

Sebastian Steiner

Unter Kriegsrecht

Die schweizerische Militärjustiz
1914–1921

Die Schweiz im Ersten Weltkrieg 4 / La Suisse pendant la Première Guerre mondiale 4



Die Schweiz im Ersten Weltkrieg 4
La Suisse pendant la Première Guerre mondiale 4

Sebastian Steiner

Unter Kriegsrecht

Die schweizerische Militärjustiz 1914–1921

CHRONOS

Publiziert mit Unterstützung des Schweizerischen Nationalfonds
zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung
sowie von der Burgergemeinde Bern.

Die vorliegende Arbeit wurde von der Philosophisch-historischen Fakultät
der Universität Bern im Frühjahrssemester 2017 auf Antrag der Pro-
motionskommission bestehend aus PD Dr. Daniel Marc Segesser und
Prof. Dr. em. Jakob Tanner als Dissertation angenommen.



Weitere Informationen zum Verlagsprogramm:
www.chronos-verlag.ch

Umschlagbild: Verhaftung von Jakob «Joggi» Herzog (rechts) und einem
weiteren Jungburschen durch Luzerner Truppen im November 1918 im
Kasernenhof in Zürich. Staatsarchiv Luzern, PA 212/31.

© 2018 Chronos Verlag, Zürich
ISBN 978-3-0340-1479-3
DOI 10.33057/chronos.1479

Die Schweiz im Ersten Weltkrieg

Die vorliegende Dissertation ist Teil eines vom Schweizerischen Nationalfonds in den Jahren 2012–2016 an den Universitäten Zürich, Bern, Genf und Luzern geförderten Forschungsprojektes. Unter dem Titel «Die Schweiz im Ersten Weltkrieg: Transnationale Perspektiven auf einen Kleinstaat im totalen Krieg» entstanden in den letzten Jahren insgesamt sechs Dissertationen mit vielfältigen gegenseitigen Bezügen. Neben den Aussenwirtschaftsbeziehungen, dem Vollmachtenregime und der teilweise prekären Lebensmittelversorgung wurden in diesem Projekt auch die Bedeutung der humanitären Diplomatie, Veränderungen in den Migrationsbewegungen sowie die umstrittene Rolle der schweizerischen Militärjustiz untersucht. Die Studien erforschen in unterschiedlicher Weise die Auswirkungen des Krieges und den wachsenden Einfluss der Krieg führenden Länder auf die Politik, Wirtschaft und Kultur eines neutralen Kleinstaates sowie dessen Handlungsspielräume nach innen und aussen. Hundert Jahre nach dem Ausbruch des Ersten Weltkrieges im August 1914 – und eingebettet in eine Vielzahl nationaler und internationaler Forschungsprojekte – erhält dieses zentrale Transformationsereignis des 20. Jahrhunderts auch in der schweizerischen Geschichtsforschung die ihm schon lange zustehende Aufmerksamkeit.

Zürich, Bern, Genf und Luzern im Sommer 2016

*Jakob Tanner, Irène Herrmann, Aram Mattioli,
Roman Rossfeld und Daniel Marc Segesser*

Für meine Familie

Inhalt

Einleitung	9
Einstieg ins Thema	9
Forschungsstand	11
Fragestellung	19
Methode und Aufbau	20
Quellen	24
1 Auf dem Weg in den Weltkrieg	27
1.1 Die Militärjustiz im Spannungsfeld von Politik, Militär und Recht	27
1.2 Die Konzeption der Militärgerichtsbarkeit für den Ernstfall	41
1.3 Rechtliche Grundlagen	49
1.4 Die quantitative Dimension der schweizerischen Militärgerichtsbarkeit im Ersten Weltkrieg	71
1.5 Die drei Phasen des schweizerischen Militärjustizsystems 1914–1921	88
2 Expansion des Militärjustizsystems (1914–1915)	93
2.1 Kriegsausbruch, Vollmachtensystem und Militärgerichtsbarkeit	93
2.2 Gerichte, Rechtspersonal und Rechtspraxis in der «Stunde des Ernstes»	109
2.3 «Der Krieg zieht sich in die Länge»: erste zögerliche Anpassungen	127
2.4 Fokus I: Militärjustiz und Pressezensur	160
3 Rekalibrierung des Militärjustizsystems (1916–1917)	175
3.1 Unter zunehmendem politischem Druck: die Militärjustizinitiative	175
3.2 Rückbau der Kompetenzen, Einleiten der Reform	191
3.3 Anpassungen im Strafvollzug	209
3.4 Fokus II: Militärjustiz und Dienstverweigerung	233
4 Repolitisierung des Militärjustizsystems (1918–1921)	255
4.1 Für die «innere Sicherheit»: die Landesstreikverordnung	255
4.2 Die Militärjustiz und der Landesstreik	277
4.3 Über den Krieg hinaus: Die Militärjustiz bleibt im Dienst	303
4.4 Fokus III: Die Landesstreikprozesse	322
Schlussbetrachtung	335
Dank	353
Anmerkungen	355
Abbildungen	439
Tabellen	440
Quellen und Literatur	441

Einleitung

Einstieg ins Thema

Als der jurassische Geschäftsreisende Gaston Monnier im März 1915 am Bahnhof Biel auf seinen Zug wartete, kam ein junger Mann auf ihn zu. Nach kurzem Zögern bot er ihm einige Postkarten zum Verkauf an, die er zuvor aus der Innentasche seines Vestons hervorgezogen hatte. Monnier entschied sich für eine fiktive Todesanzeige des Deutschen Kaisers Wilhelm II., die ihn besonders amüsierte. Er liess die Karte daraufhin bei einem befreundeten Drucker vervielfältigen und verteilte sie an Freunde und Bekannte. Ein Exemplar jedoch geriet einem Delsberger Gemeinderat in die Hände, der sogleich die Polizei alarmierte.¹

In Genf überquerte der Buchhalter Rudolf Niederer die schweizerisch-französische Grenze. Bei dem jungen Zürcher hatte sich bereits eine gewisse Routine eingestellt, denn es war schon das fünfte Mal, dass er im Auftrag des deutschen Geheimdiensts nach Frankreich reiste. Doch als er an diesem Tag im August 1915 den Zug verliess, wurde er am Bahnhof von Bellegarde von französischen Polizisten erwartet. Niederer wurde verhaftet, später von einem französischen Kriegsgericht wegen Spionage zum Tod verurteilt und kurz darauf erschossen. Damit kam auch ein über Monate aufgebauter, mehrere Personen umfassender deutscher Spionagering in der Schweiz ans Tageslicht.²

Am Vormittag des 30. Oktober 1914 sollte ein Zug in Reinach im Kanton Baselland zwei mit Obst beladene Transportwagen mitnehmen. Als der Zug jedoch losfuhr, entgleisten die Wagen und verloren ihre Fracht. Der Stationswärter und sein Gehilfe hatten vergessen, die Weichen zu stellen.³

Während des Landesstreiks⁴ im November 1918 rückte der sozialdemokratische Berner Sekundarlehrer, Stadtrat und Gewerkschaftsfunktionär Oskar Läufer zum Militärdienst ein. Als der Hauptmann nach einer langen, von Streikenden angehaltenen Zugfahrt Bellinzona erreichte, eröffnete er seinem Vorgesetzten, dass ihn das Aufgebot in einen Gewissenskonflikt bringe. Er bat zugleich, anderweitig eingesetzt zu werden. Als ihn der Regimentskommandant daraufhin fragte, ob er einem Befehl, auf Zivilisten das Feuer zu eröffnen, Folge leisten würde, gab er nur eine aus Sicht des Kommandanten ausweichende Antwort.⁵

Auf den ersten Blick haben diese Personen und ihre Geschichten nur sehr wenig miteinander gemeinsam. Es handelt sich um Zivilisten und Soldaten, um Eisenbahnangestellte, Spione, Sekundarlehrer, Handelsreisende und Postkartenverkäufer. Und doch sind es allesamt Geschichten, die im Rahmen von Militär-

justizfällen im Ersten Weltkrieg vor schweizerischen Militärgerichten erzählt wurden und für die Betroffenen in der Regel schwere persönliche, wirtschaftliche und soziale Folgen nach sich zogen. Dass sie überhaupt überliefert sind, ist darauf zurückzuführen, dass die Schweiz, obwohl nicht direkt an den Kriegshandlungen des Ersten Weltkriegs beteiligt, doch stark von dessen Auswirkungen auf Politik, Wirtschaft und Gesellschaft betroffen war. Diese Einflüsse manifestieren sich nicht nur in einer allgemeinen gesellschaftlichen und politischen Polarisierung, sondern auch in weiteren Tendenzen, die in kriegführenden Staaten in ähnlicher Weise zu beobachten waren. Dazu gehörten unter anderem eine massive Stärkung der Exekutivorgane und ein damit verbundener staatsrechtlicher Ausnahmezustand.⁶ So sprach das Bundesparlament dem Bundesrat am 1. August 1914 weitreichende Finanz- und Gesetzgebungskompetenzen zu. Damit wurde die in der Verfassung garantierte, auf Arbeitsteilung und Gewaltentrennung ausgelegte Staatsorganisation des Bundesstaates beiseitegeschoben, die föderalistische Ordnung des Landes unterhöhlt und die Gesetzgebungsprozesse massiv beschleunigt.⁷ Der Bundesrat machte von seinen Vollmachten daraufhin in grossem Umfang Gebrauch. Dabei schuf er in vielen Bereichen neue Straftatbestände und übertrug die Ahndung von Vergehen gegen die meisten seiner Beschlüsse im August 1914 der Militärjustiz.⁸

Damit legte der Bundesrat den Grundstein dazu, dass die Militärjustiz zur Basis einer neuen Rechtsordnung wurde, die sich in den Jahren des Weltkriegs immer weiter entwickelte. Obwohl sich Schweizer Truppen nie direkt an den militärischen Auseinandersetzungen beteiligten,⁹ herrschte im neutralen Kleinstaat alsbald «Kriegsrecht». Dieser titelgebende Begriff verfügt allerdings über eine mehrfache, je nach Blickwinkel unterschiedliche Bedeutung. Aus streng juristischer Sicht wird darunter meist nur das (Völker-)Recht im Krieg verstanden, das an eine bewaffnete Auseinandersetzung anknüpft. Neben dem Recht zum Kriege (*ius ad bellum*) bürgerte sich die Bezeichnung «Kriegsrecht» daher primär für das Recht im Krieg (*ius in bello*) ein, dessen Verletzung ein Kriegsverbrechen darstellt.¹⁰ Im Kontext dieser Arbeit wird unter diesem Begriff in der Folge die zweite, vom Völkerrecht unabhängige, hingegen in der Staatsrechtslehre und der Geschichtswissenschaft verbreitete Definition verwendet. So werden unter «Kriegsrecht» die kriegsbedingten Änderungen des geltenden Rechts verstanden – ausserordentliches Recht also, das als eine Erscheinung des innerstaatlichen Notstandsrechts auftreten kann. Dazu gesellt sich eine dritte, eng auf die Militärjustiz fokussierte Bedeutung: Im Ersten Weltkrieg galten die im schweizerischen Militärstrafgesetzbuch für Kriegszeiten festgelegten Strafbestimmungen.¹¹

Die Militärgerichtsbarkeit reichte zeitweise tief in die Zivilgesellschaft hinein, was dazu führte, dass auch Zivilisten von der militärischen Sondergerichtsbarkeit für Delikte verurteilt wurden, die es vor dem Krieg noch gar nicht gegeben hatte. Erst als das Parlament die Kompetenzen des Bundesrats auf dessen eigenen Wunsch 1921 wieder einschränkte, normalisierte sich die Situation.¹² Wie

es dazu kommen konnte, dass sich die Militärjustiz in dieser Weise entwickelte und was das für die Schweiz und deren Bevölkerung bedeutete, ist das grundlegende Thema dieser Arbeit.

Forschungsstand

Die Schweiz im Ersten Weltkrieg

Trotz der Umwälzungen, die sich während der Kriegsjahre in vielen Lebensbereichen vollzogen und die teilweise auch über den Krieg hinaus Bestand hatten, ist die Geschichte der Schweiz im Ersten Weltkrieg lange Zeit kaum aufgearbeitet worden.¹³ Wie in der deutschsprachigen Historiographie insgesamt stand in der schweizerischen Geschichtsschreibung der Erste Weltkrieg lange Zeit im Schatten der Beschäftigung der Historiker mit dem Zweiten Weltkrieg. So ist, wie Rossfeld und Straumann beschrieben haben, bei vielen Publikationen festzustellen, dass sie zeitlich mit dem Beginn des Kriegs aufhören oder erst mit dem Ende der Kriegszeit einsetzen.¹⁴ Auch deshalb spielen für den Forschungsstand zur Schweiz im Ersten Weltkrieg noch immer Arbeiten aus der Zwischenkriegszeit eine wichtige Rolle. Dazu gehören neben Jacob Ruchtis¹⁵ zweibändigem Überblickswerk vor allem Arbeiten, die sich auf volkswirtschaftliche Themen sowie den Aussenhandel, die Rohstoffversorgung und die Auslandsinvestitionen in einzelnen Branchen fokussierten.¹⁶ Bei diesen Studien aus der Zwischenkriegszeit ist generell eine gewisse Vorsicht geboten: So hat sich etwa erst kürzlich herausgestellt, dass Ruchtis Arbeit direkt auf einen Auftrag des Deutschen Reichs von 1917 zurückzuführen ist und entsprechende Verzerrungen aufweist. Es ist Alexandre Elsig zu verdanken, diese Hintergründe der lange einzigen Überblicksdarstellung zur Schweiz im Ersten Weltkrieg aufgedeckt zu haben.¹⁷

Das erhöhte Interesse, das die deutschsprachige Geschichtsschreibung dem Ersten Weltkrieg aufgrund der im Zuge der sogenannten Fischer-Kontroverse diskutierten Frage nach der deutschen Kriegsschuld ab den späten 1950er Jahren insgesamt entgegenbrachte, manifestierte sich in der Schweiz kaum.¹⁸ Erst Ende der sechziger Jahre kam es – auf Basis einer Hinwendung der deutschsprachigen Geschichtswissenschaft zu wirtschafts- und sozialgeschichtlichen Fragestellungen und Methoden – auch in der Schweiz zu einem kleinen Aufschwung der Geschichtsschreibung zum Ersten Weltkrieg. So erschienen nun erste Arbeiten, die einen etwas differenzierteren Blick auf einzelne Aspekte legten. Dabei standen zunächst Studien im Mittelpunkt, die sich mit der Organisation und der Lage der Arbeiterbewegung beschäftigten, wobei dem sogenannten Landesstreik von 1918 eine besondere Bedeutung zukam.¹⁹ Wirtschaftshistorische Fragestellungen blieben insgesamt aber weiterhin dominant. So leistete Heinz Ochsenbein mit seiner Arbeit zu den schweizerischen Wirtschaftsbeziehungen einen wichtigen Beitrag dazu, dass der Einfluss des Wirtschaftskriegs auf die Schweiz bis heute im Vergleich zu anderen Themenschwerpunkten vergleichsweise gut aufgearbeitet

ist.²⁰ In den siebziger Jahren gesellten sich Arbeiten zur Entwicklung der Zürcher und der Basler Arbeiterbewegung hinzu, die bis heute durch die Geschichte der Angestellten, der Parteien und Gewerkschaften im Krieg ergänzt wurden.²¹

Während sich die internationale Weltkriegsforschung ab Mitte der 1980er Jahre zunehmend alltags- und mentalitätsgeschichtlichen Fragestellungen zuwandte und sich diese Fokussierung zu einer Dominanz der Kulturgeschichte der Kriegszeit entwickelte, wurde diese Entwicklung in der Schweiz nicht nachvollzogen – auch weil gerade in den 1990er Jahren eine verstärkte Hinwendung der Geschichtsschreibung auf den Zweiten Weltkrieg und die Verstrickung der Schweiz mit dem nationalsozialistischen Regime in Deutschland vollzogen wurde.²² Auch wenn Hans Ulrich Jost in der «Geschichte der Schweiz und der Schweizer» einen überzeugenden, auch auf die Verflechtungen und Verbindungen der Schweiz mit dem kriegführenden Ausland fokussierenden Überblick vorgelegt hat, blieb der Erste Weltkrieg in der schweizerischen Geschichtswissenschaft bis ins frühe 21. Jahrhundert hinein weiterhin ein nur wenig beachtetes Forschungsfeld.²³ Eine Ausnahme bilden hierbei unternehmens- und wirtschaftsgeschichtlich orientierte Studien. Beispiele sind die Studien von Alain Cortat und Pierre-Yves Donzé sowie der Sammelband von Roman Rossfeld und Tobias Straumann, in dem der Erste Weltkrieg denn auch als «vergessener Krieg» bezeichnet wurde.²⁴

Erst das 100-Jahr-Gedenken zum Kriegsausbruch hat auch in der Schweiz zu einem verstärkten Interesse der Geschichtsschreibung am Ersten Weltkrieg geführt. Ein erstes Resultat war das Überblickswerk von Georg Kreis, das pünktlich zum Jahrestag erschien, sich aber stark am nationalstaatlichen Rahmen orientierte und vor allem den Forschungsstand zusammenfasste.²⁵ Das Buch bildete jedoch den Auftakt zu einer Publikationswelle. Diese war durch eine verstärkte Hinwendung zu transnationalen Perspektiven gekennzeichnet.²⁶

Teil dieses Perspektivenwandels ist auch die vorliegende Studie, die im Rahmen eines vom Schweizerischen Nationalfonds (SNF) finanzierten Projekts mit dem Titel «Switzerland in the First World War. Transnational Perspectives on a Small State in Total War» seit Beginn des Jahres 2013 entstanden ist.²⁷ Inzwischen hat die Wanderausstellung «14/18: Die Schweiz und der Grosse Krieg», die von einem umfangreichen Sammelband von Roman Rossfeld, Thomas Buomberger und Patrick Kury begleitet wurde, den Ersten Weltkrieg auch in der Schweiz ins Bewusstsein der Forschung zurückgeholt.²⁸ Zu diesem Sammelband gesellten sich weitere Arbeiten, wie der Sammelband von Konrad J. Kuhn und Béatrice Ziegler, in dem sich verschiedene Autoren mit geschichtskulturellen Deutungen auseinandergesetzt haben.²⁹ 2015 wurde zudem von Julia Richers und Bernard Degen ein Sammelband zu den Friedenskonferenzen von Zimmerwald und Kiental publiziert, der ebenfalls von einer Ausstellung begleitet wurde.³⁰ Zu diesem Erwachen der Weltkriegsforschung in der Schweiz gehören auch einige Aufsätze zur Militär-³¹ und Wirtschaftsgeschichte.³² Das Gedenkjahr machte sich zudem auch auf einer lokal- und regionalhistorischen Ebene bemerkbar. So fin-

den sich inzwischen Studien zu den Kantonen Basel, Schaffhausen, Solothurn, Zug und Zürich während der Kriegezeit.³³ 2016 erschien zudem ein von Daniel Krämer, Christian Pfister und Daniel Marc Segesser herausgegebener Sammelband zu den zahlreichen Nahrungsmittel-, Energie- und Ressourcenkonflikten in der Schweiz des Ersten Weltkriegs.³⁴

Militär und Militärjustiz im Ersten Weltkrieg

Kuhn und Ziegler haben festgestellt, dass in der noch wenig entwickelten Geschichtsschreibung zur Schweiz im Ersten Weltkrieg noch immer Narrative zu erkennen sind, die bereits in der Zwischenkriegszeit formuliert wurden. Besonders ab den 1930er Jahren wurde im Rahmen des politisch-kulturellen Programms der sogenannten Geistigen Landesverteidigung eine Geschichtskultur etabliert, die in vielen Bereichen eine Verfestigung militär- und politoffiziöser Interpretationsmuster mit sich brachte. Der Fokus wurde dabei – zunächst im Hinblick auf die Bedrohungslage der Schweiz durch den Nationalsozialismus – auf den nationalen Zusammenhalt und die bewaffnete Neutralität der Schweiz gelegt. Eine davon abweichende Sicht hatte lange Zeit kaum Hoffnung auf eine breitere Rezeption.³⁵

Dies lässt sich im weitesten Sinne auch für die schweizerische Militärgeschichtsschreibung zum Ersten Weltkrieg feststellen, die sich lange Zeit vor allem mit operativen, taktischen und personenfixierten Fragen beschäftigte.³⁶ So lieferte Hans Rapold mit seiner Studie einen umfangreichen Überblick über die Vorkehrungen der Armeeführung während des Aktivdienstes.³⁷ Hans Rudolf Fuhrer hat die operativen Planungen und die Entwicklung der Landesbefestigung in den Fokus seiner Studie gestellt.³⁸ Daniel von Sprecher verfasste eine Biographie des Generalstabschefs, die sich auf dessen Neutralitätsverständnis konzentrierte.³⁹ Fuhrer und Strässle haben einen Sammelband über den umstrittenen General Ulrich Wille veröffentlicht und dabei schon im Titel auf die militärpolitische Brisanz einer Auseinandersetzung mit der Person des Generals verwiesen.⁴⁰ Michael Olsanky hat sich in einer vergleichenden Studie mit dem Wandel der Landkriegskonzepte in der Schweiz und Österreich in der Zwischenkriegszeit befasst.⁴¹ Alfred Ernst untersuchte die strategische Konzeption der schweizerischen Landesverteidigung und befasste sich dabei auch mit der Beziehung der Armeeführung mit den Generalstäben der benachbarten Mächte.⁴² Die vielfältigen wirtschaftlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Auswirkungen des langen Aktivdienstes und der Mobilisation auf die Wehrpflichtigen und die Zivilbevölkerung wurden hingegen bisher noch nicht eingehend untersucht.⁴³

Eine Institution wie die schweizerische Militärjustiz, die als Disziplinierungsinstanz sowohl militärische als auch zivile Delinquenz sanktionierte, war für die geisteswissenschaftliche Forschung von noch weit geringerem Interesse. Während in der Kriegezeit eine gewisse Publikationsdichte zur Militärjustiz festzumachen ist,⁴⁴ finden sich in der Zeit danach zunächst primär rechtswissenschaftliche Arbeiten und dabei vor allem juristische Dissertationen, die sich in der Regel

auch nur auf gewisse Teilbereiche der im Krieg gültigen Militärstrafgesetzgebung oder des Militärstrafprozesses fokussieren. Erste Studien sind dazu bereits während des letzten Kriegsjahrs oder kurz nach Kriegsende entstanden, und bis in die frühen 1990er Jahre hinein beschäftigten sich Juristen mit dieser Thematik. Alle haben sie jedoch gemein, dass sie sich fast ausschliesslich auf die Beschreibung und Interpretation der juristischen Normen beschränken und die Rechtspraxis weitgehend ausklammern. Obwohl die Normen zum Verständnis der Rechtsentwicklung eine wichtige Rolle spielen und in weiten Teilen bekannt sind, müssen diese Studien aus historischer Sicht kritisch hinterfragt werden. So betten sie die Entwicklung des gesetzlichen Rahmens nicht in einen politischen, kulturellen und sozialen Zusammenhang ein und wiedergeben teilweise ungefiltert die zeitgenössischen Narrative des Bundesrats und der Behördenmitglieder.⁴⁵

Zu den wenigen Ausnahmen gehört die Arbeit von Ernst Buob, der sich kritisch mit der Frage befasst hat, ob sich die Existenz einer Militärgerichtsbarkeit überhaupt mit den Grundwerten des demokratischen Rechtsstaats vereinbaren lässt. Dabei hat er sich auch mit der Frage der Unabhängigkeit der Militärgerichte von der Armeeführung im Ersten Weltkrieg beschäftigt.⁴⁶ Zur schweizerischen Militärjustiz vor dem Ersten Weltkrieg existiert mit der Dissertation von Bruno Steiner eine besonders spannende juristische Studie. Steiner beschäftigte sich dabei mit der Entstehung der modernen Militärjustiz im Sonderbundskrieg. Dabei konzentrierte er sich auch auf die Rechtspraxis und wies dabei auf die Willkür und Parteilichkeit der Militärjustiz hin.⁴⁷

Urs Germann hat in einem Aufsatz also mit Recht darauf hingewiesen, dass die Geschichte der Militärjustiz im Ersten Weltkrieg ein «brachliegendes Feld» sei, auf dem Historikern zahlreiche Forschungsperspektiven offenstehen.⁴⁸ Rudolf Jaun hat sich in seiner zeitlich dem Ersten Weltkrieg vorgelagerten Arbeit mit der Geschichte des schweizerischen Offizierskorps im militärischen und gesellschaftlichen Wandel des Fin de Siècle beschäftigt. Dabei hat er dargestellt, wie sich Militärdiskurse, die sich am preussisch-deutschen Vorbild orientierten, vor Ausbruch des Kriegs auch im schweizerischen Offizierskorps durchsetzen konnten. Hierzu befasste er sich auch mit dem militärischen Disziplinarstrafwesen, das der Militärgerichtsbarkeit vorgelagert war.⁴⁹ Martin Lengwiler hat in seiner Arbeit zur Rolle militärpsychiatrischer Sachverständiger in Deutschland und in der Schweiz auf den Verhandlungscharakter des militärischen Strafverfahrens ebenso in der Vorkriegszeit hingewiesen.⁵⁰ Zum Beobachtungszeitraum des Ersten Weltkriegs selbst finden sich ausschliesslich Studien, in denen die Militärjustiz nicht im Zentrum des Forschungsinteresses liegt.

Erst kürzlich hat Oliver Schneider eine erste historische Analyse des Vollmachtensystems geliefert, im Rahmen dessen er die Militärjustiz als zentrale Institution innerhalb desselben identifizierte.⁵¹ Richard Gaudet-Blavignac hat die Uniformen der Justizoffiziere in den Mittelpunkt seiner kurzen Publikation gestellt.⁵² Jann Etter und Mirko Greter haben sich im Rahmen ihrer Beschäftigung mit der sozialdemokratischen Militärpolitik eingehend mit der Rezeption der

Militärjustiz innerhalb der Arbeiterschaft und Arbeiterbewegung auseinandergesetzt.⁵³ Daneben existieren im Dunstkreis der Armee entstandene, kürzere Publikationen, die sich ebenfalls nur am Rande mit der Militärjustiz im Ersten Weltkrieg beschäftigt haben. Diese sind allerdings aus geschichtswissenschaftlicher Sicht von eher zweifelhafter Qualität und überdies von ehemaligen Richtern oder Auditoren verfasst. Im Sinne der «Geistigen Landesverteidigung» gehen diese unkritisch und affirmativ an die Geschichte der Militärjustiz im Ersten Weltkrieg heran.⁵⁴ Gleichzeitig finden sich auf der anderen Seite etliche Artikel, die sich aus einer antimilitaristischen Sicht prinzipiell gegen die Institution richten und eine historische Objektivierung deshalb ebenso vermissen lassen.⁵⁵

Die Geschichte der schweizerischen Militärjustiz im Ersten Weltkrieg blieb nicht nur eine Randnotiz, sondern ist ebenso eine Geschichte besonders aufsehenerregender Fälle. So hat Jürg Schoch den wohl bekanntesten Militärgerichtsprozess rund um die «Oberstenaffäre» zum Thema seiner Forschung gemacht.⁵⁶ Die sogenannten Landesstreikprozesse generierten besonders in Fachkreisen, die sich mit der Geschichte der Arbeiterbewegung auseinandersetzten, besondere Aufmerksamkeit. So beschäftigte sich Stefan Keller in einem kurzen Artikel mit der Thematik.⁵⁷ Hans Ulrich Jost hat darauf verwiesen, wie tief die Militärjustiz in die Zivilgesellschaft hineinreichte und wie Soldaten und armeekritische Zeitungen oftmals «unverhältnismässige Sanktionen» zu spüren bekamen. Auch Jost verwies dabei auf einen Einzelfall, nämlich auf den wegen Beleidigung verurteilten Sozialisten und Nationalrat Ernest-Paul Graber, der nach seinem Haftantritt in La Chaux-de-Fonds von Demonstranten aus dem Gefängnis befreit worden war.⁵⁸ Diese Fokussierung auf Einzelfälle spiegelt sich auch in den Artikeln und Arbeiten neueren Datums, die an der Universität Zürich entstanden sind. Dazu gehört die unveröffentlichte Lizentiatsarbeit von Maurice Thiriet, der sich auf einer exemplarischen Ebene mit einem Meutereifall beschäftigt hat.⁵⁹ Ebenso exemplarisch arbeitete Rudolf Jaun in seinem Artikel zur «Meuterei am Gotthard», in dem er auf das Spannungsfeld zwischen Armee, Öffentlichkeit, Gesellschaft und Politik hinwies, innerhalb dessen die Militärjustiz im Ersten Weltkrieg zu operieren hatte. Dabei unterstrich er unter anderem die Skandalisierung der Militärjustizurteile durch sozialdemokratische Presseorgane.⁶⁰ Im selben Sammelband findet sich zudem ein kurzer Beitrag von Lea Moliterni Eberle zur Militärjustiz und den Gnadengesuchen, die durch den General im Ersten Weltkrieg beurteilt wurden. Dieser Aufsatz bietet einen guten Überblick über die Rechtsentwicklung und die Probleme, mit denen die Militärjustiz im Aktivdienst zu kämpfen hatte.⁶¹ Gleichzeitig widerspiegelt sich darin jedoch ein gewisses Narrativ, das bereits vom Bundesrat im Kampf gegen die Militärjustizinitiative im Jahr 1918 geprägt worden ist und das sich teilweise auch in den zitierten rechtshistorischen Arbeiten wiederfindet.⁶²

Dasselbe gesteht zwar gewisse Probleme und eine damit verbundene Legitimitätskrise bei der Militärjustiz ein, konzentriert sich in seiner Erklärung aber auf die Revisionsbedürftigkeit und überkommene Härte des Gesetzes. Zudem

verwies der Bundesrat auf die mit dem Kriegsausbruch plötzlich gestiegene und vermeintlich nicht erwartete hohe Geschäftstätigkeit der Militärjustiz und erklärte damit die Überforderung derselben. Diesen Problemen setzte der Bundesrat gewisse Milderungsmassnahmen sowie die Einleitung der Reform des Militärstrafgesetzes gegenüber. Damit versuchte er zu verdeutlichen, dass diese Probleme von den Behörden erkannt worden seien, dass entsprechend gehandelt worden und eine von der SPS geforderte Abschaffung der Militärjustiz deshalb nicht nötig sei und abgelehnt werden müsse.⁶³ Jonas Stöckli hat in seiner Analyse jener Volksinitiative kürzlich zu Recht darauf hingewiesen, dass mit der unhinterfragten Übernahme dieses Narrativs die Praktiken der staatstragenden Akteure indirekt «legitimiert statt historisiert» werden.⁶⁴ Obwohl die Aussagen der Landesregierung durchaus ernst genommen werden müssen, gilt es, dieses langlebige Narrativ in der vorliegenden Arbeit im Spiegel neuer Erkenntnisse kritisch zu hinterfragen und aufzubrechen.⁶⁵

Es existieren also grundsätzlichsste Forschungslücken in Bezug auf die Frage nach der relativen Häufigkeit der Delikte und den Deliktategorien, dem Schwerpunkt der militärischen Gerichtsbarkeit, den Gründen für die zahlreichen Anpassungen der Organisation und Kompetenzen der Militärgerichtsbarkeit, über den Strafvollzug oder die Spruchpraxis der Gerichte, über die Rechtssetzungsprozesse, die Zusammensetzung der Gerichte oder über Fragen nach der Einhaltung der Kommando- beziehungsweise Weisungsstrukturen – um nur einige offene Fragen zu nennen. Entsprechend ist auch im Artikel zur schweizerischen Militärjustiz im Historischen Lexikon der Schweiz (HLS) nichts über deren Geschichte im Ersten Weltkrieg zu lesen.⁶⁶ Auch die Frage nach der Unabhängigkeit der Gerichte von der Armeeführung und im Besonderen vom General wurde bisher noch nicht eingehend untersucht. Diese Frage ist, wie Fuhrer und Strässle in ihrem Sammelband, aber auch die Auseinandersetzung rund um das umstrittene Buch von Niklaus Meienberg zur Familie des Generals gezeigt haben, von einiger geschichtspolitischer Brisanz.⁶⁷ Die vorliegende Arbeit orientiert sich in diesem Spannungsfeld aber vor allem an den verwendeten Quellen und vermeidet eine einseitige Parteinahme. Dabei lässt sie sich auch von den Fragestellungen der internationalen Forschung zur Militärgerichtsbarkeit im Ersten Weltkrieg leiten. Weil es für diese Arbeit daher von zentraler Bedeutung ist, sich in derselben verorten zu können, wird hier kurz darauf eingegangen.

Auch die allgemeine Geschichte der Militärgerichtsbarkeit im selben Zeitraum ist ungenügend aufgearbeitet.⁶⁸ Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Militärjustiz als hybride Institution, die im Spannungsfeld zwischen Militär, Recht und Gesellschaft operierte, auf einer internationalen Ebene sowohl unter Juristen als auch unter Historikern über einen schlechten Ruf verfügte und deshalb als Forschungsgegenstand lange Zeit ignoriert wurde.⁶⁹ Es existieren zwar Studien, die sich mit dem Verhältnis zwischen Militär und Recht in der frühen Neuzeit und dabei auch mit der Rolle der Militärjustiz beschäftigen.⁷⁰ Deren Geschichte im Ersten Weltkrieg stand jedoch, vor allem im deutschsprachigen Raum, lange

Zeit im Schatten der Beschäftigung mit der Rolle der Militärgerichtsbarkeit im Zweiten Weltkrieg. Hier stand die Frage nach der Rolle der deutschen Wehrmachtsjustiz im Vernichtungskrieg im Vordergrund des Forschungsinteresses.⁷¹

Die Erforschung der Rolle der militärischen Gerichtsbarkeit im Ersten Weltkrieg nahm erst in den 1980er Jahren Fahrt auf. Die französische Geschichtsschreibung nahm hier eine Pionierstellung ein. Ausgehend von Frankreich kam es zu einer auch politisch geprägten Diskussion um die Frage nach der Rehabilitation summarisch exekutierter Soldaten an der Westfront. Darauf folgten Debatten um die Bedeutung der Meutereien 1917 am sogenannten Chemin des Dames. Später verschob sich das Interesse der französischen Historiker auf die zum Tode verurteilten Soldaten aus den Jahren 1914 und 1915.⁷² Zu Beginn der neunziger Jahre nahmen Julian Putkowski und Julian Sykes in England die französischen Forschungsimpulse auf. Später folgten Forschungen in Italien, Belgien, Deutschland, zu Österreich-Ungarn und Australien, wobei auch hier stets militärische Verweigerungsformen und die (summarischen) Exekutionen im Mittelpunkt des Forschungsinteresses standen.⁷³

Dabei drehte sich die Forschung stets auch um die grundlegende Frage, ob die jeweiligen Militärjustizorgane eine Balance zwischen dem Anspruch individueller Gerechtigkeit und dem Ziel der Aufrechterhaltung der Disziplin in der Armee fanden.⁷⁴ Besonders lebhaft wurde diese Diskussion in Verbindung mit dem umstrittenen Konzept der «culture de guerre» wiederum in Frankreich geführt. Dabei ging es um die Frage, wie es dazu kommen konnte, dass die Soldaten trotz aller Grausamkeiten des Kriegs so lange bereit waren, den Befehlen ihrer Vorgesetzten zu gehorchen. Diese Debatte spielt bis heute eine wichtige Rolle in der Forschung zur Bedeutung der Militärgerichtsbarkeit im Ersten Weltkrieg und wird auch ausserhalb Frankreichs rezipiert.⁷⁵ Historiker um Gerd Krumeich, Stéphane Audoin-Rouzeau, Annette und Jean-Jacques Becker erklärten das Durchhalten der französischen Soldaten mit einer genuinen «Kriegskultur» («culture de guerre»). Die Existenz einer solchen galt ihnen als Vorbedingung dafür, dass die Gräben innerhalb der Bevölkerung zugeschüttet werden konnten und diese sich auf den Kampf gegen einen äusseren Feind einstellen liess. Aus der Sicht dieser Forscher war es die politische und gesellschaftliche Mobilisierung, die dazu geführt habe, dass die Soldaten den Krieg in der Mehrheit zustimmend sowie generell als sinnvoll betrachtet hätten.⁷⁶

Gegen diese Deutung stellte sich eine Gruppe Historiker um Rémy Cazals, Nicolas Offenstadt und Frédéric Rousseau, die sich im «Collectif de Recherche Internationale et de Débat sur la Guerre de 1914–1918» (CRID) zusammenschlossen.⁷⁷ Sie vertreten die Überzeugung, dass es diese Zustimmung («consentement») der Soldaten nie gegeben habe. Vielmehr sei ihnen der Krieg aufgedrängt worden. Sie hätten nur deshalb so lange durchgehalten, weil sie in ein komplexes Repressionssystem eingebunden waren und nur über wenige Freiheiten verfügten, diesem System zu entgehen. Die Forscher des CRID betonen also im Gegensatz zu den Vertretern der «culture de guerre» den Zwang («contrainte»),

den Gehorsam und die Unterwerfung der Soldaten. Besonders in der Deutung jener Historiker spielte die Militärjustiz als zentrales Repressionsinstrument der Armee eine Schlüsselrolle.⁷⁸ Diese in Frankreich mitunter überaus dogmatisch geführte Diskussion täuscht jedoch darüber hinweg, dass sich Zustimmung und Zwang nicht unbedingt gegenseitig ausschliessen.⁷⁹ Jakob Tanner hat diesbezüglich festgestellt, dass diese Debatte zudem an Erklärungswert verliert, «wenn die Propagandaapparate und das Überzeugungsmanagement Krieg führender Staaten angemessen berücksichtigt werden» – Zensur und Propaganda also als Teil eines Repressionssystems gesehen werden.⁸⁰

In dieser Auseinandersetzung um die «culture de guerre» verdeutlicht sich jedoch, dass das Interesse am Forschungsthema der Militärgerichtsbarkeit im Krieg auf internationaler Ebene oftmals – ähnlich wie in der Schweiz – nur indirekter Natur ist und dabei dem Ziel dient, weitergehende Fragestellungen zu beantworten.⁸¹ Bisher hat sich die internationale Forschung dabei primär auf die Analyse der Sanktionierung militärischer Verweigerungsformen und besonders der Desertion konzentriert. Die Aufmerksamkeit wurde auch aufgrund der hohen politischen Brisanz auf diese Deliktkategorie gerichtet, wohl auch, weil hier am häufigsten Todesurteile ausgesprochen wurden. Werden die Militärjustizsysteme⁸² als Repressionsinstrumente an ihrer Rechtsprechung und insbesondere an den durch die Militärgerichte ausgesprochenen und vollzogenen Todesurteilen gemessen, hat sich gezeigt, dass die italienische und österreich-ungarische Militärjustiz als besonders streng gewertet werden können, wohingegen die britischen und französischen Armeen eine Mittelposition einnahmen. Die australische, die deutsche und die amerikanische Militärjustiz werden in der Forschung als besonders mild eingestuft. Für die russische und osmanische Armee existieren bisher keine Untersuchungen. Generell ist in Anbetracht der Entwicklung der Rechtsnormen festzustellen, dass sich die Praxis der Militärjustizsysteme, je länger der Krieg andauerte, umso milder gestaltete.⁸³

Vernachlässigt wurde bisher in der Forschung die zivile Dimension der Militärgerichtsbarkeit, die eben in den meisten Ländern gerade im Ersten Weltkrieg in der Regel nicht nur militärische, sondern auch zivile Widerstands- und Verweigerungsformen sanktionierte. Hier existieren mit der umfangreichen und detailgetreuen Studie von Oswald Überegger zur Tiroler Militärjustiz sowie einem Aufsatz von Tom Simoens zur belgischen Militärjustiz im Ersten Weltkrieg nur wenige Ausnahmen.⁸⁴ Bezeichnenderweise hat etwa Steven R. Welch in seinem vergleichenden Artikel bewusst auf den Miteinbezug dieser Seite der militärischen Rechtsprechung verzichtet. Zudem orientiert sich die Forschung zur Militärjustiz im Ersten Weltkrieg noch immer stark am nationalen Referenzrahmen und an den jeweiligen Geschichtstraditionen und Geschichtskulturen.⁸⁵ Gleichzeitig existieren bisher keine Forschungen zur Militärjustiz in Ländern, die wie die Schweiz über den ganzen Krieg hinweg an ihrer Neutralität festhielten – obwohl die Geschichte der Neutralität in der Weltkriegshistoriographie auf steigendes Interesse stösst.⁸⁶ Diese Arbeit schliesst mit der Erforschung der

Militärgerichtsbarkeit in der Schweiz nicht nur Lücken innerhalb der schweizerischen Forschungslandschaft, sondern auch in der internationalen Weltkriegshistoriographie.

Fragestellung

Diese Studie untersucht die grösstenteils noch unerforschte und bereits im Krieg hoch umstrittene Rolle der schweizerischen Militärjustiz im Ersten Weltkrieg, die sowohl militärische als auch zivile Normverletzungen sowie Widerstandsbeziehungsweise Verweigerungsformen sanktionierte. Dabei operierte sie im Spannungsfeld von Armee, Recht, Politik und Gesellschaft, und dies in einem demokratischen Rechtsstaat, der durch die bundesrätlichen Vollmachten allerdings stark eingeschränkt war.

Der Fokus der Arbeit wird erstens auf die durch das Vollmachtensystem beschleunigten Aushandlungs- und Rechtssetzungsprozesse im Bereich der Militärgerichtsbarkeit gerichtet. Dabei interessiert zunächst die Frage, wie sich in der Schweiz das Verhältnis zwischen militärischer und ziviler Gerichtsbarkeit vor dem Hintergrund der politischen und gesellschaftlichen Dynamik entwickelte – in einem Staat, der zwar vom Krieg verschont blieb, gleichzeitig aber in vielerlei Hinsicht stark davon betroffen war. Die Studie fragt nach der Form und der Entwicklung, aber auch nach der Ursache für den sich ständig verändernden Rechtsrahmen. Untersucht werden auch die Rolle der daran beteiligten staatlichen und nichtstaatlichen Akteure sowie deren sich in diesen Veränderungen manifestierenden Rechtsinteressen. Wie sah das Zusammenwirken von Netzwerken, Organisationen sowie von Einzelpersonen aus? Wie konnten sich Wissensgemeinschaften, AktivistInnen, Parteienvertretungen sowie Personalverbände einbringen? Und unter welchen Voraussetzungen konnten welche Akteure Einfluss auf das Militärjustizsystem sowie die militärische Rechtsprechung nehmen?

Wie der deutsche Soziologe Rainer Lepsius beschrieben hat, unterliegt das Militär als ausführendes Organ des staatlichen Gewaltmonopols nicht nur spezifischen rechtlichen und organisatorischen Regulierungen, sondern auch eigenständigen, für das Handeln massgebenden Rationalitätskriterien.⁸⁷ Deshalb soll zweitens danach gefragt werden, ob sich in der Schweiz und besonders in der Entwicklung der Militärgerichtsbarkeit gar Militarisierungstendenzen⁸⁸ zeigen, die in einer Überbetonung militärischer Werte mündeten. Letztlich handelt es sich bei der Beantwortung dieser Fragen um die Voraussetzungen, anhand deren generelle Aussagen über das Verhältnis zwischen Militär- und Zivilgewalt in der neutral gebliebenen Schweiz angestellt werden sollen.

Das Erkenntnisinteresse dieser Arbeit geht jedoch über die Entwicklung der Rechtsnormen und die damit verbundenen Aspekte hinaus. So wird der Blick drittens auch auf die Rechtspraxis gerichtet. Folgende Fragen stehen dabei im Vordergrund: Wie verhielt sich die Militärjustiz in Bezug auf den Zielkonflikt

zwischen individueller Gerechtigkeit und militärischer Disziplin und wie bewegte sie sich im Spannungsfeld von Rechtsstaat und Ausnahmerecht? Welche Personen und Delikte standen zu welcher Zeit im Fokus der Militärjustizbehörden? Wurden die in den Militärstrafgesetzen festgeschriebenen Kommando- und Weisungsstrukturen eingehalten? Konnten die Militärgerichte überhaupt unabhängig urteilen? Und wie verhielt es sich mit der politischen Dimension der Militärgerichtsbarkeit? Handelte es sich bei der Militärjustiz um eine «Klassenjustiz», wie ihr das immer wieder vorgeworfen wurde?

In dieser Arbeit geht es also um weit mehr als nur um den Modus Operandi einer Sondergerichtsbarkeit. Dies zeigt sich insbesondere im vierten, weiter gefassten Fragekomplex, in welchem danach gefragt wird, welche Problemlagen sich in den politischen Kämpfen um die Ausgestaltung und um die Existenzberechtigung der Militärjustiz bündelten und welche Aussagen sich daraus über die Entwicklung einer bürgerlich dominierten kapitalistischen Industriegesellschaft unter Kriegsbedingungen ableiten lassen. Indem danach gefragt wird, wie sich die politische und gesellschaftliche Entwicklung, die Verschiebung der Bedrohungsängste, die verschiedenen Rechtsinteressen und Ordnungsvorstellungen in der Neukonstruktion von Normen und Gesetzen niederschlugen, kann der Bogen zurück zu den juristischen Normen gespannt werden.

Methode und Aufbau

Grundannahme dieser Studie ist demnach, dass das Recht als Teil der Kultur zu betrachten ist, als kulturelle und soziale Kategorie, deren Entwicklung immer auch in Zusammenhang mit politischen, sozialen und gesellschaftlichen Entwicklungen und Faktoren zu bringen ist. Welche Handlungen zu welchem Zeitpunkt als verbrecherisch bezeichnet und was als Bruch sozialer (und rechtlicher) Normen verstanden wurde, verweist auf die Wahrnehmungen der Gefahren und Risiken durch Behörden und Gesellschaft – die Rechtsaushandlungsprozesse im Bereich der Militärgerichtsbarkeit können deshalb als Analyseinstrument dabei helfen, diese Wahrnehmungen zu ergründen.⁸⁹ Dabei brechen sich die gesamtgesellschaftlichen Spannungen und Konfrontationen wie in einem Prisma. Eine historische Darstellung dieser Vorgänge muss deshalb nicht nur rechtsgeschichtlich, sondern auch gesellschaftsgeschichtlich sowie kulturalanalytisch sensibilisiert sein, um eine angemessene Interpretation vornehmen zu können. Im Sinne einer «integralen Rechtsgeschichte» soll deshalb der vornehmlich auf Strukturen, die Obrigkeit und die Entwicklung der Rechtsnormen gerichtete Blick mit einer Analyse der Rechtsprechung ergänzt werden. Dabei soll auch die Devianz der Delinquenten und deren Lebenswelt in die Studie integriert werden.⁹⁰

Diese Arbeit orientiert sich dabei an den methodischen Zugängen des Südtiroler Historikers Oswald Überegger. Wie in dessen wegweisender regionalspezifischer Studie zur Tiroler Militärjustiz wird auch in dieser Arbeit ein Vorgehen

gewählt, das darauf abzielt, verschiedene theoretisch-methodische Ansätze der Militär-, Sozial-, Alltags-, Mentalitäts- und Rechtsgeschichte auf unterschiedlichen Ebenen miteinander zu kombinieren. Diese Kombination verschiedener methodischer Ansätze erlaubt es, wie Überegger festgestellt hat, Normen, Strukturen und Prozesse auf der einen, konkrete Erfahrungen, Wahrnehmungen und Handlungen von Akteuren auf der anderen Seite miteinander zu verbinden und das militärische Recht im Ersten Weltkrieg sowohl in seiner Gestaltung als auch in seiner Gesetzgebung und Anwendung zu untersuchen.⁹¹ Dieser Zugang scheint im Fall der Schweiz im Ersten Weltkrieg besonders lohnenswert, wo im Rahmen des Vollmachtenregimes Recht, Macht und Politik besonders eng miteinander verknüpft waren.⁹² Letztendlich wird mit einem solchen Zugang zumindest teilweise auch die von Winter und Prost festgestellte Hinwendung der Weltkriegshistoriographie zur Kulturgeschichte mitvollzogen.⁹³ Wie Mergel und Welskopp nämlich formuliert haben, liegt dem Begriff der Kulturgeschichte genau auch jene Vorstellung zugrunde, dass verschiedene geschichtswissenschaftliche Ansätze miteinander verbunden werden, um dabei eine Geschichte zu schreiben, die «sowohl das System als auch das Individuum im Kopf hat, die Dynamik und *«longue durée»* integrieren will» und die versucht, Struktur und Handeln aufeinander zu beziehen.⁹⁴ Gleichzeitig wird auch der Forderung von Offenstadt und anderen Forschern des CRID Genüge getan, die darauf dringen, den Fokus der Weltkriegsforschung wieder stärker auf die staatlichen Institutionen zu richten, weil der Staat sowohl für die Überwachung und Propaganda als auch für die Ausnahmejustiz verantwortlich gewesen sei.⁹⁵

Doch wie verortet sich die Studie in einer Weltkriegshistoriographie, die sich zunehmend transnationalen Ansätzen zuwendet? Transnationale Geschichte wird hier zunächst einmal nicht als eine spezifische Theorie oder Methode, sondern wie bei Iriye und Saunier als eine Perspektive verstanden, die versucht, sich auf Verbindungen und Transfers zu konzentrieren, die über die engen Grenzen des Nationalstaates hinausreichen.⁹⁶ Wie beschrieben, existieren abgesehen von der bereits zitierten Studie von Jahr und dem Artikel von Welch noch keine Studien zur Militärjustiz im Ersten Weltkrieg, die diese transnationale Perspektive aufweisen.⁹⁷ Dies ist nicht zuletzt darauf zurückzuführen, dass die jeweiligen Militärjustizsysteme und ihre Entwicklung immer auch durch die jeweiligen militärischen Traditionen ihrer Länder geprägt und durch die Einstellungen der entsprechenden Zivilgesellschaften definiert und beeinflusst wurden.⁹⁸ Weil grundsätzliche Forschungen ausgeblieben sind, erscheint die Komparatistik, ein Bereich, in dem die Historiographie schon früh nationale Grenzen überschritten hat, für die Erforschung der Militärjustizsysteme zudem momentan nur schwierig operationalisierbar.⁹⁹ So versteht sich auch diese Forschung zwar nicht als Beitrag zu einer transnationalen Geschichte, verpflichtet sich aber, wie Pernau vorgeschlagen hat, der damit verbundenen Perspektivenerweiterung. Der Nationalstaat wird dabei keinesfalls als «natürliche Grösse», sondern als Vorstellung verstanden, die von bestimmbareren Akteuren zu bestimmbareren Zeiten hervor-

gebracht wird. Der Nationalstaat bildet zwar nicht den Ausgangspunkt, dafür aber den Gegenstand der Untersuchung. Die dabei vorgenommene Studie zum schweizerischen Militärjustizsystem soll damit auch in einen breiteren Rahmen gestellt werden, der über den eigentlichen Beobachtungsraum hinausreicht und in dem auch Verflechtungen und Austauschbeziehungen über die Grenzen hinweg – sofern sie existierten – beachtet werden sollen.¹⁰⁰

Die Arbeit ist nach der Einleitung in vier chronologisch und thematisch gegliederte Kapitel strukturiert. Im ersten Kapitel sollen einerseits zunächst bestimmte, für die Rolle der Militärjustiz im Aktivdienst und den Aufbau dieser Studie zentrale Bedingungsfaktoren und Entwicklungslinien identifiziert sowie untersucht werden. Auf diese bauen die drei folgenden Kapitel dieser Arbeit schliesslich auf, die sich mit der Entwicklung der Militärgerichtsbarkeit im Aktivdienst selbst beschäftigen.

Im Bewusstsein der starken Politisierung der Militärjustiz während der Kriegszeit soll im ersten Kapitel unter 1.1 zunächst untersucht werden, welche Rolle dieselbe bereits in der um die Jahrhundertwende zunehmenden Polarisierung zwischen Arbeiterbewegung und Bürgerblock gespielt hat.¹⁰¹ Dabei soll geklärt werden, ob bestimmte Reibungsflächen, die im Aktivdienst auftraten, bereits vor Kriegsausbruch angelegt wurden. Die (militär)politische Debatte rund um die Militärjustiz vor dem Krieg soll in diesem Unterkapitel dem Umfang und der Bedeutung der Militärjustiz vor 1914 entgegengesetzt werden, wobei ein quantitativer Ansatz gewählt wird. Im darauffolgenden Unterkapitel steht dann unter 1.2 die Frage im Mittelpunkt, wie die Militärjustiz auch vor dem Hintergrund der innenpolitischen Polarisierung für einen Krieg konzipiert wurde, der vom schweizerischen Militär und dem Bundesrat zunehmend erwartet wurde. Danach wird unter 1.3 auf einer rechts- und politikgeschichtlichen Ebene zunächst die Entwicklung der rechtsnormativen Grundlagen angesprochen, auf Basis derer die Militärjustiz bei Kriegsausbruch zu operieren hatte. Dabei stellt sich unter anderem die Frage, wie zeitgemäss die Rechtslage im August des Jahres 1914 noch war. Wichtig ist dabei auch die Identifikation der durch das Gesetz vorgesehenen Kommandostrukturen, weil es in der Betrachtung der Entwicklungen zwischen 1914 und 1921 unter anderem darum gehen soll zu verstehen, inwiefern diese eingehalten wurden oder nicht. Den beiden darauffolgenden Unterkapiteln kommt schliesslich eine wichtige Scharnierfunktion zwischen der Vorkriegszeit und der Aktivdienstzeit zu. Unter 1.4 geht es darum zu klären, wo der quantitative Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit der militärischen Gerichtsbarkeit im Aktivdienst lag und wie sich dieser Schwerpunkt über die Kriegsjahre und darüber hinaus veränderte. Hier wird also wiederum ein quantitativer Ansatz gewählt und dabei in Erfahrung gebracht, welche Delikte die Militärjustiz wann am meisten beschäftigten und welche Personengruppen am stärksten davon betroffen waren. Wie sich zeigt, war die militärische Rechtsprechung bis lange über den eigentlichen Krieg hinaus aktiv und dabei einem starken Wandel unterworfen. Erst 1921 wurde in Bezug auf die Fallzahlen weit-

gehend wieder das Vorkriegsniveau erreicht und die meisten Notverordnungen wieder aufgehoben.¹⁰² Deshalb wird das Ende des Untersuchungszeitraums in dieser Studie auch auf dieses Jahr gelegt. Auf Basis dieser Entscheidung wird im nächsten Unterkapitel die Entwicklung der schweizerischen Militärgerichtsbarkeit im Beobachtungszeitraum zwischen 1914 und 1921 schliesslich in drei Phasen eingeteilt.¹⁰³

Jede dieser drei Phasen bildet in der Folge ein eigenes, chronologisch gegliedertes Kapitel (Kapitel 2, 3 und 4). Um dabei auch auf die Ebene der Rechtspraxis vorzustossen, ist jedem dieser drei Kapitel jeweils am Ende ein «Fokus» zu ausgewählten Deliktgruppen beigelegt. Die Auswahl der darin angesprochenen Fälle und Deliktgruppen ergibt sich aus der quantitativen sowie qualitativen Analyse. So wurden Deliktgruppen gewählt, die für die Phase, die ihnen zugewiesen wurden, als «typisch» erscheinen und im Rahmen derer Prozesse auf einer Meso- und Mikroebene veranschaulicht werden können, die auf einer Makroebene eine untergeordnete Rolle spielen. Hier geht es neben Fragen der Sanktionierungspraxis auch um die, abgesehen von den Deliktgruppen, zweite wichtige Schnittstelle – nämlich um die Frage nach den Personen, die sich nicht an die Normen des Vollmachtensystems hielten. Weil in etlichen Deliktbereichen nicht klar ist, wie viele Akten überhaupt existieren, ist dieser Zugriff oftmals weder über eine Stichprobe noch über eine Vollerhebung möglich. Besonders die personenbezogene Auswertung wird deshalb nur in einzelnen Deliktgruppen möglich sein, in denen dann jeweils quantitative und sozialgeschichtliche Analysen der Militärgerichtsakten zum Tragen kommen. Das jeweilige Vorgehen wird also der Datenlage angepasst.¹⁰⁴ Die Studie konzentriert sich dabei auf drei Deliktgruppen: die Pressedelikte, die Dienstverweigerungen sowie die Landesstreikprozesse. Dabei wird in den zwei letztgenannten Deliktgruppen eine sozialgeschichtliche Auswertung der Gerichtsakten vorgenommen, um auf die subalterne Ebene zugreifen zu können. Bei den Pressedelikten wird ein Einzelfall exemplarisch als Fallstudie analysiert. Im Gegensatz zu den Forschungen zur Militärgerichtsbarkeit der kriegführenden Länder wurden hier mit den Pressedelikten und den Landesstreikprozessen also zwei Deliktgruppen gewählt, die einen primär zivilen Charakter haben.¹⁰⁵

In Kapitel 2 wird die in der ersten Phase zu beobachtende Expansion des Militärjustizsystems (1914/15) analysiert und nachvollzogen. In dieser Phase kam es zur Proklamation des Kriegszustands, zu einem massiven Ausbau des Wirkungsbereichs der Militärjustiz und der Schaffung zahlreicher neuer Straftatbestände. Die Militärjustiz griff in dieser Phase besonders stark in die Zivilgesellschaft hinein.

Danach folgt Kapitel 3, das sich mit der zweiten Phase der Rekalibrierung des Militärjustizsystems (1916/17) beschäftigt. Dabei kam es zu einem vorübergehenden Rückbau der Kompetenzen und zur Einführung neuer Instrumente im Strafvollzug – wie der Einrichtung von Militärgefängnissen und der Einführung des bedingten Strafvollzugs. Gleichzeitig wurde, aus politischen Gründen, die

Reform des Militärstrafgesetzes eingeleitet. Besonders in diesem Teil der Arbeit zeigt sich, dass die Schweiz Entwicklungen nachvollzog, die sowohl im zivilen Bereich wie auch in den Militärjustizsystemen von kriegführenden Ländern bereits länger erprobt worden waren.

Den Abschluss des Hauptteils dieser Arbeit bildet Kapitel 4, das im Zeichen einer Repolitisierung der Militärjustiz (1918–1921) steht. Diese äussert sich in der Verlagerung der wahrgenommenen Bedrohungsszenarien weg von der äusseren hin zu inneren Problemfeldern. Die Schaffung (und auch Umsetzung) neuer Straftatbestände, die sich im Zeichen einer innenpolitischen Radikalisierung und einer politischen Instrumentalisierung der Militärjustiz gegen die Arbeiterbewegung richteten, bilden den Schwerpunkt dieses Kapitels. Gleichzeitig wird auch die Frage geklärt, was das offizielle Kriegsende für die Militärjustiz bedeutete. Das Kapitel wird durch die Thematisierung der Abstimmung zur sozialdemokratischen Militärjustizinitiative sowie durch die Darstellung der Reform des Militärstrafgesetzes abgerundet.

In der Schlussbetrachtung werden die Resultate dieser Studie schliesslich zusammengefasst und die in der Einleitung formulierten Forschungsfragen beantwortet. Dabei sollen die Ergebnisse der Studie auch in die internationale Weltkriegsforschung eingebettet werden.

Quellen

Dem übersichtlichen Forschungsstand zur Geschichte der Schweizer Militärjustiz im Ersten Weltkrieg steht ein fast unüberblickbar grosser Quellenkorpus gegenüber, der bisher noch nicht ausgewertet worden ist. Die für die Fragestellung relevanten Quellen zur schweizerischen Militärjustiz im Ersten Weltkrieg befinden sich in erster Linie im Bundesarchiv (BAR) in Bern.

Im Mittelpunkt der Studie steht die Beschäftigung mit den Verwaltungsakten des Bundes. Hier finden sich Sachakten zu organisatorischen und gesetzgeberischen Themen in der Form von Entwürfen, Vorentwürfen, Briefen, Berichten und Gegenberichten, Initiativen und Protokollen von Verwaltungsstellen, Departementen, hinzugezogenen Experten, Vereinen, Berufsverbänden oder auch Privatpersonen. Dabei handelt es sich grösstenteils um Herrschaftsakte – um historische Quellen also, die von Vertretern der Obrigkeit angefertigt worden sind und dabei implizit auch die Einstellungen der mit Macht ausgestatteten institutionellen Autoritäten mit einschliessen.¹⁰⁶ Damit vermitteln sie eine staatszentrierte Sicht auf die Militärjustiz, doch erlauben sie nicht nur eine (partielle) Rekonstruktion der quantitativen Dimension derselben, sondern verweisen ebenso auf Problemstellungen, die sich den Behörden in diesem Bereich aus organisatorischer, administrativer und rechtlicher Sicht stellten. Sie erlauben eine Rekonstruktion und Analyse der Rechtsaushandlungsprozesse im Bereich der Militärgerichtsbarkeit und lassen Rechtsinteressen, Machtverhältnisse und

Herrschaftsstrukturen inner- und ausserhalb der Behördenstrukturen erkennen. Diese Quellen wurden bisher noch nicht systematisch aufgearbeitet.¹⁰⁷

Die politische Dimension der Militärjustiz, die sich nicht zuletzt in der Militärjustizinitiative äusserte, soll durch den Miteinbezug von Parlamentsdebatten, politischen Streitschriften und Zeitungsartikeln berücksichtigt werden.¹⁰⁸ Es geht darum zu erkennen, wie die (politische) Öffentlichkeit den Ausbau der Militärgerichtsbarkeit in einem Staat wahrnahm, der seinem Selbstverständnis nach auch im Vollmachtensystem noch demokratisch war. Gleichzeitig soll es auch darum gehen, in Erfahrung zu bringen, wie sich diese Haltung auf die Gestaltung der Grenzlinien zwischen militärischer und ziviler Gerichtsbarkeit und das Militärjustizsystem insgesamt ausgewirkt hat.

Im Bundesarchiv finden sich zudem rund 1400 Laufmeter Einzelfallakten der Militärjustiz, die einen Einblick in die Rechtspraxis der Militärjustiz sowie eine prozessorientierte Analyse der militärischen Strafverfahren ermöglichen.¹⁰⁹ Wie Urs Germann festgestellt hat, kann die Überlieferung derselben für den Zeitraum nach 1911 wenn nicht als lückenlos, so doch als zuverlässig bezeichnet werden.¹¹⁰ In der Durchsicht dieser Akten verdeutlicht sich der Charakter der Militärjustiz als komplexes Handlungssystem, in dem den Akteuren vielfältige Handlungsoptionen und -spielräume offenstanden. Gleichzeitig ermöglichen die Akten einen alltags-, mentalitäts- und sozialgeschichtlichen Zugang. So finden sich darin nicht nur Dokumente der Untersuchungsbehörden und der Militärjustiz, sondern so unterschiedliche Quellentypen wie psychiatrische Gutachten, Beweismittel, Fotografien, Zeugenbefragungen, Lagepläne, Zeitungsartikel und Verhörprotokolle. Daneben enthalten die Akten detaillierte biographische Informationen über die Angeklagten (Alter, Familie und Familienstand, Beruf, Wohnort, Vorstrafen usw.).¹¹¹

Wie Claudia Verhoeven festgestellt hat, birgt der Umgang mit Gerichtsakten besondere Risiken. Die Akten wurden nämlich unter anderem dazu angelegt, um herausfinden zu können, ob eine bestimmte Handlung wirklich geschah, um einen Beschuldigten zu überführen und um den Gerichten schliesslich die Entscheidung darüber zu ermöglichen, ob die Handlung strafbar war oder nicht.¹¹² Die Gerichtsakten sind daher als Herrschaftsakten stark institutionell und obrigkeitlich geprägt.¹¹³ So sind die Quellen von vielerlei Absichten durchzogen, die sich teilweise auch widersprechen. Die Absichten des Angeklagten und seines Verteidigers etwa zielen auf einen Freispruch, währenddessen der Kläger auf eine Verurteilung des Beschuldigten dringt. Vermeintliche Wahrheiten können in den Akten deshalb aus völlig verschiedenen Perspektiven erzählt werden und verbergen sich hinter einem Multiperspektivismus, der teilweise schwierig zu durchdringen ist. Daneben finden sich ganz einfach auch Lügen, Verzerrungen oder Übertreibungen. Dabei darf insbesondere auch das juristische Wissen der Angeklagten nicht unterschätzt werden. Die Akten liefern deshalb nur einen gefilterten Blick auf die Angeklagten und deren Motivlagen, aber auch auf die begangenen Vergehen. Dies verdeutlicht sich insbesondere in den Verhörproto-

kollen, die von Untersuchungsrichtern und Gerichtsschreibern verfasst wurden. Diese beinhalten quasi eine doppelte Tradierung: Einerseits vom Mündlichen ins Schriftliche, andererseits von den Aussagen des Angeklagten zur Wahrnehmung der Aussagen durch den Protokollanten, der diese schliesslich festhielt.¹¹⁴ So verweisen die Gerichtsakten und die darin enthaltenen Aussagen der Betroffenen, die von der Forschung als «erzwungene» Ego-Dokumente gewertet werden, immer auch auf den Justizapparat und die herrschenden Rechts- und Verfahrensnormen.¹¹⁵ Die Akten dienen daneben schliesslich auch als Basis zu seriellen und quantitativen Auswertungen und in einzelnen Deliktbereichen zur Beantwortung der Frage, welche Delikte und Personen im Fokus der militärischen Gerichtsbarkeit standen.

Die Verwaltungsakten des Bundes sowie die Einzelfallakten der Militärjustiz, auf denen diese Arbeit grundsätzlich aufbaut, werden durch die Analyse von Zeitschriftenartikeln ergänzt. Dazu gehören einerseits die «Allgemeine Schweizerische Militärzeitschrift» und die «Revue Militaire Suisse» – die offiziellen Publikationsorgane der Schweizerischen Offiziersgesellschaft in der deutsch- und französischsprachigen Schweiz.¹¹⁶ Die Artikel erlauben es, die militärischen Interpretationen bezüglich der Aufgabe, des Wandels und der Bedeutung der Militärjustiz nachzuvollziehen. Diese Interpretationen werden durch den Bericht des Generals und des Generalstabschefs zum Aktivdienst ergänzt.¹¹⁷ Hier finden sich neben den wichtigsten rechtsnormativen Grundlagen der Militärjustiz auch Angaben zur quantitativen Entwicklung derselben. Die juristischen Fachdebatten wurden wiederum anhand der «Schweizerischen Zeitung für Strafrecht/Revue pénale Suisse», der «Schweizerischen Juristenzeitung/Revue Suisse de Jurisprudence» sowie der «Zeitschrift für Schweizerisches Recht» rekonstruiert. Hier publizierten schweizerische Rechtsexperten, die zum Teil auch selbst massgeblich an den Rechtsaushandlungsprozessen beteiligt waren, zu rechtlichen Fragen, die die Militärjustiz betrafen.

Die Narrative der Landesregierung finden sich in den sogenannten Neutralitätsberichten, in denen der Bundesrat die Bundesparlamentarier auch über seine Massnahmen im Bereich der Militärgerichtsbarkeit orientierte und seine Entscheidungen begründete.¹¹⁸ Ähnliches gilt für das Bundesblatt, in dem sich Berichte des Bundesrats zu juristischen und politischen Sachfragen an die Bundesversammlung sowie Gesetzes- und Beschlussentwürfe mit den dazugehörigen Erläuterungen finden. Das Bundesblatt enthält auch Bundesbeschlüsse und Verfügungen der Bundeskanzlei über die Vorprüfung, das Zustandekommen oder das Scheitern sowie die Resultate von Volksinitiativen wie etwa der Militärjustizinitiative.¹¹⁹ Die Rechtstexte finden sich in der «Amtlichen Sammlung des Bundesrechts».¹²⁰

1 Auf dem Weg in den Weltkrieg

1.1 Die Militärjustiz im Spannungsfeld von Politik, Militär und Recht

Wie der Kreisinstruktor in seinem Bericht an den Untersuchungsrichter des Divisionsgerichts 6 festhielt, hatten sich die Rekruten nach einem langen, ermüdenden Tag militärischer Grundausbildung am Abend des 14. April 1912 in ihre Zimmer in der Kaserne St. Gallen zurückgezogen. Rekrut Forster hatte sich bereits ausgezogen und war auf seinem Bett eingeschlummert, als sich ihm drei Rekruten und ein Korporal näherten. Die Rekruten zogen Forster aus dem Bett und schlugen mit ihren Bajonnetriemen so lange auf ihn ein, bis der Korporal das Signal gab, damit aufzuhören. Forster wurde jedoch so schwer verletzt, dass er danach mehrere Wochen lang dienstuntauglich blieb.¹

Der im Rapport als «ein sehr beschränkter, armer Bursche» beschriebene Forster hatte im Vorfeld offenbar eine Übung nicht zur Zufriedenheit seines Leutnants, Julius Künzler, ausgeführt. Wie der an der Misshandlung beteiligte Korporal Manser später zu Protokoll geben sollte, hatte er den Befehl, den Rekruten «einmal so richtig auszuschwingen», deshalb von seinem Vorgesetzten erhalten.² Im Privatleben Hotelier im italienischen Badeort Bordighera, wurde Künzler später wegen Missbrauchs in der Ausübung der ihm anvertrauten Gewalt und der Überschreitung der ihm zukommenden Strafbefugnis vom Militärgericht der 6. Division am 9. Mai 1912 zu einer Gefängnisstrafe von 8 Tagen verurteilt und aus der Armee ausgeschlossen. Der Korporal, der den Befehl des Leutnants ausgeführt hatte, wurde hingegen freigesprochen.³

Das Urteil schien im Lichte der Schwere des Vergehens als äusserst milde: Die Redaktoren des radikal-freisinnigen «Zofinger Tagblatts» waren bestürzt, dass «der Fall Künzler in St. Gallen, der neueste und schlimmste aller bisher bekannt gewordenen Fälle von Soldatenmisshandlungen, keine Sühne» gefunden habe. Das Urteil des Militärgerichts werde «zweifelloos überall im Schweizerlande starken Eindruck machen. Freilich nicht deshalb, weil es dem durch den Misshandlungsskandal in der Kaserne St. Gallen aufs tiefste erregte Gefühle und Rechtsbewusstseins des Volkes als ausreichende Sühne und Genugtuung erscheint, sondern im Gegenteil deshalb, weil die Strafe, die das militärische Gericht verhängte, in keinem Verhältnis zur Schwere des Vergehens steht, das die Angeklagten sich haben zuschulden kommen lassen.» Auch die Redaktoren des freisinnigen Berner «Bunds» empörten sich über das milde Urteil. Besonders ins Auge stach ihnen die Tatsache, dass sich Korporal Manser vor Militärgericht erfolgreich auf seine Gehorsamspflicht berufen konnte und deshalb freigespro-

chen wurde. Aus Sicht des «Bunds» war das ein Zeichen für ein falsches Disziplinverständnis in der schweizerischen Armee, weil das Gericht das Prinzip des unbedingten Gehorsams höher einschätzte als die Verantwortung des Korporals gegenüber dem Gesetz und seinen Dienstvorschriften.⁴

Grundlegendere Kritik jedoch kam aus sozialdemokratischen Presseorganen. Die «Berner Tagwacht» etwa sah im Fall ein weiteres Kapitel in einer Reihe von Soldatenmisshandlungen, die nicht angemessen bestraft worden seien. Etwas fatalistisch schrieb Nationalrat Robert Grimm (1881–1965),⁵ der Chefredaktor der Zeitung, dass wohl auch eine härtere Bestrafung der Offiziere nichts an der Grundproblematik geändert hätte, handle es sich bei den Soldatenmisshandlungen doch um ein Grundsatzproblem und nicht «um Lümmeleien einzelner, die verschwänden, sobald der Urheber der Ausschreitung aus der Armee entfernt oder sonstwie kaltgestellt würde.» Das Urteil und dabei besonders der Freispruch des Korporals sei vielmehr Ausdruck eines Gesamtproblems: «Der einzelne Soldat ist zur Nummer geworden, die als solche ohne Bedeutung ist, aber zum wichtigsten Faktor als Glied der Waffe wird.»⁶

Die Kritik am Urteil beschränkte sich nicht nur auf Zeitungsredaktoren verschiedener politischer Couleur, sondern ging bis in die höchsten militärischen Stellen. So äusserte sich der Kommandant des III. Armeekorps, der spätere General Ulrich Wille, zum Urteil des Divisionsgerichts. Wille's Kritik zielte zwar ebenso auf den Freispruch des Korporals, jedoch nicht auf die Milde des Gesamturteils: «Das für die bei uns herrschenden Anschauungen & Gewohnheiten Symptomatische ist, dass alle in stillschweigender Übereinstimmung bemüht sind, den Unteroffizier frei zu bringen, um die Schuld & das Vergehen des Offiziers in umso grellerem Licht erscheinen zu machen. So lange diese Tendenz herrscht, werden wir niemals ein Vertrauen verdienendes Subordinationsverhältnis in unserer Armee haben.»⁷ Wille hatte die preussisch-deutschen Erziehungs- und Führungsgrundsätze verinnerlicht und setzte sich dafür ein, dass die Milizarmee mittels einer strengen Führung und der Anwendung von sogenanntem Erziehungsdrill kampftüchtig gemacht wurde.⁸ Dem Armeekorpskommandanten ging es weniger um die Tat selbst, als um die aus seiner Sicht unhaltbare und für die Schweiz typische Art und Weise, wie die Hauptaufmerksamkeit auf den Leutnant und nicht auf den Korporal gerichtet wurde, der die Misshandlung direkt anordnete. Entsprechend sah Wille durch den Urteilsspruch die Offiziersautorität gefährdet.

Die durch das als «Fall Künzler» bekannte Urteil ausgelöste Pressepolemik verdeutlicht einerseits, wie umstritten und politisiert die schweizerische Militärjustiz vor Ausbruch des Ersten Weltkriegs gewesen ist und mit welchem Misstrauen ihren Urteilen zuweilen begegnet wurde. Die Politisierung der Militärjustiz war dabei andererseits unmittelbar und untrennbar verknüpft mit der Grundsatzdebatte, die in der Schweiz um die Jahrhundertwende um die Rolle der Armee in Staat und Gesellschaft geführt wurde. Die Militärjustiz war eines jener Themengebiete, bei dem etliche dieser Debattenpunkte wie unter einem Brennglas zusammenkamen.

Wie im «Fall Künzler» wurden Urteile der Militärgerichte dabei immer wieder zum Anlass genommen, Kritik an einer Armee zu üben, der aus breiten Bevölkerungskreisen Ablehnung entgegengebracht wurde. Auch deshalb wurden militärrechtliche Fragen vor dem Weltkrieg innerhalb der schweizerischen Tagespolitik immer stärker gewichtet.⁹ Dabei war der Argwohn gegenüber der Institution innerhalb der schweizerischen Arbeiterschaft¹⁰ und der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz (SPS) besonders stark verankert.¹¹ Damit rechtfertigt sich ein etwas genauerer Blick auf die Entwicklung dieses Misstrauens und auf die Frage, welche Kritikpunkte dabei im Vordergrund standen. Es geht in der Folge jedoch weder darum, die sozialdemokratische Militärpolitik in ihrer Gesamtheit zu erfassen, noch ein umfassendes Bild der gesellschaftlichen Verhältnisse zu zeichnen. Vielmehr wird die Entwicklung der Militärjustiz in der Vorkriegszeit in einen ideologischen, politischen und gesellschaftlichen Rahmen eingebettet. Damit wird die Grundlage für das Verständnis der später untersuchten, wiederum höchst politischen Rolle der Militärjustiz im Ersten Weltkrieg geschaffen.

Das «Maulkrattengesetz» und die Ordnungsdienstesätze der Armee

Das schweizerische Milizsystem und die allgemeine Wehrpflicht spielten für die Entwicklung und das Selbstverständnis der Schweiz im 19. Jahrhundert zweifellos eine zentrale Rolle. Dass die Wiederholungskurse, zu denen die Männer verpflichtet wurden, mitunter auch als Identifikationsfaktor für die Bevölkerung des noch jungen, 1848 entstandenen Bundesstaats dienten, darf jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass sich um die Jahrhundertwende ein militärpolitischer Diskurs zu entwickeln begann, der sich zunehmend gegen links wandte. Eine wichtige Rolle spielte dabei der Zusammenschluss zwischen den zwei grossen, katholisch-konservativen und freisinnigen Parteiblöcken, die sich zum sogenannten Bürgerblock zu formieren begannen, der die Geschicke des Landes bestimmte. Die beiden einflussreichsten politischen Lager der Schweiz waren sich seit Ende des Sonderbundskriegs 1847 lange äusserst ablehnend gegenübergestanden. Im Jahr 1891 wurde, obwohl die Freisinnigen eine Mehrheit im Parlament hatten, mit Josef Zemp zum ersten Mal ein Katholisch-Konservativer in den Bundesrat gewählt. Der sogenannte Kulturkampf zwischen dem dominanten Liberalismus und dem politischem Katholizismus spielte in der Folge eine zunehmend untergeordnete Rolle. Die Katholisch-Konservativen gaben nun auch ihre Kritik an der Armee weitgehend auf, obwohl sie dieselbe im Kampf gegen die vom Freisinn vorangetriebene Zentralisierung des Bundesheers in den frühen 1870ern zum Teil noch selbst als antidemokratisch gebrandmarkt hatten. Da die Armee innerhalb der Arbeiterschaft und der Arbeiterbewegung bis zum Kriegsausbruch umstritten blieb, entstand eine militärpolitische Dichotomie zwischen Arbeiterbewegung und Bürgerblock, die sich bis zum Ersten Weltkrieg und darüber hinaus erhalten konnte.¹² Das Unbehagen mit der Entwicklung und dem Wesen der schweizerischen Armee war jedoch keineswegs nur beschränkt auf Arbeiterkreise, die So-

zialdemokratie und Gewerkschaften, sondern wurde auch – wie später zu zeigen sein wird – von hohen Miliz- und Instruktionsoffizieren geteilt.

Dass die Armee vor allem innerhalb der Arbeiterschaft umstritten war, ist zunächst einmal auf die materielle Belastung zurückzuführen, die der Militärdienst für die Wehrpflichtigen im schweizerischen Milizsystem bedeutete. Der geringe Tagessold¹³ reichte in der Regel nicht aus, um den Verdienstaufschlag, der während des periodisch wiederkehrenden Militärdiensts entstand, kompensieren zu können. Schlimmer noch als die fehlende Erwerbsausfallentschädigung war der mit dem Militärdienst oftmals verbundene Verlust der Arbeitsstelle. Die Soldaten verfügten über keinerlei Kündigungsschutz. So war es sogar in öffentlichen Betrieben üblich, die Militärdienstpflichtigen während ihrer Abwesenheit mit neuen Arbeitskräften zu ersetzen.¹⁴ Zur hohen materiellen Belastung des Militärdiensts gesellte sich das Empfinden der Arbeiter, im militärischen Leben über weniger Rechte zu verfügen, als es im zivilen Leben der Fall war. Kam es im Dienst – wie in der Rekrutenschule in St. Gallen – zu Misshandlungen, so war es im Art. 35 des Dienstreglements von 1896 bei Androhung schwerer Strafe verboten, die Presse nach dem Dienst über die erlebten Missstände zu informieren. Das militärische Beschwerderecht war allerdings nur so schwach ausgebildet, dass die Soldaten über keine ausreichenden Möglichkeiten verfügten, Missstände oder missbräuchliches Verhalten seitens der Vorgesetzten ohne persönliches Risiko zu melden.¹⁵ Dazu kam, dass in der Schweiz eine starke Verflechtung ziviler und militärischer Eliten zu beobachten war.¹⁶ Die Armee war, wie Kreis formulierte, «weitgehend eine Klassenarmee», weil die Beförderungen zum Offizier nicht primär von der Fähigkeit des Einzelnen abhängig war, sondern von dessen familiärem Hintergrund. Ein Arbeiter hatte nur geringe Chancen, in höhere Chargen aufzusteigen.¹⁷

Der förmliche Antimilitarismus, der sich aus der Kombination dieser Faktoren heraus um die Jahrhundertwende schliesslich entwickelte und sich besonders in der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz (SPS) und den Gewerkschaften verbreitete, deckte sich, wie Gruner und Dommer etwas programmatisch festhielten, schliesslich «weitgehend mit dem Klassengraben zwischen Bürgertum und Proletariat».¹⁸ Die SPS selbst blieb trotz interner Richtungskämpfe bis zum Kriegsausbruch und darüber hinaus jedoch bemüht, die Bedingungen innerhalb der Armee mittels Reformen unter dem Schlagwort der «Demokratisierung der Armee» zu verbessern, und blieb dabei insgesamt auf dem Boden der Landesverteidigung.¹⁹ Sie wandte sich auf militärpolitischer Ebene etwa gegen die steigenden Militärausgaben oder die organisatorische Neuausrichtung der Armee in der Militärorganisation von 1907 und stellte sich gegen wiederkehrende Versuche, die Pressefreiheit zu beschneiden.

Für besonderen Unmut sorgten um die Jahrhundertwende jedoch Berichte über Soldatenmisshandlungen und die immer zahlreicher werdenden Einsätze der Armee gegen streikende Arbeiter. Diese sogenannten Ordnungsdienst-Einsätze dienten aus Sicht der Arbeiterschaft in erster Linie der Sicherung der Interessen der Unternehmer im Kampf gegen die Sozial- und Lohnforderungen der

Arbeitnehmer und der Version von Ruhe und Ordnung, wie sie den Unternehmern vorschwebte.²⁰

Um die Jahrhundertwende hatten sich deshalb in der französischsprachigen Schweiz in sozialdemokratischen Presseorganen Artikel gehäuft, in denen Dienstpflichtige bei solchen Streikeinsätzen der Armee zur Dienstverweigerung aufgefordert beziehungsweise Soldaten im Falle von Misshandlungen durch ihre Vorgesetzten zur Selbstjustiz ermuntert wurden.²¹ Folgender Satz aus einem Artikel der sozialdemokratischen Genfer Zeitung «Le Peuple de Genève» vom 17. August 1901 wurde schliesslich zum Stein des Anstosses für den Bundesrat, mittels militärstrafrechtlicher Bestimmungen einen Eingriff in die in der Verfassung verankerte Pressefreiheit vorzubereiten: «Au moindre abus, au moindre acte incorrecte, le soldat se rend justice lui-même [...]. Celui qui se sent outragé ou blessé par un officier, revendique tout haut son droit.»²²

Die Landesregierung stellte sich auf den Standpunkt, dass es in Zukunft möglich sein müsse, gegen die Urheber solcher Zeitungsartikel strafrechtlich vorzugehen. Ein derartiger Aufruf zur Selbstjustiz gefährde die militärische Ordnung. Weil die Verfassung jeden Schweizer als wehrpflichtig erklärt habe und eine erfolgreiche Verteidigung der Schweiz durch ein Volksheer nur durch eine strenge militärische Zucht und Ordnung möglich sei, gefährdeten solche Aufrufe in letzter Instanz sogar die Unabhängigkeit des Landes. Damit verband der Bundesrat die Schaffung neuer Straftatbestände, die gegen armeekritische Redaktoren gerichtet waren, mit der Landesverteidigung. Der Gesetzesentwurf sah vor, dass in Zukunft auch Zivilpersonen wegen Anstiftung zu Handlungen, die dem Militärstrafgesetz widersprachen, strafbar gemacht und vor Militärgericht geführt werden konnten.²³ Im Artikel 48bis des Militärstrafgesetzes sollte neu folgender Tatbestand festgehalten werden: «Wer Militärpflichtige zu einer Dienstverletzung, welche den Tatbestand eines durch die Militärgerichte zu beurteilenden Verbrechens oder Vergehens bilden würde, anstiftet oder verleitet, oder anzustiften oder zu verleiten versucht, wird, je nach der Schwere des Geschehens, mit Geldbusse oder mit Gefängnis bestraft.»²⁴

Diese Gesetzesnovelle stiess aber auf breiten Widerstand. Die Sozialdemokratie ergriff das Referendum und verpasste der Gesetzesnovelle im darauffolgenden Wahlkampf mit dem Argument der zu verteidigenden Pressefreiheit den äusserst wirksamen Schmähnamen «Maulkrattengesetz» oder auch «Maulkorbgesetz» («loi muselière»)²⁵. Die Abstimmung entwickelte sich schliesslich zu einem der grössten militärpolitischen Erfolge der noch jungen Partei: Die Sozialdemokratie konnte bei der Abstimmung vom 18. Oktober 1903 bei einem Nein-Anteil von 69 Prozent auch grosse Teile des Bürgertums von ihrem Anliegen überzeugen.²⁶

Der zweite, eng mit diesen Entwicklungen verbundene Punkt, bei welchem die schweizerische Militärjustiz als (sozial)politische Disziplinierungsinstanz in Erscheinung trat, war die Rolle, die den Militärgerichten bei der Durchsetzung der Ordnungsdienstesätze selbst zugedacht wurde. Europa wurde um die Jahrhundertwende von grossen Massenstreiks erschüttert. In zahlreichen Ländern

kam es zu Arbeitsniederlegungen und Massendemonstrationen. Die Schweiz zeichnete sich dabei sogar durch eine besonders hohe Streikdichte aus: Zwischen 1880 und 1914 kam es zu 2426 dokumentierten Arbeitsniederlegungen, wobei in 38 Fällen die Armee von den Behörden zum umstrittenen Ordnungsdienstinsatz herbeigerufen wurde.²⁷ Als beim lokalen Genfer Generalstreik von 1902 Truppen für den Streikeinsatz zusammengezogen wurden, leisteten schliesslich 321 Soldaten – zwischen 15 und 25 Prozent des gesamten Aufgebots – ihrem Einsatzbefehl keine Folge.²⁸ Sofort wurde eine militärgerichtliche Untersuchung eingeleitet, die zwar ergab, dass in 196 Fällen eine gültige Entschuldigung für das Ausbleiben der Männer vorlag.²⁹ 125 Soldaten konnten keine valable Entschuldigung vorbringen. Da die meisten jedoch bestritten, aus prinzipiellen Gründen den Dienst verweigert zu haben und ihnen also keine «absichtliche Dienstverweigerung aus prinzipieller Opposition» nachgewiesen werden konnte, wurden sie disziplinarisch bestraft.³⁰ In 17 Fällen standen die Befragten jedoch dazu, den Dienst mit vollem Bewusstsein verweigert zu haben. Sie hatten sich deshalb wegen «vorsätzlicher Nichtbeachtung des Aufgebotes» vor Militärgericht zu verantworten.³¹ Bei der Berichterstattung³² über den Streikeinsatz der Armee und die aufsehenerregenden Dienstverweigerungen schaltete sich auch Ulrich Wille ein. Der Oberstkorpskommandant forderte nach Bekanntgabe der Urteile, dass man den Verweigerern nun den «Nimbus der Märtyrer» abstreifen solle. Nicht «Mannesmut und Überzeugungstreue», sondern die viel zu «laxe Handhabung des Gesetzes» in der Vergangenheit habe die Männer dazu verleitet, den Dienst zu verweigern. Wille betonte in seinen Ausführungen den generalpräventiven, auf Abschreckung zielenden Charakter der militärgerichtlichen Strafe und forderte ein hartes Vorgehen bei künftigen Dienstverweigerungen.³³

Um zu überprüfen, ob hinter der Verweigerung der Soldaten in Genf «die Idee eines Komplottes» steckte, also eine Verabredung hinter der aufsehenerregenden Aktion stand, wurden die Angeklagten schliesslich einzeln in einer mehrtägigen Sitzung des Gerichts der Ersten Division vor den Richter geführt.³⁴ Den Angeklagten konnte jedoch keine koordinierte Aktion nachgewiesen werden. Trotzdem wurden teils hohe Gefängnisstrafen ausgesprochen.³⁵ Dabei traf es den sozialdemokratischen Grossrat Jean Sigg (1865–1922) am schwersten.³⁶ Er wurde mit vier Monaten Gefängnis bestraft. Bei den kurz auf den Streik folgenden Nationalratswahlen fuhr der Sozialdemokrat dann aber ein umso besseres Wahlergebnis ein, was darauf schliessen lässt, dass ihm seine Verurteilung Sympathiestimmen eingebracht hatte.³⁷ Der Bundesrat hingegen bezeichnete die Dienstverweigerungen in Genf als offene «Untergrabung des Wehrwesens», das auf dem Prinzip beruhe, dass «der Bürger trotz der kurzen Dienstzeit so viel Disziplin besitzt, jedem Rufe des Vaterlandes ungesäumt und vorbehaltlos Folge zu leisten».³⁸ Was unter dem Begriff «Disziplin» verstanden wurde, war in der schweizerischen Armee im Fin de Siècle jedoch höchst umstritten. Wie sich dies auf die Stellung der Militärjustiz im öffentlichen Diskurs auswirkte, soll im nächsten Abschnitt gezeigt werden.

Die «Neue Richtung» und die Soldatenmisshandlungen

«Die Druckschwankungen in der politischen Atmosphäre folgen sich mit besorgniserregender Raschheit. Das Gewitter liegt in der Luft. Ein Zufall kann es zur Entladung bringen.» Mit diesen Worten begrüßte Major Friedrich Prisi (1875–1955) seine Soldaten im August 1913 vor Beginn des Wiederholungskurses. Der aufstrebende Offizier war überzeugt, dass ein Krieg bald folgen würde. Wie sonst, so Prisi, waren diese «ungeheuren Rüstungen» und «verzweifelten Anstrengung[en] der Völker zur Stärkung ihrer Kriegsmacht» zu erklären, wenn nicht jedes Volk mit Überzeugung an diesen Krieg glauben würde? Und warum, fragte der Major seine Offiziere rhetorisch, «warum sollten denn gerade wir nicht mit ihm rechnen müssen?!»³⁹

Tatsächlich war der Bundesstaat seit 1871 von vier geeinten, immer weiter aufrüstenden militärischen Grossmächten umgeben. Aus Sicht der Militärbehörden war diese Entwicklung beunruhigend. Die Schere zwischen dem militärischen Bedrohungspotential der Nachbarn und der Verteidigungsfähigkeit der Schweiz wurde immer grösser.⁴⁰ Die Wehrhaftigkeit war zwar schon früh zu einem wichtigen Identifikationsmerkmal des noch jungen, nach losen föderalistischen Prinzipien organisierten Bundesstaats geworden, wobei sich Militär und Nation laut Jaun zum «wechselseitigen Objekt militärisch-politischer Vorstellungen und Projektionen» entwickelten. Diese Projektionen hatten sich im letzten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts jedoch deutlich verändert.⁴¹ Darauf verweisen auch die weiteren Ausführungen Prisis. Er sah einem Krieg nämlich mit einer gewissen Vorfreude entgegen. Ein solcher sei zwar «schrecklich für den einzelnen, aber ein Stahlbad für die Völker. Was faul am Staatskörper ist», so der Major, «reisst der Krieg zu Boden, ja schon die blossе Kriegsgefahr, die allgemeine Mobilmachung wirkt wie ein reinigendes Gewitter.»⁴²

Prisi war mit seiner Haltung nicht alleine. So hatte sich in der Schweiz wie in anderen Ländern in gewissen Kreisen die Idee festgesetzt, dass ein allgemeiner Krieg wohl unvermeidbar sei und durchaus auch seine guten Seiten haben könnte. Nicht zuletzt, weil ein Krieg der Unsicherheit und dem, wie Kreis es ausdrückt, «schwelenden Zustand des gegenseitigen Argwohns» ein Ende bereiten und die Verhältnisse unter den rivalisierenden Mächten ein für alle Mal klären würde.⁴³ Obwohl es auch Stimmen gab, die angesichts der Spannungen zwischen den Grossmächten zum Frieden mahnten,⁴⁴ erschien ein Krieg vor allem im rechtsnationalen Milieu der Schweiz als potentiell reinigende Kraft, welche die vermeintlich dekadent gewordene Schweiz auf den guten Weg zurückbringen könnte.⁴⁵ Grösstenteils unumstritten jedoch war die Haltung, dass nur eine zeitgemäss ausgerüstete und ausgebildete Armee die Unabhängigkeit der Schweiz garantieren könne. Die neue Militärorganisation von 1907 trug diesem Gedanken Rechnung und verlängerte die Rekrutenschule von 45 auf 65 Tage.⁴⁶

Beim Besuch des deutschen Kaisers Wilhelm II. in der Schweiz im Herbst 1912 sollte dem aufstrebenden nördlichen Nachbarn die Schlagkraft der Schweizer Milizarmee vor Augen geführt werden. Die Manöver, die die schweizerische

Armee in Anwesenheit des Kaisers und hoher deutscher Militärs vollzog, sollten die Bereitschaft und die Fähigkeit der Schweiz demonstrieren, ihre Neutralität gegen jeden Angreifer zu verteidigen. Aus deutscher Sicht hingegen ging es wohl eher darum abzuklären, inwiefern die Milizarmee der Schweiz dazu fähig war, die Südflanke des Deutschen Reiches im Fall eines deutschen Überfalls auf den Erzfeind Frankreich zu schützen.⁴⁷ Die «Kaisermanöver» waren für die Schweiz ein Erfolg. Nicht nur die deutschen Offiziere und der Kaiser waren mit der Darstellung zufrieden, sondern auch der ebenfalls anwesende britische Gesandte, der in seinem Jahresrapport sowohl französisches, italienisches, österreichisches wie deutsches Lob festhielt.⁴⁸ Die schmeichelhaften Kommentare konnten jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass der neutrale Kleinstaat dem immer intensiver ausgetragenen Rüstungswettlauf der benachbarten Grossmächte schon seit längerem nur wenig entgegenzusetzen hatte.⁴⁹ Es stellte sich deshalb die Frage, inwiefern die Praxis, eine möglichst grosse Anzahl von Wehrpflichtigen ohne profunde militärische Ausbildung einzuziehen, angesichts dieser Entwicklung noch die richtige war.⁵⁰

Bereits im Verlauf der 1880er und 1890er Jahre hatten sich in der Schweiz zwei informelle Offiziersgruppierungen konstituiert, die unterschiedliche Antworten auf diese Frage propagierten und daraus verschiedene Formen der Truppenführung und Ausbildung ableiteten.⁵¹ Sowohl die «Nationale Richtung» als auch die «Neue Richtung»,⁵² deren Anhänger sich um den bereits zitierten Armeekorpskommandanten Ulrich Wille scharten, teilten zwar eine Staats- und Geschichtsauffassung, welche die nationalstaatliche Existenzberechtigung aus der Fähigkeit und der Bereitschaft der Bevölkerung ableitete, in einem allfälligen Krieg erfolgreich bestehen zu können. Doch bei der Antwort auf die Frage, wie sich ein solches Bestehen herbeiführen liess, unterschieden sie sich deutlich. Bildete für die Anhänger der «Nationalen Richtung» wie bis anhin der Staatsbürger die Grundlage der Kriegstauglichkeit, so stand bei den Anhängern der «Neuen Richtung», angelehnt an die preussischen Führungs- und Ausbildungsrichtlinien, das Primat des Soldaten im Vordergrund. Oberstes Ziel war dabei nicht mehr die Verschmelzung von Bürger und Soldat zu einer Bürgerarmee, sondern die Erziehung der Männer zu «soldatischen» beziehungsweise «männlichen» Männern, aus denen dann eine Soldatenarmee geformt werden sollte.⁵³ So wurde, wie Jaun treffend formuliert hat, der republikanisch-zivilistische Militärdiskurs der «Nationalen Richtung» von Wille und seinen Anhängern «militaristisch-bellizistisch gewendet».⁵⁴

Das militaristische Staatsverständnis Willes, dessen Name untrennbar mit dem Aufstieg der «Neuen Richtung» verbunden war, ging davon aus, dass die liberal-demokratischen Staats- und Gesellschaftsverhältnisse von der militärischen Erziehung seiner (männlichen) Bürger profitieren würden. Falls die Demokratie jedoch kein «genügendes Wehrwesen» hervorbringe, so Wille, sei das «ein Zeichen für das Falsche und Unrichtige» derselben.⁵⁵ Willes Ideale konnten sich zwar nie flächendeckend ausbreiten. Doch innerhalb des schweizerischen Offizierskorps wurden seine Vorstellungen bis zum Ersten Weltkrieg dominant

und blieben es, mit konjunkturellen Schwankungen, bis über den Zweiten Weltkrieg hinaus.⁵⁶

Die von den Vertretern der «Neuen Richtung» ins schweizerische Offizierskorps getragene Nachahmung feudal-monarchistischer Formen – von Kritikern «Kastengeist», «Gigerltum» oder auch «Preussengeist» genannt – zeitigte Folgen, die auch für die Entwicklung der Militärjustiz eine grosse Rolle spielen sollten.⁵⁷ Denn eng verbunden mit dem Aufstieg der «Neuen Richtung» war auch ein fundamentaler Wandel des Disziplinbegriffs: Ziel war es, die Truppe mittels eines «Erziehungsdrills» dazu zu bringen, einen dynamisch-reflexhaften Gehorsam zu entwickeln. Es ging darum, so Wille, «unserem von souveränem Selbstgefühl durchdrungenen Bürger schroff ins Gesicht zu sagen, im vaterländischen Wehrkleid bist du nicht souveräner Bürger, sondern musst gehorchen und dich unterwerfen».⁵⁸

Eine Folge dieser militärischen Unterwerfungsideologie waren vermehrte Misshandlungsfälle wie jene im «Fall Künzler», die immer wieder Schlagzeilen machten. Die Soldatenmisshandlungen, die oftmals nur eine milde Bestrafung der Täter nach sich zogen, veränderten das Bild der Militärjustiz, aber auch der Armee innerhalb der schweizerischen Öffentlichkeit. So trat die Kritik an der Militärjustiz stets dann in Erscheinung, wenn eine «Soldatenschinderei» nicht zur gewünschten Verurteilung eines Offiziers führte.⁵⁹ Verdikte wie jenes im «Fall Künzler» bestätigten Teilen der schweizerischen Bevölkerung und der sozialdemokratischen Presse die von ihnen wahrgenommene Tendenz einer «Verpreussung» der schweizerischen Armee und der darin herrschenden Umgangsformen.⁶⁰ In den «Erfahrungen mit dem schweizerischen Milizsystem» von Robert Grimm verdeutlicht sich dieser gegen die Urteile der Militärjustiz gerichtete Argumentationsstrang:

«Die scheusslichen Soldatenmisshandlungen sind auch bei der schweizerischen Miliz nicht ausgeschlossen. Wer zur Zeit der Truppenübungen die Parteipresse verfolgt, wird regelmässig Berichte über böse Exzesse, begangen von Offizieren und Unteroffizieren aller Waffen und Grade, lesen. Den Soldaten werden die kränkendsten Demütigungen zugefügt, und während der «Gemeine» für das geringste Vergehen entweder disziplinarisch oder auf dem Wege der besonderen Militärjustiz, die auch in Friedenszeiten amtet, mit schweren Strafen belegt wird, kommen die Urheber der Soldatenmisshandlungen mit recht geringen Disziplinarstrafen weg.»⁶¹

Grimm betonte hier den aus seiner (klassenkämpferischen) Sicht für die schweizerische Armee typischen Charakter der Militärjustiz als Klassenjustiz,⁶² die sich mit ihren Urteilen vornehmlich gegen die Soldaten aus der Unterschicht richte und die Offiziere aus der Oberschicht in der Regel laufen lasse.⁶³ Zwar war unter dem Schlagwort der «Demokratisierung des Heerwesens» als militärpolitisches Ziel der SPS bereits an den Parteitag von 1895, 1896, 1903, 1904 und 1906 jeweils auch die Abschaffung der Militärjustiz in Friedenszeiten festgelegt worden.⁶⁴ Doch erst unter dem Eindruck des bis weit ins bürgerliche Lager für

Empörung sorgenden «Falls Künzler» schien die Zeit reif, mittels einer Motion im Nationalrat die Abschaffung der Militärjustiz in Friedenszeiten zu fordern. Der Fall in St. Gallen diente dabei als Aufhänger. In der Besprechung der Motion im Nationalrat Ende 1912 verdeutlichte sich, dass auch gewisse bürgerliche Parlamentarier gegenüber der Militärjustiz eine durchaus kritische Haltung an den Tag legten. Diese bezog sich jedoch hauptsächlich auf das Militärstrafgesetz von 1851, das als veraltet beschrieben wurde. Die Motion der SPS, in der die Abschaffung der Militärjustiz im Frieden verlangt wurde, wurde vom Nationalrat in die Forderung nach einem neuen Militärstrafgesetz umgewandelt. So konnte die Motion sowohl von der SPS, den Katholisch-Konservativen als auch von den Freisinnigen angenommen und verabschiedet werden, ohne dass das Parlament die Legitimität der Militärjustiz grundsätzlich in Frage stellte.⁶⁵ Doch was lässt sich, abgesehen von dieser politischen Dimension der Militärgerichtsbarkeit, über deren Tätigkeit vor 1914 aussagen? Um diese Frage geht es im nächsten Abschnitt dieser Studie.

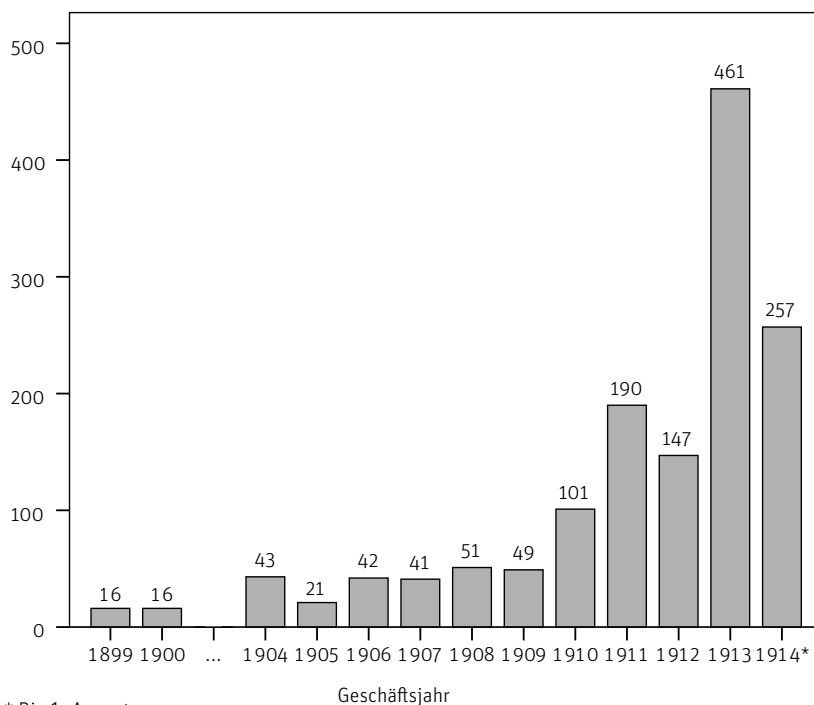
Ein «bescheidenes Dasein»? Umfang der Geschäftstätigkeit und Bedeutung der Militärjustiz in den Jahren vor dem Weltkrieg

«In der Zeit vor dem Weltkrieg und der Mobilisation des schweizerischen Heeres fristete die Militärjustiz während langer Jahre ein bescheidenes Dasein. In ihre Wirksamkeit hatten wenige Einblick, und nur selten, wenn ein besonderes Aufsehen erregender Fall zur Verhandlung stand, beschäftigten sich weitere Volkskreise mit ihr.»⁶⁶

Diese Feststellung des Bundesrats von 1918 in einem Bericht an die Bundesversammlung scheint in Anbetracht der hohen politischen Bedeutung der Militärjustiz vor dem Weltkrieg nur teilweise richtig. In anderer Hinsicht fristete die Militärjustiz jedoch tatsächlich «ein bescheidenes Dasein»: Die Schweizer Soldaten waren nur während der Rekrutenschule und der Wiederholungskurse der Militärjustiz unterstellt. Entsprechend niedrig war die Anzahl Fälle, mit denen sich die Militärgerichte zu beschäftigen hatten.⁶⁷ Der zwischen 1850 und 1914 gestiegene Armee- und Mannschaftsbestand und die Verlängerung der Rekrutenschule durch die Militärorganisation von 1907 hatten der Militärgerichtsbarkeit aber kontinuierlich mehr Personen unterstellt.⁶⁸ Auf Basis der Bestimmungen der Militärorganisation war es dem Bundesrat zudem möglich, auch die Angestellten der öffentlichen Verkehrsanstalten der Militärgerichtsbarkeit zu unterstellen.⁶⁹ Es ist zudem festzustellen, dass die Militärjustiz in den ersten Jahren des 20. Jahrhunderts auch in Bezug auf ihre Geschäftstätigkeit fast unbemerkt an Bedeutung gewonnen hatte. Wie Abbildung 1 zeigt, ist die Anzahl der militärischen Strafverfahren zwischen 1899 und 1913 deutlich angestiegen und vergrösserte sich um den Faktor 29.

Waren es in den beiden Jahren 1899 und 1900 noch je 16 Fälle, mit denen sich die Militärgerichte beschäftigten, so stieg die durchschnittliche Zahl der jährlich vor Militärgericht gefällten Urteile in den Jahren zwischen 1904 und 1909 auf

Abb. 1: Anzahl der militärischen Strafverfahren in der Schweiz, 1899 bis 1. August 1914



* Bis 1. August

Quelle: Geschäftsberichte des Bundesrats 1899–1912; Geschäftsberichte des Obergerichtsrats 1913–1914.⁷⁰

über 40 an. Ab 1911 ist ein besonders markanter Anstieg zu beobachten, wobei die Gerichte in den Geschäftsjahren von 1913 und 1914 (mit 461 respektive 257 Fällen) am stärksten belastet waren.⁷¹

Eine deliktgruppenspezifische Analyse der militärgerichtlichen Verurteilungen um die Jahrhundertwende liefert Hinweise darauf, warum es zu diesem bemerkenswerten Anstieg kurz vor Kriegsausbruch gekommen ist.⁷² Bei der Definition der Deliktkategorien wird das Militärstrafgesetz von 1851 hinzugezogen. Unter «gemeinen Delikten» werden Handlungen verstanden, die auch in zivilen (kantonalen) Strafgesetzbüchern mit Strafe bedroht wurden – wie etwa Körperverletzung, Diebstahl, Veruntreuung oder Betrug (Art. 99 bis Art. 165 MStGB). Als «militärische Delikte» werden Handlungen bezeichnet, die sich gegen die militärische Ordnung richten – wie etwa Ausreissen, Insubordination, Meuterei, Dienstverletzung und andere (Art. 48 bis Art. 98 MStGB).⁷³

Waren bis 1901 noch die gemeinen Delikte gemessen an ihrer Häufigkeit die wichtigsten Straftatbestände, so gewannen die militärischen Delikte gegen-

Tab. 1: Verurteilungen vor schweizerischen Militärgerichten, 1897 bis 1. August 1914

	1897	1898	1899	1900	1901	1903	1905	1907	1913*	1914**
Ausreissen	4	2	3	2	7	11	9	7	352	167
Insubordination	0	1	3	1	2	5	0	7	33	5
Meuterei	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0
Dienstverletzung	3	1	1	1	2	0	0	0	0	0
Total militärische Delikte	7	4	7	4	11	16	11	14	385	172
Tötung	0	0	0	0	0	0	1	0	0	?
Fahrlässige Tötung	0	0	1	0	0	0	1	0	0	1
Körperverletzung	6	5	2	0	2	1	0	1	18	2
Drohung	0	2	1	0	2	0	1	0		?
Notzucht	0	2	0	0	0	0	1	0	2	?
Diebstahl	5	8	2	7	9	7	0	6	33	7
Veruntreuung	2	2	2	1	1	0	0	5	20	2
Betrug	0	2	0	0	2	1	0	3		10
Urkundenfälschung	0	0	0	0	0	2	0	0	0	?
Eigentumsbeschädigungen	0	1	0	0	0	0	0	0	3	?
Total gemeine Delikte	13	22	8	8	16	11	4	15	76	22
Unklar	0	0	0	0	0	0	1	2	0	0
Total Verurteilungen	20	26	15	12	27	27	16	31	461	194

* Anzahl Fälle vor Militärgericht ** Bis 1. August 1914

Quelle: Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung 1902 (1897–1901); Geschäftsberichte des Bundesrats (1903, 1905, 1907); Geschäftsberichte des Oberauditorats (1913, 1914).⁷⁴

über den gemeinen Delikten anschliessend an Bedeutung und waren in den Jahren 1913 und 1914 um ein Vielfaches häufiger als Letztere. Hauptursache waren einerseits die immer häufiger auftretenden Insubordinationsfälle. Andererseits spielten Entwicklungen rund um die angesprochenen Ordnungsdienstseinsätze der Armee bei Streiks und die dabei aufgetretenen Dienstverweigerungen («Ausreissen»)⁷⁵ eine wichtige Rolle.

Wie bereits beschrieben, hatten beim Genfer Generalstreik von 1902 bereits zahlreiche Rekruten, die zum Ordnungsdienst eingezogen worden waren, den Dienst verweigert. Solche Dienstverweigerungen wiederholten sich bereits im nächsten Jahr bei einem Ordnungsdienstseinsatz in Basel, worauf der Bundesrat bereits eine härtere Gangart ankündigte.⁷⁶ Als bei einem Aufgebot im Rahmen eines Maurerstreiks in La Chaux-de-Fonds 1904 noch einmal zahlreiche Soldaten den Dienst verweigerten, schien das Phänomen für den Bundesrat definitiv zu einer «Gefahr für die Zukunft» zu werden.⁷⁷ Als die Sozialdemokratische Partei der Schweiz an ihrem Parteitag im Jahr 1906 beschloss, den Soldaten bei Ordnungsdienstseinsätzen eine Dienstverweigerung zu empfehlen, beunruhigte das die Behörden noch einmal zutiefst.⁷⁸ 1907 schliesslich war sich der Bundesrat sicher, dass die steigenden Zahlen im Bereich der Dienstverweigerung «zum Teil der antimili-

taristischen Propaganda» zuzuschreiben seien.⁷⁹ Weil parallel zum Anstieg der militärischen Verweigerungsdelikte auch die Zahl der Insubordinationen in die Höhe schnellte, vergrösserte sich insgesamt die Anzahl der militärischen Delikte. Dieses durch die Insubordinationen verstärkte Wachstum aber sei «zum guten Teil auf eine strengere Auffassung der Disziplin und auf eine schärfere Ahndung der Disziplinarfehler zurückzuführen», verkündigte der Bundesrat.⁸⁰ Dass Verurteilungen vor Militärgericht auf die Wehrpflichtigen abschreckender wirken würden als Disziplinarstrafen, davon war auch Ernst Reichel überzeugt. Reichel übernahm das Amt des Oberauditors,⁸¹ die höchste Stelle innerhalb der Hierarchie der Militärjustiz, im Jahr 1912 von Leo Weber. Er war der Meinung, dass den vermehrten Verweigerungsfällen nur durch eine noch strengere Anklagepraxis begegnet werden könne. Er hoffte, «gerade dadurch dem Übel» am besten beikommen zu können.⁸² Parallel zu den wiederkehrenden Dienstverweigerungen bei Ordnungsdienstinsätzen kamen deshalb immer mehr Fälle von Wehrpflichtigen vor Militärgericht, die sich im Rahmen von normalen Wiederholungskursen nicht zum Dienst eingefunden hatten. Diese Anpassung der Strafpraxis liess die Zahl der militärgerichtlichen Strafverfahren ab 1911 noch einmal deutlich stärker in die Höhe schnellen. Der Trend setzte sich von 1911 bis in den August 1914 verstärkt fort.⁸³ So ist der allgemeine Anstieg der militärischen Strafverfahren zwischen 1899 und 1913 also auch auf eine strengere Behandlung der einzelnen Delikte durch die Armee und die Militärjustiz zurückzuführen.⁸⁴

Zwischenfazit: Die Politisierung der Militärjustiz

Auf der Grundlage der obigen Ausführungen lässt sich abschliessend feststellen, dass die Militärjustiz bereits in den Jahren und Jahrzehnten vor dem Ersten Weltkrieg einen wichtigen Bereich der militärpolitischen Debatte auf nationaler Ebene darstellte. Es zeigen sich zwei Dimensionen, in denen die Thematik in der politischen Öffentlichkeit angesprochen und kritisch diskutiert wurde.⁸⁵ Die erste Dimension betraf die rechtlichen Grundlagen der Militärgerichtsbarkeit. Wie die Debatte der «Motion Pflüger» im Nationalrat verdeutlicht, war sich das gesamte politische Parteienspektrum im Nationalrat grundsätzlich einig über die Revisionsbedürftigkeit der Militärstrafgesetzgebung.⁸⁶ Obwohl die Kritik an der Militärgerichtsbarkeit also über die Grenzen der Arbeiterschaft hinausreichte, war es die Sozialdemokratie, die sich auf einer militärpolitischen Ebene am intensivsten mit der Thematik beschäftigte. Der Umgang mit Urteilen wie im «Fall Künzler» zeigt, dass die dabei formulierte Kritik in einer zweiten Dimension über die rechtlichen Grundlagen hinausging und nicht von der Diskussion um die vermeintlich richtige Rolle der Armee in Staat und Gesellschaft getrennt werden kann.⁸⁷ Die Militärjustiz trat dabei nicht nur als militärische, sondern wie die Armee selbst auch als politische Disziplinierungsinstanz auf, die sich aus Sicht der Sozialdemokratie in den Händen des Bürgertums gegen die armeekritische Arbeiterschaft richtete – etwa in ihrem Vorgehen gegen Dienstverweigerer bei Ordnungsdienstinsätzen.

Die klassenkämpferische Sicht auf die Militärjustiz trat auch im Rahmen des «Maulkrattengesetzes» und im erfolgreichen Kampf gegen die Einrichtung einer militärischen Pressezensur auf, bei der die Militärjustiz als Sanktionierungsinstanz eine zentrale Rolle spielen sollte. Ein zweiter Argumentationsstrang zeigt sich wie im «Fall Künzler» in der Kritik der aus Sicht der Sozialdemokratie milden Urteile der Militärjustiz für Offiziere, die der Soldatenmisshandlung angeklagt waren. Zwar wurde die Existenzberechtigung der schweizerischen Militärjustiz im Krieg von der Sozialdemokratie noch nicht grundsätzlich angezweifelt. Doch ist es wenig überraschend, dass ihr die Legitimation im Frieden abgesprochen wurde. Dies war eine Tendenz, die auch in anderen Ländern zu beobachten ist. So wurde etwa in Frankreich, allerdings bereits viel früher, die Abschaffung der Militärjustiz in Friedenszeiten gefordert.⁸⁸ Ähnliches ist auch in Österreich-Ungarn zu beobachten, wo die Militärjustiz ebenso im Fokus öffentlicher Kritik stand. Für die Schweiz gilt jedoch, was Überegger für das Tirol beschrieben hat und was ebenso für Frankreich zutrifft: Die Kritik an der Militärjustiz gefährdete deren Integrität nur bedingt.⁸⁹

Ein Blick auf die Strafpraxis verdeutlicht hingegen die durchaus starke Verzahnung zwischen Politik, Macht und Recht. Je mehr der Widerstand gegen die Mobilisation bei Ordnungsdienstleistungen unter dem Anschein eines immer stärker werdenden Antimilitarismus vom Bundesrat, den Militärbehörden und dem Oberauditorat als staatsgefährdendes Problem wahrgenommen wurde, umso wichtiger wurde die Militärjustiz als Disziplinierungsinstanz. So griff das Interesse der Armeespitze, vermeintliche Angriffe gegen die militärische Ordnung abzuwehren, auf die Praxis der Militärgerichtsbarkeit über. In der Hoffnung auf eine generalpräventive Wirkung der verhängten Strafen wurden die Hürden für eine militärgerichtliche Anklage zwischen 1904 und 1913 gesenkt.⁹⁰

Obwohl insgesamt ein Anstieg der Fälle zu verzeichnen ist, erscheinen die absoluten Zahlen im Vergleich mit den Werten, welche Militärgerichte im nahen Ausland erreichten, noch immer als verschwindend klein.⁹¹ Die Analyse verdeutlicht umso eindrücklicher, welchen Bedeutungsgewinn die militärische Gerichtsbarkeit auf einer quantitativen Ebene durch den Ausbruch des Ersten Weltkriegs in der Schweiz erfuhr.⁹² Dafür verantwortlich war unter anderem die Rolle, welche die Behörden für die militärische Gerichtsbarkeit im Fall eines Kriegs fern der Öffentlichkeit vorbereitet hatten. Die beschriebene innenpolitische Polarisierung zwischen Arbeiterschaft und Bürgertum, die teils heftige Polemik um den Einsatz der Armee im Innern, die direkten Aufforderungen zur Dienstverweigerung und die auftretenden Massenstreiks bildeten den zeitgeschichtlichen Rahmen, in dem diese militärstrafrechtlichen Vorbereitungen für den Kriegszustand getroffen wurden, die im nächsten Kapitel untersucht werden sollen.

1.2 Die Konzeption der Militärgerichtsbarkeit für den Ernstfall

Die Instabilität des internationalen politischen Systems hatte sich schon lange vor Ausbruch des Ersten Weltkriegs manifestiert – etwa in der zweiten Marokkokrise im Jahr 1911, dem eskalierenden Rüstungswettlauf der Grossmächte, den sich immer weiter verfestigenden Bündnissystemen und den beiden Balkankriegen von 1912 und 1913.⁹³ Die erhöhte Kriegsgefahr in Europa war dabei auch den Schweizer Behörden nicht verborgen geblieben.⁹⁴ Bevor der Krieg im August 1914 für Millionen Menschen zur Realität wurde, war er aber vor allem eines: eine Fantasievorstellung. Die grossen Generalstäbe der verschiedenen westeuropäischen Armeen, darunter auch die Generalstabsabteilung der Schweiz, hatten sich gemäss ihrer Aufgabe zwar seit längerer Zeit mit der Vorbereitung auf einen künftigen Krieg beschäftigt. Die Vorstellungen, an denen sich diese militärischen Eliten orientierten, bezogen sich dabei aber auf die Erfahrungen aus den Kriegen der Vergangenheit.⁹⁵ Der verhältnismässig kurze deutsch-französische Krieg von 1870/71 war noch immer der Massstab, an dem sich die meisten europäischen Experten, Militärs, Politiker und Bürger orientierten.⁹⁶ Obwohl einzelne Stimmen vor einem langen Krieg und dessen Folgen warnten, blieb die Illusion des kurzen Krieges – oder wie Holger Herwig es nannte, die «short-war delusion» – in allen europäischen Hauptstädten dominant.⁹⁷

Auch in Bern war es für die zuständigen politischen und militärischen Verantwortlichen kaum vorstellbar, dass sich ein Krieg zwischen den europäischen Mächten zu einer mit allen zur Verfügung stehenden militärischen, politischen und wirtschaftlichen Mitteln geführten Auseinandersetzung globalen Ausmasses und mehrjähriger Dauer entwickeln könnte.⁹⁸ So bereitete sich auch die Schweiz und die Schweizer Armee allenfalls auf einen Krieg vor, der, so Kurz, «im Wesentlichen in den Formen der hergebrachten Kriege» ablaufen würde.⁹⁹ Obwohl der Generalstab mindestens mit einem sechsmonatigen Krieg rechnete, wurde gar nur ein zweimonatiger Getreidevorrat angelegt – mit dem Verweis, dass der Schweiz aufgrund ihrer Importabhängigkeit auf lange Frist wohl nichts anderes übrigbleiben werde, als sich einer der kriegführenden Mächte anzuschliessen.¹⁰⁰ Wohl auch deshalb fand eine realistische Analyse der wirtschaftlichen und ausserpolitischen Handlungsspielräume im Vorfeld des Krieges kaum statt.¹⁰¹ In der Geschichtswissenschaft hat sich deshalb zu Recht die Meinung durchgesetzt, die Bundesbehörden hätten sich im Grossen und Ganzen auf beinahe fahrlässige Weise nur schwach und unvollständig auf einen Krieg vorbereitet.¹⁰²

Ein Feld, das in Bezug auf die Kriegsvorbereitungen bisher von der Forschung nicht beachtet wurde und bei dem ein vergleichsweise hoher Vorbereitungsgrad zu beobachten ist, sind die weitreichenden Massnahmen, die im Bereich der Militärstrafrechtspflege vorbereitet wurden. Da dieselben für die Entwicklung der Militärjustiz im Aktivdienst eine prägende Rolle spielten, sollen sie in der Folge analysiert werden.

Lücken im Gesetz? Unbefriedigende Rechtslage, diffuse Bedrohungsängste

Federführend bei der Konzeption der Militärgerichtsbarkeit für einen ausbrechenden Krieg war Max Huber (1874–1960), Justizhauptmann und seit 1902 Inhaber des Lehrstuhls für Verfassungsrecht, Kirchenrecht und internationales öffentliches Recht an der Universität Zürich. Als ständiger juristischer Berater des Eidgenössischen Politischen Departements hatte Huber die Schweiz bereits 1907 an der Zweiten Haager Konferenz vertreten und sich dabei intensiv mit kriegs- sowie völkerrechtlichen Fragen auseinandergesetzt.¹⁰³ Im Rahmen seiner Vorlesungen¹⁰⁴ an den höheren Zentralschulen und seiner militärischen Stellung als Justizhauptmann kam der Jurist mit etlichen höheren Offizieren in Kontakt. Dazu gehörten offenbar sowohl der Chef der Generalstabsabteilung und spätere Generalstabschef, Theophil Sprecher von Bernegg, als auch der Oberauditor der Armee und eigentliche Vorsteher der Militärjustiz, Leo Weber.¹⁰⁵

Huber hatte sich während seiner Forschungs- und Lehrtätigkeit unter anderem intensiv mit dem österreichischen Strafgesetzentwurf von 1909 beschäftigt und in einem ausführlichen Bericht an den Oberauditor festgehalten, dass die österreichischen Bestimmungen in Bezug auf den Schutz völkerrechtlicher, kriegsrechtlicher und militärischer Interessen insgesamt «nicht nur weit über die äusserst lückenhafte schweizerische Strafgesetzgebung»,¹⁰⁶ sondern auch über den schweizerischen Vorentwurf zu einem bürgerlichen Strafgesetz aus dem Jahr 1908 hinausgingen.¹⁰⁷ Der einflussreiche Jurist verwies besonders eindringlich auf fehlende Bestimmungen im Bereich des Landesverrats und auf den fehlenden rechtlichen Schutz vor nicht näher umschriebenen «Handlungen gegen die Interessen des Heeres». Zwar gehöre der Schutz der militärischen Interessen grundsätzlich ins Militärstrafgesetz, so Huber. Eine Reform dieses Gesetzes sei aber momentan nicht abzusehen. Er schlug Leo Weber deshalb vor, sich beim Bundesrat für die Aufnahme allfälliger Bestimmungen in das in Arbeit befindliche bürgerliche Strafgesetzbuch einzusetzen.¹⁰⁸

Die Überlegungen Hubers fielen im Oberauditorat offenbar auf fruchtbaren Boden. Auf Vorschlag Webers wurde Huber im September 1912 vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement offiziell damit beauftragt, ein Gutachten zu verfassen, in welchem er die rechtlichen Möglichkeiten zum Schutz der militärischen Interessen der Eidgenossenschaft im Falle einer Mobilmachung ausloten sollte.¹⁰⁹ Mitte Dezember 1912 liess Huber schliesslich seine aufschlussreichen «Motive zu den Entwürfen von Bestimmungen über den Schutz der militärischen Interessen im Krieg oder Kriegsgefahr» folgen.¹¹⁰ In diesem Gutachten beschäftigte er sich nicht nur mit der Frage, welche Lücken aus seiner Sicht auf dem Gebiet des eidgenössischen (beziehungsweise auch kantonalen) Rechts im Hinblick auf einen künftigen Ernstfall geschlossen werden sollten, sondern schlug auch gleich vor, wie die Sonderbestimmungen umgesetzt werden könnten.

Huber hielt zunächst einmal fest, dass das Heer im Falle einer Kriegsmobilmachung über besondere, durch die veränderte innere und äussere Lage des

Staates bedingte Interessen verfüge, denen man in legislativer Hinsicht unbedingt gerecht werden müsse. An die Rechtsprechung trete dabei insgesamt «die Anforderung heran, sich den besonderen Bedürfnissen der bewaffneten Macht anzupassen» und einen «ausreichenden Schutz aller militärischen und auf die äussere Politik bezüglichen Interessen» zu bieten. Wenn im Frieden in einem Rechtsstaat der Schutz der persönlichen Freiheit und der Privatrechte keinesfalls geopfert werden dürfe, so verhalte es sich im Kriegsfall anders: «In Kriegszeiten dagegen, wo die höchsten Interessen des Landes auf dem Spiele stehen, muss das Privatinteresse zurücktreten und das Staatsinteresse, das sich dann zu einem grossen Teil mit den militärischen Interessen deckt, unbedingt und sofort durchsetzen können.» Die aktuelle, auf die Friedensverhältnisse ausgerichtete Gesetzgebung der Schweiz könne dieser Notwendigkeit nur teilweise entsprechen und müsse deshalb ergänzt werden.¹¹¹

Bemerkenswert ist hier besonders die Tatsache, dass Huber – als einer der führenden Juristen der Schweiz – bereits vor Kriegsausbruch die beiden Begriffe «Krieg» und «Kriegsgefahr» in Bezug auf die jeweils dabei geforderten Massnahmen gleichsetzte. Bei Ausbruch des Ersten Weltkriegs zwei Jahre später wurde diese Gleichsetzung vom Bundesrat auch in der Praxis vollzogen, indem er am 6. August bestimmte, dass für die Zeit der Mobilisation die «Bestimmungen der Militärgesetze, die für Kriegszeiten aufgestellt sind», Anwendung finden. Im neutralen Kleinstaat galt deshalb zwischen 1914 und 1920 Kriegsrecht, obwohl sich Schweizer Truppen nie direkt an den militärischen Auseinandersetzungen des Ersten Weltkriegs beteiligten.¹¹²

Die von Huber angesprochene Möglichkeit, den «Interessen des Heeres» in Zeiten von Krieg oder Kriegsgefahr auf einer staatsrechtlichen Ebene zum Durchbruch zu verhelfen, fehlte der Schweiz vor 1914 aber tatsächlich weitgehend. Der neutrale Kleinstaat hatte weder in der Bundesverfassung noch in den Kantonsverfassungen spezielle, für den Belagerungs- oder Kriegszustand vorgesehene, rechtliche Instrumentarien festgelegt.¹¹³ Die Bundesverfassung von 1874 sah zwar vor, bei einer Mobilisation der Armee eine spezielle Militärorganisation ins Leben zu rufen – inklusive Schaffung eines Armeestabes und der Wahl eines Generals sowie eines Generalstabschefs. Doch die Kompetenzen der dadurch neu geschaffenen Militärgewalt waren eng begrenzt, nicht immer klar definiert und beinhalteten grundsätzlich keine Befugnisse, strafrechtlich relevante Vorschriften zu erlassen.¹¹⁴ Ein dem Gutachten Hubers beigelegter Bericht und eine Liste mit Bestimmungen einer Reihe von Staaten in Europa und Übersee sollten dem Bundesrat die diesbezügliche Ausnahmestellung der Schweiz verdeutlichen. Den Bericht hat der junge Jurist Dietrich Schindler verfasst – der Sohn von Samuel Dietrich Schindler, dem Direktor der Maschinenfabrik Oerlikon, der wiederum mit der Schwester von Max Huber verheiratet war.¹¹⁵ Hier zeigt sich exemplarisch, wie eng Rechtswissenschaft und Industrie nach der Jahrhundertwende in der Schweiz verbunden waren und welchen Einfluss diese Verbindung auf die Rechtsentwicklung der Militärgerichtsbarkeit haben konnte.

Die grosse Mehrheit der in Schindlers Bericht aufgelisteten Nationen verfügte über jene von Huber geforderten, für den Krieg geschaffenen rechtlichen Sonderinstrumentarien für den Kriegsfall, die der Schweiz fehlten. Diese konnten zwar sehr unterschiedliche Formen annehmen, beinhalteten je nach Grad der Bedrohung aber verschiedenartige Einschränkungen im Bereich der Grundrechte, Anpassungen in Bezug auf die Ausübung der Polizeigewalt, beschleunigte militärgerichtliche Verfahren sowie die Schaffung besonderer Gerichte.¹¹⁶ Huber forderte nun, dass die schweizerische Gesetzgebung diesbezüglich angepasst werden müsse. Er sah grundsätzlich zwei Wege. Entweder gehe der Gesetzgeber vom Standpunkt aus, dass im Friedens- und im Kriegszustand dieselbe Rechtsordnung gelte. Die rechtlichen Anforderungen des Kriegszustands müssten dann mittels besonderer Bestimmungen in die entsprechenden Gesetze aufgenommen werden. Die andere Möglichkeit bestehe darin, eine Notstandsgesetzgebung als Ausnahmerecht in der Verfassung zu verankern, wie das bei den «meisten anderen Staaten» der Fall sei. Im Bedarfsfalle, «regelmässig auch bei inneren Unruhen», so Huber, könne die Regierung so die im Frieden geltende Rechtsordnung in einen Kriegs- oder Belagerungszustand versetzen, in welchem die «Militärge-
walt z. T. die Befugnisse der Civilgewalt an sich nimmt». Dass sich Huber, der zeitweise in Berlin studiert und dort seine Dissertation verfasst hatte, am Vorbild des Deutschen Reiches orientierte, lässt sich zwar nicht eindeutig belegen, erscheint aber als wahrscheinlich.¹¹⁷ Im Deutschen Reich galten bei Kriegsausbruch und darüber hinaus die Vorschriften des Preussischen Belagerungszustandsgesetzes vom 4. Juni 1851, die vorsahen, dass nach der Erklärung des Kriegszustandes (im Falle von Krieg oder Aufruhr) wichtige Grundrechte in der Verfassung aufgehoben werden, Kriegsgerichte eingerichtet und Strafbestimmungen verschärft werden konnten. Jedenfalls wird die von Huber vorgeschlagene rechtliche Lösung in Form eines Kriegszustandsgesetzes vom schweizerischen Juristen Arturo Casanova direkt auf ähnliche Versuche im Deutschen Reich zurückgeführt, die im Zuge der Verrechtlichung und Begrenzung der monarchischen Befugnisse erlassen worden waren.¹¹⁸

Huber richtete seinen Blick nicht nur über die Landesgrenzen hinweg, sondern auch auf Entwicklungen im Innern der Schweiz. Er hielt fest, dass zwar weder bei der Mobilisation von 1859 noch derjenigen von 1870/71 spezielle Gesetzesbestimmungen erlassen worden seien.¹¹⁹ Die Veränderungen, welche die Schweiz seither durchgemacht habe, forderten aber ein Umdenken. «Lücken im Recht» sah Huber dabei besonders im fehlenden Schutz vor einer «Schädigung der Interessen des Heeres durch Zivilpersonen», vor allem durch den «abnorm hohe[n] Prozentsatz der Ausländer in der Schweiz». An wichtigen Verkehrsknotenpunkten seien «grosse, fremde und nicht unbedingt zuverlässige Bevölkerungsgruppen» vorhanden.¹²⁰ Die gestiegene Abhängigkeit der schweizerischen Bevölkerung von «leicht zu schädigende[n] Werke[n]» – wie etwa Gas- und Elektrizitätswerken – mache es für Saboteure einfacher, das wirtschaftliche Leben zu schädigen, Panik hervorzurufen und damit die Mobilisation entscheidend

zu stören. Es müsse jederzeit mit der «Möglichkeit von antimilitaristischen Demonstrationen» – im schlimmsten Fall sogar mit einem Generalstreik – gerechnet werden.¹²¹ Huber schlug den Bundesbehörden deshalb vor, eine rechtliche Fundierung zu schaffen, die die Befugnisse der Militärbehörden und Truppenkommandanten verstärkte. Die Möglichkeit, Polizeigewalt gegenüber den angesprochenen Gruppen «in dem Umfange auszuüben, als dies zur Sicherung der militärischen oder militärischem Schutz anvertrauten Interessen notwendig ist», beinhalte die strafrechtliche Möglichkeit zur Abwehr von Gefahren und Störungen mittels allgemeiner, rechtsgültiger Vorschriften. Die Übertretung von durch militärische Stellen erlassenen Vorschriften müsse unter Strafe gestellt und Befehle mit Gewalt erzwungen werden können.¹²²

Dass der Zürcher Jurist dabei womöglich auch den für das Zürcher Bürgertum beunruhigenden Generalstreik im Hinterkopf hatte, der im selben Jahr in der Limmatstadt durchgeführt worden war, lässt sich nur vermuten. Doch war die Konzeption eines Belagerungszustandes, der sich gegen einen Feind im Innern richtete, besonders nach den für das Bürgertum traumatischen Entwicklungen beim Generalstreik in Zürich naheliegend.¹²³ Huber selbst war auf jeden Fall stark mit der Industrie verbunden, war er doch Sohn des einflussreichen Industriellen Peter Emil Huber, des Gründers der Werkzeug- und Maschinenfabrik Oerlikon, Kopf einer der einflussreichsten Zürcher Familien des Fin de Siècle. Huber bewegte sich seit seiner Jugendzeit in den höchsten Kreisen des Zürcher Bürgertums. Dass Huber der Industrie nahestand, zeigt auch die Tatsache, dass er zuvor kurz Sekretär des Schweizerischen Handels- und Industrievereins gewesen war.¹²⁴ Dass Huber diese in Zürich erfolgte Kraftprobe zwischen Behörden und der sozialistischen Arbeiterbewegung als Gefahr für die innere Ordnung interpretierte, erscheint angesichts der im Bürgertum dominanten antisozialistischen Stimmung des beginnenden 20. Jahrhunderts als äusserst plausibel. Der Generalstreik von 1912 hatte den Antisozialismus im Freisinn verstärkt.¹²⁵

Mit Ausbruch des Balkankriegs im Oktober gesellte sich zum «inneren Feind» nun auch eine äussere Bedrohungslage. Diese Koppelung ist in den Entwürfen Hubers nachzuvollziehen. Obwohl laut Jost «nicht ernsthaft mit sozialistischen Machtübernahmen gerechnet wird, so sehen doch manche Bürger schon die rote Fahne über ihren Rathäusern flattern».¹²⁶ So ist anzunehmen, dass auch die Entwürfe und Überlegungen Hubers stark unter dem Einfluss der sich radikalierenden Beziehung zwischen Staat, Arbeiterbewegung und der Armee standen. Diese Radikalisierung kommt auch bei Schindler zum Ausdruck. So hat der junge Jurist zur Niederschlagung einer inneren Bedrohung geschrieben: «Um einer solchen Bewegung Herr zu werden, ist es notwendig, die verfassungsmässigen Freiheitsrechte, wie Versammlungsrecht, Schutz vor willkürlicher Verhaftung, Unverletzbarkeit der Wohnungen, Briefgeheimnis, Pressefreiheit zu suspendieren. Unter Umständen ist eine rasche und strenge Strafjustiz am Platze.»¹²⁷

Der einflussreiche Jurist Carl Hilty hatte diese Verbindung von Generalstreik, inneren Unruhen, Belagerungszustand und Militärjustiz bereits 1907 gezogen und im Politischen Jahrbuch beinahe drohend festgestellt, dass «der Generalstreik ein dem Aufruhr gleichzustellendes Verbrechen ist und mit Belagerungszustand beantwortet werden darf, soweit es erforderlich ist.»¹²⁸

Die Rolle, welche Huber der Militärjustiz insgesamt zugeordnet hatte, war ebenso eindeutig. Die Militärgerichte sollten die Verletzung der erlassenen Notgesetze und Vorschriften sanktionieren und damit die militärischen Interessen schützen. Dafür sprach aus Sicht Hubers, dass nur die Militärgerichte die «Gewähr für eine richtige Würdigung des militärischen Interesses» böten und sich durch die Einfachheit des Verfahrens auszeichneten. Da der Weg der Bundesgesetzgebung für die Einführung von Ausnahmebestimmungen aufgrund der Referendumsfristen «verhältnismässig langsam» sei, müsse man sich darüber Gedanken machen, ob nicht mittels einer Bundesratsverordnung eine solche auf die Militärgerichtsbarkeit gestützte Rechtsordnung herbeigeführt werden könne. Über die Gesetzes- und Verfassungsmässigkeit eines solchen Ausnahmerechtes äusserte sich Huber zwar vorsichtig, vermerkte aber, dass es unmöglich sei zu bestreiten, dass in Kriegszeiten das Bedürfnis nach «besonderen Befugnissen der Behörden und militärischen Kommandanten» bestehe.¹²⁹ Nötigenfalls, so Huber in einem späteren Schreiben an Sprecher, könne in der Schweiz auch ein Standrecht eingeführt werden, das beschleunigte Verfahren vorsehe und sowohl im In- als auch Ausland angewandt werden könne. Irreguläre Kombattanten – «und zwar gleichviel ob Schweizer oder Ausländer» – könnten so mit dem Tod bestraft werden. Würden sich irreguläre Verbände, die nicht nach der Haager Konvention als Kombattanten zu behandeln wären, an Feindseligkeiten beteiligen und würde das ordentliche Strafrecht nicht ausreichen, so würden der Anwendung eines Standrechts «keine ernstlichen Bedenken» entgegenstehen. Überdies sei man «nicht verpflichtet, kriegsrechtswidrige Kombattanten gefangen zu nehmen und ihnen Quartier zu geben. Auf frischer Tat können sie jedenfalls immer getötet werden», schloss Huber lapidar.¹³⁰

Es macht an dieser Stelle wenig Sinn, die diesbezüglichen Entwürfe, die Bundesrat Hoffman Anfang März 1913 schliesslich von Huber entgegennahm, im Detail zu besprechen.¹³¹ Der Vorsteher des Eidgenössischen Militärdepartements kommentierte die «Entwürfe für einen Bundesbeschluss oder ein Bundesgesetz über die Erklärung des Kriegszustandes» jedenfalls Ende März 1913 in einem ausführlichen Bericht an die Generalstabsabteilung. Er teilte zwar die Ansichten Hubers in Bezug auf die zu füllenden Lücken im Gesetz, wollte sich aber nicht darauf einlassen, neue Bestimmungen im Rahmen einer Vorlage an die Bundesversammlung beraten zu lassen. Er misstraute offenbar den Mitgliedern der beiden Räte, deren Mentalität er zu kennen glaubte, und sprach ihnen im Frieden eine «nüchterne, objektive und ruhige Beurteilung» einer für Ausnahmeverhältnisse bestimmten Gesetzgebung ab. Wenn hingegen die Frage unmittelbar vor Kriegsausbruch vorgelegt werden würde, so nehme er an, dass die

«doktrinären Bedenken» dem «klugen Verständnis für die realen Bedürfnisse» weichen und sich die gleichen gesetzgeberischen Erlasse «spielend» erledigen lassen würden. So favorisierte Hoffmann mit Blick auf die öffentliche Meinung eine Bundesratsverordnung, welche zu Beginn einer etwaigen Mobilisierung unter dem Eindruck einer akuten Kriegsgefahr verfügt werden und der Militärgerichtsbarkeit entsprechende Kompetenzen verleihen sollte: «Die Erfahrungen, die man kürzlich mit dem jämmerlichen Ausgang des gesetzgeberischen Versuchs der Bekämpfung der antimilitaristischen Betätigung gemacht hat, sprechen eine deutliche Sprache.»¹³² Hoffmann bezog sich dabei wohl auf den bereits angesprochenen, von der Sozialdemokratischen Partei überraschend erfolgreich bestrittenen Referendumskampf gegen das sogenannte Maulkrattengesetz des Bundesrates im Jahr 1903.¹³³ So erachtete es der Bundesrat trotzdem als «wünschenswert, schon in Friedenszeiten diejenigen Publikationen vorzubereiten, welche der BR beim Ausbruche eines Krieges zwischen benachbarten Staaten zu erlassen hätte.»¹³⁴

Die Frage nach der örtlichen Zuständigkeit der Gerichte

Der Ende 1912 vom Bundesrat zum Nachfolger von Leo Weber als Oberauditor gewählte Berner Jurist und Präsident der kantonalen Assisenkammer, Ernst Reichel, machte sich derweil Gedanken darüber, wie die Militärgerichtsbarkeit auf einer funktionellen Ebene unter kriegsähnlichen Zuständen zu operieren hatte.¹³⁵ Reichel befasste sich dabei seiner Funktion¹³⁶ entsprechend in erster Linie mit praktischen Fragen. Er verfasste dazu Entwürfe, die er wie Huber dem Bundesrat einreichte und die wiederum Motive enthielten, mit denen Reichel seine Entwürfe begründete.¹³⁷

Für Reichel gab es keinerlei Zweifel daran, dass die Bestimmungen der Militärstrafgerichtsordnung von 1889 für die Regelung der örtlichen Zuständigkeit der Division beziehungsweise Ersatzgerichte nicht ausreichen würden. Es sei undenkbar, dass im Falle eines Aufmarsches einer Division das Divisionsgericht, welches der Division zu folgen hatte, seine Zuständigkeit auch auf alle der Division angehörenden und zusätzlich potentiell der Militärgerichtsbarkeit unterstellten Militär- und Zivilpersonen ausdehnen könne – wie das in der Militärstrafgerichtsordnung im Art. 48 vorgesehen war. Deshalb müsse die örtliche Zuständigkeit so geregelt werden, dass die Divisionsgerichte sich lediglich um die Militärgerichtsbarkeit in dem von der Armee besetzten und beherrschten Gebiet (dem sogenannten Armeeraum) und sich die Territorialgerichte schliesslich um diejenige im sogenannten Territorialraum (also im eigentlichen Heimatgebiet) kümmerten. Über Kompetenzkonflikte zwischen bürgerlichen und militärischen Gerichten sollte nicht wie in der Militärstrafprozessordnung vorgesehen der Bundesrat (Art. 8 MStGO), sondern die Armeeführung entscheiden. Dies wurde auch aus praktischen Gründen so vorgesehen, solle sich der Bundesrat doch nicht mit solchen «untergeordneten» Angelegenheiten beschäftigen. Reichel forderte neben dieser Kompetenzverschiebung zugunsten der militärischen

Gewalt, dass in der Kriegszeit ein zusätzlicher Oberauditor die Geschäfte der Territorialgerichte, ein Armeeauditor aber diejenigen der Divisionsgerichte kontrollieren solle.¹³⁸

Reichel sprach ausserdem ein Problem an, dass während der Mobilisation immer virulenter werden sollte: die Frage nach der Rekrutierung des Justizpersonals. Da die Richter aus den Divisionen heraus rekrutiert wurden und die Stellung eines Oberrichters bei einem Militärgericht einen Majorstitel voraussetzte, wurden bei kriegsgerichtlichen Untersuchungen ganze Truppenkörper ihrer Kommandanten beraubt. Reichel befürchtete diese Entwicklung und forderte deshalb eine weitgehende Dienstbefreiung des Justizpersonals sowie eine provisorische Ernennung von Ersatzmännern. Er schlug vor, den entsprechenden Passus über eine Gesetzesnovelle an das Bundesparlament zu richten, das Problem also bereits im Frieden zu lösen. Es ist nicht überliefert, wie die Entwürfe Reichels im Bundesrat aufgenommen wurden. Es gilt aber festzuhalten, dass die örtliche Zuständigkeit der Divisionsgerichte, die eigentlich in der Militärstrafprozessordnung von 1889 bereits geregelt war, bei Kriegsbeginn weitgehend nach den Vorstellungen Reichels neu gestaltet wurde – ebenso über das Instrument einer Bundesratsverordnung.¹³⁹

Zwischenfazit: Die Militärjustiz als zentrale Disziplinierungsinstanz bei Krieg oder Kriegsgefahr

Die äusserst bemerkenswerten Ausführungen Reichels, Hubers und die ergänzenden Kommentare Hoffmanns aus den Jahren 1912 und 1913 lesen sich wie eine Blaupause für einige der einschneidendsten, strafrechtlich relevanten und vollmachtbedingten Massnahmen des Bundesrats bei Kriegsausbruch – nicht nur in Bezug auf die Form der legislativen Sonderbestimmungen (Bundesratsverordnungen) und ihre Stossrichtung (Unterstellung von Zivilpersonen unter die Militärgerichtsbarkeit), sondern auch bezüglich der darin vorgesehenen Konzeption der Militärgerichtsbarkeit als bedeutendste Disziplinierungsinstanz – gleichgültig ob in Zeiten von Krieg oder nur Kriegsgefahr. Es wurde bewusst darauf verzichtet, diese Regelungen dem Parlament im Frieden vorzulegen. Die notrechtlichen Bestimmungen lagen also bereits vor 1914 in Form von Entwürfen bereit. Die von Huber geforderte Unterordnung verfassungsmässig garantierter Grundrechte unter das nicht näher definierte staatliche Interesse und die Gleichsetzung desselben mit dem ebenso vage umschriebenen Begriff des militärischen Interesses wurde dabei in weiten Teilen des höheren Offizierskorps geteilt.¹⁴⁰

Die Vorbereitungen fielen in eine Zeit des Zerfalls des politischen Liberalismus und einer Angst der bürgerlichen Gesellschaft vor sozialistischen Ideen, die in der Parole des «besoin de l'ordre» gipfelten.¹⁴¹ Mit dem Fokus auf die eigene Zivilbevölkerung und der Warnung vor einem Generalstreik verdeutlichen die Vorbereitungen auch diese diffusen Bedrohungsängste, die das Bürgertum, zu dem Huber zu rechnen ist, zu jener Zeit umtrieben. Am Anfang dieser Vorbereitungen stand jedoch offenbar auch die Haltung des Juristen über die Lü-

ckenhaftigkeit der schweizerischen Gesetzgebung, insbesondere im Bereich des Militärstrafgesetzes. Deshalb soll im nächsten Kapitel untersucht werden, wie zeitgemäss die Rechtslage zu Beginn des Jahres 1914 wirklich noch gewesen ist, auf Basis derer die Militärjustiz in den Aktivdienst zu ziehen hatte.

1.3 Rechtliche Grundlagen

Die schweizerische Militärjustiz operierte im Ersten Weltkrieg mit rechtlichen Grundlagen, die bis weit ins 19. Jahrhundert zurückreichten. Die Rechtslage war dabei durch einen Kontrast gekennzeichnet. So stand einer nach zeitgenössischen Massstäben vergleichsweise modernen Militärstrafgerichtsordnung aus dem Jahr 1889 ein Militärstrafgesetz von 1851 gegenüber, das den Ansprüchen der zeitgenössischen Rechtswissenschaft längst nicht mehr genügte.¹⁴² Doch wie lässt sich erklären, dass die Schweiz mit einer Militärstrafgesetzgebung in diese entscheidende Phase der europäischen Geschichte zog, die schon seit längerer Zeit als veraltet galt? Anhand der Beantwortung dieser Frage wird in den folgenden drei Unterkapiteln verdeutlicht, mit welchen rechtsnormativen Grundlagen die schweizerische Militärjustiz bei Kriegsbeginn ausgestattet war. Damit wird eine Bedingung für das Verständnis der mannigfaltigen Eingriffe der Bundesbehörden in diese gesetzlichen Grundlagen der Militärgerichtsbarkeit in den Jahren des Ersten Weltkriegs geschaffen. In einem ersten Bereich wird zunächst cursorisch dargestellt, welche Funktion schweizerische Rechtsspezialisten der Militärjustiz zusprachen.¹⁴³ Darauf folgt ein Abschnitt, in dem die Entwicklung und das Wesen des Militärstrafrechts bis zum Kriegsausbruch 1914 in den Mittelpunkt gerückt werden. Das Kapitel wird mit einem Blick auf die in der Militärstrafgerichtsordnung vorgesehene Gerichtsorganisation und die Prozessordnung abgerundet.

Die Militärgerichtsbarkeit als «Sondergerichtsbarkeit»

«Kaum hat je ein wichtiges und einschneidendes Gesetz solange einer Bearbeitung entbehrt», stellte Alfred Stooss, Richter am Bundes- sowie am Militärkassationsgericht 1915 in seinem Kommentar zur Militärstrafgerichtsordnung von 1889 fest.¹⁴⁴ Der Militärjurist und Strafrechtsexperte führte diesen aus seiner Sicht unhaltbaren Zustand in erster Linie auf die Eigenart, aber auch auf das beschränkte Anwendungsgebiet der Materie zurück.¹⁴⁵ Dass das Interesse an der Militärstrafgesetzgebung innerhalb der Rechtswissenschaft vergleichsweise gering war, ist einerseits auf eine gewisse Modernisierungsfeindlichkeit in diesem Bereich zurückzuführen. Fortschritte, die in der zivilen Rechtswissenschaft erzielt wurden, sollten nur dann, wenn sie sich bereits bewährt hatten, langsam in die Militärstrafgesetzgebung integriert werden. Das Militärstrafrecht war ein Recht mit konservativem Grundcharakter und als Experimentierfeld der modernen Rechtswissenschaft deshalb denkbar unattraktiv. Zudem sass durch den

dezidiert militärischen Charakter der Strafgesetzgebung offenbar die Überzeugung tief, dass es sich um ein Fachgebiet handle, das nicht durch Juristen zu bearbeiten sei, die selber nicht Teil der Militärjustiz waren und die militärischen Verhältnisse deshalb nicht richtig einschätzen konnten.¹⁴⁶ Wie der schweizerische Jurist und Militärrechtsexperte¹⁴⁷ Edouard Krafft 1918 festgestellt hat, kam für die Schweiz ein weiterer, nicht zu unterschätzender Faktor hinzu: Der schweizerischen Militärgerichtsbarkeit waren aufgrund des Milizsystems in Friedenszeiten grundsätzlich weniger Personen unterstellt, als dies bei den benachbarten Staaten mit ihren stehenden Heeren der Fall war. Vergleichsweise gering war deshalb nicht nur die Zahl der Angeklagten, die sich in der letzten Dekade vor dem Krieg vor schweizerischen Militärgerichten zu verantworten hatten, sondern auch das Interesse der Juristen, sich mit diesem Gebiet zu beschäftigen.¹⁴⁸ In Anbetracht der schwachen militärrechtswissenschaftlichen Tradition der Schweiz und der starken internationalen Vernetzung der Schweizer Rechtswissenschaft bezogen sich die wenigen schweizerischen Juristen, die sich mit der Thematik beschäftigten, primär auf Publikationen aus dem benachbarten Ausland – vor allem aus Deutschland, in der Westschweiz eher auf solche aus Frankreich und England.¹⁴⁹

Zu den Wenigen, die sich in der Schweiz vor dem Ersten Weltkrieg mit der Militärstrafgesetzgebung auseinandersetzten, gehörte Jakob Eugster. Der Zürcher Jurist stellte 1913 fest, dass das schweizerische Militärstrafrecht Rechtssätze enthalte, «die sich auf die Verhängung staatlicher Strafe» für bestimmte Delikte bezögen, die von Personen begangen wurden, die zum Tatzeitpunkt der Militärgerichtsbarkeit unterworfen waren.¹⁵⁰ Die Militärjustiz verfügte also über ihre eigenen Rechtsgrundlagen, ihre eigenen Gerichte und eine separate Gerichtspraxis. Zudem waren ihr neben den Militärangehörigen auch verschiedene Gruppen von Zivilpersonen unterstellt.¹⁵¹ Die militärische Gerichtsbarkeit war, auf diesen Aspekt wird weiter unten genauer eingegangen, also in der Regel auf bestimmte Personenkreise (vor allem Militärpersonen) und Rechtsgebiete beschränkt. Der persönliche Geltungsbereich definierte dabei, welche Personen, der zeitliche, zu welchem Zeitpunkt und der materielle, für welche Vergehen jemand der Militärgerichtsbarkeit nach einer bestimmten Handlung unterstand.¹⁵²

Doch wie liess sich die Existenz der Militärjustiz überhaupt gegenüber der Bundesverfassung legitimieren, die in Artikel 58 doch eigentlich die Bildung von «Ausnahmegerichten» klar untersagte und bestimmte, dass niemand seinem «verfassungsmässigen» Richter entzogen werden dürfe?¹⁵³ Weil die Militärjustiz in der Verfassung von 1874 nicht konkret angesprochen wurde, bediente sich Eugster hier eines juristischen Kniffs: Bei der Militärgerichtsbarkeit handle es sich nicht um eine Ausnahme-, sondern um eine Sondergerichtsbarkeit. Dies, weil ein kodifiziertes Recht existiere, auf Basis dessen die Militärgerichte urteilten. Zudem sei der Kreis derjenigen Personen, die der Militärjustiz unterstellt seien, ja begrenzt. Diese Begrenzung dürfe zwar nicht «über die im Gesetze festgestellten Grenzen» ausgedehnt werden. Mit der strikten Einhaltung dieses Grund-

satzes könne jedoch verhindert werden, mit der Bundesverfassung in Konflikt zu geraten.¹⁵⁴ Das schweizerische Militärkassationsgericht – die oberste Instanz der Militärgerichtsbarkeit – hatte diesen Grundsatz bereits am 28. April 1894 so festgehalten: «Die Militärstraferichtbarkeit begründet für den Bürger die Unterwerfung unter ein Sonderrecht. Nach der Natur der Sache und gemäss dem in der Geschichte der Gesetzesberatung deutlich hervortretenden und durch die Fassung des Gesetzes selbst klar ausgesprochenen Willen des Gesetzgebers ist die Anwendung der Militärstraferichtbarkeit genau auf die im Gesetze vorgesehenen Fälle zu beschränken. Die bezüglichlichen Bestimmungen sind strikte zu interpretieren und dürfen keine ausdehnende Interpretation erfahren.»¹⁵⁵

Mit der bürgerlichen Gerichtsbarkeit gemein hat die militärische Gerichtsbarkeit also zwar ihren Charakter als eine Form der staatlichen Machtentfaltung in Richtung der Rechtspflege, doch beruht die Einsetzung der Militärjustiz auf der «besondern Art der zu schützenden Interessen» und gründet auf ein «aus Staatsraison für die militärischen Interessen verändertes und anders gestaltetes Strafrecht», wie Stooss 1915 festhielt. Die Militärgerichtsbarkeit hatte aus jener Perspektive also den Zweck, die nicht näher definierten militärischen Interessen zu schützen.¹⁵⁶

Doch woraus bestanden diese? Ein aus Sicht der Militärrechtswissenschaft zentraler Bestandteil war das mit den militärischen Interessen verbundene Ziel der Aufrechterhaltung der Disziplin innerhalb der Armee. Die Militärjustiz sollte «alles dessen, was die Disziplin gefährden könnte», von der Armee fernhalten. Was unter Disziplin – laut Eugster dem «Lebenselement eines jeden Heeres» – zu verstehen war, war allerdings umstritten. Hier herrschten in der Schweiz vor Ausbruch des Weltkrieges wie beschrieben durchaus unterschiedliche Auffassungen.¹⁵⁷ Der grundsätzlich dominante Zweck der Aufrechterhaltung der Disziplin machte aus der Militärjustiz aber einen Disziplinierungsapparat und schrieb derselben, wie Überegger feststellte, «gewissermassen eine Auffangfunktion zu, indem sie durch die Strafandrohungen des Militärstrafgesetzes ein «militäretisches Minimum» garantierte und den Verstoss gegen dieses Minimum sanktionierte.»¹⁵⁸

In den am 30. Dezember 1898 beschlossenen Militärstrafartikeln für den Friedensdienst, die dem Dienstbüchlein hinzugefügt und allen Truppen beim Eintritt in einen mehrere Tage dauernden Instruktionsdienst verlesen wurden, stand geschrieben: «Das Bundesheer kann seiner Aufgabe nur dann gerecht werden, es ist nur dann kriegstüchtig, wenn Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten von der Disziplin durchdrungen und richtig ausgebildet sind.»¹⁵⁹ Weil die Aufgabe der Militärjustiz darin bestand, an der Aufrechterhaltung der Disziplin mitzuwirken, wurde das Überleben des Staates damit quasi indirekt auch an die Tätigkeit der militärischen Gerichtsbarkeit gekoppelt: Die Militärjustiz diente der Erhaltung der militärischen Disziplin, dieselbe wurde als Grundlage für eine funktionierende Armee betrachtet und eine funktionierende Armee als Bedingung für das Überleben des Staates. Gemeinhin berührte aus jener Sicht jedes von

einem Soldaten begangene Vergehen das militärische Verhältnis und damit laut Eugster «immer, in dieser oder jener Weise, die Disziplin».¹⁶⁰

Eine militärstrafrechtlich relevante Handlung entsprach aus Sicht der Militärrechtsspezialisten also nicht nur einer individuellen Verfehlung, sondern verletzte immer auch einen höheren Wert, nämlich die aus Sicht der Militärs besonders zu schützenden, eingangs erwähnten militärischen Interessen.¹⁶¹ Damit liessen sich sowohl die im Vergleich zu den zivilen Strafgesetzbüchern höheren Strafandrohungen als auch die Existenz separater Militärgerichte legitimieren. Ein Ausschnitt aus einem Bericht des Oberauditors aus dem Jahr 1912 verdeutlicht diese Gedankenkette: «Kein anderer Staatsdienst erheischt eine solche spontane und unmittelbare Beobachtung des kategorischen Imperativs, allein auch kein anderer Dienst als der Militärdienst bedeutet nicht nur die Pflichterfüllung eines einzelnen als vielmehr die einer Gesamtheit. Umsomehr darf jedes einzelne Glied derselben verlangen, dass die anderen in gleicher Weise ihre Pflicht tun. Jedes Vergehen eines im Militärdienst stehenden Bürgers stellt sich daher gleichzeitig auch als ein Vergehen gegen die militärische Pflicht dar. Wer seinen Nebenkamaraden bestiehlt, wer im Wehrkleide sich überhaupt gegenüber seinen Nebenmenschen Ausschreitungen gegen die Gebote der allgemeinen Rechtsordnung und Sitte zu Schulden kommen lässt, verletzt nicht nur diese, sondern auch die besondere militärische Ordnung und Sitte und es müssen und werden daher grundsätzlich im Dienst begangene Vergehen in der Regel strengerer Ahndung bedürfen, als solche des bürgerlichen Wehrkleides. In welchem Masse nun gleichzeitig eine derartige militärische Dienstverletzung vorliegt bzw. in welchem Masse der Militärdienst strafverschärfend berücksichtigt werden muss, können nur militärisch gebildete und militärisch denkende Richter ausreichend würdigen.»¹⁶²

Weil mit jeder Straftat in der Armee die Verletzung eines höheren Werts vorlag, liessen sich aus jener Perspektive auch die Existenz eigener Gerichte und abgewandelter Verfahrensabläufe rechtfertigen. Die Kenntnis der militärischen Strukturen, die den bürgerlichen Richtern zu fehlen schien, war für die Militärjuristen ein wichtiges Rechtfertigungsargument.¹⁶³ Den Militärrichtern und den Militärgerichten allein sollte es obliegen, «dem militärischen Leben, seinen Einrichtungen und Gebräuchen» gerecht zu werden, denn nur sie konnten aus jener Sicht die militärischen Verhältnisse und Interessen richtig einschätzen und damit verhältnismässige Urteile fällen, wie Eugster festhielt.¹⁶⁴

Wie die bereits angesprochenen Entwicklungen rund um die «Genfer Ereignisse» und die sogenannte Maulkrattenvorlage¹⁶⁵ verdeutlichten, erfüllte die Militärgerichtsbarkeit in der Schweiz jedoch nicht nur die Funktion der Aufrechterhaltung der Disziplin innerhalb der Armee, um damit die Kriegstauglichkeit und in letzter Konsequenz die Überlebensfähigkeit des Bundesstaates gegen aussen zu garantieren. Vielmehr entfaltete die Militärjustiz ihre Wirkung, wie die Armee selbst, zeitweise auch gegen innen. Hans Marti, ehemaliger Grossrichter bei der Militärjustiz, hat diesen Aspekt folgendermassen beschrieben: «Die Armee ist in jedem Staate das politische Instrument par excellence, um die staatliche Macht

nach innen und nach aussen zur Geltung zu bringen; der politische Charakter der Armee und der Ziele, für die sie eingesetzt wird, färbt selbstverständlich auch auf die Militärgerichte ab, die ja gerade im Interesse und zum Schutze dieses politischen Machtinstrumentes geschaffen wurden.»¹⁶⁶

Aus seiner Sicht war es nur natürlich, dass es von der politischen Situation der Eidgenossenschaft abhing, ob sich eine Person vor Zivil- oder Militärgericht zu verantworten hatte, ob ihr Verhalten strafbar sei oder nicht und welche Strafe gegebenenfalls verhängt werde. Dieses politische Element in der Militärstrafrechtspflege trete mitunter «besonders in Zeiten innerer oder äusserer Gefahr» so stark hervor, dass es «weitgehend der gerichtlich verhängten Sanktion den Charakter einer ‹Strafe› nimmt» und die Stellung sowie Aufgabe der Militärgerichte hin zu einem politischen Instrument verändert.¹⁶⁷ Der damit verbundene genuin politische Charakter der militärischen Rechtsprechung wurde von der Rechtswissenschaft vor dem Ersten Weltkrieg zwar nicht direkt angesprochen, verdeutlichte sich aber bereits in der politischen Diskussion um die «Maulkrattenvorlage», in den Ordnungsdienstesätzen der Armee und später im Kontext des Landesstreiks, wie zu zeigen sein wird.¹⁶⁸

Ein Gesetz für den Krieg? Das Militärstrafgesetz von 1851

Als der einflussreiche Berner Staatsrechtsprofessor Carl Hilty¹⁶⁹ – Major im eidgenössischen Justizstab und Grossrichter der 5. Armeedivision – vom Eidgenössischen Militärdepartement (EMD) dazu aufgefordert wurde, einen Bericht über die Revision des Militärstrafgesetzes zu verfassen, entschied er sich, mit einigen Bemerkungen zu dessen Entstehungsgeschichte einzusteigen. Sein Bericht «Über die Grundzüge eines neuen Militärstrafrechtes» und seine darin festgehaltenen historischen Ausführungen von 1876 bilden das Grundgerüst dessen, was über die Wurzeln des schweizerischen Militärjustizsystems bekannt ist beziehungsweise angenommen wird.¹⁷⁰

Die Wurzeln der schweizerischen Militärgerichtsbarkeit fand der historisch interessierte Jurist im sogenannten Sempacherbrief von 1393.¹⁷¹ Diese Herleitung Hiltys erscheint aus heutiger Sicht zumindest problematisch. Sie ist wohl im Spiegel der gegen Ende des 19. Jahrhunderts verbreiteten romantischen Verklärung der mittelalterlichen Eidgenossen und aus dem Bestreben heraus zu erklären, die Notwendigkeit der Existenz einer militärischen Sondergerichtsbarkeit mit historischem Bezug zu legitimieren.¹⁷² Wie Xavier Rousseaux und Jonas Campion festgestellt haben, ist das Auftreten zentraler Militärgerichtssysteme in der Regel erst mit der Entstehung zentraler Staatlichkeit verbunden. Die Militärgerichtsbarkeit regelte, normierte und sanktionierte das Verhalten der ihr unterstellten Personen. Sie half dabei, dem Staat den (militärischen) Zugriff auf seine Bürger zu ermöglichen und dessen Gewaltmonopol zu verteidigen.¹⁷³

Selbst wenn erste Spuren einer eidgenössischen Kriegsordnung im Mittelalter festgemacht werden könnten, so ist klar, dass die Grundlagen einer schweizerischen Militärstrafgesetzgebung, die nicht nur eidgenössische Söldner betraf,

erst in der napoleonischen Zeit gelegt wurden.¹⁷⁴ Für die Truppen, die den eidgenössischen Orten dienten, brachte erst der Einfluss Frankreichs nach dessen Sieg über die Alte Eidgenossenschaft eine Vereinheitlichung des Militärstrafverfahrens.¹⁷⁵ 1799 wurde dabei das Militärstrafgesetzbuch für die Waadtländer Truppen adaptiert, das jedoch eine Kopie der französischen Gesetzgebung war. Erst im Jahr 1809 verabschiedete die Tagsatzung ein neues, mehrheitlich eigenständiges Militärstrafgesetzbuch, das jedoch bereits 1817 wieder aufgehoben und durch ein neues ersetzt wurde.¹⁷⁶ An jenem Punkt flossen nun Teile des Söldnerrechts in die schweizerische Militärstrafgesetzgebung ein. Denn als Vorbild für die vorgenommene Neukonzeption wurde ein Strafkodex¹⁷⁷ («Code Gady») hinzugezogen, der von Nicolas de Gady verfasst wurde. Der Freiburger hatte denselben für Schweizer Truppen in französischen Diensten ein Jahr zuvor verfasst. Er galt bereits damals als besonders streng.¹⁷⁸

Gegen Ende der Restaurationszeit beantragte der Kanton Genf bei der Tagsatzung deshalb eine Revision des Militärstrafgesetzes. Das neue Recht, das daraufhin ausgearbeitet wurde und 1838 in Kraft trat, wurde in drei Bücher aufgeteilt und bildet den eigentlichen Grundstein der schweizerischen Militärjustiz.¹⁷⁹ Das erste Buch, das sich jedoch weiterhin weitgehend am «Code Gady» orientierte, enthielt das materielle Recht. Hier wurden die Straftatbestände festgehalten und die Delikte umschrieben. Dabei wurden nicht nur die klassischen militärischen Delikte¹⁸⁰ integriert. Es wurden auch gemeine Delikte, also diejenigen Vergehen, welche auch im Zivilleben bestraft wurden, mit aufgenommen. Das zweite Buch beinhaltete die Organisation der Militärstrafrechtspflege und das dritte ordnete das militärische Strafverfahren.¹⁸¹ Die Militärjustiz wurde nun erstmals als Dienstzweig der Armee definiert und organisatorisch dem Oberkommandierenden unterstellt. Zudem wurde ein Justizstab gegründet, aus dem die Justizoffiziere rekrutiert werden sollten. An dessen Spitze stand der sogenannte Oberauditor, der von der Tagsatzung eingesetzt wurde. Als übergeordnete Instanz wurde zudem ein Militärkassationsgericht ins Leben gerufen, das die Urteile der Militärgerichte kassieren konnte.¹⁸²

Im Sonderbundskrieg von 1847 zeigte sich, dass die Militärstrafrechtspflege und dabei besonders das Strafverfahren für den Ernstfall viel zu kompliziert waren.¹⁸³ Bei den zahlreichen Fällen, die die Militärgerichte nach dem kurzen Feldzug zu erledigen hatten, war die militärische Rechtspflege, wie Bruno Steiner gezeigt hat, als Folge der politischen Wirren zudem in starkem Mass von Willkür und Parteilichkeit geprägt.¹⁸⁴ Der rasche militärische Erfolg der Bundestruppen und die damit verbundene militärische und politische Niederlage der Sonderbundskantone ebneten schliesslich den Weg für eine Revision des Bundesvertrages von 1815. So gab sich die Schweiz 1848 eine neue Verfassung.¹⁸⁵ Damit war zwar laut Bonjour eine «reichbewegte revolutionäre Epoche liberaler Vorstösse und konservativer Gegenschläge» vorerst abgeschlossen. Doch bedeutete die Errichtung des schweizerischen Bundesstaates nicht nur den Endpunkt einer Entwicklung, sondern ebenso Ausgangspunkt für weitere Anpassungen.¹⁸⁶

In etlichen Bereichen, und dabei besonders auf militärischem Gebiet, konnten die Kantone ihre Stellung zwar weitgehend behaupten.¹⁸⁷ Die Militärjustiz bildete dabei jedoch eine wichtige Ausnahme. Die Entstehung des Bundesstaates bedeutete auf dem Gebiet der Militärgerichtsbarkeit einen Durchbruch. Obwohl der Bund auch mit der neuen Verfassung und der neuen Militärorganisation kein stehendes Heer halten durfte, wurde festgelegt, dass die militärische Rechtspflege nicht nur für die eidgenössischen Truppen, sondern nun auch für die kantonalen Verbände eidgenössisch geregelt werden sollte.¹⁸⁸ Nach den Erfahrungen des Sonderbundskriegs schien es angebracht, das Militärstrafgesetz von 1838 möglichst rasch zu überarbeiten. Verantwortlich dafür wurde der Zürcher Ständerat, Rechtsprofessor und spätere Bundesrichter Johann Jakob Rüttimann (1813–1876), der kurz nach Annahme der neuen Bundesverfassung am 15. Mai 1848 mit der Revision der Militärstrafgesetzgebung betraut wurde. Der Liberale hatte die Revision in einer Zeit vorzubereiten, in der Schlag auf Schlag weitreichende Bundesgesetze, Bundesbeschlüsse sowie Dekrete verabschiedet wurden, die teilweise über Jahrzehnte hinaus Bestand hatten.¹⁸⁹

Die turbulente Orientierungsphase hatte für die Entwicklung der Militärstrafgesetzgebung schwerwiegende Folgen, die sich auch im Weltkrieg bemerkbar machen sollten. Denn Rüttimann, der zuvor bereits das eidgenössische Zivilprozessrecht geschaffen hatte, konzentrierte sich bei seinen Revisionsbemühungen vor allem auf die Kreation neuer verfahrensrechtlicher Bestimmungen, welche sich ja in den Bürgerkriegswirren als besonders unbrauchbar erwiesen hatten.¹⁹⁰ Das zweite und dritte Buch der Militärstrafgesetzgebung, welche die Organisation der Rechtspflege und das Prozessverfahren enthielten, verfasste Rüttimann deshalb weitgehend neu.¹⁹¹ Bei der Überarbeitung des materiellen Bereichs im ersten Buch hingegen – also bei den Rechtsnormen – begnügte sich der Jurist, wie der Bundesrat später schrieb, lediglich mit einer «blossen, unter damaligen Umständen etwas rasch vorgenommenen» Überarbeitung des älteren Gesetzeswerks.¹⁹² Der auf die Vergehen und die Strafen bezogene Bereich der Militärstrafgesetzgebung von 1851 entsprach also nicht einer den kulturellen und politischen Verhältnissen der Zeit geschuldeten Form, sondern war Resultat einer Rechtsauffassung, die in Teilen noch aus der Zeit der Helvetik stammte und gleichzeitig von Elementen aus der Solddienstzeit («Code Gady») geprägt war.¹⁹³ Bezeichnenderweise benötigte Rüttimann für die Ausarbeitung des Entwurfs denn auch nur eine extrem kurze Zeit von 29 Tagen.¹⁹⁴ Sein Entwurf enthielt insgesamt 449 Artikel und wurde von den Räten schon am 27. August 1851 mit grosser Mehrheit abgesehen und trat als «Bundesgesetz über die Strafrechtspflege für die eidgenössischen Truppen» am 23. Dezember 1851 in Kraft.¹⁹⁵

Die Militärstrafgesetzgebung als Stückwerk

Die weitere strukturelle und institutionelle Entwicklung der Militärstrafgesetzgebung war in der Schweiz in grossem Masse an die aussenpolitischen Umwälzungen in den siebziger Jahren des 19. Jahrhunderts geknüpft. Die Erfolge der

deutschen Truppen im Krieg gegen Frankreich und die deutsche Einigung 1871 lösten auch in der Schweiz einen Prozess aus, der, wie in einem Grossteil der europäischen Staaten, den britischen Dominions und auch Japan, eine Stärkung der staatlichen Strukturen bewirkte.¹⁹⁶ Die stark föderalistisch organisierte Verfassung von 1848 geriet unter Druck. Resultat war schliesslich die Bundesverfassung von 1874, die zu einer Ausweitung der Bundeskompetenzen führte.¹⁹⁷ Im militärischen Bereich wurde dem Bund nun das Recht zugesprochen, über die Truppenordnung, die Vorschriften für die Ausbildung sowie über die Bewaffnung der Bundesarmee zu bestimmen. Das Kontingentsystem wurde zwar abgeschafft, die Infanterie und Kavallerie wurden jedoch noch immer durch kantonale Truppenkörper gestellt.¹⁹⁸ Auf diesen erneuten Zentralisierungsschub im Militärwesen folgte wiederum ein Anpassungsdruck im Bereich der Militärstrafgesetzgebung, auch weil die Mängel des Gesetzeswerks von 1851 bei mehreren Gelegenheiten überdeutlich geworden waren.¹⁹⁹

Es war jener Punkt, an dem Hilty vom Bundesrat dazu eingeladen wurde, einen Bericht zur Revision des MStGB zu verfassen. Der Bericht wurde von Hilty am 21. April 1876 dem Militärdepartement eingereicht.²⁰⁰ Im kurz gehaltenen, sich wie eine politische Streitschrift lesenden Dokument fasste er die Aufgabe eines neuen Gesetzes prägnant zusammen. Seine Meinung gehe dahin, «dass es nicht bei einer losen Verbesserung des bestehenden Militärstrafgesetzes und Prozesses verbleiben sollte, von Gesetzen, deren evidente Mangelhaftigkeit allerdings Jedermann genügend kennt, der sich damit zu beschäftigen Anlass hatte. Sondern dass überhaupt ein mit der geltenden Militärorganisation geistig harmonierendes Militärisches Gesetzbuch erstellt werden muss, welches möglichst alle rechtlichen Verhältnisse des eidgenössischen Wehrmannes im Dienste umfasst, jedoch in einer so knappen Form, wie sie allein geeignet ist, in einem Volkshier zu populärer Wirksamkeit und Verbreitung zu gelangen. Unsere bisherigen Militärstrafgesetze erfreuten sich dieses Vorzuges auch nicht.»²⁰¹

Hilty richtete seinen Blick vor allem auch auf die aus seiner Sicht besorgniserregende europäische Entwicklung und war davon überzeugt, dass die Revision des Gesetzes dringend nötig sei. Die Möglichkeit werde wahrscheinlicher, dass die ungenügend vorbereitete schweizerische Milizarmee dazu gezwungen werde, «gutgeschulten, stehenden Armeen» im Feld zu begegnen. Deshalb solle bei der Neukonzeption des Gesetzes nicht nur das «Notdürftige, sondern wirklich das Zweckmässigste und Vollkommenste erstrebt werden». Die Eidgenossenschaft sei zwar der Idee nach «mehr ein militärischer Staat, als sie es jemals seit dem Abschluss ihrer grossen Kriegszeit im sechzehnten Jahrhundert» gewesen sei. Im von den militärischen Erfolgen des Deutschen Reichs und der bismarckschen Politik ausgehenden Anpassungsdruck sah Hilty aber ein Risiko, von dem sich der schweizerische Gesetzgeber hüten müsse. Sonst laufe der Bundesstaat nämlich Gefahr, blind «eine nationale, selbstständige Gestalt» aufzugeben und sich zu stark an den benachbarten Grossmächten und deren Organisationsstrukturen zu orientieren.²⁰² Die gegenwärtige Militärstrafgesetzgebung sei ein gutes Bei-

spiel der «ursprünglichen schweizerischen Originalität», welche zu einem Produkt einer «späteren ziemlich geistlosen Nachahmung» degradiert worden sei.²⁰³

Es war an dieser Stelle, an der Hilty denn auch zuerst ansetzen wollte. Ein neues Militärstrafgesetzbuch müsse sowohl für den eigentlichen Kriegs- als auch für den für die Schweiz spezifisch wichtigen Instruktionszustand²⁰⁴ gleichermaßen anwendbar sein. Gleichzeitig gelte es, «diese beiden Verhältnisse deutlich auseinander» zu halten. Der Jurist schlug deshalb vor, das neue Militärstrafgesetzbuch ganz auf den Friedensdienst auszurichten, wobei am Schluss des Gesetzes diejenigen Artikel des Strafgesetzbuches hinzugefügt werden sollten, die im Krieg aufgehoben, verschärft oder durch Zusätze vermehrt werden sollten.²⁰⁵

Hilty vertrat dabei die Haltung, dass das Militärstrafgesetzbuch weiterhin vollständig bleiben und nicht nur die militärischen, sondern auch die gemeinen Delikte umfassen müsse. Damit grenzte er seine Vorstellungen eines neuen schweizerischen Militärstrafgesetzbuches bewusst von der in Europa zu beobachtenden Tendenz ab. So wurden etwa im Militärstrafgesetzbuch für das Deutsche Reich von 1872 die gemeinen Delikte aus dem Gesetz ausgeklammert. Auch das französische Militärstrafgesetz und die englische Militärstrafgesetzgebung verfolgten denselben Grundgedanken und sahen für ihre Soldaten bei Vergehen wie Diebstahl oder Betrug die zivilen Gerichte vor. Warum plädierte Hilty also doch für ein vollständiges Recht, obwohl die gesamteuropäische Entwicklung gegenläufig verlief und neben dem österreichischen nur das italienische Militärstrafgesetz, der «Codice penale per l'esercito del regno d'Italia» vom November 1869, auch gemeine Delikte vorsah?²⁰⁶ Bei der Beantwortung der Frage, ob die Schweiz der generellen europäischen Entwicklung folgen sollte, zeigt sich, wie eng die Entwicklung des Militärstrafrechtes mit derjenigen des eidgenössischen Strafrechtes verbunden war. Denn zum Zeitpunkt der Revisionsarbeiten am Militärstrafgesetz existierte kein einheitliches, eidgenössisches ziviles Strafgesetzbuch.²⁰⁷ Würde man die gemeinen Delikte folglich in jenem Kanton beurteilen, in welchem das Delikt begangen wurde oder gar aus welchem der Verdächtige stammte, wäre aus Sicht Hiltys die Rechtsgleichheit in Frage gestellt.²⁰⁸

Eine unter dem Vorsitz von Bundesrat Johann Jakob Scherer (1825–1878) tagende Kommission prüfte den Bericht von Hilty und pflichtete dem Juristen in den wesentlichsten Punkten bei.²⁰⁹ Auf Grundlage dieser Besprechung entstand der erste Entwurf Hiltys. Der Gesetzesentwurf war im Vergleich zum älteren Gesetz äusserst kurz gehalten und umfasste lediglich achtzig Artikel. Offenbar waren Hiltys Vorschläge dem Parlament jedoch zu radikal: Der Entwurf wurde im Oktober 1879 in einer grösseren Kommission deutlich abgelehnt. Er wurde umgestaltet und lag bereits 1881 wieder in neuer Form vor. Dieser zweite Entwurf wurde schliesslich in die Vernehmlassung geschickt und den Kantonen, den schweizerischen Militärgesellschaften und anderen Spezialisten und Sachverständigen unterbreitet. Darunter befanden sich auch international anerkannte Grössen wie Franz von Liszt. Die Vernehmlassung war ein Erfolg, der Entwurf wurde positiv aufgenommen.²¹⁰ Das Werk Hiltys war ein Versuch, zwei Sys-

teme miteinander zu verbinden: Einerseits sollte das Militärstrafgesetz weiterhin durch eine möglichst einfache Formulierung auch für einen Laien verständlich bleiben. Andererseits sollten Einzelheiten möglichst genau festgeschrieben werden. Diese von Hilty vollzogene Verschmelzung galt allgemein als geglückt.²¹¹

Die beiden Räte nahmen sein Werk im Rahmen der parlamentarischen Beratung aber erneut schlechter auf, als es sich der Bundesrat im Spiegel der positiv verlaufenen Vernehmlassung erhofft hatte. Der Ständerat nahm den Entwurf zwar an. Im Nationalrat folgten jedoch zahlreiche kleinere und grössere Abänderungen und Ergänzungen. Von der ursprünglichen Simplizität des Entwurfes blieb daher nicht viel übrig. Besonders der Jurist, Nationalrat und spätere Bundesrat Eduard Müller (1848–1919) tat sich mit immer neuen Anträgen für die Gerichtsorganisation und das Strafverfahren hervor. 1886 schliesslich wurde Müller deshalb sogar das Mandat erteilt, einen eigenen Entwurf für die Militärgerichtsorganisation vorzulegen. Die Expertenkommission (der auch Hilty angehörte), die denselben schliesslich begutachtete, bevorzugte ihn – befand aber gleichzeitig, dass auch die anderen Bereiche der Militärstrafgesetzgebung entsprechend angepasst werden müssten.²¹²

Die darauffolgenden langwierigen und komplizierten Verhandlungen im Nationalrat verdeutlichten dem Bundesrat, dass das materielle Strafrecht, die Disziplinarstrafordnung und die Kriegsartikel im Gegensatz zu der von Müller vorgelegten Militärstrafprozessordnung noch weit entfernt davon waren, in Gesetzesform implementiert zu werden.²¹³ Die zeitgleiche Fertigstellung aller Teile des Militärstrafgesetzes rückte in weite Ferne, wobei gleichzeitig die Implementierung der bereitliegenden Strafprozessordnung hätte verschoben werden müssen: «Diese Zeit möchten wir nicht verlieren», schrieb der Bundesrat in seiner Botschaft zum Entwurf einer Militärstrafgerichtsordnung im Jahr 1888. Er zog die älteren Entwürfe Hiltys zurück und kündigte in seiner Botschaft vom 10. April 1888 an, die restlichen Reformarbeiten schrittweise nacheinander über einen längeren Zeitraum vornehmen zu wollen.²¹⁴ Nachdem sich die Kommission des Nationalrates eingehend mit dem Gesetzesentwurf Müllers befasst hatte, stimmten am 28. Juni 1889 beide Räte für die Implementierung der Militärstrafgerichtsordnung (MStGO). Am 1. Januar 1890 wurde sie rechtsgültig und blieb in allerdings mehrfach revidierter Form bis 1980 rechtskräftig.²¹⁵ Obwohl auch die schwerwiegenden Mängel des materiellen Rechts bekannt waren, wurde dieses im Revisionsprozess von 1889/90 also aussen vor gelassen.

Der neue Fahrplan des Bundesrats, der nun eine sukzessive Revision der verschiedenen Teile²¹⁶ des Militärstrafgesetzes vorsah, wurde bereits 1896 wieder aufgegeben und nicht weiterverfolgt.²¹⁷ Die Reform der Disziplinarstrafordnung, die auf die Militärstrafgerichtsordnung hätte folgen sollen, wurde im Oktober desselben Jahres durch eine Referendumsabstimmung deutlich verworfen. Der Ausgang der Abstimmung schien, wie die liberale Tageszeitung «Bund» schrieb, der «allgemeinen Ungunst, unter welcher in letzter Zeit die Militärvorlagen zu leiden hatten», zum Opfer gefallen zu sein.²¹⁸

Die Volksabstimmung signalisierte Parlament und Bundesrat, dass die Zeit für eine Neuordnung des als Nächstes zu reformierenden materiellen Rechts wohl nicht reif war.²¹⁹ Um die Jahrhundertwende zeichnete sich ab, dass die Reform desselben kurz- bis mittelfristig vom Tisch war. Die Thematik wurde in der Folge zunehmend durch den Kampf um die Schaffung einer neuen Militärorganisation überlagert, die äusserst emotional geführt wurde, für die Militärjustiz aber keine normative Änderung brachte und deshalb hier nicht weiter ausgeführt werden soll.²²⁰ Weiterhin verzögernd wirkte, dass eine Teilrevision der Verfassung dem Bundesstaat 1898 die Gesetzgebungskompetenz im Bereich der bürgerlichen Strafgesetzgebung gebracht hatte.²²¹ Der Fahrplan wurde dadurch noch einmal neu angepasst und der Revision des materiellen Rechts im Bereich der Militärstrafgerichtsbarkeit die Schaffung eines bürgerlichen Strafgesetzbuchs vorangestellt. Bei den gemeinen Delikten hätte sich der Gesetzgeber damit am neu zusammengestellten zivilen Strafgesetzbuch orientieren können.²²²

Auch wenn die Strafandrohungen der Militärstrafgesetzgebung nach wie vor als ausserordentlich hoch galten, wurde die Reform also weiter verschoben. Am 14. Juni 1902 reichte der radikale Nationalrat Albert Brosi (1836–1911) deshalb eine Motion ein, die vom Bundesrat eine Herabsetzung der Strafminima verlangte. Der Bundesrat schlug den Parlamentariern vor, der Motion zuzustimmen, was diese auch befolgten.²²³ Die Landesregierung legte daraufhin einen entsprechenden Gesetzesentwurf vor, der gewisse Strafminima im Instruktionsdienst auf ein Drittel reduzierte und es den Richtern ermöglichte, in gewissen Fällen anstelle von Zuchthaus- auch Gefängnisstrafen auszusprechen.²²⁴ Die «Lex Brosi»,²²⁵ die 1904 rechtskräftig wurde, hatte damit zwar den Vorteil, dass die grössten Härten des Militärstrafrechtes wenigstens im Instruktionsdienst abgemildert wurden. Gleichzeitig schien die Totalrevision des materiellen Rechtes nun nicht mehr besonders dringend, befand sich die Schweiz doch seit Gründung des Bundesstaates im Frieden und waren doch der Militärstrafgerichtsbarkeit aufgrund der Ablösungsdienste im Milizsystem im Durchschnitt nur eine geringe Anzahl Personen unterworfen. Die Räte waren sich deshalb bei der Beratung der Gesetzesnovelle einig, dass in Anbetracht der bald folgenden Vereinheitlichung des allgemeinen Strafrechts eine Gesamtrevision des veralteten Gesetzes – wie es 1884 noch vorgesehen war – in unbekannte Zukunft verschoben werden müsse.²²⁶

Zwischenfazit: «Möge ihm die Erlösung recht bald zuteil werden»

Wie sich zeigen sollte, hatte die von einer Gesamtrevision in eine sukzessive Behandlung umgewandelte Reformbemühung der verschiedenen Bereiche der Militärstrafgesetzgebung letztlich zur Folge, dass die Richter 1914 mit einem materiellen Militärstrafgesetz operieren mussten, das bereits dreissig Jahre zuvor als antiquiert galt. Für den Zürcher Rechtsprofessor Emil Zürcher (1850–1926) war 1913 klar, dass «über die Revisionsbedürftigkeit unseres Militärstrafgesetzes kein Zweifel» bestehe.²²⁷

Der Reformstau hatte für die Schweizer Soldaten, die im langen Aktivdienst des Ersten Weltkriegs in den Disziplinierungsapparat der Militärjustiz gerieten, gravierende Folgen. Dazu gehört, dass das 1914 noch immer gültige erste Buch des Militärstrafgesetzes von 1851 und die darin enthaltenen, im materiellen Recht festgelegten Normen auf den Kriegszustand zugeschnitten waren.²²⁸ So sah das Militärstrafgesetz von 1851 keine speziellen Strafen für den Kriegsdienst vor. Im Gegenteil: Dort, wo es erforderlich erschien, waren jeweils für die Friedenszeit – also den sogenannten Instruktionsdienst – milder zu bestrafende Tatbestände festgehalten worden.²²⁹ Für Buob zeigt sich in dieser Ausrichtung auf den Kriegszustand und in den damit in Verbindung zu bringenden, teils absurd hohen Minimalstrafen «der noch immer vorhandene Einfluss des harten Kriegsrechts, wie es in den fremden Diensten zur Anwendung kam».²³⁰ Die Differenzierung von Kriegs- und Friedensstrafen war in der Schweiz allenfalls über die Strafpraxis der Militärgerichte zu gewährleisten.²³¹

Die Höhe der Strafandrohungen war einer der Hauptkritikpunkte am materiellen Bereich des Militärstrafgesetzes, der vor dem Krieg sowohl von der Sozialdemokratie als auch von der bürgerlichen Mehrheit geteilt wurde. Dies zeigt die Diskussion rund um die «Motion Pflüger», in welcher sozialdemokratische Nationalräte 1912 die Abschaffung der Militärjustiz in Friedenszeiten gefordert hatten.²³² Besonders Tatbestände, die bei Wiederholungskursen häufig auftraten, waren im Gesetz während des Aktivdiensts²³³ beinahe ausnahmslos mit hohen Minimalstrafen belegt.²³⁴ Besonders augenfällig war die überkommene Härte des Gesetzes bei den Diebstahlsdelikten: Egal wie klein die Schadensbeträge waren, so mussten Soldaten, die des ausgezeichneten Diebstahls überführt wurden, von den Militärgerichten mit mindestens einer halbjährigen Gefängnisstrafe bestraft werden. Auch in anderen Bereichen, etwa bei den Eigentumsbeschädigungen, bei Betrugs- oder Veruntreuungsfällen ging das Militärstrafgesetz mit seinen Strafminima weit über die Strafandrohungen hinaus, die in den bürgerlichen Strafgesetzen der Kantone für Straftatbestände derselben Art angedroht wurden und die mit dem speziellen, militärischen Charakter des Gesetzes zu rechtfertigen gewesen wären.²³⁵

Zu diesem Charakter des Gesetzes passt, dass Delikte, vor denen die Schweiz aus militärrechtstheoretischer Sicht eigentlich besonders gut hätte geschützt werden müssen – wie etwa beim «Verrat gegen die Eidgenossenschaft» – nur äusserst milde Strafen vorsah. Hätte ein Militärangehöriger (vielleicht sogar der General selber) versucht, die Schweiz in die Gewalt oder Abhängigkeit einer fremden Macht zu bringen, so hätte er mit einer Zuchthausstrafe rechnen müssen. Auch ein gewaltsamer Umsturz der Bundesverfassung oder eine Beteiligung daran galt nicht als Kapitalverbrechen, obwohl im schweizerischen Militärstrafgesetzbuch von 1851 rund 15 andere Vergehen mit dem Tod bedroht wurden.²³⁶ Jegliche militärischen Verbrechen, also selbst schwerste Formen von Kriegsverrat, galten zudem bereits ein Jahr nach Auflösung des Korps, in welchem der Fehlbare seinen Dienst geleitet hatte, als verjährt. Andere Tatbestände waren

wiederum nur mangelhaft definiert. Für die Verletzung von völkerrechtlichen Bestimmungen etwa, oder im Bereich der Spionage sowie dem Missbrauch der Dienstgewalt, waren überhaupt keine rechtlichen Bestimmungen vorgesehen.²³⁷ Besonders Letzteres war in Anbetracht der um die Jahrhundertwende häufiger auftretenden Soldatenmisshandlungen vor allem aus Sicht der Sozialdemokratie ein unhaltbarer Zustand.²³⁸

Die verschiedenen Reformen, die im Bereich des materiellen Rechts durchgeführt wurden, waren allesamt Stückwerk. Das führte dazu, dass im Gesetz von 1851 militärische und gemeine Verbrechen, sowie Verbrechen, die nur im aktiven Dienst oder im Krieg begangen werden konnten, teilweise vermischt und manchmal sogar in einem einzigen Artikel zusammengefasst wurden.²³⁹ Zudem wurden im Gesetz einzelne Artikel einfach eingeschoben. Das führte dazu, dass dasselbe viele undeutliche und sich widersprechende Vorschriften enthielt und es selbst für erfahrene Juristen schwierig war, sich darin zurechtzufinden.²⁴⁰

Die meisten der am Krieg beteiligten Staaten hatten zudem, wie bereits beschrieben, die Zivildelikte aus ihren Militärstrafrechten ausgeklammert. Nur die Militärstrafgesetze Österreich-Ungarns sowie Italiens stellten da – zusammen mit der Schweiz – eine Ausnahme dar. Der Bundesstaat verfügte also im europäischen Vergleich in jenem Bereich über ein vergleichsweise konservatives Gesetz.²⁴¹ Bundesrichter Stooss meinte 1915 in seinem vielbeachteten Kommentar zur Militärstrafgerichtsordnung: «Die Verheissung der Botschaft zu dem Entwürfe der MilStGO, ihr werde ein Gesetz über die Disziplinarstrafordnung, ein Gesetz über das Militärstrafrecht und ein Gesetz über die Kriegsartikel nachfolgen, hat sich nicht erfüllt; das veraltete, lückenhafte, ungenügende MStR [Militärstrafrecht, d. Verf.] von 1851 schleppt sein kümmerliches Dasein fort und harret der Erlösung durch das bürgerliche schweizerische Strafgesetzbuch, dessen Vorentwurf vom April 1909 in Art. 3 fast prophetisch sagt: «Dieses Gesetz gilt auch für Militärpersonen. Die besonderen Bestimmungen der Militärstrafgesetze bleiben vorbehalten.» Möge ihm die Erlösung recht bald zuteil werden.»²⁴²

Ein «modernes» Verfahren: Die Militärstrafgerichtsordnung von 1889

Nach der Verfassungsrevision von 1874 führte die Neugestaltung der Militärstrafgerichtsordnung (MStGO) im Gegensatz zu derjenigen des materiellen Bereichs des Militärstrafgesetzes (MStGB) also 1889 zu einem rechtskräftigen Gesetzestext. Er regelte neben dem Prozess- und Verfahrensrecht wichtige Gesichtspunkte – wie etwa die persönliche und örtliche Zuständigkeit der Militärgerichtsbarkeit, die Zusammensetzung der Militärgerichte sowie die Kompetenzen der am Militärstrafverfahren beteiligten Organe. Die für diese Arbeit zentralen Bestimmungen der Militärstrafgerichtsordnung, die sich auf den persönlichen Geltungsbereich des Militärstrafgesetzes beziehen, finden sich in einem Katalog in Artikel 1 des Gesetzes.²⁴³ Nach einem Blick darauf verdeutlicht sich, dass das geltende Militärstrafgesetz nicht nur auf Militärpersonen im engeren Sinn anzuwenden war. Die Zuständigkeit der Militärgerichtsbarkeit konnte – je nachdem, ob sich die Schweiz

im Friedens-, Aktivdienst- oder Kriegszustand befand – auch auf Zivilpersonen ausgedehnt werden, die eigentlich nur indirekt mit der Landesverteidigung in Zusammenhang zu bringen waren. Dazu gehörten nicht nur das Eisenbahnpersonal oder die Angestellten öffentlicher Verkehrsanstalten, sondern etliche andere Gruppen.²⁴⁴ Generell kann gesagt werden, dass die Unterstellung unter die Militärgesetze nicht nur von der Art und dem Zeitpunkt der Handlung, der Eigenschaft der Person oder von deren Beziehung zur Armee abhing, sondern eben auch vom politischen Zustand, in dem sich das Land befand. Indem den Militärgesetzen im Krieg grössere Personengruppen unterstellt waren als im Frieden, verdeutlicht sich die gesteigerte Bedeutung, die der Militärjustiz im Krieg und im Aktivdienstzustand gegenüber dem Friedenszustand zugemessen wurde.²⁴⁵

In Bezug auf den persönlichen Geltungsbereich blieben trotz der Aufzählung in Art. 1 der Militärstrafgerichtsordnung gewisse Unklarheiten bestehen. Bereits der erste Abschnitt verdeutlicht diese Problematik: «Art. 1. Der Militärstrafgerichtsbarkeit und dem Militärstrafgesetze des Bundes sind unterworfen: 1. Personen, welche sich im eidgenössischen oder kantonalen Militärdienste befinden».²⁴⁶ Aus juristischer Sicht stellte sich hier die Frage, was unter dem Begriff des «Militärdienstes» eigentlich zu verstehen war und wie dieser zeitlich und sachlich einzugrenzen ist. So zählt Art. 38 der Militärorganisation von 1907 auch die Hilfsdienstleistenden zum Militär, obwohl diese weder militärisch geschult wurden, noch Wiederholungskurse leisteten und auch keine Uniform tragen mussten. Zudem ist in Art. 203 der Militärorganisation festgelegt, dass im Krieg sogar jeder Schweizer grundsätzlich seine «Person zur Verfügung des Landes zu stellen hat».²⁴⁷ Was bedeuteten diese Feststellungen nun für die Abgrenzung der persönlichen Zuständigkeit der militärischen Sondergerichtsbarkeit?

Genau diese Frage stellte sich 1904, als ein Rekrut im Herbst des Jahres aus der Kaserne Liestal ausbrach, in der er wegen Verdacht auf einen Diebstahl in Untersuchungshaft gesetzt worden war. War dessen Haft gewissermassen noch zur Rekrutenschule zu zählen und flüchtete der Rekrut deshalb aus dem «Militärdienst»? Falls ja, so hätte er nach seiner kurz darauf erfolgten Verhaftung in Basel wegen «Ausreissens» angeklagt werden und mit einer höheren Strafe rechnen müssen. Das Divisionsgericht V, das über den entsprechenden Antrag des Klägers befinden musste, war jedoch nicht dieser Meinung, «weil der Angeklagte mit dem Zeitpunkte der Eröffnung des Haftbefehls durch den Untersuchungsrichter aus seinem Verband der Rekrutenschule ausgeschieden» sei und sich also bereits nicht mehr im Militärdienst befunden habe. Das Militärkassationsgericht, das sich schliesslich als höchste Instanz mit dem Fall beschäftigte, hob das Urteil des Divisionsgerichts am 18. Oktober 1904 jedoch auf. Ein Angeschuldigter gehe erst ab dem Zeitpunkt in die alleinige Verfügungsgewalt der Militärjustiz über, ab dem eine Anklage gegen ihn eröffnet werde. In einer Untersuchungshaft sei dies nicht der Fall. Der Rekrut müsse deshalb entgegen der Haltung des Divisionsgerichts wegen «Ausreissen» verurteilt werden.²⁴⁸ Die Höhe des Urteils ist zwar nicht überliefert, doch führten solche Urteile schliesslich zu Definitionen,

wie sie Stooss aus der Rechtspraxis heraus formulierte und in seinem Kommentar festhielt: «Militärdienst ist der, in der Regel auf Grund eines Dienstbefehls, unter dem Befehl militärischer Vorgesetzter zu leistende Dienst, wobei der Staat für Sold, Verpflegung und Einquartierung des Wehrmanns zu sorgen hat.»²⁴⁹

Das Beispiel verdeutlicht, wie gross der Interpretationsspielraum trotz der Definition der persönlichen Zuständigkeit der Militärgerichtsbarkeit in der Militärstrafgerichtsordnung geblieben war.²⁵⁰

Das Gerichtspersonal

Deutlich weniger Interpretationsspielraum als die persönliche Zuständigkeit bot die in der Militärstrafgerichtsordnung geregelte Frage nach der Zusammensetzung der Militärgerichte. Die leitenden Funktionen im Militärstrafprozess hatten sogenannte Justizoffiziere zu erfüllen, die zusammen den Justizstab bildeten und vom Bundesrat eingesetzt wurden. Dabei handelte es sich um Offiziere, die juristisch gebildet sein und mindestens als Leutnant in einer regulären Truppe gedient haben mussten. Damit war aus Sicht des Gesetzgebers der Beweis dafür erbracht, dass ein Offizier die für den Posten als nötig erachtete «militärische Eignung und Erfahrung» mitbrachte, die von der Militärrechtswissenschaft so vehement gefordert wurde.²⁵¹ Die Justizoffiziere wurden aus dem Justizstab heraus schliesslich den entsprechenden Divisions- beziehungsweise Ersatzgerichten zugeteilt.²⁵²

Leiter der Militärstrafgerichtspflege und oberstes Organ der Militärjustiz war der Oberauditor respektive dessen Stellvertreter. Er unterstand dabei formal dem Militärdepartement – also letztlich dem Bundesrat und nicht etwa der Militärführung.²⁵³ Dies änderte sich jedoch mit der Wahl des Generals und der Schaffung des Armeestabs. Dabei wurde der Oberauditor direkt der militärischen Befehls- und Disziplinarstrafgewalt des Oberbefehlshabers unterstellt und zum Armeeauditor umfunktioniert. Durch die Einteilung im Armeestab und die Umfunktionierung zum Armeeauditor wurde er zu einer Art Bindeglied zwischen Armeekommando und Militärjustiz und zu einem engen Mitarbeiter des Generals. Als oberstem Berater des Generals im Bereich der Rechtspflege konnten ihm durch einen entsprechenden Kommandoakt auch weitere Aufgaben übertragen werden – wie etwa das Verfassen von Gutachten zu bestimmten gesetzgeberischen oder staatsrechtlichen Fragen. Dies sollte während des Aktivdienstes zwischen 1914 und 1920 häufig der Fall sein und von grosser Bedeutung werden. Der Einfluss des Generals wurde aber auf gesetzlicher Ebene dahingehend eingeschränkt, als dass derselbe über keine Möglichkeit verfügte, den Armeeauditor aus seiner Funktion zu entlassen. So kann dessen Stellung zum General im Aktivdienst- oder Kriegszustand mit der Beziehung und Stellung des Oberauditors zum Chef des Eidgenössischen Militärdepartements im Instruktions- beziehungsweise Friedenszustand verglichen werden.²⁵⁴

Als «Waffenchef» der Militärjustiz leitete und überwachte der Ober- beziehungsweise Armeeauditor die gesamte Strafrechtspflege im Bereich der Militär-

justiz. Er konnte allgemeine Vorschriften und Weisungen an die Justizoffiziere erlassen und begutachtete ihre Eignung für die Einteilung und Beförderung. Zudem verfügte er über gewisse Funktionen im Strafverfahren – wie etwa die Entscheidungsbefugnis über Ausschliessungs- oder Ablehnungsbegehren, über die Einstellung oder disziplinarische Erledigung einer Voruntersuchung in Zweifelsfällen sowie über das Vorgehen bei Beschwerden gegen Untersuchungsrichter.²⁵⁵ Einfluss auf die Rechtsprechung konnte er auch als fachtechnischer Berater und Aufsichtsinstanz der Untersuchungsrichter und Auditoren nur indirekt – über Vorschriften zum äusseren Verfahrensgang – ausüben.²⁵⁶ Dafür wirkte er bei der Rechtssetzung mit, diente als Berater des Bundesrats oder der Verwaltung für Fragen aus seinem Fachbereich und bearbeitete Begnadigungsgesuche mit der entsprechenden Empfehlung zum Entscheid, bevor sie an den Bundesrat, im Aktivdienst an den General, weitergegeben wurden.²⁵⁷

In der Hierarchie der Militärjustiz folgten innerhalb des Justizstabs auf den Oberauditor die Vorsitzenden der Gerichte (Grossrichter), dann die Ankläger (Auditor) und Untersuchungsrichter, schliesslich die Gerichtsschreiber.²⁵⁸ Je höher die Funktion, umso höher waren die Gradvoraussetzungen für diese Justizoffiziere: So musste ein Grossrichter mindestens den Grad eines Majors einnehmen.²⁵⁹

Die Gerichtsverhandlungen selbst wurden von einem solchen Grossrichter geleitet. Sekundiert wurde er von sechs Richtern (und ebenso vielen bereitgestellten Ersatzmännern), die allerdings nicht aus dem Justizstab, sondern aus der Truppe rekrutiert werden sollten und wie die Grossrichter vom Bundesrat gewählt wurden. Dazu gehörten drei Offiziere sowie drei Unteroffiziere oder Soldaten.²⁶⁰

Dem Gericht beigestellt waren jeweils ein Auditor, der die Anklage leitete, ein Untersuchungsrichter, der die Voruntersuchung durchführte, sowie ein Gerichtsschreiber. Wie der Grossrichter wurden diese Justizoffiziere durch den Bundesrat den entsprechenden Gerichten für einen Zeitraum von drei Jahren aus dem Justizstab heraus zugeordnet.²⁶¹

Die beiden Räte hatten sich bei der parlamentarischen Bereinigung der ihnen zur Beratung und Abstimmung vorgelegten Gesetzesentwürfe für ständige Militärgerichte entschlossen und dabei festgelegt, dass jeder Division ein entsprechendes Divisionsgericht beigestellt werden müsse. Die ausserordentlichen Kriegsgerichte, die für angeklagte Offiziere des Armeestabes eingesetzt werden sollten, wurden 1889 zwar abgeschafft.²⁶² Doch blieben höhere Offiziere weiterhin privilegiert: Im Fall der Anklage eines Generals, eines Generalstabschefs, eines Armeekorps- oder Divisionskommandanten, eines Stabschefs oder Waffenchefs sah die MStGO die Einrichtung ausserordentlicher Militärgerichte vor, die vom Bundesrat eingesetzt und nur mit hohen Offizieren besetzt werden durften.²⁶³ 1913 wurde die Privilegierung auch für niedrigere Offiziere verstärkt. Falls Auditoren oder Untersuchungsrichter einen niedrigeren militärischen Rang als die Angeklagten einnahmen, sollten sie mit höheren Offizieren ausgetauscht werden.²⁶⁴

Kurz vor dem Ersten Weltkrieg gab sich die Schweiz zudem eine neue Heeresordnung. Mit der neuen Truppenordnung vom 23. Dezember 1911 wurde die Zahl der Armeekorps von vier auf drei und diejenige der Divisionen von acht auf sechs gesenkt.²⁶⁵ Damit hätten eigentlich auch zwei der acht Divisionsgerichte aufgelöst werden müssen, schrieb doch die Militärstraferichtsordnung vor, dass jeder Division ein Divisionsgericht zugeteilt werden sollte. Doch der Bundesrat vertrat die Ansicht, dass der Mehrsprachigkeit der Schweiz weiterhin Rechnung getragen werden müsse. Ein Angeklagter sollte wenn möglich vor ein richterliches Gremium gestellt werden, das seine Sprache sprach: «Nur so wird das Prinzip der Unmittelbarkeit und Mündlichkeit der Verhandlung vollständig gewahrt», schrieb der Bundesrat.²⁶⁶ Weil die verschiedenen Sprachregionen berücksichtigt werden sollten, wurden für die mehrsprachigen Divisionen 2 und 5 deshalb je zwei ständige Divisionsgerichte geschaffen. So verfügte die Schweiz bei Kriegsausbruch 1914 über acht ständige Divisionsgerichte.²⁶⁷ Über die Anzahl der einzusetzenden Ersatzgerichte hatte der Bundesrat von Fall zu Fall zu entscheiden.²⁶⁸

Das Verfahren

Der zweite Teilbereich der Militärstraferichtsordnung bestimmte den Ablauf und die Form des Militärstrafverfahrens. Dabei wurde zuerst einmal die örtliche Zuständigkeit der Militärgerichte definiert. So sollten die Gerichtsverhandlungen bei jenen Divisionsgerichten durchgeführt werden, in deren Gerichtskreis die strafbare Handlung begangen wurde. War eine Division jedoch im Dienst, so sollten strafbare Handlungen von Angehörigen derselben vom entsprechend zugeteilten Divisionsgericht beurteilt werden, wobei die örtliche Zuständigkeit aufgegeben wurde.²⁶⁹ Das Verfahren selbst war stark an die deutsche Militärstraferichtsordnung angelehnt, die ihrerseits in der deutschen Strafprozessordnung wurzelte.²⁷⁰ Eduard Müller, der massgeblich an der Ausarbeitung der Militärstraferichtsordnung beteiligt gewesen war, hatte sich wie andere Schweizer Rechtsgelehrte der Zeit unter anderem in Deutschland (Leipzig) zum Juristen ausbilden lassen.²⁷¹ Hier verdeutlicht sich der Einfluss, der vom jungen Deutschen Kaiserreich im Bereich der Rechtswissenschaft auch auf die schweizerische Militärgerichtsbarkeit ausstrahlte.

Das davon beeinflusste militärische Strafverfahren lässt sich in verschiedene Stufen gliedern. Ausgelöst wurde die Voruntersuchung durch einen Verdacht des befehlsführenden Vorgesetzten auf eine strafrechtlich relevante Handlung. Entschied sich der militärische Befehlshaber für die Einleitung eines militärischen Strafverfahrens, so hatte er den Befehl auf Voruntersuchung zu erteilen und Vorkehrungen zu treffen, welche dem Untersuchungsrichter später dabei helfen konnten, den Tatbestand aufzuklären – wie etwa Beweise zu sichern, Zeugen zu identifizieren oder Verdächtige von einer Flucht abzuhalten. Der Untersuchungsrichter – Justizoffizier und Mitglied des Justizstabes – führte dann die Voruntersuchung ohne Miteinbezug des Auditors und des Verteidigers durch. Für beide

Parteien bestand die Möglichkeit, eine nachträgliche Ergänzung der Voruntersuchung zu erwirken. Schliesslich wurden die Akten nach Abschluss der Voruntersuchung dem Auditor überwiesen.²⁷² Ihm kam in der Folge die Kompetenz zu, darüber zu entscheiden, ob ein Hauptverfahren anzusetzen war und die Akten dementsprechend dem militärischen Grossrichter zuzustellen waren. Liessen sich keine überzeugenden Beweise finden, so wurden die Akten an den Oberauditor weitergereicht, der den endgültigen Entscheid über das weitere Vorgehen traf. Kam es zu einem militärgerichtlichen Hauptverfahren, legte der Auditor dem Gericht die Anklageschrift vor und das Verfahren nahm seinen Lauf.²⁷³

Die in der Militärstrafgerichtsordnung geregelte militärische Hauptverhandlung beruhte auf dem «Prinzip der Mündlichkeit» beziehungsweise dem «Prinzip der Unmittelbarkeit». Um die Rechtsbasis der Verteidigung zu stärken, wurde bei Militärgerichtsverfahren dem urteilenden Gericht unter Kontrolle beider Parteien der gesamte Prozessstoff mündlich dargestellt. Wie in einem schwurgerichtlichen Verfahren wurden Beweisstücke vorgelegt und – je nach Bedarf – Zeugen und Sachverständige befragt. Das Gericht sollte sich dabei nach Möglichkeit einen persönlichen Eindruck über den juristisch relevanten Sachverhalt machen und hatte dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung zu folgen. Der militärische Grossrichter, der die Verhandlung leitete, war damit also an keinerlei Beweisregeln gebunden und konnte vollkommen frei über die Zulässigkeit vorgebrachter Beweise entscheiden. Um auch gegenüber der Öffentlichkeit grösstmögliche Transparenz zu gewährleisten, wurde zudem das «Prinzip der Öffentlichkeit der Verhandlungen» festgeschrieben. Obwohl die Urteilsberatungen selber stets geheim zu sein hatten, war die Öffentlichkeit zu Militärgerichtsverhandlungen grundsätzlich²⁷⁴ zugelassen.²⁷⁵ Das entsprechende Urteil wurde dem Beschuldigten schliesslich am Ende der Hauptverhandlung vorgelesen, wobei aber auch die Entscheidungsgründe und Motive des Gerichtes dargelegt werden mussten.²⁷⁶

Die Einrichtung einer öffentlichen und mündlichen Gerichtsverhandlung war einer der wichtigsten liberalen Grundsätze, die in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts entwickelt wurden und auch in die Konzeption des schweizerischen Militärstrafprozesses integriert wurden. Die Trennung des Prozesses in eine Anklage (Auditor) – die die in der Voruntersuchung gemachten Ergebnisse prüfte, das Verfahren entweder einstellte oder den Delinquenten anklagte – und in eine öffentliche und mündliche Hauptverhandlung waren «Kern der strafprozessualen Reformforderungen», die in Deutschland in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts formuliert worden waren.²⁷⁷

Führte das Urteil zu einer Gefängnis- oder Zuchthausstrafe, so wurden die Freiheitsstrafen vom Kanton vollzogen, in welchem der Verurteilte seinen Wohnsitz hatte. Auch die Bussen wurden von den kantonalen Behörden einbezogen, wurden dann aber der eidgenössischen Staatskasse abgeliefert.²⁷⁸ Obwohl die militärische Rechtsprechung also eidgenössisch organisiert war, wurde die Umsetzung der Urteile prinzipiell den Kantonen überlassen.

Die Militärstrafgerichtsordnung sah allerdings Rechtsmittel vor,²⁷⁹ mit denen ein Urteil angefochten werden konnte.²⁸⁰ Bereits 1838 war diskutiert worden, ob dem Militärstrafverfahren auch ein gut ausgebautes Rechtsmittelsystem zur Seite gestellt werden sollte, um den militärischen Strafprozess damit den Strafprozessordnungen einiger fortschrittlicher Kantone anzupassen. Doch wurden solche Überlegungen nicht in die Realität umgesetzt, weil sie am Widerspruch derjenigen scheiterten, die sich für das «Prinzip der Raschheit» und eine exemplarische Bestrafung des Angeklagten einsetzten, solange die Truppe noch im Dienst stand. Das Urteil sollte also – ein wesentlicher Unterschied zum zivilen Recht – besonders rasch vollzogen werden, um seine Abschreckungswirkung entfalten zu können. Wenn sich ein verurteilter Wehrmann durch die Bemühung einer Berufungsinstanz dem Urteil eines Divisionsgerichts hätte entziehen können, so wäre das aus militärischer Sicht nur als störend wahrgenommen worden. Auf einen weiteren Ausbau des Rechtsmittelsystems, wie es bei bürgerlichen Prozessordnungen der Zeit üblich war, war deshalb 1889 verzichtet worden.²⁸¹ Dem Rechtsschutz des Angeklagten wurde in diesem Bereich demnach kein grosser Wert beigemessen.²⁸²

Es blieb bei der Möglichkeit der Kassation eines Urteils vor dem Kassationsgericht.²⁸³ Eine solche war jedoch nur dann möglich, wenn bewiesen werden konnte, dass das urteilende Gericht eigentlich gar nicht zuständig gewesen wäre, wesentliche Vorschriften über das Verfahren verletzt worden waren oder das Urteil selbst eine Verletzung des Militärstrafgesetzes enthielt. Das Kassationsgericht beurteilte also die Strafzumessung nicht neu, wenn der Rest in Ordnung war.²⁸⁴ Eine Kassation konnte folglich nur wegen falscher Anwendung des Gesetzes verlangt werden. Konnte das Gericht eine solche feststellen, so fällte es ein neues Urteil. Fand eine Kassation statt, weil sich das urteilende Gericht zu Unrecht für zuständig erklärt hatte, so wurde das Urteil an die zivilen Gerichte verwiesen. In allen anderen Fällen wurde die Angelegenheit an das Gericht, das geurteilt hatte, oder an ein anderes ordentliches Militärgericht zurückdelegiert.²⁸⁵ So blieb das Kassationsgericht ein, wie Ricklin feststellte, «reines Rechtsrügegericht», das an die Feststellungen der ersten Instanz gebunden war und den Fall lediglich aufgrund der Analyse der bereits vom Untersuchungsrichter des Divisionsgerichts gesammelten Beweisstücke neu aufrollte.²⁸⁶ Dass für die Kassationsbeschwerde nur 24 Stunden Zeit blieb, schränkte die Wirksamkeit dieses Rechtsmittels weiter ein.²⁸⁷ Damit sollte dem für die Militärgerichtsbarkeit wichtigsten Grundsatz Folge geleistet werden, dass «der Tat die Sühne möglichst bald nachfolgen» sollte.²⁸⁸ Im Gegensatz zu den Strafprozessordnungen der meisten benachbarten Länder war in der schweizerischen Militärstrafgerichtsordnung allerdings nicht vorgesehen, die Geschwindigkeit des Verfahrens in einem Kriegsfall durch das Standrecht zu beschleunigen, um dem kriegerischen Ausnahmefall gerecht zu werden.²⁸⁹

Zwischenfazit: Die zivilen Stellen bleiben wichtig

Insgesamt verfügte die Schweiz im Gegensatz zum Militärstrafgesetz über eine Militärstrafgerichtsordnung, die unter Rechtsexperten bei Kriegsausbruch als zeitgemäss galt. Das Gesetz schien dem Milizcharakter sowie dem unter Militärtheoretikern propagierten, in den 1870er und 1880er Jahren dominanten republikanisch-demokratischen Verständnis des schweizerischen Bundesheers Rechnung zu tragen, ohne dabei militärische Gesichtspunkte zu vernachlässigen.²⁹⁰ Der Kontrast, der sich hier im Vergleich zum materiellen Recht ergab, entstand durch die gründliche und ausgefeilte Expertendiskussion, die im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsprozesses geführt wurde und die auch namhafte Spezialisten (wie Edouard Müller) mit einbezog und nicht – wie das Militärstrafgesetz von 1851 – in kurzer Zeit sowie durch Einzelpersonen (Rüttimann) ausgearbeitet wurde.

Den zivilen Behörden waren auch im Militärstrafprozess weitgehende Kompetenzen zugesprochen worden. So war der Bundesrat nicht nur für die Wahl sämtlicher Justizoffiziere und für die Richterlisten zuständig, sondern übte zudem das Begnadigungsrecht in Friedenszeiten aus und traf im Fall von Kompetenzstreitigkeiten zwischen bürgerlichen und militärischen Gerichten den Stichentscheid. Im Zweifelsfall sollte zudem stets den bürgerlichen Gerichten der Vorzug gegeben werden.²⁹¹ Durch die Einführung des Prinzips der Mündlichkeit und Öffentlichkeit wurde gegenüber der Zivilgesellschaft ein gewisses Mass an Transparenz geschaffen. Dass die Funktion des Untersuchungsrichters von der Funktion des Anklägers getrennt wurde und die Voruntersuchung unabhängig von der Anklage durchgeführt wurde, stärkte im Vergleich zu älteren Regelungen die Rechte der Verteidigung.²⁹²

In allen später kriegführenden Nationen bestanden die Gerichte bei Kriegsausbruch ausschliesslich aus Offizieren.²⁹³ Im Deutschen Reich etwa, an dessen Militärstrafgerichtsordnung sich der schweizerische Gesetzgeber orientiert hatte, setzte sich das Gericht aus einem juristisch gebildeten Richter und vier Offizieren zusammen. Soldaten oder Unteroffiziere waren im Richterstand nicht vorgesehen.²⁹⁴ Auch bei den britischen Militärgerichten war eine ähnliche Ordnung festgelegt, die jeweils drei Offiziere in den Richterstand erhob,²⁹⁵ und Österreich-Ungarn integrierte keine Soldaten oder Unteroffiziere in den Richterstand.²⁹⁶ Die eigentümliche Zusammensetzung der schweizerischen Militärgerichte und der dabei vorgesehene Miteinbezug von Soldaten und Unteroffizieren aus der Truppe erscheinen hier als Ausnahme und verkörpern auf den ersten Blick das Ideal einer aus freien Staatsbürgern bestehenden Milizarmee.²⁹⁷ Sie sollte eine gewisse Form der Gleichheit schaffen und Klassenunterschiede verwischen. Auf den zweiten Blick muss die Wirksamkeit dieser Regelung auf die militärstrafgerichtliche Praxis jedoch hinterfragt werden. Von den sechs Militärpersonen, die das Gremium zusammen mit dem Grossrichter bildeten, waren drei Offiziere gesetzt. Da es sich auch beim Grossrichter um einen hohen Offizier handelte, war die Mehrheit der Offiziere also auch im Militärstrafverfahren

der Schweiz festgeschrieben. In Anbetracht der Tatsache, dass der Zugang zu den Offiziersrängen nur bestimmten privilegierten Schichten vorbehalten blieb, beeinflusste der diesbezügliche Klassencharakter der schweizerischen Armee auch das Wesen der militärischen Gerichtsbarkeit.²⁹⁸ Wie stark sich Soldaten, die für das Richterergremium aus derselben Division wie die Offiziere rekrutiert wurden, gegenüber den Ansichten ihrer in der militärischen Hierarchie höher gestellten Richterkollegen durchsetzen konnten, lässt sich nur erahnen. Wie Krafft aber nach dem Ersten Weltkrieg festgehalten hat, musste sich ein Unteroffizier oder Soldat im Richterstand gut überlegen, ob er den Ansichten seiner in der militärischen Hierarchie höher gestellten Richterkollegen widersprechen sollte: «Un juge doit se sentir tout à fait libre d'exprimer son sentiment et de prendre position pour un subordonné contre son supérieur. Il faut qu'il puisse ouvertement blâmer le chef qui a manqué de doigté et provoqué ainsi un refus d'obéissance, par exemple.»²⁹⁹

Diese Gefahr wurde auch von der Sozialdemokratie erkannt, die bereits 1912 darauf hingewiesen hatte. «Die untersten Grade stehen bei der Verurteilung unter dem Einfluss höherer Grade», wie Paul Pflüger im Nationalrat kritisch formuliert hatte.³⁰⁰ Die von Krafft und Pflüger angesprochene Problematik wurde dadurch verstärkt, dass die leitenden Funktionen im Militärstrafprozess ebenfalls ausschliesslich von Offizieren besetzt wurden. Für die Justizoffiziere im Justizstab war ein zweijähriger Dienst als Truppenkommandant Pflicht. Hier zeigt sich, dass das Primärziel trotz aller republikanisch-staatsbürgerlichen Symbolkraft in der Zusammensetzung der Gerichte auch in der Schweiz darin lag, den Offizieren dabei zu helfen, die Disziplin innerhalb der Truppen aufrechterhalten zu können.³⁰¹ Da die Mitglieder des militärgerichtlichen Gremiums einerseits Soldaten, andererseits Richter waren, befanden sie sich im stets bestehenden Zwiespalt zwischen dem Imperativ der Disziplin und den juristischen Gerechtigkeitsidealen.³⁰²

Als herausragendes Merkmal der schweizerischen Militärstrafgerichtsordnung von 1889 erscheint die Tatsache, dass das Verfahren nur einen minimalen Einfluss der Armeeführung beziehungsweise der jeweiligen militärischen Vorgesetzten auf die militärische Rechtsprechung vorsah. Obwohl die militärischen Vorgesetzten ein Verfahren auslösen konnten, hatten weder die Armeeführung noch die Truppenkommandanten ein formales Recht dazu, auf die Voruntersuchung oder auf das weitere Verfahren einen gesetzlich vorgesehenen Einfluss auszuüben. In dieser im Gesetz vorgesehenen Unabhängigkeit der Militärjustiz von der Militärgewalt liegt der grösste Unterschied etwa zu den Verfahrensrechten der deutschen und französischen Militärstrafprozessordnungen. Im Deutschen Reich war der sogenannte Gerichtsherr für die Verfahrensleitung zuständig. Er leitete die Ermittlung ein, überwachte die Untersuchung, verfügte die Anklage und konnte schliesslich gegen die Urteile des Kriegsgerichts sogar Einspruch erheben. Ein französischer Divisionsgeneral hatte noch weiter gehende Kompetenzen als ein deutscher Gerichtsherr, indem er die Vollstreckung der Urteile sogar aussetzen konnte.³⁰³

Insgesamt scheint der Angeklagte im schweizerischen Militärstrafprozess trotz des fehlenden Rechtsmittelsystems über ein vergleichsweise gut ausgebautes Verteidigungsrecht verfügt zu haben. Die Militärstrafgerichtsordnung anerkannte dasselbe zwar dadurch, dass die Bestellung eines Verteidigers als obligatorisch erklärt wurde. Derselbe war jedoch von der Voruntersuchung ausgeschlossen. Der Angeklagte konnte somit ohne dessen Beistand verhört werden. Immerhin konnte auch der Kläger, also der Auditor, formal nicht an der Voruntersuchung teilnehmen. Zudem war es dem Angeklagten freigestellt, sich selber einen Anwalt zu nehmen und sich durch ihn verteidigen zu lassen. Konnte ein Angeklagter sich keinen solchen leisten, so wurde ein Pflichtverteidiger gestellt.³⁰⁴

Die schweizerische Militärstrafgerichtsordnung von 1889 sah im Gegensatz zu Regelungen der Nachbarnationen kein sich vom Friedensverfahren unterscheidendes Kriegsverfahren vor. Die Militärstrafprozessordnung ermöglichte es zwar, im Falle eines aktiven Dienstes die Zuständigkeit der Militärjustiz auf bestimmte, mehr oder weniger klar definierte Personengruppen auszudehnen – etwa auf Zeitungskorrespondenten, die sich in der Nähe des Heeres befanden, oder auf die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Militärverwaltung (mit Einschluss der Militärwerkstätten) oder diejenigen der öffentlichen Verkehrsanstalten.³⁰⁵ Abgekürzte und beschleunigte Verfahren sowie eine Schlechterstellung des Angeklagten in Bezug auf seine Verteidigungsrechte (Standrecht) sah die schweizerische Militärstrafgerichtsordnung aber nicht vor.³⁰⁶

Die Militärstrafgerichtsordnung war denn auch deutlich weniger umstritten als das Militärstrafgesetz. Bundesrichter Stooss sah 1915 in der MStGO insgesamt ein gelungenes Gesetzeswerk und gab ihm ein «überaus günstiges Gesamturtheil».³⁰⁷ Auch der Bundesrat war zufrieden. Er schrieb in seinem Bericht zur Truppenordnung von 1911, dass es ihm bewusst sei, dass es der MStGO von 1889 zwar nicht an Punkten fehle, die «verbessert und ergänzt werden» könnten, und bemängelte dabei vor allem das im Gesetz vorgesehene, mit dem «Prinzip der Mündlichkeit» nur schwer zu vereinbarende Verfahren gegen Abwesende.³⁰⁸ Das Gesetz habe sich aber durchaus bewährt und benötige im Gegensatz zum Militärstrafrecht keine grundsätzliche Überarbeitung.³⁰⁹ Auch unter den Grossrichtern scheint primär das Militärstrafgesetz in der Kritik gestanden zu sein. So schrieb der Grossrichter des Divisionsgerichts VII 1911 an den Oberauditor, er wisse nicht, «was an der Militärstrafgerichtsordnung von 1889 revisionsbedürftig wäre. Diese Prozessordnung ist in allen wesentlichen Bestimmungen klar und deutlich und einfach zu handhaben. Was wirklich schlimm ist, das ist das materielle Militärstrafrecht, aber auf dessen Revision muss aus bekannten Gründen wohl noch geraume Zeit gewartet werden.»³¹⁰ So zeichnete sich der oben angesprochene Kontrast ab, der die schweizerische Militärjustiz bei Kriegsausbruch und darüber hinaus charakterisieren sollte. Dass diese Entwicklung für Tausende konkrete Folgen hatte, verdeutlicht sich im nächsten Kapitel, in dem nun die quantitative Dimension der Militärjustiz im Krieg selbst in den Mittelpunkt gerückt wird.

1.4 Die quantitative Dimension der schweizerischen Militärgerichtsbarkeit im Ersten Weltkrieg

Wie Urs Dietrich festgehalten hat, erlaubt der quantitative Zugang «die Überprüfung von Vorstellungen über historische Abläufe und Wirkungen, die den intuitiven Prozess des Verstehens ergänzt und ihm eine neue Dimension der Analyse zur Seite stellt.»³¹¹ Gerd Schwerhoff beschreibt die quantitative Sicht im Rahmen seines Handbuchs zur historischen Kriminalitätsforschung mitunter ebenso positiv – als einen wichtigen Schritt zur Standardisierung, «ohne den wichtige Arbeitsschritte der historischen Analyse kaum möglich sind.»³¹² Im Umgang mit Gerichtsakten geht er davon aus, dass der quantitative Zugang eine zentrale Rolle für die Frage nach der Repräsentativität von Tatbeständen spielt, und betrachtet denselben deshalb als unabdingbar für den historischen Vergleich – nicht nur zwischen unterschiedlichen Delikten oder Deliktbereichen, sondern auch über verschiedene Epochen oder gar Regionen hinweg.³¹³

Quantitative Methoden beschränken sich in der Geschichtswissenschaft also nicht mehr nur auf «Zählen und Messen» im herkömmlichen Sinne, sondern zielen unter anderem darauf, vertiefte historische Analysen zu ermöglichen.³¹⁴ Dies ist ein Anspruch, der auch im vorliegenden Kapitel verfolgt wird. Die wohlbegründete Skepsis, die in der Geschichtswissenschaft vielerorts einer auf Statistiken bauenden Geschichtsschreibung entgegenschlägt, soll in dieser Arbeit jedoch ebenso ernst genommen werden. Eine «hypertrophe oder unkritische Quantifizierung», vor der Jürgen Kocka warnt, wird vermieden.³¹⁵ Die Quantifizierung wird in dieser Arbeit lediglich als eines unter vielen Analysewerkzeugen verstanden, das durch andere Quellentypen ergänzt werden muss.³¹⁶

Dieser Zugang scheint vor allem in Anbetracht der Entwicklung der schweizerischen Militärgerichtsbarkeit sinnvoll. Wie der Bundesrat 1918 rückblickend festhielt, bedeuteten der Ausbruch des Ersten Weltkriegs am 1. August 1914 und die gleichzeitig vom Bundesrat angesetzte Mobilisation der Armee für die schweizerische Militärjustiz einen ungeheuren Bedeutungsgewinn. Waren den schweizerischen Militärstrafgesetzen in der Regel nur wenige Personen gleichzeitig unterworfen,³¹⁷ so wurden der Militärgerichtsbarkeit nun auf einen Schlag 238 000 Soldaten unterstellt.³¹⁸ Weil der Bundesrat im Zuge dieser ersten vollständigen Mobilisation der schweizerischen Armee in der Geschichte des Bundesstaates auch den Kriegsbetrieb der Eisenbahnen beschloss und demgemäss am 1. August auch die Angestellten der öffentlichen Verkehrsanstalten den Militärstrafgesetzen unterstellte, kamen noch einmal mehrere tausend Personen hinzu. Zusammen mit den Beamten und Angestellten der Militärverwaltung, dem Personal der eidgenössischen Militärwerkstätten und Anstalten, der Zeughäuser und Magazine waren der schweizerischen Militärstrafgerichtsbarkeit zu Beginn des Ersten Weltkriegs deshalb weit über 280 000 Personen unterstellt. Dazu kamen jene Zivilisten, die zumindest für gewisse Delikte dem MStGB unterworfen waren.³¹⁹ Nachdem sich im Herbst 1914 jedoch zeigte, dass vorerst wohl nicht

mit einem feindlichen Angriff zu rechnen war und sich die wirtschaftliche Lage verdüsterte, wurde die Truppenstärke und damit auch die Zahl der unter Militärgerichtsbarkeit stehenden Personen bereits wieder reduziert. Im November befand sich so nur noch etwa die Hälfte der im August mobilisierten Soldaten unter Waffen. Je nach wahrgenommener Bedrohungssituation, Jahreszeit und wirtschaftlicher Lage schwankte der Truppenbestand in der Folge bis zum Ende des Aktivdiensts stark.³²⁰

Dazu kam der ebenso variierende Bestand der zwischen 1916 und 1919 in der Schweiz internierten Militärangehörigen aus Frankreich, Deutschland, Belgien, Grossbritannien, Österreich-Ungarn und anderen Ländern, die ebenso der Militärjustiz unterstanden.³²¹ Gleichzeitig definierte der Bundesrat, gestützt auf seine ausserordentlichen Vollmachten, die persönliche und materielle Zuständigkeit der Militärjustiz im Aktivdienst immer wieder neu.³²² Weil damit auch die Zahl der Personen schwankte, die neben den Soldaten und den Internierten den Militärgesetzen unterstellt waren, oszillierte auch der Wirkungsradius der Militärjustiz über den gesamten Aktivdienst hinweg. Resultat war eine entsprechend hohe Flexibilität des rechtsnormativen Rahmens, ein fluides Verhältnis zwischen militärischer und ziviler Gerichtsbarkeit und damit auch zwischen eidgenössischer und kantonaler Gerichtsbarkeit.³²³ Eine solch hohe Flexibilität des Beobachtungsrahmens erhöht, wie Gattrell und Hadden gezeigt haben, die Gefahr der Fehlinterpretation von Kriminalstatistiken.³²⁴

Es wird deshalb in der Folge vorerst vermieden, aus einer Häufung bestimmter militärgerichtlicher Delikte in einem bestimmten Zeitraum auf eine wie auch immer geartete soziale Bewegung zu schliessen oder, wie das etwa bei der historischen Kriminalitätsforschung oftmals der Fall ist, kulturell und sozial bedingte Deliktzuschreibungen zu dekonstruieren.³²⁵ Vielmehr soll hier der Frage nachgegangen werden, wo der Schwerpunkt der Beschäftigung der schweizerischen Militärgerichtsbarkeit im Aktivdienst zwischen 1914 und 1921 lag. Die Erkenntnisse aus der quantitativen Auswertung und die dabei vorgenommene verfahrens-, delikts- und personenbezogene Analyse der Geschäftstätigkeit der schweizerischen Militärjustiz sollen in einem zweiten Schritt als Wegweiser dienen. In den folgenden Kapiteln, die auf die Rechtsaushandlungsprozesse fokussieren, sollen damit die richtigen Schwerpunkte für eine qualitative Analyse gesetzt werden können. Es geht also nicht darum, hochkomplexe Berechnungen etwa mit interferenzstatistischen Berechnungsmodellen durchzuführen, sondern es soll in erster Linie versucht werden, eine Häufigkeitsverteilung vorzunehmen.³²⁶ Diese quantitative Aushebung erhebt also keinerlei Anspruch auf Vollständigkeit. Dazu ist die vorhandene Datenmenge zu lückenhaft. Um dies zu verdeutlichen, müssen in der Folge zunächst einige methodische und quellenbasierte Bemerkungen vorgenommen werden.

Eine lückenhafte Überlieferung: Methodische Vorbemerkungen

Bisher wurden die für eine quantitative Ausbeutung der Geschäftstätigkeit der schweizerischen Militärjustiz relevanten Aktenbestände noch nicht systematisch ausgewertet. Die Studie betritt hier also wissenschaftliches Neuland. Sie ist dabei jedoch mit schwerwiegenden Überlieferungslücken konfrontiert. Um eine Übersicht über den quantitativen Schwerpunkt der Gerichtspraxis zu generieren, müssen daher verschiedene Quellentypen miteinander kombiniert werden.

Dazu gehören zum einen die Geschäftsberichte des Ober- beziehungsweise Armeeauditorats, die einen genauen Einblick in die Geschäftstätigkeit der Militärjustiz ermöglichen. Hier sind jedoch nur die Daten der Geschäftsjahre von 1915 bis 1917 überliefert.³²⁷ Der Aktivdienstbericht der Armeeführung gibt zwar einen Überblick über die Anzahl Verfahren, Verurteilungen, Freisprüche, Einstellungen und disziplinarischer Bestrafungen zwischen 1914 und 1918, klammert aber die Jahre 1919 bis 1921 aus. Zudem fehlen darin für den gesamten Zeitraum Angaben zu den Personen und Delikten, für die erstere verurteilt wurden.³²⁸ Die Geschäftsberichte des Bundesrats, die als Ergänzung dienen könnten, geben einen bestenfalls unvollständigen und fragmentierten Einblick in die Jahre nach Kriegsende (1919–1921).³²⁹

Möglichkeiten zu einer personenbezogenen Analyse liefert ein entsprechender Bericht des Oberauditors an das Militärdepartement von 1920.³³⁰ Chancen zu einer deliktsspezifischen Analyse über den ganzen Zeitraum von 1914 bis 1921 hinweg beinhaltet einerseits das Generalregister der Militärgerichtsfälle, in dem die überlieferten Personenakten durch das Militärdepartement nach Buchstaben angeordnet wurden. Hier finden sich jedoch nur ungenaue Deliktbeschreibungen, die sich nicht auf die Beschreibung der entsprechenden Artikel im Militärstrafgesetzbuch beziehen.³³¹ Eine weitere Quelle, die ebenfalls eine deliktsspezifische Analyse über den ganzen Zeitraum ermöglicht und ebenfalls ausgewertet wurde, sind die Detailfindmittel des Bundesarchivs, in denen die überlieferten Akten, jedoch nach Jahr ihrer Entstehung, und nicht wie im Generalregister personenbasiert, angeordnet wurden.³³²

Diese Detailfindmittel wurden zwar bisher noch nicht systematisch ausgewertet. Sie fanden jedoch bereits Eingang in die historische Forschung, ohne dass dabei jedoch explizit auf die quellentechnischen Einschränkungen, die dieser Zusammenstellung zugrunde liegen, eingegangen worden wäre.³³³ Auch deshalb sollen diese Detailfindmittel zunächst quellenkritisch analysiert werden, einerseits um künftigen Forschungen einen Eindruck davon zu vermitteln, welche Gefahren, aber auch Chancen deren Auswertung bietet. Andererseits sind die Ausführungen nötig, um die Resultate, die weiter unten präsentiert werden, in den richtigen Kontext zu setzen. Bei den Detailfindmitteln handelt es sich um eine Sekundärquelle: Das Verzeichnis wurde durch Armeeangehörige bei der Neuaufnahme der Militärjustizeinzelfälle im Bundesarchiv über Jahre hinweg zusammengestellt. Es ist deshalb nur so genau wie die Arbeit der Armeeangehörigen, die einen Teil der Information von den originalen Deckblättern der

Militärstrafakten aus dem Archiv in die ausgewertete Liste übertragen haben. Weil diese Deckblätter, auf die sich die Detailfindmittel beziehen, ursprünglich von Mitarbeitenden der Militärjustiz (Gerichtsschreiber) nach Abschluss des jeweiligen Verfahrens angefertigt wurden, ist die Liste grundsätzlich auch nur so akkurat, wie es die Mitarbeiter der Militärjustiz waren, die diese Strafsakten angelegt haben. Zudem sind in der Liste nicht alle, sondern lediglich gewisse Parameter übertragen: Der/die Name(n) derjenigen Person(en), die militärgerichtlich erfasst wurde(n), deren Geburtsdatum, der Entstehungszeitraum der Akte und das Delikt/die Delikte,³³⁴ aufgrund dessen/deren es zu einer militärgerichtlichen Handlung gekommen war.³³⁵

Der Begriff der militärgerichtlichen Handlung ist hier bewusst offen formuliert – denn die im Bundesarchiv abgelegten Strafsakten der Militärjustiz, auf Basis deren die Liste zusammengestellt wurde, umfassen nicht nur Voruntersuchungen, die später zu einer Anklage führten. Die Sammlung umfasst auch sogenannte vorübergehende Beweisaufnahmen – also Akten über Verfahren, die zu keiner Anklage führten und eingestellt wurden.³³⁶ Dazu kommt, dass auf den Deckblättern der Strafsakten (und damit auch in der Detailfindliste) oft mehr als nur eine Person festgehalten wurde, da in etlichen Fällen Beweisaufnahmen gegen mehrere Personen gleichzeitig in die Wege geleitet wurden. Dies ist besonders in denjenigen Deliktbereichen der Fall, in denen eine Beteiligung mehrerer Personen die Regel ist – wie etwa bei Verstössen gegen die Ausfuhrverbote. Der Oberauditor verbuchte eine Mehrpersonenakte hingegen jeweils als ein einziges Geschäft. Die grössten Differenzen im Vergleich zu den Geschäftsberichten des Oberauditors 1915–1917 zeigen sich deshalb vor allem im Bereich der Notverordnungen,³³⁷ unter denen sich die meisten dieser Mehrpersonenakten befinden.³³⁸

Um der Auswertung der Deliktkategorien aus den Geschäftsberichten möglichst nahezukommen und nicht nur die Anzahl an Strafsakten generieren zu können, wurde entschieden, die teils mehrere Personen umfassenden Aktenbezeichnungen aus der Liste aufzuspalten und nach Namensindices und Entstehungszeitraum neu zu ordnen. Somit konnte jeder Person ein entsprechendes Delikt zugeordnet werden. Noch gewichtiger in Bezug auf die deliktsspezifische Analyse ist die Tatsache, dass in etlichen Akten mehrere Tatbestände nebeneinander festgehalten worden waren, die wiederum teilweise nicht alle von den Gerichtsschreibern auf die Aktendeckel übertragen wurden. Weil zudem nicht immer festgestellt werden konnte, welche Delikte auf den Deckblättern welchen Personen in der Liste zugeteilt werden konnten, wurden bei der Auswertung der Deliktstrukturen alle Delikte in den dementsprechenden Sammelakten mehrmals gezählt – insofern die Angaben nicht genauer waren. In Bezug auf die Datierung der Akten sind in den Detailfindmitteln zudem jeweils nicht nur das Entstehungsjahr (und damit in der Regel auch das Jahr, in dem die Beweisaufnahmen eingeleitet wurden), sondern oftmals auch dasjenige Datum festgelegt, an dem die Akte zum letzten Mal von den Behörden verändert wurde. Diesbezüglich

wurde für die Periodisierung der Delikte jeweils das Anfangsjahr in der Liste ausgewählt.

Werden die Delikte schliesslich nach Deliktkategorien neu gruppiert, ergeben sich weitere Schwierigkeiten. Nicht alle Tatbestände im schweizerischen Militärstrafgesetzbuch von 1851 wurden mit einem eigenen Tatbestand umschrieben. Dies hat zur Folge, dass sich in der Praxis der Militärgerichte bei Vergehen gegen dieselben Artikel verschiedene Bezeichnungen durchgesetzt haben, die schliesslich auch auf den Deckblättern von den Gerichtsschreibern so festgehalten wurden.³³⁹ Weil sich das Material nur mit Mühe kategorisieren lässt, wurden möglichst grosse Kategorien gewählt, um die Gefahr von Fehlinterpretationen zu minimieren.³⁴⁰

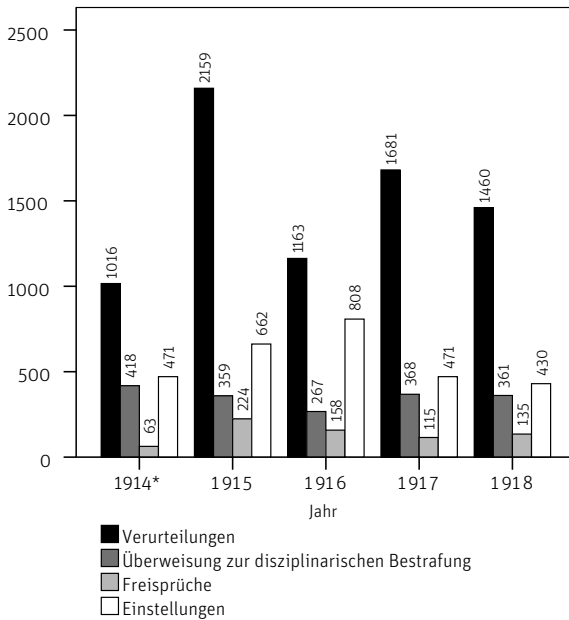
Abschliessend muss in Bezug auf die Detailfindliste festgestellt werden, dass deren Auswertung keine abschliessende Antwort über die Frage liefern kann, mit wie vielen verschiedenen Delikten sich die Militärgerichte in welchem Zeitraum beschäftigten. Auch können damit keine Aussagen darüber gemacht werden, wie viele Personen für wie viele Delikte wann verurteilt, angeklagt oder verdächtigt wurden. Für eine solche Analyse hätten alle 13 963 Delikte, die für den Zeitraum von 1914 bis 1921 auf den Aktendeckeln und in den Detailfindmitteln festgehalten waren, in den entsprechenden Akten selbst überprüft werden müssen.³⁴¹ Das Resultat einer Auszählung liefert also, auch wenn das Delikt mitunter einfach zu identifizieren ist (zum Beispiel bei Insubordinationen), lediglich die Zahl der Beweisaufnahmen im entsprechenden Deliktbereich und den damit zusammenhängenden Zeitpunkt, in dem die Akte angelegt wurde.

Trotz diesen Einschränkungen und den damit zu verbindenden quellenkritischen Vorbehalten können mit der Analyse der Liste doch Tendenzen zum Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit der Militärjustiz festgemacht werden, die vor allem dort einen wertvollen Eindruck über die deliktenspezifische Entwicklung liefern, wo die Geschäftsberichte des Oberauditors selbst nicht überliefert und wo die Geschäftsberichte des Bundesrats zu wenig ausführlich sind (1914, 1918–1921). Die Erkenntnisse helfen dabei, den Blick zielgerichteter auf bestimmte Brüche und Kontinuitäten innerhalb des Militärjustizsystems zu richten und danach in einer qualitativen Analyse die richtigen Schwerpunkte zu setzen. Aufgrund der Quellenproblematik können die Resultate aber lediglich «Plausibilität für sich beanspruchen», wie Wette und Vogel bereits in ihrer Studie zur NS-Militärjustiz festgehalten haben.³⁴²

Verfahren

Der Aktivdienstbericht des Generalstabschefs ist die einzige Quelle, die eine prozess- beziehungsweise verfahrensbezogene Analyse der Geschäftstätigkeit der schweizerischen Militärjustiz im Weltkrieg ermöglicht.³⁴³ Statistiken wie der Aktivdienstbericht wurden nach Ende des Kriegs allerdings nicht nur in der Schweiz, sondern in beinahe allen Ländern angefertigt und dienten oftmals dazu, die Praxis der Militärgerichte zu verteidigen. Sie müssen deshalb kritisch hinterfragt wer-

Abb. 2: Übersicht über die Geschäfte der schweizerischen Militärjustiz, 1914–1918



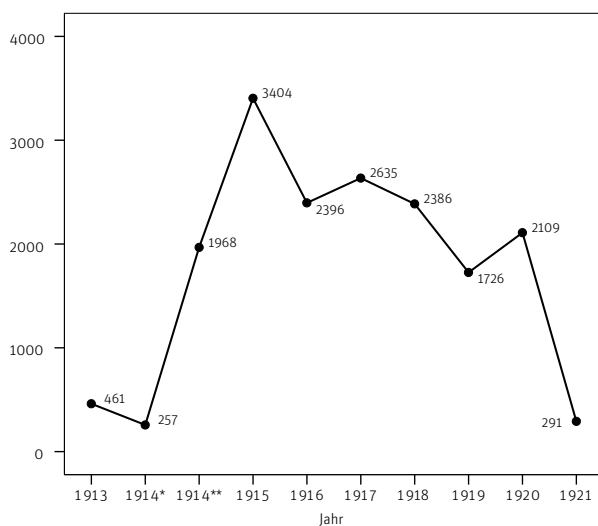
* Ab 1. August 1914

Quelle: Wille, Bericht an die Bundesversammlung, S. 435.

den.³⁴⁴ Im vorliegenden Fall hat es sich jedoch gezeigt, dass die Daten des Berichts mit denjenigen der internen Verwaltung der Militärjustiz übereinstimmen. Sie können deshalb als verlässlich gewertet werden.³⁴⁵ Wie im Aktivdienstbericht des Generalstabschefs festgehalten wurde (Abb. 2), kam es zwischen dem 1. August 1914 und Ende 1918 in der Schweiz zu insgesamt 12 789 militärischen Strafverfahren, die in 7479 Verurteilungen, 695 Freisprüchen, 2842 Verfahrenseinstellungen sowie 1773 Überweisungen zur disziplinarischen Bestrafung endeten.³⁴⁶ Genauere Aussagen in Bezug auf Strafmass und Verfahrensablauf sind nur in ausgewählten Deliktategorien möglich.³⁴⁷

Auffällig in Bezug auf den Verfahrensablauf ist die Tatsache, dass die Anzahl an Verurteilungen im Verhältnis zu den Voruntersuchungen über die gesamten Kriegsjahre doch verhältnismässig gering war. Zwischen 1914 und 1918 ist ein Anklagegrad von 64 Prozent zu beobachten: Von 12 789 Strafverfahren führten 8174 zu einem Urteil, 4615 (36 Prozent) wurden entweder zur disziplinarischen Bestrafung überwiesen oder gar ganz eingestellt. Wurde ein Verfahren jedoch schliesslich einmal eingeleitet, so wurde zwischen dem 1. August 1914 und Ende 1918 in 91 Prozent aller Fälle auf schuldig befunden. Nur gerade 9 Prozent aller Angeklagten, die vor Militärgericht angeklagt wurden, wurden also freigespro-

Abb. 3: Anzahl der militärischen Strafverfahren in der Schweiz, 1913–1921



Quelle: Geschäftsberichte des Bundesrats 1913–1914* (bis 1. August); Wille, Bericht an die Bundesversammlung über den Aktivdienst 1914** (ab 1. August) bis 1918; Geschäftsberichte des Bundesrats 1919–1921.³⁴⁸

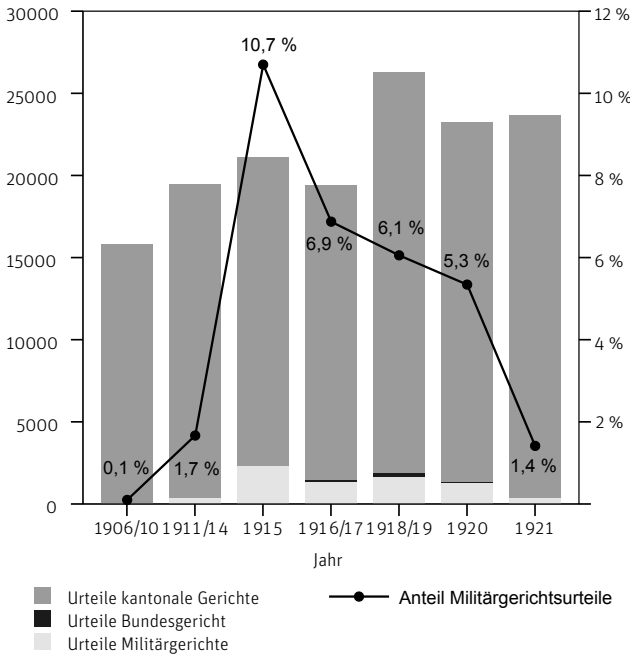
chen. Der Vollzugsgrad wurde durch die Begnadigungsinstanz des Generals aber eingeschränkt. Zwischen August 1914 und Juni 1917 wurden 603 von 1939 Gnadengesuchen ganz oder teilweise gutgeheissen, was die Zahl derjenigen Verurteilten, die ihre Strafe tatsächlich verbüsst, eingrenzte.³⁴⁹ Für die restlichen Jahre fehlen wiederum genauere Angaben.

Wird die Entwicklung der Anzahl der militärischen Strafverfahren zwischen 1913 und 1921 in der Folge grafisch dargestellt (Abb. 3), so verdeutlicht sich zwar, dass der Kriegsbeginn für die Beschäftigung der schweizerischen Militärgerichte eine grosse Zäsur bedeutete. Andererseits zeigt sich, dass die Geschäftstätigkeit erst 1921 wieder auf das Vorkriegsniveau zurücksank.

Das Kriegsende im November 1918 bedeutete für die Geschäftstätigkeit der schweizerischen Militärjustiz also genauso wie für das Vollmachtenregime³⁵⁰ nicht die Zäsur, wie sie der Kriegsausbruch bedeutete, und hatte keine Normalisierung der Situation beziehungsweise einen Rückgang der Militärgerichtsfälle auf das Vorkriegsniveau zur Folge. Auch deshalb muss die quantitative Analyse der Tätigkeit der Militärjustiz auch die Jahre bis 1921 beinhalten, um ein adäquates Bild für den Aktivdienst liefern zu können.

Zwischen dem 1. August 1914 und dem Ende des Geschäftsjahrs 1921 kam es demnach zu 16915 militärischen Strafverfahren, die in 11150 Verurteilungen, 902 Freisprüchen, 2850 Einstellungen sowie in 2013 Überweisungen zur

Abb. 4: Neue Urteilsauszüge des Zentralstrafregisters, 1906–1921



Quelle: Siegenthaler, Hansjörg; Ritzmann-Blickenstorfer, Heiner (Hg.), Historische Statistik der Schweiz, Zürich 1996, S. 1074.

disziplinarischen Bestrafung endeten.³⁵¹ Wird die verfahrensbezogene Analyse entsprechend auf die Jahre zwischen 1914 und 1921 ausgeweitet, so zeigt sich, dass sich das Verhältnis von 93 Prozent Schuld- zu 7 Prozent Freisprüchen insgesamt ähnlich verhält wie in der Kriegszeit zwischen 1914 und 1918. Kam es zwischen dem 1. August 1914 und dem Ende des Geschäftsjahrs von 1921 zu 16915 militärischen Strafverfahren, so führten davon 71 Prozent (12052) zu einem Urteil.³⁵²

Der Kriegsausbruch war wie beschrieben also eine Zäsur für die Militärgerichte: Beschäftigten sie sich in den Vorkriegsjahren – trotz steigender Tendenz –³⁵³ nur mit verhältnismässig wenigen Fällen, so änderte sich das ab August 1914 dramatisch. Mit dem massiv vergrösserten Kompetenzbereich der Militärjustiz, der Mobilisation der Armee und dem allgemeinen Ausbau der militärischen Ordnung erhöhte sich auch die Zahl der militärischen Strafverfahren von 461 im Jahr 1913 auf 2225 im Jahr 1914.³⁵⁴ 89 Prozent aller Fälle stammten dabei allein aus der Zeit nach dem Kriegsausbruch, obwohl dieselbe bis Ende des Jahres bekanntlich nur fünf Monate umfasste. Daraufhin stieg die Zahl der Verfahren im Jahr 1915 sogar auf 3404 an. Es war das Jahr, in dem im Beobachtungszeitraum mit Abstand die meisten militärischen Strafverfahren durchgeführt wurden. Die

Grafik zeigt, dass die Expansion zwischen 1915 und 1916 vorübergehend eingeschränkt wurde. Die Zahl der Strafverfahren stieg dann ab 1916 wieder an, um sich bis ins Geschäftsjahr von 1918 auf hohem Niveau einzupendeln und erst im ersten Jahr nach Kriegsende wieder etwas zurückzugehen. Überraschend erscheint, dass die Anzahl der Militärgerichtsfälle zwischen 1919 und 1920, also nach Kriegsende, wieder anstieg.

Die mit dem Kriegsausbruch einsetzende und damit erst 1921 wieder abebbende Dynamik erscheint noch eindrücklicher im Vergleich zur Entwicklung der zivilen, kantonalen Strafgerichtsbarkeit im selben Zeitraum.

Wie Abbildung 4 verdeutlicht, stieg die Kriminalitätsrate zwischen 1914 und 1921 generell leicht an. Wie die Grafik zeigt, ist dieses Wachstum aber in wesentlichen Teilen auf die erhöhte Anzahl der eingesandten Militärgerichtsurteile zurückzuführen. Waren zwischen 1906 und 1910 lediglich 0,1 Prozent aller Urteilsauszüge des schweizerischen Zentralstrafregisters militärgerichtlichen Ursprungs, so waren es 1915 bereits 10,7 Prozent.³⁵⁵ Dieses sich wandelnde Verhältnis verdeutlicht einerseits einen hohen Militarisierungsgrad des schweizerischen Strafrechtssystems (besonders 1915), andererseits eine Entwicklung der Strafgerichtsbarkeit weg von den Kantonen hin zum Bund, war doch die zivile Strafgerichtsbarkeit kantonal, die militärische hingegen eidgenössisch organisiert.³⁵⁶

Delikte

Genauere Hinweise, welche Delikte vor den Militärgerichten zwischen 1914 und 1921 in welchen Jahren in welchem Ausmass verhandelt wurden, finden sich zunächst in den Geschäftsberichten des Oherauditors. Dieselben sind jedoch im entsprechenden Zeitraum nur bruchstückhaft überliefert. Vollständig erhalten geblieben sind lediglich diejenigen aus den Jahren 1915, 1916 und 1917. Trotzdem liefern sie gerade für diese Jahre einige spannende Informationen, die einen temporären Blick in die Deliktstruktur und die Deliktverteilung der von der schweizerischen Militärjustiz erledigten Geschäfte im Ersten Weltkrieg ermöglichen.³⁵⁷

In den drei Jahren zwischen 1915 und 1917 stellten die militärischen Delikte die Mehrheit der erledigten Geschäfte (48 Prozent), gefolgt von einem relativ hohen Anteil an gemeinen Delikten (34 Prozent) sowie den Verstössen gegen die Notverordnungen des Bundesrates (18 Prozent).³⁵⁸

Auch wenn für einen besseren Überblick die Angaben für 1914 fehlen und viele der Delikte wohl auch gemischt auftraten, hier aber jeweils nur dasjenige mit den schwersten Strafandrohungen festgehalten wurde, bleiben die mit Blick auf ihre Häufigkeit wichtigsten Straftatbestände also auch nach Kriegsausbruch die militärischen Delikte. Besonders häufig erscheint dabei – ebenso wie vor dem Krieg – der Tatbestand des «Ausreissens», dem verschiedene Formen der militärischen Entzugs- und Verweigerungsdelikte zugrunde liegen. Die Fälle von «Ausreissen» machen alleine mehr als ein Fünftel (22,3 Prozent) aller erledigten Geschäfte in den drei Jahren aus, wobei 1917 mit einer Anzahl von 1181

Tab. 2: Geschäfte der Militärjustiz, 1915–1917

Delikte	1915	1916	1917	Total	Prozent
Ausreissen (Art. 93–97 MStGB)	561	686	1181	2428	22,3%
Diebstahl, Raub, Erpressung, Marauden, Plünderung (Art. 131–149 MStGB)	515	400	613	1528	14,1%
Verstoss gegen die Kriegszustandsverordnung (Art. 6)	539	833	134	1506	13,9%
Dienstverletzung (Art. 69–92 MStGB)	691	303	473	1467	13,5%
Insubordination (Art. 61–68 MStGB)	572	276	350	1198	11,0%
Veruntreuung, Betrug (Art. 150–161 MStGB)	235	351	389	975	9,0%
Ehrverletzung (Art. 162–163 MStGB)	279	140	171	590	5,4%
Körperverletzung (Art. 109–117 MStGB)	90	72	95	257	2,4%
Verstoss gegen die Kriegszustandsverordnung (Art. 5)	104	96	10	210	1,9%
Neutralitätsverstösse	134	1	3	138	1,3%
Tötung (Art. 99–108 MStGB)	46	17	29	92	0,8%
Notzucht etc. (Art. 118–120 MStGB)	28	28	30	86	0,8%
Aufuhr und Meuterei (Art. 48–60 MStGB)	56	19	9	84	0,8%
Pikettstellung	39	15	24	78	0,7%
Brandstiftung, Vermögensbeschädigung (Art. 125–130 MStGB)	21	13	32	66	0,6%
Drohung (Art. 165 MStGB)	22	15	21	58	0,5%
Verstoss gegen Art. 65 Bundesstrafrecht	27	0	0	27	0,2%
Verstoss gegen das Verbot der Veröffentlichung militärischer Nachrichten	18	6	3	27	0,2%
Pressevergehen	20	2	3	25	0,2%
Übrige Vergehen gegen die Person (Art. 121–124 MStGB)	9	3	7	19	0,2%
Verstoss gegen das Automobilfahrverbot	7	0	0	7	0,1%
Verstoss gegen das Verbot der drahtlosen Telegraphie	0	2	0	2	< 0,1%
Verbrechen im Sinne von Art. 41–47 MStGB	0	1	1	2	< 0,1%
MStGO (Art. 1, Ziff. 8)	0	1	0	1	< 0,1%
Religionsstörung (Art. 164 MStGB)	1	0	0	1	< 0,1%
Sprengstoffvergehen	1	0	0	1	< 0,1%

Quelle: Geschäftsberichte des Oberauditorats, 1915–1917.³⁵⁹

Geschäften ein Spitzenwert erreicht wird.³⁶⁰ Innerhalb der militärischen Delikte spielen ferner die Tatbestände der Dienstverletzung (13,5 Prozent) und Insubordination (11 Prozent) eine prägende Rolle.

Innerhalb der Kategorie der gemeinen Delikte, die 34 Prozent aller registrierten Fälle ausmachen, fallen zwischen 1915 und 1917 vor allem Eigentumsdelikte ins Gewicht. Auch hier ergibt sich eine Parallele zur Vorkriegszeit, denn Delikte wie Diebstahl und Raub (14,1 Prozent) sowie Veruntreuung und Betrug (9 Prozent) bleiben die häufigsten gemeinen Delikte und machen gemeinsam

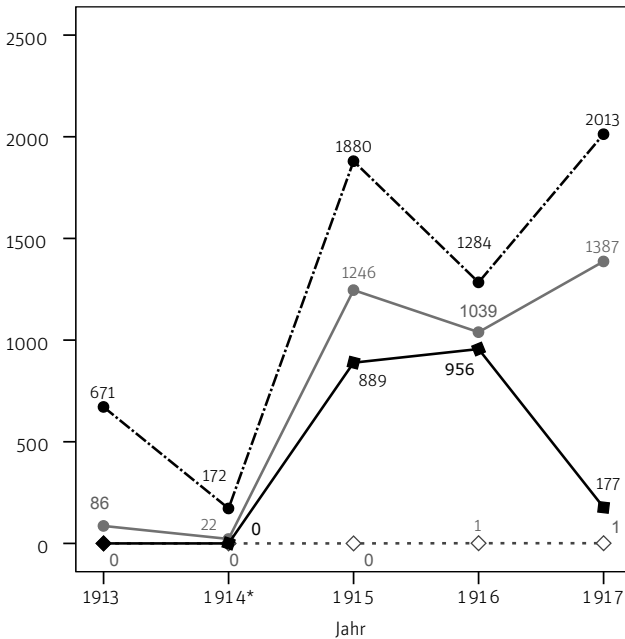
fast einen Viertel aller Fälle aus, die von der Militärjustiz im fraglichen Zeitraum behandelt wurden. Weitere zahlenmässig wichtige Delikte sind die sogenannten Ehrverletzungen (5,4 Prozent), also ausgesprochene Beleidigungen von rangniedrigeren an ranghöhere Militärangehörige, sowie die Körperverletzungen (2,4 Prozent).³⁶¹

Als im Vergleich zur Vorkriegszeit besonders aussergewöhnlich erscheint der verhältnismässig hohe Anteil (18 Prozent) der Notverordnungsdelikte³⁶² zwischen 1915 und 1917 – derjenigen Delikte also, die eigentlich nicht im Militärstrafgesetzbuch festgehalten waren. Diese Straftatbestände waren vom Bundesrat, gestützt auf seine ausserordentlichen Vollmachten, seit August 1914 neu geschaffen, als militärstrafrechtlich relevant definiert und der Militärjustiz zur Verfolgung überschrieben worden. Die verhältnismässig hohe Zahl der Notverordnungsdelikte verdeutlicht die Wirkung der Ausdehnung des Wirkungsbereichs der Militärjustiz. Notverordnungsdelikte in der Form von Verstössen gegen die «Verordnung betreffend Strafbestimmungen für den Kriegszustand» machen dabei einen besonders hohen Anteil der erledigten Geschäfte aus. Die genannte Verordnung enthielt eigene Strafbestimmungen. Dazu gehören Verstösse gegen Art. 6, die insgesamt einen hohen Anteil von 13,9 Prozent aller erledigten Geschäfte ausmachten. Dabei handelte es sich um Verstösse gegen militärische Verfügungen – wie etwa gegen das Ausfuhrverbot, gegen Vorschriften in Bezug auf die Sicherung der Brotversorgung, über den Verkauf von Getreide oder die Beschaffung von Stroh für die Armee.³⁶³ Art. 5 der Verordnung und damit verbundene Verstösse gegen das Verbot des Nachrichtendienstes zugunsten einer fremden Macht (auf schweizerischem Gebiet) war zwar schwächer, aber mit 1,9 Prozent der Fälle immer noch stark vertreten. Sogenannte Neutralitätsverstösse – wie etwa die in der Einleitung angesprochene Veröffentlichung der fiktiven Todesanzeige des Deutschen Kaisers – waren besonders 1915 häufig (135 Fälle), sanken dann aufgrund einer sich ändernden Rechtslage auf 1 respektive 3 Fälle und machten schliesslich gesamthaft nur 1,3 Prozent der erledigten Geschäfte aus.

Eine grafische Darstellung der Entwicklung der Deliktkategorien zwischen 1913 und 1917 in Abbildung 5 zeigt, dass nach der wichtigen Zäsur des Kriegsausbruchs und einem allgemeinen Anstieg aller drei Deliktkategorien ein zweiter Bruch in Form eines Rückgangs im Übergang von 1915 auf 1916 in allen Bereichen folgte. Nach dieser zweiten wichtigen Zäsur folgt schliesslich ein erneutes Wachstum der Geschäftstätigkeit, jedoch unter anderen Vorzeichen – geprägt von einem Anstieg im Bereich der militärischen Delikte und einem starken Rückgang der Verstösse gegen die Notverordnungen. Diese Entwicklung war im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass etliche der Notverordnungsdelikte von den militärischen an die bürgerlichen Gerichte übertragen und damit die zivilen auf Kosten der militärischen Gerichtsinstanzen gestärkt wurden.³⁶⁴

Obwohl wichtige Jahre fehlen, verdeutlicht die Statistik also, wie stark die Beschäftigung der Militärjustiz schon nur in diesen drei Jahren schwankte, in

Abb. 5: Entwicklung der Deliktategorien nach Geschäftsjahr, 1913–1917



- ◇- Vergehen gegen die Sicherheit des Kriegsstaats (Art. 41–Art. 47 MStGB)**
- Militärische Delikte (Art. 48–Art. 98 MStGB)
- Gemeine Delikte (Art. 99–Art. 165 MStGB)
- Verstösse gegen Notverordnungen (nicht im MStGB festgehalten)

* Bis 1. August 1914.

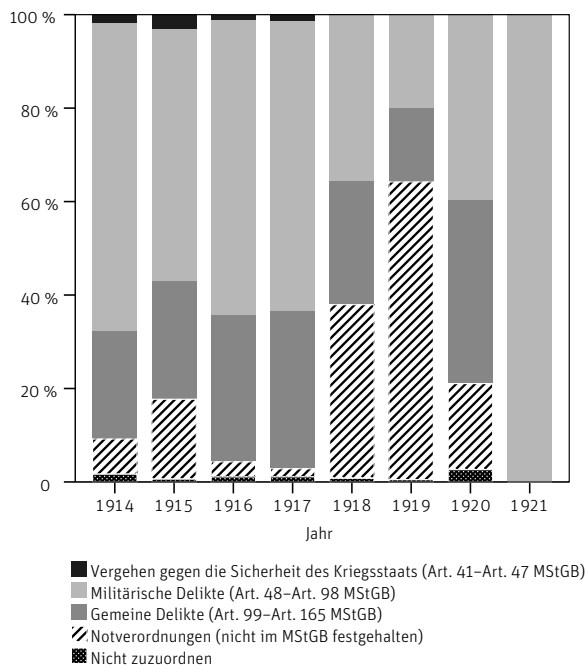
** Im MStGB: «Von den Verbrechen gegen die Sicherheit der Eidgenossenschaft und des Heeres und gegen die verfassungsmässige Ordnung».

Quelle: Geschäftsberichte des Oherauditors 1915–1917.³⁶⁵

denen exakte Daten überliefert sind. Gleichzeitig zeigt sich, wie wichtig die zivile Dimension der Militärgerichtsbarkeit vor allem in den Geschäftsjahren von 1915 und 1916 gewesen ist: Die Militärgerichte hatten nicht nur über militärische und gemeine Delikte aus dem Militärstrafgesetzbuch zu urteilen, sondern auch über Vergehen in politischen, wirtschaftlichen und nachrichtendienstlichen Bereichen.³⁶⁶

Die Geschäftsberichte des Ober- beziehungsweise Armeeauditors für die Folgejahre von 1918 bis 1921 sind nicht mehr überliefert. Eine Möglichkeit, sich im gesamten Beobachtungszeitraum einen Überblick über den deliktspezifischen Schwerpunkt der militärischen Rechtsprechung zu verschaffen, besteht in der beschriebenen Erschliessung und Auswertung der Detailfindmittel des Bundesarchivs, in denen die bis heute erhaltenen Strafakten zwischen 1914 und 1921

Abb. 6: Angelegte Strafakten der schweizerischen Militärjustiz nach Jahr und Deliktkategorie (in Prozent), 1914–1921



Quelle: Eigene Berechnung.³⁶⁷

tabellarisch festgehalten worden sind. Für den Zeitraum zwischen 1914 und 1918 bleiben 14 216 Beweisaufnahmeverfahren überliefert, für den Zeitraum zwischen 1914 und 1921 insgesamt 17 253.³⁶⁸

Werden die Delikte dieser Beweisaufnahmeverfahren in die entsprechenden Kategorien eingeteilt, so bilden mit Blick auf ihre Häufigkeit die militärischen Delikte zwischen 1914 und 1921 die wichtigste Deliktkategorie. 55 Prozent aller Akten wurden in diesem Deliktbereich angelegt. Dabei ist festzustellen, dass die Dominanz militärischer Delikte zwischen 1914 und 1917 gegen Kriegsende 1918 einem Anstieg der Notverordnungsdelikte wich, die mit 37 Prozent gegenüber den militärischen Delikten (36 Prozent) bereits knapp die Mehrheit stellten. Nach der Demobilisierung der Truppen verstärkte sich diese Tendenz: Die Notverordnungsdelikte stellten 1919 mit 64 Prozent nun die Mehrheit. Mit dem Rückbau der Vollmachten veränderte sich 1920 erneut die Deliktstruktur, wobei militärische Delikte (40 Prozent) vor den gemeinen Delikten mit 39 Prozent und den Notverordnungsdelikten rangieren. 1921 wurden schliesslich nur noch Akten im Bereich der militärischen Delikte angelegt, weil die meisten Notverordnungen zu der Zeit nicht mehr gültig waren.³⁶⁹

Werden nur die Jahre 1914–1918 betrachtet, verhält es sich ähnlich: 56 Prozent aller Akten können militärischen Delikten zugeordnet werden. Den wichtigsten Deliktbereich innerhalb dieser Gruppe bildeten die militärischen Entzugs- und Verweigerungsformen. Laut Detailfindmittel handelt es sich dabei zwischen 1914 und 1918 um 3453 Delikte, was ungefähr 24 Prozent aller Beweisverfahren entspricht. Ebenso auffällig ist die hohe Anzahl der Subordinationsdelikte.³⁷⁰ So machen die Fälle von Aufruhr (81), Meuterei (98) und Insubordination (1909) insgesamt 13,4 Prozent der Fälle aus, was für eine gewisse Dienstmüdigkeit spricht und zu diesem Übergewicht der militärischen Delikte beigetragen hat.

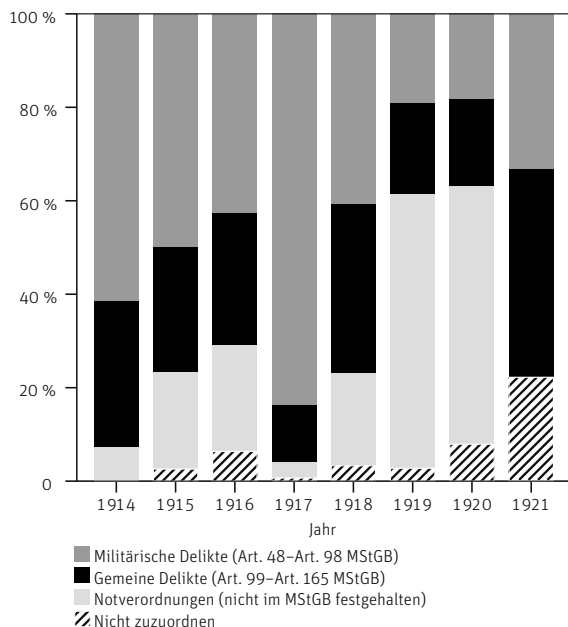
Am ausgeglichensten blieben in Bezug auf die Deliktverteilung die gemeinen Delikte, die zwischen 1914 und 1918 28 Prozent, zwischen 1914 und 1921 24 Prozent ausmachten. Am wichtigsten scheinen hier zwischen 1914 und 1918 – ebenso ähnlich wie vor dem Krieg – Eigentumsdelikte wie Diebstahl (10 Prozent), Veruntreuung (5 Prozent) sowie Betrug (5 Prozent). Lediglich das Delikt der Ehrverletzung (4 Prozent) scheint stärker vertreten, was ebenso ein Hinweis auf das angespannte Dienstverhältnis sein könnte.

Am stärksten schwankte die Zahl der Notverordnungsdelikte, die zwischen 1914 und 1918 13 Prozent, zwischen 1914 und 1921 gar 19 Prozent aller Delikte ausmachten, die in der Liste festgehalten wurden. Die Dominanz der militärischen Delikte wurde nur kurz vor und nach Kriegsende – in den Jahren 1918 und 1919 – durch einen massiven Anstieg der Verstöße gegen die Ausfuhrverbote und der Landesstreikprozesse gebrochen. So bildeten im Jahr 1918 allein die Landesstreikprozesse 7 Prozent aller angelegten Akten. Die Verstöße gegen die Ausfuhrverbote schnellten 1919 auf hohe 33 Prozent an, die Akten zu Fällen des damit verbundenen unerlaubten Übertretens der Grenze auf 25 Prozent. Dies führte dazu, dass die Notverordnungsdelikte vor allem in den Jahren 1918 (37 Prozent) und 1919 (64 Prozent) dominant waren, wobei sie in Letzterem sogar die Mehrheit aller Delikte stellten.³⁷¹

Die Tendenzen, die sich in Bezug auf die Deliktverteilung aus den Detailfindmitteln ergeben, bestätigen sich mit Blick auf die Auswertung des Generalregisters der Militärgerichtsfälle, das nach Namensindices erschlossen ist, alle Beweisverfahren enthält und hier als Korrektiv der überlieferten Akten dienen soll. Auf Basis der Annahme, dass es keinen Grund gibt zu erwarten, dass Personen, deren Nachname mit A beginnt, häufiger oder anders behandelt wurden als solche, deren Nachname mit dem Buchstaben B anfängt, wurden alle Personendaten aus dem Generalregister ausgewertet, die in den Zeitraum zwischen 1914 und 1921 fallen und deren Nachnamen mit dem Buchstaben A beginnen. Dabei handelt es sich also um eine Stichprobe, die 844 der 21 191 Verfahren umfasst – was ungefähr 4 Prozent aller Verfahren bedeutet, die zwischen 1914 und 1921 durchgeführt wurden.³⁷²

Auch in dieser Stichprobe dominieren die militärischen Delikte über den gesamten Zeitraum hinweg, mit einem Höhepunkt im Jahr 1917, der im Vergleich

Abb. 7: Entwicklung der Deliktkategorien auf Basis des Generalregisters (in Prozent), 1914–1921



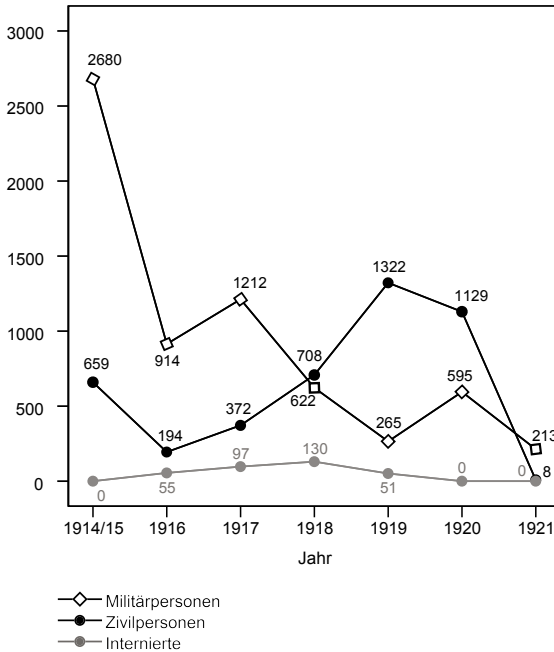
Quelle: Eigene Berechnung.³⁷³

mit den Daten des Geschäftsberichts des Oberauditorats in seiner Ausprägung aber als statistischer Ausreisser identifiziert werden kann. Die gemeinen Delikte bleiben auch hier auf einem konstanten Niveau, wobei sie zusammen mit den anderen beiden Kategorien im Geschäftsjahr von 1921 stark sinken. Die Notverordnungsdelikte sind, wie bei der Auswertung der Detailfindliste, besonders in den Jahren 1915 und 1916 vertreten, sinken ebenso im Jahr 1917 und steigen schliesslich ebenso wieder an, um die militärischen Delikte gegen Kriegsende, hier jedoch erst im Jahr 1919, ganz zu übertreffen.³⁷⁴

Personen

Nach der delikts- und verfahrensbezogenen Analyse stellt sich schliesslich die Frage nach den Personen, die von den Militärgerichten verurteilt wurden. Hier ist das Bild aufgrund der vollständigen Überlieferung in Form eines Berichts des Oberauditors eindeutiger als bei der deliktspezifischen Analyse, bei der lediglich Tendenzen festzumachen sind. Insgesamt wurden von den schweizerischen Militärgerichten zwischen 1914 und 1921 11 226 Personen verurteilt. Darunter befanden sich 6501 (58 Prozent) Militär- und 4392 (39 Prozent) Zivilpersonen

Abb. 8: Von schweizerischen Militärgerichten verurteilte Personen, 1914–1921

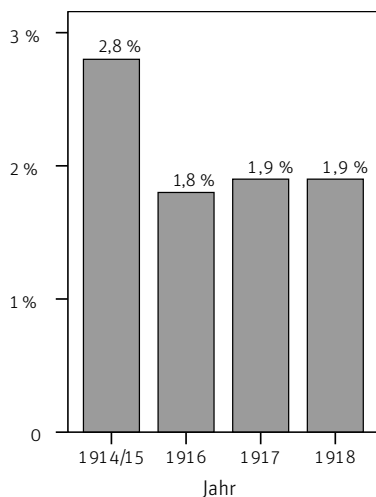


Quelle: Bericht des Oberauditors an das Militärdepartement vom 30. September 1920 (1914–1920), Geschäftsbericht des Bundesrats 1921.³⁷⁵

sowie 333 (3 Prozent) Internierte. Dieser Befund verdeutlicht erneut die hohe zivile Bedeutung der Militärjustiz, waren doch 39 Prozent aller Verurteilten Zivilpersonen. Angaben zur Frage des Geschlechts der Verurteilten sind auf Basis der Quellen nicht möglich, doch ist anzunehmen, dass sich unter den verurteilten Zivilpersonen besonders im Rahmen der Verhandlungen bei Notverordnungsdelikten auch etliche Frauen befanden.³⁷⁶

Aus personenbezogener Sicht hatte die Kompetenzerweiterung der Militärjustiz dazu geführt, dass sich zwischen 1914 und 1921 eine erhebliche Anzahl an Zivilisten unter den militärgerichtlich Angeklagten beziehungsweise Verurteilten befand. Stellten die Zivilpersonen 1914/1915 sowie 1916 schon relativ hohe 20 (659 Personen) respektive 17 Prozent (194 Personen) aller Verurteilten, schnellte diese Zahl ab 1918 in die Höhe: Im letzten Kriegsjahr wurden sogar mehr Zivilisten von der militärischen Sondergerichtsbarkeit verurteilt als Militärpersonen. Der Höhepunkt dieser Entwicklung wurde aber erst nach dem Krieg erreicht: 1919 waren 81 Prozent (1322 Personen) aller Verurteilten Zivilpersonen, 1920 immer noch 65 Prozent (1129). 1921 sank die Zahl rapide auf 4 Prozent respektive 8 Personen.³⁷⁷

Abb. 9: Verurteilte Militärpersonen in der Schweiz, gemessen am durchschnittlichen Mannschaftsbestand, 1914–1918



Quelle: Bericht des Oberauditors an das Militärdepartement, 1920.³⁷⁸

Weil der Kriegsausbruch auch eine Ausdehnung der Militärgerichtsbarkeit auf ausländische Internierte bedeutete und sich solche schliesslich auch in der Schweiz einfanden, finden sich unter den Verurteilten auch 333 delinquente Internierte.³⁷⁹ Insgesamt blieb der Anteil der Militärpersonen an den Verurteilten jedoch am höchsten. Die Zahl war besonders 1914 und 1915 hoch, sank dann im Folgejahr leicht, stieg 1917 wieder an, um 1918 ihren Tiefstand im Krieg zu erreichen. Dass mit der Demobilisierung ab 1918 schliesslich weniger Militärpersonen verurteilt wurden, liegt auf der Hand und spiegelt sich auch vereinzelt in den Geschäftsberichten des Bundesrates.³⁸⁰ Bei den 787 Soldaten, die 1920 und 1921 verurteilt wurden, handelt es sich offenbar in erster Linie um Dienstpflichtige, die sich während der Mobilisation ausserhalb der Landesgrenzen nicht mehr um ihre militärischen Pflichten gekümmert hatten, nach Kriegsende in die Schweiz zurückkehrten und deshalb angeklagt wurden. Unter den 1129 Zivilisten, die 1920 verurteilt wurden, handelte es sich laut Angaben des Bundesrates hingegen in 90 Prozent der Fälle um Verstösse gegen die Ausfuhrverbote.³⁸¹

Wird die Zahl der verurteilten Militärpersonen 1914–1918 am durchschnittlichen Mannschaftsbestand gemessen, so zeigt sich, dass sich hier eine durchaus ausgeglichene Entwicklung zeigt, wobei das Jahr 1914 mit besonders vielen Verurteilungen herausragt. Der Anteil der verurteilten Wehrpflichtigen erreichte

hohe 2,9 Prozent gemessen am Mannschaftsbestand und sank dann auf 1,8 beziehungsweise 1,9 Prozent.³⁸² Die Anzahl der Disziplinarstrafen, die von den Truppenkommandanten an der Militärjustiz vorbei ausgesprochen wurden, bleibt zwar im Dunkeln. Trotzdem sprechen die Werte dafür, dass trotz etlicher Insubordinationen und einiger weniger Meutereien der Gehorsam doch die Norm blieb. Andererseits können die Zahlen, wie Rudolf Jaun bereits für seine Werte festgehalten hat, als «Symptom der gravierenden Missstände» im Militärdienst der Schweizer Armee im Ersten Weltkrieg interpretiert werden.³⁸³

1.5 Die drei Phasen des schweizerischen Militärjustizsystems 1914–1921

Zusammenfassend gilt festzuhalten, dass die Geschäftstätigkeit der Militärjustiz zwischen 1914 und 1921 im Vergleich zur Vorkriegszeit konstant hoch blieb, insgesamt aber starken Schwankungen unterworfen war – sowohl in Bezug auf die Anzahl der Geschäfte als auch auf die Deliktstruktur und -verteilung und die verurteilten Personen. Zudem verdeutlicht sich sowohl auf Ebene der Delikte als auch der Personen eine bedeutende zivile Dimension durch einen hohen Anteil an Notverordnungsdelikten und verurteilten Zivilpersonen. Diese stellten teilweise sogar die Mehrheit der verurteilten Personen vor Militärgericht (1918, 1919, 1920). Im Vergleich mit der Entwicklung der Vorkriegszeit verdeutlicht sich ein starker Militarisierungsgrad des schweizerischen Strafrechtssystems. Obwohl die Kriminalität generell anstieg, so ist dies im Wesentlichen auf die Expansion des Militärjustizsystems zurückzuführen. Aussagen über die Rechtspraxis lassen sich über die Analyse der relevanten Quellen jedoch nur bedingt durchführen und erschöpfen sich in einer rudimentären, verfahrensbezogenen Analyse, die zeigt, dass von den Angeklagten nur wenige freigesprochen wurden, wenn sie vor Gericht erscheinen mussten.

Eine Vergleichbarkeit zu Fallbeispielen in anderen Ländern ist nur bedingt gegeben, weil neben der Datenlage der Forschungsstand im gesamteuropäischen Umfeld, insbesondere zu den Militärjustizsystemen neutraler Länder, ungenügend ist.³⁸⁴ So bleibt der Blick auf einige Schlaglichter. Zunächst einmal zeigt sich in allen kriegführenden Ländern generell ein durch die Mobilisation der Soldaten und der militärischen Ordnung bedingter Anstieg der militärischen Strafverfahren, wie er auch in der Schweiz festzustellen ist.³⁸⁵ In Tirol ist danach sogar ein ähnlich erscheinendes Ranking der Deliktkategorien zu beobachten, wobei die militärischen Delikte bei den Strafverfahren dominierten und dabei die Entzugs- und Verweigerungsdelikte ebenso wie in der Schweiz eine zentrale Rolle spielten.³⁸⁶ Weil andere Fallbeispiele fehlen, lässt sich hier ein wesentlicher Unterschied gegenüber den Kriegführenden vor allem in der Rechtspraxis feststellen: Die Schweizer Militärjustiz sprach im Gegensatz zu den meisten kriegführenden Nationen keine Todesurteile aus.³⁸⁷ In den Niederlanden, dem einzigen über den ganzen Krieg neutralen Land, zu dem gewisse Erkenntnisse vorliegen, konn-

ten Zivilisten, die gegen die Bestimmungen des geltenden Belagerungszustands handelten, nicht vor die Militärgerichte gebracht werden. Dementsprechend unterschied sich in Holland auch die Deliktstruktur wesentlich vom dargestellten Beispiel der Schweiz.³⁸⁸ Das Ausgreifen militärgerichtlicher Strukturen auf zivile Bereiche und die damit verbundene häufige Verurteilung von Zivilpersonen bildet also im Vergleich zum neutralen Holland einen wichtigen Bestandteil des Charakters des schweizerischen Militärjustizsystems.

Auf Basis der Erkenntnisse aus der quantitativen Analyse wurde ein Phasenmodell angelegt, das das schweizerische Militärjustizsystem in drei chronologisch gegliederte Zeitabschnitte unterteilt. Das Modell soll dabei einerseits die Konjunkturen der Rechtspraxis der schweizerischen Militärjustiz auf einer Meso- und Makroebene verdeutlichen. Andererseits dient das Modell als Wegweiser, um in der Folge an den Schnittstellen der drei identifizierten und keinesfalls abschliessend gedachten, sich teilweise überschneidenden Phasen den Blick auf die Rechtsaushandlungsprozesse zu legen. Dabei soll später mit Hilfe dieses Modells die Frage beantwortet werden, warum es zu dieser Expansion, aber auch Flexibilität des Wirkungsbereichs der Militärjustiz in einem Land gekommen ist, das eigentlich gar nicht am Krieg teilgenommen hat. Das Modell spielt ebenso eine wichtige Rolle in Bezug auf die Deliktkategorien, in denen im Rahmen eines «Fokus» in jedem Abschnitt auch ein Einblick in die Rechtspraxis vorgenommen werden soll.

Phase 1: Expansion des Militärjustizsystems (1914–1915)

Ab dem 1. August 1914 war in der Schweiz eine massive Ausweitung der militärischen Ordnung und damit verbunden auch eine Expansion des schweizerischen Militärjustizsystems zu beobachten – sowohl auf einer qualitativen als auch auf einer quantitativen Ebene. So wurden nicht nur die für Kriegszeiten aufgestellten Bestimmungen der Militärgesetze als gültig erklärt, sondern darauf folgend zahlreiche neue Straftatbestände geschaffen.³⁸⁹ Gestützt auf diese Bestimmungen wurden auch von der Verfassung geschützte Grundrechte wie die Pressefreiheit ausser Kraft gesetzt und die Militärjustiz politisch instrumentalisiert.³⁹⁰ Der Kriegsausbruch bedeutete für die Militärjustiz jedoch nicht nur aus einer rechtsnormativen Sicht eine wichtige Zäsur, sondern hatte im Vergleich zum Vorjahr einen starken Anstieg der militärischen Strafverfahren zur Folge. In allen Deliktbereichen war dabei ein entsprechendes Wachstum festzustellen.

Der Höhepunkt wurde auch deshalb im Jahr 1915 erreicht, in dem die meisten Militärstrafgerichtsverfahren zu beobachten waren. Viele der Verfahren basierten dabei auch auf Untersuchungen, die bereits 1914 eingeleitet, aber erst 1915 vor Gericht gebracht wurden. Dabei war auch der gemessen an der Gesamtzahl festzustellende Anteil der Notverordnungsdelikte bereits verhältnismässig hoch – und damit auch die Zahl der Zivilisten, die von den Militärgerichten für Delikte verurteilt wurden, die es vor dem Kriegsausbruch noch gar nicht gegeben hatte. Den Abschluss dieser Phase bildet das Jahr 1916, in dem etliche der Not-

verordnungsdelikte von den militärischen an die bürgerlichen Gerichte übertragen und damit die zivilen Gerichtsinstanzen gestärkt wurden.³⁹¹

Im Rahmen dieser ersten Phase, die im Kapitel 2 dieser Arbeit beschrieben wird, wurde für eine genauere Auseinandersetzung auf Ebene der Rechtspraxis als Fallstudie die Gruppe der Pressedelikte ausgewählt. Dabei handelt es sich um eine Kategorie, die als typisch für diese erste Phase betrachtet werden kann und in der zahlreiche neue Straftatbestände geschaffen wurden, über deren Bedeutung nicht immer Einigkeit herrschte. Dies galt auch für die Rolle der Militärjustiz in der Pressezensur, die in der französischen Schweiz und innerhalb der Sozialdemokratie im Rahmen der vor allem in diesem Zeitraum ausufernden militärischen Ordnung als besonders stossend wahrgenommen wurde. Die Deliktkategorie weist somit auch eine politische Dimension auf, die als Auswahlkriterium diente. Die Rolle der Militärjustiz in der Pressezensur war bereits vor dem Krieg einer der wichtigsten Diskussionspunkte über die Stellung der Militärjustiz innerhalb von Gesellschaft und Politik, womit mit der Wahl der Deliktkategorie auch an die Debatten der Vorkriegszeit angeknüpft werden kann.³⁹²

Phase 2: Rekalibrierung des Militärjustizsystems (1916–1917)

Die zweite Phase, deren Beginn im Frühjahr 1916 situiert wird, war von einem Wandel gekennzeichnet, der sich ebenso auf einer quantitativen wie auf einer rechtsnormativen sowie qualitativen Ebene äusserte. Wie in der deliktsspezifischen Analyse sichtbar wurde, verschob sich der Schwerpunkt der Beschäftigung der Militärjustiz wieder stärker in den Bereich der gemeinen und vor allem militärischen Delikte. Wie später eingehend dargestellt wird, wurden etliche der im ersten Kriegsjahr neu aufgestellten Straftatbestände an die zivilen Gerichte übergeben.³⁹³

Unter dem Eindruck einer erneuten Verschiebung der Grenzlinie zwischen Militär- und Zivilgerichtsbarkeit operierte die Militärjustiz in der Folge verstärkt im Rahmen dessen, was ihr die Militärrechtsphilosophie als Primäraufgabe³⁹⁴ zugeschrieben hatte – die Durchsetzung der Disziplin und der militärischen Hierarchie innerhalb der Armee. Nun spielten die militärischen Delikte eine zentrale Rolle. Die Militärjustiz zog sich im Rahmen dieser Rekalibrierung also vorübergehend stärker aus den zivilen Sphären zurück und wurde weitgehend entpolitisiert. Mit der Veränderung der Deliktstruktur sank nicht nur die Zahl aller Militärstrafverfahren, sondern vor allem auch der Anteil der verurteilten Zivilisten vor Militärgericht, wie die personenbezogene Analyse gezeigt hat.³⁹⁵

Die militärischen Verweigerungsdelikte, die in Bezug auf ihre Häufigkeit zwischen 1914 und 1918 insgesamt wichtigste Deliktgruppe, werden hier auch deshalb als zweites Fallbeispiel für eine Fallstudie ausgewählt.³⁹⁶ Abgesehen von seiner Häufigkeit ist dieses militärische Delikt zudem besonders geeignet, um aufzudecken, wie die Administration und die Militärjustiz mit den Besonderheiten und Mängeln des Militärstrafgesetzes, aber auch mit der zwar seit Ende 1914 wahrnehmbaren, besonders in der zweiten Hälfte des Jahres 1916 immer stärker

um sich greifenden Dienstmüdigkeit innerhalb der schweizerischen Armee und Gesellschaft umging.³⁹⁷ Durch die Wahl dieser Delikt-kategorie werden verstärkt transnationale Aspekte integriert, waren doch – wie sich später zeigen wird – etliche der Verweigerer Dienstpflichtige, die sich ins Ausland begeben hatten und sich nicht mehr um ihre militärischen Pflichten kümmerten.³⁹⁸ Diese Deliktgruppe stieg zudem 1917 im Vergleich zu den Vorjahren deutlich an und bildet zudem das einzige Fallbeispiel, das über den ganzen Beobachtungszeitraum und darüber hinaus eine wichtige Rolle spielte.³⁹⁹ Diese Phase wird in Kapitel 3 dieser Arbeit in den Mittelpunkt gestellt.

Phase 3: Repolitisierung des Militärjustizsystems (1918–1921)

Die dritte Phase (Frühling 1918 bis Ende 1921) zeichnet sich schliesslich dadurch aus, dass der Wirkungsradius zunehmend wieder auf Gebiete ausgeweitet wurde, die nicht im Militärstrafgesetz vorgesehen waren. Im April 1918 wurde etwa die Verletzung von Ausfuhrverboten wieder der Militärgerichtsbarkeit überstellt.⁴⁰⁰ Wie die Auswertung der Detailfindmittel, des Generalregisters, der Geschäftsberichte des Bundesrats und des Oberauditorats gezeigt hat, war diese Phase durch eine steigende Anzahl der Notverordnungsdelikte gekennzeichnet. Diese Tendenz verstärkte sich nach dem Krieg sogar noch einmal. Folglich wurde auch wieder eine höhere Zahl an Zivilisten verurteilt, die ab 1918 bis 1921 die Mehrheit der vor Militärgericht verurteilten Personen ausmachten.

Dabei war die Militärjustiz auch durch eine verstärkte Repolitisierung geprägt. Diese äusserte sich innerhalb der (militär)politischen Debatten auf einer parlamentarischen Ebene. Durch den Bericht, den der Bundesrat zur Militärjustizinitiative an das Bundesparlament richtete, wurde mit der damit eingeleiteten parlamentarischen Auseinandersetzung über die Rolle der Militärjustiz auch die politische Debatte über diese intensiviert. 1921 folgte die Abstimmung zur Militärjustizinitiative, in der die Sozialdemokratie per Volksinitiative die Abschaffung der Militärjustiz forderte.⁴⁰¹ Gestützt auf seine ausserordentlichen Vollmachten erliess der Bundesrat zudem im Rahmen der sich verstärkenden innenpolitischen Polarisierung am 11. November 1918 die «Verordnung betreffend Massnahmen gegen die Gefährdung und Störung der inneren Sicherheit der Eidgenossenschaft», die auf den erwarteten Landesstreik ausgerichtet war. Die Militärjustiz wurde somit auch politisch instrumentalisiert. Schliesslich wurden auf Basis dieser Verordnung 223 Personen – darunter vor allem Eisenbahner, Soldaten sowie gewerkschaftliche und sozialdemokratische Funktionäre – angeklagt. 135 Personen wurden dabei von der Militärjustiz für ihre Rolle während des Landesstreiks mit teils hohen Freiheitsstrafen belegt.⁴⁰²

Obwohl die sogenannten Landesstreikprozesse in den Jahren 1918/19 einen grossen Einfluss auf die Deutung und Wahrnehmung dieser schweren innenpolitischen Krise hatten, zeigte sich die schweizerische Geschichtsschreibung bisher kaum an ihnen interessiert.⁴⁰³ Wie Degen festgestellt hat, legte die Forschung zur Arbeiterbewegung das Schwergewicht auf die Geschichte derselben und die

Wirtschaftsgeschichte, vernachlässigte aber die von staatlichen Stellen veranlassenen Vorkehrungen für den Fall eines Landesstreiks.⁴⁰⁴ Für die letzte Fallstudie in dieser dritten Phase wurden deshalb die Landesstreikprozesse ausgewählt. Dabei kann im Rahmen einer detaillierten Auseinandersetzung mit dieser Deliktgruppe die Wechselwirkung zwischen der juristischen und gleichermassen politischen Verarbeitung des Landesstreiks untersucht werden. Diese Wechselwirkung schlug sich besonders in dieser Deliktgruppe nieder, die überdies nur in dieser Phase existierte und insgesamt ebenso als «typisch» für die darin zu beobachtende Repolitisierung der Militärjustiz betrachtet werden kann, die in Kapitel 4 analysiert wird.⁴⁰⁵

2 Expansion des Militärjustizsystems (1914–1915)

2.1 Kriegsausbruch, Vollmachtensystem und Militärgerichtsbarkeit

Als das Deutsche Kaiserreich Russland am 1. August 1914 den Krieg erklärte, waren viele Beobachter davon überzeugt, dass der weitere Gang der Entwicklungen die Geschichte des Kontinents entscheidend prägen würde.¹ Auch der Bundesrat erkannte die Bedeutung der Ereignisse. «Ein europäischer Krieg von ungeheurer Ausdehnung steht vor der Türe», erklärte er gegenüber den Bundesparlamentariern einen Tag später. Derselbe sei nun auch für die Schweiz in unmittelbare Nähe gerückt.² Der Krieg, der mit zehn Millionen Soldaten und etwa sechs Millionen Zivilisten «eine unbekannt Dimension von Opferzahlen, eine nie dagewesene Mobilisierung von Gesellschaften und Medien, von Ökonomien und Finanzen, von Deutungen und Rechtfertigungen» mit sich brachte, löste bei seinem Ausbruch auch in der Schweiz eine folgenreiche Dynamik aus, in der der Wirkungsbereich der Militärgerichtsbarkeit massiv ausgebaut wurde.³ Diese Entwicklung soll in den Mittelpunkt des folgenden Kapitels gestellt werden. Dabei richtet sich das Erkenntnisinteresse auf die Fragen, wie sich die Schweiz auf der Ebene der militärgerichtlichen Normen auf den Kriegsausbruch einstellte, welche Akteure daran beteiligt waren und was dies für die weitere Entwicklung der militärischen Rechtsprechung zur Zeit des Ersten Weltkriegs bedeutete.

Das «Vollmachtensystem»: Das Parlament entmachtet sich selbst

Am 2. August 1914 rief der Bundesrat die Schweizer Milizsoldaten auf verschiedenen Kanälen dazu auf, sich am nächsten Tag an den für sie bezeichneten Sammelplätzen einzufinden und damit dem Aufruf zur Mobilisation zu folgen.⁴ Am 3. August standen schliesslich 238 000 Mann unter Waffen. Es handelte sich dabei um die erste vollständige Mobilisation der Schweizer Armee seit Gründung des Bundesstaats.⁵ Der 3. August 1914 war auch aus zwei weiteren Gründen ein wichtiges Datum für die Geschichte der schweizerischen Militärjustiz. So wählte die vereinigte Bundesversammlung an jenem Tag den mit dem Deutschen Kaiserreich verwandtschaftlich verbundenen, deutschfreundlichen, vor allem in der Westschweiz und bei den Sozialdemokraten unbeliebten Oberstkorpskommandanten Ulrich Wille (1848–1925) zum General der Schweizer Armee.⁶

Wille war bereits vor dem Krieg umstritten gewesen, auch wegen seiner offensiv kommunizierten Ansichten zu Truppenausbildung, Offiziersautorität, militärischer Offensive, Disziplin und zur Frage der Stellung der Armee innerhalb

der Gesellschaft.⁷ Daneben beunruhigte vor allem die französischsprachenden Parlamentarier, dass Wille privat stark mit dem Deutschen Kaiserreich verbandelt war. Zwar galt auch deshalb der Chef der Generalstabsabteilung, der Bündner Theophil Sprecher von Bernegg, ursprünglich als Favorit für die Generalswahl. Doch konnte Wille auf das Vertrauen des deutschfreundlichen Bundesrates bauen. Er hatte seine guten Beziehungen zur deutschen Generalität beim «Kaisermanöver» 1912 unter Beweis gestellt. Für den Bundesrat galt er laut Tanner als «Garant für die staatliche Souveränität und Unabhängigkeit der Schweiz». Sprecher zog seine Kandidatur schliesslich unter bisher ungeklärten Umständen zurück, und so wurde Wille von den Parlamentariern zum General gewählt. Sprecher übernahm das Amt des Generalstabschefs.⁸

Neben der intrigengebundenen Generalswahl folgten die National- und Ständeräte gleichentags dem Ansinnen des Bundesrates und verabschiedeten den «Bundesbeschluss betreffend Massnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechterhaltung der Neutralität».⁹ Der Gesetzestext ermöglichte es dem Bundesrat zunächst einmal, den kriegführenden Ländern die (bewaffnete) Neutralität der Schweiz zu erklären. Zudem genehmigte das Parlament rückwirkend den Beschluss zur Mobilisierung der Armee, die an jenem Tag bereits aufgestellt wurde. Viel folgenreicher aber waren Artikel 3 und 4 des Bundesbeschlusses. Denn mit ihrer Zustimmung erteilten die beiden Räte der Bundesexekutive eine «unbeschränkte Vollmacht zur Vornahme aller Massnahmen, die für die Behauptung der Sicherheit, Integrität und Neutralität der Schweiz und zur Wahrung des Kredites und der wirtschaftlichen Interessen des Landes, insbesondere auch zur Sicherung des Lebensunterhaltes, erforderlich werden». Um diesem Ansinnen keine finanziellen Schranken zu setzen, erteilte die Bundesversammlung der obersten Landesbehörde dazu einen «unbeschränkten Kredit».¹⁰

Nach dem Vorbild früherer Krisen entmachtete sich das Parlament somit kurzerhand selbst.¹¹ Die Bundesverfassung und damit die auf eine Arbeits- und Gewaltenteilung ausgerichtete Staatsorganisation der Schweiz wurden durch diesen Entscheid zur Seite geschoben, es kam zu einer wahren «Impllosion des Verfassungsrechts», wie Andreas Kley kritisch feststellte. Alle Finanz- und vor allem Gesetzgebungskompetenzen wurden vom Parlament auf den Bundesrat, also von der Legislative auf die Exekutive, übertragen, die Macht beim Bund konzentriert und damit auch die föderalistische Ordnung des Bundesstaates unterhöhlt.¹² So verfügte die Regierung fortan über Vollmachten, über die nicht einmal das Bundesparlament selbst je verfügt hatte. Der Bundesrat sollte laut Staatsrechtler Burckhardt alles «anordnen dürfen, was für die Erhaltung des Vaterlandes notwendig ist, auch wenn er die Grenzen der kantonalen Souveränität überschreiten und eidgenössisches Gesetzes- oder Verfassungsrecht aufheben müsste».¹³ Die Übertragung dieser Kompetenzen war an keinerlei Kontrollinstrumente gebunden. Einzig durch die auf die Sessionen hin angefertigten Berichte des Bundesrates, die sogenannten Neutralitätsberichte, sollten die Parlamentarier im Nachhinein über die Massnahmen der Regierung orientiert werden.¹⁴ Obwohl



Abb. 10: General Wille am Schreibtisch, wahrscheinlich im Hotel Bellevue.
(BAR E27#1000/721#14095#1128*)

diese Konzentration der Staatsgewalt in den Händen der Exekutive aus staats-, verfassungs- und demokratietheoretischer Sicht höchst fragwürdig war, reagierte die Staatsrechtslehre der Schweiz sehr zurückhaltend auf diese Machtverschiebungen.¹⁵ Auch das Bundesgericht liess dem Bundesrat verfassungsrechtlich freie Hand, indem es in einem Urteil 1915 feststellte, dass es nicht kompetent sei, eine auf die Vollmachten abgestützte Bundesratsverordnung auf ihre Verfassungsmässigkeit hin zu prüfen. Zudem sei der Bundesrat in der Ausübung seiner Vollmachtenkompetenz sowieso nicht an die Verfassung gebunden.¹⁶

Auch die Sozialdemokratische Partei unterstützte zunächst die Verschiebung der Machtverhältnisse und schloss sich dem Burgfrieden an. Als Bedingung wurde formuliert, dass durch die Vollmachten «die persönlichen Freiheiten in keiner Weise angetastet werden» dürften. Lediglich die beiden Pazifisten Charles Naine und Ernest-Paul Graber aus der SP-Fraktion enthielten sich in der Bundesversammlung der Stimme.¹⁷ Zwar war noch 1912 in Basel ein internationaler Friedenskongress durchgeführt worden, in dem sich die sozialdemokratischen Parteien Europas bemüht zeigten, eine internationale (Arbeiter-)Bewegung gegen den Krieg aufzubauen. Das dabei verabschiedete Friedensmanifest blieb bei Kriegsausbruch jedoch weitgehend wirkungslos.¹⁸ Die Unterordnung der schweizerischen Sozialdemokratie unter das Vollmachtensystem lässt sich daher in eine gesamteuropäische Entwicklung einordnen, in der sich die meisten so-

zialdemokratischen Parteien der verschiedenen Länder bei Kriegsausbruch von ihren pazifistischen Idealen weitgehend verabschiedeten und sich hinter ihre Regierungen stellten. Der August 1914 brachte damit einen Zusammenbruch der sozialistischen Friedensbewegung und der «Zweiten Internationale», die sich im Vorfeld des Kriegs noch als Verteidiger des Friedens gesehen hatte.¹⁹

Angesichts der sich rund um die Schweiz sammelnden Millionenheere, der sich Schlag auf Schlag folgenden Kriegserklärungen der europäischen Grossmächte und der sich daraus ergebenden Bedrohungsszenarien beschloss der Bundesrat am 1. August 1914 zunächst jene Schritte, die auf dem Gebiet der Militärstrafgesetzgebung für den Aktivdienst bereits vorgesehen waren. Neben dem Erlass erster Ausfuhrverbote²⁰ gehörte dazu mit dem Mobilmachungsentscheid eine erste umfangreiche Ausdehnung der Zuständigkeit der Militärgerichtsbarkeit: Mit Bezug auf Artikel 202 der Militärorganisation von 1907 wurden die Beamten, das Personal der öffentlichen Verkehrsanstalten, die Angestellten und Arbeiter der Militärverwaltung, -anstalten und -werkstätten den Militärgesetzen unterstellt.²¹ Zudem wurden die Eisenbahnbeamten dem Disziplinarrecht unterworfen und den Direktoren der Betriebsgruppen wurde das Recht zur disziplinarischen Bestrafung zugestanden, wobei der Militäreisenbahndirektor zu bestimmen hatte, wer die diesbezüglichen Befugnisse gegenüber dem Eisenbahnpersonal im Einzelfall auszuüben hatte.²² Diese Militarisierung des Eisenbahnpersonals war auch visuell zu erkennen. Fortan hatte das Stations- und Streckenpersonal die roten, mit aufgedrucktem Schweizerkreuz versehenen «eidgenössischen Armbinden» zu tragen. Jeder Stationsvorstand wurde zudem dazu verpflichtet, ein Ordonnanzgewehr im Büro zu deponieren.²³ Für diese Personen hatte die militärische gegenüber der zivilen Gerichtsbarkeit zunächst Vorrang.²⁴

Mit den vom Parlament an den Bundesrat übertragenen Vollmachten war dieser bekanntlich dazu ermächtigt, nach Belieben über die bereits in den Militärgesetzen vorhandenen Bestimmungen hinaus in die militärische Gesetzgebung einzugreifen.²⁵ Dass dabei die Forderungen der Sozialdemokratie, wonach die persönlichen Freiheiten nicht eingeschränkt werden dürften, keine grosse Rolle spielten, zeigen schon die ersten Eingriffe. Die ersten Anpassungen waren dabei klar auf den von Huber in der Vorkriegszeit für den Ernstfall geplanten Ausbau und Wandel des Militärjustizsystems ausgerichtet. Hier kamen zunächst jene Massnahmen ins Spiel, die von Oberauditor (nun Armeeauditor) Ernst Reichel fast gleichzeitig angedacht und in verschiedenen Gesetzesentwürfen vorbereitet worden waren.²⁶

Zur Begutachtung überstellte der Armeeauditor am 3. August einen entsprechenden Gesetzesentwurf an das Eidgenössische Justizdepartement.²⁷ Nachdem die Vorlage in verschiedenen Bereichen leicht angepasst worden war, wurde sie vom Bundesrat in seiner Sitzung vom 5. August bestätigt und in Form der «Verordnung betreffend Zuständigkeit der Divisionsgerichte» verabschiedet.²⁸ Die Verordnung hatte in verschiedenen Bereichen umfangreiche Kompetenzverschiebungen zur Folge, die so im Gesetz nicht vorgesehen waren. So ermächtigte

der Bundesrat das Militärdepartement, fortan unabhängig vom Gesamtbundesrat über die örtliche, also geographische Zuständigkeit der Divisions- und der Ersatz- beziehungsweise Territorialgerichte zu bestimmen und den Zeitpunkt frei zu wählen, wann die Militärgerichte einberufen oder aufgelöst würden. Der Vorsteher des Militärdepartements und nicht mehr der Gesamtbundesrat sollte zudem bis zum Schluss der Mobilisation über Kompetenzkonflikte zwischen den Zivil- und Militärgerichten, aber auch zwischen Militärgerichten untereinander entscheiden und die Mitglieder der Gerichte frei wählen.²⁹

Der Bundesrat rechtfertigte diese Änderungen mit der aus seiner Sicht problematischen Gesetzgebung. Diese sah vor, dass die Divisionsgerichte aus den Divisionen heraus rekrutiert würden. Weil im August 1914 die ganze Armee mobilisiert wurde, standen jedoch auch die potentiellen Richter unter Waffen; unter ihnen auch Kommandoträger. So bedeutete die Ernennung von Richtern aus den Divisionen, dass der Armee wichtige Offiziere entzogen würden. Waren diese unabkömmlich,³⁰ mussten sie ersetzt werden, was in der Regel schnell zu geschehen hatte.³¹ Um die Funktionstüchtigkeit der Gerichte auch unter den Bedingungen der Generalmobilmachung rasch und auch ohne entsprechende Sitzung des Gesamtbundesrats zu gewährleisten, wurde dem Militärdepartement hier weitgehende Handlungsfreiheit gewährt.³²

Dies stärkte jedoch in der Praxis nicht nur die Position des Militärdepartements, das nun ohne Einmischung der Gesamtregierung über die Zusammensetzung der Gerichte entscheiden konnte, sondern auch den Einfluss des Armeeauditors. Er hatte dem Militärdepartement nämlich im Vorfeld des Entscheids Vorschläge zu unterbreiten, welche Personen sich aus seiner Sicht für einen entsprechenden Richterposten eignen würden. Im Vergleich der Verordnung vom 5. August mit den Vorbereitungsarbeiten Reichels aus der Vorkriegszeit wird jedoch ersichtlich, dass sich die Bestimmungen bei Kriegsausbruch in einigen wesentlichen Bereichen doch davon unterschieden. Der Armeeauditor hatte Ende 1912 noch gefordert, dass im Kriegsfall die Kompetenz, bei Streitfällen über die Zuständigkeit der Militärgerichte zu entscheiden, an das Armeekommando übertragen würde. Der Bundesrat jedoch stattete das Militärdepartement mit den entsprechenden Vollmachten aus. So wurden zwar einige Prozesse verkürzt und Kompetenzen neu verteilt. Trotzdem blieben das Personalwesen und die Kompetenz zur Aufstellung der Gerichte unter der Kontrolle des Militärdepartements, einer zivilen Behörde also.³³ Gut möglich, dass diese Aufrechterhaltung der bundesrätlichen Kontrolle über die Grenzlinie zwischen Militär- und Zivilgerichtsbarkeit auch mit der Tatsache in Zusammenhang zu bringen ist, dass den Militärgerichten vom Bundesrat schon vor Kriegsausbruch Aufgaben zugedacht worden waren, die weit über die in der schweizerischen Militärrechtswissenschaft propagierte (militärische) Funktion der Militärgerichtsbarkeit hinausreichten. Diese weitreichenden Aufgaben, die aus Sicht des Bundesrates offenbar der Kontrolle bedurften, waren in der wichtigsten bundesrätlichen Verordnung im Bereich der Militärjustiz während der Kriegszeit formuliert –

der «Verordnung betreffend Strafbestimmungen für den Kriegszustand» vom 6. August 1914.³⁴

Diese Kriegszustandsverordnung³⁵ wurde schliesslich zum Mittelpunkt der vom Bundesrat verfügten, für die Geschichte des schweizerischen Bundesstaates bisher einzigartigen materiellrechtlichen Erweiterung der Zuständigkeit der Militärgerichtsbarkeit während des Weltkrieges und soll deshalb hier genauer untersucht werden. Die Verordnung wurde, wie das der Zürcher Strafrechtsprofessor Ernst Hafer Ende 1914 in einem Artikel in der Schweizer Juristenzeitung treffend formuliert hat, gewissermassen zum «Grundgesetz des neuen Militärstrafrechts».³⁶

Weder Krieg noch Frieden? Die Kriegszustandsverordnung vom 6. August 1914

Wie bereits beschrieben hatten sich Max Huber und Dietrich Schindler bereits 1912/13 mit einer bei Krieg oder Kriegsgefahr zu veröffentlichenden Verordnung beschäftigt und sich dafür eingesetzt, dass der Militär- und Zentralgewalt in solchen Situationen deutlich mehr Macht verliehen werden sollte. Die Militärjustiz war dabei als Kontrollinstrument vorgesehen – als Mittel, um den «militärischen und staatlichen Interessen» auf einer strafrechtlichen Ebene Geltung zu verschaffen. Huber hatte diesbezügliche Entwürfe für eine entsprechende Verordnung erarbeitet und dem Bundesrat und der Kommission, die sich mit der Redaktion des eidgenössischen Strafgesetzbuches beschäftigte, 1913 vorgelegt.³⁷ Obwohl die Überlieferung bei Kriegsausbruch lückenhaft ist, spricht einiges dafür, dass sich die Behörden in den ersten Tagen der Mobilisation nicht auf einen Entwurf einigen konnten.

So vermerkte das Justizdepartement in einem Bericht vom Oktober 1914 retrospektiv, die Kriegszustandsverordnung habe leider «umgearbeitet werden müssen» und sei deshalb erst am 6. August verabschiedet worden.³⁸ Für Diskussionen sorgte wohl eine in den Entwürfen Hubers festgelegte Bestimmung, welche faktisch die gesamte schweizerische Zivilbevölkerung der Militärgerichtsbarkeit unterstellte. Max Huber hat dazu in seinen autobiographischen Aufzeichnungen vermerkt, dass seine Entwürfe 1913 zwar durchberaten und zum grössten Teil angenommen worden seien. Die Bestimmung jedoch, die es erlauben sollte, alle Notrechtserlasse der Militärgerichtsbarkeit zu unterstellen, und «welche eine Blankostrafbestimmung für Erlasse in Kriegszeiten vorsah», sei damals verworfen worden. «Und doch war dies der Inhalt der am 6. August 1914 erlassenen Verordnung über den Kriegszustand», schrieb der Jurist.³⁹ So nahm das Justiz- und Polizeidepartement zwar die durchberatenen Entwürfe Hubers von 1913 als Basis für die Verordnung, um jedoch die Unterstellung der Zivilbevölkerung unter die Militärjustiz wieder hinzuzufügen. Schliesslich reichte das Justizdepartement dem Bundesrat zwei Entwürfe ein. Im ersten Entwurf war unter Artikel 3 festgelegt, dass «die der Militärstrafgerichtsbarkeit nicht unterstellten Personen» unter die Bundesstrafgerichtsbarkeit fallen sollten. Dieser Artikel ist im zweiten Entwurf, den der Bundesrat schliesslich wählte, nicht zu finden.⁴⁰

Die Entscheidung dazu scheint jedoch bereits am 5. August 1914 gefallen zu sein. Armeeauditor Reichel gab bei der Rechtfertigung der örtlichen Zuständigkeit der Militärgerichtsbarkeit gegenüber den Divisionskommandanten und Grossrichtern nämlich die Unterstellung der Zivilbevölkerung als Grund für die gewählte Form und als Ursache der Verzögerung derselben an.⁴¹

Warum spielen diese Einzelheiten überhaupt eine Rolle? Wäre die Schweiz Anfang August (rein hypothetisch) durch einen Überraschungsangriff in den Krieg hineingezogen worden, so wären diese Regelungen allesamt zu spät gekommen. Die schweizerische Armee hätte damit mit einem Militärjustizsystem in den Krieg ziehen müssen, das sich noch im Aufbaustadium befand. Am selben Tag, als über den Sitz der Militärgerichte entschieden wurde, standen die deutschen Truppen schon in Lüttich und kämpften gegen den Widerstand der belgischen Truppen.⁴² Was Hans-Rudolf Fuhrer bereits für die zu spät vollzogene Mobilisation der Schweizer Armee am 3. August festgestellt hat, gilt deshalb auch für die schweizerische Militärjustiz: Nur weil die Schweiz von einem Angriff verschont blieb, spielte die Verzögerung keine Rolle.⁴³

Der Grund für diese Verspätung ist jedoch nicht in einem Mangel, sondern in der Art der Vorbereitung zu suchen. Grundsatzentscheide waren zwar getroffen und verschiedene Entwürfe vorbereitet worden. Die Entscheidung, welche Entwürfe in welcher Form Gesetzeskraft erlangen sollten, wurde aber – in Umgehung des demokratischen Rechtssetzungsprozesses – bewusst auf den Moment des Kriegsausbruchs verschoben.⁴⁴ Nur das durch den Kriegsausbruch entstandene militärische Bedrohungsszenario und die damit verbundene Vollmachtenregelung konnten einschneidende Änderungen wie diejenige der Kriegszustandsverordnung überhaupt erst ermöglichen. Dafür wurde offenbar eine Verspätung in Kauf genommen. So begründete der einflussreiche Jurist Ernst Hafer die militärstrafrechtlichen Bestimmungen – wie dies bereits Huber und Schindler 1912/13 getan hatten – mit der Notwendigkeit, «besonders stark gefährdete Interessen» zu schützen. Diese besonderen Interessen benötigten aus seiner Sicht offenbar besonderen Schutz. Es sei zwar natürlich, dass strafrechtliche Bestimmungen dabei besonders ins Gewicht fallen würden, wohl auch, weil sie eine einschneidende Beschränkung der persönlichen Freiheitsrechte mit sich bringen konnten. Doch für den Schutz der «besonderen Interessen» sei «nur die scharfe Waffe des Strafrechts gut genug».⁴⁵ Eine solche Argumentation wäre in der Friedenszeit gegenüber der politischen Öffentlichkeit wohl nur schwer zu vermitteln gewesen.

Eine vor Kriegsausbruch häufig angebrachte Kritik war jene, dass das Militärstrafgesetz in seiner Strafkonzeptionierung nur zwischen Instruktions- und Kriegsdienst unterschied. Ein angeordneter Einsatz der Armee oder von Teilen davon zur Abwehr von äusseren oder inneren Gefahren – also der sogenannte Aktivdienst – war als Konzept nicht erfasst.⁴⁶ Der Bundesrat löste dieses Dilemma, indem er in Art. 1 der «Verordnung betreffend Strafbestimmungen für den Kriegszustand» kurzerhand erklärte, dass «die Bestimmungen der Militär-

gesetze, die für Kriegszeiten aufgestellt sind», bis zum Ende der Mobilisierung Gültigkeit hätten. Auch wenn die Schweiz also nicht an kriegerischen Auseinandersetzungen teilnahm, herrschte im neutralen Kleinstaat Kriegsrecht.⁴⁷ Konsequenterweise wurde von Ernst Hafter der Begriff des «Kriegsstrafrechts» gewählt, um die militärstrafrechtlich relevanten Gesetze zu beschreiben, die aus der Verordnung vom 6. August heraus entstanden und mit ihr begründet worden waren.⁴⁸

Dass die Schweiz hier kein Einzelfall war, zeigt ein kurzer Blick über die Landesgrenzen. In den meisten und insbesondere in den kriegführenden Ländern Europas wurden bei Kriegsausbruch kriegsrechtliche Bestimmungen umgesetzt.⁴⁹ Ebenso bei anderen Neutralen: So erklärte etwa die Regierung der Niederlande schon am 4. August in Teilen des Landes den Kriegszustand.⁵⁰ In Italien hingegen wurde das Kriegsrecht in einem Drittel der Provinzen erst nach Kriegseintritt und gar erst im September 1917 unter dem Eindruck der Kriegsentwicklungen ausgerufen.⁵¹ Welche Folgen der Kriegszustand hatte, war von Land zu Land allerdings unterschiedlich. Grundsätzlich waren damit aber oftmals härtere Strafen im Militärstrafgesetzbuch, der Aufbau von erweiterten Repressionssystemen, Zensurmassnahmen und die Übertragung von umfangreichen Kompetenzen an Polizei und Militär verbunden – so auch in der Schweiz.⁵²

Bei der Mobilisation der Armee handelte es sich eigentlich um einen «Aktivdienst». Die Truppen waren also nicht zum «Instruktionsdienst» aufgeboten, sondern hatten sich bei einer «mit Gewalt geführten Gefährdung der Souveränität und der verfassungsmässigen Rechte» einer militärischen Auseinandersetzung zu stellen.⁵³ Die Strafbestimmungen des Gesetzes von 1851 waren jedoch bereits ohne Erklärung des Kriegszustandes auf denselben ausgerichtet, entsprechend hoch waren die Strafminima. Dort, wo es erforderlich erschien, waren jeweils für die Friedenszeit – also den sogenannten Instruktionsdienst – privilegierte, mildere Strafordrohungen geschaffen worden.⁵⁴ Die Erklärung des Kriegszustands bedeutete deshalb zunächst lediglich einen weiteren Ausbau des persönlichen Geltungsbereichs der Militärstrafgerichtsbarkeit. So wurden nun auch Personen den Militärgesetzen unterstellt, für die eine solche Unterstellung in der Militärstrafgerichtsordnung nur im Kriegsfall vorgesehen war, wie etwa Kriegsgefangene und ausländische Internierte.⁵⁵

Die Definition des Feindbegriffs: Die Kriegsgefahr wird zum Kriegszustand

Abgesehen davon war die Erklärung des Kriegszustands auch symbolischer Natur. Hafter meinte dazu, dass dieselbe «eine blosser Feststellung» sei, «ausgesprochen, um alle Zweifel zu beseitigen».⁵⁶ Die Erklärung, dass «die Bestimmungen der Militärgesetze, die für Kriegszeiten aufgestellt sind», gültig seien, hatte aber durchaus konkrete Folgen in der Rechtspraxis. Das lässt sich an einem Fall zeigen, der am 25. August 1914 vor dem Militärkassationsgericht – also der höchsten Instanz der Militärjustiz – verhandelt wurde und der die Strafpraxis und damit das Strafmass in hunderten von Fällen, die darauf folgten, prägen sollte.

Soldat Wyss war am 4. August in Solothurn, wie 238 000 andere dienstpflichtige Männer an anderen Orten in der Schweiz, zur Mobilisation eingerückt. Offenbar fehlten dem Soldaten bei der Ankunft im Zeughaus einige seiner wichtigsten Gegenstände – so das Dienstbüchlein, seine Wäsche, die Achselnummer und seine Marschschuhe. Ein Feldweibel wies den Füsilier daraufhin an, sich deswegen bei seinem Einheitskommandanten zu melden. Wie Wyss, der als Knecht und Landarbeiter seinen Lebensunterhalt verdiente, später zu Protokoll geben sollte, erklärte er dem anwesenden Korporal lediglich: «Wenn es derewäg geht, gehe ich heim.» Der Soldat kehrte also nach Hause zurück, wo er sich nicht mehr um seine militärischen Pflichten kümmerte und sich mit Landwirtschaftsarbeiten beschäftigte. Wyss wurde aber am 7. August von der Heerespolizei verhaftet und des sogenannten Ausreissens beschuldigt, weil er – anstatt sich zu melden – einfach wieder nach Hause zurückgekehrt war.⁵⁷

Ein Soldat, der sich wie Wyss von seiner Einheit entfernte und dafür zur Rechenschaft gezogen wurde, wurde in der Regel nach Art. 96 des Militärstrafgesetzbuches bestraft. Dem sogenannten Ausreisser⁵⁸ drohten dabei unterschiedlich hohe Strafen, je nachdem, ob die Entfernung «in der Nähe des Feindes», «entfernt vom Feinde oder in Dienstaktivität im Innern» oder «im Instruktionsdienst» erfolgte. So stellte sich die Frage, welcher Massstab für Wyss zu gelten hatte. Das Divisionsgericht II entschied, dass das «Ausreissen» des Soldaten – mit Verweis auf den Kriegszustand der Schweiz – «entfernt vom Feinde» stattfand. Das Gericht sprach Wyss deshalb am 15. August des «Ausreissens» im Sinne von Art. 93 und 96 lit. b schuldig und verurteilte ihn zu einer hohen Zuchthausstrafe von 1¼ Jahren und zur Einstellung des Aktivbürgerrechts für die Dauer von 2½ Jahren. Der Verteidiger des Soldaten reichte beim Militärkassationsgericht eine Beschwerde ein und begründete diese damit, dass sich die Schweiz nicht im Krieg befinde und als neutraler Staat deshalb auch keine «Feinde» kenne. Zudem sei Wyss bereits am 4. August eingerückt; deshalb sei für ihn die Kriegszustandsverordnung nicht wirksam, weil sie erst am 6. August verabschiedet worden sei und strengere Strafbestimmungen nicht rückwirkend gültig sein könnten. Eine Verurteilung seines Mandanten nach Massgabe von Art. 96b und der Kriegszustandsverordnung sei deshalb unzulässig. Das Militärkassationsgericht jedoch wollte den Fall nicht kassieren und folgte dem Urteil des Divisionsgerichtes. In Bezug auf den Feindbegriff äusserte sich das Militärkassationsgericht wie folgt: «Wenn das schweizerische Heer zum Schutze der Neutralität und der Grenzen unseres Landes gegenüber drei kriegführenden Nachbarmächten aufgeboten ist, so handelt es sich nicht etwa nur um «Dienstaktivität im Innern», sondern um das einem – möglichen – Feind Gegenüberstehen. Es ist, wie Art. 8 der Militärorganisation unterscheidet, der aktive Dienst zur Behauptung der Unabhängigkeit des Vaterlandes nach aussen im Gegenteil zum aktiven Dienst zur Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern.»⁵⁹

Auch die Tatsache, dass Wyss bereits am 4. August eingerückt war, spielte für das Militärkassationsgericht keine Rolle. In der Urteilsbegründung wurde

zwar vermerkt, dass grundsätzlich «der Satz von der Nichtrückwirkung eines neuen strengern Strafgesetzes richtig» sei. Im vorliegenden Fall komme dieser Grundsatz aber nicht zum Tragen. Erstens, weil in Artikel 1 der Verordnung festgelegt worden sei, dass die Verordnung «für die Dauer des gegenwärtigen Truppenaufgebotes» gelte. Daraus könne gefolgert werden, dass der Verordnung «bis zum Beginn der Mobilisation» rückwirkende Kraft verliehen werde. Zudem sei Wyss, zweitens, erst am 7. August verhaftet worden. Wyss sei deshalb auch bei seiner Verhaftung noch «Deliktstäter» gewesen, die Kriegszustandsverordnung deshalb gültig. Hier bezog sich das Gericht auf einen Kommentar des deutschen Militärstrafgesetzbuchs, in dem das Delikt des «Ausreissens» «seiner Natur nach» als sogenanntes Dauerdelikt definiert wurde.⁶⁰

Die Praxis des Militärkassationsgerichts ist bemerkenswert. So hat die oberste Instanz der Militärjustiz im Fall Wyss die Soldaten der Nachbarstaaten mit Verweis auf Art. 1 der Kriegszustandsverordnung rechtlich zu Feinden erklärt und die Kriegsgefahr zum eigentlichen Kriegszustand erhoben. Für all jene Delikte, bei denen der Feindbegriff eine Rolle spielte – also etwa auch für Wachtvergehen oder bei Insubordinationen und Meutereien –, wirkte diese Entscheidung potentiell strafverschärfend.⁶¹ Sie erhöhte bei etlichen Delikten das Strafminimum sowie das Strafmaximum und erlaubte den Militärgerichten, mit Bezug auf dieses Grundsatzurteil höhere Strafen auszusprechen. Gleichzeitig hat das Militärkassationsgericht der verspäteten Kriegszustandsverordnung rückwirkende Kraft verliehen.⁶² Damit wurde von dem von Anselm Feuerbach formulierten aufklärerischen Prinzip des kontinentaleuropäischen Strafrechts des 19. Jahrhunderts – «nullum crimen, nulla poena sine lege» (kein Verbrechen, keine Strafe ohne Gesetz) – abgerückt. Diese rechtsstaatliche Bedingung, die die Bindung des Richters ans Gesetz festlegte, die Rückwirkung eines neuen Gesetzes verurteilte und den Bürger als Freiheitsgarantie vor der Willkür des Staates schützen sollte, wurde also ignoriert.⁶³

Neben der Festlegung des Kriegszustandes beinhaltete die Verordnung vom 6. August 1914 in den Artikeln 2–5 weitreichende Bestimmungen, welche die von Huber 1912/13 identifizierten und in drastischen Tönen beschriebenen Lücken des Militärstrafrechtes schliessen sollten. Im Bereich der Verräterei und des Völkerrechts wurden dazu in erster Linie bestehende Bestimmungen ergänzt. Auf dem Gebiet des Nachrichtendienstes handelte es sich hingegen um völlig neue Bestimmungen.⁶⁴

Zunächst einmal wurde in Art. 2 der Kriegszustandsverordnung der Tatbestand der «Verräterei» von seinem strafrechtlichen Inhalt her völlig neu definiert und dessen Bestimmungen mangels entsprechender Bestimmungen im Militärstrafgesetz auch auf den momentanen Aktivdienstfall ausgeweitet.⁶⁵ In Art. 3 wurden für den Fall der Verräterei zudem teilweise neue oder das Militärstrafrecht ergänzende Tatbestände geschaffen.⁶⁶ In jenem Bereich zeigt sich wiederum exemplarisch, dass die Entwicklung der Militärgerichtsbarkeit mit der Entstehung des schweizerischen Zivilstrafrechts in einer dialektischen Be-

ziehung stand. So bezog sich die Kriegszustandsverordnung hier auf die letzten Beratungen der Expertenkommission für das eidgenössische Strafgesetzbuch, in denen 1913 ein Vorentwurf und entsprechende Sonderbestimmungen auf zivilrechtlicher Ebene diskutiert worden und auch Hubers Vorschläge zur Sprache gekommen waren. In Art. 195 des Entwurfes des Zivilstrafgesetzbuchs waren sehr ähnliche Tatbestände unter dem 13. Abschnitt zu den «Vergehen gegen den Staat und die Landesverteidigung» festgehalten worden, die zu einem grossen Teil nun teilweise sogar wörtlich in die Notverordnungen übernommen wurden.⁶⁷ Für alle Fälle der «Verräterei» wurde im Militärstrafgesetz je nach Folgen der Handlung eine Zuchthausstrafe zwischen 1 und 30 Jahren oder sogar die Todesstrafe angedroht.⁶⁸

Die Kriegszustandsverordnung war ebenfalls Grundlage für die Möglichkeit, Zivilisten mit Verweis auf den Kriegszustand für Delikte im Bereich des Landesverrats erschiessen zu lassen. In der Bundesverfassung von 1874 war die Todesstrafe im Zivilbereich zwar kurzzeitig ausgesetzt worden.⁶⁹ Im Militärstrafgesetz von 1851 jedoch wurde sie auf die Kriegszeit beschränkt. Das Problem, das sich 1914 daraus ergab, war die Frage, ob die Todesstrafe nun auch im Aktivdienst – einem Zwischenstadium zwischen Krieg und Frieden – angewandt werden durfte oder nicht. In Artikel 1 der Kriegszustandsverordnung vom 6. August hatte der Bundesrat entschieden, die für Kriegszeiten geltenden Bestimmungen in Kraft zu setzen. Damit hatte der Bundesrat auch den Grundsatz der Beschränkung der Todesstrafe auf die eigentliche Kriegszeit durchbrochen.⁷⁰ Wie er sich den Vollzug vorstellte, schilderte der Generalstabschef in einem Bericht an das Militärdepartement: «Das Knienlassen der Verurteilten empfiehlt sich zur Verhütung von Entweichungsversuchen und Verkürzung der Flugbahn der Geschosse, sowie für Leute, denen die Kraft fehlt, aufrecht zu bleiben. Es ist aber möglich, dass ein Verurteilter dem Knien sich widersetzt und den Tod lieber stehend empfängt. Verzichtet man darauf, das Knienlassen ausdrücklich vorzuschreiben, so bleiben dem Platz- oder Territorial-Kommandanten die Möglichkeit und Freiheit, nach Umständen es zu verfügen oder davon Umgang zu nehmen.»⁷¹

Diese Bestimmungen wurden dem Gesamtbundesrat schliesslich am 15. September vorgelegt und am selben Tag in einer Verordnung rechtskräftig.⁷² Die Einführung der Todesstrafe für den Aktivdienst und die Ausdehnung der militärstrafrechtlichen Todesstrafe auf die der Militärgerichtsbarkeit unterstellte Zivilbevölkerung zeigen, wie weit die Gedankenspiele der massgeblichen Stellen in Bezug auf den Kriegszustand gingen. Es blieb aber schliesslich bei diesen Gedankenspielen: Die Todesstrafe wurde in der Schweiz im Ersten Weltkrieg – im Gegensatz zum Zweiten Weltkrieg – weder gegen Zivil- noch gegen Militärpersonen ausgesprochen.⁷³

In der «Verordnung betreffend Handhabung der Neutralität der Schweiz»⁷⁴ vom 4. August 1914 waren zwar bereits gewisse völkerrechtliche Bestimmungen eingefügt worden. Dabei konnte sich der Bundesrat auf die Haager Landkriegsordnung beziehen, in der die Rechte und Pflichten der Neutralen kodifiziert

worden waren.⁷⁵ Daraus abgeleitet ergaben sich aus Sicht des Bundesrates einige Verbote, die in ebendieser Neutralitätsverordnung formuliert wurden.⁷⁶ Dabei wurden aber keinerlei Angaben darüber gemacht, von wem Verstösse gegen jene Bestimmungen mit strafrechtlichem Charakter sanktioniert werden sollten. Der Artikel 4 der Kriegszustandsverordnung regelte diese Frage nun, indem er Verstösse gegen die Neutralitätsverordnung der Militärgerichtsbarkeit überstellte.⁷⁷ Damit war die militärische Neutralität der Schweiz durch die entsprechenden Normen auch auf einer militärstrafrechtlichen Ebene geschützt – wie etwa die Unparteilichkeit gegenüber den Kriegführenden, das Verbot von Feindseligkeiten aus dem Gebiet der Schweiz heraus sowie die Ausfuhr von Munition, Waffen und Kriegsmaterial.⁷⁸

Ein weiterer Bereich, in dem aus Sicht der Gesetzgeber entsprechende Bestimmungen fehlten, war die Spionage. Die Schweiz eignete sich als neutraler Pufferstaat zwischen den kriegführenden Grossmächten besonders gut, um von hier aus eine gegen den militärischen Gegner oder auch gegen die Schweiz gerichtete Spionage- und Spitzeltätigkeit zu entfalten.⁷⁹ Max Huber hatte in seinen «Motive[n] zu den Entwürfen von Bestimmungen über den Schutz der militärischen Interessen im Krieg oder Kriegsgefahr» 1912 bereits auf die Gefahren und die entsprechenden Lücken im Militärstrafrecht hingewiesen.⁸⁰ Dass der Umgang mit enttarnten Spitzeln und Spionen mitunter schwere diplomatische Verstimmungen auslösen könnte, hatte sich bereits vor dem Krieg abgezeichnet. Als etwa der kaiserliche Polizeibeamte August Wohlgemuth 1889 am Bahnhof Rheinfelden bei der Anwerbung von Spitzeln zur Überwachung von in der Schweiz exilierten deutschen Sozialdemokraten verhaftet und mehrere Tage festgehalten wurde, geriet die Schweiz unter starken aussenpolitischen Druck des mächtigen Nachbarn im Norden.⁸¹ Der Bundesrat wollte mit diesen neuen Straftatbeständen wohl auch eine bundesstaatliche Kontrolle solcher Vorgänge garantieren. Der Artikel 5 der Kriegszustandsverordnung gab den Behörden nun die Möglichkeit, militärgerichtlich gegen Spionageaktionen vorzugehen, wobei «Nachrichtendienst zu Gunsten einer fremden Macht» mit einer Gefängnisstrafe und einer Busse von bis zu 20000 Franken bedroht wurde.⁸² Die Bekämpfung der internationalen Spionage sollte aber nicht die militärischen Interessen der Kriegführenden, sondern die Neutralität des Landes sichern, wie Hafer festhielt.⁸³ Dass gerade dieser militärstrafrechtliche Umgang mit Spionageverdächtigen die Schweiz und ihre Neutralität vor grosse Schwierigkeiten stellen sollte, zeigte sich erst später.⁸⁴

Die folgenreiche «Blankettbestimmung» der Kriegszustandsverordnung

Weit wichtiger mit Blick auf die Kompetenzerweiterung und Vermehrung der Geschäftstätigkeit der Militärgerichtsbarkeit ab August 1914 waren jedoch die Artikel 6 und 7 der Kriegszustandsverordnung. Artikel 6 enthielt zwei Bestimmungen, die beide mit Strafandrohungen ausgestattet waren. Hafer hatte sie als «Blankettbestimmungen» bezeichnet, weil ihr konkreter strafrechtlicher Inhalt

jeweils erst durch andere Rechtssätze bestimmt wurde und so erst dadurch der Tatbestand selber in Erscheinung trat.⁸⁵

«Art. 6. Wer den vom Bundesrat, dem schweizerischen Militärdepartement, dem Armeekommando, den Territorialkommandanten oder anderen zuständigen Militärpersonen zum Schutze der militärischen Interessen oder zur Wahrung der Neutralität oder in Ausübung der ihnen zustehenden Polizeigewalt erlassenen Befehlen oder öffentlich bekannt gemachten Verordnungen zuwiderhandelt, wer entgegen dem Verbote der zuständigen Behörde Nachrichten verbreitet, wird, wenn nicht schwerere Strafbestimmungen anzuwenden sind, mit Gefängnis bis zu 3 Jahren oder mit Geldbusse bis zu Fr. 10 000 bestraft. Die beiden Strafen können verbunden werden.»⁸⁶

Der wichtige erste Absatz von Artikel 6 ermöglichte es den politischen und militärischen Amts- und Kommandostellen, Widerhandlungen gegen Befehle mit Bezug auf die Kriegszustandsverordnung militärgerichtlich anzuzeigen – aber nur, wenn eine Klage mit der Verletzung der «militärischen Interessen» oder «der Wahrung der Neutralität» begründet werden konnte. Hinter diesem Begriff versteckt sich eine massive Verschiebung der Machtverhältnisse zugunsten militärischer Instanzen, deren Befehlsgewalt gegenüber der Zivilbevölkerung nun strafrechtlich abgesichert wurde. So war es fortan sogar Schildwachen möglich, Zivilisten direkt Befehle zu erteilen. Hielten sich diese nicht daran, so konnten sie mit Verweis auf Art. 6 militärgerichtlich mit bis zu 3 Jahren Gefängnis und/oder mit bis zu 10 000 Franken Busse bestraft werden.⁸⁷ Weder die «militärischen Interessen» noch «die Wahrung der Neutralität» waren juristisch exakt fassbar. Die Frage war, wie weit die Behörden hier also gehen konnten. Dazu hat Hafer kritisch vermerkt, dass seit der Mobilisation «alles, was im Zusammenhang mit dem Truppenaufgebot geschieht, mit militärischen Interessen» zusammenhänge, um dann anzufügen, dass der Richter im Einzelfall nach vernünftigen Ermessen und «auf Grund seiner Gesetzeskenntnis» entscheiden müsse.⁸⁸

Eine ähnliche Problematik ergab sich bei der Frage, welche Verstösse gegen veröffentlichte Verordnungen des Bundesrates mit Strafcharakter generell der Militärgerichtsbarkeit überstellt werden sollten. Liess sich etwa eine unerlaubte Ausfuhr von Getreide als Verletzung der «militärischen Interessen» oder als Gefährdung für die «Wahrung der Neutralität» der Schweiz verstehen? Falls der Entscheid positiv ausfiel, so mussten Militär- und Zivilpersonen, die wegen eines Verstosses gegen die entsprechende Verordnung angeklagt wurden, fortan vor den militärischen Richter treten. Wurde jedoch entschieden, dass Verstösse gegen bestimmte Verordnungen die «militärischen Interessen» oder die «Wahrung der Neutralität» nicht gefährdeten, wurde ihre Verfolgung und Bestrafung den zivilen, kantonalen Strafgerichten überlassen. Welche Verstösse gegen die Verordnungen des Bundesrates oder der militärischen Stellen somit unter die Verordnung vom 6. August 1914 fielen, war gleichermassen unklar und Frage der Interpretation. War in einer bestimmten notrechtlichen Verordnung mit strafrechtlicher Relevanz die Zuständigkeitsfrage offengelassen worden – wie bei der bereits angesproche-

nen Neutralitätsverordnung vom 4. August – so hatte der Bundesrat einen entsprechenden Umsetzungsbeschluss zu treffen. Dieser bestimmte, ob militärische oder zivile Gerichte für die Bestrafung von Widerhandlungen gegen die darin aufgestellten Verbote zuständig waren. Dabei forderte der Bundesrat in der Regel Berichte und Gegenberichte aus den verschiedenen Departementen und Amtsstellen an, die wiederum ihrerseits untereinander korrespondierten und versuchten, ihre Vorstellungen gegenüber anderen Amtsstellen, aber auch gegenüber dem Bundesrat durchzusetzen. Dabei handelte es sich um Aushandlungsprozesse zwischen unterschiedlichen Akteuren mit teils divergierenden Interessen.⁸⁹

Interessanterweise klärte der Bundesrat in einigen Verordnungen mit strafrechtlicher Relevanz die Zuständigkeitsfrage direkt bereits in der Verordnung selbst. Dies geschah etwa in der «Bundesratsverordnung betreffend den Besitz und die Aufbewahrung von Sprengstoff» vom 10. August, in der der Besitz von Sprengstoff verboten und dahingehende Verstösse mit Bezug auf Art. 6 der Kriegszustandsverordnung direkt den Militärgerichten zugewiesen wurden.⁹⁰ Gleichermassen konnte das Armeekommando allgemeine Verbote verfügen und diese militärstrafrechtlich sanktionieren lassen. Dazu gehörte etwa die Zuständigkeit der Militärgerichte für Verletzungen des Automobilfahrverbots, das vom Armeekommando am 12. August 1914 erlassen wurde.⁹¹

Der zweite Absatz des Art. 6 der Kriegszustandsverordnung war von ebenso weitreichendem Charakter. Hier wurde nämlich der Grundstein für die militärische Pressezensur gelegt, die grossen politischen Zündstoff barg. Es handelte sich um eine Bestimmung, in der die Verbreitung von Nachrichten «entgegen dem Verbote der zuständigen Behörde» untersagt wurde und die ebenso wie der erste Absatz des Artikels erst durch neue Verordnungen mit konkreten Rechtsnormen gefüllt wurde. Bereits am 10. August verabschiedete der Bundesrat die «Verordnung betreffend Veröffentlichung militärischer Nachrichten».⁹² Darin wurde die ungenehmigte Verbreitung militärischer Nachrichten verboten – wie etwa Informationen über Zusammensetzungen, Standorte, Transporte, Verwendungen von Truppen oder Angaben über Kriegsmaterial, Befestigungsanlagen sowie die Abbildung bildlicher Aufnahmen von Militärpersonen, militärischen Anlagen und Einrichtungen. Auch hier wurden zur Bestrafung die Bestimmungen des Art. 6 der Kriegszustandsverordnung festgelegt und damit die Kompetenz der Militärgerichte bei Verstössen festgeschrieben. Die Veröffentlichung einer Ansichtskarte, die den General bei einem Truppenbesuch zeigte, wäre also bereits strafbar gewesen. Um dieses Verbot auch überprüfen zu können, wurde eine militärische Pressezensur eingerichtet, die schliesslich weit über ihre Kompetenzen hinaus auch einen politischen Einfluss auf die Presse nehmen sollte. Sie brachte etwa armeekritische Journalisten vor Militärgericht, wo sie mit hohen Strafen belegt wurden.⁹³ Denn in Artikel 7 wurden nämlich sämtliche in der Verordnung bezeichneten Handlungen – also Artikel 2–6 der Kriegszustandsverordnung – der Militärgerichtsbarkeit überschrieben.⁹⁴

Das Militärjustizsystem expandiert weiter

«Das neue Militärstrafrecht – aber auch nur die neu aufgestellten Bestimmungen – gilt für die gesamte schweizerische Bevölkerung», schrieb Ernst Hafer dazu Ende 1914. So konnte jeder, auch wenn er über keine direkte Verbindung mit dem Heer verfügte, für Vergehen bestraft werden, die es vorher noch gar nicht gegeben hatte.⁹⁵ Das Justizdepartement kritisierte die Kriegszustandsverordnung gegenüber dem Bundesrat bereits im Oktober 1914 auch deshalb ungewohnt direkt als «Blankostrafgesetz» und fügte bei, es sei vor allem beim Armeeauditor eine Tendenz festzustellen, «möglichst viel der Militärgerichtsbarkeit zuzuweisen». Das Justizdepartement sah sich deshalb dazu veranlasst, auf sämtliche bereits getätigten Verordnungen des Bundesrates mit potentiell strafcharakterigen einen Blick zu werfen und dabei die Zuständigkeitsfrage zu diskutieren. Mit deutlichen Worten wandte sich das Justizdepartement dabei an den Bundesrat. Es kritisierte etwa eine kürzlich der Militärgerichtsbarkeit zur Sanktionierung übergebene «Verordnung über den Verkauf von Getreide» vom 8. September und betitelte diese schlicht als «juristische Missgeburt». Bei der Frage, ob Verstösse gegen die «Verordnung gegen die Verteuerung von Nahrungsmitteln und anderen unentbehrlichen Gegenständen» vom 10. August 1914 durch die Militärgerichte sanktioniert werden sollten oder nicht, sprach sich das Justizdepartement mit den folgenden, etwas gehässig wirkenden Schlussworten dagegen aus: «Es ist für uns ganz unverständlich, wie der Armeeauditor zu der abwegigen Ansicht gelangen konnte, dass auch für Widerhandlungen gegen diese Verordnung die Militärgerichte zuständig sind.»⁹⁶

Obwohl nicht immer klar ist, wer für die Ausarbeitung dieser Berichte des Justizdepartements zuständig war, ist doch anzunehmen, dass die Justizabteilung, die unter der Leitung von Werner Kaiser stand, hier federführend war. Kaiser, ehemaliger Oberrichter in Solothurn und freisinniger Regierungsrat, war 1910 vom Bundesrat zum Chef der «Abteilung für Gesetzgebung und Rechtspflege» in der Justizabteilung des Departements ernannt worden. Unterstützt wurde er über den Krieg hinweg von mehreren Juristen, die ebenso dem freisinnigen Milieu nahestanden. Dazu gehörte 1914 Robert Käslin, ehemaliger Redaktor des freisinnigen Aargauer Tagblatts und Mitglied der zweiten Expertenkommission für das eidgenössische Strafgesetzbuch.⁹⁷ Es sollte sich zeigen, dass sich die Rechtsinteressen des Justizdepartements und dabei der Justizabteilung oftmals diametral entgegengesetzt zu jenen des Armeeauditorats und der Armeeführung verhielten.

In diesem besonderen Fall (Verordnung betreffend Lebensmittelpreise) konnte sich die Haltung des Justizdepartementes beim Bundesrat durchsetzen, in anderen wichtigen Fällen – so bei der Verordnung betreffend die Sicherung der Brotversorgung des Landes (27. 8. 1914), über den Verkauf von Getreide (8. 9. 1914) und der Besorgung von Stroh für die Armee (21. 8. 1914) – hingegen nicht. Verstösse gegen diese Beschlüsse wurden nun auch, entgegen der expliziten Empfehlung des Justizdepartementes, auf Antrag des Armeeauditors, des

Militärdepartements und der Bundesanwaltschaft am 10. November 1914 vom Bundesrat mittels eines Umsetzungsbeschlusses den Militärgerichten zur Sanktionierung übertragen.⁹⁸

Der Zeitpunkt dieser Entscheidung ist besonders interessant. Im November war klar, dass der Krieg nicht so schnell vorbei sein würde, wie das noch im August angenommen worden war. Die Verluste der wichtigsten Kriegsteilnehmer in diesen ersten Kriegsmonaten waren zwar dramatisch. Doch an der Westfront zeichnete sich ein erbitterter Stellungskrieg ab, der nicht nur viele Menschenleben forderte, sondern der auch eine Steigerung des Ressourcenverbrauchs bedeutete und bereits erste Versorgungsengpässe zur Folge hatte.⁹⁹ Umso mehr wurde die Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln auch in der Schweiz zum Imperativ, da wie beschrieben nicht für einen längeren Krieg vorgesorgt worden war und sich die wirtschaftliche Situation seit Kriegsausbruch angespannt hatte.¹⁰⁰ Die militärische Gefährdung der Schweiz hingegen, die von den ausländischen Mächten auszugehen schien, war im Vergleich zum Kriegsausbruch deutlich kleiner geworden. So schrieb General Wille bereits am 27. August an den Generalstabschef Theophil Sprecher von Bernegg: «Der Verlauf des Krieges zwischen Deutschland & Frankreich & allgemein die Kriegspolitische-Lage sind jetzt derart geworden, dass einstweilen eine Gefährdung unserer Neutralität nicht befürchtet werden muss.»¹⁰¹ Obwohl die Kriegsgefahr also aus Sicht der Armeeleitung kleiner geworden war, verstärkte sich die Militarisierung des Rechtssystems, indem nun neue, wirtschaftliche Straftatbestände geschaffen wurden, die der Militärgerichtsbarkeit überschrieben wurden.

Die Expansion des Militärjustizsystems im ersten Halbjahr nach Kriegsausbruch führte dazu, dass der Bundesrat selbst, aber auch die Kantone bereits trotz entsprechender Weisungen keine Übersicht mehr darüber hatten, welche Notverordnungen mit strafrechtlichem Charakter nun von welchen Instanzen behandelt werden sollten. Dieses Problem wurde dem Bundesrat bewusst, nachdem die Regierungskanzlei des Kantons Glarus eine entsprechende Anfrage an das Eidgenössische Militärdepartement richtete. Offenbar hatte das Territorialkommando VIII dem Platzkommando in Glarus am 11. August 1914 mitgeteilt, dass das Divisionsgericht 6b «für die Beurteilung aller in den Kantonen Glarus und Graubünden (excl. Misox) begangenen Verbrechen, Vergehen und Übertretungen zuständig» sei. Das Territorialkommando forderte den Regierungsrat in einem Schreiben am 10. August auf, den Erlass durch einen Plakatanschlag folgenden Inhalts bekanntzumachen:

«Warnung.

Alle Zuwiderhandlungen gegen die öffentliche Ordnung und Sicherheit, Vergehen gegen Personen und Eigentum (Einbrechen und dergl.) werden fortan kriegsgerichtlich behandelt und bestraft».¹⁰²

Der Glarner Regierungsrat, beunruhigt über einen solch massiven Ausbau der Militärgerichtsbarkeit auf Kosten der zivilen Rechtsprechung, kritisierte diese Beschneidung der kantonalen Rechtshoheit mit dem Verweis, dass er, be-

vor er «irgendwelche Verfügungen» treffe, eine solche Machtverschiebung gerne vom Bundesrat selber bestätigt haben möchte.¹⁰³ Der Bundesrat beauftragte in der Folge das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement, eine Stellungnahme zu verfassen, die am 10. Oktober 1914 schliesslich eintraf. Der Bericht, dessen Inhalt an den Kanton Glarus übermittelt wurde, zeigt, wie kompliziert die rechtliche Situation durch den Aktivismus der Behörden im Bereich der Militärjustiz bei Kriegsausbruch geworden war, dass aber keineswegs alle Verbrechen gegen Eigentum kriegsgerichtlich behandelt werden sollten, wie dies das Territorialkommando in Glarus proklamiert hatte.¹⁰⁴

Zwischenfazit: Kompetenzverschiebung und Chaos

Die bei Kriegsausbruch durch die Bundesversammlung erteilten unbeschränkten Vollmachten erlaubten es der Landesregierung, jene Massnahmen zu treffen, die Huber Bundesrat Hoffmann bereits 1912/13 bei Krieg oder Kriegsgefahr vorgeschlagen hatte. Hubers Entwürfe wurden in einer Bundesratsverordnung leicht modifiziert zusammengefasst und in Form der sogenannten Kriegszustandsverordnung am 6. August 1914 rechtskräftig. Deren Bestimmungen ermöglichten es dem Bundesrat, Notverordnungen mit Strafcharakter nach Belieben der Militärjustiz zu überstellen – sobald dies mit den «militärischen Interessen» oder «der Wahrung der Neutralität» begründet werden konnte. Diese «Blankettbestimmung» führte bereits im ersten Kriegsjahr zu zahlreichen neuen Straftatbeständen, einer unübersichtlichen Rechtslage und einem komplizierten Geflecht aus Verboten und Zuständigkeiten. Die Militärjustiz gewann deutlich an Einfluss und drang zunehmend in zivilrechtliche Sphären vor, wobei zahlreiche Freiheitsrechte wie die Pressefreiheit ausser Kraft gesetzt wurden. Insgesamt gingen die Entwicklungen so weit, dass der Bundesrat, aber auch die Kantone bereits im November 1914 keine Übersicht mehr darüber hatten, welche Notverordnungen mit strafrechtlichem Charakter nun durch welche Instanzen behandelt werden sollten. Hafer hielt wohl deshalb bereits Ende des Jahres Bedenken zu den äusserst weitreichenden Bestimmungen für angebracht: «Im guten Eifer, einen tüchtigen Schutz zu schaffen, ist man in einigen Punkten wohl auch reichlich weit gegangen.»¹⁰⁵

2.2 Gerichte, Rechtspersonal und Rechtspraxis in der «Stunde des Ernstes»

Wie zu Beginn des letzten Kapitels erörtert wurde, ermächtigte der Bundesrat mit der «Verordnung betreffend Zuständigkeit der Divisionsgerichte»¹⁰⁶ das Militärdepartement am 5. August 1914 dazu, unabhängig vom Gesamtbundesrat über die örtliche (geographische) Zuständigkeit der Divisionsgerichte sowie über die Einrichtung und Besetzung derselben zu bestimmen. Damit war der Weg frei, um parallel zur bereits beschriebenen Anpassung der Rechtsnormen

auch die Gerichtsorganisation aufzubauen. Das Militärdepartement machte sich deshalb zu Beginn des Monats daran, die Anzahl und den Sitz der Gerichte zu bestimmen, definierte deren örtliche Zuständigkeit und ernannte das dazugehörige Gerichtspersonal. Damit nahm das Militärjustizsystem im Laufe des Monats auf Ebene der Gerichtsorganisation Formen an. Dieses Kapitel, das sich mit diesem Prozess beschäftigt, ist in drei Abschnitte gegliedert. Zuerst wird der Aufbau der Gerichtsorganisation in den Blick genommen, bevor in einem zweiten Abschnitt nach der sozialen Zusammensetzung der Militärgerichte gefragt wird. Zum Dritten wird untersucht, wie die Gerichte auf Ebene der Rechtspraxis mit den vielfältigen neuen Aufgaben umgingen, die ihnen vom Bundesrat im ersten halben Jahr seit Kriegsbeginn zugeteilt wurden. Damit soll die Rechtsprechung der Militärjustiz in dieser Phase, in welcher der Wirkungsbereich der Militärjustiz besonders gross war, in den Mittelpunkt gerückt werden.

Die Gerichte treten in den Dienst

Die Militärstrafgerichtsordnung hatte ursprünglich vorgesehen, dass die Divisionsgerichte ihrer Division zu folgen hatten. Angeklagte Militärpersonen hätten demnach durch jenes Gericht verurteilt werden müssen, das ihrer jeweiligen Division zugeordnet war.¹⁰⁷ Der Armeeauditor hatte jedoch bereits am 3. August 1914 gegenüber dem Justiz- und Polizeidepartement konstatiert, dass sich durch diese im Gesetz vorgesehene Regelung Probleme ergeben könnten. Problematisch erschien ihm einerseits die im Aufmarschplan des Generalstabs vorgesehene Ansammlung der Armeeinheiten in der Nordwestschweiz. Wären die Gerichte wie vorgesehen ihrer Division gefolgt, hätte dies zu einer Ansammlung der Militärgerichte in jenem geographischen Gebiet geführt. Bedenklich erschien zudem die hohe Zahl der Landsturmeinheiten, die anlässlich der Totalmobilmachung zusammen mit den regulären Armeeeinheiten (Auszug) eingerückt und keiner Division zuzurechnen waren. Zusammen mit den Zivilpersonen, die der Militärgerichtsbarkeit unterstellt wurden, hätten sie bei einer Anklage zu den in der Nordwestschweiz stationierten Divisionsgerichten geschickt werden müssen, was Reichel aus praktischen Gründen ablehnte.¹⁰⁸ Grundsätzlich wurde der Armeeauditor dabei vom General gestützt, der gegenüber dem Militärdepartement verlauten liess, auch er sei davon überzeugt, «dass es unmöglich angeht, das Recht eines angeschuldigten Militärs nur von dem Gericht seiner Division» beurteilen zu lassen. Dabei verwies er aber nicht auf praktische Probleme, sondern auf eine durch diese Bindung der Gerichte an ihre Divisionen möglicherweise fehlende Unabhängigkeit: So seien doch «die Fälle leicht möglich, in denen es geradezu geboten ist, einen Straffall einem anderen, einem unbefangenen Gericht zu überweisen.»¹⁰⁹

Mit Billigung des Militärdepartements verfügte der Armeeauditor am 8. August eine Abkehr von den gesetzlichen Bestimmungen. Dabei konnte er sich auf jene Pläne stützen, die er ein Jahr zuvor – noch im Frieden – bereits vorbereitet hatte. Entsprechend hob er die in Art. 48 der Militärstrafgerichtsordnung festgehaltene Bindung der Gerichte an ihre Divisionen auf.¹¹⁰ Jedem Divisions- und

Ersatz- beziehungsweise Territorialgericht wurde nun ein entsprechendes Gebiet innerhalb des schweizerischen Staatsgebiets zugewiesen. Alle Delikte, die in jenem Territorium zu einer Anklage führten, hatten also an die daran gebundenen Militärgerichte zu gelangen – egal ob es sich bei den jeweils angeklagten Personen um Militär- oder Zivilpersonen handelte.¹¹¹ Die Institution des Divisionsgerichts und das damit verbundene Personalitätsprinzip wurden also auf Kosten des Territorialitätsprinzips aufgegeben. Dabei wurde die Schweiz in dreizehn Gerichtsbezirke eingeteilt und die Divisions- sowie Territorialgerichte an feste Standorte gebunden.¹¹²

Die Regelung schien ein gutes Mittel zu sein, um die durch die Ausdehnung der Kompetenzen zu erwartende hohe Zahl an Militärgerichtsfällen gleichmässig auf die verschiedenen Gerichte zu verteilen. «Die thatsächlichen Verhältnisse des Kriegszustandes bedingen eben Massnahmen, die mit denen der Friedenszeit nicht immer übereinstimmen können», erklärte der Armeeauditor gegenüber den Divisionskommandanten.¹¹³ Diese seien nötig, weil «die gesamte Zivilbevölkerung der Militärgerichtsbarkeit unterstellt» worden war. Aus «Gründen der Strafökonomie» und «zur Vermeidung von Kompetenzkonflikten», so Reichel, müsse die Zuständigkeit der Militärgerichte auf diese rein territoriale Grundlage gestellt werden.¹¹⁴ Der Armeeauditor begründete diese Abweichung von den gesetzlichen Bestimmungen also getreu der bereits bei der Legitimierung der bundesrätlichen Vollmachten zu beobachtenden «Notstandsrhetorik».¹¹⁵

Gleichzeitig bedeutete die Regelung jedoch auch, dass nicht mehr garantiert war, dass Angeklagte vor ein Gericht gestellt würden, dessen Justizoffiziere die gleiche Sprache sprachen. Die Truppenordnung von 1911 hatte durch die Schaffung neuer Militärgerichte explizit vorgesehen, der Sprachenvielfalt der Schweiz Rechnung zu tragen, und vorgeschrieben, dass jeder Angeklagte von einem Gericht beurteilt wurde, dessen Mitglieder sich in seiner Muttersprache unterhielten.¹¹⁶ Ein Blick in die Memoiren des Genfer Grossrichters Albert Maunoir verdeutlicht, dass die Regelung erklärungsbedürftig war. Es ist wohl kein Zufall, dass sich gerade ein französischsprachiger Richter besonders Sorgen machte, dass sich Soldaten plötzlich vor einem Gericht wiederfinden könnten, dessen Verhandlungen sie nicht folgen konnten. Maunoir etwa befürchtete offenbar eine Majorisierung der französischsprachigen Soldaten vor deutschschweizerischen Gerichten und erwartete, dass die Verteidigung eines Angeklagten schlechter gestellt werden könnte, wenn ein Angeklagter vor ein fremdsprachiges Gericht gestellt würde.¹¹⁷ So war diese Regelung auch unter den Divisionskommandanten nicht unumstritten. Reichel bat sie jedoch mit Verweis auf die aussergewöhnliche Lage, sich mit den Bestimmungen abzufinden, denn diese würden dem «allgemeinen Interesse einer raschen und sicheren Rechtssprechung und Rechtspflege» dienen. Für den Ernstfall eines Kriegs jedoch stellte er in Aussicht, diese Ordnung wieder aufzugeben: «Sollte allerdings unsere Armee gezwungen sein, fremdes Gebiet zu betreten», so Reichel, «würde ich selbstverständlich die Divisionsgerichte ihren Divisionen folgen lassen [...]»¹¹⁸

Tab. 3: Standort und Zuständigkeit der Militärgerichte, Stand 8. August 1914

Gericht	Standort	Örtliche Zuständigkeit
Divisionsgericht 1	Lausanne	Genf, Waadt, Unterwallis und Fortifikation St. Moritz
Divisionsgericht 2a	Biel	Berner Jura, Truppen und Zivilbevölkerung französischer Sprache
Divisionsgericht 2b	Biel	Berner Jura, Truppen und Zivilbevölkerung deutscher Sprache
Divisionsgericht 3	Bern	Deutschsprachiger Teil von Bern (ohne Berner Oberland)
Divisionsgericht 4	Aarau	Beide Basel, Solothurn und Aargau
Divisionsgericht 5a	Zürich	Schaffhausen, Zürich, Zug, Schwyz, Uri, Fortifikation St. Gotthard (deutschsprachig)
Divisionsgericht 5b	Bellinzona	Tessin (ohne Misoix), Fortifikation St. Gotthard (italienischsprachig)
Divisionsgericht 6a	St. Gallen	St. Gallen, Thurgau, beide Appenzell
Divisionsgericht 6b	Chur	Glarus, Graubünden (ohne Misoix)
Territorialgericht 2a	Freiburg	Freiburg, Neuenburg, Truppen und Zivilbevölkerung französischer Sprache
Territorialgericht 2b	Freiburg	Freiburg, Neuenburg, Truppen und Zivilbevölkerung deutscher Sprache
Territorialgericht 3	Thun	Berner Oberland und Oberwallis
Territorialgericht 4	Luzern	Luzern, Unterwalden

Quelle: «Örtliche Zuständigkeit der Militärgerichte», 8. August 1914.¹¹⁹

Dass die Sprachregionen auch im Rahmen des Territorialitätsprinzips eine Rolle spielten, zeigt ein Blick auf die Standorte der Gerichte. Die Militärgerichte zogen sich schliesslich nach ihrer Aufstellung am 8. August wie eine Kette von der West- in die Nordostschweiz, mit einem Schwerpunkt im Mittelland – und zwei Ablegern je im Osten (Chur) und im Süden der Schweiz (Bellinzona). Dabei fällt auf, dass die Territorial- beziehungsweise Ersatzgerichte – wohl mit Blick auf die erwartete Bedrohungslage und Frontstellung im Nordwesten der Schweiz – hinter den Divisionsgerichten eingerichtet wurden und dabei sozusagen als Hinterlandgerichte fungierten.¹²⁰ Die Territorialgerichte sollten sich vor allem mit den Fällen, in denen Zivilpersonen angeklagt wurden, beschäftigen.¹²¹

Parallel zur personellen Besetzung der Gerichte, der Bestimmung ihrer örtlichen Zuständigkeit und ihres Standortes wurden nun die als nötig empfundenen, auf eidgenössischer Ebene operierenden militärischen Polizeibehörden ins Leben gerufen. Das bedeutete die Schaffung der zwar bereits in Art. 62 der Militärorganisation von 1907 für den Felddienst vorgesehenen, aber bisher nur auf dem Papier existierenden Heerespolizei – der Vorläuferin der heutigen Militärpolizei. Beachtenswert ist hierbei die in der «Verordnung betreffend die Organisation der Heerespolizei» geregelte Kompetenz der neu geschaffenen militärischen Polizeibehörden.¹²² Deren Wirkungsradius umfasste erstens das gesamte schweizerische Staatsgebiet. Zweitens waren sie bei ihrer Arbeit nicht an die kantonalen

Gesetze und Vorschriften gebunden. Umgekehrt waren die kantonalen Polizeibehörden und -organe in der Pflicht, wenn nötig Amtshilfe zu leisten. Dabei war die Hauptaufgabe der Heerespolizei, als «militärische Kriminalpolizei» (Hafter) den Polizeidienst im Bereich der Truppe zu besorgen. Dabei hatte sie sowohl sicherheits-, sitten-, fremden- sowie gesundheitspolizeiliche Funktionen zu übernehmen. Sie forschte dabei nach Handlungen, die durch das Militärstrafgesetz mit Strafe belegt waren, nahm Verhaftungen vor, konnte Hausdurchsuchungen durchführen sowie Täter und Beweismittel sichern. Zu ihren Aufgaben gehörte es nun aber auch, zur Durchsetzung der Notverordnungen des Bundesrates beizutragen und ab 1915 auch beim Grenzschutz mitzuwirken.¹²³

Die Heerespolizisten wurden aus den kantonalen Polizeikorps rekrutiert. So gehörten ihr 1914 auch ein Offizier sowie zwanzig Soldaten der Kantons- und Stadtpolizei Zürich an. Ihr Aufgabengebiet dehnte sich parallel zu ihrem Bestand über den Krieg hinweg aus. So hatten die Heerespolizisten ab 1915 die Grenze zum Deutschen Reich, die früher mehr oder weniger frei passierbar war, mit zu überwachen und dabei etwa den Zuzug von schriftlosen Personen zu verhindern oder den Schmuggel zu unterbinden.¹²⁴ Parallel zum Vollmachtensystem sollte die aus den Reihen der kantonalen Polizeibehörden rekrutierte Truppe in den folgenden vier Jahren immer weiter ausgebaut werden und bis im November 1918 über 1000 Heerespolizisten in ihren Rängen vereinen.¹²⁵ Wurde von den Heerespolizisten oder sonstigen militärischen Stellen eine verdächtige Handlung festgestellt, so musste eine Voruntersuchung verfügt werden. Weil wie beschrieben nun auch die schweizerische Zivilbevölkerung der Militärgerichtsbarkeit unterstand, musste festgelegt werden, welche Stellen dazu überhaupt befähigt waren. Waren es bei den Offizieren, Unteroffizieren, Mannschaften wie bis anhin die Kommandanten der Stäbe, so waren es bei Personen, die keinen Truppenkörpern angehörten (etwa Zivilisten), die entsprechenden Territorialkommandanten.¹²⁶

Die Militärgerichte als «bürgerlicher Ort»?

Im Dienstreglement von 1892 für die Justizoffiziere wurde festgehalten, dass diese im Gefüge der Schweizer Armee eine «besondere Stellung» einnahmen, «welche derjenigen der andern Offiziere gegenüber als eine bevorzugte gelten kann». So würden sie in Friedenszeiten in der Regel zwar nicht für einen «regelmässigen Dienst von bestimmter Dauer» aufgeboden. Es könne daher Jahre dauern, bis die Justizoffiziere wieder in den Dienst träten. Dagegen bringe es ihr Dienst mit sich, dass sie jederzeit, falls es nötig werden sollte, eingezogen würden. Dies war nun zu Beginn des Monats August 1914 für die meisten der Fall.¹²⁷ Dies galt auch für den bereits mehrfach angesprochenen 56-jährigen Juristen und Oberrichter Ernst Reichel (1858–1922). Der Oberst leitete die Militärjustiz in der Funktion des Oberauditors bereits seit 1912.¹²⁸ Leo Weber, Reichels Vorgänger im Amt des Oberauditors, hatte dessen Wahl dem damaligen Chef des Militärdepartements (Arthur Hoffmann) vorgeschlagen und den Berner nebst mehreren anderen Kandidaten zur Wahl empfohlen. Zu Reichel schrieb er, der

Oberst sei ihm «persönlich als tüchtiger Jurist bekannt». Als Militär werde er zudem von Oberst Arnold Keller¹²⁹ «sehr gelobt». ¹³⁰ Ernst Reichel hatte diese Qualifikation wohl nicht zuletzt der Tatsache zu verdanken, dass er sich, seit er 1903 zum Oberst ernannt wurde, innerhalb der Hierarchie der Militärjustiz kontinuierlich und rasch hochgearbeitet hatte. Zwischen 1903 und 1909 amtete er als Grossrichter der Divisionsgerichte 3 und 5. 1910 schliesslich wurde er vom Bundesrat zum Mitglied des Militärkassationsgerichts ernannt.¹³¹

Ernst Reichel wurde 1858 in Dresden in eine wohlhabende Gutsbesitzerfamilie hineingeboren. Erst als er 11 Jahre alt war, folgte sein Vater, der Komponist und Dirigent Adolf Reichel, einem Ruf aus Bern, um eine Stelle als Direktor der Musikgesellschaft des Cäcilienvereins und später der Musikschule Bern anzutreten.¹³² Reichel studierte in Bern Recht und erwarb 1882 sein Patent als Fürsprecher, worauf er bis 1904 als Anwalt in Langenthal und dann bis 1922 als Oberrichter in Bern waltete. Als «Helveter»¹³³ war er Mitglied einer der wichtigsten und nach radikaldemokratischen Grundsätzen orientierten Studentenverbindungen Berns.¹³⁴ Ernst Reichel ging einen etwas anderen Weg als sein älterer Bruder Alexander, der zwar auch Recht studierte, dann aber zum ersten Parteipräsidenten und Bundesrichter der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz avancierte.¹³⁵ In einem Nachruf ist zu lesen, Ernst Reichel habe sich als Armee- und Oberauditor in erster Linie auf «organisatorische Aufgaben» beschränkt und sei seinen Untergebenen «ein allezeit verständnisvoller Kamerad» gewesen, der «die menschliche Seite auch in der vielgeschmähten Militärjustiz zu betonen» wusste.¹³⁶ Obwohl solchen Nachrufen stets mit einer gewissen Skepsis begegnet werden sollte, so deckt sich die Annahme, er habe sich primär mit organisatorischen Aufgaben beschäftigt, mit den Beobachtungen von Max Huber, der Ernst Reichel folgendermassen charakterisierte:

«Der Ober- und Armeeauditor war Oberst Ernst Reichel, Oberrichter in Bern, ein intelligenter Mann, etwas oberflächlich, aber mit raschem Auffassungsvermögen, weich im Charakter – seine Mutter war eine Russin –, hervorragend musikalisch begabt; ihn Klavier spielen zu sehen war schon ein Genuss; mehr ein Künstler als ein Jurist oder Militär. Er liess mir von Anfang an sehr viel Selbständigkeit. Er befasste sich vorwiegend mit Personalfragen, wo er viel zu nachsichtig war und auch in den Jahren 1916 und 1917, wo ich das Armeeauditorat sozusagen ganz selbständig leitete, mich immer vor vollendete Tatsachen stellte, die ich aus Gründen der Disziplin und des Ansehens der Justiz oft beklagen musste.»¹³⁷

Diese Einschätzung Hubers soll an einer anderen Stelle¹³⁸ noch einmal kritisch reflektiert werden. Es zeigte sich nämlich in der Durchsicht der Akten, dass Reichel besonders im Rahmen von Rechtsaushandlungsprozessen in den ersten zwei Kriegsjahren eine wichtige Rolle spielte – bevor Max Huber ab 1916 immer mehr die Leitung über die Tagesgeschäfte des Armeeauditorats übernahm.¹³⁹

Als offizieller Stellvertreter war Reichel der Waadtländer Oberst und Jurist Alphonse Dubuis (1866–1936) zugeordnet, ein einflussreicher Politiker, der über beste Beziehungen auch in die Wirtschaft verfügte. Dubuis war zwischen 1913



Abb. 11: Armeeauditor Ernst Reichel mit seinen beiden Stellvertretern Jakob Eugster und Max Huber (von links nach rechts) im Büro des Armeeauditorats, o. D. (Quelle: BAR E27#1000/721#14095#1305*)¹⁴⁰

und 1930 Staatsrat des Kantons Waadt und sass zwischen 1902 und 1913 als Freisinniger im Nationalrat. Der Waadtländer war Präsident und Mitglied mehrerer Verwaltungsräte,¹⁴¹ stellvertretendes Mitglied des Bundesgerichts und hatte als Grossrichter des Divisionsgerichts 1 gewaltet.¹⁴² Er war offenbar jedoch nur in den ersten zwei Wochen des Aktivdienstes beim Militär, bevor er aufgrund seines Sitzes in der Waadtländer Kantonsregierung dispensiert wurde.¹⁴³ Hingegen waren dem Armeeauditor (vorher Oberauditor) als Unterstützung seit Beginn der Mobilisation eine Reihe jüngerer Justizoffiziere zugewiesen worden, so der bereits vorgestellte¹⁴⁴ Major Max Huber sowie Major Friedrich Trüssel¹⁴⁵ (1873–1965), Auditor und ab 1915 Grossrichter beim Divisionsgericht 2.¹⁴⁶ Die beiden Stellvertreter wurden in Abwesenheitsfällen auf dem Armeeauditorat wiederum durch den bereits mehrfach zitierten Zürcher Professor für Straf- und Zivilprozessrecht Ernst Hafter (1876–1949) sowie Jakob Eugster (1882–1967) ersetzt, der als Kenner der Militärgerichtsbarkeit galt und vor allem gegen Ende des Aktivdienstes eine immer wichtigere Rolle spielte.¹⁴⁷ Das Personal des Armeeauditorats nahm im August in einem eigens eingerichteten Büro im Bundeshaus Nord seinen Dienst auf. Dieses sollte erst am 31. März 1922 wieder geschlossen werden.¹⁴⁸

Obwohl Huber kurzzeitig durch einige französischsprachige Offiziere¹⁴⁹ unterstützt wurde, war hier, ähnlich wie im Generalstab und im Bundesrat, die französischsprachige Schweiz unterrepräsentiert. Inwiefern sich dies auf die Politik des Armeeauditorats auswirkte, ist schwierig zu bemessen. Wie Huber selber festhielt, habe er aber «sowohl bei diesen Offizieren wie im allgemeinen bei der Justiz die Erfahrung» gemacht, dass bei den Westschweizern «der Sinn für die Unabhängigkeit der Militärjustiz vom Truppenkommando stärker ausgebildet und empfindlicher war als bei den Deutschschweizern».¹⁵⁰

Die Frage der Unabhängigkeit von der Truppenführung wurde Ende 1915 – wie später zu sehen sein wird – kontrovers diskutiert.¹⁵¹ Am 6. August 1914 jedoch richtete sich Armeeauditor Reichel zunächst in einem Kreisschreiben an die Mitglieder der Militärgerichte: «Mit dem Inkrafttreten der Verordnung betreffend Strafbestimmungen für den Kriegszustand vom 6. August 1914 ist den Militärgerichten eine verantwortungsvolle Aufgabe übertragen worden. Ich setze voraus, dass sie sich derselben gewachsen zeigen werden. Wo offenbar böser Wille vorliegt, ist mit aller Strenge einzuschreiten, dagegen ist in den Fällen, namentlich in den des Art. 6., wo nur Unachtsamkeit vorliegt, wohl nicht sofort die volle Strenge des Gesetzes zur Anwendung zu bringen.»¹⁵²

Reichel machte die Mitglieder der Gerichte damit auf die veränderte Rolle der Militärjustiz aufmerksam. Doch wer waren die Mitglieder der Gerichte, an die jener Appell gerichtet war? Es handelte sich dabei in der grossen Mehrheit um Juristen, obwohl die gesetzlichen Bestimmungen dies eigentlich nicht explizit vorgeschrieben hatten. Auf politischer Ebene war die Berufsgruppe der Juristen vor und nach dem Weltkrieg, wie entsprechende Studien gezeigt haben, sowohl in den höchsten Ämtern der Exekutive und Legislative des Bundes als auch in den Verwaltungen der grösseren Kantone in einem überproportionalen Masse

vertreten.¹⁵³ Bezeichnenderweise waren alle Mitglieder des Bundesrats zwischen 1914 und 1918 Juristen.¹⁵⁴ Rechtsanwälte und Juristen zählten um die Jahrhundertwende und darüber hinaus zur eigentlichen Funktionselite des schweizerischen Bundesstaates, wobei sich hohe zivile und militärische Ämter in der Regel ergänzten.¹⁵⁵

In der Militärjustiz versammelten sich die höchsten Repräsentanten dieser Funktionselite beim Militärkassationsgericht.¹⁵⁶ Als Gerichtspräsident fungierte hier bis zu seinem Tod Ende 1918 der Rechtsanwalt, Oberst und Alt-Bundesrat Adrien Lachenal (1849–1918).¹⁵⁷ Dem Militärkassationsgericht als Richter zugeordnet waren unter anderem Rechtsspezialisten wie der mehrmals zitierte Bundesrichter Alfred Stooss, der einen wichtigen Kommentar zur Militärstrafgerichtsordnung verfasst hatte.¹⁵⁸ Der Tessiner liberal-radikale Ständerat Stefano Gabuzzi (1848–1936)¹⁵⁹ war ebenso Mitglied wie der ehemalige konservative National- und Ständerat Franz Schmid (1841–1923).¹⁶⁰ Als Richter war dem Gericht auch Eugène Borel (1862–1955) zugeteilt. Der Neuenburger galt als international anerkannter Rechtsprofessor (Internationales und Öffentliches Recht) und beschäftigte sich in seiner wissenschaftlichen Tätigkeit unter anderem intensiv mit neutralitätsrechtlichen Fragen. Er verfügte als ehemaliger Oberst im Generalstab auch über gute Beziehungen zur Armeeführung rund um Wille und Sprecher.¹⁶¹ Der Strafrechtsprofessor Ernst Hafer (1876–1949) diente als Gerichtsschreiber deutscher Sprache.¹⁶² Als Ersatzrichter im Militärkassationsgericht fungierte Ständerat und Jurist Heinrich Bolli (1858–1938). Dieser war Verwaltungsrat verschiedener Industrieunternehmen und galt als scharfer Gegner der Sozialdemokratie.¹⁶³

Bei den Richtern des Militärkassationsgerichts handelte es sich also um ein Expertengremium, das nicht als homogene Einheit zu betrachten ist. Die Unterschiede waren teils beträchtlich. So finden sich beim Militärkassationsgericht Juristen und (ehemalige) Politiker (wie etwa Bolli und Lachenal) unterschiedlicher Couleur, die sozialpolitisch durchaus divergierende Ansichten vertraten und als Politiker verschiedenen Lagern zuzuordnen waren. Die Sozialdemokratie war jedoch im Militärkassationsgericht nicht vertreten. Von der politischen Sozialisation seiner Mitglieder auf die Rechtsprechung des Militärkassationsgerichts zu schliessen, wäre jedoch zu einfach. Hinzuweisen wäre unter anderem auch auf die in der französischen und deutschen Schweiz durchaus unterschiedlichen Rechtstraditionen, die innerhalb der Institution aufeinandertrafen.¹⁶⁴ Trotzdem gab es hier einige Gemeinsamkeiten innerhalb des Gremiums, das die militärische Rechtsprechung massgeblich prägte. Dazu gehören etwa das fortgeschrittene Alter sowie die hohe soziale und militärische Stellung der Mitglieder sowie die Durchdringung der Institution mit (ehemaligen) bürgerlichen Politikern und Rechtsspezialisten.

Ein Blick auf die «Ordre de Bataille der Militärgerichte»¹⁶⁵ und die darin verzeichneten Grossrichter der Militärgerichte bestätigt diesen ersten Eindruck der Heterogenität. So findet sich auf der Liste des Armeeauditors etwa der Major

(und spätere Oberst) Albert-Edouard Maunoir (1863–1929), der als Grossrichter des Divisionsgerichts 1 fungierte. Der Genfer blickte bei Kriegsausbruch bereits auf eine längere politische Karriere zurück. Als Anwalt fungierte er zwischen 1899 und 1903 als Genfer Stadtrat, ab 1903 als Staatsrat. 1914 wurde Maunoir schliesslich als liberal-demokratischer Abgeordneter in den Nationalrat gewählt.¹⁶⁶ Zu den Grossrichtern gehörten ebenso Universitätsprofessoren, wie August Egger, Grossrichter des Divisionsgerichts 2. Egger hatte als ordentlicher Professor für Zivilrecht an der Universität Zürich grundlegende Kommentare zum Zürcher Zivilgesetzbuch verfasst.¹⁶⁷ Gerichtsvorsitzender des Divisionsgerichts 3 war hingegen Major Heinrich Türler. Der Bieler hat im Laufe seines Lebens als Historiker und Jurist über 400 Werke in Rechts-, Kirchen- und Kulturgeschichte verfasst und amtierte als Professor für Archivwissenschaften an der Universität Bern.¹⁶⁸

Ohne auf jedes Gericht einzeln eingehen zu wollen, kann konstatiert werden, dass sich doch auf Ebene der Grossrichter die überdurchschnittlich hohe soziale und politische Stellung des Juristenstandes innerhalb der schweizerischen Gesellschaft verstärkt widerspiegelte. Der Posten des Grossrichters galt nämlich mit Blick auf den dazu nötigen militärischen Rang und das entsprechende Sozialprofil der Gerichtsvorsteher, geradezu – wie Rudolf Jaun das bereits für den schweizerischen Generalstab festgestellt hat – als Ausdruck einer Führungsstellung nicht nur innerhalb der Armee, sondern auch in Politik und Gesellschaft.¹⁶⁹ Die Schweizer Armee war 1914 noch weitgehend eine «Klassenarmee».¹⁷⁰ Der familiäre Hintergrund spielte für die Rekrutierung in das Offizierskorps – neben der juristischen Bildung eine Bedingung zum Aufstieg innerhalb der Hierarchie der Militärjustiz – eine wohl mindestens ebenso ausschlaggebende Rolle wie die militärische (oder hier juristische) Eignung.¹⁷¹ Auffällig ist zudem auch hier der hohe Anteil der Rechtsprofessoren innerhalb der Gruppe der Grossrichter. Daraus ergibt sich eine starke Verzahnung zwischen militärischer und ziviler Sphäre sowie zwischen Militärjustiz und universitärer Lehre. Dies trug sicher dazu bei, dass sich neben Hafer kaum ein Jurist wagte, die doch bemerkenswerten Entwicklungen im Bereich der Militärjustiz im ersten Kriegsjahr kritisch zu kommentieren.¹⁷² Darüber hinaus sollte diese enge Beziehung im Rahmen der 1916 einsetzenden Reform des Militärstrafgesetzes eine wichtige Rolle spielen.¹⁷³

Abgesehen von den Grossrichtern verfügte jedes Tribunal über sechs Richter, die ebenso wie die Gerichtsvorsteher jeweils über ein Stimmrecht verfügten. Besonders wichtig für das Selbstverständnis der Akteure in der Militärjustiz war, wie bereits weiter oben beschrieben wurde, die Zusammensetzung dieses Gremiums. Die Militärstrafgerichtsordnung sollte dem Milizcharakter der Armee Rechnung tragen und mögliche Ungleichheit verhindern und sah deshalb auch Soldaten sowie Unteroffiziere als Richter vor. Die sechs Richter (drei Offiziere, drei Unteroffiziere oder Soldaten), die für einen Zeitraum von drei Jahren aus der Truppe heraus rekrutiert wurden, mussten im Gegensatz zu den Justizoffizieren,

zu denen auch die Grossrichter gehörten, aber über keinerlei juristische Bildung verfügen. Es handelte sich also eigentlich um Laien.¹⁷⁴

Dieser Befund muss nach einem etwas genaueren, exemplarischen Blick auf das Divisionsgericht 1 relativiert werden. Dessen Richterstellen waren 1917¹⁷⁵ auf Ebene der Offiziere durch einen Richter bei einem Appellationsgericht, einen Staatsanwalt und einen Rechtsanwalt besetzt. Bei den drei Unteroffizieren/Soldaten handelte es sich um zwei Anwälte und um einen Landwirt. Von den sechs Richtern beim Divisionsgericht 1 waren also fünf ausgewiesene Juristen. Bei den anderen Gerichten war das Verhältnis ähnlich.¹⁷⁶ So ist bei dieser hohen Präsenz an Juristen innerhalb der Gerichte auch wenig überraschend, dass die Gruppe der Militärrichter insgesamt kein Abbild der schweizerischen Gesellschaft war. Dieser Befund wird durch die Tatsache gestützt, dass sich unter den Richterstellen, die durch Soldaten und/oder Unteroffiziere besetzt werden mussten, kein einziger einfacher Soldat findet.¹⁷⁷

Handelte es sich bei der Militärjustiz also um eine «Klassenjustiz», wie ihr das bereits in der Vorkriegszeit, besonders aber ab 1915 immer wieder vorgeworfen wurde?¹⁷⁸ Zuerst einmal muss festgestellt werden, dass die Untersuchungsrichter und Auditoren, die ebenso zu den Organen der Militärjustiz zu zählen sind, nicht Teil der vorliegenden Analyse waren. In Bezug auf die Zusammensetzung der Gerichte ist der Befund aber eindeutig: Die Militärgerichte waren «Klassengerichte» in dem Sinne, als in ihnen nicht die ganze Breite der schweizerischen Gesellschaft repräsentiert und das Bürgertum übervertreten war. Arbeiter fehlen vollständig. Die Gremien waren mit überdurchschnittlich vielen Juristen besetzt. Diese starke Durchdringung der Richterstellen mit Rechtsspezialisten relativierte nicht nur den Laiencharakter der Militärgerichte, sondern beeinflusste die Ausrichtung der Institution Militärjustiz an sich. Denn diese Gruppe war besonders geprägt von den sich verschärfenden Klassengegensätzen und Konflikten des ausgehenden 19. und beginnenden 20. Jahrhunderts. Sie standen im Schweizer Kontext mit Ausnahmen, wie Sigrist festgestellt hat, «funktional, sozial und politisch in der Nähe bzw. auf der Seite des Bürgertums».¹⁷⁹ In der Theorie sollten Juristen und insbesondere Anwälte in der Schweiz zwar «aufgrund einer bestimmten sittlichen Haltung», die von ihnen als Bürger ohnehin erwartet wurde, «zwischen subjektiven und objektiven Rechtsinteressen vermitteln».¹⁸⁰ Ob bei den Richtern im Kontext der Strafzumessung die eigene respektive die soziale Stellung des Angeklagten in dieser Vermittlung entscheidend war und wie sich das auf die Urteile auswirkte, kann hier nur bedingt untersucht werden.¹⁸¹ Was Rebekka Habermas bereits für zivile Gerichte im Deutschen Kaiserreich festgehalten hat, gilt offenbar auch für die schweizerischen Militärgerichte: Die Gerichte waren ein «bürgerlicher Ort». Die Akteure und die Geschworenen entstammten zumeist dem Bürgertum. Je nach Gerichtsfall trafen so vor Gericht verschiedene Welten aufeinander, die sich etwa im Sprachvermögen stark voneinander unterschieden. So ist anzunehmen, dass durchaus eine gewisse Form der Ungleichheit entstand, die sich aber mit dem Begriff der «Klassenjustiz» nicht adäquat beschreiben lässt,

weil allen an den Prozessen beteiligten Individuen mehr oder weniger grosse Handlungsspielräume offenstanden und die Wahrnehmung dieser Handlungsspielräume nur teilweise von der Klassenzugehörigkeit abhängig war. Für die Beschreibung der Rechtsprechung ist der Begriff angesichts dieser komplizierten Mechanismen also nicht geeignet.¹⁸² Die Frage, die sich daran reiht, ist, wie die Rechtsprechung dieser bürgerlich geprägten Gerichte schliesslich aussah. Diese Frage wird auf den folgenden Seiten angesprochen.

Rechtspraxis

Die Totalmobilmachung im August 1914 bedeutete für die Militärjustiz, dass ihr so viele Soldaten unterstellt waren, wie dies in der Geschichte des Bundesstaates noch nie der Fall gewesen war. Diese Entwicklung wurde durch die beschriebene Ausdehnung der Kompetenzen der Militärgerichte zwischen August und November 1914 noch verstärkt. Nun war den Militärgerichten neben den über 238 000 Soldaten der Schweizer Armee für bestimmte Delikte die ganze Zivilbevölkerung unterstellt. Das bedeutete für die nun eingerichteten Militärgerichte, dass sie sich weit über den militärischen Bereich hinaus engagieren mussten und sich die Zahl der Militärgerichtsfälle rasch nach oben bewegte.¹⁸³ Diese Tatsache wurde auch vom Grossrichter der 1. Division, Albert Maunoir, festgestellt. Er verwies dabei auf das Kriegsrecht, das von der Justiz ein Eingreifen in Fällen verlangte, die seiner Ansicht nach im Friedenszustand vielleicht noch hätten mit einer disziplinarischen Massnahmen, also ohne Anklage vor Militärgericht, enden können.¹⁸⁴ Obwohl für das Jahr 1914 genaue Zahlen über die Art der Delikte, mit denen sich die Militärgerichte beschäftigten, nicht vorliegen, ist anzunehmen, dass ein Schwerpunkt vor allem im Bereich des «Ausreissens» und bei Diebstahlsfällen zu suchen ist – wobei auch Insubordinationen, Dienstpflichtverletzungen und Widerhandlungen gegen die Notverordnungen des Bundesrats häufig gewesen sein sollen.¹⁸⁵

Verstärkt wurde diese Geschäftslast im Bereich des «Ausreissens» nicht nur durch diejenigen, die sich nicht zum Dienst meldeten, sondern auch durch die seit Beginn der Mobilmachung aufgebotenen Auslandschweizer,¹⁸⁶ die aus den verschiedensten Teilen der Welt in ihr Heimatland zurückströmten, um ihren Dienst zu tun. Darunter befanden sich nämlich etliche, die sich in der Vergangenheit nicht um ihre militärischen Pflichten gekümmert hatten und offenbar erst jetzt, angesichts des Kriegsausbruchs, bereit waren, für ihren Militärdienst in ihr Heimatland zurückzukehren.¹⁸⁷ Viele dieser Auslandschweizer waren vor Ausbruch des Kriegs in Abwesenheit zu teils hohen Haftstrafen verurteilt worden.¹⁸⁸ Als sich diese Männer nun nach und nach bei den Militärbehörden meldeten, wurden sie – anstatt in die Armee eingegliedert zu werden – inhaftiert. Die in Abwesenheit verurteilten Dienstpflichtigen hatten nun die Wahl, ihre Strafe entweder zu akzeptieren oder ein neues Verfahren anzustrengen. Letzteres stellte die Militärbehörden allerdings vor ein Dilemma: Auf der einen Seite stand das Bedürfnis, die Männer für ihr Verfehlen vor dem Krieg zu bestrafen. Auf der

anderen Seite wurde die Arbeitsbelastung der Militärjustizbehörden mit jedem neu aufgerollten Fall verstärkt und der Armee zudem ein Teil ihrer Soldaten entzogen.¹⁸⁹ Der Armeeauditor erkannte dieses Problem bereits am 13. August. In einem längeren Schreiben an das Militärdepartement beschrieb Reichel den Fall eines verurteilten Soldaten namens Mösch. Dieser akzeptierte zwar die Strafe, die in Abwesenheit über ihn gefällt wurde, und verlangte kein neues Verfahren. Gleichzeitig bat er aber darum, die Strafe erst nach seinem Dienst in der Truppe, für den er schliesslich zurückgekehrt war, antreten zu können. Der Armeeauditor schrieb an das EMD, dass er sich durchaus vorstellen könne, dem Mann einen Strafaufschub zu gewährleisten. Er glaube aber, dass solche Fälle wie derjenige von Mösch «nicht einzeln behandelt werden können». Er schlug dem Departement deshalb vor, eine «grundsätzliche Entscheidung» zu treffen.¹⁹⁰ Einen Tag später richtete die Militärdirektion des Kantons Zürich ein verzweifertes Schreiben an das Eidgenössische Militärdepartement: «Im Laufe des letzten & zu Anfang dieses Jahres wurden eine grössere Zahl Dienstpflichtiger kriegsgerichtlich verurteilt, die seit einigen Jahren ohne Urlaub im Ausland weilten & sich auf diese Weise des unentschuldigten Ausbleibens von Wiederholungskursen schuldig gemacht haben. Wie wir beobachten konnten, ist eine Anzahl dieser Bestraften zur Kriegsdienstleistung eingerückt & bereuen bitter, dass sie durch die Nichteinholung desurlaubes Anlass zur Bestrafung gegeben haben. Es war diesen Leuten auch nicht bekannt, dass Überschreiten des bewilligtenurlaubes oder Nichteinholung desselben & die damit bedingte Nichtdienstleistung so harte Bestrafung zur Folge hätte. Auch uns scheint die Bestrafung mit 2–3 Monaten Gefängnis zumal in der Übergangszeit eine harte zu sein [...].»¹⁹¹

Das EMD nahm die Bitte der Militärdirektion zum Anlass, beim Gesamtbundesrat zu intervenieren. Das Departement unter Bundesrat Decoppet stellte am 21. August den Antrag, die betreffenden Dienstpflichtigen¹⁹² für die Dauer des Aktivdienstes von Strafverfolgung und Strafvollzug zu befreien.¹⁹³ «Die Gründe, welche die Ahndung unter normalen Verhältnissen notwendig machen würden, treten zurück und die mit der Kriegsmobilmachung zusammenhängenden Verhältnisse überwiegen.» Das Dilemma sollte also zugunsten der Truppenstärke aufgelöst werden. Wenn «normale Verhältnisse» einkehrten, so das EMD, so werde zu erwägen sein, was zu geschehen habe. Das Departement glaube aber schon jetzt, dass für diejenigen, «welche [den] Instruktionsdienst vor der Mobilmachung versäumt, alsdann jedoch während des Aktivdienstes ihren Mann gestellt haben, die Begnadigung durch den Bundesrat oder ein Amnestiebeschluss der eidgenössischen Räte» angebracht sei. Das Militärdepartement beantragte also, die anstehenden Untersuchungen niederzuschlagen und die Strafen aufzuschieben.¹⁹⁴

Der General unterstützte das Militärdepartement und den Armeeauditor zwar in ihrer Absicht, knüpfte einen Strafaufschub jedoch an die Freiwilligkeit der Rückkehr. Er verwies dabei auch auf die Praxis der Nachbarstaaten: «Ich stimme der Auffassung des Armeeauditors ganz zu, & ganz besonders bin ich

der Ansicht, dass wir es mit solchen Refraktären, die bei einer Kriegsmobilmachung freiwillig nach Hause kommen & sich stellen, ganz gleich halten müssen, wie das in allen übrigen Staaten der Brauch ist; d. h. dafür, dass sie freiwillig für die Kriegsmobilmachung zurückgekehrt sind, wird ihnen die früher über sie verhängte Strafe erlassen.»¹⁹⁵ Bei denjenigen jedoch, die später aufgegriffen würden und sich nicht freiwillig stellten, sollte eine solche Verfügung nicht zum Tragen kommen, wie der General ein paar Tage später erneut klarstellte.¹⁹⁶

Der Bundesrat folgte dem Antrag des EMD. Gleichzeitig berücksichtigte er die Einwände der Armeeleitung: So wurde zwar verfügt, dass bei Fällen im Bereich der Art. 70 und 97 des Militärstrafgesetzes, die vor der Mobilmachung begangen worden waren, die Strafverfolgung und -vollstreckung bis auf Weiteres eingestellt werde. Bereits inhaftierte Dienstpflichtige wurden freigelassen und den Mannschaftsdepots zugeführt. Gleichzeitig wurde festgehalten, dass diejenigen, die sich nicht freiwillig stellten und derer man habhaft wurde, weiterhin der Strafverfolgung zugeführt würden.¹⁹⁷ Die Verfügung löste das Problem jedoch nur kurzfristig. Der Strafaufschub bedeutete zwar, dass alle Verurteilten die Gefängnisse verlassen konnten. Doch der Eintrag im Strafregister blieb. Etliche der in Abwesenheit Verurteilten verlangten deshalb trotzdem ein neues Verfahren, weil sie sich davon einen Freispruch versprachen. Max Huber, einer der dem Armeeauditor zugeordneten Stellvertreter, schlug dem EMD deshalb vor, eine definitive Lösung zu finden.¹⁹⁸ Dieses leitete am 24. Juni 1915 einen Antrag mit dem entsprechenden Entwurf eines Amnestiebeschlusses an den Bundesrat weiter.¹⁹⁹ Die Landesregierung unterstützte das Begehren und hielt in ihrer Antwort fest, die Tatsache, dass diese Leute auf den Kriegsmobilmachungsbeschluss hin zu ihren Einheiten eingerückt seien, habe gezeigt, dass sie sich noch «als Söhne ihres Vaterlandes» fühlten: «Sie sind aus ihrer Indifferenz aufgewacht in der Stunde des Ernstes.»²⁰⁰ Am 2. Juli 1915 folgte der «Amnestiebeschluss für Dienstverletzung vor der Mobilmachung», der die Angelegenheit dauerhaft löste.²⁰¹

Mit dem Aufruf vom 6. August, in dem Reichel die Gerichte aufforderte, bei Unachtsamkeit «wohl nicht sofort die volle Strenge des Gesetzes zur Anwendung zu bringen»,²⁰² zeigte der Armeeauditor schon früh ein anderes Grundsatzzproblem auf. Die Gerichte mussten auch aufgrund der Ausdehnung der Militärgerichtsbarkeit über etliche Vergehen urteilen, die es vor dem Krieg noch gar nicht gegeben hatte. Sie konnten sich dabei auf keine Strafpraxis, die als Orientierungshilfe hätte dienen können, stützen.²⁰³ Hinzu kam, dass der Aktivdienst bei verschiedenen Delikten eine Erhöhung der Strafminima bedeutete.²⁰⁴ Für das «Schlafen auf Schildwachposten» (Art. 78) etwa war während des Instruktionsdienstes im Militärstrafgesetz nur eine Ordnungsstrafe, also keine Bestrafung vor Militärgericht, vorgesehen. Im aktiven Dienst jedoch musste von den Gerichten eine Gefängnisstrafe ausgesprochen werden.²⁰⁵

Wie gingen die Militärgerichte nun also mit dieser Verantwortung um? Was für Strafen sprachen die Richter in welchen Fällen aus? Nicht einmal das Armee-

auditorat hatte einen Überblick über die Strafpraxis der Gerichte. Entsprechende statistische Erhebungen fehlten. Auch weil abgesehen vom Militärkassationsgericht, das jedoch die Strafzumessung nicht überprüfte, keine Berufungsinstanz²⁰⁶ existierte, an welche Urteile hätten weitergezogen werden können, war es aus Sicht des Armeeauditors äusserst wichtig, hier Abhilfe zu schaffen. So liess das Armeeauditorat eine Statistik aller von den Militärgerichten im ersten Kriegsjahr ausgesprochenen Strafen ausarbeiten.²⁰⁷ Am 25. November 1915 wurde die Statistik mit einem entsprechenden Kommentar an die Divisionsgerichte verteilt. Die Aufstellung sollte den Richtern ermöglichen, sich an den Durchschnittsstrafen zu orientieren, «die als Ausgangspunkt bei Bestimmung der Strafen späterer Urteile» verwendet werden sollten.²⁰⁸

Diese Statistik bildet die einzige Möglichkeit, einen – wenn auch zugeschnittenen und eingeschränkten –²⁰⁹ Einblick in die allgemeine Strafpraxis der Divisionsgerichte im ersten Kriegsjahr zu erhalten. Der Armeeauditor vermerkte bereits einleitend, dass dabei, was «in Anbetracht der Entwicklungen begreiflich» sei, namentlich «in der ersten Zeit des aktiven Dienstes oft erhebliche Unterschiede in der Urteilsfällung zwischen den verschiedenen Gerichten» zu Tage getreten seien.²¹⁰ Die Statistik vermittelt tatsächlich einen gewissen Stabilitätsmangel in der Strafausmessung. Die Gerichte urteilten bei (aus Sicht des Armeeauditorats) vergleichbaren Straftatbeständen teilweise sehr unterschiedlich.²¹¹ Exemplarisch lässt sich das an der Behandlung von Verstössen gegen Artikel 78 des MStGB, dem bereits angesprochenen «Schlafen auf Schildwachposten», verdeutlichen (Tab. 4). Schliefe ein Soldat, der etwa vor einem Gebäude postiert war, ein, so sah das MStGB im Instruktionsdienst eine Ordnungsstrafe vor, falls er erwischt und das Vergehen angezeigt wurde. Wurde das Vergehen nun aber «Entfernt vom Feinde oder bei Dienstaktivität im Innern»²¹² begangen, so sah Artikel 78 zwingend eine Gefängnisstrafe bis zu einem Jahr vor.²¹³ Werden die Urteile in jenem kleinen Ausschnitt verglichen, so fällt tatsächlich auf, dass sich die Höhe der Strafen von Gericht zu Gericht erheblich unterschieden, aber stets deutlich unter dem Strafmaximum von einem Jahr lagen. Das Urteilsmass von 90 Tagen wurde auch bei Erschwerungsgründen nie überschritten. Ähnliches zeigt sich auch bei anderen Straftatbeständen.²¹⁴

In der Betrachtung der Zusammenstellung zeigt sich, wo der Fokus des Armeeauditors lag. Waren die regulären, im Militärstrafgesetz vorgesehenen Delikte allesamt in der Statistik vertreten, so wurden Notverordnungsdelikte gesondert dargestellt – zusammen mit Delikten, die offenbar eher selten vorkamen, nicht von allen Gerichten behandelt und deshalb auch gesondert festgehalten wurden. Auffällig sind die Vergehen «Aufruhr» und «Meuterei» – für die jeweils mehrere Urteile für verschiedene unter den Straftatbestand fallende Handlungen als Vergleichsbasis hinzugezogen wurden. Es handelt sich um eine vom Armeeauditor vorgenommene Auswahl von Urteilen, die offenbar als angemessen betrachtet wurden. So findet sich in der Rubrik «Meuterei» etwa ein Urteil vom 3. September 1914. Grundlage der Anklage war, dass ein Soldat offenbar seine Kameraden

Tab. 4: Ausgesprochene Gefängnisstrafen im Bereich von Art. 78 MStGB
 («Schlafen auf Schildwachposten»), 1. August 1914 bis 31. Juli 1915

Militärgericht	Jahresviertel seit Mobilisation	Spannbreite der ausgesprochenen Gefängnisstrafen (in Tagen)	
		bei vorliegenden Milderungsgründen	bei vorliegenden Erschwerungsgründen
Divisionsgericht 1	I	–	–
	II	–	–
	III	–	–
	IV	15	13–35
Divisionsgericht 2a	I	6–30	49
	II	–	–
	III	–	75
	IV	10–50	8–60
Divisionsgericht 2b	I	24,5	45
	II	–	–
	III	–	75
	IV	15–30	42
Divisionsgericht 3	I	42	60
	II	–	–
	III	15	–
	IV	25	60
Divisionsgericht 4	I	21	75
	II	14	75
	III	–	75
	IV	–	75
Divisionsgericht 5a	I	–	–
	II	–	20–90
	III	30	15–60
	IV	–	–
Divisionsgericht 5b	I	8–30	90
	II	–	–
	III	–	–
	IV	25–45	–
Divisionsgericht 6a	I	–	60
	II	–	14–60
	III	–	45
	IV	–	21
Divisionsgericht 6b	I	10–14	–
	II	–	–
	III	–	–
	IV	30	–

1 Woche = 7 Tage; 1 Monat = 30 Tage. Kursiv: unter Nichtbefolgung eines allgemeinen Dienstbefehls.

Quelle: Oberauditorat: Zusammenstellung der von den Divisionsgerichten in der Zeit vom 1. August 1914 bis 31. Juli 1915 ausgesprochenen Freiheitsstrafen, o. D.²¹⁵

dazu angestiftet hatte, bei einer Übung die Gewehrgriffe absichtlich schlecht auszuführen und dabei die Reihen zu verlassen. Nach der Voruntersuchung wurde er vom Divisionsgericht 3 wegen «Meuterei»²¹⁶ angeklagt und zu einer Strafe von 15 Monaten Zuchthaus verurteilt.²¹⁷

Das Gesetz sah hier eine Mindeststrafe von sechs Monaten Gefängnis beziehungsweise eine Maximalstrafe von fünf Jahren Zuchthaus vor;²¹⁸ die Strafe bewegte sich also, gemessen an den Möglichkeiten der Gerichte, im unteren Drittel. Dieser Eindruck bestätigt sich mit einem Blick auf andere militärische Verweigerungsformen. So ist ein Fall von Aufruhr und Insubordination festgehalten, der am 17. Januar 1915 zu einer Verurteilung mehrerer Soldaten geführt hatte. Die Angeklagten hatten sich offenbar im Vorfeld einer Übung zu einer gemeinsamen Gehorsamsverweigerung verabredet. Sie weigerten sich, die Befehle auszuführen, und beschimpften ihren Vorgesetzten. Der vom Gericht identifizierte Haupttäter wurde für «Aufruhr und Insubordination» zu 10 Monaten, der Rest zu 8 Monaten Gefängnis verurteilt. Auch diese Strafe war zwar für die entsprechenden Soldaten durchaus einschneidend, in Anbetracht der im Gesetz vorgesehenen Strafmöglichkeiten (bis zu 8 Jahren Gefängnis oder Zuchthaus) aber doch eher niedrig.²¹⁹ Insgesamt ist festzustellen, dass die Urteile, die der Armeeauditor hier im militärischen Bereich festhielt, jeweils deutlich unter den angedrohten Maximalstrafen lagen. Die Häufigkeit der Strafen ist jedoch nicht zu eruieren. Zudem spricht diese Tatsache nicht zwingend für eine milde Strafpraxis, sondern könnte auch darauf hinweisen, dass es aus Sicht der Militärjustiz zu keinen wirklich schwerwiegenden Fällen gekommen war oder das Strafmass von 1851 nicht mehr als angemessen erachtet wurde.

Doch welche Sanktionen erachtete der Armeeauditor im Bereich der Notstandsdelikte als vertretbar? Bei Vergehen gegen Art. 6 der Kriegszustandsverordnung listete das Armeeauditorat drei Fälle auf. Darunter findet sich ein besonders interessanter Fall, nämlich eine nicht näher beschriebene und deshalb unbekannte «Widerrechtliche Herausgabe einer vom Bundesrate verbotenen Zeitung». Deren Herausgeber war am 26. März 1915 vom Divisionsgericht 3 mit einer Strafe von 14 Tagen Gefängnis belegt worden.²²⁰

Der Armeeauditor hielt zudem den in der Einleitung angesprochenen Fall von Gaston Monnier fest, der für die «Herausgabe einer fiktiven Todesanzeige des deutschen Kaisers» am 23. Mai 1915 mit einer einmonatigen Gefängnisstrafe bestraft wurde.²²¹ Der Drucker der Postkarten hingegen wurde zwar ebenfalls angeklagt, jedoch deutlich milder bestraft.²²² Obwohl natürlich auch hier der Grundsatz gilt, dass die Beurteilung des Strafmasses rückblickend schwierig ist, so ist festzustellen, dass es sich auch hier um Urteile handelt, die deutlich unter dem in der Kriegszustandsverordnung angedrohten Strafmass von einer Gefängnisstrafe bis zu drei Jahren und/oder einer Busse von 10000 Franken lagen. Der Eindruck verhärtet sich bei der Durchsicht der in der Liste festgehaltenen Spionagefälle sowie den festgehaltenen Urteilen im Bereich der Ausfuhrverbote. Hier findet sich etwa eine Strafe, in der das Gericht in einem Fall der verbotenen Aus-

fuhr von Pferden bei einem Strafmaximum von drei Jahren eine zweimonatige Strafe aussprach.²²³

Die Statistik des Armeeauditorats verdeutlicht also mindestens dreierlei. Erstens bestätigt sich die im ersten Kriegsjahr bestehende Ungleichheit in der Rechtsprechung der Divisionsgerichte²²⁴ bei Delikten, die im Militärstrafgesetz vorgesehen waren. Es überrascht nur wenig, dass die Urteile bei denjenigen Delikten besonders ungleich waren, bei denen die Militärgerichte auf keine Strafpraxis zurückblicken konnten.²²⁵ Zweitens wird die Priorität des Armeeauditors im Hinblick auf die Aufgabengebiete der Militärjustiz offensichtlich. Bei den Notverordnungsdelikten wurden nur Vergehen festgehalten, die aus Sicht des Armeeauditorats militärisch konnotiert waren – wie etwa die Verschleuderung von Kriegsmaterial, die verbotene Ausfuhr von Pferden oder die Beleidigung ausländischer Staatsoberhäupter. Dass die Notstandsdelikte nur einen so kleinen Raum einnahmen, ist auch in Anbetracht der Tatsache frappant, dass im ersten Kriegsjahr viele Zivilisten vor den Militärgerichten standen. Drittens zeigt sich, dass der Armeeauditor bei den separat aufgelisteten und ausgewählten Urteilen zur Zeit des Erscheinungsdatums der Statistik im November 1915 Strafen bevorzugte, die sich aus Sicht vieler Zeitgenossen zwar wohl durchaus auf einem hohen Niveau bewegten, jedoch jeweils deutlich unterhalb der angedrohten Strafmaxima lagen. Damit blieb die Möglichkeit erhalten, in Zukunft bei wirklich schweren Straftaten oder einer sich verändernden Bedrohungslage auch deutlich höhere Strafen auszusprechen.

Zwischenfazit: Rechtsungleichheit und Überforderung im ersten Kriegsjahr

Mit dem Kriegsausbruch und dem massiv ausgebauten Wirkungsbereich der Militärgerichtsbarkeit wurde es aus Sicht des Armeeauditorats und des Militärdepartements nötig, die im Gesetz vorgesehene Regelung der örtlichen Zuständigkeit der Militärgerichte aufzuheben und die Militärgerichte von ihren Divisionen loszulösen. Die darauf eingerichtete neue Regelung stützte sich, ebenso wie der gleichzeitige Ausbau der Kompetenzen der Militärjustiz, auf Notverordnungen, die bereits in der Vorkriegszeit vorbereitet worden waren. Damit sollte den Militärgerichten ermöglicht werden, ihre Aufgabe zu erfüllen, die auch darin lag, die Vollmachten des Bundesrats auf einer zivilen Ebene strafrechtlich zu schützen. Mit der Loslösung von den Divisionen wurde die Organisation aufgegeben, die 1911 auf Basis der Mehrsprachigkeit der Schweiz eingerichtet worden war und die hätte verhindern sollen, dass eine Person von einem Gericht verurteilt wurde, dessen Mitglieder sich in einer anderen Sprache unterhielten als sie selbst. Zur Einrichtung des Militärjustizsystems gehörte nicht nur die Besetzung und Einrichtung von 13 Militärgerichten, die auf dem Gebiet der Schweiz verteilt wurden und ständig im Dienst bleiben sollten, sondern auch die Schaffung der Heerespolizei, die den kantonalen Polizeibehörden übergeordnet wurde.

Die Gerichte selbst waren insofern eine «Klassenjustiz», als sie vor allem von Juristen besetzt waren, die grossmehrheitlich dem Bürgertum zuzurechnen

waren. Diese richteten wiederum vor allem über nichtbürgerliche Akteure. Auf Ebene der Grossrichter und bei den Mitgliedern des Kassationsgerichts verdeutlicht sich der Befund, dass es sich bei den Militärgerichten um «bürgerliche» Gerichte handelte, besonders eindrücklich. Die Militärgerichte waren also in dem Sinne eine «Klassenjustiz», wie die Armee selbst eine «Klassenarmee» war. Das Sozialprofil des Gerichtspersonals weist darauf hin, dass der liberale Anspruch der Gesetzgebung, die Milizstruktur der Armee in den Tribunalen zu widerspiegeln und die sozialen Unterschiede zu verwischen, nicht umgesetzt wurde. Auf Basis dieser Analysen lässt sich jedoch nicht feststellen oder widerlegen, dass die Militärjustiz auf Basis der Rechtsprechung als «Klassenjustiz» funktionierte. Dazu müsste die Rechtsprechung nach klassenspezifischen Gesichtspunkten auf Ebene der Einzelfälle untersucht werden. Der schematische politische Kampfbegriff der «Klassenjustiz» eignet sich jedoch nur schlecht, um die komplizierten Mechanismen der Rechtsprechung zu beschreiben, weil sich in jedem Einzelfall für die Akteure auf beiden Seiten unterschiedliche Handlungsspielräume ergaben. Die Wahrnehmung derselben hing zwar sicher massgeblich von der sozialen Stellung der Angeklagten ab, wurde aber durch andere Faktoren ebenso beeinflusst. Deutlich wurde aber, dass die Gerichte mit der Aufgabe, mit der sie von den Behörden betraut worden waren, offenbar überfordert waren – die Folge war eine grosse Rechtsungleichheit, die das Armeeauditorat, das mit seiner Statistik Gegensteuer geben wollte, äusserst beunruhigte. Schon bald zeigte sich, dass das System, wie es im August eingerichtet worden war, angepasst werden musste. Diese Anpassungen betrafen nicht nur die Regelung der Zuständigkeit der Militärgerichte, sondern auch die rechtsnormativen Grundlagen, mittels denen sie urteilten. Diese Dynamik wird im nächsten Kapitel angesprochen.

2.3 «Der Krieg zieht sich in die Länge»: erste zögerliche Anpassungen

Bereits am 27. August 1914 hatte General Wille festgestellt, «dass einstweilen eine Gefährdung unserer Neutralität» nicht befürchtet werden müsse.²²⁶ Die militärische Bedrohungslage der Schweiz hatte sich aus Sicht der Armeeführung also bereits ein paar Wochen nach Kriegsausbruch verändert. Obwohl immer noch einzelne Gefechte in Grenznähe aufflammten, schien die Gefahr eines strategischen Entlastungsangriffs sowie eines Umgehungsversuchs über das Territorium der Schweiz zunehmend unwahrscheinlich.²²⁷ In Grenznähe flachten die Kämpfe mit dem Rückzug der französischen Truppen auf Belfort zunehmend ab.²²⁸ Auf beiden Seiten der deutsch-französischen Grenze waren im September grosse Truppenverbände abtransportiert worden.²²⁹ Der sogenannte Schlieffen-Plan jedoch, der dem Deutschen Kaiserreich mit einem Vorstoss durch das neutrale Belgien einen schnellen Sieg über Frankreich ermöglichen und einen Zweifrontenkrieg mit dem Russischen Reich hätte verhindern sollen, war unter dem Eindruck heftigen Widerstands der Entente an der Marne im Septem-

ber gescheitert. Ende 1914 waren grossräumige Operationen an der Westfront insgesamt zum Erliegen gekommen. Der Krieg entwickelte sich hier zu einem Stellungskrieg,²³⁰ der weit weg von der Schweizer Grenze – vor allem im Norden Frankreichs und in Belgien – geführt wurde.²³¹ Ein rasches Kriegsende, das von der Schweizer Regierung und Armeeleitung im August noch erwartet und zum Massstab der Vorbereitungsmaßnahmen genommen worden war, rückte im Spätherbst in weite Ferne. Der Krieg wurde immer weiter vorangetrieben.²³² Das ersehnte Kriegsende kam nicht, «Monate gingen ins Land, Jahre flossen dahin und der Krieg dauerte immer fort», schrieb Johann Gisi im Jahresbericht des Politischen Jahrbuchs.²³³

In der Folge soll erläutert werden, wie sich die Behörden im Bereich der Militärgerichtsbarkeit bis Ende 1915 auf die lange Kriegsdauer einstellten, welche Probleme sich dabei ergaben und welche Akteure einen massgeblichen Einfluss auf die weitere Entwicklung ausübten.

Die Folgen des Stellungskriegs

Einen Teil der schweizerischen Armee unter Waffen zu halten, schien auszureichen, um die Grenzen und das Staatsgebiet gegen Übergriffe zu schützen und der Gefahr eines immer unwahrscheinlicher werdenden Überraschungsangriffs zu begegnen. Auf Drängen der Industrie und der Landwirtschaft – aber entgegen den ausdrücklichen Wünschen des Generals – wurde die Truppenzahl im September 1914 deshalb stark reduziert.²³⁴ Die Armee wurde in den «Ablösungsdienst» gestellt. Das bedeutete, dass der Bundesrat – je nach wahrgenommener Bedrohungslage – flexibel und nach Rücksprache mit der Armeeleitung über die Truppenzahl entscheiden und entsprechend viele Divisionen mobilisieren konnte.²³⁵ Ende 1914 stand etwa noch die Hälfte der Divisionen unter Waffen.²³⁶ Vom September 1914 bis im März 1915 bewegte sich die Truppenzahl auf einer Höhe von durchschnittlich 58 000 Mann.²³⁷

Die Reduktion der Truppenzahl bedeutete aber vorerst noch keine (partielle) Demobilisierung der Militärgerichte. In den ersten Kriegsmonaten hatte sich gezeigt, dass die Loslösung der Gerichte von ihren Divisionen nicht die erhoffte Wirkung entfaltete. Die dreizehn im August aufgestellten Militärgerichte waren äusserst unterschiedlich stark belastet worden.²³⁸ Sie konnten die hohe Geschäftslast insgesamt kaum bewältigen. So wurde die Zahl der Militärgerichte am 1. November 1914 auf fünfzehn erhöht. Parallel dazu wurden die Gerichtsstandorte noch einmal neu definiert.²³⁹ Der Schwerpunkt der Divisionsgerichte verlagerte sich stärker in Richtung der Truppenstandorte im Nordwesten der Schweiz.²⁴⁰ Die Territorialgerichte hingegen, die sich in erster Linie mit Verfahren gegen Zivilpersonen zu befassen hatten, wurden entlang der Ballungszentren ausgerichtet und neu in Lausanne, Zürich, St. Gallen, Luzern und Bellinzona eingerichtet.²⁴¹

Die örtliche Zuständigkeit der Militärgerichte wurde zudem neu so geregelt, dass das «Territorialitätsprinzip» mit dem eigentlich im Gesetz vorgese-

Tab. 5: Standort und Zuständigkeit der Militärgerichte, Stand 1. November 1914

Gericht	Standort	Gericht	Standort
Divisionsgericht 1	Burgdorf	Territorialgericht 2a	Lausanne
Divisionsgericht 2a	Freiburg	Territorialgericht 2b	Lausanne
Divisionsgericht 2b	Freiburg	Territorialgericht 4	Luzern
Divisionsgericht 3	Bern	Territorialgericht 5	Zürich
Divisionsgericht 4	Aarau	Territorialgericht 6b	Bellinzona
Divisionsgericht 5a	Biel	Territorialgericht 7	St. Gallen
Divisionsgericht 5b	Biel		
Divisionsgericht 6a	Bellinzona		
Divisionsgericht 6b	St. Moritz		

Quelle: Zuteilung der Justizoffiziere auf die Militärgerichte, 3. November 1914.²⁴²

henen «Personalitäts-» beziehungsweise «Zugehörigkeitsprinzip» verbunden wurde. So blieben die Militärgerichte zwar weiterhin für alle Fälle in einem bestimmten Territorium zuständig, wurden nun aber möglichst in der Nähe der eigenen Division stationiert.²⁴³

Am 22. November reagierte der Armeeauditor schliesslich doch noch auf die Truppenreduktion.²⁴⁴ Obwohl die Gerichtsstandorte dabei weitgehend dieselben blieben, begann damit die jahrelange Phase, in der die Divisionsgerichte – in der Regel jeweils zusammen mit den entsprechenden Divisionen – in den Ablösungsdienst geschickt wurden. Die Folge war ein häufiger Wechsel nicht nur im Bereich der örtlichen Zuständigkeit der Gerichte, sondern auch in Bezug auf die Anzahl der Militärgerichte, wobei der Bestand vom November 1914 nie mehr überschritten wurde.²⁴⁵

Die Militärjustiz als Hebel zur militärischen Durchdringung der Zivilgesellschaft

Die aufgelösten Divisionen und ihre Soldaten, etwas später auch ein Teil der Militärgerichte, wurden also «auf Pikett» gestellt. Sie konnten theoretisch jederzeit wieder aufgeboden beziehungsweise eingerichtet werden. Doch wie gestaltete sich dabei der rechtliche Status der Soldaten «auf Pikett»? Befanden sie sich noch im eigentlichen Militärdienst? Falls die Frage bejaht werden würde: Unterstanden diese Männer dann weiterhin der Militärgerichtsbarkeit? Anlass zur Diskussion und Prüfung dieser Frage bildete eine an den Armeeauditor gerichtete Anfrage des Grossrichters der 4. Division, die am 28. November 1914 an das Militärdepartement weitergeleitet wurde. Der Armeeauditor verneinte in seinem dazugelegten Gutachten zwar, dass sich die Soldaten «auf Pikett» im Militärdienst befanden. Gleichzeitig plädierte er jedoch für eine ausgreifende Interpretation des Art. 1 der Militärstrafgerichtsordnung, in welchem unter anderem festgelegt worden war, dass «militärpflichtige Personen ausserhalb des Dienstes

mit Bezug auf ihre dienstlichen Pflichten» der Militärgerichtsbarkeit unterstehen.²⁴⁶ Daraus ergab sich für den Armeeauditor die Schlussfolgerung, dass die «auf Pikett» gestellten Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften, «mit Bezug auf alle Verhältnisse, die mit ihrer dienstlichen Stellung im Zusammenhang stehen und die sich mit Bezug auf diese Vergehen irgendwelcher Art zu Schulden kommen lassen», der Militärgerichtsbarkeit unterstellt werden müssten. Dies entspreche übrigens auch dem Anliegen des Generals.²⁴⁷ Der Bundesrat jedoch sah sich in seiner knappen Antwort nicht zu einer solch weitgehenden Weisung an die Militärgerichte veranlasst: «Sind in letzter Zeit doch schon soviele Weisungen an die kantonalen Behörden gerichtet worden, dass jeder nicht absolut notwendige Erlass besser dahingestellt bleiben dürfte», liess das Militärdepartement am 3. Dezember gegenüber dem Armeeauditor verlauten.²⁴⁸

Schon vor dem Krieg hatte sich gezeigt, dass dem General viel daran gelegen war, die Offiziersautorität auch über den eigentlichen Militärdienst hinaus zu heben, Offiziere und Mannschaften voneinander abzugrenzen und dabei die aus seiner Sicht überlegene militärische und gesellschaftliche Stellung der Offiziere zu betonen.²⁴⁹ Dass die Offiziersautorität als «Herzstück seines sozialen Militarismus»²⁵⁰ auch in die Zivilgesellschaft hineingreifen sollte, zeigt sich in einem Brief des Generals an den Divisionskommandanten der 5. Division vom 11. Oktober 1914. Wille zeigte sich hier bestürzt über die Zustände in Zürich: «Im Bahnhof gieng ein offenbar den höheren Ständen angehöriger Rekrut mit der Virginia im Maul so nahe an mir vorüber, dass er meinen Arm streifte, & doch nahm er gar keine Notiz von mir, obgleich er vor Augen hatte, wie Urlaubsgänger mich grüssten. Am folgenden Tag – ich war in Civil – sah ich, wie am Tramway Rekruten ihre eigenen Vorgesetzten gar nicht beachteteten; es waren vielleicht solche einer anderen Kompanie.»²⁵¹

Der General sah sich wohl auch aufgrund solcher Erfahrungen dazu veranlasst, noch einmal persönlich für eine entsprechende Auslegung der Militärstrafgerichtsordnung zu intervenieren. Zwar sei er ebenso «der Ansicht, dass man sowenig als möglich die Zahl der Erlasse & Verordnungen vermehren soll». Hier gehe es aber nicht um neue Bestimmungen, sondern um die Handhabung bereits bestehender. In früheren Zeiten sei es «widerholt vorgekommen, dass sogar schwere Insubordinations-Vergehen gegenüber Vorgesetzten» nicht verfolgt worden seien. «Wenn das in ruhigen Zeiten, wo der Wehrmann nur zum Instruktionsdienst einberufen wurde, angängig sein könnte, obgleich auch darin keine Forderung des Subordination-Begriffs liegt», so sei dies «natürlich *jetzt* gänzlich ausgeschlossen. Wenn in *jetziger* Zeit, der auf Pikett nach Hause entlassene Wehrmann sich eines Insubordinations-Vergehens gegenüber einem Vorgesetzten schuldig macht, so ist das ganz gleich anzusehen & zu behandeln, wie wenn er sich im Dienst befände.»²⁵²

Diese Tendenz, die Dienstpflichtigen auch als Bürger der Militärgerichtsbarkeit zu unterstellen, zeigt, wie weit der Anspruch der Armeeleitung ging, die zivile der militärischen Sphäre unterzuordnen. Die Militärgerichtsbarkeit hätte

hier als Hebel wirken können, um die Hierarchieverhältnisse aus dem Militär ins eigentliche Zivilleben zu tragen und den Machtbereich des Militärs auszudehnen. Um eine solche Verschiebung der Grenzlinien zwischen militärischem und zivilem Recht zu vollziehen, waren nicht einmal zwingend neue Gesetze nötig. Hier zeigt sich, dass eine entsprechende Interpretation der bestehenden Bestimmungen und eine Weisung durch den Bundesrat ausgereicht hätten, um vollends neue Rechtsverhältnisse zu schaffen.

Das Anliegen des Generals scheiterte jedoch am Widerstand der zivilen Behörden. Bundesrat Decoppet blieb bei seiner Entscheidung. Er versicherte dem General aber, alle Fälle, in denen eine Anwendung von Art. 1 der Militärstrafgerichtsordnung in Frage komme, dem Armeeauditor vorzulegen und in Rücksprache mit dem Armeeauditorat zu entscheiden. «Auf diese Weise dürften die militärischen Interessen vollkommen hinreichend gewahrt werden», beruhigte der Vorsteher des Militärdepartments den General.²⁵³

Frustration unter Wehrmännern und Offizieren

Die zunehmende Fokussierung Willes auf die Disziplinarproblematik zeigt ein Grundsatzproblem an, das sich spätestens im ersten Kriegswinter zu äussern begann. Je geringer die unmittelbare Kriegsgefahr für die Schweiz schien, umso niedriger war die Akzeptanz gegenüber den Belastungen der Mobilisation.²⁵⁴ Als Stimmungsbild wird hier aus einem Anliegen einer Gruppe einfacher Soldaten zitiert, das bereits im September über einen Vermittler an den General gerichtet worden war: «Wie sie wissen, ist die III.te Division schon lange im Militärdienste, ohne nur etwelche freie Zeit, trotzdem es viele, fast die hälfte familien Väter hat dabei. Dahinten an der Grenze haben wir es verstanden dass wir forwärend konsiniert waren, aber dass wir hier im Seelande auch noch konsiniert werden, dass begreifen wir nicht. Würde es doch allen das Herz erliechtern, wenn sie alle Woche ihre Frauen, Kinder oder sonst Angehörigen besuchen könnten. Den Herren Offizieren ist viel mehr Zeit gegeben für solche Besuche. [...] Auch würde viel besser gearbeitet. Auf diese Art arbeitet jeder Soldat mit Missmüt. Auch die Behandlung dürfte viel loyaler sein, so wie man manchmal von Seiten einiger Offizier behandelt wird, ist gerade zu schrecklich. Zugut derletzt sind wir doch immer noch Menschen, trotz dem Kriegzustande.»²⁵⁵

Der Brief verdeutlicht, dass die Belastungen der Mobilisierung – hier die Abwesenheit vom Zuhause und die Behandlung durch die Offiziere – wohl je länger je schwerer zu ertragen waren. Bei vielen Dienstpflichtigen verschärfte sich die persönliche Situation. Der Sold reichte in der Regel nicht aus, um den durch den Militärdienst erlittenen Einkommensverlust wettzumachen. Eine Erwerbsersatzordnung fehlte.²⁵⁶ Zwar wurde an Notleidende und ihre Familien Unterstützungsleistungen ausbezahlt. Doch diese reichten bis Kriegsende nicht aus.²⁵⁷ Der fehlende Kündigungsschutz führte zudem dazu, dass etliche nach dem Militärdienst ohne Arbeitsstelle ins Alltagsleben zurückkehrten. Die wachsende Teuerung und die Reallohnseinbussen verschlimmerten die Lage vieler einkom-

menschschwacher Familien, besonders aus der Arbeiterschaft, noch zusätzlich.²⁵⁸ Zudem hatte der Bundesrat zu Beginn des Kriegs die wichtigsten Bestimmungen des Fabrikgesetzes ausser Kraft gesetzt – Überzeitarbeit ohne Lohnzuschlag, Sonntags- und Nacharbeit sowie Lohnkürzungen und Wohnungsnot waren abseits vom Militärdienst an der Tagesordnung.²⁵⁹

Dazu kam der oftmals schwierige Soldatenalltag. Dieser war nicht nur geprägt von zunehmender Langeweile und Heimweh, sondern zuweilen auch von harter Arbeit und langen, anstrengenden Drillübungen.²⁶⁰ Besonders intensiv scheinen die Anstrengungen im Bereich der Soldatenausbildung in den ersten Kriegsmonaten gewesen zu sein.²⁶¹ Sie bildeten aber auch später noch den Hauptbestandteil des militärischen Alltags. Militärhistoriker Kurz hat das scharfe Exerzieren im Wechsel mit einer strengen Gefechtsschulung als «eintönig und phantasielos» beschrieben und festgestellt, dass ein «Übermass an vielfach falsch verstandenem Drill» auf die Dauer «abstumpfend und geisttötend» wirkte.²⁶² Auch Führer erkannte den zunehmenden Widerspruch zwischen wachsender sozialer Not und scharfem militärischem Drill. So «verrichtete zuhause niemand die dringende Arbeit», während die Soldaten «irgendwo sinnentleerte Gewehrgriffe klopfen oder untätig auf die nächste Wachablösung warteten.»²⁶³ Dabei liess oftmals auch die Unterbringung der Soldaten zu wünschen übrig.²⁶⁴

Der Spannungsbogen, der in einer seltsamen Mischung aus immerwährender Bereitschaft und der Gewöhnung an die ständig virulente, sich aber immer weiter zu entfernen scheinende Kriegsgefahr bestand, erschwerte den Dienst noch zusätzlich. Selbstverständlich war der Militärdienst nicht nur negativ konnotiert, wie Truppentagebücher, Rapporte und weitere Textquellen zeigen. Klar ist allerdings, dass die Erfahrungen der Soldaten doch sehr unterschiedlich, teilweise widersprüchlich waren. Das Gefühl der «Koexistenz von weltgeschichtlichem Involviert-Sein und Doch-nichts-tun-Können» scheint jedoch sowohl von Offizieren als auch von Soldaten geteilt worden zu sein.²⁶⁵ Inglin hat diesen Spannungsbogen in seinem Roman «Schweizerspiegel» treffend beschrieben. Die Szene, in der er zwei seiner dienstleistenden Hauptprotagonisten auf einem verschneiten Feld im Jura aufeinandertreffen lässt, verdeutlicht auf romanhafte Weise ein Problem, das auch in der Armeeführung wahrgenommen wurde: Ende 1914 mehrten sich die Anzeichen einer immer stärker um sich greifenden Dienstmüdigkeit.

«Den ‹Verleider› nennt man’s ja etwa, aber ich finde, das ist ein schwacher Ausdruck. Bei den Welschen sagt man ‹le cafard› und versteht mehr darunter. [...] Langeweile, Überdross, Dienstmüdigkeit können einer Armee offenbar gefährlicher werden als ernsthafte Kämpfe [...] Auch der allerbeste Soldat führt ein eintöniges, nur noch halbes Leben und braucht einen gewissen Stumpfsinn oder dann eine bedeutende persönliche Zucht, um sich gegen ein solches Leben nicht aufzulehnen oder seinen lähmenden Folgen nicht zu erliegen. Und bei den innerlich robusteren Soldaten, die vielleicht weniger unter dem Dienste selber leiden, spielen noch andere Gründe eine Rolle. Viele von diesen Leuten sind aus dem

Berufsleben gekommen, nicht wahr, sie haben ihren Unterhalt verdient, ihre Familien ernährt, sie haben gearbeitet, gestrebt, gehofft. Von alledem sind sie jetzt abgeschnitten, die ärmeren Leute werden mitsamt ihren Familien noch ärmer, und manche verlieren ohne Schuld ihre Stellung. Statt dass sie nun aber endlich heimkehren, wieder anknüpfen, das Verlorene wieder einbringen könnten, rücken sie hier täglich in den kalten Morgen hinaus, zu einem Dienste, dessen Sinn sie kaum mehr einsehen, während die Geschäftsherren nach ihnen schreien und das halbe Hinterland die Grenzbesetzung überflüssig findet [...] Ah, mein Lieber! Das ist kein Spass, unter solchen Umständen hört die Gemütlichkeit auf.»²⁶⁶

Linderung verschaffte den von Inglin beschriebenen Zuständen die knapp bemessene freie Zeit, die mangels Alternative aber oft einfach in lokalen Wirtschaftshäusern verbracht wurde. Eine Folge davon war der in der Armee relativ weit verbreitete, manchmal auch exzessive Alkoholkonsum.²⁶⁷ Auf Ebene der Militärjustiz äusserte sich die Unruhe in der Armee nicht zuletzt in den vielen Geschäften, die 1915 im Bereich der «Insubordination» (572), der «Dienstverletzung» (691) und des «Ausreissens» (561) anfielen.²⁶⁸ Es überrascht wenig, dass viele dieser Vergehen, die vor Militärgericht verhandelt wurden, unter Alkoholeinfluss begangen worden waren. Auch dem Armeeauditorat blieb dies nicht verborgen. Bei der «Anzahl der Delikte, die in den ausgesprochenen Verurteilungen als Folge exzessiven Alkoholgenusses bezeichnet werden», vermerkte der Oberauditor eine hohe Zahl von 35,4 Prozent aller Fälle.²⁶⁹ Dazu kamen Tausende von den Truppenkommandanten gesprochenen Disziplinarstrafen.²⁷⁰ Der Armeeauditor forderte die Armeekorps- und Divisionskommandanten daher bereits im September 1914 dazu auf, dafür zu sorgen, dass «alkoholische Ausschreitungen» scharf geahndet würden: «Strenge Arreststrafen (bei Wasser und Brod) würden vielleicht besser und rascher wirken, als militärgerichtliche Behandlung.»²⁷¹ Alkoholranke Soldaten konnten jedoch auch einfach in ein «Alkoholdetachment» versetzt werden. In einer Anstalt im Jura etwa wurden Soldaten, die «nach den bisherigen Anschauungen aus der Armee entfernt» worden wären, durch Arbeit und Abstinenz wieder zu einem aus militärischer Sicht «brauchbaren Glied» der Armee gemacht.²⁷²

Die Militärjustiz im Spannungsfeld von Dienstmüdigkeit und Disziplinarproblematik

Schon im August 1914 hatte der General an der Kriegstauglichkeit seiner Soldaten gezweifelt. So vermeldete Wille nach einer Inspektion der Truppen der 1. Division an den Kommandanten derselben, woran es fehle, sei «ganz allein, dass man die vollkommene Art der Pflichtauffassung & Pflichterfüllung, die der Krieg braucht, nie genügend von ihnen verlangt hat. [...] Wir dürfen keinen Augenblick aus den Augen verlieren, dass ihre mangelhafte Pflichterfüllung von uns verschuldet worden ist, weil wir versäumt haben, sie an den kategorischen Imperativ der Pflicht zu gewöhnen.»²⁷³ Im Oktober stellte der General fest, dass die Armee, als sie drei Monate zuvor unter die Fahnen gerufen wurde, «nicht kriegsbereit war». Es fehle ihr «an der Hauptsache: an der Erziehung & Ausbil-

derung zu erschaffenden Kriegstüchtigkeit.» Die Armee war aus Sicht des Generals nicht das, «was sie äusserlich darstellte». ²⁷⁴ Wie Rudolf Jaun in seinem Artikel zur «Meuterei am Gotthard» festgehalten hat, basierte die Fixierung des Generals auf Ausbildung und Disziplin der Truppe auf seinen «staats- und geschichtsphilosophisch basierten Normen und Werte[n]», die bereits weiter oben beschrieben wurden. ²⁷⁵

Weil dem militärischen Strafprozess aus militärrechtstheoretischer Sicht primär die Funktion zukam, wie es Eugster 1912 formuliert hatte, «an der Wahrung der Disziplin, des Lebenselementes eine Heeres mitzuwirken», ²⁷⁶ war der Schritt naheliegend, die Militärjustiz und insbesondere die Militärrichter und Justizoffiziere für die Erosion derselben Ende 1914 mitverantwortlich zu machen. Dass der Fokus der Armeeleitung auf die Militärjustiz gelegt wurde, überrascht daher wenig. Der General hatte sich zudem bereits in der Vorkriegszeit in die Diskussionen um einige besonders aufsehenerregende Fälle eingeschaltet und dabei den Fokus auf den vermeintlich «bürgerlichen Charakter» der Militärgerichte gelegt. ²⁷⁷

Das Vertrauen einiger Truppenkommandanten in die Militärjustiz war bereits zu Beginn der Mobilisation beschädigt. Der Armeeauditor musste sich beim General bei Kriegsausbruch dafür einsetzen, die militärischen Vorgesetzten dazu aufzufordern, Vergehen ihrer Soldaten an die Militärjustiz weiterzuleiten und nicht einfach auf eigene Faust disziplinarisch zu erledigen. ²⁷⁸ Wiederholt beschwerten sich Truppenkommandanten zudem direkt beim Oberbefehlshaber über Urteile der Militärjustiz, die nicht ihren Vorstellungen entsprachen – so auch im Rahmen von Gehorsamsverweigerungen bei der Gebirgsbrigade 3. ²⁷⁹ Der Untersuchungsrichter des Divisionsgerichts 1 hatte nach einer Voruntersuchung entschieden, von einer Strafverfolgung abzusehen und die Akten zur disziplinarischen Erledigung an die Truppenkommandanten zurückzuschicken. Der General wurde daraufhin vom Kommandanten der Gebirgsinfanteriebrigade 3 – Oberst Emil Sonderegger – ²⁸⁰ über den Fall informiert. Sonderegger hatte die Gebirgsbrigade im November 1914 von Oberst Ribordy übernommen. Letzterer war bei Wille in Ungnade gefallen, weil er die Erwartungen des Generals bezüglich des Ausbildungsstandes nicht erfüllen konnte. Das Kommando über die aus Waadtländern und Wallisern zusammengesetzte Truppe ging also an einen Deutschschweizer Offizier über, was in der Westschweiz für Proteste und in Sitten sogar zu einer spontanen Solidaritätskundgebung vor Ribordys Haus führte, an der auch Offiziere der Gebirgsbrigade 3 teilnahmen. Weil Sonderegger mit dem Ausbildungsstand der Brigade unzufrieden war, wurde der strenge militärische Drill Mitte November aufgenommen. Nicht nur die Ausbildung war aus Sicht Sondereggers mangelhaft, sondern auch die militärische Disziplin der Soldaten. Ein Mittel, um die Soldaten zu erziehen, waren harte Strafen. Dies einerseits auf Ebene der Disziplinarstrafen, wo Sonderegger eine neue Art des Strafvollzugs einführte, indem er arretierte Soldaten in einem speziellen Arrestlokal in Soyhières im Jura mittels harter Arbeit, Turn- und Drillübungen zur Disziplin zurückführen wollte. ²⁸¹ Auf der anderen Seite forderte er eine konsequentere

Verfolgung von Vergehen durch die Militärjustiz. Sonderegger hatte bereits bei der Übernahme des Kommandos konstatiert, dass Insubordinationsfälle oftmals nicht bestraft würden.²⁸²

Nach Einsicht der Akten schloss sich Wille der Einschätzung seines Vertrauten an. Er leitete die Beschwerde Sondereggers an den Armeeauditor weiter: «Solch gemütliche bürgerliche Auffassung des schwersten militärischen Vergehens seitens der Militärgerichte darf nicht geduldet werden. Ich würde mich einer schweren Pflichtverletzung schuldig machen, wenn ich da nicht Remedur schaffte. Gerade in dem hier vorliegenden Fall ist die Auffassung und das Handeln der Militärjustiz von schwerwiegenden Folgen, denn es handelt sich hier um eine Truppe, der noch mehr oder weniger das Verständnis bei dem kategorischen Imperativ der militärischen Pflicht gänzlich mangelt. [...] Wenn denn der Untersuchungsrichter die direkte Gehorsamsverweigerung als eine Lapalie behandelt, so erachte ich das als pflichtwidrig. Sie, Herr Armeeauditor, haben zu Beginn unserer Truppenaufstellung bei mir Ansprache dagegen erhoben, dass die Vorgesetzten Vergehen durch disziplinarische Bestrafung erledigen, die an die Militärgerichte zu überweisen gewesen wären. Wenn dies geschehen ist, so kenne ich den Grund ganz genau; dieser Grund ist der Zweifel an der Befähigung der Justizoffiziere, spezifisch militärische Vergehen mit militärischen Augen anzusehen. Hier muss Remedur geschaffen werden.»²⁸³

Obwohl die Namen der disziplinarisch bestraften Soldaten im Schreiben des Generals nicht festgehalten worden sind und deshalb weitere Details zum Fall verborgen bleiben, verdeutlicht der Auszug, wie stark der Armeeauditor bereits im Dezember 1914 unter dem Druck der Armeeleitung stand. Der General misstraute den Militärgerichten. Der Kampf, den die «Neue Richtung» unter Wille sowie einem Grossteil der höheren Offiziere bereits in der Vorkriegszeit geführt hatte und der massgeblich zur gesamtgesellschaftlichen Polarisierung der Schweiz beigetragen hatte, wurde nun, wie hier deutlich wird, im Kontext der Mobilisation auf die Militärgerichte übertragen.²⁸⁴ So bemerkte der General, es sei eine «ungeheuer schwere und wahrscheinlich in genügendem Masse gar nicht zu lösende Aufgabe», aus dem «bürgerlichen Wehrkleid die gemütliche bürgerliche Auffassung militärischer Zustände» herauszubringen. Es sei die Aufgabe des Armeeauditors, sicherzustellen, «dass die Untersuchungsrichter und Militärgerichte Vergehen gegen die Grundbegriffe militärischer Ordnung und militärischer Brauchbarkeit höher einschätzen, als den Diebstahl einer Tabakpfeife.» Dass bei Diebstahl eine Minimalstrafe von einem halben Jahr Gefängnis vorgesehen war, verdeutlicht, welches Strafmass Wille für disziplingefährdende Delikte vorschwebte. Der Armeeauditor sollte also seinen Einfluss auf die ihm direkt unterstellten Justizoffiziere geltend machen, um die Zustände im Sinne der Armeeleitung umzugestalten. Falls dies nicht geschehe, so drohte Wille, werde er die Truppenkommandanten anweisen, nurmehr Fälle der militärischen Justiz zu überweisen, die so schwer seien, dass «die Herren gar nicht anders können, als Anklage zu erheben».²⁸⁵ Welche Folgen das Eingreifen Willes auf Seiten

Sondereggers gehabt hat, lässt sich nur schwer eruieren. Als der Grossrichter des Divisionsgerichts 1, Albert Maunoir, im Dezember 1914 von seinem Urlaub zurückkehrte, musste er jedoch feststellen, dass die Geschäftslast seines Militärgerichts deutlich gestiegen war. Zu den Gründen gab er an: «Or, le nouveau chef de cette brigade, le colonel Sonderegger, qui a été appelé à remplacer le colonel Ribordy, du Valais, auquel on aurait reproché à tort ou à raison (ce n'est pas de ma compétence), trop de bonhomie vis-à-vis de sa troupe, a voulu réagir contre certain laisser-aller [...]»²⁸⁶

Die Militärstrafergerichtsordnung sah vor, dass der General im Aktivdienst über das Recht verfügte, mittels einer Begnadigung Strafen nach Gutdünken abzumildern oder ganz aufzuheben.²⁸⁷ Wille ging nun aber noch einen Schritt weiter und griff auch direkt in die militärische Rechtsprechung ein. Dass er dabei die Beschränkungen, die die Militärstrafergerichtsordnung von 1889 für den General im militärischen Strafverfahren eigentlich vorgesehen hatte, nicht zum Massstab nahm, zeigt der «Fall Hauswirth», in dem gegen einen Oberleutnant wegen Diebstahl ermittelt worden war. Die Untersuchung gegen den nicht näher bekannten Radfahrer wurde offenbar auf Geheiss Willes eingestellt.²⁸⁸ Dies gelang weniger über den Dienstweg als über die Aktivierung persönlicher Netzwerke – wobei die Beziehung zu Oberst Reichel ausschlaggebend gewesen sein muss. Der Armeeauditor unterstand einerseits der Befehls- und Disziplinargewalt des Generals, konnte auf der anderen Seite aber nicht vom Oberkommandierenden freigestellt werden, was die militärische Rechtsprechung vor einem Zugriff der Armeeleitung schützen sollte. Der Armeeauditor war jedoch enger Mitarbeiter des Generals und hatte die gesetzliche Vollmacht, Voruntersuchungen im Zweifelsfall einstellen zu lassen. Dies scheint hier der Fall gewesen zu sein.²⁸⁹ Max Huber, der im Armeeauditorat gegen Ende 1914 eine immer prägendere Rolle zu spielen begann, schrieb diesbezüglich, dass Wille gegenüber Offizieren «im Interesse der Vorgesetztenautorität zu einer mir zu weitgehenden Toleranz» neigte.²⁹⁰ Diese Toleranz war laut Huber auch auf niedrigeren Hierarchiestufen vertreten. In einigen Fällen sei sie offenbar sogar dem General zu weit gegangen: «Als einen Schaden empfand ich es, dass man es in der Anhebung von Strafverfahren gegenüber Soldaten und Unteroffizieren bei der Truppe leichter nahm als bei Verfehlungen von Offizieren. Auch in den wenigen Fällen, wo Offiziere vor Gericht gestellt wurden, schien mir das Urteil zu mild. In zwei flagranten Fällen von Verfehlungen von Offizieren konnte ich es nur durch den General durchsetzen, dass das Strafverfahren eröffnet wurde; dabei musste der Widerstand fast aller unteren Instanzen überwunden werden. Nur wenn ein Offizier verurteilt wurde, so setzten sich seine Vorgesetzten meistens für seine Begnadigung ein, während die Gleichgültigkeit fast aller Einheitskommandanten oder sonstiger Vorgesetzter gegenüber den Strafen ihrer Soldaten und Unteroffiziere mir betrübend vorkam. In den Tausenden von Begnadigungsakten findet sich nicht manche Befürwortung von seiten eines Vorgesetzten.»²⁹¹

Nur zuoberst, beim General, habe er so etwas wie ein «warmes, menschliches Verstehen» gefunden.²⁹² Trotzdem war klar, dass die Verurteilung eines Offiziers vor Militärgericht eine andere Signalwirkung hatte als die Verurteilung eines Soldaten. Sie wirkte der angestrebten Hebung der Offiziersautorität entgegen. Dass es bei allen nachgewiesenen Fällen, wo der General direkten Einfluss nahm, um Untersuchungen gegen Offiziere handelte, überrascht daher wenig. Ein weiteres, besonders drastisches Beispiel ist der Fall eines Oberleutnants, der eines sexuellen Übergriffs («Notzucht») auf ein 14-jähriges Mädchen bezichtigt wurde. Dieser Fall verdeutlicht, dass auch von Schweizer Milizsoldaten im Ersten Weltkrieg sexuelle Gewalt ausgeübt wurde.²⁹³ Der General mischte sich hier auf Seiten des Angeklagten in die Voruntersuchung ein und beschloss allein auf Grund des Studiums der Akten, der Mann sei unschuldig: «Ich habe die Strafakten betreffend Oberlt. Max Baumberger, Batt. 69, des gründlichsten durchstudiert & bin zur Ueberzeugung gekommen, dass keinerlei Bestrafung gegen den Oberleut. Baumberger ausgesprochen werden darf. [...] Der Oberlt. Baumberger ist für alles was da geschehen sein mag vollständig entschuldigt durch das Wesen dieses Mädchens.»²⁹⁴ Wille brachte seine Haltung zum Ausdruck, dass der sexuelle Übergriff gegen das Mädchen nicht dem Täter angelastet werden könne, sondern auf ein Verfehlen des jungen Opfers zurückzuführen sei. Indem er dasselbe als «das Gegenteil von einer unschuldigen & sittenreinen Jungfrau» beschrieb, bagatellierte und entschuldigte er die Tat des Offiziers, dessen Vergewaltigungsversuch er nicht einmal in Frage stellte. Die bedenkliche Intervention wurde über den Generaladjutanten unhinterfragt an den Armeeauditor weitergeleitet, mit der handschriftlichen Bitte, dafür zu sorgen, «dass der Angelegenheit keine weitere Folge gegeben werde.» Die Anklage wurde dann tatsächlich fallen gelassen, weil vom Auditor an der Glaubwürdigkeit des Mädchens gezweifelt wurde. Baumberger wurde daraufhin versetzt.²⁹⁵

In wie vielen Fällen der General auf diese oder ähnliche Art und Weise Einfluss auf die Rechtsprechung genommen hat, lässt sich nicht eruieren. Es liessen sich hier jedoch noch andere Beispiele anfügen.²⁹⁶ In der Folge soll aber untersucht werden, wie sich die dargestellte Entwicklung auf die rechtsnormativen Grundlagen der Militärjustiz auswirkte und welche Auseinandersetzungen darum geführt wurden.

Richtungskämpfe um die Reform der Militärjustiz

Anwendungsbereich

Am 17. Dezember 1914 waren von den militärischen Grossrichtern laut Aktivdienstbericht von der Armeeführung erstmals Berichte über ihre Erfahrungen und entsprechende Reformvorschläge eingefordert worden. Der Bericht legt nahe, dass dieser Aufforderung der Gedanke der Armeeführung zugrunde lag, dass der Bundesrat auf Grundlage dieser Berichte eventuell ein neues Gesetz über den Notverordnungsweg verabschieden könnte. Die Erfahrung habe ge-

zeigt, «dass es der Militärjustiz unter der Herrschaft dieses Gesetzes nicht möglich sei, ihren Zweck, die Disziplin im Heere zu fördern und zu festigen», befriedigend zu erfüllen.²⁹⁷ Die Berichte und das Kreisschreiben sind jedoch nicht überliefert. Grundsätzlich muss deshalb an der Authentizität der Angaben im Generalsbericht gezweifelt werden. Der Bericht erschien im Jahr 1919, als die Militärjustiz wegen der Landesstreikprozesse unter grossem Druck und unter erhöhter medialer Aufmerksamkeit stand. Zudem stand die Abstimmung über die 1916 eingereichte Militärjustizinitiative (1921) bevor. So könnten den Angaben ein politisches Motiv zugrunde liegen.²⁹⁸ Die Überlieferung zeigt jedoch, dass sich der General spätestens im März 1915 für eine Revision des Gesetzes einsetzte: «Wenn ich schon der Ansicht bin, dass wir trachten sollen, ein möglichst gutes Militärstrafgesetzbuch zu bekommen, so ist doch das Notwendigste, dass wir bald ein anderes bekommen, und ich möchte dies unter den gegenwärtigen Verhältnissen als das Notwendigere ansehen.»²⁹⁹ Am 9. März wurde Strafrechtsprofessor und Justizmajor Ernst Hafer schliesslich mit Vorarbeiten für die Revision des Militärstrafgesetzes und der Sammlung von geschichtlichem und rechtsvergleichendem Material beauftragt.³⁰⁰

Aus Sicht der Armeeleitung und des Armeeauditorats entwickelte sich nicht nur das veraltete Militärstrafgesetz und die «bürgerliche Haltung» der Justizoffiziere und Militärrichter, sondern vielmehr die zu Beginn des Kriegs vorgenommene Ausdehnung der Militärjustiz zunehmend zu einer Hürde für die Militärgerichte, ihre Aufgabe nach den Vorstellungen der Armeeleitung zu erfüllen. Bereits im Februar 1915 hatte der Armeeauditor die Gerichte in einem Kreisschreiben dazu aufgefordert, Insubordinationen und Dienstverletzungen prioritär zu behandeln und nach einer Anklageerhebung «so bald als möglich» eine Hauptverhandlung durchzuführen.³⁰¹ Es waren Fälle wie derjenige gegen den SBB-Angestellten Georges Frédéric Reymond, die den General beunruhigten und über die er nicht zuletzt auch anhand der an ihn gerichteten Gnadengesuche direkten Zugang hatte. Reymond hatte am Bahnhof von Le Landeron im Kanton Neuenburg 59.55 Franken aus der Bahnhofskasse entwendet.³⁰² Weil das Personal der öffentlichen Verkehrsanstalten seit August 1914 den Militärstrafgesetzen unterstellt war, wurde der Fall von den kantonalen Behörden Neuenburgs an die Militärjustiz weitergereicht.³⁰³ Die Voruntersuchung hatte ergeben, dass Reymond das Geld privat verwendet hatte.³⁰⁴ In der Folge verlor er nicht nur seinen Arbeitsplatz, sondern wurde zu einer hohen einjährigen Zuchthausstrafe und zur Bezahlung der Kosten des Verfahrens verurteilt.³⁰⁵ Als Wille am 6. Januar 1915 das Begnadigungsgesuch von Reymond zur Antragsstellung erhielt, zeigte er Bedenken gegen die Bandbreite an unterschiedlichen Deliktatbeständen, mit der sich die Militärgerichte zu beschäftigen hatten: «Meinen Gefühlen und Anschauungen widerspricht es, dass dieser Mann, der sich nicht im Militärdienst befindet und ein Verbrechen begangen hat, durch das das Militär oder auch die militärische Verwendung der Eisenbahnen gar nicht berührt wird, nun vom Militärgericht verurteilt wird. Das sollte doch ganz unmöglich sein, dass die An-

gestellten der Eisenbahnen, die in normalem Friedensbetrieb sich befinden, jetzt für alles und jedes der militärischen Gerichtsbarkeit unterworfen sind. Ich bin ganz überzeugt, dass das weder in Frankreich noch in Deutschland der Fall ist. Aber freilich, diese beiden Länder befinden sich ja auch im Krieg.»³⁰⁶

Der General verglich die Massnahmen der Schweiz, die er als übertrieben empfand, mit denjenigen kriegführender Länder – deren Regelungen aus seiner Sicht weniger weit gingen, obwohl sie sich im Krieg befanden. Es zeigt sich also, dass sich Wille auch an den Entwicklungen im kriegführenden Ausland orientierte und die Massnahmen der Schweiz mit den entsprechenden Massnahmen der Nachbarländer verglich und auch als Argumentationshilfe nutzte, um seinen Ansprüchen Nachdruck zu verleihen. In seiner Antwort an den General erwiderte der Armeeauditor, seiner Meinung nach sei die Ausdehnung der Militärgerichtsbarkeit auf solche Delikte von Eisenbahnbeamten «in der Tat durch keine militärischen Interessen geboten» und könne deshalb entbehrt werden.³⁰⁷ Tatsächlich existiere weder in Deutschland noch in Frankreich eine solch weitgehende Ausdehnung der Militärgerichtsbarkeit auf die Eisenbahnbeamten. «Sie ist dort auch nicht notwendig, weil, soweit gemeine Delikte in Betracht kommen, für die Beamten gleichwie für die Militärpersonen ein einheitliches Strafgesetz» bestehe und zudem der Kriegszustand nur in einzelnen Gebieten gelte, wo an Stelle der ordentlichen bürgerlichen Gerichte Standgerichte treten würden.³⁰⁸

Der General hat im Frühjahr 1915 dem Armeeauditor schliesslich den Auftrag erteilt, eine Einschränkung der Militärgerichtsbarkeit vorzubereiten. Max Huber nahm sich der Sache an und erarbeitete einen entsprechenden Entwurf. Der stellvertretende Armeeauditor hielt in einem Schreiben an den General fest, dass aus seiner Sicht neben der «allgemeinen Erwägung, dass eine militärische Ausnahmeordnung für die Civilbevölkerung nur da Platz greifen sollte, wo militärische Interessen dies erfordern», die Einschränkung der Militärgerichtsbarkeit auch in Anbetracht der Revisionsbedürftigkeit des Militärstrafgesetzes zu begrüssen wäre. Das Gesetz sei «in vielen Punkten veraltet» und enthalte teils «ungeheure Strafandrohungen». Die Rechtsprechung könne deshalb «nicht immer den Anforderungen der Billigkeit entsprechen». Huber führte ein weiteres Argument für eine Einschränkung der Militärgerichtsbarkeit an. Die Militärgerichte litten «im Verhältnis zu den ihnen zur Verfügung stehenden Kräften» häufig unter einer «solchen Überlastung mit Arbeit», dass eine Abgabe von Zuständigkeiten «von Vorteil sein würde». Er schlug deshalb vor, die Eisenbahnbeamten nur noch für gewisse Vergehen, die den Fahrbetrieb gefährdeten oder sich auf den übrigen Dienst bezogen, von einem Militärgericht bestrafen zu lassen. Die Erfahrung habe gezeigt, dass aus militärischer Sicht für die restlichen Tatbestände kein Interesse mehr bestehe. Zudem vermerkte Huber, dass es andere Deliktkategorien gäbe, für die die Militärgerichte ebenso «in keiner Weise» für die Beurteilung «besonders qualifiziert sind» und die «eine sehr grosse Belastung für die Militärgerichte» bedeuteten. Die bürgerlichen, kantonalen Gerichte damit zu belasten, kam für den Juristen nicht

in Frage. Ohne konkreter zu werden, blieb Huber so bei seinen Feststellungen aus der Vorkriegszeit und vermerkte, im «Interesse einer einheitlichen Rechtsprechung» sei es wünschenswert, dass in Zukunft die Bundesgerichtsbarkeit als kompetent erklärt werde.³⁰⁹

Der Generalstabschef, der von Huber informiert worden war, ging zwar nicht auf dessen abschliessende Bemerkungen ein. Trotzdem teilte er dessen Einschätzung und gab sich davon überzeugt, dass das militärische «wie das allgemein innenpolitische Interesse» danach verlangten, dass die Militärgerichtsbarkeit «nicht über die Grenzen des Notwendigen ausgedehnt werde, dies um so mehr, als unsere Militärgerichte leider ohnehin genügend mit Arbeit belastet sind.»³¹⁰

Der Bericht des Generalstabschefs ist in mehrerer Hinsicht bemerkenswert. Nicht nur verdeutlicht er, dass auch im Generalstab die Einsicht gereift war, dass die bisher getätigten Massnahmen im Bereich der Militärjustiz zu überdenken waren. Mindestens so wichtig ist der erste Hinweis darauf, dass auch der zunehmende innenpolitische Druck die Aushandlungsprozesse direkt beeinflusste. So stellte sich nicht mehr nur die Frage, ob die weitgehenden Massnahmen, die bei Kriegsausbruch getroffen worden waren, aus funktionaler Sicht noch angemessen waren. Die Überlastung der Gerichte, die unausgeglichene Rechtsprechung, die Disziplinarproblematik und der steigende innenpolitische Druck auf die Militärgerichte – der weiter unten angesprochen werden soll – führten im Frühjahr 1915 zu einem Anpassungsdruck, der von den massgebenden Stellen wahrgenommen wurde.³¹¹

Im Grundsatz ging es dabei auch um die Frage, ob der Kriegs- oder Friedenszustand zum Massstab der Überlegungen genommen werden sollte.³¹² Am 19. April sah sich der General dazu veranlasst, erneut für die Beschränkung der Militärgerichtsbarkeit einzutreten. «Ganz abgesehen davon, dass wir uns ja gar nicht im Kriege befinden, sondern mitten im Frieden, und daher [eine] solche Ausdehnung der Militärhoheit auf das Gebiet des bürgerlichen und wirtschaftlichen Lebens einen Stich ins Lächerliche hat, ist es überhaupt absurd, dass alles, was irgendwie mit dem Begriff der Eisenbahn zusammenhängt, unter dem Militärstrafgesetzbuch steht».³¹³ Dass die Ausdehnung der militärischen Ordnung auch von zivilen Behörden zunehmend in Frage gestellt wurde, zeigt sich im Bericht des Eisenbahndepartements zum Entwurf des Armeeauditors: «Als die im Vorstehenden wiedergegebenen Anordnungen getroffen wurden, waren sie gerechtfertigt. Man stand im Anfang des grossen Krieges und war im Ungewissen, ob unsere Neutralität geachtet oder unser Land in irgend einer Weise in den Krieg hineingezogen werde. Man musste sich auf alles gefasst machen. Auch durfte nach den Erfahrungen hinsichtlich der Kriege von 1866 und 1870/71 angenommen werden, dass der Krieg nicht sehr lange dauern, die Entscheidung vielmehr verhältnismässig rasch eintreten werde. Es ist aber Alles anders gekommen. Der Krieg zieht sich in die Länge, in diesen Tagen, mehr als neun Monate seit dessen Beginn, tritt eine neue benachbarte Grossmacht in denselben ein. Die Gefahr, dass wir in den Krieg hineingezogen werden, ist so ziemlich

geschwunden. Eine vorsätzliche und unbedachte Verletzung derselben kann als ausgeschlossen gelten.»³¹⁴

Interessanterweise sahen die Verantwortlichen des Eisenbahndepartements im Kriegseintritt Italiens einen Hinweis darauf, dass sich der Krieg verlängern könnte. Sie folgerten, die Beschränkung der Militärgerichtsbarkeit sei durchaus legitim. Gleichzeitig rechtfertigte sich aber auch eine Aufhebung des Kriegsbetriebs der Eisenbahnen.³¹⁵ Das hätte bedeutet, dass die Verfügung über das Fahrwesen und die Kontrolle über den Fahrplan vom Generalstab wieder an den Bundesrat zurückgefallen wäre.³¹⁶ So ist wenig überraschend, dass sich der Generalstabschef gegen einen solchen Beschluss aussprach. Die derzeitige internationale Lage sei zwar aus Sicht der Schweiz «erfreulich». Trotzdem bestehe die Aufgabe der Armee nach wie vor nicht nur in der Verhinderung lokaler Grenzverletzungen, sondern in der «Behauptung unserer territorialen Integrität» und der «Wahrung unserer Unabhängigkeit». Die Armeeführung könne deshalb nicht über das Verfügungsrecht über die Eisenbahnen verzichten.³¹⁷

Der Bundesrat folgte hier schliesslich dem Anliegen des Generalstabschefs und belies es beim Kriegsbetrieb der Eisenbahnen. In Bezug auf die Einschränkung der Militärgerichtsbarkeit hatte sich jedoch gezeigt, dass alle beteiligten Stellen – aus verschiedenen Beweggründen – dem Anliegen des Generals nach einer Einschränkung folgten. Mit dem «Bundesratsbeschluss betreffend Einschränkung der Militärgerichtsbarkeit» vom 9. Juli 1915 wurde festgelegt, dass die Beamten, Angestellten und Arbeiter der öffentlichen Verkehrsanstalten, der Militärverwaltung, der eidgenössischen Militärwerkstätten und Anstalten, Zeughäuser und Magazine nur mehr für bestimmte strafrechtlich relevante Handlungen der Militärgerichtsbarkeit unterstanden. Dazu gehörten jene, die nach Massgabe der Art. 41–98 des Militärstrafgesetzes beurteilt wurden und damit aus Sicht der Behörden «militärische Bedeutung» hatten.³¹⁸ Für den Bundesrat war das Hauptargument offiziell ein funktionales. Wie im 3. Neutralitätsbericht festgehalten, schränkte die Landesregierung die Militärgerichtsbarkeit «in erster Linie zur Entlastung der Militärgerichte ein.»³¹⁹ Es handelt sich dabei um den ersten Rückbau des Militärjustizsystems seit Kriegsbeginn. Wie auf dem Aktenfaszikel handschriftlich festgehalten wurde, behielt sich die Regierung aber vor, die Entscheidung der Einschränkung der Militärgerichtsbarkeit rückgängig zu machen: «Bei drohender Gefahr (Streiks usw.)», könne der Bundesrat, gestützt auf seine Vollmachten, «sofort wieder» die Einführung der bisherigen Regelung verfügen.³²⁰

Aus der Verordnung ergaben sich jedoch bereits neue Unklarheiten. Wenn etwa ein Arbeiter der Militär- oder Munitionswerkstätten seinen Arbeitsplatz ohne die Einwilligung seiner Vorgesetzten verliess, hatte dann dessen Handlung eine «militärische Bedeutung» für die Eidgenossenschaft? Sollte er deshalb als «Ausreisser» behandelt und zur Rechenenschaft gezogen werden? Oder handelte es sich dabei um eine einfache Dienstverletzung? Oder gehörte es grundsätzlich zum Recht des Arbeiters, sich nach einem neuen Arbeitsplatz umzusehen?

Bei der in der Folge kurz dargestellten Beantwortung dieser Fragen durch die Behörden wird einerseits ersichtlich, dass neue Verordnungen, die Probleme lösen sollten, oftmals neue Unsicherheiten schufen – die wiederum mit Weisungen oder Verordnungen gelöst werden mussten. Andererseits zeigt sich, dass auch ökonomische Momente einen wichtigen Einfluss auf die Entwicklung des Militärjustizsystems haben konnten.

Obwohl die Wirtschaftsfreiheit der Schweiz seit Kriegsbeginn immer stärker eingeschränkt worden war, hatte sich die Wirtschaft rasch vom Schock des Kriegsausbruchs erholt. So setzte bereits im Frühling 1915 eine eigentliche «Kriegskonjunktur» ein, die auch durch den Kriegseintritt Italiens im Mai des Jahres nicht unterbrochen wurde.³²¹ Obwohl der Bundesrat im August 1914 den Export von Waffen unter Strafe gestellt hatte, wurden dabei auch im grossen Stil Munitionsbestandteile exportiert.³²² Die entsprechenden Industriebetriebe suchten offenbar nach Arbeitskräften und hätten diese von den eidgenössischen Werkstätten und Fabriken abwerben können, was Oberst Borel vom Militärkassationsgericht beunruhigte. Er plädierte dafür, dass hier eine Weisung in den entsprechenden Werkstätten publiziert werden sollte. Dieselbe sollte den Arbeitern den Sachverhalt erklären und festhalten, dass sie – wenn sie ohne Einwilligung ihren Arbeitsplatz verliessen – von den Militärgerichten dafür zur Rechenschaft gezogen werden konnten.³²³ Die kriegstechnische Abteilung des Militärdepartements war an einer Lösung im Sinne Borels interessiert. Eine solche Bekanntgabe würde es «der Privatindustrie unmöglich» machen, «angelerntes Personal aus unsern Werkstätten wegzulocken».³²⁴

Die Problematik, die sich dadurch ergab, zeigt sich nun aber in der Klage gegen Gottlieb Samuel Feller, der als Arbeiter der Eidgenössischen Munitionsfabrik in Thun vom Militärdienst dispensiert worden war.³²⁵ Wie das Militärgericht der 3. Division in seiner Urteilsbegründung festhielt, war Feller am 11. Mai 1915 als Handlanger in die Munitionsfabrik eingetreten. Nach einer provisorischen Anstellung wurde er am 5. Juni fest angestellt. Einen Monat später begab sich Feller kurz nach Beginn seiner Schicht zum Vorarbeiter und erklärte, er wolle seine Stellung verlassen. Laut Protokoll verliess der Arbeiter die Munitionsfabrik noch am Vormittag desselben Tages. Als Grund für seinen Austritt sollte Feller später zu Protokoll geben, er habe den Lärm der Maschinen nicht mehr länger ertragen, «es sei ihm in den Kopf gestiegen». Seinem Vorarbeiter gegenüber soll er jedoch geäussert haben, bei dem geringen Lohn wolle er nicht länger in dieser Stellung verbleiben. Zudem meldete sich Feller, obwohl mit dem Arbeitswechsel der Grund für seine Dispensation vom Militärdienst wegfiel, nicht bei seiner Einheit. Der Auditor des Divisionsgerichts plädierte nun in der Anklageschrift darauf, dass Feller nach Massgabe des Art. 97 für die unangekündigte Aufgabe des Arbeitsplatzes als «Ausreisser» bestraft werden sollte. Das Divisionsgericht vertrat jedoch im Urteil eine andere Rechtsauffassung. Der Dienst in den Militärwerkstätten sei kein Militärdienst im eigentlichen Sinne. Die Gleichbehandlung mit einem «Ausreisser» sei deshalb nicht

zulässig.³²⁶ Trotzdem wurde Feller als «Ausreisser» mit einer einmonatigen Gefängnisstrafe belegt. Dies geschah allerdings nicht wegen seines unangekündigten Arbeitsplatzwechsels, sondern weil er sich danach nicht bei seiner Einheit gemeldet hatte.³²⁷

Obwohl das Divisionsgericht 3 also nicht der Rechtsauffassung Borels und der kriegstechnischen Abteilung folgte, machte die Eidgenössische Munitionsfabrik in Thun ihre Arbeiter in einem Aushang zum Eingang der Fabrikhalle darauf aufmerksam, dass die Arbeit auch nach erfolgter Kündigung nicht verlassen werden dürfe, «sofern [diese] von der Direktion nicht angenommen worden ist».³²⁸ Am 14. Dezember schliesslich wurde der Informationszettel durch einen neuen ersetzt, der vom EMD an die Kriegstechnische Abteilung verschickt worden war.³²⁹ Darin wurde explizit mit der Bestrafung der Arbeiter gedroht: «Zu den von den Militärgerichten zu beurteilenden Dienstpflichtverletzungen gehört auch das vorübergehende oder dauernde Verlassen des Diensts ohne ausdrückliche und vorgängige Erlaubnis der vorgesetzten Stelle.» Dass der Fall Feller auf Ebene der Rechtspraxis das Gegenteil gezeigt hatte, wurde dabei verschwiegen.³³⁰ So wurde die Militärgerichtsbarkeit im Juli also eingeschränkt und gleichzeitig die Grundlage dazu geschaffen, die Arbeiter der eidgenössischen Betriebe von einer Abwanderung in die durch die Kriegskonjunktur florierenden Bereiche der Privatwirtschaft abzuhalten. Dazu reichte offenbar die Drohung einer militärgerichtlichen Verfolgung, auch wenn die Erfahrung zeigte, dass eine solche nicht zwingend zu einer Bestrafung führte.³³¹

Anpassung im Strafprozess? Die Auseinandersetzung um die Einführung eines Militärappellationsgerichts

Obwohl mit der Verordnung vom 9. Juli 1915 ein Anliegen des Generals umgesetzt wurde, drängte Wille auf einen weiteren Rückbau des Militärjustizsystems. Im Juni 1915 – parallel zu den oben beschriebenen Entscheidungen – hatte er das Militärdepartement in einer Eingabe dazu aufgefordert, die wirtschaftlichen Delikte, die mit dem Entscheid vom 10. November 1914 an die Militärgerichte übergeben worden waren, in die Kompetenz der bürgerlichen, kantonalen Gerichte zu legen. Die Inanspruchnahme der Militärgerichte, so Wille, sei «mit Fällen wegen Zuwiderhandlungen gegen die bundesrätlichen Vorschriften über die Mehl- und Brotversorgung» in «stetigem und bedrohlichem Zunehmen» begriffen. Infolge dieser «Überlastung der Militärgerichte mit von Zivilisten begangenen Übertretungen» sei es schwer, «die nötigen übrigen militärgerichtlichen Funktionäre, namentlich Untersuchungsrichter und Gerichtsschreiber», zu erhalten. Dem Justizpersonal würde zudem «jegliche Sach- und Personenkenntnis» abgehen. Sie müssten sich stets auf die Gutachten von Experten stützen. Dadurch würden Kosten entstehen, die in keinem Verhältnis zur «relativen Wichtigkeit der Sache» stehen würden. «Die Armee und ihre Aufgaben», so der General weiter, werde durch die Übertretung der betreffenden Verordnungen nicht weiter berührt als «das ganze wirtschaftliche Leben unseres Volkes». Er

beantrage deshalb, dass die Zuwiderhandlungen gegen die zitierten Beschlüsse nicht mehr unter die Militärgesetze fallen.³³²

Tatsächlich hatte sich gezeigt, dass die Militärgerichte gerade mit wirtschaftlichen Delikten stark beschäftigt waren.³³³ Solche Verfahren bedeuteten in der Regel gleichzeitig einen besonders grossen Aufwand für die Organe der Militärjustiz.³³⁴ So war etwa im «Bundesratsbeschluss über die Sicherung der Brotversorgung des Landes» vom 27. August 1914 bestimmt worden, dass für die Herstellung von Brot geeignetes Mehl sowie mahlfähiges Getreide³³⁵ grundsätzlich nicht an Haus- oder Nutztiere verfüttert werden dürfe. Doch ob Getreide, das Angeklagte verfüttert hatten, wirklich mahlfähig war, musste im Einzelfall erst abgeklärt werden – oft mit Hilfe von Expertisen.³³⁶ Ähnliches galt für Fälle im Bereich der Ausfuhrverbote. Schmuggelfälle betrafen in der Regel nicht nur einzelne Angeklagte. An einer Verletzung des Ausfuhrverbots waren oft ganze Tätergruppen beteiligt, die sich dabei teilweise auf transnationale Netzwerke stützen konnten. Die Aufklärung solcher Fälle beanspruchte in der Regel viel Zeit. Zudem mussten die Gerichte darüber entscheiden, ob konfiszierte Ware wieder freigegeben werden sollte oder nicht, was die Verfahren zusätzlich verkomplizierte.³³⁷ Zudem war die Schmuggelbekämpfung für die Armee problematisch. Dies zeigt sich etwa an der sogenannten Benkener Affäre, einer Kontroverse, die sich rund um die Erschiessung zweier Zivilisten an der Grenze entspann. Diese waren offenbar irrtümlich für Schmuggler gehalten worden.³³⁸ Obwohl die Probleme bekannt waren, erwiderte der Bundesrat als Antwort auf die Eingabe des Generals, dass die Angelegenheit bereits in Behandlung sei.³³⁹ Dem Anliegen wurde vorläufig keine Folge gegeben.

Ein weiterer Wunsch des Generals war es, einen stärkeren Einfluss auf die Justiz selbst auszuüben. Zunächst versuchte er, diesen auf die Zusammensetzung der Gerichte auszuweiten. Das schweizerische Militärjustizsystem sah, abgesehen von der Institution der Begnadigung, eine weitgehend von der Armeeführung unabhängige militärische Rechtsprechung vor.³⁴⁰ Wille hatte bereits Ende 1914 erfolglos vom Bundesrat gefordert, das Militärkassationsgericht zu «verjüngen» und anlässlich der periodischen Neuwahl des Gerichts «in ihm das militärische Element gegenüber jenen Herren zu verstärken, die die Fragen vom rein juristischen Standpunkt aus betrachten.»³⁴¹ Weil der Bundesrat das Anliegen ablehnte, konzentrierte sich der General auf eine neue Forderung: die Schaffung eines Militärappellationsgerichts und damit einer weiteren Instanz im Militärstrafprozess. Wie im zivilen Bereich sollte es den Angeklagten oder den Klägern damit ermöglicht werden, aus ihrer Sicht ungerechtfertigte Urteile in jedem Fall an ein höhere Instanz (Militärappellationsgericht) weiterzuziehen und neu verhandeln zu lassen. Beim bereits bestehenden Militärkassationsgericht konnten demgegenüber Urteile nur aufgrund von Rechtsverletzungen aufgehoben werden.³⁴²

In einer Eingabe vom 10. April 1915 hielt General Wille fest, dass bei den, gestützt «auf unser sehr mangelhaftes Militärstrafgesetzbuch, vielfach nicht sachkundigen und mehr gleich den Geschworenen nur nach dem Gefühl urteilenden

Richtern» es «ebenso sehr im Interesse der Verurteilten, wie in den Lebensinteressen der Armee» liege, dass die Urteile der Divisionsgerichte durch eine übergeordnete Instanz überprüft und wenn nötig korrigiert werden könnten. Er, als General, «der im Notfall mit der Armee dem Feinde entgegentreten muss und dann an erster Stelle die Verantwortung» trage, richte hiermit an den Bundesrat die «dringende Bitte», ein Militärappellationsgericht «für die Dauer unseres jetzigen aktiven Dienstes» zu gewähren. Das liege in der Kompetenz des Bundesrats. Wie «unvollkommen» das Militärstrafrecht sei, wisse jedermann. «Die schlimmen Folgen eines schlechten Gesetzes können nur dadurch auf ein erträgliches Mass heruntergedrückt werden, dass man gute Richter hat.»³⁴³

Die Einrichtung einer den Militärgerichten übergeordneten Instanz, die in der Militärstrafgerichtsordnung nicht vorgesehen war, hätte den Verfahrensablauf stark beeinflusst. Wille hatte den Armeeauditor wohl auch deshalb im Vorfeld um einen Bericht gebeten. Reichel gab dem General in den Grundzügen erneut Recht. Das revisionsbedürftige Gesetz, «in Verbindung mit einer grossen Zahl unklarer Bestimmungen» und einer «nicht immer einwandfreien Besetzung der Militärgerichte» habe dazu geführt, dass «in der militärgerichtlichen Rechtsprechung eine ganz bedeutende Divergenz in der Anwendung des Gesetzes» vorherrsche. Dies laufe den militärischen Interessen direkt zuwider. Zudem werde der General als Begnadigungsinstanz aussergewöhnlich stark belastet und müsste «gewissermassen als ausgleichende Behörde» funktionieren. Weil eine Revision des Strafgesetzes für die «gegenwärtige Kriegsmobilmachung» nicht möglich sei, müsse «dieser unleugbar vorhandene[n] unbilligen Rechtsungleichheit und Rechtsunsicherheit» auf andere Weise, am besten mit einem Militärappellationsgericht, entgegengetreten werden. Damit sollte das Militärkassationsgericht, an das ein Fall nach einem Urteil unter bestimmten Bedingungen³⁴⁴ weitergezogen werden konnte, durch ein zweites Gericht sekundiert werden. Die Zustimmung des Armeeauditors wurde begleitet vom Hinweis, dass es sich bei der Mehrzahl der Militärgerichtsfälle um militärische Delikte handle. So erscheine es «als gegeben, dass dem Armeekommando bei der Besetzung dieses Gerichtes ein massgebender Einfluss eingeräumt werde, und ferner, dass dasselbe aus juristisch gebildeten Stabsoffizieren, die der Mehrheit nach ein höheres Truppenkommando bekleidet haben», gebildet werde.³⁴⁵

Wie üblich bei solchen Initiativen liess der Bundesrat, konfrontiert mit der Forderung des Generals, von der Justizabteilung des Justiz- und Polizeidepartements einen Gegenbericht anfertigen, der das eidgenössische Militärdepartement am 3. Mai erreichte. Zwar sprach das Justizdepartement dem Bundesrat theoretisch die Kompetenz zu, dem Militärkassationsgericht ein entsprechendes Militärappellationsgericht zur Seite zu stellen. Die Justizabteilung warnte das Militärdepartement jedoch eindringlich davor. Der folgende Ausschnitt verdeutlicht, wie gross das Misstrauen der Justizabteilung gegenüber der Argumentationslinie der Armeeleitung und des Armeeauditorats war: «Wenn wir uns nun fragen, welche Richter nach der Auffassung des Herrn General Wille als <gute> zu bezeich-

nen wären, so liegt die Antwort nicht auf der Hand. Wenn das Armeekommando in seiner Eingabe einem Teil der Mitglieder des jetzigen Militärkassationsgerichtes vorwirft, dass sie die Fragen «vom rein juristischen Standpunkt aus betrachten» und den Mitgliedern der Divisionsgerichte den Vorhalt macht, dass sie «mehr gleich den Geschworenen nur nach Gefühl urteilen», so wäre man vielleicht versucht, aus dieser Gegenüberstellung den Schluss zu ziehen, dass der «gute» Richter einen Mittelweg zwischen diesen beiden Extremen zu gehen pflegt. Wir gehen aber wohl kaum fehl, wenn wir annehmen, dass es dem Höchstkommmandierenden der Armee weniger auf das Verhältnis des Richters zur Rechtswissenschaft, als vielmehr darauf ankommt, dass der Richter gewisse, beim Armeekommando vorhandene Anschauungen ins Richteramt mitbringe oder solchen Anschauungen gegenüber sich als gefügig erweise. Mit dieser Annahme stände auch der Vorschlag des Armeeauditors im Einklang, wonach dem Armeekommando bei der Besetzung der Richterstellen «ein massgebender Einfluss eingeräumt werde.»³⁴⁶

Gemäss Justizabteilung war die Auffassung zwar richtig, dass bei den militärischen Richtern ein gewisses Verständnis für militärische Belange vorhanden sein müsste. Deshalb würden die Militärrichter ja auch aus Angehörigen des Heeres gewählt. Mehr sei jedoch nicht nötig. «Ein in einseitiger Weise gewisse militärische Anschauungen vertretendes Gericht würde sich in Gegensatz stellen zu den im Heere allgemein vorhandenen Anschauungen und würde Masstäbe an die Straftaten unserer Wehrmänner anlegen, die auf sie nicht passen.» Zudem fehle dazu die Veranlassung. Denn die Gerichte hätten «in dieser Hinsicht zu keinen Klagen Anlass gegeben». Und falls bestimmte Strafen zu hart seien, so könne der General die Urteile durch eine Begnadigung abmildern. Eine Verschärfung der Strafen könne jedoch nicht erfolgen. «Darin erblicken wir jedoch keinen Nachteil, der die Einführung eines Militärappellationsgerichts zu rechtfertigen vermöchte.»³⁴⁷

Die Justizabteilung, die unter der Leitung des ehemals freisinnigen Solothurner Regierungsrats Werner Kaiser stand,³⁴⁸ befürchtete also, dass die Schaffung eines Appellationsgerichts primär dazu dienen könnte, Urteile im Sinne der Armeeleitung nach oben zu korrigieren, und unterschob der Armeeleitung eine unlautere Argumentation. Als der General das Gutachten gelesen hatte, sah er sich dazu veranlasst, seine Motive noch einmal genauer zu erläutern. Der Brief zeigt, dass die Justizabteilung wohl nicht ganz falsch lag, was die Motivation Willes angeht. Auch hier verwies er auf ein kriegführendes Land, um seinen Argumenten Nachdruck zu verleihen: «Veranlassung zu dem Wunsche nach einem Appellationsgericht gaben vor allem die beiden Tatsachen, dass einerseits der jetzige Krieg erst recht die ungeheure Bedeutung straffster Disziplin dargetan hat und dass andererseits diese Voraussetzung des Kriegsgenügens bei unserer Armee so sehr im Argen liegt. – Sogar der demokratische General Joffre hat nicht gezögert, die rigorosesten Mittel anzuwenden, um zu dem als seine allererste Aufgabe erkannten Ziele der Erschaffung unwandelbarer Disziplin zu gelangen. Dass es aber bei uns an der auf solcher Disziplin beruhenden, absoluten Zuverlässigkeit fehlt, tritt durch allerlei Vorkommnisse immer und immer wieder zu

Tage, und findet einer seiner hauptsächlichsten Gründe in dem bedenklichen Umstande, dass die Auffassung nicht von dem gehörigen Ernste getragen wird. Diesen Ernst zu erzeugen ist auch unsere erste und oberste Pflicht, und unter den zur Erreichung dieses Zweckes verfügbaren Mitteln steht an hervorragender Stelle die Strafgewalt, stehen ganz besonders die Militärstrafgesetze und die Militärgerichte. Dieses Mittel hat jedoch vielfach versagt, es hat mitunter sogar statt der von ihm zu erwartenden guten eine geradezu verderbliche Wirkung ausgeübt. Die Ursachen unbefriedigender Urteile aber liegen nicht allein in der notorischen Mangelhaftigkeit unserer Militärstrafgesetze, sondern ganz besonders darin, dass die betr. Richter an dem gleichen Übel kranken, wie die Truppen selbst. Diese Herren wollten oder konnten sich von der Wichtigkeit ihres Verhaltens, von der enormen Tragweite der Art und Weise ihres Handelns keine genügende Rechenschaft geben. Da der ethische Zweck der richterlichen Tätigkeit nicht erfasst wurde, konnten Urteile zustandekommen, deren juristischer Aufbau allerdings einwandfrei – allein auf schlechtem Fundamente konstruiert war. Gegen solche Erkenntnisse sollte Berufung eingelegt werden können und zu diesem Zwecke im Appellationsgericht ein Korrektiv geschaffen werden.³⁴⁹

Der Bezug auf den «demokratischen» General Joffre entbehrt nicht einer gewissen Ironie, war dieser doch für die massive Einschränkung demokratischer und freiheitlicher Rechte in Frankreich im ersten halben Kriegsjahr verantwortlich, stand aber unter immer stärkerem Druck der zivilen Behörden. Das französische Parlament trat dabei für eine Beschneidung der militärischen Kompetenzen ein.³⁵⁰ Wille fügte zudem als Spitze gegen die Justizabteilung an, es sei bedauerlich, dass seine sowohl im «wohlverstandenen Interesse der Rechtsprechung» selbst als auch im Interesse der Truppe liegende Eingabe «so sehr bekämpft» werde. Er streite nicht ab, dass er befürworte, «dass der Richter gewisse, beim Armeekommando vorhandene Anschauungen» mitbringe. Wille schloss mit der Feststellung, dass «da, wo es sich um die Erschaffung kriegstüchtiger Truppen» handle, seine «Anschauungen massgebend sein dürften», nicht nur deswegen, weil er der Höchstkommandierende sei und im Ernstfalle die Verantwortung tragen müsse, sondern auch, weil «die Richtigkeit» seiner Ansichten «über Kriegsbrauchbarkeit schon längst zur Genüge bewiesen worden» seien. Deshalb müsse, «wenn der General in jetziger Zeit eine Massnahme zur Erreichung der Kriegstüchtigkeit der Armee für notwendig erklärt und um deren Gewährung bittet», derselben entsprochen werden.³⁵¹

Obwohl vor allem der Armeeauditor, aber auch der General mit der Aufhebung der Rechtsungleichheit argumentierten, so wird offensichtlich, dass die Rechtsprechung im Sinne des Generals ausgeglichen werden sollte. Weil die Begnadigung die Möglichkeit einer Milderung bereits beinhaltete, kann nur eine generelle Verschärfung der Strafen beabsichtigt gewesen sein. Wille versuchte also wohl, wie die Justizabteilung festhielt, die Urteile durch ein Appellationsgericht verschärfen zu lassen, das von Offizieren seiner Wahl durchgesetzt war. Schliesslich hatte der General bereits 1882 in einem Zeitschriftenartikel gefordert, dass

den militärischen Oberen eine «strenge Strafkompetenz» gewährt werden müsse, und «dann aber durch geeignete Unterweisung, durch Beschränkung auf die höheren Grade und durch sorgfältige Kontrolle der Straflisten» dafür gesorgt werden müsse, dass «diese Strafkompetenz nicht missbraucht, sondern richtig angewendet» werde.³⁵²

Die Reaktion des Generals auf den Gegenbericht der Justizabteilung verdeutlicht, dass Wille seine Kompetenzen im Bereich der Militärgerichtsbarkeit insgesamt weiter fasste, als dies in der Militärstrafgerichtsordnung explizit festgelegt worden war. Die Diskussion rund um die Einsetzung eines Militärappellationsgerichts zeigt ein Grundsatzproblem an, das zu einem der grössten Streitpunkte zwischen Bundesrat und Armeeführung im Aktivdienst werden sollte – die Abgrenzung zwischen den jeweiligen Kompetenzen. In der Militärorganisation von 1907, an deren Ausarbeitung Wille massgeblich beteiligt war, wurde vom Gesetzgeber versucht, das Wirkungsfeld des Oberbefehlshabers in den Artikeln 208–210 möglichst genau festzulegen.³⁵³ Dem General war zwar laut Hermann Böschenstein klar, dass er im Zwischenstadium zwischen Krieg und Frieden nicht an allen seinen – eigentlich für den Kriegszustand zugeschnittenen – Kompetenzen festhalten konnte.³⁵⁴ Doch gerade im Bereich der militärischen Rechtsprechung war der General offenbar daran interessiert, seinen Einfluss über die gesetzlichen Vorgaben hinweg zu vergrössern.

Am 4. Juni schliesslich äusserte sich das Militärdepartement zum Vorschlag des Generals. Der Bundesrat übernahm in allen wesentlichen Punkten die Argumentation der Justizabteilung. In seiner Sitzung vom gleichen Tag lehnte er das Anliegen des Generals, auf Antrag des Militärdepartements, einstimmig ab.³⁵⁵ Diese vollständige Ablehnung der Ideen des Generals verdeutlicht, dass sich zwischen der Armeeleitung und der Landesregierung bereits im März 1915 zunehmend eine Kluft öffnete, die sich unter anderem aus solchen Kompetenzstreitigkeiten speiste.³⁵⁶

Die Diskussion um die Reduktion der Strafminima

Nicht nur die Armeeleitung versuchte, den Bundesrat im Laufe des Jahres 1915 zu weitreichenden Anpassungen im Bereich der militärischen Rechtsprechung zu bewegen. Handlungsbedarf wurde auch von ziviler Seite her erkannt. Am 20. August berichtete das Justiz- und Polizeidepartement, es sei von verschiedener Seite, «von Mitgliedern der Militärgerichte und der eidg. Räte darüber Klage geführt worden, dass bei einzelnen Delikten die Strafminima des Militärstrafgesetzes zu hoch seien». Dem Departement sei deshalb nahegelegt worden, «dahin zu wirken, dass hier eine Änderung eintrete.»³⁵⁷ Tatsächlich war in der Junisession des Nationalrats bereits heftig über die Militärjustiz debattiert worden, wobei die hohen Minimalstrafen im Fokus der Kritik auch der bürgerlichen Ratsmehrheit lagen.³⁵⁸

Dem Schreiben an das Militärdepartement beigelegt war ein Gesetzesentwurf, der eine weitgehende Reduktion der Strafandrohungen im Militärstraf-

gesetz vorsah. Das Justizdepartement schlug ein ordentliches Gesetzgebungsverfahren vor, damit das Gesetz auch über den Krieg hinaus von den Anpassungen profitieren würde. Das Departement bediente sich dabei eines einfachen Schlüssels: Je höher die vorgesehene Minimalstrafe im Gesetz, umso höher war die vom Departement vorgeschlagene Herabsetzung. Je nach Höhe der Minimalstrafen wurden dabei zwischen $\frac{2}{3}$ und $\frac{6}{7}$ des Strafminimums weggelassen. Sah das Gesetz von 1851 Minimalstrafen von 1, 2 oder 3 Monaten vor, so empfahl das Justizdepartement eine Reduktion auf 10 Tage, 20 Tage und 1 Monat. Bei einer minimalen Zuchthausstrafe von 10 Jahren – etwa für Brandstiftungen – schlug das Justizdepartement eine Mindeststrafe von 1,5 Jahren vor.³⁵⁹

Unter umgekehrten Vorzeichen kam es nun erneut zu einer Auseinandersetzung der beiden Stellen, die bereits in der Frage des Appellationsgerichts beim Gesamtbundesrat um die Deutungshoheit gerungen hatten. Nun gingen dem Armeeauditor die Vorschläge des Justizdepartements deutlich zu weit. Reichel verfasste einen Gegenbericht, den er dem Militärdepartement am 2. September überstellte.³⁶⁰ Bedenklich erscheine im Gesetzesentwurf des Justizdepartements die allgemeine und weitreichende Herabsetzung der Strafen im Bereich der militärischen Vergehen. «Die Milderung des Strafgesetzes könnte auf die Disciplin nachteilig wirken und den Eindruck erwecken, als ob die bisherigen scharfen Strafdrohungen samt und sonders übersetzt wären und einer übertriebenen strengen Dienstauffassung entsprochen hätten», schrieb Reichel. Gewisse Minimalstrafen, ohne sie zu benennen, seien zudem auch in ihrer momentanen Höhe gerechtfertigt. Der Armeeauditor verwies also auf die Gefahren, die eine zu exzessive Reduktion der Strafandrohungen aus seiner Sicht zur Folge haben könnten. «Das gewichtigste Bedenken gegen die allgemeine und starke Herabsetzung der Strafminima scheint uns das zu sein, dass durch die Erweiterung des Strafrahmens nach unten die jetzt schon bestehende Divergenz in der Strafzumessung zwischen den einzelnen Gerichten noch verstärkt würde.» Einzelne Gerichte würden «von der Möglichkeit der Herabsetzung auch in Fällen Gebrauch machen, wo u. E. keine Veranlassung zu niedrigeren Strafen als bisher vorliegen», war Reichel überzeugt. Die Revision dürfe nicht nur die «Interessen der Angeklagten, d. h. die Herabsetzung der Mindestmasse» berücksichtigen. Vielmehr müsse die Revision «den Rückhalt, den das Militärstrafrecht der Heeresdisciplin bietet, stärken, ihn mindestens nicht schwächen». Nötig sei die «Herabsetzung der Strafminima, die als übermässig empfunden werden und die tatsächlich relativ häufig zur Anwendung kommen», meinte Reichel. Dazu zählte er einzelne Vergehen wie «Tätlichkeiten gegen Obere im Dienst»,³⁶¹ die stets mit Zuchthaus bestraft wurden.³⁶² Dazu gehörte für den Armeeauditor auch das «Schlafen von Schildwachen» –³⁶³ ein Delikt, bei dem mindestens eine Gefängnisstrafe vorgesehen war und bei dem, wie sich gezeigt hat, von den Gerichten besonders ungleich hohe Strafen ausgesprochen wurden.³⁶⁴ Weil ansonsten vor allem bei den Vermögensdelikten Handlungsbedarf bestehe, reiche es aus seiner Sicht, die sogenannte Lex Brosi,³⁶⁵ die 1903 in einigen Bereichen eine Reduktion der Strafandrohungen – jedoch nur für

den Instruktionsdienst – gebracht hatte, nun über das Instrument einer Notverordnung auch auf den Aktivdienst auszuweiten. «Wo ein verbrecherischer Wille fehlt, sollte die Gefängnisstrafe wenn irgend möglich vermieden werden», hielt der Armeeauditor fest. Erneut votierte er dabei für eine Stärkung der Stellung des Generals. So schlug Reichel die Einführung der bedingten Begnadigung vor. Diese könne vom General, «also einer zentralen Instanz, welche eine gleichmässige Handhabung gewährleistet», ausgeübt werden.³⁶⁶

Die Forderung der bedingten Begnadigung lässt sich hier also in eine Reihe bereits beschriebener Initiativen einordnen; auch die vom Justizdepartement angestrebte Reduktion der Strafen wurde vom Armeeauditor zum Anlass genommen, eine stärkere Rolle für den General zu fordern, mit dem Effekt, dass Wille damit auf einer symbolischen Ebene noch stärker als «Gnadenherr» in Erscheinung hätte treten können.

Der Armeeauditor gab dem Justizdepartement grundsätzlich Recht in der Annahme, gewisse Minimalstrafen seien zu hoch und müssten tendenziell nach unten korrigiert werden. Über die Art und das Ausmass der Anpassungen gingen die Meinungen aber auseinander. Während das Justizdepartement den Weg der ordentlichen Gesetzgebung propagierte und eine umfangreiche, schematisch durchgeführte Anpassung aller Strafen über den Aktivdienst hinaus bevorzugte, war das Armeeauditorat der Ansicht, dass eine Revision des Militärstrafgesetzes nur für die Verhältnisse des aktiven Dienstes ein dringendes Bedürfnis war, und sah nur in einigen wenigen Delikten Handlungsbedarf. Um während der jetzigen Mobilisation zur Geltung zu kommen, müsse die Reform zudem nur in einigen ausgewählten Bereichen durchgeführt werden. Diese Forderung war bereits im Nationalrat im Juni als Mindestforderung erhoben worden.³⁶⁷

Doch wie entschied sich der Bundesrat? Er wählte einen Mittelweg. Zwar war das Gremium davon überzeugt, dass Strafandrohungen reduziert werden müssten, und folgte damit dem Anliegen des Justizdepartements. Die Frage nach der Form der Reduktion der Strafminima entschied die Landesregierung am 12. Oktober aber im Sinne des Armeeauditors. Die oberste Landesregierung ordnete dabei mit der «Verordnung betreffend die Abänderung einzelner Bestimmungen des Militärstrafgesetzes vom 27. August» zwar eine erste Milderung der Strafandrohungen an.³⁶⁸ Sie beschloss, die «Lex Brosi» aus der Vorkriegszeit nun auch auf den Aktivdienst auszuweiten. Damit wurden die Strafminima zwar herabgesetzt, doch auf Wunsch der militärischen Stellen nur bei gemeinen, also nichtmilitärischen Delikten. Bei den militärischen Delikten wurden nur diejenigen entschärft, bei denen die Strafandrohungen vom Armeeauditor explizit als zu hart qualifiziert worden waren.³⁶⁹ So wurde die Initiative der Milderung der Strafminima, die von ziviler Seite ausging, nach der Vorstellung der militärischen Stellen umgesetzt. Die «Lex Brosi» war vom Parlament und Bundesrat damals auf die im Jahr 1902 bestehenden Deliktstrukturen ausgerichtet worden und brachte vor allem eine Milderung bei den dabei besonders häufig vorkommenden Eigentumsbeschädigungen, Diebstahl-, Betrugs- und Veruntreuungsfällen. Die

Deliktstrukturen hatten sich aber grundlegend geändert. So bildeten nun im Aktivdienst die militärischen Delikte, wie weiter oben gezeigt werden konnte, die grosse Mehrheit der Fälle. Die Verordnung änderte an der Höhe der Strafen also insgesamt weniger, als es auf den ersten Blick scheint. Trotzdem wurden aus Sicht der Armeeleitung – wie im Bericht über den Aktivdienst festgehalten wurde – die «grössten Härten» des Militärstrafgesetzes beseitigt.³⁷⁰ Auf die Einrichtung eines bedingten Strafvollzugs wollte der Bundesrat – vorerst – nicht eingehen.³⁷¹

Kompetenzstreitigkeiten und die Frage nach der Unabhängigkeit der Gerichte

Im Rahmen der Besprechung einer Motion im Nationalrat fragte der sozialdemokratische Redner Gustav Müller, Oberstleutnant und Stadtpräsident von Bern, den Bundesrat in seiner Stellungnahme an, ob er es billige, dass der Armeeauditor einzelne Gerichte für ihre milden Urteile angegriffen und härtere Urteile verlangt habe. Decoppet wusste jedoch nichts von einem solchen Vorfall. So erkundigte er sich beim Armeeauditor über den Wahrheitsgehalt dieser Vorwürfe. Tatsächlich zeigte sich, dass Oberst Reichel seine Kompetenzen als Armeeauditor in Bezug auf die Unabhängigkeit der Gerichte überschritten hatte. Die Folge waren Kompetenzstreitigkeiten, die hier kurz angesprochen werden sollen.³⁷²

Am 27. September 1915 hatte sich der Armeeauditor in einem Schreiben an Major Türlér, den Grossrichter des Divisionsgerichtes 3, gewandt. Nebst einigen administrativen Bemerkungen wie der Forderung, die Bezeichnungen auf den Aktendeckeln zu verbessern und in grösserem Umfang Zeugenbefragungen durchzuführen, bezog sich der Armeeauditor auf zwei Fälle, deren Qualifizierung durch das Gericht er als «zweifelloos unrichtig» bezeichnete.³⁷³ Reichel nahm einen Fall zum Anlass, um die aus seiner Sicht zu milde Rechtsprechung des Divisionsgerichtes anzugreifen. Der Angeklagte, ein Büroangestellter namens Flury, wurde bezichtigt, einen Füllfederhalter auf dem Boden im Kantonement «gefunden» und an sich genommen zu haben. Nachdem er denselben ein paar Tage benutzt hatte, veräusserte er ihn an einen Kameraden. Der rechtmässige Eigentümer erkannte den Füllfederhalter jedoch kurze Zeit später wieder und meldete den Fall seinem Vorgesetzten. Dieser setzte wiederum eine militärgerichtliche Untersuchung gegen Flury in Gang. Der Angeklagte wurde auf Basis einer entsprechenden Weisung des Armeeauditors schliesslich wegen Diebstahls³⁷⁴ angeklagt.³⁷⁵ Das Divisionsgericht 3 verurteilte den 21-Jährigen dann aber für eine Veruntreuung³⁷⁶ zu einer Gefängnisstrafe von 20 Tagen.³⁷⁷

Die Rechtsauffassung des Gerichts widersprach nun diametral derjenigen des Armeeauditors. In seinem Schreiben an den Grossrichter liess Reichel deshalb verlauten, «dass alles, was in einem Kantonement, in einer Kaserne usw. liegt, seinen Eigentümer hat, der den Gewahrsam über das Objekt nicht aufgegeben hat, so dass nicht ein anderer an demselben Objekte rechtmässig Gewahrsam erhalten kann. Damit ist gesagt, dass im Kantonement nichts gefunden wird, dass vielmehr alles, was dort von Seiten eines Dritten an sich genommen wird, dem Gewahrsam eines andern rechtswidrig entzogen, also ge-

stohlen wird.»³⁷⁸ Wäre das Gericht jener Deutung des Armeeauditors gefolgt, hätte dies für den Angeklagten eine deutlich höhere Strafe bedeutet, war doch im Militärstrafgesetz für einen Diebstahl eine Mindeststrafe von sechs Monaten Gefängnis vorgesehen.³⁷⁹

Der Grossrichter erwiderte dem Armeeauditor, die «Mehrheit des Gerichts» habe ihn damit beauftragt, dem Obersten «zu erklären, dass sie sich nicht als Untergebene des Armeeauditors fühlen» und sich das Gericht in seinem Urteil an geltendes Recht gehalten habe. Persönlich habe er ihm mitzuteilen, dass ein Gericht «nur die Kritik eines übergeordneten Gerichts anerkennen» dürfe, «niemals aber diejenige eines Auditors. Das Gericht steht auf einem andern Standpunkt als ein Auditor; denn es würdigt ebensowohl die entlastenden Momente als die belastenden, was eben der Auditor nicht tut.» Das Gericht habe festgestellt, so schrieb der Grossrichter, dass der Angeklagte den Federhalter «am Boden unter einer Bank» gefunden habe. «An die von Ihnen aufgestellte starre Schablone, dass es im Kantonnement nur Diebstahl und keinen sog. Funddiebstahl geben könne, wird das Div. Ger. 3 sich kaum halten wollen; nicht einmal jeder Auditor wird das thun.» Falls sich Reichel eine umfangreichere Zeugenbefragung wünsche, so bitte er ihn als Grossrichter, den Bestand des Divisionsgerichts an Grossrichtern, Richtern, Auditor und Gerichtsschreiber zu verdoppeln.³⁸⁰

Der Armeeauditor liess die Angelegenheit nicht auf sich ruhen. In seinem etwas aufgebrachten Antwortschreiben listete Reichel nun erneut mehrere Fälle auf, in denen er mit der Arbeit des Gerichts nicht zufrieden war: «Fällt ein Gericht ein Urteil, das m. E. unrichtig ist, fühle ich mich verpflichtet, dies dem Gerichte mitzuteilen, nicht im Sinne einer *Kritik* oder im Sinne *des Befehls* eines Vorgesetzten an seine Untergebenen, in künftigen Fällen anders zu urteilen, sondern lediglich im Sinne einer Aussprache. Aus der Aufsichtsstellung des Armeeauditors über die gesamte Justiz ergibt sich dieses Recht ohne weiteres.»³⁸¹ Grundsätzlich habe er schon früher «die ausserordentliche Milde des Gerichtes» bemerkt, «wie mir in letzter Zeit ganz ausserordentlich milde Urteile des Divisionsgerichts 3 wiederholt aufgefallen sind. Ihr Gericht steht mit solch milden Verurteilungen *weit unter dem Mittel* der Strafen, die andere Gerichte für ähnliche Fälle aussprechen.»³⁸²

Die Antwort des Grossrichters zeigt, wie stark die Militärgerichte Ende 1915 belastet waren. «Da ich auf Dienstag 8 Hauptverhandlungen angesetzt habe und also morgen und übermorgen sehr belastet bin», schrieb Türlor zurück, habe er sich beeilt, die Antwort postwendend zu verfassen. Auf die Vorwürfe des Armeeauditors, das Gericht urteile zu mild, entgegnete er, dass es dem Gericht bekannt geworden sei, dass der Bundesrat seine Verordnung über die Herabsetzung der Strafminima bei verschiedenen Delikten erlassen habe. «Vermutlich geschah dies letztere auf Ihren Antrag hin, nachdem die exorbitanten Minima schon sehr lange allgemein kritisiert worden waren.» Zur Milde des Gerichts in den angesprochenen Fällen wolle er sich jedoch «enthaltend». Erstens, weil er die Akten nicht in den Händen halte, und zweitens, weil er dabei nicht den Stichentscheid

gegeben habe. «So trifft die Verantwortung dafür die 6 Richter», schrieb Türlér und lehnte eine alleinige Verantwortung damit ab. Indes müsse er aber bezweifeln, «dass irgend ein anderes schweizerisches Militärgericht, das sich von juristischen Gesichtspunkten leiten lässt, angesichts des Ergebnisse der mündlichen Hauptverhandlung ein anderes Urteil gefällt hätte, als das Divisionsgericht 3.»³⁸³

Der Armeeauditor war von der Antwort Türlérs offenbar noch immer nicht befriedigt. Am 10. Dezember 1915 versandte er ein Kreisschreiben an alle Militärgerichte, in dem er unter anderem die Problematik der milden Urteile erneut aufgriff. Er listete eine Reihe Einzelfälle – alles Insubordinationen – auf und wies auf die milden Urteile hin: «Die sämtlichen erwähnten Urteile sind», so schrieb Reichel, «trotz der angeführten teilweise an den Haaren herbeigezogenen strafmildernden Momente derart mild und die verfügten Strafen stehen mit den begangenen strafbaren Handlungen in einem so auffallenden Missverhältnis, dass ich Veranlassung nehme, sie allen Gerichten mit folgenden Bemerkungen zur Kenntnis zu bringen.» Die Gerichte sollten mit den «strafmildernden Momenten nicht zu weit» gehen. Es dürfe nicht versucht werden, «ein Delikt mit allem nur Möglichen zu entschuldigen.» Die Gerichte seien nicht nur dazu da, Individuen zu bestrafen. Sie hätten vielmehr «ein Ziel zu verfolgen: mit ihren Urteilen der militärischen Ordnung und Disciplin möglichst zu dienen. Das geschieht aber keineswegs, wenn man jeden Fehler möglichst zu entschuldigen versucht.» Obwohl die Strafen bei einem tätlichen Angriff gegen einen militärischen Oberen durch die Verordnung vom Oktober gesenkt worden seien, so bleibe es dennoch ein «ausserordentlich schweres Delikt», bei dem das «bisherige Strafminimum von 1 Jahr normalerweise» nicht unterschritten werden dürfe. Er müsse die Justizoffiziere dazu verpflichten, «in ähnlichen Fällen alles zu tun, um die militärgerichtlichen Untersuchungen mit Urteilen abzuschliessen, die der militärischen Ordnung und der Disciplin dienen, die Untersuchungsrichter durch sorgfältige Untersuchungen, die Auditoren durch energische Vertretung der Anklage vor Gericht, die Grossrichter durch geeignete Behandlung des Falles in der Hauptverhandlung.»³⁸⁴

Nachdem Bundesrat Decoppet von Nationalrat Müller über die Angelegenheit informiert worden war, verlangte er vom Armeeauditor einen entsprechenden Bericht, in dem derselbe darauf verwies, dass es in erster Linie sein Ziel gewesen sei, zu einer gleichmässigen Rechtsprechung zu gelangen.³⁸⁵ Der Hinweis auf die übertriebene Milde bestimmter Urteile sei nötig gewesen: «Als die Novelle vom 12. Oktober erschien, glaubten einige Gerichte, dieselbe biete nun die Möglichkeit, in allen Fällen von tätlichen Angriffen gegenüber militärischen Obern nach dem Minimum von 2 Monaten Gefängnis zuzusteuern, indem sie Momente, die entfernt nicht mit Strafmilderungsgründen zu tun haben, als solche herangezogen. Da galt es, dieser schädlichen Tendenz einzelner Gerichte zu wehren.» Um die Vorwürfe des sozialdemokratischen Nationalrats abzuschwächen, er strebe härtere Urteile an, schrieb er, dass die Milderungen vom 12. Oktober 1915 auch auf seine Initiative zurückzuführen seien und es ihm deshalb «fern

liegen musste, zu versuchen, die Wirkungen der Novelle auf Umwegen abzuschwächen.» Hätten sich Richter verletzt gefühlt, so hätten sie sich bei ihm oder beim Bundesrat beschweren können. So sei nun aber eine vertrauliche Mitteilung «durch gewissenlose Indiskretion» in den Nationalrat und an die Öffentlichkeit gelangt und die Angelegenheit nun «entstellt und verdreht» worden.³⁸⁶ Bundesrat Decoppet liess den Bericht des Armeeauditors unkommentiert. Hingegen zweifelte er an der Weisungsbefugnis des Armeeauditors gegenüber den Gerichten und forderte am 31. Januar über die entsprechende Frage einen Bericht des Justizdepartements.³⁸⁷

In diesem am 24. Februar 1916 vorgelegten Bericht stellte das Justizdepartement zunächst einmal klar, dass die im Gesetz für den Oberauditor festgelegten Befugnisse im Dienst auch auf den Armeeauditor anzuwenden seien. Der Oberauditor, also folglich auch der Armeeauditor, leite die Verwaltung der gesamten Militärjustiz. Zu den Organen der Militärjustiz gehörten die Justizoffiziere und die Militärgerichte. Die Stellung des Armeeauditors zu den Justizoffizieren sei «für gewisse Funktionen derselben unmittelbar näher umschrieben».³⁸⁸ Die Stellung gegenüber den Militärgerichten dagegen lasse sich nur aus anderen Gesetzesvorschriften ableiten. Den Militärgerichten habe der Armeeauditor grundsätzlich «keinerlei Weisungen zu erteilen». Sein Einfluss sei eher indirekter Art, indem er den Auditoren Instruktionen gebe. Den Grossrichtern dürfe er zwar verwaltungstechnische Anweisungen geben. «Hinsichtlich der Rechtsprechung darf er ihnen bloss unverbindliche Ansichtsäusserungen zukommen lassen.» Den Auditoren hingegen dürfe er als unmittelbarer Vorgesetzter «Weisungen jeder Art erteilen, soweit sie nicht etwa durch das Gesetz ausdrücklich ausgeschlossen sind.»³⁸⁹

Wie weitere Recherchen gezeigt haben, waren die Beschwerden des Armeeauditors gegenüber den Urteilen der Militärgerichte – insbesondere gegenüber dem Divisionsgericht 3 und dessen Grossrichter Türlor – nicht etwa nur ein Versuch, die Unausgeglichenheit der Rechtsprechung auszugleichen. Wille hatte am 12. November 1915 – in der Zeit des geschilderten Briefwechsels – an den Armeeauditor einen scharfen Brief gerichtet. Er habe, so der General, vom Kommandanten der 3. Division einen «Notschrei über die durch die Entschiede des Militärgerichtes 3 geschaffenen Rechts- und Disziplinarzustände» erhalten. «Ich vergehe mich schwer, wenn ich dies auch nur einen Augenblick länger andauern lasse, als es unabänderlich notwendig ist. Es geht nicht, wie ich in meiner vorgestrigen Unterhaltung mit Major Huber meinte, mit der Säuberung bis zu Neujahr zuzuwarten; es muss gleich gehandelt werden.» Der Brief an den Armeeauditor zeigt, dass der General seine Anliegen, die beim Bundesrat mehrheitlich auf Ablehnung gestossen waren, noch nicht aufgab. «Nach den traurigen Erfahrungen, die wir mit allen unseren Vorschlägen beim Schweiz. Militärdepartement, resp. beim Bundesrat gemacht haben, müssen wir zuerst sehen, ob wir, aus den uns zur Verfügung stehenden Mitteln, nichts machen können», so der General. Unabdingbar sei erstens eine «Reform der Gerichte in personeller Beziehung». Zwei-

tens müsse versucht werden, eine «Revision von Gerichtsurteilen, die wir nicht annehmen dürfen», zu ermöglichen.³⁹⁰

Wille bezog sich dabei auf die Art. 208 und 209 der Militärorganisation und seine darin umschriebenen Kompetenzen. Wenn der General über die personellen und materiellen Streitmittel des Landes nach seinem Gutdünken verfüge, so gehöre dazu auch, dass die Armeeleitung nach ihrem Gutfinden «über die Militärgerichte verfügen kann».³⁹¹ Wenn der General dazu berechtigt sei, die vom Bundesrat gewählten Truppenkommandanten einzusetzen, so «sollte er doch ganz gleich berechtigt sein, auch Richter in ihren Funktionen einzustellen. Es wäre ja geradezu lächerlich, wenn man annehmen wollte, er dürfe die Justizoffiziere in ihren Funktionen nicht einstellen, weil diese vom Bundesrat gewählt worden sind.» Ein schlechter Truppenkommandant könne «niemals grösseres Unheil anrichten, als ein schlechter Militärrichter. Und wenn sich diese Herren auf den Standpunkt stellen, dass sie, als vom Bundesrat für 3 Jahre gewählt, nicht ganz gleich, wie die anderen Offiziere der Armee, dem Art. 209 des Gesetzes unterstehen, dann wollen sie gefl. ihren Säbel & Militärtitel ablegen.» Wenn er jetzt daran gehe, «die Gerichte bezügl. Ihres Personalbestandes zu reformieren», so müsse das «in einer schönen, die Herren nicht verletzenden Form geschehen & als Leitmotiv hierfür hat mir Major Huber, bei unserem vorgestrigen Gespräch gegeben: «Ich will in den Militärgerichten nur noch Richter haben, die Verständnis haben für die Bedürfnisse des Militärlebens, weil sie selbst noch mitten darin stehen; als Richter will ich nur noch Offiziere & Unteroffiziere der aktiven Armee haben & zwar sind die Besten nur gerade gut genug dafür.»»

Das «wohlbegründete Verlangen nach Errichtung eines Appellationsgerichtes» sei vom Bundesrat leider abgewiesen worden. Weil es unter seiner Würde sei, «um Dinge zu bitten, die im Interesse der Armee liegen», müsse man daher sehen, «wie wir uns mit dem Kassationsgericht behelfen.» Unter den gegenwärtigen Zuständen sei der Armeeauditor gegenüber «skandalösen Gerichtsurteilen gänzlich ohnmächtig.» Er sei gar nicht imstande, Kassation des Urteils zu verlangen, denn dazu reiche oftmals die Zeit nicht.³⁹² Vom Bundesrat zu erwarten, dass er die Frist verlängere, sei wohl illusorisch. Es genüge, den Auditor anzuweisen, in jedem Fall, «wo das Gericht anders entscheidet als wie beantragt», eine Kassation zu verlangen. Dann habe der Armeeauditor immer noch die Möglichkeit, die Urteile zu prüfen und wenn nötig die Kassation zurückzuziehen. «Ich glaube, wenn auf dieser Art eine regelmässige Überprüfung jeder Gerichtsverhandlung stattfindet», so der General, «dann werden sowohl die Auditoren, wie die Herren Richter, sorgfältiger und militärischer ihre Amtes walten, als jetzt leider vielfach der Fall ist.»

Wichtig sei, die Justizoffiziere über «militärische Begriffe & militärische Zustände, und ganz besonders über die Bedeutung der Militärjustiz im Gebäude der militärischen Ordnung» zu belehren. «Das ist dasjenige, von dem ein grosser Teil dieser Herren gar keine Ahnung hat und ein anderer Teil ganz falsch denkt, und nur darin & durchaus nicht alleine oder vorwiegend in der Unvollkommenheit

unseres Gesetzes, liegt der Grund für die skandalösen Urteile», die dem Wehrwesen «den Charakter einer ernsthaften Sache» nehme. Die Belehrung sei dasjenige, was er für «das Allerwichtigste erachte, um andere Zustände herbeizuführen. Dass unser Militär-Strafgesetzbuch ein sehr unvollkommenes Ding ist, ist eine bekannte Sache, aber ebenso altbekannt ist, dass gute Richter auch mit einem schlechten Gesetzbuch richtige Entscheide fällen können, aber, wenn die Richter schlecht sind, so liegt in einem guten Gesetzbuch nur sehr geringer Schutz gegen deren Unfähigkeit zum Rechtsprechen.»³⁹³

Der Antrag der Armeeleitung, ein Appellationsgericht zu schaffen, über dessen Personal die Armeeleitung bestimmen konnte, war wie beschrieben im Frühjahr 1915 an den Einwänden des Justizdepartements und der Ablehnung durch den Bundesrat gescheitert. So konzentrierte sich Wille nun also gegen Ende 1915 auf die Militärrichter und Justizoffiziere selbst. Seine Ansicht ging dahin, dass ihn seine Kompetenzen als General dazu ermächtigten, einen direkten Einfluss auf die Zusammensetzung der Gerichte auszuüben. Gleichzeitig verlangte er vom Armeeauditor, die Justizoffiziere zu belehren, welche Aufgaben sie aus seiner Sicht zu erfüllen hatten. So übte Wille massiven Druck auf Reichel aus, der wie beschrieben kurz darauf bei den Gerichten intervenierte und versuchte, eine zu weite Auslegung der Milderungen vom Oktober zu verhindern. Leider ist aus den Überlieferungen nicht klar, inwiefern der General seine Forderungen hinsichtlich der personellen Besetzung der Gerichte durchsetzen konnte. Ein Umbau des Personals des Kassationsgerichts nach den Vorstellungen der Armeeleitung hätte aber einen grossen Einfluss auf die Rechtsprechung gehabt: Waren es in den Jahren 1913 und 1914 (bis 1. 8.) drei Fälle, die an das Militärkassationsgericht weitergezogen wurden, so waren es ab August 1914 ganze 24, im Jahr 1915 sogar 85 Fälle.³⁹⁴

Dass das Kreisschreiben des Armeeauditors an die Öffentlichkeit gelangte, zeigt aber, dass ein (unbekannter) Teil der Militärrichter nicht bereit war, die Einflussnahme der Armeeleitung zu tolerieren und auf die in der Militärorganisation und der Militärstrafgerichtsordnung festgeschriebene Unabhängigkeit der Rechtsprechung bestand. Eine Folge war, dass die Publikation dieser Differenzen den Druck auf die Militärgerichte verstärkte. In einer vom Verband der sozialdemokratischen Mitgliedschaften des Kantons Zürich im Januar 1916 herausgegebenen Broschüre mit dem Titel «Militärdiktatur, Militärjustiz und Pressfreiheit» zeigt sich, dass der Kompetenzkonflikt nun politisch instrumentalisiert wurde. So war, wie die Herausgeber selber einleitend festgestellt haben, «typisches Material zusammengetragen» worden. «Man erfährt da nicht nur, wie die vom widerlichen Machtdünkel befallene Militärdiktatur das freie Wort der Presse zu erwürgen trachtet, wie sich die obersten Stellen der Militärjustiz in der unerhörtesten Weise Befugnisse anmassen, die ihnen nicht zustehen, und die einen unzulässigen Eingriff in die Selbständigkeit der Divisionsgerichte bedeuteten.»³⁹⁵

Zwischenfazit: Zwischen militärischem und zivilem Rechtsverständnis

In den beschriebenen Entwicklungen zeigt sich, dass die Zäsur, die der Kriegsausbruch im August 1914 auf einer quantitativen Ebene für die Militärjustiz³⁹⁶ bedeutete, dieselbe auf einer qualitativen Ebene mit zunehmender Dauer des Kriegs vor wachsende Probleme stellte. Massnahmen, die bei Kriegsausbruch beschlossen worden waren, konnten nicht mehr aufrechterhalten werden. So waren die Militärgerichte seit August 1914 nicht nur ausserordentlich stark, sondern auch ungleich belastet.³⁹⁷ Die Militärrichter mussten sich mit einer unklaren Gesetzeslage auseinandersetzen und zudem in Bereichen urteilen, die weit über den eigentlichen, im Gesetz vorgesehenen Rahmen hinausreichten. Eine Folge davon war, dass die Gerichte höchst unterschiedlich urteilten und Angeklagte je nach Zeitpunkt ihrer Anklage und Ort ihrer strafbaren Handlung von den verschiedenen Militärgerichten noch unterschiedlicher bestraft wurden, als dies wohl ohnehin schon der Fall gewesen wäre. Die bereits in der Vorkriegszeit identifizierte Revisionsbedürftigkeit des Militärstrafgesetzes und die darin enthaltenen hohen Strafminima verschlimmerten die Lage. Als Indikator für ein hohes Mass an Rechtsunsicherheit kann dabei nicht nur die wiederkehrende Identifikation derselben durch die verschiedensten Behördenstellen, sondern auch die hohe Anzahl der Militärkassationsgerichtsentscheide gesehen werden. Das Militärkassationsgericht beurteilte in wenigen Monaten mehr Fälle, als dies in der Vorkriegszeit in einem ganzen Jahrzehnt der Fall gewesen war.³⁹⁸

Die Erkenntnis, dass der Krieg mittelfristig nicht zu Ende gehen würde, führte im Frühjahr 1915 deshalb im Bereich der Militärgerichtsbarkeit auch angesichts einer immer stärker werdenden Dienstmüdigkeit innerhalb der Armee zu einer Novellierungsdynamik, in der verschiedene Akteure auf Basis unterschiedlicher Interessen versuchten, Einfluss auf die rechtsnormativen Grundlagen der militärischen Gerichtsbarkeit auszuüben. Der Kreis der Akteure, die in diesem Rechtsaushandlungsprozess Einfluss nehmen konnten, war jedoch verhältnismässig klein. Die Verhandlungen fanden in geschlossenem Rahmen statt. Es handelte sich um einen Expertendiskurs, an dem in der Regel das Armeeauditorat, die Armeeleitung, der Generalstabschef, die Justizabteilung und das Justizdepartement beteiligt waren und auf den Aussenstehende nur einen beschränkten Einfluss ausüben konnten. Gerade an der Frage der Strafandrohungen und der Strafhöhe unterschieden sich die Rezepte zwischen den Akteuren nicht nur in ihrem Charakter, sondern auch in ihrer Zielsetzung. Dabei zeigt sich, dass sich der Bundesrat als Entscheidungsgremium – obwohl er durch die Vollmachten über die gesetzgeberischen Mittel verfügte – noch stark an die Vorschläge des Armeeauditors hielt, der von einem negativen Einfluss auf die sich aus Sicht der Armeeleitung immer bedenklicher entwickelnden disziplinarischen Zustände warnte.

Hier zeigt sich, dass das Militär auch in der nach dem Milizprinzip organisierten Schweiz im Ersten Weltkrieg eigenen, für das Handeln massgebende Rationalitätskriterien unterliegt.³⁹⁹ Diese Rationalitätskriterien zeigen sich beim

General in der Verfolgung eines konsistenten Programms, das sich im Bereich der Militärjustiz in zweifacher Hinsicht manifestierte. Einerseits zeigen sich Bestrebungen, die Militärjustiz als Hebel zur militärischen Durchdringung der Zivilgesellschaft zu etablieren. In diese Richtung geht der Versuch, die «auf Pikett» gestellten Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften für Vergehen, die mit ihrer dienstlichen Stellung im Zusammenhang standen, der Militärgerichtsbarkeit zu unterstellen. Dies hätte eine Übertragung der Hierarchieverhältnisse im Dienst ins Zivilleben bedeutet, wäre sie vom Bundesrat so angenommen worden. Andererseits manifestieren sich die Rationalitätskriterien im Anliegen, eine mehr nach militärischen und weniger nach juristischen Kriterien orientierte militärische Rechtsprechung zu schaffen. Die Person des Generals erscheint hier zunächst einmal ambivalent. Auf der einen Seite versuchte Wille, den Wirkungsradius der Militärjustiz einzuschränken, auf der anderen jedoch in bestimmten Bereichen härtere Strafen durchzusetzen. Wie schon Buob festgestellt hat, birgt die Funktion der Militärgerichtsbarkeit – der Schutz der Armee vor Angriffen gegen sie selbst und ihre Ordnung – die latente Gefahr, dass die Armee die Militärgerichte nicht als unabhängig begreift.⁴⁰⁰ Die Militärjustiz wurde also, wie gezeigt, nicht mehr nur als Institution wahrgenommen, die der Wahrheit und Gerechtigkeit verpflichtet war. Vielmehr war eine Tendenz festzustellen, gemäss welcher die Armeeführung die Gerichte primär als Instrument auf der Klaviatur der Mittel betrachtete, um zur Schaffung und Hebung der Disziplin angesichts einer aufkommenden Dienstmüdigkeit beizutragen. Die Militärgerichte sollten in letzter Konsequenz also Disziplinverstösse möglichst niedrig halten und dabei weniger auf die als «bürgerlich» beschriebenen Rechtsgrundsätze achten, als sich den Aufgaben und Interessen der Armee unterordnen. Diese Meinung wurde von Armeeauditor Reichel geteilt, der von den Grossrichtern forderte, dass die Militärgerichte mit ihren Urteilen der militärischen Ordnung und Disziplin» zu dienen hatten.⁴⁰¹ Richter und Justizoffiziere, die diesem Grundsatz keine Folge leisteten, sollten wenn möglich abgesetzt werden.⁴⁰² Die Fokussierung auf die Disziplin führte ebenso dazu, dass es der Armeeführung offenbar nicht genehm war, wenn höhere Offiziere vor Militärgericht zitiert wurden, weil dadurch das Ansehen des Offizierskorps gefährdet wurde, was in letzter Konsequenz als disziplingefährdend wahrgenommen wurde. Beim Versuch, diesbezüglich Einfluss auf Verfahren zu nehmen, wurden in einigen Fällen, wie gezeigt werden konnte, die in den Militärgesetzen festgelegten normativen Schranken sogar aktiv unterminiert.⁴⁰³ Wie der Jurist Buob das treffend beschrieben hat, sind Militärgerichte «nach dieser Auffassung nicht mehr freie, unabhängige Gerichte, die ausschliesslich dem Rechtswert zu dienen haben, sondern sie wandeln sich zu einer politischen Institution, zu einem Machtmittel der Armee zur Aufrechterhaltung von Zucht und Ordnung».⁴⁰⁴

Dem Ziel, dieses Rechtsverständnis innerhalb der militärischen Rechtsprechung durchzusetzen, galt auch der Versuch der Armeeführung, sich im militärischen Strafprozess mehr Macht zu verschaffen. Mit einem unter dem Einfluss

des Generals stehenden Appellationsgericht sollte ein Machtapparat geschaffen werden, der diesen Vorstellungen Geltung verschaffte.

Dieses von den zivilen Behörden des Justizdepartements abweichende Rechtsverständnis und der Militarismus des Generals führten 1915 auf rechtshinweisender Ebene in letzter Konsequenz aber leidlich zu einer ersten Einschränkung des Wirkungsradius der Militärgerichtsbarkeit. Es war nämlich ebenso ein Anliegen des Generals, die Militärgerichtsbarkeit auf das aus seiner Sicht Wesentliche zu konzentrieren. Wille wirkte deshalb dahingehend, einen Teil der in den ersten Kriegsmonaten getätigten Ausdehnung der Kompetenzen der Militärjustiz wieder rückgängig zu machen – nicht zuletzt auch deshalb, weil sich gezeigt hatte, dass die Funktionalität der Militärjustiz durch die Überlastung der Gerichte gefährdet war.

Dieses auf den ersten Blick paradox erscheinende Ergebnis ist darauf zurückzuführen, dass der Bundesrat davor zurückschreckte, die Stellung des Generals im Bereich der Militärjustiz auf Ebene der Prozessordnung zu stärken und sich – etwa bei der Frage nach dem Appellationsgericht – an den Empfehlungen ziviler Stellen orientierte. Diese, allen voran das Justiz- und Polizeidepartement, versuchten, das oben beschriebene Rechtsverständnis einzudämmen, und setzten sich für die Unabhängigkeit der Gerichte sowie die Einhaltung der liberalen Rechtsprinzipien ein. Das Justiz- und Polizeidepartement wurde von Bundesrat Eduard Müller geführt. Dieser war noch als Nationalrat massgeblich am Entwurf der Militärstrafgerichtsordnung von 1889 beteiligt gewesen.⁴⁰⁵ Umso verständlicher ist, dass sich das Justizdepartement unter seiner Führung gegen eine zu starke Anpassung des Prozessverfahrens stemmte und den Fokus immer wieder stärker auf den materiellen Bereich der Militärstrafgerichtsbarkeit legte. Das Justiz- und Polizeidepartement setzte sich für eine Milderung der Strafen ein, deren Härte seit längerem kritisiert worden war. Unterstützt wurde dieses Ansinnen auch von den Grossrichtern selbst.

Die Landesregierung erkannte zwar insgesamt ebenso einen Handlungsbedarf, orientierte sich dabei 1915 aber noch an den Rezepten der Vorkriegszeit – wie die leicht angepasste Einführung der «Lex Brosi»⁴⁰⁶ aus dem Jahr 1902 im Hinblick auf den Aktivdienst im Oktober 1915 verdeutlicht. Die Umsetzung und die Anpassung der Minimalstrafen geschahen dann wiederum nach den Vorstellungen der Armeeführung und des Armeeauditorats. Die schlussendlich zögerliche Haltung des Gesamtbundesrats in Bezug auf die an ihn gerichteten Rechtsinteressen verhinderte also auf der einen Seite eine weitergehende Einflussnahme der Armeeführung, blockierte im Umkehrschluss aber tiefgreifende Anpassungen und Reformen, vor allem im Bereich der bereits in der Vorkriegszeit oftmals kritisierten hohen Minimalstrafen. Zudem blieb das Militärjustizsystem weiterhin insofern aufgebläht, als dass die Notverordnungsdelikte auch Ende 1915 noch immer grösstenteils der Militärgerichtsbarkeit unterstanden. Die Vermischung ziviler und militärischer Rechtssphären äusserte sich in einer nach wie vor hohen Anzahl an vor den Militärgerichten verurteilten Zivilisten.

In den Jahren 1914/15 waren wie bereits gezeigt 19,74 Prozent aller Verurteilten vor Militärgericht Zivilpersonen.⁴⁰⁷

Die Diskussion rund um die Einschränkung der Militärgerichtsbarkeit im Frühjahr 1915 zeigt in Bezug auf die Form der Rechtaushandlungsprozesse jedoch einen Wandel an, der sich 1916 verstärken sollte. So spielten nicht mehr nur funktionale, wirtschaftliche und militärische Argumente eine Rolle in der Ausgestaltung der militärjustiziellen Strukturen. Die Akteure wurden bei den Rechtsetzungsprozessen nun zunehmend auch von innenpolitischen Entwicklungen und Erwägungen geleitet. Die Bundesbehörden und die Militärjustiz gerieten zunehmend unter politischen Druck vor allem der Sozialdemokratie, die nun, wie weiter unten gezeigt werden soll, nicht mehr nur die gesetzlichen Grundlagen der Militärgerichtsbarkeit und die Rechtsprechung der Militärgerichte angriff. Die Partei ging einen Schritt weiter und wandte sich Ende 1915 gegen die Institution selbst. Diese Dynamik übte einen grossen Einfluss auf die weitere Entwicklung der schweizerischen Militärgerichtsbarkeit im Ersten Weltkrieg aus. Geprägt war diese, wie im nächsten Kapitel zu sehen sein wird, allerdings auch von der umstrittenen Rolle, welche die Militärjustiz im Bereich der Pressezensur gespielt hatte. Besonders hierin zeigt sich, dass dieselbe auch politische Funktionen erfüllte. Nicht zuletzt deshalb soll in der Folge im Kontext dieser Deliktategorie untersucht werden, wie rechtliche Normen, die in den Aushandlungsprozessen gesetzt wurden, in der militärjustiziellen Praxis situativ interpretiert und vor Gericht in eine konkrete Rechtspraxis überführt wurden.

2.4 Fokus I: Militärjustiz und Pressezensur

«Eine Präventiv-Zensur einzuführen, wie das kriegführende Ausland, auch das demokratische Frankreich sie besass, hielt die Landesbehörde in weiser Würdigung der Verhältnisse nicht für ratsam, weil eine solche die Geister erst recht in Harnisch gebracht und die Antipathien möglicherweise zu viel gefährlicheren Manifestationen fortgerissen hätte als zu Presse-Ergüssen, die eine Art Sicherheitsventil gegen politische Explosionen darstellten.»⁴⁰⁸

So beschrieb Jakob Rucht in seiner «Geschichte der Schweiz im Ersten Weltkrieg» die Politik des Bundesrats im Bereich der Pressezensur. Die Feststellung Ruchtis täuscht aber darüber hinweg, dass es in der Schweiz im Ersten Weltkrieg durchaus gewichtige Einschränkungen der Pressefreiheit gab, die in bestimmten Bereichen auch eine Vorzensur beinhalteten.⁴⁰⁹ Die Massnahmen, die zu einer Beschneidung der Pressefreiheit geführt haben, können als mitunter schwerwiegendste Beschränkung der Freiheitsrechte in der Schweiz während des Ersten Weltkriegs betrachtet werden.⁴¹⁰ Die Thematik ist jedoch wenig erforscht, wie Georg Kreis bemerkt hat.⁴¹¹

Es ist nicht Aufgabe dieser Arbeit, die Grundlage, Organisation, Ausrichtung und Praxis der Pressezensurbehörden im Ersten Weltkrieg nachzuvollzie-

hen. Dies würde ihren Rahmen sprengen.⁴¹² Trotzdem gilt es hier festzustellen, dass die Militärjustiz in der Pressezensur eine entscheidende Rolle spielte – wobei auch hier entsprechende Forschungen fehlen. In einem ersten Schritt wird deshalb geklärt, wie die Rolle der Militärjustiz im breiteren Kontext der Pressezensurmassnahmen im Ersten Weltkrieg einzuordnen ist, um dann auf Basis dieser Ausführungen in einer Fallstudie in einem zweiten Schritt auf die Ebene der Rechtspraxis vorzustoßen. Urs Germann hat darauf hingewiesen, dass rechtshormative Grundlagen von den Justizorganen nicht einfach «mechanisch» in die Praxis umgesetzt wurden. Vielmehr handelte es sich um «Produkte eines komplexen Zusammenwirkens regelgeleiteter Norminterpretationen und der situativen Nutzung von (juristischen) Handlungsspielräumen durch die beteiligten Akteure».⁴¹³ Während Germann in seiner Analyse den Fokus auf Fragen der Konstruktion, Stabilisierung und Reproduktion von Männlichkeitsvorstellungen gerichtet hat, wird in diesem Kapitel untersucht, wie das Gericht im Spannungsfeld zwischen medialer Öffentlichkeit, militärischem Anspruch und militärjustizieller Praxis Normen interpretierte, um dieselben am Beispiel des «Fall Meinen» in eine konkrete Rechtspraxis zu überführen. Dabei interessiert weniger die Repräsentativität des gewählten Einzelfalls als die Frage nach der Prozesshaftigkeit, den Ordnungsvorstellungen und den Techniken, die dem Urteil des Militärgerichts zugrunde lagen und durch die Analyse desselben sichtbar werden.

Pressezensur und Militärjustiz

Die Massnahmen des Bundesrats im Bereich der Pressezensur im Ersten Weltkrieg lassen sich grob in zwei Phasen einteilen. In einer ersten Phase ab August 1914 wurde die Pressekontrolle militärischen Stellen überlassen, bevor es im Sommer 1915 zu einer Reorganisation kam, infolge derer die Kompetenzen des Militärs in diesem Bereich beschnitten wurden.⁴¹⁴ Zu Beginn entschloss sich die Regierung dazu, mit der «Verordnung betreffend Veröffentlichung militärischer Nachrichten»⁴¹⁵ vom 10. August 1914 die Pressezensur auf die Mitteilungen militärischer Natur zu beschränken.⁴¹⁶ «Nachrichten über die schweizerische Armee» durften fortan nur noch «veröffentlicht werden, wenn sie von den in Art. 2 genannten Kontrollbehörden ausgehen oder von diesen genehmigt sind» – was faktisch die Einführung einer Vorzensur bedeutete. In Artikel 5 untersagte die Verordnung zudem explizit alle Veröffentlichungen über Vorgänge im Ausland, die über das Potential verfügten, «die einheimische Bevölkerung der Schweiz oder eines Teiles derselben ernstlich zu beunruhigen.» Als Strafe gegen Zuwiderhandlungen waren die in der «Verordnung über Strafbestimmungen für den Kriegszustand» vom 6. August 1914 aufgestellten Strafen anwendbar.⁴¹⁷ Die Militärjustiz wurde dabei als zuständig erklärt.⁴¹⁸ Die Kontrolle, ob die Bestimmungen eingehalten wurden, übernahmen die im Art. 2 der Verordnung angesprochenen und neu geschaffenen Pressebüros des Armeestabs, der Territorialstäbe sowie der Korps und Divisionen, wobei die Territorialkommandanten Vorunter-

suchungen beim Militärgericht verfügen konnten. Darauf folgte in der Regel eine Beweisaufnahme, die zu einer Voruntersuchung, einer Anklage und schliesslich zu einer Verurteilung führen konnte.⁴¹⁹

Bereits bei Kriegsausbruch hatte das Justizdepartement die Bevölkerung in zwei Appellen zur Unterstützung der militärischen Massnahmen aufgefordert und dazu aufgerufen, der Armee Vertrauen zu schenken.⁴²⁰ Gleichzeitig wurden am 4. August Vorschriften zur «Handhabung der Neutralität» publiziert, die auch strafrechtlich relevant waren.⁴²¹ Nachdem sich im September offenbarte, dass sich die Hoffnung des Bundesrats auf einen kurzen Krieg nicht bestätigte und auch die Presse das Kriegsgeschehen immer emotionaler kommentierte, forderte der Bundesrat das Eidgenössische Politische Departement sowie das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement am 30. September auf, «in Fällen besonders schwerer Ausschreitungen einzelner Presseorgane, durch welche die guten Beziehungen der Schweiz zu anderen Mächten gefährdet werden, oder die mit der neutralen Stellung unseres Landes nicht vereinbar sind, Anträge auf Verwarnung solcher Blätter, gegebenenfalls auf zeitweise Verbot ihres weiteren Erscheinens zu unterbreiten.»⁴²² Als verantwortlich erklärt für die Kontrolle der Presseorgane wurden die bereits bei Kriegsbeginn eingerichteten 17 Pressebüros der Armee.⁴²³ In einem «Aufruf an das Schweizervolk» formulierte der Bundesrat seine Erwartung, dass sich die Presse mit «Zurückhaltung und Mässigung» gegenüber dem Kriegsgeschehen äussere – nicht nur in Anbetracht der Sorge um die Beziehungen zum kriegführenden Ausland, sondern auch im Spiegel der zunehmenden innenpolitischen Spannungen. Schon bald zeigte sich, dass sich die Bevölkerung in Bezug auf die Sympathien gegenüber den Kriegführenden keineswegs neutral verhielt. Die Regierung fürchtete sich zunehmend davor, dass bestimmte Publikationen eine nachteilige Wirkung auf die Erhaltung der schweizerischen Neutralität haben konnten und die innere sowie äussere Sicherheit der Schweiz gefährdeten.⁴²⁴ Bereits am 7. Oktober verfügte der Bundesrat das Verbot der Herausgabe des «Guguss», eines illustrierten Witzblattes in Genf, «für die Dauer des gegenwärtigen Krieges». Das Blatt hatte den Deutschen Kaiser verspottet und aus Sicht der Bundesbehörden «durch seine Veröffentlichungen die guten Beziehungen zu einem Nachbarstaate gestört und die aus der neutralen Stellung der Schweiz erwachsenen Pflichten verletzt».⁴²⁵ Wäre das Verbot ignoriert worden und die Zeitschrift trotzdem erschienen, so hätte mit Verweis auf die Kriegszustandsverordnung vom 6. August eine militärgerichtliche Untersuchung eingeleitet werden können.⁴²⁶ Am 2. Juli 1915 schliesslich erliess der Bundesrat eine «Verordnung über die Beschimpfung fremder Völker, Staatsoberhäupter oder Regierungen». Gegen Zuwiderhandlungen wurde nun Gefängnis bis zu 6 Monate oder Busse bis zu 5000 Franken angedroht, wobei die Strafverfolgung dem Bundestrafergericht übertragen wurde.⁴²⁷ Obwohl die Praxis der Zensur nur in Ansätzen erforscht ist, kann davon ausgegangen werden, dass sich die meisten Verwarnungen und Verbote innerhalb der schweizerischen Presse-landschaft aufgrund dieser Bestimmungen gegen Zeitungen aus der französi-

schen Schweiz richteten.⁴²⁸ Insgesamt waren von Restriktionen und Verboten primär ausländische Publikationen und Broschüren betroffen, die teilweise auch im Sinne der Kriegführenden propagandistisch auf die neutrale Schweiz und deren Bevölkerung einwirken sollten.⁴²⁹ Am 27. Juli 1915 beschloss der Bundesrat eine weitgehende Neuordnung der Pressekontrolle, indem er durch einen Bundesratsbeschluss⁴³⁰ eine fünfköpfige zivile Pressekontrollkommission einsetzte. Bis zu diesem Zeitpunkt existierte keine eigentliche Trennung zwischen militärischer und politischer Zensur. Die militärische Pressekontrolle wurde parallel dazu weiterhin nach dem Bundesratsbeschluss vom 10. August 1914 gehandhabt, die meisten militärischen Pressekontrollbüros wurden aber in der Folge geschlossen.⁴³¹

Dabei war das Militär darum bemüht, das Ansehen der Armee in der Öffentlichkeit zu verteidigen, wobei der Kampf gegen armeekritische Artikel eine wichtige Rolle spielte. So bat das Pressebüro des Armeestabs die schweizerischen Zeitungsredaktionen am 4. September 1914, nur noch Urteile der Militärjustiz zu veröffentlichen, die für die Öffentlichkeit von Interesse waren, und gleichzeitig Publikationen zu vermeiden, die «wenig erfreuliche Bilder aus dem Soldatenleben» zeigen.⁴³² Der Oberkommandierende der Armee, General Wille, klagte am 11. Oktober 1915 in einem Kreisschreiben an seine Truppenkommandanten über die «Gewohnheit» eines Teils der Presse, «ihren Lesern alles dem Dienstbetrieb im Heer nicht Ehrenhafte zu berichten». Zwei Mittel stünden zur Verfügung, um dieser Tendenz entgegenzuwirken: «Das erste Mittel ist, keinen Anlass zu geben, der berechtigt ist, den Dienstbetrieb in unserer Armee und die militärischen Vorgesetzten an den Pranger zu stellen und die Soldaten widerwillig zu machen, so zu gehorchen und sich unterzuordnen, wie Bedingung der Kriegsbrauchbarkeit ist.» Das andere Mittel sei, jede Anklage und Anschuldigung in einer Zeitung «zum Gegenstand sorgfältiger, gewissenhafter Untersuchung» zu machen. Sei eine Mitteilung falsch oder werde ein «unbedeutendes Vorkommnis mit Hilfe von Zutaten und von Verschweigen auf eine Art dargestellt, die zu dem Glauben veranlasste, es liege eine gemeine und verächtliche Handlungsweise oder anderweitige Pflichtverletzung seitens militärischer Vorgesetzter vor», so werde er die betreffende Zeitung dem Militärstrafgericht überweisen.⁴³³

Das Kreisschreiben von Wille verdeutlicht, dass es einen Impuls der Armeeführung gab, auch auf Ebene der Militärgerichtsbarkeit gegen armeekritische Zeitungen vorzugehen. Wie viele Zeitungen schliesslich mit strafrechtlichen Konsequenzen zu kämpfen hatten, wurde bisher nicht erforscht. In der schweizerischen Geschichtsschreibung zum Ersten Weltkrieg sind lediglich einige wenige, besonders aufsehenerregende Fälle überliefert. Für Aufsehen sorgte etwa der Prozess gegen die beiden Redaktoren der «Sentinelle» im Januar 1915. Nationalrat Ernest-Paul Graber und Gustav Neuhaus wurden dabei beide der Verleumdung angeklagt, dann aber freigesprochen.⁴³⁴ Für Entrüstung sorgte besonders in der Westschweiz das Urteil des Divisionsgerichts 3 gegen den jurassischen Redaktor des «Petit Jurassien», Léon Froidevaux. Der Redaktor eines

«Skandalblättchens» wurde am 16. März 1916 wegen einer gegen die Armee gerichteten Polemik zu einer 13-monatigen Zuchthausstrafe verurteilt.⁴³⁵

Grundsätzlich richteten sich die Urteile der Militärjustiz in jenem Bereich jedoch primär gegen sozialdemokratische Blätter.⁴³⁶ Es ist denn auch genau diese militärjustizielle Praxis, die in der sozialdemokratischen Kritik an der Militärjustiz wiederholt zentral platziert wurde.⁴³⁷ So ging auch Jacques Schmid (1882 bis 1960) in einer in Olten publizierten Broschüre⁴³⁸ mit scharfen Worten gegen diese Dimension der militärischen Rechtsprechung vor. Der Kantonsrat und Vorsteher der SP des Kantons Solothurn hatte bereits seine eigenen Erfahrungen mit der Militärjustiz gemacht. 1907 hatte er als Korporal den Dienst verweigert und wurde dafür verurteilt. «Preussischer Drill steht obenan», schrieb der Redaktor der «Neuen Freien Zeitung» 1915 zu den Zuständen in der Armee. Die Soldaten «wissen davon gar vieles zu erzählen. Aber sie wagen dies nicht öffentlich zu tun, da die Militärgerichte mit ihren drakonischen Urteilen der Öffentlichkeit einen Maulkorb angelegt haben.» Die Urteile der Militärgerichte würden verdeutlichen, «dass der Klassengegensatz in unserer kapitalistisch-bürgerlichen Gesellschaft auch in der Armee, in unserem <Volksheer>, eine Rolle spielt [...]»⁴³⁹ Solche Verfahren hatten also einen hohen symbolischen Wert, der das Bild der Militärjustiz in der Öffentlichkeit mitprägte.⁴⁴⁰

Komplizierte Rechtslage, lückenhafte Überlieferung

Die Datenlage führt dazu, dass die quantitative Entwicklung der Deliktkategorie der Pressedelikte weitgehend im Dunkeln bleibt. Einerseits sind nur die Geschäftsberichte des Ober- beziehungsweise Armeeauditorats aus den Jahren 1915–1917 überliefert. Andererseits wurden nicht alle Anklagen, die gegen Zeitungen oder Redakteure erhoben wurden, als Pressedelikte festgehalten. Die Verleumdungs-, Ehrverletzungs- und Beschimpfungsklagen «verschwinden» in den übrigen Fällen, die auf Basis von Art. 162 des Militärstrafgesetzbuchs unter denselben Deliktsbezeichnungen angestrengt wurden und nicht mit der Pressezensur in Zusammenhang zu bringen sind. Da dies auch in den Findmitteln des Bundesarchivs der Fall ist, wird der Zugriff zur Rechtspraxis weder durch eine Stichprobe noch über eine Vollerhebung möglich – weil schlicht nicht klar ist, wie viele Akten überhaupt existieren.⁴⁴¹ Umso wertvoller ist der Bericht von Max Huber, in dem dieser für den Generalstabschef die militärstrafrechtlichen Sanktionsmöglichkeiten im Bereich der Pressezensur erörterte. Der Bericht liefert zwar nur eine Momentaufnahme bis zum Januar 1915 und beinhaltet gewisse quellentechnische Fallstricke.⁴⁴² Er ermöglicht aber im Bewusstsein dieser Gefahren einen Überblick über die quantitative Entwicklung und erlaubt einen Einblick in die Rechtspraxis und die Einschätzung derselben durch das Armeeauditorat.

Laut Huber konnte die Militärjustiz erstens bei Vergehen gegen Ziff. 1 der «Neutralitätsverordnung»⁴⁴³ in Verbindung mit Art. 6 der «Kriegszustandsverordnung»⁴⁴⁴ eingeschaltet werden. In der «Neutralitätsverordnung» war festgehalten, dass «strenge Unparteilichkeit in den Beziehungen zu beobachten und

jede Begünstigung eines Kriegführenden zu unterlassen» sei. Diese Bestimmung war zwar sehr offen formuliert, konnte allerdings unter Umständen auch auf Veröffentlichungen angewandt werden und eine militärgerichtliche Klage zur Folge haben.⁴⁴⁵ Doch Huber hielt fest, dass militärgerichtliche Untersuchungen in jenem Bereich offenbar äussert selten zu einer Verurteilung führten – bis im Januar 1915 nur in einem Fall. Die allermeisten Untersuchungen seien sistiert oder zu einer disziplinarischen Erledigung überwiesen worden. Das galt etwa für die Untersuchung gegen eine Veröffentlichung von Berichten belgischer Flüchtlinge über deutsche Kriegsgräuel.⁴⁴⁶

Zu den Deliktatbeständen, die von Huber ebenfalls als «Verletzung der Neutralität» bezeichnet wurden, gehörten Vergehen gegen Art. 5 der «Verordnung betreffend Veröffentlichung militärischer Nachrichten»⁴⁴⁷ vom 10. August 1914.⁴⁴⁸ Aufgrund einer darin verbotenen Verbreitung «alarmierender Nachrichten» sei aber, so Huber, bisher ebenso nur einmal von einem Gericht ein Urteil gesprochen worden. So könne zusammenfassend gesagt werden, dass «die Verfolgungen von Handlungen, welche eine Verletzung der Neutralität seitens der Presse oder des Publikums darstellen», das Armeeauditorat und die Militärgerichte seit einigen Monaten nicht mehr beschäftigten. «Streng genommen», so Huber, gehörten viele solcher Fälle – wie etwa der Verkauf von «beschimpfenden Postkarten» – nicht vor ein Militärgericht und würden deshalb disziplinarisch bestraft.⁴⁴⁹ In den Geschäftsberichten des Oberauditors sind unter der Rubrik «Neutralität» insgesamt 138 Geschäfte für die Jahre 1915–1917 festgehalten. Ob diese zu einer Anklage führten, ist jedoch nicht ersichtlich.⁴⁵⁰

Das Armeeauditorat war laut Angaben Hubers vor allem mit Verstössen von Redakteuren gegen Art. 1 der «Nachrichtenverordnung» vom 10. August beschäftigt. Eine grosse Zahl von Zeitungen habe sich nicht an die Vorgaben der Verordnung gehalten, die darin festgelegten Informationen⁴⁵¹ über Truppenbewegungen und -entlassungen vor der Publikation den militärischen Stellen zu unterbreiten. Verstösse gegen die Vorzensur habe es vor allem im November gegeben, als etliche Divisionen in den Ablösungsdienst gestellt wurden. «Von wenigen disziplinarisch erledigten Fällen abgesehen», sei die Militärjustiz aber in der Regel auch hier nicht in Bewegung gesetzt worden. Befehle zur Eröffnung von Verfahren wurden offenbar oftmals zurückgezogen, weil die Sachlage fast immer klar und ein ordentliches Verfahren zu umständlich gewesen sei.⁴⁵² In den drei Jahren 1915–1917 sind im Bereich der militärischen Nachrichten in den Geschäftsberichten des Oberauditors lediglich 27 Geschäfte verzeichnet – wobei die besonders zahlreichen Fälle im November 1914 und Informationen über die Art der Geschäfte und damit auch über die Folge der Beweisaufnahmen fehlen.⁴⁵³

Eine viel wichtigere Rolle, so Huber, spielten «die Verleumdungen und Beschimpfungen der Armee, einzelner Teile der Armee oder einzelner Militärpersonen». Hier sei von den Territorialkommandanten eine «sehr grosse Zahl von Zeitungsartikeln injuriöser Natur» an das Armeeauditorat überwiesen worden. Der Armeeauditor habe dann jeweils eruieren müssen, ob ein Strafverfah-

ren möglich beziehungsweise potentiell erfolgreich sei. In der «weitaus grössten Zahl der Fälle» habe der Armeeauditor aber davon abgeraten, ein Strafverfahren einzuleiten. Einige Verantwortliche seien disziplinarisch bestraft, «fast alle» Verfahren jedoch sistiert worden. Letztlich seien auch hier «sehr wenige Verfahren zur Durchführung gelangt.» Dies liege in erster Linie daran, dass es ein überaus schwieriges Unterfangen sei, «die verleumderischen und militärfeindlichen Artikel» unter den Straftatbeständen des Militärstrafgesetzes zu subsumieren.⁴⁵⁴

Die oftmals einzige Möglichkeit, die Verfasser eines Artikels «injuriöser Natur» auch vor Militärgericht zur Rechenschaft zu ziehen, bestehe in einer Verleumdungsklage auf Basis von Art. 162 des Militärstrafgesetzbuchs.⁴⁵⁵ Es lassen sich hier zwei Schritte festmachen. In einem ersten Schritt wurde von den Zensurbehörden selber entschieden, ob einer Druckschrift eine besondere Aufmerksamkeit gegeben werden sollte. In einem zweiten Schritt ging es darum, ob bestimmte Passagen einen konkreten Verstoß gegen bestimmte Paragraphen von Verordnungen oder Gesetzesartikeln bedeuteten – was Wolfram Siemann als «Verstrafrechtlichung» der Pressezensur beschrieb. Eine solche war nur möglich, indem sich die staatliche Massnahme schliesslich vom Text weg hin zur Person bewegte, die diesen Text verfasst hatte oder daran beteiligt war.⁴⁵⁶ Dazu fehlten, so Huber, aber oftmals die juristischen Anhaltspunkte.⁴⁵⁷ Dort, wo eine Verleumdung, Ehrverletzung oder Beschimpfung vorliege, fehle in der Regel ein Geschädigter. Anschuldigungen in Zeitungsartikeln richteten sich nämlich oft nicht gegen jemanden Explizites, sondern gegen die Armee oder das Offizierskorps insgesamt. Da die Zeitungsredaktionen nicht dazu gezwungen werden konnten, die Autoren von Artikeln ohne Autorennamen oder gar von Leserbriefen zu benennen, fehle in etlichen Beiträgen oftmals auch jemand, den man konkret anklagen könne – auch wenn der Inhalt dazu reichen würde. Das Militärstrafgesetz definiere bei Verleumdungsklagen zudem nur vorsätzlich begangene Handlungen als strafbar. Ein solcher Vorsatz aber könne leicht abgestritten werden.⁴⁵⁸ Die Möglichkeit einer Verurteilung sei in sehr vielen, wenn nicht in den meisten Fällen «fraglich». So müsse festgestellt werden, dass bei den meisten «gehässigen Kritiken des Militärwesens» weder wegen der Verbreitung militärischer Nachrichten irgendwelcher Art noch auf Grundlage des Strafgesetzes vorgegangen werden könne. Einzig ein «weit gefasster Wortlaut» des Artikels 162 könne vielleicht erlauben, eine «den militärischen Interessen günstige Auslegung» der rechtsnormativen Grundlagen zu erreichen.⁴⁵⁹

Die Bedeutung sowie die Anzahl der Presseverfahren insgesamt bleibt also – was die Anzahl der Verfahren betrifft – insgesamt zwar noch immer im Dunkeln. Die überlieferten Geschäftsberichte (1915–1917) und der Bericht Hubers sprechen aber dafür, dass die Pressedelikte aus quantitativer Sicht im Vergleich zu anderen Deliktategorien eine insgesamt untergeordnete Rolle spielten. Dieser Befund wird durch eigene Berechnungen gestützt.⁴⁶⁰ In der Folge soll im Rahmen einer Fallstudie untersucht werden, was unter einer von Huber angesprochenen «günstigen Auslegung» verstanden werden konnte und welche

Ordnungsvorstellungen sowie auch Techniken hinter einer Verurteilung armeekritischer Journalisten liegen konnten. Dabei wird ein Fall ausgewählt, der Ende 1914 für Aufsehen sorgte und die Haltung der Sozialdemokratie zur Militärjustiz stark prägte.

Ein Angriff auf die «militärische Ordnung»? Der «Fall Meinen» (1915)

In der «Neuen Freien Zeitung», im «Neuen Freien Aargauer» und dem «Centralschweizerischen Demokrat» wurde am 28. November 1914 ein identischer kurzer Artikel mit der Überschrift «Wie man die Soldaten behandelt» veröffentlicht: «Was fortgesetzt an Klagen über unmenschliche Behandlungsweise der Soldaten durch einzelne Offiziere vorgebracht wird, geht wirklich ins Aschgraue. Es scheint, dass in den letzten Jahren in unserem Milizheere Elemente zu Offizieren befördert werden, die alle Eigenschaften von sadistisch veranlagten Kujonen besitzen. Man scheint in diesen Kreisen wohl kaum mehr mit einer Gefahr für die Schweiz durch eine Grenzverletzung zu rechnen, denn so intelligent werden doch gewiss auch diese Sklaventreiber unter den Offizieren sein, dass sie wissen, wie gefährlich es für sie wäre, mit ihren bis aufs Blut drangsalierten Soldaten ins Feuer zu gehen. Oder halten sie den Schweizer Soldaten durch den brutalen Drill bereits für so abgestumpft, wie den preussischen Maschinensoldaten, mit dem man alles, auch das Verrückteste unternehmen kann! Da könnte man doch wohl im Ernstfalle bittere Enttäuschungen erleben.

Neuestens gehen uns Klagen zu aus einer Gebirgsbatterie, wo es Vorgesetzte zu geben scheint, die bis an die Grenze des Menschenmöglichen in ihren Anforderungen an die Mannschaften gehen zu müssen glauben. Ein Soldat, der auf dem Marsche Wasser trank, erhielt 48 Stunden Arrest. Ferner wird von der genannten Batterie mitgeteilt, dass ein sich krank meldender Soldat vom Arzt mit Fusstritten aus dem Krankenzimmer transportiert worden sei. Anderntags habe dann der gleiche Soldat per Krankenwagen abgeholt werden müssen, weil eine schwere Blinddarmentzündung sich gezeigt habe. Wenn das wahr ist, so gehört gegen diesen menschenfreundlichen «Arzt» mit aller Strenge eingeschritten. Leider sind ähnliche Klagen über Militärärzte nicht selten. Wenn es den leitenden Militärkreisen ernst ist mit der Schaffung einer Armee, die ihren Zweck im Notfalle wirklich erfüllt, dann haben sie vorab die Pflicht, gegen die Praktiken unfähiger, viehisch-brutaler Offiziere einzuschreiten. Denn durch diese Elemente wird in der Armee einem Geiste gerufen, der die Gefahr heraufbeschwört, dass das Heer im Notfall versagt trotz Fahneneid und anderem Firlefanz.»⁴⁶¹

Der Artikel, der in weiten Teilen der Deutschschweiz zu lesen war, blieb auch dem Pressebüro des Armeestabs nicht verborgen. Er wurde an den Armeeauditor mit dem Auftrag weitergeleitet, ein Gutachten über mögliche strafrechtliche Schritte zu verfassen.⁴⁶² Parallel dazu wurden Nachforschungen durchgeführt, in welcher Batterie sich die Vorfälle ereignet haben könnten, wer für den im zweiten Absatz des Artikels verarbeiteten Soldatenbrief verantwortlich war und ob die darin formulierten Vorwürfe den Tatsachen entsprachen.⁴⁶³ Als die

Untersuchungen abgeschlossen waren, übermittelte Armeeauditor Reichel am 7. Januar 1915 seinen Bericht an den Generalstabschef.

Die Nachforschungen hätten zwar ergeben, dass es tatsächlich zu einer Arreststrafe gekommen sei, weil ein Soldat bei einem Marsch ohne Erlaubnis Wasser getrunken habe. Für die im Artikel beschriebene Misshandlung durch den Arzt würden aber keine Hinweise vorliegen. Zu den möglichen strafrechtlichen Massnahmen gelte aus seiner Sicht deshalb Folgendes festzustellen: Der erste Absatz des Artikels habe zwar einen «beschimpfenden Charakter», im Schlusspassus könne zudem eine versteckte Aufreizung zur Meuterei erblickt werden. Ob ein Strafverfahren aber zu einer Verurteilung führe, lasse sich «mit Sicherheit nicht voraussagen». Bei ähnlichen Fällen sei das Verfahren jeweils sistiert und der Fall disziplinarisch, also nicht vor Gericht, erledigt worden.⁴⁶⁴

Doch gaben sich die verantwortlichen Stellen nicht mit einer disziplinarischen Behandlung zufrieden. Die Anschuldigungen waren offenbar zu weitgehend, der Ton des Artikels zu scharf, um nicht einen Schritt weiterzugehen. Auf Anordnung des Generalstabsoffiziers Karl Egli wurde am 9. Januar 1915 eine militärgerichtliche Voruntersuchung gegen die «Neue Freie Zeitung» eingeleitet.⁴⁶⁵ Damit nahm der Untersuchungsrichter des Divisionsgerichts 4, Hauptmann Moser, seine Arbeit auf. Am 11. Januar zitierte Moser den Redaktor der «Neuen Freien Zeitung», Paul Meinen, zum Verhör vor den Untersuchungsrichter.⁴⁶⁶ Meinen gab gegenüber Hauptmann Moser zu, den Artikel verfasst zu haben. Er habe in Vertretung des Redaktors und SP-Kantonsrats Jacques Schmid die Redaktion zeitweise geleitet. Untersuchungsrichter Moser, der Meinen mit dem Inhalt des Artikels konfrontierte, erklärte, «das ganze Feuer des Artikels» bedeute eine «Beleidigung der schweizerischen Armee und speziell ihrer Offiziere». Besonders «injuriös», so Moser weiter, sei die Behauptung Meinens, dass in der Armee besonders «Elemente», die die Eigenschaften von «sadistisch veranlagten Cujonen besitzen», zu Offizieren befördert würden. Ebenso gehe der Passus über die «Sklaventreiber unter den Offizieren» weit über das erlaubte Mass der Kritik hinaus. Meinen gab daraufhin zwar zu, «dass man etwas zu weit gegangen» sei. Doch seien solche Ausdrücke keineswegs unbegründet, sondern «veranlasst worden, durch die reichen Reklamationen, die uns von Soldaten zugekommen sind». Der Untersuchungsrichter konfrontierte den Redaktor in der Folge mit weiteren, aus seiner Sicht besonders verwerflichen Stellen – etwa dem Begriff «brutaler Drill». Auch hier verteidigte sich Meinen. Der Redaktion seien aus Soldatenbriefen etliche Fälle bekannt, für die solche Ausdrücke durchaus zutreffen würden. Er bestreite, mit seinem Artikel die Armee oder irgendwelche Offiziere beleidigt zu haben.

Am gravierendsten, so Hauptmann Moser weiter, seien aber die drei letzten Sätze des ersten Absatzes. Darin könne gelesen werden, dass die «Soldaten indirekt aufgereizt werden, auf angeblich zu strenge Offiziere zu schiessen, oder sich mindestens gegen dieselben aufzulehnen». Damit kam der Untersuchungsrichter auf die «versteckte Aufforderung zur Meuterei» zu sprechen, die vom Arme-

auditor in seinem Bericht angesprochen wurde. Doch auch hier wies Meinen die Unterstellung des Hauptmanns von sich. So konfrontierte ihn Moser in der Folge mit den Ergebnissen der Untersuchung. Diese habe ergeben, dass sich die beschriebenen Entwicklungen in der Gebirgsbatterie 8 abgespielt hätten und dass die Anschuldigungen, die der Redaktor formuliert habe – abgesehen vom Wassertrinken – nicht der Wahrheit entsprächen. Er frage ihn deshalb, ob er bereit sei, den Namen des Soldaten zu nennen, der den zitierten Soldatenbrief geschrieben habe. «Nein, vorläufig nicht, aus Rücksicht auf den Soldaten selbst», gab Meinen zu Protokoll. Der Untersuchungsrichter drohte ihm in der Folge, er werde – auch weil er «den Fahneneid als Firlefanz» hingestellt habe – der «Verleumdung und Beleidigung des Militärs, speziell von Offizieren, sowie von Institutionen unserer Armee (Lächerlichmachung des Fahneneids)» beschuldigt. Er habe 24 Stunden Zeit, die Gebirgsbatterie zu nennen, und 48 Stunden, um den Namen des Einsenders preiszugeben.⁴⁶⁷ Doch Meinen liess das Ultimatum verstreichen. Der Anwalt Meinens reichte dann aber ein Dossier ein, das den Angeklagten entlasten sollte. Es beinhaltete einerseits andere Artikel, andererseits einige geschwärzte Leserbriefe, die beweisen sollten, wie häufig über die «seit der Mobilisation von Soldaten über schikanöse & teilweise ganz unflätige Behandlung der Milizen durch ungeeignete Offiziere» geklagt worden sei.⁴⁶⁸

Nach der abgeschlossenen Voruntersuchung empfahl der Auditor des Divisionsgerichts dem Armeeauditor, den Fall disziplinarisch ans Territorialgericht zu verweisen, also keine Anklage zu erheben. Wenn Beweise oder die gesetzlichen Grundlagen nicht zu einer Verurteilung ausreichten, dann sollten mittels der Disziplinarstrafe trotzdem Sanktionen – wenn auch weniger schwerwiegende⁴⁶⁹ als bei einer militärgerichtlich ausgesprochenen Strafe – zur Geltung gebracht werden. Obwohl der Text geeignet sei, «die Disciplin zu gefährden», und damit gegen «die militärische Ordnung» verstosse, reiche das Strafrecht nicht aus, um eine Verurteilung herbeizuführen. Zum einen könne «sich niemand gekränkt & beleidigt fühlen», da ein konkreter Adressat einer Beleidigung fehle. Zudem sei Meinen ja nicht der eigentliche Verfasser des Artikels – da er einen Soldatenbrief eingearbeitet habe. Im Militärstrafrecht finde sich keine Bestimmung, «welche eine subsidiäre strafrechtliche Verantwortlichkeit Dritter Personen schafft», so der Auditor.⁴⁷⁰ Armeeauditor Reichel sah die Sache anders. Der Artikel bekunde die Tendenz, «die Armee in der Oeffentlichkeit herabzuwürdigen». Er enthalte eine schwere Verleumdung und Beschimpfung einerseits des Arztes, andererseits der Offiziere der Gebirgsbatterie 8 und des gesamten Offizierskorps. Es handle sich um «eine tiefe Herabwürdigung der Institutionen der Armee und damit dieser selbst.» Der Artikel sei so gefasst, «dass über die Angriffsobjekte kein Zweifel» bestehe. Die Untersuchungen hätten ergeben, dass Dritte die Person des Sanitätsoffiziers mit Bestimmtheit feststellen könnten. Weil Meinen den Artikel geschrieben habe, sei dieser auch dafür verantwortlich zu machen. Deshalb sei Anklage zu erheben.⁴⁷¹

Nachdem der Auditor auf Basis der Weisung des Armeeauditors Anklage erhob, kam es zu einer Militärgerichtsverhandlung. Das Protokoll zeigt, wie Mi-

litärrichter in ihrer Urteilsbegründung vorgehen konnten oder mussten, um die von Huber beschriebenen hohen Hürden, die einer Bestrafung im Wege standen, zu überspringen. Dass es sich bei den im Artikel zitierten Vorwürfen des Soldaten nicht um Anschuldigungen des Redaktors handelte, spielte für das Gericht keine Rolle. Meinen müsse als «Täter» behandelt werden, auch wenn er den Soldatenbrief nicht selber geschrieben habe. Er habe ihn nämlich bearbeitet, wenn nicht gar umgearbeitet, und dabei nicht erwähnt, dass es sich um eine Zusendung eines Soldaten handle. Das von Huber angesprochene Problem, dass in armeekritischen Artikeln oft keine Namen genannt wurden und es demnach schwierig war, überhaupt einen Geschädigten zu finden, liess das Gericht nicht gelten. Im Urteil wurde festgehalten, Rückschlüsse auf bestimmte Offiziere der Gebirgsbatterie 8 seien aus der Lektüre des Artikels abzuleiten. Der ganze Text sei gegen diejenigen Personen gerichtet, die im zweiten Absatz «mehr oder weniger deutlich» erkennbar seien. Das Problem, dass es sich dabei um keine Einzelperson, sondern um eine Gruppe von Personen handelte, wurde explizit mit Verweis auf die beiden deutschen Strafrechtsexperten Franz von Liszt und Karl Binding aufgelöst. Einerseits zeigt dieser Bezug, wie stark die schweizerische Militärrechtswissenschaft von der mangelnden Rechtspraxis betroffen war. Andererseits wird hier erneut sichtbar, wie tief die schweizerische Rechtswissenschaft, besonders diejenige der Deutschschweiz, in der deutschen Rechtstradition verwurzelt war.⁴⁷² «Theorie und Praxis», so das Gericht, «nehmen durchaus an, dass in der Schmähung eines Kollektiv-Ganzen – hier etwa: der Offiziere der 8. Batterie – eine Schmähung aller oder einzelner Glieder liegen kann, wenn einzelne Personen erkennbar bezeichnet sind.»⁴⁷³

Huber hatte das Problem beschrieben, dass für eine Verurteilung im Rahmen einer Ehrverletzungs-, Verleumdungs- oder Beschimpfungsklage⁴⁷⁴ eigentlich vorsätzlich gehandelt werden müsse, um dafür kriminalisiert werden zu können. Redaktoren behaupteten in der Regel, so Huber, unabsichtlich gehandelt zu haben.⁴⁷⁵ Auch Meinen bestritt im Verhör, jemanden mit Absicht beleidigt zu haben. Im Urteil wurde nun aber ausgeführt, Meinen habe erklärt, er habe den Artikel ohne vorherige Überprüfung der Anschuldigungen verfasst und deshalb nicht gewusst, ob sie zuträfen. So habe er zwar vielleicht geglaubt, berechtigterweise auf Übelstände hinzuweisen. Weil es Meinen aber von vorneherein unterlassen habe, das ihm zugesandte Material zu überprüfen, und sich ergeben habe, dass es fehlerhaft⁴⁷⁶ war, könne er diesen Glauben nicht für sich in Anspruch nehmen – daran ändere auch nichts, dass der Artikel im Konjunktiv verfasst worden sei. Die Entschuldigung, Meinen habe nicht vorsätzlich gehandelt, schütze ihn deshalb nicht vor Strafe. So folgte das Divisionsgericht 4 in seinem Urteil schliesslich der Sicht des Armeeauditors sowie dem Antrag des Auditors und verurteilte den Redaktor für eine «grobe Ehrverletzung» zu einer Gefängnisstrafe von 3 Monaten. Meinen verlor zudem sein Aktivbürgerrecht für ein Jahr und hatte die Kosten des Verfahrens zu tragen.⁴⁷⁷

Zwischenfazit: Über den Einzelfall hinaus

Der Artikel Meinen bedeutete nicht nur einen Regelverstoss, der mit militärstrafrechtlichen Massnahmen sanktioniert wurde. Indem Meinen Institutionen der Armee angriff, griff er aus Sicht der massgeblichen Stellen auch die Armee selber an, wie Reichel in seinem Gutachten festhielt. Die Störung der «militärischen Ordnung» und die damit beschriebene Normenverletzung musste aus Sicht Reichels bestraft werden, obwohl der Auditor selbst von einer Anklage abriet. Dem Urteil lagen dieselben Ordnungsvorstellungen zugrunde, die letzten Endes zu einer Anklage des Redaktors führten. Das Urteil bestätigt also den Befund von Germann, dass es sich bei der Militärjustizpraxis um «überaus komplexe Handlungszusammenhänge» handelte, in denen militärische Konnotationen sichtbar werden, die für die Begründung eines Urteils zentral sein konnten.⁴⁷⁸

Der «Fall Meinen» erhielt auch eine Bedeutung über den Einzelfall hinaus, weil es dabei im Grundsatz um die Frage ging, wie weit armeekritische Journalisten gehen konnten und wie sie mit Soldatenbriefen umzugehen hatten. In der Vorkriegszeit hatte es mit der «Maulkrattenvorlage» bereits Versuche der Behörden gegeben, die Freiheit der Kritik an den Zuständen in der Armee einzuschränken.⁴⁷⁹ Am 16. Oktober 1914 hatte sich das Pressebüro des Armeestabs an die Zeitungsredaktionen gerichtet und vor dem Abdruck von Soldatenbriefen gewarnt.⁴⁸⁰ Im Rahmen des Vollmachtenregimes konnten nun aber im Gegensatz zur Vorkriegszeit Massnahmen zur Geltung gebracht werden, die damals noch an politischen Widerständen gescheitert waren. In der bedrohlichen Situation, in der sich die Schweiz befand, lag das Toleranzniveau offenbar niedriger, als das bereits in Friedenszeiten der Fall war. Zudem war der demokratiepolitische Widerstand durch das Vollmachtensystem weitgehend ausgeschaltet.

Der «Fall Meinen» zeigte in aller Deutlichkeit auf, wo die Grenzen der Pressefreiheit unter den veränderten Verhältnissen des Kriegs lagen. So formulierte Karl Fisch, Leiter des Pressebüros des Armeestabs zwischen 1914 und 1916, auf einer Konferenz im März 1915: «Die Presse war also zu jener Zeit noch nicht genügend über ihre Aufgabe belehrt und an den Unterschied zwischen Manöver und Krieg noch nicht gewöhnt. Sie musste somit erzogen werden.»⁴⁸¹ Solch harte Urteile führten wohl auch zu einer Sensibilisierung respektive Disziplinierung der Redaktionen im Umgang mit den Berichten von Soldaten aus dem Militärdienst – was Schmid wohl auch als «Maulkorb» für die Presse verstanden hat.⁴⁸² Die Bestrafung des Redaktors einer der wichtigeren sozialdemokratischen Redaktionen hatte eine Signalwirkung und richtete sich nicht nur gegen den Redaktor selber, sondern auch gegen die Sozialdemokratie, deren Publikationsorgane der Armee besonders kritisch entgegenstanden. Die «Neue Freie Zeitung» befand sich im Besitz der Sozialdemokratischen Partei des Kantons Solothurn und war gleichzeitig Parteizeitung der meisten Sektionen dieses für die Arbeiterbewegung wichtigen Kantons.⁴⁸³ Die «Neue Freie Zeitung» hatte sich zudem bereits seit Kriegsausbruch gegen die Mittelmächte gewandt. Die Artikel des Blatts sprühten geradezu von Sympathien für die Politik der Entente.⁴⁸⁴ Diese Haltung

stand in starkem Kontrast zu derjenigen von Oberst Egli, der die Einleitung der Voruntersuchung im Vorfeld verfügt hatte und über enge Verbindungen sowohl zum Deutschen Kaiserreich, als auch zu Österreich-Ungarn verfügte.⁴⁸⁵ Das Urteil gegen Meinen wurde auch in dieser Richtung aufgefasst. Am sozialdemokratischen Parteitag in Solothurn erklärten die Delegierten in einer Resolution am 15. April 1915: «Der Parteitag der Sozialdemokratischen Partei des Kantons Solothurn empfindet das Urteil des Militärgerichts 4 in Aarau gegen den Genossen P. Meinen, Administrator der N. Fr. Ztg. in Olten als ein Klassenurteil, gerichtet gegen die Arbeiterpresse, weil diese an den Auswüchsen des verpreussten Militarismus in der Schweiz unerschrocken Kritik übt. [...] Die sozialdemokratische Arbeiterschaft erblickt in diesem Urteil eine brutale Gehässigkeit gegenüber Andersdenkenden und ein Unrecht und protestiert entschieden gegen die Verfolgung der freien Kritik am Heerwesen, die eine totale Erwürgung der Pressefreiheit im republikanischen Staatswesen bedeutet».⁴⁸⁶

Das Verdikt führte zu einer stärkeren Entfremdung zwischen organisierter Arbeiterbewegung und Armee und intensivierte das Misstrauen breiter Kreise gegenüber der Militärjustiz. Der Fall zeigt zudem, wie gross der Spielraum der Gerichte war. Auf der einen Seite standen die Gesetze, die den Militärriechtern rechtliche Schranken setzten. Auf der anderen Seite lässt sich feststellen, dass das Gesetz nicht alles abdeckte, was den Akteuren vor Gericht einen gewissen Handlungsspielraum eröffnete. Das Gericht kam im «Fall Meinen» zu seinem Urteil, indem es die Probleme, die Huber in seinem Bericht angesprochen hatte und die eigentlich auch auf diesen Fall zuträfen, nicht gelten liess. Meinen konnte zwar den Einsender des Briefs schützen, wurde dann aber schlicht selber als «Täter» qualifiziert – mit dem Argument, dass er den Brief zwar nicht direkt abgedruckt, sondern in den Artikel hineingearbeitet hatte. Das Argument der Verteidigung, Meinen habe gar keine Namen genannt und eine «Beleidigung» beziehungsweise eine «Ehrverletzung» sei deshalb gar nicht möglich, akzeptierte das Gericht nicht. Obwohl die militärischen Stellen selber Mühe hatten, die entsprechende Gebirgsbatterie ausfindig zu machen, wurde gegen Meinen ins Feld geführt, die verunglimpften Offiziere seien in seinem Artikel zu erkennen. Ähnliches gilt für die Frage der Vorsätzlichkeit. Dem Redaktor wurde schlicht die von ihm vorgebrachte und durch die Einsendung von Soldatenbriefen unterlegte Motivation abgesprochen, berechnete Missstände im Militärwesen anprangern zu wollen, weil er nicht überprüft habe, ob die Anschuldigungen der Wahrheit entsprachen. Der «Fall Meinen» verdeutlicht, wie weit der Ehrbegriff zu Beginn des Jahres 1915 und besonders in diesem Fall gezogen wurde.

Grundsätzlich zeigt sich in diesem Fall aber auch, wie schwierig es war, solche oder ähnliche Artikel wie denjenigen von Meinen zu einer Bestrafung zu führen – obwohl durchaus ein Bedürfnis dazu bestand, gegen armeekritische Journalisten auch strafrechtlich vorzugehen. Glaubt man dem Bericht von Huber, so handelt es sich dabei aber um Ausnahmen, weil nur die wenigsten Gerichte bereit waren, den Verleumdungsartikel so weit zu fassen, wie es das Divisionsgericht 4

getan hatte. So ist auch wenig überraschend, dass es Bestrebungen seitens der Armeeführung und des Armeeauditorats gab, die rechtlichen Grundlagen sogar noch zu verschärfen.⁴⁸⁷

Zudem war eine Anklage gegen armeekritische Journalisten oftmals kontraproduktiv, weil den Artikeln – wie sich auch hier zeigte – und den darin beschriebenen Zuständen eine noch grössere Publizität zuteil kam, als wenn eine disziplinarische oder gar keine Bestrafung erfolgt wäre. Das war ein Widerspruch, den auch Huber erkannte. Die Vorteile einer starken Beschränkung der Pressefreiheit wog die politischen Nachteile solcher Beschränkungen «an einem gewissen Punkte» nicht mehr auf.⁴⁸⁸ Die Pressefreiheit war in der Verfassung festgelegt und galt auch in bürgerlichen Kreisen als ein Kernbereich der liberalen und ideellen Grund- und Freiheitsrechte.⁴⁸⁹ Die Militärjustiz wurde hier zu einem politischen Instrument, um gegen bestimmte, gegen die Armee gerichtete Publikationen vorzugehen. Eine Einschränkung der Pressefreiheit bot denn auch grossen politischen Zündstoff. Die weitere Einschränkung hätte bedeuten können, dass sich nicht nur sozialdemokratische, sondern auch bürgerliche Politiker zunehmend gegen die Massnahmen des Bundesrats hätten wenden können. Neue Vorschriften müssten deshalb laut Huber so «unauffällig als möglich» in Kraft gesetzt werden.⁴⁹⁰ Dies zeigte sich auch anlässlich der emotionalen Diskussion rund um einen Erlass vom 18. September 1915, der alle Vorkommnisse im Grenzgebiet unter Vorzensur stellte und der am 22. September 1915 Gegenstand einer nationalrätlichen Interpellation wurde.⁴⁹¹ Als Antwort auf die Interpellation gab Bundesrat Décoppet im Nationalrat zu, dass die Militärzensur ihre Kompetenz überschritten habe.⁴⁹²

Schliesslich war der Bundesrat nicht bereit, die Grundlage dazu zu schaffen, in einem stärkeren Mass gegen Journalisten vorzugehen. So versuchte Huber beim Bundesrat zwar, eine Revision der «Verordnung betr. Veröffentlichung militärischer Nachrichten» zu erwirken und den Bundesratsbeschluss vom 30. September (Neutralitätsgefährdung) auf Artikel auszudehnen, die geeignet seien, die «Disciplin des Heeres oder dessen Ansehen ernstlich zu schädigen».⁴⁹³ Doch die Folge der dadurch in Gang gesetzten Aushandlungsprozesse war nicht etwa ein Ausbau der rechtlichen Grundlagen, sondern angesichts der grossen Kritik an der Organisation der Pressezensur die bereits beschriebene Trennung zwischen ziviler und militärischer Zensur.⁴⁹⁴

3 Rekalibrierung des Militärjustizsystems (1916–1917)

3.1 Unter zunehmendem politischem Druck: die Militärjustizinitiative

Auch der inneren Politik des schweizerischen Bundesstaates habe der Weltkrieg «seinen Stempel aufgeprägt», stellte Johann Gisi 1917 im Politischen Jahrbuch fest. Das politische Leben sei 1916 «durch eine Erregung charakterisiert, die zuweilen der Überreizung nahekommt».¹ Der Staats- und Völkerrechtsprofessor der Universität Bern war davon überzeugt, dass dabei «die Kritik an den Urteilen der Militärjustiz» und die zunehmend intensiver geführte politische Diskussion über deren Entwicklung seit Kriegsausbruch eine wichtige Rolle spielten.² Die Militärjustiz war bereits im ausgehenden 19. Jahrhundert in den Mittelpunkt politischer Debatten geraten. Diese wurden im Parlament, aber auch auf innerparteilicher Ebene geführt. Dabei ging es nicht nur um Fragen der Notwendigkeit, Berechtigung, Form, Funktion und Zielrichtung der militärischen Sondergerichtsbarkeit, sondern stets auch darum, welche Rolle die Armee in Staat und Gesellschaft spielen sollte.³

Die Sozialdemokratische Partei war im National- und Ständerat durch den Bürgerblock an den Rand gedrängt. SP-Parlamentarier konnten die Politik des Bundesstaates nur bedingt direkt beeinflussen.⁴ Gleichzeitig unterschied sich ihr Diskurs am stärksten von demjenigen anderer Parlamentarier, wobei sie 1912 bereits die Abschaffung der Militärjustiz in Friedenszeiten gefordert hatten.⁵ Aus diesen Gründen soll die Debatte innerhalb der SPS im Krieg in der Folge besonders hervorgehoben werden. Wie reagierte die Partei auf den Kriegszustand, die Ausdehnung der Kompetenzen der Militärjustiz und die Einschränkung der verfassungsrechtlich garantierten Freiheitsrechte wie der Pressefreiheit? Und wie wurde die Rolle der Militärjustiz über die Parteigrenzen hinweg im breiteren parlamentarischen Rahmen diskutiert? Diese Fragen werden im folgenden Kapitel beantwortet.

Der Burgfrieden bröckelt: Robert Grimm und die Rezeption der Militärjustiz als «Klassenjustiz»

Die Sozialdemokratische Partei der Schweiz hatte sich der Burgfriedenspolitik und dem Vollmachtenbeschluss im August 1914 zwar angeschlossen, forderte gleichzeitig aber, dass «die persönlichen Freiheiten» ausserhalb der militärischen Notwendigkeiten «in keiner Weise angetastet werden dürften».⁶ Die SPS hatte an den Bundesrat und das Bundesparlament die Erwartung gerichtet, dass mit der politischen Solidarität auch eine ökonomische Solidarität einhergehe und

die einkommens- und vermögensschwachen Schichten von den zu erwartenden negativen Auswirkungen der Krise geschützt würden. Doch die weit verbreitete Spekulationsgesinnung, die Einschränkung der Pressefreiheit, die «Preistreiberei» und die Aufhebung des Arbeitsschutzes in den ersten Kriegsmonaten offenbarten «eine völlig andere Realität», wie Hans Ulrich Jost festgestellt hat.⁷ Eine Folge dieser Entwicklung war, dass sich innerhalb der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz radikalere Haltungen durchzusetzen begannen, die der Politik der Behörden und besonders der Armeeführung äusserst kritisch gegenüberstanden.⁸

Eine prägende Rolle im sozialdemokratischen Diskurs spielte der gelernte Typograph und Redaktor Robert Grimm, der sich bereits in der Vorkriegszeit über die Schweizer Grenze hinweg einen Namen gemacht hatte und seit 1911 im Nationalrat sass. Zwischen 1910 und 1912 hatte er mehrere Aufsätze in der «Neuen Zeit» publiziert, einer der einflussreichsten Zeitschriften des deutschen und europäischen Sozialismus.⁹ Darin tat er sich bereits durch seine armeekritische Haltung hervor, die er mit Verweis auf die Ordnungsdienstesätze der Armee, die Soldatenmisshandlungen und die soziale Stratifizierung der schweizerischen Milizarmee begründete. Diese Kritik stand im Widerspruch zur damaligen Tendenz der deutschen Sozialdemokratie, das schweizerische Milizsystem im Rahmen ihres parlamentarischen Kampfes gegen neue Wehrvorlagen als positives Gegenbild zur kaiserlichen Armee zu konstruieren. Zentrales Element der Militärkritik von Grimm bildeten dabei stets auch die Urteile der Militärjustiz: «Den Soldaten werden die kränkendsten Demütigungen zugefügt, und während der «Gemeine» für das geringste Vergehen entweder disziplinarisch oder auf dem Wege der besonderen Militärjustiz, die auch in Friedenszeiten amtet, mit schweren Strafen belegt wird, kommen die Urheber der Soldatenmisshandlungen mit recht geringen Disziplinarstrafen weg.»¹⁰

Grimms kritische und klassenkämpferische Haltung gegenüber Armee und Landesregierung hatte sich durch die Erfahrungen der ersten Kriegsmonate verstärkt. Als Chefredaktor der «Berner Tagwacht», die er zum Kampfblatt der Arbeiterschaft machte, schuf sich Grimm nun als leidenschaftlicher Kriegskritiker eine wachsende Leserschaft – auch in Deutschland, wo die Zeitung schliesslich sogar verboten wurde.¹¹ Mit der Organisation und erfolgreichen Durchführung der Konferenzen von Zimmerwald und Kiental schärfte Grimm zudem sein internationales Profil und konnte damit schliesslich auch seinen Einfluss auf den Kurs der schweizerischen Sozialdemokratie insgesamt ausbauen.¹² Dabei konnte er sich auf ein politisches Kader stützen, mit dessen Hilfe er die SPS nach und nach auf einen Kurs brachte, welcher der «Burgfriedenspolitik» und der Politik der Bundesbehörden grundsätzlich kritisch gegenüberstand.¹³

Nationalrat Grimm verabschiedete sich schliesslich Anfang 1915 mit einer Broschüre in aller Öffentlichkeit vom Burgfrieden.¹⁴ Obwohl er die Gesamthaltung der Partei zunehmend in seinem Sinne beeinflusste, hatte sich seine Linie innerhalb der Gesamtpartei noch nicht durchgesetzt. Die Parteirechte pochte

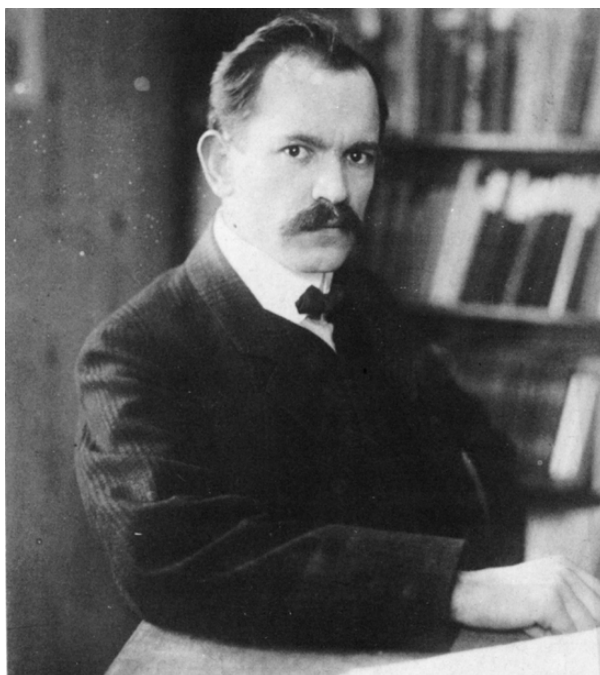


Abb. 12: SP-Nationalrat Robert Grimm (1881–1958) entwickelte sich zu einem der schärfsten Kritiker der Militärjustiz im Ersten Weltkrieg. (Buomberger, Kampfrhetorik, S. 341)

weiterhin auf die Einhaltung des Burgfriedens und stellte sich auf den Boden der Landesverteidigung. Hier spielte unter anderem Nationalrat Hermann Greulich (1842–1925) eine wichtige Rolle, der die von Grimm und seinen Mitstreitern vertretene Art des Antimilitarismus grundsätzlich ablehnte, als «utopisch und anarchistisch» verurteilte und zusammen mit Gustav Müller, Paul Pflüger und Emil Klöti für eine Weiterverfolgung des reformistischen Kurses der Gesamtpartei eintrat.¹⁵

Verbunden mit dem wachsenden Einfluss der Parteilinken war schliesslich auch eine parteiinterne Hinwendung der gesamten SPS zu militärpolitischen Themen, in denen sich diese Meinungsverschiedenheiten besonders äusseren. Angesichts des immer länger werdenden Militärdienstes, der aufkommenden Dienstmüdigkeit und der durch die Mobilisation verstärkten sozialen Not wurde die Armee von der Arbeiterschaft und der Sozialdemokratie zunehmend als Machtsymbol des bürgerlichen Staates wahrgenommen und abgelehnt.¹⁶ Im Zentrum der Kritik stand dabei die Militärjustiz. Immer häufiger wurde in sozialdemokratischen Schriften der Topos der «Klassenjustiz» erwähnt, einer

Justiz, die in den Händen der herrschenden Klasse zur Unterdrückung der Arbeiterschaft eingesetzt wird.¹⁷ Eine federführende Rolle bei der Festigung dieser Deutung spielte wiederum Robert Grimm. Zwischen August 1914 und Juni 1917 wurden allein in seiner «Berner Tagwacht» über vierzig Artikel publiziert, in denen die Militärgerichte und deren Urteile scharf angegriffen wurden.¹⁸ Besonders intensiv formuliert wurde die Kritik im Frühjahr 1915, so zum Beispiel in der Broschüre «Unter dem Burgfrieden». Hier figuriert die Militärjustiz als zentrales Element seiner Militärkritik. Über mehrere Seiten führt der Nationalrat Urteile auf, die er als skandalös beurteilte und die ihm als Beweis für die Klassenjustiz und den Klassencharakter der Armee galten. Dabei handelt es sich um Verdikte mit besonders harten Strafen gegen Soldaten bei Bagatellfällen, die jeweils milden Urteilen gegen Offiziere entgegengestellt werden. Zudem stellte er die durch den Bundesrat vorgenommene Einschränkung verfassungsmässig garantierter Freiheitsrechte – wie etwa die Pressefreiheit – in Frage.¹⁹

Im Nationalratssaal kritisierte Grimm im Sommer 1915 auf geradezu exemplarische Weise die Rolle, welche die Militärjustiz im Rahmen des Vollmachtenregimes aus seiner Sicht spielte: «Eine ganze Kette von Verordnungen und Verfügungen ist erlassen worden, von denen einige wenige genügen, um zu zeigen, wie leichtfertig über die verfassungsmässigen Rechte und Freiheiten hinweggegangen wird. Im vollen Widerspruch zur Verfassung wurde durch die Anwendung der Kriegsgesetze der teilweise Kriegszustand verhängt. Verfassungsrechtlich gibt es aber solange keinen Kriegszustand, als nicht das Parlament eine Kriegserklärung beschlossen hat. Die Behörden sind hier weit über die ihnen erteilten Vollmachten hinausgegangen. Durch die widerrechtliche Anwendung der Kriegsgesetze haben sie ehrbare Schweizerbürger wegen Kleinigkeiten auf Wochen und Monate hinaus ins Gefängnis gebracht. Vergehen, die vernünftigerweise den bürgerlichen Gerichten zu überweisen sind, werden von den Kriegserichten in drakonischer Weise beurteilt, Eisenbahner, Verkehrsangestellte, die in ihrer dienstfreien Zeit aneinander geraten, müssen die unerhörtesten Strafen über sich ergehen lassen. [...] Missgriffe, Ausschreitungen, unzulässige Einmischungen militärischer Behörden in das zivile Leben sind an der Tagesordnung und bilden eine wahre Landplage.»²⁰

Ähnlich wie Grimm argumentierte auch Jacques Schmid (1882–1960), Kantonsrat und Präsident der solothurnischen Sozialdemokratie in einer in Olten publizierten Broschüre.²¹ Die Urteile der Militärgerichte verdeutlichten aus seiner Sicht, «dass der Klassengegensatz in unserer kapitalistisch-bürgerlichen Gesellschaft auch in der Armee, in unserem «Volksheer», eine Rolle spielt [...]», wobei wiederum Urteile gegen sozialdemokratische Zeitungen besonders hervorgehoben werden.²² Daneben finden sich aber noch immer gewichtige parteiinterne Stimmen wie diejenige von Nationalrat Hans Affolter, der wie Greulich eine weniger ablehnende, eher reformorientierte Haltung gegenüber der Militärjustiz an den Tag legte. Der Solothurner Anwalt und Fraktionspräsident der SPS im Nationalrat war 1902 vom Freisinn zur Sozialdemokratie übergegangen und gehörte

zum rechten Flügel der Partei.²³ Affolter forderte in einem Zeitschriftenartikel im Zeichen der traditionellen sozialdemokratischen Militärpolitik eine Revision des Militärstrafgesetzes und die Einführung einer unabhängigen Berufungsinstanz.²⁴ Die klassenkämpferische Sicht auf Armee und Militärjustiz entsprach trotz steigendem Einfluss Grimms und seiner Mitstreiter innerhalb der SPS im Laufe des Jahres 1915 also nicht der offiziellen Parteilinie, die sich noch nicht von der Burgfriedenspolitik und der Landesverteidigung losgelöst hatte.

Die eher reformistisch gesinnten Grütlianer und die Parteilinken, die innerhalb der Partei an Einfluss gewonnen hatten, stritten sich im Spätherbst 1915 schliesslich offen um die künftige Ausrichtung der Gesamtpartei. Eine gewisse Homogenisierung brachte der Parteitag in Aarau am 21./22. November 1915. Dabei schloss sich die Parteibasis dem Kurs der Zimmerwalder Bewegung²⁵ an und sagte sich damit vom Burgfrieden los – was einer Stärkung der Parteilinken um Robert Grimm gleichkam.²⁶ Dieser Entscheid hatte zunächst aber keine Beruhigung, sondern eine Intensivierung der Auseinandersetzungen zur Folge. Kurz nach dem Parteitag in Aarau und der Annahme der «Zimmerwalder Beschlüsse» traten die Grütlianer dann aus der SPS aus, womit der Konflikt im Grundsatz entschieden war.²⁷

Die Thematisierung der Militärjustiz ist von dieser Entwicklung nicht zu trennen. Der Parteivorstand wurde von der Parteibasis nämlich noch am selben Parteitag damit beauftragt, «dahin zu wirken, dass die Abschaffung oder gründliche Änderung des Militärstrafrechts und der Militärgerichtsbarkeit noch während der Mobilisation möglich wird. Der Parteitag bevollmächtigt den Parteivorstand, sowohl eine bezügliche Verfassungsinitiative einzuleiten, als auch die Schaffung der Gesetzesinitiative anzustreben, um einer allfälligen «Verschlechterung des Rechtes entgegentreten zu können.»²⁸ Resultat dieses Auftrags war schliesslich die von der Sozialdemokratischen Partei im August 1916 eingereichte eidgenössische Volksinitiative «Aufhebung der Militärjustiz». Sie ist eine von nur zwei Volksinitiativen, die während des Kriegs zustande kamen.²⁹ Die Monate bis zum Frühjahr 1916, in denen der Initiativtext genauer ausgearbeitet wurde, waren eine Zeit der Affären und Skandale, was die ablehnende Haltung der Sozialdemokratischen Partei gegenüber der Armee und der Militärjustiz begünstigte. Dabei spielte die sogenannte Oberstenaffäre eine zentrale Rolle.

Die Oberstenaffäre als Katalysator der Justizkritik

Im Dezember 1915 wurde Bundesrat Decoppet als Chef des Militärdepartements mit einer folgenreichen Entwicklung konfrontiert. Im Kern ging es dabei um Vorgänge, die im Januar 1916 an die Öffentlichkeit gelangten: Seit Dezember 1914 hatten zwei einflussreiche Offiziere des Generalstabs, die Obersten Karl Egli (1865–1925) und Friedrich Moritz von Wattenwyl (1867–1942), geheime militärische Dokumente an die Autoritäten der Zentralmächte weitergegeben. Dabei handelte es sich um schweizerische Nachrichtenbulletins und um russische Depeschen, die von der Schweizer Armee dekodiert worden waren. Als

Egli und von Wattenwyl diese an ausländische Militärs weitergaben, verletzten sie die Neutralität der Schweiz. Die Angelegenheit, die als «Oberstenaffäre» publik wurde, verstärkte die innenpolitischen Spannungen zwischen der frankreich-affinen Westschweiz und der mit den Achsenmächten sympathisierenden Deutschschweiz wie auch zwischen dem armeekritischen und armeefreundlichen Lager zusätzlich. Sie war Auslöser einer tiefen innenpolitischen Krise, deren Höhepunkt schliesslich der gegen die beiden deutschfreundlichen Generalstabs-offiziere angestrebte Prozess vor einem Militärgericht in Zürich am 28. Februar 1916 war. Die beiden Obersten wurden freigesprochen und zur disziplinarischen Bestrafung an den Oberkommandierenden der Armee überwiesen. General Wille, der eine militärgerichtliche Untersuchung verhindern und die Angelegenheit unter Verschluss halten wollte, bestrafte die beiden Offiziere zu einer disziplinarischen Haftstrafe von 20 Tagen. Die einflussreichen Militärs wurden ausserdem aus der Armee entlassen.³⁰

Damit hatte sich die Angelegenheit aber noch lange nicht erledigt. Denn die Affäre schien einerseits zu bestätigen, was der Armeeführung und dem Bundesrat in der französischsprachigen Schweiz bereits seit längerem vorgeworfen wurde – dass die Sympathien eindeutig bei den Zentralmächten und dabei besonders beim Deutschen Reich lagen.³¹ Das Urteil im Prozess gegen die beiden Obersten stand zudem im offensichtlichen Kontrast zur oftmals kritisierten Härte der Urteile der Militärjustiz. Das in diesem Fall vergleichsweise mild ausfallende Urteil gab dem von der Sozialdemokratischen Partei angeführten Vorwurf der «Klassenjustiz» neue Nahrung.³² Grimm stellte die hohen Strafen gegen Soldaten dem Urteil im Oberstenprozess gegenüber, in dem die «verräterischen Offiziere» trotz «Gefahr des Landesverrates» freigesprochen wurden.³³ Die «Soldatenschindereien» hätten sich zu wahren «Orgien der Säbelrassler» entwickelt. Dazu käme eine Militärjustiz, die in «geradezu barbarischer Weise wütete» und einfache Soldaten im Gegensatz zu fehlbaren Offizieren in gleicher Masse «verfolgte, kujonierte und bestrafte», wie die «oppositionelle Presse». Arrestlokale und Gefängnisse seien geradezu «überfüllt».³⁴ Der Freispruch im Oberstenprozess verdeutlichte aus Sicht Grimms also einmal mehr den Klassencharakter der militärischen Rechtsprechung.

Die Oberstenaffäre wirkte dabei – als eines der wichtigsten Medienereignisse in der Schweiz im Ersten Weltkrieg – als Katalysator, der den Vertrauensverlust der Partei nicht nur in die Armeeführung und die Landesregierung, sondern auch in die Militärjustiz verstärkte. Es ist dennoch fraglich, inwiefern die Militärjustizinitiative mit der Oberstenaffäre in Zusammenhang zu bringen ist. Sowohl Etter als auch Greter sehen einen direkten Zusammenhang, obwohl beide denselben nur über Indizien festmachen können. Weiterführende Forschungen müssen klären, ob in den Akten der Geschäftsleitung der SPS ein direkter Zusammenhang zwischen dem Beginn der Unterschriftensammlung und der Oberstenaffäre festgestellt werden kann. Der Jurist Jann Etter verweist auf die Aussagen Burkhardts, der der SPS im Politischen Jahrbuch vorwarf, die Oberstenaffäre auf Kos-

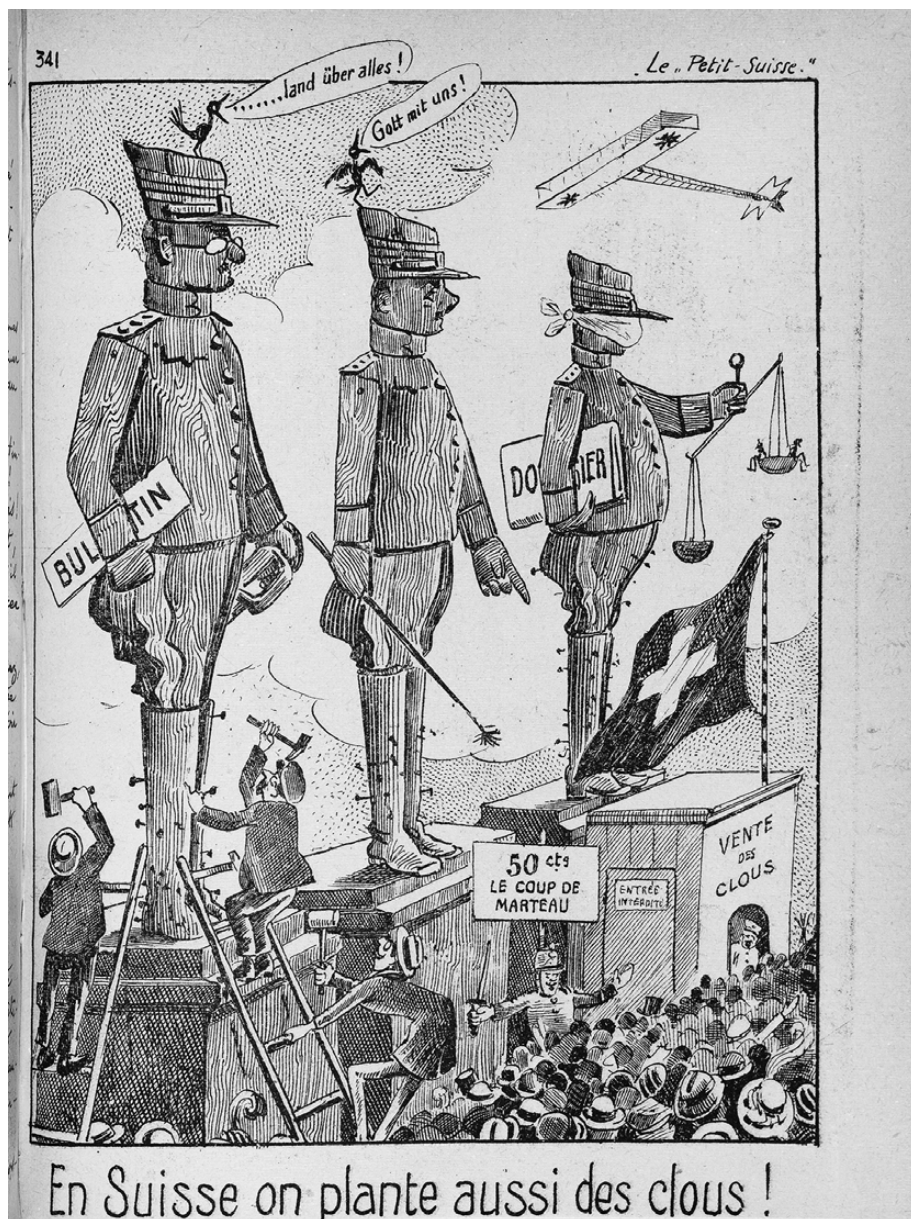


Abb. 13: Karikatur zur Oberstenauffäre aus «Le Petit-Suisse», 11. März 1916. Die «Oberstenauffäre» verschärfte den Vertrauensverlust breiter Bevölkerungsteile in die Militärjustiz: Der Divisionsrichter ist in dieser Westschweizer Karikatur sowohl blind als auch stumm – wobei die Waage in seiner Hand eindeutig zugunsten der beiden Obersten rechts von ihm tendiert. Über die Szenerie fliegt ein deutscher Doppeldecker. Die Karikatur verweist auch auf die im Deutschen Reich verbreiteten «Kriegsnagelungen», die der Stärkung des Patriotismus dienen sollten und Sammelzwecken dienten. (Moos, Schweizer Neutralität[en], S. 226)

ten der Armee und der Militärjustiz skandalisieren zu wollen. Greter seinerseits verweist auf die hohe Anzahl der Artikel, die in sozialdemokratischen Presseorganen zur Oberstenaffäre und zur Militärjustiz publiziert worden sind. Die Thematik war jedoch auch bei anderen Publikationsorganen äusserst präsent, wie die Studie des Forschungsbereichs Öffentlichkeit und Gesellschaft der Universität Zürich gezeigt hat.³⁵ Dass ein Zusammenhang zumindest wahrscheinlich ist, zeigt die zeitliche Nähe. Die Geschäftsleitung formulierte am 19. Januar 1916 den definitiven Text der Initiative – nur gerade fünf Tage nachdem die Oberstenaffäre öffentlich gemacht worden war.³⁶ Der sozialdemokratische Parteipräsident Friedrich Studer war davon überzeugt, in der Oberstenaffäre bestehe eine Möglichkeit, «die Angelegenheit zu einem heftigen Schlag gegen den Militarismus» auszunützen. Ob damit jedoch die Militärjustizinitiative gemeint war, kann hier nicht abschliessend festgestellt werden.³⁷

Der bereinigte Initiativtext, der im Falle einer Annahme als Artikel 58bis in die Bundesverfassung aufgenommen werden sollte, lautet folgendermassen:

(1) «Die Militärjustiz ist aufgehoben. Vergehen gegen das Militärstrafgesetz werden von den bürgerlichen Gerichtsbehörden desjenigen Kantons, in welchem sie begangen worden sind, untersucht und beurteilt.

(2) Das Verfahren richtet sich nach den kantonalen Prozessordnungen.

(3) Gegen die Endurteile der kantonalen Gerichte ist die Kassationsbeschwerde beim Bundesgericht zulässig.

(4) Der Arrest als militärische Disziplin- oder Ordnungsstrafe darf zehn Tage nicht überschreiten. Die Strafen dürfen nicht durch Schmälerung der Kost oder durch Verhängung von Dunkelarrest verschärft werden.

(5) Das Beschwerderecht gegen Disziplinarstrafen ist gewährleistet; es dürfen gegen Ausübung dieses Rechtes keinerlei Strafen verhängt werden.»³⁸

Der Text entsprach also nur noch bedingt dem Auftrag, der vom Parteitag in Aarau Monate zuvor abgesehen worden war. Die ursprüngliche Forderung nach der Revision des Militärstrafgesetzes wurde fallen gelassen und durch diejenige nach der Abschaffung der Militärjustiz ersetzt. Etter sieht im Initiativtext deshalb einen Widerspruch zum «klaren» Auftrag der Parteibasis und unterstellt der Initiative eine «fehlende Logik», weil sie damit doch das dringendste Problem des veralteten Gesetzes ignoriert habe.³⁹ Diese Einschätzung greift jedoch zu kurz.

Das Misstrauen der Parteiexponenten richtete sich nicht gegen das Militärstrafgesetz. Dessen Revisionsbedürftigkeit wurde auch von der bürgerlichen Ratsmehrheit und den Behörden kaum noch angezweifelt, eine Reform war in nächster Zukunft zu erwarten. Eine solche hätte zwar eine Modernisierung der rechtsnormativen Grundlagen bedeutet, die Akteure jedoch, die über die Auslegung derselben entschieden hätten, wären dieselben geblieben. Immer wieder wurde von der SPS die Unabhängigkeit der Militärgerichte von der Armeeführung angezweifelt; nicht unbegründet, wie sich gezeigt hat.⁴⁰ Urteile im Bereich der Pressedelikte, wie jenes im «Fall Meinen» – in dem ein sozialdemokratischer Redaktor für einen armeekritischen Artikel zu einer hohen Gefängnisstrafe verurteilt

worden war – stärkten dieses Misstrauen.⁴¹ Eine Annahme der Initiative in jener Form hätte zudem bedeutet, dass Zivilpersonen künftig nicht mehr vor Militärgericht hätten angeklagt werden können, was auch Journalisten mit einschloss. Die zwei sozialdemokratischen Hauptkritikpunkte an der Militärjustiz – die Unterstellung von Zivilpersonen unter die Militärgerichtsbarkeit und die Verurteilung armeekritischer Journalisten – hätten sich somit bei einer Annahme der Initiative erledigt. Zudem übernahm der Text Forderungen, die auf die Verbesserung gewisser besonders drakonischer Bestimmungen der Disziplinarstrafordnung abzielten und die Lage der Soldaten gegenüber den Offizieren verbessern sollten. In diese Richtung zielte auch die angestrebte Stärkung des Beschwerderechts.⁴² So ist das Urteil Eters nicht zu teilen, der den Text als «Pfuscherwerk» bezeichnet, der sich «fast von selber» zu erledigen schien.⁴³ Im Gegenteil, das Programm erscheint kohärent, dafür aber umso radikaler. Die Fassung folgt dem Grundsatz von Parteipräsident Studer, der nach dem «Aarauer Parteitag» in Bezug auf die weitere Entwicklung der Partei die Losung ausgab, dass der Kampf durch «Hinaustragen der brennenden Tages- und Zeitfragen ins Volk durch klar formulierte, zielbewusste Begehren» weitergeführt werden müsse.⁴⁴

Die Militärjustiz, aber auch der Burgfrieden insgesamt hatten aus Sicht der Geschäftsleitung nach den ersten eineinhalb Jahren Aktivdienst und besonders nach der «Oberstenaffäre» ihre Existenzberechtigung eingebüsst.⁴⁵ Wie Tanner festgehalten hat, fühlte sich die Sozialdemokratie in ihrer zunehmend antimilitaristischen Haltung bestätigt, «und in der Romandie passten all diese Vorgänge perfekt in das ohnehin schlechte Bild der Deutschschweiz».⁴⁶ Während sich die bürgerlichen Politiker der welschen Schweiz nach einigem Widerstand⁴⁷ schliesslich nach der Oberstenaffäre wieder hinter den Bundestrat und dessen Vollmachtenpolitik stellten, blieb die Sozialdemokratie auf Oppositionskurs. Die Unterschriftensammlung zur Militärjustizinitiative wurde eingeleitet.

Begünstigt wurde sie dadurch, dass die Schweizer Öffentlichkeit durch weitere Affären erschüttert wurde, die die Armee und die Militärjustiz erneut in den Mittelpunkt der Skandalisierungsdynamik rückten. Am 27. Januar 1916, dem Geburtstag des Deutschen Kaisers Wilhelm II., kam es bei einer antideutschen Kundgebung vor dem deutschen Konsulatsgebäude in Lausanne zu tumultartigen Szenen. Einem jugendlichen Demonstranten gelang es, die Absperrungen zu überwinden und die deutsche Reichsfahne vom Konsulatsgebäude zu reissen – ein Skandal, der in der Presse der Deutschschweiz heftige Reaktionen auslöste. Der General liess daraufhin ein Armeebataillon in die Stadt einrücken, das den «Sicherheitsdienst» übernahm.⁴⁸

Im März wurde der Redaktor des «Petit Jurassien», Léon Froidevaux, wegen Bemerkungen über den deutschschweizerischen Militarismus und armeekritischer Aussagen von einem Militärgericht zu einer 13-monatigen Zuchthausstrafe verurteilt. Das hohe Strafmass war in den Augen vieler Sozialdemokraten, aber auch französischsprachiger Politiker überzogen und stand im Kontrast zum Freispruch der Obersten Egli und von Wattenwyl im «Oberstenprozess».⁴⁹

Als schliesslich bekannt wurde, dass die Armeeführung ohne Wissen des Bundesrats Züge bereitgestellt hatte, um während des Oberstenprozesses im Fall von Unruhen Truppen in die französischsprachige Schweiz zu verschieben («Affaire des trains»), war die Beziehung zwischen den Landesteilen und das Vertrauen grosser Bevölkerungskreise in Regierung und Militärbehörden auf einem Tiefpunkt angelangt.⁵⁰ Die wohl dadurch beschleunigte Unterschriftensammlung für die Militärjustizinitiative war denn auch ein voller Erfolg für die Sozialdemokratie. Bereits am 8./9. August 1916 reichte die Partei 120 304 Unterschriften ein, von denen sich schliesslich 118 996 als gültig erwiesen. Die eidgenössischen Räte erklärten die Initiative am 28. und 29. März 1917 als zustande gekommen.⁵¹

Die bürgerliche und parlamentarische Debatte: die «Motion Walther»

Der Erfolg bei der Unterschriftensammlung zur Volksinitiative verdeutlicht, dass die Militärjustiz über das sozialdemokratische Lager hinaus in die Kritik geraten war. In einem Artikel des freisinnigen Berner «Bunds» war bereits im Herbst 1915 zu lesen: «Vergegenwärtigen wir uns die grosse Zersplitterung in der Strafrechtspflege der Schweiz! Auch da, wo die materiellen Normen einheitlich, eidgenössisch sind, gehen doch überall die Vorschriften über das Verfahren und über die Gerichtsorganisation auseinander. Nun ist zum erstenmal eine einheitlich und straff geordnete eidgenössische Gerichtsbarkeit, die sich über das ganze Land erstreckt, über ein Jahr lang ununterbrochen an der Arbeit gewesen, um überall nach dem gleichen Verfahren das gleiche Strafrecht anzuwenden. Hierin liegt eine programmatische Note für die Zukunft. Erhöht wurde noch die Bedeutung dieser Tätigkeit für das ganze Rechtsleben dadurch, dass der Militärjustiz nicht nur die Angehörigen der Armee und nicht nur Delikte militärischen Charakters unterstellt wurden. Die «Militarisierung» des Eisenbahn- und des Postpersonals allein hat den Bereich der Militärjustiz tief in bürgerliche Verhältnisse hineingetragen. Noch bedeutungsvoller war die Unterstellung der wichtigen wirtschaftlichen Notgesetze unter die Gerichtsbarkeit der Armee; die Vorschriften über die Versorgung des Landes mit Getreide, Futtermitteln, Stroh, die Vorschriften über die Brotbereitung und die Verbote neutralitätswidriger Publikationen, die ganze lange Reihe der Ausfuhrverbote – all diese ins tägliche Leben der Familien, in die bürgerlichsten aller bürgerlichen Verhältnisse eingreifenden Vorschriften sind der Gerichtsbarkeit der Armee unterstellt worden. Man muss sich diese Fülle von Aufgaben und Befugnissen vor Augen halten, um die Bedeutung der Militärjustiz für das ganze Rechtsleben zu ermessen.»⁵²

Die auch in bürgerlichen Kreisen vorhandene Besorgnis über die zu grosse Bedeutung der Militärgerichtsbarkeit wurde auch in der Sommersession im Juni 1915 im Nationalrat deutlich, als zum ersten Mal seit Kriegsbeginn auf parlamentarischer Ebene über die Thematik debattiert wurde. Abgeordnete von links bis rechts waren sich zudem einig, dass eine Revision des Militärstrafgesetzes möglichst bald an die Hand genommen werden sollte. Als Minimalziel einigte sich

der Rat auf die Forderung nach der Einführung der sogenannten Lex Brosi für den Aktivdienstzustand. Eine Forderung, die vom Bundesrat im Oktober nach den Vorstellungen des Armeeauditorats und der Armeeführung auf Vorschlag des Justizdepartements umgesetzt wurde.⁵³

Im Dezember 1915 ergab sich für die Parlamentarier in Bern erneut eine Möglichkeit, über die Thematik zu debattieren.⁵⁴ Von Heinrich Walther, einem katholisch-konservativen Luzerner Nationalrat, war eine von zwanzig Parlamentariern aus verschiedenen Fraktionen unterschriebene Motion eingegeben worden.⁵⁵ Der Motionär verlangte die Prüfung der Frage, ob die Herabsetzung der Minimalstrafen vom Oktober nicht durch die Einführung des bedingten Strafnachlasses ergänzt und dem Militärkassationsgericht «in wichtigeren Fällen» der Charakter eines Appellationsgerichts gegeben werden könne.⁵⁶ Nationalrat Walther begründete seine Motion am 20. Dezember 1915 folgendermassen: «Wer die Tätigkeit unserer Militärgerichte verfolgt, wird finden, dass die Praxis nicht übereinstimmt. Schon der die Voruntersuchung verfügende Offizier hat viel Spielraum, ob er einen Fall disciplinarisch erledigen oder der Strafjustiz überweisen will. Der General hat vorgeschrieben, dass sobald ein Vergehen vorliege, der gerichtliche Weg beschritten werden soll. Die Beurteilung wird dadurch eine strengere. Die Öffentlichkeit wirkt für die von den Militärgerichten Verurteilten strafverschärfend. Die Urteile der Militärgerichte sind mit Bezug auf das Strafmass sehr verschieden. Es sollte daher eine Appellationsinstanz geschaffen werden. Diese hat zum Zweck die Einheitlichkeit im Strafausmass durch Beseitigung von Härten und Verschärfung zu geringer Strafen und sodann eine verbindliche Auslegung des Militärstrafgesetzes. Das jetzige Kassationsgericht müsste im Personal vermehrt und etwas verjüngt werden.»⁵⁷

Zwar habe der Bundesrat die Strafminima bereits herabgesetzt, so Walther, doch blieben dieselben «immer noch hoch». «Wegen eines ‹Sonntagsvergehens› wurde ein sonst guter Soldat zu 5 Monaten Gefängnis verurteilt», klagte der Katholisch-Konservative. Es müsse daher die Möglichkeit geschaffen werden, Urteile zu fällen, die nicht nur vergeltenden Charakter hätten, sondern auf eine Besserung des Soldaten hinzielten. Bei harten Urteilen sei oft eher das Gegenteil der Fall: Ein Soldat werde dadurch «in der Achtung bei seinen Kameraden herabgesetzt, und der Bestrafte verliert auch seine Militärfreudigkeit». Der General habe zwar viele Verurteilte begnadigt und damit «Härten aufgehoben». Dem Richter sollte aber durch das Mittel der bedingten Bestrafung selber die Möglichkeit gewährt werden, «zu bestimmen, dass die Strafe nicht vollzogen wird [...]».

Als Nächster trat der liberal-demokratische Nationalrat Albert-Edouard Maunoir ans Rednerpult. Als Grossrichter des Divisionsgerichts 1 in Lausanne verfügte er über einen direkten Einblick in den Alltag der militärischen Rechtsprechung.⁵⁸ Dass zu diesem Zeitpunkt auch ein Grossrichter die Motion offen unterstützte, verdeutlicht die Dringlichkeit, die Maunoir der Thematik zumass. Der Genfer ging sogar noch einen Schritt weiter als sein konservativer Ratskol-

lege und forderte eine höhere Flexibilität der Bundesbehörden in Bezug auf die Anpassung der Gesetzgebung. Er hielt fest, dass die Überweisung an die Militärgerichtsbarkeit bei «gutem Verhalten» gar nicht zwingend nötig sei. Zudem hätten «viele Staaten» bereits eine bedingte Bestrafung eingeführt. «Warum sollte sie nicht auch für die Wehrmänner zur Anwendung kommen?» Zumal die Möglichkeit einer bedingten Bestrafung im Entwurf zum Eidgenössischen Zivilstrafrecht bereits vorgesehen sei: «Das beste Mittel, die Gefängnisstrafe wirksam zu machen, ist, dass sie nicht zu oft angewendet wird [...]» Die Motion verfolge deshalb auch «einen humanitären Zweck» und müsse unterstützt werden. Offenbar war der Grossrichter davon überzeugt, dass die Militärgerichte insgesamt zu oft zum Mittel der Gefängnisstrafe griffen.

Auch Redner wie Hans Affolter, sozialdemokratischer Fraktionspräsident im Nationalrat, unterstützten die Motion.⁵⁹ Der Solothurner bezog sich – wie Maunoir – auf die Entwicklung in Deutschland, wo in der Zwischenzeit sowohl ein Berufungsgericht als auch die Möglichkeit der Kassation eingeführt worden war.⁶⁰ Affolter forderte, dass der Bundesrat «provisorisch durch eine Verordnung ein Militärstrafrecht erlässt», das später als Grundlage für ein neues Gesetz dienen könnte. Der gemässigt sozialdemokratische, ehemals freisinnige Nationalrat Gustav Müller⁶¹ – Gemeinderat von Bern und selber Oberstleutnant – beschwerte sich über die hohe Bandbreite in den Urteilen der Divisionsgerichte und rief ebenso dazu auf, sich an den Erfahrungen im kriegführenden Ausland zu orientieren. In den kriegführenden Ländern seien «die glänzenden Abzeichen» entfernt und der «Grusszwang eingeschränkt» worden. «Die Vorgesetzten behandeln in den Schützengraben ihre Untergebenen wie ihre Kameraden.» Er unterstütze daher die Forderung Affolters, über den Notverordnungswege ein neues Militärstrafgesetz zu implementieren, das diesen Grundsätzen folge. Die Militärjustiz habe «ein altes Gesetz anzuwenden, das noch den Geist der Soldatenheere athmet. Es sind Leute bestraft worden mit fünf Monaten Gefängnis, die sonst gute Soldaten waren [...]»⁶²

Nach dem gemässigten Affolter kamen nun sozialdemokratische Redner zu Wort, die es vorzogen, zu den Forderungen der Motion selbst keine Stellung zu nehmen, sondern die Militärjustiz zu kritisieren. Hier manifestierte sich der Graben, der sich auch nach dem Parteitag in Aarau vom November und der Lancierung der Initiative noch durch die Fraktion zog. So äusserte sich etwa Charles Naine im Nationalratssaal deutlich radikaler als seine gemässigeren Parteigenossen. Der ehemalige Uhrenarbeiter und Anwalt war als Dienstverweigerer schon mehrmals persönlich in Kontakt mit der Militärjustiz gekommen. Er galt als einer der eloquentesten und härtesten Kritiker der bürgerlichen Mehrheit im Bundesparlament und der Krisenpolitik des Bundesrats. Naine hatte sich – zusammen mit Ernest-Paul Graber – bereits bei der Vollmachtenabstimmung im August 1914 als einziger sozialdemokratischer Nationalrat der Stimme enthalten.⁶³ Naine bezog sich indirekt auf die Militärjustizinitiative und griff die Institution Militärjustiz frontal an: «Wenn das Volk heute über die Militärjustiz

abzusprechen hätte», war Naine überzeugt, «würde es seine allgemein Unzufriedenheit mit ihr aussprechen. Ein Teil der Richter ist zu streng. Die Presse wird geknebelt.» So habe man etwa seinen Nationalratskollegen Graber⁶⁴ als Redaktor der Tageszeitung «La Sentinelle» vor Militärgericht gestellt. Die «bürgerliche Freiheit» werde dadurch eindeutig eingeschränkt. Der Bundesrat müsse dagegen einschreiten. Der Neuenburger ging sogar so weit, eine Absetzung des Generals in Erwägung zu ziehen: Auch der Oberkommandierende habe sich um die Freiheit der Bürger zu kümmern. Falls er das nicht berücksichtige, könne «die Bundesversammlung ihn abberufen.» Der von einer militärgerichtlichen Untersuchung persönlich betroffene Neuenburger Ernest-Paul Graber,⁶⁵ ein bekennender Pazifist, Antimilitarist und Redaktor der Tageszeitung «La Sentinelle», äusserte sich nur wenig versöhnlicher als sein Ratskollege. Er warnte die Bundesversammlung davor, dass «durch die Militärjustiz über Civilisten» und die Zensurmassnahmen die «Misstimmung im Volke vermehrt» werde.⁶⁶

Die Antwort des Vorstehers des Eidgenössischen Militärdepartements, die auf die scharfen Voten Naines und Grabers folgte, war ebenso entschieden. Bundesrat Camille Decoppet verwehrte sich jeder Einmischung des Parlaments und empfand die Motion schlichtweg «als eine neue Schilderhebung gegen die Militärgerichte». Die Strafakten seien zwar nicht im Besitz seines Departements, die Bundesversammlung müsse «aber darauf verzichten, über unsere Gerichte Urteile zu fällen, sowohl über die bürgerlichen, wie über die militärischen». Die Frage, ob ein Appellationsgericht oder eine bedingte Verurteilung geschaffen werden sollten, sei bereits geprüft und verworfen worden.⁶⁷ Die bedingte Bestrafung durch den Richter sei «ein gefährliches Institut, und durch deren Anwendung würde die Ungleichheit noch vermehrt». Ob die Gerichte die bedingte Bestrafung gleichmässig anwenden würden, sei fraglich. Die Bedenken des Bundesrats gegen eine Berufungsinstanz seien noch bedeutender. Beinahe entschuldigend räumte Decoppet ein, die Gerichte hätten nach der Mobilisation die Kriegsbestimmungen anwenden müssen, dadurch hätten sich am Anfang «einige Ungleichheiten» ergeben. Gleichzeitig sah sich der welsche Bundesrat durch die wohl auch für ihn überraschende Tragweite der Kritik in die Ecke gedrängt. In der Stellungnahme Decoppets zeichnete sich jedenfalls ein Wendepunkt ab. Er lehnte die Kritik nun nicht mehr rundweg ab, sondern versuchte die Wogen zu glätten: «Wir mögen eine Formel suchen, die die Interessen des Dienstes und der Gerechtigkeit versöhnt.» Die Motion Walthers wurde daraufhin vom Nationalrat als erheblich erklärt.⁶⁸

Die Debatte rund um die «Motion Walther» verdeutlicht, wie stark die Militärjustiz insgesamt unter Druck geraten war. Es zeigte sich, dass die Kritik keineswegs auf das sozialdemokratische Lager beschränkt war, sondern weit darüber hinausging. Kein Parlamentarier setzte sich vorbehaltlos für die Militärjustiz ein. Obwohl einzelne Redner⁶⁹ vor zu weitgehenden Eingriffen warnten, wurde die Problematik der Revisionsbedürftigkeit des Gesetzes, der hohen Strafen, der Rechtsungleichheit und Unsicherheit allgemein anerkannt. Der Handlungsdruck auf den Bundes-

rat nahm bereits vor der «Oberstenaffäre» spürbar zu. In der «Zürcher Post» hat Oskar Wettstein⁷⁰, Ständerat für die radikal-demokratische Fraktion, kurz darauf festgehalten: «Unser Militärstrafgesetz wurde im Nationalrat bei der Beratung der Motion Walther von Vertretern aller Parteien zerzaust. Die Militärjustiz muss sich gegenwärtig einer ganz ausserordentlichen Unpopularität erfreuen; keiner war im Dutzend der Redner, der gewagt hätte, sie vorbehaltlos in Schutz zu nehmen, selbst der Vertreter des Bundesrates liess durchblicken, dass er *diese* Gerechtigkeit nicht für eine Krone der militärischen Schöpfungen ansehe. – Dass das jetzige Militärstrafrecht mehr Antimilitaristen züchtet als gute Soldaten erzieht, kann doch dem hartknöchigsten Gamaschengeist nicht mehr entgehen.»⁷¹

Zwischenfazit: Mehr als nur Parteipolitik

Jann Etter, Ernst Buob und Mirko Greter sind in ihren Dissertationen kurz auf die Gründe eingegangen, welche die SPS dazu brachten, die Militärjustiz auf dem Initiativweg zu bekämpfen.⁷² Etter sucht die Ursachen in den «Mängeln der Militärjustiz» und bezeichnet dabei die hohen Minimalstrafen, das veraltete Disziplinarstrafrecht und die Unterstellung von Zivilpersonen unter das Militärstrafrecht als Auslöser für den Entscheid.⁷³ Gleichzeitig beschreibt er die Initiative als Ausdruck «der antimilitaristischen Kräfte», die sich innerhalb der Partei durchzusetzen begannen.⁷⁴ Auch Buob sieht die Militärjustiz als Teil der «allgemeinen antimilitaristischen Bemühungen». Dass sich diese aber gegen die Militärjustiz richteten, führt der Jurist in erster Linie auf die Unterstellung von Pressedelikten unter die Militärgerichtsbarkeit zurück, infolgedessen vor allem sozialdemokratische Blätter und Journalisten angeklagt und bestraft wurden.⁷⁵ Greter nimmt die Argumentation der beiden Autoren in seiner jüngeren Forschung auf, fügt einen weiteren Aspekt hinzu und verschiebt dabei die Gewichtung: Die Lancierung der Initiative habe primär als Strategie gedient, eine drohende Parteispaltung zu verhindern, von der die Partei angesichts der divergierenden militärpolitischen Haltungen ihrer Parteixponenten Ende 1915 bedroht war.⁷⁶ Es ist nicht Aufgabe der Arbeit, diese Frage abschliessend zu beantworten. Doch gibt es Hinweise, die an der Stichhaltigkeit dieser Analyse zweifeln lassen.⁷⁷

Insgesamt wurde nicht nur von der Sozialdemokratie, sondern auch von der bürgerlichen Ratsmehrheit spätestens gegen Ende 1915 ein allgemeiner Handlungsbedarf anerkannt. Unterschiede ergaben sich aber vor allem bei der Beantwortung der Frage nach den Gründen für die problematische Entwicklung der militärischen Rechtsprechung und nach den Rezepten für eine Verbesserung derselben. Sahen der Bundesrat und die Mehrheit der Bundesversammlung – darunter auch einige Sozialdemokraten – die Revisionsbedürftigkeit der Gesetzgebung und die Überlastung der Gerichte als Hauptursachen, so traf sich die Wahrnehmung des linken Spektrums der Sozialdemokratie mit derjenigen der Armeeleitung. Schuld an den Mängeln war aus jener Sicht weniger die Gesetzgebung, als vielmehr die Militärgerichte selbst. Krankten die Militärrichter aus Sicht des Generals an derselben «bürgerlichen Schwäche» wie das Milizsystem,

die sich in einer aus seiner Sicht oftmals zu milden Rechtsprechung äusserte, so sahen es die Exponenten des linken Flügels der SPS genau umgekehrt. Sie bezweifelten – nicht ganz unbegründet – die Unabhängigkeit der militärischen Rechtsprechung von der Armeeleitung, übertrugen ihre klassenkämpferische Sicht der Armee auf die Militärjustiz und erklärten sich so die teilweise harten Urteile. In der Weise, wie die Armee als «Klassenarmee» wahrgenommen wurde, wurde die Militärjustiz zunehmend als «Klassenjustiz» angesehen. Die Forderung nach der Abschaffung der Militärgerichte war daher ein durchaus konsequenter, dieser Logik folgender Schritt.⁷⁸

Die Partei ging also dazu über, die Existenzberechtigung der Institution insgesamt in Frage zu stellen. Die Legitimation einer militärischen Sondergerichtsbarkeit im Frieden wurde schon vor dem Krieg angezweifelt.⁷⁹ Doch erst die Unterstellung der Zivilpersonen unter die Militärgerichtsbarkeit, die Proklamation des Kriegszustands, die bekannten Härten des Gesetzes, die problematische Erfahrung vieler Soldaten und Zivilpersonen mit den Militärgerichten und die Bestrafung armeekritischer Journalisten und Zeitungen führten dazu, dass die von Grimm schon länger propagierte klassenkämpferische Sicht auf die Institution und damit die Forderung nach der Abschaffung der Militärgerichtsbarkeit im sozialdemokratischen Diskurs um den Jahreswechsel 1915/16 an Deutungshoheit gewann. Die Kritik der Journalisten, die wie Grimm, Graber oder Schmid oftmals auch politische Ämter hatten, war besonders folgenreich. Sie formten die öffentliche Meinung und waren massgeblich daran beteiligt, durch die Skandalisierung einzelner Militärgerichtsurteile am Unbehagen gegenüber der Militärjustiz und der Praxis des Bundesrats mitzuwirken. Die Position gemässigterer Parteiexponenten wie Affolter und Müller verlor im parteiinternen Diskurs an Bedeutung, was durch die weichenstellenden Entscheidungen des «Aarauer Parteitag» begünstigt wurde. Dieser Entwicklung entspricht schliesslich auch die Formulierung des Initiativtextes, der verdeutlicht, dass die Parteilinke unter dem Eindruck der beschriebenen politischen und gesellschaftlichen Entwicklungen immer mehr Einfluss auf die Richtung der Partei ausübte. Die reformerische Haltung lag offenbar zu nahe an derjenigen bürgerlicher Politiker, welche die bestehenden Missstände zwar allgemein anerkannten, dafür aber lediglich die Gesetzgebung verantwortlich machten. In der Diskussion rund um die «Motion Walther» hatte sich gezeigt, dass die Kritik am Militärstrafgesetzbuch von 1851 auch von der bürgerlichen Ratsmehrheit geteilt wurde. Eine Reform des Gesetzes war damit nur eine Frage der Zeit.

Die in der Volksinitiative geforderte Abschaffung der Militärgerichtsbarkeit war schliesslich eine Maximalforderung, kein reformerisches Verlangen. Wird nun aber wie Greter davon ausgegangen, dass die Partei in Militärfragen gespalten war, so erscheint die Aussage widersprüchlich, die Militärjustizinitiative ziele darauf, die Partei zu einen. Eine dazu wohl besser geeignete Initiative, die ebenso am Parteitag in Aarau beschlossen wurde, in der Tradition der althergebrachten sozialdemokratischen Militärpolitik gestanden hätte und eine «Demokratisie-

«... der Verwirklichung des Heerwesens» forderte, wurde im Gegensatz zur Militärjustizinitiative nämlich nicht weiterverfolgt.⁸⁰

Die Militärjustizinitiative war offensichtlich mehr als nur parteipolitische Strategie. Es ging wohl vielmehr darum, das weitverbreitete Unbehagen der Bevölkerung über die Erklärung des Kriegszustands und die damit verbundene Ausdehnung des Wirkungsbereichs der Militärjustiz politisch aufzufangen. Die zunehmende Fokussierung des sozialdemokratischen Militärdiskurses auf die Militärjustiz entsprang zudem durchaus dem Bewusstsein, dass die militärische Gerichtsbarkeit durch die Eingriffe des Bundesrats und die Mobilisation an Bedeutung gewonnen hatte und auch auf quantitativer Ebene eine deutlich wichtigere Rolle spielte, als sie bereits in der Vorkriegszeit gespielt hatte. Sie erscheint in Anbetracht der hohen Anzahl verurteilter Zivilisten und der Einschränkung der Freiheitsrechte als Reaktion auf eine Dynamik, in welcher sich die Militärjustiz zunehmend zu einer politischen Institution entwickelt hatte, auf welche die Partei unter den Bedingungen des Vollmachtenregimes keinerlei Einfluss mehr ausüben konnte. Die SPS war von den Rechtsaushandlungsprozessen ausgeschlossen. Neue Gesetze waren der Referendumpflicht entzogen. Die schweizerische Linke wurde, wie Tanner festgestellt hat, nicht in das Regierungssystem integriert, «sondern musste sich gleichsam von der Strasse her» wieder in das politische Spiel zurückmelden.⁸¹ Eine Volksinitiative war die einzige Möglichkeit, direkten oder indirekten Einfluss auszuüben und von der Geschäftsleitung und der Parteibasis wahrgenommene Missstände auf Verfassungs- und Gesetzesebene zu bekämpfen.

Die Initiative erhöhte also den politischen Druck auf die Behörden. Diesem Ziel diene unter anderem auch die von Rudolf Jaun beschriebene «Skandalisierung» einzelner Militärgerichtsurteile in der sozialdemokratischen Presse, die wie beschrieben bereits 1914 einsetzte und gleichzeitig den Druck auf die reformerischen Kräfte innerhalb der Partei erhöhte.⁸² Der Erfolg bei der «Maulkrattenvorlage» vor dem Krieg hatte zudem gezeigt, dass es der Partei möglich war, mit der Thematik auch Wähler des bürgerlichen Wahlsegments anzusprechen. Die Geschäftsleitung der Partei hoffte wohl auf die Wiederholung des Erfolgs aus der Vorkriegszeit.⁸³

Die hohe Präsenz der Militärjustiz im öffentlichen Diskurs verdeutlicht, welche Bedeutung dem Themenkomplex nicht nur innerhalb der schweizerischen Weltkriegshistoriographie, sondern auch im Rahmen der sozialdemokratischen Militärpolitik zuzurechnen ist. Der Bundesrat verzögerte jedoch die Behandlung der Volksinitiative und unterbreitete seine Botschaft den beiden Räten erst am 11. Dezember 1918. Die Abstimmung erfolgte gar erst 1921 unter völlig veränderten Bedingungen, und die Vorlage wurde dabei vom Stimmvolk abgelehnt.⁸⁴ Trotzdem setzte die Militärjustizinitiative Entwicklungen in Gang, die im nächsten Kapitel angesprochen werden sollen.

3.2 Rückbau der Kompetenzen, Einleiten der Reform

Die Diskussion rund um die «Motion Walther» verdeutlichte dem Bundesrat, dass die Kritik an der Militärjustiz nicht auf die Sozialdemokratie beschränkt war, sondern auch im bürgerlichen Lager geteilt wurde. «Viele Leute befällt schon ein Gruseln, wenn sie das Wort <Kriegsgericht> nur aussprechen hören», wie der einflussreiche Basler Jurist Otto Zoller, ehemaliger freisinniger Politiker und Redaktor der «Zürcher Post», festhielt.⁸⁵ Ein anonymer Lesebriefschreiber⁸⁶ liess in der «Allgemeinen Schweizerischen Militärzeitung» verlauten, dass es «selbstverständlich» sei, dass «man in militärischen Kreisen an der Stimmung in weiten Volkskreisen», die zu solch kritischen Äusserungen gegen die Militärgerichtsbarkeit und wohl letztlich auch zur Initiative geführt hätten, «nicht achtlos vorbeigehen» könne.⁸⁷ Selbst der stellvertretende Armeeauditor Max Huber – scharfer Gegner der Militärjustizinitiative – propagierte, dem Anliegen möglichst sachlich entgegenzutreten. Es gelte, sich zu fragen, inwiefern das Volksanliegen nicht «auf berechtigter Kritik» beruhe und «Vernünftiges neben Unmöglichem und Verderblichem» enthalte. Der stellvertretende Armeeauditor sah besonders in der Unterstellung von Zivilpersonen unter die Militärstrafgesetze «gewiss eine Anomalie», die so weit als möglich beschränkt werden müsse.⁸⁸ Die weit verbreitete Abneigung gegenüber der Militärjustiz und den Erfolg bei der Unterschriftensammlung zur Initiative erklärte sich der Rechtsprofessor zudem aus den «Schwächen» des Militärstrafgesetzbuchs, das veraltet sei und unbedingt einer neuen, «dem heutigen Rechtsempfinden entsprechenden Kodifikation» Platz machen müsse.⁸⁹

Huber sprach hier zwei Erkenntnisse an, die im Frühjahr 1916 zu wichtigen Entscheidungen des Bundesrats geführt hatten, die den Charakter der Militärjustiz stark veränderten. Dazu gehört einerseits die im Mai eingeleitete Revision des Militärstrafgesetzbuchs, andererseits eine weitgehende Einschränkung des Geltungsbereichs der militärischen Gerichtsbarkeit im Februar 1916,⁹⁰ auf die zuerst eingegangen werden soll. In beiden Teilen des Kapitels soll die Frage beantwortet werden, wie es zu diesen Entschlüssen kam, wie sie miteinander in Verbindung standen, wer daran beteiligt war und was sie für die Militärjustiz und deren Rolle im Ersten Weltkrieg zu bedeuten hatten.

«Die Militärgerichte sind für die Militärvergehen da»

Forderungen nach einer Unterstellung der Militärgewalt unter die Zivilgewalt

Etliche Politiker der Romandie fühlten sich nach Bekanntwerden der «Obers tenaffäre» im Dezember 1915 in ihrer Haltung bestätigt, dass ihre Interessen und diejenigen der französischsprachigen Bevölkerung in Bern zu wenig berücksichtigt wurden. Es wurde befürchtet und mit Blick auf die Enthüllungen zu Recht kritisiert, dass die schweizerische Neutralität einseitig zu Gunsten der Mittelmächte ausgelegt werde. Beklagt wurde unter anderem, dass mit Camille De-

coppet, dem Chef des Militärdepartements, nur ein Westschweizer im Bundesrat vertreten war.⁹¹ Am 7. Februar 1916 sprach eine Vertretung der waadtländischen Kantonsregierung zusammen mit einer Reihe waadtländischer Parlamentarier beim Bundesrat vor und übermittelte eine Resolution, in der die Unterstellung der Militärgewalt unter die Zivilgewalt sowie die Begrenzung der bundesrätlichen Vollmachten gefordert wurde.⁹² In der im Zeichen der «Oberstenaffäre» stehenden Parlamentsdebatte im März 1916 trug der Genfer Nationalrat Henri Fazy (1842–1920)⁹³ diese Forderung schliesslich ins Parlament. Er reichte ein von etlichen französischsprachigen Ratsmitgliedern unterzeichnetes Postulat ein, das verlangte, dass «das Übergewicht der Zivilgewalt über die Militärgewalt wieder gesichert» werde. Im Ständerat brachte Adrien Lachenal ein ähnliches Postulat ein. Der Genfer alt-Bundesrat wurde als Präsident des Eidgenössischen Militärkassationsgerichts von General Wille immer wieder direkt angegriffen.⁹⁴ Die Unterstützung durch den einflussreichen Genfer kann wohl auch in diesem Zusammenhang gesehen werden, denn das Postulat war in erster Linie gegen den als deutschfreundlich geltenden General gerichtet.⁹⁵ Wille argwohnte denn auch gegenüber Bundesrat Decoppet, den welschen Parlamentariern gehe es nicht primär um die Unterordnung der Militär- unter die Zivilgewalt, «sondern um die Vertreibung des Generals aus seiner Stellung».⁹⁶ Doch das Postulat, das auch von den Sozialdemokraten unterstützt wurde, fand in der Bundesversammlung keine Mehrheit und wurde in beiden Kammern deutlich verworfen.⁹⁷

Schliesslich schlossen sich auch die bürgerlichen Kräfte der französischen Schweiz wieder der Politik der Landesregierung an. Am 16. März 1916 erzielten die bürgerlichen Parlamentarier nach emotionalen Debatten rund um die «Oberstenaffäre», um das angespannte Verhältnis zwischen den Landesteilen und um die Militär- und Vollmachtenpolitik des Bundesrats eine Einigung. Im Sinne des im August 1914 geschlossenen Burgfriedens genehmigten die französischsprachigen bürgerlichen Politiker zusammen mit dem Freisinn und den Konservativen der Deutschschweiz⁹⁸ in der Bundesversammlung den zweiten Neutralitätsbericht des Bundesrates.⁹⁹ So blieb es zwar bei dem Zustand eines «demokratischen Autoritarismus» und den Vollmachten des Bundesrats, wie Tanner festhielt. Doch sicherte die Landesregierung den Parlamentariern in der Debatte immerhin zu, häufiger Rechenschaft über ihre Massnahmen abzulegen und regelmässiger Berichte dazu zu veröffentlichen – bis 1923 wurden es insgesamt 20 Stück.¹⁰⁰

Zudem erfüllte der Bundesrat zumindest teilweise die Forderung Fazys nach einer stärkeren Unterstellung der Militär- unter die Zivilgewalt: Der Bundesrat schränkte die Kompetenzen des Generals und der Armeeführung im Frühjahr 1916 «auf Berücksichtigung der besondern Verhältnisse des langen Aktivdienstes» in bestimmten Bereichen ein.¹⁰¹ So verpflichtete der Bundesrat die Armeeleitung am 12. Februar 1916 etwa dazu, für alle ausserhalb der im Verwaltungsreglement festgehaltenen und in ihrer Kompetenz liegenden Ausgaben beim Bundesrat fortan um einen entsprechenden Kredit nachzusuchen.¹⁰² Vier Tage später folgte die Aufhebung des Kriegsbetriebs der Eisenbahnen, die Mitte

1915 noch an den Einsprüchen des Generalstabschefs gescheitert war.¹⁰³ In der Sommersession 1916 gab der Bundesrat zudem bekannt, der Einsatz von Truppen im Innern könne in der Folge nur noch auf seine Anweisung geschehen.¹⁰⁴ Im Rahmen dieser Anpassungen wurde auch der Geltungsbereich der Militärgerichtsbarkeit eingeschränkt, und die Kompetenzen der Armeeführung in diesem Bereich wurden beschnitten.¹⁰⁵

Neue Diskussionen um eine Einschränkung der Militärgerichtsbarkeit

Bereits im Frühjahr 1915 hatte sich gezeigt, dass die Militärgerichte Mühe hatten, mit der hohen Anzahl an Fällen zurechtzukommen, die sie seit Ausbruch des Weltkriegs zu bewältigen hatten. Im Januar setzte sich der General deshalb zum ersten Mal für eine Einschränkung des Geltungsbereichs der Militärgerichtsbarkeit ein, was in der Konsequenz jedoch nur zu kleineren Anpassungen führte.¹⁰⁶ Im Juni 1915 forderte Wille den Bundesrat dazu auf, die wirtschaftlichen Delikte, die im Dezember 1914 in die Kompetenz der Militärgerichte gelegt wurden, an die bürgerlichen, kantonalen Gerichte zu übergeben.¹⁰⁷ Die hohe Inanspruchnahme der Militärtribunale durch Delikte, die Zivilisten beträfen, habe nichts mit der Armee und ihren Aufgaben zu tun. Es sei für die Gerichte, die für die Aufrechterhaltung der Disziplin innerhalb der Armee zuständig seien, «geradezu entwürdigend», wenn sie die Funktionen eines Polizeirichters auszuüben hätten. Zudem sorgte sich der General um das Bild der Militärgerichte in der Öffentlichkeit. Die Militärgerichtsbarkeit werde nämlich durch die häufige Verurteilung von Zivilisten «im ganzen Lande gewissermassen diskreditiert».¹⁰⁸ Der General lag hier richtig. Tatsächlich war, wie weiter oben gezeigt wurde, besonders die Unterstellung von Zivilpersonen unter die Militärgerichtsbarkeit kritisiert worden.¹⁰⁹ Zudem hatte er bereits 1882 festgestellt, dass der Bürger als Soldat wegen eines Vergehens gegen die bürgerlichen Gesetze auch vor ein bürgerliches Gericht gehöre und die gemeinen Delikte im Militärstrafgesetzbuch als «letzten Resten der Standesunterschiede des Mittelalters» bezeichnet. Nur konsequent war deshalb umgekehrt die Forderung, dass die Militärjustiz auch nur in Ausnahmefällen über Zivilpersonen richten sollte.¹¹⁰

Der Bundesrat erwiderte, dass die Angelegenheit bereits in Behandlung sei und in «allernächster Zeit» mit einer «Reihe anderer strafrechtlicher Fragen» erledigt werde.¹¹¹ Doch die Landesregierung leitete keine weiteren Schritte ein. So sah sich der General am 11. November 1915 noch einmal dazu veranlasst, sich bei Decoppet und dem Militärdepartement für sein Anliegen einzusetzen. Unter den zahlreichen Begnadigungsgesuchen, die ihm zur Entscheidung vorgelegt würden, befänden sich «nicht wenige von Zivilpersonen, die wegen Übertretung der bundesrätlichen Ausfuhrverbote oder der Vorschriften über die Brotversorgung des Landes» verurteilt worden seien. Er habe aber «den Eindruck», dass die Kompetenz des Generals, diese Verurteilten zu begnadigen, nicht zu rechtfertigen sei. Denn die Verordnung, aufgrund deren die Bestrafung durchgeführt werde, habe «wenigstens keine unmittelbare Beziehung zur Armee». Die Kom-

petenz der Militärjustiz müsse für Vergehen ausgeschlossen werden, bei denen «keine militärischen Interessen in Betracht kommen», wiederholte der General zunehmend verzweifelt: «Wenn die Militärgerichtsbarkeit für die Vergehen aufgehoben wird, welche die Armee nicht interessieren, so wird der doppelte Zweck erreicht, einerseits die Militärjustiz von einer ihr im Grunde nicht zukommenden Kompetenz und Last zu befreien und andererseits das Begnadigungsrechts des Höchstkommmandierenden auf das Gebiet zu beschränken, für welches es gerechtfertigt ist.»¹¹²

Falls sein Antrag auf Einschränkung nicht genehmigt werde, so fordere er, dass wenigstens sein Begnadigungsrecht beschränkt werde.¹¹³ Bundesrat Decoppet beantragte daraufhin beim Gesamtbundesrat, dass der General nur noch über jene Begnadigungsgesuche urteilen musste, die er als militärisch bedeutsam erachtete und die mit der Aufrechterhaltung der Disziplin in Zusammenhang gebracht werden konnten. Bei allen anderen solle das Begnadigungsrecht an den Bundesrat übertragen werden.¹¹⁴ Doch erneut ignorierte der Gesamtbundesrat die Anträge des Militärdepartements. Die Beziehung zwischen Bundesrat und Armeeführung hatte sich zu jenem Zeitpunkt offenbar bereits merklich abgekühlt. Der General hatte sich bezeichnenderweise beim Armeeauditor darüber beklagt, dass seine Anträge beim Bundesrat oftmals ins Leere laufen würden.¹¹⁵

Am 22. Dezember 1915 schliesslich rief Huber den General dazu auf, seine Anträge zu wiederholen, da die Erfolgchancen gerade besonders gut seien; dies aus zwei Gründen: Erstens habe der Bundesrat einen Monat zuvor den zivilen kantonalen Gerichten die Überwachung der neuen Vorschriften für den Zuckerverkauf übertragen. Dass die Militärgerichte für die vielen wirtschaftlichen Delikte zuständig seien, könne nur schwer gerechtfertigt werden. Es sei nur folgerichtig, dass «in Bezug auf die Gerichtsbarkeit» generell «eine übereinstimmende Ordnung» geschaffen werde – im Sinne einer Zuständigkeitserklärung der bürgerlichen Gerichte. Zweitens, so der stellvertretende Armeeauditor, sei am 13. Dezember ein Bundesratsbeschluss ergangen, der die Bestrafung von Verstössen gegen die «Verordnung betreffend Brotversorgung des Landes» neu regle. Der Beschluss habe neue, deutlich mildere Strafen festgesetzt. Huber sah in diesen milden Strafandrohungen für die Militärgerichte generell ein Problem und stellte dazu fest: «Nun ist aber zu beachten, dass die Militärgerichte keine Polizeigerichte, sondern Kriminalgerichte sind. Es ist mit der Stellung eines mit sieben Richtern besetzten Militärgerichtes, das als einzige Instanz die höchste Gerichtsbarkeit ausübt und zum Tode verurteilen kann, geradezu unvereinbar, dass es Bussen von 100.– bis 5000.– für formelle Polizeidelikte aussprechen soll – zumal in Fällen, die das militärische Interesse direkt gar nicht berühren.»¹¹⁶

So unterstütze er persönlich die vom General seit längerem geforderte generelle Übertragung der Gerichtsbarkeit bei wirtschaftlichen Delikten auf die bürgerlichen Gerichte.¹¹⁷ Wille überwies das Schreiben Hubers direkt dem Vorsteher des Militärdepartements mit dem Kommentar: «Die Militärgerichte sind für die Militärvergehen da.»¹¹⁸ Wenig später untermauerte auch der Armeeauditor in einer

Eingabe an den Bundesrat die Forderung des Generals. Gegen die «Verfügung betreffend Befreiung von Zuchtstuten von der Mobilmachung» vom 25. Februar 1915 seien allein vor dem Territorialgericht 1 – in etwas weniger als einem Jahr – über 250 Fälle zur Anzeige gebracht worden. «Einer solch grossen Zahl» seien die Militärgerichte kaum gewachsen, so Reichel. Es sei zu befürchten, dass «die Behandlung dieser Sachen entweder ohne die nötige Gründlichkeit» vorgenommen oder dann «viel zu lange Zeit beanspruchen» werde. Er beantrage deshalb «dringend», dass den Militärgerichten die Behandlung solcher Fälle abgenommen werde.¹¹⁹

Die Unterstützung durch die Expertisen der renommierten Justizoffiziere führte beim Bundesrat offenbar zu einem Umdenken. So erwiderte Decoppet dem General, er selber habe dem Gesamtbundesrat nun vorgeschlagen, das Justizdepartement damit zu beauftragen, ein Gutachten zur Frage ausarbeiten zu lassen, welche Deliktategorien den zivilen Delikten überwiesen werden könnten und welche nicht.¹²⁰ Schliesslich übermittelte die Justizabteilung einen Entwurf für einen «Bundesratsbeschluss betreffend Übertragung von Kompetenzen der Militärgerichte an die bürgerlichen Gerichte» zur Vernehmlassung.¹²¹

Nun erfüllte der Bundesrat die Anträge des Generals, die er doch beinahe ein Jahr lang ignoriert hatte. Selbst der Oberkommandierende wunderte sich, dass «dieser Bundesratsbeschluss gar nicht anderes herbeiführen» wolle, als er «von Anfang an» verlangt habe.¹²² Dabei spielte nicht nur die Intervention Hubers eine Rolle. Mitten in der politischen Krise um die «Oberstenaffäre» und nur kurze Zeit nach Bekanntwerden des definitiven Texts der Militärjustizinitiative war der politische Wille offenbar vorhanden, den Forderungen des Generals nachzukommen, der nun auch von Huber und Reichel unterstützt wurde. Die Interessen, mit einer solchen Massnahme zu einer Beruhigung der innenpolitischen Lage beizutragen, überwog die militärischen Interessen, die Ende 1914 dazu geführt hatten, der Militärjustiz solch weitreichende Kompetenzen zuzugestehen. Das entlastete überdies die Militärgerichte, die der hohen Geschäftslast zunehmend nicht mehr gewachsen waren. Es war eine Kombination all dieser Faktoren, die diese Rekalibrierung des Militärjustizsystems auslöste. Es war klar, dass sich die Regelungen nicht mehr aufrechterhalten liessen und ihre Änderung den Interessen der an den Rechtsaushandlungen beteiligten Akteure – des Armeeauditorats, der Justizabteilung, der Armeeleitung und des Bundesrats – entsprach. Noch war aber nicht klar, wie weit diese Einschränkung gehen sollte.

Diskussion um die Form der Einschränkung der Militärgerichtsbarkeit

Nun zeichnete sich also ab, dass im Bereich der militärischen Rechtsprechung eine Anpassung vorgenommen werden würde. Huber mass der Entwicklung eine grosse Bedeutung zu. Gegenüber dem Militärdepartement liess er verlauten, die Armeeleitung habe teils spontan, «teils auf Anregung des Armeeauditors» wiederholt den Antrag gestellt, die Militärjustiz «von einer Gerichtsbarkeit» zu befreien, «die einerseits eine ganz unverhältnismässig grosse Last für sie bildet und andererseits kein unmittelbares militärisches Interesse» biete. Er könne des-

halb nur begrüssen, dass dem schon lange formulierten Anliegen des Generals nun stattgegeben werde, und unterstütze den Entwurf der Justizabteilung.¹²³ Schliesslich gab auch das Militärdepartement seine Zustimmung zum Entwurf.¹²⁴ Am 11. Februar wurde in einer Bundesratssitzung, zu der auch der General eingeladen wurde, über den darin festzuschreibenden Umfang der Begrenzung diskutiert.¹²⁵ Gleichzeitig jedoch liess der Bundesrat bei Huber anfragen, ob es nicht möglich sei, die Zuständigkeiten für Übertretungen im Bereich der Ausfuhrverbote doch bei der Militärjustiz zu belassen.¹²⁶ Noch war sich der Bundesrat also nicht sicher, wie umfangreich die Kompetenzverschiebung sein sollte.

Warum standen die Ausfuhrverbote, die einen Grossteil der wirtschaftlichen Delikte vor Militärgericht ausmachten, besonders zur Debatte? Der Grund dafür ist wohl in der «Totalisierung»¹²⁷ des Krieges und den Abnützungs- und Materialschlachten der industrialisierten Kriegführung zu suchen. Die Wirtschaft wurde immer stärker in die Planungen der Kriegsparteien mit einbezogen.¹²⁸ Dabei war es von kriegsentscheidender Bedeutung, das Wirtschaftsleben und die Ressourcenversorgung des jeweiligen Kriegsgegners zu stören.¹²⁹ Zu dieser Logik gehörte, dass sich die kriegführenden Länder immer stärker in die wirtschaftliche Handlungsfreiheit der neutralen Länder einmischten. Aus ihrer Sicht galt es Massnahmen zu ergreifen, dass sich der Feind nicht über den Umweg der Neutralen mit landwirtschaftlichen Produkten, Industrierohstoffen und Maschinenbestandteilen versorgen oder von ihren Finanzdienstleistungen profitierten konnte.¹³⁰ So erhöhte sich auch der wirtschaftliche Druck auf die Schweiz, deren Ökonomie und Versorgung besonders von Rohstoff- und Nahrungsmittelimporten abhängig war.¹³¹ Der Aussenhandel wurde zum wichtigsten Baustein der schweizerischen Aussenpolitik. Die Neutralität konnte nur so lange weiterbestehen, «als die wirtschaftliche Balance einigermaßen gewahrt blieb».¹³²

Bereits im September 1914 waren umfangreiche Ausfuhrverbote erlassen worden, die immer weiter ausgebaut wurden.¹³³ Im November 1915 war die «Société suisse de surveillance économique (S.S.S.)» gegründet worden, die aus einem internationalen Abkommen zwischen den Regierungen der Schweiz, Frankreichs, Grossbritanniens und Italiens resultierte. Das deutsche Pendant, die «Schweizerische Treuhandstelle» (S.T.S.) hatte bereits im Juni die Arbeit aufgenommen. Das Ziel beider privatrechtlich organisierter Kontrollorgane war es, den Zwischenhandel der Schweiz mit dem jeweiligen Kriegsgegner zu kontrollieren, wobei besonders darauf geachtet wurde, dass für die Herstellung von Kriegsmaterial keine eigenen Rohstoffe verwendet werden konnte.¹³⁴ Im Juni 1917 umfassten die zur Kontrolle des Aussenhandels und der Sicherstellung der Versorgung eingeführten Ausfuhrverbote schon ganze 991 von 1163 Positionen des Zolltarifs.¹³⁵ Diese Verbote konnten jedoch leicht umgangen werden. Zuständig für die Verfolgung solcher Vergehen waren seit Dezember 1914 die Militärgerichte.¹³⁶ Die Unterstellung der Ausfuhrverbote unter die Militärgerichtsbarkeit wurde mit den «militärischen Interessen» an der Versorgung der Bevölkerung und der Armee mit Nahrungsmitteln erklärt.¹³⁷ Als einzige eidgen-

nössische organisierte Strafgerichtsbarkeit schien die Militärjustiz dazu geeignet, wenigstens eine gewisse Kontrolle des Bundes über die Verfolgung und Bestrafung von Widerhandlungen zu gewährleisten.¹³⁸

Als der Entscheid über die Unterstellung der Ausfuhrverbote unter die zivilen, kantonalen Gerichte gefällt wurde, standen die Schweizer Wirtschaft und der Bundesrat unter enormem aussen- und wirtschaftspolitischen Druck der kriegführenden Mächte.¹³⁹ Sollte der Bundesrat nun just in jenem Moment die Strafverfolgung den Kantonen überlassen? Diese Frage war also ein Problem nicht nur von juristischer, sondern auch von neutralitätspolitischer Tragweite. Diese spezifische Bedeutung der Ausfuhrverbote zeigt sich auch indirekt in dem Umstand, dass die Übertragung von Einfuhrverboten an die Zivilgerichte zu keinen Diskussionen Anlass gegeben haben. Über die Ausfuhrverbote jedoch konnte sich der Bundesrat in seiner Sitzung vom 11. Februar 1916 nicht einigen und vertagte den Entschluss.¹⁴⁰

Wille sah diesen Zusammenhang zwischen Militärgerichtsbarkeit, Ausfuhrverboten, «militärischen Interessen» und Neutralitätspolitik offenbar nicht. Der General versuchte nach der Bundesratssitzung noch einmal, sein ganzes Gewicht in die Waagschale zu werfen, um den Bundesrat doch noch dazu zu bewegen, die Durchsetzung der Ausfuhrverbote aus der Kompetenz der Militärjustiz auszuklammern. Der Brief, den er am 12. Februar 1916 an den Bundespräsidenten richtete, verdeutlicht, wie stark die Entscheidung, die Militärgerichte zu entlasten, auch mit der allgemeinen Beschränkung der Kompetenzen der Armeeführung im selben Zeitraum in Zusammenhang zu bringen ist: «Im Hinblick auf die Umstände, die den Bundesrat zu seinen Beschlüssen veranlassten, habe ich denselben gerne zugestimmt; aber bitter habe ich empfunden und auch daraus keinen Hehl gemacht, dass die Kompetenz der Militärgerichte über Verletzungen des Ausfuhrverbots beibehalten werden soll. [...] Durch den Beschluss, die Kompetenzen des Generals und seiner Organe zu vermindern, ist dem Ansehen der Armeeführung sowohl im Volk wie in der Armee schwerer Abbruch getan. In Würdigung der Gründe, die den Bundesrat dazu veranlassten, habe ich gerne zugestimmt, aber ich glaube nicht, dass aus Opportunitätsrücksichten nun der Militärgerichtsbarkeit, deren Beschränkung ja gerade verlangt wird, etwas zugewiesen werden soll, das die militärischen Interessen des Landes gar nicht berührt.»¹⁴¹

Rhetorisch geschickt rief Wille den Bundesrat dazu auf, in der Frage des Verhältnisses zwischen Militär- und Zivilgewalt konsequent zu bleiben. Mit Verweis auf «Opportunitätsrücksichten» warf er dem Gremium indirekt vor, sich dem Druck der Kriegführenden zu beugen, und appellierte an dessen Selbstständigkeit.¹⁴²

Der Gesamtbundesrat kam in seiner Sitzung vom 12. Februar 1916 schliesslich zu einer denkbar knappen Entscheidung. «Aus praktischen Gründen», wie es im Protokoll heisst, votierten die Bundesräte Edmund Schulthess (Volkswirtschaftsdepartement) und Giuseppe Motta (Finanz- und Zolldepartement) dafür,

die Zuwiderhandlungen gegen das Ausfuhrverbot bei den Militärgerichten zu belassen. Es waren die beiden Departemente, die am stärksten unter dem Eindruck der kriegsbedingten Wirtschaftskontrolle durch die Kriegführenden standen. Eduard Müller (Justiz- und Polizeidepartement) enthielt sich der Stimme. Camille Decoppet (Militärdepartement) und Arthur Hoffmann (Politisches Departement) jedoch setzten sich dafür ein, auch diese Kategorie der Kompetenz der bürgerlichen Gerichte zu übergeben. Weil die Bundesräte Ludwig Forrer (Post- und Eisenbahndepartement) und Felix-Louis Calonder (Departement des Innern) offenbar nicht anwesend waren, entschied Bundespräsident Decoppet die Wahl mit einem Stichentscheid im Sinne des Generals.¹⁴³

Noch am selben Tag wurde der Entwurf der Justizabteilung in einen Bundesratsbeschluss umgewandelt. Mit dem «Bundesratsbeschluss betreffend Übertragung von Kompetenzen der Militärgerichte an die bürgerlichen Gerichte» vom 12. Februar 1916¹⁴⁴ wurde die Militärjustiz wesentlich entlastet. Mehrere Bundesratsbeschlüsse mit Straftatbeständen aus jenem Bereich, wo Fragen der Landesversorgung und des Militärs zusammentrafen, wurden vom Zuständigkeitsbereich der Militärjustiz in jenen der zivilen, kantonalen Gerichte verschoben. Dies betraf vor allem Güter, deren Verarbeitung, Import und Export sowohl für die Versorgung der Truppen wie für diejenige der Bevölkerung gleichermaßen wichtig waren: Brot, Getreideprodukte, Reis, Pferde und Pferdefutter, Leder und Stroh.¹⁴⁵ Mit einer solch weitgehenden Neujustierung der rechtlichen Verhältnisse kam der Bundesrat einerseits den Wünschen des Generals und des Armeeauditorats nach. Andererseits entlastete er die Militärjustiz und entzog den Kritikpunkten von Sozialdemokraten und bürgerlichen Westschweizer National- und Ständeräten an der Militärjustiz in einem Kernbereich – der Unterstellung der Zivilbevölkerung unter die Militärgerichtsbarkeit – den Boden. Es ist kein Zufall, dass die Einschränkung der Militärgerichtsbarkeit genau zu jenem Zeitpunkt an die Hand genommen wurde, als die Empörung über die «Oberstenaffäre» ihrem Höhepunkt zusteuerte. Die Militärjustizinitiative und die «Oberstenaffäre» wirkten hier als entscheidungsbildende Faktoren zusammen.

Auch der «unerlaubte Nachrichtendienst» wird der zivilen Justiz überschrieben

Am 6. August 1914 waren die Organe der Militärjustiz damit betraut worden, nachrichtendienstliche Handlungen aufzudecken und strafrechtlich zu verfolgen. Obwohl die Schweiz aus völkerrechtlicher Sicht¹⁴⁶ eigentlich nicht dazu verpflichtet gewesen wäre, wurde im Artikel 5 der Kriegszustandsverordnung «Nachrichtendienst zu Gunsten einer fremden Macht» verboten und mit einer Gefängnisstrafe und einer Busse von bis zu 20000 Franken belegt.¹⁴⁷ Diese Entscheidung führte zu einer beachtlichen Anzahl an Gerichtsverfahren, in denen sowohl ausländische Staatsangehörige als auch Schweizerinnen und Schweizer in den Verdacht gerieten, im Dienst ausländischer Nachrichtendienste zu stehen. Zwischen dem 4. August 1914 und dem 31. Dezember 1915 wurden von den Organen der Militärjustiz insgesamt 162 Geschäfte erledigt.¹⁴⁸

Seit Kriegsbeginn versuchten alle kriegführenden Mächte, sich anhand der Beschaffung und Auswertung geheimer Informationen über den Kriegsgegner Vorteile auf den Schlachtfeldern zu sichern. Die Spionage wurde aufgrund der militärischen Pattsituation zu einem immer wichtigeren Bereich der sich totalisierenden Kriegführung.¹⁴⁹ Die Neutralität der Schweiz zog die Nachrichtendienste der Kriegführenden dabei förmlich an, weil sich hier gute, mit verhältnismässig wenig Risiko¹⁵⁰ verbundene Möglichkeiten zur Informationsbeschaffung ergaben. Gleichzeitig eignete sich die Schweiz aufgrund ihrer geographischen Lage bestens als Basis, von der aus Spionageaktionen koordiniert werden konnten. Sie bot mit ihrer Mehrsprachigkeit zudem den Vorteil eines Reservoirs an Bürgern, die als französisch- und deutschsprachige Spitzel angeheuert und in der Schweiz, aber auch im Ausland variabel eingesetzt werden konnten. Doch auch der neutrale Kleinstaat selbst war Ziel der Spionagebemühungen der Kriegführenden. Dabei ging es nicht nur um die Frage eines potentiellen Kriegseintritts, sondern auch um die Überprüfung der wirtschaftlichen Neutralität der Schweiz.¹⁵¹

Eine wichtige Rolle in der Organisation und Koordination der Spionage spielten die ausländischen Gesandtschaften und Militärattachés. Der Personalbestand der Gesandtschaft des Deutschen Kaiserreichs in Bern etwa war seit Kriegsausbruch stetig angewachsen. Zeitweilig waren dort über 1000 Personen beschäftigt, wobei sich wohl etliche nachrichtendienstlich betätigten.¹⁵² Max Huber, der als stellvertretender Armeeauditor Einsicht in Hunderte Spionageakten der Militärgerichte hatte, meinte dazu, dass der Nachrichtendienst «in dem ziemlich sicheren neutralen Land» nicht mit «höchster Lebensgefahr» verbunden war.¹⁵³ Emil Thilo, französischsprachiger Sekretär des Bundesgerichtes, berichtete in einem Artikel in der «Schweizerischen Juristen-Zeitung» über das Ausmass der nachrichtendienstlichen Tätigkeit in der Schweiz: «Refraktäre, Deserteure, dunkle Ehrenmänner aller Art und allen Ranges, und immer grösser wird die Zahl der zumeist ausländischen Individuen, die auf unserm Territorium dem wenig rühmlichen, jedoch oft recht einträglichen Gewerbe des unerlaubten Nachrichtendienstes sich ergeben. Abgesehen von letzteren Persönlichkeiten [diplomatisches Personal, Anm. d. Verf.] können wir nun unumwunden sagen, dass alle Schichten der Gesellschaft unter den Spionen ihre Vertreter haben, von den Trägern hoher Titel und Orden in unseren «Palace-Hotels» bis hinunter zu lichtscheuem Gesindel der Apachen, Zuhälter und Dirnen.»¹⁵⁴ Thilos Artikel verdeutlicht eine Wahrnehmungsdynamik, die in den kriegführenden Ländern, aber auch in der Schweiz, zu einer wahren Hysterie geführt hatte. Der Krieg der Spione wurde stets auch in den Köpfen geführt, ausländische Staatsangehörige standen unter Generalverdacht und hatten (besonders in den kriegführenden Ländern) mit Diskriminierungen und Vorurteilen zu kämpfen, die sich hier auch bei Thilo äussern.¹⁵⁵

Schnell war deutlich geworden, dass die Fälle des verbotenen Nachrichtendienstes die Militärjustizorgane überforderten. Die Untersuchungsrichter und die

Gerichte waren den komplexen Spionagefällen und «dieser Art von Delinquenten» nicht immer gewachsen. Die Klärung von juristischen Sachverhalten im Zusammenhang mit der Spionage, die sich ja weitgehend im Dunkeln abspielte, war für die militärischen Untersuchungsrichter ein äusserst schwieriges und zeitintensives Unterfangen.¹⁵⁶ Verfahren gegen ausländische Staatsangehörige waren zudem aus Neutralitätspolitischer Sicht heikel. Militärattachés und Diplomaten mischten sich immer wieder in den Gang der militärgerichtlichen Untersuchungen ein.¹⁵⁷

Bedenken gab es – etwa von Armeeauditor Oberst Reichel –, dass die öffentlichen Verhandlungen der Militärgerichte einen schlechten Einfluss auf die «Moral unseres Volkes» hätten. Denn mit jedem Spionagefall, der publik wurde, nahm das Misstrauen in der Bevölkerung, die «Spionagetherie», zu.¹⁵⁸ Andererseits waren die entlarvten Spione gerade für junge, abenteuerlustige Männer Vorbilder, denen sie nacheiferten. So meldete die Nachrichtensektion des Generalstabs an Reichel, dass zwei Spionagefälle zu «ausführlichen Rezensionen und lebhaften Erörterungen in der in- und ausländischen Presse» geführt hätten. Seither habe die Anzahl junger Schweizer, die sich fremden Nachrichtendiensten andienen wollten, zugenommen: «Der Vorsteher des Nachrichtenbureaus Lörrach hat dem Polizeinspektor Basel offen gesagt, dass nach jedem bei uns öffentlich geführten Spionageprozess sich eine Anzahl Schweizer anwerben lassen wollen; seit Freitag allein sind uns von zwei fremden Gesandtschaften drei solche Briefe übergeben worden.»¹⁵⁹

Weil die fremden Gesandtschaften an den öffentlich geführten Verhandlungen zudem «alles erfahren, was wir über ihre Nachrichtenorganisation aufdecken konnten», gestatte man sich die Frage, ob nicht die Öffentlichkeit von den Gerichtsverhandlungen ferngehalten werden könne.¹⁶⁰ Daraufhin verfügte Armeeauditor Oberst Reichel am 21. Dezember 1915, dass die Öffentlichkeit von Spionageprozessen fortan ausgeschlossen werde.¹⁶¹ Trotzdem hielt Thilo daran fest, dass die Spionagetätigkeit auf Gebiet der neutralen Schweiz derselben «ohne Unterschied» schade und an deren gutem Ruf zerze. Sie belaste die «freundschaftlichen Beziehungen zu den andern Völkern» und gefährde somit die «Neutralität, unsere Sicherheit und Selbständigkeit».¹⁶² Auch deshalb war am 18. Juni 1915 der Unterstabschef für die Behandlung der Fälle von verbotenem Nachrichtendienst vom Militärdepartement dazu ermächtigt worden, unabhängig vom Armeeauditor über die Anhebung einer Voruntersuchung zu entscheiden.¹⁶³

Die strafrechtliche Bekämpfung der Spionage lag fortan also in den Händen des Generalstabs. Das hatte allerdings zur Folge, dass sich dieser nun selbst zum Akteur auf der Spionagedrehbühne Schweiz wandelte. Besonders kritisch wurde diese Stellung nach der «Oberstenaffäre», die gezeigt hatte, dass die Nachrichtensektion des Armeestabs Informationen mit den Nachrichtendiensten der Mittelmächte ausgetauscht hatte.¹⁶⁴ Dass diese auf dem Gebiet der Spionage offenbar nicht neutral agierte und der Armeestab gleichzeitig massgeblichen Einfluss auf die Strafverfolgung in diesem Bereich ausübte, führte zu diplomatischen Komplikationen.

Dieses Spannungsfeld verdeutlicht sich etwa im Fall der Verhaftung von zwei «Times»-Korrespondenten in Delsberg am 7. Januar 1916.¹⁶⁵ Die beiden Journalisten – ein französischer und ein britischer Staatsangehöriger – hatten sich aus Sicht der Militärbehörden der Spionage verdächtig gemacht, weil sie sich im Grenzgebiet zu Frankreich aufgehalten hatten. Beide Korrespondenten wurden zwar nach kurzer Zeit mangels Beweisen wieder auf freien Fuss gesetzt. Damit hatte sich die Angelegenheit aber nicht erledigt.¹⁶⁶ Am 21. Januar 1916 veröffentlichte die britische Tageszeitung einen Leitartikel mit dem Titel «In a Swiss Prison. Victim of General Staff», in dem sich der britische Korrespondent Gerald Campbell über seine Behandlung und Inhaftierung beschwerte. Er legte die Verantwortung dafür – wie schon aus dem Titel ersichtlich wird – dem Generalstab zur Last. Aus Sicht des Korrespondenten war die Verhaftung politisch motiviert, wobei er der Armeeleitung Parteilichkeit vorwarf. Er sah in den umfangreichen Befugnissen der Militärbehörden Zeichen einer Entwicklung, die als Folge der «Oberstenaffäre» in die Kritik geraten war und die er aus seiner Sicht offenbar selber zu spüren bekommen hatte: “The whole of the Swiss people are at the present moment much excited and disturbed by the facts which have necessitated the judicial inquiry now proceeding into the charges made against two prominent members of the General Staff of the Army. From the Federal Council downwards there is a growing feeling that something must be done to limit the extraordinary powers conferred on the Etat Major 18 months ago. There have been many cases during the war in which it is commonly felt that the principles of freedom have been overridden by the spirit of unchecked militarism begotten of these special powers.”¹⁶⁷

Solche Artikel wie derjenige von Campbell lagen eindeutig nicht im Interesse des Bundesrats. In einer Zeit, in der die Kontrollbestrebungen der Kriegführenden über die schweizerische Aussenwirtschaft – vor allem auf alliierter Seite – erheblich vergrössert wurden und der Druck auf die Landesregierung sowieso bereits anstieg, konnte die Landesregierung nur einen geringen Einfluss auf Untersuchungen gegenüber ausländischen Staatsangehörigen nehmen.¹⁶⁸ Diese Fälle konnten jedoch politische Komplikationen auslösen und den Ruf der Schweiz schädigen, weshalb der Bundesrat danach strebte, seine Einflussmöglichkeiten zu vergrössern.

Als das britische Ehepaar Anton und Hedwig Draycott im November 1915 auf Basis von Spionageverdächtigungen des deutschen Militärattachés Major von Bismarck in Bern verhaftet wurde, wurde die von Campbell angegriffene und als deutschfreundlich geltende Politik der Schweizer Militärbehörden schliesslich sogar im britischen Unterhaus thematisiert. Das Ehepaar war wegen Spionageverdachts 52 Tage lang in Untersuchungshaft belassen worden, ohne vor Gericht geführt zu werden. Schliesslich wurde die Anklage aber aus Mangel an Beweisen fallen gelassen, die beiden wurden auf freien Fuss gesetzt und durch einen Bundesratsentscheid aus der Schweiz ausgewiesen.¹⁶⁹ Ein Mitglied des britischen Unterhauses interpellierte nun in einer Sitzung im Mai 1916 beim verantwortlichen

Minister, ob das Ehepaar bereits wieder freigelassen worden sei. Zudem verlange er Auskunft über die Anzahl britischer Staatsangehöriger, die sich in Schweizer Gefängnissen befänden. Staatssekretär Lord Robert Cecil beschwichtigte und informierte das Unterhaus darüber, dass die Anklage gegen das Ehepaar fallen gelassen worden sei und dass sich auch keine weiteren Briten in Schweizer Zellen befänden.¹⁷⁰ Obwohl die Angelegenheit damit an sich erledigt war, konnten solche Fälle nicht im Interesse der Schweiz liegen, die stets danach strebte, ihre Verhandlungsposition gegenüber den Kriegführenden zu verbessern.¹⁷¹

Der stellvertretende Armeeauditor Huber legte dem Generalstabschef am 10. Dezember 1915 einen Antrag «betr. die Übertragung der Gerichtsbarkeit über Fälle unerlaubten Nachrichtendienstes von den Militärgerichten auf die bürgerlichen Gerichte» vor. In diesem Gutachten legte der Rechtsprofessor dar, weshalb sich aus seiner Sicht eine Kompetenzübertragung rechtfertige.¹⁷² Huber argumentierte zunächst primär juristisch und stellte fest, dass die Vergehen, die in Artikel 5 der Kriegszustandsverordnung festgelegt worden seien, von der eigentlichen Spionage zu trennen seien. Der Nachrichtendienst, bei dem als Geschädigte nur fremde Staaten in Betracht kämen, werde bestraft, weil «dieses in der Regel von verkommenen Subjekten betriebene Geschäft» unter Umständen die Neutralität «kompromittieren kann» und weil die Gefahr bestehe, dass Personen, die fremde Militärgeheimnisse auskundschafteten, theoretisch auch die Schweizer Armee in ihr Tätigkeitsgebiet einbeziehen könnten. Die ersten Erfahrungen mit dieser Strafnorm hätten nun aber gezeigt, dass der nach Art. 5 der Verordnung vom 6. August sanktionierte «unerlaubte Nachrichtendienst» ausschliesslich «fremde Staaten» berühre. Daraus ergäbe sich, dass «die schweizerische Armee an der Verfolgung dieser Delikte kein oder jedenfalls nur ein sehr mittelbares Interesse» habe. Deshalb sei aus seiner Sicht auch die Legitimation für die Zuständigkeit der Militärgerichte nicht gegeben und eine Übertragung an die bürgerlichen Gerichte «im höchsten Grade» wünschbar.

Huber führte in der Folge erneut an, dass die Militärgerichte «überlastet» seien. Die Verfahren wegen verbotenen Nachrichtendienstes seien so zahlreich, dass zwei bis drei Untersuchungsrichter konstant damit beschäftigt seien. «Sie belasten aber auch die Gerichte selber ausserordentlich durch die fast immer abnorme Weitschichtigkeit des Aktenmaterials.» Huber ärgerte sich zudem darüber, dass die Angeklagten von ihren Rechten Gebrauch machten. Sie würden in der Regel private Anwälte als Verteidiger einsetzen und die Urteile «unverhältnismässig oft» an das Militärkassationsgericht weiterziehen. Die Übertragung der Zuständigkeit sei aber nicht nur sachlich gerechtfertigt, sondern auch juristisch unbedenklich – könne eine entsprechende Änderung doch einfach durch einen Bundesratsbeschluss vollzogen werden. Bei der Übertragung der Gerichtsbarkeit auf die kantonalen Gerichte sah Huber allerdings ein Grundsatzproblem: Die Spionagefälle hätten meist gemeinsam, dass sich die strafbare Handlung über mehrere Kantone erstrecke. Zudem zweifelte Huber an der Eignung der Gerichte selber: «Es ist von Wichtigkeit, dass vor dem Richterkollegium in mehr als einer

Sprache verhandelt werden kann, und dass die Sympathien und Antipathien für oder gegen die Kriegführenden sich bei der Beurteilung auch nicht im Entferntesten geltend machen können.»¹⁷³ So vermutete der stellvertretende Armeeauditor offenbar, dass die unterschiedlichen Sympathien der Sprachgruppen gegenüber den Kriegführenden sich in entsprechenden Urteilen der Kantonsgerichte hätten niedergeschlagen können. Er schlug deshalb vor, die Strafrichterbarkeit bis auf einige Einschränkungen dem Bundesgericht zu übertragen.¹⁷⁴

Mit der von Huber angestrebten Übertragung der Gerichtsbarkeit stellte sich nun auch die Frage nach den gerichtspolizeilichen Kompetenzen des Armeestabs im Vorfeld einer Gerichtsverhandlung. Der in der Nachrichtensektion des Armeestabs tätige Generalstabsmajor Jakob Simon wandte sich in einem entsprechenden Bericht an den Generalstabschef. Nur weil der bisher aufgedeckte Nachrichtendienst fast ausschliesslich fremde Staaten betroffen habe, könne nicht der Schluss gezogen werden, dass die schweizerische Armee an der Verfolgung dieser Delikte kein oder nur ein geringes Interesse habe. Aus militärischer Sicht sei zwar unerheblich, ob die Fälle durch die Militärgerichte oder durch zivile Gerichte beurteilt würden. Anders aber verhalte es sich bei den Kompetenzen im Vorfeld einer Gerichtsverhandlung – also mit dem Überwachungsdienst, der Verfolgung verdächtiger Personen sowie der Untersuchung der Straftatbestände. Diese gerichtspolizeilichen Funktionen müssten weiterhin «durch die Organe des Heeres besorgt werden», schrieb Simon. Die Armee habe nämlich ein Interesse daran, die Methoden ausländischer Nachrichtendienste kennenzulernen. Nur so sei es möglich, auch im Kriegsfall eine wirksame Bekämpfung derselben zu garantieren. Dass bis jetzt keine Spuren einer gegen die Schweiz gerichteten Agententätigkeit gefunden worden sei, könne zwar als Zeichen dafür gedeutet werden, «dass eine direkte Bedrohung gegenwärtig noch nicht vorhanden» sei. Falls aber einmal festgestellt werde, dass auch gegen die neutrale Schweiz Spione eingesetzt würden, so sei das ein «Zeichen nahender Gefahr». Um diese Gefahr zu erkennen, müsse eine andauernde und intensive Überwachung aller Personen, die dafür in Betracht kämen, gewährleistet sein. Deshalb müsse die polizeiliche Kompetenz weiterhin beim Generalstab verbleiben. «Die Heeresleitung muss das ganze Getriebe bis in alle Einzelheiten verfolgen können», schrieb Simon.¹⁷⁵ Huber, der den Bericht von Major Simon wiederum gelesen hatte, unterstützte dessen Forderung. Die Begründung des Generalstabsoffiziers für die Erhaltung der gerichtspolizeilichen Kompetenzen sei aus seiner Sicht «überzeugend».¹⁷⁶

Tatsächlich entwickelten sich die Rechtsaushandlungsprozesse in der Folge in jene Richtung, die der Generalstabsoffizier mit seinem Memorial eigentlich hätte verhindern wollen. An einer eigens zu dieser Frage anberaumten Konferenz des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements¹⁷⁷ wurden schliesslich drei unterschiedliche Entwürfe erarbeitet, die dem Bundesrat vorgelegt werden sollten. Die Annahme der «Variante A» durch den Bundesrat hätte die gerichtspolizeiliche Kompetenz beim Armeestab und die Gerichtsbarkeit bei der Militärjustiz belassen, gleichzeitig aber die Ernennung eines ausserordentlichen Un-

tersuchungsrichters und eines Auditors für den verbotenen Nachrichtendienst zur Folge gehabt.¹⁷⁸ Dieser Entwurf entsprach der vom Armeekommando bevorzugten Lösung. Nicht nur der General, sondern auch der Unterstabschef, Otto Bridler, hatten sich im Vorfeld für diese Variante ausgesprochen.¹⁷⁹ «Vom militärischen Standpunkte» aus kam für Bridler gerade noch «Variante B» als «allenfalls zu verantwortende Konzession» in Frage.¹⁸⁰ Diese Variante kam den ursprünglichen Vorschlägen Hubers am nächsten. Der Entwurf hätte die gerichtliche Polizei ebenfalls beim Armeestab belassen, sprach dem Bundesgericht aber die Kompetenz zur Beurteilung der Fälle des verbotenen Nachrichtendienstes zu.¹⁸¹ «Variante C», die vom Justiz- und Polizeidepartement eingebrachte Version, sah die Übertragung sowohl der gerichtspolizeilichen Hoheit als auch der Gerichtsbarkeit an die zivilen Behörden vor.¹⁸²

Der Bundesrat entschied sich schliesslich gegen die Forderungen der Armeeleitung für den weitreichendsten aller Vorschläge – die «Variante C».¹⁸³ Nach der Offenbarung der Verstrickungen der Nachrichtensektion des Generalstabs mit den Geheimdiensten der Zentralmächte und die dadurch ausgelöste innenpolitische Krise war das ein logischer Schritt. Der Armeestab hatte aus Sicht des Gesamtbundesrats offenbar jegliche Legitimation verloren, die Strafverfolgung im Bereich des Nachrichtendienstes weiterhin mitzugestalten. Die Armeeleitung wurde dem Neutralitätsanspruch des Bundesrats im Bereich der Spionage offenbar nicht gerecht. Dass in den Rechtsaushandlungsprozessen primär mit juristischen, militärischen und funktionalen Aspekten argumentiert wurde, soll nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Verfolgung der Spionage durch die Armee ohne wesentlichen Einfluss durch die zivilen Behörden bedenklich war. Erst nach dem Krieg liess Huber durchblicken, dass «die Praktiken unseres eigenen Nachrichtendienstes für die Tätigkeit einer unabhängigen und öffentlichen Justiz heikel» waren.¹⁸⁴ Wie Generalstabschef Sprecher in seiner aufsehenerregenden Zeugenaussage im Oberstenprozess die Problemlage umschrieb, könne der militärische Nachrichtendienst «in Konflikt geraten mit den Erfordernissen der Neutralität».¹⁸⁵

Mit dem «Bundesratsbeschluss betreffend den Nachrichtendienst zugunsten fremder Mächte» vom 22. Februar 1916 übertrug der Bundesrat sowohl die gerichtspolizeilichen als auch die richterlichen Kompetenzen an zivile Behörden.¹⁸⁶ In der Folge wurden, wie von Huber gefordert, nicht die kantonalen Gerichte, sondern das Bundesgericht mit der Beurteilung des verbotenen Nachrichtendienstes beauftragt und ein ausserordentlicher Bundesanwalt eingesetzt, der als staatlicher Kläger gegen Verletzungen des Art. 5 der «Kriegszustandsverordnung» vorgehen sollte. Die Stelle wurde mit Hans Bäschlin besetzt, der am 1. März 1916 seine Arbeit aufnahm.¹⁸⁷ Die Leitung der gerichtlichen Polizei wurde dem Sekretär der Bundesanwaltschaft übertragen.¹⁸⁸ Damit wurde dem Armeestab und der Militärjustiz ein weiteres Kompetenzfeld entzogen und im Bereich der Spionage eine alternative, zivile Straferichtsbarkeit geschaffen.

Die Einleitung der Reform als Folge der Militärjustizinitiative

Es wurden aber nicht nur die Kompetenzen und Zuständigkeiten neu verteilt, sondern gleichzeitig auch die bereits mehrfach erwähnte Reform des Militärstrafgesetzes in Angriff genommen. Dieses galt bereits vor dem Krieg als veraltet. Zwar gab es seit dem letzten Viertel des 19. Jahrhunderts Revisionsbestrebungen, doch liefen diese aus politischen Gründen ins Leere. Juristen, Militärs und Parlamentarier bemängelten besonders die allzu hohen Strafmasse, unklare Formulierungen und die fehlende Differenzierung zwischen den Strafandrohungen des Kriegs- und Friedenszustands.¹⁸⁹

Die Schwächen des Militärstrafgesetzes waren allgemein bekannt und zeigten sich unter den Bedingungen des Aktivdienstes besonders drastisch. Der Armeeauditor forderte deshalb bereits im Dezember 1914 vom Bundesrat eine Revision.¹⁹⁰ Auch der General setzte sich im März 1915 dafür ein: «Wenn ich schon der Ansicht bin, dass wir trachten sollen, ein möglichst gutes Militärstrafgesetzbuch zu bekommen, so ist doch das Notwendigste, dass wir bald ein anderes bekommen, und ich möchte dies unter den gegenwärtigen Verhältnissen als das Notwendigere ansehen.»¹⁹¹ Der Bundesrat jedoch hielt an seinem Fahrplan fest. Die Landesregierung wollte vor der längst überfälligen Revision zunächst die Arbeiten am Eidgenössischen Strafgesetzbuch beenden lassen, bevor das Militärstrafgesetz reformiert würde.¹⁹² Auf Druck der Bundesversammlung, einzelner Militärrichter und auf Vorschlag der Justizabteilung des Justiz- und Polizeidepartements wurden schliesslich einige Strafminima herabgesetzt.¹⁹³ Diese Massnahme sollte auch der wachsenden Kritik entgegenwirken, konnte aber nicht verhindern, dass die Militärjustiz weiterhin im Zentrum der Kritik an der Armee stand. Im Mai 1916 vollzog der Bundesrat jedoch eine Kehrtwende und entschloss sich, seinen Fahrplan fallen zu lassen und die Reform einzuleiten.¹⁹⁴

Die «Motion Walser»

Am 17. März 1916 reichte der freisinnige Bündner Nationalrat Eduard Walser¹⁹⁵ mit 61 Mitunterzeichnern eine Motion ein, die den Bundesrat aufforderte, eine Revision des Militärstrafgesetzes an die Hand zu nehmen: «Der Bundesrat wird eingeladen, beförderlich eine gänzliche oder teilweise Revision des Bundesgesetzes vom 27. August 1851 in die Wege zu leiten.»¹⁹⁶ Die «Motion Walser» war nun schon die zweite, die sich mit der militärischen Gesetzgebung beschäftigte. Die Motionäre forderten nun aber direkt eine Revision – ein Anliegen, das schon in der Diskussion um die «Motion Walther» im Nationalrat im Dezember 1915 formuliert worden war, aber erst jetzt, im März 1916, in einer Motion gefordert wurde.

Wie dargestellt, war die Reform des Militärstrafgesetzbuchs von Armeeauditor Reichel bereits im Dezember 1915 gefordert worden. Bundesrat Müller, der Chef des Justiz- und Polizeidepartements, bestätigte damals die Revisionsbedürftigkeit des Gesetzes, entschied sich aber gegen die Einleitung der Reform,

weil er zuerst die Implementierung eines einheitlichen schweizerischen bürgerlichen Strafgesetzbuchs abwarten wollte, um die Strafnormen des Militärstrafgesetzes danach ausrichten zu können.¹⁹⁷ Der Gesamtbundesrat schloss sich der Meinung Müllers an.¹⁹⁸ Einen Tag bevor der Armeeauditor in einem Antrag den Bundesrat erneut dazu aufrief, die Revision des Militärstrafgesetzes an die Hand zu nehmen, fragte Bundesrat Eduard Müller den Strafrechtsprofessor Ernst Hafter am 6. Mai 1916 an, ob er bereit sei, eine Revision des Militärstrafgesetzbuchs zu übernehmen. Darin erklärte er, der Bundesrat habe nun vor, der «Motion Walser» Folge zu geben und die Revision des Militärstrafgesetzes «so rasch wie möglich» an die Hand zu nehmen.¹⁹⁹ Hafter nahm den Auftrag an.²⁰⁰ Auch die Geschäftsprüfungskommission des Nationalrats war mit dem Plan Müllers einverstanden. Sie stimmte dem Bundesrat zu, dass der Plan, «das Militärstrafgesetz erst im Anschluss an das schweizerische Strafgesetzbuch zu revidieren, aufgegeben werden müsse.»²⁰¹

Doch was veranlasste den Bundesrat, nun plötzlich seine Meinung zu ändern und der Forderung Walsers nach der Revision des Militärstrafgesetzes nachzukommen? Um diese Frage beantworten zu können, gilt es zu verstehen, wie die «Motion Walser» gedacht war. Wie in der «Schweizerischen Zeitschrift für Strafrecht» festgehalten wurde, ging es Walser und den Mitunterzeichnern darum, der Militärjustizinitiative «entgegentreten oder vielmehr um die richtige Bahn zur Abhülfe berechtigter Beschwerden einzuschlagen».²⁰² Die renommierte Zeitschrift führte den Entscheid des Bundesrats, eine Revision sofort in Angriff zu nehmen, also direkt auf den Einfluss der Militärjustizinitiative zurück.²⁰³

Als die Motion im Nationalrat besprochen wurde, zeigte sich, dass die Motive von Bundesrat Müller wohl in der Militärjustizinitiative und dem politischen Kampf dagegen zu suchen sind. So äusserte sich Nationalrat Maunoir, selber Militärrichter, es müssten «sofort Massregeln ergriffen werden, wenn man dem von den Sozialisten in Umlauf gesetzten Volksbegehren auf Aufhebung der Militärstrafgerichtsbarkeit entgegentreten will. Die Aufhebung des Militärstrafgerichtes wäre eine unglückliche Massregel», so Maunoir. Der sozialdemokratische Nationalrat Hans Affolter begrüsst zwar den Schritt zur Reform des Militärstrafgesetzes, vermutete aber, dass «der Beschluss des Bundesrates auf Abänderung des Militärstrafrechtes durch das Volksbegehren auf Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit stark beeinflusst worden» sei. Bundesrat Müller erwiderte, über «das Volksbegehren auf Aufhebung der Militärstrafgerichtsbarkeit wollen wir nur sagen, dass wir beantragen werden, sie abzulehnen». Eingestehen, dass die Revision eine Reaktion auf die Initiative war, wollte Müller gegenüber den sozialdemokratischen Delegierten hingegen nicht.²⁰⁴

Dass die Entscheidung zur Reform durchaus mit der Militärjustizinitiative in Zusammenhang zu bringen ist, zeigt ein Bericht der Justizabteilung des Justiz- und Polizeidepartements. Am 20. Oktober 1917 wurde ein Bericht von Hafter zur Militärjustizinitiative an die Justizabteilung übermittelt. Diese nahm gegenüber dem Schweizerischen Militärdepartement aber erst am 20. August 1918 Stel-

lung. Die Justizabteilung erklärte die Verzögerung folgendermassen: «Wir haben mit Absicht davon abgesehen, Ihnen sofort zu antworten. Das Interesse der Initiativgegner ist darauf gerichtet, den Entscheid über die Initiative hinauszuschieben. Aus zwei Gründen: Einmal hat sich seit der Einreichung der Initiative die Volksstimmung – sei es infolge der Einschränkung der Militärgerichtsbarkeit, sei es aus andern Gründen – mehr und mehr in einem der Initiative ungünstigen Sinne verändert; diese Entwicklung ist nicht abgeschlossen und sollte nicht durch vorzeitige Ansetzung der Volksabstimmung unterbunden werden. Sodann ist darauf hinzuweisen, dass die Revision des Militärstrafrechts jetzt schon an die Hand genommen worden ist, um der sozialdemokratischen Initiative den Wind aus den Segeln zu nehmen; je weiter nun aber im Momente der Volksabstimmung über die Initiative die Vorarbeiten zu einem neuen Militärstrafgesetzbuch vorgeschritten sein werden, um so grösseren Einfluss wird diese Revisionsarbeit auf das Ergebnis der Abstimmung über die Initiative ausüben.»²⁰⁵

Damit ist nicht nur nachgewiesen, dass die Militärjustizinitiative die Reform ausgelöst hat. Es zeigt auch, dass es dem Bundesrat offenbar weniger um die möglichst schnelle Beseitigung eines wahrgenommenen Missstandes ging, als der Militärjustizinitiative ein wirkungsmächtiges Gegenprojekt in Form eines neuen Militärstrafgesetzbuchs entgegenzustellen. Die Justizabteilung liess den Bundesrat nämlich «vertraulich anfragen», ob es für ihn denkbar sei, die Revision per Notverordnung durchzuführen.²⁰⁶ Eine schnellere Umsetzung wäre also eigentlich möglich gewesen, auf die der Bundesrat aber verzichtete. Die Massnahmen zur Einschränkung der Militärgerichtsbarkeit und die Reformdiskussionen sollten wohl vorerst ihre volle Wirkung auf das Bild der Militärjustiz in der Öffentlichkeit entfalten. Dieser Zusammenhang erschliesst sich auch aus der Tatsache, dass die Botschaft zur Reform des Militärstrafgesetzbuchs nur fünfzehn Tage vor dem Bericht zur Militärjustizinitiative den Räten vorgelegt wurde – was kein Zufall gewesen sein kann.²⁰⁷ So beschleunigte denn wohl die Volksinitiative umgekehrt auch die Revisionsarbeiten, die im Mai 1916 einsetzen und in einem späteren Kapitel noch einmal angesprochen werden sollen.²⁰⁸ Huber meinte in der «Allgemeinen Schweizerischen Militärzeitung» 1917, dass die «Militärjustizinitiative, deren Erledigung nicht beliebig hinausgeschoben werden kann», die Reform des materiellen Strafrechts «zu einer dringlichen Aufgabe» mache.²⁰⁹

Zwischenfazit: Rückzug auf den militärischen Kernbereich als Reaktion auf den innenpolitischen Druck

Der Weltkrieg ging 1916 mittlerweile in sein drittes Kalenderjahr.²¹⁰ Angesichts der Dauer des Kriegs stellte sich die Frage, ob die Militarisierung des schweizerischen Rechtssystems aufrechterhalten werden konnte. Dagegen sprachen sowohl innen- als auch aussen- und militärpolitische Gründe: Das seit Kriegsausbruch aufgeblähte Militärjustizsystem hatte sich als nicht praktikabel erwiesen, die Militärgerichte waren überfordert und überlastet. Zudem hatte der Ausbau der

Militärgerichtsbarkeit grossen innenpolitischen Widerstand provoziert und die Existenz der Institution insgesamt gefährdet. Im Falle der Spionagebekämpfung hatten die Kompetenzen der Militärjustizbehörden und des Generalstabs sogar gefährliche Entwicklungen im kriegführenden Ausland zur Folge gehabt. Die Summe der Stimmen aus Armee, Politik und Gesellschaft, die sich aus verschiedenen Gründen gegen das Eingreifen militärischer Institutionen in den rechtlichen Bereich des Alltagslebens der Bevölkerung stellten, wirkte nun zusammen. Mit der Einschränkung der Militärgerichtsbarkeit mittels der beiden Bundesratsbeschlüsse vom 12. und 22. Februar 1916 trug der Bundesrat dieser Entwicklung Rechnung. Damit war der Rekalibrierungsprozess, der im Frühjahr 1915 seinen Anfang genommen hatte, vorläufig abgeschlossen.

Die Folge war eine Demilitarisierung des schweizerischen Rechtssystems. Während sich die beiden mächtigsten Nachbarn des neutralen Kleinstaats in einer der grausamsten und symbolträchtigsten Schlachten des Weltkriegs in Verdun gegenüberstanden, wurden die «militärischen Interessen» der Eidgenossenschaft nun im rechtlichen Bereich immer weniger weit gefasst und der Wirkungsbereich der Militärjustiz entsprechend eingeschränkt.²¹¹ Die Militärjustiz zog sich weitgehend aus den zivilen Sphären zurück – eine indirekte Folge der Militärjustizinitiative, die zusammen mit der «Oberstenaffäre» den nötigen innenpolitischen Impuls für die Behörden schuf, die Einschränkung der Militärgerichtsbarkeit an die Hand zu nehmen. Mit diesem Schritt wurde nicht nur der sich zunehmend radikalisierenden Sozialdemokratie einer ihrer wichtigsten Kritikpunkte an der Militärjustiz und der Armee insgesamt entzogen, sondern auch den Wünschen der Armeeführung und des Armeeauditorats entsprochen, die sich aus funktionalen und militärischen Gründen bereits länger für eine Einschränkung der Militärgerichtsbarkeit eingesetzt hatten. Dass allerdings in der Umsetzung – etwa im Bereich des verbotenen Nachrichtendienstes – nicht immer auf die Bedürfnisse der Armeeführung eingegangen wurde, erklärt sich unter anderen auch aus dem Vertrauensverlust zwischen Bundesrat und Armeeführung.

Der Zeitpunkt der Reform des Militärstrafgesetzes ist ebenso von politischen Entwicklungen bedingt wie die Einschränkung der Militärgerichtsbarkeit, wobei die Wirkung der Militärjustizinitiative hier noch viel direkter und zudem offensichtlicher wird. Anhand der Auswertung neuer Quellenbestände konnte hier eine Forschungslücke geschlossen werden. Etter, der sich in seiner Dissertation zwar eingehend mit der Initiative auseinandergesetzt hat, lässt die Frage nach der Wirkung derselben unbeantwortet.²¹² Buob hingegen vermutet einen Zusammenhang mit der Revision des Militärstrafgesetzbuchs, die im Frühjahr 1916 an die Hand genommen wurde.²¹³ Auch Sigg und Greter vermuten eine solche Verbindung, können diese aber ebenfalls nur über Indizien festmachen.²¹⁴ Was also vermutet wurde, konnte eindeutig nachgewiesen werden: Der Entscheid des Bundesrats, die Reform der Militärstrafgesetzgebung im Mai 1916 einzuleiten, war eine direkte Folge der sozialdemokratischen Militärjustizinitiative. Der Druck der Sozialdemokratie führte dazu, dass der Bundesrat seinen

Fahrplan aufgab und die Reform des Militärstrafgesetzes der Ausarbeitung und Umsetzung des zivilen eidgenössischen Strafgesetzbuchs voranstellte. Prioritär waren dabei nicht funktionale, sondern politische Gründe im Kampf gegen die Volksinitiative. Die Reform des Militärstrafgesetzes konnte ebenso wie die Einschränkung der Militärgerichtsbarkeit gegen die Vorwürfe der Sozialdemokratie ins Feld geführt werden, wie sich später zeigen sollte.²¹⁵

Auf Ebene der Strafpraxis bedeuteten die Entscheidungen des Frühjahrs 1916 einen quantitativen Rückgang der Urteile der Militärgerichte. Im Geschäftsjahr 1916 wurden noch weniger als halb so viele (1163) Urteile gesprochen, als dies noch 1914/1915 (3339) der Fall war. Damit sank auch der Anteil der Zivilisten, die sich vor der militärischen Sondergerichtsbarkeit zu verantworten hatten. Wurden 1914/15 noch 659 Zivilisten verurteilt, ging der Anteil im Geschäftsjahr 1916 auf 194 Personen zurück.²¹⁶ Die Entlastung war so gross, dass am 23. März alle Militärgerichte – mit Ausnahme derjenigen der aufgebotenen oder im Dienste stehenden Divisionen – teildemobilisiert werden konnten.²¹⁷ Die Militärjustiz beschäftigte sich in der Folge wieder stärker mit dem Aufgabengebiet, das ihr von der Militärrechtswissenschaft traditionellerweise zugeschrieben wurde – der Aufrechterhaltung der militärischen Disziplin und Hierarchie innerhalb der Armee und der Verfolgung derjenigen Delikte, die im Militärstrafgesetzbuch von 1851 festgehalten worden waren.²¹⁸

3.3 Anpassungen im Strafvollzug

Im Januar 1915 beschwerte sich eine Gruppe Soldaten der Gebirgsbrigade 3 bitterlich über die aus ihrer Sicht unhaltbaren Zustände in ihrer Einheit. Der Brief der Walliser Soldaten, die allerdings anonym bleiben wollten, war an den ebenfalls französischsprachigen Chef des Militärdepartements, Bundesrat Camille Decoppet, gerichtet: «Notre brigade se trouve dans une situation dangereuse, nous sommes méprisés par nos chefs et menés pire que dans un pays d’esclavage malgré toutes nos bonnes volontés de marcher.»²¹⁹ Decoppet war nicht sonderlich überrascht. Es war nicht das erste Mal, dass den Waadtländer Beschwerden über die Gebirgsbrigade 3 erreichten. Weil ihm nun aber gleichzeitig zu Ohren gekommen war, dass in der Gebirgsbrigade Arrestanten ihre Haft nicht in einer Zelle, sondern in einer eigens ins Leben gerufenen und nicht im Militärstrafgesetz vorgesehenen Disziplinarkompanie verbringen würden, leitete er den Brief der Soldaten an den General weiter und erkundigte sich über den Wahrheitsgehalt dieser Gerüchte: «Mais ce qui, à distance surtout, impressionne et provoque des critiques c’est l’appareil extérieur dont ont entourait ces exercices, si ce que l’on m’a dit est exact. Ces hommes réunis en compagnie, désarmés et encadrés de sous-officiers, baïonnette au canon, et c’est ainsi, tels des malfaiteurs conduits par des gendarmes, qu’ils exécutent leur marches sur les routes avoisinant leurs quartiers.»²²⁰ Er wisse zwar nicht, ob diese Darstellungen wirklich den Tatsachen

entsprechen, doch bitte er den General darum, darüber Informationen bei der Gebirgsbrigade 3 einzuholen.²²¹

Wille liess sich beim Kommandanten der Truppe – Oberst Emil Sonderegger – über den Wahrheitsgehalt der Gerüchte informieren. Dieser gab in seinem Bericht unumwunden zu, dass er tatsächlich eine Strafkompagnie ins Leben gerufen habe. Als er Anfang November 1914 das Kommando der Brigade übernommen habe, sei es nämlich zu einer «ganzen Anzahl von Fällen direkter Widersetzlichkeit» gegenüber den Unteroffizieren gekommen. Immer wieder habe er Fälle von «Weglaufen vom Dienst um zu trinken» oder «Fälle von Entweichen Nachts aus den Kantonementen» beobachtet. Insubordinationen in nüchternem sowie in betrunkenem Zustand seien an der Tagesordnung gelegen. Gestraft worden sei in allen diesen Fällen aber entweder gar nicht oder «nur ganz leicht», so Sonderegger. Um diesen Zuständen ein Ende zu bereiten, habe es aus seiner Sicht zwei Mittel gegeben, die er umgesetzt habe: «Eine scharfe soldatische Erziehung, um die Zahl der Vergehen zu reduzieren, und scharfe Strafen für die dennoch vorkommenden Fälle.»²²² Er habe aber schnell an der Wirksamkeit der Disziplinarstrafen gezweifelt. Waren die Arrestanten nicht besser dran «als ihre in Regen oder Frost exerzierenden, ebenfalls auf Stroh schlafenden Kameraden»? Offenbar war Sonderegger davon überzeugt. Um die Strafe zu verschärfen, habe er die Arrestanten zunächst jeden zweiten Tag auf «Wasser und Brot» gesetzt. Bei einer Inspektion der Arrestlokale habe er jedoch Zigaretten und Spielkarten in den Zellen vorgefunden, sogar «die neuesten Zeitungen». Er habe daraufhin verfügt, die Insassen ins Untergeschoss des Untersuchungsgefängnisses in Olten zu verlegen. Nach wie vor habe er aber den Eindruck gehabt, dass die Arreststrafe von der Truppe «keineswegs gefürchtet» war. Deshalb habe er sich schliesslich dazu entschlossen, die Arrestanten als «besondere Abteilung» zu führen. Als seine Brigade in den Jura disloziert worden sei, habe er die Arrestanten in der Nähe der Truppe in einem Schulhaus in Sohyières, ebenfalls im Untergeschoss, untergebracht. Die weiterhin hohe Zahl von Insubordinationen und «Exzessen» habe ihn schliesslich dazu veranlasst, nach neuen Formen der Bestrafung zu suchen. «Das einzige Mittel, womit die Arreststrafe verstärkt werden konnte, war harte Arbeit im Freien», so Sonderegger. So kam es zur Gründung einer eigentlichen Strafkompagnie in der Gebirgsbrigade 3, in der die Arrestanten ohne Waffen – bewacht von Unteroffizieren mit aufgefanztem Bajonett – Strassenarbeiten durchzuführen hatten.²²³ Sonderegger war davon überzeugt, dass diese Massnahmen wirkten. Dieser Strafvollzug – der sowohl disziplinarisch Verurteilte wie Untersuchungsgefangene betraf, die auf ihre Anklage warteten – habe dazu geführt, dass ein «heilsamer Schreck in die Truppe gefahren sei». Die Entlassenen hätten versichert, sie würden nicht wieder riskieren, in die Strafkompagnie zurückkehren zu müssen. Sonderegger setzte also auf das Abschreckungspotential, die diese Sträflingskompagnie, die von den Soldaten bald in sarkastischer Weise «Biribi»²²⁴ genannt wurde, auf die restlichen Truppen ausübte.²²⁵

Die Gerüchte, die an Bundesrat Decoppet getragen wurden, hatten sich also bestätigt. Die Beschwerden der Soldaten trugen jedoch keine Früchte. Im Gegenteil: Der General setzte sich gegenüber dem Bundesrat vorbehaltlos für Sonderegger ein, den er ja eigens an die Spitze der Gebirgsbrigade 3 gesetzt hatte, um dafür zu sorgen, dass dort «das bürgerliche Denken über militärische Pflichten und militärische Beziehungen» ausgetrieben werde. Die Massnahmen Sondereggers habe er im Vorfeld nämlich gutgeheissen. Wille erklärte gegenüber Bundesrat Decoppet, ein Eingreifen seinerseits in jener Frage sei deshalb «nichts anderes als Verzicht auf Erreichung des Zieles». So könne er zu seinem «aufrichtigen Bedauern» dem Wunsch der öffentlichen Meinung aus der Heimat der Soldaten, die «zu Soldaten gemacht werden sollen», dies «aber für gänzlich unnötig erachten», nicht entsprechen. Es komme kein Soldat in die Sträflingskompanie, «der das nicht selber gewollt hat», so Wille.²²⁶

In seinem Bericht an Decoppet thematisierte Wille auf grundsätzliche Weise den aus seiner Sicht teilweise unzureichenden militärischen Strafvollzug und bezog sich dabei auf eine Unterredung, die er mit Oberstdivisionär Louis-Henri Bornand, dem Kommandanten der 1. Division, geführt hatte. Bornand habe sich bei ihm über «die moralisch verderblichen Folgen, die der Strafvollzug in den Gefängnissen von Lausanne und Genf» auf die Soldaten ausüben würde, beschwert.²²⁷ Diese Hinweise bildeten den Auftakt zu einem Rechtsaushandlungsprozess, der nach der Einleitung der Reform und der Einschränkung der Kompetenzen der Militärgerichtsbarkeit schliesslich auch zu einer Zentralisierung des militärischen Strafvollzugs und zur Schaffung erster Militärgefängnisse in der Schweiz führen sollte. Dabei wurde das Modell des aufstrebenden Offiziers Sonderegger, Militärstrafgefangene zu sammeln und sie zu Arbeiten einzusetzen, weiterentwickelt. Gleichzeitig wurden in der Form der bedingten Bestrafung Innovationen der kriegführenden Nationen im militärischen Strafvollzug auch in der Schweiz angewendet.

Diese beiden Entscheidungen veränderten den Charakter der Militärgerichtsbarkeit im Ersten Weltkrieg und werden deshalb in der Folge in den Mittelpunkt der Betrachtung gestellt. Dabei soll die Frage geklärt werden, wie diese Entwicklung zu erklären ist, welche Akteure daran beteiligt waren, was sie für den Charakter der Militärjustiz im Ersten Weltkrieg und schliesslich für die davon betroffenen Soldaten bedeutete.

Kritik und Probleme aus Sicht der Behörden

Zu grosse Milde und fehlende militärische Kontrolle

Der Strafvollzug bei der Militärgerichtsbarkeit war grundsätzlich Sache der Kantone. So wurden Zuchthaus- und Gefängnisstrafen, die von Militärgerichten ausgesprochen wurden, jeweils von demjenigen Kanton vollzogen, in welchem der Verurteilte seinen Wohnsitz hatte. Die Frage, wie die Haftbedingungen des verurteilten Wehrmanns konkret gestaltet wurden, hing also massgeblich vom

Wohnsitzkanton und dessen Organisation des Strafvollzugs ab. Der Bund hatte jeweils nur für die Vollzugskosten der Gefängnisstrafen aufzukommen.²²⁸

Vor Kriegsausbruch war es für die Kantone in der Regel kein Problem, die wenigen Militärstrafgefangenen unterzubringen. Doch mit der Mobilisation der Armee und der Ausdehnung des Wirkungskreises der Militärjustiz stieg auch die Zahl der Personen, die in den kantonalen Strafanstalten untergebracht werden sollten. So traten Probleme und Fragen, ähnlich wie in anderen Bereichen der Militärgerichtsbarkeit, im Strafvollzug erst im Laufe des Jahres 1914 auf. Verhältnismässig früh geklärt wurde die Entscheidung, inwiefern Soldaten und Offiziere nach dem Vollzug ihrer Strafen wieder in die Armee eingegliedert werden sollten oder nicht. Der Armeeauditor verfügte hier am 3. November 1914 nach Rücksprache mit der Armeeleitung, dass Soldaten nach Verbüsung ihrer Strafe möglichst rasch wieder zu ihren Einheiten zurückkehren sollten. Die Frage der erneuten Verwendung verurteilter Offiziere wurde den Kommandanten überlassen.²²⁹ Nur degradierte Offiziere und Unteroffiziere sollten nicht mehr für den Militärdienst verwendet werden.²³⁰

Die kantonalen Behörden waren teilweise unsicher, wie sie den militärischen Strafvollzug zu gestalten hatten. Die Justiz- und Polizeidirektion des Kantons Wallis stellte im Februar 1915 etwa die Frage, inwiefern Militärstrafgefangene ihre Strafe in Uniform oder in Sträflingskleidern zu verbüssen hatten und ob sie zur Arbeit in Werkstätten oder auch im Freien verwendet werden durften.²³¹ Der Walliser Regierung wurde zwar vom Militärdepartement mitgeteilt, dass die Militärstrafgefangenen ihre Uniform in der Haft grundsätzlich nicht tragen sollten, ansonsten aber gleich behandelt werden müssten wie die Zivilgefangenen. Weitere Anweisungen blieben aber aus.²³² Der Bund wollte sich zunächst in Fragen des militärischen Strafvollzugs offenbar nicht zu stark einmischen. Mit gutem Grund: Grundsätzlich galt, dass alle von Militärgerichten zu Freiheitsstrafen verurteilten Soldaten den Militärbehörden entzogen und in die Kompetenz der Zivilbehörden gelegt wurden.²³³ Damit verbunden war jedoch ein Kontrollverlust, der – wie sich im Januar 1915 zeigen sollte – aus Sicht der Armeeleitung problematisch war: «Nachdem mir schon längere Zeit aufgefallen, dass so verhältnismässig wenige Begnadigungsgesuche von in Lausanne, Genf, Bellinzona, Neuenburg etc. ihre kriegsgerichtliche Strafe verbüssenden Soldaten an mich gelangt sind, erschien heute Oberstdivisionär Bornand bei mir, um mir zu erklären, dass unbedingt eine Änderung im Strafvollzug in den Gefängnissen seines Divisionskreises eintreten müsse.»²³⁴

Doch was war der Grund, dass Oberstdivisionär Bornand bei General Wille intervenierte? Es waren ähnliche Gedankengänge wie diejenigen, die schon bei Oberst Sonderegger in der Gebirgsbrigade 3 zur Einrichtung der Disziplinkompanie geführt hatten. Wille erklärte, die Inhaftierten befänden sich in den Gefängnissen des angesprochenen Territorialkreises in viel angenehmeren Verhältnissen «als in der Front». Sie lebten zusammen in einem grösseren, «recht komfortablen, gut geheiztem Zimmer», wo sie ihre Zeit mit «Kartenspielen»

verbrachten.²³⁵ Strafen wirkten aus seiner Sicht nicht mehr abschreckend auf die Soldaten. Am 30. Juni 1915 richtete sich Grossrichter Maunoir in einem Schreiben an den Armeeauditor und teilte die Bedenken des Generals: «Nous sommes arrivés l'un et l'autre à la conviction que bien des soldats ne regrettaient pas de s'être fait infliger un certain nombre de jours d'arrêts ou même quelques semaines d'emprisonnement par le Tribunal, lorsqu'ils voyaient leurs camarades supporter pendant ce temps-là des fatigues, auxquelles eux-mêmes échappaient ainsi.»²³⁶

Die Frage, die sich an diese Feststellung anschloss, war aus militärischer Sicht heikel. Könnte es sein, dass Gefängnisstrafen teilweise bewusst in Kauf genommen wurden, um dem zuweilen harten militärischen Alltag zu entweichen? In Deutschland und Grossbritannien etwa hatte sich gezeigt, dass Haftstrafen unter Umständen nicht mehr abschreckend wirkten, sondern von den Soldaten als erstrebenswert angesehen wurden. Sowohl die britische als auch die deutsche Armeeführung mussten sich mit diesem Dilemma auseinandersetzen und benutzten dabei ähnliche Methoden, um es aufzulösen. Im britischen Heer wurde bald nach Kriegsbeginn durch den «Suspension of Sentences Act» die Möglichkeit geschaffen, den Strafvollzug «auf Bewährung» auszusetzen, einen Soldaten also bedingt zu verurteilen. Ähnliches zeigte sich auch im deutschen Heer. Wie Christoph Jahr gezeigt hat, waren es «keineswegs humanitäre Gründe», die dafür den Ausschlag gaben. Zum einen waren die Feldgefängnisse bald überfüllt, zum anderen waren es ähnliche Erfahrungen der Truppenkommandanten, die bemerkten, dass sich Häftlinge über ihre Strafe freuten, anstatt ihre Taten zu bereuen. So bot die Logik der Abschreckung oftmals den Verzicht auf den Strafvollzug, weil diese in Anbetracht des in den Schützengraben und auf den Schlachtfeldern erlebten Schreckens schnell zum Anreiz für das Begehen einer Straftat werden konnte. Im deutschen Heer wurden deshalb ganze 40 Prozent aller Strafen im Bereich der Desertion vom Strafvollzug ausgesetzt.²³⁷ Zeigten sich hier in der Schweiz, in einem neutralen Staat, in abgeschwächter Form Tendenzen, die in den kriegführenden Ländern zu einem der grössten Probleme der militärgerichtlichen Praxis geworden waren?

Maunoir fand keine eindeutige Antwort darauf. Er wolle zwar nicht sagen, dass Soldaten eine Insubordination oder eine Dienstverweigerung absichtlich begehen würden, um sich dann im Gefängnis vom Dienstalltag zu erholen. Er frage sich aber doch, so der Grossrichter, ob es wegen des mangelnden Abschreckungspotentials nicht eine Alternative zu den Gefängnisstrafen gäbe, die sowieso wenig bewirkten, wie etwa das Aussetzen des Strafvollzugs in leichten Fällen auf die Zeit nach der Mobilmachung.²³⁸ Diese Idee wurde zwar nicht weiterverfolgt. Sie verdeutlicht jedoch, dass der Strafvollzug nicht nur in der Armeeleitung, sondern auch beim Justizpersonal bisweilen kritisch hinterfragt wurde. Dazu gehörte auch der stellvertretende Armeeauditor Huber. Dem Rechtsprofessor waren die Strafen offenbar ebenfalls zu mild, um noch abschreckend wirken zu können. Er versuchte den Generalstabschef mit Einzelfällen davon zu überzeugen, dass Anpassungen nötig seien. Ein Gefangener, der in Martigny untergebracht worden

sei, habe etwa gegenüber seinen Kameraden verlauten lassen, dass es ihm im Gefängnis deutlich besser gefallen habe als im Militärdienst.²³⁹ Ein anderer habe sich gegenüber einem Gefängniswärter in ähnlicher Weise geäußert: «Si les hommes là-bas savaient combien je suis bien ici, ils viendraient volontiers.»²⁴⁰ Solche Fälle konnten gut dazu genutzt werden, der angestrebten Änderung im militärischen Strafvollzug auch beim Generalstabschef Nachdruck zu verleihen. Zudem konnten sie auch in der Überzeugung des Bundesrats nützlich sein. Huber vermeldete denn auch, er übermittle Sprecher die Akten, weil er wisse, dass momentan die Frage einer Änderung des Strafvollzugs geprüft werde.²⁴¹

Zu diesem Problemfeld des als zu mild wahrgenommenen zivilen kantonalen Strafvollzugs gesellte sich ein weiteres, das aber durchaus damit verknüpft war. Mit der Überführung in kantonale Strafanstalten war eine «militärische Nacherziehung» oder eine Verschärfung der Strafe durch Arbeitseinsätze, wie dies etwa in der Strafkompagnie «Biribi» von Sonderegger praktiziert wurde, nicht mehr möglich.²⁴² So schrieb der General an den Generalstabschef, dass wenn die Verurteilten nach der verbüßten Strafe wieder in ihre Einheiten zurückkehrten, sie oft «verweichlicht» seien, des Marschierens und «jeder körperlichen Anstrengung entwöhnt».²⁴³ Anstatt sich darauf zu konzentrieren, die Bedingungen im Militärdienst zu verbessern, stand bei Wille, Sonderegger und Huber also die Idee im Vordergrund, die Strafen härter zu gestalten. Dies für die Strafen der Militärjustiz zu ändern, lag jedoch nicht in der Kompetenz der Armee. Über die Disziplinarkompetenzen war das bei den der Militärjustiz vorgelagerten Strafen – wie Sondereggers Praktiken zeigen – zwar in Einzelfällen möglich. Solange die von den Militärgerichten ausgesprochenen Strafen jedoch kantonale vollzogen wurden, konnte kein flächendeckender Einfluss auf den militärischen Strafvollzug ausgeübt werden, weder von der Armeeführung noch vom Militärdepartement.

Überlastung der Gefängnisse und Vermischung der zivilen und militärischen Gefangenen

Schon bald zeigte sich, dass einzelne Kantone mit der hohen Anzahl an verurteilten Soldaten, die es in Arrestlokalen und Strafanstalten unterzubringen und zu versorgen gab, überfordert waren. Im September 1914 wurden deshalb bereits einige administrative Änderungen durchgeführt, welche die Einleitung des Strafvollzugs beschleunigen und die Zahl der Gefangenen, die auf den Antritt ihrer Strafe warteten, verringern sollten.²⁴⁴ Das Grundproblem der fehlenden Gefängnisplätze blieb jedoch bestehen. Der Auditor des Divisionsgerichts 2 meldete dem Armeeauditor deshalb im selben Zeitraum, dass für die Militärstrafgefangenen Verhältnisse eingetreten seien, die «zum Übelstand geworden sind». Die Gefängnisse seien überbesetzt, es komme zu einem regelrechten «Zusammenpferchen aller Art von Gefangenen».²⁴⁵

Der Auditor sprach hier ein Problem an, das sich immer deutlicher bemerkbar machte. Der Einweisung in eine bürgerliche Gefängnisanstalt haftete, auch wenn sich die Strafe nur auf ein militärisches Delikt bezog, der gesellschaftliche Makel eines «Gesessenhabens» an. Dieser Makel wurde offenbar durch eine – als

Folge der fehlenden Unterbringungsmöglichkeiten in Kauf genommene – Vermischung der militärischen und zivilen Strafgefangenen noch verstärkt.²⁴⁶ Eine gemeinsame Haft mit Zivilgefangenen wurde offenbar von vielen Soldaten als demoralisierend empfunden. So begründete der Kanonier Jakob Friedrich sein Gnadengesuch an den General unter anderem damit, «dass die Militärstrafgefangenen ihre Strafe in Gemeinschaft mit gefährlichen Verbrechern» verbüssen mussten.²⁴⁷

Rechtsprofessor Huber war von der Notwendigkeit einer räumlichen Trennung der Gefängnisinsassen überzeugt. Dies sei schon nur durch die «besondere Natur der Militärdelikte» notwendig. Soldaten könnten nämlich für Vergehen eingesperrt werden, die im Zivilleben nur selten strafrechtliche Folgen hätten. Eine Vermischung der Gefangenen würde diesen Unterschied verwischen, eine Trennung läge deshalb im «Interesse der Sträflinge».²⁴⁸ Die Gedankengänge Hubers verdeutlichen den im politisch-juristischen Sprachgebrauch der Zeit festzustellenden Gegensatz zwischen der militärischen und der bürgerlichen Welt. Eine gemeinsame Haft der Soldaten, die für militärische Delikte verurteilt wurden, mit Zivilisten, die sich eines ordinären und «entehrenden» Verbrechens schuldig gemacht hatten, war unter allen Umständen zu vermeiden. Diese Einstellung war Abbild einer Symbolik, die sich aus Sicht der Soldaten und der Armeeführung offenbar auch räumlich, innerhalb der Gefängnisanstalten, zu vollziehen hatte.²⁴⁹ Huber befürchtete zudem einen negativen Einfluss auf die verurteilten Soldaten, wenn sie mit gewöhnlichen Kriminellen eingesperrt würden.²⁵⁰ Eine Konzentration der Militärstrafgefangenen in Militärgefängnissen hätte deshalb nicht nur aus «moralischen», sondern auch aus «militärpädagogischen» Gründen viel für sich, wie Huber meinte.²⁵¹

Auch der General war davon überzeugt. Wille forderte den Generalstabschef dazu auf, Vorbereitungen einzuleiten, dass der Vollzug der «von den Kriegsgeschieden» ausgesprochenen Freiheitsstrafen durch die Armee vorbereitet werde.²⁵² Der Generalstabschef unterstützte das Anliegen und zeigte sich gegenüber dem Militärdepartement davon überzeugt, dass eine Lösung besser wäre, «nach welcher die Verurteilten auf einem unserer Festungsplätze untergebracht und dort sachgemäss beschäftigt werden könnten».²⁵³ Bevor Sprecher aber entsprechende Schritte einleiten wollte, liess er durch den Territorialdienst eine Untersuchung durchführen, die ihm und dem Militärdepartement einen Überblick über die Verhältnisse des Strafvollzugs in den Kantonen liefern sollte. Offenbar reichten ihm die Interventionen des Generals und die Beweisführung des stellvertretenden Armeeauditors nicht aus, um direkt einen entsprechenden Antrag an das Militärdepartement zu stellen.²⁵⁴

Rechtsungleichheit

Am 15. Februar folgte der Bericht des Territorialdienstes über die Zustände im kantonalen Strafvollzug.²⁵⁵ Der Bericht bestätigte die Annahme, dass der militärische Strafvollzug äusserst ungleich gestaltet war und sich zwischen den Kanto-

nen grosse Unterschiede ergaben. Im Gefängnis St. Antoine in Genf etwa wurden diejenigen, die für militärische Vergehen verurteilt worden waren, in Einzelzellen untergebracht und mit demselben Essen versorgt wie das Gefängnispersonal. In der kantonalen Strafanstalt Witzwil in Bern wurden die Gefangenen grundsätzlich gleich behandelt wie die Zivilgefangenen – durften aber im Gegensatz zu Letzteren einen Schnurrbart tragen. Im Bezirksgefängnis in Bern wiederum durften die Zellen, die von bis zu vier Personen belegt waren, nicht verlassen werden. In Basel wurden alle Militärgefangenen in Einzelzellen untergebracht, wo die Insassen gleichzeitig wohnten und arbeiteten. Kontakt zwischen den Gefangenen war strengstens untersagt.²⁵⁶ Der umfangreiche Bericht des Territorialdienstes ist ein eindrücklicher Beleg dafür, wie uneinheitlich der militärische Strafvollzug in der Schweiz im Ersten Weltkrieg gestaltet war. Das bezog sich nicht nur auf die Frage nach der Gleichbehandlung und Vermischung der Militär- mit den Zivilgefangenen, sondern auch auf Regelungen über die Unterbringung, Ernährung und Beschäftigung der Insassen. Je nach Wohnsitzkanton erwarteten die Militärstrafgefangenen deshalb äusserst unterschiedliche Haftbedingungen. Nur die wenigsten Kantone verfügten, so zeigte sich im Bericht, über ausreichende Kapazitäten, die Militärstrafgefangenen von den Zivilgefangenen zu trennen.

Auf Basis dieses Berichts wurden die Vorbereitungen für eine Zentralisierung des militärischen Strafvollzugs weitergezogen. Gegenüber dem Direktor der Strafanstalt Basel versicherte Generalstabschef Sprecher, es gehe dabei darum, dass eine nicht nur «weniger verletzende, dem Charakter und berechtigten Ehrgefühl der Bestraften angemessene, sondern auch gleichmässiger Abbüßung der verhängten Strafen erreicht» werde.²⁵⁷ Sowohl in der Armeeleitung als auch im Armeeauditorat und schliesslich auch im Militärdepartement herrschte die Meinung vor, dass der Strafvollzug umgestaltet werden müsse. Das Ziel war eine Zusammenführung der für militärische Delikte verurteilten Soldaten. Hauptverantwortlicher für die praktische Umsetzung dieser Idee war einmal mehr der stellvertretende Armeeauditor und Rechtsprofessor Max Huber, der sich seit Januar 1915 massgeblich dafür eingesetzt hatte.

Bevor praktische Massnahmen getroffen werden konnten, ging es zunächst um die Frage, welche Gruppen von Militärstrafgefangenen tatsächlich von einer solchen Neuorganisation betroffen und für wie viele Gefangene entsprechende Unterkunftsmöglichkeiten geschaffen werden sollten. Am 3. März 1915 informierte Huber den Generalstab deshalb über das momentane Verhältnis zwischen den verschiedenen Deliktategorien.²⁵⁸ In den vergangenen zehn Wochen seien drei Viertel aller Strafgefangenen wegen rein militärischer Delikte bestraft worden. Aus seiner Sicht biete es sich deshalb zumindest an, die Delikte Aufruhr, Meuterei, Insubordination, Dienstverletzung und Ausreissen in einer entsprechende Verordnung des Bundesrates miteinzubeziehen und die aufgrund dieser Delikte verurteilten Gefangenen in einem Militärgefängnis unterzubringen. Huber glaubte aber, dass der Gesetzgeber noch weiter gehen sollte. Da gerade für Eigentumsdelikte die Strafen des Militärstrafgesetzes im Verhältnis zum bürger-

lichen Gesetz sehr hoch seien, müsse die Möglichkeit geschaffen werden, nicht vorbestraften Dienstpflichtigen mit einem guten Leumund, vor allem jüngeren Delinquenten, «die infamierende und moralisch gefährdende Bestrafung zusammen mit schweren oder Berufsverbrechern» zu ersparen. Schlussendlich ging Huber davon aus, dass gegen 80 bis 85 Prozent aller Militärstrafgefangenen von einem durch die Armee organisierten Strafvollzug betroffen werden konnten, falls seine Vorschläge berücksichtigt würden.²⁵⁹

Lösungsansätze

Die Zusammenführung der militärischen Strafgefangenen

Die Frage war, wo eine solch grosse Zahl an Gefangenen untergebracht werden konnte. Die einzigen militärischen Einrichtungen, die dazu in Frage kamen, waren die Festungen St. Maurice und St. Gotthard. So liess der Generalstab den Kommandanten der Gotthardfestung anfragen, ob dort genug Platz vorhanden sei, um 400–500 deutschsprachige Gefangene aufzunehmen und sie in «geeigneter Weise» zu beschäftigen. Für die französischsprachigen Gefangenen wurde die Festung St. Maurice anvisiert, wobei eine Kapazität von 150–200 Sträflingen vorausgesetzt wurde.²⁶⁰ Es ergab sich, dass die beiden Festungen nicht geeignet waren. Die Platzverhältnisse waren offenbar unzureichend. Die Festungskommandanten waren wenig begeistert, in ihren Festungen, die doch eigentlich die Südfront schützen sollten, Militärstrafgefangene unterzubringen. Der Artilleriechef der St.-Gotthard-Besatzung, Oberstleutnant Albert von Salis, meldete, er habe «schwere Bedenken, solche Leute» aufzunehmen. Ein jeder Festungssoldat müsste sich «zum Sträflingswächter» herabgesetzt fühlen, was sich negativ auf die Moral auswirken werde.²⁶¹ Mit ähnlichen Argumenten wandte sich auch der Verantwortliche der Festung St. Maurice gegen die Idee des Generalstabs.²⁶² Die Suche nach einem geeigneten Ort musste also weitergehen.

Schnell wurde klar, dass auch keine der kantonalen Strafanstalten ohne Weiteres eine solch grosse Zahl an Militärstrafgefangenen beherbergen konnte. Eine Ausnahme bildete die Strafanstalt Witzwil in Bern.²⁶³ Hier war gerade erst eine neue und geräumige Scheune eingeweiht worden, die sich laut Berner Kantonsregierung im Sommer zur Unterbringung von etwa 200 Gefangenen eignete. Diese Gefangenen könnten dann wiederum über den Sommer hinweg neue Baracken für den Winter bauen.²⁶⁴ Johann Otto Kellerhals,²⁶⁵ Pionier des landwirtschaftlichen Strafvollzugs und Direktor der Strafanstalt Witzwil, verwies auf ein Gebiet in der Nähe des Neuenburgersees, das noch nicht kultiviert war. Es handle sich um «trockenes, sandiges Gebiet», das sich als Bau- und Siedlungsplatz gut eignen würde. Hier könne ein «geräumiger Exerzierplatz» angelegt werden und die Soldaten könnten zudem zu landwirtschaftlichen Arbeiten eingesetzt werden. Die geringe Entfernung zum Jolimont und zum Mont Vully habe zudem den Vorteil, dass die Gefangenen auch bei den dortigen Befestigungsarbeiten eingesetzt werden könnten.²⁶⁶ Für den Kanton Bern standen hinter dem Angebot zur Unter-

bringung der Militärstrafgefangenen handfeste ökonomische Interessen. Die Arbeitskräfte konnten dazu eingesetzt werden, ein potentiell fruchtbares Gebiet für den Kanton urbar zu machen. So schrieb Kellerhals an den Berner Regierungsrat, es sei zentral, dass die «Zuführung neuer Arbeitskräfte» Vorteile für den Kanton bringe. Die Zuteilung der Kosten müsse aber bereits im Vorfeld genau abgeklärt werden, damit sich diese Vorteile dann auch wirklich auszahlten.²⁶⁷

Schliesslich erzielten der Generalstab, die Polizeidirektion des Kantons Bern und die Direktion der Strafanstalt Witzwil eine grundsätzliche Einigung. So konnte der Generalstabschef einen zusammenfassenden Bericht an das Militärdepartement überstellen. Sprecher ersuchte Bundesrat Decoppet, den Bericht nebst Beilagen an den Bundesanwalt weiterzuleiten, der einen entsprechenden Gesetzesentwurf vorbereiten sollte.²⁶⁸ Am 17. Juli wurde das Anliegen schliesslich mit einem fertigen Entwurf dem Gesamtbundesrat unterbreitet. Die Landesregierung sollte das Militärdepartement dazu ermächtigen, ein Kreisschreiben an die Kantonsregierungen zu richten, um sie über die Einrichtung eines Militärgefängnisses in Witzwil zu informieren.²⁶⁹

Es ist interessant zu sehen, wie im entsprechenden Kreisschreiben gegenüber den Kantonen, deren Kompetenzen im militärischen Strafvollzug massiv beschnitten werden sollten, argumentiert wurde. Stand der aus Sicht der Armeeleitung zu milde Strafvollzug am Anfang der Bemühungen, so wurde hier die Vermischung der Zivil- mit den Militärgefangenen an den Anfang der Erklärung gesetzt: «In einigen Kantonen sind solche Wehrmänner einfach den wegen gemeinen Vergehen verurteilten Sträflingen gleichgestellt worden; die Folge hievon waren Beschwerden, deren Begründetheit grundsätzlich nicht wohl bestritten werden kann. Anderswo hat man sich darauf beschränkt, sie einzusperren, ohne auf ihre Beschäftigung und ihre Disziplin Bedacht zu nehmen, so dass sie Wochen mit Nichtstun, Kartenspielen verbrachten, kurz die Zeit in einem beinah vollständigen Müsiggang totschlügen und demoralisiert zur Truppe zurückkehrten, um daselbst den unheilvollsten Einfluss auszuüben. Auf Grund von sehr genauen, diese Tatsachen darlegenden Berichten hat sich der General bei uns über ein Verfahren beklagt, dass die Verurteilten veranlassen konnte, ihren Kameraden gegenüber zu rühmen, wie oder wieviel besser man im Gefängnis daran sei als im Dienste. Nach Prüfung der Angelegenheit haben wir anerkennen müssen, wie vollständig die Bemerkungen des Generals gerechtfertigt sind und wie sehr es im Interesse der Armee liegt, dass die gerügten Übelstände beseitigt werden.»²⁷⁰

In Bezug auf die Frage, was den Bundesrat denn dazu ermächtigte, die kantonalen Kompetenzen im Strafvollzug zu beschneiden, verwies das Militärdepartement auf die lange Dauer des Kriegs. «Augenscheinlich» habe der Gesetzgeber nur an den Friedenszustand gedacht, in dessen Rahmen grundsätzlich nur wenige Urteile ausgesprochen würden. Die Kantone besäßen deshalb keine besonderen Einrichtungen für die jetzige, besondere Situation. Der Strafvollzug könne aufgrund der langen Dauer des Kriegs und der hohen Zahl der Strafgefangenen

damit nicht in einer Weise durchgeführt werden, «die das Interesse der Armee und die militärische Disziplin fordern». Kantonale Lösungen kämen nicht in Frage – schlicht weil es günstiger sei, die Verurteilten in einer einzigen Anstalt unterzubringen. Nur so könne zudem ein Arbeitssystem eingerichtet werden, das gleichzeitig militärischen und bürgerlichen Charakter habe.

In Bezug auf den Zweck der Strafe wurde festgehalten, es gehe nicht nur darum, die Verurteilten zu bestrafen. Die Gefangenen müssten gleichzeitig zu einer «gesunden, ernsten und gleichmässigen Arbeit» angehalten werden. Für militärische Vergehen verurteilt, sollten sie auch im Gefängnis Militärs bleiben und zu militärischen Übungen angehalten werden. Damit erst werde die Strafe wirklich wirksam und der «Geist der Disziplin» gestärkt. Um den «militärischen Charakter» der Strafe zu unterstreichen, kündigte das Militärdepartement an, den Sträflingen auch militärische Arbeitsuniformen zu verteilen.

Die Zentralisation des militärischen Strafvollzugs sei aus verfassungstechnischer Sicht unbedenklich. Die Einrichtung eines militärischen Strafvollzugs berühre nämlich «wesentliche Interessen des Heeres» und gehöre zu den für die Sicherheit, Unverletzlichkeit und Neutralität der Schweiz notwendigen Massnahmen. Somit habe der Bundesrat die Befugnis, eine solche Änderung mit Rückgriff auf seine Vollmachten zu verordnen. Das Kreisschreiben signalisierte allerdings, dass der Bundesrat notfalls eine solche Änderung auch ohne Einwilligung der Kantone durchführen könnte: «Es würde uns indessen angenehm sein, uns in der von uns für nötig erachteten Reform von den Kantonsregierungen unterstützt zu sehen.»²⁷¹

Die Umfrage unter den Kantonsregierungen ergab zwar, dass die meisten Kantone grundsätzlich nicht abgeneigt waren, einen guten Teil ihrer Militärgefangenen an den Bund abzugeben und damit ihre Strafanstalten zu entlasten. Insgesamt stimmten 19 Kantone dem Projekt grundsätzlich zu. 6 Kantone lehnten eine Änderung jedoch ab. Abgesehen vom Kanton Schwyz²⁷² zeigten sich grundsätzlich alle deutschschweizerischen Kantone mit einer Konzentration der Militärstrafgefangenen einverstanden. Unter den französischsprachigen Kantonen hingegen war die Lage anders. Ausser Genf waren alle Kantonsregierungen gegen die Einführung eines zentralen Militärgefängnisses in Witzwil. Der Kanton Waadt erachtete die Konzentration aller Militärsträflinge für unnötig, weil der Waadtländer Strafvollzug bereits den im Kreisschreiben formulierten Ansprüchen genüge und die Gefangenen genauso gut in der Strafanstalt Orbe untergebracht werden könnten. Die restlichen Kantone – Wallis, Neuenburg, Freiburg – aber auch das Tessin lehnten die Änderung ebenso ab.²⁷³ Angeführt wurden dabei einerseits der Zweifel an der Verfassungsmässigkeit der Massnahmen (Wallis) und der Wunsch, dem jeweiligen Kanton die Souveränität über den militärischen Strafvollzug zu erhalten (Neuenburg). Gleichzeitig wurden Probleme befürchtet, die aus sprachlichen und religiösen Unterschieden zwischen den Soldaten, die in Witzwil vereint werden sollten, je nachdem hätten entstehen können (Freiburg und Tessin).²⁷⁴ Es zeichnete sich ab, dass die Sprachen- und

Kulturenvielfalt der Schweiz und die entsprechenden Sensibilitäten der Kantone zu einem Hindernis für eine von der Armeeführung initiierte Zentralisierung des militärischen Strafvollzugs werden sollten. Die Gefahr war aus Sicht der französischsprachigen Kantone offenbar zu gross, dass ihre Soldaten in eine von Deutschschweizern kontrollierte Disziplinarkompanie geraten und majorisiert werden könnten. Dieses Misstrauen wurde wohl durch den Argwohn gegenüber der als deutschfreundlich geltenden Armeeführung genährt. Sollte das Projekt nun aufgrund des Widerstands der französisch- und italienischsprachigen Kantone aufgegeben oder gar zwangsweise, mittels Vollmachtbeschluss, auch für die Kantone eingeführt werden, die sich dagegen sträubten? Weder noch – das Militärdepartement schlug vor, die Neuerung nur für diejenigen Kantone einzuführen, die sich mit der Idee grundsätzlich einverstanden erklärt hatten. Von einer zwangsweisen Einführung für alle Kantone könne nicht die Rede sein, weil damit «der Sache mehr geschadet als genützt werden könnte».²⁷⁵

So setzte das Militärdepartement Ende September, auf Basis der Genehmigung des Bundesrats, eine Kommission ein, die die konkrete Umsetzung einer entsprechenden Verordnung studieren und vorbereiten sollte.²⁷⁶ Die Mitglieder des vor allem aus militärischen Vertretern zusammengesetzten Gremiums²⁷⁷ erarbeiteten einen entsprechenden Verordnungsentwurf, der dem Militärdepartement am 30. November 1915 zusammen mit einem Bericht überreicht wurde. Die Kommission setzte sich darin unter anderem für die Einrichtung einer zweiten Anstalt ein, damit «auf diese Weise die aus der Verschiedenheit der Sprache sich allenfalls ergebenden Schwierigkeiten gehoben werden». Für die italienisch- und rätoromanischsprachigen Soldaten jedoch wurde keine gesonderte Behandlung vorgesehen.²⁷⁸

Über die Notwendigkeit der Einrichtung eines besonderen militärischen Strafvollzugs wurde im Bericht festgehalten: «Es erscheint der Mehrheit der Kommission unmöglich, dass die Art des Vollzuges von Strafen, die von eidgenössischen Gerichten auf Grund eines einheitlichen eidge. Militärstrafrechtes ausgefällt werden, in das Belieben der Kantone gelegt werde, und dass es vom zufälligen Wohnsitz eines verurteilten Wehrmannes abhängt, ob dieser für ein Vergehen als gewöhnlicher Verbrecher bestraft werden muss, oder ob er einer besondern, seine militärische & gesellschaftliche Rehabilitierung erleichternden Form des Strafvollzuges teilhaftig werden soll. Nicht nur würde eine solche Differenzierung mit dem Begriff einer einheitlichen schweizerischen Armee im Widerspruch stehen; sie würde auch unzweifelhaft eine verfassungsmässige Ungleichheit bedeuten. Aus diesen Gründen erscheint der Kommission die Notwendigkeit eines einheitlichen Strafvollzuges als gegeben.»²⁷⁹

Auch hier wurde die Einrichtung eines militärischen Strafvollzugs nicht mit dem aus Sicht der Armeeführung milden Strafvollzug erklärt, sondern primär auf die Rechtsungleichheit hingewiesen, die aus den Nachforschungen des Territorialdienstes deutlich hervorgetreten war. Damit wollte die Kommission offenbar den Eindruck vermeiden, dass eine Zentralisierung auch eine Verschärfung des

Strafvollzugs bedeuten konnte. Hingegen wurden die positiven Seiten einer teilweisen Restrukturierung in den Vordergrund gestellt.

Eine Frage blieb aber noch ungeklärt. Sollte auch für Offiziere ein militärischer Strafvollzug eingerichtet werden? Max Huber schlug bejahend vor, dass die Offiziere dabei gesondert festgehalten werden müssten, wenn möglich in einer Festung. «Es müsste dann allerdings noch genau bestimmt sein, dass diese Festungshaft den Charakter einer wirklichen Gefängnishaft [...] hätte.»²⁸⁰ Auf Betreiben Hubers wurde ein entsprechender Zusatz in die Verordnung integriert.²⁸¹ Der Bundesrat war offenbar von der Notwendigkeit eines solchen überzeugt: Nachdem der Entwurf überarbeitet wurde, wurde er am 29. Februar als «Verordnung betreffend den militärischen Vollzug der Gefängnisstrafe» rechtskräftig.²⁸²

Arbeit und Drill

Die Verordnung schrieb nun also fest, dass die Militärgerichte bei bestimmten Vergehen²⁸³ (militärischen und leichten Delikten) Gefängnisstrafen von Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten in einen «militärischen Vollzug» umwandeln konnten, sofern das Gericht davon überzeugt war, dass der Verurteilte «dessen würdig ist».²⁸⁴ Was darunter zu verstehen war, war allerdings eine Frage der Auslegung und wurde den Gerichten überlassen. Die Gerichte konnten dann einen «militärischen Vollzug» aussprechen, wenn der Verurteilte noch mindestens 21 Tage seiner Strafe abzusitzen hatte. Zuchthausstrafen konnten jedoch nicht in einen militärischen Strafvollzug umgewandelt werden.²⁸⁵ Für die Einrichtung der Militärgefängnisse wurden Orbe²⁸⁶ und Witzwil definiert. Wie bereits festgestellt, konnten auch Gefängnisstrafen von Offizieren militärisch vollzogen werden, wobei die Offiziere aber räumlich getrennt von den Soldaten – in den Festungen von St. Maurice und St. Gotthard – untergebracht wurden.

Die Oberleitung über den militärischen Strafvollzug stand grundsätzlich den jeweiligen Anstaltsdirektionen von Orbe und Witzwil zu, wobei das Militärdepartement einen Offizier und die «erforderliche Zahl» Unteroffiziere zur Verfügung stellte. Diese wachten vor allem über den Ablauf der «militärischen Arbeit», dem die Insassen während des halben Tages unterzogen werden sollten. Die militärischen Übungen wurden ohne Waffen absolviert und bestanden im Wesentlichen aus Einzelausbildung, Turnen, Übungen in den Abteilungen und Märschen. Dazu kamen theoretischer Unterricht und innerer Dienst. Diese als «militärische Arbeit» bezeichnete Beschäftigung der Soldaten sollte, Verpflegung der Soldaten mitinbegriffen, die Zeit von sechs Stunden am Tag nicht überschreiten. Den Rest des Tages, maximal sechs Stunden täglich, sollten die Soldaten mit «gewöhnlicher Arbeit» beschäftigt werden, wobei die Anstaltsdirektion darüber zu entscheiden hatte, zu welcher Arbeit die Insassen eingesetzt werden sollten. Um den militärischen Vollzug auch symbolisch als solchen erkennbar zu machen, sollten die Gefangenen ihre Haft in einer zweiten, vom Bund zur Verfügung gestellten Uniform abbüssen, grundsätzlich getrennt von den restlichen Gefangenen der Strafanstalten. Auch auf rechtlicher Ebene galt das mi-

litärische Primat: So waren sowohl das militärische Aufsichtspersonal als auch die Militärstrafgefangenen während ihrer Haft weiterhin den Militärgesetzen unterstellt. Die Disziplinarkompetenz gegenüber den Gefangenen lag hingegen bei der Anstaltsdirektion. So konnten Gefangene in Einzelhaft gebracht werden, wenn sie sich nicht an deren Befehle hielten. Gegenüber dem vom Militärdepartement gestellten Aufsichtspersonal lag die Kompetenz, Disziplinarstrafen auszusprechen, beim diensthabenden Offizier. Die Unterbringung und Verpflegung der Gefangenen wurde vom Bund mit einem Betrag von 1.20 Franken pro Tag entschädigt.²⁸⁷ In den Ausführungsbestimmungen der Verordnung wurde festgelegt, dass die Gefangenen deutscher Sprache in Witzwil, diejenigen französischer Sprache in Orbe festgehalten werden sollten.²⁸⁸

Die Form der militärischen Strafe für Offiziere, die auf Basis eines Auftrags von Wille festgelegt wurde, unterschied sich wesentlich von derjenigen der Soldaten und Unteroffiziere und glich eher der Form, wie sie bis anhin von den Kantonen vollzogen wurde – nur dass die Offiziere nicht in den kantonalen Strafanstalten, sondern in den militärischen Festungen unter militärischer Aufsicht untergebracht wurden. Sie erhielten ihre eigene Zelle und konnten ihre Arbeit auch dort erledigen. Körperliche Arbeit war jedoch nicht vorgesehen. Sogar die Ordnung im Zimmer wurde nicht von den verurteilten Offizieren selbst, sondern von einer Ordonnanz besorgt.²⁸⁹ Der militärische Strafvollzug bedeutete in seiner Umsetzung also die Einrichtung eines Zweiklassenvollzugs, in dem die Offiziere in den Festungen eine deutlich bessere Behandlung erfuhren als die Soldaten in den Militärgefängnissen.

Doch wie ausgelastet waren die Gefängnisse? Und funktionierte der militärische Vollzug der Gefängnisstrafen in der Folge so, wie es sich die Kommission und die Armeeleitung vorgestellt hatten? Am 20. Februar 1917 meldete die Regierung des Kantons Waadt, dass es in Orbe zunehmend schwierig werde, mit der geringen Anzahl an Militärstrafgefangenen überhaupt noch militärische Übungen veranstalten zu können. Gegenwärtig seien die 47 Zellen nur von sechs Militärstrafgefangenen belegt. Das Polizeidepartement des Kantons liess deshalb anfragen, ob die französischsprachigen und deutschsprachigen Gefangenen nicht doch in Witzwil zusammengeführt werden könnten.²⁹⁰ In Witzwil jedoch zeigte sich ein anderes Bild als in Orbe – die Anstalt war voll besetzt. So warb der Anstaltsdirektor Kellerhals dafür, zehn bis zwölf Gefangene mit guten Französischkenntnissen aus Witzwil an Orbe abzugeben. Der Bundesrat stimmte der Massnahme zu.²⁹¹ Überhaupt kämpfte die Strafanstalt Witzwil eher mit Überbelegung. Kurz nach Einführung im Frühjahr 1916 seien es zwischen acht und zwölf Mann gewesen, die in Witzwil ihre Strafe mit körperlicher Arbeit und militärischem Drill zu verbüssen hatten. Gegen Neujahr 1917 stieg die Zahl der Gefangenen auf 50, im Mai 1917 auf 80 Mann.²⁹² Problematisch sei aber weniger die Zahl der Gefangenen, sondern dass die «widersetzlichen Regungen unter den militärisch Bestraften» in «besorgniserregender Weise zugenommen» habe, so der Anstaltsdirektor. Offenbar radikalisierten der lange Drill und die harte Ar-

beit die Soldaten. Kellerhals forderte eine Neugestaltung. Diese sei «das einzige Mittel, um unliebsame Vorfälle», wie sie sich täglich ereigneten, zu vermeiden. Kellerhals veranlasste das Militärdepartement dazu, eine Konferenz einzuberufen, in der die Frage besprochen werden sollte.²⁹³

Das Militärdepartement folgte dem Ansinnen. Generalstabsoberst Friedrich von Tschanner eröffnete die Sitzung am 20. Juni 1917, indem er auf die Schwierigkeiten hinwies, die sich beim militärischen Strafvollzug ergeben hatten. Es sei zunächst einmal sehr schwer, «geeignetes Instruktionspersonal» zu finden, um die Soldaten richtig zu behandeln. Zudem frage sich, inwiefern das Arbeitsprogramm, das in der Verordnung festgelegt wurde, überhaupt noch zweckmässig sei. Die militärischen Übungen würden schwer «gescheut», wogegen gerade doch «die Wiederherstellung der militärischen Zucht ein Hauptzweck der Strafe» sei, so von Tschanner. Es hätten sich hier Probleme gezeigt, vor allem «wenn viele neue Sträflinge» in die Anstalt eingewiesen würden. Hier sei die Zahl an Unteroffizieren zu gering – denn wenn sich mehr als 60 Insassen zusammenfänden, wäre eigentlich ein Bestand von einem Offizier auf zehn Männer optimal, was aber nicht der Realität entspreche. Er wünsche sich deshalb mehr und möglichst gute Unteroffiziere und die Möglichkeit, «ganz renitente Leute zum gewöhnlichen Strafvollzug zurückversetzen» zu können. Auch der Direktor der Strafanstalt Orbe unterstützte das Votum von Tschanners und verwies dabei auf das Problem der antimilitaristischen Agitation unter den Soldaten, die ihre Haft in der Strafanstalt zusammen verbringen und den Betrieb der Anstalt gefährden würden.

Der stellvertretende Armeeauditor Major Friedrich Trüssel,²⁹⁴ der als Vertreter des Armeestabs an der Konferenz teilnahm, meinte, dass «von den Militärgerichten in dem Sinne Fehler gemacht wurden, als sie glaubten, der militärische Strafvollzug sei dazu da, um gleichsam durch potenzierten Drill Soldaten zu machen». Aus seiner Sicht wurden offenbar zu viele Strafen in einen militärischen Vollzug umgewandelt. Die Teilnehmer der Konferenz einigten sich schliesslich darauf, dass mehr nichtmilitärische Arbeit verrichtet und eine Möglichkeit geschaffen werden müsse, «schlechte Elemente, die für den militärischen Strafvollzug unwürdig oder die unkorrigierbar sind», dem zivilen Strafvollzug zu überweisen.²⁹⁵

Nachdem von der Konferenz eine Anpassung des militärischen Strafvollzugs gefordert wurde, formulierte Trüssel einen entsprechenden Bericht an das Militärdepartement. Er schlug vor, eine völlig neue Verordnung zu schaffen, in der das Problem des Tagesablaufs der kooperationswilligen und der renitenten Gefangenen gelöst werden sollte. Es müsse zudem unbedingt aus «Gründen der Gerechtigkeit» auch für fehlbare Offiziere eine Möglichkeit geschaffen werden, sie wieder zu einem zivilen Strafvollzug zurückzuführen. Entscheiden darüber müsse aber nicht die Anstaltsdirektion, sondern der Territorialkommandant auf Basis eines Antrages derselben. Über die Frage, wer generell davon betroffen sein sollte, meinte Trüssel: «Wer durch unbotmässiges Verhalten die richtige Durch-

führung des militärischen Vollzuges in Frage stellt und sich überhaupt keiner militärischen Ordnung fügen will, soll aus der Anstalt als störendes Element entfernt werden, damit der Strafzweck mit den bessergearteten Verurteilten erreicht werden kann und diesen die Vergünstigung militärischer Strafverbüßung nicht durch das Zusammensein mit verbrecherisch veranlagten Leuten vergällt wird.»²⁹⁶ Das militärpädagogische und moralische Argument, dass militärische von zivilen Gefangenen getrennt werden sollten, wurde also für die besonders renitenten Gefangenen ausser Kraft gesetzt – mit Begründung auf den negativen Einfluss auf den gesamten Strafzweck. Dieser hatte sich von der Abschreckung, die am Anfang der Einrichtung des militärischen Strafvollzugs stand, offenbar in der Zwischenzeit zum Paradigma der Verbesserung der Soldaten gewandelt. Dieser Strafzweck konnte durch renitente, teils antimilitaristische Gefangene und deren Agitation offenbar gestört werden.

Ein entsprechender Entwurf wurde an den Bundesrat am 2. Juli 1917 weitergeleitet und am 13. Juli in Form eines Bundesratsbeschlusses angenommen.²⁹⁷ Somit wurde es für die Verwaltungen der Militärgefängnisse Orbe und Witzwil möglich, Personen, die sich als «unwürdig erweisen» und mit ihrer «fortgesetzten Widersetzlichkeit» den militärischen Vollzug der Strafe «erheblich erschweren», an die Kantone zurückzuweisen.²⁹⁸ Dabei stand wohl nicht zuletzt auch die Sorge vor dem steigenden revolutionären Potential der Strafgefangenen im Vordergrund. Falls sich Soldaten nicht an die Anstaltsregeln hielten, konnten sie fortan wieder in den zivilen Strafvollzug zurückgewiesen werden.

Der bedingte Strafvollzug

Der bedingte Strafvollzug war in der Militärstrafgerichtsordnung im Gegensatz zu etlichen zivilen und kantonalen Prozessordnungen nicht vorgesehen. Die schweizerische Militärrechtswissenschaft erblickte in der bedingten Verurteilung eines Delinquenten zunächst «eine gewisse sentimentale Weichlichkeit und Nachgiebigkeit» und eine «zaghafte Scheu vor Verantwortung.» Befürchtet wurden unter anderem eine Verminderung der Präventivwirkung der Strafe gegenüber der Truppe und eine «Verwässerung der Disziplin», weil dieselbe nur dadurch garantiert werden könne, dass auf eine Strafandrohung immer der Vollzug der Strafe folge.²⁹⁹

In der Armeeleitung und dem Armeeauditorat war bereits im Herbst 1915 ein Umdenken festzustellen. Im Rahmen der Diskussion um die Herabsetzung einiger Strafminima wurde sowohl vom Justizdepartement als auch von Armeeauditor Reichel festgestellt, dass die harten Strafen des Militärstrafgesetzbuchs und die hohen Strafminima trotz Abschreckungspotential einem erzieherischen Zweck der Strafe generell zuwiderliefen.³⁰⁰ Armeeauditor Reichel gab sich davon überzeugt, dass es zu keiner Strafe kommen sollte, «wo ein verbrecherischer Wille fehlt».³⁰¹ Reichel schlug im September 1915 dem Bundesrat daher die Einführung des Instituts der bedingten Begnadigung vor. Dieselbe, ausgesprochen durch den General, «also einer zentralen Instanz», gewährleiste eine «gleich-

mässige Handhabung» des bedingten Strafvollzugs.³⁰² Der Bundesrat wollte auf diesen Vorschlag jedoch vorerst nicht eingehen.³⁰³ Erst als in den Diskussionen um die «Motion Walther» im Dezember 1915 die Frage auch im Parlament diskutiert wurde und von verschiedenen Ratsmitgliedern über die Parteien hinweg mit Verweis auf die Entwicklungen im kriegführenden Ausland die Einführung eines bedingten Strafnachlasses über den Notverordnungsweg gefordert wurde, kam die Angelegenheit erneut ins Rollen.³⁰⁴

In der Zwischenzeit erörterten die Truppenkommandanten, der General, das Armeeauditorat und der Generalstabschef die Möglichkeit einer bedingten Bestrafung im Disziplinarstrafwesen. Im Gefolge einer Umfrage bei den Divisionskommandanten, eines Berichts des stellvertretenden Armeeauditors Huber und einer negativen Meinungsäusserung des Generalstabschefs wurde die Idee aber bald wieder fallen gelassen.³⁰⁵ Wille verfolgte die Idee der Einführung einer bedingten Begnadigung dennoch weiter. Er liess eine Instruktion vorbereiten, die er an die Militärgerichte und die Truppenkommandanten senden und in welcher er die Einführung der bedingten Begnadigung ohne Zustimmung des Bundesrats anordnen wollte. Darin liess er verlauten: «Der Zweck der Militärstrafjustiz ist die Festigung und Förderung der Disziplin im Heere. Nicht nur auf die Truppe, der ein Verurteilter angehört, soll eine ausgesprochene Strafe erzieherisch wirken: auch der Bestrafte soll, wenn er nicht kassiert wird, aus der Haft wieder als brauchbarer, wenn möglich als besserer Soldat zu seiner Einheit zurückkehren.»³⁰⁶ Auch hier äussert sich also ein Wandel der Einstellung gegenüber der Strafe und dem Zweck derselben, der schon in der Frage des militärischen Strafvollzugs aufgetreten war. Nicht mehr nur der Strafzweck der Abschreckung und Generalprävention, sondern auch die Funktion der Besserung des Soldaten sollte im Vordergrund stehen. So wurde erhofft, dass ein bedingt Verurteilter sich wieder an die militärische Ordnung halten würde, in der Hoffnung, der Strafe entgehen zu können. Andererseits konnten die überfüllten Gefängnisse entlastet werden. Die harten Strafen in den ersten Kriegsjahren hatten sich offenbar auch aus Sicht des Generals als nicht zweckmässig erwiesen. Diese beiden Prinzipien schlossen sich aus seiner Sicht aber nicht aus, sondern ergänzten sich. Offenbar war Wille davon überzeugt, dass dies im Rahmen der aktuellen Gesetzgebung nicht zu gewährleisten sei. Er sah vor, mittels einer Verordnung eine bedingte Begnadigung selbst einzuführen, wohl im Wissen darüber, dass es seine Anträge beim Bundesrat immer schwerer hatten, zur Durchführung zu gelangen. Die Militärgerichte sollten fortan dem General die bedingte Begnadigung beantragen können, wenn sich zeige, dass «der Verurteilte solche[r] Vergünstigung würdig ist».³⁰⁷ Diese Vorbereitung geschah jedoch ohne Billigung des Bundesrats, wurde dafür vom Generalstabschef unterstützt, der sich am 7. Dezember damit einverstanden gezeigt hatte, also wenigstens auf Ebene der Militärjustiz eine bedingte Begnadigung zu unterstützen.³⁰⁸

Die Landesregierung hingegen verwahrte sich gegen eine eigenmächtige, durch die Armeeleitung vorgenommene Einführung der bedingten Begnadigung.

Der Bundesrat verlangte vom General, das Absenden der Verordnung zu unterlassen. Wille reagierte gereizt. Im Hinblick auf die Besprechung der «Motion Walther» im Bundesparlament, in der der Motionär die Einführung eines bedingten Strafnachlasses forderte, befürchtete Wille durch eine Verzögerung einen negativen Einfluss auf seine Vorgesetztenautorität. Wenn die Einführung einer bedingten Begnadigung erst nach der Behandlung der Motion im Parlament an die Hand genommen werde, so sei jedermann berechtigt zu sagen, sie verdanke ihr Dasein «der Initiative der Volksvertretung». Obwohl er schon länger für die Einführung der bedingten Begnadigung eingetreten sei, könne so der Eindruck entstehen, die Armeeleitung habe es nicht für notwendig erachtet, durch «verständigen planvollen Gebrauch des ihr zustehenden Begnadigungsrechtes und durch Regelung dieses Begnadigungsrechtes die Härten und Ungleichheiten» des Militärstrafgesetzes auszugleichen. Er wollte unbedingt den Eindruck vermeiden, dass die Behörden aus «Furcht vor dem Parlament und der öffentlichen Meinung» erst reagiert hätten, als im Parlament über die Notwendigkeit der Einführung eines bedingten Strafnachlasses debattiert wurde.³⁰⁹ Der Bundesrat hatte zwar die Anträge Willes zur Einführung einer bedingten Begnadigung im Dezember zusammen mit dem Antrag zur Einrichtung eines Appellationsgerichts abgelehnt, die «Motion Walther» jedoch nur wenig später angenommen. Unter die Gereiztheit des Generals mischte sich nun immer stärker «eine Art Bitterkeit», wie sein Biograph Carl Helbling festgestellt hat.³¹⁰

Zudem befürchtete Wille nun, dass eine Verordnung des Bundesrats eine Beschneidung seiner Kompetenzen zur Folge haben könnte. Das «dem General gewährte Begnadigungsrecht ist ein souveränes, über dessen Ausübung ihm niemand Vorschriften oder auch nur Direktiven erteilen darf.» Eine bedingte Begnadigung, deren Details in einer Notverordnung geklärt seien, schränke den General aber ein. Falls es so kommen sollte, dürfe er nicht mehr «nach eigenem Ermessen» begnadigen, sondern habe sich an die Bedingungen des Erlasses zu halten. Wille ging es letztlich darum, dass er freiwillig und nicht auf Druck der zivilen Behörden auf seine Kompetenzen verzichte, die ihm laut Militärorganisation seines Erachtens zustanden.³¹¹ So schrieb er gegenüber Huber: «Solche Beschränkung meines Rechtes und meiner Macht will ich, im Interesse einer gerechten und humanen Rechtssprechung, mir mit Freuden gefallen lassen. Aber ich will mir die Beschränkung selbst auferlegen, sie soll mir nicht diktiert werden.»³¹²

Am 31. Dezember wandte sich der General schliesslich an den Bundesrat. Er habe den Erlass nun also verzögert, um die Behandlung der «Motion Walther» im Parlament abzuwarten. Er habe aber nicht die Absicht, diesen «durchaus notwendigen Erlass» weiter zu vertagen. Ob der Bundesrat oder er selbst eine entsprechende Verordnung erliessen, sei ihm weniger wichtig, als dass dieselbe «bald erscheint», und ihm damit das Mittel in die Hand gegeben werde, um die «Unvollkommenheiten» des Militärstrafgesetzbuchs auszugleichen und die Militärstrafrechtspflege «modernen Anschauungen entsprechend» zu gestalten.³¹³

Drei Tage zuvor hatte Wille die Landesregierung darauf aufmerksam gemacht, dass die Zustände im Begnadigungswesen aus seiner Sicht doch sehr undurchschaubar geworden waren. Der General konnte die Hauptstrafen über eine Begnadigung zwar erlassen. Auf die Nebenstrafen jedoch hatte er keinen Einfluss, weil das Begnadigungsrecht hier auch im Aktivdienst beim Bundesrat verblieb. So verfügte Wille also ohnehin nicht über ein umfassendes Begnadigungsrecht.³¹⁴ Wollte ein Verurteilter auch von den Nebenstrafen befreit werden – dazu gehörten etwa eine Wiedereinstellung im Aktivbürgerrecht, eine Reintegration in die Armee oder eine Aufhebung einer Landesverweisung – so hatte er nach Abbüßung seiner Hauptstrafe ein entsprechendes Gesuch an den Bundesrat zu stellen. Wurde das Gesuch abgelehnt, konnte es dazu kommen, dass ein Soldat nur noch von den Nebenstrafen betroffen war, die das Gericht ausgesprochen hatte. Der General setzte sich hier für eine Änderung dieses Zustandes ein und verlangte eine Zentralisierung des Begnadigungsrechts. Die Idee wurde aber sowohl vom Justizdepartement als auch von der Bundesanwaltschaft verworfen. Die Begnadigungen wurden also weiterhin von einer zivilen und einer militärischen Instanz ausgeübt.³¹⁵

Zur Einführung einer bedingten Begnadigung versicherte Bundesrat Decoppet dem General jedoch, er habe den Vorschlag bereits an den Gesamtbundesrat übergeben. In Kürze werde dieser die Frage im Gremium behandeln.³¹⁶ Das Frühjahr 1916 war jedoch geprägt von der Oberstenaffäre, die das innenpolitische Klima vergiftete und offenbar die volle Aufmerksamkeit des Bundesrats sowie vor allem des Chefs des Militärdepartements beanspruchte.³¹⁷ Die Behandlung der Angelegenheit verzögerte sich wohl auch deshalb erneut. Der General sah sich im Februar noch einmal dazu veranlasst, seinen Antrag an Decoppet zu wiederholen, und verlangte vom Bundespräsidenten, seiner Forderung möglichst schnell nachzukommen.³¹⁸

Die Vorarbeiten wurden schliesslich im Frühling an die Hand genommen. Die Justizabteilung des Justiz- und Polizeidepartements sowie das Armeeauditorat diskutierten im April und Mai entsprechende Entwürfe für eine neue Notverordnung. Am 4. Mai 1916 einigten sich die Rechtsexperten auf einen Entwurf, der auch dem Armeekommando entsprach.³¹⁹ Am 6. Mai 1916 kündigte auch der Bundesrat seine Zustimmung an.³²⁰ Einen Tag später beantragte der Armeeauditor beim Bundesrat, den «Entwurf betr. die Ausdehnung des Begnadigungsrechtes» vom 4. Mai zum Beschluss zu erheben.³²¹ Am 12. Mai 1916 wurde dem Entwurf als «Bundesratsbeschluss betreffend das Begnadigungsrecht in Militärstrafsachen» die Genehmigung erteilt.³²²

Nun konnte sich der General mittels der Instruktion, die er bereits im Dezember vorbereitet, aber nicht versandt hatte, an die Truppenkommandanten wenden. Darin äusserte er die Hoffnung, dass «dem Fehlbaren durch das Urteil selbst die Schwere seiner Schuld mit genügendem Nachdruck zum Bewusstsein gebracht worden ist und der auf Wohlverhalten hin bewilligte Strafaufschub ein Ansporn zu grösster Anspannung der Kräfte und zu neuer Dienstfreudigkeit sein wird».³²³

Die durch die bedingte Begnadigung eingeführte Bestrafung auf Bewährung war eine Innovation, die sich im zivilen Bereich der Strafgerichtsbarkeit europaweit schon viel früher durchgesetzt hatte und bei den kriegführenden Ländern auch bereits in den militärischen Bereich der Rechtsprechung eingeflossen war.³²⁴

Ähnlich wie beim militärischen Vollzug der Gefängnisstrafe zeigen sich hier Tendenzen, die etwa bei der deutschen und britischen Militärjustiz zu Anpassungen geführt hatten. Hier spielte aber vielmehr das Dilemma eine Rolle, dass eine Haftstrafe unter Umständen nicht mehr abschreckend wirkte, sondern der eigentliche Anreiz für ein Vergehen sein konnte. Das Dilemma wurde mit einer verstärkten Anwendung des Strafaufschubs gelöst. In der Schweiz gestaltete sich die Lage jedoch anders.³²⁵

In den «Motiven zum Bundesratsbeschluss», Ende Mai 1916 an die Grossrichter der Militärgerichte versandt, wurde die Einführung der bedingten Begnadigung analog zum militärischen Vollzug der Gefängnisstrafe primär mit humanitären Motiven begründet. Auf Basis der Gesetzgebung sei es nicht möglich, einen Soldaten für ein rein militärisches Delikt, das nicht notwendig einer «gemeinen Gesinnung» entspringe, streng zu bestrafen, ohne ihn mit einer Gefängnisstrafe gleichzeitig auch bürgerlich zu entehren. Wolle man dem verurteilten Wehrmann die «Schande der Erstehung einer Gefängnisstrafe» ersparen, so müsse die Möglichkeit eines Strafaufschubs geschaffen werden. Eine bedingte Verurteilung, die allenfalls durch die Militärgerichte hätte ausgesprochen werden können, kam jedoch weder aus Sicht des Justizdepartements noch des Armee-Stabs in Frage. Denn damit wäre zu befürchten, «dass die Praxis in den einzelnen Gerichten sich noch verschiedener gestaltete als bis anhin». In einer Verordnung genaue Vorschriften für die Gerichte zu erlassen, sei zu kompliziert und nicht praktikabel. Eine solche Verantwortung den Gerichten zu übertragen, würde aus jener Sicht also die bereits vorhandene Rechtsungleichheit verstärken. Nur die bedingte Begnadigung eigne sich dazu, die grundlegende Idee der bedingten Verurteilung wenigstens teilweise zu verwirklichen. Sie werde nämlich von einer zentralen Instanz – dem General – ausgeübt und könne zudem im Wesentlichen «im Rahmen der bestehenden Gesetzgebung» gehalten werden.³²⁶

In Deutschland und Grossbritannien ging es bei der Einführung des bedingten Strafvollzugs primär darum, die Militärgefängnisse zu entlasten, absichtliche Straftaten der Soldaten zu vermeiden und dieselben für den Fronteinsatz zu bewahren.³²⁷ In der Schweiz jedoch waren andere Aspekte wichtiger. Zwar waren die Gefängnisse auch hierzulande überlastet. Doch aus Sicht des Generals ging es einerseits darum, in Anbetracht der immer stärker werdenden Dienstmüdigkeit die teilweise unverhältnismässig hohen Strafen für Bagatelldelikte abzuschwächen und die Rechtsungleichheit ausgleichen zu können. Doch spielten andererseits sicherlich nicht nur humanitäre Gründe eine Rolle, dass Wille sich so stark für das Institut der bedingten Begnadigung einsetzte. Wie mehrmals beschrieben, misstraute er den Militärgerichten und dem Rechtsverständnis der Justizoffiziere. Nachdem die Idee eines Appellationsgerichts vom Bundesrat abgelehnt

worden war und die Möglichkeit einer Korrektur von Strafen in weite Ferne rückte, konnte der General dank der Verordnung nun nicht mehr nur mildernd in den Strafvollzug eingreifen, sondern seine Milderungen neu auch an im Gesetz nicht näher definierte Bedingungen knüpfen, die er autonom bestimmen konnte. Damit wurde sein Einfluss, und damit auch derjenige der «Neuen Richtung», auf die Disziplinarverhältnisse der Armee deutlich verstärkt.

Entsprechend gross war der Freiraum, der die Verordnung dem General in der Ausübung der bedingten Begnadigung liess. Der «Bundesratsbeschluss betreffend das Begnadigungsrecht in Militärstrafsachen» vom 12. Mai 1916 legte fest, dass dessen Begnadigungsrecht auf alle von den Militärgerichten ausgesprochenen Strafen – einschliesslich der Nebenstrafen – erweitert wurde. Damit wurde eine wesentliche Forderung Willes übernommen und der General als zentrale Begnadigungsinstanz festgelegt. Zudem konnte dieser seine Begnadigungen fortan bedingt gewähren, allerdings nur, wenn die Straftat, wegen der die Verurteilung erfolgte, «nicht auf einer verwerflichen Gesinnung des Täters» beruhte und wenn das «Vorleben und der Charakter des Verurteilten ihn der Vergünstigung würdig erscheinen und erwarten lassen, dass die Massnahmen erzieherisch auf ihn wirken wird». Auch sonst wurde Wille, so wie er sich das im Vorfeld explizit gewünscht hatte, in der Verordnung viel Spielraum gegeben. Die Bedingungen, unter denen die Begnadigung eines Delinquenten eine definitive werden sollte, wurden vom General in jedem einzelnen Fall neu bestimmt. Die Gerichte konnten zwar eine bedingte Begnadigung beantragen, doch musste er sich nicht an den Antrag halten. Auch über die Dauer der Bewährungsfrist konnte er frei entscheiden.³²⁸ Die maximale Bewährungsfrist von 5 Jahren, die in den Entwürfen vom 2. Mai noch festgehalten worden war, war bis zum 4. Mai entfernt worden und in der definitiven Fassung nicht mehr zu finden.³²⁹ Wurde der bedingt Begnadigte innerhalb der vom Oberbefehlshaber so völlig frei festgelegten Bewährungsfrist mit einer Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe oder mit einer Disziplinarstrafe von mehr als 10 Tagen scharfen Arrestes bestraft, so konnte Wille frei entscheiden, ob die Strafe doch noch zu vollziehen war oder nicht. Das Gleiche galt für den Fall, in dem ein Begnadigter gegen seine sonstigen Weisungen versties. Der General war fortan die Instanz, die am Schluss der Bewährungszeit zu entscheiden hatte, ob der Verurteilte die Bewährungsauflagen erfüllte.³³⁰ Weder die konkreten Prämissen für eine bedingte Begnadigung, noch die Dauer der Bewährungsfrist oder die Bedingungen einer definitiven Begnadigung waren im Bundesratsbeschluss festgelegt worden. So konnte Wille fortan unabhängig über den Strafvollzug entscheiden, sofern ein entsprechendes Gesuch vorlag. Als Begründung für diese offene Formulierung des Bundesratsbeschlusses führte der stellvertretende Armeeauditor im April gegenüber dem Militärdepartement an, der bedingte Strafvollzug sei für die militärischen Verhältnisse ein vollständig neues Instrument. Weil die Praxis erst «den richtigen Weg» weisen müsse, hätten das Justizdepartement und das Armeeauditorat den General als Begnadigungsinstanz von feststehenden Normen befreit.³³¹

Wie der General sein Begnadigungsrecht in der Praxis schliesslich ausübte, wurde bereits im quantitativen Teil der Arbeit angesprochen. Doch inwiefern auf einer qualitativen Ebene hier nicht eher das Armeeauditorat, das jeweils Empfehlungen für die Gnadengesuche abgab, die Verantwortung trug, muss offenbleiben.³³² Doch scheint es zumindest wahrscheinlich, dass Wille nicht jedes einzelne Gesuch sorgfältig überprüfen konnte, handelte es sich doch um tausende Gesuche, über die er zu entscheiden hatte. Huber meinte dazu zwar, dass «der General und gelegentlich in seiner Vertretung der Generalstabschef diese Begnadigungssachen mit Gewissenhaftigkeit und wohlwollender Teilnahme für die Verurteilten und deren Angehörige prüften». Gleichzeitig schrieb er rückblickend: «In der Regel, fast ausnahmslos, wurden unsere Anträge gutgeheissen, ein Umstand, der auch eine grosse Verantwortung bedeutete.»³³³ Die Rolle des Generals in der Praxis muss also zumindest relativiert werden, obschon er erwiesenermassen eine prägende Funktion in der Entwicklung des Instituts der bedingten Begnadigung gespielt hatte.

Zwischenfazit: Von der Bestrafung zur Besserung?

«Der vom Armeekommando veranlasste Bundesratsbeschluss vom 12. Mai 1916 über die bedingte Begnadigung beseitigte die letzten Härten der kriegsgerichtlichen Urteile», schrieb General Wille im Aktivdienstbericht von 1919.³³⁴ Auch die Einführung des militärischen Vollzugs der Gefängnisstrafe wurde hier als eine der Massnahmen vorgestellt, die auf «die Beseitigung der grössten Härten des geltenden Rechtes und seine Ausgestaltung in humanerem Sinne» abzielten.³³⁵ Dass die beiden Neuerungen schliesslich umgesetzt wurden, hatte aber sicherlich nicht nur humanitäre Gründe.

Der Strafvollzug sollte im Grundsatz dazu beitragen, an der «Wahrung der Disziplin, des Lebenselementes eines Heeres» mitzuwirken, einerseits durch Abschreckung der Truppe, andererseits durch Besserung des Angeklagten, der durch das Abbüssen seiner Strafe geläutert werden sollte.³³⁶ Durch den kantonalen Strafvollzug und dessen wahrgenommene Mängel sowie die trotz Milderungen nach wie vor unverhältnismässig hohen Strafandrohungen schien dieses Ziel aus verschiedenen Gründen gefährdet. Der kantonale Strafvollzug hatte sich aus Sicht der Armeeleitung als zu mild erwiesen. Dass Haftstrafen in den kantonalen Strafanstalten – auch im Hinblick auf den harten Dienstatag – nicht mehr als abschreckend wahrgenommen werden könnten, beunruhigte die Armeeführung. Zudem hatte sich gezeigt, dass es nicht mehr möglich war, zu stark auf die Repressionsdrohung zu setzen. Dazu war, wie das Christoph Jahr für Deutschland und Grossbritannien festgestellt hat, «die Entwicklung des Soldaten vom rechtlosen Untertanen zum ‹Staatsbürger in Uniform› schon zu weit gediehen».³³⁷ Hier zeigt sich auch in der Schweiz ein Misstrauen in die Institution Gefängnis und in die langen Haftstrafen, das sich im zivilen Bereich seit Ende des 19. Jahrhunderts in der Rechtswissenschaft europaweit, aber insbesondere in Deutschland, manifestiert hatte und in den meisten europäischen Staaten in der Einführung des bedingten Strafvollzugs resultierte.³³⁸

Die Einsicht, dass fehlbare Soldaten durch überharte Strafen eher den letzten Rest ihrer Dienstfreudigkeit verlieren und für die Armee unbrauchbar werden könnten, führte auch in der Schweiz zu einem Umdenken. Um das Dilemma zu lösen, griffen die Behörden zu Mitteln, die zuvor schon in den kriegführenden Ländern angewandt worden waren und im Parlament explizit auch mit dem Verweis auf diese Entwicklung gefordert wurden. Die Folge war die Einrichtung des bedingten Strafvollzugs in Form der bedingten Begnadigung. Diese erlaubte es, Strafen «auf Bewährung» auszusetzen – unter der Aufstellung von Bedingungen, die vom General autonom verfügt werden konnten. Auch die Einrichtung des militärischen Strafvollzugs am 29. Februar 1916 und die Inbetriebnahme der Militärgefängnisse in Orbe und Witzwil können in diesem Lichte gesehen werden. Mit beiden Massnahmen wurden wesentliche Forderungen der Armeeführung erfüllt.

Die Einführung des militärischen Strafvollzugs war ursprünglich als Verschärfung des Strafvollzugs gedacht. Für den Bund und die Armee brachte die Einrichtung der zentralen Militärgefängnisse den Vorteil einer teilweisen Kontrolle über den Strafvollzug, der sich als sehr uneinheitlich erwiesen hatte und eine grosse Rechtsungleichheit für die Soldaten bedeutete. Die Kantone wiederum konnten die militärischen Strafgefangenen abgeben, für die sie in ihren Gefängnissen oftmals keinen Platz mehr hatten. Bei gewissen, vor allem welschen Kantonen, traf die angestrebte Einrichtung von Militärgefängnissen unter militärischer Aufsicht zwar auf Misstrauen. Als die Möglichkeit für eine französischsprachige Anstalt in Orbe erörtert wurde, gaben jedoch auch sie dem Anliegen der Armeeführung und des Bundesrats nach. Die Strafanstalten Witzwil und Orbe sowie die Kantone Waadt und insbesondere Bern konnten von der Arbeitskraft der Militärgefangenen profitieren. In Witzwil wurde mit Hilfe der Militärgefangenen brach liegendes Land in Kulturland umgewandelt und die Strafanstalt dafür sogar noch finanziell entschädigt.

Nicht nur wurden die für militärische und leichte gemeine Delikte verurteilten Soldaten fortan getrennt von den Zivilgefangenen untergebracht. Sie mussten ihre Strafen auch nicht mehr in Gemeinschaft mit Leuten verbüssen, die wegen gemeiner und «entehrender» Delikte bestraft worden waren. Der Strafvollzug wurde zudem wesentlich vereinheitlicht und die Ausbildung der Soldaten musste nicht unterbrochen, sondern konnte intensiviert werden – unter Aufsicht des Militärdepartements und der Armee. Diese Vereinheitlichung ermöglichte es dieser, nun auch Einfluss auf den Strafvollzug zu nehmen. Dabei wurde sichergestellt, dass die Insassen «unter militärischer Zucht und Ordnung» gehalten wurden.³³⁹

Offenbar sollte mit dem militärischen Vollzug der Gefängnisstrafe, aber auch mit der Einführung der bedingten Begnadigung «ein neues Element in das ganze Strafvollstreckungswesen» gebracht werden.³⁴⁰ Wie Max Huber selbst 1917 feststellte, änderte der militärische Strafvollzug zwar nur wenig am «sozial infamierenden Charakter der Strafe». Er verfolge aber primär den Zweck, so Huber, die «militärische Erziehung des Sträflings zu fördern und diesen vor der Berührung

mit Delinquenten des gemeinen Rechts» zu schützen. Diese Berührung war nicht nur aus Perspektive der Soldaten, sondern auch aus Sicht des Militärs problematisch, eröffnete sie doch die Möglichkeit einer negativen Beeinflussung der Soldaten durch «gewöhnliche» Kriminelle.³⁴¹

In der Einführung der bedingten Begnadigung und der Konzentration der Strafgefangenen spiegelt sich auch ein anderes Bedürfnis, in dem es darum ging, die Kontrolle über das Individuum beziehungsweise den fehlbaren Soldaten zu gewinnen. Innerhalb des Strafvollzugs waren landwirtschaftliche Arbeiten und militärische Übungen Instrumente zur Erreichung dieses Ziels. Diese waren gleichzeitig kennzeichnendes Element des militärischen Strafvollzugs. Symbolisch festgemacht durch das Tragen der Uniform und rechtlich durch die Unterstellung unter die Militärstrafgesetze blieben die verurteilten Dienstpflichtigen auch nach Antritt der Strafe Soldaten. Sie verbüßten ihre Strafe in Uniform, in der Gemeinschaft mit anderen Soldaten und wurden dabei mit ihrem militärischen Grad angesprochen.³⁴² Auch die bedingte Begnadigung diente diesem Zweck. Innerhalb der Bewährungsfrist konnte ein fehlbarer Soldat auch durch Aufstellung bestimmter Begnadigungsbedingungen und dem Verweis auf den Strafvollzug innerhalb der Einheiten besser kontrolliert und wohl auch diszipliniert werden. Dass dies im Sinne der Ideen und Vorstellungen der «Neuen Richtung» geschah, stellte der General als Begnadigungsinstanz sicher. Dessen Einfluss auf den Strafvollzug wurde durch die Ausweitung des Begnadigungsrechts gestärkt.³⁴³

Die Gestaltung des militärischen Strafvollzugs und die Einführung des bedingten Strafvollzugs verweisen auf eine Veränderung des Strafparadigmas, in dem stärker auf die militärische Erziehung und Sozialisation als auf die Bestrafung der Gefangenen, die Repression und das Abschreckungspotential der Strafen gesetzt wurde. Hier wurden nicht nur Innovationen aus dem Ausland übernommen und auf das schweizerische Modell angepasst. Hier zeigt sich auch, vor allem mit der Einführung des bedingten Strafvollzugs, der Transfer von Innovationen aus der zivilen Strafrechtswissenschaft und -philosophie in den Bereich der Militärrechtswissenschaft, der hier typischerweise etwas verzögert vollzogen wurde.

Nur diejenigen, die sich aus Sicht der Gerichte als «würdig» erwiesen, sollten wieder zu brauchbaren Soldaten gemacht werden. Nicht nur die Möglichkeit, die militärische Ausbildung der Verurteilten weiterzuführen, sondern auch die Auswahl der Strafanstalten Witzwil und Orbe und die Anwendung der vom Strafanstaltsdirektor in Witzwil vertretenen Konzepte des «landwirtschaftlichen Strafvollzugs» dienten diesem Ziel.³⁴⁴ Die Arbeit in der Landwirtschaft sollte «die Leute durch Erziehung zur Arbeit» verbessern.³⁴⁵ Durch die Beteiligung des Strafanstaltsdirektors Kellerhals an den Rechtsaushandlungsprozessen wurden neuartige Massnahmen, die im zivilen Bereich bereits europaweit erprobt worden waren, etwas verspätet auch auf die Militärstrafgefangenen übertragen und mit den bereits bekannten militärischen Massnahmen kombiniert.³⁴⁶ Hier wurde auf ein «Gemisch von Integrationsangeboten und Repressionsdrohungen» ge-

setzt, wobei die Repression in Form von Haftstrafen an Bedeutung verlor. Auch hier folgte die Schweiz verspätet Entwicklungen, die im kriegführenden Ausland – etwa in den Armeen Deutschlands und Grossbritanniens – durch die Einführung von Strafeinheiten und die Leitung von Feld-Militärgefängnissen längst vollzogen worden waren. So wurden als Akte der Gnade und Milde begründete Massnahmen plötzlich zur eigentlichen Strafe.³⁴⁷

War die Neuerung für die Soldaten insgesamt eine Verbesserung? Der militärische Vollzug der Strafen war ursprünglich als Verschärfung gedacht und kann wohl auch als solche bezeichnet werden. Anstelle eines Gefängnisaufenthaltes warteten harte Arbeit und militärischer Drill auf die Gefangenen. Auch dem militärischen Vollzug haftete das Stigma des «Gesessenhabens» an, hier änderte der Strafvollzug nur wenig. Grundsätzlich bedeutete er im Vergleich zum kantonalen Strafvollzug einen höheren Beschäftigungsgrad der Gefangenen, verbunden mit harter Arbeit unter militärischer Aufsicht und täglichen, stundenlangen Übungen auf dem Exerzierplatz. Die militärischen Übungen ohne Waffen stiessen dabei offenbar besonders auf Ablehnung. Einzelne Gefangene hielten sich nicht an die Regeln und brachten Unruhe in den harten Gefängnisalltag. Hier zeigte sich früh, dass die Konzentration einer verhältnismässig grossen Zahl an Gefangenen nicht frei von Problemen war. So wurde bald einmal die Möglichkeit geschaffen, bestimmte Gefangene wieder an die Kantone zurückzuführen, um einer schlechten Entwicklung des militärischen Strafvollzugs insgesamt vorzubeugen. Allerdings war der Strafvollzug in den Kantonen vor den Umstellungen doch sehr unterschiedlich gestaltet, die Frage nach einer Verschärfung aus Perspektive des Soldaten also von dessen Wohnsitzkanton abhängig. Bei der bedingten Begnadigung jedoch kann davon ausgegangen werden, dass dieselbe – wenn auch sehr selektiv – für die betroffenen Soldaten doch eine Milderung bedeutete, auch wenn sie mit als willkürlich anmutenden Auflagen verbunden war, die es einzuhalten galt.

3.4 Fokus II: Militärjustiz und Dienstverweigerung

Die Schweiz als neutrales Land in der Mitte Europas entwickelte sich im Ersten Weltkrieg zu einem der wichtigsten Zielländer für Deserteure und Refraktäre aus den kriegführenden Armeen.³⁴⁸ Im Mai 1919 waren bei den Schweizer Behörden insgesamt 25 894 Deserteure und Refraktäre gemeldet.³⁴⁹ Weit weniger bekannt ist, dass die Schweizer Armee, obwohl sie an kriegerischen Auseinandersetzungen nicht direkt beteiligt war, ebenfalls stark von den verschiedenen militärischen Entzugs- und Verweigerungsformen betroffen war.³⁵⁰ Wie in allen europäischen Armeen der Zeit wurden diese auch in der Schweiz militärgerichtlich verfolgt. So wurde Friedrich Burri, der es in Genf unter einem falschen Namen mehr als ein beachtliches Jahr lang geschafft hatte, sich der Dienstpflicht zu entziehen, schliesslich am 29. November 1916 vor den militärischen Grossrichter

geführt. Der Füsilier hatte sich als Handlanger mehr schlecht als recht über die Runden gebracht, in der Zwischenzeit geheiratet und sogar ein Kind gezeugt. In der Hoffnung, milder bestraft zu werden, stellte sich Burri schliesslich selbst. Er wurde jedoch als «Drückeberger der schlimmsten Sorte» zu einem Jahr Gefängnis, zur Übernahme der Kosten des Verfahrens und einer dreijährigen Einstellung im Aktivbürgerrecht verurteilt.³⁵¹

Im Kontext einer wachsenden Dienstmüdigkeit stieg die Zahl der militärischen Delikte bei der schweizerischen Militärjustiz zwischen 1916 und 1917 insgesamt stark an.³⁵² Abgesehen von dieser quantitativen Entwicklung gibt es weitere Gründe, warum sich eine eingehendere Beschäftigung mit der Deliktgruppe aus historischer Sicht lohnt: Bei der Deliktbezeichnung «Ausreissen» handelt es sich um einen zeitgenössischen juristischen Sammelbegriff, der verschiedene Formen militärischer Entzugs- und Verweigerungsdelikte umfasste. Unter dem Begriff subsumiert wurde in der Schweiz im Ersten Weltkrieg nicht nur die Desertion beziehungsweise Fahnenflucht – also die eigenmächtige Entfernung eines Soldaten von seiner Einheit ohne Genehmigung seiner Vorgesetzten –, sondern er umfasste ebenso die Militärdienstverweigerung und das Nichteinrücken in den Dienst.³⁵³ Nicht nur begrifflich, auch rechtlich kam es zu einer Vermischung: Refraktäre, Deserteure und Dienstverweigerer wurden von der schweizerischen Militärjustiz zunächst weitgehend gleich behandelt, obwohl sich ihre Vergehen auf unterschiedliche Straftatbestände des schweizerischen Militärstrafgesetzes bezogen.³⁵⁴ Für den stellvertretenden Armeeauditor Max Huber war die Behandlung der Fälle deshalb gar «ein peinliches Gebiet für die Militärjustiz».³⁵⁵ Ein genauerer Blick auf diese Deliktkategorie zeigt also, wie die Militärjustiz mit den Besonderheiten und Mängeln des Militärstrafgesetzes umging.

Ein weiterer Aspekt lädt zu einer eingehenderen Auseinandersetzung mit der Deliktgruppe ein. Die militärischen Entzugs- und Verweigerungsdelikte berühren laut Sikora und Bröckling den «archimedischen Punkt politischer Herrschaft», weil sie den Anspruch des modernen Staates in Frage stellen, legitime Gewalt auszuüben. Zu diesem Anspruch gehört, Menschen in den Dienst zu nehmen, militärischer Disziplin zu unterwerfen und sie im Kriegsfall auch tödlicher Gefahr auszusetzen.³⁵⁶ Die militärische Verweigerung wird in dieser Arbeit also nicht nur als eine schlichte Abweichung von der militärischen Norm verstanden. Die Verweigerer sollen umgekehrt auch nicht aus politischen oder antimilitaristischen Motiven als militärische (Anti-)Helden idealisiert werden.³⁵⁷ Vielmehr wird dem Ansatz von Bröckling und Sikora gefolgt, die davon ausgehen, dass die Geschichte der militärischen Verweigerung auch immer eine Geschichte der Gesellschaft und der Armee ist, aus der sie hervorgegangen ist.³⁵⁸ So bringt jede Epoche, jede Gesellschaft und jede Armee jeweils ihre eigenen Verweigerer und Verweigerungsformen hervor.³⁵⁹

Die militärische Verweigerung unterschied sich in der neutralen Schweiz gegenüber derjenigen in den kriegführenden Nationen jedoch in einem zentralen und offensichtlichen Punkt: Das Problem der Desertion, das die Militärjus-

tizbehörden der am Krieg beteiligten Länder besonders beschäftigte, spielte in der Schweiz eine eher untergeordnete Rolle. Eine Auswertung von Quellen der Militärjustizverwaltung hat gezeigt, dass sich die schweizerische Armee mit anderen Formen der militärischen Verweigerung stärker beschäftigte. Hier lassen sich zwei Gruppen identifizieren, die der Militärjustiz aus rechtlicher, politischer und quantitativer Sicht am meisten Mühe bereiteten: Es handelte sich einerseits um diejenigen Dienstpflichtigen, die aus Gewissensgründen den Dienst verweigerten. Andererseits waren es die Soldaten, die sich vornehmlich aus dem Ausland nicht mehr zum Dienst meldeten. Beide Gruppen verletzten damit Artikel 97 des Militärstrafgesetzes.³⁶⁰ Auf Basis dieser Feststellung wird sich die Analyse in diesem Kapitel auf den Tatbestand von Artikel 97 beschränken. Damit werden auch transnationale Momente und die persönliche Verflechtung der Schweizer mit dem Ausland in den Blickpunkt genommen, waren doch, wie bereits beschrieben, etliche der Verweigerer Dienstpflichtige, die sich ins Ausland absetzten oder nicht mehr in die Schweiz und damit zum Militärdienst zurückkehrten.³⁶¹

Der Fokus auf die «Dienstverweigerung»³⁶² (Art. 97) wird gemäss dem multiperspektivischen Ansatz der Arbeit dreigeteilt. Zunächst werden die rechtlichen Grundlagen thematisiert und danach gefragt, wie sich diese angesichts der Erfahrungen des Aktivdienstes veränderten und wie sich diese Veränderungen auf den Charakter der militärischen Reaktion gegenüber der Dienstverweigerung auswirkten. In einem zweiten Abschnitt wird dann die Frage nach dem Ausmass der Dienstverweigerung in der Schweiz im Ersten Weltkrieg in den Mittelpunkt gerückt. Schliesslich wird der Blick weg von der Makroebene, der Rechtspraxis und den Strukturentwicklungen und Strukturbedingungen des Militärjustizsystems, auf die Ebene der Angeklagten – also auf die Verweigerer selbst – gerichtet. Auf Basis einer Sozialgeschichte der Dienstverweigerung sollen auch die Ansätze einer «Militärgeschichte von unten» in die Arbeit integriert und alltags- und mentalitätsgeschichtliche Fragen gestellt werden.³⁶³ Auf Basis einer vom Autor vorgenommenen quantitativen Auswertung von 120 zufällig ausgewählten Dienstverweigerungsfällen und den dazugehörigen Militärstrafgerichtsakten im Zeitraum zwischen 1914 und 1918 wird untersucht, wie sich das Sozialprofil militärgerichtlich wegen Dienstverweigerung angeklagter Personen gestaltete – unabhängig davon, aus welchen Motiven heraus sie den Dienst verweigerten.³⁶⁴ Weil die Erforschung der soldatischen Verweigerung in der schweizerischen Armee im Ersten Weltkrieg grundsätzlich noch ganz am Anfang steht, können in diesem Kapitel jedoch nur Tendenzen, erste Ergebnisse und Überlegungen zu diesem Phänomen vorgestellt werden.³⁶⁵

Rechtliche Grundlagen

Unter dem Abschnitt «Ausreissen», der die Artikel 93–97 des Militärstrafgesetzes von 1851 umfasste, war unter Artikel 97 zu lesen: «Art. 97. Der Militärpflichtige, welcher auf eine nach bestehenden Vorschriften an ihn ergangene Auf-

forderung, sich in Dienst zu stellen, nicht gehorcht oder sich, während er auf Marschbereitschaft steht, durch Entfernung dem Dienste entzieht, wird gleich einem Ausreisser bestraft.»³⁶⁶

Zunächst zeigt sich hier schon auf den ersten Blick, dass das Militärstrafgesetz keine eigenständige Bezeichnung für diesen Artikel 97 kannte, an dem sich die Gerichte in der Praxis hätten orientieren können.³⁶⁷ Dieses Defizit führte in der Praxis zwischen 1914 und 1918 zu einem eigentümlichen Gewirr von Bezeichnungen dieses Tatbestands. Weil der Artikel im Gesetz unter dem Abschnitt «Ausreissen» aufgelistet war und eine Person, die den Tatbestand erfüllte, «gleich einem Ausreisser bestraft» werden sollte, setzte sich bei den deutschschweizerischen Militärgerichten vor allem die Bezeichnung «Ausreissen» durch, die aber auf alle anderen Entzugs- und Verweigerungsdelikte – also auch auf die Entfernung aus dem Dienst selber – angewandt wurde. Erst gegen Ende des Aktivdiensts wurden schliesslich die selbstständigen Deliktsbezeichnungen des «Nichteinrückens» und der «Dienstverweigerung» verwendet.³⁶⁸ Bei den französisch- und italienischsprachigen Militärgerichten gestaltete sich die Situation noch einmal anders. Hier erfuhr Artikel 97 von den Militärgerichten bereits früher eine eigenständige Bezeichnung – wie etwa «violation des devoirs du service» respektive «violazioni di ordini di servizio». Zu Beginn des Kriegs setzte sich dann immerhin bei den französischsprachigen Gerichten rasch der Begriff «Insoumission» durch.³⁶⁹ Um die in Artikel 97 festgelegten Straftatbestände zu beschreiben, wird in der Folge, trotz einer gewissen analytischen Unschärfe,³⁷⁰ der Begriff der «Dienstverweigerung» verwendet. Nur so lässt sich begrifflich und juristisch ein Gegensatz zur «Desertion» konstruieren, die wie in der Enzyklopädie zum Ersten Weltkrieg als eine «eigenmächtige Entfernung eines Soldaten von seiner Einheit ohne Genehmigung seiner Vorgesetzten» verstanden werden soll.³⁷¹ Dieses Delikt wurde im schweizerischen Militärstrafgesetz unter Artikel 94 festgehalten und ebenso generell mit dem Begriff «Ausreissen» bezeichnet.³⁷²

Nicht nur begrifflich wurde der Unterschied zwischen den verschiedenen Formen der militärischen Verweigerung verwischt. Auch auf Ebene der Rechtspraxis ist eine Gleichsetzung festzumachen. Dafür verantwortlich war zunächst vor allem die Haltung des Militärkassationsgerichts. Aus Artikel 97, in dem verlangt wird, dass ein Verurteilter «gleich einem Ausreisser» bestraft werden sollte, leitete das Militärkassationsgericht ab, dass grundsätzlich alle Bestimmungen des Artikels 94 zum Massstab der Bestrafung genommen werden sollten. Das betraf aus Sicht der obersten Instanz der Militärjustiz nicht nur die Strafandrohung, sondern auch die Übernahme der darin enthaltenen Schuldpräsump tion. Die Unschuldsvermutung wurde also bezüglich der Dienstverweigerung aufgehoben.³⁷³

Der subjektive Tatbestand galt in der Folge als erfüllt, wenn der Täter 24 beziehungsweise 48 Stunden vom Appell ausgeblieben oder 4 beziehungsweise 8 Tage nach Ablauf des Urlaubs nicht zur Truppe zurückgekehrt war, «es sei denn, dass er sich genügend rechtfertigen könne».³⁷⁴ Diese Praxis wurde durch

das Militärkassationsgericht bestätigt, denn im Grunde handle es sich bei der Dienstverweigerung (Art. 97) ja um ein identisches Vergehen wie bei der Desertion (Art. 93): «La raison de cette assimilation est évidente. Dans les deux cas la situation est identique en principe. L'individu se soustrait au devoir militaire [...]»³⁷⁵

Zwar hielten sich nicht alle Militärgerichte an die Feststellung des Militärkassationsgerichts. Einige argumentierten, bei Artikel 97 handle es sich um eine besondere Form des «Ausreissens». Sie behandelten die Dienstverweigerung im Gegensatz zum Militärkassationsgericht also als selbstständigen Tatbestand und übernahmen nur die Strafandrohungen des Artikels 94, nicht jedoch die darin enthaltenen sonstigen Bestimmungen wie etwa die Schuldpräsumpption. Wurden diese Urteile jedoch vom Auditor des Militärgerichts an das Militärkassationsgericht weitergezogen, was in der Regel geschah, so wurden sie kassiert.³⁷⁶ Damit setzte das Militärkassationsgericht durch, dass Dienstverweigerer in Bezug auf die Feststellung des subjektiven Tatbestands vor Gericht gleich behandelt wurden wie Ausreisser.³⁷⁷

Altorfer vermutet dahinter wohl nicht unbegründet eine gewisse Form der Bequemlichkeit. Denn mit Ausdehnung der Schuldpräsumpption auf Artikel 97 mussten in der Folge nicht mehr die Kläger, also die Auditoren, die Schuld des Angeklagten beweisen. Die Angeklagten mussten sich, wollten sie freigesprochen werden, vielmehr selbst dafür rechtfertigen können, warum sie nicht zum Dienst erschienen waren.³⁷⁸ Zu den vor Gericht akzeptierten Entschuldigungsgründen gehörten Umstände, die ein Einrücken verunmöglichten – wie etwa Naturereignisse, Verkehrsbehinderungen, fehlendes Reisegeld oder Ausreisebewilligungen, Internierungen, Erkrankungen oder sonstige Zwangssituationen wie etwa ein Gefängnisaufenthalt. Ebenso von der Schuld ausgenommen wurden in der Regel solche Angeklagte, die irrtümlicherweise angenommen hatten, nicht mehr einrücken zu müssen – sofern nicht begründete Zweifel dazu bestanden, dass sie sich um ihre militärischen Pflichten gekümmert hatten.³⁷⁹

Diese Praxis der Militärjustiz führte zunächst vor allem bei den Auslandsschweizern zu unhaltbaren Zuständen. Die Annahme, dass im Kontext des ausbrechenden Kriegs, der sich schliessenden Grenzen und der Einschränkung der Transportmöglichkeiten alle pünktlich zum Dienst erscheinen könnten, war illusorisch. In den Tagen nach der Mobilisation strömten immer mehr Dienstpflichtige in die Schweiz, die es nicht rechtzeitig zu ihren Einheiten geschafft hatten. Es ist nicht schwer vorstellbar, dass es vor allem für die Auslandsschweizer schwierig war, entsprechende Beweise zu liefern und die Militärgerichte von ihrer Unschuld zu überzeugen. Kam ein Auslandsschweizer verspätet bei seiner Einheit an, wurden die Umstände der Verspätung zunächst umgehend überprüft. Konnte eine Verspätung nicht zureichend erklärt werden, reichten schon wenige Tage des Zuspätkommens aus, um hart verurteilt zu werden. Personen, die ein bis zwei Monate zu spät kamen, mussten gar mit einer Gefängnisstrafe von bis zu einem Jahr rechnen.³⁸⁰

Am 25. September 1914 unternahm der Bundesrat den ersten Schritt, um dieses Problem zu entschärfen. Er konzentrierte sich dabei jedoch zunächst nicht auf die rechtsnormativen Grundlagen, sondern schränkte die Wehrpflicht für die Auslandschweizer ein. Das politische Departement ermöglichte es den Gesandtschaften in den Ländern, aus denen die Dienstpflichtigen einzurücken hatten, häufiger Dispensationen auszusprechen. Der Bundesrat sah jedoch schliesslich ein, dass es dem Ansehen der Schweiz bei den Auslandschweizern schadete, wenn «diese Leute, bei denen schliesslich doch das Pflichtgefühl gegenüber dem Vaterlande die Oberhand erhalten hatte», bei ihrer Ankunft eingesperrt und bestraft wurden, obwohl sie ja schliesslich aus freien Stücken in die Schweiz zurückgekehrt waren, um ihren Militärdienst zu leisten. In Absprache mit dem Militärdepartement und der Armeeführung wurde deshalb am 14. Dezember beschlossen, den Gerichten die Weisung zu erteilen, die Verfahren bei Nachzügler*innen aus dem Ausland zu sistieren und nur noch die Untersuchungen durchzuführen. Die Soldaten selbst sollten zu ihren Einheiten stossen. Nur solche, die unfreiwillig in die Schweiz zurückkehrten oder im Inland selbst zu spät oder gar nicht einrückten, wurden verhaftet und verurteilt.³⁸¹

Schon bald zeigten sich weitere Probleme, ausgelöst durch die Dauer des Kriegs. Die im Militärstrafgesetz festgelegte Verjährungsfrist von einem Jahr «nach Auflösung der Einheit» bedeutete, dass die Frist im August 1915 für diejenigen, die ein Jahr zuvor nicht eingerückt waren, bereits abzulaufen begann. Waren also diejenigen, die im August 1914 nur wenige Tage zu spät eingerückt waren, noch mit hohen Gefängnisstrafen bestraft worden, gingen nun die Ersten, die erst ein Jahr später in die Schweiz zurückkehrten, straffrei aus.³⁸² Aus Sicht des Armeeauditorats war dieser Unterschied in der Behandlung nicht gerechtfertigt, «da es von ganz äusserlichen Momenten, die mit der Schwere des Deliktes nichts zu tun haben, abhängt, ob ein Verfahren eingeleitet oder ob es bis zum Urteil gelangt ist».³⁸³ Auf Basis dieser Feststellung beschloss der Bundesrat, die Definition dessen, was als «Auflösung der Einheit» verstanden werden konnte, zu verändern. Nun bedeutete nicht mehr das Ende eines Ablösungsdienstes die «Auflösung der Einheit», sondern erst die «Schlussdemobilisierung der Armee, nach Wiederherstellung des europäischen Friedens». Der Beginn der Verjährungsfrist war damit also de facto bis zum Kriegsende aufgehoben.³⁸⁴

Dasselbe war jedoch bekanntlich in Anbetracht des Kriegsverlaufs in weite Ferne gerückt. So konnten Wehrpflichtige, die erst 1916 wieder in die Schweiz zurückkehrten, ihren Dienst erledigen, ohne behelligt zu werden. Dieser Zustand erschien nicht nur gegenüber den bei Kriegsbeginn Bestraften, sondern auch gegenüber den Inländern als eine stossende Ungleichbehandlung. Deshalb erfolgte schon bald der nächste Schritt, um diesen Fehler, der durch die kurzfristige Anpassung der Grundlagen geschehen war, wieder zu korrigieren. Mit dem «Bundesratsbeschluss vom 5. Oktober 1916 betreffend Behandlung derjenigen einrückungspflichtigen Wehrmänner, welche nicht oder verspätet aus dem Auslande zur allgemeinen Mobilmachung von 1914 eingerückt sind», wurde die

Möglichkeit geschaffen, diese Leute zur ganzen oder teilweisen Nachholung des Dienstes zu zwingen. Wenn sie sich im Dienst bewährten, konnten sie jedoch damit rechnen, straffrei davonzukommen.³⁸⁵

Schliesslich liess der Bundesrat auch die umstrittene Schuldvermutung fallen. Mit der «Verordnung vom 30. November 1917 betreffend die Verfolgung der Dienstpflichtigen, die zum Aktivdienste nicht eingerückt oder aus diesem ausgerissen sind»,³⁸⁶ hob der Bundesrat den Entscheid des Militärkassationsgerichts auf und griff damit direkt mit gesetzgeberischen Mitteln in die militärische Rechtsprechung ein. Die Verjährungsfrist wurde zudem auf fünf Jahre ausgedehnt,³⁸⁷ um den Anreiz, eine Anklage im Ausland auszusitzen, zu minimieren. Wer aber nun plausible Gründe anbringen konnte, dass er bei Kenntnis des Aufgebots und während der ganzen Dienstzeit seiner Einheit durch Umstände, die von seinem Willen unabhängig waren, am Einrücken verhindert wurde, konnte fortan mit einem Freispruch rechnen. Interessant ist auch die Reaktion der Behörden auf die zunehmende wirtschaftliche Not vieler Dienstpflichtiger: Die Verordnung ermöglichte es der Militärjustiz fortan, Angeklagte lediglich disziplinarisch zu bestrafen, wenn sie ihr Ausbleiben mit einer schweren wirtschaftlichen Notlage erklären konnten. Zudem konnten Angeklagte auch in Abwesenheit freigesprochen werden. Somit konnten Auslandschweizer ihre Angelegenheiten vor Gericht regeln, ohne eigens in die Schweiz zurückkehren zu müssen.³⁸⁸

Abschliessend lässt sich auch im Bereich der Dienstverweigerung im Kleinen feststellen, was in Bezug auf die Militärjustiz bereits im Grossen beschrieben wurde – nämlich eine grosse Flexibilität des Rechtsrahmens, auf dessen Grundlage die Militärjustiz zu urteilen hatte. Diese Flexibilität führte zu wesentlichen Anpassungen, bei denen spontan auf Probleme reagiert wurde. Dies geschah aber auch hier sehr spät und führte zudem dazu, dass dabei neue Probleme und Unsicherheiten entstanden, die wiederum mit neuen Verordnungen und Gesetzen gelöst werden mussten, die oftmals neue Unklarheiten und Ungerechtigkeiten mit sich brachten. So hing die Konsequenz einer Anklage im Einzelfall wesentlich vom Zeitpunkt der Gerichtsverhandlung ab. Die weitreichendsten Konsequenzen ergaben sich zu Beginn des Aktivdienstes, als die Bestimmungen der bundesrätlichen Verordnungen von 1916 und 1917 noch nicht galten. Das zunächst auf Abschreckung bedachte Prinzip stiess aber angesichts der Dauer des Kriegs an seine Grenzen. Nicht nur blieb die Zahl der Schweizer Refraktäre aus dem Ausland konstant hoch. Die Legitimität der Wehrpflicht war in diesem Bereich auch gefährdet. Die Strafpraxis führte zudem zu einem Dilemma: Je härter die Refraktäre verurteilt wurden, umso höher war das Risiko, dass sich andere, die ebenso den Dienst nicht wahrgenommen hatten, im Kriegsfall gar nicht mehr auf den Weg machten.

Der stellvertretende Oberauditor Eugster schrieb, als es darum ging, ob die Refraktäre nach Kriegsende nicht von einer allgemeinen Amnestie profitieren sollten: «Die Schweiz als Staat der am Kriege nicht teilgenommen hat, ist zwar durch das Nichteinrücken seiner Wehrmänner aus dem Auslande durch die

dadurch erfolgte Schwächung der Gefechtskraft ihres Heeres nicht in gleicher Weise benachteiligt worden, wie die kriegführenden Staaten. [...] Wir können es nicht dulden, dass ein Teil unserer Bürger bloss den Schutz unserer Behörden in Anspruch nimmt, im Übrigen aber die privaten Interessen schrankenlos denjenigen des Staates voranstellt.»³⁸⁹

Ganz auf eine Strafverfolgung zu verzichten, war für Eugster deshalb undenkbar. Wäre nicht wenigstens ein gewisser Anteil der Refraktäre auch in der späteren Phase des Kriegs und nach Kriegsende bestraft worden, wäre aus seiner Sicht die gesamte Wehrpflicht unterhöhlt worden. Die Pflicht zur Verteidigung des Staats sollte auch für diejenigen weiter gelten, die die Schweiz verliessen.³⁹⁰ Gegenüber den Auslandschweizern hatten die Behörden also einen Balanceakt zu vollziehen, der zu gewissen Milderungen führte. Wie ein Betroffener im liberalen und bürgerlichen «Bund» schrieb, sei er trotzdem «mit dem Dank des Vaterlandes, aber finanziell ruiniert» wieder aus der Schweiz ins Ausland zurückgekehrt.³⁹¹

Die Dienstverweigerer, die aus Gewissensgründen ihren Dienst nicht leisteten, konnten jedoch nicht mit derselben Milde rechnen wie die Refraktäre. Hier blieben ähnliche Anpassungen aus. Bei jedem Ablösungsdienst, den sie verweigerten, mussten sie deshalb mit harten Gefängnisstrafen rechnen. Zwar gab es Initiativen,³⁹² die den Bundesrat zur Einführung eines Zivildienstes drängten. Diese Initiativen führten im Juli 1918 zu einem Gesetzesentwurf, der die Einführung eines zivilen Ersatzdienstes vorsah. Der Entwurf wurde im Kontext der aufgeheizten innenpolitischen Stimmung vom Bundesrat jedoch nie umgesetzt.³⁹³ Anlass zu dieser Verordnung gab der sogenannte Fall Baudraz. Ein waadtländischer Primarlehrer war zweimal zu Gefängnisstrafen verurteilt worden, weil er aus religiösen Gründen den Dienst verweigert hatte. Nach der dritten Dienstverweigerung wurde Baudraz, dessen Familie darauf in arge wirtschaftliche Bedrängnis kam, sogar mit einer mehrmonatigen Zuchthausstrafe belegt. Dies war jedoch die einzige Möglichkeit, weiteren Verurteilungen zu entgehen. Denn wer mit einer Zuchthausstrafe bestraft wurde, wurde automatisch aus der Armee ausgeschlossen. Schliesslich wurde dem Primarlehrer vom General sogar die ganze Strafe erlassen.³⁹⁴

Der Handlungsdruck war aufgrund der vergleichsweise geringen Zahl der Dienstverweigerer aus Gewissensgründen und der innenpolitischen Polarisierung auch deutlich geringer, als bei den tausenden von Refraktären, deren Fälle die Militärjustiz schon allein wegen ihrer grossen Zahl überforderten und mit deren Verurteilung in Abwesenheit auch viel Leerlauf produziert wurde.

Ausmass

Das Ausmass der Desertion oder der Dienstverweigerung in der Schweiz im Ersten Weltkrieg innerhalb der Sammelgruppe «Ausreissen» zu ermitteln, erscheint kaum möglich – weder über die Geschäftsberichte des Oberauditors noch über die Findmittel des Bundesarchivs³⁹⁵ oder mithilfe anderer Sekundärquellen. Eine

exakte Aufschlüsselung der quantitativen Entwicklung der Dienstverweigerung scheidet daran, dass schlicht nicht klar ist, ob es sich bei einem «Ausreisser» um einen Dienstverweigerer oder um einen Deserteur handelte. Aus demselben Grund können auch keine Aussagen darüber gemacht werden, wie viele der Untersuchungen überhaupt zu einer Anklage führten. Da sich nur die Zahl der Urteile, nicht aber die Zahl der Freisprüche oder das durchschnittliche Strafmass ermitteln lässt, fehlt gleichzeitig die Möglichkeit, den Grad der Verurteilung und die Entwicklung der Strafpraxis bei ähnlichen Delikten über den Krieg hinweg zu vergleichen. Trotzdem lassen sich neben den bereits beschriebenen rechtsnormativen Entwicklungen einige Tendenzen herauskristallisieren.

Zwischen 1914 und 1919 wurden von der Militärjustiz insgesamt 9281 Personen verurteilt. So bildeten die 1862 im Bereich des Nichteinrückens beziehungsweise der Dienstverweigerung gefällten Verdikte etwas weniger als 20 Prozent aller von der Militärjustiz verurteilten Personen im fraglichen Zeitraum.³⁹⁶ Mehr als die Hälfte aller Angeklagten – also 977 von 1862 – wurden dabei in Abwesenheit verurteilt. Dieses Verhältnis ist auf die bereits angesprochene Problematik zurückzuführen, dass sich etliche der angeklagten Dienstverweigerer zum Zeitpunkt ihrer Gerichtsverhandlung im Ausland befanden. So basierten nur 43 Prozent aller Urteile bis im Frühjahr 1920 auf einem ordentlichen Verfahren.³⁹⁷

Darunter fallen wohl auch die meisten der 121 Personen, die zwischen 1914 und 1921 wegen Dienstverweigerung aus religiösen (53), ethischen (21) und politischen (47) Gründen verurteilt wurden. Innerhalb dieser Gruppe war die Zahl der Angeklagten, die aus politischen Gründen ihren Dienst verweigerten, mit 21 Urteilen im Jahr 1917 – dem Jahr der Ablehnung der Landesverteidigung durch die SPS – besonders gross.³⁹⁸ Zwar sprach sich die Partei nie grundsätzlich für das Mittel der Dienstverweigerung aus.³⁹⁹ Doch wie schon Koller festgestellt hat, handelte es sich dabei um das Jahr, in welchem die der Sozialdemokratie zuzuordnende christlich-soziale Bewegung in der Dienstverweigererfrage besonders aktiv auftrat. Deren wichtigster Exponent, der Zürcher Theologieprofessor Leonhard Ragaz, rief zwar nie selbst zur Dienstverweigerung auf, doch unterstützte er die Dienstverweigerer, sobald sie sich zu diesem oft folgenreichen Schritt entschlossen hatten.⁴⁰⁰ Es ist nicht überraschend, dass immerhin 16 der 47 aus politischen Gründen den Dienst verweigernden Soldaten aus der Stadt Zürich stammten, in der die christlich-soziale Bewegung am stärksten verankert war.⁴⁰¹

Ein Fall, den Ragaz besonders beeindruckte, war derjenige von Max Kleiber, der 1917 für einigen Wirbel sorgte. Der Artillerieleutnant verweigerte den Militärdienst aus sozialen und ethischen Gründen und wurde trotz seiner rhetorisch brillanten, noch im selben Jahr publizierten Verteidigungsrede zu vier Monaten Haft verurteilt. Zudem wurde der Agronomiestudent und bei seinen Vorgesetzten beliebte Offizier, der 1914 zur Erfüllung seiner Dienstpflicht noch aus Kanada in die Schweiz zurückgekehrt war, aus der Eidgenössischen Technischen Hochschule ausgeschlossen. Der Fall wurde in der Folge in verschiedenen Zeitungen und Zeitschriften aufgegriffen, es kam zu studentischen Protesten und schliess-

Tab. 6: Von den Militärgerichten gefällte Verurteilungen wegen Nichteinrückens, 1914–1920

Anlass	ordentliches Verfahren	Verfahren in Abwesenheit	Total
Mobilmachung 1914 und andere Ablösungsdienste	225	40	265
Nur Ablösungsdienste	487	934	1421
Landesstreik	43	3	46
Generalstreik in Basel	8	0	8
Reliefverfahren (nach Aufhebung der Urteile in Abwesenheit)	122	0	122
Total	885	977	1862
Strafen	Zuchthaus	Gefängnisstrafe	Gefängnisstrafe (mil. Vollzug)
Total	68	1416	378

Quelle: Bericht Oberauditorat, Zusammenstellungen über die ausgefallenen Urteile gegen die Nichteingetückten, 1920.⁴⁰²

lich wurde die Angelegenheit sogar im Nationalrat debattiert. Kleiber wurde wohl auch als Reaktion auf den steigenden Druck einige Zeit später wieder an der ETH zugelassen.⁴⁰³

Insgesamt wurden jedoch 15 Prozent der Angeklagten verurteilt, weil sie bereits bei der ersten Mobilisation im August 1914 nicht in den Dienst eingetreten waren, 76 Prozent, weil sie einen der folgenden Ablösungsdienste verpassten. Insgesamt wurden 65 Prozent aller Urteile in Abwesenheit gefällt. So ist die Dienstverweigerung auch eine Folge des mangelnden Zugriffs des Staats auf seine Bürger im Ausland.

Beachtlich erscheint zudem die vergleichsweise hohe Zahl derjenigen, die beim Landesstreik nicht zum Ordnungsdienst erschienen. Hier war die Zahl der in Abwesenheit verurteilten Soldaten auch besonders klein. Dies kann einerseits damit erklärt werden, dass die Auswanderungsquote 1918 besonders niedrig war, was sich wohl auch auf dieses Verhältnis niederschlug.⁴⁰⁴ Eine gewisse Rolle könnte hier jedoch auch die grassierende Grippeepidemie gespielt haben, die unter den Soldaten bis zu 35 Tote pro Tag forderte. Dass die Epidemie schon vor der Rekrutierung der Soldaten zum Ordnungsdienstinsatz wütete, wird wohl gewisse Soldaten davon abgehalten haben, dem Dienstbefehl zu folgen.⁴⁰⁵ Ob der Dienst im Innern bei diesen Fällen aus politischen Gründen gemieden wurde, müsste im Einzelfall überprüft werden. Obwohl dazu Forschungen fehlen, wäre es wohl zu weit gegriffen, daraus die Loyalität der Truppen für den Einsatz gegen

die Arbeiterschaft insgesamt in Frage zu stellen – handelte es sich dabei doch vor allem um Soldaten aus dem ländlichen Raum, die von der Armeeführung als besonders vertrauenswürdig erachtet wurden.⁴⁰⁶

Über die Art der Strafen ist zunächst festzustellen, dass eine grosse Mehrheit von 76 Prozent der Dienstverweigerer mit einer «normalen» Gefängnisstrafe und 3 Prozent mit einer Zuchthausstrafe bestraft wurden. Überraschend ist jedoch, wie hoch der Anteil der Gefängnisstrafen war, die militärisch vollzogen wurden. Immerhin 20,3 Prozent aller Verurteilten verbüssten ihre Strafe bei harter körperlicher Arbeit und intensivem Drill in den Militärgefängnissen von Witzwil oder Orbe. Das unterstreicht die Bedeutung dieser Neuerung im Strafvollzug – die statistisch gesehen noch vergrössert wird, weil sie erst ab dem Frühjahr 1916 zur Geltung kam.⁴⁰⁷

Leider haben die Militärjustizorgane die Strafhöhe selbst generell nicht festgehalten, im Gegensatz etwa zur Zahl der Urteile. Die Ausnahme bildete das erste Jahr des Aktivdiensts, in dem der Armeeauditor der Armeeführung mittels einer bereits dargestellten Übersicht einen Eindruck davon vermitteln wollte, wie gross die Bandbreite der von den Militärgerichten ausgesprochenen Strafen war.⁴⁰⁸ Entsprechend dem Ziel dieser Statistik wurden jedoch lediglich Zeitspannen festgehalten. Zu finden sind also keine Durchschnittswerte, auf die sich der Autor hätte beziehen können, um die Strafpraxis bewerten zu können. Die Statistik erlaubt aber (erneut), gewisse Tendenzen festzustellen. Die Divisionsgerichte sprachen hier im ersten Jahr des Aktivdienstes unter Berücksichtigung von Milderungsgründen Gefängnisstrafen im Umfang zwischen 8 Tagen und 4 Monaten aus, wobei der Wert von 2 Monaten besonders häufig festgehalten wurde. Zuchthausstrafen sind hier keine festzustellen. Wurden Erschwerungsgründe berücksichtigt, so waren die Strafen naturgemäss höher, beinahe doppelt so hoch: Die Bandbreite bewegte sich zwischen Gefängnisstrafen im Umfang von 7 Tagen und Zuchthausstrafen im Umfang von 1,5 Jahren. Zuchthausstrafen wurden jedoch nur zu Beginn der Mobilisation ausgesprochen. Hier zeigt sich also eine Tendenz, die bereits andernorts angesprochen wurde: Die Gerichte urteilten äusserst unterschiedlich, wobei die Strafen grundsätzlich milder wurden, je länger der Aktivdienst andauerte. Es ist jedoch ebenso festzustellen, dass ein verspätetes Einrücken um nur wenige Tage monatelange Gefängnisstrafen nach sich ziehen konnte. Die Militärjustiz urteilte nach heutigen Massstäben also durchaus streng.⁴⁰⁹ Doch weil die Verurteilung wie beschrieben massgeblich vom Zeitpunkt der Anklage und der Frage abhing, ob von gewissen Anpassungen des Rechtsrahmens profitiert werden konnte, verfestigt sich hier auch im Bereich der Dienstverweigerung das Bild einer gewissen Willkür und Rechtsungleichheit. Die Dienstverweigerer, die in der Schweiz wohnhaft waren, waren gegenüber den Wehrpflichtigen im Ausland deutlich schlechter gestellt, weil der Staat leichter auf sie zugreifen konnte und sie von den Verordnungen nicht im ganzen Umfang profitieren konnten, die zwischen 1914 und 1917 getroffen wurden.⁴¹⁰

Das Sozialprofil der Dienstverweigerer

In der Folge soll in Anlehnung an die statistischen Methoden von Überegger⁴¹¹ versucht werden, anhand einer statistischen Auswertung von 120 Gerichtsakten, die im Bereich der Dienstverweigerung aus den Jahren 1914–1918 zufällig ausgewählt wurden, etwas mehr über die Angeklagten vor Militärgericht zu erfahren: Wer waren die Männer, die ihren Dienstpflichten nicht nachkamen? Gibt es etwa auffällige Gemeinsamkeiten in diesem Kollektiv?

In Bezug auf die regionalspezifische Rekrutierung der Angeschuldigten (Abb. 14) ist zunächst einmal festzustellen, dass sich der Befund aus den Sekundärquellen bestätigt: Das Gesamtphänomen der Dienstverweigerung im Ersten Weltkrieg entstand unter anderem auch aus dem Problem heraus, die Dienstpflicht angesichts des langen Krieges auch gegenüber den Bürgern im Ausland durchzusetzen.

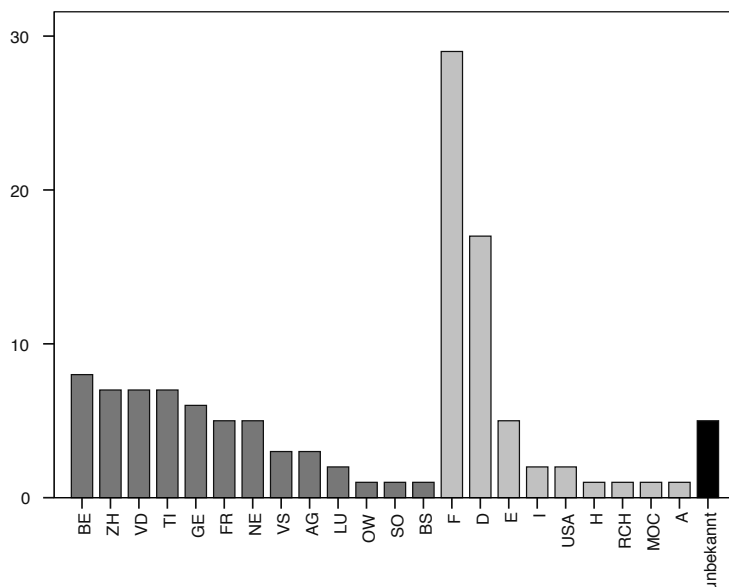
Fast die Hälfte (59 Personen) der in die Auswertung aufgenommenen Dienstverweigerer verfügte zur Zeit der Anklage über einen von der Militärjustiz festgestellten Wohnsitz im Ausland. Die beiden kriegführenden Nachbarn der Schweiz, Frankreich (29 Personen) und Deutschland (17 Personen), rangieren dabei deutlich vor England (5 Personen), Italien (2 Personen), den USA (2 Personen) und Österreich-Ungarn (2 Personen). Dazu kommen je eine Person aus Chile und aus Mosambik.⁴¹²

In Bezug auf den Wohnsitz der Angeklagten aus der Schweiz⁴¹³ ist festzustellen, dass Beschuldigte mit Wohnsitz in einem Kanton mit französischsprachiger Mehrheit mit 21,6 Prozent im Vergleich zum Rest des *samplings* deutlich überrepräsentiert sind.⁴¹⁴ Immerhin 5,8 Prozent aller Angeklagten stammten aus dem mehrheitlich italienischsprachigen Tessin.⁴¹⁵ Nur 19,2 Prozent der Dienstverweigerer verfügte über einen festen Wohnsitz in einem Kanton mit deutschschweizerischer Mehrheit, wobei die beiden bevölkerungsstärksten Kantone Bern und Zürich hervorstechen.⁴¹⁶ Kann daraus geschlossen werden, dass die Dienstverweigerung bei den sprachlichen Minderheiten der Schweiz öfter zu beobachten war als bei den deutschsprachigen Soldaten? Der Blick auf die Verteilung der Sprachgruppen bei den Angeklagten im *sampling* erhärtet diese These: Bei 48,3 Prozent handelte es sich um französischsprachige, bei lediglich 45 Prozent um deutschsprachige und bei 6,7 Prozent um italienischsprachige Dienstpflichtige. Auch wenn zum Vergleich die Zahl der Dienstpflichtigen aus den verschiedenen Sprachregionen fehlt, so sind die französischsprachigen Angeklagten im *sampling* doch klar übervertreten (Abb. 15).

Das Durchschnittsalter der in der Statistik festgehaltenen Dienstverweigerer betrug 28,9 Jahre. Die relative Mehrheit der Beschuldigten – 38 Prozent – wurde jedoch von der Gruppe der 19- bis 24-Jährigen gestellt.⁴¹⁷ Korrespondierend mit dem tiefen Alter war auch der Anteil unverheirateter Männer mit 57,5 Prozent vergleichsweise hoch.⁴¹⁸

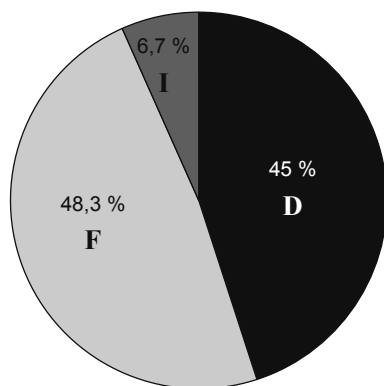
Erklären lässt sich dieser hohe Anteil an unverheirateten Männern wohl auch damit, dass mehr als die Hälfte (51,6 Prozent) aller Angeklagten in Ab-

Abb. 14: Wohnsitz der angeklagten Dienstverweigerer zum Zeitpunkt der Anklageerhebung



Quelle: Eigene Berechnung.

Abb. 15: Sprachgruppe der angeklagten Dienstverweigerer



Quelle: Eigene Berechnung.⁴¹⁹

wesenheit verurteilt wurden. Mit grosser Wahrscheinlichkeit befanden sich diese Männer während der Gerichtsverhandlung also im Ausland.⁴²⁰ Wird in Betracht gezogen, dass lediglich 29,2 Prozent der Angeklagten bereits vor Kriegsausbruch im Ausland wohnhaft waren,⁴²¹ ergibt sich ein entsprechend hoher Anteil von 20

Prozent der Angeklagten, die sich während des Aktivdiensts ins Ausland begeben hatten.⁴²² So lässt sich der hohe Anteil unverheirateter Männer also neben dem niedrigen Durchschnittsalter auch darauf zurückführen, dass eine Familie einen Soldaten wohl eher davon abhielt, das Wagnis einer Auswanderung einzugehen und damit den Dienst zu verweigern – obwohl in allen kriegsführenden Ländern grosser Arbeitskräftemangel herrschte und die Arbeitskräfte, auch wenn sie oft kriegsbedingten Restriktionen⁴²³ unterworfen waren, grundsätzlich willkommen waren.⁴²⁴ Dass etliche der Dienstverweigerer in der Aktivdienstzeit die Schweiz verliessen, lässt sich neben den wirtschaftlichen Faktoren umgekehrt wohl auch zum Teil dadurch erklären, dass die Chance, in der Schweiz aufgegriffen zu werden, für einen Dienstverweigerer doch einigermaßen gross war. Die Angeklagten wurden im «Schweizerischen Polizeianzeiger» zur Verhaftung ausgeschrieben; wenn es sich um ausländische Staatsangehörige handelte, manchmal sogar mit Foto. Die Heerespolizei, die Polizeibehörden der Kantone und die Grenzschutz waren dafür zuständig, nach dem Dienstpflichtigen zu fahnden.⁴²⁵

Einige der Dienstverweigerer wurden auch einfach nur verfolgt, weil die Kantone ihre Register nur ungenau führten.⁴²⁶ So wurde auch Füsilier Galli in Abwesenheit zu einer Zuchthausstrafe von 15 Monaten verurteilt – bevor sich herausstellte, dass er schlicht umgezogen war. Nachdem er verhaftet wurde, konnte er nachweisen, dass er seine Schriften korrekt hinterlegt hatte und es nicht seine Schuld war, dass ihn das Aufgebot nicht erreichte. Er wurde in einem zweiten Verfahren freigesprochen.⁴²⁷

Trotz der mit einer Fixierung auf ökonomische Umstände verbundenen Problematik und der oftmals darauf bezogenen Kritik an sozialen Schichtungsmodellen offenbart ein Blick auf die Schichtenzugehörigkeit⁴²⁸ der Angeklagten jedoch eine Auffälligkeit (Abb. 17). Die Unterschichten sind mit einem Anteil von 75 Prozent deutlich übervertreten. 21,7 Prozent können der Mittelschicht zugerechnet werden, lediglich 6 Prozent der Oberschicht. Doch wie lässt sich diese hohe Präsenz sozialer Unterschichten, abgesehen davon, dass aus ihren Reihen ein Grossteil der Soldaten rekrutiert wurde, bei den Dienstverweigerern erklären? Hier hilft ein Blick auf die im *sampling* vertretene Berufsstruktur.⁴²⁹

Bei der Analyse der Berufsstrukturen ist festzustellen, dass sich die Beschuldigten grundsätzlich mehr aus handwerklichen Berufssparten und den verschiedenen Berufsgruppen der Arbeiterschaft rekrutierten (60 Prozent) als aus der Landwirtschaft, aus den Angestellten oder den selbstständigen Berufen. Dienstpflichtige aus dem landwirtschaftlichen Sektor waren mit 12,5 Prozent hingegen deutlich untervertreten.⁴³⁰ Wird ein Blick auf den militärischen Rang der Angeklagten geworfen, ergibt sich ein Bild, das mit dieser Berufsstruktur und der Schichtenzugehörigkeit korrespondiert. Da es zu jener Zeit für einen Arbeiter in der schweizerischen Armee schwierig war, in den Offiziersrang aufzusteigen, überrascht es nicht, dass es sich bei 88,3 Prozent aller Angeklagten um Gefreite, also um einfache Mannschaftssoldaten handelte. Nur 9,2 Prozent der Beschuldigten waren Unteroffiziere,⁴³¹ gerade einmal 1,7 Prozent subalterne⁴³² Offiziere.⁴³³

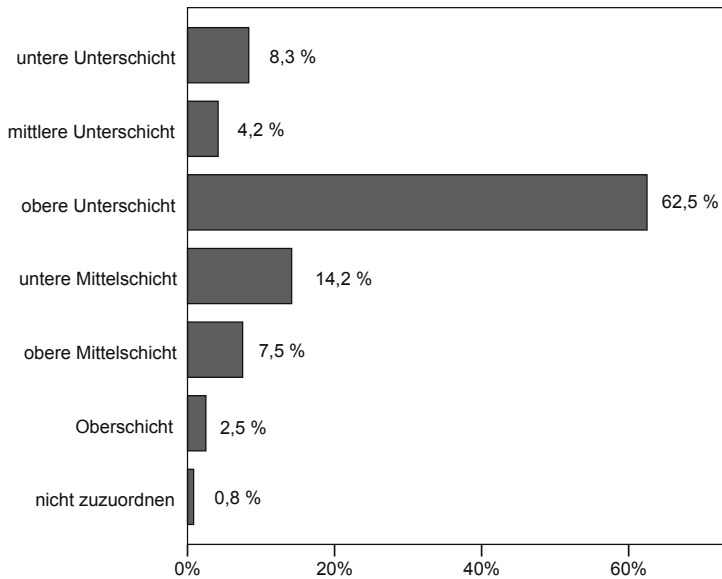


Abb. 16: Fahndungsfoto von René-Georges Châtelain im «Schweizerischen Polizeianzeiger». Der französische Fliegerkorporal war in Hospenthal in Uri interniert, aus seiner Internierung aber zurück nach Frankreich geflüchtet. Wäre er gestellt worden, hätte ihm eine Inhaftierung wegen «Ausreissens» gedroht.

(Schweizerischer Polizeianzeiger, 19. September 1915)⁴³⁴

Doch was ist aus den Strafakten über die Motivation der Soldaten herauszufinden? Wie Maria Fritsche festgestellt hat, übersieht eine Kategorisierung der Motive oftmals, dass es sich meist um ein ganzes Motivationsbündel handelte, das die Delinquenten dazu brachte, ihren Dienst zu verweigern.⁴³⁵ Wichtig ist zudem die Feststellung, dass es sich bei den Militärgerichtsakten um Herrschaftsakten handelt. Sie erlauben höchstens einen gefilterten Blick, weil die Gerichtsakten durch die Wahrnehmungsstruktur und die Interessenlage der Offiziere, Militärjuristen und Richter geprägt sind. Ähnlich verhält es sich mit den oftmals darin befindlichen Aussagen und Stellungnahmen der Angeklagten selbst. Es ist anzunehmen, dass die Beschuldigten in der Regel versucht haben, möglichst private, persönliche und harmlose Gründe ins Feld zu führen, um zu erklären, was sie dazu gebracht hatte, den Dienst zu verweigern. Das juristische Wissen der Angeklagten sollte dabei nicht unterschätzt werden. Für viele ging es wohl darum, ein möglichst mildes Urteil zu erwirken.⁴³⁶ Mit Bewusstsein dieser Quellenproblematik soll hier trotzdem versucht werden, einige Tendenzen zu erkennen.

Abb. 17: Schichtenzugehörigkeit der angeklagten Dienstverweigerer

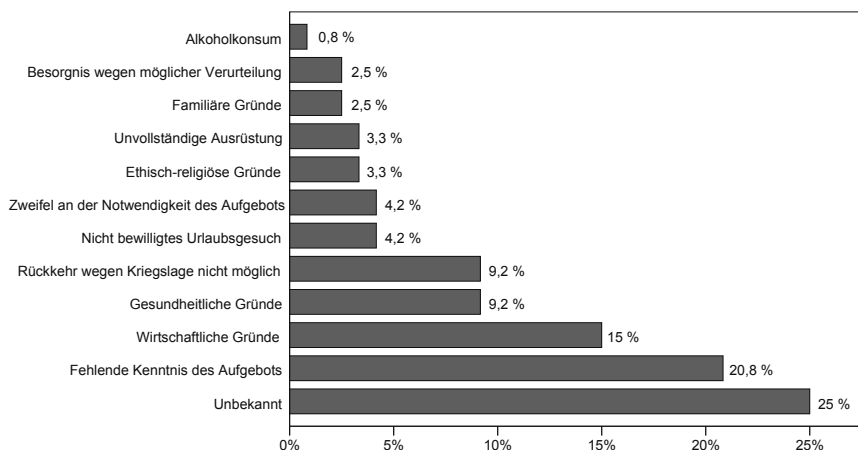


Quelle: Eigene Berechnung.⁴³⁷

Mit Blick auf die Motivlage fällt zunächst auf, dass das Argument der fehlenden Kenntnis eines Aufgebots gegenüber der Militärjustiz besonders oft – in jedem fünften Fall (20,8 Prozent) – als Erklärung für dessen Nichtbeachtung angeführt wurde. Es war einer der Entschuldigungsgründe, die vor Gericht in der Regel akzeptiert wurden und deshalb zu milden Strafen führten.⁴³⁸ Überhaupt ist auffällig, dass jene Gründe, die von den Militärgerichten als Entschuldigungsgrund akzeptiert wurden, auch von den Angeklagten besonders häufig (in 39,2 Prozent aller Fälle) vorgebracht wurden. Dazu gehörten nebst der Unkenntnis des Aufgebots insbesondere der Verweis auf gesundheitliche Probleme (9,2 Prozent) und die auf die Kriegslage zurückzuführende Unmöglichkeit, in die Schweiz zurückkehren zu können (9,2 Prozent). In der hohen Zahl an wirtschaftlichen Argumenten (15 Prozent) spiegelt sich wohl wiederum die vergleichsweise hohe Vertretung der Unterschichten wieder, für die eine Reise zurück in die Schweiz oft zu teuer war oder für die der Dienstantritt auch in der Schweiz wirtschaftliche Probleme oder gar den Verlust der Arbeitsstelle nach sich zog.⁴³⁹

Letzteres galt auch für Fritz Trummer, der sich 1916 dazu entschloss, sein Glück im nördlichen Nachbarland zu suchen. «Wegen der hier zu Lande herrschenden Verdienstlosigkeit» sei er zu seinem Freund nach Deutschland aufgebrochen und habe dort schliesslich eine «gut bezahlte Stelle» gefunden, wie der Melker in seinem Urlaubsgesuch festhielt. Der 29-Jährige wurde dafür zunächst

Abb. 18: Erklärung der angeklagten Dienstverweigerer für ihr Ausbleiben



Quelle: Eigene Berechnung.⁴⁴⁰

vom Dienst beurlaubt. In einem zweiten Urlaubsgesuch, das dann aber negativ beurteilt wurde, liess er verlauten, er könne die «vertraglich abgemachte Stelle» nun nicht mehr verlassen. Da er tatsächlich nicht mehr in die Schweiz zurückkam, wurde er wegen «Ausreissens» in Abwesenheit zu 1 Jahr Gefängnis verurteilt.⁴⁴¹ Umgekehrt sollen auch etliche Arbeiter aus der Schweiz für die Arbeit in Munitionsfabriken der Kriegführenden abgeworben worden sein. Einige, vor allem in England, mussten sich dazu verpflichten, während des Kriegs die Arbeitsstelle und das Land nicht mehr zu verlassen.⁴⁴² Dies galt etwa für den Kanonier Robert Dubois, der im englischen Dagenham in der Nähe von London in einer Munitionsfabrik arbeitete, die unter dem englischen Munitionsgesetz stand. Auf Basis dieses Gesetzes, das den Arbeitern den Wechsel der Arbeitsstelle verbot, erhielt er von den englischen Behörden keine Ausreisegenehmigung mehr. Weil sich Dubois aber, wie Abklärungen der schweizerischen Gesandtschaft in London ergaben, aus Sicht der schweizerischen Behörden zu wenig energisch um eine Bewilligung bemühte, wurde er in Abwesenheit zu einer 6-monatigen Gefängnisstrafe verurteilt.⁴⁴³

Nur in einigen wenigen Fällen wurde die eigene Dienstverweigerung im *sampling* gegenüber den Behörden nicht auf solche persönliche Zwangssituationen zurückgeführt. Dazu gehörten etwa die in drei Fällen vorgebrachten Einverständnisse, aus Furcht vor einem vorherigen anderen Urteil der Militärjustiz ins Ausland geflüchtet zu sein, um sich dadurch vor der Strafverfolgung zu schützen. Zu dieser Gruppe gesellt sich auch die in fünf Fällen offen geäusserte Verbitterung darüber, kein Urlaubsgesuch erhalten oder zu lange auf ein solches gewartet zu haben. So kehrte etwa der Bäckermeister Kämpf, der zum ersten Militär-

dienst aus Paris in die Schweiz zurückgekehrt war, nach seinem nächsten Urlaub nicht wieder zurück. Er hatte einen Monat Urlaub beantragt, erhielt aber nur zwei Wochen zugebilligt. Wie sein vorgesetzter Offizier in der Zeugenbefragung aussagte, sei Kämpf «ein williger Soldat», in seiner Art jedoch «ganz ein Pariser geworden». Wie ihm nachträglich zu Ohren gekommen sei, habe er bereits angekündigt, er komme wohl nicht mehr in die Schweiz zurück, sondern müsse sich um sein Geschäft kümmern. Er verpasste in der Folge alle weiteren Ablösungsdienste und wurde in Abwesenheit zu einer einjährigen Gefängnisstrafe verurteilt.⁴⁴⁴ In solchen Fällen sah der stellvertretende Armeeauditor Huber «viel Unrecht», weil etliche, für die das Einrücken den Zusammenbruch ihrer Existenz bedeuten konnte, wie Kämpf keinen oder erst zu spät einen Dispens erhielten: «Sozusagen jeder meiner zugeteilten Offiziere, die ich mir ausgesucht hatte, weil sie neben der juristischen Eignung eine ernste Dienstauffassung besaßen, machte eine Phase schwerer Enttäuschung über unsere Militärverwaltung und hinsichtlich der Gewissenhaftigkeit vieler Kommandostellen durch, wenn er die Fälle der Nichteinrückenden zu behandeln hatte.»⁴⁴⁵ Es ist auch auffällig, dass die damals vorherrschende Drillpraxis in den Motiven nirgends als Grund für die Dienstverweigerung auftaucht – was aber umgekehrt auch nicht heissen muss, dass dies bei einigen nicht trotzdem einer der Beweggründe gewesen sein könnte. Es fällt aber auf, dass gewisse Motive bei den schweizerischen Dienstverweigerern ebenso fehlten: Dazu gehören Bezüge zum «Mikroklima» innerhalb einer Einheit – wie etwa der Ärger mit bestimmten Kameraden oder persönliche Differenzen zu Offizieren.⁴⁴⁶ Einige wenige Angeklagte gaben gegenüber der Militärjustiz jedoch offen zu, dass das Aufgebot für sie keinen Sinn mehr machte, weil sich die Schweiz ja offensichtlich nicht mehr in Gefahr befinde. Ihr Dienst sei deshalb nicht nötig. So vermerkte der Maschinengewehrschütze Charles Bühlmann, die Schweiz benötige seine Dienstleistung nicht: «Je n'ai jamais refusé de servir ma patrie, et, quand elle sera en danger, je serais le premier à verser mon sang pour elle [...]»⁴⁴⁷ Solche oder ähnliche Aussagen sind im *sampling* sehr selten, wohl auch, weil bei solchen Erklärungen doch sehr hohe Strafen zu erwarten waren.

Die Feststellung von Christoph Jahr und Oswald Überegger, dass es den typischen Deserteur nicht gegeben hat, kann zwar ebenso auf den schweizerischen Dienstverweigerer angewandt werden.⁴⁴⁸ Trotzdem lassen sich einige Merkmale festhalten. Die Dienstverweigerer waren in der Regel verhältnismässig jung, wenig vermögend, einfache Mannschaftssoldaten, unverheiratet und begaben sich in Ausführung ihrer Dienstverweigerung ins nahegelegene Ausland. Zwar kann nicht nachgewiesen werden, inwiefern die Urteilspraxis nicht auch schichtenabhängig war und ob es bei Personen aus den unteren Schichten häufiger zu Anzeigen und Urteilen gekommen ist als bei solchen aus den Mittel- oder Oberschichten. Zudem müsste die Praxis der Urlaubsgewährung genau analysiert werden. Es war jedoch vor allem jener Typ Wehrmann aus der sozialen Unterschicht, bei dem das Repressionsinstrumentarium der Armee, das ihn von einer Dienstverweigerung abhalten sollte, nur noch bedingt wirkte. Dazu gehörten nicht nur die

Freiheitsstrafen, Gerichtskosten und die Einstellungen des Aktivbürgerrechts, sondern auch die Aufhebung der Notunterstützung, die vor allem die Familien der verurteilten Soldaten traf und deshalb abschreckend wirken sollte.⁴⁴⁹ Es waren aber genau jene Massnahmen, die einen ledigen und vermögenslosen Soldaten nicht davon abhalten konnten, den Dienst nicht mehr wahrzunehmen und etwa sein Glück im Ausland zu versuchen: Er hatte dafür zu wenig zu verlieren.⁴⁵⁰

Zwischenfazit: Dienstverweigerung als zentrales Problem der Militärjustiz

Wie in allen europäischen Armeen im Ersten Weltkrieg spielte die militärische Verweigerung auch in der Schweiz eine zentrale Rolle. Wie jede Armee brachte auch die schweizerische als Ausdruck der sich verändernden Bedingungen und epochenspezifischen Probleme ihre eigenen Formen der Verweigerung hervor.⁴⁵¹ Waren die Soldaten der kriegführenden Länder einem mörderischen industriellen Krieg mit hoher physischer und psychischer Belastung ausgesetzt, so fehlte Schweizer Wehrpflichtigen gegenüber den Soldaten in den Armeen der Nachbarländer mit der ausbleibenden kriegerischen Auseinandersetzung das wohl wichtigste individuelle Motiv, den Dienst zu verlassen oder zu verweigern.⁴⁵²

Nichtsdestotrotz bedeutete der regelmässige Ablösungsdienst im Rahmen der bewaffneten Neutralität und der zunehmend angespannten sozialen, wirtschaftlichen und politischen Lage für viele Soldaten auch in der Schweiz eine grosse Belastung. Für Dienstleistungen über mehrere Monate oder sogar Jahre hinweg war das Milizsystem nicht geschaffen, es fehlten die sozialen und wirtschaftlichen Absicherungsmechanismen. Gleichzeitig herrschte in etlichen Einheiten – auch wenn dies in den Motiven der Verweigerer nicht zu Sprache kam – eine Drillpraxis vor, die den Militärdienst zu einer physisch und psychisch belastenden Erfahrung werden lassen konnte.⁴⁵³ Es können deshalb hier mit allen Einschränkungen ähnliche Tendenzen festgestellt werden wie in anderen europäischen Ländern: Von einer breiten Akzeptanz des Militäraufgebots im Sommer 1914 hin zu einer beginnenden Dienstmüdigkeit im Herbst und Winter 1914, die zu einer steigenden Zahl an Urlaubsgesuchen und militärischen Verweigerungen führte – vom einfachen Nichteinrücken über die Dienstverweigerung oder Desertion bis hin zu extremen Formen, wie etwa der Selbstverstümmelung. Hier bestätigt sich, was der Generalstabschef in seinem Bericht beklagt hatte: Die Einrückungsbegeisterung – falls sie wirklich einmal bestanden hatte – ging rasch zurück und verlagerte sich auf das Bestreben, die alltäglichen Verpflichtungen möglichst ungestört wieder erledigen zu können.⁴⁵⁴ Es gab auch etliche Versuche, sich mittels gefälschter Dokumente vom Militärdienst dispensieren zu lassen. Weil dies oftmals aufgrund der Angst vor dem Verlust der Arbeitsstelle geschah, wurde in der «Allgemeinen Schweizerischen Militärzeitung» die Idee ins Spiel gebracht, Arbeitgeber, die mit der Kündigung drohten, militärgerichtlich zu bestrafen, so wie das etwa bei Familienmitgliedern geschah, die einen Wehrmann in seinem Versuch unterstützten, dem Dienst zu entkommen. Diese Idee wurde aber nicht weiter verfolgt.⁴⁵⁵

Die Erfüllung der Dienstpflicht blieb in der Schweizer Armee sicher auch aufgrund der ausbleibenden Kriegshandlungen bis zuletzt jedoch die Norm, im Gegensatz etwa zu Russland oder dem Deutschen Reich.⁴⁵⁶ In der Schweiz war die Verweigerungsproblematik grundsätzlich anders gelagert als in den kriegsführenden Ländern. Ihre Soldaten waren gegenüber den Soldaten dieser Länder in einem entscheidenden Vorteil: Wegen der fehlenden tödlichen Risiken des Fronteinsatzes sahen sie sich nur in Ausnahmefällen dazu genötigt, sich kurzfristig aus dem Dienst zu entfernen. Es war einfacher, sich bei einem nächsten Aufgebot einfach nicht mehr zum Dienst zu melden. So entwickelte sich die Dienstverweigerung und nicht die Desertion für die Schweiz und die Militärjustiz zur zentralen Form der militärischen Verweigerung. Dies ist allein schon an den etlichen Verordnungen und Berichten zum Thema abzulesen.⁴⁵⁷ Vielleicht wurde die Dienstverweigerung von der Militärjustiz auch deshalb nur als eine besondere Form der Desertion betrachtet. Eine rechtliche Unterscheidung fand hier zunächst nicht statt.⁴⁵⁸ Dies führte vor allem in den ersten Kriegsmonaten zu einer harten Rechtspraxis der Militärjustiz, die dann aber zunehmend angepasst und abgemildert wurde. Hier sind allerdings noch eingehendere Forschungen nötig.

Auch in der Schweiz wurde der staatliche Zugriff auf die militärische Dienstleistung, je länger der Krieg dauerte, umso stärker in Frage gestellt. Darauf verweist die hohe Zahl der Dienstverweigerer, die aus dem Dienst fernblieben und damit letztlich ihre eigenen Interessen über diejenigen des Staats an ihrer Dienstleistung stellten. Hier standen jedoch lebensweltliche Motive im Vordergrund, wie gesundheitliche, familiäre und wirtschaftliche Gründe. Politische und ideologische Beweggründe hingegen spielten als Anlass zur Dienstverweigerung, ganz entgegen der hohen öffentlichen Präsenz des politischen Dienstverweigerers, in der Schweiz wie in anderen europäischen Ländern letztlich eine untergeordnete Rolle.⁴⁵⁹ So lässt sich auch annehmen, dass sich die Motivlagen der französischsprachigen Angeklagten trotz der im *sampling* hohen Quote nicht grundsätzlich von ihren deutschschweizerischen Gegenstücken unterschieden.

Aus Sicht der Behörden war ein solches Verhalten jedoch nicht tolerierbar, weil dem Staat dadurch letztlich auch die eigenen Machtmittel entzogen wurden: «Die Selbsterhaltung gebietet dem Staate, solche Pflichtverweigerung mit allen gesetzlichen Mitteln zu bekämpfen. Das äusserste dieser Mittel ist die gerichtliche Verurteilung», wie der stellvertretende Armeeauditor in Bezug auf die Dienstverweigerung Ende 1917 festhielt. Die Existenz des Staates wurde mit einer militärischen Verweigerung aus Sicht der Militärjustiz also direkt in Frage gestellt, die militärgerichtliche Verfolgung war eines der Instrumente, um weiteren Dienstverweigerungen entgegenzuwirken.⁴⁶⁰ Es war dabei eine der Aufgaben der Militärjustiz, die verschiedenen und komplexen Motive zu und Formen der militärischen Verweigerung in eine Rechtspraxis zu übersetzen, um damit letztlich auch die Armee in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten.⁴⁶¹ Dabei galt es,

die Spannungen «zwischen der widersprüchlichen Vielfältigkeit des militärischen Lebens und der systematischen Strenge juristischen Denkens» zu überbrücken.⁴⁶²

Trotz der zunächst auf Abschreckung ausgerichteten Praxis der Behörden wurde es für den (bürgerlichen) Staat zunehmend schwieriger, seine Bürger zur Erfüllung der Wehrpflicht anzuhalten. Darauf verweist auch die wiederholte Anpassung der rechtlichen Normen. Sie können auch als Eingeständnis interpretiert werden, dass der Zugriff auf die eigenen Bürger nicht mehr in dem Masse aufrechterhalten werden konnte, wie das im Militärstrafgesetz eigentlich vorgesehen war. Das betraf vor allem Dienstpflichtige, die sich ausserhalb der Schweiz befanden und auf die der Staat keinen Zugriff mehr hatte. Das Dilemma, in dem sich die Schweiz hier befand, war, dass die Wehrkraft durch zu harte Strafen gegen Dienstverweigerer unterhöhlt wurde. Im Ernstfall war die Gefahr gross, dass Soldaten, die bei einem Kriegsausbruch vielleicht wieder in die Schweiz zurückgekehrt wären, dadurch von einer solchen Rückkehr hätten abgehalten werden können – auch wenn es in diesem Fall vielleicht wiederum eine Amnestie gegeben hätte.

In Bezug auf die Sozialstruktur der Dienstverweigerer konnten nur erste Tendenzen festgemacht werden. So müsste die sprachliche, berufliche und schichtenspezifische Herkunft der Dienstverweigerer mit derjenigen der Armee und der Bevölkerung insgesamt verglichen werden, um genauere Aussagen machen zu können. Werden die hier dargestellten Profile trotz der grundlegenden strukturellen Unterschiede mit denjenigen Bayrischer und Tiroler Fahnenflüchtiger verglichen, finden sich grundlegende Übereinstimmungen. Dazu gehören nicht nur der überwältigend hohe Anteil an einfachen Mannschaftssoldaten, die hohe Anzahl Unverheirateter sowie die schichtenspezifische Herkunft der Soldaten. Ebenso ähnlich gestaltet sich die Feststellung einer hohen Präsenz der Arbeiter und Handwerker im *sampling*, währenddessen die in der Landwirtschaft Beschäftigten und die bürgerlichen Eliten doch auffällig schwach vertreten sind. Ebenso sind in der Schweiz – ähnlich wie im Tirol – die sprachlichen Minderheiten übervertreten.⁴⁶³ Der Befund weist damit auch auf die in der Forschung zur militärischen Verweigerung im Ersten Weltkrieg weit verbreitete These, dass die Haltung zur Dienstpflicht stark von sozialen und kulturellen Faktoren abhängig war. Der Bürgersoldat bezog seine Loyalität nicht primär aus der Armee selbst, sondern eher aus dem Bezug zu seiner Familie und der lokalen Gemeinschaft, in der er lebte. Doch je unhaltbarer sich die Zustände in der zivilen Welt gestalteten und je unwahrscheinlicher ein Krieg erschien, umso schwieriger wurde es, ebendiese Loyalitäten in der militärischen Welt aufrechtzuerhalten.⁴⁶⁴ Der abstrakte Patriotismus bürgerlicher Eliten wurde in den Reihen der eher staatsfernen Arbeiter und Handwerker offenbar auch in der Schweiz weniger stark gewichtet, als bei der ländlichen Bevölkerung. Letztere besass zudem einen stärkeren Bezug zum Land. Dienstpflichtige, die einen Bauernhof oder ein Stück Land besaßen oder gar Aussicht auf ein Erbe hatten, hatten insgesamt mehr zu verlieren, wenn sie den Dienst verweigerten oder die Schweiz verliessen. Zudem war die wirt-

schaftliche Lage in den bäuerlichen Schichten generell besser als in der Stadt, wo auch die bürgerliche Mittel- und Oberschicht von der Teuerung und der Verknappung der Lebensmittel weniger stark betroffen war als die Industriearbeiterschaft.⁴⁶⁵ So manifestieren sich hier also wohl nicht nur die sozialen, sondern gleichzeitig auch die Stadt-Land-Gegensätze.

4 Repolitisierung des Militärjustizsystems (1918–1921)

4.1 Für die «innere Sicherheit»: die Landesstreikverordnung

Nach der interalliierten Wirtschaftskonferenz im Juni 1916 in Paris intensivierte die Entente den globalen Wirtschaftskrieg gegen die verfeindeten Mittelmächte. Davon betroffen war auch die Schweiz, deren Wirtschaftsleistung im Vergleich zum Vorjahr drastisch schrumpfte.¹ Seit dem Spätherbst 1916 herrschte im neutralen Kleinstaat zudem ein akuter Mangel an Nahrungsmitteln, ausgelöst durch starke Regenfälle im Sommer und Ertragsausfälle bei Kartoffeln und Milch im Herbst des Jahres. Der im Februar 1917 einsetzende deutsche U-Boot-Krieg, der Kriegseintritt der Vereinigten Staaten im April auf Seiten der Alliierten sowie schwere Hagelschäden im Sommer verschärften die Versorgungssituation mit Rohstoffen und Lebensmitteln zusätzlich.² Die Schweiz taumelte «von einer Versorgungskrise in die andere», wie Pfister festhielt.³

Parallel dazu gerieten Geldmenge und Preisentwicklung völlig ausser Kontrolle, eine massive Teuerung war die Folge.⁴ Der Index der Konsumentenpreise stieg von 100 Punkten im Jahr 1914 auf satte 230 im Jahr 1919 – etwa in gleichem Mass, wie in Grossbritannien und Deutschland.⁵ Die Lohnentwicklung hielt mit der Teuerung meist nicht Schritt. Reallohneinbussen um die 30 Prozent waren je nach Branche, Alter, Geschlecht und Tätigkeit keine Seltenheit. Viele Familien verloren ihre Ersparnisse und wurden unter die Armutsgrenze gedrückt.⁶ Seit dem Frühjahr 1917 waren zum ersten Mal in der Geschichte des Bundesstaats «breite Bevölkerungskreise auf gesamtschweizerischer Ebene von Mangel, Unterernährung und Hunger betroffen».⁷ Die Ernährungskrise war 1917/18 durch den Hunger als «unmittelbare Körpererfahrung» physisch erlebbar geworden und demonstrierte die Verletzlichkeit und Ohnmacht derjenigen Bevölkerungsschichten, die nicht in der Lage waren, die hohen Preise auf dem Markt zu bezahlen.⁸ Physisch erlebbar war auch die in vielen Betrieben spürbare Verschlechterung der Arbeitsbedingungen als Folge der Aufhebung des Fabrikgesetzes. Steigende Mieten und eine in den Städten um sich greifende Wohnungsnot verschlechterten die Lage vieler Menschen, besonders diejenige der städtischen Arbeiterinnen und Arbeiter sowie der Angestellten.⁹ Verschärft wurde diese Entwicklung durch die wiederkehrenden, teils mehrmonatigen Ablösungsdienste, zu denen die Dienstpflichtigen trotz ungenügendem Sold und fehlendem Erwerb ersatz immer wieder einzurücken hatten.¹⁰ Der zunehmenden Verelendung breiter, vor allem städtischer Bevölkerungsschichten standen die hohen Gewinne der Exportindustrie gegenüber, die noch immer vom immensen Materialbedarf der Kriegführenden

profitierte.¹¹ Zwar profitierten nicht alle, aber doch viele Schweizer Bauern dank hoher Lebensmittelpreise von der Kriegssituation.¹²

Wie Rossfeld und Straumann festgehalten haben, reagierte der freisinnig dominierte, wirtschaftsliberal orientierte Bundesrat nur langsam auf die sich zuspitzende Lage. Er schreckte, anders als später im Zweiten Weltkrieg, vor grösseren Eingriffen in die Wirtschaft zurück. Zwar setzte er für einzelne Lebensmittel Höchstpreise fest und rationierte bestimmte Produkte wie etwa Brot und Mehl.¹³ Doch für einen bedeutenden Teil der Arbeiterschaft war das «Gefühl der Geborgenheit im bürgerlichen Staate» verloren gegangen und durch die Empfindung verdrängt worden, «ausserhalb der Gemeinschaft» zu stehen.¹⁴ Die Gewerkschaften sowie die Sozialdemokratische Partei hatten wohl auch deshalb einen starken Mitgliederzuwachs zu verzeichnen.¹⁵ Die Unzufriedenheit artikuliert sich auch im öffentlichen Raum in Form einer steigenden Zahl an Hungerdemonstrationen, Protestaktionen und Streiks ab 1916.¹⁶ Auf der anderen Seite standen wenig kompromissbereite bürgerliche Politiker auf Bundesebene, deren Wahrnehmung und Handlungsstrategien weniger auf eine Verbesserung der sozialen Lage ausgerichtet, als zunehmend von der Angst einer Gefährdung sowie dem Anspruch der Erhaltung der herkömmlichen Ordnung geprägt wurden.¹⁷ Die Armee wurde denn auch ab 1916 immer öfter nicht an der Grenze, sondern zum sogenannten Ordnungsdienst eingesetzt, wo sie in Ergänzung der Polizei bei Streiks oder Demonstrationen die «innere Ordnung» schützte.¹⁸ Die Verhärtung der innenpolitischen Fronten führte dazu, dass sich die Schweizerinnen und Schweizer immer weniger vor einem feindlichen Angriff, als vielmehr vor Auseinandersetzungen an der «inneren Front» fürchteten, wie Tanner feststellte.¹⁹

Die allgemeine innenpolitische Radikalisierungsspirale, die sich ab 1917 immer schneller zu drehen begann, schlug sich mit der «Verordnung betreffend Massnahmen gegen die Gefährdung und Störung der innern Sicherheit der Eidgenossenschaft»²⁰ auch auf die Rolle der Militärjustiz im Vollmachtenregime nieder. Darin wurde für verschiedene Arbeitergruppen das Streikrecht eingeschränkt und die Aufforderung zur Dienstverweigerung unter Strafe gestellt. Damit wurden über das Notrecht Straftatbestände rechtskräftig, deren Einführung die Stimmbevölkerung in der Referendumsabstimmung zur «Maulkrattenvorlage» vor dem Krieg noch wuchtig abgelehnt hatte. Im folgenden Kapitel wird nachvollzogen und analysiert, wie es zu dieser Verordnung kommen konnte und welche Akteure an der Ausarbeitung beteiligt waren. Dabei wird die Verordnung in die Gesamtheit rechtlicher Massnahmen eingeordnet, mittels deren sich die bürgerliche Regierung und die Armee auf eine Kraftprobe vorzubereiten gedachten, die kurz- bis mittelfristig erwartet wurde.²¹

***Im Angesicht wachsender sozialer und politischer Spannung:
die ersten Massnahmen im August 1916***

Als Max Huber 1912 seine Entwürfe für eine Kriegszustandsverordnung niederschrieb, hatte er bereits damit gerechnet, dass es im Fall eines Kriegs oder bei Kriegsgefahr zu turbulenten sozialen und innenpolitischen Entwicklungen kommen würde. Aus Hubers Sicht war die Militärgerichtsbarkeit in solchen Zeiten nicht nur wichtig für die Aufrechterhaltung der Disziplin und Schlagkraft der Truppen, um damit indirekt auch an der Abwehr einer Bedrohung von aussen mitzuwirken. Genauso, wie es zur Aufgabe des Bundes und der Armee gehörte, die Ruhe und Ordnung im Innern aufrechtzuerhalten,²² hatte aus seiner Sicht auch die Militärgerichtsbarkeit ihre Aufgaben in jenem Bereich wahrzunehmen. Die Rolle der Militärjustiz bestehe hierbei unter anderem darin, die «Schädigung der Interessen des Heeres durch Zivilpersonen» zu sanktionieren. Huber sah hier vor Kriegsausbruch jedoch rechtliche Lücken im Militärstrafrecht: Die Militärjustiz hatte auf Basis des bestehenden Rechts keine Möglichkeiten, auf Sabotageakte, antimilitaristische Demonstrationen und Generalstreiks zu reagieren. Aus Sicht Hubers waren es aber gerade solche Ereignisse, die das wirtschaftliche Leben schädigen, Panik hervorrufen und die Mobilisation entscheidend stören konnten. Die aus seinen Entwürfen von 1912 hervorgegangene Kriegszustandsverordnung vom August 1914 gab dem Bundesrat die Möglichkeit, das Problem mittels Einsatz seiner Vollmachten zu lösen, im Bedarfsfall jederzeit neue Straftatbestände zu schaffen und diese der Militärjustiz zu übertragen.²³

Nachdem sich die Sozialdemokratie im August 1914 der Burgfriedenspolitik angeschlossen hatte, war es vorerst nicht nötig, sich dieser Möglichkeit zu bedienen. Im Jahr 1916 kündigten sich nun aber Entwicklungen an, die beim Bundesrat einen diesbezüglichen Handlungsbedarf erkennen liessen. Im Sommer akzeptierten Arbeiter/-innen die Preise, die Bäuerinnen und Bauern sowie Händler auf dem Markt für Lebensmittel verlangten, nicht mehr diskussionslos. Es gelang ihnen zum Teil, bei sogenannten Marktdemonstrationen den Verkauf von Lebensmitteln zu Preisen durchzusetzen, die sie selber als anständig empfanden. Diese «Marktdemonstrationen» läuteten eine Phase heftiger politischer Aktivität rund um die Teuerungsproblematik ein.²⁴

Begleitet wurden diese Unruhen von einer zunehmenden Zahl antimilitaristischer Demonstrationen. Am 1. August 1916 kam es in Zürich zu ersten gewaltsamen Zusammenstössen zwischen Angehörigen der sozialistischen Jugendorganisationen²⁵ und den aufgebotenen Ordnungskräften der Armee. Für Willi Münzenberg, der an der Organisation der unter der Losung «Nieder mit dem Militarismus» stehenden Kundgebung massgeblich beteiligt war, bildeten die Auseinandersetzungen «die Bluttaufe der proletarischen Jugendorganisation der Schweiz».²⁶ Für die Landesregierung und die Armeeführung jedoch waren die zur Schau gestellten antimilitaristischen Parolen und die tumultartigen Szenen zutiefst beunruhigend. Der General etwa forderte Härte und liess gegenüber Bundesrat Decoppet verlauten, dass «die Insultierung der Armee» nicht länger

geduldet werden dürfe: «Selbst mit dem grössten Optimismus wird man nicht verkennen können, dass hier seitens des internationalen Antimilitarismus planvoll vorgegangen wird, aber auch, dass die Unternehmungslust der Ruhestörer darin wurzelt, dass man des lieben Friedens wegen ihre Unternehmungen für harmlos ansieht.»²⁷

General Wille sah nicht in der problematischen Entwicklung der sozialen Lage, sondern in der milden Haltung der Behörden die primäre Ursache für die Eskalation in Zürich, plädierte für ein Verbot antimilitaristischer Manifestationen und forderte den Einsatz der Armee, um ein Verbot nötigenfalls auf Kantons-ebene durchsetzen zu können.²⁸ Weil der Bundesrat weitere antimilitaristische Manifestationen erwartete, reagierte er unverzüglich.²⁹

So wurden kurz nach den Vorfällen in Zürich unter der Leitung von Bundesrat Müller und Bundesanwalt Franz Stämpfli noch im August 1916 erste Verordnungsentwürfe vorbereitet, die sich einerseits auf die Aufgaben und die organisatorische Ausrichtung der Armee im Innern des Landes, andererseits aber auch auf die Funktion der Militärjustiz konzentrierten. Der ehemalige Berner Fürsprecher Stämpfli sollte sich seit seinem Amtsantritt 1916 zu einem der wichtigsten Akteure der damit ausgelösten, vor allem gegen die Arbeiterbewegung gerichteten Rechtsaushandlungsprozesse entwickeln.³⁰ Es war der erste Schritt auf dem Weg zur sogenannten Landesstreikverordnung, auf deren Basis nach dem Streik Dutzende zu teils hohen Gefängnisstrafen verurteilt wurden.³¹

Die vier Entwürfe Stämpflis vom August 1916 beinhalteten in je unterschiedlicher Weise einerseits die Ermächtigung der Kantone, aus ihrer Sicht «die zur Verhütung der Gefährdung der Störung der öffentlichen Sicherheit erforderlichen Massnahmen» selbstständig zu treffen. Andererseits war darin der Vorbehalt festgeschrieben, dass sich der Bundesrat wenn nötig auch selber einschaltete, und sie beinhalteten zudem weitere einschneidende Massnahmen. Dazu gehörten neben der Einschränkung der Versammlungs- und Pressefreiheit eine Reihe besonderer Verbote und Strafbestimmungen – wie das Verbot des Waffentragens, der Verbreitung «unrichtiger Nachrichten», der Beleidigung von Militärpersonen, der Begehung oder Aufforderung zu Gewalttätigkeiten an Menschen oder Gütern sowie das Verbot der Aufforderung und Aufreizung zur Verletzung der Dienstpflicht.³² Stämpflis Begleitbrief an Bundesrat Müller zeigt, gegen welche Gruppe diese Massregeln in erster Linie gerichtet waren: Der Entwurf diene der Bekämpfung «antimilitaristischer Propaganda» und der Unterdrückung von Äusserungen, wie sie «bei Langie, Froidevaux und Grimm» nach der «Oberstenaffäre» zu beobachten gewesen seien.³³

Bundesanwalt Stämpfli wollte die Gelegenheit also nutzen, um kritische Äusserungen gegenüber der Armee und der Politik der Bundesbehörden zu unterdrücken und wenn nötig strafrechtlich verfolgen lassen zu können. Er war wohl auch deshalb der Meinung, dass die Kompetenz über die strafrechtliche Verfolgung von Widerhandlungen gegen die Verbote an das Bundesgericht übertragen werden müsste. Stämpfli nahm jene Argumentation wieder auf, die vom

Armeeauditor und dem Bundesrat 1914 für den Ausbau der Kompetenzen der Militärjustiz angeführt worden war. Das Bundesgericht arbeitete aus seiner Sicht effizienter, weil einheitlicher und schneller als die kantonalen Gerichte. Zudem bezog er sich in seiner Argumentation auch auf ähnlich wichtige Straftatbestände, die dem Bundesgericht von der Militärjustiz noch im selben Jahr nach und nach überschrieben worden waren.³⁴

Offenbar konnte sich diese Haltung bei Bundesrat Müller durchsetzen. Im Verordnungsentwurf, der dem Gesamtbundesrat schliesslich vorgelegt wurde, fiel die Strafgerichtsbarkeit für die meisten Verbote dem Bundesgericht zu. Gleichzeitig blieb es darin dem Bundesrat überlassen, die Beurteilung solcher Straffälle an die kantonalen Behörden zu verweisen. Straftatbestände, die von den Kantonen selbst aufgestellt worden wären, sollten auch von ihnen selber beurteilt werden. Der Militärstrafgerichtsbarkeit übertragen wurden nur diejenigen Fälle, die sich auf den Umgang von Zivilpersonen mit Armeeingehörigen bezogen. Dazu gehörten etwa die Aufforderung zu und die Beleidigung von Militärpersonen oder die Verleitung und öffentliche Aufforderung zur Dienstpflichtverletzung.³⁵ Diese Flexibilität in Bezug auf die Frage der Strafgerichtsbarkeit ist beachtenswert. Während zu Beginn des Kriegs die Militärgerichtsbarkeit im Mittelpunkt der Diskussion rund um die Frage nach der Strafgerichtsbarkeit von Verordnungen stand, entschied sich Müller im August 1916 für ein dreistufiges Verfahren, das der Militärjustiz nur einen geringen Bereich der neuen Strafbestimmungen überschrieben hätte.³⁶

Am 28. August stellte Bundesrat Müller beim Gesamtbundesrat den Antrag, auf die Beratung des vorgelegten Entwurfs einzutreten: «Seit längerer Zeit wurde in einem Teil der sozialdemokratischen Presse das Volk zu Massenkundgebungen gegen die wirtschaftliche Ordnung des Landes, insbesondere zur Erwirkung weiterer Massnahmen gegen den Lebensmittelwucher aufgefordert. Hand in Hand mit dieser Bewegung ging die antimilitaristische Propaganda. Die Tonart wurde immer schärfer, je schwieriger sich die Lebensbedingungen im Lande gestalteten.»³⁷ Diese «Hetzereien» – Müller untermauerte seinen Antrag mit besonders scharf formulierten Auszügen aus sozialdemokratischen Presseerzeugnissen –³⁸ hätten bereits ihre Früchte getragen, wie sich bei den Krawallen am 1. August in Zürich erwiesen habe. Dies zeigt deutlich, dass die Verordnung gegen die zunehmenden Umtriebe des linken Flügels der Sozialdemokratie und dessen Presseerzeugnisse gerichtet war. Weil die Kantone aufgrund der in der Bundesverfassung verankerten Versammlungs- und Pressefreiheit nicht über die Kompetenz verfügten, die «zur Verhinderung solcher Ausschreitungen erforderlichen Massnahmen» zu treffen, bestehe für den Bundesrat das dringende Gebot, mittels Annahme des entsprechenden Entwurfs die Kantonsregierungen zum Erlass solcher Massnahmen zu autorisieren. Reiche das nicht, könnten im Bedarfsfall noch immer neue Verbote vom Bundesrat geschaffen werden.³⁹

In der Sitzung, in der der Antrag diskutiert wurde, liess Bundesrat Arthur Hoffmann als Vorsteher des Politischen Departements allerdings verlauten, es

gelte aus seiner Sicht in erster Linie, kurzfristig für die geplanten Grosskundgebungen am 3. September vorzusorgen. Den Entwurf mit seinen Verboten als Verordnung umzusetzen, erachte er vorläufig als unnötig; man könne hingegen bei den Kantonsregierungen beantragen, die Massendemonstrationen verbieten zu lassen. Bundesrat Schulthess unterstützte den Antrag seines Kollegen. Er merkte wohl auch im Hinblick auf die Stossrichtung der neuen Straftatbestände an, es gehe doch in erster Linie darum, die Massnahmen im Bereich der inneren Sicherheit von den Vorschriften der kantonalen Verfassungen zu entkoppeln und den Kantonen alle Machtmittel – inklusive eines Truppenaufgebots – in die Hände zu legen. Damit konnten diese die vom Bund erlassenen Empfehlungen und Verordnungen durchsetzen, ohne dass neue Straftatbestände geschaffen werden mussten. Bundesrat Decoppet nahm daraufhin Rücksprache mit dem General und erhielt nur einen Tag später dessen Zusicherung, Truppen zur Verfügung zu stellen, sofern die kantonalen Behörden ihn darum ersuchten. Der Entwurf von Stämpfli wurde vorläufig zurückgestellt.⁴⁰

Damit waren auch die Strafbestimmungen hinfällig, die im Verordnungsentwurf festgehalten worden waren. Der Bundesrat wollte offensichtlich nicht so weit gehen, wie das Bundesanwaltschaftsamt Stämpfli und Bundesrat Müller vorgesehen hatten. Am 31. August leitete der Gesamtbundesrat das Kreisschreiben an die Kantone weiter.⁴¹ Darin bat die Landesregierung die Kantone, «mit Rücksicht auf die Vorgänge in Zürich und die auf den 3. September 1916 in allen Schweizer Städten geplanten Manifestationen» die nötigen Massnahmen zu treffen, um «weitere Störungen der öffentlichen Ordnung zu vermeiden». Dazu gehörte nicht nur die Ermächtigung, agitatorische Flugblätter und Presseorgane zu verbieten, sondern auch, Demonstrationsverbote zu erlassen, was den Kantonen empfohlen wurde.⁴² Der 3. September, der sogenannte Rote Sonntag, verlief zwar ruhig und die Armee griff abgesehen von La Chaux-de-Fonds nirgendwo ein. Doch die französischsprachigen Kantone Freiburg, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf beschwerten sich in der Folge über den Aufruf zum Verbot der Kundgebungen, da sie darin eine Überschreitung der bundesstaatlichen Kompetenzen sahen.⁴³ Obwohl der Bundesrat seine Massnahmen gegenüber den fraglichen Kantonen verteidigte und den Vorwürfen widersprach, zog er den Entwurf vom August 1916 am 5. September definitiv zurück.⁴⁴ Nach dem Protest einiger Kantone hatte die Vorlage ohnehin keine Chancen mehr auf eine Durchsetzung.⁴⁵

Damit änderte sich trotz in Gang gesetzter Rechtsaushandlungsprozesse nichts im Verhältnis zwischen Zivil- und Militär- sowie zwischen kantonalen und bundesstaatlichen Strafgerichtsbarkeit. Der Fall zeigt aber, wie stark die Entscheidungen des Bundesrats von aktuellen Geschehnissen geprägt waren. Die föderalistische Struktur unterband die ersten Versuche der Bundesanwaltschaft und des Justiz- und Polizeidepartements, die antimilitaristische Agitation mittels neuer Straftatbestände zu kriminalisieren. Auf dem Gebiet der inneren Sicherheit existierte weiterhin «eine kaum mehr überblickbare Gemein-

gelage»: zivile und militärische Instanzen arbeiteten weiterhin neben-, mit- und gegeneinander.⁴⁶

Obwohl der «Rote Sonntag» ruhiger verlief als erwartet, hatte er verdeutlicht, wie selbstbewusst ein Teil der politisch organisierten Arbeiterschaft gegenüber der Staatsgewalt auftrat. In der sozialdemokratischen Presse wurde tagelang darüber berichtet, wie in der ganzen Schweiz Truppen verschoben worden seien, um diese der demonstrierenden Arbeiterschaft entgegenzustellen.⁴⁷ Gewisse Redner vor allem des linken Flügels der SPS waren dabei aus Sicht der Behörden in ihrer Kritik an Bund und Armee bereits am 3. September über das erträgliche Mass hinausgegangen. So liess etwa Grimm in einer Ansprache in Wabern verlauten: «Ich glaube, dass, wenn heute oder morgen der militärische Befehl an die Arbeiter im Wehrkleide ergehen sollte, auf ihre Klassengenossen zu schiessen, so würden sie erklären: Nein: dann drehen wir das Gewehr schon lieber um und fahren mit denen ab, die uns zu diesem Verbrechen zwingen wollen.»⁴⁸

Weil die Entwürfe des Justiz- und Polizeidepartements zurückgezogen worden waren, geriet folgende Frage in den Vordergrund: Gab es Möglichkeiten, solche Äusserungen auf Basis der bestehenden Rechtslage zu bestrafen? Handelte es sich hier etwa um eine Aufforderung zur Meuterei? War der in etlichen sozialdemokratischen Zeitungen zu lesende Aufruf an die Arbeiterschaft, trotz des Verbotes zu demonstrieren, strafbar? Bundesrat Müller liess nach dem «Roten Sonntag» zu diesen Fragen ein Gutachten der Bundesanwaltschaft anfertigen. Darin kam Bundesanwalt Stämpfli zum Schluss: «Die Bestimmungen des Bundesstrafrechtes, der kantonalen Rechte und des Militärstrafrechtes bieten keinen genügenden Schutz gegen die Angriffe auf die Staatsgewalt, wie sie sich heute ausgebildet haben (Strassendemonstrationen, Aufforderung zu gewalttätigem Widerstand gegen die Staatsgewalt) und gegen die in der gegenwärtigen Zeit doppelt gefährlichen Angriffe auf den Bestand des Heeres.»⁴⁹ Dieser Befund Stämpflis und die Reaktionen des Bundesrats auf die Ereignisse im August und September 1916 zeigen, wie verunsichert ein Teil der Landesregierung war. Als sich dann die innenpolitische Lage weiter verschärfte, liess der Bundesrat seine Hemmungen, auf Notverordnungsebene neue Straftatbestände zu schaffen, schliesslich fallen.

Der «Fall Graber», die Ablehnung der Landesverteidigung und die wachsende Angst vor einem Generalstreik

Am 4. und 5. November 1916 fand im «Kaufleutensaal» in Zürich der Parteitag der Sozialdemokratischen Partei statt. Hier zeigte sich, dass die Verdrossenheit der SPS über die Zustände im Militärwesen angewachsen war, nachdem die Ordnungstruppen am «Roten Sonntag» mobilisiert worden waren. Zudem wurde äusserst kontrovers über die künftige militärpolitische Ausrichtung der Partei gestritten. Weil sich die Delegierten nicht auf eine gemeinsame Haltung einigen konnten, wurde die Frage vertagt. Die Militärfrage sollte schliesslich an einem Sonderparteitag geklärt werden, der erst 1917 stattfinden sollte.⁵⁰ In der Zwi-

schenzeit jedoch kam es zu Vorkommnissen, die die militärpolitische Ausrichtung der Partei stark beeinflussten. Ausschlaggebend hierfür waren schlussendlich wiederum ein Urteil der Militärjustiz und dessen Folgen, die nun kurz besprochen werden sollen.

SP-Nationalrat und Vorstandsmitglied Ernest-Paul Graber hatte am 3. Februar 1917 in einem Artikel in der «Sentinelle» von einer schweren Misshandlung eines Soldaten berichtet. Im Artikel hatte er beschrieben, wie sich ein Soldat während eines Marsches schlecht gefühlt hatte. Anstatt den schwächelnden Soldaten untersuchen zu lassen, hätten die Offiziere seine Hand an einem Seil befestigt, dasselbe am Sattel eines berittenen Offiziers festgezurrert und den Soldaten mit Gewalt weitergezerrt. Der Soldat sei nach einiger Zeit schliesslich in Ohnmacht gefallen und erst auf der Krankenstation wieder zu Bewusstsein gekommen. Der Artikel löste eine militärische Untersuchung des Vorfalls aus. Den beschuldigten Offizieren konnten aber keine Vergehen nachgewiesen werden, die den Wahrheitsgehalt der Geschichte bestätigt hätten. Im Gegenteil: Sie verklagten Graber umgekehrt wegen Beleidigung und Ehrverletzung. Am 15. März 1917 wurde er tatsächlich schuldig gesprochen und zu einer achttägigen Gefängnisstrafe verurteilt.⁵¹

Darauf folgten die Ereignisse, die Kurz als «Bastillensturm von La Chaux-de-Fonds» beschrieben hat:⁵² Nachdem Graber seine Strafe am 19. Mai angetreten hatte, versammelten sich etwa tausend Sympathisanten vor dem Gefängnis in La Chaux-de-Fonds. Sie drängten auf die Freilassung des Gefangenen, bis sich schliesslich um die zweihundert von ihnen daran machten, das Tor zum Gefängnis aufzureissen. Sie befreiten den Gefangenen aus seiner Zelle und brachten ihn in seine Wohnung zurück. Der Regierungsrat liess daraufhin die Stadt militärisch besetzen und verbot weitere Versammlungen. Trotzdem wurde am 20. Mai am Abend eine Demonstration abgehalten, an der auch der befreite Graber eine Rede hielt. Die Kavallerie, die die Demonstration verhindern wollte, wurde laut Burckhardt «überraunt, die Guiden geschlagen und mit Steinen beworfen, worauf sie von ihrem Säbel Gebrauch machten und den Platz vor der Kirche säuberten». Die Lage konnte zwar vorübergehend beruhigt werden.⁵³ Doch General Wille forderte daraufhin die Verhaftung von Graber, die Aufhebung seiner parlamentarischen Immunität sowie ein Publikationsverbot der «Sentinelle». Die Forderung löste wiederum Proteste im Neuenburger Jura aus. Die Neuenburger Regierung rechnete mit der Proklamation eines Generalstreiks und forderte erneut einen Truppeneinsatz, worauf La Chaux-de-Fonds besetzt wurde, wobei das aggressive Auftreten der Truppen und vor allem die Installation von Maschinengewehren für Unverständnis sorgten. Als Nationalrat Graber trotz allem in der Junisession im Bundeshaus auftauchte, entwickelte sich der «Fall Graber» zu einer Affäre, die weit über die Kantonsgrenzen von Neuenburg hinausstrahlte. Das Medieninteresse war immens. Die Empörung über das Militäraufgebot, die Verhaftung Grabers und das von Wille geforderte Verbot der «Sentinelle» war bei den Sozialdemokraten besonders gross. In letzter Konsequenz führte diese

Empörung dazu, dass sich die Position der Gegner der Landesverteidigung auf dem Sonderparteitag der SPS, der kurz darauf durchgeführt wurde, durchsetzen konnte.⁵⁴

Die Ablehnung der Landesverteidigung durch die SPS hatte auf die Geschäftstätigkeit der Militärjustiz zunächst keinen unmittelbaren Einfluss. Die Anzahl der militärischen Entzugsdelikte («Ausreissen») stieg zwar zwischen 1915 und 1917 stark an. Die SPS als Gesamtpartei befürwortete das Mittel der Dienstverweigerung jedoch auch nach Ablehnung der Landesverteidigung nicht. Nur einzelne Dienstverweigerungen und Meutereien führten zu gewissem medialem Aufsehen.⁵⁵ Trotzdem war die Aufkündigung des Burgfriedens und der Zustimmung zur Landesverteidigung am 10. Juni 1917 für die bürgerlichen Politiker und die Armeeleitung ein «weiterer Beweis für die Unzuverlässigkeit, ja Staatsfeindlichkeit der Sozialdemokratie».⁵⁶ Die SPS hatte sich, vor allem mit Blick auf ihren linken Flügel, aus Sicht des Bürgertums in eine Revolutionspartei gewandelt, die auf einen Umsturz hinarbeitete. Ausdruck dieser Revolutionsangst der Bürgerlichen war ein Telegramm der Bundesanwaltschaft an einige Kantone. Kurz nach den Unruhen im «Fall Graber» warnte sie davor, dass von La Chaux-de-Fonds aus versucht werde, die gesamte schweizerische Arbeiterschaft zur Durchführung eines Generalstreiks zu bewegen. Die Kantone sollten jede verdächtige Entwicklung der Bundesanwaltschaft melden.⁵⁷

Der Herbst 1917 brachte weitere beunruhigende Entwicklungen für den Bundesrat und die bürgerlichen Parteien. Die Nationalratswahlen brachten der SPS trotz oder gerade wegen der Ablehnung der Landesverteidigung vor allem in den Industriestädten einen gewaltigen Stimmenzuwachs.⁵⁸ Gleichzeitig hatte sich in Russland ein Ereignis von grosser Bedeutung zugetragen: die «Grosse Sozialistische Oktoberrevolution» und die Geburt des Sowjetstaates unter der Führung von Wladimir Iljitsch Lenin. Der Erfolg der Revolution strahlte weit über das nun ehemalige Russische Zarenreich hinaus und diente linken Intellektuellen weltweit als Vorbild und Quelle der Inspiration. Die Oktoberrevolution schien laut Hildermeier dabei bereits jene Eigenschaften zu beinhalten, die sie später hervorbrachte. Sie war totalitär, bedrohlich und verwerflich für die einen, befreiend und verheissend für die anderen.⁵⁹ Auch in der Schweiz löste die Revolution Hoffnungen, aber auch weit verbreitete Ängste aus.⁶⁰ Am 9. November 1917 meldete das «Volksrecht» aufgeregt: «Lenin triumphiert in Petersburg. Die Minister verhaftet. Kerensky abgesetzt. Die Arbeiter- und Soldatenrevolution. Lenin für sofortigen Waffenstillstand und Frieden.»⁶¹

Wie der Zürcher Arzt und revolutionäre Syndikalist Fritz Brupbacher festhielt, war die Aufregung auch in Zürich gut zu spüren.⁶² Es machte sich eine Unruhe breit, die sich bereits ein paar Tage nach der Meldung manifestieren sollte. Unter der Führung der Pazifisten Max Dätwyler und Max Rotter versammelte sich anlässlich des im «Volksrecht» publizierten Friedensdekrets der Arbeiter- und Soldatenräte am 15. November eine Menge aus Arbeitern und Jugendlichen vor dem Volkshaus in Zürich. Dätwyler forderte die etwa 1000 Personen auf, zu

den Munitionsfabriken zu ziehen, um die Produktion stillzulegen. So sollte der Friedensschluss unterstützt werden. Die Aktion war zwar ein Erfolg und die Fabriken mussten vorübergehend geschlossen werden. Doch bei einer weiteren Veranstaltung am nächsten Tag wurden Dätwyler und Rotter sowie Jakob Herzog,⁶³ eine weitere Führungsgestalt, festgenommen. Auf dem Helvetiaplatz, der mitten in einem dicht besiedelten Arbeiterquartier lag, kam es zu Scharmützeln der immer grösser werdenden Menge mit der Polizei. Am Folgetag geriet eine Protestversammlung der Zürcher SP ausser Kontrolle. Die etwa tausend Versammelten zogen vor das Gebäude der «NZZ» und das Kreisgebäude 4, wo sie – genau wie früher in La Chaux-de-Fonds – die Freilassung von Dätwyler, Rotter und Herzog verlangten. Die Behörden weigerten sich, und so kam es zu Barrikadenkämpfen mit der Polizei. Vier Menschen kamen dabei zu Tode, darunter auch ein Polizist.⁶⁴ «Der Helvetiaplatz wurde zum Schlachtfeld», wie Brupbacher in drastischen Worten festhielt.⁶⁵ Die Todesfälle lösten ein grosses mediales Echo bis nach Frankreich aus. Das Pariser Blatt «Eveil» meldete am 19. November: «Le sang coule chez les neutres.»⁶⁶

Diese sogenannten Novemberunruhen in Zürich hatten wiederum ähnliche Folgen wie die Entwicklungen rund um den «Roten Sonntag». Einerseits wurden mehrere Personen aus Herzogs Gruppe für ihre Rolle in den Unruhen von den Militärgerichten zu unverhältnismässig hohen Gefängnisstrafen verurteilt. So wurde etwa Emil Acklin,⁶⁷ der an der Redaktion von Flugblättern beteiligt war, wegen «Meuterei» beziehungsweise «Aufwiegelung zur Meuterei» zu einer Gefängnisstrafe von 8 Monaten verurteilt und militärisch degradiert.⁶⁸ Die insgesamt äusserst harten Urteile gegen die Gruppe heizten die Situation weiter an. Im Januar kam es in Zürich zu einer grossangelegten Protestversammlung der Sozialdemokratischen Partei Zürichs gegen das Urteil des Militärgerichts. Das harte Vorgehen der Militärjustiz führte also zu einer Solidarisierung der Partei mit den Organisatoren, obwohl sie die Proteste am 17. November offiziell nicht unterstützt hatte.⁶⁹

Die Vorgänge waren andererseits ein Warnsignal an die Behörden.⁷⁰ Sofort rückte die Frage nach der rechtlichen Vorbereitung auf solche Ausschreitungen wieder in den Fokus der Landesregierung. Dass der Bundesrat alarmiert war, zeigt sich schon am Umstand, dass Wille am 20. November erneut an einer Bundesratssitzung teilnahm, an welcher er über die Vorgänge in Zürich berichtete. Er habe, so der General, «den Eindruck erhalten, dass, wenn Jemand die Tatkraft besessen haben würde, die Verantwortlichkeiten zu übernehmen, die Vorfälle vom Freitag an hätten verhindert werden können». Wille kritisierte die Politik des Zürcher Regierungsrates und die Nachgiebigkeit der Behörden. Er forderte erneut eine Einschränkung der Pressefreiheit, um solchen Entwicklungen wie in Zürich vorbeugen zu können. Offenbar misstraute der General aber den Gerichtsbehörden des Kantons. Wenn die zürcherischen Gerichte in Tätigkeit gesetzt würden, sei zu befürchten, «dass die Durchführung des Verfahrens nicht energisch genug vor sich gehen dürfte». Es wäre daher zu erwägen, ob nicht ein

Weg zu finden wäre, nach welchem diese Leute vor ein eidgenössisches Tribunal, so zum Beispiel vor die Militärgerichte, gestellt werden könnten. «Die Zeit ist schwierig und wird noch schwieriger werden», kommentierte Bundespräsident Schulthess den Bericht des Generals. Tatsächlich müsse der Frage, ob in Zukunft nicht auch gegen die Presse härter vorgegangen werden müsse, Aufmerksamkeit geschenkt werden. Die Zuständigkeit zur Verfolgung in Frage kommender Vergehen bedürfe jedoch noch einer genaueren Prüfung.⁷¹ Da sich die Vorgänge im November auf Zürich beschränkt hatten, wurde diese Prüfung allerdings erst in Auftrag gegeben, als die Zeichen im Frühjahr 1918 erneut auf Sturm standen.

Eine radikale Vorlage und ihre Folgen: Die obligatorische Hilfs- und Zivildienstpflicht

Im Frühling und Sommer 1918 stieg die Teuerung rasch, Lebensmittel wurden immer knapper, die Einfuhrzahlen sanken auf rund die Hälfte ihres Umfangs im Vergleich zu 1914. In mehreren Schweizer Städten kam es erneut zu Streiks und Demonstrationen, an denen eine Verbesserung der Versorgungspolitik und eine Anpassung der Löhne an die Preisentwicklung gefordert wurde – so in Rheinfelden, Biel, Winterthur und Thun. In Zürich demonstrierten im Juni hunderte Arbeiterfrauen während der Sitzung des Kantonsrats vor dem Regierungsgebäude und forderten von den Parlamentariern lautstark eine Verbesserung der Versorgungssituation.⁷²

Der Bundesrat hatte bereits 1917 auf die sich verschlechternde Versorgungssituation mit dem Versuch reagiert, die heimischen Anbauflächen zu vergrössern. Es wurden Landsturmeinheiten und in Witzwil und Orbe⁷³ auch Militärstrafgefangene damit beschäftigt, Bodenarbeiten und Rodungen durchzuführen oder an der Trockenlegung von Mooren mitzuwirken. Die Männer erhielten den normalen Sold, unterstanden dabei aber der militärischen Kommandogewalt und der Militärstrafgerichtsbarkeit. Die Massnahmen reichten jedoch nicht aus, um die gesteckten Ziele zu erreichen – auch weil es sich bei den Angehörigen des Landsturms um Männer im fortgeschrittenen Alter handelte, die nicht mehr so leistungsstark waren, wie das allgemein erwartet wurde. Im Frühjahr 1918 baute der Bundesrat die Massnahme aus. Nun wurden Arbeitseinheiten aus ausländischen Deserteuren gebildet, die nach demselben Prinzip wie die Landsturmeinheiten zu Infrastrukturarbeiten eingesetzt wurden.⁷⁴ Am 7. Januar nahm die erste Kompanie, die vor allem aus Italienern bestand, in Zürich ihre Arbeit auf.⁷⁵ Etwas später wurden auch aus russischen Deserteuren und Refraktären Arbeitsdetachements gebildet, die zu Landwirtschafts- und Meliorationsarbeiten eingesetzt wurden. Die ehemaligen Soldaten unterstanden militärischer Disziplin und hatten schwerste körperliche Arbeiten unter schwierigen Bedingungen zu erledigen. Hier kam es immer wieder zu Arbeitsniederlegungen, die die Behörden durch den Einsatz von Armee- und Landsturmtruppen unter Kontrolle brachten. Besonders renitente Deserteure und Refraktäre wurden nach Witzwil gebracht, wo sie wie die Militärgefangenen der Schweizer Armee an Meliorations- und Landwirtschaftsarbeiten beteiligt wurden.⁷⁶

Obwohl es offenbar schwierig war, mit diesen «wenig an Disziplin gewöhnten Leute[n] straffe Ordnung zu halten», plante der Bundesrat nun eine deutlich radikalere Massnahme.⁷⁷ Er plante den zivilen Hilfsdienst, also die Militarisierung der Arbeitskraft der gesamten männlichen Wohnbevölkerung. Hierzu wurde ein Entwurf vorbereitet, der dem Bundesrat das Recht einräumen sollte, alle in der Schweiz wohnhaften Personen im Alter zwischen 14 und 60 Jahren zu einem bis zu vier Tage dauernden Hilfsdienst aufzubieten. Die Aufgebotenen sollten eine «landesübliche Entschädigung» erhalten und «zur Bestellung der von öffentlichen Gemeinwesen bebauten Grundstücke, sowie zur Einbringung der Ernte und zur Durchführung von Bodenverbesserungen» eingesetzt werden können. Als Koordinationsstelle war ein eidgenössisches Meliorations- und Arbeitsamt vorgesehen.⁷⁸

Die Arbeiterschaft wehrte sich gegen diesen «flagranten Militarisierungsversuch».⁷⁹ Kritisiert wurde unter anderem, dass die Arbeiterschaft zwangsweise zu zivilen Arbeiten abkommandiert werden könnte und dabei der militärischen Befehlsgewalt und der Militärjustiz unterstehen würde.⁸⁰ Der Plan einer solch massiven Ausdehnung der militärischen Ordnung stiess auf Widerstand. Dem Bundesrat wurden zahlreiche Resolutionen von sozialdemokratischen Fraktionen aus der ganzen Schweiz zugesandt. Darunter war eine Protestresolution der Sozialdemokraten von Ligerz, die sich gegen «die Einführung der Zivildienstpflicht nach preussischem Muster» verwehrt.⁸¹

Der Bezug zum Deutschen Kaiserreich war durchaus naheliegend. Tatsächlich hatte die Heeresleitung in Deutschland 1916 gefordert, die eigene Volkswirtschaft mithilfe einer erweiterten Wehrpflicht stärker auf den Krieg auszurichten und die eigenen Produktionskapazitäten auszubauen. Dazu sollte die gesamte Bevölkerung, Männer wie Frauen, militärisch zu Arbeitseinsätzen in der Landwirtschaft und in kriegswichtigen Betrieben gezwungen werden können. Doch die Ideen des Oberkommandos wurden nicht so ausgeführt wie ursprünglich geplant. Stattdessen mussten Reichsregierung, Militärbehörden und der Reichstag spürbare Zugeständnisse an die SPD, die Gewerkschaften und die Arbeiterschaft machen.⁸² Das Gesetz, das der deutsche Reichstag schliesslich am 2. Dezember 1916 verabschiedete, das «Gesetz über den Vaterländischen Hilfsdienst», verpflichtete grundsätzlich alle Männer zwischen 17 und 60 Jahren zur Arbeit. Zudem wurde der Wechsel des Arbeitsplatzes ohne Genehmigung verboten und einige Arbeitergruppen wurden der militärischen Kontrolle unterstellt. Arbeitseinsätze unter militärischer Aufsicht aber, wie sie der Bundesrat nun einrichten wollte, gab es nicht.⁸³ Er liess sich hier jedoch, darauf lässt nicht nur die Benennung der Vorlage schliessen, wohl vom nördlichen Nachbarn inspirieren. Gleichzeitig entsprach der zunehmende Zugriff des Staates auf die Arbeitskraft der Bevölkerung einem gesamteuropäischen Phänomen. Auch der britische und der französische Staat verfügten über jeweils ähnlich grosse Einflussmöglichkeiten auf die Arbeitsverhältnisse.⁸⁴ So hatte etwa England am 2. Juli 1915 ein Gesetz «betreffend Vorkehrungen zur Förderung wirksamer Herstellung von Rüstungs-

gegenständen» und Frankreich am 17. August ein «Gesetz zur Sicherung und zur besseren Nutzbarmachung der mobilisierbaren Männer» erlassen.⁸⁵

Es war Robert Grimm, der die Aufmerksamkeit der Gesamtpartei auf diese Vorlage des Volkswirtschaftsdepartements richtete, die auch in der Schweiz ähnliche Zustände schaffen sollte, wie in manchen kriegführenden Ländern. Für Grimm stand «die Arbeiterklasse der Schweiz» vor der «wichtigsten Frage», die im Krieg je an sie gerichtet worden war. Das Bürgertum wolle das Modell des Arbeitszwangs von den Militärgefängnissen ins Zivilleben übertragen, «aus der ganzen Schweiz ein Witzwil» machen und mit der Vorlage die Koalitionsfreiheit aufheben.⁸⁶ Der Nationalrat warnte unter anderem eindringlich davor, dass der Arbeiter durch den Arbeitszwang dem zivilen Richter entzogen und dem «Kriegsrecht» unterstellt werden könnte, was in Anbetracht der sozialdemokratischen Kritik an der Militärjustiz nicht zu akzeptieren war.⁸⁷ Die Vorlage zeigt, dass der Bundesrat die Problematik der schlechten Versorgungslage wahrnahm, jedoch die antimilitaristischen Strömungen und die Kritik an der Militärjustiz unterschätzte und sich nur schlecht in die Lage und Haltung der Arbeiterschaft hineinversetzen konnte. Die Reaktion auf die vom Bundesrat angestrebte Militarisation der Arbeitskraft war denn auch ein Zusammenrücken der Gewerkschaften, der Arbeiterschaft und der Sozialdemokratischen Partei. An einer gemeinsamen Sitzung der Geschäftsleitung der SPS, des Gewerkschaftsausschusses, der Redakteure der Parteipresse und der Sekretäre der lokalen Arbeiterunionen und anderer Verbände sprachen sich die Delegierten eindeutig gegen die Zivildienstpflicht aus.⁸⁸

Nun erst realisierte der Bundesrat das Konfliktpotential vollumfänglich. Angesichts des breiten Widerstands zog die Landesregierung die Vorlage schliesslich Ende Januar 1918 zurück.⁸⁹ Der Bundesrat hatte mit seinen Vollmachten zwar kein Referendum oder eine Abstimmungsniederlage zu befürchten. Angesichts des breiten Widerstands und der ohnehin gespannten Lage befürchtete er aber weitere Ausschreitungen. In einem Kreisschreiben an die obersten Polizeibehörden sämtlicher Kantone liess Bundesanwalt Stämpfli verlauten: «Aus verschiedenen Vorkommnissen erhalten wir den Eindruck, dass gewisse extrem-sozialistische Elemente, ausländischer und schweizerischer Herkunft, beabsichtigen, auch in der Schweiz gewalttätig gegen die bestehende öffentliche Ordnung vorzugehen. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass die gegenwärtig im Vordergrund der allgemeinen Diskussion stehende Frage der Civildienstpflicht als Vorwand für allfällig beabsichtigte Gewaltakte benutzt werden wird.»⁹⁰

Stämpfli sorgte sich offenbar sehr um die öffentliche Ordnung. Er forderte die Kantonsregierungen auf, sofort und resolut gegen Proteste und Gewaltakte einzuschreiten.⁹¹ Auch erteilte er den kantonalen Polizeibehörden den Auftrag, «durch unauffälliges Nachfragen in den [in] Betracht fallenden Geschäften» feststellen zu lassen, ob in der letzten Zeit «ein vermehrter Verkauf von Waffen aller Art (Schiess-, Hieb- und Stichwaffen)» stattgefunden habe.⁹² Ende Januar zirkulierten überall in den bürgerlichen Milieus Gerüchte von einem bevorstehen-

den Generalstreik, wie Brupbacher feststellte.⁹³ Tatsächlich wurden im Frühjahr 1918 in Zürich und Oerlikon Waffen und Sprengstoff gefunden. Obwohl, wie sich später zeigen sollte, beides für die Unterstützung anarchistischer Anschläge in Italien gedacht war und die Schweiz dabei lediglich als Waffenumschlagplatz diente, waren die Zürcher Behörden verunsichert.⁹⁴

Auch in der Sozialdemokratie und der Arbeiterbewegung heizte sich die Stimmung weiter auf. Zwar begrüßte die «Berner Tagwacht» den vorläufigen Rückzug der Vorlage sehr.⁹⁵ Die Zürcher Arbeiterunion hingegen forderte nun eine schärfere Gangart von der Geschäftsleitung der SPS und dem Schweizerischen Gewerkschaftsbund. Sie plädierte dafür, unter Androhung des Generalstreiks vom Bundesrat den vollständigen Rückzug der Zivildienstvorlage sowie den Abbau der Vollmachten und die Demobilisation der Armee innert 24 Stunden zu fordern. Solche Töne schreckten den Bundesrat auf, sodass er am 1. Februar 1918 ein Truppenaufgebot erliess, mit der Begründung, «die allgemeine äussere und innere Lage» mache solche Präventivmassnahmen nötig.⁹⁶ Die sozialistische Führerschaft empfand dieses Truppenaufgebot wiederum als offene Provokation. Auf die Initiative von Grimm wurde auf den 4. Februar eine Sitzung einberufen, an der sich Mitglieder der Geschäftsleitung der SPS, des Gewerkschaftsbundes, der Nationalratsfraktion und der Parteipresse trafen.⁹⁷ An dieser Konferenz gründeten die Teilnehmer ein Komitee, das unter dem Namen «Oltener Aktionskomitee» (OAK) in die Geschichte eingehen sollte.⁹⁸ Das OAK sollte die immer häufiger werdenden Protestaktionen der Arbeiterschaft koordinieren, ein geeintes Auftreten gegenüber der Regierung ermöglichen und ein Generalstreikprogramm ausarbeiten.⁹⁹

Der Bundesrat, in neuer Zusammensetzung,¹⁰⁰ reagierte zunächst, indem er gewisse politisch links von der Sozialdemokratie stehende Presseerzeugnisse verbieten liess.¹⁰¹ Sie träten offen für Revolution und Gewalt ein und gefährdeten so die innere Sicherheit der Schweiz, lautete die Begründung.¹⁰² Gleichzeitig liess Bundesrat Müller von Bundesanwalt Stämpfli ein Gutachten zur Frage erstellen, ob er strafrechtlich gegen einen allfälligen Generalstreik oder damit verbundene Unruhen vorgehen könne. Im Vordergrund standen die Bestimmungen des Bundesstrafrechts rund um die «Verbrechen gegen die verfassungsmässige Ordnung und die innere Sicherheit» (Art. 45 ff.). Stämpfli kam in seinem Gutachten zum Schluss, dass sich gegen einen politischen Generalstreik grundsätzlich keine Strafbestimmungen des Bundesstrafrechts finden liessen. Den einzigen strafrechtlichen Schutz gegen einen Generalstreik biete Art. 1 des Bundesratsbeschlusses betreffend Einschränkung der Militärgerichtsbarkeit vom 9. Juli 1915. Demnach waren Beamte, Angestellte und Arbeiter der öffentlichen Verkehrsanstalten, der Militärverwaltung, der eidgenössischen Militärwerkstätten und Anstalten, der Zeughäuser und Magazine für vorsätzlich begangene Dienstverletzungen «mit militärischer Bedeutung»¹⁰³ der Militärgerichtsbarkeit unterworfen.

Nun stellte sich die Frage, ob eine verabredete Arbeitsniederlegung in einem militarisierten Betrieb eine «militärische Bedeutung» hatte. Falls ja, hätten die

nicht zur Arbeit erscheinenden Arbeiter und Angestellten nämlich auf Basis von Artikel 48 des Militärstrafgesetzes bestraft werden können.¹⁰⁴ Die Strafen wären in diesem Fall drastisch gewesen: Für «Aufruhr» sah das Militärstrafgesetz mindestens eine zweijährige Gefängnisstrafe, maximal eine zehnjährige Zuchthausstrafe vor.¹⁰⁵ Stämpfli meinte dazu: «Die Arbeitsniederlegung in einem politischen Landesstreik hat militärische Bedeutung, schon mit Rücksicht auf die Wirkung eines solchen Streikes auf unsere äussere Lage.» Teile der Bundesrat seine Ansicht nicht, so Stämpfli weiter, könne er auch einfach über das Instrument seiner Vollmachten ein besonderes Streikverbot für die militarisierten Betriebe erlassen und Verletzungen dieser Verbote der Militärjustiz übertragen. Um die Gefahr vermehrter innerer Unruhen zu vermeiden, schlug Stämpfli einerseits den präventiven Erlass eines Demonstrationsverbots vor, sobald sich die Lage zuspitze.¹⁰⁶ Als flankierende Massnahme gelte es, rasch ein Truppenaufgebot zu erlassen. Es sei dann jeweils Sache des Platzkommandanten, sonstige Verbote zu erlassen, wobei wieder durch Art. 6 der Kriegszustandsverordnung die Militärgerichtsbarkeit zur strafrechtlichen Verfolgung von Vergehen solcher Anordnungen eingesetzt werden könne. Stämpfli zog andererseits eine zusätzliche Ausdehnung der Militärgerichtsbarkeit in Betracht, indem er vorschlug, dass noch andere Anstalten und Verwaltungen militarisiert und deren Personal der Militärjustiz unterstellt werden könnten.¹⁰⁷ Bundesanwalt Stämpfli riet Bundesrat Müller also dazu, rechtliche Massnahmen ins Auge zu fassen, wenn sich ein Generalstreik ankündigte. Diese präventiven Verbote sollten die Generalstreikbewegung im Keim erstickten. Gleichzeitig legte er ein Truppenaufgebot nahe, damit die Platzkommandanten ebenfalls die Möglichkeit hätten, während eines Generalstreiks oder anderer Unruhen mit entsprechenden Verböten zu reagieren.¹⁰⁸

Diese Gedankengänge zeigen, dass der Militärjustiz eine wichtige Rolle zugeordnet wurde, um an der Aufrechterhaltung der inneren Ordnung mitzuwirken – sowohl präventiv als Drohkulisse, als auch reaktiv während sowie in repressiver Weise nach einem Generalstreik. Noch fehlten jedoch die gesetzlichen Grundlagen, die im Bedarfsfall hätten ausgelöst werden können.¹⁰⁹ Es war schliesslich Generalstabschef Sprecher, der den Bundesrat dazu drängte, endlich solche gesetzlichen Grundlagen zu schaffen. Er selbst übernahm dabei die Federführung.¹¹⁰

Als Erstes liess sich Sprecher vom Armeeauditorat und dem renommierten Juristen Ernst Hafer bestätigen, dass das Bahnpersonal genauso wie die Staatsangestellten weiterhin der Militärgerichtsbarkeit unterstanden, auch wenn der Kriegsbetrieb der Eisenbahnen im Frühjahr 1916 eingestellt worden war.¹¹¹ Zudem versuchte Sprecher eine klare Regelung zwischen zivilen und militärischen Stellen zu schaffen und drängte auf «den Erlass eines Gesetzes oder einer Verordnung über den Belagerungszustand oder den Zustand des verschärften Schutzes». Durch die derzeitige Unklarheit, befürchtete Sprecher, würde die Gefahr bestehen, dass niemand «zu kraftvollem Auftreten den Mut findet». Weiter schlug er auf Anregung verschiedener Stellen vor,¹¹² die Militärgerichtsbarkeit auf weitere

Betriebe mit «militärischer Bedeutung» auszudehnen. Faktisch handelte es sich dabei um Betriebe, die im Falle eines Generalstreiks aus seiner Sicht unbedingt weitergeführt werden müssten, wie etwa Elektrizitätswerke, aber auch Lagerhäuser, Mühlen und Lebensmittelabriken.¹¹³ Die Bundesanwaltschaft nahm die Vorschläge Sprechers auf und erarbeitete im Juni und Juli 1918 mehrere Entwürfe für einen «Bundesratsbeschluss betreffend die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung». Damit hatte Bundesanwalt Stämpfli Sprechers Hinweis befolgt, wenn man den Ausdruck «Belagerungszustand» scheue, so lasse sich sicher ein anderer, «weniger unschmackhafter» dafür finden.¹¹⁴ Sowohl von der Bezeichnung her als auch inhaltlich ähnelten diese Entwürfe jenen, die der Bundesanwalt bereits im Herbst 1916 ausgearbeitet hatte, die damals aber im Gesamtbundesrats noch auf zu viel Widerstand gestossen waren. Die neuen Entwürfe gingen nun aber bedeutend weiter. Sie sollten als Bundesratsbeschlüsse implementiert werden, sobald sich innenpolitische Unruhen oder ein Generalstreik ankündigten.

Zunächst machte sich Stämpfli im Juni 1918 daran, präventive Massnahmen zu erarbeiten – wie etwa das Verbot von Versammlungen und Umzügen auf öffentlichem Grund oder die Ermächtigung der Kantone durch den Bundesrat, eigene Massnahmen zu treffen, die sie als notwendig erachteten. Für die Verletzung entsprechender Bestimmungen sah Stämpfli die Verfolgung durch die kantonalen Gerichte vor, die Gefängnisstrafen bis zu 2 Jahren und/oder Bussen von bis zu 5000 Franken aussprechen konnten.¹¹⁵ Danach folgte im Juli ein deutlich radikaler Entwurf für den Fall, dass es trotz der Verbote zu einem Truppeneinsatz kommen sollte. Die Massnahmen, die Stämpfli für diesen Fall der «drohenden Gefahr für die Sicherheit des Landes» vorsah, konnte der Bundesrat in Absprache mit der Armeeleitung eigenmächtig verordnen, wenn auch generell in Absprache mit den Kantonsregierungen. Der Bundesrat sollte in diesem Fall die Machtbefugnisse der Kommandanten der aufgestellten Ordnungstruppen und der Platzkommandanten massiv erweitern. So konnten die militärischen Stellen etwa jegliche Art von Versammlungen auch auf privatem Grund auflösen und öffentliche Ansprachen untersagen, Presseerzeugnisse oder sonstige Veröffentlichungen per Beschluss verbieten, die Herausgabe, den Vertrieb, das Ausstellen und Herumtragen von Agitationsschriften, Flugblättern, Plakaten, Aufschriften und Darstellungen, «die geeignet sind, die Ruhe und Ordnung zu gefährden» oder «die militärische Sicherheit zu stören», unterbinden und überdies private Betriebe militarisieren. Die Kommandanten sollten dabei sogar frei über die kantonale und örtliche Polizei verfügen können. Weiter enthielt der Entwurf eine Reihe von Verboten zum Schutz der Befehlsgewalt der Armee und der Polizei gegenüber Zivilpersonen.¹¹⁶ Der Bundesanwalt ging besonders weit, indem er festhielt, dass auch Personen, die in irgendeiner Weise an der Vorbereitung und Durchführung eines Generalstreiks teilnehmen oder «revolutionäre Propaganda» gegen die Eidgenossenschaft betreiben oder gar dazu auffordern würden, verhaftet werden sollten. Stämpflis Entwurf sah für die Militärjustiz eine zentrale Rolle vor: Sie sollte die meisten Vergehen gegen die Bestimmungen dieser Ver-

ordnungen sanktionieren. Dazu verwies er auf die immer noch gültige Kriegszustandsverordnung vom 6. August 1914. Weil damit auch eine grosse Zahl an Militärgerichtsfällen verbunden gewesen wäre, schlug Stämpfli vor, die Anzahl der Militärgerichte zu erhöhen.¹¹⁷

Die zwei Entwürfe für einen «Bundesratsbeschluss betreffend die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung» sind sehr spannend, weil sie zeigen, wie die Ideen des Generalstabschefs, des Bundesanwalts und des Armeeauditorats in rechtliche Normen hätten umgewandelt werden können. Besonders der zweite Entwurf, der einen Ordnungsdienstinsatz sekundieren sollte, sah vor, die Freiheitsrechte der Bevölkerung massiv zu beschneiden und das Verhältnis zwischen Militär- und Zivilgewalt deutlich zugunsten ersterer zu verschieben. Die Vorlage verdeutlicht einerseits den klaren Willen Stämpflis, dem Anliegen des Generalstabschefs nach einer klareren Kompetenzausscheidung zwischen der Zivil- und der Militärgewalt gerecht zu werden und dem Militär grundsätzlich mehr Befugnisse zuzuschreiben. Gleichzeitig billigte der Entwurf der Landesregierung die ultimative Entscheidungsgewalt zu, wann diese Kompetenzen hätten übertragen werden sollen. Zudem hätte der Entwurf eine faktische Entmachtung der kantonalen Polizeibehörden bedeutet, die der Befehlsgewalt militärischer Kommandanten unterstellt worden wären. Dies kam der Forderung nach einer Gesetzgebung für den Belagerungszustand doch ziemlich nahe und erinnert an die Vorbereitungen, die Max Huber und der Generalstabschef 1912 diskutiert hatten.¹¹⁸ Gleichzeitig sah der Entwurf neben der Schaffung neuer Straftatbestände vor, nicht nur die vollendete oder versuchte Tat, sondern bereits die entsprechenden Vorbereitungsmaßnahmen unter Strafe zu stellen. Dies war aus rechtsstaatlicher Sicht bedenklich. Wenn nämlich bereits die Vorstufe zum Vergehen unter Strafe gestellt werden konnte, bewegte sich der Staatsschutz «auf unsichere Grenzen» zu. Denn Vorbereitungen einer Tat, die unterbrochen wurden, hatten kein sicheres Resultat. In letzter Konsequenz hätte ein solches Verbot zur strafrechtlichen Verfolgung der Gesinnung – also einer sogenannten Gesinnungsjustiz – führen können.¹¹⁹

Erneut war es die Justizabteilung des Justiz- und Polizeidepartements, die sich gegen solch radikale, klar gegen die Arbeiterbewegung gerichtete Massnahmen stellte. Von dieser Seite kamen Bedenken, gewisse Bestimmungen des zweiten Entwurfes vom Juli würden, falls implementiert, «schärfster Kritik ausgesetzt sein, einer Kritik, die nicht nur aus den Kreisen stammt, gegen die sich die Verordnung ihrem Zwecke nach richtet». Viele würden wohl die Meinung vertreten, die Verordnung schiesse über das Ziel hinaus. Auf berechtigte Kritik stossen werde insbesondere die Tatsache, dass mit einem schweizweiten Verbot etwa die ländliche Innerschweiz gleich behandelt werde wie die grossen Industriestädte Zürich, Basel oder Lausanne. Es gehe aber nicht an, von Bundes wegen so allgemein gehaltene Verbote aufzustellen, auch dann nicht, wenn in einer Verordnung die Möglichkeit der Bewilligung von Ausnahmen vorgesehen sei. Die Justizabteilung riet zur Mässigung und bevorzugte die Regelung, die Kantone

schlicht erneut dazu zu ermächtigen, eigene Verbote auszustellen, anstelle der von Stämpfli vorgeschlagenen Aufstellung neuer Strafnormen, die für die ganze Schweiz gegolten hätten.¹²⁰

Bundesrat Müller stellte sich «nach reiflicher Überlegung», ebenso wie die Justizabteilung, auf den Standpunkt von 1916. Auch dem Justizminister gingen die Entwürfe der Bundesanwaltschaft deutlich zu weit.¹²¹ Müller hatte, als er selbst noch Bundesanwalt war, bereits vor zu weit gehenden rechtlichen Schritten gegen die damals im Fokus des Staatsschutzes stehende anarchistische Bewegung gewarnt.¹²² Auch dieses Mal verzichtete er darauf, dem Bundesrat den zweiten, bedeutend radikaleren Entwurf vorzulegen, der in der Folge nicht weiterverfolgt wurde. Nur den präventiv gedachten Entwurf, der die Kantonsregierungen ermächtigte, Vorkehrungen zu treffen, um öffentliche Versammlungen polizeilich zu kontrollieren oder zu verbieten, leitete er Anfang Juli mit folgenden Bemerkungen an den Gesamtbundesrat weiter:¹²³ «Man gewinnt den Eindruck, dass die extremen Elemente der sozialdemokratischen Partei in Verbindung mit den Anarchisten planmässig durch Veranstaltung lokaler Ausschreitungen allgemeine Unruhen vorbereiten wollen. Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung und zur Sicherung der Neutralität muss diesen Tumulten mit strengern Massnahmen, als bisher, begegnet werden.»¹²⁴

Der Generalstreik, der immer wieder als Grund für die Notwendigkeit dieser Art von Vorbereitungsmaßnahmen angeführt wurde, spielte in der Begründung Müllers gegenüber dem Bundesrat sonderbarerweise keine Rolle mehr. Vielleicht versuchte Müller der Massnahme mehr Nachdruck zu verleihen, indem er auf die vermeintliche Gefahr durch Anarchisten hinwies, die zusammen mit dem linken Spektrum der SPS an der Vorbereitung allgemeiner Unruhen beteiligt sein sollten. Gleichzeitig widerspiegelt die Argumentation auch das diffuse Bedrohungsgefühl, das im Bürgertum stark verbreitet war und durch die russische Revolution zusätzlich geschürt wurde. Die Sprengstoff- und Waffenfunde in der Schweiz zu Beginn des Jahres trugen auch nicht gerade zur Beruhigung bei. Trotzdem diente die Dramatisierung fiktiver und realer Gefahren auch in diesem Fall dazu, die Vorbereitung auf den erwarteten Schlagabtausch zu erleichtern und härtere Massnahmen im rechtlichen Bereich gegenüber innen und aussen zu legitimieren.¹²⁵

Für die Anordnung der ausserordentlichen Massnahmen sollten die Kantone nun also primär selbst zuständig sein. Damit war die im zweiten Entwurf von Anfang Juli 1918 vorgesehene massive Ausdehnung der Militärgerichtsbarkeit vorläufig auch für den Ernstfall vom Tisch.¹²⁶ Dem präventiven ersten Entwurf des Justiz- und Polizeidepartements dagegen wurde am 12. Juli als «Bundesratsbeschluss betreffend Massnahmen der Kantonsregierungen zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung» die Genehmigung erteilt.¹²⁷

Die sozialdemokratische Zeitung «Volksrecht» bezeichnete die Bestimmung als Ausnahmegesetz gegen die Sozialisten und lag damit nicht ganz falsch.¹²⁸ Auch die sozialdemokratische «Neue Freie Zeitung» erkannte, dass der Bundes-

ratsbeschluss primär eine Präventivmassnahme gegen die Arbeiterschaft war: Jede nicht bewilligte Versammlung oder Demonstration könne nun im Keim erstickt werden. Es müsse bei jeder solchen Veranstaltung «von vorneherein mit den Hydranten und den Bajonetten» gerechnet werden. Als positiv wertete die Redaktion immerhin, dass die Kompetenzen, über das konkrete Vorgehen zu entscheiden, an die Kantonsregierungen delegiert worden seien, die sich möglicherweise vernünftiger erweisen würden als der Bundesrat.¹²⁹

Die Bildung der «Landesstreik-Kommission» und der Abschluss der Vorbereitungen auf den Ernstfall

Weil seinem Wunsch nach der Vorbereitung eines Belagerungszustands keine Folge gegeben wurde, forderte der Generalstabschef die Landesregierung zu weiteren Massnahmen auf. In deren Zentrum stand erneut die Militärgerichtsbarkeit. In einem Antrag forderte er von Bundesrat Decoppet, den Arbeitern im Vorfeld eines Generalstreiks damit zu drohen, dass sie bei einem Streik vor Militärgericht gestellt werden würden. Dabei wiederholte er erneut die bereits mehrfach vorgetragene Idee, wenn nötig auch gewisse Privatbetriebe zu militarisieren, die direkt oder indirekt im Interesse der Landesverteidigung stünden. Obwohl dabei «massenhafte kriegsgerichtliche Strafprozesse» zu erwarten seien, plädierte er dafür, «entschlossen» einzugreifen und die Drohungen wenn möglich auch in die Tat umzusetzen.¹³⁰

Die leitenden Parteiinstanzen der SPS waren trotz grosser Sorge der Behörden in grosser Mehrheit jedoch noch immer gegen einen unbefristeten Generalstreik, der aus ihrer Sicht nur als Ultima Ratio ausgesprochen werden sollte. Ein revolutionärer Generalstreik, der sich die Beseitigung der politischen Ordnung zum Ziel setzte, wurde gar ganz abgelehnt. Grimm wollte den Generalstreik als Präsident des OAK zwar nicht von vorneherein ausschliessen, hielt ihn als politisches Instrument bis in den Herbst hinein jedoch noch als ungeeignet.¹³¹ Obwohl die Sozialdemokraten damals den Generalstreik noch für ein unwahrscheinliches und unerwünschtes Szenario hielten, reagierten sie auf die angedrohten Sanktionsmassnahmen im Entwurf von Bundesanwalt Stämpfli. An einem eigens einberufenen allgemeinen Arbeiterkongress am 27. und 28. Juli in Basel wurde beschlossen, dass das OAK deswegen mit dem Bundesrat in Verhandlung treten sollte. Gleichzeitig wurde es damit betraut, einen Generalstreik vorzubereiten, und, falls es in den Verhandlungen mit dem Bundesrat zu keinen Zugeständnissen kommen sollte, denselben auch auszulösen.¹³²

Nun musste tatsächlich ernsthaft mit dem Ausbruch eines Generalstreiks gerechnet werden. Der Bundesrat reagierte seinerseits und rief am 9. August – wiederum auf Drängen des Generalstabschefs und des Generals – die sogenannte Landesstreik-Kommission ins Leben. Diese sollte einen Massnahmenkatalog für den Fall eines Generalstreiks erarbeiten. Dazu gehörten jene rechtlichen Massnahmen, die später zur Verurteilung Dutzender von Streikenden vor dem Militärgericht führten.¹³³

Bereits einen Tag zuvor war ein Entwurf eingereicht worden, der umsetzte, was in den Diskussionen in den Monaten zuvor von Armeeauditorat, Bundesanwaltschaft und Armeeleitung als mögliche rechtliche Massnahmen gegen einen Generalstreik ins Auge gefasst worden war: Im Moment einer Radikalisierung würde der Bundesrat alle öffentlichen Verkehrsanstalten – auch diejenigen in privater Hand – unter die Militärstrafgesetze stellen. In der vorbereiteten Botschaft stand geschrieben: «Eine politische Gruppe welche den Umsturz unserer bestehenden staatlichen Einrichtungen anstrebt, erblickt in der Stilllegung der sämtlichen Verkehrsanstalten und in der dadurch hervorgerufenen Desorganisation des öffentlichen und privaten Lebens ein Mittel, um ihren Zielen näher zu kommen. Ein Teil des eidgenössischen und privaten Verkehrspersonals hofft auf diesem Wege eine Verbesserung seiner Notlage erzwingen zu können, trotzdem der Staat sein Unmöglichstes zu deren Linderung zu tun bereit ist. Dabei wird von den die Arbeitsniederlegung anstrebenden Verkehrsangestellten ausser Acht gelassen, dass diese Notlage eine unausweichliche Folge des Weltkrieges ist, die mit ihm der weitaus grösste Teil des Schweizervolkes erduldet, und dass die beabsichtigte Verkehrsstörung nur zu einer Verschlimmerung der Lebensverhältnisse führen wird. Die Gewissheit, dass die beabsichtigte Arbeitsniederlegung für unser wirtschaftliches Leben und letzten Endes für unsere Unabhängigkeit von den verhängnisvollsten Wirkungen sein müsste, zwingt den Bundesrat, das Personal aller öffentlicher Verkehrsanstalten den Militärstrafgesetzen zu unterstellen.»¹³⁴

Erneut wurden hier zur Rechtfertigung der Massnahmen Erklärungsmuster angeführt, die bereits bei der Verordnung vom 12. Juli auftauchten: Einerseits war dies der angeblich geplante Umsturz der staatlichen Einrichtungen durch (nicht näher benannte) politische Gruppierungen, wobei das OAK gemeint gewesen sein dürfte. Andererseits wurde erneut die äussere Bedrohungslage betont, die den Bundesrat zu einem Eingreifen zwingt. Es war jener Entwurf, auf dessen Grundlage nun Stämpfli, der Mitglied der Landesstreik-Kommission war, vom Bundesrat damit beauftragt wurde, drei dringliche Bundesratsbeschlüsse vorzubereiten. Diese sollten kurz vor Ausbruch eines Generalstreiks rechtskräftig werden. Die drei Entwürfe sollten das Personal der öffentlichen Verkehrsanstalten und einiger Fabriken, die für die Bedürfnisse der Armee arbeiteten, unter die Militärstrafgesetze stellen und neue Strafbestimmungen schaffen, die sich gegen sogenannte Streikvergehen richteten. Dazu zählten etwa die Bedrohung oder Misshandlung von Arbeitswilligen, die Beschädigung von Fabriken und Einrichtungen sowie generelle Ausschreitungen bei Massenkundgebungen. Stämpfli sollte zudem einen Bundesratsbeschluss vorbereiten, der die Pressefreiheit einschränken, Streikzeitungen verbieten und die Schliessung sozialistischer Druckereien möglich machen sollte.¹³⁵ Stämpfli entschied sich schliesslich dazu, einen einzigen Entwurf vorzulegen, der die Forderungen der Kommission erfüllte. Es war der Entwurf zu einer «Verordnung betreffend Massnahmen gegen die Gefährdung und Störung der innern Sicherheit der Eidgenossenschaft».¹³⁶ Am

29. Oktober 1918 segnete der Bundesrat Stämpflis finalen Entwurf schliesslich ab, der nun bei Bedarf vom Bundesrat über seine Vollmachten in Kraft gesetzt werden konnte. Vorerst wurde er in versiegelten Couverts an die Bundesanwaltschaft, die Armeeleitung, die Mitglieder des Bundesrats und die Kanzler der Eidgenossenschaft gesandt.¹³⁷

Zwischenfazit: Wachsender Widerstand, wachsende Repression

Wie die Armee selbst wandte sich die Militärjustiz gegen Kriegsende zunehmend weg von äusseren hin zu inneren Problemfeldern. Diese Verschiebung ist auf eine gewandelte Wahrnehmung über die Antwort nach der Frage zurückzuführen, von welcher Richtung aus Sicht der Behörden die grösste Bedrohung der herrschenden Ordnung zu erwarten war. Stand zunächst die Sorge um eine Invasion durch eine oder mehrere kriegführende Mächte im Vordergrund, so rückte diese Möglichkeit mit wachsender Kriegsdauer zunehmend in den Hintergrund des Erwartungshorizonts der behördlichen Entscheidungsträger. Diese Entwicklung spiegelt sich auch in den Aushandlungsprozessen rund um die rechtsnormativen Grundlagen der Militärjustiz. Ging es zwischen Ende 1914 und Mitte 1916 noch darum, der wachsenden Kritik an der Militärjustiz und der sich verstärkenden Dienstmüdigkeit entgegenzuwirken – was zu Anpassungen und Reformbemühungen im Bereich der Militärgerichtsbarkeit führte –, so spielte diese Motivation ab August 1916 angesichts der steigenden Demonstrations- und Streikaktivität eine untergeordnete Rolle. Spätestens seit der Ablehnung der Landesverteidigung durch die SPS im Sommer 1917, den Erfolgen der Revolutionäre in Russland im Herbst, der revolutionären Stimmung im benachbarten Ausland und den gewaltsamen Ausschreitungen in Zürich trat an Stelle der äusseren zunehmend die innere Bedrohung. Die Behörden bereiteten sich auf strafrechtlicher Ebene auf Unruhen, einen Generalstreik und sogar auf einen Staatsstreich vor. Weil hier Bundesanwaltschaft und Armeeauditorat feststellten, dass entsprechende Strafbestimmungen fehlten, ergab sich erneut eine Rechtssetzungsdynamik.

Dabei wurde nun auch die Militärjustiz auf diese veränderte Bedrohungsproblematik ausgerichtet. Auf verschiedenen Ebenen und zwischen unterschiedlichen Akteuren wurde um einen erweiterten Staatsschutz diskutiert, welche Rolle die Militärjustiz im Rahmen einer breiteren Vorbereitung auf innere Unruhen und einen Generalstreik spielen sollte und welche rechtsnormativen Anpassungen durchgeführt werden mussten, damit die Militärgerichtsbarkeit diese auch wirkungsvoll wahrnehmen konnte. Je nach Person und Behördenstelle, die sich dazu äusserte, wurden auf Basis dieser Überlegungen Vorschläge und Vorlagen eingebracht, die der Militärjustiz jeweils unterschiedliche Rollen zusprachen – von der Garantie eines Ausnahme- respektive Belagerungszustands mit enormen strafrechtlichen Kompetenzen über die strafrechtliche Durchsetzung einer militärischen, den Entwicklungen im Ausland nachempfundenen Arbeitsdienstpflicht bis hin zur Sanktionierung von Verstössen gegen die Militarisierung privater und öffentlicher Betriebe.

Wie sich gezeigt hat, begann dieser Prozess bereits Jahre vor dem Landesstreik von 1918. Genau wie die Arbeiterbewegung auf das Mittel des Generalstreiks zurückkam, das bereits in der Vorkriegszeit auf lokaler Ebene in Genf (1902) und Zürich (1912) erprobt worden war, kam auch die bürgerliche Regierung auf die Zuweisung der repressiven Rolle an die Militärjustiz zurück, die Max Huber in der Bekämpfung eines Generalstreiks 1912 vorgeschwebt war. Die Rechtsaushandlungsprozesse wurden in der Kriegszeit immer dann in Gang gebracht oder vermehrt vorangetrieben, wenn sich Landesregierung oder Armeeführung besonders bedroht fühlten. Je mehr der Unmut der Arbeiterschaft, der sozialdemokratischen Organisationen und der Gewerkschaften über die soziale Lage und die dafür verantwortlich gemachte Politik des Bundesrats wuchs, umso stärker befürwortete die Regierung repressive Massnahmen im Rahmen des Vollmachtenregimes: Nach den Ereignissen am 1. August 1916, vor und nach den Demonstrationen am «Roten Sonntag» vom 3. September 1916, nach dem Erfolg der Revolutionäre in Russland und den darauffolgenden Ausschreitungen in Zürich im November 1917, nach der Formierung des Oltener Aktionskomitees im Frühjahr 1918 sowie nach dem Ersten Allgemeinen Arbeiterkongress in Basel im Juli 1918. Auf der anderen Seite lösten behördliche Massnahmen, wie das geplante Hilfsdienstgesetz zeigt, auch Gegenmassnahmen der Arbeiterbewegung aus. So schaukelten sich die Massnahmen der Behörden und die Aktionen der Arbeiterbewegung gegenseitig hoch. Die rechtlichen Vorbereitungen des Bundesrats waren jedoch nicht nur reaktiv, sondern auch proaktiv: Je wahrscheinlicher der Generalstreik wurde, umso konkreter wurden die Aushandlungsprozesse auch darauf ausgerichtet. Schliesslich lagen die Gesetze bereit, um notfalls umgesetzt zu werden. Dabei ging es nicht nur darum, die strafbaren Tatbestände zu erweitern, sondern auch bereits die entsprechenden Vorbereitungsmassnahmen unter Strafe zu stellen.

Insgesamt spielte sich diese Entwicklung im Spannungsfeld zwischen persönlichen und verfassungsmässig garantierten Freiheitsrechten und dem Bedürfnis nach verstärktem Staatsschutz ab, der sich zunehmend gegen Feindbilder aus dem linken politischen Spektrum richtete. Dabei wurde die Agitation der Arbeiterbewegung in die Nähe anarchistischer Strömungen und der bolschewistischen Revolution gesetzt.¹³⁸ Auf eine Anpassung der rechtlichen Grundlagen drängten nun primär die Bundesanwaltschaft unter Stämpfli und die Leitung des Generalstabs unter Sprecher. Im Vergleich zu den Interventionen zwischen 1914 und 1916 trat der General in den Hintergrund. Erneut war es das Justiz- und Polizeidepartement unter Bundesrat Müller, das den Aushandlungsprozess vorantrieb, dann aber wegen der Einwände der Justizabteilung doch nicht bereit war, so weit zu gehen, wie das etwa vom Generalstabschef oder dem Bundesanwalt gefordert wurde. Trotzdem fokussierte sich auch Müller auf strafrechtliche Schritte. Resultat war schliesslich der Entwurf zur einer «Verordnung betreffend Massnahmen gegen die Gefährdung und Störung der innern Sicherheit der Eidgenossenschaft». Er blieb vorerst noch unter Verschluss, lag aber bereit, um im rich-

tigen Moment Rechtskraft zu erlangen. Der Bundesrat beschränkte sich mit der Verordnung auf den Minimalkonsens, der sich zwischen Generalstab, Armeeauditorat, Bundesanwaltschaft und Justizabteilung ergeben hatte. So blieben etliche der ausgearbeiteten und eingereichten Entwürfe schliesslich ohne rechtliche Folgen. Trotzdem müssen sie in die Analyse mit einbezogen werden, weil sich hier interessante Erkenntnisse über die Machtstrukturen, Informationen über die Handlungsoptionen und Bedrohungsszenarien innerhalb des Vollmachtenregimes gewinnen lassen. Die Massnahmen selbst wurden jedoch erst umgesetzt, als der Landesstreik im November 1918 ausgerufen wurde. Die damit verbundene Implementierung der Verordnung und die Folgen auf Ebene der Rechtspraxis sollen im nächsten Kapitel angesprochen werden.

4.2 Die Militärjustiz und der Landesstreik

Je länger der Krieg dauerte, umso stärker begann sich die Niederlage der Mittelmächte in dieser global geführten Auseinandersetzung abzuzeichnen. Im Sommer 1918 ging die militärische Initiative an die Ententemächte über, die nun durch immer stärkere, gut ausgerüstete amerikanische Kampfverbände unterstützt wurden. Im Spätsommer reifte im deutschen Oberkommando das Bewusstsein, dass die Niederlage Deutschlands und seiner Verbündeten wohl nicht mehr viel länger abzuwenden war. Die feindlichen Truppen rückten immer näher an deutsches Hoheitsgebiet heran. In Kiel meuterten im Oktober Matrosen, als sie sich in einem militärisch sinnlosen Endkampf der überlegenen britischen Marine stellen sollten. Der Matrosenaufstand führte zur Bildung von Soldatenräten in Kiel und anderen norddeutschen Städten, bis sich die Revolution wie ein Flächenbrand schliesslich über ganz Deutschland ausbreitete. Am 9. November ging der Kaiser ins Exil und der sozialdemokratische Politiker Philipp Scheidemann rief auf dem Westbalkon des Reichstags die Deutsche Republik aus.¹³⁹ Noch weitreichender waren die Verhältnisse im österreich-ungarischen Vielvölkerstaat, der im Begriff war, sich in seine Einzelteile aufzulösen.¹⁴⁰ Am 11. November unterzeichneten die deutschen Unterhändler in einem Eisenbahnwaggon im Wald bei Compiègne schliesslich den von der Entente diktierten Waffenstillstand. Die Regierung in Wien hatte schon am 26. Oktober um einen solchen gebeten. Das Osmanische Reich kapitulierte vier Tage später, Bulgarien hatte die Allianz schon früher verlassen. Der Erste Weltkrieg, der fast zehn Millionen Soldaten und Millionen von Zivilisten das Leben gekostet hatte, war damit, zumindest an der Westfront, beendet.¹⁴¹

Mit dem Kriegsende spitzte sich die innenpolitische Lage jedoch nicht nur im kriegführenden Ausland, sondern auch in der Schweiz deutlich zu. Im Vordergrund standen nach wie vor die Versorgungsproblematik und die Pauperisierung breiter Bevölkerungsschichten. Der Bundesrat reagierte zwar mit der Abgabe von verbilligten Lebensmitteln wie Kartoffeln, Milch und Hausbrandkohlen an Notstandsberechtigte und konnte damit das Schlimmste verhindern.¹⁴² Ende

1918 waren jedoch insgesamt 18,5 Prozent der Schweizer Wohnbevölkerung von staatlichen Unterstützungsleistungen abhängig.¹⁴³ Diese von privaten Initiativen unterstützten Massnahmen änderten nur wenig an der gespannten sozialen und innenpolitischen Lage, die durch die revolutionäre Stimmung in Deutschland und in der zerfallenden Habsburgermonarchie angeheizt wurde. In Arbeiterkreisen machte sich die Haltung breit, die Landesregierung habe sich zu wenig um die Bedürfnisse der ärmeren Bevölkerungsschichten gekümmert.¹⁴⁴ Nachdem es seit 1916 immer häufiger zu Streikaktionen gekommen war, legte am 30./31. Oktober 1918 auch das Zürcher Bankpersonal – das erste Mal überhaupt – die Arbeit nieder. Am 5. November entschloss sich der Bundesrat auf Drängen des Generals schliesslich zu einem prophylaktischen Truppenaufgebot und liess Zürich von der Armee besetzen. Das OAK antwortete zwei Tage später mit einem Aufruf zum Proteststreik und rief ein paar Tage später zum unbefristeten, landesweiten Streik auf, der vom 11. auf den 12. November einsetzen sollte.¹⁴⁵

Dies war der Beginn einer innenpolitischen Machtprobe zwischen Bürgerblock und Arbeiterbewegung, die unter dem Begriff des Landesstreiks¹⁴⁶ zu Recht als «eine der grössten Krisen der modernen Schweiz» in die Geschichtsbücher einging.¹⁴⁷ Am 11. November 1918 stellte das OAK neun politische und soziale Forderungen an den Bundesrat. Diese zeigen, dass der Landesstreik nicht als revolutionäres Unterfangen geplant, sondern als politisches Mittel zur Durchsetzung von Reformen gedacht war. Das Aktionskomitee forderte unter anderem, dass die Landesregierung nach dem «vorhandenen Volkswillen umgebildet» werden sollte (Proporzwahlrecht), ferner dass eine Alters- und Invalidenversicherung, die 48-Stunden-Woche sowie das Frauenstimmrecht eingeführt werden sollten.¹⁴⁸

Damit war aber das Ereignis, auf das sich die Behörden über Jahre hinweg vorbereitet hatten, zur Realität geworden. Die im Köcher der Landesregierung befindlichen repressiven Massnahmen konnten nun wie geplant umgesetzt werden. Dazu gehörte die Einberufung von 110000 Soldaten sowie die Besetzung urbaner Zentren durch als loyal eingestufte Truppen vorwiegend aus dem ländlichen Raum.¹⁴⁹ Dazu zählte aber auch die Implementierung der «Verordnung betreffend Massnahmen gegen die Gefährdung und Störung der innern Sicherheit der Eidgenossenschaft», die der Bundesrat am 11. November – also am Tag des Waffenstillstands – als rechtskräftig erklärte.¹⁵⁰ Das aus den Strafbestimmungen der Verordnung resultierende, als «Landesstreikprozess»¹⁵¹ bezeichnete Verfahren gegen die Anführer der Streikbewegung ist eines der wenigen Militärgerichtsverfahren aus dem Beobachtungszeitraum dieser Arbeit, das vergleichsweise gut dokumentiert ist.¹⁵² Weniger bekannt sind die anderen, ebenfalls mit der Verordnung zusammenhängenden Prozesse und Urteile gegen dutzende Eisenbahner, Soldaten sowie gewerkschaftliche und sozialdemokratische Funktionäre, die mit teils hohen Freiheitsstrafen und Bussen belegt wurden. Auf sie soll das Hauptaugenmerk gerichtet werden.¹⁵³

In diesem Kapitel soll gezeigt werden, wie die Straftatbestände, die kurz vor Ausbruch des Streiks in der bereits angesprochenen Verordnung geschaffen wor-

den waren, nach dem Streik in der Praxis umgesetzt wurden. Hier sollen zunächst weniger die angesprochenen Prozesse als die Zeit zwischen Beweisaufnahme und Anklage analysiert werden. Dabei wird mittels einer Auswertung neu erschlossener Quellenbestände die Wechselwirkung zwischen der juristischen und politischen Verarbeitung des Streiks im Kontext einer politischen Debatte untersucht, die von Klassenkampfrhetorik, Revolutionsängsten und Verschwörungstheorien geprägt war. Der Fokus wird auf die Frage gelegt, ob den Strafbestimmungen schon vor der Schwelle der Strafuntersuchung überhaupt vollumfänglich Geltung verschafft wurde oder nicht. Es soll danach gefragt werden, von welchen Aspekten, Entscheidungen, Strukturen, Organisationen und Akteuren diese Entscheidungen, die schliesslich vom Bundesrat getroffen wurden, beeinflusst waren. Damit werden die Prozesse nach dem Landesstreik zum ersten Mal in eine breitere Entwicklung gestellt und in die Geschichte der Militärjustiz und der Schweiz im Ersten Weltkrieg eingeordnet – bevor dann in einem weiteren Schritt auf die Ebene der Rechtsprechung der Militärgerichte eingegangen werden soll.

Kurz vor dem Streik: neue Strafbestimmungen

Mit der Verordnung vom 11. November unterstellte der Bundesrat also wie geplant die Angestellten öffentlicher Verkehrsanstalten dem Militärstrafrecht. Ihnen verbot er wie den Beamten, Angestellten und Arbeitern des Bundes und der Kantone eine Streikteilnahme. Zudem wurde jeder, der zu einer Arbeitsniederlegung in öffentlichen Verkehrsanstalten oder in einem wichtigen Versorgungsbetrieb (Lebensmittel, Wasser, Licht usw.) aufrief, eine solche vorbereitete oder nur schon unterstützte, mit Gefängnis bedroht. Die Verordnung ging jedoch noch wesentlich weiter: Sie stellte die Aufforderung oder Verleitung zur Verletzung der Dienstpflicht unter Strafe. Damit wurden die bereits vor dem Krieg beobachtbaren und gescheiterten Versuche, über den ordentlichen Gesetzgebungsweg auf strafrechtlicher Ebene gegen antimilitaristische Agitationen vorgehen zu können, nun mittels Notverordnung umgesetzt.¹⁵⁴ Verboten wurde zudem die Widersetzlichkeit gegen Anordnungen der Platzkommandanten oder der ihnen unterstellten Organe, sowie Angriffe, Drohungen oder Beleidigungen gegenüber Militärpersonen, schliesslich Gefangenenbefreiung oder der Versuch hierzu. Für Vergehen gegen diese umfangreichen Verbote waren Gefängnisstrafen bis zu einem Jahr und Bussen bis zu 1000 Franken vorgesehen, wobei die Militärgerichte für die Verfolgung und Aburteilung aller dieser Taten für zuständig erklärt wurden.¹⁵⁵

Eigentlich war der Streik in der Schweiz nicht verboten, sondern «ein erlaubtes Mittel der Arbeitnehmer im Kampfe um ihre Interessen», wie Burckhardt festhielt.¹⁵⁶ Gleichzeitig existierte kein eigentliches, in der Verfassung festgeschriebenes Streikrecht, auf welches sich Arbeitnehmer/-innen in ihrem Arbeitskampf hätten beziehen können. Die Beamten standen sowieso in einem besonderen Treue- und Gehorsamsverhältnis gegenüber dem Staat: Ein Beamtenstreik war eigentlich undenkbar, denn «die Beamten selbst verkörpern den Staat, und wenn alle Beamten streiken, so streikt auch der Staat».¹⁵⁷ Die Notverordnung

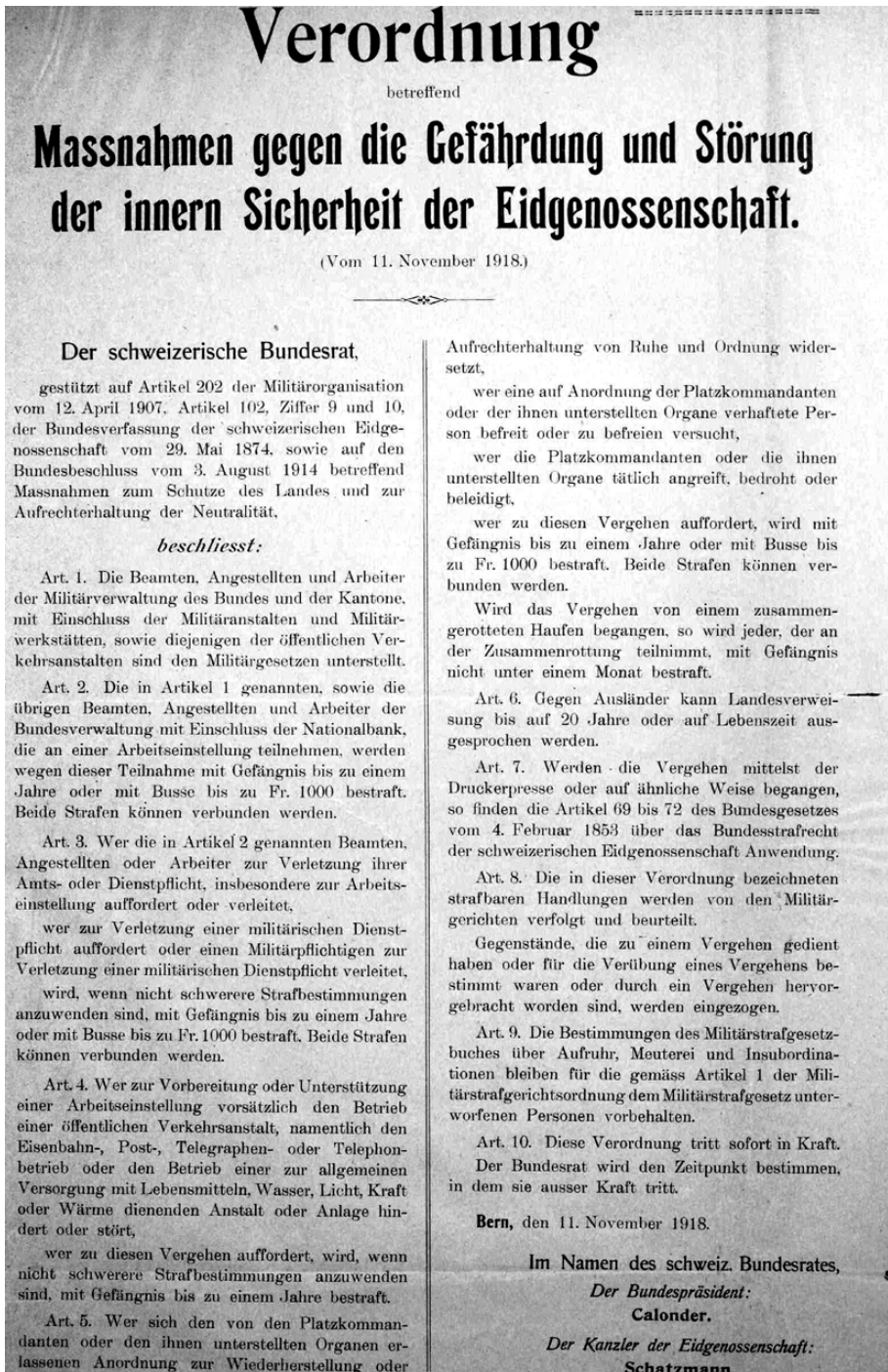


Abb. 19: Die Landesstreikverordnung vom 11. November 1918
(Protokolle des Bundesrats, 11. November 1918)¹⁵⁸

schränkte nun die Gewerkschaften und Personalverbände in der Nutzung eines ihrer wichtigsten Kampfmittel massiv ein. Die Verordnung vom 11. November war nämlich sehr offen formuliert. So blieb unklar, was unter einer «zur allgemeinen Versorgung mit Lebensmitteln, Wasser, Licht, Kraft oder Wärme dienenden Anstalt oder Anlage» oder auch unter einer Betriebsstörung in juristischer Hinsicht zu verstehen war. Die Auslegung solcher Fragen war aus Sicht der Arbeiterbewegung äusserst schwer einzuschätzen. So stellte sich etwa die Frage, ob das Gesetz nur auf den momentanen Landesstreik ausgerichtet war, oder ob fortan gar alle wirtschaftlichen Streiks durch das Verbot hätten gefährdet werden können – indem die Aufrechterhaltung des Betriebs eines jeweils bestreikten Unternehmens einfach als «zur allgemeinen Versorgung nötig» definiert werden und ein Streik strafrechtliche Folgen haben würde.¹⁵⁹

Um die neuen Strafbestimmungen bekannt zu machen, kündigte der Bundesrat dessen Rechtskraft unter anderem in seinem «Aufruf an das Schweizervolk» an, in dem er sich noch am selben Tag an die Bevölkerung richtete.¹⁶⁰ Kurz darauf rief er die Beamten, Angestellten und Arbeiter/-innen des Bundes und der Kantone zur Pflichterfüllung auf und verwies dabei auf das besondere Treueverhältnis derselben zum Staat:¹⁶¹ «Sie haben mit ihrem Eintritte in den Dienst des Staates diesem gegenüber Pflichten übernommen, die sie nicht leichthin von sich werfen können. Sie stehen zum Staate in einem Treueverhältnisse, das ihnen solches Handeln verbietet. Auf ihre Treue und Zuverlässigkeit ist die ganze im Staate vereinigte Gesellschaft angewiesen, von ihr hängt das wirtschaftliche Leben dieser Gesellschaft ab. Es ist daher ein strafwürdiges Unterfangen, wenn Verbandsleitungen oder einzelne die Angestellten und Arbeiter des Bundes zu allgemeiner Arbeitseinstellung auffordern. Strafwürdig ist auch, wer solcher Aufforderung Folge leistet. Wir mahnen alle an ihre Pflicht und machen sie verantwortlich für alle Folgen, welche ein Missachten dieser Pflicht nach sich ziehen kann.»¹⁶²

Diese Drohungen wurden teilweise scharf kritisiert und die Verordnung als gegen die Arbeiterbewegung gerichtet interpretiert. In einem Artikel im sozialdemokratischen «Volksrecht» schrieb Ernst Nobs am 12. November: «Glaubt der Bundesrat wirklich, das Personal der S. B. B. wie der Nebenbahnen mit dem Böllimaa der Militärstrafartikel zum Dienst veranlassen zu können? Das wäre naïv.»¹⁶³ In einer ersten Stufe sollte die Verordnung aber wohl tatsächlich präventiv wirken und möglichst viele von einer Beteiligung am Streik abhalten. Die Idee, dass der Ausbruch eines Generalstreiks unter Androhung harter Strafbestimmungen verhindert oder der Streikfront zumindest Risse hinzugefügt werden könnten, erwies sich, wie Nobs bereits angekündigt hatte, bald einmal als illusorisch. Insgesamt nahmen ab dem 12. November etwa 250000 Personen am Landesstreik teil, was etwa der Hälfte der organisierten Arbeiterschaft entsprach.¹⁶⁴ Darunter befanden sich auch tausende Eisenbahner, sodass bald nur noch vereinzelte Züge fuhren und der Bahnbetrieb auf den meisten Strecken ganz eingestellt werden musste.¹⁶⁵

In seiner Eröffnungsrede vor der eigens einberufenen ausserordentlichen Bundesversammlung am 12. November signalisierte Bundespräsident Felix Calonder zwar die Überzeugung des Bundesrats, dem OAK in diesem Kampf «um Sein oder Nichtsein der schweizerischen Demokratie» wenn nötig auch die «gesetzliche Waffengewalt» entgegenzuwerfen. Gleichzeitig zeigte er aber auch Verhandlungsbereitschaft, indem er etwa in Aussicht stellte, den Bundesrat auf neun Mitglieder zu vergrössern und den Sozialdemokraten darin einen Sitz zuzugestehen.¹⁶⁶

Obschon die Verordnung vom 11. November offenbar keine unmittelbar präventive Wirkung entfaltete, konnte sie nun aber während des Streiks als Druckmittel eingesetzt werden. Nachdem der Bundesrat dem Oltener Aktionskomitee ein Ultimatum zur Beendigung des Landesstreiks gestellt hatte, luden die Vorsteher des Eisenbahn- und Militärdepartements die Vertreter des Föderativverbands eidgenössischer Beamter, Angestellter und Arbeiter (FVBAA)¹⁶⁷ am 13. November zu einer Unterredung ins mittlerweile schwer bewachte Bundeshaus. Die Bundesräte Robert Haab (1865–1939) und Decoppet erklärten dabei den Personalvertretern, dass wenn der Streik innerhalb der angesetzten Frist beendet werde, die Beurteilung des Personals, das nur die Arbeit niedergelegt habe, eine «selbstverständlich wesentlich andere» sein werde, als wenn der Streik fortgeführt werde. Werde der Streik abgebrochen, könne sich das Personal «dem Wohlwollen des Bundesrats anvertrauen».¹⁶⁸ Diese Zusicherung der beiden Bundesräte enthielt eine nur wenig versteckte Drohung: Sollten sich die Beamten, Staatsangestellten und -arbeiter gegen einen Streikabbruch entscheiden, mussten sie mit der vollen Härte des Gesetzes rechnen. In der Nacht auf den 14. November jedoch entschloss sich das OAK angesichts der Gewaltandrohung des Bundesrats und eines drohenden Bürgerkriegs dazu, den Streik abzubrechen.¹⁶⁹

Kurz nach dem Streik: Untersuchungen und erste Verhaftungen

Stand der Bundesrat nun zu seinem Versprechen oder nutzte er die Lage, um doch noch ein Exempel zu statuieren? Die Stimmung war jedenfalls äusserst explosiv. Schon vor dem Streik hatten sich aus kleinbürgerlichen und bäuerlichen Milieus Bürgerwehren gebildet, die sich gegen die Arbeiterbewegung richteten.¹⁷⁰ Während des Streiks war es zu zahlreichen Pöbeleien und Schlägereien gekommen. In Grenchen starben drei Demonstranten, als die aufgebotenen Ordnungstruppen in die versammelte Menge feuerten.¹⁷¹ Die Lage beruhigte sich auch nach Abbruch des Streiks nur wenig. Der Graben zwischen Arbeiterschaft und Bürger- und Bauerntum hatte sich noch ein Stück mehr geöffnet. Verschwörungstheorien, gegenseitiger Hass, Misstrauen, Verbitterung und Rachegeleüste prägten das innenpolitische Klima.¹⁷² Dazu beigetragen hat auch eine Verhaftungswelle, von der vor allem streikende Eisenbahner getroffen wurden, die einen militärischen Dienstbefehl missachtet hatten. Obwohl sie darin persönlich zur Aufrechterhaltung des Fahrbetriebs aufgefordert worden waren, hatten sie sich an der Arbeitsniederlegung beteiligt. Weil ihre Namen auf den entsprechenden Lis-

ten figurierten, waren sie die ersten, die von der staatlichen Repression getroffen und in Untersuchungshaft genommen wurden.¹⁷³ Noch war aber nicht klar, was mit ihnen zu geschehen hatte.

Unter diesen Umständen richtete sich Oberauditor¹⁷⁴ Reichel am 15. November im Auftrag des Militärdepartements in einem Kreisschreiben an die Justizoffiziere und bereitete sie auf die bevorstehende Prozesslawine vor, die auf Basis der Notverordnung vom 11. November zu erwarten war. «Der Generalstreik hat sein Ende erreicht», schrieb er. «Die Nachlese wird auch die Militärgerichte, insbesondere die Offiziere der Militärjustiz in Anspruch nehmen.» Es werde voraussichtlich drei verschiedene Gruppen von «zu verfolgenden» Personen geben. Einerseits die «Urheber und Anführer der ganzen Bewegung», wobei er sich auf das Oltener Aktionskomitee bezog. Widerhandlungen, die nach Bundesstrafrecht bestraft werden könnten, würden durch die Bundesanwaltschaft ermittelt. Für Delikte, die vor Militärgericht bestraft werden könnten, sei bereits ein ausserordentlicher militärischer Untersuchungsrichter eingesetzt worden. Weil der Bundesrat den Kriegsbetrieb der Eisenbahnen verfügt habe, bilde die zweite Gruppe das streikende Eisenbahnpersonal. Diese Gruppe könnte rein juristisch gesehen nach Art. 2 der Verordnung vom 11. November zur Verantwortung gezogen werden. Die Eisenbahner, die sich bereits in Haft befänden, sollten jedoch trotzdem freigelassen und unter den Eisenbahnern fortan keine Verhaftungen mehr durchgeführt werden. Der Bundesrat liess vorerst noch offen, was mit dieser Gruppe zu geschehen hatte, und hielt die Auditoren schliesslich davon ab, nach erfolgter Voruntersuchung Klage zu erheben. Den Untersuchungsrichtern kam damit eine andere Funktion zu: Sie sollten dem Bundesrat dabei helfen zu verstehen, warum sich so viele Eisenbahner am Streik beteiligt hatten, und sie nach den Motiven befragen. Bei dieser Gelegenheit sei «ihnen ihr unverantwortliches Verhalten ruhig, aber bestimmt» vorzuhalten, schrieb der Oberauditor. Waren die Befragungen abgeschlossen, sollten die Protokolle an das Militärdepartement überstellt werden, das dann entscheiden werde, was mit den Eisenbahnern zu geschehen habe. Damit wurde der Militärjustiz die Entscheidung über die Frage der Strafverfolgung in all diesen Fällen entzogen und an ein politisches Gremium verlagert. Dies entsprach nicht dem üblichen Verfahren, in dem nach einer Voruntersuchung vom Auditor entschieden wurde, ob eine Anklage eingereicht werden sollte oder nicht. Da es sich aber hier nur um vorläufige Beweisaufnahmen handelte und um keine Voruntersuchungen im engeren Sinn, war ein solches Vorgehen zwar rechtmässig, aber trotzdem zweifelhaft. Denn damit verwirklichte nicht mehr das Militärgericht den eigentlichen Rechtswert, sondern die Landesregierung. Diese urteilte, wie weiter unten ersichtlich wird, eher nach politischen denn nach rechtlichen Gesichtspunkten. Damit wurde aber auch die Militärjustiz politisch, weil sie letztlich die Aufgabenstellung einer politischen Behörde zu erfüllen hatte und nicht mehr unabhängig, auf Basis festgesetzter Normen, über die Frage der Anklageerhebung entscheiden konnte.¹⁷⁵

Die dritte Gruppe bildeten laut dem Oberauditor all jene Individuen – egal ob Zivil- oder Militärpersonen –, die gegen weitere Bestimmungen der Verordnung vom 11. November oder der Kriegszustandsverordnung verstossen hatten. Insbesondere gegen solche Personen, die bei «schweren Ausschreitungen, Bahnbeschädigungen, Vergehen gegen die Person oder das Eigentum» beteiligt waren, müsse das Verfahren sofort eingeleitet werden.¹⁷⁶

Im Schreiben des Oberauditors wurde angedeutet, was der Bundesrat den Vertretern des Föderativverbands im Fall eines Streikabbruchs am 13. November versprochen hatte – nämlich dass das Personal, das nur gestreikt hatte, mit einer milden Behandlung rechnen konnte. Noch war der Bundesrat aber nicht bereit, eine definitive Entscheidung zu treffen, und liess offen, ob er das streikende Staatspersonal nicht vielleicht trotzdem noch anklagen lassen wollte. Vielleicht sollte zunächst abgeklärt werden, um wie viele Leute es sich überhaupt handelte. Andererseits behielt der Bundesrat damit ein Machtmittel in Händen, das er bei einer Anspannung der Lage erneut als Drohkulisse würde einsetzen können. Offenbar wollte er das Druckmittel der Strafverfolgung noch nicht aus den Händen geben, bevor sich die Lage entspannt hatte. Etliche Streikteilnehmer waren vom Entscheid, den Streik abubrechen, nämlich negativ überrascht. Viele empfanden den Abbruch als schmachvolle Kapitulation vor der bürgerlichen Gewalt. Obwohl der Entscheidung des OAK grundsätzlich Folge geleistet und die Arbeit am 15. November fast überall wieder aufgenommen wurde, widersetzten sich einzelne Verbände und streikten weiter – wie etwa die Holz- und Metallarbeiter in Zürich.¹⁷⁷ Die Landesregierung befürchtete, dass ein zweiter Generalstreik ausbrechen könnte.¹⁷⁸

Gerüchte, Forderungen, Erwartungen: Der Bundesrat zwischen den Fronten

Bereits kurz nach dem Landesstreik wurden erste Rufe nach einer Amnestierung des Eisenbahnpersonals laut – so etwa durch die Vereinigung der Festbesoldeten der Ortsgruppe St. Gallen.¹⁷⁹ Die Eisenbahner hätten nur aus kameradschaftlicher Solidarität gestreikt, obwohl sich die Organisation ursprünglich gegen einen Generalstreik ausgesprochen hatte. Als Vorbedingung für «friedliches und gedeihliches Zusammenwirken aller Arbeitskräfte» und zur Vermeidung von weiteren Unruhen bitte man den Bundesrat darum, dem Bundespersonal eine Amnestie zu gewähren.¹⁸⁰ Der Bundesrat lehnte die Eingabe zwar auf Anraten des Post- und Eisenbahndepartements ab. Er sei nicht befugt, in die richterlichen Kompetenzen einzugreifen, um dann trotzdem festzustellen, er könne an seinem Versprechen festhalten, dass die Streikenden, sofern sie keine anderen Straftaten begangen hätten, eine «nachsichtige Beurteilung» erfahren würden. Trotzdem könne die Begründung für das Gesuch nicht einfach so hingenommen werden: «Der Bundesrat anerkennt keine Pflicht der Kameradschaftlichkeit und Solidarität, welche der Dienstpflicht eines eidgenössischen Beamten, Angestellten oder Arbeiters vorgeht, und er kann nicht zugeben, dass die von Ihnen angerufenen Gründe die durch die Arbeitsniederlegung begangene Verletzung der Treue, zu

welcher öffentliche Bedienstete dem Staate gegenüber verpflichtet sind, zu entschuldigen vermögen.»¹⁸¹

Während auf Seiten der Streikenden die Hoffnung auf eine Amnestie immer grösser wurde, waren auf bürgerlicher Seite wilde Gerüchte im Umlauf, der Bundesrat wolle die Führer des OAK auf Basis von geheimen Absprachen ganz vor Strafverfolgung schützen. Der Berner FDP-Nationalrat und Oberstkorpskommandant Fritz Ernst Bühlmann (1848–1936)¹⁸² forderte seinen «lieben Freund», Bundesrat Müller, in einem in höchster Eile verfassten Brief dazu auf, keinerlei Konzessionen zu machen. Er empfahl Müller, hart durchzugreifen, besonders gegenüber den Mitgliedern des OAK. Niemand verstehe, «dass man das Oltner Comité auf freiem Fuss belässt», dass man dessen Korrespondenzen nicht beschlagnahme und ihm die Möglichkeit gebe, «weiter zu agitieren». Dass jetzt offenbar schon eine Amnestie im Raum stehe, könne er nicht verstehen. Das OAK sei dafür verantwortlich, dass der Schweiz «Millionenschaden gebracht» und «tausenden braver Soldaten die Gesundheit und wohl auch das Leben» gestohlen worden sei.¹⁸³ Diese Verbindung zwischen der vermeintlichen Schuld des OAK am Tod der Soldaten, die bei ihrem Landesstreikeinsatz von der damals grassierenden Spanischen Grippe angesteckt worden waren, und der Forderung nach einer harten strafrechtlichen Verfolgung sollte in der Folge öfter auftreten. Diese Argumentation war jedoch mehr als nur fragwürdig, verkannte sie doch Ursache und Wirkung.¹⁸⁴ Doch auch der General forderte die sofortige Aufhebung der parlamentarischen Immunität und die Verhaftung von Nationalrat Grimm.¹⁸⁵ Die alliierten Siegermächte hatten den Bundesrat schon zuvor zu einem harten Vorgehen gegen die Streikbewegung ermuntert.¹⁸⁶

Die Frage, ob der Bundesrat angesichts solcher Forderungen, die übrigens auch in der Öffentlichkeit formuliert wurden, eine harte Haltung zeigen würde, beschäftigte die Arbeiterschaft. So orientierte sich Johannes Huber (1879–1948),¹⁸⁷ charismatischer Rechtsanwalt und erster Präsident der Sozialdemokratischen Partei des Kantons St. Gallen, bei Grimm über die diesbezüglichen Zusicherungen des Bundesrats. Die Frage nach der strafrechtlichen Konsequenz des Streiks und einer Amnestie liege «der Arbeiterschaft am Herzen, vorab den Eisenbahnern». Die bürgerliche Presse widerspreche solchen Zusicherungen und fordere harte Strafen, weshalb er Grimm bitte, Klarheit zu schaffen.¹⁸⁸ Dieser versicherte Huber zwar, es habe eine Zusicherung gegeben. Diese sei aber nur mündlich erfolgt.¹⁸⁹

Die Lage blieb entsprechend ungewiss und bot Nährboden für weitere Spekulationen, Ängste und Druckversuche auf den Bundesrat und die Militärjustiz. Dass nicht schneller entschieden wurde, was nun zu geschehen hatte, hing mit dem Problem zusammen, dass sich die Landesregierung noch immer kein Bild davon machen konnte, wie viele Personen sich überhaupt potentiell strafbar gemacht hatten. Die Organe der Militärjustiz waren überlastet, die Verhöre und Untersuchungen zogen sich viel zu lange hin. So befahl der Bundesrat dem Militärdepartement, dafür zu sorgen, dass die Militärjustiz schneller arbeiten

solle, und verlangte, dass notfalls auch die Zahl der Untersuchungsrichter erhöht werde.¹⁹⁰

Am 3. Dezember wurde die Angelegenheit sogar ins Bundesparlament getragen. Der freisinnige Nationalrat Henri Bersier (1870–1941) und seine ausschliesslich welschen, ebenfalls bürgerlichen Mitunterzeichner interpellierten beim Bundesrat über die Frage, welche Folgen er der Verordnung vom 11. November zu gedenken gebe.¹⁹¹ Der einflussreiche Nationalrat¹⁹² liess verlauten, er wolle zwar keinen Druck auf die Militärgerichte ausüben. Trotzdem müsse die Bevölkerung beruhigt werden, «dass solche Vergehen nicht ungestraft bleiben» – nicht zuletzt deshalb, weil die Folgen des Landesstreiks «mit Rücksicht auf die Opfer an Toten und Kranken» furchtbar schwer seien.¹⁹³ Eine Interpellation des katholisch-konservativen Jean-Marie Musy¹⁹⁴ vom 4. Dezember ging in eine ähnliche Richtung. Der überzeugte Antisozialist und spätere Bundesrat wünschte über die Massnahmen unterrichtet zu werden, die zum Schutz des Landes getroffen wurden, und welche Schritte die Landesregierung gegen die Urheber der Streikunruhen angeordnet habe.¹⁹⁵ Gegen einen Streik in einzelnen Fällen könne zwar nichts eingewendet werden, «der allgemeine Streik aber ist die Revolution», so Musy. In den Dörfern herrsche «tiefer Hass» gegen das OAK. Musy forderte den Bundesrat in seiner emotionalen Rede ebenso wie sein freisinniger Ratskollege dazu auf, hart durchzugreifen.¹⁹⁶

Bundesrat Müller antwortete erst ein paar Tage später auf die beiden Interpellationen: «Die Verordnung vom 11. November 1918 spricht den Beamten, Angestellten und Arbeitern des Bundes das Streikrecht ab. Es war an der Zeit, dass der Bundesrat einmal diesen Grundsatz klipp und klar aussprach. Es muss feststehen, dass die Tätigkeit des Staates nicht durch einen Streik seiner Angestellten lahm gelegt werden darf.»¹⁹⁷ Trotzdem, so liess Müller verlauten, könne nicht die Rede davon sein, dass gegen alle, die bloss von der Arbeit weggeblieben seien, strafrechtlich eingeschritten werde. «Es liegt viel Neigung vor, mit Rücksicht auf die Ereignisse des Streikes zu strenge vorzugehen. Wir wollen kaltes Blut behalten und gerecht bleiben.» In Bezug auf die Untersuchung gegen die Mitglieder des OAK verwahre er sich gegen jede Einmischung: «Die Strafuntersuchung ist im Gange, und es ist Sache der gerichtlichen Behörden, die Verhaftung, da wo sie am Platze ist, anzuordnen.»¹⁹⁸ Am nächsten Tag äusserten sich vor voller Besuchertribüne auch die Mitglieder des OAK. Höhepunkt war dabei das Votum Grimms, der den Bundesrat offen herausforderte und meinte, er solle das Aktionskomitee doch ruhig bestrafen: «Behandeln Sie uns hier nicht besser als die Arbeiter, wir übernehmen unsere Verantwortung. Eine Amnestie Ihrerseits verlangen wir nicht; Ihre Amnestie wäre eine Schmach. Sie haben die Arbeiter für ihre Interessen nötig. [...] Unsere Sache steht auf festem Boden.»¹⁹⁹ Nach der Ansprache brach auf den Rängen des Nationalratssaals lauter Jubel aus, sodass der Nationalratspräsident damit drohte, die Tribüne zu räumen, falls nicht wieder Ruhe eintreten sollte.²⁰⁰ Am Ende der emotionalen Debatte gaben 129 Nationalräte – immerhin zwei Drittel des Rats – eine Erklärung ab, in der sie

forderten, «dass die Anstifter und Organisatoren des Landesstreiks mit der ganzen Strenge des Gesetzes bestraft werden». Auf die restlichen Untersuchungen jedoch nahm die Erklärung keinen Bezug.²⁰¹

Obwohl die Anklageerhebung bei den einfachen Streikteilnehmern noch ausblieb, wurden schon bald die ersten Urteile gesprochen, die sich auf die Verordnung vom 11. November bezogen. So mussten sich knapp zwei Wochen nach dem Landesstreik ein Schmied der eidgenössischen Waffenfabrik und ein Bahnhofsvorsteher gleichentags vor dem Divisionsgericht 3 in Bern verantworten. Ersterer hatte in der Nähe des Bahnhofs Ittigen die Weichen verstellt und andere zur Arbeitseinstellung aufgerufen, Letzterer hatte ein Glockensignal entfernt, das die Einfahrt der Züge hätte signalisieren sollen. Der Schmied wurde zu einer sechstägigen, der Bahnhofsvorsteher zu einer achttägigen Gefängnisstrafe verurteilt. Gleichzeitig liefen andere Untersuchungen in ähnlichen Fällen weiter, in denen auch deutlich höhere Strafen ausgesprochen wurden.²⁰² Was mit den einfachen Streikteilnehmern unter dem Bundespersonal zu geschehen hatte, die nun nach und nach verhört wurden, liess der Bundesrat aber weiterhin offen.

«Wir revolutionieren die Gehirne»: der Hauptprozess gegen die Streikleitung

Im Gegensatz dazu wurden die Untersuchungen gegen die Streikleitung rasch vorangetrieben. Bereits am 18. November hatte der Vorsteher des schweizerischen Militärdepartements, Bundesrat Decoppet, gegen die Mitglieder des Oltenner Aktionskomitees, der Geschäftsleitung der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz, des Bundeskomitees des schweizerischen Gewerkschaftsbundes, der sozialdemokratischen Nationalratsfraktion sowie gegen die Kartelleitung des Eisenbahnerstreiks eine militärische Strafuntersuchung angeordnet. Mit der Voruntersuchung wurde der Untersuchungsrichter des Divisionsgerichts 3 beauftragt, der die Arbeit unverzüglich aufnahm.²⁰³ Weil der Prozess einen wichtigen Einfluss auf die restliche Entwicklung der Verfahren nach dem Landesstreik und generell auf das Verhältnis zwischen Bürgerblock und Arbeiterbewegung haben sollte, wird er in der Folge kurz dargestellt.

Die Anklage des Auditors konnte sich nicht gegen den Streik als solchen richten, weil hier – wie von Stämpfli im Vorfeld bereits abgeklärt –²⁰⁴ die entsprechenden Strafbestimmungen fehlten. Die aus der Voruntersuchung hervorgegangene Anklageschrift fokussierte auf bestimmte inkriminierende Stellen in vier verschiedenen Streikproklamationen, die vor oder während des Landesstreiks publiziert worden waren. Dazu gehörten der «Aufruf zum Proteststreik» vom 7. November, der «Aufruf an das arbeitende Volk der Schweiz», der «Aufruf an die Eisenbahner aller Kategorien» sowie der «Aufruf der Kartelleitung der Eisenbahner» vom 11. November. Es hatte sich in der Voruntersuchung jedoch herausgestellt, dass nicht alle, deren Unterschrift darunter gesetzt worden war, auch wirklich ihr Einverständnis dazu gegeben hatten. Angeklagt wurden deshalb nur diejenigen 21 Personen, von denen der Untersuchungsrichter vermutete, dass sie zumindest an der Redaktion oder Verbreitung beteiligt gewesen sein könn-

ten.²⁰⁵ Damit hatten sie sich aus Sicht der Anklage der «Meuterei»²⁰⁶ schuldig gemacht.²⁰⁷ Der Artikel 59 des Militärstrafgesetzes sah vor: «Als Meuterer soll gleichfalls bestraft werden jeder, der andere vorsätzlich zum Verrat, Ausreissen, grober Insubordination oder Dienstverletzung anstiftet.»²⁰⁸

Dieser Tatbestand wurde im «Aufruf zum Proteststreik» vom 7. November bei folgender Stelle als erfüllt betrachtet: «Wir appellieren an die Solidarität der Klassengenossen im Wehrkleid. Keine Verweigerung der Einrückung, aber die strikte Weigerung, von den Waffen gegen das Volk Gebrauch zu machen.»

Ähnlich verhielt es sich mit dem Aufruf «an das arbeitende Volk der Schweiz» vom 11. November, in dem das OAK den allgemeinen und unbefristeten Landesstreik proklamierte und die Soldaten unter anderem dazu aufrief, Soldatenräte zu gründen: «Wehrmänner! An euch werden die herrschenden appellieren, das gegenwärtige Regime mit Waffengewalt zu schützen. Euch mutet man zu, auf die eigenen Landeskinder zu schiessen, vor dem Morde an eurer eigenen Frau, euren eigenen Kindern nicht zurückzuschrecken. Ihr werdet das verweigern, ihr werdet nicht zum Henker an den eigenen Angehörigen werden. Zur Vermeidung blutiger Konflikte fordern wir euch auf, in allen mobilisierten Einheiten Soldatenräte zu bilden, die im Einvernehmen mit den Arbeiterorganisationen ihre Massnahmen treffen.»²⁰⁹

Etwas anders verhielt es sich mit dem «Aufruf an die Eisenbahner aller Kategorien» und dem «Aufruf der Kartelleitung der Eisenbahner». Auch hier lautete die Anklage zwar auf «Meuterei», weil darin unter anderem gefordert wurde, dass die Eisenbahner ihre Militarisierung nicht beachten und in Zukunft nur noch den Befehlen des OAK folgen sollten. Doch der Art. 58 des Militärstrafgesetzes konnte hier nur mit Bezug zur Verordnung vom 11. November zur Anklage gebracht werden, weil die Eisenbahner damit den Militärstrafgesetzen unterstellt worden waren.²¹⁰ Daneben wurden alle 21 Angeklagten gleichermaßen wegen Widerhandlungen gegen die Bestimmungen der Verordnung vom 11. November angeklagt.²¹¹

Zwei Monate nach dem Landesstreik fanden sich nun – mit Ausnahme von SPS-Sekretär Platten, der sich in der Zwischenzeit nach Russland abgesetzt hatte – alle Angeklagten vor Militärgericht wieder.²¹² Das Gerichtsverfahren leitete Grossrichter Oberstleutnant Heinrich Türler, die Anklage wurde von Auditor Major Fritz Meyer geleitet. Die Angeklagten liessen sich von Dr. David Farbstein, Charles Naine, Dr. Franz Welti, Johannes Huber und Joseph Steiner vertreten.²¹³

Dabei musste an diesem 20. Januar zunächst einmal geklärt werden, ob das Militärgericht überhaupt zuständig war, was die Verteidigung bestritt. Unter dem Vorsitz von Grossrichter Oberstleutnant Heinrich Türler kam das Divisionsgericht 3 in zwei Sitzungen überraschend zum Schluss, seine Zuständigkeit sei nicht gegeben. Das war ein ausserordentlicher Vorgang – stellte sich das Gericht doch gegen die Regierung, die Armeeleitung, die Bundesanwaltschaft und das Armeeauditorat, die vor dem Landesstreik doch genau dieses Szenario vor-

bereitet und angedacht hatten. Das Verdikt widersprach auch diametral den Interessen einer grossen Mehrheit des Nationalrats, die doch eine harte Bestrafung der Streikführer gefordert hatte. Doch warum wollte das Divisionsgericht den Fall nicht übernehmen? Juristisch argumentierte der Gerichtsvorsteher mit der inzwischen bekannt gewordenen, verzögerten Veröffentlichung der Verordnung vom 11. November. Weil sie wegen des Streiks nicht überall früh genug publiziert worden sei, habe sie für den fraglichen Zeitraum auch ihre Rechtskraft verloren. Damit habe es sich beim Staatspersonal im fraglichen Zeitraum auch noch immer um Zivilpersonen gehandelt, eine Klage vor Militärgericht sei somit nicht gerechtfertigt. Das Gericht verwies die Angelegenheit zurück ans Militärdepartement, das über das weitere Vorgehen entscheiden sollte, und folgte damit der Linie der Verteidigung. Der Auditor des Divisionsgerichts versuchte dennoch, die Zuständigkeit des Militärgerichts durchzusetzen, indem er unverzüglich eine Kassationsbeschwerde einreichte. Das Militärkassationsgericht hatte nun zu entscheiden, wie es weitergehen sollte.²¹⁴ Der Prozess wurde inzwischen ausgesetzt.

Das Verdikt des Divisionsgerichts war nachvollziehbar. Offenbar wurde die Verordnung zwar kurz nach ihrem Erlass an die Presse vermittelt. Zudem wurde der Auftrag erteilt, die Verordnung in die Eidgenössische Gesetzessammlung aufzunehmen, verbunden mit der Weisung, sie noch am selben Tag zu veröffentlichen. Die Beförderung und das Austragen des grössten Teils der Auflage wurden dann aber durch den Landesstreik verzögert. Viele Zeitungen wurden zudem gar nicht mehr gedruckt. Mit Recht konnte also angenommen werden, dass die neuen Bestimmungen der Verordnung während des Landesstreiks noch gar nicht überall bekannt waren. War also die Verordnung vom 11. November wirklich schon rechtskräftig, als sich der Landesstreik ereignete und die inkriminierenden Aufrufe publiziert respektive verfasst wurden? Was bedeutete die Frage für die restlichen Untersuchungen und besonders für die Urteile, die bereits gefällt worden waren?

Der Oberauditor stemmte sich mit aller Kraft gegen die Interpretation des Divisionsgerichts 3, wohl auch, um eine Wiederholung dieser Entscheidung bei anderen Gerichten und damit ein Desaster für das Oberauditorat bei der anstehenden Prozesslawine zu verhindern. Bereits hatten Verteidiger in einigen anderen Fällen argumentiert, die Verordnung könne gar nicht wirksam gewesen sein, weil sie ja noch nicht veröffentlicht worden war. Der Oberauditor vertrat jedoch eine dezidiert andere Meinung. Die Wirksamkeit einer Verordnung und deren Veröffentlichung fielen nicht in jedem Fall zusammen. Beim normalen Gesetzgebungsprozess sei ein Gesetz ab dem Moment gültig, in dem die Unterschrift des Bundespräsidenten darunter gesetzt werde, was hier am 11. November der Fall gewesen sei. Obwohl die Gesetzessammlung nicht vertragen wurde, so habe man die Zeitungen mittels telegraphischer Mitteilungen über die neue Verordnung informiert. Einige Blätter hätten die Meldung dann auch publiziert – zum Beispiel der Berner «Bund» oder die «Basler Nachrichten». Zudem besitze die Verordnung auch rückwirkende Kraft. Mehr als vier Jahre

später verwies der Oberauditor dabei erneut auf den entscheidenden «Fall Wyss». Wyss war im August 1914 auf Basis der Kriegszustandsverordnung vom 6. August rückwirkend für sein «Ausreissen» bestraft worden, obwohl die Verordnung zur Tatzeit noch gar nicht erlassen worden war. Dieses – eigentlich gegen die Prinzipien der liberalen Rechtstheorie²¹⁵ verstossende – Vorgehen könne auch beim Landesstreik wiederholt werden. In der Verordnung selber sei zudem festgehalten worden, dass sie sofort in Kraft trete. In diesem Sinne wies er die Auditoren an, vor den Gerichten für deren Anwendbarkeit einzutreten.²¹⁶

Das Militärkassationsgericht entschied in dieser wichtigen Frage im Sinne der Anklage und wies die Angelegenheit zurück ans Divisionsgericht. Kurioserweise nahm das Tribunal aber gar keinen Bezug auf die Frage, ob die Militärjustiz wirklich zuständig sei oder nicht. Entschieden wurden auf Basis eines administrativen Fehlers, der dem Divisionsgericht in seiner Verfügung an die Zivilgerichte unterlaufen war. «Damit fallen alle weitem Parteibegehren, auch das Entschädigungsbegehren der Angeklagten, dahin, und es ist überflüssig zu untersuchen, ob und in welchem Umfang die <Verfügung> materiell unrichtig entschieden hat.»²¹⁷ In der Zwischenzeit war zudem ein weiteres Hindernis aus dem Weg geräumt worden. Damit auch die neun angeklagten sozialdemokratischen Nationalräte verurteilt werden konnten, entschieden ihre bürgerlichen Ratskollegen am 24. März 1919, ihre parlamentarische Immunität aufzuheben.²¹⁸

Am 12. März nahm das Divisionsgericht die Verhandlungen also wieder auf. Zunächst wurde erneut über die Zuständigkeit des Gerichts gestritten, wobei der Gerichtspräsident im Sinne des Oberauditors und des Auditors schliesslich doch die Zuständigkeit des Gerichts erklärte. Letzteres beugte sich dem öffentlichen Druck. In zwei Punkten nahm das Gremium jedoch die Argumentation der Verteidigung auf: Die Voruntersuchung in Bezug auf den «Aufruf an die Eisenbahner aller Kategorien» hatte ergeben, dass derselbe schon in der Nacht vom 10. auf den 11. November vorbereitet worden war. Die Verordnung, die die Eisenbahner unter das Militärstrafrecht gestellt habe, sei jedoch erst am 11. November im Verlauf des Vormittags beschlossen worden. «Mit Rücksicht darauf, dass dieser Verordnung rückwirkende Kraft nicht zukommt, kann sie auf keinen Fall Anwendung finden auf Handlungen, welche zeitlich vor der Beschlussfassung begangen wurden.» Damit widersetzte sich das Gericht der Argumentation des Oberauditors und erklärte, für diesen also an Zivilpersonen gerichteten Aufruf an die Eisenbahner sei es nicht zuständig.²¹⁹

Der Auditor forderte das Gericht schliesslich dazu auf, neunzehn der einundzwanzig Angeklagten wegen «Meuterei» zu verurteilen. Hier sah das Militärstrafgesetz eine minimale Gefängnisstrafe von 6 Monaten vor: «Ich kann es nicht ändern; ich wäre sonst vielleicht bei einzelnen darunter gegangen», hielt der Auditor in seinem Schlussplädoyer fest. Für neun Angeklagte forderte er die Mindeststrafe,²²⁰ für die meisten anderen Angeklagten Gefängnisstrafen zwischen 7 und 8 Monaten.²²¹ Nur bei den beiden Redakteuren Ernst Nobs und Ro-

bert Grimm ging der Kläger deutlich über die Mindeststrafe hinaus: Sie sollten mit 9 respektive 10 Monaten Gefängnis bestraft werden.²²² Falls das Gericht die Angeklagten freisprechen werde, «was ich zwar nicht für möglich halte», so seien die Angeklagten wenigstens wegen Widerhandlung gegen die bundesrätliche Verordnung vom 11. November schuldig zu sprechen und mit Gefängnisstrafen zwischen 1 und 5 Monaten entsprechend zu verurteilen. Nur Grimm sollte auch hier wieder mit 8 Monaten am härtesten getroffen werden.²²³ Warum das so war, erklärte der Auditor unter anderem mit dessen vermeintlicher Weigerung, sich vor Gericht von seiner revolutionären Taktik zu distanzieren: «Es ist uns von allen Angeschuldigten, mit Ausnahme von Grimm, erklärt worden, dass sie auf dem Boden der Evolution stehen und nicht der Revolution. Grimm hat uns erklärt: ›Ich richte mich jeweilen nach der Taktik des Gegners. Was ich Evolution nenne, kann ebenso sehr Revolution werden.›»²²⁴

Der Auditor hatte im Prozess immer wieder erklärt, dass nicht der Landesstreik selber, sondern die Verletzungen des Militärstrafgesetzes und der Verordnung vom 11. November im Mittelpunkt stehen würden. Trotzdem bezog er sich zuletzt doch auf den politischen Charakter des Prozesses. Generell gelte, «dass die Angeschuldigten eine ungeheure Verantwortung auf sich geladen haben, und dass sie einen Grund, einen effektiven Grund zu ihrer Haltung nicht hatten, ausser dem, ihre Macht zu versuchen». Er rief die Arbeiterschaft und ihre Anführer dazu auf, künftig auf Ebene des demokratischen Prozesses für ihre Anliegen einzutreten und an der nötigen Versöhnung zwischen den Schichten mitzuwirken.²²⁵ Um diesem eigentümlichen, mit Strafdrohungen versehenen Aufruf zur Versöhnung Nachdruck zu verleihen, hatte er davon abgesehen, auch eine Einstellung des Aktivbürgerrechts zu fordern. Hätten die Angeklagten ihr Aktivbürgerrecht verloren, so hätten sie ihre politischen Ämter über den fraglichen Zeitraum nicht mehr wahrnehmen können.²²⁶

Die Verteidigung plädierte auf einen Freispruch sämtlicher Angeklagten und forderte darüber hinaus Entschädigungszahlungen durch den Bund. Wichtigster Punkt in den Schlussplädoyers aller Verteidiger war zunächst die gegen die Strategie der Anklage gerichtete Absicht, dem Gericht und der medialen Öffentlichkeit zu zeigen, dass es sich hier sehr wohl um einen politischen Prozess handelte: «Es genügt nicht, wenn man eine politische Handlung zum militärischen Delikt stempeln will, dass man sie vor ein Militärgericht bringt. Im Gegenteil. In dieser Tatsache, dass man die politische Handlung vor ein Militärgericht stellt, steckt ein Stück Politik. Man will nicht nur die politische Handlung bestrafen, sondern auch einem Ausnahmegesetz unterwerfen, vor ein Ausnahmegesetz stellen.»²²⁷ Um diese Feststellung zu unterstreichen, wurde der Fokus auf die aus ihrer Sicht fragwürdige Politik des Bundesrats und der Behörden im Vorfeld und während des Streiks gelegt. Dabei ging es letztlich auch darum zu zeigen, dass die Forderungen des OAK legitim waren und die Bewegung keinesfalls von aussen gesteuert wurde. Zudem versuchte die Verteidigung zu beweisen, dass ein revolutionärer Bürgerkrieg nie beabsichtigt gewesen war, sondern das OAK lediglich

versucht habe, die durch den Bundesrat und dessen Politik verursachte Lage auf Basis von Verhandlungen zu verbessern. Dem Vorwurf der Revolution hielt die Verteidigung entgegen: «Wir revolutionieren die Gehirne. Wir wollen, dass die Arbeiterschaft sich bewusst ist, in welcher Lage sie sich befindet.» Der Aufruf zur Bildung von Soldatenräten habe keinesfalls die Auslösung einer Revolte im Militär zum Ziel gehabt. Der Streik sei im Übrigen nur ausgelöst worden, weil das OAK auf die Entwicklungen in Zürich habe reagieren müssen. Mit dem Militäraufgebot und der eigenständigen Ausrufung des Streiks durch die Arbeiterunion sei das OAK gezwungen gewesen, den landesweiten Streik auszurufen. Genauso wenig, wie die Angeklagten die Schuld am Ausbruch des Landesstreiks treffe, könne man behaupten, sie seien für die Grippetoten verantwortlich.²²⁸

Auf rechtlicher Ebene argumentierten die Verteidiger zudem – mit Verweis auf die verspätete Publikation der Verordnung –, dass die Aufrufe an die Soldaten und Staatsangestellten nicht an «Militärpersonen im aktiven Dienst» gerichtet gewesen seien, sondern an Personen, die erst noch mobilisiert werden sollten. Ein solcher Aufruf sei nicht strafbar und das Gericht für die Verurteilung der angeklagten Zivilisten auch nicht zuständig.²²⁹ In Bezug auf den Versöhnungsaufruf des Auditors an die Arbeiterbewegung warnte Verteidiger Johannes Huber das Gericht vor den potentiellen Folgen harter Urteile: «Der Partei sollen die Köpfe abgeschnitten werden. Stellen Sie sich vor, welche Erbitterung entstehen wird, wenn die 163 Monate Gefängnis, die der Herr Auditor beantragt, ausgesprochen werden sollten.»²³⁰

Am Donnerstag, dem 10. April um 3 Uhr nachmittags verlas Grossrichter Türler, der sich zunächst als nicht zuständig erklärt hatte, schliesslich doch das Urteil. Zunächst erklärte das Gericht seine Auffassung über die Frage, ob der Artikel der «Meuterei» angewandt werden konnte oder nicht. Die Anklage richte sich grundsätzlich gegen Zivilpersonen. Die Anklage auf «Meuterei» könne deshalb nur dann vor Militärgericht zu einer Verurteilung führen, wenn sie mit Art. 1 Ziff. 10 der Militärstrafgerichtsordnung in Verbindung gebracht werden könne. Diese sah vor, dass «Zivilpersonen, welche Militärpersonen im aktiven Dienst zur Verletzung wichtiger militärischer Obliegenheiten verleiten oder zu verleiten suchen» der Militärgerichtsbarkeit unterstellt sind.²³¹

Türler stellte fest, dass die beiden Aufrufe vom 7. und 11. November in die Hände von Truppen im aktiven Dienst gelangt seien. Bei der grossen Zahl der aufgetriebenen Truppen und der Verbreitung des Aufrufs habe der Inhalt die grösste Publizität erfahren. Dass es sich bei der Aufforderung zur Nichtbefolgung eines allfälligen Schiessbefehls, um die Anstiftung zur Verletzung wichtiger militärischer Obliegenheiten handelt, sei ebenfalls eindeutig. Ebenso komme der Weisung, Soldatenräte zu bilden, rechtlich dieselbe Bedeutung zu, indem dadurch die Militärpersonen veranlasst werden sollten, gegen einen Befehl des Generals zu handeln. Ob dabei an Soldatenräte nach russischem oder deutschem Beispiel oder an solche eigener, schweizerischer Art gedacht worden sei, spiele an sich keine Rolle. In beiden Aufrufen sah das Gericht den Tatbestand des Ar-

tikels 59 in Verbindung mit Artikel 1, Ziff. 10 der Militärstrafgerichtsordnung erfüllt. So blieb zu prüfen, in welchem Umfang jeder Einzelne der Angeklagten dafür haftbar gemacht werden konnte.

Dabei spielte die Frage nach dem Vorsatz eine zentrale Rolle, der für eine Verurteilung nachgewiesen werden musste. Dass keiner der Angeklagten den rechtswidrigen Vorsatz gehabt habe, Militärpersonen im aktiven Dienst zur Verletzung wichtiger militärischer Obliegenheiten anzustiften, dem könne das Gericht folgen – aber nur für den Aufruf vom 7. November. Dieser habe sich allein schon wegen seines Datums vor der Mobilisation der Ordnungstruppen eindeutig nicht an Soldaten im aktiven Dienst richten können. Anders verhalte es sich mit der Bekanntmachung vom 11. November. Dort sei schon durch die Anrede «Wehrmänner» und die Aufforderung zur Bildung von Soldatenräten erwiesen, dass es sich um einen vorsätzlichen Aufruf an Militärpersonen im aktiven Dienst gerichtet habe. Auf Basis dieser Feststellung erklärte das Gericht, dass alle Angeklagten – ausser Grimm, Platten und Schneider – vom Vorwurf der «Meuterei» freizusprechen seien. Am Freispruch ändere auch nichts, dass der Auditor für diesen Fall die Bestrafung der Angeklagten auf Basis der Verordnung vom 11. November verlangt habe. Diese Verordnung verfüge, wie schon einmal festgestellt worden sei, über keinerlei rückwirkende Kraft. Damit widersprach das Gericht der Definition des Militärkassationsgerichts, das in einem anderen Urteil gegen mehrere Personen zu einem anderen Schluss gekommen war.²³² Allgemein könne gesagt werden, dass «zur Begründung einer strafbaren Handlung die Verletzung der Rechtsordnung mit dem Bewusstsein der Rechtswidrigkeit» erfolgen müsse. Der Täter habe demnach die Rechtsordnung, die von ihm verletzt werde, zu kennen – oder müsse zumindest die Möglichkeit dazu haben. Dies könne für keinen der Aufrufe zweifelsfrei festgestellt werden. Auf Basis dieser Erklärungen liess das Gericht alle auf die Aufrufe bezogenen Klagen, die auf die Verordnung vom 11. November basierten, fallen.

Nur bei einem Angeklagten könne dieses Argument nicht gelten. Ernst Nobs hatte am 12. November im sozialdemokratischen «Volksrecht» einen Artikel publiziert, in dem er die Eisenbahner zur Arbeitseinstellung aufgefordert hatte. Mit dieser Publikation habe er gegen den Art. 3 der Verordnung vom 11. November verstossen, die er zu diesem Zeitpunkt bereits gekannt habe.

In Bezug auf das Strafmass gegenüber Grimm, Schneider, Platten und Nobs gab sich das Gericht jedoch kompromissbereit. «Nicht persönliche, gewinn-süchtige Beweggründe, nicht Ehrlosigkeit veranlassten sie zu der rechtsbrecherischen Tat. Auch mag berücksichtigt werden, dass ein Erfolg der Anstiftung nicht eingetreten ist. Schliesslich sind diese Angeklagten gut beleumdet und die Strafberichte verzeichnen nur geringe Vorstrafen.»²³³ Das Gericht verwies bei den Klagen gegen Grimm, Schneider und Platten zudem auf den Entwurf des neuen Militärstrafgesetzes, der für das Delikt der «Meuterei» zwar eine Gefängnisstrafe vorsah, dafür aber keine Mindesthaftdauer vorschrieb. Obwohl «wegen der Tragweite der begangenen Handlung in vorliegendem Falle nicht auf die

Mindeststrafe zu erkennen wäre, nimmt das Gericht davon Umgang, eine höhere Strafe auszusprechen, von der Auffassung ausgehend, dass selbst die Strafe von sechs Monaten Gefängnis nach der heutigen Anschauung eine schwere Sühne des in Frage stehenden Rechtsbruches darstellt.» Die Angeklagten hatten neben der 6-monatigen Gefängnisstrafe je einen Achtel der Gerichtskosten im Umfang von 340.30 Franken zu tragen. In Bezug auf die Höhe der Strafe gegen Nobs argumentierte das Gericht, dass das «Volksrecht» zwar über eine grosse Auflage und einen grossen Leserkreis bei Eisenbahnern, Postangestellten und anderen Funktionären öffentlicher Verkehrsanstalten verfüge, was als strafverschärfendes Moment angeführt werden könne. Mildernd in Betracht komme aber, wie bei den anderen Angeklagten, dass Nobs über einen guten Leumund verfüge. Eine 4-wöchige Gefängnisstrafe in Kombination mit einem Kostenanteil von 50 Franken sei deshalb gerechtfertigt. Eine Entschädigung für die Freigesprochenen lehnte das Gericht jedoch ab. Die Angeklagten hätten sich alle in einer Weise betätigt, die eine Schuld ihrerseits vermuten liesse und sowohl die Untersuchung als auch die Hauptverhandlung rechtfertigte. Sie hätten sich demnach selbst in diese Lage versetzt. Die Zuerkennung einer Entschädigung liesse sich in keiner Weise begründen.²³⁴ Kläger und Verteidiger reichten zwar noch eine Kassationsbeschwerde ein. Doch die Verteidigung zog ihre Beschwerde zurück, die Beschwerde der Anklage wurde wenig später abgelehnt.²³⁵

Wie sind dieser Prozess und das Urteil nun einzuschätzen? Die Verhandlungen, die sich über vier Wochen hinzogen, entwickelten sich zu einem Ereignis, in dem sich das OAK in aller Öffentlichkeit nicht nur gegenüber seiner eigenen, teilweise enttäuschten Klientel rehabilitieren, sondern auch die These einer von aussen gesteuerten und finanzierten Revolution entkräften konnte. Für diese Theorie hatte der Prozess keinerlei Anhaltspunkte geliefert.²³⁶ Die Verteidigung zielte sehr geschickt darauf, diesen Punkt zu betonen und «die Rollen des Klägers und der Angeklagten zu vertauschen». Es gelang ihr damit stellenweise, den Bundesrat auf die Anklagebank zu setzen.²³⁷ Die Verhandlung wurde öffentlich geführt und entwickelte sich zu einem medialen Grossereignis. So berichtete die sozialdemokratische Zeitung «Volksrecht» während eines Monats unter dem Titel «Der grosse Staatsprozess» äusserst kritisch und detailliert beinahe täglich über den Prozess.²³⁸

In Bezug auf das Urteil muss festgehalten werden, dass das Gericht deutlich unter den Forderungen der Anklage blieb. Das Verdikt entsprach keineswegs den Vorstellungen einer grossen Zahl rechtsbürgerlicher Nationalräte. Dies lag jedoch nicht nur am Geschick der Verteidiger und an der Schwäche der Anklage. Eine wichtige Rolle spielte die Haltung des Gerichtspräsidenten. So attestierten sowohl bürgerliche als auch sozialdemokratische Kommentatoren Grossrichter Türler eine objektive Haltung. Obwohl er im bürgerlichen Leben als Bundesarchivar dem Bundesrat unterstellt war – mit Blick auf die Unabhängigkeit des Gerichts ein durchaus problematisches Abhängigkeitsverhältnis –, liess er der Verteidigung viele Freiheiten und war der Sozialdemokratie offensichtlich nicht

feindlich gesinnt.²³⁹ Das Gericht als Gremium folgte in wichtigen Punkten der Verteidigung, vor allem in der Frage der Gültigkeit der Verordnung vom 11. November, welche das Gericht für drei der vier Aufrufe verneinte. Das Divisionsgericht stellte sich damit gegen den Oberauditor, das Militärkassationsgericht und die im Parlament formulierten Rechtsinteressen. Gleichzeitig kam es zu Schuldprüchen, wobei vor allem jene Personen bestraft wurden, bei denen der Auditor das höchste Strafmass gefordert hatte. Die Strafen fielen jedoch deutlich milder aus als gefordert. Grundsätzlich gilt festzuhalten, dass sich das Gericht – im Rahmen der Gesetze – nachgiebig zeigte und sich von den Forderungen nach einer Abrechnung distanzieren konnte, ohne allerdings ganz auf eine Bestrafung zu verzichten.

In Anbetracht dessen, dass weder die Forderungen der einen noch diejenigen der anderen Seite voll berücksichtigt wurden, ist nicht überraschend, dass das Urteil kritisch aufgenommen wurde. Von der Sozialdemokratie wurde der Prozess als Ausdruck der «Klassenjustiz» beschrieben.²⁴⁰ So schrieb etwa Grimm, dass der Richterspruch in den Reihen der Arbeiterschaft das «allgemeine Empfinden» hervorgerufen habe, dass man eine «Handvoll Leute als Büsser herausgreifen wollte, nicht deswegen, weil sie schuldiger gewesen wären als andere, wohl aber, weil man Befehl hatte, endlich einmal zuzugreifen». ²⁴¹ Um dieses Narrativ nachhaltig zu konservieren, veröffentlichte das OAK noch im selben Jahr das Stenogramm der Prozessverhandlungen.²⁴² Bei den Bürgerlichen wurden das milde Urteil und die vielen Freisprüche tendenziell als zu nachgiebig wahrgenommen.²⁴³ Die Freisprüche in diesem aufsehenerregenden Prozess, von denen auch die obersten Eisenbahnfunktionäre betroffen waren, sollten sich nun auch auf die restlichen Verfahren niederschlagen.

Leichte, mittlere und schwere Fälle: Das Bild klärt sich

Kurz nach dem Urteil im Hauptprozess gegen die Streikführer richtete der Schweizerische Grütliverein ein erstes Amnestiesuch an den Bundesrat. Die im Landesstreikprozess verurteilten Politiker der Sozialdemokratischen Partei sollten demnach von ihrer Strafe befreit werden. In Anbetracht der harten Auseinandersetzungen, die der Grütliverein mit dem linken Flügel der SPS geführt hatte, war ein solches Anliegen eigentlich erstaunlich. Warum sich die Grütlianner trotzdem für eine Amnestie einsetzten, bleibt zwar im Dunkeln. Vielleicht erhoffte sich der Verein bei einem Erfolg neben einer allgemeinen Beruhigung der innenpolitischen Lage eine Stärkung der eigenen Position innerhalb der Arbeiterschaft, die seit dem Austritt aus der SPS im Jahr 1916 und dem damit verbundenen Mitgliederverlust doch stark geschwächt worden war.²⁴⁴ Der Grütliverein liess verlauten, er lasse sich von der Erwägung leiten, dass die Generalstreikbewegung zwar in ihrem Endziel zu verurteilen, aber doch eine Volksbewegung gewesen sei, deren Berechtigung nicht bestritten werden könne. Er forderte den Bundesrat auf, auf machtpolitische Erwägungen zu verzichten und den ersten Schritt zur Versöhnung zu unternehmen. Damit könne er das Bekenntnis abgeben, dass die

Fehler, die der bürgerliche Staat begangen habe, an der Auslösung des Landesstreiks eine wichtige Rolle gespielt hatten.²⁴⁵ Diese Verkettung der Amnestie mit dem Eingeständnis des eigenen Unvermögens zu verbinden, war vielleicht dazu geeignet, bei der Arbeiterschaft politisch zu punkten. Sie sollte sich aus taktischer Sicht jedoch als Fehlgriff erweisen, wie sich später zeigen sollte.

Doch kurz darauf gelangte auch der Föderativverband eidgenössischer Beamter, Angestellter und Arbeiter an die Landesregierung und forderte sie in ähnlicher Weise dazu auf, zu ihren Versprechen zu stehen.²⁴⁶ Sie sollte die Strafverfolgung gegenüber dem lediglich am Streik beteiligten Staatspersonal definitiv einstellen. Auch hier wurde argumentiert, dass eine fehlgeleitete Politik seitens der Bundesbehörden, wie etwa «eine kurzsichtige Sparpolitik bei den Bundesbahnen und anderen Transportanstalten», erst zum Streik bei den Mitgliedern des FVBAA geführt habe. Der Föderativverband bezog sich nun aber auch auf das Urteil des Divisionsgerichts 3 im Hauptprozess gegen die Streikführer. Die Freisprüche gegen die Mitglieder der Eisenbahnverbände seien nämlich nicht ausschliesslich aus Gründen des formalen Rechts gefallen, sondern kämen auch einem Eingeständnis gleich. Nun käme es aber geradezu einer Rechtsungleichheit gleich, wenn einerseits Präsidenten und Generalsekretäre der Personalverbände «mit Recht straffrei ausgehen», während andererseits aktive Eisenbahner Strafen zu erleiden hätten. Sein Unverständnis verpackte der Personalverband in eine versteckte Drohung. Es sei zu befürchten, dass infolge der Verurteilung einer ganzen Reihe von Vertrauensmännern vor allem des Transportpersonals «eine neue Erregung der Geister» eintreten würde, die «zur Aufrichtung einer neuen Scheidewand» und zu «neuen, gefährlichen Spannungen in dieser aussergewöhnlichen Zeit» führen könnten.²⁴⁷

Der Bundesrat reagierte auf die Eingaben, indem er die Vertreter der Oberpostdirektion, der Generaldirektion der schweizerischen Bundesbahnen und die Obertelegraphendirektion umgehend nach Bern zu einer Konferenz ins Bundeshaus lud, um die Amnestiefrage zu besprechen.²⁴⁸ Darin zeigten sich die Vertreter der Amtsstellen geneigt, dem Ansinnen des Föderativverbands zuzustimmen, aus «taktischen Gründen», wie es im Abschlussbericht heisst. Denn nachdem das Divisionsgericht 3 die Führer der Streikbewegung habe straffrei ausgehen lassen, würden die anderen Militärgerichte in ähnlichen Fällen wohl kaum anders urteilen. In Bezug auf die politische Frage nach der Notwendigkeit einer Amnestie müsse der Bundesrat jedoch selbstständig entscheiden.²⁴⁹

Die Amnestieforderungen kamen zu einem günstigen Zeitpunkt. Denn mittlerweile hatte der Bundesrat Gewissheit darüber, wie gross die Zahl der Personen wirklich war, die während des Landesstreiks gegen die Verordnung vom 11. November verstossen hatten. Der Oberauditor meldete die Resultate am 8. Mai an Bundesrat Decoppet. In den Militäranstalten hatte es offenbar nur vereinzelte Fälle von Arbeitsniederlegungen gegeben – so etwa bei den Arbeitern der Munitionsfabrik in Altdorf. Bei der ganz grossen Mehrheit der Befragten handelte es sich aber um Arbeiter und Angestellte der öffentlichen Verkehrs-

anstalten – besonders der SBB, aber auch der Post sowie der Telegraph- und Telefonstationen.

Die Untersuchungsrichter der Militärjustiz hatten seit dem Ende des Streiks insgesamt 3507 Personen vernommen, die nicht an ihrem Arbeitsplatz erschienen waren oder sich sonst strafbar gemacht hatten. Der Oberauditor teilte sämtliche Protokolle in drei Gruppen ein. Die erste Gruppe machten die sogenannten leichten Fälle aus, zu denen er 940 Personen zählte, die nicht zur Arbeit erschienen waren. Sie hatten in den Verhören glaubhaft machen können, dass sie während des Landesstreiks im Urlaub oder krank gewesen waren oder keinen Marschbefehl erhalten hatten. Andere erklärten, sie hätten die Arbeit nicht aufnehmen können, weil ihre Arbeitsstätte zugesperrt war oder weil der Betrieb wegen Personalmangels nicht hatte aufrechterhalten werden können. Andere liessen wiederum verlauten, sie hätten nur aus Angst vor ihren streikenden Kollegen am Streik teilgenommen. Zu der mit Abstand grössten Gruppe der mittelschweren Fälle zählte der Oberauditor rund 2383 Personen. Die Vernommenen dieser Kategorie hatten angegeben, sie hätten zwar einen Marschbefehl erhalten, demselben aber aus «Gründen der Solidarität» keine Folge geleistet. Befragt nach den Gründen gaben sie ganz unterschiedliche Motive an. An vorderster Stelle standen die Unzufriedenheit über die Lohn- und Beförderungsverhältnisse und der Wunsch nach dem Achtstundentag, der eine der zentralen Forderungen des OAK an die Landesregierung war. Eine wichtige Rolle spielte offenbar die ebenfalls vom OAK geforderte Neuwahl des Nationalrats verbunden mit der Hoffnung, dass sich ein neu zusammengesetztes Gremium besser für die Interessen des Staatspersonals einsetzen würde. Obwohl es sich dabei um klare politische Forderungen handelte, schrieb der Oberauditor, «dass sehr viele Protokolle dieser Kategorie die ausdrückliche Erklärung der Einvernommenen enthalten, dass sie mit den politischen Zielen der Bewegung in keiner Weise einverstanden sind und den Streik als rein gewerkschaftliche Massnahme zur Erreichung besserer Existenzbedingungen betrachten». Zu den schweren Fällen – insgesamt 184 Personen – rechnete der Oberauditor diejenigen, bei denen nicht nur eine blosser Beteiligung am Landesstreik vorlag. Hier fanden sich fast ausschliesslich Personen, die als Streikposten oder als Präsidenten oder Mitglieder der Streikleitung gewirkt hatten. In vereinzelt Fällen lagen aber auch Sachbeschädigungen, Drohungen oder gar Gewalttätigkeiten gegen Soldaten oder Streikbrecher vor. Nur bei diesen schweren Fällen waren bereits einige Urteile gefällt worden – vor allem gegen Personen, die Beamte, Angestellte oder Arbeiter der Bundesverwaltung oder der öffentlichen Verkehrsanstalten zur Streikteilnahme aufgefordert hatten.²⁵⁰

Nachdem klar geworden war, dass es sich um tausende von Fällen handelte, die die Militärjustiz in ihrer grossen Zahl wohl massiv überfordert und zudem – das hatte der Prozess gegen die Streikführer gezeigt – zu etlichen Freisprüchen geführt hätten, entschied sich Bundesrat Decoppet, den Empfehlungen der Konferenz zu folgen. Schon kurze Zeit später überwies der Oberauditor einen Entwurf zu einer Verfügung, welche das Personal der öffentlichen Verkehrs-

anstellen, das am Landesstreik teilgenommen, sich jedoch sonst keines Vergehens schuldig gemacht hatte, von einer Strafverfolgung befreien sollte.²⁵¹ Decoppet überwies den Entwurf an den Gesamtbundesrat und erklärte, dass sich die Verhältnisse nun deutlich «ruhiger beurteilen lassen als im November 1918» und verwies dabei sowohl auf das Einverständnis der beteiligten Departemente wie auf die Freisprüche gegen die Anführer der Eisenbahnverbände. Mit einer entsprechenden Verfügung würden, im Gegensatz zu einer Amnestie, «keine ungewollten Konsequenzen eintreten», schrieb Decoppet.²⁵² Der Bundesrat stimmte den Ausführungen Decoppets schliesslich zu. Die Landesregierung verfügte mit einem Bundesratsbeschluss am 27. Mai 1919, dass von einer weiteren Verfolgung desjenigen Personals der öffentlichen Verkehrsanstalten, das am Landesstreik teilgenommen, sich jedoch anderer Vergehen gegen die Verordnung vom 11. November nicht schuldig gemacht hatte, abgesehen wurde.²⁵³ Wenig später wurde diese Verfügung von den Angestellten der Verkehrsanstalten auf die restlichen, den Militärgesetzen unterstellten Personen ausgeweitet.²⁵⁴ Damit wurden die 3323 als «leicht» und «mittel» definierten Fälle nicht weiterverfolgt und somit bei 95 Prozent der Beschuldigten das Verfahren eingestellt.

Auf eine vom Grütliverein geforderte volle Amnestie wollte sich der Bundesrat nicht einlassen und folgte damit der Einschätzung des Justiz- und Polizeidepartements. Bundesrat Müller hatte zwar eingewandt, dass von einer Amnestie «eine gewisse Beruhigung des politischen Lebens zu erwarten» sei. Gegen eine Amnestierung spreche allerdings die «unverantwortliche frevelhafte Art», wie der Landesstreik, «der das Land in die schwerste Gefahr brachte», in Szene gesetzt wurde. Dieses Argument werde durch das demokratische Staatswesen, dessen Verfassungsform in sich selbst die Garantie enthalte, dass jede Neuerung auf legalem Wege durchgesetzt werden könne, deutlich erschwert. Vor allem aber könne eine Amnestie das «Rechtsempfinden grosser Bevölkerungskreise» – namentlich in der Westschweiz und im Kreis der bäuerlichen Bevölkerung – sowie den «Patriotismus der Truppen» gefährden. Zum Schluss hielt er jedoch den wohl wichtigsten Grund fest, warum eine Amnestie aus Sicht des Justizdepartements nicht das geeignete Mittel sei, und bezog sich damit indirekt auf die Argumentation des Grütlivereins: «Wir halten es ferner nicht für ausgeschlossen, dass von Seite sozialistischer Parteiführer die Gewährung einer allgemeinen Amnestie als Zeichen der Schwäche des Staates hingestellt und zu parteipolitischen Zwecken ausgebeutet würde. Endlich lässt sich sagen, dass durch die gerichtlichen Verhandlungen, insbesondere durch das Urteil des Divisionsgerichts 3 eine Abklärung in dem Sinne geschaffen worden ist, dass die eigentlich Schuldigen als solches erkannt und verurteilt wurden, während die übrigen straffrei ausgehen. Die Amnestie käme aber gerade den ersten zugute, die sie am wenigsten verdienen.»²⁵⁵

Weil der Bundesrat sowieso nicht die richtige Instanz für eine Amnestie sei, schlug das Justizdepartement dem Bundesrat vor, das Gesuch an die Bundesversammlung zu verweisen, mit der Empfehlung, nicht darauf einzutreten, was der

Bundesrat am 13. Juni befolgte.²⁵⁶ Damit wurde auch dem Anliegen des Generalstabs entsprochen, der sich gegen eine Amnestie aussprach und meinte, eine solche sei noch verfrüht. Die Lage sei derart gespannt, so der stellvertretende Chef des Generalstabs Otto Bridler, dass auch eine Amnestie keine Entspannung bringen werde. «Die Verurteilten selbst werden eine Amnestieerklärung nur als Schwäche des bürgerlichen Klassenstaates auffassen und dadurch erst recht Mut zu weiterer gewaltsamer Bekämpfung der heutigen Gesetzesordnung schöpfen.»²⁵⁷ Wenig überraschend beschloss der Nationalrat am 26. Juni mit einer grossen Mehrheit von 139 gegen 18 Stimmen, nicht auf das Amnestiebegehren einzutreten. Der Ständerat folgte der Entscheidung einen Tag darauf.²⁵⁸ Solange nicht klar gewesen war, ob die Räte eine Amnestie verfügen würden oder nicht, war der Strafvollzug in den meisten Fällen ausgesetzt worden. Nach dem Entscheid wurden die bereits gefällten Urteile vollzogen und die Untersuchungen auf breiter Basis wieder aufgenommen.²⁵⁹

Im Vergleich zum Grütliverein war der Föderativverband mit seiner Eingabe also erfolgreicher. Obwohl die Verfahren gegen das streikende Staatspersonal eingestellt wurden, gingen die Prozesse gegen eine grössere Zahl von Beamten, Angestellten und Arbeitern, welche die Artikel 3, 4 oder 5 der Verordnung vom 11. November verletzt hatten, also weiter. Obwohl die Eisenbahnfunktionäre im Hauptprozess freigesprochen wurden, gehörten dazu auch jene lokalen Gewerkschaftsvertreter, die die Weisungen der freigesprochenen Streikführung an das Personal weitergegeben und sich damit strafbar gemacht hatten. So wurde der Gewerkschaftsfunktionär Rudolf Matter am 10. Juli 1919 zu einer viertägigen Gefängnisstrafe verurteilt, weil er seine Kollegen in Balsthal dazu aufgefordert hatte, die Arbeit niederzulegen, und damit gegen Artikel 3 der Verordnung vom 11. November verstossen hatte.²⁶⁰ Ähnlich ging es dem Uhenschalenmacher und Streikleiter Marc Alber, der am 14. November in La Chaux-de-Fonds eine mehr als 1500-köpfige Menge dazu aufgefordert hatte, die Abfahrt der Züge aus dem Bahnhof zu verhindern, und damit gegen Artikel 4 der Verordnung verstossen hatte. Alber wurde mit einer Busse von 100 Franken und den Kosten im Umfang von 150 Franken verurteilt – was zusammen etwa dem Lohn von 160 Stunden Arbeit entsprach.²⁶¹

Wiederum war es der FVBAA, der beim Bundesrat intervenierte. Die Verfahren gegen Leiter von Personalgruppen, die wie Matter und Alber die Weisungen der Streikleitung weitergegeben hatten, provoziere eine «neue, gefährliche Unruhe und Erbitterung gegen das Vorgehen der Militärjustiz und die ihr übergeordneten Behörden». Es widerspreche «jeder juristischen Logik» und vor allem einem «gesunden Rechtsempfinden», wenn Angehörige des aktiven Personals nachträglich noch vor Gericht gestellt würden, lediglich deshalb, weil sie die Weisungen der in Bern freigesprochenen Führer befolgt hätten. Als Gebot «der Staatsraison und Staatsklugheit» legte der Föderativverband dem Bundesrat nahe, sämtliche Landesstreikprozesse niederzuschlagen, soweit nicht direkt verbrecherische Handlungen vorlagen.²⁶² Gleichentags – und wohl mit

dem FVBAA koordiniert – richtete der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) eine ähnliche Eingabe an den Bundesrat, die den Druck auf die Behörden erhöhte. Der SGB müsse die Landesregierung darauf aufmerksam machen, dass sich in der ganzen Arbeiterschaft eine «hochgradige Erregung» breitmache. Schuld daran sei, dass eine solch lange Zeit nach dem Landesstreik noch immer Funktionäre und Vertrauensmänner der Arbeiter mit Vorladungen schikaniert und dafür bestraft würden, dass sie eben das getan hätten, was als selbstverständlich von ihnen erwartet wurde. Durch solch «rücksichtslose Scharfmachelei» des Bürgertums werde die Arbeiterschaft «den extremsten Auffassungen zugänglich gemacht». Dadurch werde in der Arbeiterschaft die Überzeugung gefestigt, dass nicht «der Geist der Verständigung, sondern der der Rache die Behörden und das Bürgertum beseelt». Die Verfahren müssten sofort, auch im Interesse des Bürgertums, eingestellt werden, bevor es zu einer weiteren «Katastrophe» komme.²⁶³

Auf der Basis solch drastischer Beschreibungen liess sich der Bundesrat schliesslich dazu bewegen, noch einen Schritt weiterzugehen und auch die restliche Umsetzung der noch hängigen Verfahren zu überdenken. Bundesrat Decoppet empfahl dem Gesamtbundesrat, auf das Anliegen der beiden Verbände einzugehen und bei jenen, gegen die keine besonderen deliktischen Handlungen vorlagen, das Verfahren zu beenden. Decoppet bezog sich neben den Freisprüchen im Hauptprozess aber auch auf die Überlastung der Militärjustiz. Die Erledigung der Streikfälle habe sich «in bedauerlicher Weise» verzögert – vor allem weil die Militärjustiz durch die vielen Schmuggelfälle sowieso schon überdurchschnittlich stark belastet sei. Zu guter Letzt werde das Personal beruhigt und der Arbeiterschaft doch deutlich gezeigt, dass «der Geist der Verständigung und nicht der Geist der Rache die Behörden und das Bürgertum beseelt».²⁶⁴

Der Bundesrat folgte dem Anliegen des Militärdepartements und ermächtigte das EMD dazu, eine weitere Verfügung zu erlassen, die den Aktionsradius der Militärjustiz weiter einschränkte. Am 25. Juli 1919 wurde beschlossen, dass fortan nur noch jene Personen verfolgt und bestraft werden sollten, die Militärpersonen zur Dienstpflichtverletzung aufgefordert oder den Betrieb einer öffentlichen Verkehrsanstalt oder einer Anlage, die zur Aufrechterhaltung der Versorgung der Bevölkerung mit Wasser, Licht, Kraft oder Wärme als unabdingbar betrachtet wurde, gestört hatten. Nach wie vor verfolgt und bestraft wurden jene, die Befehle oder Anweisungen der Platz- oder Ordnungsdienstkommandanten ignoriert oder zu ihrer Nichtbefolgung aufgerufen hatten.²⁶⁵ Bereits rechtskräftige Urteile waren vom Entscheid aber nicht betroffen. Sie wurden nach wie vor vollzogen. «Das mag in einzelnen Fällen als Ungerechtigkeit empfunden werden. Aber derartige Wirkungen sind die unvermeidliche Begleiterscheinung aller Amnestien und Abolitionen.»²⁶⁶ Als am 4. Mai 1920 – siebzehn Monate nach Ende des Landesstreiks – die letzten Urteile in den Landesstreikprozessen gesprochen wurden, war klar, dass der Bundesrat die Strafbestimmungen nicht vollständig hatte umsetzen lassen. Die meisten Straftatbestände waren durch Verfügungen

nach und nach ausser Kraft gesetzt worden. Trotzdem war es neben dem Hauptprozess zu 135 Urteilen gekommen, bei denen zum Teil auch hohe Freiheitsstrafen ausgesprochen wurden.²⁶⁷

Zwischenfazit: «Geist der Rache» oder «Geist der Verständigung»?

Am Schluss lässt sich also feststellen, dass die Landesregierung die Schwelle der Strafverfolgung umso höher an hob, je weiter sich das Ende des Streiks zeitlich entfernte – bis schliesslich ab dem 25. Juli 1919 nur noch Personen vor Militärgericht gebracht wurden, die sich Sabotageaktionen, Gewalttätigkeiten, Befehlsverweigerungen oder Aufrufe zur militärischen Dienstverletzung hatten zuschulden kommen lassen. Entsprechend niedrig blieb der Anklagegrad: Abgesehen vom Hauptprozess gegen die Anführer der Streikbewegung waren gerade einmal 223 oder etwa 6,4 Prozent der insgesamt 3507 in Voruntersuchung gezogenen Personen vor Gericht gebracht worden. Davon wurden schliesslich 135 Personen – vor allem Eisenbahner, Soldaten sowie gewerkschaftliche und sozialdemokratische Funktionäre – mit teils hohen Freiheitsstrafen und Bussen belegt, weil sie in je unterschiedlicher Weise gegen eine oder gleich mehrere der Bestimmungen der Verordnung verstossen und damit unter anderem die Aufrechterhaltung des Schienenverkehrs verhindert hatten.²⁶⁸

Die Landesregierung entschied, das zeigt sich hier einmal mehr, nicht autonom über die Anwendung der Verordnung vom 11. November 1918. Sie liess sich in ihren Entscheidungen von verschiedenen Faktoren, aber auch von Organisationen und Akteuren beeinflussen, die damit ihren eigenen Einfluss nicht nur auf die Rechtssetzungsprozesse, sondern auch auf die Rechtsprechung ausüben konnten. Der Einfluss von Interessensgruppen, die ausserhalb der Bundesverwaltung und den Bundesbehörden standen, war im Vergleich zum Beginn des Krieges deutlich grösser. Bei der Frage der Umsetzung der Verordnung handelte es sich zunächst weniger um einen juristischen als um einen politischen Entscheid. Der Bundesrat hatte hier einen Balanceakt zu vollziehen. Auf der einen Seite standen die Rechtsinteressen aus den Reihen der bürgerlichen Ratsmehrheit, dem bäuerlichen Milieu und der Westschweiz, die für ein hartes Durchgreifen plädierten. Sie bezogen sich auf die Schuld der Angeklagten bei der Gefährdung der inneren und äusseren Sicherheit, ihre Verantwortung im Hinblick auf die Grippetoten, den vermeintlich abschreckenden Charakter hoher Strafen und dessen positiven Einfluss auf die Stimmung der Truppen. Auf der anderen Seite standen die Vertreter der Personalverbände und Gewerkschaften, die sich mit dem Verweis auf die mündlichen Zusagen des Bundesrats während des Streiks und der Gefahr einer weiteren Radikalisierung der Arbeiterschaft für eine milde Rechtsprechung einsetzten. Eine wichtige Rolle spielte dabei der Prozess gegen die Anführer der Landesstreikbewegung. Das Urteil hatte eine wichtige Signalwirkung über den eigentlichen Prozess hinaus und war ein starkes Argument für die Arbeiterbewegung, beim Bundesrat auf eine generelle Einschränkung der Strafverfolgung zu drängen. Mit Bezug auf die Freisprüche gegen die Ei-

senbahnfunktionäre wurde es für den Bundesrat zunehmend schwieriger, die restlichen Urteile der Militärjustiz gegenüber anderen Eisenbahnern zu erklären, die doch lediglich den Anweisungen ihrer Organisation gefolgt waren. Besonders der FVBAA und der SGB konnten sich hier Gehör verschaffen. Sie übten einen grossen Einfluss auf die Strafpraxis aus. Bei der Frage, wie gross der Kreis der zu bestrafenden Personen sein sollte, liess sich der Bundesrat von der Gefahr einer weiteren Radikalisierung der Arbeiterschaft durch eine umfangreiche Strafverfolgung leiten, die ihm offenbar als zu gross erschien. Abgesehen von der Unmöglichkeit, eine solch grosse Zahl an Verfahren durchzuführen, war wohl der Handlungsdruck, möglichst repressiv gegen die Arbeiterschaft vorzugehen, durch das Kriegsende und somit auch durch den Wegfall des äusseren Drucks gesunken. Eine Amnestie jedoch wurde gleichermassen abgelehnt, weil sie als zu grosses politisches Zugeständnis gegenüber der Arbeiterschaft empfunden wurde. Eine solche Entscheidung wäre gegenüber der Bundesversammlung und den rechtsbürgerlichen Entscheidungsträgern wohl auch äusserst schwierig zu erklären gewesen. Der Bundesrat verhielt sich hier mehrheitlich passiv und reagierte auf die an ihn gerichteten Rechtsinteressen, wohl auch, um damit das Druckmittel der Strafverfolgung nicht zu früh aus der Hand zu geben.

Es entbehrt nicht einer gewissen Ironie, dass nach Ende des Kriegs mit Grimm und Nobs zwei der wichtigsten Kritiker der Militärjustiz vor Militärgericht zu verhältnismässig langen Haftstrafen verurteilt wurden. Hier schien sich das Narrativ der «Klassenjustiz» erneut zu erfüllen. Tatsächlich wurde die Militärjustiz durch die Landesstreikprozesse politisiert, indem sie als politisches Instrument in Händen der bürgerlichen Entscheidungsträger mehr oder weniger willkürlich gegen die Vertreter der Arbeiterbewegung eingesetzt wurde. Zwar war nicht der Landesstreik der Grund zur Klage, trotzdem aber der Anlass zur Kreation neuer Straftatbestände. Weil sich diese gegen eine politische Bewegung richteten, wurde auch die Militärjustiz selbst politisiert.

Doch fielen die Urteile deutlich milder aus, als dies von vielen rechtsbürgerlichen Kommentatoren gefordert und vielleicht sogar von den Angeklagten selbst befürchtet worden war. Dabei waren nicht nur die Haltung des Gerichts und die Strategie der Verteidigung von grosser Tragweite, sondern auch die Mängel in den Strafbestimmungen, die im Hinblick auf einen Generalstreik vorbereitet worden waren. Zudem hatte der Prozess gezeigt, dass die Theorie einer bolschewistischen Revolution mit Blick auf die Beweislage überhaupt nicht haltbar war.

Bezogen auf den Einzelfall bedeutete die Entwicklung eine starke Rechtsunsicherheit. Die Repression des bürgerlichen Staates war in höchstem Masse unberechenbar: Die Frage nach der Verurteilung hing massgeblich davon ab, wie rasch die Voruntersuchung durch die Militärjustizbehörden abgeschlossen wurde. Wurden etwa gewerkschaftliche Funktionäre vor den entsprechenden Verfügungen des Bundesrats vor ein Militärgericht gestellt, konnten sie durchaus hart bestraft werden, wobei dieselbe Handlung unter Umständen ein paar Wochen später straffrei hätte enden können. Für die betroffenen Personen hatte

dies drastische Folgen sowohl sozialer wie auch finanzieller Art. Die Repressionsmassnahmen nach dem Landesstreik hinterlassen also einen zwiespältigen Eindruck. Weder der Begriff der Abrechnung noch derjenige der Versöhnung trifft auf die Haltung der Behörden zu. Trotz dem zweifelsfrei gegen die Arbeiterbewegung gerichteten Charakter der Verordnung vom 11. November 1918 und der aus rechtsstaatlicher Sicht heiklen Festsetzung neuer Straftatbestände mit teils rückwirkender Rechtskraft muss festgehalten werden, dass die Militärjustizbehörden nicht in dem Masse in Bewegung gesetzt wurden, wie das mit den Strafbestimmungen der Verordnung vom 11. November möglich gewesen wäre.

4.3 Über den Krieg hinaus: Die Militärjustiz bleibt im Dienst

«Die Meldung vom Waffenstillstand ergriff alle Menschen wie eine märchenhafte Botschaft, alle drängten nach vorn, um sie selber zu lesen, und Frauen, die sie gelesen hatten, bestätigten sie mit Tränen in den Augen.»²⁶⁹ Mit diesen Worten umschrieb der Schriftsteller und Zeitzeuge Meinrad Inglin in seinem Roman «Schweizerspiegel» die grosse Erleichterung, die die Stadtbevölkerung im aufgewühlten Zürich wohl grösstenteils empfand, als sie vom Ende des Kriegs an der Westfront erfuhr. Dass das Kriegsende für die Schweiz jedoch keine so grosse Zäsur bedeutete, wie das vielleicht im ersten Moment der Freude angenommen wurde, verdeutlichte sich bereits beim Landesstreik, der kurz darauf ausbrach. Zwar war die militärische Bedrohung durch den Abschluss des Waffenstillstands weggefallen. Der General stellte deshalb am 23. November ein Entlassungsersuchen, dem unmittelbar stattgegeben wurde.²⁷⁰ Auch die meisten Dienstpflichtigen wurden nach Ende des Landesstreiks nach Hause geschickt.²⁷¹ Zudem wurde der Ausbildungsbetrieb der Armee 1919 für ein Jahr ausgesetzt.²⁷² 1919 und 1920 kam es sogar zu einem bescheidenen sozialpolitischen Aufbruch, in dem gewisse Forderungen der Arbeiterbewegung, die unter anderem im Landesstreik eingefordert wurden – wie die Einführung der 48-Stunden-Woche und des Proporzwahlrechts für den Nationalrat sowie die Neuregelung der Arbeitsverhältnisse bei den Bundesbahnen –, beschlossen oder in die Wege geleitet wurden.²⁷³

Gleichzeitig veranlasste die unruhige innen- und aussenpolitische Lage den Bundesrat jedoch dazu, weit über das Kriegsende hinaus Truppen im Dienst zu behalten. Sie wurden ähnlich wie beim Landesstreik im Frühling und Sommer in Basel und Zürich als Ordnungstruppen eingesetzt. Dabei erschoss die Armee im Generalstreik in Basel im August 1919 auch diesmal wieder Zivilisten. Ähnlich wie in Grenchen kam es zu fünf Todesfällen, als es zu Barrikadenkämpfen kam, in denen die Ordnungstruppen in die Menge schossen und auch Unbeteiligte trafen. Weil der Bundesrat zudem Unruhen in Deutschland, einen Flüchtlingsstrom und gar einen französischen Vormarsch an der Nordgrenze befürchtete, wurde die Pikettstellung der Armee erst Ende 1919 aufgehoben. Allerdings blieben auch danach einige Truppenteile, vor allem rund um Zürich

und an der Grenze, nach wie vor im Dienst.²⁷⁴ Sie wurden erst auf Drängen der Grenzkantone am 17. Juli 1920 demobilisiert. Der Aktivdienst fand schliesslich sein Ende offiziell am 14. September 1920.²⁷⁵ Ähnlich verhielt es sich mit den ausserordentlichen Vollmachten des Bundesrates, die erst Jahre nach dem Krieg nach und nach wieder abgebaut wurden. Erst als der Bundesrat im Jahr 1921 die Aufhebung selbst beantragte, wurde sie im Oktober des Jahres zum grössten Teil vollzogen.²⁷⁶

Eine Geschichte der schweizerischen Militärjustiz im Ersten Weltkrieg ist in Anbetracht dieser Entwicklung deshalb nur vollständig, wenn die unmittelbare Nachkriegszeit in die Analyse einbezogen wird. Gewisse Hinweise zur Entwicklung der schweizerischen Militärjustiz nach Kriegsende haben sich bereits im quantitativen Teil dieser Arbeit abgezeichnet: Die Anzahl der Verfahren blieb auch nach 1918 auf einem konstant hohen Niveau und sank erst im Jahr 1921 wieder ansatzweise auf das Vorkriegsniveau zurück.²⁷⁷ Der belgische Historiker Dirk Luyten hat aus zwei weiteren Gründen empfohlen, die Analyse über das Kriegsende hinauszuziehen. Nur dieses Vorgehen erlaube es nämlich, den mittel- und langfristigen Einfluss des Kriegs auf das juristische System besser abzuschätzen.²⁷⁸ Die vergleichende, epochenübergreifende Forschung habe gezeigt, dass Kriege und Kriegszeiten oftmals Transformationen zur Folge haben, im Zuge deren es zu entscheidenden Anpassungen der rechtlichen Strukturen nach der Krise komme.²⁷⁹ Deshalb wird nicht nur die Frage beantwortet, warum die Militärgerichte so lange über den Krieg hinaus so stark beschäftigt waren. Vielmehr bildet eine kurze Analyse der Reform des Militärstrafgesetzes von 1927 auf dem Hintergrund der Geschichte der schweizerischen Militärjustiz in der Kriegszeit den Schlusspunkt dieses Kapitels.

Kontinuität und Wandel

Die schweizerische Militärjustiz blieb nach Beendigung der militärischen Auseinandersetzungen an der Westfront auf mehreren Ebenen aktiv. Dabei veränderten sich die Personengruppen, die verurteilt wurden. Dieser Wandel setzte zwar bereits im Geschäftsjahr von 1918 ein, beschleunigte sich in den nächsten zwei Jahren aber deutlich. In diesem Zeitraum wurden stets mehr Zivilisten von der militärischen Sondergerichtsbarkeit verurteilt als Militärpersonen, ein Verhältnis, das sich erst 1921 wieder umkehren sollte.²⁸⁰

Weil der Bundesrat auch nach Kriegsende nach Belieben neue Straftatbestände schaffen konnte, kamen dabei auch solche zur Geltung, die es zwischen 1914 und 1918 noch gar nicht gegeben hatte. Dazu gehören etwa die Bestimmungen der «Verordnung betreffend die Gefährdung der militärischen Ordnung» vom 4. März 1919.²⁸¹ Es war die letzte Verordnung, in der noch einmal neue militärstrafrechtliche Straftatbestände geschaffen wurden. Sie richtete sich gegen die verschiedenen Soldatenvereine, die sich ab 1917 auch in der Schweiz gebildet hatten.²⁸² Der erste dieser Art war in Schaffhausen ins Leben gerufen worden. Bald darauf folgten weitere Gründungen, bis sich im Sommer 1918

schliesslich der «Schweizerische Soldatenbund» konstituierte. Er umfasste unter der Führung von Walther Bringolf (1895–1981) schliesslich etwa 5000 Mitglieder. Doch setzten sich seine Angehörigen nicht für revolutionäre Ziele ein, sondern drängten primär auf eine Verbesserung der oftmals schwierigen ökonomischen Lage der Soldaten. Sie wandten sich zudem gegen die im Militär vorherrschende Drillpraxis und forderten eine Reform der Militärgerichtsbarkeit.²⁸³ Die bürgerliche Presse jedoch skandalisierte die Soldatenvereine als «Soviets», die mit den Soldatenräten in Russland gleichzusetzen waren, und verunglimpft ihre Führer als «Bolschewikibande».²⁸⁴ Aus Sicht der Behörden und der Armeeleitung wohl weit beunruhigender war, dass sich 1918 dazu noch einige kleinere Vereine gesellten, die dann doch deutlich radikaler und durchaus auch revolutionär auftraten. Obwohl der General die Soldatenvereine zunächst ignorieren wollte, drängte er beim Bundesrat schon bald auf ein Verbot. Die Umsetzung erfolgte jedoch erst, als die schweizerische Armee schon zum grössten Teil demobilisiert worden war und die Soldatenbünde bereits wieder in der Bedeutungslosigkeit verschwanden.²⁸⁵ Doch wollte der Bundesrat die rechtlichen Grundlagen dazu schaffen, «dem gewissenlosen Treiben solcher staatsfeindlichen Organisationen» ein Ende zu setzen.²⁸⁶ Dass die Soldatenbünde die Behörden letztlich nicht sonderlich beunruhigten, zeigt auch ein Blick in die Strafpraxis: Schlussendlich wurde auf Basis dieser Verordnung nur ein Fall vor Militärgericht gebracht.²⁸⁷

Kurz vor der «Verordnung betreffend die Gefährdung der militärischen Ordnung» war am 7. Januar 1919 eine «Zweite Verordnung betreffend Massnahmen gegen die Gefährdung und Störung der innern Sicherheit der Eidgenossenschaft» erlassen worden. Diese sollte in Zukunft offenbar ermöglichen, Streikführer stärker und härter bestrafen zu lassen, als dies nach dem Landesstreik der Fall war. Denn sie war, wie Schmid festgestellt hat, klar als «Anti-Generalstreik-Paragraph» konzipiert. Sie ergänzte die Landesstreikverordnung in denjenigen Punkten, die Bundesanwalt Stämpfli zwar in seinen Vorbereitungsentwürfen immer wieder angesprochen hatte, die aber in der Landesstreikverordnung von 1918 noch nicht umgesetzt worden waren. Dazu gehörte vor allem das Verbot der Vorbereitung eines Generalstreiks, mit dem auch die Führer des Landesstreiks zu längeren Gefängnisstrafen hätten verurteilt werden können, als dies zur Enttäuschung vieler Bürgerlicher der Fall gewesen war.²⁸⁸ Die Verordnung ging also noch einen Schritt weiter als die Landesstreikverordnung und sollte mit der «Lex Häberlin» in der Zwischenkriegszeit sogar ins ordentliche Gesetz übernommen werden. Diesem Ansinnen wurde aber durch ein Referendum der Sozialdemokratie, das wiederum – wie bereits in der erfolgreichen Abstimmung vor dem Krieg – als ein Kampf gegen die «Maulkrattenvorlage» bezeichnet wurde, in einer Abstimmung im Jahr 1922 vom Stimmvolk eine Absage erteilt.²⁸⁹ So schloss sich der Kreis: Die Bestimmungen, die in den Verordnungen vom 11. November 1918 und dem 7. Januar 1919 gültig waren, konnten auf demokratischem Wege nicht ins Gesetz geschrieben werden.

Nach Kriegsende wurden nicht nur neue Straftatbestände geschaffen. Auch die Anzahl der Urteile blieb konstant hoch, stieg sogar gegenüber 1918 noch einmal an.²⁹⁰ Dabei blieb die Militärjustiz im Jahr 1919 zunächst einmal mit Fällen beschäftigt, die zwar zwischen 1914 und 1918 zu einer Voruntersuchung geführt hatten, aber in die Nachkriegszeit hinübergetragen wurden – einerseits, weil die Gerichte überlastet gewesen waren, andererseits, weil gegen Ende des Jahres 1918 im Kontext des Landesstreiks etliche neue Untersuchungen anberaumt worden waren.²⁹¹ Daneben eröffnete die Militärjustiz 1919 neue Strafuntersuchungen, die sich auf die nach wie vor gültigen Gesetzesbestimmungen aus der Kriegszeit stützten. Zwar schränkte der Bundesrat im Dezember des Jahres 1919 mit dem «Bundesratsbeschluss vom 1. Dezember 1919 betreffend die Aufhebung der Ziffer X des Aufgebotsbeschlusses vom 1. August 1914»²⁹² den sachlichen Geltungsbereich partiell ein. Somit war das Eisenbahnpersonal fortan nicht mehr generell den Militärstrafgesetzen unterstellt, sondern konnte nur noch für Verletzungen der Verordnung vom 11. November vor die Militärgerichte geführt werden.²⁹³ Da diese Verordnung aber auch nach dem Landesstreik gültig blieb, kam es nach dem Generalstreik in Basel im Sommer 1919 zu etlichen neuen Verfahren. Dabei verurteilten die Militärgerichte zwischen Ende Dezember 1919 und Ende April 1920 insgesamt 25 Personen.²⁹⁴ Dazu gehörten, ähnlich wie bei den Prozessen nach dem Landesstreik, wiederum Eisenbahner, Soldaten und Gewerkschaftsfunktionäre, die wegen Vergehen wie Beleidigung, Aufruf zur Arbeitsniederlegung oder Dienstverletzung zu Gefängnisstrafen im Umfang von insgesamt 365,5 Tagen, zu Bussen in der Höhe von 1590 Franken und Verfahrenskosten von insgesamt 2476 Franken verurteilt wurden.²⁹⁵

Im Geschäftsjahr 1920 stieg die Belastung der Militärgerichte gegenüber dem Vorjahr sogar noch einmal deutlich an. Dabei ist bei einer Summe von 1724 Urteilen eine höhere Zahl an Verdikten auszumachen als in sämtlichen Geschäftsjahren seit 1916. Die Militärjustizbehörden waren dabei einerseits erneut stark mit der Aufarbeitung der noch hängigen Geschäfte aus dem Vorjahr beschäftigt.²⁹⁶ Dazu kamen aber zahlreiche neue Fälle – wobei es sich bei etwa neunzig Prozent um Vergehen gegen die Ausfuhrverbote des Bundesrats handelte.²⁹⁷

Im Zeichen des Rückbaus der Kompetenzen der Militärjustiz im Frühjahr 1916 waren die Ausfuhrverbote zwar den kantonalen, zivilen Gerichten überschrieben worden.²⁹⁸ Doch hatte sich in den darauffolgenden eineinhalb Jahren gezeigt, dass die Kantonsgerichte Strafen aussprachen, die aus Sicht der Bundesbehörden zu wenig abschreckend wirkten. Zudem hatten sich einige Komplikationen ergeben, die sich auf die Grenzlinien zwischen militärischer und ziviler Gerichtsbarkeit bezogen. Besonders schwierig gestaltete sich das Verhältnis ab Herbst 1917, als die Truppen in grösserem Massstab zur Unterdrückung des Schmuggels an der Nord- und Ostgrenze der Schweiz eingesetzt wurden. Da die Truppenkommandanten Weisungen für den Grenzverkehr erlassen hatten, bedeutete jeder Verstoss gegen die Ausfuhrverbote gleichzeitig eine Zuwiderhandlung gegen einen militärischen Befehl – der gemäss Artikel 6 der Kriegszu-

standsverordnung von der Militärjustiz beurteilt werden musste. Es blieb den Gerichten also entweder die Wahl, eines der beiden Delikte zu ignorieren und damit eine bewusste Rechtsverletzung in Kauf zu nehmen, oder aber die zivilen und militärischen Gerichte stritten sich um die Strafverfolgung und die Angeklagten blieben schliesslich lange Zeit unbehelligt, weil sich der Bundesrat nicht entschied. Bedenklicher war aber aus rechtstaatlicher Sicht, dass einige Angeklagte wochen- oder sogar monatelang in Untersuchungshaft sassen und auf ihren Prozess warten mussten.²⁹⁹

Aus diesen Gründen wurde der Militärjustiz im April 1918 die Verfolgung der Verstösse gegen die Ausfuhrverbote wieder überschrieben.³⁰⁰ Die geschäftliche Belastung der Militärgerichte wurde dadurch so stark in die Höhe getrieben, dass neben den Divisionsgerichten auch die vier Territorialgerichte, die 1914 den Dienst aufgenommen hatten, aktiv bleiben mussten.³⁰¹ Auch das ständige Büro des Arme- und Oberauditors, das im August 1914 eingerichtet wurde, wurde weiter betrieben.³⁰²

Das Oberauditorat drängte wegen der Überbelastung des Justizpersonals schon ab 1919 auf eine Entlastung der Militärgerichte. Der stellvertretende Oberauditor Eugster versuchte den Bundesrat zu überzeugen, die Verstösse gegen die Ausfuhrverbote erneut den kantonalen Gerichten abzutreten. Er verwies auf die mangelnde Sachkenntnis der militärischen Richter in diesen Fällen, aber auch auf die drohende Gefahr der Militärjustizinitiative. Er erachte es als Pflicht, «von der Militärjustiz alles das fern zu halten, was geeignet ist, ihr leider ohnehin nicht mehr zu grosses Ansehen zu schädigen».³⁰³ Auch Oberauditor Reichel selbst meldete sich zunehmend verärgert zu Wort, weder die Justizoffiziere noch die Militärrichter seien ständige Beamte, sondern hätten zuhause «ihre eigenen Geschäfte». Es gehe nicht mehr länger an, dass «insbesondere die Justizoffiziere, die schon während der ganzen Kriegsmobilmachung durchschnittlich mehr Dienst geleistet haben als jeder andere Truppenoffizier, jetzt noch länger zum ständigen Dienst herangezogen werden, wo alle andern Truppen entlassen sind und nur einzelne wenige Einheiten abwechselnd zum Dienste herangezogen werden».³⁰⁴

Schon die Untersuchung und Beurteilung der Landesstreikfälle habe das Personal «in abnormer Weise in Anspruch genommen». Es sei jetzt «am Ende seiner Kraft» angelangt.³⁰⁵ Der Bundesrat jedoch liess sich nicht darauf ein. Solange der Grenzschutz aufrechterhalten werde, müsse auch die Kriegszustandsverordnung in Kraft bleiben – und damit bleibe auch die Militärjustiz für die Verstösse gegen die Ausfuhrverbote zuständig.³⁰⁶ Während 1919 also die meisten Notverordnungen des Bundesrats, die sich auf die Militärjustiz bezogen, noch in Kraft blieben, änderte sich das im Laufe des nächsten Jahres.³⁰⁷

Einen wichtigen Einschnitt bildete dabei erst der «Bundesratsbeschluss vom 26. März 1920 betreffend die Einschränkung der durch Notverordnungsrecht für die Zeit des Aktivdienstes geschaffenen Kompetenzen der Militärgerichte».³⁰⁸ Er brachte eine wesentliche Einschränkung des Geltungsbereichs, indem er die Tatbestände, die bei Zivilpersonen zu einer militärgerichtlichen Klage führen

konnten, massiv eingrenzte. Stahl ein Zivilist in der Folge etwa Eigentum der Armee oder beging andere gemeinrechtliche Straftaten, die einen Bezug zum Militär aufwiesen, so wurde er fortan nicht mehr vor Militärgericht, sondern vor den kantonalen Richter geführt.³⁰⁹ Obwohl damit wichtige Bereiche der Kriegszustandsverordnung an Geltung verloren, wurde dieselbe erst mit dem «Bundesratsbeschluss betreffend die Aufhebung des Aktivdienstzustandes der schweizerischen Armee» vom 14. September 1920 ganz aufgehoben. Damit war der Rückbau des sachlichen und persönlichen Geltungsbereichs der Militärjustiz in grossen Teilen vollzogen.

Im selben Jahr beschloss der Bundesrat zudem, auch die Personal- und Gerichtsorganisation wieder an die Vorkriegszeit anzugleichen. So wurde etwa die periodische Neuwahl der Mitglieder der Divisions- und Territorialgerichte, die 1914 ausgesetzt worden war, am 15. März 1920 wieder aufgenommen. Ab dem 25. Mai wurden zudem die Territorialgerichte ausser Funktion gesetzt. Wie in Friedenszeiten arbeiteten fortan nur noch einzelne Divisionsgerichte, die sich dabei nicht mehr ständig im Dienst befanden und auch nicht mehr von dauernd im Dienst befindlichen Justizoffizieren besetzt wurden. Auf Ende Juli wurden schliesslich auch die bestehen gebliebenen ständigen Gerichtskanzleien aufgehoben, sodass auch die Gerichtsorganisation Mitte 1920 wieder dem Vorkriegszustand entsprach.

Allerdings blieb die Beschäftigung der Militärjustiz, wie bereits gezeigt, auch 1920 noch sehr hoch. Weil der Geltungsbereich des Gesetzes aber massiv eingeschränkt worden war, konnten die Gerichte einen grossen Teil der Pendenzen abarbeiten. Am Ende des Jahres blieben nur noch 83 Geschäfte übrig, die ins Jahr 1921 übernommen werden mussten.³¹⁰ Dennoch blieb die Zahl der Urteile auch im Geschäftsjahr 1921 noch deutlich über dem durchschnittlichen Niveau der Vorkriegszeit. Dabei handelte es sich aber um Nachwehen der Kriegszeit und nicht mehr um Volumen, die auf den ausgedehnten Wirkungsradius der Militärgerichtsbarkeit zurückzuführen waren. Verantwortlich für die zwar nun auf deutlich niedrigerem Niveau verbleibende, aber weiterhin hohe Belastung der Gerichte war, dass nun zahlreiche Refraktäre, die sich im Aktivdienst nicht um ihre militärischen Pflichten gekümmert hatten, angesichts der Wirtschaftskrise in Europa nach und nach wieder in die Schweiz zurückkehrten. Waren sie zwischen 1914 und 1918 in Abwesenheit verurteilt worden, konnten sie nun eine Wiederholung des Gerichtsverfahrens verlangen, was die meisten denn auch taten.³¹¹ Da damit auch die Belastung der nun nur noch sporadisch einberufenen Gerichte verhältnismässig hoch blieb, wurde darüber diskutiert, was mit den nach und nach wieder in der Schweiz eintreffenden Refraktären passieren sollte und ob das Problem gegebenenfalls durch eine Amnestie gelöst werden konnte. Nach einer eigens einberufenen Konferenz in Bern und intensiven Diskussionen im Parlament wurde eine Amnestierung der Refraktäre abgelehnt. Der Bundesrat argumentierte stets dagegen, weil er die zurückkehrenden Refraktäre nicht bevorteilen wolle. Die in der Schweiz gebliebenen Dienstpflichtigen hätten grosse Opfer für den langen Militärdienst erbracht. Etliche, die sich nicht an ein Aufge-

bot gehalten hätten, seien von der Militärjustiz hart bestraft worden und könnten demnach nicht mehr von einer Amnestie profitieren. Ein wichtiges Argument war auch die Sorge um die Wehrkraft der Schweiz, weil die Auslandschweizer bei einer Amnestie im Fall eines künftigen Kriegs von vorneherein mit einer Amnestie rechnen könnten und sich entsprechend erneut nicht in die Schweiz zurückbegeben würden.³¹² So wurden die Verfahren gegen die Refraktäre weitergeführt, weshalb die Zahl der Militärgerichtsfälle im Vergleich zur Vorkriegszeit noch über Jahre hinweg verhältnismässig hoch blieb.³¹³ Mit Fällen jedoch, die sich noch auf das Notverordnungsrecht des Bundesrats bezogen, hatten sich die Militärgerichte nur noch ganz selten zu befassen. Hier waren es, ähnlich wie bei den Refraktären, vor allem Fälle, die in Abwesenheit der Angeklagten verhandelt worden waren und nun durch deren Rückkehr zu neuen Verfahren führten. Bei der grossen Mehrheit der Verurteilten handelte es sich ab 1921 aber wieder um Militärpersonen.³¹⁴

Wohl auch deshalb sah auch Oberauditor Reichel seine Aufgabe Ende 1920 als erfüllt an. Er trat von seinem Posten zurück und wurde auf den 1. März 1921 durch Oberstleutnant Fritz Trüssel ersetzt, der zuvor bereits als Grossrichter Erfahrungen gesammelt hatte. Das Amt eines ständig dem Oberauditorat zugewiesenen Justizoffiziers – das lange Zeit von Max Huber und anderen Juristen ausgefüllt wurde – wurde hingegen aufgehoben. Eine ständige Unterstützung des Oberauditorats war offenbar nicht mehr notwendig.³¹⁵ Wenig später wurde der Rückbau des Oberauditorats auch physisch vollzogen. Das Büro, das im August 1914 im Bundeshaus Nord für den Oberauditor eingerichtet worden war, wurde am 31. März 1922 geräumt.³¹⁶

Militärjustizinitiative

Nicht nur die hohe Geschäftstätigkeit der Militärjustiz, sondern auch die politische Auseinandersetzung rund um die Thematik riss mit Kriegsende nicht einfach ab. Denn am 11. Dezember 1918 war es schliesslich so weit: Mehr als zwei Jahre nachdem die Sozialdemokraten die Militärjustizinitiative eingereicht hatten, unterbreitete der Bundesrat den Räten seinen Bericht dazu. Auffällig ist, dass sich der Bundesrat bereits 15 Tage zuvor in einer anderen Botschaft über den Entwurf zum neuen Militärstrafgesetz ans Bundesparlament gerichtet hatte.³¹⁷ Der Entwurf des Zürcher Juristen Ernst Hafter, der im Frühling 1916 seine Arbeit aufgenommen hatte, war nämlich in der Zwischenzeit durch eine am 12. Januar 1917 eingesetzte Expertenkommission bereinigt worden.³¹⁸

Dass die beiden Botschaften nun zeitlich so nah beieinander lagen, war – darauf hat schon Etter verwiesen – sicherlich kein Zufall. Das Vorgehen gehörte zur Strategie im Kampf der Landesregierung und der bürgerlichen Ratsmehrheit gegen die sozialdemokratische Initiative, die auf eine Abschaffung der Militärjustiz zielte.³¹⁹ Darauf verweist nicht nur die zeitliche Nähe, sondern auch das ähnliche Narrativ der beiden Botschaften. Der Fokus wurde jeweils zunächst auf das veraltete Militärstrafgesetz gerichtet und es wurde erklärt, die Richter seien wegen

der hohen Strafminima gezwungen gewesen, harte Urteile zu fällen. Diese hätten dem Rechtsverständnis der Zeit jedoch nicht entsprochen.³²⁰ Der Bundesrat habe deshalb, auch weil die Militärjustiz durch den Krieg eine grössere Bedeutung erfahren habe, reagiert und die grössten Härten durch seine Notverordnungen abgemildert. Damit habe man das Gesetz von 1851 «erträglicher gemacht».³²¹ Immerhin sprach die Regierung den Initianten ein gewisses Verständnis zu, indem sie zugab, dass eine solche Gesetzgebung «immer Stückwerk» bleiben müsse.³²² Gleichzeitig verwies der Bundesrat aber auf die vermeintliche Fehlerhaftigkeit der Initiative, weil sie sich nicht gegen das Gesetz, sondern mit der Forderung zur Abschaffung der Militärjustiz gegen die Militärstrafgerichtsordnung richte, die sich doch im Grossen und Ganzen bewährt habe.³²³ Der Initiative wurde dann das in Arbeit befindliche, neue Militärstrafgesetz entgegengestellt, um zu zeigen, dass die Initiative damit eigentlich gar nicht nötig war, sondern sich eindeutig gegen die Armee selbst richtete.³²⁴ Mit dieser Argumentationskette, die auch von Etter schon erkannt, aber unhinterfragt übernommen worden ist, hatte sich der Bundesrat zu einem «politisch geschickten Vorgehen» entschlossen, indem er die Abstimmung über die Militärjustizinitiative zu einer Abstimmung für oder gegen die Armee machte.³²⁵

Dieses Narrativ wurde später von der Geschichtsschreibung, aber auch von zeitgenössischen Publikationen unhinterfragt übernommen.³²⁶ Wenn die Überforderung der Militärjustiz auf das veraltete Militärstrafgesetz zurückgeführt wird, wird also unterschlagen, dass es der Bundesrat selbst war, der den Wirkungsbereich der Militärjustiz bei Kriegsbeginn so massiv ausbaute und sich in der Folge lange Zeit nicht dazu bereit erklärte, tiefgreifendere Anpassungen auch auf Gesetzesebene durchzuführen. Die politische Führung war auch weder «überrascht» noch «völlig unvorbereitet» darauf, was die Mobilmachung bedeutete, wurden die Aufgaben der Militärgerichtsbarkeit im Vollmachtenregime doch bereits vor dem Krieg in den Grundsätzen von Max Huber festgelegt. Der Bundesrat nahm, so zeigte sich, Änderungen oftmals erst in Angriff, als es aus innen- und aussenpolitischen sowie funktionalen Gründen nicht mehr anders ging – wie die Analyse um die Diskussion der Milderung der Strafandrohungen, der Einschränkung der Kompetenzen der Militärjustiz und die Einleitung der Reform des Militärstrafgesetzes im selben Jahr gezeigt hat.³²⁷

Die Behandlung der Militärjustizinitiative wurde ganze fünf Jahre lang hinausgezögert. Der Abstimmungswahlkampf selbst zeugt schliesslich davon, dass die Militärjustiz durch ihre Rolle im Landesstreik noch einmal zusätzlich politisiert worden war.³²⁸ Ein Wahlplakat (*Abb. 20*) zeigt, dass von den Gegnern der Initiative die Notwendigkeit der Existenz der Militärjustiz auch mit dem Kampf gegen den Bolschewismus in Verbindung gebracht wurde. Die Sozialdemokraten werden dabei symbolisch als (rote) Ratten dargestellt, die sich mit der Initiative an den Wurzeln des im Sturm stehenden Vaterlandsbaumes zu schaffen machen.

Erst am 30. Januar 1921 kam die Initiative schliesslich zur Abstimmung. Die Volksinitiative wurde mit einem eindeutigen Verdikt von 393 151 (69 Pro-



Abb. 20: Wahlplakat «Für Ordnung und Vaterland – Militärjustiz-Initiative: NEIN», Zürich 1921

(Plakatsammlung der Zürcher Hochschule der Künste)³²⁹

zent) Nein- zu lediglich 198 696 (31 Prozent) Ja-Stimmen beziehungsweise mit 19 gegen 3 Standesstimmen verworfen.³³⁰ Die 1916 vom Bundesrat gewählte Strategie im Kampf gegen das Anliegen der Sozialdemokratie hatte sich also bewährt. Die Initiative wurde nur in drei Kantonen angenommen. Es geht hier zwar nicht darum, eine vollständige Analyse des Abstimmungsergebnisses vorzunehmen.³³¹ Auf dem Hintergrund der Entwicklungen des Militärjustizsystems zwischen 1914 und 1921 lassen sich aber gewisse interessante Erkenntnisse gewinnen.³³²

Tab. 7: Abstimmungsergebnisse zur Militärjustizinitiative (in Prozent)

Kanton	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Standesstimmen
Obwalden	11	89	Nein
Freiburg	14	86	Nein
Wallis	15	85	Nein
Luzern	18	82	Nein
Appenzell Innerrhoden	19	81	Nein
Nidwalden	21	79	Nein
Thurgau	21	79	Nein
Graubünden	21	79	Nein
Schwyz	24	76	Nein
Waadt	25	75	Nein
Uri	25	75	Nein
St. Gallen	26	74	Nein
Glarus	29	71	Nein
Appenzell Ausserrhoden	31	69	Nein
Zug	32	68	Nein
Aargau	34	66	Nein
Solothurn	35	65	Nein
Bern	36	64	Nein
Zürich	37	63	Nein
Basel-Landschaft	38	62	Nein
Schaffhausen	45	55	Nein
Basel-Stadt	46	54	Nein
Genf	52	48	Ja
Neuenburg	56	44	Ja
Tessin	64	36	Ja
Total	31	69	Nein

Quelle: Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung, 30. Januar 1921.³³³

Die Initiative wurde ausschliesslich in Kantonen französischer und italienischer Sprache angenommen, wobei die Militärjustiz hier wohl auch deshalb so stark abgelehnt wurde, weil deren Praxis auf Ebene der Pressezensur im Zeichen des sich geöffneten Sprachgrabens als besonders stossend wahrgenommen wurde. Tatsächlich richteten sich die meisten Verwarnungen und Verbote innerhalb der schweizerischen Presselandschaft gegen Zeitungen aus der französischen und italienischen Schweiz.³³⁴ Bei den Kantonen Genf, Tessin und Neuenburg handelt es sich zudem um Kantone mit einer gemeinsamen Grenze zum ehemals kriegführenden Ausland. Generell ist auch unter den Kantonen, die die Initiative schlussendlich abgelehnt haben, besonders bei den Grenzkantonen eine überdurchschnittlich hohe Zustimmungsrates zu beobachten – wie etwa in

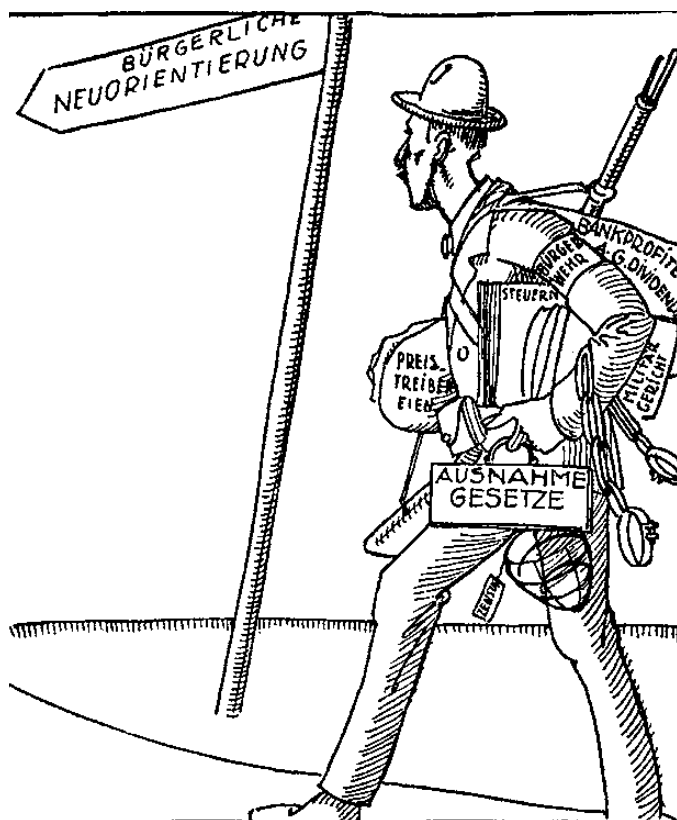


Abb. 21: Die «bürgerliche Neuorientierung», Illustration aus der «Arbeiterzeitung» vom 24. Oktober 1919. In der «Arbeiterzeitung» wird die «bürgerliche Neuorientierung» ironisiert, im Rahmen deren die Massnahmen von der Kriegszeit in die Nachkriegszeit gerettet werden sollten, wobei sich die Militärgerichte unter dem Arm des Angehörigen der Bürgerwehr befinden.
(Gautschi, Landesstreik, S. 375)

Schaffhausen und Baselland. Dies hat wohl weniger mit der Bedrohungslage beziehungsweise Wahrnehmung der Grenzbevölkerung zu tun als mit der besonders in Grenznähe zu spürenden Verschiebung der Rechtsverhältnisse. Hier war einerseits die Truppenkonzentration und damit auch die Chance für Zivilisten besonders gross, wegen Nichtbeachtens eines militärischen Befehls – zum Beispiel durch Ignorieren der Grenzvorschriften – vor die Militärgerichte gestellt zu werden. Gleichzeitig war, wie eben dargestellt, gerade in den drei Jahren vor der Abstimmung von den Militärgerichten eine hohe Anzahl an Verstössen gegen die Ausfuhrverbote abgeurteilt worden, von denen die Grenzbevölkerung naturgemäss am stärksten betroffen war.

Eine vergleichsweise hohe Zustimmung zur Militärjustizinitiative findet sich allerdings auch in Kantonen mit urbanen Ballungszentren, so zum Beispiel in Bern, Basel-Stadt und Zürich. Hier war die Sozialdemokratie stark verankert. Zudem waren es gerade diese Kantone, in denen die Städte im Landesstreik vom Militär besetzt worden waren. Das Resultat hat wohl auch damit zu tun, dass der Wahlkampf stark von den Ereignissen rund um den Landesstreik geprägt war, in denen die Militärjustiz eine wichtige Rolle spielte.³³⁵ Abgesehen davon, dass es sich um eine sozialdemokratische Initiative handelte, konzentrierten sich auf dieses geographische Gebiet auch die meisten Militärjustizfälle, die nach dem Landesstreik angestrengt worden waren – ein Hinweis etwa auf die vergleichsweise hohen Zustimmungsraten im Kanton Solothurn. Germann spricht in diesem Zusammenhang auch von einer «Politisierung der Militärjustiz» im Wahlkampf, die sich wohl auch in diesem Wahlergebnis äusserte.³³⁶ Umgekehrt sind vor allem in den ländlichen und katholischen Kantonen, die der Sozialdemokratie besonders kritisch gegenüberstanden, hohe bis sehr hohe Ablehnungsraten zu beobachten.³³⁷

So ist festzustellen, dass sich nicht nur die Geschäftstätigkeit der Militärjustiz, sondern auch die Intensität der Debatte rund um die Thematik im Rahmen des Abstimmungskampfs nach Kriegsende noch einmal verstärkt hat. Angesichts der Erfolge bei der Unterschriftensammlung bedeutete das Resultat der Abstimmung aber eine herbe Niederlage für die Sozialdemokratie. Das Anliegen konnte nur wenig mehr Wähler für sich gewinnen, als sich bei der Unterschriftensammlung hatten mobilisieren lassen. Die sozialdemokratische Zeitung «Volksrecht» war davon überzeugt, dass die durch den Landesstreik geschwächte Kampfkraft der Partei und die Strategie der Verschleppung der Initiative durch den Bundesrat für die Niederlage verantwortlich waren. Die Redaktion zeigte sich denn auch besonders enttäuscht von der offensichtlichen Vergesslichkeit der Dienstpflichtigen. Für die bürgerliche «Neue Zürcher Zeitung» war das Wahlergebnis hingegen höchst befriedigend: Die «deutliche Niederlage» verpflichtete jedoch gleichzeitig zur weiteren Arbeit am Militärstrafgesetzbuch, hielt das Blatt fest.³³⁸ Tatsächlich war der Weg nun frei, um die Reform des Militärstrafgesetzes ohne die Bedrohung der Initiative mehr oder weniger ungestört und nach bürgerlichen Vorstellungen voranzutreiben.

Die Reform des Militärstrafgesetzes

«Quand on veut tuer son chien, on dit qu'il a la rage. Et quand c'est à une loi qu'on en veut, on lui reproche volontiers d'être surannée. Ce qualificatif, appliqué au code pénal militaire actuellement en vigueur en Suisse, n'en est pas moins l'expression de l'exacte vérité.»³³⁹ Paul Logoz (1888–1973),³⁴⁰ Genfer Privatdozent und Redaktor der «Schweizerischen Zeitschrift für Strafrecht», formulierte 1917 in seinem Kommentar zum Entwurf des neuen Militärstrafgesetzes damit eine Erkenntnis, die von allen politischen Parteien und Experten über alle politischen Lager hinweg geteilt wurde und schon im ausgehenden 19. Jahrhundert zu mehreren, schliesslich gescheiterten Reformanläufen geführt hatte: Das Militär-

strafgesetz von 1851 war völlig veraltet und musste, das hatten die Kriegsjahre überdeutlich gezeigt, dringend erneuert werden. Nachdem die Stimmbürger die Militärjustizinitiative der SPS abgelehnt hatten, entschied sich der Ständerat im April 1921, auf das Reformvorhaben des Bundesrats einzutreten.

Die kleine Kammer, der die Priorität über die Beratungen zustand, wies zwar einige wenige Artikel des von einer Kommission überarbeiteten Entwurfs von Hafter zurück. Doch bereits nach einem Jahr nahm sie die nur wenig angepasste Gesetzesvorlage einstimmig an. Der Nationalrat nahm die Beratung hingegen erst in der Herbstsession 1924 auf. Hier waren die Verhältnisse weniger eindeutig als im Ständerat. Schon in der Eintretensdebatte hatten sich die sozialdemokratischen Parlamentarier dafür eingesetzt, dass die «gemeinen Delikte», wie etwa Diebstahl oder Veruntreuung, ausgeklammert würden. Das bürgerliche Strafgesetzbuch sollte hier mit seinen Bestimmungen einspringen. Da aber noch kein bürgerliches Strafgesetzbuch existierte, auf das man sich hätte beziehen können, sprach sich schliesslich auch die sozialdemokratische Fraktion für ein Eintreten auf die Reformdebatte aus. In der Folge konzentrierten sich die sozialdemokratischen Nationalräte – allerdings vergeblich – darauf, die Strafandrohungen des Entwurfs abzumildern, der vom Ständerat bereits beraten worden war. Die Mehrheitsverhältnisse waren immer noch eindeutig. So wurde das Gesetz schon nach einer dritten Beratungsrunde von beiden Räten im Juni 1927 angenommen. Nach Ablauf der Referendumsfrist setzte der Bundesrat das Gesetz auf den 1. Januar 1928 in Kraft.³⁴¹

Auf diese Weise war die Reform des Militärstrafgesetzes ganze 51 Jahre nachdem Hilty in seinem Bericht von 1876 bereits auf die dringende Reformbedürftigkeit des Gesetzes hingewiesen hatte, abgeschlossen.³⁴² Zehn Jahre nach Ende des Ersten Weltkriegs wurden damit viele der letzten Notverordnungen und Vollmachtenbeschlüsse des Bundesrats im Bereich der Militärjustiz aufgehoben. Einzig zwei davon blieben in Kraft: der «Bundesratsbeschluss betreffend das Begnadigungsrecht in Militärstrafsachen» vom 12. Mai 1916 und die «Verordnung betreffend Verfolgung der Dienstpflichtigen, die zum aktiven Dienst nicht eingerückt oder aus diesem ausgerissen sind» vom 30. November 1917. Es waren beides Verordnungen, die noch laufende Verfahren betreffen konnten und deshalb rechtsgültig blieben.³⁴³

Da die Reform im Krieg auf den Weg gebracht worden ist, stellt sich die Frage, ob Erfahrungen, die zwischen 1914 und 1918 und darüber hinaus gesammelt wurden, ihren Niederschlag auch im neuen Militärstrafgesetz gefunden haben. Bei der Beantwortung der Frage gilt es zunächst zu ergründen, wer an der Beratung des Entwurfs von Hafter in der Kommission beteiligt gewesen war. Interessanterweise handelt es sich dabei neben einigen Politikern und hochrangigen Militärs mit juristischem Hintergrund grösstenteils um Personen aus den verschiedenen Sprachregionen, die sich entweder selbst an den Rechtsaushandlungsprozessen zu den Notverordnungen oder im Rahmen ihres Militärdienstes bei der Militärjustiz engagiert hatten. Dazu gehörten einige hochrangige Universitätsprofesso-

ren – wie der am Kassationsgericht tätige Ernst Hafter und der stellvertretende Oberauditor Max Huber –, aber auch Oberauditor Ernst Reichel und verschiedene Militärrichter, Auditoren und Untersuchungsrichter der Militärjustiz. Ebenso in der Kommission vertreten waren Bundesanwalt Franz Stämpfli und die beiden Bundesrichter Emil Kirchhofer und Alfred Stooss. Als Vertreter des Polizei- und Justizdepartementes nahm Werner Kaiser, der Chef der Justizabteilung, an den Beratungen teil.³⁴⁴ Somit fanden sich diejenigen Personen, die sich bei der Ausarbeitung neuer Normen in den Notverordnungen zwischen 1914 und 1919 oftmals mit ihren jeweiligen Rechtsvorstellungen und -interessen gegenübergestanden waren, in der gleichen Kommission wieder, die den Entwurf von Hafter nun für die Räte vorbereitete und damit einen wichtigen Beitrag zur Reform des Gesetzes leistete. Der Grossteil hatte sich in leitender Position ein direktes Bild von der Entwicklung der Militärjustiz in dieser kritischen Zeit machen können. Gegenüber dem Personal, das an den (auf kurzfristige Anpassungen ausgelegten) Rechtsaushandlungsprozessen der Kriegszeit mitgearbeitet hatte und den Mitgliedern der Kommission zum neuen Militärstrafgesetz ist also eine grosse personelle Kontinuität zu beobachten. Mit Blick auf die Zusammensetzung der Kommission zeigt sich zudem einmal mehr die grosse, milizimmanente Übereinstimmung zwischen dem leitenden Personal der Militärjustiz, der zivilen Rechtsprechung, der universitären Lehre sowie zwischen Militär und Politik im Allgemeinen. Auffällig ist, dass die Sozialdemokratie, die das Militärjustizsystem am stärksten kritisiert hatte, nicht in der Kommission vertreten war.

Doch wie schlug sich diese Zusammensetzung auf das Resultat der Reform nieder? Eine der grossen Schwächen des Gesetzes von 1851 war die Dualität zwischen Kriegs- und Friedenszustand. Für einen längeren bewaffneten Aktivdienst war das Gesetz nicht konzipiert. Die Schweiz stand schliesslich deshalb im Ersten Weltkrieg unter Kriegsrecht, obwohl sie selbst nicht am Krieg beteiligt war.³⁴⁵ Der Krieg hatte sich jedoch in die Länge gezogen, die Schweiz blieb allerdings von direkten militärischen Auseinandersetzungen verschont. Die vermeintliche Lösung hatte sich schon bald als ungeeignet erwiesen, wie Hafter schon in seinen Bemerkungen zum Vorentwurf festhielt: «Die vollständige strafrechtliche Gleichsetzung einer Zeit, in der die Schweiz im Kriege steht, und eines Aktivdienstes zum Zwecke des Grenzschutzes schießt aber, wie die Erfahrungen gelehrt haben, über das Ziel hinaus.»³⁴⁶ Das neue Gesetz von 1927 brach nun vollständig mit dieser Regelung. Vorgesehen war nun eine Dreiteilung, die abgestufte Regelungen und Strafnormen beinhaltete; je nachdem, ob sich die Schweiz im Frieden, im Aktivdienst oder im Kriegszustand befand. Damit wurde der Möglichkeit einer länger andauernden bewaffneten Neutralität fortan auch im Militärstrafgesetz Rechnung getragen.³⁴⁷

Hafter war zudem mit der Grundidee in die Arbeit zu seinem Entwurf eingestiegen, dass Zivilisten fortan nur noch in Ausnahmefällen der Militärjustiz unterstellt werden sollten. Diesen Grundsatz hatte der Bundesrat bereits 1918 in seiner Botschaft an die Bundesversammlung weitergegeben, in der er mitteilte, dass «ohne

Not keine Zivilpersonen unter das militärische Recht zu stellen die Wegleitung bilden muss». ³⁴⁸ Dies sei eine «Gestaltung, die der Eigenart unserer Verhältnisse am besten» entspreche, hielt der Bundesrat fest. Die Grenzziehung zwischen dem bürgerlichen und dem militärischen Strafrecht müsse dadurch bestimmt werden, dass im Militärstrafgesetz alle Tatbestände enthalten sein sollten, «die zum Schutz der militärischen Interessen» erforderlich erschienen. ³⁴⁹ So sollte der Geltungsbereich also reduziert werden. Je nach Frieden, Aktivdienst oder Krieg sowie Tätigkeit und/oder persönlichem Status einer Person würde sich die Militärgerichtsbarkeit nach diesem Leitsatz dann mehr oder weniger stark ausdehnen beziehungsweise einschränken lassen. ³⁵⁰ Obwohl es sich beim Inhalt des Begriffspaars der «militärischen Interessen» um eine Definitionsfrage handelte, stehen diese Feststellungen der Entwicklung im Ersten Weltkrieg diametral gegenüber. Nicht nur war die gesamte Zivilbevölkerung der Militärjustiz unterstellt worden. Gegen Ende des Aktivdiensts – also zur Zeit dieser Äusserungen – waren von den Militärtribunalen sogar mehr Zivil- als Militärpersonen verurteilt worden. ³⁵¹ So liegt der Verdacht nahe, dass diese Grundaussage von politischen Überlegungen im Kampf gegen die Militärjustizinitiative geleitet war. Der grosse Wirkungskreis war eine der zentralsten Kritikpunkte am Militärjustizsystem im Krieg.

Der Entwurf zum neuen Militärstrafgesetz sah in der Friedenszeit denn auch vor, abgesehen von den im Militärdienst befindlichen Personen ³⁵² auch diejenigen Dienstpflichtigen, die ausserhalb des Diensts ihre Uniform trugen, der Militärgerichtsbarkeit zu unterstellen. Vor allem in Bezug auf die Beamten, Angestellten und Arbeiter des Bundes hätte die Militärgerichtsbarkeit auf Basis des Entwurfs aber eingeschränkt werden sollen, indem ihr nur noch diejenigen unterstehen sollten, die in ihrem Dienst ebenso eine Uniform trugen. Dazu gehörten aus Sicht Hafters und der Kommission auch die bewaffneten Einheiten des eidgenössischen Grenzwachtkorps. Gleichzeitig war im Entwurf neu festgelegt worden, dass auch Zivilpersonen, die sich einer Verletzung des Völkerrechts im Falle bewaffneter Konflikte schuldig machten, in der Friedens- und nicht wie bis anhin nur in der Kriegszeit der Militärgerichtsbarkeit unterstellt würden – eine Weiterführung der Bestimmung der Kriegszustandsverordnung. ³⁵³ Im Fall eines Aktivdiensts oder eines Kriegs sollte die Zuständigkeit schliesslich auf weitere Personengruppen wie etwa die Angestellten der öffentlichen Verkehrsanstalten ausgedehnt werden können. ³⁵⁴

In den eidgenössischen Räten wurde diese Einschränkung des persönlichen Geltungsbereichs während der Beratungen aber fast vollständig aufgehoben. Der Nationalrat stimmte dem Entwurf zwar zu. Der Ständerat setzte sich jedoch dafür ein, dass auch die Angestellten und Arbeiter der Militärverwaltung des Bundes und der Kantone, auch wenn sie keine Uniform trugen, wie bis anhin für «Handlungen, die die Landesverteidigung betreffen», auch im Frieden der Militärgerichtsbarkeit unterstellt werden. Die kleine Kammer ging noch einen Schritt weiter und wollte auch Personen, die beim Heer, bei Militärpersonen oder einem Truppenkorps angestellt waren, wie etwa Offiziersbedienstete, Put-

zer und Wäscher, uneingeschränkt der Militärjustiz unterstellen. Der Ständerat drängte zudem darauf, dass auch ohne Aktivdienst- oder Kriegszustand Zivilpersonen unter das Militärstrafrecht gestellt werden konnten, die sich einer «landesverräterischen Verletzung militärischer Geheimnisse» oder einer «Schwächung der Wehrkraft» schuldig machten. Der Nationalrat schloss sich der Haltung des Ständerats schliesslich mit grosser Mehrheit an.³⁵⁵ Diese Entscheidung, die den Wirkungsbereich im Vergleich zum Entwurf wieder ausdehnte, stand wohl auch unter dem Eindruck der Rolle der Militärjustiz als Repressionsinstrument, die vor, während und nach dem Landesstreik stark zur Geltung kam. Dieses Machtinstrument wollte die bürgerliche Mehrheit des Bundesparlaments offensichtlich nicht aus den Händen geben.

Unterschiede zum alten Recht ergaben sich vor allem im sachlichen Geltungsbereich. Interessant sind etwa die Bestimmungen über die Frage nach der Sanktion einer Beschimpfung oder Ehrverletzung einer Militär- durch eine Zivilperson. Das neue Militärstrafgesetz sah hier im Gegensatz zum alten Recht nur die Möglichkeit einer disziplinarischen Bestrafung vor.³⁵⁶ Es war genau jene Strafbestimmung, die während des Aktivdienstes immer wieder gegen armeekritische Redakteure angeführt worden war und auch zu einigen Verurteilungen geführt hatte.³⁵⁷ Doch auch diese Bestimmung des Entwurfs wurde in der Beratung des Gesetzes beinahe gekippt. Im Nationalrat entbrannte darüber eine besonders heftige Debatte. Von etlichen Parlamentariern, darunter auch vom sozialdemokratischen Abgeordneten David Farbstein (1868–1953), wurde befürchtet, dass in Zukunft jegliche Zeitungsartikel, die sich gegen eine Militärperson richteten, zu einer Anklage vor Militärgericht führen könnten. Farbstein, der am Hauptprozess gegen die Streikführer der Verteidigung des OAK angehörte, erinnerte sich offenbar noch lebhaft an die Exzesse in den ersten Jahren des Aktivdienstes und konnte sich damit auch bei der bürgerlichen Mehrheit offenbar durchsetzen.³⁵⁸ Das war ein kleines Zugeständnis gegenüber der Sozialdemokratie. So schrieb ein Justizoffizier in seinem Kommentar, es scheine, «als ob man hier gewissen militärfeindlichen Strömungen besonderes Opfer habe bringen wollen».³⁵⁹

Am Schluss lässt sich feststellen, dass die Grundidee Hafters, wonach Zivilisten nur noch im Notfall der Militärgerichtsbarkeit unterstellt werden sollten, durch den Verlauf des Gesetzgebungsprozesses insgesamt stark verwässert wurde. In Bezug auf die Strafandrohungen jedoch orientierte sich das neue Militärstrafgesetz weitgehend an den Vorarbeiten zu einem eidgenössischen bürgerlichen Strafgesetzbuch und fiel deutlich milder aus. Neu übernommen wurden dabei Regelungen über die Frage nach der Zurechnungsfähigkeit, der Schuld, des Vorsatzes, der Teilnahme, der Notwehr und des Notstandes. Damit wirkten die neueren Entwicklungen der Rechtstheorie, die sich bereits auf den Entwurf des bürgerlichen Strafgesetzbuchs niedergeschlagen hatten, auch in das Militärstrafgesetzbuch ein.³⁶⁰

Abgesehen von der Todesstrafe,³⁶¹ die im Militärstrafgesetz erhalten wurde, ist auch in den Strafformen und -massnahmen eine weitgehende Übereinstim-

mung mit dem Entwurf zum bürgerlichen Strafgesetzbuch zu konstatieren. So waren im Falle von Freiheitsstrafen weiterhin Zuchthaus- und Gefängnisstrafen vorgesehen.³⁶² Es war zudem derjenige Bereich des Gesetzes, in dem die meisten Neuerungen, die der Bundesrat durch seine Vollmachten eingeführt hatte, übernommen wurden. Dazu gehörte einerseits das Institut der bedingten Begnadigung, andererseits der militärische Vollzug der Gefängnisstrafe. Beide waren im Frühjahr 1916 durch Notverordnungen implementiert worden und hatten sich offenbar aus Sicht der Rechtsexperten bewährt. Interessant ist zudem, dass die bedingte Verurteilung eingeführt wurde – ein Schritt, vor dem der Bundesrat im Krieg noch gezögert hatte.³⁶³

Daneben war die Kriegszustandsverordnung vom 6. August 1914 eine der wichtigsten Notverordnungen, die in grossen Teilen ins ordentliche Militärstrafgesetzbuch übernommen wurden. Dazu gehörten die Bestimmungen in Art. 3, die das Militärstrafgesetz von 1851 im Bereich der Verratsdelikte erweitert hatten. Diese Bestimmungen wurden unter den Abschnitten der «Landesverräterischen Verletzungen militärischer Geheimnisse» (Art. 86), des «Militärischen Landesverrats» sowie der «Nachrichtenverbreitung» (Art. 89) mehr oder weniger direkt übernommen.³⁶⁴ Interessant ist die Tatsache, dass die Kriegszustandsverordnung auch im Entwurf zum Deutschen Strafgesetzbuch von 1925 eine wichtige Rolle spielte. Die darin enthaltenen Bestimmungen über die Neutralitätsverletzung wurden dort zum Vorbild genommen, als die diesbezüglichen Lücken im Deutschen Strafrecht geschlossen werden sollten, «um der besonderen Lage, in der sich das Deutsche Reich befindet», gerecht zu werden.³⁶⁵

Reagiert wurde im neuen Militärstrafgesetz auch auf die Erfahrung, dass im Aktivdienst etliche Schweizer in die französische Fremdenlegion eingetreten waren. Um dagegen fortan strafrechtlich vorgehen zu können, wurde nicht mehr nur das Reislaufen, sondern auch der Dienst in den Nationalarmeen fremder Staaten verboten.³⁶⁶ Dies sollte dann vor allem im Kontext des Spanischen Bürgerkriegs von Bedeutung sein, als sich hunderte Schweizerinnen und Schweizer nach Spanien begaben, um sich auf Seiten der republikanischen Kräfte an den Kämpfen zu beteiligen. Bei ihrer Rückkehr wurden sie aufgrund dieser Bestimmung von Militärgerichten bestraft.³⁶⁷

Neben diesen Neuerungen wurde am Grundsatz festgehalten, dass es sich beim Militärstrafgesetz um ein vollständiges Gesetz handeln sollte. Es sollte ein Gesetz bleiben, das nicht nur die militärischen Delikte wie Desertion oder Insubordination, sondern auch die gemeinen Delikte wie Diebstahl oder Veruntreuung umfasste, obwohl dies von Hafer ursprünglich nicht so geplant gewesen war und bekanntlich auch von der Sozialdemokratie anders gesehen wurde. Doch die Kommission und die Räte rückten davon ab, mit Verweis auf die Doppelstellung des Schweizer Wehrmanns. Weil ein Schweizer Soldat immer gleichzeitig Bürger und Soldat sei, müsse auch das Gesetz weiterhin vollständig bleiben. Die Schweizer Gesetzgebung bildete hier gegenüber den Ordnungen im Ausland also weiterhin einen Ausnahmefall.³⁶⁸

So lässt sich abschliessend feststellen, dass etliche, vor allem im Aktivdienst aufgetretene Probleme verbessert und bestimmte Neuerungen, die bereits durch die Notverordnungen erprobt worden waren, in die ordentliche Gesetzgebung übernommen wurden. Die kritischen Erfahrungen der Kriegszeit bildeten offenbar in gewissen Bereichen die Negativfolie für die Ausarbeitung des neuen Militärstrafgesetzes. Resultat war die neue Dreiteilung des Gesetzes, die Übernahme des militärischen Strafvollzugs, die Einführung der bedingten Verurteilung, die Ausrichtung auf den Friedenszustand und die Reduktion der Strafminima. Hier wird auch ersichtlich, dass die Kriegszeit und das Vollmachtensystem sich als Laboratorium erwiesen, um bestimmte Innovationen testen zu können, ohne längerfristige Gesetze verabschieden zu müssen. Die Erfahrungen aus der Kriegszeit flossen durch die Protagonisten, die an der Ausgestaltung oder an der Rechtsprechung selbst beteiligt waren und am Reformprozess mitarbeiteten, in die neue Gesetzgebung mit ein. Ein wichtiger Punkt jedoch wurde durch das Bundesparlament verwässert: Die Parlamentarier verhinderten, dass die Einschränkung der Militärgerichtsbarkeit auf Militärpersonen in dem Masse umgesetzt wurde, wie das zunächst angedacht und kommuniziert worden war. So blieb die Reform ein Projekt, das zwar durch die Politik der Sozialdemokratie angestossen, doch nach weitgehend bürgerlichen Vorstellungen umgesetzt wurde.

Zwischenfazit: Restabilisierung des Militärjustizsystems

Die schweizerische Militärjustiz blieb lange über den Ersten Weltkrieg hinaus aktiv. Wie das Vollmachtensystem insgesamt, zog sich der Abbau des im Krieg aufgeblähten Militärjustizsystems bis weit in die Zwischenkriegszeit hinein. Dabei bezog sich die Militärjustiz unter anderem auf Straftatbestände, die durch die Notverordnungen des Bundesrats zwischen 1914 und 1918 geschaffen wurden. Die Tätigkeit der Militärjustiz konzentrierte sich dabei im Wesentlichen auf drei Bereiche: die Verfolgung von Verletzungen der Ausfuhrverbote und von Verstössen gegen die Verordnung vom 11. November 1918 sowie die Bestrafung von Refraktären, die sich nach dem Krieg wieder in der Schweiz einfanden und ein neues Verfahren verlangten. Diese Deliktstruktur führte dazu, dass sich das Verhältnis zwischen verurteilten Militär- und Zivilpersonen, das sich bereits 1918 etabliert hatte, nach Kriegsende noch einmal verschob. In den drei Geschäftsjahren 1918–1920 wurden von der militärischen Sondergerichtsbarkeit stets deutlich mehr Zivilisten verurteilt als Militärpersonen: im Jahr 1919 waren es fünf Mal so viele, im Geschäftsjahr 1920 immerhin noch etwa doppelt so viele.³⁶⁹ Erst im Kontext der Reduktion des Wirkungsbereiches der Militärgerichtsbarkeit wurde dieses Verhältnis wieder umgekehrt. Die Zahl der Militärgerichtsfälle blieb aber auch nach 1921 trotzdem weiter deutlich über dem Niveau der Vorkriegszeit.

Im selben Jahr wurde die lange vom Bundesrat verschleppte Volksinitiative zur Aufhebung der Militärjustiz zur Abstimmung gebracht. Sie wurde klar abgelehnt und bedeutete letztendlich eine herbe Niederlage für die Sozialdemokratie.

Die politische Strategie des Bundesrats, die Initiative zu verzögern und ihr mit einem Gegenprojekt, der Reform des Militärstrafgesetzes und dem Abbau der Kompetenzen, zu begegnen, war damit geglückt. Die Gemüter hatten sich in Bezug auf die Militärjustiz abseits der sozialdemokratischen Stammwählerschaft offenbar nach Kriegsende beruhigt, wohl auch, weil die Zahl der wegen Lappalien verurteilten Soldaten immer geringer wurde. Damit sank auch das Skandalisierungspotential der Militärgerichtsfälle. Der Einsatz der Militärjustiz im Kontext des Landesstreiks führte zudem zu einer Repolitisierung der Militärjustiz, die den Erfolgsaussichten der Initiative wohl schadeten. Die höchsten Ablehnungsquoten finden sich denn auch in den ländlichen und katholischen Gebieten. Dass die Militärjustiz vor allem in Grenzkantonen abgelehnt wurde, zeigt auch, dass das Wirken der Militärgerichte nicht mehr in der Mitte der Gesellschaft wahrzunehmen war. Die Tätigkeit der Militärjustiz verlagerte sich mit der Beschäftigung mit den Verstössen gegen die Ausfuhrverbote jedoch an die Grenzen. Als nach der Abstimmung klar wurde, dass die Institution weiterbestehen würde, wurde auch die bereits 1916 eingeleitete Reform weitergetrieben. Die Inkraftsetzung des Gesetzes am 1. Januar 1928 bedeutete, dass auch die allermeisten Verordnungen aus der Kriegszeit aufgehoben wurden.

Die Transformation des rechtlichen Rahmens war eine der offensichtlichsten Konsequenzen des Kriegs. Damit ging die Schweiz einen Weg, den viele andere Länder nach dem Krieg ebenso wählten. In beinahe allen europäischen Ländern hatten die Kriegsjahre zu einer Krise des Militärjustizsystems geführt, die kurz- bis mittelfristig auch in die Nachkriegszeit hineinwirkte. In Grossbritannien etwa hatte die Kritik an den vielen Todesurteilen zu einer Abschaffung der Todesstrafe für «Desertion» und «Feigheit vor dem Feind» (cowardice) geführt.³⁷⁰ In Deutschland wurde das Militärjustizsystem in der Weimarer Republik im Jahr 1920 gar ganz abgeschafft.³⁷¹ Im zunächst neutralen, dann kriegführenden Belgien hingegen kam es gar zu einer regelrechten Verfolgungswelle gegen Personen, die in den Verdacht gerieten, im Krieg mit den deutschen Besatzern kollaboriert zu haben.³⁷² Auch die schweizerische Militärjustiz befand sich gegen Kriegsende in einer Krise und war in ihrer Existenz gefährdet. Gleichzeitig richtete sie sich als politisches Repressionsinstrument ebenfalls zunehmend gegen die eigene Zivilbevölkerung.

Die Krise wurde letztlich durch die Überwindung des Reformstaus überwunden, im Zuge deren der Flickenteppich aus Notverordnungen durch ein neues Gesetz ersetzt wurde, das etliche Neuerungen aufnahm, die bereits im Krieg umgesetzt und getestet wurden. Dem sozialdemokratischen Projekt einer Abschaffung der Militärjustiz wurde also ein bürgerliches Projekt einer Reform entgegengesetzt, bei dem einige Kritikpunkte der Sozialdemokratie wenigstens in Ansätzen aufgenommen wurde: Der Geltungsbereich des Militärstrafgesetzes wurde eingeschränkt, der Friedenszustand als Grundlage desselben festgeschrieben, der bedingte Strafvollzug ausgeweitet und die Möglichkeit, Ehrverletzungsklagen gegen Zivilpersonen anzustrengen, unterbunden. Das Militärstrafgesetz

blieb allerdings weiterhin ein bürgerliches Projekt, wie die erfolglosen Versuche der sozialdemokratischen Fraktion im Parlament verdeutlichen, mit denen diese vergeblich eine Milderung der Strafandrohungen anstrebte.

4.4 Fokus III: Die Landesstreikprozesse

Gemeinsam mit dem fünf Jahre jüngeren Giesser Albert-Antoine Artho versuchte der 26-jährige Mechaniker Hans Anderfuhren am 12. November 1918 um 15 Uhr, die Abfahrt eines Zugs aus dem Bahnhof von St. Blaise in der Nähe von Neuenburg zu verhindern. Dazu bestieg er die dampfende Lokomotive, in der Hoffnung, den Zugführer noch persönlich davon zu überzeugen, sich am Landesstreik zu beteiligen und nicht mehr nach Bern weiterzufahren. Für alle Fälle legte Artho derweil einen Eisenkeil unter das Eisenbahnrad, um die Lokomotive zu blockieren. Der Plan der beiden Streikenden scheiterte jedoch an einer Polizeitruppe, die sie sofort verhaften wollte. Da eilte ihnen jedoch Charles Meyenberger, ein dritter Arbeiter, zu Hilfe. Nach einem kurzen Handgemenge konnten sich die Ordnungshüter dennoch durchsetzen, und so wurden die drei Arbeiter unter grossem Widerstand auf den Polizeiposten gebracht und in Untersuchungshaft genommen. Am 21. Dezember 1918 schliesslich mussten sie sich wegen Verletzung der «Verordnung betreffend Massnahmen gegen die Gefährdung und Störung der inneren Sicherheit der Eidgenossenschaft» vom 11. November 1918 vor Militärgericht verantworten. Das Territorialgericht 3 verurteilte Artho schliesslich zu einer fünfmonatigen, Anderfuhren zu einer sechsmonatigen Gefängnisstrafe. Meyenberger kam mit einer 15-tägigen Haftstrafe davon.³⁷³

Meyenberger, Anderfuhren und Artho waren jedoch nicht die Einzigen, die sich auf Basis der Straftatbestände der Verordnung vom 11. November 1918 vor der Militärjustiz zu verantworten hatten. Insgesamt wurden nach dem Landesstreik 223 Angeklagte vor die Militärgerichte gebracht, 135 davon wurden zu Bussen oder Haftstrafen verurteilt.³⁷⁴ Neben den Verstössen gegen die Ausfuhrverbote und den militärischen Entzugs- und Verweigerungsdelikten waren es jene Prozesse, die dazu führten, dass die Ausnahmesituation für die Militärjustiz auch nach Einstellung der militärischen Auseinandersetzungen an der Westfront noch lange nicht beendet war.³⁷⁵

Die Deliktgruppe der Landesstreikprozesse³⁷⁶ steht damit stellvertretend für die dritte Phase der Militärjustiz, in der die Institution wieder stärker in die Zivilgesellschaft hineinreichte und sich im Sinne des Staatsschutzes unter anderem auch gegen den «inneren Feind» richtete. Im Jahr 1918 wurden erstmals mehr Zivilisten von der militärischen Sondergerichtsbarkeit verurteilt als Militärpersonen.³⁷⁷ Das ist jedoch nur einer der Gründe, warum diese Deliktgruppe für den «Fokus» in dieser letzten Phase der Militärjustiz im Ersten Weltkrieg ausgewählt wurde. Dazu gesellt sich ein funktionales Argument: Über die Verwendung von Sekundärquellen – einem separaten Verzeichnis der Landesstreik-

prozesse – ist hier eine serielle Vollerhebung möglich.³⁷⁸ Der Blick auf diese Deliktgruppe erlaubt es zudem, mehr über den Verlauf und die militärische Reaktion auf den Landesstreik zu erfahren, und beinhaltet darüber hinaus eine politische Dimension, auf die bereits weiter oben eingegangen wurde.³⁷⁹ Dabei wurde auch die Entstehung der Verordnung vom 11. November angesprochen und gezeigt, wie deren Wirkungsradius bereits im Vorfeld der Gerichtsverhandlungen eingeschränkt wurde. So schliesst sich in diesem Kapitel der Kreis von der Entstehung der rechtsnormativen Grundlagen über die Frage nach der Anwendung der Straftatbestände bis hin zu den Verfahren vor Militärgericht.

Zunächst folgt dabei eine verfahrensbezogene Analyse, die nach dem Ausmass, der Form, der geographischen Verteilung sowie nach der militärischen Reaktion auf die Verstösse gegen die Verordnung vom 11. November fragt. Danach folgt die Beantwortung der Frage nach dem Sozialprofil der Angeklagten. Wer waren die Personen, die von der Militärjustiz angeklagt und verurteilt wurden? Am Schluss soll auf Basis der Auswertung die Frage beantwortet werden, ob es nach der Niederschlagung des Landesstreiks zu einer gewissen Form der «Siegerjustiz» gekommen ist, wie es in anderen europäischen Ländern bei Kriegsende nach innenpolitischen Auseinandersetzungen der Fall war.³⁸⁰

Selbstverständlich sind einer seriellen Auswertung durch die quellentechnische Basis, auf der sie beruht, gewisse Grenzen gesetzt. Die Erforschung der Landesstreikprozesse steht, abseits der Hauptprozesse gegen die Mitglieder des OAK, zudem noch ganz am Anfang. Das Kapitel soll deshalb keinesfalls abschliessende Antworten liefern, sondern erste Befunde darstellen, gewisse Tendenzen aufzeigen und zu eingehenderen Forschungen in diesem Bereich anregen.

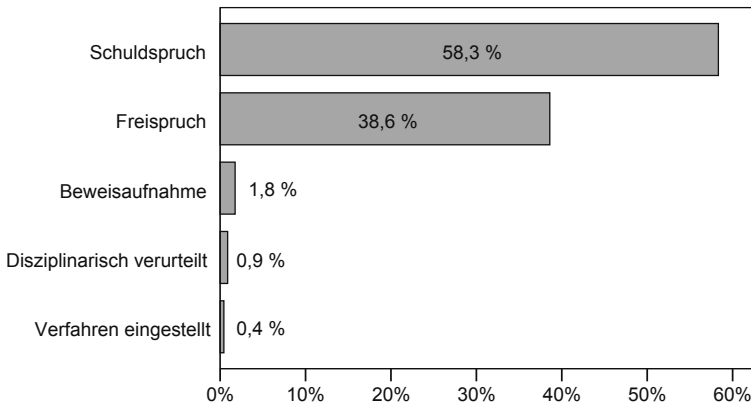
Die Landesstreikprozesse: Verfahren, Delikte, Strafen und Angeklagte

Neben dem Hauptprozess gegen die Mitglieder der Streikleitung kam es nach dem Landesstreik zu einer Prozesslawine, in deren Rahmen 223 Personen von der Militärjustiz angeklagt wurden. Insgesamt wurden 71 Verfahren im Verzeichnis festgehalten, die zwischen dem 5. Dezember 1918 und dem 4. Mai 1920 vor die verschiedenen Divisions- und Territorialgerichte geführt wurden.³⁸¹

Wird der Urteilsgrad in dieser Deliktgruppe mit dem Gesamtkollektiv der Militärgerichtsfälle im Ersten Weltkrieg verglichen, so fällt zunächst auf, dass der Anteil der Verurteilten (135 Personen) im Verhältnis zu den Angeklagten (223 Personen) hier deutlich niedriger lag. Kam es zwischen 1914 und 1918 bei der schweizerischen Militärjustiz im Durchschnitt zu etwa zehnmal so vielen Verurteilungen wie Freisprüchen, so wurden in dieser Deliktgruppe immerhin 38,6 Prozent aller Angeklagten freigesprochen.³⁸² 24 der verurteilten Personen wurde zudem durch bundesrätliche Begnadigungen ein Teil der Strafe erlassen.³⁸³

Doch auf welche Vergehen bezogen sich diese Verfahren? Hier ist aus dem ausgewerteten Verzeichnis wenig zu erfahren, weil der juristische Tatbestand nicht überall gleich sauber festgehalten wurde. Doch am 9. Oktober 1922 zog der Oberauditor in einem Bericht an die Bundesanwaltschaft eine genauere Bi-

Abb. 22: Verfahrensausgang bei den Landesstreikprozessen



Quelle: Verzeichnis der Militärjustizfälle, Landesstreik und Generalstreik Basel 1919.³⁸⁴

lanz, wie viele Urteile und Freisprüche insgesamt auf Basis der Verordnung vom 11. November 1918 für welche Artikel ausgesprochen wurden. Dazu gehörten nicht nur die obengenannten Urteile in den Landesstreikprozessen, sondern auch Verdikte gegen Zivilisten und Militärs, die sich diesbezüglich erst später strafbar gemacht hatten. Die Statistik verdeutlicht also nicht, in welchem Kontext diese Straftaten begangen wurden.³⁸⁵ Umgekehrt wird ein überwältigender Teil der darin festgehaltenen Verdikte auf die Entwicklungen im Landesstreik zurückzuführen sein, auch weil der Landesstreik ja den Anlass zu dieser Verordnung bildete.³⁸⁶

Gewisse Rückschlüsse lassen sich hier also trotz dieser Einschränkung durchaus anstellen. Die Statistik zeigt zunächst, dass der gesamthafte Urteilsgrad aller Verfahren, die auf den Straftatbeständen der Verordnung vom 11. November 1918 basierten, in etwa vergleichbar war mit demjenigen in den Landesstreikprozessen. Das Verhältnis zwischen Verurteilungen und Anklagen war insgesamt sogar noch etwas ausgeglichener: 46,7 Prozent der 276 Angeklagten wurden freigesprochen, 53,3 Prozent verurteilt. Auch hier findet sich also diese Diskrepanz zum Gesamtkollektiv aller Militärjustizfälle. Dieser hohe Anteil an Freisprüchen kann als Hinweis dazu dienen, dass die militärischen und zivilen Stellen, die die Anzeigen durchführten, oftmals eine Voruntersuchung anordneten, obwohl keine ausreichenden Indizien dazu bestanden, dass sich die Angeklagten auch wirklich strafbar gemacht hatten. Andererseits spricht diese hohe Quote doch für eine milde Rechtspraxis. Diese Feststellung wird weiter unten noch eingehender untersucht und überprüft.

In Bezug auf die Deliktstruktur³⁸⁷ wird deutlich, dass die Angeklagten meist nicht nur eines Vergehens, sondern gleich mehrerer gleichzeitig beschuldigt wurden. Aus quantitativer Sicht stehen bei den Urteilen zwei Artikel der Verordnung

Tab. 8: Anzahl Militärstrafverfahren auf Basis der Landesstreikverordnung vom 11. November 1918

Artikel der Landesstreikverordnung	Verurteilungen	Artikel der Landesstreikverordnung	Freisprüche
Art. 1, 2, 3, 4	3	Art. 1, 2, 3	2
Art. 1, 2, 3	2	Art. 1, 4	13
Art. 1, 5	8	Art. 1, 5	1
Art. 2	3	Art. 2, 3	2
Art. 2, 3	1	Art. 2, 3, 4	2
Art. 2, 3, 4, 5	38	Art. 3	39
Art. 2, 4	2	Art. 3, 4, 5	8
Art. 3	19	Art. 3, 4	6
Art. 3, 4, 5	17	Art. 3, 5	1
Art. 3, 4	1	Art. 3, 4 und Art. 59 MStGB****	16
Art. 3, 5	3	Art. 4	36
Art. 3 und Art. 60 MStGB*	3	Art. 5	3
Art. 3 und Art. 69 MStGB**	2		
Art. 4	35		
Art. 4, 5	1		
Art. 4 und Art. 109 MStGB***	2		
Art. 5	7		
Total	147		129

* Meuterei ** Dienstverletzung *** Körperverletzung

**** Anstiftung zum Verrat, Ausreissen, grober Insubordination oder Dienstverletzung

Quelle: Bericht des Militärdepartements an die Bundesanwaltschaft, 1922.³⁸⁸

vom 11. November 1918 im Vordergrund. Dazu gehört einerseits Artikel 3. Er stellte die Anstiftung beziehungsweise Aufforderung zur Dienstverletzung (also zur Arbeitsniederlegung) sowie den Aufruf oder die Verleitung eines Militärpflichtigen zur Dienstverletzung unter Strafe. Besonders häufig zur Anklage kamen zudem Vergehen gegen Artikel 4, in dem die Betriebsstörung und Sabotage von bestimmten Anlagen und Betrieben mit Strafe bedroht wurde. Nur gerade 18 von 147 Verurteilungen bezogen sich auf keinen dieser beiden Artikel.

Gleichzeitig bestätigt sich die Rechtsunsicherheit und Rechtsungleichheit, die bereits weiter oben festgestellt wurde. Der Bundesrat hatte bekanntlich mehrere Verfügungen erlassen, die den Wirkungsbereich der Verordnung einschränkten. Die Frage, ob eine Person für ein Vergehen gegen die Verordnung vom 11. November verurteilt wurde oder nicht, hing massgeblich davon ab, wann der jeweilige Fall zur Anklage gelangte. Immerhin 57 Personen wurden nämlich auf Basis einer oder mehrerer Artikel der Verordnung verurteilt, die ab August 1919 auch für Vergehen nicht mehr gültig waren, die davor noch zur

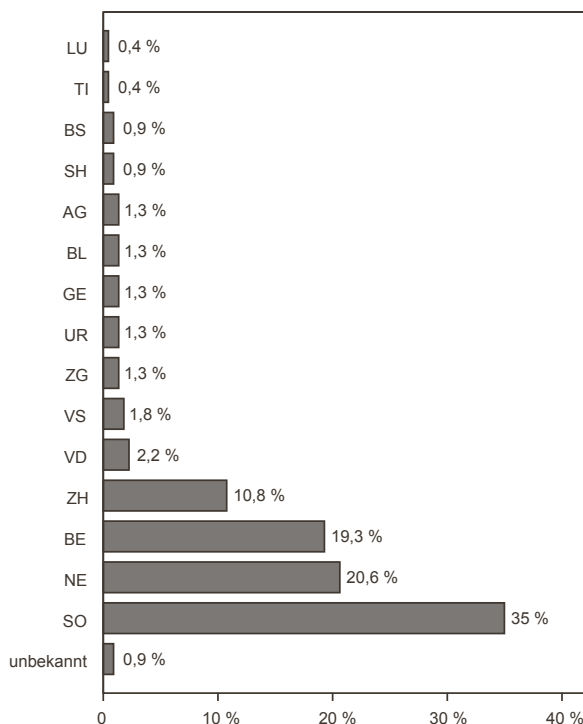
Verurteilung führten; das sind 38,8 Prozent aller 147 Verurteilten.³⁸⁹ Auffällig ist zudem die geringe Zahl an Delikten aus dem Militärstrafgesetz. In nur zwei Fällen kam es zu einer Verurteilung wegen Körperverletzung,³⁹⁰ in ebenfalls nur zwei Fällen zu einer wegen Dienstverletzung,³⁹¹ in drei Fällen zu einer Verurteilung wegen Meuterei.³⁹²

Kann daraus geschlossen werden, dass es seitens der Streikenden und Demonstranten zu beinahe keinen Gewaltakten kam? Diese These, die bereits bei Buomberger³⁹³ zu finden ist, bestätigt sich mit Blick auf das Verzeichnis der Landesstreikfälle.³⁹⁴ Die einzigen Gewaltdelikte, zu denen Streikende verurteilt wurden, können auf Vorkommnisse in Biel zurückgeführt werden. Eine Gruppe junger Männer hatte dort am 14. November 1918 versucht, die Einfahrt eines Zugs aus Bern zu verhindern. Sie legten dazu Eisenbahnschwellen und einen grossen Betonblock auf die Geleise. Einer der Streikenden stieg dann auf die stehen gebliebene Lokomotive und forderte das Bedienungspersonal und die militärische Begleitmannschaft auf, hinunterzusteigen. Offenbar kam es dabei zu Handgreiflichkeiten, bei denen die Soldaten entwaffnet wurden. Einer der Angeklagten verprügelte zudem später am Abend einen der Streikbrecher, der in der Führerkabine gestanden war, sodass dieser mehr als 30 Tage lang nicht mehr zur Arbeit erscheinen konnte. Der Täter wurde zusammen mit demjenigen, der ihn auf den Mann aufmerksam gemacht hatte, der Körperverletzung angeklagt und zu einer 7-monatigen Gefängnisstrafe verurteilt.³⁹⁵ Der Hauptharst der Vergehen bestand jedoch, wie bereits oben gezeigt wurde, aus den Artikeln 3 und 4 der Verordnung, nämlich der Aufforderung zur Dienstverletzung und der Störung öffentlicher Betriebe.³⁹⁶

Wird die regionalspezifische Rekrutierung der 223 im Verzeichnis festgelegten Vergehen³⁹⁷ in den Mittelpunkt gerückt, so ergibt sich ein eindeutiges Bild: 85,7 Prozent der Personen, die im Verzeichnis festgehalten wurden, haben ihre strafbare Handlung in gerade einmal vier Kantonen begangen. An der Spitze steht aus quantitativer Sicht der Kanton Solothurn (35 Prozent), gefolgt von Neuenburg (20,6 Prozent) und den Kantonen Bern (19,3 Prozent) sowie Zürich (10,8 Prozent). Darauf folgt erst mit grossem Abstand der Kanton Waadt (2,2 Prozent).³⁹⁸

Innerhalb der Kantone ist eine lokale Häufung zu beobachten. Im Kanton Solothurn konzentrieren sich die Vergehen hauptsächlich rund um Grenchen, wo allein 36 Fälle zu einer Anklage führten. In Gerlafingen, das sich ganz in der Nähe befindet, wurden 6 solche Vergehen angezeigt. Dazu kamen 28 Fälle in der Stadt Solothurn selbst, je 4 in Balsthal und in Olten. Im Kanton Bern hingegen ist eine Konzentration vor allem im Seeland auszumachen, wobei die Uhrenstadt Biel mit 21 Fällen hervorsteicht. In der Bundeshauptstadt selbst führten jedoch keine Fälle zu einer Anklage, nur in Vororten wie Ittigen oder Ostermündigen. Dazu kamen Einzelfälle im Berner Oberland sowie im Oberaargau. Ein ähnliches Bild zeigt sich im Kanton Neuenburg, wo sich die Vergehen ebenfalls vor allem auf die Städte der Uhrenindustrie³⁹⁹ konzentrierten – wie in La Chaux-de-Fonds mit 27 und in Le Locle mit 9 Fällen. In der Stadt Neuenburg selbst kamen ledig-

Abb. 23: Ort der im Kontext des Landesstreiks angezeigten Handlungen
(nach Kantonen)



Quelle: Verzeichnis der Militärjustizfälle, Landesstreik und Generalstreik Basel 1919.⁴⁰⁰

lich 7 Fälle zur Anzeige. Nur im Kanton Zürich sammelten sich die Vergehen vor allem in der Kantonshauptstadt (14 Fälle), wobei in der Nähe der Stadt, etwa in Uster (2 Fälle) und Bauma (4 Fälle), ebenfalls Vergehen zur Anzeige führten.⁴⁰¹

Gesamthaft kam es bei den 135 Urteilen zu Bussen im Umfang von 3845 Franken. Dazu mussten Gerichtskostenanteile im Umfang von 6086 Franken bezahlt werden, die jeweils von den Verurteilten getragen werden mussten. Haftstrafen wurden im Umfang von insgesamt 3753,6 Tagen ausgesprochen. Das ergibt eine durchschnittliche Gefängnisstrafe von 27,8 Tagen für jeden Verurteilten.⁴⁰²

Werden die Strafen bei den Verurteilten gruppiert, so zeigt sich, dass die in der Landesstreikverordnung festgesetzte Maximalstrafe von einem Jahr – die für alle Vergehen gleichermaßen galt – von keinem Gericht ausgesprochen wurde. Eine signifikante, statistisch verwertbare Korrelation zwischen Vergehen und Strafen konnte nicht festgestellt werden, weil die Artikel, auf die sich die Urteile bezogen, im Verzeichnis nicht immer und meist nur ungenau festgehalten

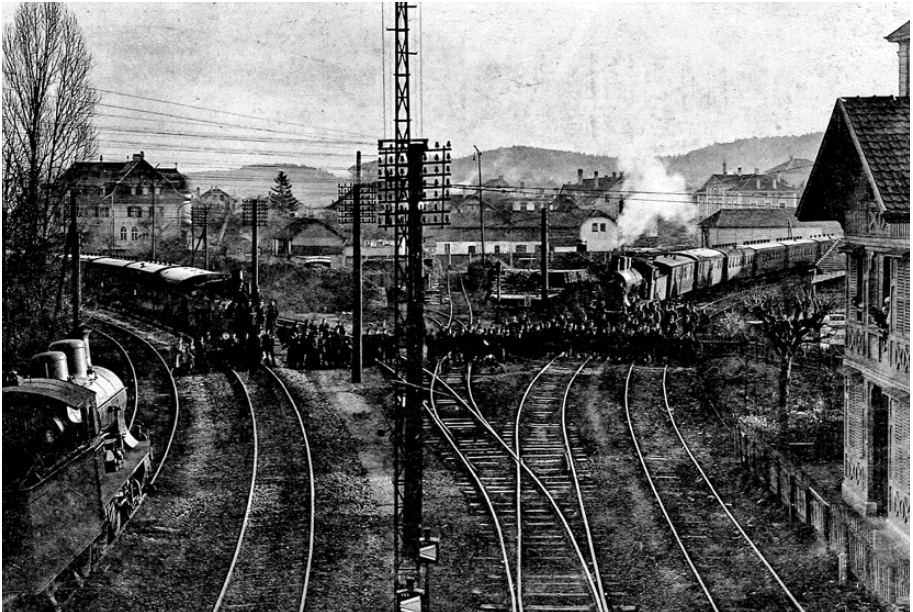
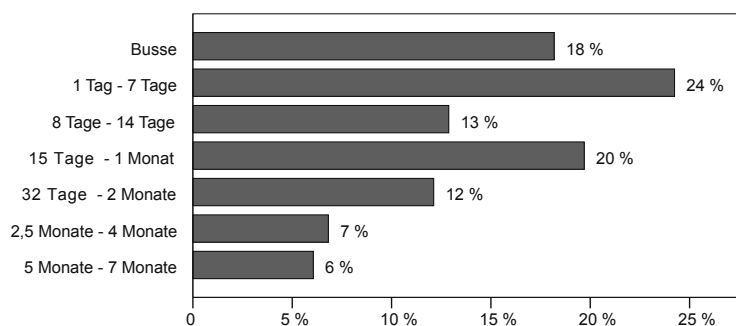


Abb. 24: Im Bahnhof Biel werden von Streikenden zwei Züge aus Bern und Delsberg aufgehalten, 14. November 1918. Dass sich die Eisenbahner dem Streikaufruf anschlossen, führte dazu, dass der Eisenbahnverkehr in weiten Teilen des Landes zusammenbrach. Aktionen wie diese in Biel, die über eine einfache Arbeitsniederlegung hinausgingen, hatten für die Beteiligten jedoch oftmals Anzeigen und Verurteilungen durch die Militärjustiz zur Folge.

(Buomberger, Kampfrhetorik, S. 354)

wurden. So bleibt eine deliktunabhängige Analyse der ausgesprochenen Strafen. 75 Prozent aller Strafen fiel unter der Dauer von einem Monat aus, davon beinhalteten 18 Prozent der Urteile überhaupt keine Gefängnisstrafen. So wurde ein gewisser Marcel Grandjean mit 150 Franken gebüsst, weil er als Gemeinderat von Le Locle mehrmals die Stromversorgung unterbrochen hatte.⁴⁰³ Die grosse Mehrzahl der Verurteilten wurde jedoch mit einer Gefängnisstrafe belegt. Fast jeder vierte Fall und damit die grösste Gruppe bildeten diejenigen, die Haftstrafen zwischen 1 Tag und 1 Woche zu tragen hatten. 12 Prozent der Verurteilten wurden mit einer Strafe zwischen 1 und 2 Wochen belegt. Dazu gehörte der Fabrikarbeiter Fritz Müller, der zu einer 5-tägigen Gefängnisstrafe verurteilt wurde, weil er in Grenchen einen Offizier beleidigt hatte.⁴⁰⁴ Die relativ gesehen zweitgrösste Gruppe (20 Prozent) bilden die Haftstrafen im Umfang zwischen 2 und 4 Wochen. Darunter finden sich nun auch Gewerkschaftsfunktionäre wie Gottlieb Humm. Humm hatte den Streikverlauf in Delsberg mitorganisiert und zu diesem Zweck ein Aktionskomitee ins Leben gerufen. Später forderte er das Eisenbahnpersonal an einer Versammlung dazu auf, die Arbeit niederzulegen. Dafür wurde

Abb. 25: Strafmass in den Landesstreikprozessen

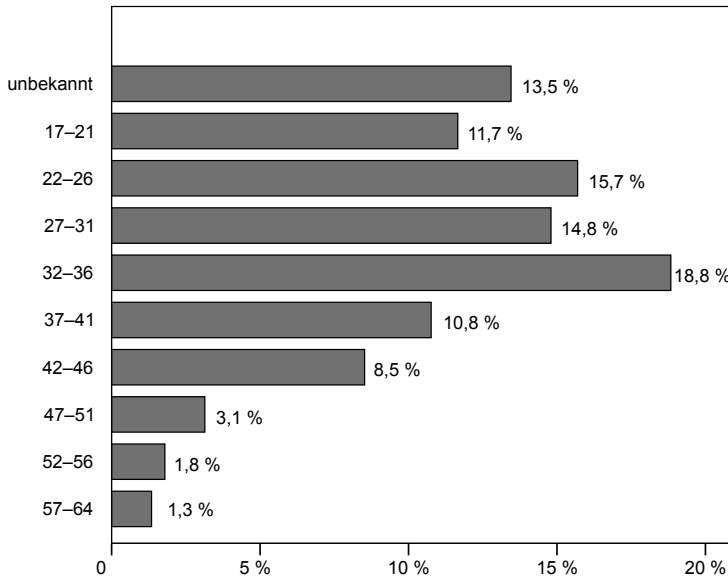


Quelle: Verzeichnis der Militärjustizfälle, Landesstreik und Generalstreik Basel 1919.⁴⁰⁵

er mit einer 25-tägigen Haftstrafe bestraft.⁴⁰⁶ In der nächstgrösseren Gruppe (12 Prozent) wurden Haftstrafen zwischen 1 und 2 Monaten ausgesprochen. So hatte der 21-jährige Fensterreiniger Eugen Leu an der Röschibachstrasse in Zürich das Pferd eines in das Stadttinnere reitenden Dragoners am Zaum genommen, um denselben davon abzuhalten, weiter ins Stadttinnere zu reiten. Leu wurde überwältigt und später von einem Militärgericht zu einer 3-monatigen Haftstrafe verurteilt. In dieser Gruppe gesellten sich nun aber auch Militärpersonen. Dazu gehörte der in der Einleitung angesprochene Hauptmann Oskar Läufer, der sich weigerte, bei entsprechendem Befehl auf Streikende schiessen zu lassen. Er wurde zu einer 2-monatigen Gefängnisstrafe verurteilt.⁴⁰⁷ Innerhalb der zwei letzten, kleinsten Gruppen mit den höchsten ausgesprochenen Gefängnisstrafen zwischen 2,5 und 7 Monaten steigt der Anteil der Delikte, die mit Militärpersonen in Verbindung gebracht werden können. Die mit 7 Monaten höchste Gefängnisstrafe wurde gegen einen Mechaniker namens Adolf Oester ausgesprochen, der in Solothurn Flugblätter an Unteroffiziere verteilt und nach seiner Verhaftung Todesdrohungen ausgestossen hatte.⁴⁰⁸ Werden die Strafnormen mit denjenigen des Militärstrafgesetzes verglichen, so zeigt sich, dass eine gewisse Milde schon in der Verordnung selbst angelegt war. Das darin enthaltene Strafmaximum von 1 Jahr lag vergleichsweise tief. Doch auch gemessen an diesen Möglichkeiten urteilten die Gerichte also eher mild: Insgesamt wurden in «nur» 25 Prozent der Fälle Haftstrafen im Umfang von über 1 Monat ausgesprochen.

An die delikts- und verfahrensbezogene Analyse schliesst sich am Schluss noch die Frage nach dem Sozialprofil der Angeklagten. Was ist aus dem Verzeichnis⁴⁰⁹ der Landesstreikfälle über das Sozialprofil der 223 Personen zu erfahren, die sich für die oben beschriebenen Vergehen vor den Militärgerichten zu verantworten hatten? Zunächst muss festgehalten werden, dass sich keine weiblichen Personen darunter befinden. Das aus dem Verzeichnis ermittelte Durch-

Abb. 26: Altersstruktur der Angeklagten in den Landesstreikprozessen



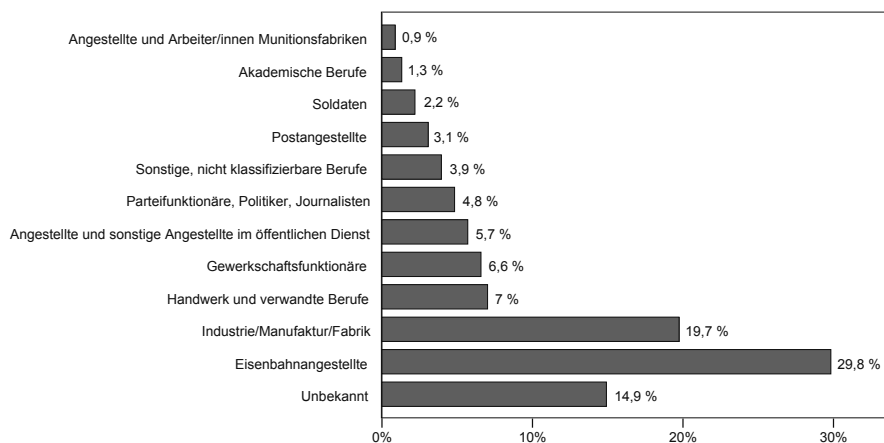
Quelle: Verzeichnis der Militärjustizfälle, Landesstreik und Generalstreik Basel 1919.⁴¹⁰

schnittsalter betrug 32,4 Jahre und zeigt, dass der Mittelwert deutlich über demjenigen anderer Deliktgruppen, wie etwa der Dienstverweigerung (28,9 Jahre), lag.⁴¹¹ Auffällig ist die hohe Spannweite der Alterspyramide: Der jüngste Angeklagte war zur Tatzeit gerade einmal 17, der älteste hingegen 64 Jahre alt.⁴¹²

Die relativ gesehen grösste Gruppe (19 Prozent) wurde von Männern zwischen 32 und 36 Jahren gestellt. Insgesamt waren 42 Prozent der Beschuldigten zwischen 17 und 31 und 30 Prozent zwischen 32 und 41 Jahre alt. Ein Grossteil der Angeklagten in den Landesstreikprozessen waren also Männer jüngeren und mittleren Alters.⁴¹³

Falls im Verzeichnis der Militärjustizfälle die ausserberufliche Funktion der Angeklagten festgehalten wurde, wurde dieselbe auch in die Statistik übertragen. Falls die Art der Erwerbstätigkeit festgehalten wurde, wurde ebenso verfahren. In Bezug auf die daraus abgeleitete Aufstellung zeigt sich, dass die Eisenbahnangestellten mit 29,8 Prozent (68 von 228 Personen) aller Beschuldigten die mit Abstand grösste Gruppe stellten. Darauf folgten mit 19,7 Prozent Beschuldigte, die in der Industrie arbeiteten (45 Personen). 7 Prozent (16 Personen) arbeiteten als Handwerker oder in damit verwandten Berufen. Interessant ist der mit 6,6 Prozent (15 Personen) vergleichsweise hohe Anteil an angeklagten Gewerkschaftsfunktionären. 11 Personen beziehungsweise 4,8 Prozent aller Beschuldigten waren zudem Parteifunktionäre, Politiker oder Journalisten. Nur 13 Personen (5,7 Prozent) arbeiteten als Angestellte in- oder ausserhalb des öffentlichen

Abb. 27: Berufsstruktur der Angeklagten in den Landesstreikprozessen



Quelle: Verzeichnis der Militärjustizfälle, Landesstreik und Generalstreik Basel 1919.⁴¹⁴

Diensts. 7 Personen (3,1 Prozent) arbeiteten bei der Post. Der Anteil der Soldaten unter den Beschuldigten ist mit 5 Personen und 2,2 Prozent hingegen vergleichsweise gering, ebenso wie der Anteil der Arbeiter aus den Munitionsfabriken (2 Personen, 0,9 Prozent) sowie den Personen mit akademischen Berufen (3 Personen, 1,3 Prozent).⁴¹⁵

Zwischenfazit

Am Schluss soll noch einmal betont werden, dass eine statistische Aushebung, wie sie eben angestellt wurde, nur schematische Resultate liefern kann. Das liegt nicht nur am Verzeichnis, das nur gewisse Informationen bereithält und nur eine beschränkte Vollerhebung erlaubt. Eine statistische Aushebung bildet immer nur einen beschränkten Teil und keinesfalls die ganze Komplexität der historischen Wirklichkeit ab. Bei den Klagen handelte es sich nur um diejenigen Handlungen, die auch angezeigt wurden. Zudem gilt zunächst, was bereits an anderer Stelle festgehalten wurde: Es existieren weder der «typische Angeklagte» noch das «typische Vergehen» oder die «typische Strafe».⁴¹⁶ Trotzdem lassen sich auf Basis einer seriellen Auswertung des Verzeichnisses einige interessante Tendenzen festmachen.

Erstens handelte es sich bei den Angeklagten ausschliesslich um Männer, vor allem jüngeren und mittleren Alters, rekrutiert vorwiegend aus den sozialen urbanen Unterschichten. Es bestätigt sich hier, was Gautschi bereits – allerdings empirisch wenig fundiert – festgehalten hat: Ein Grossteil der Beschuldigten waren Eisenbahnangestellte und Industriearbeiter, neben Gewerkschaftsfunktionären und Parteifunktionären der sozialistischen Parteien.⁴¹⁷ Überraschend ist, dass

sich unter den Angeklagten etliche Handwerker und auch einige Akademiker finden lassen. Wenig überraschend ist hingegen auf dem Hintergrund der politischen Entwicklung, dass sich unter den Beschuldigten keine Personen aus dem landwirtschaftlichen Sektor finden.

Die Vergehen selbst wurden zweitens in einigen wenigen Kantonen und dabei vor allem in Industriestädten begangen. Es waren diejenigen Kantone, in denen es während des Streiks zu den grössten Spannungen zwischen Arbeiterschaft und Armee gekommen war. Dazu gehört einerseits Neuenburg mit seiner starken Uhrenindustrie, wo es vor allem in La Chaux-de-Fonds und Le Locle zu zahlreichen Vergehen gekommen ist. Dazu gehören aber auch die beiden bevölkerungsreichsten Kantone Zürich und Bern. In Zürich, dem eigentlichen Epizentrum des Landesstreiks, kam es vor allem in der Stadt zu strafbaren Handlungen. Im Kanton Bern hingegen konzentrieren sich die Vergehen auf das Seeland und dabei vor allem auf Biel – wie La Chaux-de-Fonds ebenfalls eine Industrie- und Uhrenstadt. Im Kanton Solothurn ging die Armee bekanntlich besonders drastisch gegen die Streikenden vor. In und um Grenchen, wo es während des Landesstreiks zu Todesfällen kam, wurden besonderes viele strafbare Handlungen angezeigt. In ländlichen, katholisch geprägten Kantonen kam es hingegen selten zu Klagen. Auch in den grossen Städten der Westschweiz, so in Genf und Lausanne, wurden nur wenige Vergehen verzeichnet.

Die verfahrens- und deliktbezogene Analyse verdeutlicht drittens, dass es in Bezug auf die Strafen zunächst davon abhing, wann ein Delikt vor Militärgericht geführt wurde. So finden sich in vielen Urteilen diejenigen Strafbestimmungen wieder, die zu einem späteren Zeitpunkt durch den Bundesrat und seine Verfügungen und Beschlüsse aufgehoben wurden.⁴¹⁸

Der Haupttharst der Vergehen bestand viertens aus der Aufforderung zur Dienstverletzung und der Störung öffentlicher Betriebe; Gewaltdelikte waren hingegen äusserst selten. Daran reiht sich fünftens die Erkenntnis, dass die Strafandrohung und die effektive Strafzumessung der Militärgerichte in einem gewissen Missverhältnis zueinander standen. Bei den meisten Verdikten wurden im Vergleich zu den Strafandrohungen vergleichsweise niedrige Strafen ausgesprochen. Diese Wahrnehmung wird verstärkt durch die Tatsache, dass im Rahmen einer Begnadigung ein guter Teil der Strafen schliesslich nur teilweise oder gar nicht vollzogen wurden. Nur 25 Prozent der Strafen übertraf die Dauer von einem Monat. Dazu kamen jedoch Bussgelder und die teilweise hohen Anteilen an den Verfahrenskosten, die gerade für Angehörige sozialer Unterschichten verheerende Folgen haben konnten. So war der Schweizerische Gewerkschaftsbund auch bis Ende 1920 damit beschäftigt, die «Opfer des Landesstreiks» mit hohen Hilfszahlungen zu unterstützen.⁴¹⁹ Daneben wurden auch einige lange Haftstrafen ausgesprochen. Hier traf es auf den ersten Blick vor allem Personen, deren Vergehen mit Militärpersonen oder anderen Delikten des Militärstrafgesetzbuchs in Verbindung gebracht werden konnten, wie etwa die Aufforderung zur Dienstpflichtverletzung. Es war ein Delikt, auf das die Militärgerichte gemäss ihrem

Auftrag, die Disziplin innerhalb der Truppe aufrechtzuerhalten, besonders scharf reagierten. Von einer «Rachejustiz» kann in diesem Zusammenhang wohl aber nur schlecht gesprochen werden. Parallel zu den (sozial)politischen Massnahmen unmittelbar nach Ende des Landesstreiks waren offenbar auch die Gerichte darum bemüht, im Bereich der strafrechtlichen Abwicklung des Landesstreiks an der Entspannung der innenpolitischen Situation mitzuwirken.

Diese Analyse zeigt schliesslich sechstens, dass die Militärjustiz, besonders im Rahmen dieser Deliktgruppe, nicht nur als militärische, sondern auch als politische Institution wirkte. Die Verfahren der Militärjustiz richteten sich gegen die Arbeiterschaft und die Arbeiterbewegung als eine soziale respektive politische Gruppe. Mit den Landesstreikprozessen hatte die Militärjustiz zudem eine politische Aufgabe zu erfüllen, die ihr vom Bundesrat als politische Behörde auf Basis politischer Motive als Kriseninstrument aufgetragen wurde.

Schlussbetrachtung

I

Vor dem Ersten Weltkrieg nahm die schweizerische Militärgerichtsbarkeit auf europäischer Ebene eine gewisse Sonderstellung ein. Aufgrund der Milizstruktur der Armee waren ihr proportional weniger Personen unterstellt, als dies in den meisten anderen Ländern der Fall war. Obwohl deshalb auch die Zahl der Fälle vor schweizerischen Militärgerichten entsprechend gering war, gewann die Institution in den letzten Jahren vor dem Krieg deutlich an Bedeutung. Einerseits entwickelte sich die Militärjustiz zu einem zentralen Baustein in der Debatte um die Frage nach der vermeintlich richtigen Stellung der schweizerischen Milizarmee in Staat und Gesellschaft. Andererseits wurden immer mehr Vergehen angezeigt. Zwischen 1906 und 1913 vergrösserte sich die Anzahl militärischer Strafverfahren um mehr als das Elffache.

Der Zürcher Rechtsprofessor Max Huber machte 1912 weitgehende Vorschläge, mit denen er die Militärjustiz an die gesteigerte politische und quantitative Bedeutung sowie auf einen erwarteten Kriegsausbruch anpassen und vorbereiten wollte. Huber war ein Liberaler konservativer Prägung, hatte in Deutschland studiert und orientierte sich am preussischen Belagerungszustandsgesetz von 1851 und dessen Vorschriften. Die Entwürfe, die er dabei vorbereitete, zeugen von der grossen innenpolitischen Polarisierung in der Schweiz sowie den von antisozialistischen Tendenzen geprägten Bedrohungsängsten, die zu jener Zeit im Bürgertum weit verbreitet waren. So warnte Huber bei Krieg oder Kriegsgefahr explizit vor einem Generalstreik und forderte dabei – wenn nötig – auch eine weitgehende Einschränkung der verfassungsmässig garantierten Freiheits- und Persönlichkeitsrechte. Zudem sah er dabei nicht nur neue Straftatbestände und eine Verschiebung im Schwerpunkt zwischen Militär- und Zivilgewalt vor, etwa in Form der Unterstellung der Zivilbevölkerung unter die Militärgerichtsbarkeit. Seine Ideen, die er mit dem ebenfalls deutschfreundlichen und freisinnigen Vortsteher des Militärdepartements, Bundesrat Arthur Hoffmann, absprach, resultierten in verschiedenen Gesetzesentwürfen. Sie sollten durch den Bundesrat erst im Kriegsfall im Rahmen einer Notverordnung umgesetzt werden. Es wurde also bewusst darauf verzichtet, diese Regelungen dem Parlament bereits in Friedenszeiten vorzulegen. Die Entwürfe waren im Frühling 1913 jedoch fertig ausgearbeitet und lagen bereit, um bei einem Kriegsausbruch implementiert zu werden.

Dass Huber in seinen Entwürfen etliche Lücken in der schweizerischen Gesetzgebung identifizierte, war jedoch nur zum Teil auf die im Bürgertum weit

verbreitete antisozialistische Grundstimmung zurückzuführen. So entsprachen die rechtlichen Grundlagen, mit denen die Militärjustiz vor dem Weltkrieg operierte, auch sonst in vielerlei Hinsicht nicht mehr den zeitgenössischen Rechtsvorstellungen. Zwar verfügte die Schweiz über ein vergleichsweise modernes Militärstrafprozessrecht aus dem Jahr 1889. Beim Militärstrafgesetzbuch von 1851 hingegen waren sich sowohl die Rechtswissenschaft als auch alle politischen Parteien einig: es war antiquiert und äusserst reformbedürftig. Aus politischen Gründen jedoch war eine Reform immer wieder aufgeschoben worden.

So war es selbst für erfahrene Justizoffiziere schwierig, sich im Militärstrafgesetz überhaupt zurechtzufinden. Die Strafbestimmungen zeichneten sich zudem durch eine schon länger als unverhältnismässig kritisierte Strenge aus. Der auf die Vergehen und die Strafen bezogene Bereich der Militärstrafgesetzgebung entsprach einer Rechtsauffassung, die in Teilen noch aus der Zeit der Helvetik stammte und gleichzeitig von Elementen aus der Solddienstzeit («Code Gady») geprägt war. In seiner Strafkonzepktion war das Gesetz auf den Kriegsdienst ausgerichtet, setzte auf das Abschreckungspotential hoher Strafen und sah nur in einigen wenigen Delikt-bereichen separate Strafen für den Friedens- respektive Instruktionsdienst vor. Besonders Tatbestände, die häufig auftraten, waren beinahe ausnahmslos qualifiziert und mit hohen Minimalstrafen versehen. Im Gegensatz dazu sah das Gesetz für andere Delikte, die selten vorkamen – wie beim «Verrat gegen die Eidgenossenschaft» – nur äusserst milde Strafen vor. Weitere Tatbestände (etwa die Dienstverweigerung) waren zudem nur mangelhaft definiert, andere waren überhaupt nicht im Gesetz vorgesehen – etwa die Spionage.

II

Angesichts der Vorbereitungsmaßnahmen Hubers ist es nicht überraschend, dass es bei Kriegsausbruch im August 1914 zu einer folgenreichen Dynamik kam, in der sich die Militärjustiz zur zentralen eidgenössischen Disziplinierungsinstanz während der Kriegszeit entwickelte. Zwischen 1914 und 1921 lassen sich dabei in Bezug auf die Strukturbedingungen und -entwicklungen drei Phasen identifizieren: Die erste Phase (1914–1915) war durch eine Expansion, die zweite durch eine Rekalibrierung (1916–1917) und die dritte durch eine Repolitisierung (1918–1921) des Militärjustizsystems gekennzeichnet.

Der Kriegsausbruch läutete die erste Phase ein, in der es zu einer massiven Expansion des Militärjustizsystems kam. Grundlage für diese Entwicklung war das sogenannte Vollmachtensystem, in welchem das Bundesparlament dem Bundesrat bei Kriegsausbruch alle finanziellen und vor allem gesetzgeberischen Kompetenzen übertrug. Die Vollmachten erlaubten es der Landesregierung nun, über die Verfassungsbestimmungen hinweg jene Massnahmen zu treffen, die Huber dem Bundesrat bei Krieg oder Kriegsgefahr bereits in der Vorkriegszeit vorgeschlagen hatte. Die Entwürfe Hubers wurden nun in einer Bundesratsver-

ordnung zusammengefasst und in Form der sogenannten Kriegszustandsverordnung vom 6. August 1914 rechtskräftig.

Diese erste Phase war geprägt durch eine Verschiebung der Machtverhältnisse zugunsten der Militärgewalt, deren Befehlsmacht auch gegenüber der Zivilbevölkerung nun militärstrafrechtlich abgesichert wurde. Zivilpersonen, die Befehle nicht befolgten, riskierten, vor Militärgerichte gestellt zu werden. Gleichzeitig rief der Bundesrat das Kriegsrecht aus.

Mit der sich auf den Kriegszustand beziehenden Neudefinition des Feindbegriffs sorgten aber erst die Militärgerichte – insbesondere das Militärkassationsgericht – mit ihrer Rechtsinterpretation dafür, dass in der Folge höhere Strafen ausgesprochen werden konnten als im Instruktionsdienst. Zudem führte die Kriegszustandsverordnung in der Folge indirekt zu einer einzigartigen Erweiterung des Wirkungsbereichs der Militärgerichtsbarkeit. Sie erlaubte es dem Bundesrat nämlich, die Bestrafung von Verstößen gegen seine Notrechtsbestimmungen der Militärjustiz zu überstellen – sobald dies mit den «militärischen Interessen» oder «der Wahrung der Neutralität» begründet werden konnte. Beide Begriffe waren jedoch juristisch nicht exakt fassbar. Welche Verstöße gegen die Verordnungen des Bundesrates von den Militärgerichten beurteilt werden sollten, blieb entsprechend unklar und war jeweils eine Frage der Interpretation. Bei der Kriegszustandsverordnung handelte es sich also um ein Regelwerk, das erst noch mit Inhalt gefüllt werden musste.

Bezeichnenderweise wurde der Fokus zunächst also nicht etwa auf die Milderung des antiquierten Militärstrafgesetzes, sondern auf die Schaffung neuer Straftatbestände gelegt. Dabei wurde der Wirkungsbereich der Militärgerichtsbarkeit bis Ende 1914 erheblich ausgeweitet und die gesamte Zivilbevölkerung für etliche neue Straftatbestände, die es vor Kriegsausbruch noch gar nicht gegeben hatte, der militärischen Sondergerichtsbarkeit unterstellt: Der Bundesrat erweiterte dabei Bestimmungen der «Verräterei», erstellte Straftatbestände im Bereich des Völkerrechts und des Nachrichtendienstes, verbot die Verletzung von Befehlen und Verordnungen des Bundesrats sowie der obersten Kommandostellen und schränkte mit verschiedenen neuen Straftatbeständen auch die Pressefreiheit ein. Dazu gesellten sich umfangreiche wirtschaftliche Straftatbestände wie etwa Vorschriften in Bezug auf den Verkauf und die Verarbeitung von Getreide, die Brotversorgung sowie die Verletzung umfangreicher und sich ständig verändernder Ausfuhrverbote.

Die «Catch-all»-Strategie der Kriegszustandsverordnung, die dieser Entwicklung zugrunde lag, führte also zu einer unübersichtlichen Rechtslage, einem komplizierten, ständig ändernden Rechtsrahmen und einem Geflecht aus Verboten und Zuständigkeiten, mit welchen die Militärgerichtsbarkeit weit in zivilrechtliche Sphären vordrang. Insgesamt gingen die Entwicklungen so weit, dass der Bundesrat, aber auch die Kantone teilweise bereits im November 1914 keine Übersicht mehr darüber hatten, welche Notverordnungen mit strafrechtlichem Charakter nun durch welche Instanzen behandelt werden mussten.

Doch warum wurden die Militär- und nicht die Zivilgerichte für diese neuen Straftatbestände für zuständig erklärt? Einerseits lag dies daran, dass die «militärischen Interessen» der Schweiz zunächst offenbar sehr breit definiert wurden und vieles, was die Neutralität irgendwie in Frage stellen konnte, zur Beurteilung der Militärjustiz übertragen wurde. Huber hatte vor dem Krieg besonders mit Blick auf die Effizienz und Geschwindigkeit des militärgerichtlichen Verfahrens für ein solches Vorgehen plädiert. So gab es etwa bei der Militärjustiz – abgesehen vom Militärkassationsgericht, das jedoch nur als Rechtsrügegericht fungierte – keine übergeordneten Instanzen, an die hätte appelliert werden können. Andererseits kannte die Schweiz bei Kriegsausbruch noch kein ziviles eidgenössisches Strafgesetzbuch. Die Kantonsgerichte verfügten über ihre eigenen Strafgesetze und Strafprozessordnungen. Offenbar hatten die Bundesbehörden Bedenken, ob mit den nach sehr unterschiedlichen Verfahrensabläufen funktionierenden zivilen Kantonsgerichten überhaupt eine landesweit einigermaßen homogene Rechtsprechung möglich sei. Offenbar genügte es jedoch nicht, die Rechtsprechung beim Bundesgericht zu zentralisieren, wohl weil ihm die Ressourcen dazu fehlten. Die Militärgerichte waren daher die vermeintlich einzige Instanz, die eine gewisse bundesstaatliche Kontrolle des Notrechts und eine genügende Berücksichtigung der «militärischen Interessen» erlaubte.

Schon bald jedoch zeigte sich, dass die Militärjustiz auf ihre Aufgabe überhaupt nicht vorbereitet war. Die verschiedenen Divisions- und Territorialgerichte waren sehr ungleich belastet. Die Militärrichter mussten sich zudem mit einer unklaren Gesetzeslage auseinandersetzen und in Bereichen urteilen, die sich nicht aufs Militärstrafgesetz bezogen und mit der eigentlichen Aufgabe der Militärjustiz – der Justifizierung militärischer Tatbestände – oftmals nichts zu tun hatten. Weil zudem die Rechtspraxis fehlte, urteilten die verschiedenen Gerichte unter den gleichen Voraussetzungen oftmals höchst unterschiedlich. Gleichzeitig machte sich bei den Urteilen gegen die mobilisierten Soldaten die ganze Härte des antiquierten Gesetzes mit seinen hohen Strafminima bemerkbar. Der Bundesrat verzichtete 1915 jedoch trotz entsprechender Initiativen noch darauf, weitgehende Anpassungen durchzuführen. Zwar hob er, wie er das bereits 1904 für den Instruktionsdienst getan hatte, bestimmte Minimalstrafen auf, allerdings vor allem in Deliktbereichen, die unter den Bedingungen des Aktivdienstes im Gegensatz zur Vorkriegszeit verhältnismässig selten vorkamen. Die meisten militärischen Delikte blieben davon jedoch unberührt. Das Militärjustizsystem kam auch deshalb 1915 zunehmend unter grossen innenpolitischen Druck, zunächst vor allem von Seiten der Sozialdemokratie.

Die Militärjustiz und das Militär hatten eine zu grosse politische Bedeutung, als dass sich diese Partei der Situation einfach so hingeben und den Ausbau des Wirkungsbereichs akzeptieren konnte, zumal etliche sozialdemokratische Journalisten und Funktionäre – wie etwa Paul Meinen und Ernest-Paul Graber – für armeekritische Äusserungen zu teils hohen Haftstrafen verurteilt wurden. Die Sozialdemokratie entschloss sich schliesslich dazu, in einer Volksinitiative die

Abschaffung der Militärjustiz zu fordern. Die bisherige Forschung beurteilte diese im August 1916 eingereichte Volksinitiative vorwiegend als antimilitaristische Parteistrategie, die dazu diene, den allgemeinen Missmut gegenüber der Militärjustiz aufzufangen und die zerstrittene Partei auf militärpolitischer Ebene zu einen. Die Ergebnisse dieser Studie legen hier eine Neubewertung nahe, weg von einem zu starken Fokus auf diese vermeintlich antimilitaristisch geprägte Parteistrategie hin zu einer Betonung der politischen Funktion der Militärjustiz, die auf eine verfassungsrechtlich heikle Art und Weise tief in die Zivilgesellschaft hineinreichte. Eine Initiative bildete für die SPS die einzige Möglichkeit, wenigstens einen indirekten Einfluss auf die Politik der Behörden in diesem Bereich auszuüben, waren neue Gesetze im Vollmachtenregime doch der Referendumspflicht entzogen und die Sozialdemokratie von den Rechtssetzungs- und Rechtsaushandlungsprozessen grundsätzlich ausgeschlossen. Die Militärjustiz geriet Ende 1915 jedoch nicht nur durch die Sozialdemokratie, sondern auch in den Reihen der bürgerlichen Ratsmehrheit des Bundesparlaments immer stärker in die Kritik. Eine wichtige Rolle spielte hier die sogenannte Oberstenaffäre, welche die Institution über Monate hinweg in den Mittelpunkt des öffentlichen Interesses rückte und als Katalysator der immer lauter werdenden Justizkritik wirkte. Ende des Jahres setzte sich keiner der Parlamentarier mehr rückhaltlos für die Militärjustiz ein.

Doch erst der Erfolg der SPS in der Unterschriftensammlung zur Militärjustizinitiative im Frühjahr 1916 führte schliesslich zu einer Rekalibrierung des Militärjustizsystems und damit in die zweite Phase der schweizerischen Militärgerichtsbarkeit im Ersten Weltkrieg. Unter dem politischen Druck der Initiative sah sich der Bundesrat im Frühjahr 1916 dazu gezwungen, die Grenzlinie zwischen militärischer und ziviler Gerichtsbarkeit wieder zu Gunsten letzterer zu verschieben. Die Impulse dazu kamen nicht nur von der sich zunehmend von der Landesverteidigung distanzierenden Arbeiterbewegung. Eine wichtige Rolle spielten auch französischsprachige Parlamentarier bürgerlicher Prägung, die vom Bundesrat im Nachgang zur «Oberstenaffäre» eine Stärkung der Zivilgewalt forderten. Auch die Armeeleitung setzte sich für eine Einschränkung der Militärgerichtsbarkeit ein, jedoch aus anderen Gründen. Angesichts der zunehmenden Dienstmüdigkeit der Soldaten war besonders der General davon überzeugt, dass die durch Notverordnungsdelikte in der Bevölkerung diskreditierte und aus seiner Sicht entwürdigte Militärjustiz ihre eigentliche Aufgabe nur dann erfüllen könne, wenn etliche der seit Kriegsausbruch geschaffenen Straftatbestände an die Ziviljustiz übergeben würden. Die Militärjustiz sollte sich auf ihre Kernaufgabe konzentrieren: die Aufrechterhaltung der militärischen Disziplin und Hierarchie innerhalb der Armee. Dem Bundesrat wurde nun auch in Anbetracht der unbestimmten Kriegsdauer zunehmend bewusst, dass die bei Kriegsausbruch vorgenommene Militarisierung des schweizerischen Rechtssystems nicht mehr aufrechterhalten werden konnte. Nicht nur hatte der Ausbau des Wirkungsbereichs der Militärjustiz grossen innenpolitischen Widerstand provoziert, die

Legitimität der Institution unterhöhlt und die Existenz derselben gefährdet. Die Gerichte waren zudem überlastet. Mit einem Rückbau der Kompetenzen konnte der Bundesrat den allseits steigenden Druck auf die Institution reduzieren. Die Militärjustiz zog sich im Frühjahr 1916 deshalb vorübergehend aus etlichen zivilen Sphären zurück. Dabei kam es auch zu einer gewissen Entpolitisierung, weil sich die Institution – wie von Wille gefordert – in der Folge wieder stärker mit dem Aufgabengebiet beschäftigte, das ihr von der Militärrechtswissenschaft traditionellerweise auch zugeschrieben wurde.

Wie diese Studie gezeigt hat, leitete der Bundesrat zudem gleichzeitig die Reform des Militärstrafgesetzbuchs ein, um der Volksinitiative der SPS ein passendes Gegenprojekt entgegenzustellen. Erst als dem Bundesparlament ein entsprechender Gesetzesentwurf vorgestellt werden konnte, wurde auch die Initiative zur Abstimmung gebracht – ganze fünf Jahre, nachdem sie eingereicht worden war. Aus politischen Gründen war es der Regierung also nicht mehr möglich, diese Reform wie geplant bis zum Inkrafttreten eines gesamtschweizerischen zivilen Strafgesetzbuches aufzuschieben. Fast zeitgleich wurden zudem umfangreiche Anpassungen im Strafvollzug umgesetzt, um der langen Dauer des Kriegs und der aufkommenden Dienstmüdigkeit entgegenzuwirken. Die Einführung der bedingten Begnadigung, die Milderung des Militärstrafgesetzes und die Implementierung des militärischen Strafvollzugs 1916 in den Militärgefängnissen von Orbe und Witzwil verdeutlichen dabei, dass lange Haftstrafen, die in den (kantonalen) Gefängnissen abgesessen wurden, nicht mehr als taugliches Mittel zur Disziplinierung und Deliktprävention betrachtet wurden. Hier verdeutlicht sich eine weitgehende Veränderung des Strafparadigmas – von der Abschreckung und Generalprävention hin zu einer angestrebten Erziehung und Verbesserung der delinquenten Soldaten sowie deren ökonomische Nutzbarmachung. Dieser Wandel kann auch in den meisten anderen europäischen Militärjustizsystemen beobachtet werden. Die Behörden griffen hier zu Mitteln, die in den kriegführenden Ländern, aber auch im zivilen Bereich des Strafrechts bereits länger erprobt worden waren.

In der dritten Phase der Repolitisierung des Militärjustizsystems wandte sich die Militärjustiz gegen Kriegsende – wie die Armee selbst – zunehmend weg von äusseren und hin zu inneren Problemfeldern. Die Folge war eine Rechtssetzungsdynamik, in deren Folge der Einflussbereich der militärischen Gerichtsbarkeit erneut auf Kosten der zivilen vergrössert wurde. Einerseits wurden wegen schwerwiegender Kompetenzkonflikte mit den zivilen Gerichten die Verstösse gegen die Ausfuhrverbote wieder der Militärjustiz überschrieben. Andererseits waren die bürgerlichen Behörden durch die innenpolitischen Entwicklungen zunehmend beunruhigt. Marktdemonstrationen, Unruhen und Tumulte in verschiedenen Schweizer Städten lösten ab 1916 Bedrohungsängste aus, die durch die bolschewistische Machtübernahme in Russland 1917 und Bombenfunde in Zürich im Frühjahr 1918 zusätzlich geschürt wurden. Der Bundesrat liess deshalb eine geheime Verordnung vorbereiten, die den politischen und militärischen

Behörden bei Ausbruch innerer Unruhen oder eines Generalstreiks dabei helfen sollte, die bestehende Ordnung zu schützen. Die mit dieser geheimen Verordnung in Zusammenhang zu bringenden Staatsschutzgedanken richteten sich eindeutig gegen das linke politische Spektrum. Die Verordnung blieb wohl deshalb geheim, weil die bereits stark aufgeladene innenpolitische Stimmung nicht weiter angeheizt werden sollte. Die Verordnung beinhaltete nämlich die Bestimmungen der «Maulkrattenvorlage» – derjenigen Gesetzesvorlage, die vor dem Krieg von der Stimmbevölkerung in einer Referendumsabstimmung mit überwältigender Mehrheit abgelehnt worden war.

Wie geplant wurde die Verordnung schliesslich bei Ausbruch des lange erwarteten Landesstreiks am 11. November 1918 in Kraft gesetzt. In der Landesstreikverordnung wurden unter anderem das Streikrecht ausgehöhlt, die Aufforderung zur Dienstverweigerung unter Strafe gestellt sowie die Meinungsäusserungsfreiheit eingeschränkt. Sie brachte damit eine Beschneidung der Freiheitsrechte sowie eine erneute Politisierung der Militärjustiz. Die neuen Straftatbestände dienten den Behörden als Abschreckungsinstrument kurz vor, während sowie nach der Arbeitsniederlegung. Wie die Verordnung schliesslich in der Rechtspraxis umgesetzt wurde, war deshalb weniger eine juristische als eine politische Frage: Der Bundesrat hatte hier einen Balanceakt zwischen den verschiedenen an ihn gerichteten Rechtsinteressen zu vollziehen. Er entschied sich schliesslich für einen Mittelweg: Eine Amnestie lehnte er grundsätzlich ab, doch schränkte er den Wirkungsbereich der Landesstreikverordnung auf Druck der Arbeiterbewegung im Laufe des Jahres 1919 ein. Die Militärgerichte, welche die verbliebenen 223 Angeklagten zu teils hohen Hafstrafen verurteilten, zeigten sich – gemessen an den Strafandrohungen – insgesamt relativ milde und waren wie der Bundesrat offenbar um eine Entspannung der innenpolitischen Situation bemüht. Wie das Vollmachtensystem selbst zog sich der Abbau des im Krieg aufgeblähten Militärjustizsystems auch deshalb bis weit in die Zwischenkriegszeit hinein. Dabei urteilten die Militärgerichte also weiterhin über Straftatbestände, die durch die Notverordnungen des Bundesrats zwischen 1914 und 1919 geschaffen worden waren. Obwohl sich der Obergerichtsweg wegen der Überlastung der Justizoffiziere für einen rascheren Rückbau einsetzte, wurde sein Anliegen vom Bundesrat nicht beachtet und mit dem Hinweis abgelehnt, dass, solange der Grenzschutz aufrechterhalten werde, auch die Kriegszustandsverordnung in Kraft und damit auch die Militärjustiz im Dienst bleiben müssten.

Bei der Reform des Militärstrafgesetzes, die schliesslich kurz nach der Ablehnung der Militärjustizinitiative ab 1921 in Angriff genommen wurde, handelte es sich um ein Projekt, das zwar von der Sozialdemokratie während der Kriegszeit angestossen worden war. In der Umsetzung nach der gewonnenen Abstimmung nahm die bürgerliche Ratsmehrheit jedoch nur wenig Rücksicht auf die Anliegen der Sozialdemokratie. Dabei ist in den Kommissionen eine grosse personelle Kontinuität zu beobachten: Dieselben Personen, die im Aktiviendienst in den Rechtsaushandlungsprozessen über die Form neuer Verordnungen

debattiert hatten, bestimmten nun in weiten Teilen auch die Form des neuen Gesetzes, das schliesslich vom Parlament bereinigt wurde. Wohl auch deshalb wurden etliche der Innovationen, die im Aktivdienst als ausserordentliche, zeitlich begrenzte Verordnungen getestet worden waren, ins neue, ordentliche Gesetz übernommen. Die Erfahrungen der Kriegszeit wurden so zur (Negativ-)Folie des neuen Gesetzes, das – mehrmals reformiert – bis ins nächste Jahrhundert hinein in Kraft bleiben sollte.

III

Aus quantitativer Sicht blieb der Anteil der Verfahren im Bereich der Militärjustiz zur Zeit des Ersten Weltkriegs im Vergleich zur Vorkriegszeit konstant hoch, war insgesamt aber starken Schwankungen unterworfen – sowohl in Bezug auf die Anzahl der Prozesse als auch auf die Deliktstruktur und -verteilung. Obwohl gewisse Überlieferungslücken zu konstatieren sind, können Tendenzen aufgezeigt werden, in denen sich die beschriebenen drei Phasen des Militärjustizsystems widerspiegeln.

Zunächst bedeuteten der Kriegsausbruch und der Beginn der ersten Phase der Expansion des Militärjustizsystems aus quantitativer Sicht einen immensen Bedeutungsgewinn. Kam es 1913 zu 461 militärischen Strafverfahren, wurden allein in den fünf Monaten zwischen dem Kriegsausbruch am 1. August 1914 und dem Ende des Jahres 1914 ganze 1968 Strafverfahren durchgeführt. Noch beeindruckender erscheint diese Dynamik im Vergleich zur Entwicklung der bürgerlichen Strafgerichtsbarkeit im selben Zeitraum: Stammten zwischen 1911 und 1914 gerade einmal 1,7 Prozent aller beim schweizerischen Zentralstrafregister eingesandten Urteile von den Militärgerichten, schnellte dieser Anteil 1915 auf 10,7 Prozent an. Erst 1921 ist mit einem Anteil von 1,4 Prozent aller Urteile ein relativer Rückgang auf das Vorkriegsniveau zu beobachten. Für eine Analyse der Geschäftstätigkeit der Militärjustiz im Aktivdienst müssen die Jahre zwischen 1919 und 1921 also zwingend mitberücksichtigt werden.

Zwischen dem 1. August 1914 und dem Ende des Geschäftsjahrs 1921 kam es dabei zu 16915 militärischen Strafverfahren, die in 11150 Verurteilungen, 902 Freisprüchen, 2850 Einstellungen sowie 2013 Überweisungen zur disziplinarischen Bestrafung resultierten. Die personenbezogene Analyse hat gezeigt, dass die schweizerischen Militärgerichte zwischen 1914 und 1921 dabei insgesamt 11226 Personen zu Haft- oder Geldstrafen verurteilten. Davon betroffen waren 6501 (58 Prozent) Militärpersonen, 4392 (39 Prozent) Zivilpersonen sowie 333 (3 Prozent) internierte Soldaten aus dem kriegführenden Ausland.

Nachdem in einer ersten Phase im ersten Kriegsjahr 1914/15 also ein starker Anstieg der militärischen Strafverfahren und eine vergleichsweise hohe Zahl von 3175 Verurteilungen zu beobachten ist, reduzierte sich beides im Jahr 1916. Dieses Geschäftsjahr war gezeichnet von der Rekalibrierung des Militärjustiz-

systems und dem Rückbau des Wirkungsbereichs der Militärgerichtsbarkeit in der zweiten Phase. So wurden in diesem Geschäftsjahr mit einer Zahl von 1163 weniger als halb so viele Personen verurteilt wie noch im ersten Kriegsjahr (3339 Personen). Angesichts der aufkommenden Dienstmüdigkeit und einer sich verstärkenden Disziplinproblematik wurden im darauffolgenden Geschäftsjahr 1917 wieder erkennbar mehr, nämlich 1681 Personen verurteilt. Im ersten Jahr der dritten Phase des Militärjustizsystems, die sich insgesamt durch eine starke Politisierung auszeichnete, wurden durch die nun wieder stark ausgeweitete Militärgerichtsbarkeit 1460 Personen verurteilt. Die Ausweitung machte sich also erst im nächsten Geschäftsjahr von 1919 auf Ebene der Verurteilungen bemerkbar, wo diese Zahl auf 1638 und 1920 sogar auf 1724 anstieg. So wurden nach Kriegsende zwischen 1919 und 1920 im Durchschnitt bemerkenswerterweise mehr Personen verurteilt als zwischen 1916 und 1918. Nach dem Rückbau der meisten Notverordnungen wurden 1921 schliesslich noch 221 Personen verurteilt – in der grossen Mehrzahl Refraktäre, die in die Schweiz zurückkehrten.

Bei der personenbezogenen Analyse fällt der insgesamt hohe Prozentsatz an Zivilpersonen unter den Verurteilten auf. Dieses Verhältnis verdeutlicht die starke zivile Dimension der militärischen Sondergerichtsbarkeit im Aktivdienst des Ersten Weltkriegs. Bereits in der ersten Phase (1914/15) war der Anteil der Zivilpersonen mit 20 Prozent (659 Personen) aller Verurteilten hoch, sank in der zweiten Phase im Jahr 1916 jedoch deutlich auf 194 Personen (17 Prozent) und stieg dann 1917 wieder auf 372 Personen (22 Prozent) an. In der dritten Phase ab 1918 stieg der Anteil der Zivilisten unter den Verurteilten mit 48 Prozent (708 Personen) besonders stark. Die Zivilpersonen stellten gegenüber den Militärpersonen (43 Prozent, 622 Personen) und den Internierten (9 Prozent, 130 Personen) dabei bereits die Mehrheit. 1919 stieg die Zahl der Zivilpersonen mit 1322 Personen (81 Prozent aller Verurteilten) nicht nur relativ, sondern auch absolut noch stärker und blieb auch im Jahr 1920 mit 1129 Personen hoch. Dies war einerseits eine Folge des Landesstreiks, andererseits aber auch der Verstösse gegen die Ausfuhrverbote, die in diesem Zeitraum besonders oft zu Verurteilungen führten. Darauf folgt die Zäsur im Jahr 1921, das den Abschluss des Beobachtungszeitraums bildet. In diesem Jahr, in dem die meisten Notverordnungen aufgehoben waren, wurden nur noch 8 Zivil- gegenüber 213 Militärpersonen verurteilt.

Gesicherte Aussagen in Bezug auf die Verteilung der Delikte sind im Gegensatz zur personen- und verfahrensbezogenen Analyse nur für den Zeitraum zwischen 1915 und 1917 möglich, aus dem die Geschäftsberichte des Oberauditorats überliefert sind. In den drei Jahren stellen die militärischen Delikte klar die Mehrheit der Geschäfte (48 Prozent), gefolgt von den gemeinen Delikten (34 Prozent) sowie den Verstössen gegen die Notverordnungen des Bundesrates (18 Prozent). Insgesamt waren in diesem Zeitraum die militärischen Entzugs- und Verweigerungsdelikte besonders häufig: 22 Prozent aller Fälle bezogen sich auf die Deliktkategorie des «Ausreissens» (Art. 94–97 MStGB). Innerhalb der

Gruppe der militärischen Delikte spielten daneben die Delikte der Dienstverletzung (13 Prozent) sowie der Insubordination (11 Prozent) eine herausragende Rolle. Bei den gemeinen Delikten waren die Eigentumsdelikte besonders häufig, so Diebstahl und Raub (14 Prozent) sowie Veruntreuung und Betrug (9 Prozent). Weitere wichtige Delikte im fraglichen Zeitraum waren die sogenannten Ehrverletzungen (5 Prozent), gefolgt von Körperverletzungen (2 Prozent). Zwischen 1915 und 1917 machten 18 Prozent aller Geschäfte Notverordnungsdelikte aus – Straftatbestände also, die neu geschaffen wurden und nicht im Militärstrafgesetzbuch festgehalten waren. Hier zeigt sich erneut die Bedeutung der Kriegszustandsverordnung für die Praxis der Militärjustiz. So standen die Verstösse gegen den Art. 6 der Verordnung mit 14 Prozent aller Delikte im Vordergrund. Unter Art. 6 fielen die Verstösse gegen die Befehle oder Verordnungen des Bundesrats, des Armeekommandos, der Territorialkommandanten oder anderer zuständiger Militärpersonen. An zweiter Stelle stehen Verletzungen des Nachrichtendienstverbots mit 2 Prozent aller Fälle. Die serielle Auswertung der Detailfindmittel des Bundesarchivs zeigt, dass die Dominanz militärischer Delikte zwischen 1914 und 1917 gegen Kriegsende einem Anstieg der Notverordnungsdelikte weicht, die 1918 mit 37 Prozent aller Fälle gegenüber den militärischen Delikten mit 36 Prozent bereits knapp die Mehrheit stellen. Nach der weitgehenden Demobilisierung der Truppen verstärkt sich diese Tendenz: Die Notverordnungsdelikte stellen 1919 mit 64 Prozent aller angelegten Akten nun die grosse Mehrheit. Dabei stellten nach Kriegsende die Verstösse gegen die Ausfuhrverbote, die seit 1918 wieder in der Kompetenz der Militärjustiz lagen, den Hauptanteil der Beschuldigungen, aufgrund deren Akten bei der Militärjustiz angelegt wurden. Zusammen mit den Akten zu den Landesstreikprozessen, den Prozessen nach dem Basler Generalstreik und zu den angesprochenen Refraktären sorgten sie dafür, dass die Geschäftstätigkeit der Militärjustiz erst 1921 wieder annähernd auf das Vorkriegsniveau zurückfiel.

Aus verfahrensbezogener Sicht lässt sich feststellen, dass von der Gesamtheit aller militärischen Strafverfahren zwischen 1914 und 1918 64 Prozent zu einem Urteil führten. 36 Prozent der Fälle in diesem Zeitraum endeten bereits vor der Anklageerhebung, indem sie vom Armee- beziehungsweise Oberauditor eingestellt oder zur disziplinarischen Verurteilung an die Truppenkommandanten zurückdelegiert wurden. Von den 64 Prozent der Fälle, die schliesslich vor Gericht gebracht wurden, endeten jedoch hohe 91 Prozent mit einem Schuldspruch, nur 9 Prozent führten zu einem Freispruch der Angeklagten.

Weitgehend offengelassen werden muss die Frage nach der Höhe der Strafen, welche die Militärgerichte aussprachen, weil dazu für den gesamten Zeitraum die nötigen Daten fehlen beziehungsweise sehr aufwendig zu erheben sind. Während die Strafen aus Sicht der Armeeleitung jedoch oftmals zu niedrig ausfielen, wurden sie von sozialdemokratischer Seite als zu hoch dargestellt. Auch wenn also Daten vorliegen würden, liessen sich diese in diesem Spannungsfeld nur schwer deuten. Zudem müssten die Urteile nicht nur mit denjenigen in an-

deren Staaten, sondern sofern möglich auch mit denen der Ziviljustiz verglichen werden, um sie zu kontextualisieren. Auch handelte es sich bei jedem Verfahren um einen Einzelfall, dem komplexe Rechtsaushandlungsprozesse zugrunde lagen, die den beteiligten Akteuren mehr oder weniger grosse Handlungsspielräume eröffneten. Über die Analyse der Verwaltungsdokumente lassen sich aber gewisse Tendenzen festmachen. Zunächst einmal ist festzustellen, dass von der Militärjustiz in der Schweiz im Ersten Weltkrieg keine Todesurteile ausgesprochen oder vollzogen wurden. Trotzdem sprachen die Militärgerichte nach Einschätzung der Zeitgenossen inner- und ausserhalb der Verwaltung vor allem im ersten Kriegsjahr vergleichsweise harte Strafen aus. Diese Tendenz bestätigt sich etwa auch in der Deliktgruppe der Dienstverweigerung, in der zu spät eintreffende Soldaten zunächst mit monatelangen Strafen zu rechnen hatten, während die Strafverfolgung später ganz ausgesetzt wurde. Für eine besondere Härte in der ersten Phase spricht zudem, dass bereits 1915 Schritte eingeleitet wurden, um verschiedene Strafminima aufzuheben und so die Rechtsprechung auf Ebene der Rechtsnormen abzumildern. Eine gewisse Überforderung der Militärgerichte äussert sich nicht nur in den wiederkehrenden Diskussionen um die Anpassung der Rechtsnormen bis zum Ende des Aktivdiensts, sondern auch in der für den Armeeauditor alarmierend hohen Spannbreite der Urteile im ersten Kriegsjahr. So ergab sich die Rechtsunsicherheit nicht nur durch den flexiblen und sich ständig verändernden Rechtsrahmen, sondern auch dadurch, dass die Gerichte für ähnliche Delikte sehr unterschiedliche Strafen aussprachen. Die Militärgerichte konnten sich erst 1916, als erste Urteilssammlungen publiziert wurden, an einer Rechtspraxis orientieren. Das Problem der fehlenden Rechtspraxis äussert sich unter anderem auch darin, dass das Militärkassationsgericht, die höchste Instanz der Militärjustiz, in wenigen Monaten mehr Fälle zu beurteilen hatte, als dies in der Vorkriegszeit in einem ganzen Jahrzehnt der Fall gewesen war.

IV

Die vorliegende Arbeit untersucht die Rolle des schweizerischen Militärjustizsystems bei der Bestrafung ziviler und militärischer Normverletzungen in der Schweiz zur Zeit des Ersten Weltkriegs. Dabei geht es auch darum zu verstehen, welche Rolle der Militärjustiz als zentraler militärischer Disziplinierungsinstanz innerhalb des Vollmachtensystems zugesprochen wurde und ob es in der neutralen Schweiz, ähnlich wie in den kriegführenden Nationen, zu einer Militarisierung des Rechtssystems gekommen ist. Dabei wurde auch nach dem Zusammenwirken von Netzwerken, Organisationen, Wissensgemeinschaften, Aktivisten, Parteienvertretungen und Personalverbänden sowie Einzelpersonen gefragt und wie sich dieselben einbrachten. Bei der Beantwortung dieser Fragen lassen sich einige Grundüberlegungen anstellen:

1. Für die Schweiz bedeutete die bei Kriegsbeginn proklamierte Neutralität zwar, dass sie bis zum Kriegsende nicht an den militärischen Auseinandersetzungen teilnahm, die weltweit Millionen Soldaten und Zivilisten das Leben kosteten. Das Beispiel der schweizerischen Militärjustiz verdeutlicht jedoch, dass die Neutralität für einen Staat im Ersten Weltkrieg nicht zwingend zur Folge hatte, dass dieser nicht trotzdem grundlegende Entwicklungen vollzog, die auch in den kriegführenden Nationen zu beobachten waren. Dazu gehören, wie diese Studie gezeigt hat, eine Verschiebung der Grenzlinie zwischen militärischer und ziviler Gerichtsbarkeit, eine Militarisierung des Strafrechtssystems sowie ein Ausbau der militärischen (und zivilen) Disziplinierungsapparate.

In der Schweiz war es nämlich gerade die Neutralität und die damit in Verbindung gebrachten und immer wieder neu definierten «militärischen Interessen», die als Legitimation dazu dienten, das schweizerische Strafrechtssystem im Krieg grundlegend umzuformen. In Bezug auf ihr Militärjustizsystem befand sich die Schweiz dabei in einem Schwebezustand zwischen Krieg und Frieden. Obwohl die Schweiz nicht direkt an den militärischen Auseinandersetzungen beteiligt war, wurde auf einer militärstrafrechtlichen Ebene die Kriegsgefahr zum Kriegszustand erklärt. Verbunden mit der Erklärung des Kriegszustands war eine Zentralisierung der Rechtsprechung beim Bund – handelte es sich bei der Militärjustiz doch um eine Gerichtsinstanz, die im Gegensatz zur zivilen Strafgerichtsbarkeit eidgenössisch organisiert und vereinheitlicht war.

Diese Zentralisierung verlief also nicht über die zivile Gerichtsbarkeit des Bundesgerichts, sondern im Wesentlichen über die Militarisierung des Strafrechtssystems und den Ausbau der Kompetenzen der Militärgerichtsbarkeit. Auch wenn etliche der Straftatbestände im Verlauf des Aktivdiensts an die zivilen Gerichte übergeben wurden und dabei auch der Bundesstrafgerichtsbarkeit mehr Kompetenzen zugesprochen wurden, so war die Militarisierung des schweizerischen Strafrechtssystems gegenüber den Entwicklungen in anderen neutralen Ländern besonders ausgeprägt. Zivilisten, die etwa in den ebenfalls neutral gebliebenen Niederlanden gegen die Bestimmungen des geltenden Belagerungszustands verstießen, wurden generell nicht vor Militär-, sondern vor Zivilgerichte gebracht.¹ Wenn es um die Frage der Verurteilung von Zivilpersonen durch die Militärgerichte geht, so finden sich vergleichbare Beispiele nur in kriegführenden Ländern. Bei der einzig bekannten und in Bezug auf die Daten vergleichbaren Studie zu Tirol waren 26 Prozent aller Verurteilten Zivilpersonen.² In der Schweiz waren es 25 Prozent, wenn die Jahre bis 1921 mit einbezogen werden, sogar 39 Prozent. Erst wenn zusätzliche Studien zur Verfügung stehen, können diese Zahlen stärker kontextualisiert werden.

Das Ausgreifen der Militärgerichtsbarkeit auf zivile Bereiche bildete aber einen wichtigen Bestandteil des schweizerischen Militärjustizsystems. Gleichzeitig muss einschränkend festgehalten werden, dass auf der Ebene der Gerichte die Verzahnung zwischen militärischer und ziviler Ebene im Vergleich zu anderen Staaten ebenso besonders hoch war. Viele der Justizoffiziere arbeiteten im Privat-

leben bei zivilen Gerichtsinstanzen. Die Frage, die sich daraus ergibt, ist, ob die Richter mit ihrem Eintritt in den Militärdienst das Zivile einfach so abstreifen. An einigen Beispielen – wie etwa dem Hauptprozess gegen die Mitglieder des OAK – lässt sich zeigen, dass es dabei durchaus auch zu einer gewissen «Zivilisierung» der militärischen Rechtsprechung gekommen ist, indem liberale Justizideale auch in die militärische Rechtsprechung mit einfließen. Auf der anderen Seite gibt es Hinweise, dass die Militärgerichte bei der Rechtsprechung von militärischen Stellen beeinflusst wurden, durch den General, aber auch durch Ernst Reichel und das Armeeauditorat. Dies geschah aus ideologischen Gründen, sollten die Gerichte doch im Sinne der «Neuen Richtung» und des damit verbundenen Disziplinbegriffs urteilen und mithelfen, die Offiziersautorität durchzusetzen und die Armee vor öffentlicher Kritik zu schützen. Zudem versuchte der General durch die Schaffung eines Appellationsgerichts sowie mit der Einführung der bedingten Begnadigung persönlich einen stärkeren Einfluss auf die militärische Rechtsprechung auszuüben, als es die Militärgesetze im schweizerischen Milizsystem eigentlich vorgesehen hatten. Gleichzeitig versuchte er, die personelle Zusammensetzung der Gerichte zu beeinflussen, um die Rechtsprechung in seinem Sinne anzupassen, wie die Diskussion rund um die angestrebte «Verjüngung» des Militärkassationsgerichts gezeigt hat.

Diesen zusätzlichen Militarisierungsversuchen waren jedoch gewisse Grenzen gesetzt. Zivile Stellen, hauptsächlich die Justizabteilung unter der Leitung des ehemaligen liberalen Solothurner Regierungsrats Werner Kaiser, aber teilweise auch die Gerichte selbst traten gegen solche Beugungsversuche ein. Mit Verweis auf den Milizgedanken sprachen sie sich für die Unabhängigkeit der Gerichte aus und versuchten zu verhindern, dass Massstäbe zur Anwendung kamen, die aus ihrer Sicht mit dem Milizgedanken nicht in Einklang zu bringen waren und den liberalen Rechtsvorstellungen, die in der Militärstrafgerichtsordnung festgehalten wurden, widersprachen. So lässt sich zeigen, dass es auch im Milizsystem der Schweiz auf Ebene des Militärjustizsystems zu Auseinandersetzungen zwischen den militärischen und den zivilen Gewalten mit ihren jeweiligen Rechtsinteressen und Rechtsvorstellungen kam – die sich dabei teilweise auch überschneiden, ergänzten oder aus verschiedenen Gründen dasselbe Ziel verfolgten.

2. Eines der Alleinstellungsmerkmale des schweizerischen Militärjustizsystems im Ersten Weltkrieg war zweifelsohne dessen Wandelbarkeit. Obwohl zwischen 1914 und 1921 im Vergleich zu den Verhältnissen in der Vor- und Nachkriegszeit generell eine Militarisierung des schweizerischen Rechtssystems konstatiert werden kann, verlief diese Entwicklung nämlich keineswegs linear.

Der neutrale Kleinstaat kannte im Gegensatz zu den meisten europäischen Nationen weder in der Bundesverfassung noch in den Kantonsverfassungen spezielle, für den Belagerungs- oder Kriegszustand vorgesehene rechtliche Instrumentarien. Die bei Kriegsausbruch garantierten, unbeschränkten Vollmachten erlaubten es der Regierung, die Rechtssetzungsprozesse stark zu beschleunigen.

Die Kriegszustandsverordnung beinhaltete eine weitgehende Handlungsfreiheit für die Landesregierung, die Rechtsverhältnisse anzupassen. Somit konnten der Wirkungsbereich, die Zusammensetzung, Aufstellung und Zuständigkeit der Militärjustiz nach Belieben umgeformt werden. Die Veränderungen der Rechtsnormen waren von ideologischen Grundhaltungen sowie von innenpolitischen, aussenpolitischen und funktionalen Entwicklungen abhängig. Die Einführung neuer Gesetze und Bestimmungen führte dabei oft zu Unklarheiten, die wiederum durch neue Bestimmungen geklärt werden mussten. Die Folge war eine Rechtssetzungsdynamik, die aus heutiger Sicht erratisch – oder mindestens ausprobierend – wirkt: So wurde etwa die Bestrafung von Verletzungen der Ausfuhrverbote Ende 1914 der Militärjustiz überschrieben, im Frühjahr 1916 den zivilen Gerichten übergeben, nur um sie im April 1918 wieder der Militärgerichtsbarkeit zuzuschreiben.

Die Beschleunigung der Rechtssetzungsprozesse erlaubte es dem (bürgerlichen) Staat, die Militärjustiz auch flexibel als rechtliches Krisen- und Herrschaftsinstrument einzusetzen, das zeitweise weit in die Zivilgesellschaft hineinreichte. Dass es sich dabei auch um eine politische Strategie handelte, äusserte sich in den Vorbereitungsmaßnahmen, die schliesslich bei Kriegsausbruch umgesetzt wurden. Wie vor dem Krieg angedacht, wurde die Militärjustiz im August 1914 dabei quasi zur ordentlichen Gerichtsbarkeit erklärt. Dabei spielte es offenbar eine untergeordnete Rolle, ob im Zuge dieser Entwicklung gegen Verfassungsbestimmungen verstossen wurde oder nicht, wie etwa die Einschränkung der Pressefreiheit verdeutlicht. Insgesamt wirkte der Krieg als Strukturphänomen dabei als Auslöser von Innovationen, indem er die Rahmenbedingungen schuf, in deren Kontext auf dem Gebiet der Militärgerichtsbarkeit mit neuen Methoden experimentiert werden konnte, um die in der Kriegszeit neu aufgetretenen Probleme lösen zu können, wie die Einführung des militärischen Strafvollzugs verdeutlicht. Gleichzeitig wirkte der Krieg als Katalysator bereits vorgezeichneter Entwicklungen, wie die beschleunigte Reform des Gesetzes zeigt.

3. Über die Frage nach den Grenzlinien zwischen militärischer und ziviler Gerichtsbarkeit entschied der Bundesrat nicht autonom. Die Landesregierung liess sich von Gutachten, Berichten und Gegenberichten aus den verschiedenen Departementen und Amtsstellen beeinflussen. Es waren jene Rechtsaushandlungs- und Rechtssetzungsprozesse, die es verschiedenen Akteuren, Amtsstellen, Interessengruppen und Individuen erlaubte, einen Einfluss auf die Entwicklung der rechtsnormativen Grundlagen der Militärjustiz auszuüben.

Die direkte Teilnahme daran war jedoch einem relativ kleinen, übersichtlichen Kreis einflussreicher Personen aus Armee und Verwaltung vorbehalten – von der Armeeführung über den Armeeauditor und seine Stellvertreter, die Justizabteilung des Justizdepartements, der Bundesanwalt, die Rechtsspezialisten der verschiedenen Departemente, die Regierungen der Kantone sowie extern hinzugezogene Experten aus dem universitären Umfeld und natürlich die

einzelnen Bundesräte, besonders diejenigen der von neuen Verordnungs- und Beschlussentwürfen betroffenen Departemente. Dabei tritt die in der Schweiz besonders hohe, milizimmanente Überlappung von universitärer Lehre, Armee, Bürgertum, Verwaltung und Staat deutlich hervor: Die meisten der Personen aus diesem Kreis akkumulierten hohe Ämter in der Armee, aber auch im Zivilleben. Diese gut vernetzte, besitz- und wirtschaftsbürgerliche Funktionselite wirkte dabei quasi als «Filter» und verfügte in der Rechtssetzung über die Definitionsmacht, darüber zu bestimmen, was dem Bundesrat schliesslich zur Entscheidungsfindung vorgelegt wurde. Diese Männer steuerten damit massgeblich die Entwicklung der Normen, auf deren Basis die Militärgerichte schliesslich urteilen mussten. Insgesamt muss dabei zudem festgestellt werden, dass sich diese Akteure nicht nur am nationalstaatlichen Referenzrahmen orientierten. Es gibt Hinweise darauf, dass vor allem die sich vor dem Krieg stark transnational bewegenden schweizerischen Strafrechtsexperten auch nach 1914 durch ihre transnationalen Netzwerke über die Entwicklung der Militärjustizsysteme im Ausland informierten. Die Entwicklungen im Ausland wurden dabei selektiv in die Argumentation eingebaut und auf das Schweizer Beispiel angepasst – als Mittel, um den eigenen Argumenten in den Rechtsaushandlungen mehr Gewicht zu verleihen. Der Wissenstransfer spielte also eine wichtige Rolle, wie sich an der Einführung des bedingten Strafvollzugs gezeigt hat, der in den kriegführenden Ländern bereits zum Standard des militärischen Disziplinierungsinstrumentariums gehörte.

Die Schnittstellenproblematik zwischen militärischer und ziviler Rechtsprechung und der durch das Vollmachtensystem beschleunigte Rechtssetzungsmechanismus machten das schweizerische Militärjustizsystem nicht nur unberechenbar, sondern auch anfällig für Einflussnahmeversuche von ausserhalb des beschriebenen, elitären Zirkels. Eine zentrale Rolle spielten dabei insbesondere die Medien. Die Prozesse waren in der Regel öffentlich. Die Militärgerichtsfälle wirkten deshalb höchst performativ: Es oblag den Presseorganen, die Urteile der Militärjustiz zu verschriftlichen und an die Öffentlichkeit zu tragen, wobei oftmals auch die unangenehmen Seiten des Dienstalltags und die Ausdehnung des Wirkungsbereichs der Militärjustiz thematisiert wurden. Hier verdeutlicht sich, wie überaus politisiert diese Urteile im Ersten Weltkrieg durch diesen Verschriftlichungsprozess wurden. Das Pressebüro des Armeestabs bat die Zeitungsredaktionen deshalb schon Ende 1914, auf die Publikation von Militärjustizurteilen zu verzichten – wohl im Bewusstsein darüber, dass die Verschriftlichung auch dazu Hand bot, das Militär und die Militärjustiz zu kritisieren. Es waren vor allem sozialdemokratische Presseerzeugnisse, die sich nicht an die Bitte des Armeestabs hielten und weiterhin versuchten, das Narrativ der Militärjustiz als «Klassenjustiz» zu verbreiten. Sie bedienten sich dabei des Mittels der Skandalisierung einzelner Militärgerichtsurteile.

Diese Skandalisierung geschah nicht nur in Anbetracht der gewandelten Bedeutung und Ausrichtung der Militärjustiz, sondern wohl auch im Bewusstsein

darüber, dass die Chance auf Einflussmöglichkeiten auf die Entwicklung des Militärjustizsystems nur über die Politisierung der Thematik gegeben war. Die regulären Mechanismen der politischen Entscheidungsfindung funktionierten wegen des Vollmachtenregimes nicht mehr. Die Kritik am Militärjustizsystem verlagerte sich deshalb in die Presse. Hier kam es zu einem Übertragungseffekt, indem der durch die Skandalisierung generierte politische Druck, der in der Einreichung der Militärjustizinitiative kulminierte, direkt zu einer weitgehenden Anpassung des Militärjustizsystems und zur Einleitung der Reform des Militärstrafgesetzes im Frühjahr 1916 führte. Der zu starke Fokus auf den antimilitaristischen Charakter der Skandalisierung der Militärjustizfälle verschleierte die Bedeutung des Diskurses. Dass der Bundesrat letztlich auf innenpolitische Entwicklungen reagierte, verhinderte in der Schweiz die Entwicklung einer Rechtsprechung, wie sie zur gleichen Zeit in anderen Ländern zu beobachten ist und in der gewisse Totalisierungstendenzen festzustellen sind.³ In Anbetracht des innenpolitischen Drucks wurde 1916 nicht nur die Militarisierung des Justizsystems partiell zurückgebaut, es wurden bis Kriegsende auch keine Todesurteile ausgesprochen, obwohl Vorbereitungen dazu getroffen worden waren. Im Zweiten Weltkrieg war es hingegen wohl gerade dieser innenpolitische Druck, der dazu beitrug, dass die Todesstrafe ausgesprochen und auch umgesetzt wurde. Die Hinrichtungen der «Landesverräter» wurden von der Öffentlichkeit weitgehend gutgeheissen. Im Zeichen der politisch-kulturellen, zunächst vor allem gegen den Nationalsozialismus und Faschismus gerichteten Bewegung der «Geistigen Landesverteidigung»⁴ stärkte das harte Vorgehen die angestrebte nationale Kohäsion und demonstrierte der Bevölkerung die vermeintliche Entschlossenheit von Armee und Regierung im Kampf gegen die Bedrohung durch Nazideutschland.⁵

4. Daran schliesst sich zuletzt die Frage an, ob es sich bei der schweizerischen Militärjustiz im Ersten Weltkrieg in Anbetracht ihrer quantitativen und rechtsnormativen Entwicklung um eine «Klassenjustiz» handelte, wie ihr dies in zeitgenössischen, vor allem sozialdemokratischen Presseerzeugnissen immer wieder vorgeworfen wurde. Um die Frage beantworten zu können, ob die Militärjustiz tatsächlich als Instrument der herrschenden bürgerlichen Klasse zur Unterdrückung der Arbeiterschaft und Arbeiterbewegung eingesetzt wurde, wie das im dominanten sozialdemokratischen Narrativ während der Kriegszeit formuliert wurde, müssen verschiedene Analyseebenen berücksichtigt werden.

Auf Ebene der Rechtsnormen konnte gezeigt werden, dass diese tatsächlich von einer kleinen, gut vernetzten, dem Bürgertum zuzurechnenden männlichen Elite am institutionalisierten Gesetzgebungsprozess vorbei ausgehandelt wurden. An diesem Gesetzgebungsprozess war die Sozialdemokratie als wichtigste politische Kraft der Arbeiterbewegung nicht direkt beteiligt. Die Partei und ihre Anhänger konnten sich durch den Druck der Öffentlichkeit zwar indirekt und sehr beschränkt einbringen. Die in der Kriegszeit neu entstandenen Rechtsnormen richteten sich trotzdem mitunter gegen die Sozialdemokratie und die Ar-

beiterbewegung, etwa in Form der Kriminalisierung von Arbeitsniederlegungen, der Unterdrückung der Kritik an der Armee in der Presse oder des Verbots von Soldatenräten, die sich in der Schweiz primär für die Besserstellung der ökonomischen Situation der Soldaten einsetzten. Die Militärjustiz wurde im Rahmen der innenpolitischen Auseinandersetzungen mitunter also auch politisch instrumentalisiert.

Die Militärjustiz begünstigte Skandalisierungsdynamiken im öffentlichen Raum und die Urteile entwickelten sich zu Kristallisationspunkten für sozialen Protest. Die Militärgerichtsbarkeit diente keineswegs nur als Zentralinstanz zur Festigung und Förderung der Disziplin in einer nach dem Milizprinzip funktionierenden, jedoch durch Drill und Schikanen strapazierten Truppe, sondern eben auch als Mittel zur Einschüchterung und Zurückdrängung der Arbeiterbewegung. Hier äussert sich, was Lüdtke und Wildt als «staatsrechtliche Kippfigur des Ausnahmezustandes» beschrieben haben, in dem es weniger darum geht, die Verfassung zu schützen, als im Rahmen von Kämpfen um die Verteilungsgerechtigkeit die bürgerlichen Eigentumsverhältnisse und den Status quo zu sichern.⁶ Die Militärjustiz richtete sich demnach gegen die innenpolitische Opposition, die sich nicht zuletzt durch ihre Klassenzugehörigkeit definierte und dadurch von dieser Funktionseλίte abgrenzte, welche wiederum die Entwicklung der Rechtsnormen prägte.

Auf Ebene der Rechtsprechung hätte die Gerichtsordnung in der Theorie eigentlich vorgesehen, dass in der Zusammensetzung der Militärgerichte klassenspezifische Unterschiede zwischen den Angeklagten und den Urteilenden verwischt würden, indem in den Gerichten selbst nicht nur Offiziere und Unteroffiziere, sondern eben auch einfache Soldaten als Richter vorgesehen waren. Ein Blick auf die Zusammensetzung und die Sozialstruktur des Justizpersonals hat jedoch gezeigt, dass die Gerichte vor allem von Offizieren und Unteroffizieren sowie Personen mit juristischem Hintergrund besetzt waren. Die Militärgerichte waren also in dem Sinne «Klassengerichte», als dass in ihnen nicht die ganze Breite der schweizerischen Gesellschaft repräsentiert und das Bürgertum übervertreten war. Dabei waren es gerade die sozialen Unterschichten, die von den Strafen am härtesten getroffen wurden. Eine Verurteilung kam einer Verstärkung der oftmals bereits bestehenden individuellen Notlage gleich. Zu den Gefängnis- und Geldstrafen kamen indirekte Konsequenzen, wie etwa der Verlust der Arbeitsstelle. Dazu, dass die Urteile für die sozialen Unterschichten die schärfsten Konsequenzen bedeuteten, trug auch die Praxis bei, dass die Notunterstützung für die verurteilten Soldaten und deren Familien eingestellt wurde. So wurden nicht nur Einzelpersonen, sondern ganze Familienverbände von einer Verurteilung betroffen.

In Bezug auf die Frage nach der gleichmässigen Anhebung der Strafverfahren sowie der Abhängigkeit der Strafhöhe von der Klassenzugehörigkeit der Angeklagten kann diese Arbeit jedoch keine eindeutige Antwort geben. In Bezug auf die Strafhöhe müssten die Urteile über alle Deliktategorien hinweg einer

schichtenspezifischen Analyse unterzogen werden. In der Frage der Anhebung der Strafverfahren lässt sich nur auf zeitgenössische Deutungen wie jene von Max Huber verweisen: Der ehemals stellvertretende Armeeauditor beklagte sich retrospektiv darüber, dass es bei Soldaten und Unteroffizieren aus den sozialen Unterschichten viel schneller zu Strafverfahren gekommen sei als bei den aus tendenziell höheren Schichten stammenden Offizieren. Weil es sich bei Huber eigentlich um einen der wichtigsten Verteidiger der Militärjustiz handelte, muss seine Aussage – auch wenn sie in dieser Studie nicht kritisch überprüft werden konnte – besonders ernst genommen werden.

Schlussendlich jedoch gilt es festzuhalten, dass sich der Begriff der «Klassenjustiz» nur schlecht eignet, um die komplizierten Mechanismen der Rechtsprechung adäquat beschreiben zu können. Den Angeklagten, aber auch dem Gerichtspersonal eröffneten sich jeweils Handlungsspielräume und Handlungsoptionen, die zwar auch, aber nicht nur durch die Schichten- respektive Klassenzugehörigkeit beeinflusst wurden. So entstand vor Gericht wohl durchaus eine gewisse Form der Ungleichheit, die sich mit dem schematischen Begriff der «Klassenjustiz» jedoch nur inadäquat beschreiben lässt.

Auf Ebene der Rechtspraxis ergeben sich demnach die wohl fruchtbarsten Möglichkeiten für weitere Forschungen, um genauere Antworten auf die Umsetzung der Normen in jenen Deliktbereichen zu liefern, die in dieser Arbeit nicht berücksichtigt werden konnten. Insgesamt gilt es festzuhalten, dass sich rund um die Thematik der schweizerischen Militärjustiz im Ersten Weltkrieg noch immer zahlreiche Forschungsperspektiven respektive -fragen ergeben, die in dieser Arbeit nicht oder nur am Rande verfolgt oder beantwortet wurden. Möglichkeiten ergeben sich zudem im Bereich der Politikgeschichte. So wurden die Debatten und der Wahlkampf um die Militärjustizinitiative, aber auch der Reformprozess im Bereich der Militärstrafgesetzgebung noch nicht eingehend analysiert. Interessant wäre zudem ein Vergleich zur Entwicklung der schweizerischen Militärjustiz im Zweiten Weltkrieg, zu der noch keine vergleichbaren Forschungen vorliegen. Andererseits würde sich eine vertiefte Auseinandersetzung mit den Militärgerichtsakten selbst lohnen. In den Akten verbirgt sich grosses Potential für weiterführende alltags-, kultur-, geschlechter- und sozialgeschichtliche Fragestellungen. Besonders die Frage nach der Reproduktion militärischer und geschlechterspezifischer Rollen- und Ordnungsvorstellungen vor Gericht könnte spannende Resultate liefern, welche die Ergebnisse dieser Arbeit um einen wichtigen Gesichtspunkt ergänzen könnten.

Dank

Diese Studie stellt die überarbeitete Fassung meiner Dissertation dar, die im Dezember 2016 an der Philosophisch-historischen Fakultät der Universität Bern eingereicht und ein Jahr darauf mit dem «Institutspreis für die beste eingereichte Dissertation HS/FS 2016/17» ausgezeichnet wurde. Sie entstand während meiner Tätigkeit als Doktorand bei PD Dr. Daniel Segesser, dem als meinem Doktorvater ein besonderer Dank gebührt. Nicht nur leistete er wertvolle Hilfe bei fachlichen Fragen, sondern er unterstützte mich auch in allen anderen mit der Arbeit an einem solchen Projekt verbundenen Problemlagen. Er verfolgte die Entwicklung der Studie mit grossem Interesse und leistete mit seinem Optimismus einen wichtigen Beitrag dazu, dass das Buch überhaupt entstehen konnte. Zudem ermöglichte er mir, meine Arbeit an Konferenzen und Tagungen im In- und Ausland vorzustellen. Dies war wichtig, weil die kritischen Anmerkungen und Anregungen aus diesen Veranstaltungen die Studie mitprägten.

Als Zweitgutachter hat sich freundlicherweise Prof. Dr. em. Jakob Tanner zur Verfügung gestellt, der sich nicht nur intensiv um die Entstehung und die Publikation dieser Arbeit gekümmert hat, sondern als Verantwortlicher auch für das Gesamtprojekt eine unverzichtbare Rolle spielte. Dafür gebührt ihm ein herzlicher Dank. Ebenso möchte ich Dr. Roman Rossfeld danken, der als Projektkoordinator des Sinergia-Projekts unter anderem dafür gesorgt hat, dass die Rahmenbedingungen stimmen. Darüber hinaus danke ich meiner ehemaligen Bürokollegin Dr. Anja Huber für die gute Zusammenarbeit und den wertvollen, auch persönlichen Austausch. Ebenso möchte ich mich bei den anderen Projektmitgliedern, Dr. Maria Meier, Dr. Oliver Schneider, Dr. Cédric Cotter sowie Dr. Florian Weber, bedanken. Ihre Ideen und Blickwinkel halfen mir dabei, die in dieser Studie präsentierte Thematik einzuordnen und weiterzuentwickeln. Für den Beistand im Umgang mit den Datenbergen und Statistiken danke ich Dr. Joël Floris, Dr. Kaspar Staub sowie Dr. Heli Huhtamaa. Für die kritische Würdigung und Korrektur einzelner Kapitel richte ich meinen Dank an Dr. des. Annina Eigenmann, Dr. des. Thomas Hirt, Dr. Stephan Rindlisbacher und Christoph Hertner. Als Freunde haben sie den Entstehungsprozess der Arbeit hautnah miterlebt, hatten stets ein offenes Ohr für Fragen und waren bereit, meine Argumente auf den Prüfstand zu stellen. Jonas Stöckli hat unter Zeitdruck die Endfassung kritisch und akribisch durchstudiert, wofür ich ihm besonders herzlich danke.

In zahlreichen persönlichen Gesprächen mit Experten und Expertinnen konnte ich meine Argumentation schärfen und meine Herangehensweise und Thesen zur Diskussion stellen. Namentlich bedanken möchte ich mich bei Prof.

Dr. Joachim Eibach, Prof. Dr. Stephan Scheuzger sowie Prof. Dr. Béatrice Ziegler. Prof. Dr. Andreas Kley danke ich für die juristische Expertise, Prof. Dr. Rudolf Jaun für die Hilfe bei der Quellenbeschaffung. Bei Dr. Hannes Leidinger, Dr. Oswald Überegger sowie Dr. Christoph Jahr bedanke ich mich für den vergleichenden Blick.

Mein Dank geht auch an den Chronos-Verlag, der mich auf dem Weg der Publikation begleitete. Dem Schweizerischen Nationalfonds sowie der Bürgergemeinde Bern danke ich für die Finanzierung der Publikation. Den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen an der Universität Bern möchte ich für die angenehme Zusammenarbeit danken.

Schliesslich möchte ich meiner Familie danken, die mich stets unterstützt, an mich geglaubt und die undankbare Aufgabe übernommen hat, meine Launen zu ertragen. Dieser Dank gilt auch und ganz besonders meiner Partnerin Andrea Peter. Mit ihrer Lebensfreude und ihrem kritischen Blick hatte sie den wohl wichtigsten Anteil daran, dass ich diesen Weg trotz aller Wirrungen und Irrungen zu Ende gegangen bin.

Anmerkungen

Einleitung

- 1 BAR E5330-01#1000/894#2534*, Fall Boéchat, Monnier, Glutz.
- 2 BAR E5330-01#1000/894#3234*, Fall Sperwer, Turrian-Kapp, Bruppacher.
- 3 BAR E5330-01#1000/894#1091*, Fall Suter, Haller.
- 4 Zur Beschreibung des Generalstreiks im November 1918 wird in der Folge der Begriff «Landesstreik» verwendet. Damit soll eine stärkere Abgrenzung gegenüber den früheren Generalstreiks auf der einen, aber auch gegenüber den auf einen allgemeinen Generalstreik ausgerichteten Rechtssetzungsprozess im Vorfeld des Streiks auf der anderen Seite möglich sein. Zur Kritik an den Begriffen «Landesstreik» und «Generalstreik» siehe: Buomberger, Thomas, Kampfrhetorik, Revolutionsangst und Bürgerwehren. Der Landesstreik vom November 1918, in: Roman Rossfeld, Thomas Buomberger, Patrick Kury (Hg.), 14/18. Die Schweiz und der Grosse Krieg, Baden 2014, S. 336–364, hier S. 350 f.
- 5 BAR E21#1000/131#12082*, Verzeichnis der Militärjustizfälle, Landesstreik und Generalstreik, Basel 1919; BAR E5330-01#1000/894#8646*, Fall Läufer.
- 6 Sondhaus, Lawrence, «Civilian and Military Power», in: Ute Daniel, Peter Gattrell, Oliver Janz et al. (Hg.), 1914-1918 online. International Encyclopedia of the First World War, <http://dx.doi.org/10.15463/ie1418.10713>, eingesehen am 22. März 2018; Förster, Stig, Civil-military relations, in: Jay M. Winter (Hg.), The Cambridge History of the First World War, Bd. 2, Cambridge 2014, S. 91–125; Algazi, Gadi; Lüdtke, Alf; Wildt, Michael (Hg.), Staats-Gewalt: Ausnahmezustand und Sicherheitsregimes. Historische Perspektiven, Göttingen 2008 (Göttinger Gespräche zur Geschichtswissenschaft 27).
- 7 Kley, Andreas, Verfassungsgeschichte der Neuzeit. Grossbritannien, die USA, Frankreich, Deutschland und die Schweiz, Bern 2013, S. 117–122; Segesser, Daniel Marc, Nicht kriegführend, aber doch Teil eines globalen Krieges. Perspektiven auf transnationale Verflechtungen der Schweiz im Ersten Weltkrieg, in: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 63/3 (2013), S. 364–381, hier S. 376 f.; Jost, Hans Ulrich, Bedrohung und Enge (1914–1945), in: Ulrich Im Hof, Beatrix Mesmer (Hg.), Geschichte der Schweiz und der Schweizer, Bd. 3, Basel 2006, S. 731–819, hier S. 731.
- 8 Studer, Karl, Die Militärstrafergerichtsbarkeit im Bundesstaat, Aarau 1982, S. 97–99. Wie Christoph Jahr in der Enzyklopädie zum Ersten Weltkrieg vermerkt hat, ist die Militärgerichtsbarkeit eigentlich «ihrem Wesen nach eine Form der Sondergerichtsbarkeit, da sie erstens nur für Militärpersonen zuständig ist und zweitens zahlreiche Straftatbestände kennt, die im zivilen Strafrecht nicht vorgesehen sind». Der Begriff «Militärjustiz» beschreibt nicht nur die Militärgerichte, sondern die ganze militärische Hierarchie der Militärgerichtsbarkeit, vom Untersuchungsrichter, den Auditoren (Klägern) bis hin zu den Militärrichtern sowie weisungsbefugten Behördenträgern. Die Militärjustiz ist also ausführendes Organ der Militärgerichtsbarkeit. Zur Definition des Begriffs siehe: Jahr, Christoph, «Militärgerichtsbarkeit», in: Gerhard Hirschfeld, Gerd Krumeich, Irina Renz (Hg.), Enzyklopädie Erster Weltkrieg, Paderborn 2004, S. 715–716, hier S. 715; Überegger, Oswald, Der andere Krieg. Die Tiroler Militärgerichtsbarkeit im Ersten Weltkrieg, Innsbruck 2002 (Tirol im Ersten Weltkrieg 3), S. 40. Siehe dazu [Kapitel 1.3](#).
- 9 Verordnung betreffend Strafbestimmungen für den Kriegszustand, 6. August 1914, in: Stooss, Kommentar, S. 86–88. Siehe dazu auch: Hafter, Das eidgenössische militärische Kriegsstrafrecht, S. 236.
- 10 Zur Debatte über die Ahndung von Kriegsverbrechen siehe: Segesser, Daniel Marc, Recht statt Rache oder Rache durch Recht. Kriegsverbrechen in der internationalen wissenschaftlichen Debatte 1872–1945 (Krieg in der Geschichte 38), Paderborn 2010.
- 11 Siehe dazu: «Kriegsrecht», in: Staatslexikon. Recht, Wirtschaft, Gesellschaft, 5 Bände, Bd. 3, Freiburg im Breisgau, Basel, Wien 1987, S. 710–715, hier S. 712; «Kriegsrecht», in: Peter Metzger, Schweizerisches juristisches Wörterbuch. Einschliesslich Versicherungsrecht mit Synonymen und Antonymen, Basel, Genf, München 2005; «Kriegsrecht (Staatsrecht)», in: Brockhaus

- Enzyklopädie Online, <https://ub-unibe.brockhaus.de/enzyklopaedie/kriegsrecht-staatsrecht>, eingesehen am 22. März 2018. Siehe dazu auch detaillierter: Kapitel 2.1.
- 12 Schneider, Oliver, Diktatur der Bürokratie? Das Vollmachtenregime des Bundesrats im Ersten Weltkrieg, in: Rossfeld/Buomberger/Kury, Die Schweiz und der Grosse Krieg, S. 48–72, hier S. 51 und 71. Siehe dazu auch die aktuellere Studie: Schneider, Oliver, Die Schweiz im Ausnahmezustand. Expansion und Grenzen von Staatlichkeit im Vollmachtenregime des Ersten Weltkriegs, 1914–1919, unveröffentlichte Dissertation Universität Zürich, Zürich 2017.
 - 13 Der Abschnitt zum Forschungsstand zur Schweiz im Ersten Weltkrieg bezieht sich in wesentlichen Teilen auf: Rossfeld, Roman; Straumann, Tobias, Zwischen den Fronten oder an allen Fronten? Eine Einführung, in: dies. (Hg.), Der vergessene Wirtschaftskrieg. Schweizer Unternehmen im Ersten Weltkrieg, Zürich 2008, S. 11–59, hier S. 16–20; Zala, Sacha, Krisen, Konfrontation, Konsens (1914–1949), in: Georg Kreis (Hg.), Die Geschichte der Schweiz, Basel 2014, S. 491–539, hier S. 536 sowie den Überblick von: Segesser, Daniel Marc; Pfister, Christian; Krämer, Daniel, Einleitung, in: dies. (Hg.), «Woche für Woche neue Preisaufschläge». Nahrungsmittel-, Energie- und Ressourcenkonflikte in der Schweiz des Ersten Weltkrieges, Muttenz 2016 (Veröffentlichungen der Abteilung für Wirtschafts-, Sozial- und Umweltgeschichte am Historischen Institut der Universität Bern [WSU] 6), S. 9–25. Einen detaillierten Überblick über die internationale Weltkriegshistoriographie bieten: Winter, Jay Murray; Prost, Antoine, The Great War in history. Debates and controversies, 1914 to the present, Cambridge 2005 (Studies in the social and cultural history of modern warfare 21); Meteling, Wencke, Literaturbericht. Neue Forschungen zum Ersten Weltkrieg. Englisch- und französischsprachige Studien über Deutschland, Frankreich und Grossbritannien, in: Geschichte und Gesellschaft 37 (2011), S. 614–648; Hirschfeld, Gerhard, Der Erste Weltkrieg in der deutschen und internationalen Geschichtsschreibung, in: Politik und Zeitgeschichte 29/30 (2004), S. 3–12.
 - 14 Rossfeld, Roman, 1914–1918: Neue Zugänge zur Geschichte der Schweiz im Ersten Weltkrieg. Vorwort zum Themenschwerpunkt, in: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 63/3 (2013), S. 337–342, hier S. 338.
 - 15 Ruchti, Jacob, Geschichte der Schweiz während des Weltkrieges 1914–1919. Politisch, wirtschaftlich und kulturell, 2 Bände, Bern 1928–1930.
 - 16 Dazu exemplarisch: Sieveking, Heinrich, Schweizerische Kriegswirtschaft, Lausanne 1922 (Veröffentlichungen der Deutschen Handelskammer in der Schweiz 1); Geering, Traugott, Handel und Industrie der Schweiz unter dem Einfluss des Weltkriegs, Basel 1928 (Monographien zur Darstellung der schweizerischen Kriegswirtschaft 3). Zu diesem Aspekt der Forschung siehe ausführlicher: Rossfeld/Straumann, Zwischen den Fronten, S. 16 f.; Segesser/Pfister/Krämer, Einleitung, S. 14 f.
 - 17 Kritisch gesehen werden muss etwa die Bewertung der Kriegsschuldfrage. Siehe dazu: Elsig, Alexandre, Das Standardwerk von Jacob Ruchti, in: Rossfeld/Buomberger/Kury, Die Schweiz und der Grosse Krieg, S. 94. Zu Ruchti und dessen Rolle im «Carnegie Endowment of International Peace» siehe: Segesser/Pfister/Krämer, Einleitung, S. 14 f.
 - 18 Ebd., S. 15.
 - 19 Besonders einflussreich war die Arbeit von Gautschi zum Landesstreik. Siehe dazu: Gautschi, Willi, Der Landesstreik 1918, Zürich 1968. Für den Landesstreik auf regionaler Ebene siehe exemplarisch Schelbert, Joe, Der Landesstreik vom November 1918 in der Region Luzern, Luzern 1985. Einen Fokus auf die französischsprachige Schweiz bietet: Vuilleumier, Marc; Kohler, François; Ballif, Eliane; Cerutti, Mauro et al. (Hg.), La Grève générale de 1918 en Suisse, Genève 1977 (Histoire 2). Zur Zürcher Arbeiterbewegung siehe: Mattmüller, Markus, Die Zürcher Arbeiterbewegung während des Ersten Weltkrieges, in: Zürcher Taschenbuch 90 (1970), S. 65–87. Zum Generalstreik in Basel im August 1919 siehe: Schmid, Hanspeter, Krieg der Bürger. Das Bürgertum im Kampf gegen den Generalstreik 1919 in Basel, Zürich 1980. Ende 2016 wurde an der Universität Bern unter der Leitung von Prof. Dr. Brigitte Studer ein SNF-Forschungsprojekt mit dem Namen «Krieg und Krise: Kultur-, geschlechter- und emotionshistorische Perspektiven auf den schweizerischen Landesstreik vom November 1918» initiiert, von dem einige spannende Resultate zu erwarten sind. Vgl. <http://p3.snf.ch/project-165793>, eingesehen am 22. März 2018. Im Rahmen dieses Projekts entsteht ein Sammelband mit dem Arbeitstitel «Der schweizerische Landesstreik», der von Prof. Dr. Christian Koller, Dr. Roman Rossfeld und Prof. Dr. Brigitte Studer herausgegeben wird und dessen Publikation für das Jahr

- 2018 geplant ist. Darin findet sich auch ein Artikel des Autors dieser Studie zur Rolle der Militärjustiz vor, während und nach dem Landesstreik.
- 20 Ochsenbein, Heinz, *Die verlorene Wirtschaftsfreiheit 1914–1918*, Bern 1971.
 - 21 Dazu exemplarisch: Jost, Hans Ulrich, *Linksradikalismus in der deutschen Schweiz 1914–1918*, Bern 1973; König, Mario, *Die Angestellten zwischen Bürgertum und Arbeiterbewegung. Soziale Lage und Organisation der kaufmännischen Angestellten in der Schweiz, 1914 bis 1920*, Zürich 1984; Degen, Bernard, *Abschied vom Klassenkampf. Die partielle Integration der schweizerischen Gewerkschaftsbewegung zwischen Landesstreik und Weltwirtschaftskrise (1918–1929)*, Basel 1991 (Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft 161); Jost, Hans Ulrich, *Die reaktionäre Avantgarde. Die Geburt der Neuen Rechten in der Schweiz um 1900*, Zürich 1992; Ernst, Andreas; Wigger, Erich (Hg.), *Die neue Schweiz? Eine Gesellschaft zwischen Integration und Polarisierung (1910–1930)*, Zürich 1996 (Prozesse und Strukturen); Wigger, Erich, *Krieg und Krise in der politischen Kommunikation. Vom Burgfrieden zum Bürgerblock in der Schweiz 1920–1922*, Zürich 1997; Greter, Mirko, *Sozialdemokratische Militärpolitik im Spannungsfeld von Vaterlandsliebe, Pazifismus und Klassenkampf. Der lange Weg der SPS hin zur Ablehnung der Landesverteidigung 1917*, Berlin 2005.
 - 22 Segesser/Pfister/Krämer, Einleitung, S. 18. Zur Rolle der Schweiz im Zweiten Weltkrieg siehe: *Unabhängige Expertenkommission Schweiz – Zweiter Weltkrieg. Die Schweiz, der Nationalsozialismus und der Zweite Weltkrieg*, Zürich 2002. Zur «kulturgeschichtlichen Wende» siehe: Winter/Prost, *The Great War in history*, S. 29 f.
 - 23 Jost, *Bedrohung und Enge. Überblicksdarstellungen bieten auch*: Maissen, Thomas, *Geschichte der Schweiz*, Baden 2010, sowie Greyerz, Hans von, *Der Bundesstaat seit 1848*, in: Hanno Helbling, Emil Vogt, Ernst Meyer et al. (Hg.), *Handbuch der Schweizer Geschichte*, Zürich 1972–1980, S. 1019–1267; Kreis, Georg, *Insel der unsicheren Geborgenheit. Die Schweiz in den Kriegsjahren 1914–1918*, Zürich 2014, S. 12.
 - 24 Rossfeld, Roman; Straumann, Tobias (Hg.), *Der vergessene Wirtschaftskrieg. Schweizer Unternehmen im Ersten Weltkrieg*, Zürich 2008; Cortat, Alain, *Un cartel parfait : réseaux, R&D et profits dans l'industrie suisse des câbles*, Neuenburg 2009; Donzé, Pierre-Yves, *Histoire de l'industrie horlogère suisse: de Jaques David à Nicolas Hayek (1850–2000)*, Neuenburg 2009; Guex, Sébastien, *La politique monétaire et financier de la Confédération suisse. 1900–1920*, Lausanne 1993. Siehe dazu weiterführend: Halbeisen, Patrick; Müller, Margrit; Veyrassat, Béatrice (Hg.), *Wirtschaftsgeschichte der Schweiz im 20. Jahrhundert*, Basel 2012.
 - 25 Kreis, *Insel der unsicheren Geborgenheit*. Siehe dazu auch: Steiner, Sebastian, Rezension zum Buch: Kreis, Georg, *Insel der unsicheren Geborgenheit. Die Schweiz in den Kriegsjahren 1914–1918*, Zürich 2014, in: H-Soz-Kult, www.hsozkult.de/publicationreview/id/rezbuecher-22111, 23. Mai 2014.
 - 26 Tanner, Jakob, *Die Schweiz im Grossen Krieg. Plädoyer für eine transnationale Geschichte*, in: Rossfeld/Buomberger/Kury, *Die Schweiz und der Grosse Krieg*, Baden 2014, S. 8–17, hier S. 12 f. Zur transnationalen Perspektive siehe: Pernau, Margrit, *Transnationale Geschichte*, Göttingen 2011, S. 18; zu globalgeschichtlichen Ansätzen exemplarisch: Segesser, Daniel Marc, *Der Erste Weltkrieg in globaler Perspektive*, Wiesbaden 2010; Conrad, Sebastian, *Globalgeschichte. Eine Einführung*, München 2013.
 - 27 Hier entstanden an vier Universitäten (Bern, Genf, Luzern und Zürich) zeitgleich sechs Dissertationen, die sich mit der Geschichte der Schweiz im Ersten Weltkrieg beschäftigen. Siehe dazu: <http://p3.snf.ch/Project-141906>, eingesehen am 22. März 2018. Erschienen sind die Studien von Florian Weber, das die Aussenhandelsbeziehung der Schweiz 1917/1918 und die Hinwendung zur Entente untersucht hat, von Cédric Cotter, der sich mit der humanitären Politik der Schweiz beschäftigte sowie von Anja Huber, die sich mit der Migrationstopographie auseinandersetzte: Weber, Florian, *Die amerikanische Verheissung. Schweizer Aussenpolitik im Wirtschaftskrieg 1917/18*, Zürich 2016 (Die Schweiz im Ersten Weltkrieg 1); Huber, Anja, *Fremdsein im Krieg. Die Schweiz als Ausgangs- und Zielort von Migration, 1914–1918*, Zürich 2018 (Die Schweiz im Ersten Weltkrieg 2); Cotter, Cédric, (S')Aider pour survivre. Action humanitaire et neutralité suisse pendant la Première Guerre mondiale, Genf 2018.
 - 28 Rossfeld/Buomberger/Kury, *Die Schweiz und der Grosse Krieg*. Die Ausstellung wurde bisher 2014 in Basel und Zürich, 2015 in Neuenburg und St. Gallen sowie 2016 in Frauenfeld und Zug gezeigt. 2018 wird sie nochmals in Solothurn zu sehen sein www.ersterwelkrieg.ch, eingese-

- hen am 22. März 2018. In der Begleitpublikation finden sich auch erste Ergebnisse eines ebenfalls vom SNF finanzierten Forschungsprojektes der Universität Freiburg. Siehe dazu <http://p3.snf.ch/Project-126434> und <http://p3.snf.ch/project-130929> eingesehen am 25. November 2017. Die Dissertation von Alexandre Elsig, *Les Shrapnels du Mensonge. La Suisse face à la Propagande Allemande de la Grande Guerre*, Lausanne 2017, ist unterdessen erschienen. Weitere Teilergebnisse finden sich bei: Elsig, Alexandre, *Zwischen Zwietracht und Eintracht. Propaganda als Bewährungsprobe für die nationale Kohäsion*, in: Rossfeld/Buomberger/Kury, *Die Schweiz und der Grosse Krieg*, S. 72–101, sowie Bondallaz, Patrick, *De la charité populaire à la diplomatie humanitaire: L'exemple des secours suisses en faveur de la Serbie*, in: *Schweizerische Zeitschrift für Geschichte* 63 (2013), S. 405–427.
- 29 Kuhn, Konrad J.; Ziegler, Béatrice (Hg.), *Der vergessene Krieg. Spuren und Traditionen zur Schweiz im Ersten Weltkrieg*, Baden 2014. Zu diesem Buch siehe: Steiner, Sebastian, *Rezension zum Buch: Konrad J. Kuhn, Béatrice Ziegler (Hg.) Der vergessene Krieg. Spuren und Traditionen zur Schweiz im Ersten Weltkrieg*, Baden 2014, in: *traverse. Zeitschrift für Geschichte* 1 (2015), S. 186–188.
- 30 Degen, Bernard; Richers, Julia (Hg.), *Zimmerwald und Kiental. Weltgeschichte auf dem Dorfe*, Zürich 2015.
- 31 Olsansky, Michael, «Geborgte Kriegserfahrungen». *Kriegsschauplatzmissionen schweizerischer Offiziere und die schweizerische Taktikentwicklung im Ersten Weltkrieg*, in: Rudolf Jaun, Michael Olsansky, Sandrine Picaud-Monnerat et al. (Hg.), *An der Front und hinter der Front*, Baden 2015, S. 115–127. Im selben Sammelband findet sich auch ein Artikel zur geschichtskulturellen Bedeutung der Schweizer Armee im Ersten Weltkrieg: Ziegler, Béatrice, *Die schweizerische Armee als Akteurin und als Thema der Geschichtskultur zur Schweiz im Ersten Weltkrieg*, in: Jaun/Olsansky/Picaud-Monnerat et al., *An der Front und hinter der Front*, S. 272–291.
- 32 Rossfeld, Roman, «Abgedrehte Kupferwaren»: *Kriegsmaterialexporte der schweizerischen Uhren-, Metall- und Maschinenindustrie im Ersten Weltkrieg*, in: *Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte* 56/2 (2015), S. 515–551.
- 33 Fink, Urban, *Der Kanton Solothurn vor 100 Jahren. Quellen, Bilder und Erinnerungen zur Zeit des Ersten Weltkriegs*, Baden 2014; Hebeisen, Erika; Niederhäuser, Peter; Schmid, Regula (Hg.), *Kriegs- und Krisenzeit. Zürich während des Ersten Weltkriegs*, Zürich 2014 (*Neujahrsblatt/Antiquarische Gesellschaft in Zürich* 178); Birchmeier, Christian; Hofer, Roland, *Schaffhausen und der Erste Weltkrieg: Aspekte zur Geschichte einer schwierigen Zeit*, in: *Schaffhauser Beiträge zur Geschichte* 87 (2013), S. 9–63; *Basler Zeitschrift für Geschichte und Alterskunde* 114 (2014), S. 3–165; Labhardt, Robert, *Krieg und Krise. Basel 1914–1918*, Basel 2014. In: *Tugium, Wissenschaftliches Jahrbuch des Staatsarchivs, des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie, des Kantonalen Museums für Urgeschichte(n) und des Museums Burg Zug* erschienen in den Bänden 30–33, Zug 2014–2017 etliche Beiträge zur Geschichte des Kantons Zug im Ersten Weltkrieg.
- 34 Krämer/Pfister/Segesser, «Woche für Woche neue Preisaufschläge».
- 35 Kuhn, Konrad J.; Ziegler, Béatrice, *Dominantes Narrativ und drängende Forschungsfragen. Zur Geschichte der Schweiz im Ersten Weltkrieg*, in: *traverse, Zeitschrift für Geschichte* 18/3 (2011), S. 123–141; Kuhn, Konrad J.; Ziegler, Béatrice, *Tradierungen zur Schweiz im Ersten Weltkrieg. Geschichtskulturelle Prägung der Geschichtswissenschaft und ihre Folgen*, in: *Schweizerische Zeitschrift für Geschichte* 63/3 (2013), S. 505–527. Siehe dazu ausführlicher: Kuhn/Ziegler, *Der vergessene Krieg*.
- 36 Die kursorischen Ausführungen zur Militärgeschichte beziehen sich in wesentlichen Teilen auf: Schaufelberger Walter, «Von der Kriegsgeschichte zur Militärgeschichte», in: *Geschichtsforschung in der Schweiz. Bilanz und Perspektiven – 1991*, Basel 1992, sowie Jaun, Rudolf, *Militärgeschichte zwischen Nischendasein und massenmedialer Aufmerksamkeit*, in: *traverse. Zeitschrift für Geschichte* 20, 1 (2013), S. 123–140. Zur Militärjustiz siehe Daniel Marc Segesser, «Integrale Rechtsgeschichte»: *Ein interdisziplinärer Einblick in die Forschung in der Schweiz*, in: *traverse, Zeitschrift für Geschichte* 20, 1, (2013), S. 110.
- 37 Rapold, Hans, *Zeit der Bewährung? Die Epoche um den Ersten Weltkrieg 1907–1924*, Basel, Frankfurt am Main 1988 (*Der Schweizerische Generalstab* 5).

- 38 Fuhrer, Hans Rudolf, Die Schweizer Armee im Ersten Weltkrieg. Bedrohung, Landesverteidigung und Landesbefestigung, Zürich 2003.
- 39 Sprecher, Daniel, Generalstabschef Theophil Sprecher von Bernegg. Seine militärisch-politische Leistung unter besonderer Berücksichtigung der Neutralität, Zürich 2000.
- 40 Fuhrer, Hans Rudolf; Strässle, Paul Meinrad (Hg.), General Ulrich Wille. Vorbild den einen – Feindbild den anderen, Zürich 2003. Zum General siehe auch: Helbling, Carl, General Ulrich Wille. Biographie, Zürich 1957; Röthlisberger, Heinz Christian, Der politische Standort von Ulrich Wille, Stäfa 1975; Heller, Daniel, «Ulrich Wille», in: Eduard Stäuble, Erwin Jaeckle (Hg.), Grosse Schweizer und Schweizerinnen. Erbe als Auftrag, Stäfa 1990, S. 429–438; Meienberg, Niklaus, Die Welt als Wille und Wahn. Elemente zur Naturgeschichte eines Clans, Zürich 1987; Lezzi, Bruno, 1914: General Ulrich Wille und die Kriegsbereitschaft der schweizerischen Armee, Osnabrück 1975 (Studien zur Militärgeschichte, Militärwissenschaft und Konfliktforschung 13).
- 41 Olsansky, Michael, Landkriegstaktik und Landkriegsdebatten. Militärisches Denken der schweizerischen und österreichischen Offizierselite nach dem Weltkrieg im historischen Vergleich, Zürich 2012.
- 42 Ernst, Alfred, Die Konzeption der schweizerischen Landesverteidigung 1815–1966, Frauenfeld, Stuttgart 1971.
- 43 Jaun, Militärgeschichte, S. 130 f. Eine Ausnahme bildet hier: Haas, Leonhard, Soldatenfürsorge während des Aktivdienstes 1914–1918, in: Schweizer Monatshefte: Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur 48 (1968–1969), S. 811–816.
- 44 Dazu exemplarisch: Hafter, Ernst, Das eidgenössische militärische Kriegsstrafrecht, in: Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht 27/3 (1914), S. 235–253, sowie Verband sozialdemokratischer Mitgliedschaften des Kantons Zürich (Hg.), Militärdiktatur, Militärjustiz und Pressfreiheit. Drei Reden im Nationalrat gehalten von Robert Grimm, Ernest Daucourt und Gustav Müller, Zürich 1916.
- 45 Krafft, Edouard, Justice militaire, Lausanne 1918; Lenzlinger, Josef, Die schweizerische Militärstrafgerichtsbarkeit. Systematisch dargestellt, Aarau 1928; Altorfer, Ernst, Die Dienstverweigerung nach schweizerischem Militärstrafrecht, Zürich 1929; Burckhardt, Walther, Schweizerisches Bundesrecht. Staats- und verwaltungsrechtliche Praxis des Bundesrates und der Bundesversammlung seit 1903, Bd. 4, Frauenfeld 1931; Real, Walter, Ausreissen und unerlaubte Entfernung nach schweizerischem Militärstrafrecht, Aarau 1930; Walther, Albert, Die Todesstrafe im schweizerischen Militär-Strafrecht, Zürich, Affoltern am Albis 1934; Zingg, Edwin, Die Unterstellung von Zivilpersonen unter das Militär-Strafrecht (nach schweizerischem Recht), Bern 1936; Rittener, Lucien, Die Organisation der Militärstrafgerichtsbarkeit in der Schweiz, Zürich 1940; Desbiolles, Roger, Die Rechtsmittel im schweizerischen Militärstrafprozess. Eine systematische Darstellung nach Gesetz und Praxis, Lachen 1941; Meier, Ludwig, Der militärische Strafvollzug im schweizerischen Recht, Zürich 1942; Sulser, Matthias, Der leichte Fall im schweizerischen Militärstrafrecht, Schwarzenbach 1942; Keller, Max, Das militärische Disziplinarstrafrecht der Schweiz, Uster 1943; Welti, Hans, Organisation und Bedeutung der Territorialgerichte, Zürich 1943; Gysin, Kurt, Todesstrafe und todeswürdige Verbrechen im schweizerischen Militärstrafrecht, Aarau 1953; Eugster, Jakob, Die Begnadigung im Militärstrafverfahren, Zürich 1956; Haefliger, Arthur, Kommentar zur Militärstrafgerichtsordnung, Bern 1959; Schwarz, Peter, Die Disziplinarstrafe im schweizerischen Militärstrafrecht, Zürich 1972; Hodler, Thomas, Verräterei nach schweizerischem Militärstrafrecht, Zürich 1974; Amberg, Vincenzo, Grenzlinien zwischen militärischem und bürgerlichem Strafrecht, Bern 1975; Studer, Karl, Militärstrafgerichtsbarkeit im Bundesstaat, Aarau 1982; Hauri, Kurt, Militärstrafgesetz, Bern 1983; Bohli, Henry, Der Oberauditor, Bern 1984; Heierle, Meret Carola, Die Strafzumessung im Militärstrafrecht. Insbesondere die Berücksichtigung der militärischen Führung – eine Analyse der Rechtsprechung, Zürich 1986; Wyder, Theodor, Wehrpflicht und Militärdienstverweigerung. Entstehung, Gesetz, Arten und Sanktionen in der Schweizer Armee, Bern 1986; Huber, Michael, Militärjustiz der Helvetik, Zürich 1988 (Zürcher Studien zur Rechtsgeschichte 18); Leonardis, Marie-Thérèse de, L'objection de conscience en droit public suisse, (contribution à l'étude du droit constitutionnel et du droit pénal militaire), Lausanne 1990; Popp, Peter, Kommentar zum Militärstrafgesetz vom 13. Juni 1927, St. Gallen 1992; Flachsmann, Stefan, Tafeln zum Militärstrafrecht, Zürich 2014.

- 46 Buob, Ernst, Die Berechtigung der Militärgerichtsbarkeit im schweizerischen demokratischen Rechtsstaat, Zürich 1974.
- 47 Steiner, Bruno, Die eidgenössische Militärjustiz unter General Dufour im Sonderbundskrieg 1847/48. Ein Forschungsbericht zur Entstehungsgeschichte der modernen schweizerischen Militärstrafrechtspflege, Zürich 1983 (Zürcher Studien zur Rechtsgeschichte 8).
- 48 Germann, Urs, «Krasser Vertrauensmissbrauch». Überlegungen zu einer historischen Analyse der Militärjustizpraxis in der Schweiz, in: Christof Dejung (Hg.), *Armee, Staat und Geschlecht. Die Schweiz im internationalen Vergleich 1918–1945*, Zürich 2003, S. 197–209, hier S. 198.
- 49 Jaun, Rudolf, *Preussen vor Augen. Das schweizerische Offizierskorps im militärischen und gesellschaftlichen Wandel des Fin de Siècle*, Zürich 1999. Zu dieser Thematik siehe auch: Rieder, David, *Fritz Gertsch. Enfant terrible des Schweizerischen Offizierskorps*, Zürich 2009. Zu den mit dem neuen Offiziersbewusstsein zusammenhängenden Geschlechterverständnis siehe: Lengwiler, Martin, *Soldatische Automatismen und ständisches Offiziersbewusstsein. Militär und Männlichkeit in der Schweiz um 1900*, in: Brigitte Studer, Rudolf Jaun (Hg.), *Weiblich – männlich. Geschlechterverhältnisse in der Schweiz: Rechtsprechung, Diskurs, Praktiken*, Zürich 1995, S. 171–184.
- 50 Lengwiler, Martin, *Zwischen Klinik und Kaserne. Die Geschichte der Militärpsychiatrie in Deutschland und der Schweiz 1870–1914*, Zürich 2000.
- 51 Schneider, Oliver, *Diktatur der Bürokratie?*, in: Rossfeld/Buomberger/Kury, *Die Schweiz und der Grosse Krieg*, S. 48–72, hier S. 51; siehe dazu auch: ders., *Wie viele Notverordnungen gab es?*, in: Rossfeld/Buomberger/Kury, *Die Schweiz und der Grosse Krieg*, S. 58–59, sowie ders., *Die Schweiz im Ausnahmezustand*.
- 52 Gaudet-Blavignac, Richard, *La justice militaire. Die Militärjustiz, Cologny-Genève 1988 (L'Armée suisse en 1914–1918 / Die Schweizer Arme von 1914 bis 1918 17)*.
- 53 Greter, *Sozialdemokratische Militärpolitik*; Etter, Jann, *Armee und öffentliche Meinung in der Zwischenkriegszeit 1918–1939*, Bern 1972.
- 54 Marti, Hans, *Militärgerichtsbarkeit*. Vortrag, gehalten am Rapport des Divisionsgerichtes 3 im Rathaus zu Bern, 20. November 1964, Bern 1965; Marti, Hans, *Militärjustiz im Frieden und im Krieg*. Vortrag, gehalten im Februar 1969 vor der Offiziersgesellschaft Bern, Bern 1969; *Die schweizerische Militärjustiz. Festschrift zum 150-jährigen Jubiläum*, Opfikon 1989; Meier, Walter, *The organization of military jurisdiction and the status of judges and officers of the military justice corps in Switzerland*, in: *The Military Law and Law of War Review* 11/2 (1972), S. 375–391; Zwimpfer, Beat, *Militärjustiz im Spannungsfeld von Recht, Armee und Gesellschaft*, in: *Allgemeine Schweizerische Militärzeitschrift* 148/6 (1982), S. 309–312. Siehe dazu auch die Ausführungen von: Koller, Christian, *Die schweizerische «Grenzbesetzung 1914/18» als Erinnerungsort der «Geistigen Landesverteidigung»*, in: Hermann J. W. Kuprian, Oswald Überegger (Hg.), *Der Erste Weltkrieg im Alpenraum. Erfahrung, Deutung, Erinnerung / La Grande Guerra nell'arco alpino*, Innsbruck 2006, S. 441–462.
- 55 Dazu exemplarisch: Braunschweig, Hansjörg, *Ausbau des Rechtsstaates heisst auch Abschaffung der Militärjustiz*, in: *Neue Wege* 67/9 (1973), S. 270–277; Braunschweig, Hansjörg, *Für die Abschaffung der Militärjustiz*, Zürich 1974.
- 56 Schoch, Jürg, *Die Oberstenaffäre. Eine innenpolitische Krise*, Bern, Frankfurt am Main 1972. Zur Oberstenaffäre siehe auch: Steiner, Sebastian, «Oberstenaffäre», in: 1914–1918 online, <http://dx.doi.org/10.15463/ie1418.10909>, eingesehen am 22. März 2018, sowie Fuhrer, Hans Rudolf, *Die Oberstenaffäre*, in: Fuhrer/Strässle, General Ulrich Wille, S. 359–408.
- 57 Keller, Stefan, *Die Herren das Tanzen lehren: Der Landesstreikprozess 1919*, in: Valérie Boilat, Bernard Degen, Elisabeth Joris, Stefan Keller, Albert Tanner (Hg.), *Vom Wert der Arbeit. Schweizer Gewerkschaften – Geschichte und Geschichten*, Zürich 2006, S. 146–149. Zu den Landesstreikprozessen auch Gautschi, *Landesstreik*, S. 350–359. Die Landesstreikprozesse fanden durch die Rezeption Gautschis auch Eingang in *Überblickswerke zur Schweizer Geschichte*. Siehe dazu exemplarisch: Greyerz, Hans von, *Der Bundesstaat*, S. 1019–1267, hier S. 1139, sowie Maissen, *Geschichte der Schweiz*, S. 244 f.
- 58 Jost, *Bedrohung und Enge*, S. 765.
- 59 Thiriet, Maurice, «Die Mannschaft folgt dem Geiste der Zeit und demonstriert ähnlich wie in einer Fabrik». *Die Meuterei der Feldbatterie 54: Krisenmanagement der Armeeführung und*

- Militärjustiz im Ersten Weltkrieg – Eine Fallstudie, unveröffentlichte Lizentiatsarbeit Universität Zürich, Zürich 2012.
- 60 Jaun, Rudolf, «Meuterei am Gotthard». Die Schweizer Armee zwischen preussisch-deutschem Erziehungsdrill und sozialistischer Skandalisierung, in: Rossfeld/Buomberger/Kury, Die Schweiz und der Grosse Krieg, S. 21–47.
- 61 Moliterni, Lea, Der General als Gnadenherr: Die Militärjustiz im Ersten Weltkrieg, in: Rossfeld/Buomberger/Kury, Die Schweiz und der Grosse Krieg, S. 34 f.; Die aktuellere Studie Moliterni Eberle, Lea, «Ich appelliere nochmals an Jhr edles Soldatenherz!». Verurteilte der Schweizer Militärjustiz und ihre Begnadigungsgesuche im Ersten Weltkrieg, unveröffentlichte Dissertation Universität Zürich, Zürich 2017, konnte in dieser Publikation nicht berücksichtigt werden.
- 62 Besonders gut ersichtlich bei Studer, Militärstraferichtsbarkeit im Bundesstaat, der Verordnungen und bundesrätliche Botschaften mehr oder weniger direkt übernommen hat.
- 63 Zum Narrativ des Bundesrats siehe: Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über das Volksbegehren betreffend Aufnahme eines Art. 58bis in die Bundesverfassung (Aufhebung der Militärjustiz) (vom 11. Dezember 1918), in: Bundesblatt 1918, Bd. V, S. 660–685.
- 64 Stöckli, Jonas, Von staatslegitimierenden Deutungsmustern zur integralen Rechtsgeschichte. Die SPS-Initiative zur Aufhebung der Militärjustiz (1915–1921), in: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 1 (2017), S. 40–58, hier S. 45.
- 65 Für eine Neudeutung siehe: [Kapitel «Schlussbetrachtung»](#).
- 66 Stauffer, Peter, «Militärjustiz» in: Historisches Lexikon der Schweiz (Online-Version), www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D9618.php, eingesehen am 22. März 2018.
- 67 Niklaus Meienberg hat die Diskussion um den General in den 1980er Jahren entfacht. Siehe dazu: Meienberg, Die Welt als Wille und Wahn; Jaun, Rudolf, General Wille unter Shitstorm. Niklaus Meienbergs «Wille und Wahn» in der Medien- und Fachöffentlichkeit der 1980er-Jahre, in: Kuhn/Ziegler, Der vergessene Krieg, S. 271–290; Fuhrer/Strässle, General Ulrich Wille.
- 68 Der folgende Abschnitt basiert in weiten Teilen auf den Ausführungen von: Campion, Jonas; Rousseaux, Xavier, Introduction, in: Jean-Marc Berlière (Hg.), Justice militaires et guerres mondiales (Europe 1914–1950). Military justices and World Wars (Europe 1914–1950), Louvain-La-Neuve 2013, S. 9–38.
- 69 Campion/Rousseaux, Introduction, S. 10.
- 70 Dazu exemplarisch: Nowosadtko, Jutta; Klippel, Diethelm; Lohsträter, Kai (Hg.), Militär und Recht vom 16. bis 19. Jahrhundert. Gelehrter Diskurs – Praxis – Transformationen, Göttingen 2016 (Herrschaft und soziale Systeme in der Frühen Neuzeit 19). An einer Konferenz in Paris mit dem Titel «The Laws of War and Military Justice from 1700 to the Present Day» am Deutschen Historischen Institut in Paris im Dezember 2014 hat sich gezeigt, dass die Geschichte der militärischen Rechtsprechung in der frühen Neuzeit im Vergleich zum neuzeitlichen Beobachtungsrahmen deutlich besser erforscht ist. Siehe dazu: www.dhi-paris.fr/veranstaltungs-details/seminare/SeminarTime/detail/the-laws-of-war-and-military-justice-from-1700-to-the-present-day2367.html, eingesehen am 22. März 2018.
- 71 Campion/Rousseaux, Introduction, S. 10. Zur Forschungskontroverse: Schweling, Otto Peter; Schwinge, Erich, Die deutsche Militärjustiz in der Zeit des Nationalsozialismus, Marburg 1977. Für die Kritik an Schweling und Schwinge, die beide Mitglieder der damaligen Justizbehörden waren, siehe exemplarisch: Wette, Wolfram; Messerschmidt, Manfred (Hg.), Das letzte Tabu. NS-Militärjustiz und «Kriegsverrat», Bonn 2007 (Bundeszentrale für Politische Bildung 685); Beck, Birgit, Wehrmacht und sexuelle Gewalt. Sexualverbrechen vor deutschen Militärgerichten 1939–1945, Paderborn 2004 (Krieg in der Geschichte 18). Für Österreich: Manoschek, Walter (Hg.), Opfer der NS-Militärjustiz. Urteilspraxis, Strafvollzug, Entschädigungspolitik in Österreich, Wien 2003.
- 72 Siehe dazu exemplarisch: Pedroncini, Guy, Les mutineries de 1917, Paris 1967; Bach, André, Fusillés pour l'exemple. 1914–1915, Paris 2003, sowie ders., Justice militaire. 1915–1916, Paris 2013; Saint-Fuscien, Emmanuel, juger et être jugé. Prévenus, crimes et délits au sein des armées de la Grande Guerre, in: Nicolas Beaupré, Heather Jones, Anne Rasmussen (Hg.), Dans la guerre 1914–1918. Accepter, endurer, refuser, Paris 2015, S. 252–273.

- 73 Putkowski, Julian; Sykes, Julian, *Shot at dawn. Executions in World War One by authority of the British Army Act*, London 1993; Pluviano, Marco; Guerrini, Irene, *Le fucilazioni sommarie nella prima guerra mondiale*, Udine 2004; Maes, Jacques, «Het Belgisch Militair gerecht tijdens de Erste Wereldoorlog: een portret van de gaëxectueerden», in: *Cahiers d'histoire du temps présent* 16 (2005); Baclin, Guillaume; Bernard, Laurence; Rousseaux, Xavier (Hg.), *En première ligne. La justice militaire belge face à «l'incivisme» au sortir de la Première Guerre mondiale*, Bruxelles 2010 (*Studies over de Eerste Wereldoorlog* 16); Pesendorfer, Michael, *Die Militärjustiz Österreich-Ungarns im 1. Weltkrieg*, Salzburg 1994; Überegger, der andere Krieg; Jahr, Christoph, *Gewöhnliche Soldaten. Desertion und Deserteure im deutschen und britischen Heer 1914–1918*, Göttingen 1998; Viazzi, Luciano (Hg.), *Fucilazioni di guerra. Testimonianze ed episodi di giustizia militare dal fronte italo-austriaco. 1915–1918*, Chiari 1999; Oram, Gerard, «The administration of discipline by the English is very rigid». *British Military Law and the Death Penalty (1868–1918)*, in: *Crime, History & Societies* 5/1 (2001), S. 93–110; Oram, Gerard, «The greatest efficiency»: *British and American military law, 1866–1918*, in: Barry S. Godfrey, Clive Emsley, Graeme Dunstall (Hg.), *Comparative Histories of Crime*, Collumpton 2003, S. 159–177; Stevenson, Robert, *The war with Germany*, South Melbourne 2015 (*Centenary history of Australia and the Great War* 3), S. 111–127.
- 74 Welch, Steven R., «Military Justice», in: 1914–1918 online, <http://dx.doi.org/10.15463/ie1418.10393>, eingesehen am 22. März 2018.
- 75 Der folgende Abschnitt zur Diskussion rund um die Frage nach einer «Kriegskultur» bezieht sich auf: Bauerkämper, Arnd; Julien, Elise, Einleitung: *Durchhalten! Kriegskulturen und Handlungspraktiken im Ersten Weltkrieg*, in: dies. (Hg.), *Durchhalten! Krieg und Gesellschaft im Vergleich 1914–1918*, Göttingen 2010, S. 7–28, sowie Minniti, Fortunato, *Modern Reflections on Cultural History in the Great War*, in: Paola Lo Cascio, Alberto Pellegrini, Antoni Segura Mas (Hg.), *Soldiers, Bombs and Rifles: Military History of the 20th Century*, Newcastle upon Tyne 2013, S. 13–41, hier S. 22–33.
- 76 Der folgende Abschnitt zur Diskussion um die Frage nach einer «Kriegskultur» bezieht sich auf: Bauerkämper/Julien, Einleitung, S. 13. Zur These der «culture de guerre» siehe: Audoin-Rouzeau, Stéphane; Becker, Annette, *14–18, retrouver la guerre*, Paris 2000; Krumeich, Gerd, *Kriegs-(Un-)Kultur? Zur deutschen und französischen Forschung über eine Kulturgeschichte des Ersten Weltkrieges*, in: Susanne Brandt, Thomas Gerhards, Uta Hinz (Hg.), *Deutschland, Frankreich und der Krieg. Historische Studien zu Politik, Militär und Kultur*, Essen 2015, S. 54–72, hier S. 54.
- 77 Dazu exemplarisch: Offenstadt, Nicolas, *Les fusillés de la Grande Guerre et la mémoire collective*, Paris 1999, sowie Rousseau, Frédéric, *La guerre censurée. Une histoire des combattants européens de 14–18*, Paris 1999. Siehe dazu auch: www.crid1418.org, eingesehen am 22. März 2018.
- 78 Bauerkämper/Julien, Einleitung, S. 17.
- 79 Ebd., S. 18 f.
- 80 Tanner, Plädoyer für eine transnationale Geschichte, S. 13.
- 81 Dazu exemplarisch: Mazzini, Federico, *Kriegserfahrungen. Italienische Soldaten an der italienisch-österreichischen Front*, in: Nicola Labanca, Oswald Überegger (Hg.), *Krieg in den Alpen. Österreich-Ungarn und Italien im Ersten Weltkrieg (1914–1918)*, Wien 2015, S. 129–153.
- 82 Der Begriff «Militärjustizsystem» umfasst in der Folge die Gesamtheit aller Elemente, die aufeinander bezogen das Wesen und das Wirken der Militärgerichtsbarkeit ausmachen. Dazu gehört, in Abgrenzung zum Begriff «Militärjustiz», nicht nur die organisatorische, sondern auch die rechtsnormative und quantitative Ausrichtung und Dimension der Militärgerichtsbarkeit.
- 83 Welch hat seinem Artikel auch eine Tabelle mit den ausgesprochenen und vollzogenen Todesurteilen beigelegt: Welch, «Military Justice». Siehe dazu auch Stevenson, David, *Der Erste Weltkrieg. 1914–1918*, Düsseldorf 2006, S. 261 f. und Saint-Fuscien, *juger et être jugé*, S. 256–260.
- 84 Simoens, Tom, *Belgian Military Justice in the First World War. A Difficult Expansion*, in: Margo de Koster, Hervé Leuwers, Dirk Luyten, Xavier Rousseaux (Hg.), *Justice in Wartime and Revolutions. Europe, 1795–1950*, Brüssel 2012, S. 183–202; Überegger, *Der andere Krieg*.
- 85 Welch, «Military Justice».
- 86 Dazu exemplarisch: Kruzinga, Samuël, *Neutrality*, in: Jay Winter (Hg.), *The Cambridge History of the First World War*, Cambridge 2014, S. 542–575. Versuche, hier über den nationalen

- Referenzrahmen an einer transnationalen Geschichte der Neutralität zu arbeiten, widerspiegeln sich in einer verstärkten Tendenz zur Vernetzung von Historikern, die sich mit Fragen der Neutralität beschäftigen. Diesem Ziel diene auch eine Konferenz in Amsterdam mit dem Titel «Neutrals at War 1914–1918. Comparative and Transnational Perspectives», die am 20. November 2015 durchgeführt wurde und deren Ergebnisse noch publiziert werden sollen.
- 87 Lepsius, Rainer M., *Militärwesen und zivile Gesellschaft*, in: Ute Frevert (Hg.), *Militär und Gesellschaft im 19. und 20. Jahrhundert*, Stuttgart 1997, S. 359–370, hier S. 359.
- 88 Unter dem Begriff «Militarismus» beziehungsweise einer Militarisierung wird Stig Förster folgend eine «Zweckentfremdung der Streitkräfte für die innere Politik und/oder für die Aggression nach aussen und damit eng zusammenhängend die Überbetonung der Militärpolitik gegenüber anderen Bereichen der Politik» verstanden. Siehe dazu: Förster, Stig, *Der doppelte Militarismus. Die deutsche Heeresrüstungspolitik zwischen Status-quo-Sicherung und Aggression 1890–1913*, Stuttgart 1985 (Veröffentlichungen des Instituts für europäische Geschichte 118), S. 6. Zur älteren Diskussion um die Definition des Begriffs, auf den sich die Forschung bis heute nicht geeinigt hat, siehe: Berghahn, Volker Rolf (Hg.), *Militarismus*, Köln 1975 (Neue wissenschaftliche Bibliothek Geschichte 83). Aktueller: Wette, Wolfram (Hg.), *Schule der Gewalt. Militarismus in Deutschland 1871–1945*, Berlin 2005, sowie ders., *Militarismus in Deutschland. Geschichte einer kriegerischen Kultur*, Frankfurt am Main 2008.
- 89 Opitz, Claudia; Studer, Brigitte; Tanner, Jakob, Einleitung, in: dies. (Hg.): *Kriminalisieren – Entkriminalisieren – Normalisieren*, Zürich 2006, S. 9–15, hier S. 10 f.; Segesser, «Integrale Rechtsgeschichte», S. 105; Klippel, Diethelm, *Rechtsgeschichte*, in: Joachim Eibach, Günther Lottes (Hg.), *Kompass der Geschichtswissenschaft. Ein Handbuch*, Göttingen 2002, S. 126–141.
- 90 Segesser, «Integrale Rechtsgeschichte», S. 113 f. Zum Konzept der integralen Rechtsgeschichte siehe auch: Klippel, *Rechtsgeschichte*, S. 136–140.
- 91 Überegger, *Der andere Krieg*, S. 30–43; zu den drei Analyse-Ebenen siehe: Schwarz, Balduin, *Die Würde des Menschen als Rechtsgut*, in: Dorothea Mayer-Maly (Hg.), *Recht als Sinn und Institution*, Berlin 1984, S. 19–27, hier S. 19.
- 92 Segesser, «Integrale Rechtsgeschichte», S. 114.
- 93 Winter/Prost, *The Great War in history*, S. 25–31.
- 94 Mergel, Thomas; Welskopp, Thomas, *Geschichtswissenschaft und Gesellschaftstheorie*, in: Gunilla-Friederike Budde, Thomas Mergel (Hg.), *Geschichte zwischen Kultur und Gesellschaft. Beiträge zur Theorie-Debatte*, München 1997, S. 9–35, hier S. 26.
- 95 Bauerkämper/Julien, Einleitung, S. 18 f. Zur Kritik am zu starken Fokus auf die kulturelle Mobilisierung und auf die Vorstellungswelt der Zeitgenossen siehe: Offenstadt, Nicolas, *Der Erste Weltkrieg im Spiegel der Gegenwart. Fragestellungen, Debatten, Forschungsansätze*, in: Bauerkämper/Julien, *Durchhalten!*, S. 54–77, hier S. 64 f.; Überegger, *Der andere Krieg*, S. 33.
- 96 Siehe dazu: Iriye, Akira; Saunier, Pierre-Yves, Introduction. The Professor and the Madman, in: dies. (Hg.), *The Palgrave dictionary of transnational history*, Basingstoke 2009, S. XVII–XX, hier S. XX, sowie Patel, Kiran Klaus, *An Emperor without Clothes? The Debate about Transnational History Twenty-five Years On*, in: *Histoire@Politique* 25 (2015), www.histoire-politique.fr/index.php?numero=26&rub=pistes&item=32, S. 4, eingesehen am 22. März 2018.
- 97 Welch, «Military Justice»; Jahr, *Gewöhnliche Soldaten*.
- 98 Welch, «Military Justice».
- 99 Zur Komparatistik in der transnationalen Geschichtsschreibung siehe: Pernau, *Transnationale Geschichte*, S. 30–35.
- 100 Ebd., S. 17 f.
- 101 Zur Entstehung der Begriffe «Bürgerblock» und «Arbeiterbewegung» siehe: Altermatt, Urs; Luginbühl, David, «Parteien», in: HLS online, www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D17363.php, eingesehen am 22. März 2018.
- 102 Siehe dazu: [Kapitel 1.4](#) und [4.3](#).
- 103 Phase 1: Die Expansion des Militärjustizsystems 1914–1915; Phase 2: Die Rekalibrierung des Militärjustizsystems 1916–1917; Phase 3: Die Repolitisierung des Militärjustizsystems 1917 bis 1921.
- 104 Siehe dazu: [Kapitel 1.4](#). Zu den gewählten Delikt-kategorien und der Begründung zu deren Selektion siehe: [Kapitel 1.5](#). Zu den Fallbeispielen siehe: [Kapitel 2.4](#), [3.4](#) und [4.4](#).
- 105 Zur Begründung der Auswahl siehe: [Kapitel 1.4](#).

- 106 Zur Klassifikation der Verwaltungsakten der Justizorgane als «Herrschaftsakten» siehe: Forster, David; Fritsche Maria; Geldmacher, Thomas, Erläuterungen zur Methodik, zu den Quellenbeständen und zur Datenbank, in: Walter Manoschek (Hg.), *Opfer der NS-Militärjustiz. Urteilspraxis, Strafvollzug, Entschädigungspolitik in Österreich*, Wien 2003, S. 63–78, hier S. 71.
- 107 Dabei handelt es sich um die Bestände: BAR E21, Polizeiwesen, BAR E22, Justizwesen, BAR E27, Landesverteidigung, BAR E1005, Armeetruppen, BAR E4110A#F, Gutachten und Mitberichte, BAR E4450-01, Vorschriften für das Pressebureau des Armeestabes.
- 108 Diese finden sich in den Pertinenzbeständen der Verwaltungsakten oder online auf: www.amtsdruckschriften.bar.admin.ch/start.do, eingesehen am 22. März 2018.
- 109 BAR E5330-01*, Oberauditor: Strafsakten (1895–1979)
- 110 Germann, «Krasser Vertrauensmissbrauch», S. 199.
- 111 Ebd. Zum Umgang mit Militärgerichtsakten als Dokumente zu mentalitäts- und kulturgeschichtlichen Fragestellungen siehe: Theil, Bernhard, *Militärgeschichte und Kulturgeschichte. Beobachtungen an Stuttgarter Quellen*, in: *Militärgeschichtliche Mitteilungen* 52 (1993), S. 411–428.
- 112 Verhoeven, Claudia, *Court Files*, in: Miriam Dobson, Benjamin Ziemann (Hg.), *Reading primary sources. The interpretation of texts from nineteenth- and twentieth-century history*, Londen 2009, S. 90–105, hier S. 92.
- 113 Hämmerle, Christa, *Desertion vor Gericht. Zur Quellenproblematik von Militärgerichtsakten am Beispiel der k. (u.) k. Armee 1868–1914/18*, in: *Wiener Zeitschrift für Geschichte der Neuzeit* 8/2 (2008), S. 33–52, hier S. 44.
- 114 Verhoeven, *Court Files*, S. 92–94.
- 115 Hämmerle, *Desertion vor Gericht*, S. 38 f., 49.
- 116 Online einsehbar unter: www.e-periodica.ch.
- 117 Wille, Ulrich, *Bericht an die Bundesversammlung über den Aktivdienst. 1914/18*, Zürich 1926. Darin wurden beide Berichte gemeinsam publiziert.
- 118 1.–20. *Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über die von ihm auf Grund des Bundesbeschlusses vom 3. August 1914 getroffenen Massnahmen*, in: *Bundesblatt* (1914–1923).
- 119 *Das Bundesblatt* ist online einsehbar unter: www.admin.ch/gov/de/start/bundesrecht/bundesblatt.html.
- 120 *Amtliche Sammlung des Bundesrechts* (AS).

Kapitel 1

- 1 BAR E27#1000/721#4571*, *Rapport des Kreisinstruktors der 6. Division an den Untersuchungsrichter der 6. Division*, 24. April 1912.
- 2 Künzler behauptete vor Gericht, den Befehl nicht direkt erteilt, sondern nur angedeutet zu haben. Das Gericht folgte aber den Schilderungen Mansers. Nach späteren Aussagen des Korporals soll das «Ausschwingen» von Rekruten durch Kameraden schon in früheren Rekrutenschulen vorgekommen sein. Meist sei dies aber nicht durch direkten Befehl geschehen, sondern nur durch die Vorgesetzten veranlasst, indem sie die Mannschaften durch Bestrafen oder «Schlauchen» ganzer Abteilungen gegen ungeschickte Kameraden wie Forster reizten. BAR E27#1000/721#4571*, *Urteil des Divisionsgerichts* 6, 9. Mai 1912.
- 3 BAR E27#1000/721#4571*, *Urteil des Divisionsgerichts* 6, 9. Mai 1912.
- 4 BAR E27#1000/721#4571*, «Der Bund», 10. Mai 1912.
- 5 Nationalrat Robert Grimm war bereits vor dem Weltkrieg einer der prominentesten Sozialdemokraten und sollte dann vor allem nach 1914 eine dominante Stellung in der Schweizer Arbeiterbewegung einnehmen. Für die Leitbilder von Robert Grimm sei hier auf den Sammelband von Bernard Degen und den darin enthaltenen Artikel von Hans Ulrich Jost verwiesen: Jost, Hans Ulrich, Robert Grimm: *Persönlichkeit, Leitbilder, Politik*, in: Bernard Degen, Hans Schäppi, Adrian Zimmermann (Hg.), *Robert Grimm. Marxist, Kämpfer, Politiker*, Zürich 2012, S. 13–27. Siehe dazu auch McCarthy, Adolf, *Robert Grimm. Der schweizerische Revolutionär*, Bern 1989; Voigt, Christian, *Robert Grimm. Eine politische Biographie*, Bern 1980.
- 6 BAR E27#1000/721#4571*, «*Berner Tagwacht*», 14. Mai 1912.

- 7 BAR E27#1000/721#4571*, Ulrich Wille an das Eidgenössische Militärdepartement, 18. Mai 1912.
- 8 Jaun, Rudolf, «Wille, Ulrich», in: HLS online, www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D24433.php, eingesehen am 22. März 2018.
- 9 Greter, Sozialdemokratische Militärpolitik, S. 242.
- 10 Wie Bernard Degen gezeigt hat, lässt sich der Begriff «Arbeiterschaft» beziehungsweise «Arbeiter» nicht einheitlich definieren, weil er über verschiedene zeitliche Perioden hinweg nicht klar umrissen werden kann. Unter dem Begriff «Arbeiterschaft» wird in der Folge eine Gruppe von Personen verstanden, die aufgrund eines freien Arbeitsvertrags stark fremdbestimmt und dabei nicht mit eigenen Produktionsmitteln arbeiteten, dafür meist körperlich tätig waren. Die Bauernschaft und die selbstständig Erwerbenden werden von diesem Sammelbegriff ausgeschlossen. Klar ist, dass die «Arbeiterschaft» in diesem Sinne keine homogene Masse war, sondern sich die «Arbeiter» je nach Kriterien wie Geschlecht, regionaler und sozialer Herkunft sowie Sprache, Religion, Beruf, Qualifikation und Wirtschaftszweig deutlich voneinander unterschieden und auch nicht immer die gleichen Interessen vertraten. Siehe dazu: Degen, Bernard, «Arbeiter», in HLS online, www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D16386.php, eingesehen am 22. März 2018.
- 11 Greter, Sozialdemokratische Militärpolitik, S. 175. Zur Thematik siehe auch: Manz, Jakob, Die schweizerische Sozialdemokratie und Militärfragen zu Beginn des 20. Jahrhunderts, unveröffentlichte Lizentiatsarbeit Universität Bern, Bern 1974.
- 12 Zur Entstehung des Bürgerblocks siehe: Altermatt, Urs; Luginbühl, David, «Parteien», in: HLS online, www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D17363.php, eingesehen am 22. März 2018; Baumann, Werner, Bauernstand und Bürgerblock. Ernst Laur und der Schweizerische Bauernverband 1897–1918, Zürich 1993; Tanner, Albert, Aristokratie und Bürgertum in der Schweiz im 19. Jahrhundert. Verbürgerlichung der «Herren» und aristokratische Tendenzen im Bürgertum, in: Sebastian Brändli, Rudolf Braun (Hg.), Schweiz im Wandel. Studien zur neueren Gesellschaftsgeschichte. Festschrift für Rudolf Braun zum 60. Geburtstag, Basel, Frankfurt am Main 1990, S. 209–228, hier S. 216.
- 13 Dem durchschnittlichen Tagesverdienst eines gelernten Arbeiters von 3,50–6,50 Franken (beziehungsweise eines ungelernten Arbeiters von 3–4 Franken) stand ein Tagessold von 35 oder 50 Rappen (Rekrut) respektive 65 oder 89 Rappen (Soldat, je nach militärischem Grad) gegenüber. Zahlen aus: Dommer, Hermann; Gruner, Erich, Entstehung und Entwicklung der schweizerischen Sozialdemokratie. Ihr Verhältnis zu Nation, Internationalismus, Bürgertum, Staat und Gesetzgebung, Politik und Kultur, Zürich 1988 (Arbeiterschaft und Wirtschaft in der Schweiz 3), S. 550.
- 14 Ebd., S. 549 f.
- 15 Das Beschwerderecht umfasste die Möglichkeit für den Bestraften, sich im Fall von Disziplinarstrafen zu beschweren. In der Folge konnten die Strafenden selbst, sofern sie falsch gehandelt hatten, bestraft werden. War eine erhobene Beschwerde jedoch «unbegründet», so konnte die Strafe gegen denjenigen, der sich beschwert hatte, verschärft werden. Siehe dazu: Dommer/Gruner, Entstehung und Entwicklung der schweizerischen Sozialdemokratie, S. 550; Etter, Armee und öffentliche Meinung, S. 66–68.
- 16 Tanner, Jakob, Militär und Gesellschaft in der Schweiz nach 1945, in: Ute Frevert (Hg.), Militär und Gesellschaft im 19. und 20. Jahrhundert, Stuttgart 1997, S. 314–340, hier S. 319.
- 17 Kreis, Insel der unsicheren Geborgenheit, S. 155.
- 18 Dommer/Gruner, Entstehung und Entwicklung der schweizerischen Sozialdemokratie, S. 549.
- 19 Greter, Sozialdemokratische Militärpolitik, S. 14–17; Jaun, Rudolf, Armee und Nation. Schweizerische Militärdiskurse des 19. Jahrhunderts im Widerstreit, in: Urs Altermatt (Hg.), Die Konstruktion einer Nation. Nation und Nationalisierung in der Schweiz, 18.–20. Jahrhundert, Zürich 1998, S. 149–166, hier S. 150.
- 20 Greter, Sozialdemokratische Militärpolitik, S. 15; Gautschi, Landesstreik 1918, S. 71–73; Dommer/Gruner, Entstehung und Entwicklung der schweizerischen Sozialdemokratie, S. 550.
- 21 Dommer/Gruner, Entstehung und Entwicklung der schweizerischen Sozialdemokratie, S. 554.
- 22 Zitiert in: ebd., S. 554.
- 23 Ebd., S. 554 f.; Greter, Sozialdemokratische Militärpolitik, S. 86.
- 24 Dommer/Gruner, Entstehung und Entwicklung der schweizerischen Sozialdemokratie, S. 555.

- 25 Ebd., S. 555; Greter, Sozialdemokratische Militärpolitik, S. 111.
- 26 Mirko Greter hat in seiner Dissertation die Pressepolemik rund um die Referendumsabstimmung detailliert wiedergegeben. Siehe dazu: ebd., S. 101–120.
- 27 Hirter, Hans, Die Arbeitskämpfe in der Schweiz von 1880 bis 1914. Eine quantitative Streikanalyse, Bern 1983, S. 846 und S. 994.
- 28 Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahr 1902, in: Bundesblatt 1903, Bd. I, S. 919; Koller, Christian, Der lange Weg zum «zivilen Ersatzdienst» in der Schweiz, in: Christian Müller, Dierk Walter (Hg.), Ich dien' nicht! Wehrdienstverweigerung in der Geschichte, Berlin 2008, S. 227–242, hier S. 229.
- 29 Landesabwesenheit, Krankheit, Dispensationen usw.
- 30 Es ist anzunehmen, dass etliche der Dienstverweigerer versuchten, ihre wahren Beweggründe zu verschleiern, um einer härteren Bestrafung vor Militärgericht zu entgehen. Siehe dazu: Verhoeven, Court Files, S. 90–105.
- 31 Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahr 1902, in: Bundesblatt 1903, Bd. I, S. 920.
- 32 Zur Berichterstattung siehe: Koller, Der lange Weg, S. 229.
- 33 Wille, Ulrich, Kriegsgesellschaftliche Bestrafung, in: Allgemeine Schweizerische Militärzeitschrift 48 (1902), S. 399–400.
- 34 Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahr 1902, in: Bundesblatt 1903, Bd. I, S. 920.
- 35 Die Strafen bewegten sich zwischen zwei Tagen und vier Monaten. Siehe dazu: Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahr 1902, in: Bundesblatt 1903, Bd. I, S. 920; Koller, Der lange Weg, S. 229.
- 36 Ebd.; Dommer/Gruner, Entstehung und Entwicklung der schweizerischen Sozialdemokratie, S. 557.
- 37 Ebd.
- 38 Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend Amnestiegesuch zu Gunsten der vom Divisionsgericht der I. Division wegen Ausreissen Verurteilten, in: Bundesblatt 1902, Bd. V, S. 867–873.
- 39 Prisi, Friedrich, Soldatische Dienstauffassung und Dienstbetrieb, Bern 1914, S. 10.
- 40 Jaun, Rudolf, Vom Bürger-Militär zum Soldaten-Militär: Die Schweiz im 19. Jahrhundert, in: Ute Frevert (Hg.), Militär und Gesellschaft im 19. und 20. Jahrhundert, Stuttgart 1997, S. 48–77, hier S. 71–72.
- 41 Jaun, Armee und Nation, S. 150 f.
- 42 Prisi zitierte hier den österreichischen Publizisten Gustav Hertl. Siehe dazu: Prisi, Soldatische Dienstauffassung, S. 10.
- 43 Kreis, Insel der unsicheren Geborgenheit, S. 20.
- 44 In Basel fand 1912 ein grosser Friedenskongress der Sozialistischen Internationale statt. Siehe dazu: Degen, Bernard; Haumann, Heiko; Mäder, Ueli et al. (Hg.), Gegen den Krieg. Der Basler Friedenskongress 1912 und seine Aktualität, Basel 2012 (Beiträge zur Basler Geschichte); Degen, Bernard, Krieg dem Kriege. Der Basler Friedenskongress der Sozialistischen Internationale von 1912, Basel 1990.
- 45 Kreis, Insel der unsicheren Geborgenheit, S. 20.
- 46 Greyerz, Der Bundesstaat seit 1848, S. 1021 f.; Kreis, Insel der unsicheren Geborgenheit, S. 21.
- 47 Maissen, Geschichte der Schweiz, S. 240 f.
- 48 Rapold, Zeit der Bewährung?, S. 424.
- 49 Greyerz, Der Bundesstaat seit 1848, S. 1121 f.
- 50 Jaun, Vom Bürger-Militär zum Soldaten-Militär, S. 71–72.
- 51 Jaun, Preussen vor Augen, S. 444.
- 52 Bei den Begriffen «Neue Richtung» und «Nationale Richtung» handelt es sich um zeitgenössische Bezeichnungen.
- 53 Jaun, Vom Bürger-Militär zum Soldaten-Militär, S. 74.
- 54 Ebd., S. 72 f.; Jaun, Armee und Nation, S. 162 f.
- 55 Wille zitiert in: Jaun, Vom Bürger-Militär zum Soldaten-Militär, S. 73.
- 56 Jaun, Rudolf, Erziehung, Männlichkeit und Krieg. Überkreuzungen im Denken Ulrich Willes, in: Fuhrer/Strässle, General Ulrich Wille, S. 241.

- 57 Dommer/Gruner, Entstehung und Entwicklung der schweizerischen Sozialdemokratie, S. 551.
- 58 Zitiert in: Jaun, Armee und Nation, S. 161.
- 59 Greter, Sozialdemokratische Militärpolitik, S. 200. Wie Jaun festgestellt hat, besitzen die Militärjustizurteile ein gewisses Skandalisierungspotential. Siehe dazu: Jaun, «Meuterei am Gotthard».
- 60 Greter, Sozialdemokratische Militärpolitik, S. 201.
- 61 Grimm, Robert, Erfahrungen aus dem schweizerischen Milizsystem, in: Die Neue Zeit 30/2 (1912), S. 385–393; 442–449, hier S. 442.
- 62 Der Begriff «Klassenjustiz» taucht ab 1915 vermehrt auf, spielt jedoch in der Vorkriegszeit keine zentrale Rolle. Unter Klassenjustiz wird hier verstanden, dass die Urteile der Militärjustiz an den sozialen Rang des Angeklagten gekoppelt wurden und ein höherer sozial-ökonomischer Status eine mildere Bestrafung zur Folge hatte. Siehe dazu auch: Greter, Sozialdemokratische Militärpolitik, S. 278.
- 63 Grimm, Robert, Erfahrungen aus dem schweizerischen Milizsystem, S. 399 f.
- 64 Manz, Die schweizerische Sozialdemokratie und Militärfragen, S. 92.
- 65 BAR E27#1000/721#8798*, Bericht von Oberauditor zur «Motion Pflüger» betreffend Abschaffung der Militärjustiz in Friedenszeiten, 4. Dezember 1912.
- 66 Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über das Volksbegehren betreffend Aufnahme eines Art. 58bis in die Bundesverfassung (Aufhebung der Militärjustiz), in: Bundesblatt 1918, Bd. V, S. 660–685, hier S. 661.
- 67 Moliterni, Der General als Gnadenherr, S. 34.
- 68 Senn, Hans, «Armee», in: HLS online, www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D8683.php, eingesehen am 22. März 2018.
- 69 Militärorganisation der schweizerischen Eidgenossenschaft, in: Bundesblatt 1902, Bd. II, S. 1013–1075, hier S. 1069.
- 70 Werte für die Jahre 1899–1912: Geschäftsberichte des Bundesrates über seine Geschäftsführung, 1899–1912; Werte für die Jahre 1913–1914 (bis 1. August 1914): BAR E27#1000/721#8847*, Geschäftsbericht des Oberauditorats. Die Daten für die Jahre 1901–1903 sind nicht überliefert.
- 71 Im Geschäftsjahr von 1912 blieben 84, 1913 schliesslich bereits 296 Fälle unerledigt. Die grosse Zahl der unerledigten Fälle erklärt sich unter anderem dadurch, dass in beiden Jahren jeweils in den letzten Monaten des Jahres eine grössere Zahl von Refraktären an die Gerichte überwiesen wurden und es den Gerichten nicht mehr reichte, die Fälle noch zu verhandeln.
- 72 Für einen vollständigen Einblick in die Deliktstruktur der vor Militärgericht verhandelten Fälle fehlen die entsprechenden Daten. So ist nur über die Analyse der militärgerichtlichen Urteile in ausgewählten Jahren eine Rekonstruktion der delikt-spezifischen Strukturen möglich.
- 73 Militärstrafgesetz, Bundesgesetz vom 27. August 1851, bereinigte Ausgabe 1917.
- 74 Werte für die Jahre 1897–1901: Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend Ergänzung des Bundesgesetzes über die Strafrechtspflege für die eidgenössischen Truppen vom 27. August 1851, in: Bundesblatt 1902, Bd. V, S. 704–714, hier S. 706; Werte für die Jahre 1903, 1905, 1907: Geschäftsberichte des Bundesrates über seine Geschäftsführung, 1903–1907; Werte für die Jahre 1913 und 1914 (bis 1. August): BAR E27#1000/721#8847*, Geschäftsberichte des Oberauditorats. Für die Jahre 1908–1912 sind die entsprechenden Werte nicht überliefert.
- 75 Im schweizerischen Militärstrafgesetzbuch wurden den unterschiedlichen militärischen Verweigerungsformen keine eigenen Bezeichnungen gegeben, sondern sie wurden unter dem Begriff «Ausreissen» zusammengefasst. Siehe dazu: Altorfer, Dienstverweigerung nach schweizerischem Militärstrafrecht, S. 81–83; Leonardis, L'objection de conscience en droit public suisse, S. 166–168. Siehe dazu auch: [Kapitel 3.4](#).
- 76 Nur ein Angeklagter bekannte sich zur Dienstverweigerung aus «prinzipiellen Gründen» und wurde militärstrafrechtlich bestraft. Siehe dazu: Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahr 1903, in: Bundesblatt 1904, Bd. I, S. 685–806, hier S. 784.
- 77 Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahr 1904, in: Bundesblatt 1905, Bd. II, S. 307–416, hier S. 392.
- 78 Gautschi, Landesstreik, S. 72.

- 79 Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahr 1907, in: Bundesblatt 1908, Bd. II, S. 1–116, hier S. 98.
- 80 Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahr 1910, in: Bundesblatt 1911, Bd. I, S. 689–784, hier S. 778.
- 81 Als «Waffenchef» der Militärjustiz leitete und überwachte der Oberauditor die gesamte Strafrechtspflege im Bereich der Militärjustiz. Zur Funktion des Oberauditors siehe auch [Kapitel 1.3](#).
- 82 BAR E27#1000/721#8847*, Geschäftsbericht des Oberauditorats, 1913.
- 83 Eine genaue Verfahrensanalyse für den beobachteten Zeitraum ist aufgrund der Quellenlage kaum möglich. Die strengere Anklagepraxis hatte aber offenbar zur Folge, dass in den beiden letzten Jahren vor Kriegsausbruch verhältnismässig weniger Fälle mit einer Verurteilung endeten. Wurden im Jahr 1908 noch 42 von 51 militärischen Strafverfahren mit einem Urteilspruch abgeschlossen, so resultierten im Geschäftsjahr 1913 bei 461 Anklagen lediglich 291 Verteilungen. Siehe dazu: Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahr 1909, in: Bundesblatt 1910, Bd. I, S. 527–625, hier S. 614–616; BAR E27#1000/721#8847*, Geschäftsbericht des Oberauditorats 1913.
- 84 Stooss, Alfred, Kommentar zu der Militärstrafgerichtsordnung vom 28. Juni 1889, Bern 1915, S. IV.
- 85 Siehe dazu auch: Greter, Sozialdemokratische Militärpolitik, S. 277.
- 86 Siehe dazu: [Kapitel 1.3](#).
- 87 Dies gilt besonders für den Zeitraum zwischen 1903 und 1907. Siehe dazu: Greter, Sozialdemokratische Militärpolitik, S. 14–17.
- 88 Krafft, Justice militaire, S. 67–69. Für die Kritik an der Militärjustiz in Frankreich war vor allem der skandalumwitterte «Fall Dreyfus» verantwortlich. Siehe dazu Whyte, George R., Die Dreyfus-Affäre. Die Macht des Vorurteils, Frankfurt am Main 2010.
- 89 Überegger, Der andere Krieg, S. 58; zu Frankreich siehe: Krafft, Justice militaire, S. 69.
- 90 Ein Nebeneffekt war die erleichterte Motivforschung für die Militärführung mittels einer Befragung der Refraktäre durch den Untersuchungsrichter oder den militärischen Oberrichter im Gerichtssaal.
- 91 Oswald Überegger kam alleine für das Jahr 1913 in Österreich-Ungarn (Heer und Kriegsmarine) auf 12 886 militärische Hauptverhandlungen, während es in der Schweiz im selben Jahr zu 461 militärischen Strafverfahren kam. Siehe dazu: Überegger, Der andere Krieg, S. 75.
- 92 Siehe dazu: [Kapitel 1.3](#).
- 93 Mulligan, William, The origins of the First World War, Cambridge 2012 (New approaches to European history 43), S. 233. Zu nennen wären auch andere Krisen, wie etwa die Kriege zwischen China und Japan 1894/95, zwischen Griechenland und der Türkei 1896/97, zwischen den Vereinigten Staaten und Spanien 1898, zwischen Grossbritannien und den Buren 1899–1902, zwischen Russland und Japan 1904/05 oder auch zwischen Italien und dem Osmanischen Reich 1911. Siehe dazu: Maier, Charles S., Leviathan 2.0, Die Erfindung moderner Staatlichkeit, in: Akira Iriye, Jürgen Osterhammel (Hg.), Die Geschichte der Welt 1870–1945, S. 33–283, hier S. 207.
- 94 Kurz, Hans Rudolf, Geschichte der Schweizer Armee, Frauenfeld 1985, S. 48–50.
- 95 Audoin-Rouzeau, Stéphane, Combat, in: John Horne (Hg.), A companion to World War I, Malden 2010, S. 173–187, hier S. 173. Zur Debatte über die möglichen Formen der Kriefführung in Frankreich, Deutschland und Grossbritannien siehe: Förster, Stig (Hg.), Vor dem Sprung ins Dunkle. Die militärische Debatte über den Krieg der Zukunft 1880–1914, Paderborn 2016 (Krieg in der Geschichte 92).
- 96 Audoin-Rouzeau, Combat, S. 173.
- 97 Herwig, Holger H., The First World War. Germany and Austria-Hungary, 1914–1918, London 1997, S. 36; Förster, Stig, Der deutsche Generalstab und die Illusion des kurzen Krieges, 1871–1914. Metakritik eines Mythos, in: Militärgeschichtliche Mitteilungen (1995), S. 61–95.
- 98 Jost, Bedrohung und Enge, S. 762.
- 99 Kurz, Geschichte der Schweizer Armee, S. 64.
- 100 Kreis, Insel der unsicheren Geborgenheit, S. 24; Jost, Bedrohung und Enge, S. 762; Oxsenbein, Die verlorene Wirtschaftsfreiheit, S. 24–26. Wie später zu zeigen sein wird, blieb diese Option

- für die Armeeführung bis 1916 aktuell. Siehe dazu: Tanner, Jakob, *Geschichte der Schweiz im 20. Jahrhundert*, München 2015, S. 120.
- 101 Tanner, *Geschichte der Schweiz*, S. 120 f.
- 102 Für einen Überblick siehe: Kreis, *Insel der unsicheren Geborgenheit*, S. 24–28.
- 103 Huber sollte während und vor allem nach dem Ersten Weltkrieg wichtige Funktionen sowohl innerhalb als auch ausserhalb der Bundesverwaltung einnehmen. Er besetzte später den Posten des Präsidenten des ständigen internationalen Gerichtshofes in Den Haag (1925–1927) und wurde zudem zum Präsidenten des Internationalen Komitees des Roten Kreuzes (1928–1944) gewählt. Weniger bekannt ist seine Tätigkeit als stellvertretender Armeecauditor im Ersten Weltkrieg (1914–1916) und seine Rolle als einer der wichtigsten Gesetzesredaktoren innerhalb des Vollmachtenregimes. Zu Huber siehe auch: Grossi, Verdiana, «Huber, Max», in: *Historisches Lexikon der Schweiz* (Online-Version), www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D15770.php, eingesehen am 22. März 2018. Huber, Max, *Denkwürdigkeiten. 1907–1924*, Zürich 1974; Vogelsanger, Peter, Max Huber, in: Eduard Stäubli, Erwin Jaeckle (Hg.), *Grosse Schweizer und Schweizerinnen. Erbe als Auftrag*, Stäfa 1990, S. 495–500; Wartenweiler, Fritz, *Max Huber. Spannungen und Wandlungen in Werden und Wirken*, Zürich 1953.
- 104 Es handelt sich dabei um Vorlesungen im Rahmen der Offiziersausbildungslehrgänge in Bern und Luzern.
- 105 Huber schreibt in seinen Memoiren, dass er für Leo Weber auf dessen Anfrage hin bei den Vorlesungen eingesprungen sei und im Rahmen der Ausarbeitung eines Kommentars zu den Haager Abkommen intensiv mit Sprecher zusammengearbeitet habe. Huber, *Denkwürdigkeiten*, S. 52–55.
- 106 BAR E27#1000/721#8828*, Max Huber an Leo Weber, undatiert. Huber spricht dabei das Bundesstrafrecht, das Militärrecht und die kantonalen Gesetze an.
- 107 Zwischen 1898 und 1916 berieten Expertenkommissionen verschiedene Vorentwürfe für ein erstes eidgenössisches Strafgesetzbuch, das 1918 vorgelegt wurde. Der einzige Artikel des Vorentwurfes von 1908, der sich mit kriegsrechtlichen Fragen beschäftigte, sei laut Huber viel zu allgemein formuliert und deshalb für die Gerichte im Ernstfall nur schwer anwendbar. Der Begriff des militärischen Landesverrats, in Art. 196 des Vorentwurfes festgehalten, liefere keine Garantie, von den Gerichten auf eine «den militärischen Interessen des Landes gerecht werdende Weise» ausgelegt zu werden. Zur Strafrechtskommission auch Gschwend, Lukas, «Strafrecht», in: *Historisches Lexikon der Schweiz* (Online-Version), www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D9616.php, eingesehen am 22. März 2018.
- 108 BAR E27#1000/721#8828*, Max Huber an Leo Weber, undatiert.
- 109 BAR E27#1000/721#8789*, Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement an Max Huber, 16. September 1912.
- 110 BAR E27#1000/721#8828*, Motive zu den Entwürfen von Bestimmungen über den Schutz der militärischen Interessen im Krieg oder Kriegsgefahr, 17. Dezember 1912.
- 111 Ebd.
- 112 Verordnung betreffend Strafbestimmungen für den Kriegszustand, 6. August 1914, in: Stooss, Kommentar, S. 86–88. Siehe dazu auch: Hafter, *Das eidgenössische militärische Kriegsstrafrecht*, S. 236.
- 113 Schneider, *Diktatur der Bürokratie?*, S. 50.
- 114 Huber, Hans, *Die staatsrechtliche Stellung des Generals in der Schweiz. Versuch einer Geschichte und Darstellung*, Aarau 1928, S. 95 f.
- 115 Flury-Dasen, Eric, «Schindler, Dietrich», in: HLS online, www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D15774.php, eingesehen am 22. März 2018.
- 116 BAR E27#1000/721#8828*, Schindler, Dietrich, *Der Belagerungszustand. Überblick über die Gesetzgebung der wichtigsten ausländischen Staaten*, o. D.
- 117 Vor allem im Hinblick auf den von Huber angesprochenen, teilweisen Übergang der vollziehenden Gewalt an die militärischen Oberbefehlshaber. Siehe dazu: BAR E27#1000/721#8828*, Motive zu den Entwürfen von Bestimmungen über den Schutz der militärischen Interessen im Krieg oder Kriegsgefahr, 17. Dezember 1912. Zur Militärgerichtsbarkeit siehe: Jahr, *Gewöhnliche Soldaten*.
- 118 Casanova, Arturo, *Legale und/oder legitime Diktatur? Die Rezeption von Carl Schmitt und*

- Hans Kelsen in der schweizerischen Staatsnotrechtslehre zur Zeit des Zweiten Weltkrieges, Basel 2006, S. 142.
- 119 Siehe dazu: Schneider, Diktatur der Bürokratie?, S. 50.
- 120 Hier schliesst Huber an den gängigen Überfremdungsdiskurs an, der soziale Spannungen in der Arbeiterschaft und fremdenfeindliche Gewalt in eine Beziehung bringt. Dazu etwa: Arlettaz, Silvia, Fremde in der Schweiz, in: Silvia Arlettaz, Georg Kreis (Hg.), Die Geschichte der Schweiz, Basel 2014, S. 362–365, oder Kury, Patrick, Über Fremde reden. Überfremdungsdiskurs und Ausgrenzung in der Schweiz 1900–1945, Zürich 2003 (Veröffentlichungen des Archivs für Zeitgeschichte des Instituts für Geschichte der ETH Zürich 4); Jost, Die reaktionäre Avantgarde, S. 98.
- 121 BAR E27#1000/721#8828*, Motive zu den Entwürfen von Bestimmungen über den Schutz der militärischen Interessen im Krieg oder Kriegsgefahr, 17. Dezember 1912.
- 122 Ebd.
- 123 Am Freitag, den 12. Juli 1912 wurde in Zürich erfolgreich ein lokaler Generalstreik durchgeführt. Dabei wurde das Militär zum Ordnungsdienst eingesetzt – es kam zu tumultartigen Szenen und zu zahlreichen Verhaftungen durch die Ordnungstruppen. Siehe dazu: Jost, Linksradikalismus, S. 18; Degen, Bernard; Theorie und Praxis des Generalstreiks, in: Degen/Schäppi/Zimmermann, Robert Grimm, S. 51–62, hier S. 57 f.
- 124 Illi, Martin, «Huber, Emil Peter», in: HLS online, www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D30949.php, eingesehen am 22. März 2018; Huber, Denkwürdigkeiten, S. 30.
- 125 Horvath, Franz; Kunz, Matthias, Sozialpolitik und Krisenbewältigung am Vorabend des Ersten Weltkrieges, in: Kurt Imhof, Heinz Kleger, Romano Gaetano (Hg.), Zwischen Konflikt und Konkordanz. Analyse von Medienereignissen in der Schweiz der Vor- und Zwischenkriegszeit, Zürich 1993, S. 61–107, hier S. 92.
- 126 Jost, Die reaktionäre Avantgarde, S. 87.
- 127 BAR E27#1000/721#8828*, Schindler, Dietrich, Der Belagerungszustand. Überblick über die Gesetzgebung der wichtigsten ausländischen Staaten, o. D., S. 72.
- 128 Carl Hilty, Jahresbericht, in: ders. (Hg.) Politisches Jahrbuch der Schweizerischen Eidgenossenschaft 21, Bern 1907, S. 237–781, hier S. 669. Zu Hiltys Position in Bezug auf die Militärstrafgesetzgebung siehe: [Kapitel 1.3](#).
- 129 BAR E27#1000/721#8828*, Motive zu den Entwürfen von Bestimmungen über den Schutz der militärischen Interessen im Krieg oder Kriegsgefahr, 17. Dezember 1912.
- 130 BAR E27#1000/721#8828*, Max Huber an Theophil Sprecher von Bernegg, 10. März 1914.
- 131 Insgesamt handelt es dabei sich um 4 verschiedene Entwürfe Hubers (Entwürfe A–D). Sie lassen sich denn auch in zwei Gruppen einteilen – je nachdem, ob die Ausnahmebestimmungen durch die Bundesversammlung oder den Bundesrat verabschiedet werden sollten. Siehe dazu: BAR E27#1000/721#8828*, Entwürfe zu Bundesgesetzen, Bundesbeschlüssen und Bundesratsbeschlüssen betr. Schutz der militärischen Interessen in Zeiten von Krieg oder Kriegsgefahr, März 1913.
- 132 BAR E27#1000/721#8828*, Bundesrat Hoffmann an die Generalstabsabteilung, Bern 8. März 1913.
- 133 Dommer/Gruner, Entstehung und Entwicklung der schweizerischen Sozialdemokratie, S. 554; Greter, Sozialdemokratische Militärpolitik, S. 101–103. Siehe dazu: [Kapitel 1.1](#).
- 134 BAR E22#1000/134#811*, Auszug aus dem Protokoll des Bundesrates, 14. Januar 1913.
- 135 BAR E27#1000/721#8863*, Oberauditor Reichel an Bundesrat Decoppet, 31. März 1915.
- 136 Siehe dazu: [Kapitel 1.3](#).
- 137 BAR E27#1000/721#8828*, Motive zu dem neuen Entwurf eines Gesetzes oder einer Verordnung über die Ausübung der Militärgerichtsbarkeit im Falle der Kriegsmobilmachung, 21. April 1913.
- 138 Im Aktivdienst sollte Reichel beide Ämter in Personalunion ausüben. Zur Kompetenzproblematik zwischen Oberauditor und Armeeauditor: Bohli, Oberauditor.
- 139 Siehe dazu: [Kapitel 2.1](#).
- 140 Jaun, Preussen vor Augen, S. 445 f.
- 141 Jost, Die reaktionäre Avantgarde, S. 131.
- 142 Moliterni, Der General als Gnadenherr, S. 34; Studer, Militärstrafgerichtsbarkeit im Bundesstaat, S. 80.

- 143 Das erste Unterkapitel orientiert sich an der Studie von Oswald Überegger. Zum Vergleich siehe: Überegger, Der andere Krieg, S. 49–55.
- 144 Stooss, Kommentar, S. IV.
- 145 Ebd.
- 146 Überegger hat diesen Zustand für Österreich-Ungarn beschrieben. Er trifft auch auf die Schweiz zu. Dies zeigt die Recherche in den eingängigen wissenschaftlichen Publikationsorganen wie der «Schweizerischen Juristenzeitung» oder der «Schweizerischen Zeitschrift für Strafrecht». Hier spielen militärrechtliche Fragen eine stark untergeordnete Rolle. Dasselbe Bild zeigt sich auch mit Blick auf die militärischen Zeitschriften, wie die «Allgemeine Schweizerische Militärzeitung» und die «Revue militaire suisse». Zur allgemeinen Modernisierungsfeindlichkeit des Militärrechts siehe: Dangelmaier, Emil, Philosophie des Militär-Rechts, Wien 1896, S. 12 f.
- 147 Edouard Kraffts Dissertation wurde an der Universität Lausanne von Professor Dr. André Mercier betreut und angenommen. Mercier war im Aktivdienst als Untersuchungsrichter beim Divisionsgericht 1 tätig. Krafft widmete seine Dissertation zudem Albert Maunoir (Grossrichter beim Divisionsgericht 1) und Ernst Hafer (Gerichtsschreiber am Militärkassationsgericht und Verfasser des Vorentwurfs zum Militärstrafgesetzbuch von 1927). Es ist plausibel, dass damit Erfahrungen aus dem Aktivdienst direkt in die Arbeit miteingeflossen sind. Zur Aufstellung der Militärgerichte siehe: BAR E27#1000/721#8862*, Ordre de Bataille der Militärgerichte vom 1. April 1915 sowie vom 21. Februar 1916.
- 148 Krafft, Justice militaire, S. 15.
- 149 Um diese Erkenntnis zu untermauern, reicht ein Blick auf die Bibliographien der in diesem Kapitel zitierten rechtswissenschaftlichen Arbeiten der Zeit.
- 150 Eugster, Jakob, Die persönliche und sachliche Zuständigkeit der schweizerischen Militärgerichte, Rastatt 1913 (Sammlung militärrechtlicher Abhandlungen und Studien 2/1), S. 9.
- 151 Braunschweig, Ausbau des Rechtsstaates, S. 271.
- 152 Stooss, Kommentar, S. 2, 9.
- 153 Langhard, Johann, Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874 (mit den bis Ende Mai 1914 in Kraft erwachsenen Abänderungen), Zürich 1914, S. 43.
- 154 Eugster, Die persönliche und sachliche Zuständigkeit, S. 13.
- 155 Urteil des Militärkassationsgerichts vom 28. April 1894, abgedruckt in: Schneider, Albert, Die Zuständigkeit der militärischen Gerichte in der Schweiz, Basel 1901, S. 1.
- 156 Stooss, Kommentar, S. 2; Eugster, Die persönliche und sachliche Zuständigkeit, S. 9.
- 157 Ebd.
- 158 Überegger, Der andere Krieg, S. 57.
- 159 Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend ein Bundesgesetz zur Ergänzung des Bundesgesetzes über das Bundesstrafrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 4. Februar 1853, in: Bundesblatt 1901, Bd. IV, S. 1170–1185, hier S. 1173.
- 160 Eugster, Die persönliche und sachliche Zuständigkeit, S. 10.
- 161 Ebd.
- 162 BAR E27#1000/721#8798*, Bericht vom Oberauditor zur «Motion Pflüger» betreffend Abschaffung der Militärjustiz in Friedenszeiten, 4. Dezember 1912.
- 163 Stooss, Kommentar, S. 2.
- 164 Eugster, Die persönliche und sachliche Zuständigkeit, S. 11.
- 165 Siehe dazu: [Kapitel 1.1](#).
- 166 Marti, Hans, Militärgerichtsbarkeit als politische Institution, in: Schweizerische Juristenzeitung 1941 (38), S. 53–55, hier S. 53.
- 167 Ebd., S. 55.
- 168 Siehe dazu: [Kapitel 4.4](#).
- 169 Hilty, der politisch den Radikalen zuzurechnen war, von 1892 bis 1909 als Oberauditor amtierte und ab 1890 auch im Nationalrat sass, sprach dem schweizerischen Militärjustizsystem eine beachtliche Originalität zu. Zu Hilty siehe: Schuler Petrig, Eva, «Carl Hilty», in HLS online, www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D3987.php, eingesehen am 22. März 2018.
- 170 Hilty, Carl, Über die Grundzüge eines Militärgesetzbuches für die Schweizerische Eidgenossenschaft. Bericht an das h. eidgen. Militärdepartement, Bülach 1876. Leider fehlen in diesem Bereich aktuelle Forschungen, die Hiltys Ausführungen überprüfen würden.

- 171 Hilty, Grundzüge, S. 4.
- 172 Jaun, *Armee und Nation*, S. 151.
- 173 Campion/Rousseaux, *Introduction*, S. 14.
- 174 Meier, *The organization of military jurisdiction*, S. 375. Zur Frage der Gerichtsorganisation und zum Verfahren bei den schweizerischen Soldtruppen siehe: Studer, *Militärstraferichtbarkeit im Bundesstaat*, S. 13–17; Schneider, Albert, *Zur Geschichte der militärischen Rechtspflege in der Schweiz*, Zürich 1874, S. 17–19 und S. 193–195; Rittener, Lucien, *Die Organisation der Militärstraferichtbarkeit*, S. 40–42. Zusammengefasst auch bei Stauffer, «Militärjustiz».
- 175 Buob, *Berechtigung der Militärgerichtsbarkeit*, S. 7.
- 176 Ebd., S. 6 f.
- 177 «Code pénal militaire pour les régiments suisses au service de Sa Majesté très chrétienne». Der sogenannte «Code Gady» blieb in Neapel sogar bis zur Auflösung der dortigen Soldregimenter im Jahr 1859 rechtskräftig.
- 178 Buob, *Berechtigung der Militärgerichtsbarkeit*, S. 6 f.
- 179 *Die schweizerische Militärjustiz*. Festschrift zum 150-jährigen Jubiläum, Opfikon 1989, S. 7.
- 180 Zur Definition der militärischen Delikte siehe [Kapitel 1.1](#).
- 181 Studer, *Militärstraferichtbarkeit im Bundesstaat*, S. 24; Barras, Raphaël, *La justice militaire en Suisse. Un aperçu historique*, in: *Die schweizerische Militärjustiz*. Festschrift zum 150-jährigen Jubiläum, S. 9–24, hier S. 13.
- 182 *Die schweizerische Militärjustiz*. Festschrift zum 150-jährigen Jubiläum, S. 7.
- 183 Steiner, *Militärjustiz unter General Dufour*, S. 177.
- 184 Ebd., S. 170 f.
- 185 Kley, *Verfassungsgeschichte der Neuzeit*, S. 290.
- 186 Bonjour, Edgar, *Die Gründung des schweizerischen Bundesstaates*, Basel 1948, S. 188.
- 187 Das Bundesheer wurde wie bis anhin aus den Kontingenten der Kantone gebildet. Immerhin hat der Bundesstaat mit der Bundesverfassung vom 12. September 1848 und den darin enthaltenen Militärartikeln die rechtlichen Grundlagen zu einem eidgenössischen Bundesheer geschaffen, worauf am 8. Mai 1850 die militärische Grundordnung folgte. Siehe dazu: Ernst, *Konzeption*, S. 158 f.; Kurz, *Geschichte der Schweizer Armee*, S. 28.
- 188 Studer, *Militärstraferichtbarkeit im Bundesstaat*, S. 27–29.
- 189 Dazu gehören solch unterschiedliche Bestimmungen wie die Bundesgesetze über das Zollwesen, über das Münzwesen, Mass und Gewicht, über das Post- und Telegrafwesen, über die Eisenbahnen, über die Enteignung, die Volkszählung und gemischte Ehen. Siehe dazu: Kölz, Alfred, *Neuere schweizerische Verfassungsgeschichte*, Bern 2004, S. 495. Zur Militärstrafgesetzgebung siehe: Barras, *Un aperçu historique*, S. 19; Peter-Kubli, Susanne, «Rüttimann, Johann Jakob», in: HLS online, www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D3683.php, eingesehen am 22. März 2018.
- 190 Steiner, *Militärjustiz unter General Dufour*, S. 177.
- 191 Studer, *Militärstraferichtbarkeit im Bundesstaat*, S. 32 f.
- 192 *Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend das Militärstrafgesetzbuch für die schweizerische Eidgenossenschaft (vom 30. Mai 1884)*, in: *Bundesblatt* 1884, Bd. III, S. 197–291, hier S. 197.
- 193 Ebd., S. 197 f.; Buob, *Berechtigung der Militärgerichtsbarkeit*, S. 9.
- 194 Studer, *Militärstraferichtbarkeit im Bundesstaat*, S. 32.
- 195 Ebd., S. 32; His, Eduard, *Der Bundesstaat von 1848 bis 1914*, Basel 1938 (*Geschichte des neuern schweizerischen Staatsrechts* 3), S. 817.
- 196 Maier, *Leviathan* 2.0, S. 155.
- 197 Kley, *Verfassungsgeschichte der Neuzeit*, S. 43.
- 198 Ruffieux, Roland, *Die Schweiz des Freisinns (1848–1914)*, in: Ulrich Im Hof, Beatrix Mesmer (Hg.), *Geschichte der Schweiz und der Schweizer*, Basel 2004, S. 9–100, hier S. 39–45; Senn, «Armee».
- 199 His, *Bundesstaat von 1848 bis 1914*, S. 767 f.; Salis, Ludwig Rudolf von, *Staatsrechtliche und verwaltungsrechtliche Praxis des Bundesrates und der Bundesversammlung seit dem 29. Mai 1874*, Bern 1903 (*Schweizerisches Bundesrecht* 3), S. 463 f.
- 200 Ebd., S. 465.
- 201 Hilty, *Grundzüge*, S. 3.

- 202 Ebd., S. 6.
- 203 Ebd., S. 4.
- 204 Der Begriff beschreibt den Friedensdienst, also die Rekrutenschule und die Wiederholungskurse ausserhalb des aktiven Dienstes.
- 205 Hilty, Grundzüge, S. 6 f.
- 206 Ebd., S. 9 f.
- 207 Obwohl das Jahr 1898 in einer Teilrevision der Verfassung die Kompetenz zur Gesetzgebung im Bereich der Strafrechtsgesetzes brachte, dauerte es bis 1938, bis das erste eidgenössische Strafgesetzbuch verabschiedet wurde. Siehe dazu: Kley, Verfassungsgeschichte der Neuzeit, S. 324 f.
- 208 Hilty, Grundzüge, S. 11–16.
- 209 Salis, Staatsrechtliche und verwaltungsrechtliche Praxis, S. 470.
- 210 Studer, Militärstrafgerichtsbarkeit im Bundesstaat, S. 68 f.
- 211 Ebd., S. 77.
- 212 Ebd., S. 78–80. Dazu genauer im Abschnitt «Ein «modernes» Verfahren» in [Kapitel 1.3](#).
- 213 Auch das Disziplinarstrafwesen, das der Militärjustiz vorgelagert war, stand in der Kritik und galt als veraltet. Siehe dazu: Jaun, Preussen vor Augen, S. 257–293.
- 214 Botschaft des Bundesrathes an die Bundesversammlung betreffend ein Bundesgesetz über die Militärstrafgerichtsordnung (vom 10. April 1888.), in: Bundesblatt 1888, Bd. II, S. 345–407, hier S. 347.
- 215 Studer, Militärstrafgerichtsbarkeit im Bundesstaat, S. 80 und S. 214.
- 216 Auf die Militärstrafgerichtsordnung sollten die Disziplinarstrafordnung, das Militärstrafgesetz und schliesslich die Kriegsartikel folgen.
- 217 Studer, Militärstrafgerichtsbarkeit im Bundesstaat, S. 88.
- 218 «Der Bund», Ausgabe vom 1./2. Oktober 1896, zitiert in: Studer, Militärstrafgerichtsbarkeit im Bundesstaat, S. 88.
- 219 Ebd., S. 89.
- 220 Ebd., S. 91. Siehe dazu: [Kapitel 1.1](#).
- 221 Kley, Verfassungsgeschichte der Neuzeit, S. 324 f.
- 222 Burckhardt, Schweizerisches Bundesrecht, S. 958; Studer, Militärstrafgerichtsbarkeit im Bundesstaat, S. 93.
- 223 Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend Ergänzung des Bundesgesetzes über die Strafrechtspflege für die eidgenössischen Truppen vom 27. August 1851, in: Schweizerisches Bundesblatt 1902, Bd. V, S. 704–713, hier S. 704.
- 224 Studer, Militärstrafgerichtsbarkeit im Bundesstaat, S. 98; Burckhardt, Schweizerisches Bundesrecht, S. 958.
- 225 AS 20, S. 127/128. Bundesgesetz vom 23. Juni 1904 betreffend Ergänzung des Bundesgesetzes vom 27. August 1851 (Herabsetzung der Strafminima).
- 226 Burckhardt, Schweizerisches Bundesrecht, S. 958.
- 227 BAR E27#1000/721#8798*, Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des Schweizerischen Nationalrates, 4. Juni 1913.
- 228 Salis, Staatsrechtliche und verwaltungsrechtliche Praxis, S. 464.
- 229 Hafer, Das eidgenössische militärische Kriegsstrafrecht, S. 235.
- 230 Buob, Ernst, Die Berechtigung der Militärgerichtsbarkeit im schweizerischen demokratischen Rechtsstaat, Zürich 1974, S. 8.
- 231 Zu den Friedens- und Kriegsstrafen siehe auch: Dangelmaier, Philosophie des Militär-Rechts, S. 35. Beschrieben auch bei Überegger, Der andere Krieg, S. 73–75.
- 232 Siehe dazu: [Kapitel 1.1](#).
- 233 Für den Instruktionsdienst schuf wie beschrieben die «Lex Brosi» mildere Strafordnungen.
- 234 Hafer, Das eidgenössische militärische Kriegsstrafrecht, S. 235.
- 235 Zum Vergleich reicht ein Blick auf die Strafordnungen der Zivilstrafgesetzbücher; siehe dazu: Stooss, Carl, Die schweizerischen Strafgesetzbücher zur Vergleichung zusammengestellt. (Les codes pénaux suisses. Rangés par ordre de matières et publiés à la demande du Conseil fédéral), Basel, Genf 1890.
- 236 Im Vergleich ist das Militärstrafgesetz des britischen Heers (Army Act von 1881) mit seinen 27 Kapitalvergehen deutlich strenger. Siehe dazu: Welch, «Military Justice».

- 237 Botschaft des Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend das Militärstrafgesetzbuch für die schweizerische Eidgenossenschaft (vom 30. Mai 1884), in: Bundesblatt 1884, Bd. III, S. 197–291, hier S. 197–199.
- 238 BAR E27#1000/721#8798*, Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des Schweizerischen Nationalrates, 4. Juni 1913.
- 239 Botschaft des Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend das Militärstrafgesetzbuch für die schweizerische Eidgenossenschaft (vom 30. Mai 1884), in: Bundesblatt 1884, Bd. III, S. 197–291, hier S. 197–199.
- 240 Ebd., S. 199 f.
- 241 Siehe dazu auch: Überegger, *Der andere Krieg*, S. 55 f.
- 242 Stooss, *Kommentar*, S. 3 f.
- 243 Studer, *Militärstrafgerichtsbarkeit im Bundesstaat*, S. 82.
- 244 Siehe dazu: Krafft, *Justice militaire*, S. 59–61.
- 245 Überegger, *Der andere Krieg*, S. 71.
- 246 Stooss, *Kommentar*, S. 3.
- 247 Eugster, *Die persönliche und sachliche Zuständigkeit*, S. 17.
- 248 Urteil abgedruckt in: Eugster, *Die persönliche und sachliche Zuständigkeit*, S. 34 f.
- 249 Stooss, *Kommentar*, S. 4.
- 250 Für Stooss galten militärische Pflichten wie etwa das Instandhalten der Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung oder die Teilnahme an obligatorischen Schiessübungen auf Basis dieser Definition nicht als Militärdienst. Ebenso wenig waren für ihn Personen, die an einem militärischen Vorunterricht teilnahmen, der Militärstrafgerichtsbarkeit unterstellt. Weitere Beispiele, die die Komplexität des persönlichen Geltungsbereichs illustrieren, finden sich in: Stooss, *Kommentar*, S. 3–13.
- 251 Dabei entschied der Bundesrat über die Frage, ob die juristische Bildung eines Anwärters für den Posten im Justizstab ausreichte. Siehe dazu: Fleiner, Fritz, *Schweizerisches Bundesstaatsrecht*, Tübingen 1923, S. 639; Stooss, *Kommentar*, S. 21.
- 252 Stooss, *Kommentar*, S. 20.
- 253 Fleiner, *Schweizerisches Bundesstaatsrecht*, S. 639. Zur Funktion des Oberauditors siehe: Bohli, *Oberauditor*.
- 254 Bohli, *Oberauditor*, S. 42 f.
- 255 Stooss, *Kommentar*, S. 28 f.
- 256 Bohli, *Oberauditor*, S. 160.
- 257 Ebd., S. 161.
- 258 Studer, *Militärstrafgerichtsbarkeit im Bundesstaat*, S. 82; Stooss, *Kommentar*, S. 21.
- 259 Verordnung betreffend die Ernennung, die Gradverhältnisse und die Beförderung der Justizoffiziere (vom 24. Februar 1913), abgedruckt in: Stooss, *Kommentar*, S. 231–233. Zur Offiziersautorität siehe auch: [Kapitel 1.1](#).
- 260 His, *Bundesstaat von 1848 bis 1914*, S. 819; Krafft, *Justice militaire*, S. 188 f.; Stooss, *Kommentar*, S. 22.
- 261 Fleiner, *Schweizerisches Bundesstaatsrecht*, S. 639; Stooss, *Kommentar*, S. 22.
- 262 Studer, *Militärstrafgerichtsbarkeit im Bundesstaat*, S. 82 f.
- 263 His, *Bundesstaat von 1848 bis 1914*, S. 819; Stooss, *Kommentar*, S. 27.
- 264 Verordnung betreffend die Ernennung, die Gradverhältnisse und die Beförderung der Justizoffiziere (vom 24. Februar 1913), abgedruckt in: Stooss, *Kommentar*, S. 231–233.
- 265 Kurz, *Geschichte der Schweizer Armee*, S. 62.
- 266 Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend Abänderung einiger Bestimmungen der Militärstrafgerichtsordnung vom 28. Juni 1889, in: Bundesblatt 1911, Bd. IV, S. 299–305, hier S. 299 f.
- 267 Ebd. Das neue Gesetz überliess dem Bundesrat nun auch die Kompetenz, die Zahl der für jede Division zu wählenden Ersatz- oder Territorialgerichte frei zu wählen. Siehe dazu auch: Stooss, *Kommentar*, S. 24; Krafft, *Justice militaire*, S. 58.
- 268 Stooss, *Kommentar*, S. 23 f.
- 269 Für strafbare Handlungen im Ausland war das Gericht, das sich im Kreis des Wohnsitzes der entsprechenden Person befand, zuständig. Falls es sich um einen Auslandschweizer oder eine Auslandschweizerin handelte, der/die noch nie in der Schweiz war, wurde der Gerichtskreis

- gewählt, in dem er aufgegriffen wurde. Siehe dazu: Studer, Militärstrafgerichtsbarkeit im Bundesstaat, S. 83.
- 270 Stooss, Kommentar, S. 33.
- 271 Altermatt, Urs, Die Schweizer Bundesräte. Ein biographisches Lexikon, Zürich 1991, S. 269.
- 272 Stooss, Kommentar, S. 33–34; Studer, Militärstrafgerichtsbarkeit im Bundesstaat, S. 84.
- 273 Studer, Militärstrafgerichtsbarkeit im Bundesstaat, S. 84 f.
- 274 Einschränkungen des Öffentlichkeitsprinzips waren bei «Gefährdung der öffentlichen Ordnung» sowie bei der Gefährdung der «Sittlichkeit» möglich.
- 275 Studer, Militärstrafgerichtsbarkeit im Bundesstaat, S. 82; Stooss, Kommentar, S. 109; Eugster, Die persönliche und sachliche Zuständigkeit, S. 58.
- 276 Studer, Militärstrafgerichtsbarkeit im Bundesstaat, S. 84 f.
- 277 Dazu gehören insbesondere das «Öffentlichkeitsprinzip», das «Anlageprinzip», das «Mündlichkeitsprinzip» sowie das Gesetz der freien Beweiswürdigung. Siehe dazu: Ignor, Alexander, Geschichte des Strafprozesses in Deutschland 1532–1846. Von der Carolina Karls V. bis zu den Reformen des Vormärz, Paderborn, Wien u. a. 2002, S. 211–258.
- 278 Art. 208 und 209 der Militärstrafgerichtsordnung. Siehe dazu: Stooss, Kommentar, S. 184.
- 279 Nach Desbiolles wird unter dem Rechtsmittel eine prozessuale Funktion verstanden, welche die Aufhebung einer bereits gefällten prozessualen Entscheidung zum Ziel hat. Siehe dazu: Desbiolles, Rechtsmittel, S. 32.
- 280 Riklin, Franz, Die Entwicklung des Rechtsmittelsystems im Militärstrafverfahren, in: Die schweizerische Militärjustiz. Festschrift zum 150-jährigen Jubiläum, Opfikon 1989, S. 25–41, hier S. 26.
- 281 Ebd., S. 38 f.; Stooss, Kommentar, S. 156.
- 282 Ricklin, Entwicklung der Rechtsmittel, S. 38.
- 283 Krafft, Justice militaire, S. 61.
- 284 Fleiner, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, S. 640.
- 285 Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend ein Bundesgesetz über die Militärstrafgerichtsordnung (vom 10. April 1888), abgedruckt in: Stooss, Kommentar, S. XVII bis XLIII, hier S. XXXIX.
- 286 Ricklin, Entwicklung der Rechtsmittel, S. 29.
- 287 Stooss, Kommentar, S. 156–173. Zu der Frage der Rechtsmittel siehe auch: Desbiolles, Rechtsmittel.
- 288 Stooss, Kommentar, S. 35.
- 289 Welch, «Military Justice».
- 290 Studer, Militärstrafgerichtsbarkeit im Bundesstaat, S. 85; Stooss, Kommentar, S. III; Eugster, Die persönliche und sachliche Zuständigkeit, S. 85; Stooss, Kommentar, S. XXIX sowie S. 2.
- 291 Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend ein Bundesgesetz über die Militärstrafgerichtsordnung (vom 10. April 1888), in: Bundesblatt 1888, Bd. II, S. 345–407, hier S. 350. Siehe dazu auch: Eugster, Die persönliche und sachliche Zuständigkeit, S. 9.
- 292 Stooss, Kommentar, S. 87 f.
- 293 Welch, «Military Justice».
- 294 Ebd.; Jahr, Gewöhnliche Soldaten, S. 205, 208 f.
- 295 Welch, «Military Justice».
- 296 Überegger, Der andere Krieg, S. 60.
- 297 Zu diesem Ideal siehe: Jaun, Armee und Nation, S. 149–166.
- 298 Siehe dazu: Wolf, Walter, Walther Bringolf. Eine Biografie. Sozialist, Patriot, Patriarch, Schaffhausen 1995, S. 23.
- 299 Krafft, Justice militaire, S. 177 f.
- 300 BAR E27#1000/721#8798*, Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des Schweizerischen Nationalrates, 4. Juni 1913.
- 301 Dieser Grundsatz wird ausführlich beschrieben bei: Welch, «Military Justice».
- 302 Krafft, Justice militaire, S. 180.
- 303 Stooss, Kommentar, S. 34; Welch, «Military Justice».
- 304 Stooss, Kommentar, S. 77, 92 f.
- 305 Dabei wird auf den Art. 202 der Militärorganisation zurückgegriffen, der es dem Bundesrat er-

- laubt, im aktiven Dienst auch die Angestellten der öffentlichen Verkehrsanstalten der Militärgerichtsbarkeit zu unterwerfen. Siehe dazu: ebd., S. 12.
- 306 Krafft, Justice militaire, S. 15.
- 307 Stooss, Entwurf Militärstrafgerichtsordnung, Zeitschrift für Strafrecht 1 (1896), S. 302.
- 308 Siehe dazu: [Kapitel 3.4](#).
- 309 Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend Abänderung einiger Bestimmungen der Militärstrafgerichtsordnung vom 28. Juni 1889, in: Bundesblatt 1911, Heft IV, S. 299–305, hier, S. 301 f. Zum Verfahren gegen Abwesende: Siehe [Kapitel 3.4](#) sowie Stooss, Alfred, Das Kontumazialverfahren in der Militärstrafgerichtsordnung, in: Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht 23/3 (1910), S. 241–256.
- 310 BAR E27#1000/721#8804*, Schreiben des Grossrichters der VII. Division an Oberauditor Leo Weber, 11. August 1911.
- 311 Dietrich, Urs, «Quantitative Methoden», in: HLS online, www.hls-dhs-dss.ch/textes/D/D28703.php, eingesehen am 22. März 2018. Siehe dazu auch: Graham, Shawn; Milligan, Ian; Weingart, Scott B. (Hg.), Exploring big historical data. The historian's microscope, London 2016.
- 312 Schwerhoff, Gerd, Historische Kriminalitätsforschung, Frankfurt am Main 2011 (Historische Einführungen 9), S. 58.
- 313 Ebd.
- 314 Dietrich, «Quantitative Methoden».
- 315 Kocka, Jürgen, Quantifizierung in der Geschichtswissenschaft, in: Heinrich Best, Reinhard Mann (Hg.), Quantitative Methoden in der historisch-sozialwissenschaftlichen Forschung, Stuttgart 1977, S. 4–11, hier S. 10.
- 316 Schwerhoff, Historische Kriminalitätsforschung, S. 58; Jaraus, Konrad Hugo; Arminger, Gerhard; Thaller, Manfred, Quantitative Methoden in der Geschichtswissenschaft. Eine Einführung in die Forschung, Datenverarbeitung und Statistik, Darmstadt 1985, S. 11.
- 317 Die Militärgerichtsbarkeit beschränkte sich während des Instruktionsdienstes auf die Wiederholungskurse und die Rekrutenschule. Siehe dazu: [Kapitel 1.3](#).
- 318 Zu den betroffenen Gruppen siehe: [Kapitel 1.3](#). Bei den 280000 Personen wurden die Landwehr und reguläre Truppen mitgezählt. Siehe dazu: Jaun, Rudolf, Generalmobilmachung und Ablösungsdienste 1914–1918, in: Rossfeld/Buomberger/Kury, Die Schweiz und der Grosse Krieg, S. 24–25, hier S. 25.
- 319 Alleine die schweizerischen Bundesbahnen stellten im Jahr 1914 37416 Angestellte. Die Zahlen für 1915: 35824, 1916: 35300, 1917: 34791, 1918: 34614. Siehe dazu: Siegenthaler, Hansjörg; Ritzmann-Blickenstorfer, Heiner (Hg.), Historische Statistik der Schweiz, Zürich 1996, S. 774. Zur Militarisierung der Eisenbahnen siehe: Studer, Militärstrafgerichtsbarkeit im Bundesstaat, S. 97.
- 320 Im April 1917 etwa erreichte die Truppengrösse wieder eine Zahl von 104000, im Oktober sank sie jedoch auf einen Tiefstand von 36000 Mann. Erst im November 1918 – im Kontext von Landesstreik und Kriegsende – stieg der Mannschaftsbestand wieder auf 110901 Soldaten an. Siehe dazu: Jaun, Rudolf, Generalmobilmachung und Ablösungsdienste, S. 25.
- 321 Zur Internierung ausländischer Staatsbürger siehe: Bürgisser, Thomas, Menschlichkeit aus Staatsräson. Die Internierung ausländischer Kriegsgefangener in der Schweiz im Ersten Weltkrieg, in: Rossfeld/Buomberger/Kury, Die Schweiz und der Grosse Krieg, S. 266–289, hier S. 266; Huber, Fremdsein im Krieg. Zur humanitären Politik der Schweiz im Krieg siehe: Cotter, (S')Aider pour survivre.
- 322 Für einen kurzen Überblick siehe: Studer, Militärstrafgerichtsbarkeit im Bundesstaat, S. 97 bis 108.
- 323 Einen kursorischen Überblick bis Ende 1914 liefert: Hafer, Das eidgenössische militärische Kriegsstrafrecht, S. 237.
- 324 Gattrell, V.A.C.; Hadden, T.B., Criminal statistics and their interpretation, in: Edward Anthony Wrigley (Hg.), Nineteenth-century society. Essays in the use of quantitative methods for the study of social data, Cambridge 1972, S. 336–396, hier S. 336. Zu dieser Schlussfolgerung reicht ein Blick in Kapitel 6 des Handbuchs: Feinstein, Charles Hilliard; Thomas, Mark, Making history count. A primer in quantitative methods for historians, Cambridge 2002, S. 149–181.

- 325 Gattrell/Hadden, *Criminal statistics*, S. 336 f. Zu den Zugängen der historischen Kriminalitätsforschung siehe: Schwerhoff, *Historische Kriminalitätsforschung*, S. 28 f.
- 326 Die Forschung orientiert sich dabei auch an den Erkenntnissen von Fritsche, Forster und Geldmacher. Siehe dazu: Forster/Fritsche/Geldmacher, *Erläuterungen zur Methodik*, S. 63–78.
- 327 BAR E27#1000/721#8847*, Geschäftsberichte des Oberauditors (1858–1917). Nach Abklärungen der verantwortlichen Stellen des Bundesarchivs handelt es sich hier um eine Überlieferungslücke.
- 328 Wille, Bericht an die Bundesversammlung, S. 435.
- 329 Berichte des Bundesrates an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung, 1914–1921.
- 330 BAR E27#1000/721#8839*, Stv. Oberauditor Eugster an das Militärdepartement, 30. September 1920.
- 331 BAR E5330-01*, OA 1914–1921, Eidgenössisches Militärdepartement, Generalregister der Militärgerichtsfälle vom 1. Januar 1914 bis 31. Dezember 1921.
- 332 Detailfindmittel (Dfm) des Teilbestandes BAR E5330-01*, Stand 7. Oktober 2013. An dieser Stelle wird Prof. em. Dr. Rudolf Jaun für seine Hilfe bei der Beschaffung dieser Findmittel der verbindlichste Dank ausgesprochen. Dem Bundesarchiv und besonders Stefan Nellen gebührt Dank für die Herausgabe der Zusammenstellung, die für die Neuorganisation der Findmittel kompiliert worden ist.
- 333 Siehe dazu: Jaun, «Meuterei am Gotthard», S. 29–32.
- 334 Die Delikte wurden nicht mit Bezug auf einen Artikel des MStGB, sondern mit einer Deliktbezeichnung versehen (also «Dienstverweigerung» und nicht «Art. 97 MStGB»).
- 335 Dazu kommen Aktenzeichen, Signatur, Behältnis und stellenweise Zusatzinformationen über aussergewöhnliche Inhalte – wie etwa Fotos, psychiatrische Gutachten, Kassationsgerichtsent-scheide oder Ähnliches.
- 336 Siehe dazu exemplarisch: BAR E5330-01#1000/894#1422*, Fall Seewer.
- 337 Verstösse gegen die Notverordnungen des Bundesrates sind nicht im Militärstrafgesetz zu finden und beziehen sich auf notrechtliche Eingriffe des Bundesrates, die neue Tatbestände zur Folge hatten.
- 338 Ein Abgleich der Auswertung mit den Daten der erhaltenen Geschäftsberichte in den Jahren 1915–1917 zeigt deshalb, dass in den allermeisten Deliktbereichen im Vergleich zu denjenigen der Geschäftsberichte in der Liste höhere Werte zu verzeichnen sind – weil die Mehrpersonen-akten als einzelnes Geschäft festgehalten wurden.
- 339 Dies lässt sich etwa mit Art. 97 MStGB illustrieren. Weil für denselben im Gesetz keine Deliktbezeichnung festgehalten wurde, erscheinen auf den Deckblättern der diesbezüglichen Gerichtsakten äusserst unterschiedliche Bezeichnungen. Dazu gehören Titel wie «Ausreissen», «Dienstpflichtverletzung», «Dienstverweigerung» oder «Nichteinrücken». Dasselbe gilt auch für französisch- und italienischsprachige Gerichte. So finden wir auf den französischsprachigen Strafakten für Art. 97 MStGB Beschreibungen wie «désertion», «violation des devoirs du service», «violation grave des devoirs du service», «défaillant», «violation des devoirs du service et désertion», «défaillance à la mobilisation», «insoumission assimilée à la désertion». Siehe dazu: Altorfer, *Dienstverweigerung nach schweizerischem Militärstrafrecht*, S. 82. Siehe dazu: [Kapitel 3.4](#).
- 340 Schwerhoff, *Historische Kriminalitätsforschung*, S. 63 f.
- 341 Quelle: Eigene Berechnung. Auf Basis von: Detailfindmittel (Dfm) des Teilbestandes BAR E5330-01*, Stand 7. Oktober 2013.
- 342 Wette/Messerschmidt, *Das letzte Tabu*, S. 88.
- 343 Wille, Bericht an die Bundesversammlung, S. 435.
- 344 Campion/Rousseaux, *Introduction*, S. 17.
- 345 BAR E27#1000/721#8839*, Stv. Oberauditor Eugster an das Eidgenössische Militärdepartement, 30. September 1920.
- 346 Wille, Bericht an die Bundesversammlung, S. 435.
- 347 Siehe dazu: [Kapitel 4.4](#).
- 348 Quellenangaben für die entsprechenden Jahre (ohne eingestellte Verfahren und aus dem Vorjahr übertragene Geschäfte): 1914 (bis 1. 8.): BAR E27#1000/721#8847*, Geschäftsbericht des Oberauditors; 1914 (ab 1. 8.)–1918: Wille, Bericht an die Bundesversammlung, S. 435; 1919 bis 1922: Geschäftsberichte des Bundesrates.

- 349 BAR E27#1000/721#8859*, Statistik (1915–1919). Für eine vollständige Erhebung der Gnaden-
gesuche fehlen die Jahre zwischen 1918 und 1921.
- 350 Siehe dazu: [Kapitel 4.3](#).
- 351 Quellenangaben für die entsprechenden Jahre (ohne eingestellte Verfahren und aus dem Vor-
jahr übertragene Geschäfte): 1912: Geschäftsbericht des Bundesrates; 1913–1914 (bis 1. 8.):
BAR E27#1000/721#8847*, Geschäftsbericht des Oberauditors; 1914 (ab 1. 8.)–1918: Wille,
Bericht an die Bundesversammlung, S. 435; 1919–1922: Geschäftsberichte des Bundesrates.
- 352 Dieses Verhältnis ist jedoch etwas verzerrt, weil die überlieferten Angaben zu 1919 unvollständig
sind. Quellenangaben für die entsprechenden Jahre (ohne eingestellte Verfahren und aus dem
Vorjahr übertragene Geschäfte): 1914 (bis 1. 8.): BAR E27#1000/721#8847*, Geschäfts-
bericht des Oberauditors; 1914 (ab 1. 8.)–1918: Wille, Bericht an die Bundesversammlung,
S. 435; 1919–1922: Geschäftsberichte des Bundesrates.
- 353 Siehe dazu: [Kapitel 1.1](#).
- 354 257 Verfahren vor Kriegsausbruch, 1968 Verfahren nach dem 1. August 1914.
- 355 Siegenthaler/Ritzmann-Blickenstorfer, Historische Statistik der Schweiz, S. 1074.
- 356 Germann, «Krasser Vertrauensmissbrauch», S. 200. Gleichzeitig muss hier einschränkend fest-
gestellt werden, dass die Gesamtkriminalität bei Kriegsausbruch durch den Einzug vieler jun-
ger Männer generell wohl leicht abnahm. Siehe dazu: Suter, Meinrad, Kantonspolizei Zürich
1804–2004, Zürich 2004, S. 168.
- 357 Unter der Anzahl erledigter Geschäfte ist die Gesamtzahl derjenigen Geschäfte zu verstehen,
mit denen sich alle Organe der Militärjustiz beschäftigten. Dies beinhaltet auch diejenigen
Fälle, die nicht zu einer Anklage führten.
- 358 Unter «gemeinen Delikten» werden in der Folge Handlungen verstanden, die auch in zivi-
len (kantonalen) Strafgesetzbüchern mit Strafe bedroht wurden – wie etwa Körperverletzung,
Diebstahl, Veruntreuung, Betrug etc. (Art. 99–165 MStGB). Unter dem Begriff der «militä-
rischen Delikte» werden Handlungen verstanden, die sich gegen die militärische Ordnung
richteten – wie etwa Ausreissen, Insubordination, Meuterei, Dienstverletzung und andere
(Art. 48–98 MStGB). Verstösse gegen die Notverordnungen des Bundesrates sind nicht im
Militärstrafgesetz zu finden und beziehen sich auf notrechtliche Eingriffe des Bundesrates,
die neue Tatbestände zur Folge hatten. Vergehen gegen die Artikel 41–47 MStGB werden als
«Vergehen gegen die Sicherheit des Kriegsstaates» beschrieben. Diese Delikte, die eine dritte
Gruppe umfassen würden, beinhalteten lediglich 0,02 Prozent aller Fälle und wurden deshalb
ausgeklammert. Die Delikte machen, zusammen mit anderen Delikten, die nicht eingeordnet
wurden, 1 Prozent aller Fälle aus.
- 359 BAR E27#1000/721#8847*, Geschäftsberichte des Oberauditors (1858–1917). Zwischen 1914
und 1918 wurden die Berichte nicht in den Geschäftsberichten des Bundesrates oder in den
Neutralitätsberichten festgehalten. Die Geschäftsberichte des Bundesrates für die Jahre 1919,
1920 und 1921 enthalten nur auszugsweise Daten aus den zugrunde liegenden Geschäftsberich-
ten des Oberauditors.
- 360 Da es sich beim Tatbestand des «Ausreissens» um einen nicht klar umrissenen juristischen Sam-
melbegriff handelt, der in den Berichten leider nicht genauer aufgegliedert wurde, wird er als
«militärisches Entzugs- und Verweigerungsdelikt» umschrieben. Der Begriff bezeichnet jede
Form der Normverletzung, die eine Nichtbeachtung der Wehrpflicht mit einschliesst. Darunter
verstanden werden Verstösse gegen Art. 93–97 MStGB. Zum Begriff siehe auch: Forster/Frit-
sche/Geldmacher, Erläuterungen zur Methodik, S. 64.
- 361 Die restlichen Delikte bleiben unter einem Anteil von 1 Prozent und werden deshalb hier aus-
gelassen.
- 362 Im Folgenden werden die Delikte, die sich auf Strafbestimmungen von Notverordnungen, Ver-
fügungen oder Erlassen des Bundesrats beziehen, der Einfachheit und Übersichtlichkeit hal-
ber als «Notverordnungsdelikte» definiert, obwohl diese Kategorisierung nicht – wie bei den
gemeinen und militärischen Delikten – dem Militärstrafgesetzbuch entnommen wurde. Damit
gemeint sind (bezogen auf Tabelle 2) Verstösse gegen Art. 3, 4, 5 sowie 6 der «Verordnung be-
treffend Strafbestimmungen für den Kriegszustand» vom 6. August 1914; Ungehorsam gegen
militärische Verfügungen; Veröffentlichung militärischer Nachrichten; Verstösse gegen die Pi-
kettstellung; gegen Art. 65 B. St. R.; Drahtlose Telegraphie; Presse- und Neutralitätsvergehen;

- Verletzung des Automobilfahrverbots sowie Sprengstoffvergehen. Zu dieser Deliktgruppe und den einzelnen Tatbeständen detaillierter: [Kapitel 2.1](#).
- 363 Unter Art. 6 der Kriegszustandsverordnung lassen sich zahlreiche weitere Einzelatbestände subsumieren, die im Bericht nicht gesondert festgehalten wurden. Zu diesen Deliktbereichen siehe auch: Studer, Militärstrafgerichtsbarkeit im Bundesstaat, S. 247. Siehe dazu: [Kapitel 2.1](#).
- 364 Studer, Militärstrafgerichtsbarkeit im Bundesstaat, S. 99–101.
- 365 BAR E27#1000/721#8847*, Geschäftsberichte des Oberauditors (1915–1917).
- 366 BAR E27#1000/721#8847*, Geschäftsberichte des Oberauditors (1915–1917).
- 367 Eigene Berechnung auf Basis von: Detailfindmittel (Dfm) des Teilbestandes BAR E5330-01*, Stand 7. Oktober 2013. Deliktkategorien gemessen an den Einzelfallakten, die zwischen 1914 und 1918 sowie zwischen 1914 und 1921 (1914–1918/1914–1921) angelegt wurden (gerundet): gemeine Delikte: 28%/24%; militärische Delikte: 56%/55%, Notverordnungsdelikte: 13%/19%; Delikte gegen die Sicherheit des Kriegsstaates/Verratsdelikte: 1%, Sonstige: 1%. Anteile 1914–1921, jeweils jahresweise (gerundet): gemeine Delikte: 23%, 25%, 31%, 34%, 26%, 16%, 39%, 0%; militärische Delikte 66%, 54%, 63%, 62%, 36%, 20%, 40%, 100%; Notverordnungsdelikte: 8%, 17%, 3%, 2%, 37%, 64%, 18%, 0%; Vergehen gegen die Sicherheit des Kriegsstaates: 2%, 3%, 1%, 1%, 0%, 0%, 0%, 0%; nicht zuzuordnen: 2%, 1%, 1%, 1%, 1%, 0%, 3%, 0%.
- 368 Quelle: Eigene Berechnung. Auf Basis von: Detailfindmittel (Dfm) des Teilbestandes BAR E5330-01*, Stand 7. Oktober 2013. Die Differenz zu den militärischen Strafverfahren im selben Zeitraum ergibt sich dadurch, dass nicht alle Beweisaufnahmeverfahren in einem militärischen Strafverfahren mündeten.
- 369 Siehe dazu: [Kapitel 4.3](#).
- 370 Unter Subordinationsdelikten werden Verstösse gegen die militärische Disziplin und die Hierarchie verstanden (Art. 48–68 MStGB). Siehe dazu auch: Überegger, Der andere Krieg, S. 166; Forster/Fritsche/Geldmacher, Erläuterungen zur Methodik, S. 64.
- 371 Quelle: Eigene Berechnung. Auf Basis von: Detailfindmittel (Dfm) des Teilbestandes BAR E5330-01*, Stand 7. Oktober 2013.
- 372 Quelle: Eigene Berechnung. Auf Basis von: BAR E5330-01*, OA 1914–1921, Eidgenössisches Militärdepartement, Generalregister der Militärgerichtsfälle, vom 1. Januar 1914 bis 31. Dezember 1921.
- 373 Quelle: Eigene Berechnung. Auf Basis von: BAR E5330-01*, OA 1914–1921, Eidgenössisches Militärdepartement, Generalregister der Militärgerichtsfälle, vom 1. Januar 1914 bis 31. Dezember 1921. Deliktkategorien gemessen an den Einzelfallakten, die zwischen 1914 und 1921 angelegt wurden (gerundet): militärische Delikte: 44%; gemeine Delikte: 27%; Notverordnungsdelikte 23%; nicht zuzuordnen: 6% Prozent. Anteile 1914–1921 (gerundet), jeweils jahresweise: gemeine Delikte: 22%, 31%, 27%, 28%, 12%, 36%, 19%, 18%, 44%; militärische Delikte: 55%, 61%, 50%, 43%, 84%, 41%, 19%, 18%, 33%; Notverordnungsdelikte: 20%, 7%, 21%, 23%, 3%, 20%, 59%, 55%, 0%; nicht zuzuordnen: 3%, 0%, 3%, 6%, 1%, 3%, 3%, 8%, 22%.
- 374 BAR E5330-01*, OA 1914–1921, Eidgenössisches Militärdepartement, Generalregister der Militärgerichtsfälle, vom 1. Januar 1914 bis 31. Dezember 1921.
- 375 BAR E27#1000/721#8839*, Stv. Oberauditor Eugster an das Eidgenössische Militärdepartement, 30. September 1920. Verurteilte Personen 1914–1921 in Prozent, jeweils jahresweise (gerundet) dargestellt: Militärpersonen: 80%, 79%, 72%, 43%, 16%, 35%, 96%. Zivilpersonen: 20%, 17%, 22%, 48%, 81%, 65%, 4%; Internierte: 0%, 5%, 6%, 9%, 3%, 0%, 0%.
- 376 BAR E27#1000/721#8839*, Stv. Oberauditor Eugster an das Eidgenössische Militärdepartement, 30. September 1920.
- 377 BAR E27#1000/721#8839*, Stv. Oberauditor Eugster an das Militärdepartement, 30. September 1920; Geschäftsbericht des Bundesrats, 1921.
- 378 BAR E27#1000/721#8839*, Stv. Oberauditor Eugster an das Militärdepartement, 30. September 1920. Der vom Armeeauditor festgehaltene durchschnittliche Mannschaftsbestand: 1914/15: 94 000; 1916: 50 000; 1917: 66 000; 1918: 33 000.
- 379 Siehe dazu auch die Arbeit von Huber, die an der Universität Bern entstanden ist: Huber, Fremdsein im Krieg.
- 380 BAR E27#1000/721#8839*, Stv. Oberauditor Eugster an das Militärdepartement, 30. September 1920.

- 381 Bericht des Schweizerischen Bundesrats über seine Geschäftsführung im Jahr 1920, Bd. 66, S. 436 f.; Bericht des Schweizerischen Bundesrats über seine Geschäftsführung im Jahr 1921, Bd. 67, S. 481.
- 382 BAR E27#1000/721#8839*, Stv. Oberauditor Eugster an das Militärdepartement, 30. September 1920.
- 383 Jaun, «Meuterei am Gotthard», S. 32. Jaun vertritt die Ansicht, dass rund zwei Prozent der Soldaten wegen Insubordinationsdelikten verurteilt wurden, erklärt aber nicht, wie er auf diese Zahl gekommen ist. Sie scheint angesichts der vorhandenen Daten als zu hoch gegriffen.
- 384 Siehe dazu: Einleitung, «Forschungsstand».
- 385 Welch, «Military justice».
- 386 Überegger, Der andere Krieg, S. 168 f. Zur österreichischen Reichshälfte insgesamt siehe: Tepperberg, Christoph, Totalisierung des Krieges und Militarisierung der Zivilgesellschaft. Militärbürokratie und Militärjustiz im Hinterland, Das Beispiel Wien, in: Alfred Pfoser, Andreas Weigl (Hg.), Im Epizentrum des Zusammenbruchs. Wien im Ersten Weltkrieg, Wien 2013, S. 264–273, hier S. 270.
- 387 Welch, «Military justice».
- 388 Abbenhuis, Maartje, The Art of Staying Neutral. The Netherlands in the First World War, 1914–1918, Amsterdam 2006, S. 151. Zu Holland bestehen keine detaillierteren Studien. Hier danke ich Prof. Dr. Wim Klinkert von der Universität Amsterdam für die Informationen zum holländischen und dänischen Fallbeispiel.
- 389 Studer, Militärstrafergerichtsbarkeit im Bundesstaat, S. 98.
- 390 Kreis, Insel der unsicheren Geborgenheit, S. 72. Siehe dazu: [Kapitel 2.4](#).
- 391 Studer, Militärstrafergerichtsbarkeit im Bundesstaat, S. 99–101.
- 392 Kreis, Insel der unsicheren Geborgenheit, S. 72 f.; Greter, Sozialdemokratische Militärpolitik, S. 24. Ähnliches konnte übrigens auch im Deutschen Reich nachgewiesen werden. Siehe dazu: Vollert, Michael P., Für Ruhe und Ordnung. Einsätze des Militärs im Innern (1820–1918); Preußen – Westfalen – Rheinprovinz, Bonn 2014, S. 138. Zu den wachsenden Differenzen der Landesteile siehe auch: Moos, Carlo, Schweizer Neutralität(en) zur Zeit des Ersten Weltkriegs. Von der schwierigen Umsetzung eines umstrittenen Konzepts, in: Rossfeld/Buomberger/Kury, Die Schweiz und der Grosse Krieg, S. 215–239. Zur Detailstudie zu den Pressedelikten siehe: [Kapitel 2.4](#).
- 393 Studer, Militärstrafergerichtsbarkeit im Bundesstaat, S. 100 f. Siehe: [Kapitel 3.2](#).
- 394 Studer, Militärstrafergerichtsbarkeit im Bundesstaat, S. 100 f., 106. Siehe dazu auch: [Kapitel 1.3](#).
- 395 Siehe dazu: [Kapitel 1.4](#).
- 396 Siehe dazu: [Kapitel 3.4](#).
- 397 Zur Dienstmüdigkeit etwa: Kreis, Insel der unsicheren Geborgenheit, S. 124 f.; Kurz, Geschichte der Schweizer Armee, S. 83; Bonjour, Edgar, Geschichte der schweizerischen Neutralität, Basel 1978, S. 74 f.; Jaun, «Meuterei am Gotthard», S. 21.
- 398 Altorfer, Dienstverweigerung nach schweizerischem Militärstrafrecht, S. 183.
- 399 Siehe dazu: [Kapitel 3.4](#).
- 400 Studer, Militärstrafergerichtsbarkeit im Bundesstaat, S. 106, 123.
- 401 Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über das Volksbegehren betreffend Aufnahme eines Art. 58bis in die Bundesverfassung (Aufhebung der Militärjustiz) (vom 11. Dezember 1918), in: Bundesblatt 1918, Bd. V, S. 660–685; Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung zu einem Gesetzesentwurf enthaltend das schweizerische Militärstrafgesetzbuch (vom 26. November 1918), in: Bundesblatt 1918, Bd. V, S. 337–469.
- 402 AS 34/1918, S. 1161. Siehe dazu: [Kapitel 4.1](#).
- 403 Eigene Berechnung. Auf Basis von BAR E21#1000/131#12082*, Verzeichnis der Militärjustizfälle, LGS und Generalstreik Basel 1919. Siehe dazu auch: Gautschi, Landesstreik, S. 357; Degen, Bernard, «Landesstreik», in: HLS online, www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D16533.php, eingesehen am 22. März 2018.
- 404 Degen, Bernard, Arbeiterbewegung und Politik in der Geschichtsschreibung, in: Brigitte Studer, François Vallotton (Hg.), Sozialgeschichte und Arbeiterbewegung: eine historiographische Bilanz, 1848–1998, Lausanne, Zürich 1997, S. 33–51, hier S. 47.
- 405 Siehe dazu: [Kapitel 4.4](#).

Kapitel 2

- 1 Horne, John, Introduction, in: *A companion to World War I*, S. XVI–XVIII, hier S. XVI.
- 2 Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend Massnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechthaltung der Neutralität (vom 2. August 1914), in: *Bundesblatt* 1914 (31), Bd. IV, S. 5–9, hier S. 5.
- 3 Leonhard, Jörn, *Die Büchse der Pandora. Geschichte des Ersten Weltkrieges*, München 2014, S. 10 f.
- 4 Jaun, *Generalmobilmachung und Ablösungsdienste*, S. 25.
- 5 *Inklusive Landwehr und Landsturm*. Ebd.
- 6 Schneider, *Diktatur der Bürokratie?*, S. 49.
- 7 Siehe dazu: [Kapitel 1.1](#).
- 8 Tanner, *Geschichte der Schweiz*, S. 119. Die Ereignisse der Generalswahl detailliert dargestellt finden sich in: Sprecher, *Generalstabschef*, S. 313–335.
- 9 AS 30/1914, S. 342.
- 10 Schneider, *Diktatur der Bürokratie?*, S. 48.
- 11 Ebd., S. 50. Dem Bundesrat waren schon während der Badener Wirren 1849, dem Deutsch-Französischen Krieg 1870/71 und während der Reblausplage im Jahr 1878 Vollmachten übertragen worden.
- 12 Kley, *Geschichte des öffentlichen Rechts*, S. 117 f.
- 13 Burckhardt, Walther, Gedanken eines Neutralen, in: ders. (Hg.), *Politisches Jahrbuch der Schweizerischen Eidgenossenschaft* 28, Bern 1914, S. 1–20, hier S. 9.
- 14 Schneider, *Diktatur der Bürokratie?* S. 50.
- 15 Kley, *Geschichte des öffentlichen Rechts*, S. 118. Für eine eingehendere Diskussion der Entwicklung des Vollmachtensystems insgesamt siehe: Schneider, *Die Schweiz im Ausnahmezustand*.
- 16 Kley, *Verfassungsgeschichte der Neuzeit*, S. 340.
- 17 Kreis, *Insel der unsicheren Geborgenheit*, S. 37; Tanner, *Geschichte der Schweiz*, S. 118.
- 18 Siehe dazu: Degen/Haumann/Mäder, *Gegen den Krieg*, sowie Degen, *Krieg dem Kriege*.
- 19 Bürgi, Markus, *Die Zweite Internationale und der Krieg*, in: Degen/Richers, *Zimmerwald und Kiental*, S. 13–19, hier S. 18 f. Erst die Zimmerwalder Bewegung brachte eine erneute Dynamik der sozialistischen Friedensbewegung. Siehe dazu: Degen/Richers, *Zimmerwald und Kiental*.
- 20 Hand in Hand mit der Pikettstellung der Armee und mit Bezug auf Art. 213 der Militärorganisation von 1907 erliess der Bundesrat am 31. Juli erste Ausfuhrverbote. Am 2. August wurde dieses Ausfuhrverbot auf den Lebensmittelbereich ausgeweitet. Der Export von Getreide, Mehl, Brot, Hafer, Klein- und Grossvieh sowie Telefon- und Telegraphenapparaten, Scheinwerfern und Kabeln aus der Schweiz war fortan untersagt. Die Sanktionierung von Verstössen wurde dabei vorerst dem Bundesgericht, also zivilen Stellen übertragen.
- 21 Studer, *Militärstrafgerichtsbarkeit im Bundesstaat*, S. 97.
- 22 BAR E27#1000/721#8822*, *Armeeauditor Reichel an das Eidgenössische Militärdepartement*, 21. August 1914.
- 23 Ruchti, *Geschichte der Schweiz während des Weltkrieges*, Bd. 1, S. 15.
- 24 Genauer festgelegt, welche Delikte unter die Zuständigkeit der Militärgerichte fielen, wurde erst am 24. August mit dem Bundesratsbeschluss betreffend Handhabung der Vorschrift von Art. 202 (AS 30/1914, S. 403 ff.). Dazu gehörten Delikte, die sich auf den Dienst der öffentlichen Verkehrsanstalten bezogen, wobei vor allem die in Artikel 67 der Bundesverfassung geregelte Gefährdung der Sicherheit des Eisenbahn-, Dampfschiff- oder Postwagenverkehrs gemeint ist. Der Beschluss zählte aber auch Dienstfehler, Dienstverletzungen und Insubordination von Beamten, Angestellten und Arbeitern öffentlicher Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen gegenüber Offizieren dazu. In jenen Fällen lag die Strafbefugnis bei den Militäreisenbahnbehörden. Siehe dazu auch: Hafer, Ernst, *Das eidgenössische militärische Kriegsstrafrecht*, S. 248 f.; Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über die von ihm auf Grund des Bundesbeschlusses vom 3. August 1914 getroffenen Massnahmen (vom 1. Dezember 1914), in: *Bundesblatt* 1914, Bd. IV, S. 707–758, hier S. 731 f.
- 25 Studer, *Militärstrafgerichtsbarkeit im Bundesstaat*, S. 97.

- 26 Siehe dazu: [Kapitel 1.2](#).
- 27 BAR E27#1000/721#8862*, Armeeauditor Reichel an das Eidgenössische Justizdepartement, 3. August 1914.
- 28 AS 30/1914, S. 360; BAR E27#1000/721#8862*, Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des schweizerischen Bundesrates, 5. August 1914.
- 29 AS 30/1914, S. 360; Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über die von ihm auf Grund des Bundesbeschlusses vom 3. August 1914 getroffenen Massnahmen (vom 1. Dezember 1914), in: Bundesblatt 1914, Bd. IV, S. 707–758, hier S. 728 f.; Hafer, Das eidgenössische militärische Kriegsstrafrecht, S. 250.
- 30 Dazu gab es verschiedene Gründe, wie zum Beispiel ein militärisches Manöver.
- 31 Problematik beschrieben auch bei: Krafft, Justice militaire, S. 174–176.
- 32 Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über die von ihm auf Grund des Bundesbeschlusses vom 3. August 1914 getroffenen Massnahmen (vom 1. Dezember 1914), in: Bundesblatt 1914 (66), Bd. IV, S. 707–758, S. 728.
- 33 Wie später zu sehen sein wird, wurde die Wahl des Personals der Gerichte, aber auch die Ernennung der Justizoffiziere zu einem Zankapfel zwischen Militärdepartement, Armeeauditor und Armeeführung. Letztere versuchte, über die Kompetenz des Armeeauditors einen stärkeren Einfluss auf die militärische Rechtsprechung auszuüben. Siehe dazu: [Kapitel 2.3](#).
- 34 AS 1914/30, S. 370–372. Verordnung betreffend Strafbestimmungen für den Kriegszustand (vom 6. August 1914).
- 35 Aus Vereinfachungsgründen wird für die «Verordnung betreffend Strafbestimmungen für den Kriegszustand» fortan der Begriff der «Kriegszustandsverordnung» verwendet.
- 36 Hafer, Das eidgenössische militärische Kriegsstrafrecht, S. 237.
- 37 Siehe dazu: [Kapitel 1.2](#).
- 38 BAR E27#1000/721#8830*, Bericht des Eidgenössischen Justizdepartements vom 10. Oktober 1914.
- 39 Huber, Denkwürdigkeiten, S. 54.
- 40 Siehe dazu: BAR E27#1000/721#8799*, Entwürfe des Justizdepartements zur Kriegszustandsverordnung, 1912–1914.
- 41 BAR E27#1000/721#8862*, Armeeauditor Reichel an die Divisionskommandanten, o. D.; Armeeauditor Reichel an die Divisionskommandanten und Divisionsrichter, abgedruckt in: Stooss, Kommentar, S. 249 f.
- 42 Leonhard, Büchse der Pandora, S. 170.
- 43 Fuhrer, Schweizer Armee, S. 117.
- 44 Siehe dazu: [Kapitel 1.1](#).
- 45 Hafer, Das eidgenössische militärische Kriegsstrafrecht, S. 235.
- 46 Siehe dazu: [Kapitel 1.3](#).
- 47 Diese Sicht teilt auch: Studer, Militärstrafgerichtsbarkeit im Bundesstaat, S. 128 f.
- 48 Hafer, Das eidgenössische militärische Kriegsstrafrecht, S. 236.
- 49 Förster, Civil-military relations, S. 93.
- 50 Abbenhuis, Maartje, The Art of Staying Neutral, S. 151. Zu anderen neutralen Ländern fehlen entsprechende Studien.
- 51 Förster, Civil-military relations, S. 101.
- 52 Ebd., S. 112.
- 53 Jaun, Rudolf, Grenzbesetzung, Aktivdienst, Neutralitätsschutzdienst – Ordnungsdienst, in: Rossfeld/ Buomberger/Kury, Die Schweiz und der Grosse Krieg, S. 38–39, hier S. 39.
- 54 Siehe dazu: [Kapitel 1.3](#).
- 55 Dazu gehörten laut den Ziffern 8, 9, 10 des Artikels 1 der MStGO neben den Kriegsgefangenen und Internierten auch Personen, welche der Armee folgten oder welche sich strafbarer Handlungen an Personen, die zur Armee gehörten, oder an Sachen, die der Armee dienten, schuldig machten, sowie Zivilpersonen, welche Militärpersonen im aktiven Dienst zur Verletzung wichtiger militärischer Obliegenheiten verleiteten. Siehe dazu: Lenzlinger, schweizerische Militärstrafgerichtsbarkeit, S. 75.
- 56 Hafer, Das eidgenössische militärische Kriegsstrafrecht, S. 237.
- 57 Urteil des Militärkassationsgerichts i. S. Wyss, in: Schweizerische Zeitung für Strafrecht 27/3 (1914), S. 308.

- 58 Die Tatbestände «Dienstverweigerung» oder «Desertion» kannte das Gesetz von 1851 wie beschrieben nicht. Sie figurierten unter dem Abschnitt «Ausreissen». Siehe dazu: [Kapitel 3.4](#).
- 59 Urteil des Militärkassationsgerichts i. S. Wyss, in: Schweizerische Zeitung für Strafrecht 27/3 (1914), S. 308; Hafter, Das eidgenössische militärische Kriegsstrafrecht, S. 236 f.
- 60 Urteil des Militärkassationsgerichts i. S. Wyss, in: Schweizerische Zeitung für Strafrecht 27/3 (1914), S. 308.
- 61 In den Artikeln 71, 77, 78, 90, 96, 97 MStGB.
- 62 BAR E27#1000/721#13489*, Armeeauditor Reichel an die Grossrichter der Militärgerichte, 27. Oktober 1914.
- 63 Stratenwerth, Günter, Strafrecht, allgemeiner Teil, Köln, Berlin 2000, S. 48 f. Zur Entwicklung der deutschen Strafrechtsphilosophie und -geschichte siehe: Vormbaum, Thomas, Moderne deutsche Strafrechtsdenker, Berlin, Heidelberg 2011.
- 64 Siehe dazu: [Kapitel 1.2](#).
- 65 Die Verräterei ist laut MStGB dann juristisch gegeben, wenn der Täter «durch eine Handlung oder Unterlassung vorsätzlicherweise die Absichten des Feindes begünstigt». In der Verordnung wird dies im Art. 2 wie folgt formuliert: «Der Verräterei macht sich schuldig, wer vorsätzlich feindliche Absichten eines fremden Staates, seiner Armee oder fremder Freischaren begünstigt [...]» Interessant war dabei die Interpretation, dass die Begünstigung von Feindseligkeiten gegen eine fremde kriegführende Macht durch einen Schweizer lediglich, mit Bezug auf die Verordnung vom 3. August, als Neutralitätsverletzung und nicht als Verräterei verstanden wurde. Siehe dazu: Hafter, Das eidgenössische militärische Kriegsstrafrecht, S. 238 f. Zur Verräterei siehe auch: Hodler, Verräterei nach schweizerischem Militärstrafrecht.
- 66 Wie etwa die Mitteilungen geheimer Tatsachen an den Feind, Spionage, Verlassen und Übergabe eines anvertrauten Postens an den Feind sowie eine den Feind absichtlich begünstigende Übergabe von Truppen, Befestigungswerken, Waffen und Munition. Diese sollten nach Massgabe der bestehenden Artikel 41–43 im Militärstrafgesetzbuch bestraft werden.
- 67 Hafter, Das eidgenössische militärische Kriegsstrafrecht, S. 238–243.
- 68 Ebd., S. 237–241.
- 69 Fünf Jahre später wurde den Kantonen wiederum erlaubt, die Todesstrafe einzuführen. Zehn Kantone führten die Todesstrafe daraufhin wieder ein, in vier Kantonen wurde es versucht, in zehn blieb es bei einem Verbot. Erst das eidgenössische Strafgesetzbuch machte der Todesstrafe auf nationaler Ebene ein Ende. Gschwend, Lukas, «Todesstrafe»: in: HLS online, www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D9617.php, eingesehen am 22. März 2018. Siehe dazu auch ausführlicher: Suter, Stefan, Guillotine oder Zuchthaus? Die Abschaffung der Todesstrafe in der Schweiz, Basel 1997.
- 70 Gysin, Todesstrafe und todeswürdige Verbrechen, S. 26–27.
- 71 BAR E27#1000/721#9008*, Generalstabschef Sprecher an das Eidgenössische Militärdepartement, 7. September 1914.
- 72 BAR E27#1000/721#9008*, Auszug aus dem Protokoll des Bundesrates, 15. September 1914.
- 73 Burckhardt, Schweizerisches Bundesrecht, S. 969; Studer, Militärstrafgerichtsbarkeit im Bundesstaat, S. 247; Gysin, Todesstrafe und todeswürdige Verbrechen, S. 27. Noch wurde nicht erforscht, weshalb im Zweiten Weltkrieg Todesurteile ausgesprochen wurden, im Ersten Weltkrieg jedoch nicht. Die diesbezügliche Zurückhaltung im Beobachtungszeitraum ist wohl nicht zuletzt auf den innenpolitischen Druck der Sozialdemokratie auf die Militärjustiz zurückzuführen. Diese These wird in der Schlussbetrachtung noch weiter ausgeführt. Zurzeit entsteht an der Universität Bern ein vom Nationalfonds finanziertes Projekt von Jonas Stöckli. In diesem Projekt mit dem Arbeitstitel «Todesstrafen für 17 «Landesverräter» durch die Schweizer Militärjustiz während des Zweiten Weltkrieges» werden die Todesurteile im Zweiten Weltkrieg genauer untersucht. Siehe dazu auch: Meienberg, Niklaus, Die Erschiessung des Landesverrätters Ernst S., Neuwied 1977 sowie De Weck, Hervé, «Landesverrat», in: HLS online, www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D24626.php, eingesehen am 22. März 2018.
- 74 AS 30/1914, S. 353–355. Fortan wird für die Verordnung aus Gründen der Übersichtlichkeit der Begriff «Neutralitätsverordnung» gewählt.
- 75 In Artikel 15 der fünften Haager Landkriegsordnung von 1907 wurde die Teilnahme neutraler Staaten an bewaffneten Auseinandersetzungen untersagt, eine Gleichbehandlung der Kriegführenden vorgesehen und den Neutralen verboten, ihr Territorium einem kriegführenden Land

- zur Verfügung zu stellen. Dazu auch: Moos, Carlo, «Politics and Neutrality (Switzerland)», in: 1914–1918 online, <http://dx.doi.org/10.15463/ie1418.10519>, eingesehen am 22. März 2018; Abbenhuis, *The Art of Staying Neutral*, S. 23–25. Zu den Konferenzen von 1899 und 1907 siehe: dies., *An Age of Neutrals. Great Power Politics, 1815–1914*, Cambridge 2014, S. 188–196. Siehe dazu weiterführend: Segesser, Daniel Marc, *Recht statt Rache oder Rache durch Recht? Die Ahndung von Kriegsverbrechen in der internationalen wissenschaftlichen Debatte 1872–1945*, Paderborn 2010 (Krieg in der Geschichte 38).
- 76 Dazu gehörten unter anderem «Feindseligkeiten gegen irgendeinen der Kriegführenden» oder deren Vorbereitung respektive Unterstützung (Art. 2), die Ausfuhr von Waffen, Munition und Kriegsmaterial (Art. 8), die Anwerbung und Ausbildung von Kombattanten (Art. 12), das Verbot der Benutzung und des Besitzes einer funktelegraphischen Station oder sonst einer Anlage, «die bestimmt oder geeignet ist, einen Verkehr mit den Land- oder Seestreitkräften der betreffenden Partei zu vermitteln oder anderen in irgendeiner Weise Hilfe zu leisten» (Art. 14). In der Verordnung wurden zudem das Verbot des Luftverkehrs (abgesehen von der schweizerischen Armee) und des Eindringens von Luftfahrzeugen in den Luftraum der Schweiz festgeschrieben (Art. 17).
- 77 Der Artikel gleicht dabei mit einigen redaktionellen Änderungen dem Art. 39 des Bundesstrafgesetzes von 1853. Nun wurde die Ahndung völkerrechtswidriger Handlungen gegen die Schweiz aber den Militärgerichten überstellt.
- 78 Hafter, *Das eidgenössische militärische Kriegsstrafrecht*, S. 241 f. Die «Verordnung betreffend Strafbestimmungen für den Kriegszustand» wurde in der Weimarer Republik als Vorbild vorgeschlagen, falls sich Deutschland zur Neutralität entschliessen sollte. Siehe dazu: Schubert, Werner (Hg.), *Quellen zur Reform des Straf- und Strafprozessrechts*, Berlin 1995, S. 306. Hier sei Oliver Schneider gedankt, der den Autor darauf aufmerksam machte.
- 79 Zur Organisation des schweizerischen Nachrichtendienstes siehe auch: Rapold, *Zeit der Bewährung?*, S. 66 f.
- 80 BAR E27#1000/721#8828*, *Motive zu den Entwürfen von Bestimmungen über den Schutz der militärischen Interessen im Krieg oder Kriegsgefahr*, 17. Dezember 1912. Siehe dazu [Kapitel 1.2](#).
- 81 Tanner, *Geschichte der Schweiz*, S. 107.
- 82 AS 30/1914, S. 370–372, *Verordnung betreffend Strafbestimmungen für den Kriegszustand* (vom 6. August 1914).
- 83 Hafter, *Das eidgenössische militärische Kriegsstrafrecht*, S. 243. Zur Rechtfertigung dieser Ansicht zieht Hafter hier die Neutralitätsverordnung hinzu, die in Art. 2 Feindseligkeiten von der Schweiz aus verbietet.
- 84 Siehe dazu: [Kapitel 3.2](#). Siehe dazu auch: Thilo, Emil, *Die Bekämpfung der Spionage in der Schweiz. Eine systematische Studie auf Grund bundesstrafgerichtlicher Urteile aus den Jahren 1916 und 1917*, in: *Schweizerische Juristen-Zeitung* 12/13 (1917/1918), S. 185–191, 203–208.
- 85 Hafter, *Das eidgenössische militärische Kriegsstrafrecht*, S. 244 f.
- 86 AS 30/1914, S. 370–372.
- 87 Urteil des Divisionsgerichts 3 in Sachen B., 22. Dezember 1914, in: *Armeeauditorat* (Hg.), *Sammlung von Entscheiden der Militärgerichte* (August 1914–Januar 1916), Bern 1916, S. 106.
- 88 Hafter, *Das eidgenössische militärische Kriegsstrafrecht*, S. 244.
- 89 Tanner, Jakob; Studer, Brigitte; Opitz, Claudia, *Einleitung*, in: dies. (Hg.), *Kriminalisieren – Entkriminalisieren – Normalisieren*, Zürich 2006, S. 9–15, hier S. 10.
- 90 AS 30/1914, S. 378.
- 91 AS 30/1914, S. 374.
- 92 AS 30/1914, S. 380.
- 93 Siehe dazu: 2.4, «Fokus I: Militärjustiz und Pressezensur».
- 94 AS 30/1914, S. 370–372.
- 95 Hafter, *Das eidgenössische militärische Kriegsstrafrecht*, S. 248.
- 96 BAR E27#1000/721#8830*, *Bericht des Eidgenössischen Justizdepartements an den Bundesrat*, 10. Oktober 1914.
- 97 Dazu Noser, Othmar, «Werner Kaiser», in: HLS online, www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D3101.php, eingesehen am 22. März 2018; Scherer Brian, Sarah, «Käslin, Robert», in: HLS online,

www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D20358.php, eingesehen am 22. März 2018. Siehe dazu auch: «Staatskalender der schweizerischen Eidgenossenschaft», Jahrgänge 1914–1918.

- 98 Am 2. Februar 1915 entschied der Bundesrat, dass die Militärgerichte künftig zur Beurteilung folgender Verstösse für Verordnungen zuständig waren, die keine entsprechende Bestimmungen aufwiesen: Verordnung betreffend Handhabung der Neutralität vom 4. August 1914, Ziffer 2, 8, 12, 14 und 17; Verordnung über das Verbot der Anlage und der Benützung von Stationen mit drahtloser Telegraphie vom 2. August 1914; Verordnungen betreffend den Besitz und die Aufbewahrung von Sprengstoffen vom 10. August 1914; Verordnung betreffend Veröffentlichung militärischer Nachrichten vom 10. August 1914; Bundesratsbeschluss vom 18. September 1914 betreffend Ausfuhrverbote, sofern es sich um vorsätzliche Zuwiderhandlungen schwerer Art handelt und das Zolldepartement die Überweisung verfügt; Bundesratsbeschluss vom 27. August 1914 über die Sicherung der Brotversorgung; Bundesratsbeschluss vom 8. September 1914 über den Verkauf von Getreide; Bundesratsbeschluss vom 23. September 1914 über die Beschaffung von Stroh für die Armee. Siehe dazu: BAR E27#1000/721#8823*, Kreis schreiben an die Militärgerichte, 2. Februar 1915.
- 99 Münkler, Herfried, *Der Grosse Krieg*. Die Welt 1914–1918, Bonn 2014, S. 257–258.
- 100 Rossfeld, Roman, «Rechte hat nur, wer Kraft hat»: Anmerkungen zur Schweizer Wirtschaft im Ersten Weltkrieg, in: Rossfeld/Buomberger/Kury, *Die Schweiz und der Grosse Krieg*, S. 144–171, hier S. 146 f.; generell: Krämer/Pfister/Segesser, «Woche für Woche neue Preisaufschläge».
- 101 BAR E27#1000/721#13458–1*, General Wille an Generalstabschef Theophil Sprecher von Bernegg, 27. August 1914.
- 102 BAR E27#1000/721#8830*, Territorial-Kommando VIII an das Platzkommando Glarus, 10. August 1914.
- 103 BAR E27#1000/721#8830*, Regierungskanzlei des Kantons Glarus an das Eidgenössische Militärdepartement, 13. August 1914.
- 104 BAR E27#1000/721#8830*, Bericht des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements an den Bundesrat, 10. Oktober 1914.
- 105 Hafter, *Das eidgenössische militärische Kriegsstrafrecht*, S. 246.
- 106 AS 30/1914, S. 360.
- 107 Studer, *Militärgerichtsbarkeit im Bundesstaat*, S. 82.
- 108 BAR E27#1000/721#8862*, Armeeauditor an den Vorsteher des Eidgenössischen Justizdepartements, 3. August 1914. Zur Erklärung seiner Entscheidung an die Divisionskommandanten siehe BAR E27#1000/721#8862*, Armeeauditor Reichel an die Divisionskommandanten, 8. August 1914. Zur Mobilisationsaufstellung siehe Rapold, *Zeit der Bewährung?*, S. 229.
- 109 BAR E27#1000 721#13458–1*, General Wille an das Eidgenössische Militärdepartement, 29. August 1914.
- 110 Reichel hatte den Bundesrat in Bezug auf die örtliche Zuständigkeit bereits 1913 darauf hingewiesen, dass aus seiner Sicht weder die Bestimmungen der Militärstrafgerichtsordnung von 1889 noch die Ergänzungsbestimmungen des Bundesgesetzes vom 23. Dezember 1911 ausreichen würden, um die örtliche Zuständigkeit regeln zu können. Siehe dazu: [Kapitel 1.2](#).
- 111 Wille, Bericht an die Bundesversammlung, S. 428.
- 112 Ebd.; Stooss, Kommentar, S. 38; Hafter, *Das eidgenössische militärische Kriegsstrafrecht*, S. 249.
- 113 BAR E27#1000/721#8862*, Armeeauditor Reichel an die Divisionskommandanten, 14. August 1914.
- 114 Ebd.; Armeeauditor Reichel an die Divisionskommandanten und Divisionsrichter, 9. August 1914, abgedruckt in: Stooss, Kommentar, S. 249 f.
- 115 Tanner, *Geschichte der Schweiz*, S. 118.
- 116 Siehe dazu: [Kapitel 1.3](#). Offenbar hat sich Maunoir zusammen mit anderen Justizoffizieren für die Aufhebung der Verordnung eingesetzt. Diese Aufhebung wurde an einer Konferenz der Grossrichter in Bern laut Maunoir durch den Armeeauditor abgelehnt. Siehe dazu: Maunoir, Albert, *Souvenirs et impressions de la guerre européenne de 1914–1918*, Genève 1929, S. 26 f.
- 117 Ebd.
- 118 BAR E27#1000/721#8862*, Armeeauditor Reichel an die Divisionskommandanten, 14. August 1914.

- 119 BAR E27#1000/721#8862*, «Örtliche Zuständigkeit der Militärgerichte», 8. August 1914. Die örtliche Zuständigkeit wurde in der Folge immer wieder angepasst. Zur weiteren Entwicklung und Anpassung siehe [Kapitel 2.3](#).
- 120 BAR E27#1000/721#8862*, Örtliche Zuständigkeit der Militärgerichte, 8. August 1914.
- 121 Stooss, Kommentar, S. 37 f.
- 122 AS 30/1914, S. 364–369, Verordnung betreffend die Organisation der Heerespolizei (vom 5. August 1914).
- 123 Hafer, Das eidgenössische militärische Kriegsstrafrecht, S. 168.
- 124 Suter, Kantonspolizei Zürich, S. 168.
- 125 BAR E1004.1*, Beschlussprotokoll(-e) 20. 11.–20. 11. 1918, in: Protokolle des Bundesrates, Bd. 269, S. 5.
- 126 BAR E27#1000/721#8823*, Verzeichnis der Kommandostellen, welche die militärische Voruntersuchung zu verfügen haben, 22. August 1914.
- 127 Dienstreglement für die Justizoffiziere. Beschluss des schweizerischen Bundesrathes vom 15. März 1892, abgedruckt in: Stooss, Kommentar, S. 198.
- 128 BAR E27#1000/721#8841*, Auszug aus dem Protokoll des Bundesrates, 25. Oktober 1912.
- 129 Keller war der erste schweizerische Generalstabschef. Siehe dazu: De Weck, Hervé, «Keller, Arnold», in: HLS online, www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D23942.php, eingesehen am 22. März 2018.
- 130 BAR E27#1000/721#8841*, Oberauditor Leo Weber an den Vorsteher des Eidgenössischen Militärdepartements (Hoffmann), 14. Oktober 1912.
- 131 Müller-Griehaber, Peter, «Reichel, Ernst», in: HLS online, www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D16629.php, eingesehen am 22. März 2018.
- 132 Adolf Reichel war Komponist und Dirigent. Bei Reichel verkehrten Persönlichkeiten wie Frédéric Chopin, Johannes Brahms, Richard Wagner, Alexander Iwanowitsch Turgenew, Karl Marx und Alexander Iwanowitsch Herzen. Besonders gut soll er mit Michail Bakunin befreundet gewesen sein. Puskás, Regula, «Reichel, Adolf», in: HLS online, www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D47538.php, eingesehen am 22. März 2018. Auch sein Sohn Ernst verfügte über eine musikalische Ader. Das führte dazu, dass Ernst Reichel mindestens genauso für seine Tätigkeit als Oberauditor und Chef der Militärjustiz zwischen 1913 und 1920 in Erinnerung geblieben ist wie für seine Rolle in der Förderung der Volksmusik, als Komponist, Bearbeiter von Volksliedern, Organisator von Aufführungen sowie als Experte an Musikfesten. Müller-Griehaber, «Reichel, Ernst». In seinem Nachruf im Berner «Bund» wird er damit zitiert, er habe wie sein Vater nichts «von der modernen Richtung» in der Musik wissen wollen und sei diesen «Idealen sein Leben lang treu geblieben». Siehe dazu: «Der Bund», Ausgabe vom 16. Oktober 1922.
- 133 Marcacci, Marco, «Helveter», in: HLS-Online, www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D25747.php, eingesehen am 22. März 2018.
- 134 Gemäss Marcacci orientierte sich der Zentralverein im Weltkrieg an der «patriotischen Ausrichtung», um den wachsenden Gegensatz zwischen den verschiedenen Landesteilen zu überbrücken. Siehe ebd.
- 135 Hess, Stefan, «Reichel, Alexander», in: HLS online, www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D23059.php, eingesehen am 22. März 2018.
- 136 «Der Bund», 16. Oktober 1922.
- 137 Huber, Denkwürdigkeiten, S. 69.
- 138 Siehe dazu: [Kapitel 2.3](#).
- 139 Siehe dazu: [Kapitel 3](#).
- 140 BAR E27#1000/721#14095#1305*, Der Armeeauditor.
- 141 Bei Eisenbahngesellschaften, Versicherungen und der Nationalbank.
- 142 Tissot, Laurent, «Dubuis, Alphonse», in: HLS online, www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D4314.php, eingesehen am 22. März 2018.
- 143 Huber, Denkwürdigkeiten, S. 69. Tatsächlich tritt Dubuis in den Quellen zur Verwaltung der Militärjustiz im Ersten Weltkrieg nicht auf, was die Aussagen Hubers stützt.
- 144 Siehe dazu: [Kapitel 1.1](#).
- 145 Trüssel war ab 1915 Präsident des Handelsgerichts in Bern. Zwischen 1910 und 1915 war er Auditor des Divisionsgerichts 3, zwischen 1915 und 1921 Grossrichter der 2. Division. Trüssel besetzte den Posten des Oberauditors zwischen 1921 und 1940 und war massgeblich an der

- Ausarbeitung der neuen Militärstrafgesetzgebung beteiligt. Müller-Grieshaber, Peter, «Trüssel, Friedrich», in: HLS online, www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D16630.php, eingesehen am 22. März 2018.
- 146 BAR E27#1000/721#8862*, Ordre de Bataille der Militärgerichte, 1. April 1915; Huber, Denkwürdigkeiten, S. 69.
- 147 Huber, Denkwürdigkeiten, S. 69.
- 148 Bericht des Schweizerischen Bundesrats über seine Geschäftsführung im Jahr 1922, in: Geschäftsberichte des Bundesrates 68 (1922), S. 1–931, hier S. 452.
- 149 In den «Denkwürdigkeiten» nennt er hier etwa die Hauptleute François Guisan (Advokat, später Professor in Lausanne), Courvoisier (Vorname unbekannt, Oberrichter in Neuenburg) und René de Weck (Oberrichter in Freiburg). Dieselben waren laut Huber jedoch nur kurzfristig im Armeeauditorat. Siehe dazu: Huber, Denkwürdigkeiten, S. 69.
- 150 Ebd., S. 70.
- 151 Siehe dazu: [Kapitel 2.3](#).
- 152 BAR E27#1000/721#8799*, Armeeauditor Reichel an die Grossrichter der Divisionsgerichte, 6. August 1914.
- 153 Gschwend, Lukas, «Juristen», in: HLS online, www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D9639.php, eingesehen am 22. März 2018.
- 154 Siehe dazu die entsprechenden Biographien im Historischen Lexikon der Schweiz (HLS).
- 155 Siegrist, Hannes, Advokat, Bürger und Staat. Sozialgeschichte der Rechtsanwälte in Deutschland, Italien und der Schweiz (18.–20. Jh.), Frankfurt am Main 1992, S. 447.
- 156 BAR E27#1000/721#8862*, Zuteilung der Justizoffiziere auf die Militärgerichte (ab 3. November 1914).
- 157 Piguet, Martine, «Lachenal, Adrien», in HLS online, www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D3874.php, eingesehen am 22. März 2018. Altermatt, Bundesräte, S. 260–264.
- 158 Linder, Nikolaus, «Stooss, Alfred», in HLS online, www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D43793.php, eingesehen am 22. März 2018; Stooss, Kommentar.
- 159 Ghiringhelli, Andrea, «Gabuzzi, Stefano», in HLS online, www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D3511.php, eingesehen am 22. März 2018.
- 160 Kälin, Urs, «Schmid, Franz», in HLS online, www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D4687.php, eingesehen am 22. März 2018.
- 161 Berenstein, Alexander, «Borel, Eugène», in HLS online, www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D15766.php, eingesehen am 22. März 2018.
- 162 BAR E27#1000/721#8862*, Ordre de Bataille der Militärgerichte, 1. April 1915.
- 163 Bolli sollte 1918 eine strenge Bestrafung der Anführer des Landesstreiks fordern. Joos, Eduard, «Bolli, Heinrich», in HLS online, www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D4224.php, eingesehen am 22. März 2018.
- 164 Siehe dazu auch: Delessert, Thierry, «Les homosexuels sont un danger absolu». Homosexualité masculine en Suisse pendant la Seconde Guerre mondiale, Lausanne 2012, S. 137.
- 165 BAR E27#1000/721#8862*, Ordre de Bataille der Militärgerichte, vom 1. April 1915. Die Aufstellung der Gerichte ist nur für die Jahre 1915, 1916 und 1917 überliefert.
- 166 Senarclens, Jean de, «Albert-Edouard Maunoir», in HLS online, www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D3876.php, eingesehen am 22. März 2018. Maunoir hat auch sein Tagebuch und die darin enthaltenen Erinnerungen zum Weltkrieg publiziert: Maunoir, Souvenirs et impressions.
- 167 Stadler-Labhart, Verena, «Egger, August», in: HLS online, www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D15806.php, eingesehen am 22. März 2018.
- 168 Bonjour, Edgar, «Türler, Heinrich», in: HLS online, www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D16571.php, eingesehen am 22. März 2018.
- 169 Siehe dazu: Jaun, Rudolf, Das schweizerische Generalstabskorps 1875–1945. Eine kollektiv-biographische Studie 1991 (Der Schweizerische Generalstab 8), S. 521.
- 170 Kreis, Insel der unsicheren Geborgenheit, S. 155.
- 171 Ebd., S. 155; Wolf, Walther Bringolf, S. 23.
- 172 Wie bereits zitiert, merkte Hafer in seinem Kommentar an: «Im guten Eifer, einen tüchtigen Schutz zu schaffen, ist man in einigen Punkten wohl auch reichlich weit gegangen.» Siehe dazu: Hafer, Das eidgenössische militärische Kriegsstrafrecht, S. 246.
- 173 Erfahrungen, die die Grossrichter im Ersten Weltkrieg sammelten, flossen so in die neue Ge-

- setzung mit ein. Einzelne Justizoffiziere engagierten sich zudem ab 1916 auch im Kampf gegen die sozialdemokratische Militärjustizinitiative. Siehe dazu: [Kapitel 3.2](#).
- 174 Siehe dazu: [Kapitel 1.3](#).
- 175 Für die Sozialstruktur lässt sich hier aber auf den Westschweizer Militärrechtsexperten Krafft zurückgreifen, der die Divisionsgerichte und ihre Richter 1917 auf ihre Berufsstruktur hin analysiert hat. Das Buch Kraffts ist 1918 erschienen und liest sich wie eine Verteidigungsschrift für die Militärjustiz, die aufgrund der Militärjustizinitiative unter Druck geraten war. Die Schlussfolgerungen Kraffts müssen in jenem Zusammenhang gelesen werden. Das Hauptaugenmerk lag auf der Frage, ob die Richter über genügend juristische Erfahrung verfügten. Seine Bemerkungen sind nicht überall gleich genau, weil es ihm hauptsächlich darum ging, die Juristen unter den Richtern ausfindig zu machen. Ansonsten ist der Zugriff auf den sozialen Hintergrund nicht zu gewährleisten, weil in der «Ordre de Bataille der Militärgerichte» jeweils nur der militärische Rang und der Name der Richter und Ersatzrichter festgehalten wurden. Siehe Krafft, *Justice militaire*, S. 175.
- 176 Bei den Ersatzmännern des Divisionsgerichts 2 war das Verhältnis laut Krafft weniger eindeutig. Hier finden sich ein Gerichtsschreiber beim Bundesgericht, ein Bezirksrichter, ein Notar und drei Nichtjuristen. Beim Divisionsgericht 2 befinden sich auf Ebene der Offiziere unter den Richtern und Ersatzmännern zwei Gerichtsschreiber eines Bezirksgerichts, ein Anwalt, ein Staatsrat, ein Oberstaatsanwalt und ein Kaufmann. Bei den Unteroffizieren handelte es sich um einen Assistenten eines Oberstaatsanwalts, einen Grundschullehrer, einen Landwirt und drei Unternehmer. Beim Divisionsgericht 2 waren also von 12 Richtern und Ersatzmännern 5 Juristen. Dieses Verhältnis soll bei den anderen Gerichten in etwa ähnlich gewesen sein. Divisionsgericht 3: Offiziere: 1 Gerichtspräsident, 1 Notar, 2 Anwälte, 1 Präsident des Amtsgerichts in Bern; Unteroffiziere: 1 Buchhalter, 1 Angestellter des Assisengerichts, 1 Notar. Ersatzmänner: 4 Anwälte, 2 Kaufmänner. Divisionsgericht 4: 2 Anwälte, 1 Notar, 1 Zeitungsredaktor, 1 Kreiscommandant, 1 Kaufmann. Divisionsgericht 5: 2 promovierte Juristen, 2 Distrikts-/Ortsrichter, 1 Gemeindegemeinsekretär, 1 Amtsschreiber. Ersatzmänner: 3 promovierte Juristen (davon 1 Polizeiinspektor und 2 Distrikts-/Ortsrichter), 1 Grenzbeamter, 1 Bibliothekar. Divisionsgericht 6: 2 Anwälte, 3 Kaufmänner, 1 Bankdirektor. Ersatzmänner: 1 Architekt, 1 Rechtsberater, 1 Ingenieur, 1 Departementssekretär, 1 Grundschullehrer, 1 Landwirt. Angaben aus: Krafft, *Justice militaire*, S. 175.
- 177 Krafft, *Justice militaire*, S. 175.
- 178 Der Begriff setzte sich in den Reihen der Sozialdemokratie ab 1915 zunehmend durch. Siehe dazu: Greter, *Sozialdemokratische Militärpolitik*, S. 278.
- 179 Siegrist, *Advokat, Bürger und Staat*, S. 497.
- 180 Ebd., S. 495.
- 181 Dazu wäre eine umfangreiche quantitative Analyse aller Militärgerichtsurteile nötig. Zudem müssten die Resultate nicht nur mit den Urteilen der zivilen Gerichte, sondern auch mit denjenigen der Militärgerichte anderer Länder verglichen werden, um die Strafpraxis in Bezug auf die Strafhöhe in ihrer Gesamtheit erfassen zu können.
- 182 Habermas, *Rebekka, Diebe vor Gericht. Die Entstehung der modernen Rechtsordnung im 19. Jahrhundert*, Frankfurt am Main 2008, S. 235 f.
- 183 Siehe dazu: [Kapitel 1.4](#).
- 184 Maunoir, *Souvenirs et impressions*, S. 28.
- 185 In den Memoiren von Maunoir, dem Grossrichter der 1. Division, wird dies so vermerkt. Siehe dazu: Maunoir, *Souvenirs et impressions*, S. 27. Diese Aussage wird gestützt durch die quantitative Analyse. Siehe dazu: [Kapitel 1.4](#).
- 186 Siehe dazu auch die bereits zitierte Dissertation: Huber, *Migration im Krieg*. Huber untersucht einerseits, wie die Schweizer Behörden auf Bundes- und Kantonsebene mit internierten Soldaten, Deserteuren, Refraktären und Flüchtlingen im Land umgingen. Andererseits soll aufgrund von Einzelschicksalen analysiert werden, inwiefern Auslandschweizer in kriegführenden Ländern als «enemy aliens» verdächtigt und von den Umwälzungen der Herrschaftsverhältnisse tangiert wurden.
- 187 Die Militärjustizbehörden hatten in der Vorkriegszeit versucht, dieser Tendenz mit härteren Strafen vorzubeugen.
- 188 Siehe dazu: [Kapitel 1.1](#).

- 189 Diese Problematik wird in einem Brief des Armeeauditors an das Militärdepartement beschrieben. BAR E27#1000/721#8839*, Armeeauditor Reichel an das Eidgenössische Militärdepartement, 13. August 1914.
- 190 Ebd.
- 191 BAR E27#1000/721#8839*, Direktion des Militärs Kanton Zürich an das Eidgenössische Militärdepartement, 14. August 1914.
- 192 Diejenigen Personen, die vor der Mobilmachung bestraft wurden, deren Strafe aber noch nicht verbüsst wurde, oder die zwar angeklagt wurden, bei denen das Verfahren jedoch noch nicht abgeschlossen wurde.
- 193 BAR E27#1000/721#8839*, Eidgenössisches Militärdepartement an den Gesamtbundesrat, 21. August 1914.
- 194 Ebd.
- 195 BAR E27#1000 721#13458–1*, General Wille an das Eidgenössische Militärdepartement, 14. September 1914.
- 196 BAR E27#1000/721#8839*, General Wille an das Eidgenössische Militärdepartement, 24. August 1914.
- 197 Um wie viele Personen es sich handelte, ist nicht überliefert. Siehe dazu: BAR E27#1000/721#8839*, Verfügung zur Einstellung von Strafverfolgung und Strafvollzug bei Dienstverletzung vor der Mobilmachung (Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des schweizerischen Bundesrats, Samstag, 29. August 1914).
- 198 BAR E27#1000/721#8839*, Huber an das Eidgenössische Militärdepartement, 7. April 1915.
- 199 BAR E27#1000/721#8839*, Eidgenössisches Militärdepartement an den Bundesrat, 25. Juni 1915.
- 200 Ebd.
- 201 BAR E27#1000/721#8839*, Amnestiebeschluss für Dienstverletzungen vor der Mobilmachung. Kreisschreiben an die Regierungen der Kantone und an den Armeeauditor zuhanden der Militärgerichte, 7. Juli 1915.
- 202 BAR E27#1000/721#8799, Armeeauditor Reichel an die Grossrichter der Divisionsgerichte, 6. August 1914.
- 203 Erst 1916 veröffentlichte der Armeeauditor Fälle, die er als stellvertretend betrachtete. Siehe dazu: Armeeauditorat (Hg.), Sammlung von Entscheiden.
- 204 Etwa in Art. 71, 77, 78, 90, 96, 97 MStGB.
- 205 Siehe Art. 78 MStGB.
- 206 Das Militärkassationsgericht galt nicht als Berufungsinstanz. Siehe dazu den Abschnitt «Ein modernes Verfahren» in [Kapitel 1.3](#).
- 207 BAR E27#1000/721#8860*, Zusammenstellung der von den Divisionsgerichten in der Zeit vom 1. 8. 1914–31. 7. 1915 ausgesprochenen Freiheitsstrafen, o. D. Das Dokument ist zu umfangreich und detailliert, um an dieser Stelle ganz abgebildet zu werden. Die Höhe der Strafen ist so dargestellt, dass nur das jeweils niedrigste und höchste Urteil niedergeschrieben wurde. So ist nur die Bandbreite ersichtlich, nicht aber die Durchschnittshöhe der ausgesprochenen Strafen. Zudem behandelte der Armeeauditor die Notverordnungsdelikte in einem gesonderten Abschnitt. Hier wurden nur einzelne Urteile ausgewählt und die entsprechende Strafhöhe dargestellt. So vermittelt diese Zusammenstellung weniger einen Eindruck über die Höhe und die Anzahl der tatsächlich ausgesprochenen Strafen als vielmehr einen Eindruck davon, wie sich die Bandbreite derselben gestaltet und welche Strafen das Armeeauditorat im Bereich der Notverordnungsdelikte als angemessen betrachtete.
- 208 BAR E27#1000/721#8859*, Armeeauditorat an die Justizoffiziere, Bern 25. November 1915.
- 209 BAR E27#1000/721#8860*, Zusammenstellung der von den Divisionsgerichten in der Zeit vom 1. 8. 1914–31. 7. 1915 ausgesprochenen Freiheitsstrafen, o. D.
- 210 BAR E27#1000/721#8859*, Armeeauditorat an die Justizoffiziere, Bern 25. November 1915.
- 211 Ebd.
- 212 Dies traf auf den Aktivdienst im Ersten Weltkrieg zu. Zur Problematik des Feindbegriffs siehe: [Kapitel 2.1](#).
- 213 Militärstrafgesetz, Bundesgesetz vom 21. August 1851 (bereinigt 1917), S. 34.
- 214 BAR E27#1000/721#8860*, Zusammenstellung der von den Divisionsgerichten in der Zeit vom 1. 8. 1914–31. 7. 1915 ausgesprochenen Freiheitsstrafen, o. D. Siehe dazu: [Kapitel 3.4](#).

- 215 BAR E27#1000/721#8860*, Zusammenstellung der von den Divisionsgerichten in der Zeit vom 1. 8. 1914–31. 7. 1915 ausgesprochenen Freiheitsstrafen, o. D.
- 216 Art. 59 MStGB, in: Militärstrafgesetz, Bundesgesetz vom 21. August 1851 (bereinigt 1917), S. 27.
- 217 BAR E27#1000/721#8860*, Zusammenstellung der von den Divisionsgerichten in der Zeit vom 1. 8. 1914–31. 7. 1915 ausgesprochenen Freiheitsstrafen.
- 218 Militärstrafgesetz, Bundesgesetz vom 21. August 1851 (bereinigt 1917), S. 27.
- 219 Ebd., S. 24 und S. 28. BAR E27#1000/721#8860*, Zusammenstellung der von den Divisionsgerichten in der Zeit vom 1. 8. 1914–31. 7. 1915 ausgesprochenen Freiheitsstrafen.
- 220 Ebd.
- 221 BAR E5330-01#1000/894#2534*, Fall Boéchat, Monnier, Glutz.
- 222 Er wurde mit einer Gefängnisstrafe von 8 Tagen bestraft.
- 223 BAR E27#1000/721#8860*, Zusammenstellung der von den Divisionsgerichten in der Zeit vom 1. 8. 1914–31. 7. 1915 ausgesprochenen Freiheitsstrafen.
- 224 Die Territorialgerichte wurden nicht in der Statistik integriert.
- 225 Etwa bei denjenigen, in denen der Feindbegriff eine Rolle spielte – wie Art. 78 MStGB («Schlafen auf Schildwachposten»).
- 226 BAR E27#1000 721#13458-1*, General Wille an Generalstabschef Sprecher, 27. August 1914. Hier sei ein grosser Dank an Oliver Schneider von der Universität Zürich ausgesprochen, der dem Autor die entsprechenden Briefe in digitaler Form zur Verfügung gestellt hat.
- 227 Fuhrer, Schweizer Armee, S. 140 und S. 331–333; Kurz, Hans Rudolf. Dokumente der Grenzbesezung 1914–1918, Frauenfeld 1970, S. 35 f.; Ehrbar, Hans Rudolf, Schweizerische Militärpolitik im Ersten Weltkrieg. Die militärischen Beziehungen zu Frankreich vor dem Hintergrund der schweizerischen Aussen- und Wirtschaftspolitik, 1914–1918, Bern 1976, S. 49; Kreis, Insel der unsicheren Geborgenheit, S. 114. Auch die Sorge, dass (analog zur Bourbaki-Armee 1871) ganze Truppenteile in die Schweiz abgedrängt werden könnten, schien mehr und mehr unwahrscheinlich. Dazu Mittler, Max, Der Weg zum Ersten Weltkrieg: Wie neutral war die Schweiz? Kleinstaat und europäischer Imperialismus, Zürich 2003, S. 751.
- 228 Segesser, Der Erste Weltkrieg in globaler Perspektive, S. 72 f.
- 229 Ehrbar, Schweizerische Militärpolitik, S. 48.
- 230 Leonhard, Büchse der Pandora, S. 269.
- 231 Münkler, Der Grosse Krieg, S. 257 f.
- 232 Ebd., S. 262.
- 233 Gisi, Johann, Jahresbericht, in: Walther Burckhardt (Hg.), Politisches Jahrbuch der Schweizerischen Eidgenossenschaft 30, Bern 1917, S. 203–555, hier S. 423.
- 234 Jaun, Generalmobilmachung und Ablösungsdienste, S. 24.
- 235 Fuhrer, Schweizer Armee, S. 332. Zur wirtschaftlichen Entwicklung siehe: Rossfeld, «Rechte hat nur, wer Kraft hat», S. 146.
- 236 Ehrbar, Schweizerische Militärpolitik, S. 49.
- 237 Jaun, Generalmobilmachung und Ablösungsdienste, S. 25. Siehe dazu auch: Wille, Bericht an die Bundesversammlung, S. 213.
- 238 Stooss, Kommentar, S. 37 f.
- 239 BAR E27#1000/721#8862*, Zuteilung der Justizoffiziere auf die Militärgerichte, 3. November 1914. Das Divisionsgericht 1 wurde von Lausanne nach Burgdorf disloziert, die beiden Divisionsgerichte 2a und 2b von Biel nach Freiburg, die Divisionsgerichte 5a und 5b von Zürich respektive Bellinzona nach Biel. Das Divisionsgericht 6a wurde von St. Gallen nach Bellinzona verschoben und das Divisionsgericht 6b von Chur nach St. Moritz. Auch die Territorialgerichte wurden neu verteilt. Die Standorte der Territorialgerichte 2a und 2b wechselten von Freiburg nach Lausanne. Das Territorialgericht 3 in Thun wurde auf Pikett gestellt. Neu geschaffen wurden hingegen die Territorialgerichte 5 in Zürich, 6b in Bellinzona und das Territorialgericht 7 in Bellinzona.
- 240 Davon ausgenommen sind die erhalten gebliebenen Standorte in St. Moritz und Bellinzona.
- 241 BAR E27#1000/721#8862*, Zuteilung der Justizoffiziere auf die Militärgerichte, 3. November 1914. Ein paar Tage nach dieser Neuorganisation erfolgte am 10. November, wie bereits beschrieben, ein weiterer Ausdehnungsschub der Kompetenz der Militärgerichtsbarkeit. Ob das

- in Zusammenhang mit dieser Entscheidung des Bundesrats steht, ist nicht zu eruieren, aber anzunehmen. Siehe dazu: [Kapitel 2.1](#).
- 242 Ebd.
- 243 Die Territorialgerichte fungierten laut den Bestimmungen der Militärstrafgerichtsordnung von 1889 eigentlich als Ersatzgerichte, die im Gegensatz zu den Divisionsgerichten nicht an Divisionen gebunden waren. So hätten Angehörige einer Division eigentlich von denjenigen Gerichten beurteilt werden müssen, die ihrer Division zugeordnet waren. Die Massnahmen bei Kriegsausbruch, in deren Rahmen eine Loslösung der Divisionsgerichte von ihren Divisionen vollzogen und allen Gerichten ein bestimmtes Territorium zugewiesen wurde (Territorialitätsprinzip), verwischten diesen Unterschied. Siehe dazu: Stooss, Kommentar, S. 251 f.
- 244 BAR E27#1000/721#8862*, Kreisschreiben des Eidgenössischen Militärdepartements, 22. November 1914. Dafür wurde beschlossen, die Divisionsgerichte 2a und 2b sowie das Territorialgericht 4 aufzulösen und die Divisionsgerichte 5a und 5b von Biel nach Olten zu verlegen.
- 245 Überlieferungs-lücken bei den Dislokationsübersichten verunmöglichen ein komplettes Bild über die Standortentwicklung. Siehe dazu: Wille, Bericht an die Bundesversammlung, S. 429. Hier wird auf den Bestand im Bundesarchiv verwiesen. Einzelne Übersichten finden sich in: BAR E27#1000/721#8862*.
- 246 BAR E27#1000/721#8824*, Armeeauditor an das Eidgenössische Militärdepartement, 28. November 1914, sowie Art. 1, Ziffer 5 der MStGO. Siehe dazu auch: Stooss, Kommentar, S. 3.
- 247 BAR E27#1000/721#8824*, Armeeauditor an das Eidgenössische Militärdepartement, 28. November 1914.
- 248 BAR E27#1000/721#8824*, Eidgenössisches Militärdepartement an den Armeeauditor, 3. Dezember 1914.
- 249 Jaun, Preussen vor Augen, S. 196–198.
- 250 Ebd., S. 198.
- 251 BAR E27#1000721#13458-1*, General Wille an Oberstdivisionär Steinbuch, 23. Oktober 1914.
- 252 BAR E27#1000/721#8824*, General Wille an das Eidgenössische Militärdepartement, 7. Dezember 1914. Hervorhebungen im Original.
- 253 BAR E27#1000/721#8824*, Eidgenössisches Militärdepartement an General Wille, 10. Dezember 1914.
- 254 Kurz, Dokumente der Grenzbesetzung, S. 64.
- 255 Der Brief wurde vom grütlischen Nationalrat Emil Wyser an Wille übermittelt. Siehe dazu: BAR E27#1000/721#13458-1*, Nationalrat Emil Wyser an General Wille, 14. September 1914.
- 256 Die Militärorganisation von 1907 sah lediglich eine minimale Notunterstützung für Militärangehörige vor, die im Laufe des Aktivdienstes von ca. einem Drittel der Dienstpflichtigen beansprucht wurde. Erst 1939 entschloss sich der Bundesrat dazu, eine Lohnersatzordnung einzuführen – auch um die sozialen Spannungen zu vermeiden. Siehe dazu: Degen, Bernard, «Erwerb ersatzordnung», in: HLS online, www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D16610.php, eingesehen am 22. März 2018.
- 257 Haas, Soldatenfürsorge, S. 811–816.
- 258 Zur Teuerung siehe: Rossfeld, «Rechte hat nur, wer Kraft hat», S. 145. Bei den Bauern waren die Probleme anders gelagert. Hier herrschte generell Arbeitskräftemangel, wobei die Frauen bei der Abwesenheit ihrer Männer sehr viel härter arbeiten mussten. Die steigenden Lebensmittelpreise kamen der Landwirtschaft aber insgesamt zu Gute. Siehe dazu: Jost, Bedrohung und Enge, S. 744; Moser, Peter, Mehr als eine Übergangszeit. Die Neuordnung der Ernährungsfrage während des Ersten Weltkriegs, in: Rossfeld/Buomberger/Kury, Die Schweiz und der Grosse Krieg, S. 172–199, hier S. 176 f.; Kreis, Insel der unsicheren Geborgenheit, S. 162. Siehe dazu aber auch das Projekt von Maria Meier an der Universität Luzern. In ihrer Dissertation stellt sie unter anderem die Lebensmittelpolitik im Basel des Ersten Weltkriegs in den Mittelpunkt ihrer Forschung: Meier, Maria, Von Notstand und Wohlstand. Die Basler Lebensmittelversorgung im Krieg 1914–1918, Dissertation, Luzern 2017. Siehe auch: Moser, Peter, Kein umstrittenes Thema mehr? Die Ernährungsfrage im Landesstreik 1918, in: Krämer/Pfister/Segesser, «Woche für Woche neue Preisaufschläge», S. 82–110 sowie Krämer, Daniel, Die Verletzlichkeit der schweizerischen Wirtschaft und Gesellschaft während des Ersten Weltkriegs – der Versuch einer Synthese, in: Krämer/Pfister/Segesser, «Woche für Woche neue Preisaufschläge», S. 309–350.

- 259 Lätt, Jean-Maurice, 120 Jahre Arbeiterbewegung des Kantons Solothurn. Für eine demokratische und solidarische Welt, Zürich 1990, S. 135.
- 260 Dazu gehörte die Arbeit an militärischer Infrastruktur wie etwa Befestigungsanlagen und Schützengräben. Siehe dazu: Kreis, Insel der unsicheren Geborgenheit, S. 146 f.; Troicher, Philipp; Wolanin, Simon, Arbeitsalltag von Schweizer Soldaten während den Kriegsjahren 1914–1918, in: Otto Wicki, Anton Kaufmann, Erwin Dahinden (Hg.), Oh wär ich doch ein Schweizer. Das Soldatenleben im Ersten Weltkrieg, Schöpfheim 2009, S. 24–29.
- 261 Schüle, Antoine, L'armée en Suisse (1914–1918): forces et difficultés, in: Jules Maurin (Hg.), La Grande Guerre 1914–1918. 80 ans d'historiographie et de représentations, Montpellier 2002, S. 265–278, hier S. 274.
- 262 Kurz, Dokumente der Grenzbesetzung, S. 83.
- 263 Fuhrer, Schweizer Armee, S. 277–279.
- 264 Dass die Ausrüstung und die Unterkünfte der Soldaten oft zu wünschen übrig liessen, zeigt ein Briefwechsel, in dem sich der Kommandant der 3. Division, Oberstdivisionär Eduard Wildbolz, beim General über die schlechte Unterbringung seiner Truppen beschwerte. Er schrieb, dass «geschlossene grössere Räume, in welchen die Truppen gut gegen die Kälte geschützt sei, fehlen & dass zur Einrichtung der Kantonemente für die kalte Jahreszeit Kosten unvermeidlich» seien. BAR E27#1000721#13458-1*, Antwort von General Wille an Oberstdivisionär Wildbolz, 17. Oktober 1914.
- 265 Tanner, Geschichte der Schweiz, S. 124. An der Militärakademie an der ETH Zürich arbeitet Mario Podzorski an einer Dissertation zu Aktivdienst Erfahrungen von Deutschschweizer Offizieren während des Ersten Weltkriegs. Siehe dazu: www.vtg.admin.ch/de/organisation/kdo-ausb/hka/milak/mehr-zur-milak/militaerwissenschaftliche-forschung-und-lehre/dozentur-militaer-geschichte/mitarbeiter/Podzorski-Mario.html, eingesehen am 22. März 2018. Siehe dazu auch: Podzorski, Mario, Kriegsalltag und Kriegserfahrungen von Schweizer Soldaten am Umbraib und im Münstertal im Ersten Weltkrieg, in: Jahrbuch 2016 der Historischen Gesellschaft Graubünden, Chur 2016, S. 87–124. Ebenfalls an der Militärakademie ETH arbeitet Andreas Rüdüsüli über militärisches Denken im welschschweizerischen Offizierskorps. Siehe dazu: www.vtg.admin.ch/de/organisation/kdo-ausb/hka/milak/mehr-zur-milak/militaerwissenschaftliche-forschung-und-lehre/dozentur-militaer-geschichte/mitarbeiter/ruedisueli-andreas.html, eingesehen am 22. März 2018.
- 266 Inglin, Meinrad, Schweizer Spiegel, Zürich 1981, S. 339–342. Inglin, der die bewegten Jahre der Grenzbesetzung in seinem Hauptwerk aufgearbeitet hat, erlebte den Aktivdienst als Offizier selber mit und gilt als genauer Beobachter der politischen, sozialen und gesellschaftlichen Verhältnisse zwischen 1914 und 1918. Siehe dazu: Meister, Franziska, «Inglin, Meinrad», in: HLS online, www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D11977.php, eingesehen am 22. März 2018.
- 267 Tanner, Geschichte der Schweiz, S. 124. Zur Entwicklung der Alkoholpolitik und des Alkoholkonsums in der Schweiz siehe auch: Mattmüller, Markus, Der Kampf gegen den Alkoholismus in der Schweiz. Ein unbekanntes Kapitel der Sozialgeschichte im 19. Jahrhundert, Bern 1979.
- 268 BAR E27#1000/721#8847*, Geschäftsbericht Armeeauditorat, Geschäftsjahr 1915. Jaun geht im gesamten Aktivdienst von insgesamt 1500 Insubordinationen aus. Es wird jedoch nicht spezifiziert, ob damit Urteile, Verhandlungen vor Militärgericht oder Voruntersuchungen gemeint sind. Auch wird nicht erklärt, wie die Zahlen generiert wurden. Werden die in den Geschäftsberichten in den drei Geschäftsjahren 1915–1917 1198 Anklagen beachtet, so fällt die Zahl von Jaun wohl zu gering aus (es fehlen 1914 und 1918). Siehe dazu Jaun, «Meuterei am Gotthard», S. 29–32. Zum Vergleich siehe: Kapitel 1.4.
- 269 BAR E27#1000/721#8860*, Zusammenstellung der von den Divisionsgerichten in der Zeit vom 1.8.1914–31.7.1915 ausgesprochenen Freiheitsstrafen. Der Anteil muss relativiert werden, weil wohl etliche Soldaten ihre Devianz mit einem erhöhten Alkoholkonsum zu erklären suchten und sich dadurch ein milderes Urteil erhofften – obwohl Alkoholkonsum offiziell kein Milderungsgrund war.
- 270 Jaun, «Meuterei am Gotthard» S. 32. Dem Problem sollte nicht nur mit Repression begegnet werden. Bereits im November 1914 wurde ein Dienst gegründet, der mit Vorträgen, Theaterstücken, Konzerten und Publikationen der Langeweile und dem Heimweh der Soldaten entgegenwirken und sie gleichermassen für den Staats- und Militärdienst «erziehen» sollte. Siehe dazu: Tanner, Geschichte der Schweiz, S. 124; Morel, Yves-Alain, Aufklärung oder Indoktri-

- nation? Truppeninformation in der Schweizer Armee 1914–1945, Zürich 1996. Programmatisch dazu die Publikation: Vortragsbureau beim Armeestab (Hg.), Soldat und Bürger. Ein Beitrag zur nationalen Erziehung des Schweizer, Zürich, 1916. Zu Reynold siehe etwa: Mattioli, Aram, Gonzague de Reynold und die Entzauberung der Welt, Basel 2000.
- 271 BAR E27#1000/721#13489*, Armeeauditor an Armeekorps- und Divisionskommandanten, 15. September 1914.
- 272 Gemeint ist das «Detachment Walten» auf einem bewaldeten Bergrücken in der Nähe der alten Hauensteinlinie. Siehe dazu die Broschüre: Detachment Walten. Heilstätte für alkoholranke Wehrmänner, Götschihof im Augstertal (a. Albis), Bern 1920, abgelegt in: BAR J1.113#1967/104*341*. Zur Bekämpfung des Alkoholismus waren aber ebenso private Initiativen wichtig. Unter der Leitung von Elsa Spiller etwa wurden seit November 1914 auf Basis freiwilliger Arbeit «Soldatenstuben» eingerichtet, in denen die Männer ihre Freizeit ohne den Konsum von Alkohol verbringen konnten. Siehe dazu: Tanner, Geschichte der Schweiz, S. 124.
- 273 BAR E27#1000/721#13458-1*, General Wille an Oberstdivisionär Louis-Henri Bornand, 10. August 1914.
- 274 BAR E27#1000/721#13458-1*, General Wille an das Eidgenössische Militärdepartement, 31. Oktober 1914. Siehe dazu auch: Helbling, General Ulrich Wille, S. 223; Jaun, Preussen vor Augen.
- 275 Jaun, «Meuterei am Gotthard» S. 29. Siehe dazu: [Kapitel 1.1](#).
- 276 Eugster, Die persönliche und sachliche Zuständigkeit, S. 10.
- 277 Siehe dazu: [Kapitel 1.1](#).
- 278 BAR E27#1000/721#13458-1*, General Wille an Armeeauditor Reichel, 10. Dezember 1914.
- 279 Ebd.
- 280 Sonderegger war enger Vertrauter von General Wille und auch an den «Kaisermanövern» 1912 beteiligt. Im Landesstreik führte er die Ordnungstruppen im Raum Zürich-Winterthur. In der Zwischenkriegszeit kurz Generalstabschef (1920–1923) gehörte er ab 1931 zu den führenden Rechtsextremisten der Schweiz: Fuchs, Thomas, «Sonderegger, Emil», in: HLS online, www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D24259.php, eingesehen am 22. März 2018. Siehe dazu auch: Zeller, René, Emil Sonderegger: Vom Generalstabschef zum Frontenführer, Zürich 1999.
- 281 Das Gefängnis wurde von der Truppe «Biribi» genannt. In den Zeitungen wurde diese Massnahme Sondereggers kontrovers diskutiert. Hier kam es auch zu Missbrauchsvorwürfen, die jedoch abgestritten wurden. Zeller, Sonderegger, S. 41. Siehe dazu: [Kapitel 3.3](#) sowie den bisher wenig beachteten Bestand im Bundesarchiv zum Arrestlokal «Biribi» und dem Strafdetachment der 1. Division: BAR E27#1000/721#9015*; BAR E27#1000/721#9016*.
- 282 Zeller, Sonderegger, S. 38–40.
- 283 BAR E27#1000/721#13458-1*, General Wille an Armeeauditor Reichel, 10. Dezember 1914.
- 284 Siehe dazu: [Kapitel 1.1](#).
- 285 BAR E27#1000/721#13458-1*, General Wille an Armeeauditor Reichel, 10. Dezember 1914.
- 286 Maunoir, Souvenirs et impressions, S. 226.
- 287 Zu den Gnadengesuchen siehe auch: Moliterni Eberle, Begnadigungsgesuche im Ersten Weltkrieg.
- 288 «Der Radfahrer Oberleutnant Hauswirth ist nicht vom Kriegsgericht freigesprochen worden, sondern die Untersuchung gegen ihn wurde von mir niedergeschlagen, weil ich aus den Akten zu der Erkenntnis gekommen war, dass grösste Wahrscheinlichkeit bestehe, er werde vom Kriegsgericht freigesprochen werden.» Auszug aus: BAR E27#1000/721#13458-1*, General Wille an den Kommandanten der Kavallerie-Division, 9. November 1914. Die Untersuchungsakte konnte nicht mehr aufgefunden werden.
- 289 Es handelte sich um keinen Bruch der gesetzlichen Bestimmungen im eigentlichen Sinne. Siehe dazu: [Kapitel 1.3](#).
- 290 Huber, Denkwürdigkeiten, S. 67.
- 291 Ebd., S. 72.
- 292 Ebd.
- 293 Einen historischen Überblick über das Phänomen liefert: Beck, Birgit, Wehrmacht und sexuelle Gewalt. Sexualverbrechen vor deutschen Militärgerichten 1939–1945, Paderborn 2004 (Krieg in der Geschichte 18), S. 33–62.
- 294 BAR E27#1000/721#13458-1*, General Wille an den Generaladjutanten, 19. Oktober 1914.

- Zur Akte Baumbergers siehe: BAR E5330-01#1000/894#763*. Über die Frage der Versetzung Baumbergers siehe: BAR E27#1000/721#13458-1*, General Wille an den Generaladjutanten, 20. November 1914.
- 295 BAR E5330-01#1000/894#763*, Fall Baumberger, Max.
- 296 Ein weiteres Beispiel ist der Fall eines Kavallerie-Majors, der bei seiner Rückkehr vom Auslandurlaub beim Grenzübertritt einen Westschweizer Offizier beleidigt hatte und dementsprechend angeklagt wurde. «Ohne die Akten zu kennen, möchte ich als meine prinzipielle Ansicht aussprechen, dass das einer jener Vorfälle ist, die jeder höhere Vorgesetzte – & zu diesen rechne ich auch das Div. Gericht –, der mit der Sache zu tun bekommt, trachten muss, zu applanieren.» BAR E27#1000/721#13458-1*, General Wille an den Armeeauditor, 27. Oktober 1914. Auch am 20. August 1915 wollte Wille eine Verhandlung vor Militärgericht verhindern. Es sei gar nicht sicher, «sondern im Gegenteil sehr unsicher, dass das aus Tessinern zusammengesetzte Militärgericht das Schuldig ausspricht, und dann ist die Sache viel schlimmer, als wenn wir sie gleich auf dem Disziplinarwege erledigen. [...] Ich glaube, in vielen Dingen könnte und sollte man dieselben behandeln wie unartige Kinder.» Siehe dazu: BAR E27#1000/721#13458-2*, General Wille an den Kommandanten des 3. Armeekorps, 20. August 1915. Weitere Beispiele finden sich bei Buob, Berechtigung der Militärgerichtsbarkeit, S. 89.
- 297 Wille, Bericht an die Bundesversammlung, S. 433.
- 298 Die Betonung auf die schon früh eingeleiteten Revisionsbestrebungen passt in das Narrativ der bürgerlichen Gegner der Militärjustizinitiative, welche die Probleme der Rechtsprechung alleine auf den veralteten Charakter des Gesetzes zurückführten und eine Reform als Lösung propagierten. Siehe dazu: [Kapitel 3.2.](#)
- 299 BAR E27#1000/721#13458-2*, General Wille an den Armeeauditor, 8. März 1915.
- 300 BAR E27#1000/721#8801*, Eidgenössisches Militärdepartement an das Armeeauditorat, 9. März 1915. Hafer sollte historisches und vergleichendes Material zusammentragen. Siehe dazu auch: Wille, Bericht an die Bundesversammlung, S. 433.
- 301 BAR E27#1000/721#13489*, Armeeauditor Reichel an die Militärgerichte, 2. Februar 1915. Offenbar war es vorgekommen, dass Verurteilte nicht sofort verhaftet, sondern vorübergehend wieder zurück in ihre Einheiten kamen, um die Strafe erst später anzutreten. In einem Kreisreiben ordnete der Armeeauditor an, dass nach dem Urteil, falls kein Strafaufschub genehmigt werde, die Verurteilten sofort zu verhaften waren. Siehe dazu: BAR E27#1000/721#13489*, Armeeauditor an die Grossrichter der Militärgerichte, 17. August 1915.
- 302 BAR E5330-01#1000/894#1116*, Urteil in Sachen Reymond, 4. Dezember 1914.
- 303 BAR E5330-01#1000/894#1116*, Verhörprotokoll in Sachen Reymond, 14. Oktober 1914.
- 304 Wie Reymond schliesslich vor dem Untersuchungsrichter zugab, übergab er das Geld einem Bekannten, dem er einen entsprechenden Betrag schuldet.
- 305 BAR E5330-01#1000/894#1116*, Urteil in Sachen Reymond, 4. Dezember 1914.
- 306 BAR E27#1000/721#13458-2*, General Wille an den Armeeauditor, 2. Januar 1915.
- 307 Siehe dazu: [Kapitel 2.1.](#) Art. 202 und Art. 217 der Militärorganisation würden «keinerlei Anhalt für eine Begrenzung der Anwendung im Verhältnis zum bürgerlichen Recht» geben, so der Armeeauditor.
- 308 BAR E5330-01#1000/894#1116*, Armeeauditor an das Armeekommando, 5. Januar 1915.
- 309 BAR E27#1000/721#8823*, Stv. Armeeauditor Huber an General Wille, 19. Februar 1915.
- 310 BAR E27#1000/721#8823*, Generalstabschef Sprecher an das Eidgenössische Militärdepartement, 26. März 1915.
- 311 Siehe dazu: [Kapitel 3.1.](#)
- 312 Siehe dazu: [Kapitel 2.1.](#)
- 313 BAR E27#1000/721#8823*, General Wille an das EMD, 19. April 1915.
- 314 BAR E27#1000/721#8823*, Post- und Eisenbahndepartement an das EMD, 25. Mai 1915.
- 315 Ebd.
- 316 Artikel 217 der Militärorganisation. Siehe dazu: Militärorganisation der schweizerischen Eidgenossenschaft (vom 12. April 1907), in: Bundesblatt 1907, Bd. II, S. 1013–1075, hier S. 1073.
- 317 BAR E27#1000/721#8823*, Generalstabschef Sprecher an das Eidgenössische Militärdepartement, 30. Mai 1915.
- 318 AS (31), 258/259. Siehe dazu: Burckhardt, Schweizerisches Bundesrecht, S. 972.
- 319 III. Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über die von ihm auf Grund des Bun-

- desbeschlusses vom 3. August 1914 getroffenen Massnahmen (vom 15. Mai 1916), Bundesblatt 1916, Bd. II, S. 533–635, hier S. 581.
- 320 BAR E27#1000/721#8823*, Aktenverzeichnis Eidgenössisches Militärdepartement, o. D.
- 321 Rossfeld, «Rechte hat nur, wer Kraft hat», S. 146. Nicht alle Industrien profitierten gleichermaßen von der Kriegssituation. Siehe ebd., S. 145 f. Auf die Bedrohungslage der Schweiz, die militärische Disposition und die Militärgerichtsbarkeit hatte der Kriegseintritt Italiens nur einen marginalen Einfluss. Siehe dazu: Ehrbar, Schweizerische Militärpolitik, S. 67–89.
- 322 Rossfeld, «Rechte hat nur, wer Kraft hat», S. 152–155; Rossfeld, «Abgedrehte Kupferwaren».
- 323 BAR E27#1000/721#8823*, Oberst Borel an das Eidgenössische Militärdepartement, 22. Juli 1915.
- 324 BAR E27#1000/721#8823*, Kriegstechnische Abteilung an das Eidgenössische Militärdepartement, 27. Juli 1915.
- 325 Der «Fall Feller» taucht in den Rechtsaushandlungsprozessen auf und war den Behörden entsprechend bekannt. Siehe dazu etwa: BAR E27#1000/721#8823*, Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement an das Eidgenössische Militärdepartement, 11. August 1914.
- 326 Zur Frage der Definition des «Militärdienstes» siehe: [Kapitel 1.3](#).
- 327 BAR E5330-01#1000/894#3300*, Urteil in Sachen Feller, 30. September 1915.
- 328 BAR E27#1000/721#8823*, Bekanntmachung der Eidgenössischen Munitionsfabrik, 2. Oktober 1915. Dies lag daran, dass die Munitionsfabrik nichts von dem Urteil im Fall Feller gewusst hatte, wie die Kriegstechnische Abteilung gegenüber dem Militärdepartement erklärte. Siehe dazu: BAR E27#1000/721#8823*, Kriegstechnische Abteilung an das Eidgenössische Militärdepartement, 1. November 1915.
- 329 BAR E27#1000/721#8823*, Eidgenössisches Militärdepartement an das Oberkriegskommissariat, an die kriegstechnische Abteilung, an die Kriegsmaterialverwaltung, 14. Dezember 1914.
- 330 BAR E27#1000/721#8823*, Mitteilung, o. D.
- 331 Die Privatindustrie im Gegenzug etwa für eine Aufforderung zur Arbeitsniederlegung zu bestrafen, wurde nicht diskutiert.
- 332 BAR E27#1000/721#8831*, General Wille an das Eidgenössische Militärdepartement, 5. Juni 1915.
- 333 Siehe dazu: [Kapitel 1.4](#).
- 334 Dieser Eindruck verstärkt sich schon nur im Vergleich zum Umfang der Gerichtsakten. Während Akten bei militärischen Delikten in der Regel nicht mehr als fünfzig Seiten umfassen, beinhalten Militärgerichtsakten im Bereich der Wirtschaftsvergehen nicht selten über 250 Aktenblätter.
- 335 Damit gemeint sind Weizen, Korn, Dinkel, Roggen und Mischel (eine Mischung aus Weizen und Roggen).
- 336 BAR E27#1000/721#13489*, Armeeauditor Reichel an die Grossrichter der Militärgerichte, 16. Juli 1915. Hier wird das Problem angesprochen. Ein allgemeiner ausführlicher Bericht zur Problematik findet sich in BAR E27#1000/721#13489*, Zirkular an die Grossrichter für sich und zu Händen der Auditoren und Untersuchungsrichter ihrer Gerichte, 21. September 1915.
- 337 BAR E27#1000/721#13489*, Armeeauditor Reichel an die Militärgerichte, 3. November 1915. Zur Rolle der Militärjustiz bei der Bekämpfung der Verstösse gegen die Ausfuhrverbote siehe: Deppler, Fabienne, «Die Ausfuhr sämtlicher Waren ist verboten»: Schmuggelwesen und behördliche Massnahmen zur Sicherung der schweizerischen Landesversorgung während des Ersten Weltkriegs. Unveröffentlichte Masterarbeit Universität Bern, Bern 2016.
- 338 Quaderer-Vogt, Rupert, *Bewegte Zeiten in Liechtenstein 1914 bis 1926*, 3 Bände, Vaduz/Zürich 2014, Bd. 1, S. 460–462 sowie BAR E27#1000/721#13923*. Siehe dazu auch «Tagesanzeiger», 21. August 2017, online einsehbar unter: www.tagesanzeiger.ch/zeitungen/Toedliche-Schmugglerjagd-am-Rhein/story/24613050.
- 339 BAR E27#1000/721#8831*, Bundesrat Decoppet an General Wille, 14. Juni 1915. Der General wiederholte sein Anliegen im November des Jahres erneut, mit demselben Resultat. Erst der Jahreswechsel 1915/16 führte hier schliesslich zu einer Anpassung. Siehe dazu: [Kapitel 3.2](#).
- 340 Die Justizoffiziere wurden vom Bundesrat gewählt, ebenso die Mitglieder des Militärkassationsgerichts. Siehe dazu: [Kapitel 1.3](#).
- 341 BAR E27#1000/721#8869*, General Wille an das Eidgenössische Militärdepartement, 10. April 1915.

- 342 Siehe dazu: [Kapitel 1.3](#).
- 343 BAR E27#1000/721#8869*, General Wille an das Eidgenössische Militärdepartement, 10. April 1915. Dazu auch Helbling, General Ulrich Wille, S. 236 f. Mit Blick auf die Justizoffiziere vermerkte der General, dass er grundsätzlich der Ansicht sei, «dass die Stellen der Justizoffiziere vorwiegend mit Offizieren besetzt werden sollten, die wegen irgend einem körperlichen Gebrechen sich für den Frontdienst bei der Truppe weniger eignen, ich glaube, dass sich auch unter diesen solche mit juristischer Bildung und gutem militärischem Verständnis finden lassen. Ich werde hierüber mit dem Armeee-Auditor noch in Verbindung treten.» Siehe dazu: BAR E27#1000/721#13458-1*, General Wille an das Eidgenössische Militärdepartement, 27. Dezember 1914.
- 344 Zulässig war eine Kassation nur, wenn bei der Verhandlung ein Gesetzesverstoss vermutet werden konnte. Dazu gehörten Verletzungen des Strafgesetzes, eine falsche Besetzung des Gerichts, Zweifel an der sachlichen Zuständigkeit, Verletzung von Verfahrensvorschriften, eine unzulässige Beschränkung der Verteidigung oder fehlende Entscheidungsgründe im Urteil. Siehe dazu: [Kapitel 1.3](#).
- 345 BAR E27#1000/721#8869*, Armeeeauditor Reichel an General Wille, 8. April 1915.
- 346 BAR E27#1000/721#8869*, Justiz-Abteilung des Justizdepartements an das Eidgenössische Militärdepartement, 29. April 1915.
- 347 BAR E27#1000/721#8869*, Justiz-Abteilung an das Eidgenössische Militärdepartement, 29. April 1915. Das EMD lehnte die Einrichtung eines Appellationsgerichts auch aus anderen Gründen ab. Dazu gehörte einerseits die Erwartung einer Schwerfälligkeit und Bürokratisierung der Rechtsprechung. Andererseits war das EMD der Meinung, die Rechtsprechung selbst biete keinen Anlass zur Klage.
- 348 Noser, «Kaiser, Werner».
- 349 BAR E27#1000/721#8869*, General Wille an das Eidgenössische Militärdepartement, 9. Mai 1915.
- 350 Bourlet, Michaël, «Civilian and Military Power (France)», in: 1914–1918 online, <http://dx.doi.org/10.15463/ie1418.10182>, eingesehen am 22. März 2018.
- 351 BAR E27#1000/721#8869*, General Wille an das Eidgenössische Militärdepartement, 9. Mai 1915. Der General erneuerte sein Anliegen am 9. Mai noch einmal auf eine ähnliche Art und Weise. Siehe dazu: BAR E27#1000/721#8869*.
- 352 Wille, Ulrich, Bemerkungen für ein neues Militärstrafrecht für die eidgenössischen Truppen, in: Edgar Schumacher (Hg.), Ulrich Wille. Gesammelte Schriften, Zürich 1941, S. 80–84, hier S. 84.
- 353 So steht in Artikel 208: «Der General verfügt über die personellen und materiellen Streitmittel des Landes». Was dazu gehörte, blieb jedoch umstritten. Siehe: Huber, Hans, Die staatsrechtliche Stellung, S. 106 f.
- 354 Böschenstein, Hermann, Bundesrat und General im Ersten Weltkrieg, in: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 10 (1960), S. 515–532, hier S. 517.
- 355 BAR E27#1000/721#8869*, Auszug aus dem Protokoll des Bundesrates, 4. Juni 1915.
- 356 Tanner, Geschichte der Schweiz, S. 126; Böschenstein, Bundesrat und General.
- 357 BAR E27#1000/721#8801*, Eidgenössisches Justizdepartement an das Eidgenössische Militärdepartement, 19. August 1915.
- 358 «Neue Zürcher Zeitung», 24. Juni 1915. Siehe auch [Kapitel 3.1](#).
- 359 Der Bericht selber ist zwar nicht abgedruckt, doch im Bericht des Armeeeauditors zusammengefasst. Siehe dazu: BAR E27#1000/721#8801*, Bericht des Armeeeauditors zum Entwurf des schweizerischen Justizdepartements über ein Bundesgesetz betreffend Handhabung einzelner Strafminima des Militärstrafgesetzes, 2. September 1915.
- 360 Ebd.
- 361 Art. 65 Abs. 2 MStGB.
- 362 Diese Strafe sei in «vielen Fällen eine übermässige, handelt es sich doch häufig um Vorfälle, die durch ungeschicktes Vorgehen von Unteroffizieren gegenüber Betrunkenen provoziert werden.» Siehe dazu: BAR E27#1000/721#8801*, Bericht des Armeeeauditors zum Entwurf des schweizerischen Justizdepartements über ein Bundesgesetz betreffend Herabsetzung einzelner Strafminima des Militärstrafgesetzes, 2. September 1915.
- 363 Art. 78 MStGB. Hier liegt das Strafminimum bei einem Jahr. Die Strafe sei im Aktivdienst zu hart, «wenn es sich um Schildwachen handelt, die unter der Einwirkung der Erschöpfung oder

- eines Unwohlseins eingeschlafen sind oder die zum Beispiel eben erst aus der Rekrutenschule zur Armee eingerückt sind.» Siehe dazu: ebd.
- 364 Die Art. 65, 66, 78, 118c, 133, 136b–c und 152 MStGB wurden vom Armeeauditor als diejenigen betrachtet, bei denen eine Milderung der Strafminima am dringendsten sei. Kurios erscheint der Vorschlag, Art. 118c anzupassen, «wonach jede unzüchtige Handlung mit Kindern unter 14 Jahren als Notzucht mit Zuchthaus bestraft werden muss». Diese werde «in manchen Fällen als grosse Härte empfunden, dass der Begriff der unzüchtigen Handlung ein sehr weiter ist und nicht vorausgesetzt, dass das Kind selber eine Vorstellung von der sexuellen Natur der Handlung hat. In solchen Fällen, sofern der Fällen, wo der Täter unbescholten ist, sollte auf Gefängnis von mindestens 6 Monaten ersetzt werden können.» Siehe dazu: ebd.
- 365 Siehe dazu: [Kapitel 1.3](#).
- 366 BAR E27#1000/721#8801*, Bericht des Armeeauditors zum Entwurf des Eidgenössischen Justizdepartements über ein Bundesgesetz betreffend Herabsetzung einzelner Strafminima des Militärstrafgesetzes, 2. September 1915.
- 367 «Neue Zürcher Zeitung» vom 24. Juni 1915.
- 368 AS 31/351 f. Siehe dazu auch: III. Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über die von ihm auf Grund des Bundesbeschlusses vom 3. August 1914 getroffenen Massnahmen (vom 15. Mai 1916), in: Bundesblatt 1916, Bd. II, S. 533–635, hier S. 582.
- 369 Dazu gehörte die «wirkliche Tätlichkeit gegen Obere» (Art. 65 Abs. II MStGB), wobei nun die Zuchthausstrafe in eine Gefängnisstrafe zwischen 2 Monaten und 2 Jahren umgewandelt werden konnte. Auch die Minimalstrafen für die «schlafende Schildwache oder Vedette entfernt vom Feinde, oder in Dienstaktivität im Innern» (Art. 78b MStGB) wurden herabgesetzt. Das Vergehen konnte nun disziplinarisch bestraft werden. Wer sich «unzüchtige Handlungen» gegen ein Kind von weniger als vierzehn Jahren erlaubte, machte sich zwar immer noch der «Notzucht» (Art. 118c MStGB) schuldig. Doch musste vom Gericht dabei nicht mehr zwingend eine Zuchthausstrafe ausgesprochen werden. Die Minimalstrafe wurde auf eine 6-monatige Gefängnisstrafe herabgesetzt. Siehe dazu: Burckhardt, Schweizerisches Bundesrecht, S. 969; Studer, Militärstrafgerichtsbarkeit im Bundesstaat, S. 100 f.
- 370 Wille, Bericht an die Bundesversammlung, S. 433.
- 371 BAR E27#1000/721#8801*, Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des schweizerischen Bundesrates, 5. Oktober 1915.
- 372 Siehe dazu: BAR E27#1000/721#8869*, Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des Schweizerischen Nationalrats, Montag, 20. Dezember 1915.
- 373 BAR E27#1000/721#8842*, Armeeauditor Reichel an Grossrichter Türlér, 27. September 1915.
- 374 Art. 131, 132 lit. c sowie 133 lit. a MStGB.
- 375 BAR E5330-01#1000/894#3204*, Urteil in Sachen Werner Flury. Weil sich der Auditor nicht sicher war, hatte er Reichel um eine entsprechende Weisung gebeten. Siehe dazu: BAR E5330-01#1000/894#3204*, Auditor Territorialgericht 3 an den Armeeauditor, 9. September 1915, sowie BAR E533001#1000/894#3204*, Verfügung des Armeeauditors, 11. September 1915; BAR E5330-01#1000/894#3204*, Anklageschrift, 14. September 1915.
- 376 Art. 150, Art. 135 MStGB.
- 377 BAR E5330-01#1000/894#3204*, Urteil in Sachen Werner Flury.
- 378 BAR E27#1000/721#8842*, Armeeauditor Reichel an Grossrichter Türlér, 27. September 1915.
- 379 Art. 133 MStGB.
- 380 Er verweise auf einen anderen Fall, in dem der Militärrechtsspezialist und Militärauditor Jakob Eugster einen ähnlichen Fall als «Funddiebstahl», also als Veruntreuung und nicht als Diebstahl qualifiziert habe. Siehe dazu: BAR E27#1000/721#8842*, Grossrichter Türlér an Armeeauditor, 9. Oktober 1915.
- 381 BAR E27#1000/721#8842*, Armeeauditor Reichel an Grossrichter Türlér, 12. November 1915.
- 382 Ebd. Hervorhebungen im Original.
- 383 BAR E27#1000/721#8842*, Grossrichter Türlér an Armeeauditor Reichel, 14. November 1915.
- 384 BAR E27#1000/721#8842*, Kreisschreiben an die Militärgerichte, 10. Dezember 1915.
- 385 Das Zirkular an die Gerichte sei keine Reaktion auf die Korrespondenz mit dem Grossrichter des Divisionsgerichts 3. Deshalb seien auch Hinweise, die auf das Gericht schliessen lassen würden, weggelassen worden.

- 386 BAR E27#1000/721#8842*, Bericht des Armeeauditors an das Eidgenössische Militärdepartement, 12. Januar 1916.
- 387 BAR E27#1000/721#8842*, Eidgenössisches Justizdepartement an das Eidgenössische Militärdepartement, 24. Februar 1916.
- 388 Zusammenfassend liess sich feststellen, dass der Armeeauditor in der Voruntersuchung als Vorgesetzter der Untersuchungsrichter Weisungen für bestimmte Untersuchungshandlungen geben könne. Zudem liege der Entscheid über die Frage der Eröffnung des Hauptverfahrens in seiner Kompetenz, wenn die Voruntersuchung «nicht sichere Anhaltspunkte für das Vorhandensein eines Verbrechens gibt». Einen direkten Einfluss auf die Gerichte selber könne der Armeeauditor aber nicht ausüben. Immerhin könne er aber dem Auditor, unmittelbarer Untergebener des Armeeauditors, Weisungen erteilen, die für diesen bindend seien. «Die Auffassung des Armeeauditors kann dem Gerichte auf diesem Wege zur Kenntnis gebracht werden und unterliegt dann der freien Würdigung des Gerichts.» Zudem könne er dem Auditor die Weisung erteilen, ein Kassationsbegehren zu stellen, es aber nicht selber ergreifen. Dazu könne er auch generelle Weisungen erlassen.
- 389 BAR E27#1000/721#8842*, Bericht des Eidgenössischen Justizdepartements ans Eidgenössische Militärdepartement, 24. Februar 1916.
- 390 BAR E27#1000/721#8863*, General Wille an Armeeauditor Reichel, 12. November 1915.
- 391 Siehe dazu: Militärorganisation der schweizerischen Eidgenossenschaft (vom 12. April 1907), in: Bundesblatt 1907, Bd. II, S. 1013–1075, hier S. 1071.
- 392 Tatsächlich sah die Militärstrafgerichtsordnung eine Kassationsfrist von nur 24 Stunden vor.
- 393 BAR E27#1000/721#8863*, General Wille an Armeeauditor Reichel, 12. November 1915.
- 394 Wille, Bericht an die Bundesversammlung, S. 435; Geschäftsberichte des Bundesrates, Jahrgänge 1913/1914.
- 395 Verband sozialdemokratischer Mitgliedschaften des Kantons Zürich, Militärdiktatur, Militärjustiz und Pressfreiheit, S. 2.
- 396 Siehe dazu: [Kapitel 1.4](#).
- 397 Siehe dazu: [Kapitel 2.2](#).
- 398 Stooss, Kommentar, S. V.
- 399 Lepsius, Militärwesen und zivile Gesellschaft, S. 359.
- 400 Buob, Berechtigung der Militärgerichtsbarkeit, S. 51.
- 401 BAR E27#1000/721#8842*, Kreisschreiben an die Militärgerichte, 10. Dezember 1915.
- 402 Buob, Berechtigung der Militärgerichtsbarkeit, S. 52.
- 403 Dieser Versuch wurde etwa auch von Überegger für das Tirol festgestellt. Siehe dazu: Überegger, Der andere Krieg, S. 123.
- 404 Buob, Die Berechtigung der Militärgerichtsbarkeit, S. 52. Zur Thematik auch: Marti, Militärgerichtsbarkeit als politische Institution, S. 53–55.
- 405 Siehe dazu: [Kapitel 1.3](#).
- 406 Zur «Lex Brosi» siehe: [Kapitel 1.3](#).
- 407 Siehe dazu: [Kapitel 1.4](#).
- 408 Ruchti, Geschichte der Schweiz während des Weltkrieges, Bd. 1, S. 137.
- 409 Kreis, Insel der unsicheren Geborgenheit, S. 72. Zur Pressezensur aus Sicht der französischen Schweiz siehe: Bonjour, Félix, Souvenirs d'un journaliste, 2 Bände, Lausanne 1931 (2), S. 250 bis 262. Siehe dazu auch: [Kapitel 2.1](#).
- 410 Böschenstein, Bundesrat und General, S. 524 f.
- 411 Kreis, Georg, «Zensur», in: HLS online, www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D24656.php, eingesehen am 22. März 2018. Für einen aktuellen Überblick über die Praxis der Zensur über die ganze Kriegszeit hinweg siehe auch: Elsig, Alexandre, Die Willkür der Zensur, in: Rossfeld/Buomberger/Kury, Die Schweiz und der Grosse Krieg, S. 52 f.
- 412 Siehe dazu: Caviezel, Gion, Die Zensur der Schweizer Presse im Ersten Weltkrieg. Unveröffentlichte Lizentiatsarbeit Universität Bern, Bern 2005; Eugene Broye, La censure militaire et politique pendant la guerre de 1914–1918, Neuenburg 1934. Die Archivbestände im Bundesarchiv, in denen die Entwicklung der militärischen und politischen Pressezensur nachvollzogen werden können: BAR E27#1000/721#8829*, BAR E27#1000/721#13599*, BAR E27#1000/721#13600*, BAR E27#1000/721#13579*, BAR E27#1000/721#13584*, BAR E27#1000/721#13587*. Einen Überblick liefert auch der Bericht des Bundesrats nach dem

- Zweiten Weltkrieg, in dem auch auf die Massnahmen im Ersten Weltkrieg Bezug genommen wird. Siehe dazu: Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über die schweizerische Pressepolitik im Zusammenhang mit dem Kriegsgeschehen 1939–1945, in: Bundesblatt 1947, Bd. I, S. 113–441.
- 413 Germann, «Krasser Vertrauensmissbrauch», S. 203.
- 414 Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über die schweizerische Pressepolitik im Zusammenhang mit dem Kriegsgeschehen 1939–1945, in: Bundesblatt 1947, Bd. I, S. 113–441, hier S. 301.
- 415 AS 30/1914, S. 380.
- 416 Unter Kontrolle gestellt wurden: Angaben über Zusammensetzung von Stäben oder Truppen, Kommandoübertragungen, Standorte, Märsche, Transporte von Truppen, Bestände und Ausrüstung, Kriegsmaterial, Verwendung von Truppen, Befestigungen, Anlage und Zerstörung von Verkehrswegen.
- 417 In Art. 6 bestimmte diese Verordnung: «Wer den vom Bundesrat, dem schweizerischen Militärdepartement, dem Armeekommando, den Territorialkommandanten oder anderen zuständigen Militärpersonen zum Schutze der militärischen Interessen oder zur Wahrung der Neutralität oder in Ausübung der ihnen zustehenden Polizeigewalt erlassenen Befehlen oder öffentlich bekanntgemachten Verordnungen zuwiderhandelt; wer entgegen dem Verbote der zuständigen Behörde Nachrichten verbreitet; wird, wenn nicht schwerere Strafbestimmungen anzuwenden sind, mit Gefängnis bis zu drei Jahren oder mit Geldbusse bis zu 10000 Franken bestraft.» Vorbehalten blieben die Strafbestimmungen über Verräterei, falls ein Vergehen unter diesem Tatbestand subsumiert werden konnte.
- 418 Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über die schweizerische Pressepolitik im Zusammenhang mit dem Kriegsgeschehen 1939–1945, in: Bundesblatt 1947, Bd. I, S. 113–441, hier S. 298 f.
- 419 Böschenstein, Bundesrat und General im Ersten Weltkrieg, S. 524.
- 420 AS 30/1914, S. 510; AS 30/1914, S. 362.
- 421 AS 30/1914, S. 353. Siehe dazu auch: [Kapitel 2.1](#).
- 422 Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über die schweizerische Pressepolitik im Zusammenhang mit dem Kriegsgeschehen 1939–1945, in: Bundesblatt 1947, Bd. I, S. 113 bis 441, hier S. 300; Bundesratsbeschluss betreffend Verletzung der Neutralität durch die Presse, 30. September 1914, in: Baer, Fritz, Die schweizerischen Kriegs-Verordnungen. Sammlung der sämtlichen wichtigen, durch die Kriegsverhältnisse veranlassten Verordnungen, Beschlüsse und Kreisschreiben der Bundesbehörden seit Kriegsausbruch bis zum 31. Dezember 1915 auf dem Gebiete der Politik, des Militärs, des Zivilrechtes, der Rechtsverfolgung, des Strafrechtes und des Steuerrechtes, 4 Bände, Zürich 1916–1919, Bd. 1, S. 178.
- 423 Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über die schweizerische Pressepolitik im Zusammenhang mit dem Kriegsgeschehen 1939–1945, in: Bundesblatt 1947, Bd. I, S. 113–441, hier S. 303. Zum Aufbau siehe auch Caviezel, Die Zensur der Schweizer Presse, S. 51–69.
- 424 Aufruf an das Schweizervolk, 1. Oktober 1914, in: Diplomatische Dokumente der Schweiz, Bd. 6, S. 81 f., www.amtsdruckschriften.bar.admin.ch/viewOrigDoc.do?ID=60002758, eingesehen am 22. März 2018. Zu den Sympathien für die kriegführenden Länder und den «Graben» zwischen West- und Deutschschweiz siehe auch: Kreis, Insel der unsicheren Geborgenheit, S. 198; Kreis, Georg, Krisenreaktionen in der Gesellschaft zwischen Integration und Polarisierung (1910–1930), in: Andreas Ernst, Erich Wigger (Hg.), Die neue Schweiz? Eine Gesellschaft zwischen Integration und Polarisierung (1910–1930), Zürich 1996, S. 21–39.
- 425 Aus den Verhandlungen des Bundesrates, in: Bundesblatt 1914, Bd. IV, S. 240.
- 426 Ebd.
- 427 AS 31/1915, S. 249.
- 428 Caviezel, Zensur der Schweizer Presse im Ersten Weltkrieg, S. 86–90.
- 429 Elsig, Zwischen Zwietracht und Eintracht, S. 75 f. und S. 85; Kreis, Insel der unsicheren Geborgenheit, S. 72.
- 430 AS 31/1915, S. 273. Beschluss betreffend die Presskontrolle während der Kriegswirren.
- 431 Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über die schweizerische Pressepolitik im Zusammenhang mit dem Kriegsgeschehen 1939–1945, in: Bundesblatt 1947, Bd. I, S. 113–441, hier S. 301.

- 432 Caviezel, Zensur der Schweizer Presse im Ersten Weltkrieg, S. 68.
- 433 General Wille an die Truppenkommandanten, 11. Oktober 1915, in: Kurz, Dokumente der Grenzbesetzung, S. 73–75.
- 434 BAR E5330-01#1000/894#1610*; BAR E5330-01#1000/894#1611*.
- 435 Kreis, Insel der unsicheren Geborgenheit, S. 206 f.; Ruchti, Geschichte der Schweiz während des Weltkrieges, Bd. 1, S. 220. Die Strafe wurde vom Militärkassationsgericht auf 4 Monate reduziert. Siehe dazu: BAR E27#1000/721#13676*. Hier findet sich die Akte, die nicht in der Sammlung des Oberauditorats abgelegt wurde. Siehe auch: BAR E27#1000/721#13824* sowie BAR E5330-01#1000/894#2118*, Fall Froidevaux.
- 436 Buob, Berechtigung der Militärgerichtsbarkeit, S. 19.
- 437 Greter, Sozialdemokratische Militärpolitik, S. 277–286.
- 438 Schmid, Jacques, Vorwärts! Die schweizerische Arbeiterschaft unter dem Burgfrieden. Der europäische Krieg und die Sozialdemokratie, Olten 1915. Zu Schmid siehe auch: Geschäftsleitung der Sozialdemokratischen Partei des Kantons Solothurn (Hg.), Jacques Schmid, 1882–1960. Ein Leben im Dienste des Volkes, Solothurn 1961.
- 439 Schmid, Vorwärts!, S. 11.
- 440 Siehe dazu: [Kapitel 3.1](#).
- 441 BAR E27#1000/721#8847*, Geschäftsberichte des Oberauditorats (1915–1917). In den drei Geschäftsberichten ist eine Rubrik «Presse» unter den Geschäften verzeichnet. Es ist jedoch nicht klar, welche Vergehen darunter subsumiert wurden. Jahrweise festgehalten wurde: 1915 20, 1916 2 und 1917 3 Geschäfte.
- 442 So ist klar, dass Huber sich auf diejenigen Fälle konzentrierte, in denen das Gesetz nicht griff. Entsprechend kann ihm die Absicht unterstellt werden, dass er mit der Betonung, das Gesetz sei zu lückenhaft, einen Ausbau der gesetzlichen Grundlagen im Sinn hatte. Die Aussagen müssen deshalb auch in diesem Kontext gesehen werden.
- 443 Verordnung betreffend Strafbestimmungen für den Kriegszustand (vom 6. August 1914), AS 30/370.
- 444 Zu den Bestimmungen der «Kriegszustandsverordnung» und den in der Folge angesprochenen Verordnungen siehe [Kapitel 2.1](#).
- 445 Verordnung betreffend die Handhabung der Neutralität der Schweiz vom 4. August 1914, AS 30/353. Siehe dazu: [Kapitel 2.1](#).
- 446 BAR E22#1000/134#812*, Stv. Armeeauditor Huber an den Generalstabschef, 25. Januar 1915. Leider fehlt die Angabe über das Urteil. In den Strafakten des Bundesarchivs findet sich ein weiterer Fall, der schon mehrmals angesprochen wurde und in dem gegen die Urheber einer fiktiven Todesanzeige von Wilhelm II. ein Urteil in Form einer 1-monatigen Gefängnisstrafe ausgesprochen wurde. Siehe dazu: BAR E5330-01#1000/894#2534*.
- 447 AS 30/1914, S. 380. In der Folge «Nachrichtenverordnung» genannt.
- 448 Die betreffende Bestimmung in Art. 5: «Wer Nachrichten über Vorgänge auf dem ausländischen Kriegsschauplatz oder in einem Nachbarstaate in einer Weise verbreitet, die geeignet ist, die einheimische Bevölkerung der Schweiz oder eines Teiles derselben ernstlich zu beunruhigen, wird gemäss Art. 6 der Verordnung betreffende Strafbestimmungen für den Kriegszustand bestraft, sofern nicht Art. 3, Ziff. 2, lit. c, der gleichen Verordnung wegen Verräterei anwendbar ist.»
- 449 BAR E22#1000/134#812*, Stv. Armeeauditor Huber an Generalstabschef Sprecher, 25. Januar 1915.
- 450 BAR E27#1000/721#8847*, Geschäftsberichte des Oberauditorats (1915–1917). Unter dem Feld «Neutralität» jahrweise festgehaltene Anzahl Geschäfte: 1915: 134; 1916: 1; 1917: 3. Es ist jedoch nicht klar, welche rechtlichen Grundlagen als Referenzpunkt für die Statistik genommen wurden. Siehe dazu auch: [Kapitel 1.4](#).
- 451 Wie etwa Informationen über Zusammensetzungen, Standorte, Transporte, Verwendungen von Truppen oder Angaben über Kriegsmaterial, Befestigungsanlagen sowie die Abbildung bildlicher Aufnahmen von Militärpersonen, militärischer Anlagen und Einrichtungen.
- 452 BAR E22#1000/134#812*, Stv. Armeeauditor Huber an den Generalstabschef, 25. Januar 1915.
- 453 BAR E27#1000/721#8847*, Geschäftsberichte des Oberauditorats (1915–1917). Unter der Rubrik «Militärische Nachrichten» wurde die Anzahl der Geschäfte jahrweise festgehalten: 1915: 18; 1916: 6; 1917: 3.

- 454 BAR E22#1000/134#812*, Stv. Armeeauditor Huber an Generalstabschef Sprecher, 25. Januar 1915.
- 455 Art. 162 MStGB: «Einfache Beschimpfungen und geringe Beleidigungen sollen als Ordnungsfehler bestraft werden. Größere Ehrverletzungen und Verleumdungen werden mit Gefängnis bis auf sechs Monate belegt.» Siehe: Militärstrafgesetz, Bundesgesetz vom 27. August 1851, bereinigte Ausgabe 1917, S. 65.
- 456 Siemann, Wolfram, Ideenschmuggel. Probleme der Meinungskontrolle und das Los deutscher Zensoren im 19. Jahrhundert, in: Historische Zeitschrift 245 (1987), S. 71–106, hier S. 106.
- 457 Art. 162 MStGB, in: Militärstrafgesetz, Bundesgesetz vom 27. August 1851, bereinigte Ausgabe 1917, S. 65.
- 458 Ein weiteres Problem bestehe bei der Tatsache, dass das Militärstrafgesetz in Art. 13 erklärt, dass dort, wo nicht ausdrücklich das Gegenteil festgehalten wurde, nur die vorsätzlich begangene Handlung strafbar ist. Dies galt auch für den Art. 162, der das Delikt der Ehrverletzung festhält.
- 459 BAR E22#1000/134#812*, Stv. Armeeauditor Huber an Generalstabschef Sprecher, 25. Januar 1915.
- 460 In den Findmitteln des Bundesarchivs finden sich lediglich 19 Akten, die eindeutig einem der von Huber identifizierten Bereiche ausserhalb der aus Neutralitätstechnischer Sicht eingeklagten Fälle zuzuordnen sind. Zur Repräsentativität siehe: [Kapitel 1.4](#).
- 461 BAR E5330-01#1000/894#2170*, Ausgaben der «Neuen Freien Zeitung», des «Centralschweizerischen Demokrat» sowie des «Neuen Freien Aargauer» vom 28. November 1914. Bei der «Neuen Freien Zeitung» handelt es sich um die Hauptredaktion, die in Olten situiert war. Die beiden anderen Redaktionen waren Lokalredaktionen.
- 462 BAR E5330-01#1000/894#2170*, Pressebüro Armeestab an die Nachrichtensektion des Armeestabs, 3. Dezember 1914.
- 463 BAR E5330-01#1000/894#2170*, Generalstabschef an die Kommandanten der Gebirgsbatterien, 15. Dezember 1914.
- 464 BAR E5330-01#1000/894#2170*, Armeeauditor Reichel an Generalstabschef Sprecher, 7. Januar 1915.
- 465 BAR E5330-01#1000/894#2170*, Egli an den Territorialkommandanten 4, 8. Januar 1915; BAR E5330-01#1000/894#2170*, Kommando des Territorialkreises 4 an das Divisionsgericht 4, 9. Januar 1915.
- 466 BAR E5330-01#1000/894#2170*, Protokoll des Verhörs von Paul Meinen, 11. Januar 1915.
- 467 BAR E5330-01#1000/894#2170*, Protokoll des Verhörs von Paul Meinen, 11. Januar 1915.
- 468 BAR E5330-01#1000/894#2170*, Paul Meinen an den Untersuchungsrichter der Territorialgerichts 4, 20. Januar 1915.
- 469 Studer, Militärgerichtsbarkeit im Bundesstaat, S. 39 f.
- 470 BAR E5330-01#1000/894#2170*, Auditor der IV. Armeedivision an den Armeeauditor, 3. Februar 1915.
- 471 BAR E5330-01#1000/894#2170*, Verfügung des Armeeauditors, 8. Februar 1915.
- 472 Siehe dazu: [Kapitel 1.3](#).
- 473 BAR E5330-01#1000/894#2170*, Protokoll der Verhandlung des Militärgerichtes der 4. Armeedivision, 20. Februar 1915.
- 474 Art. 162 MStGB, in: Militärstrafgesetz, Bundesgesetz vom 27. August 1851, bereinigte Ausgabe 1917, S. 65.
- 475 BAR E22#1000/134#812*, Stv. Armeeauditor Huber an Generalstabschef Sprecher, 25. Januar 1915.
- 476 Der Untersuchungsrichter hatte entsprechende Zeugenbefragungen durchgeführt, die aus Sicht des Gerichts diesen Schluss zuliessen.
- 477 26.85 Franken. BAR E5330-01#1000/894#2170*, Protokoll der Verhandlung des Militärgerichtes der 4. Armeedivision, 20. Februar 1915; BAR E5330-01#1000/894#2170*, Urteil des Eidgenössischen Militärkassationsgerichts, 15. März 1915. Das Militärkassationsgericht, das vom Verteidiger des Redaktors angerufen wurde, bestätigte das Urteil.
- 478 Germann, «Krasser Vertrauensmissbrauch», S. 206 f.
- 479 Siehe dazu: [Kapitel 1.1](#).

- 480 BAR E27#1000/721#13589*, Protokolle der Konferenz der Chefs der Pressbüros, 17. März 1915.
- 481 Ebd.
- 482 Schmid, Vorwärts!, S. 11.
- 483 Lätt, 120 Jahre Arbeiterbewegung des Kantons Solothurn, S. 94.
- 484 Ebd., S. 146.
- 485 Generalstabsoffizier Egli wurde 1916 freigestellt, weil er die deutsche Gesandtschaft mit Geheimdienstbulletins beliefert hatte. Die Folge war die sogenannte Oberstenaffäre. Siehe dazu: [Kapitel 3.2](#).
- 486 Resolution am Parteitag der Sozialdemokratischen Partei Solothurns, abgedruckt in: Lätt, 120 Jahre Arbeiterbewegung des Kantons Solothurn, S. 137.
- 487 Siehe dazu die Bestände: BAR E/27#1000/721#8829; BAR E27#1000/721#13599; BAR E27#1000/721#13600*; BAR E27#1000/721#13579; BAR E27#1000/721#13584*, BAR E27#1000/721#13587*.
- 488 BAR E22#1000/134#812*, Stv. Armeeauditor Huber an Generalstabschef Sprecher, 25. Januar 1915.
- 489 Kley, Verfassungsgeschichte der Neuzeit, S. 284. Giacometti, Zaccaria, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, Zürich 1949, S. 372 f.
- 490 BAR E22#1000/134#812*, Stv. Armeeauditor Huber an Generalstabschef Sprecher, 25. Januar 1915.
- 491 Kreis, Insel der unsicheren Geborgenheit, S. 72 f.
- 492 Steinmann, Ernst, Aus Zeit und Streit. Notizen eines Politikers, Bern 1953, S. 118 f.
- 493 BAR E22#1000/134#812*, Stv. Armeeauditor Huber an Generalstabschef Sprecher, 25. Januar 1915.
- 494 Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über die schweizerische Pressepolitik im Zusammenhang mit dem Kriegsgeschehen 1939–1945, in: Bundesblatt 1947, Bd. I, S. 113–441, hier S. 301.

Kapitel 3

- 1 Gisi, Johann, Jahresbericht, in: Walther Burckhardt (Hg.), Politisches Jahrbuch der Schweizerischen Eidgenossenschaft 30, Bern 1917, S. 293–555, hier S. 417.
- 2 Ebd., S. 423.
- 3 Siehe dazu: [Kapitel 1.1](#).
- 4 Kreis, Insel der unsicheren Geborgenheit, S. 189.
- 5 Siehe dazu: [Kapitel 1.1](#).
- 6 Tanner, Geschichte der Schweiz, S. 118. «Burgfrieden» ist ein Begriff, der ein inoffizielles Stillhalteabkommen zwischen den Parteien bei Kriegsausbruch beschreibt. Zum Kriegsausbruch siehe: [Kapitel 2.1](#).
- 7 Jost, Bedrohung und Enge, S. 766.
- 8 Ebd., S. 766 f.
- 9 So berichtete Grimm etwa über den aus seiner Sicht erfolgreich durchgeführten Generalstreik von 1912 in Zürich. Siehe dazu: Grimm, Robert, Der Generalstreik in Zürich, in: Die Neue Zeit 30/2 (1912), S. 649–654. Dazu auch: Mooser, Josef, Robert Grimm und die deutsche Arbeiterbewegung, in: Degen/Schäppi/Zimmermann, Robert Grimm, S. 27–51, hier S. 28 f. Zu Grimm exemplarisch: Degen/Schäppi/Zimmermann, Robert Grimm.
- 10 Grimm, Erfahrungen aus dem schweizerischen Milizsystem, S. 442.
- 11 Mooser, Robert Grimm und die deutsche Arbeiterbewegung, S. 31.
- 12 Grimm war es gelungen, trotz Auflösung der Zweiten Internationalen bei Kriegsausbruch Kriegsgegner aus zwölf Ländern zwischen dem 5. und 9. September 1915 in Zimmerwald zu versammeln. In einem Gasthof im Berner Bauerndorf wurde schliesslich nach intensiven Diskussionen das wichtige «Zimmerwalder-Manifest» verabschiedet, in dem unter anderem die Beendigung des Kriegs gefordert wurde. Eine zweite Konferenz folgte schliesslich 1916 in Kiental. Zu den beiden Konferenzen der anlässlich des 100-Jahr-Jubiläums entstandene Sammelband: Degen/Richers, Zimmerwald und Kiental, hier S. 7–9.

- 13 Dazu gehörten unter anderem Ernst Nobs, Charles Naine und Fritz Platten. Siehe dazu: Jost, Bedrohung und Enge, S. 767.
- 14 Tanner, Geschichte der Schweiz, S. 145.
- 15 Gautschi, Landesstreik, S. 51, 71 f.
- 16 Etter, Armee und öffentliche Meinung, S. 17 f.; Jost, Bedrohung und Enge, S. 767.
- 17 Greter, Sozialdemokratische Militärpolitik, S. 242.
- 18 Ebd., S. 277.
- 19 Sozialdemokratische Partei des Kantons Bern (Hg.), Unter dem Burgfrieden oder ein einzig Volk von Brüdern, Bern 1915, S. 10–15.
- 20 Rede von Nationalrat Grimm in der Bundesversammlung, abgedruckt in: Verband sozialdemokratischer Mitgliedschaften des Kantons Zürich, Militärdiktatur, Militärjustiz und Pressfreiheit, S. 4.
- 21 Schmid, Vorwärts!
- 22 Ebd., S. 11–14.
- 23 Banholzer, Max, «Affolter, Hans», in: HLS online, www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D3050.php, eingesehen am 22. März 2018.
- 24 Affolter, Hans, Militärstrafrecht, in: Neue Wege 1915 (1), S. 216–223.
- 25 Die Teilnehmer der Konferenz von Zimmerwald verabschiedeten ein Manifest mit dem Titel «Proletarier Europas», in dem der imperialistische Charakter des Krieges angeprangert und «für einen Frieden ohne Annexionen und Kriegsschädigungen» sowie für das «Selbstbestimmungsrecht der Völker» plädiert wurde. Siehe dazu: Degen, Bernard, Die Zimmerwälder Konferenz, in: Degen/Richers, Zimmerwald und Kiental, S. 91–99, hier S. 98 f.
- 26 Greter, Sozialdemokratische Militärpolitik, S. 265.
- 27 Ebd.
- 28 Etter, Armee und öffentliche Meinung, S. 69.
- 29 Zur Chronologie der Volksinitiativen siehe: Schweizerische Eidgenossenschaft, Bundeskanzlei, «Chronologie Volksinitiativen», www.admin.ch/ch/d/pore/vi/vis_2_2_5_1.html, eingesehen am 22. März 2018.
- 30 Die «Oberstenaffäre» ist einer der wenigen Militärjustizfälle im Ersten Weltkrieg, der gut aufgearbeitet ist. Es wird deshalb verzichtet, näher darauf einzugehen. Siehe dazu: Steiner, Sebastian, «Oberstenaffäre», in: 1914–1918 online, <http://dx.doi.org/10.15463/ie1418.10909>, eingesehen am 22. März 2018; Bonjour, Souvenirs d'un journaliste, S. 191–212; Ehrbar, Schweizerische Militärpolitik im Ersten Weltkrieg; Fuhrer, Hans Rudolf, Die Oberstenaffäre, in: Fuhrer/Meinrad, General Ulrich Wille, S. 359–408; Fuhrer, Die Schweizer Armee; Greter, Sozialdemokratische Militärpolitik, S. 277–286; Mittler, Der Weg zum Ersten Weltkrieg, S. 769–782; Schoch, Oberstenaffäre.
- 31 Ruchti, Geschichte der Schweiz während des Weltkrieges, Bd. 1, S. 210.
- 32 Greter, Sozialdemokratische Militärpolitik, S. 284
- 33 Grimm, Robert, Ab Traktandum mit der Militärfrage?, Bern 1917.
- 34 Ebd.
- 35 Siehe dazu: Liste der wichtigsten Medienereignisse zwischen 1910 und 1998, Datensatz zur Verfügung gestellt vom Forschungsbereich Öffentlichkeit und Gesellschaft der Universität Zürich. Siehe dazu auch: Gaetano, Romano; Kleger, Heinz; Imhof, Kurt (Hg.), Zwischen Krieg und Konkordanz. Analyse von Medienereignissen in der Schweiz der Vor- und Zwischenkriegszeit, Zürich 1993 (Krise und sozialer Wandel 1); Greter, Sozialdemokratische Militärpolitik, S. 278 f.; Etter, Armee und öffentliche Meinung, S. 68 f.
- 36 Etter, Armee und öffentliche Meinung, S. 68 f.
- 37 Schoch, Oberstenaffäre, S. 58.
- 38 Etter, Armee und öffentliche Meinung, S. 68 f.
- 39 Ein Vorwurf, der von den Kritikern der Initiative angeführt wurde. Siehe dazu: Etter, Armee und öffentliche Meinung, S. 69.
- 40 Siehe dazu: [Kapitel 2.3](#).
- 41 Siehe dazu: [Kapitel 2.4](#).
- 42 Etter, Armee und öffentliche Meinung, S. 69.
- 43 Ebd. Zu diesem Schluss kommt auch: Stöckli, Von staatslegitimierenden Deutungsmustern zur integralen Rechtsgeschichte, S. 57.

- 44 Studer, Fritz, Nach dem Parteitag, in: Neue Wege (1) 12, S. 353–358, hier S. 357.
- 45 Greter, Sozialdemokratische Militärpolitik, S. 364.
- 46 Tanner, Geschichte der Schweiz, S. 129.
- 47 Siehe dazu: [Kapitel 3.2](#).
- 48 Siehe dazu: Greter, Sozialdemokratische Militärpolitik, S. 282; Kreis, Insel der unsicheren Geborgenheit, S. 63.
- 49 Tanner, Geschichte der Schweiz, S. 129; Greter, Sozialdemokratische Militärpolitik, S. 282. Siehe auch: BAR E27#1000/721#13676*; BAR E27#1000/721#13824*; BAR E5330-01#1000/894#2118*, Fall Froidevaux.
- 50 Fuhrer, Schweizer Armee, S. 221.
- 51 Am meisten gültige Unterschriften sammelte die SPS in den Kantonen Zürich (22 996), Bern (22 322), Waadt (10 458) und Neuenburg (10 625). Siehe dazu: Etter, Armee und öffentliche Meinung, S. 69.
- 52 «Der Bund», zitiert in: Walther Burckhardt (Hg.), Politisches Jahrbuch der Schweizerischen Eidgenossenschaft 29, Bern 1916, S. 633 f. Obwohl kein Datum für den Artikel festgehalten wurde, wird der Artikel im Herbst 1915 erschienen sein, weil von einer etwas mehr als einjährigen Erfahrung mit der Militärjustiz die Rede ist.
- 53 «Neue Zürcher Zeitung», 24. Juni 1915; Walther Burckhardt (Hg.), Politisches Jahrbuch der Schweizerischen Eidgenossenschaft 29, Bern 1916, S. 628 f. Die Debatte findet sich nicht in den stenographischen Bulletins der Bundesversammlung oder im Bundesblatt. Bei der «Lex Brosi» handelt es sich um eine Novelle, die 1904 die Herabsetzung gewisser Minimalstrafen im Friedenszustand vorsah. Siehe dazu: [Kapitel 2.3](#).
- 54 Der folgende Abschnitt zur Debatte der Motion im Nationalrat bezieht sich auf: BAR E27#1000/721#8869*, Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des Schweizerischen Nationalrats, Montag, 20. Dezember 1915.
- 55 Widmer, Josef, «Walther, Heinrich», in HLS online, www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D4210.php, eingesehen am 22. März 2018.
- 56 Im Wortlaut: «Der B. R. wird eingeladen, die Frage zu prüfen, ob nicht die unterm 20. Oktober 1915 in Kraft getretene V. O. betr. Abänderung gewisser Bestimmungen des M. Str. G. vom 27. August 1851 dahin zu ergänzen sei, dass auch für militärgerichtliche Urteile die Möglichkeit des bedingten Strafnachlasses geschaffen und für wichtigere Fälle dem Militärkassationsgericht der Charakter eines Appellationsgerichtes gegeben wird?». Zitiert in: Burckhardt, Schweizerisches Bundesrecht, S. 974.
- 57 BAR E27#1000/721#8869*, Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des Schweizerischen Nationalrats, Montag, 20. Dezember 1915.
- 58 Siehe dazu: [Kapitel 2.2](#).
- 59 Banholzer, «Affolter, Hans».
- 60 Im Deutschen Reich existierte die Möglichkeit, nach einem erstinstanzlichen Urteil in Berufung zu gehen. Siehe dazu: Jahr, Gewöhnliche Soldaten, S. 232.
- 61 Stettler, Peter, «Müller, Gustav», in: HLS online, www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D4620.php, eingesehen am 22. März 2018.
- 62 Übrigens habe der Oberauditor ein Militärgericht wegen «zu laxer Anwendung des Gesetzes» getadelt. Siehe dazu: [Kapitel 2.3](#).
- 63 Perrenoud, Marc, «Naine, Charles», in HLS online, www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D4629.php, eingesehen am 22. März 2018.
- 64 Graber wurde schliesslich freigesprochen. Für die Anklage gegen Graber siehe: BAR E5330-01#1000/894#1611*; BAR E5330-01#1000/894#1610*.
- 65 Perrenoud, Marc, «Graber, Ernest-Paul», in: HLS online, www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D4510.php, eingesehen am 22. März 2018.
- 66 Der ganze letzte Abschnitt bezieht sich auf: BAR E27#1000/721#8869*, Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des Schweizerischen Nationalrats, Montag, 20. Dezember 1915.
- 67 Siehe dazu: [Kapitel 2.3](#).
- 68 BAR E27#1000/721#8869*, Auszug aus dem Protokoll des Schweizerischen Bundesrates, 27. Dezember 1915.
- 69 So bezweifelte Nationalrat Seiler aus dem Kanton Baselland, dass die Einrichtung eines bedingten Strafnachlasses «für die Militärgerichtsbarkeit zulässig» sei: «Die militärische Dis-

- ciplin muss aufrechterhalten werden.» Auch der St. Galler Nationalrat Grünenfelder blieb unversöhnlich und lehnte sowohl die Einführung eines bedingten Straferlasses als auch die Einführung eines Berufungsgerichts sowie eines neuen Militärstrafgesetzes über eine Notverordnung ab. Siehe dazu: BAR E27#1000/721#8869*, Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des Schweizerischen Nationalrats, Montag, 20. Dezember 1915.
- 70 Scherrer, Adrian, «Wettstein, Oskar», in: HLS online, www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D3723.php, eingesehen am 22. März 2018.
- 71 «Zürcher Post», o. D., zitiert in: Korrespondenz (unbekannt), Unsere Militärjustiz, in: Allgemeine Schweizerische Militärzeitung 82/4 (1916), S. 33–34, hier S. 33.
- 72 Etter, Armee und öffentliche Meinung, S. 68–70; Buob, Berechtigung der Militärgerichtsbarkeit, S. 19–26; Greter Sozialdemokratische Militärpolitik, S. 277–286.
- 73 Etter, Armee und öffentliche Meinung, S. 66–68.
- 74 Ebd., S. 18.
- 75 Buob, Berechtigung der Militärgerichtsbarkeit, S. 19.
- 76 Greter, Sozialdemokratische Militärpolitik, S. 278. Greter folgt hier direkt der Argumentation Oswald Siggs. Siehe dazu: Sigg, Oswald, Die eidgenössischen Volksinitiativen 1892–1939, Bern 1978, S. 123. Ähnlich sieht es Werner Seitz. Siehe dazu: Seitz, Werner, Nur ein Tor kann sagen: «Die Schweiz ist eine Armee». Die militärpolitischen Volksinitiativen und Referenden von 1848 bis 1984 und die regionalpolitische Analyse ihrer Ergebnisse, in: Roman Brodmann, Andreas Gross, Marc Spescha, Unterwegs zu einer Schweiz ohne Armee. Der freie Gang aus der Festung, Basel 1986, S. 48–71, hier S. 49.
- 77 Siehe dazu auch: Stöckli, Von staatslegitimierenden Deutungsmustern zur integralen Rechtsgeschichte.
- 78 Zu diesem Schluss kommt auch: Stöckli, Von staatslegitimierenden Deutungsmustern zur integralen Rechtsgeschichte, S. 57 f.
- 79 Siehe dazu: [Kapitel 1.1](#).
- 80 Greter, Sozialdemokratische Militärpolitik, S. 280.
- 81 Tanner, Die Schweiz im Grossen Krieg, S. 16.
- 82 Jaun, «Meuterei am Gotthard», S. 21–47.
- 83 Greter, Sozialdemokratische Militärpolitik, S. 279.
- 84 Etter, Armee und öffentliche Meinung, S. 72–83.
- 85 Zoller, Otto, Abschaffung der Militärjustiz? Separatabdruck aus der «Zürcher Post» (Nr. 342, 344, 346), Zürich 1916, S. 7.
- 86 Dem Ton des Artikels nach handelt es sich beim Autor wohl um einen Angehörigen der Militärjustiz, der nicht namentlich genannt werden wollte. Dass der Absender anonym bleiben wollte zeigt, dass es nach wie vor mit persönlichen Risiken verbunden war, der Justizkritik überhaupt eine gewisse Berechtigung zuzusprechen.
- 87 Anonym, Unsere Militärjustiz, S. 33.
- 88 Huber, Max, Militärjustizreform, in: Allgemeine Schweizerische Militärzeitung 83/32–33 (1917), S. 295–296; 300–302; 309–311, hier S. 295.
- 89 Ebd.
- 90 Mit dem «Bundesratsbeschluss betreffend Übertragung von Kompetenzen der Militärgerichte an die bürgerlichen Gerichte» vom 12. Februar 1916 (AS 32/1916, S. 34) sowie dem «Bundesratsbeschluss betreffend den Nachrichtendienst zugunsten fremder Mächte» vom 22. Februar 1916 (AS 32/1916, S. 60).
- 91 Tanner, Geschichte der Schweiz, S. 129.
- 92 Ruchti, Geschichte der Schweiz während des Weltkrieges, Bd. 1, S. 210.
- 93 Santschi, Catherine, «Fazy, Henry», in: HLS online, www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D3865.php, eingesehen am 22. März 2018.
- 94 Siehe dazu: [Kapitel 2.3](#).
- 95 Tanner, Geschichte der Schweiz, S. 129; Ruchti, Geschichte der Schweiz während des Weltkrieges, Bd. 1, S. 216; Röthlisberger, Der politische Standort, S. 94 f.
- 96 General Wille, zitiert in: Rapold, Zeit der Bewährung?, S. 188.
- 97 Ruchti, Geschichte der Schweiz während des Weltkrieges, Bd. 1, S. 21.
- 98 Die konservativen Parlamentarier standen in der Militär- und Vollmachtendebatte zum Freisinn und machten grundsätzlich eine regierungstreue Politik. Deshalb kann hier von einem

- bürgerlichen Block gesprochen werden, aus dem die Westschweizer Bürgerlichen kurzzeitig ausbrachen. Siehe dazu auch: Wigger, Bernhard, Die Schweizerische Konservative Volkspartei 1903–1918. Politik zwischen Kulturkampf und Klassenkampf, Freiburg 1997 (Religion – Politik – Gesellschaft in der Schweiz 18), S. 102.
- 99 II. Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über die von ihm auf Grund des Bundesbeschlusses vom 3. August 1914 getroffenen Massnahmen (vom 19. Februar 1916), in: Bundesblatt 1918, Bd. I, S. 119–141 sowie Ruchti, Geschichte der Schweiz während des Weltkrieges, Bd. 1, S. 219
- 100 Tanner, Geschichte der Schweiz, S. 129.
- 101 III. Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über die von ihm auf Grund des Bundesbeschlusses vom 3. August 1914 getroffenen Massnahmen (vom 15. Mai 1916), in: Bundesblatt 1916, Bd. II, S. 533–635, hier S. 576. Zum Verhältnis zwischen Bundesrat und General siehe: Böschenstein, Bundesrat und General; Ernst, Alfred, Die Ordnung des militärischen Oberbefehls im schweizerischen Bundesstaat, Basel 1948 (Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft 31); Wille, Bericht an die Bundesversammlung, S. 133 f.
- 102 III. Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über die von ihm auf Grund des Bundesbeschlusses vom 3. August 1914 getroffenen Massnahmen (vom 15. Mai 1916), in: Bundesblatt 1916, Bd. II, S. 533–635, hier S. 576.
- 103 AS 32/1916, S. 49. In einem Gutachten kam Ernst Hafer zum Schluss, dass die Militärgesetze für das Personal der Transportanstalten weiterhin gelten, auf Basis der Verordnungen vom 24. August 1914 und dem 9. Juli 1915. Siehe dazu: Studer, Militärstrafgerichtsbarkeit im Bundesstaat. Das Original ist abgedruckt bei: Gautschi, Willi, Dokumente zum Landesstreik 1918, Zürich 1971, S. 86–88.
- 104 Böschenstein, Bundesrat und General, S. 529.
- 105 Mit dem «Bundesratsbeschluss betreffend Übertragung von Kompetenzen der Militärgerichte an die bürgerlichen Gerichte» vom 12. Februar 1916 (AS 32/1916, S. 34) sowie dem «Bundesratsbeschluss betreffend den Nachrichtendienst zugunsten fremder Mächte» vom 22. Februar 1916 (AS 32/1916, S. 60).
- 106 Resultat war der «Bundesratsbeschluss betreffend Einschränkung der Militärgerichtsbarkeit» vom 9. Juli 1915 (AS 31/1915, S. 258f). Siehe dazu: [Kapitel 2.3](#).
- 107 Siehe dazu: [Kapitel 2.1](#).
- 108 BAR E27#1000/721#8831*, General Wille an das Eidgenössische Militärdepartement, 5. Juni 1915.
- 109 Siehe dazu: [Kapitel 3.1](#).
- 110 Wille, Ulrich, Bemerkungen für ein neues Militärstrafrecht für die eidgenössischen Truppen, in: Edgar Schumacher (Hg.), Ulrich Wille. Gesammelte Schriften, Zürich 1941, S. 80–84, hier S. 80.
- 111 BAR E27#1000/721#8831*, Bundesrat Decoppet an General Wille, 14. Juni 1915.
- 112 BAR E27#1000/721#8831*, General Wille an das Eidgenössische Militärdepartement, 11. November 1915.
- 113 Ebd.
- 114 BAR E27#1000/721#8831*, Eidgenössisches Militärdepartement an den Bundesrat, 25. November 1915.
- 115 BAR E27#1000/721#8863*, General Wille an Armeeauditor Reichel, 12. November 1915.
- 116 BAR E27#1000/721#8831*, Stv. Armeeauditor Huber an General Wille, 22. Dezember 1915.
- 117 Ebd.
- 118 BAR E27#1000/721#8831*, General Wille an das Eidgenössische Militärdepartement, 31. Dezember 1915.
- 119 BAR E27#1000/721#8831*, Armeeauditor Reichel an das Eidgenössische Militärdepartement, 13. Januar 1916.
- 120 BAR E27#1000/721#8831*, Eidgenössisches Militärdepartement an General Wille, 5. Januar 1916.
- 121 BAR E27#1000/721#8831*, Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement an das Eidgenössische Militärdepartement, 8. Februar 1916.
- 122 BAR E27#1000/721#8831*, General Wille an den Stv. Armeeauditor Huber, 11. Februar 1916.
- 123 BAR E27#1000/721#8831*, Stv. Armeeauditor Huber an das Eidgenössische Militärdepartement, 11. Februar 1916.

- 124 BAR E27#1000/721#8831*, Eidgenössisches Militärdepartement an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement, 11. Februar 1916.
- 125 Dass der General eingeladen wurde, verdeutlicht sich in einem Brief vom 12. Februar. Siehe dazu: BAR E27#1000/721#8831*, General Wille an das Eidgenössische Militärdepartement, 12. Februar 1916.
- 126 Huber, Denkwürdigkeiten, S. 71 f.
- 127 Zum Begriff siehe: Förster, Zeitalter des totalen Krieges; Chickering, Roger, Total War. The Use and Abuse of a Concept, in: Manfred Boemeke, Roger Chickering, Stig Förster (Hg.), Anticipating Total War. The German and American Experiences, 1871–1914, Cambridge 1999, S. 13–28; Segesser, «Controversy: Total War».
- 128 McKercher, Brian, Economic Warfare, in: Hew Strachan (Hg.), The Oxford illustrated history of the First World War, Oxford 1998, S. 119–133, hier S. 119. Zum Wirtschaftskrieg siehe auch: Soutou, Georges-Henri, L'or et le sang. Les buts de guerre économiques de la Première Guerre Mondiale, Paris 1989.
- 129 McKercher, Economic Warfare, S. 122–128.
- 130 Rossfeld/Straumann, Zwischen den Fronten, S. 33; McKercher, Economic Warfare, S. 129 f.
- 131 Rossfeld, «Rechte hat nur, wer Kraft hat», S. 145.
- 132 Mittler, Weg zum Ersten Weltkrieg, S. 632.
- 133 Rossfeld/Straumann, Zwischen den Fronten, S. 29.
- 134 Ebd., S. 34 f.; Ochsenbein, Die verlorene Wirtschaftsfreiheit, S. 201–246; Degen, Bernard, «Société suisse de surveillance économique (SSS)», in: HLS online, www.hls-dhs-dss.ch/textes/D/D13785.php, eingesehen am 22. März 2018. Trotzdem war die Schweizer Wirtschaft stark an der Produktion und Lieferung von Kriegsmaterial beteiligt. Siehe dazu: Rossfeld, «Abgedrehte Kupferwaren».
- 135 Rossfeld/Straumann, Zwischen den Fronten, S. 29.
- 136 Siehe dazu: Deppeler, «Die Ausfuhr sämtlicher Waren ist verboten».
- 137 Siehe dazu: [Kapitel 2.1.](#)
- 138 Zur Anzahl der Widerhandlungen siehe: [Kapitel 1.4.](#)
- 139 Dieser Druck stieg nach der interalliierten Wirtschaftskonferenz von Paris im Juni 1916 noch zusätzlich an. Siehe dazu: Segesser, Nicht kriegführend, aber doch Teil eines globalen Krieges, S. 371.
- 140 Indirekt ersichtlich aus dem Brief des Generals an das Militärdepartement vom 12. Februar 1916. Siehe dazu: BAR E27#1000/721#8831*, General Wille an das Eidgenössische Militärdepartement, 12. Februar 1916.
- 141 Ebd.
- 142 Ebd.
- 143 Warum die beiden Bundesräte nicht anwesend waren, wird aus den Akten nicht ersichtlich. Siehe dazu: BAR E27#1000/721#8831*, Auszug aus dem Protokoll des Bundesrats, 12. Februar 1916.
- 144 AS 32/1916, S. 34.
- 145 Bundesratsbeschluss vom 27. August 1914 über die Sicherung der Brotversorgung des Landes, AS 30/1914, S. 417; Bundesratsbeschluss vom 9. Januar 1915 über die Einfuhr von Getreide, Mehl und Futtermitteln durch den Bund, AS 31/1915, S. 13; Bundesratsbeschluss vom 2. Oktober 1915 betreffend Reis und von Mahlprodukten aus Reis durch den Bund, AS 31/1915, S. 333; Bundesratsbeschluss vom 23. September 1914 betreffend die Beschaffung von Stroh für die Armee, AS 30/1914, S. 488; Bundesratsbeschluss vom 26. März 1915 über die Sicherung der Lederversorgung des Landes und die Festsetzung von Höchstpreisen für Leder, AS 31/1915, S. 83; Verfügungen des schweizerischen Militärdepartements betreffend Befreiung von Zuchtstuten von der Mobilmachung vom 25. Februar 1915 und vom 27. Januar 1916, AS 32/1916, S. 37; Bundesratsbeschluss vom 18. September 1914 betreffend Ausfuhrverbote und die späteren Erweiterungsbeschlüsse, AS 30/1914, S. 483.
- 146 Die Haager Landkriegsordnung (Art. 29, 30) schrieb den Neutralen nicht vor, internationale Spionage auf ihrem Hoheitsgebiet zu unterbinden.
- 147 Verordnung betreffend Strafbestimmungen für den Kriegszustand vom 6. August 1914, AS 30/1914, S. 370–372.
- 148 Davon endeten 58 mit einem Urteil, 11 mit einem Freispruch, 40 mit einer Aufhebung der

- Voruntersuchung, 48 endeten mit einer Beweisaufnahme, 5 blieben auf den 1. Januar 1916 hängig. Siehe dazu: BAR E27#1000/721#10088*, Übersicht der vor den Militärgerichten anhängig gemachten Untersuchungen wegen Nachrichtendienstes, o. D. In den Jahren 1915, 1916 und 1917 wurden von der Militärjustiz insgesamt 210 Geschäfte auf Basis von Art. 5 der Verordnung vom 6. August erledigt, was etwa 1,9 Prozent aller Geschäfte in den drei Geschäftsjahren entsprach. Siehe dazu: BAR E27#1000/721#8847*, Geschäftsberichte des Oberauditors (1915–1917). Siehe dazu: [Kapitel 1.4](#).
- 149 Debruyne, Emmanuel, «Espionage», in: 1914–1918 online, <http://dx.doi.org/10.15463/ie1418.10317>, eingesehen am 22. März 2018.
- 150 In den kriegführenden Ländern mussten gefasste Spione mit der Todesstrafe rechnen. Siehe dazu ebd.
- 151 Ebd. Für die Schweiz siehe: Vuilleumier, Christophe, *La Suisse face à l'espionnage 1914–1918*, Genf 2015; Schubert, Peter, *Die Tätigkeit des k. u. k. Militärattachés in Bern während des Ersten Weltkrieges*, Osnabrück 1980. Zur Einflussnahme der Krieg führenden Nationen im Bereich der Presse und Propaganda siehe: Elsig, *Zwischen Zwietracht und Eintracht. Zur Postüberwachung von Spionageverdächtigen* siehe: Fasel, Daniel, *Zwischen Spionageverfolgung und Postgeheimnis. Feldpostdirektor Karl Oftinger und die Postüberwachung potentieller Agenten durch das Büro 7 des Unterstabschefs in der Schweiz während des Ersten Weltkrieges*, unveröffentlichte Masterarbeit Universität Bern, Bern 2016.
- 152 Rapold, *Zeit der Bewährung?*, S. 170.
- 153 Huber, *Denkwürdigkeiten*, S. 72.
- 154 Thilo, *Bekämpfung der Spionage in der Schweiz*, S. 185.
- 155 Debruyne, «Espionage». Siehe dazu auch: Huber, *Migration im Krieg*.
- 156 Huber, *Denkwürdigkeiten*, S. 72.
- 157 Ebd.
- 158 BAR E27/1000/721#8805*, Nachrichtensektion des Generalstabs an Armeeauditor Oberst Reichel, o. D.
- 159 Ebd.
- 160 Ebd.
- 161 BAR E27/1000/721#8805*, Verfügung betreffend Ausschluss der Öffentlichkeit bei Spionageprozessen, 21. Dezember 1915
- 162 Thilo, *Bekämpfung der Spionage in der Schweiz*, S. 185.
- 163 Wille, Bericht an die Bundesversammlung, S. 429 f.
- 164 Siehe dazu: [Kapitel 3.1](#).
- 165 BAR E2200.36–05#1000/1739#34*, Ausgabe der «Times» vom 12. Januar 1916.
- 166 BAR E2200.36–05#1000/1739#34*, Ausgabe der «Times» vom 21. Januar 1916. Die betreffende Militärgerichtsakte ist nicht überliefert.
- 167 BAR E2200.36–05#1000/1739#34*, Ausgabe der «Times» vom 21. Januar 1916.
- 168 Ochsenbein, *Die verlorene Wirtschaftsfreiheit*, S. 247.
- 169 BAR E5330-01#1000/894#3862*, Fall Draycott. Siehe dazu auch: BAR E27#1000/721#10096*.
- 170 House of Commons Parliamentary Papers (HCPP), Commons Sitting of Wednesday, 8th March, 1916.
- 171 Tanner, *Die Schweiz im Grossen Krieg*, S. 15.
- 172 BAR E27#1000/721#10088*, Bericht und Antrag betreffend die Übertragung der Gerichtsbarkeit über Fälle unerlaubten Nachrichtendienstes von den Militärgerichten auf die bürgerlichen Gerichte, 10. Dezember 1915.
- 173 Ebd.
- 174 Wenn bei einer Anklage im Bereich des verbotenen Nachrichtendienstes etwa gleichzeitig ein Verratsdelikt (Artikel 2 und 3 der Kriegszustandsverordnung vom 6. August) vorliege, müsse demselben Vorrang gegeben und die Grenzlinien zugunsten der Militärgerichtsbarkeit gezogen werden. Zudem forderte Huber, dass Militärdienstleistende weiterhin generell von den Militärgerichten beurteilt würden, da der unerlaubte Nachrichtendienst hier «leicht in Landesverrat» übergehen könne. Die Armeeführung müsse zudem jederzeit die Möglichkeit haben, die Akten der Verfahren wegen unerlaubten Nachrichtendienstes einzusehen. BAR E27#1000/721#10088*, Bericht und Antrag betreffend die Übertragung der Gerichtsbarkeit

- keit über Fälle unerlaubten Nachrichtendienstes von den Militärgerichten auf die bürgerlichen Gerichte, 10. Dezember 1914.
- 175 BAR E27#1000/721#10088*, Major i. G. Simon an den Chef des Generalstabes der Armee, 18. Dezember 1915.
- 176 BAR E27#1000/721#10088*, Stv. Armeeauditor Huber an Major i. G. Simon, 19. Dezember 1915.
- 177 Daran beteiligt waren sowohl Vertreter der Justizabteilung, der stellvertretende Armeeauditor Huber und Generalstabsoffizier Oberst VonderMühl.
- 178 BAR E27#1000/721#10088*, Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des schweizerischen Bundesrates, 22. Februar 1916.
- 179 BAR E27#1000/721#10088*, Unterstabschef Bridler an Generalstabschef Sprecher, 12. Februar 1916; BAR E27#1000/721#10088*, General Wille an Unterstabschef Bridler, 18. Februar 1916.
- 180 BAR E27#1000/721#10088*, Unterstabschef Bridler an Generalstabschef Sprecher, 12. Februar 1916.
- 181 Mit Ausnahme derjenigen Fälle, die von Huber identifiziert worden sind. So etwa bei Anklagen gegen Militärpersonen oder bei gleichzeitigen Verratsdelikten.
- 182 BAR E27#1000/721#10088*, Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des schweizerischen Bundesrats, 19. Februar 1916.
- 183 Ebd.
- 184 Huber, Denkwürdigkeiten, S. 72.
- 185 Generalstabschef Sprecher zitiert nach: Steinmann, Ernst, *Aus Zeit und Streit*, S. 139.
- 186 AS 32/1916, S. 60; III. Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über die von ihm auf Grund des Bundesbeschlusses vom 3. August 1914 getroffenen Massnahmen (vom 15. Mai 1916), in: Bundesblatt 1916, Bd. II, S. 533–635, hier S. 569.
- 187 BAR E22#1000/134#812*, Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des schweizerischen Bundesrats, 18. September 1916. Die Stelle wurde von Hans Bäschlin besetzt.
- 188 BAR E22#1000/134#812*, Schweizerische Bundesanwaltschaft an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement, 2. August 1916. Bäschlin wurde von zwei Untersuchungsrichtern unterstützt – je einem in französischer und deutscher Sprache.
- 189 Siehe dazu: [Kapitel 1.3](#).
- 190 Siehe dazu: [Kapitel 2.3](#).
- 191 BAR E27#1000 721#13458–2*, General Wille an Armeeauditor Reichel, 8. März 1915.
- 192 BAR E4110A#1000/1841#23*. Siehe dazu: [Kapitel 2.3](#).
- 193 Siehe dazu: [Kapitel 2.3](#).
- 194 Burckhardt, *Schweizerisches Bundesrecht*, S. 960.
- 195 Simonett, Jürg, «Walsler, Eduard», in: HLS online, www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D5348.php, eingesehen am 22. März 2018.
- 196 Unbekannt, *Die Revision des Militärstrafrechts*, in: *Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht* 29/3 (1916), S. 336.
- 197 BAR E4110A#1000/1841#23*, Bundesrat Müller an Armeeauditor Reichel, 22. Dezember 1914.
- 198 BAR E4110A#1000/1841#23*, Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des schweizerischen Bundesrates, 15. Januar 1915.
- 199 BAR E4110A#1000/1841#26*, Bundesrat Müller an Justizmajor Hafer, 6. Mai 1916; BAR E27#1000/721#8806*, Bericht und Antrag des Armeeauditors an das Eidgenössische Militärdepartement, 7. Mai 1916. Im gleichen Antrag stellte der Armeeauditor die Bitte zur Änderung des Begnadigungsrechts. Siehe dazu: [Kapitel 3.3](#).
- 200 BAR E4110A#1000/1841#26*, Justizmajor Hafer an Bundesrat Müller, 7. Mai 1916.
- 201 Bericht der nationalrätlichen Kommission über die Geschäftsführung des Bundesrates und des Bundesgerichtes im Jahre 1915, in: Bundesblatt 1916, Bd. III, S. 97–143, hier S. 105.
- 202 Unbekannt, *Revision des Militärstrafrechts*, S. 336.
- 203 Ebd.
- 204 BAR E4110A#1000/1841#26*, Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des Schweizerischen Nationalrates, 8. Juni 1916.
- 205 BAR E27#1000/721#8801*, Eidgenössisches Militärdepartement an das Armeeauditorat,

9. März 1915. Hafer sollte historisches und vergleichendes Material zusammentragen. Siehe dazu auch: Wille, Bericht an die Bundesversammlung, S. 433.
- 206 BAR E4110A#1000/1803#338*, Bericht der Justizabteilung an das Eidgenössische Militärdepartement zum Bericht Hafer zur Militärjustizinitiative, 18. August 1918.
- 207 Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über das Volksbegehren betreffend Aufnahme eines Art. 58bis in die Bundesverfassung (Aufhebung der Militärjustiz) (vom 11. Dezember 1918.), in: Bundesblatt 1918, Bd. V, S. 660–685; Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung zu einem Gesetzesentwurf enthaltend das schweizerische Militärstrafgesetzbuch (vom 26. November 1918), in: Bundesblatt 1918, Bd. V, S. 337–469. Unabhängig kommt zur gleichen Einsicht der bereits vor dieser Studie publizierte Aufsatz: Stöckli, Von staatslegitimierenden Deutungsmustern zur integralen Rechtsgeschichte, S. 52.
- 208 Siehe dazu: [Kapitel 4.3](#).
- 209 Huber, Militärjustizreform, S. 301.
- 210 Janz, Oliver, 14 – der grosse Krieg, Frankfurt am Main 2013, S. 93 f.
- 211 Leonhard, Büchse der Pandora, S. 439.
- 212 Etter, Armee und öffentliche Meinung, S. 66–83.
- 213 Buob, Berechtigung der Militärgerichtsbarkeit, S. 25.
- 214 Sigg, Die eidgenössischen Volksinitiativen, S. 413; Greter, Sozialdemokratische Militärpolitik, S. 286.
- 215 Siehe dazu: [Kapitel 4.3](#).
- 216 BAR E27#1000/721#8839* Stv. Armeeauditor Eugster an das Eidgenössische Militärdepartement, 30. September 1920.
- 217 Die Regelung erfolgte durch Verfügung des Eidgenössischen Militärdepartements vom 23. März, mit Beginn auf den 1. April 1916. Siehe dazu: III. Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über die von ihm auf Grund des Bundesbeschlusses vom 3. August 1914 getroffenen Massnahmen (vom 15. Mai 1916), in: Bundesblatt 1916, Bd. II, S. 533–635, hier S. 582.
- 218 Siehe dazu: [Kapitel 1.3](#).
- 219 BAR E27#1000/721#9015*, Soldaten (anonym) an Bundesrat Decoppet, 1. Januar 1915.
- 220 BAR E27#1000/721#9015*, Bundesrat Decoppet an General Wille, o. D.
- 221 Ebd.
- 222 BAR E27#1000/721#9015*, Oberst Sonderegger an General Wille, 14. Januar 1915.
- 223 Ebd.
- 224 «Biribi» war der Übername einer französischen Strafkompagnie, die im 19. und 20. Jahrhundert in Nordafrika stationiert wurde. Siehe dazu: Sinclair, Georgina; Kalifa Dominique, Biribi: Les bagnes coloniaux de l'armée française, in: Crime, Histoire & Sociétés 16/1 (2012), <http://chs.revues.org/1337>, eingesehen am 22. März 2018.
- 225 BAR E27#1000/721#9015*, Oberst Sonderegger an General Wille, 14. Januar 1915.
- 226 BAR E27#1000/721#9015*, General Wille an Bundesrat Decoppet, 19. Januar 1915.
- 227 Ebd.
- 228 Art. 208 und 209 der Militärstrafgerichtsordnung von 1889. Siehe dazu: Stooss, Kommentar, S. 184; Meier, Der militärische Strafvollzug, S. 10 f.
- 229 Sie hatten diesbezüglich einen entsprechenden Antrag an das Armeekommando zu stellen, das in jedem einzelnen Fall zu entscheiden hatte.
- 230 BAR E27#1000/721#9009*, Verfügung betreffend Entlassung von zu Freiheitsstrafen verurteilten Militärpersonen vom 3. Oktober 1914; BAR E27#1000/721#9009 Ergänzung der Verfügung vom 2. Dezember 1914. Es wurde befürchtet, dass ein degradiertes Offizier einen schlechten Einfluss auf die Truppe ausüben könnte, falls er wieder in die Armee integriert würde.
- 231 BAR E27#1000/721#9009*, Strafanstalt Sitten an die kantonale Justizdirektion Wallis, 2. Februar 1915.
- 232 BAR E27#1000/721#9009*, Stv. Armeeauditor Huber an das Eidgenössische Militärdepartement, 10. Februar 1915. Der Entscheid selber ist nicht mehr überliefert.
- 233 Meier, Der militärische Strafvollzug, S. 11.
- 234 BAR E27#1000/721#9009*, General Wille an Generalstabschef Sprecher, 13. Januar 1915.
- 235 Ebd.

- 236 BAR E27#1000/721#9009*, Grossrichter Maunoir an den stv. Armeeauditor Huber, 30. Juni 1915.
- 237 Jahr, Gewöhnliche Soldaten, S. 215 f. Dazu in transnationaler Perspektive: Welch, «Military Justice».
- 238 BAR E27#1000/721#9009*, Grossrichter Maunoir an stv. Armeeauditor Huber, 30. Juni 1915.
- 239 BAR E27#1000/721#9011*, Stv. Armeeauditor Huber an Generalstabschef Sprecher, 27. Januar 1915; BAR E27#1000/721#9011*, Protokoll der Zeugenbefragung im Fall Gonnet, o. D.
- 240 BAR E27#1000/721#9011*, Telegramm vom 10. Dezember 1914.
- 241 BAR E27#1000/721#9011*, Stv. Armeeauditor Huber an Generalstabschef Sprecher, 27. Januar 1915.
- 242 Meier, Der militärische Strafvollzug, S. 11.
- 243 BAR E27#1000/721#9009*, General Wille an Generalstabschef Sprecher, 13. Januar 1915.
- 244 Gemäss Artikel 207 und 209 der Militärstrafgerichtsordnung wurde bei militärgerichtlichen Verurteilungen stets eine Ausfertigung des Urteils an die Regierung des Wohnsitzkantons des Verurteilten übergeben. Erst nachdem das Urteil zugestellt worden war, wurde der Verurteilte in eine kantonale Strafanstalt überwiesen. Es hatte sich jedoch gezeigt, dass die Übermittlung der Urteile durch den Bundesrat an die Kantone stets viel Zeit beanspruchte. Resultat war eine Verzögerung des Strafvollzugs und eine Überlastung der Untersuchungsgefängnisse, die sowohl von Militär- als auch von Zivilgerichten in Anspruch genommen wurden. In der Folge wurde deshalb der Umweg über den Bundesrat mittels einer Verfügung gestrichen, das Urteil sofort an den Vollzugskanton gesandt und die Verurteilten direkt den Polizeiorganen der Kantone übergeben. Ein Vollzugsbeschluss folgte fortan erst später. Siehe dazu: BAR E27#1000/721#9009*, Kreisschreiben des Eidgenössischen Militärdepartements an die Justizdepartemente der Kantone, 24. September 1914. Dazu auch die Thematisierung der Frage des Strafaufschubs durch die Kantone in: BAR E27#1000/721#9011*.
- 245 BAR E27#1000/721#9009*, Auditor Rohr an Armeeauditor Reichel, 17. September 1914.
- 246 Meier, Der militärische Strafvollzug, S. 11.
- 247 BAR E27#1000/721#9011*, Antrag des Armeeauditors zum Begnadigungsgesuch des Kanoniers Jakob Friedrich, 21. März 1915.
- 248 BAR E27#1000/721#9009*, Stv. Armeeauditor Huber an Generalstabschef Sprecher, 9. Februar 1915.
- 249 Siehe dazu auch: Frevert, Ute, Gesellschaft und Militär im 19. und 20. Jahrhundert: Sozial-, kultur- und geschlechtergeschichtliche Annäherungen, in: dies. (Hg.), Militär und Gesellschaft im 19. und 20. Jahrhundert, Stuttgart 1997, S. 7–14, hier S. 7.
- 250 Huber, Militärjustizreform, S. 310.
- 251 BAR E27#1000/721#9009*, Stv. Armeeauditor Huber an Generalstabschef Sprecher, 9. Februar 1915.
- 252 BAR E27#1000/721#9009*, General Wille an Generalstabschef Sprecher, 13. Januar 1915.
- 253 BAR E27#1000/721#9011*, Generalstabschef Sprecher an das Eidgenössische Militärdepartement, 14. Januar 1915.
- 254 BAR E27#1000/721#9011*, Generalstabschef Sprecher an das Eidgenössische Militärdepartement, 14. Januar 1915, sowie E27#1000/721#9011*, Eidgenössisches Militärdepartement an den Territorialdienst, 16. Januar 1915.
- 255 BAR E27#1000/721#9011*, Bericht des Territorialdienstes über den Vollzug der kriegsgerichtlich & disziplinarisch verhängten Strafen durch die Kantone, 13. Februar 1915.
- 256 Ebd.
- 257 BAR E27#1000/721#9009*, Generalstabschef Sprecher an den Direktor der Strafanstalt Basel (D. Widmer), 18. Mai 1915.
- 258 BAR E27#1000/721#9011*, Stv. Armeeauditor Huber an Oberst i. G. Borel, 3. März 1915.
- 259 Ebd.
- 260 BAR E27#1000/721#9011*, Armeeauditorat an das Kommando der Festung St. Maurice, 24. März 1915.
- 261 BAR E27#1000/721#9011*, Oberstleutnant Albert von Salis an das Kommando der St.-Gottard-Festung, 29. März 1915.
- 262 BAR E27#1000/721#9011*, Kommandant der Festung St. Maurice an Generalstabschef Sprecher, 9. April 1915.

- 263 Zur Strafanstalt Witzwil detaillierter: Janiak, Claude François, Die Anstalten in Witzwil BE, Aarau 1976 (Der schweizerische Strafvollzug 3); Risse, Monika, «Bessern durch Erziehung zur Arbeit». Analyse des Strafdiskurses im Kanton Bern im Kontext der Gründung der Strafanstalt Witzwil (1891–1895), unveröffentlichte Lizentiatsarbeit Universität Bern, Bern 2006; Gutknecht, Ueli, Witzwiler Geschichten, in: Seebutz. Heimatbuch des Seelands und Murtenbiets mit Kalendarium 52 (2003), S. 115–120; Anstalten Witzwil (Hg.), 100 Jahre Anstalten Witzwil. 1895–1995, Witzwil 1995. Dazu auch die Akten im Staatsarchiv des Kantons Bern: BB 4.2.214, BB 4.2.215, BB 4.2.216, BB 4.2.217.
- 264 BAR E27#1000/721#9011*, Polizeidirektor des Kantons Bern Tschumi an Bundesanwalt Otto Kronauer, 21. Mai 1915.
- 265 Dubler, Anne-Marie, «Witzwil», in: HLS online, www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D9311.php, eingesehen am 22. März 2018.
- 266 BAR E27#1000/721#9011*, Direktor Strafanstalt Witzwil Kellerhals an die Polizeidirektion des Kantons Bern, 21. Mai 1915. Zu den Befestigungen im Seeland siehe: Jaquemet, Juri, «Wenn durch des Juras Pforten der Feind in Massen dringt»: Die Landesbefestigung gegen Westen im Seeland, Murtenbiet und am angrenzenden Jurasüdfuss 1815–1918, unveröffentlichte Masterarbeit Universität Bern, Bern 2008; Jaquemet, Juri, Die Fortifikation Murten im Ersten Weltkrieg – ein befestigter Röstigraben?, in: Berner Zeitschrift für Geschichte 76/2 (2014), S. 48–57.
- 267 BAR E27#1000/721#9011*, Strafanstaltsdirektor Kellerhals an die Polizeidirektion des Kantons Bern, 21. Mai 1915.
- 268 BAR E27#1000/721#9011*, Generalstabschef Sprecher an das Eidgenössische Militärdepartement, 14. Juni 1915.
- 269 BAR E27#1000/721#9011*, Eidgenössisches Militärdepartement an den Bundesrat, 17. Juli 1915.
- 270 BAR E27#1000/721#9011*, Kreisschreiben des Eidgenössischen Militärdepartements an die Regierungen der Kantone, 2. August 1915.
- 271 Ebd.
- 272 Die Kantonsregierung von Schwyz war der Meinung, der Strafvollzug in ihrem Kanton entspreche bereits der Anforderung des Militärdepartements.
- 273 BAR E27#1000/721#9011*, Eidgenössisches Militärdepartement an den schweizerischen Bundesrat, 17. September 1915.
- 274 BAR E27#1000/721#9011*, Zusammenfassung des Eidgenössischen Militärdepartements, o. D.
- 275 BAR E27#1000/721#9011*, Eidgenössisches Militärdepartement an den schweizerischen Bundesrat, 17. September 1915.
- 276 BAR E27#1000/721#9011*, Eidgenössisches Militärdepartement an die Kommissionsmitglieder der Kommission zum Studium der Frage des militärischen Strafvollzuges, 28. September 1915.
- 277 Die Kommission umfasste neben dem Oberstkorpskommandanten Peter Isler, dem Waffenchef der Infanterie (Präsident) auch den Generalstabsoffizier Eugen Borel, den Justizmajor und stellvertretenden Armeeauditor Max Huber, den Berner Regierungsrat und Chef der kantonalen Polizeidirektion Hans Tschumi, den Waadtländer Regierungsrat und Kommandanten des Territorialkreises I, Oberst Robert Cossy, den Bundesanwalt Otto Kronauer sowie den Direktor der Strafanstalt Witzwil, Otto Kellerhals.
- 278 BAR E27#1000/721#9011*, Bericht der Kommission zum Studium der Frage des militärischen Strafvollzuges, 30. November 1915.
- 279 Ebd.
- 280 BAR E27#1000/721#9011*, Stv. Armeeauditor Huber an das Eidgenössische Militärdepartement, 2. Februar 1916.
- 281 BAR E27#1000/721#9011*, Antrag des Eidgenössischen Militärdepartements an den Bundesrat, 24. Februar 1916.
- 282 AS 32/1916, S. 65–67, Verordnung betreffend den militärischen Vollzug der Gefängnisstrafe.
- 283 Es handelte sich um die in der Verordnung festgelegten Vergehen der Art. 48–97 MStGB (Aufruhr und Meuterei, Insubordination, Dienstverletzungen und Ausreissen); Art. 106 MStGB (Tötung aus Fahrlässigkeit), Art. 108 MStGB (Duell), Art. 115 MStGB (Körperverletzung aus Fahrlässigkeit), Art. 117 MStGB (Körperverletzung durch Duell), Art. 123 MStGB (widerrechtliches Gefangenhalten), Art. 124 MStGB (Verletzung des Hausrechtes), Art. 129 MStGB

- (fahrlässige Brandstiftung, Überschwemmung oder Sprengung), Art. 162 MStG (einfache Beschimpfung), Art. 164 MStGB (Religionsstörung) und Art. 165 MStGB (Drohung). Siehe dazu: Studer, Militärstrafgerichtsbarkeit im Bundesstaat, S. 248. In der Strafanstalt Witzwil wurden zudem ab 1918 russische Soldaten untergebracht, die sich geweigert hatten, ihrer auferlegten Arbeitspflicht nachzukommen. Siehe dazu: Bürgisser, Thomas, «Unerwünschte Gäste». Russische Soldaten in der Schweiz 1915–1920, Zürich 2010 (Basler Studien zur Kulturgeschichte Osteuropas 19), S. 131 f.
- 284 AS 32/1916, S. 65–67, Verordnung betreffend den militärischen Vollzug der Gefängnisstrafe, 29. Februar 1916.
- 285 Dem General wurde das Recht zugesprochen, einen militärischen Vollzug auszusprechen, wenn eine Zuchthausstrafe durch eine Begnadigung in eine Gefängnisstrafe umgewandelt wurde.
- 286 Zur Strafanstalt Orbe siehe: Joset, Pierre, Die waadtländische Strafanstalt Etablissements de la Plaine de l'Orbe (Bochuz), Aarau 1976 (Der schweizerische Strafvollzug 4).
- 287 BAR E27#1000/721#9011*, Auszug aus dem Protokoll des Schweizerischen Bundesrats, 29. Februar 1916; AS 32/1916, S. 65–67.
- 288 BAR E27#1000/721#9011*, Ausführungsbestimmungen zu der bundesrätlichen Verordnung betreffend den militärischen Vollzug der Gefängnisstrafe, 25. März 1916.
- 289 Ebd.; BAR E27#1000/721#9011 Stv. Armeeauditor Huber an das Eidgenössische Militärdepartement, 10. März 1916.
- 290 BAR E27#1000/721#9011*, Justiz- und Polizeidepartement des Kantons Waadt an das Eidgenössische Militärdepartement, 20. Februar 1917.
- 291 BAR E27#1000/721#9011*, Direktor der Strafanstalt Witzwil, Johann Otto Kellerhals, an das Eidgenössische Militärdepartement, 13. März 1917; Notiz von Bundesrat Müller auf dem zitierten Dokument.
- 292 BAR E27#1000/721#9011*, Direktor der Strafanstalt Witzwil, Johann Otto Kellerhals, an das Eidgenössische Militärdepartement, 22. Mai 1917.
- 293 Ebd.
- 294 Wetter, Ernst, Orelli, Eduard von, Wer ist wer im Militär? Frauenfeld 1986, S. 172.
- 295 BAR E27#1000/721#9011*, Protokoll der Konferenz betreffend militärischer Strafvollzug in Bern, 20. Juni 1917.
- 296 BAR E27#1000/721#9011*, Stv. Armeeauditor Trüssel an das Militärdepartement, 27. Juni 1917.
- 297 BAR E27#1000/721#9011*, Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des Schweizerischen Bundesrats, 13. Juli 1917.
- 298 BAR E27#1000/721#9011*, Bundesratsbeschluss betreffend Ergänzung und teilweise Abänderung der Verordnung über den militärischen Strafvollzug, AS 33/1916, S. 505 f.
- 299 Lenzlinger, Militärstrafgerichtsbarkeit, S. 63 f.
- 300 Siehe dazu: [Kapitel 2.3](#).
- 301 Siehe dazu: [Kapitel 2.1](#).
- 302 BAR E27#1000/721#8801*, Bericht des Armeeauditors zum Entwurf des Eidgenössischen Justizdepartements über ein Bundesgesetz betreffen Herabsetzung einzelner Strafminima des Militärstrafgesetzes, 2. September 1915.
- 303 BAR E27#1000/721#8801*, Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des schweizerischen Bundesrates, 5. Oktober 1915.
- 304 Zur «Motion Walther» siehe: [Kapitel 3.1](#).
- 305 BAR E27#1000/721#8806*, Bericht des stv. Armeeauditors Huber an General Wille, 3. Dezember 1915; BAR E27#1000/721#8806*, Generalstabschef Sprecher an General Wille, 25. November 1915.
- 306 BAR E27#1000/721#8806*, Entwurf zu einer Instruktion an die Truppenkommandanten, o. D.
- 307 Ebd.
- 308 BAR E27#1000/721#8806*, Generalstabschef Sprecher an General Wille, 7. Dezember 1915.
- 309 BAR E27#1000/721#8806*, General Wille an den stv. Armeeauditor Huber, 13. Dezember 1915.
- 310 Helbling, General Ulrich Wille, S. 236 f.
- 311 Beschrieben etwas ausführlicher auch bei: Böschenstein, Bundesrat und General, S. 515 f.

- 312 BAR E27#1000/721#8806*, General Wille an den stv. Armeeauditor Huber, 13. Dezember 1915.
- 313 BAR E27#1000/721#8806*, General Wille an das Eidgenössische Militärdepartement, 31. Dezember 1915.
- 314 BAR E27#1000/721#8806*, General Wille an Bundesrat Decoppet, 28. Dezember 1915.
- 315 Burckhardt, Schweizerisches Bundesrecht, S. 975.
- 316 BAR E27#1000/721#8806*, Bundesrat Decoppet an General Wille, 3. Januar 1916.
- 317 Siehe dazu: [Kapitel 3.1](#).
- 318 BAR E27#1000/721#8806*, General Wille an Bundesrat Decoppet, 7. Februar 1916.
- 319 BAR E27#1000/721#8806*, Stv. Armeeauditor Trüssel an das Eidgenössische Militärdepartement, 4. Mai 1916.
- 320 BAR E27#1000/721#8806*, Bundesrat Müller an das Eidgenössische Militärdepartement, 6. Mai 1916.
- 321 BAR E27#1000/721#8806*, Bericht und Antrag des Armeeauditors an das Eidgenössische Militärdepartement, 7. Mai 1916. Im gleichen Schreiben stellte der Armeeauditor auch den Antrag zur Einleitung der Vorarbeiten für die Revision des Militärstrafgesetzbuchs von 1851. Siehe dazu: [Kapitel 3.2](#).
- 322 BAR E27#1000/721#8806*, Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des schweizerischen Bundesrates, 12. Mai 1915; AS 32/1916, S. 183.
- 323 BAR E27#1000/721#8806*, General Wille an die Truppenkommandanten, 12. Mai 1916.
- 324 Vanstone, Maurice, The International Origins and Initial Development of Probation. An Early Example of Policy Transfer, in: The British Journal of Criminology 48 (2008), S. 735–755, hier S. 745–751.
- 325 Jahr, Gewöhnliche Soldaten, S. 218 f.
- 326 BAR E27#1000/721#8806*, Auszug aus den Motiven zum Bundesratsbeschluss vom 12. Mai 1916 betr. die bedingte Begnadigung an die Grossrichter und Auditoren der Militärgerichte, 29. Mai 1916.
- 327 Jahr, Gewöhnliche Soldaten, S. 215 f.
- 328 BAR E27#1000/721#8806*, Bundesratsbeschluss betreffend das Begnadigungsrecht in Militärstrafsachen, 12. Mai 1916; AS 32/1916, S. 183 f.
- 329 BAR E27#1000/721#8806*, Neuer Entwurf zu einem Bundesratsbeschluss betreffend das Begnadigungsrecht in Militärstrafsachen, 2. Mai 1916. Huber spricht die Verordnung ebenso an und bezeichnet sie als eine «von mir angeregte Verordnung». Huber, Denkwürdigkeiten, S. 74 f.
- 330 BAR E27#1000/721#8806*, Bundesratsbeschluss betreffend das Begnadigungsrecht in Militärstrafsachen, 12. Mai 1916; AS 32/1916, S. 183 f.
- 331 BAR E27#1000/721#8806*, Stv. Armeeauditor Trüssel an das Eidgenössische Militärdepartement, 22. April 1916.
- 332 Siehe dazu auch: Moliterni Eberle, Begnadigungsgesuche im Ersten Weltkrieg.
- 333 Huber, Denkwürdigkeiten, S. 71.
- 334 Wille, Bericht an die Bundesversammlung, S. 46.
- 335 Ebd., S. 433 f.
- 336 Eugster, Die persönliche und sachliche Zuständigkeit, S. 10.
- 337 Jahr, Gewöhnliche Soldaten, S. 218.
- 338 O'Brien, Patricia, The prison on the continent: Europe, 1865–1965, in: Norval Morris, David Rothman (Hg.), The Oxford history of the prison. The practice of punishment in Western society, New York 1995, S. 178–201, hier S. 188 f. Dazu generell: Vanstone, International Origins.
- 339 III. Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über die von ihm auf Grund des Bundesbeschlusses vom 3. August 1914 getroffenen Massnahmen (vom 15. Mai 1916), in: Bundesblatt 1916, Bd. II, S. 533–635, hier S. 582.
- 340 Siehe dazu: Meier, Der militärische Strafvollzug, S. 12.
- 341 Huber, Militärjustizreform, S. 310. Siehe dazu auch Meier, Der militärische Strafvollzug, S. 12 bis 14.
- 342 Marti, Militärgerichtsbarkeit. S. 37 f.
- 343 Siehe dazu: [Kapitel 1.1](#).
- 344 Siehe dazu eingehender: Risse, «Bessern durch Erziehung zur Arbeit».

- 345 Kellerhals, Otto, *Die Domäne und Strafkolonie Witzwil. Ihre Vergangenheit, ihre Entwicklung und Vorschläge für die Zukunft*, Bern 1904, S. 23.
- 346 Arbeit war einer der zentralen Organisationsfaktoren in fast allen europäischen Gefängnissen. Siehe dazu: O'Brien, *The prison on the continent*, S. 182.
- 347 Jahr, *Gewöhnliche Soldaten*, S. 215–219.
- 348 Bürgisser, Thomas, «Internees (Switzerland)», in: 1914–1918 online, <http://dx.doi.org/10.15463/ie1418.10735>, eingesehen am 22. März 2018; Labhardt, Robert, *Der Grenzraum Basel im Ersten Weltkrieg*, in: *Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde* 114 (2014), S. 39–76, hier S. 77; Huber, *Fremdsein im Krieg*.
- 349 Labhardt, *Grenzraum Basel*, S. 77; Durrer, Bettina, *Auf der Flucht vor dem Kriegsdienst. Deserteure und Refraktäre in der Schweiz während des Ersten Weltkrieges*, in: Carsten Goehrke, Werner G. Zimmermann (Hg.), *Zuflucht Schweiz. Der Umgang mit Asylproblemen im 19. und 20. Jahrhundert*, Zürich 1994, S. 197–216, hier S. 198.
- 350 Einen guten Überblick zur Problematik der militärischen Verweigerung in Europa im Ersten Weltkrieg bietet: Loez, André, «Between Acceptance and Refusal – Soldiers' Attitudes Towards War», in: 1914–1918 online, <http://dx.doi.org/10.15463/ie1418.10461>, eingesehen am 22. März 2018.
- 351 Die Kosten beliefen sich auf 24 Franken. Siehe dazu: BAR E5330-01#1000/894#4746*, Fall Burri.
- 352 In den drei Jahren, von denen die exakten Zahlen überliefert sind, stellen die militärischen Delikte klar die Mehrheit der erledigten Geschäfte (47,6 Prozent), gefolgt von den gemeinen Delikten (33,8 Prozent) sowie den Verstössen gegen die Notverordnungen des Bundesrates (17,6 Prozent). Das Verhältnis verurteilter Militärpersonen/Zivilisten: 1914/15: 2680/659; 1916: 914/194; 1917: 1212/372; 1918: 622/708. Siehe dazu: [Kapitel 1.4](#).
- 353 Altorfer, *Dienstverweigerung nach schweizerischem Militärstrafrecht*, S. 82 f.
- 354 Ebd., S. 82–85. Bei der Definition des Begriffs «Desertion» wurde Christoph Jahr gefolgt: Jahr, Christoph, «Desertion», in: Hirschfeld/Krumeich/Renz, *Enzyklopädie Erster Weltkrieg*, S. 435 bis 437, hier S. 435.
- 355 Huber, *Denkwürdigkeiten*, S. 75.
- 356 Sikora, Michael; Bröckling, Ulrich, *Einleitung*, in: dies. (Hg.), *Armeen und ihre Deserteure. Vernachlässigte Kapitel einer Militärgeschichte der Neuzeit*, Göttingen 1998, S. 7–15, hier S. 7.
- 357 Zu dieser Problematik siehe: Hämmerle, Christa; Fritsche, Maria, *Deserteure in der Geschichte der Neuzeit als historiographische Herausforderung*, in: *Wiener Zeitschrift für Geschichte der Neuzeit* 8/2 (2008), S. 3–13, hier S. 5; Sikora/Bröckling, *Einleitung*, S. 8.
- 358 Sikora/Bröckling, *Einleitung*, S. 8.
- 359 Eichberg, Henning, *Desertion zwischen Individualisierung, Zivilgesellschaft, Macht und Markt*, in: *Zeitschrift für historische Forschung* 27/2 (2000), S. 229–247, hier S. 231.
- 360 Altorfer, *Dienstverweigerung nach schweizerischem Militärstrafrecht*, S. 181; BAR E27#1000/721#8839*, Stv. Oberauditor Eugster an das Eidgenössische Militärdepartement, 30. Januar 1920.
- 361 BAR E27#1000/721#8839*, Stv. Oberauditor Eugster an das Eidgenössische Militärdepartement, 30. Januar 1920.
- 362 Obwohl Art. 97 MStGB über keine eigene Deliktbezeichnung im Gesetz verfügte und unter dem Abschnitt «Ausreissen» rangierte, wird der dabei kriminalisierten Handlung in der Folge das Begriffsetikett «Dienstverweigerung» gegeben – auch weil sich die Bezeichnung zwischen 1914 und 1918 schliesslich selbst in der Militärjustiz durchsetzte.
- 363 Siehe dazu: Ziemann, Benjamin, *Fahnenflucht im deutschen Heer, 1914–1918*, in: *Militärgeschichtliche Mitteilungen* 55 (1996), S. 93–130, hier S. 94.
- 364 Dies ist nur möglich, wenn die Straftatbestände – mit anderen Worten das Militärstrafgesetz und dessen Straftitel – aus den einzelnen Akten heraus zum Massstab genommen werden. Beim «sampling» handelt sich um eine zufällige Stichprobe («simple random sampling»), bei der aus der gebildeten Deliktgruppe «Ausreissen» aus der Detailfindliste des Bundesarchivs 120 Personenakten zufällig ausgewählt und ausgewertet wurden. Es wurden nur diejenigen Akten aus der Gruppe ausgewählt, in denen der Angeklagte für einen Verstoss gegen Art. 97 MStGB schliesslich angeklagt wurde. Falls die Akten dem Kriterium nicht entsprachen, wurden sie zurückgelegt und durch die nächste, zufällig ausgewählte Akte aus der Liste ersetzt.

- Zum Stichprobenverfahren siehe: Schofield, Roger S., Sampling in historical research, in: Edward Anthony Wrigley (Hg.), Nineteenth-century society. Essays in the use of quantitative methods for the study of social data, Cambridge 1972, S. 146–190, hier S. 149–151; Blalock, Hubert Morse, Social statistics, Auckland 1979, S. 554 f.
- 365 Zum Umgang mit diesem Problem siehe: Ziemann, Fahnenflucht im deutschen Heer, S. 94.
- 366 Art. 97 MStGB, in: Militärstrafgesetz, Bundesgesetz vom 27. August 1851, bereinigte Ausgabe 1917, S. 40–42, hier S. 42.
- 367 Wyder, Wehrpflicht und Militärdienstverweigerung, S. 45 f. Siehe dazu generell: Schulthess, Carl. Desertion und Teilnahme an der Desertion durch Zivilpersonen nach deutschem und schweizerischem Recht, Zürich 1909; Real, Ausreissen und unerlaubte Entfernung.
- 368 Altorfer, Dienstverweigerung nach schweizerischem Militärstrafrecht, S. 82.
- 369 Das ist wohl auf den Einfluss des französischen Militärstrafrechts bei den Schweizer Juristen französischer Sprache zurückzuführen. Das französische Militärstrafrecht kannte schon früher eine Unterscheidung zwischen «désertion» und «insoumission». Im Deutschen Militärstrafgesetzbuch hingegen wurde diese begriffliche Unterscheidung, wie im Schweizer Militärstrafrecht, selbst nicht vollzogen. Siehe dazu: Altorfer, Dienstverweigerung nach schweizerischem Militärstrafrecht, S. 82 f.
- 370 Wie bei Altorfer wird der Begriff also juristisch definiert. Hier muss eine Differenz zum grössten Teil der Literatur in Kauf genommen werden, in der unter «Dienstverweigerung» meist eine aktive Verweigerung des Militärdienstes (etwa aus Gewissensgründen) verstanden wird. Als Beispiel siehe: Dommer/Grüner, Entstehung und Entwicklung der schweizerischen Sozialdemokratie, S. 555–559; Ernst, Alfred, Die politische Problematik der Dienstverweigerung, in: Marc Häring, Max Gmür (Hg.), Soldat in Zivil. Militärdienst, Militärdienstverweigerung, Zivildienst, Militärjustiz, Zürich 1970, S. 178–188.
- 371 Jahr, «Desertion», S. 435.
- 372 Ebd.
- 373 Der massgebende Entscheid war derjenige gegen den Soldaten Wyss, der bereits an einer anderen Stelle eingehend erörtert wurde. Siehe dazu: [Kapitel 2.1](#).
- 374 Altorfer, Dienstverweigerung nach schweizerischem Militärstrafrecht, S. 112.
- 375 Militärkassationsgerichtsentscheid in Sachen V., 6. Dezember 1916, abgedruckt in: Altorfer, Dienstverweigerung nach schweizerischem Militärstrafrecht, S. 86.
- 376 Altorfer, Dienstverweigerung nach schweizerischem Militärstrafrecht, S. 84 f.
- 377 Ebd., S. 85.
- 378 Ebd.
- 379 Ebd., S. 113 f.
- 380 Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung zu den Postulaten des Nationalrates betreffend Amnestie gegenüber den seit 1. August 1914 militärgerichtlich Verurteilten sowie insbesondere gegenüber den aus dem Auslande zur Mobilmachung nicht eingerückten Dienstpflichtigen, in: Bundesblatt 1922, Bd. II, S. 189–208, hier S. 197.
- 381 Ebd.
- 382 Burckhardt, Schweizerisches Bundesrecht, S. 983. Siehe dazu auch: III. Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über die von ihm auf Grund des Bundesbeschlusses vom 3. August 1914 getroffenen Massnahmen (vom 15. Mai 1916), in: Bundesblatt 1916, Bd. II, S. 533–635, hier S. 581.
- 383 BAR E27#1000/721#8839*, Stv. Armeeauditor Huber an das Eidgenössische Militärdepartement, 7. April 1915.
- 384 Burckhardt, Schweizerisches Bundesrecht, S. 983. Siehe dazu auch: III. Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über die von ihm auf Grund des Bundesbeschlusses vom 3. August 1914 getroffenen Massnahmen (vom 15. Mai 1916), in: Bundesblatt 1916, Bd. II, S. 533–635, hier S. 581 f.
- 385 Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung zu den Postulaten des Nationalrates betreffend Amnestie gegenüber den seit 1. August 1914 militärgerichtlich Verurteilten sowie insbesondere gegenüber den aus dem Auslande zur Mobilmachung nicht eingerückten Dienstpflichtigen, in: Bundesblatt 1922, Bd. II, S. 189–208, hier S. 198.
- 386 AS 32/1916, S. 398.
- 387 Die Anpassung der Verjährungsfrist führte dazu, dass diejenigen Refraktäre, die wieder in die

- Schweiz zurückkehrten, auch lange nach dem Waffenstillstand im November 1918 noch verurteilt werden konnten. Nach einer Konferenz in Bern und intensiven Diskussionen im Parlament wurde eine Amnestierung der Refraktäre aber abgelehnt. Zu dieser Thematik siehe: [Kapitel 4.3](#).
- 388 Altorfer, Dienstverweigerung nach schweizerischem Militärstrafrecht, S. 190. Zum Problem der Verurteilung in Abwesenheit siehe auch: Stooss, Das Kontumazialverfahren.
- 389 BAR E27#1000/721#8839*, Stv. Oberauditor Eugster an das Eidgenössische Militärdepartement, 30. Januar 1920.
- 390 Siehe dazu: Fuhrer, Hans Rudolf, Wehrpflicht in der Schweiz – Ein historischer Überblick, in: Karl W. Haltiner, Andreas Kühner (Hg.), Wehrpflicht und Miliz – Ende einer Epoche? Der europäische Streitkräftewandel und die Schweizer Miliz, Baden-Baden 1999, S. 67–78, hier S. 69.
- 391 Artikel im «Bund», o. D., zitiert nach: Welti, A., Jahresbericht, in: Walther Burckhardt (Hg.), Politisches Jahrbuch der Schweizerischen Eidgenossenschaft 28, Bern 1915, S. 541–729, hier S. 650.
- 392 1917 wurden mehrere Vorstösse unternommen, in denen die Schaffung eines Zivildienstes gefordert wurde. Dazu gehörten Initiativen des grütländischen Nationalrates Hermann Greulich, von Bündner Pfarrern, von der Internationalen Frauenliga für Frieden und Freiheit und von der Synode der evangelikalen Waadtländer freien Kirche. Siehe dazu: Koller, Der lange Weg, S. 232.
- 393 Siehe dazu: ebd., S. 232 f.; Möcklin, Emanuel, Militärdienstverweigerung. Über die Ursachen der Militärdienstverweigerung in der Schweiz. Eine explorative Studie, Zürich 1998.
- 394 Huber, Denkwürdigkeiten, S. 75.
- 395 Die Beschriftung der Akten kennt ebenso keine Unterscheidung zwischen «Desertion» und «Dienstverweigerung». Sie entspricht der beschriebenen Praxis der Militärgerichte.
- 396 BAR E27#1000/721#8839*, Armeeauditor Eugster an das Militärdepartement, 30. September 1920; BAR E27#1000/721#8839*, Zusammenstellungen über die ausgefallenen Urteile gegen die Nichteingerückten, 1. April 1920. Hier muss eine Einschränkung vorgenommen werden: Die Zusammenstellung der Urteile gegen Dienstverweigerer basiert auf einer Auswertung, die auf den 1. April 1920 endete. Bei der zum Vergleich herangezogenen Gesamtzahl der Urteile handelt es sich um den Zeitraum 1914 bis Ende 1919. Die Fälle im ersten Viertel des Jahres 1920 müssten also subtrahiert werden, was aber aufgrund fehlender Daten nicht möglich ist. Das Verhältnis der Dienstverweigerungsdelikte in Bezug auf die Gesamtzahl wird deshalb kleiner als 20 Prozent gewesen sein.
- 397 BAR E27#1000/721#8839*, Zusammenstellungen über die ausgefallenen Urteile gegen die Nichteingerückten, 1. April 1920.
- 398 Hier fehlt die Angabe, wie die Unterscheidungen zustande gekommen sind. Altorfer, Dienstverweigerung nach schweizerischem Militärstrafrecht, S. 200.
- 399 Jost, Linksradikalismus in der deutschen Schweiz, S. 174–175.
- 400 Koller, Der lange Weg, S. 230; Mattmüller, Markus, Leonhard Ragaz und der religiöse Sozialismus. Eine Biographie, Bd. 2, Zürich 1968, S. 284–290.
- 401 Koller, Der lange Weg, S. 230. Zum quantitativen Ausmass der Dienstverweigerung aus Gewissensgründen siehe: Altorfer, Dienstverweigerung nach schweizerischem Militärstrafrecht, S. 205. Zur Rechtslage siehe: Leonardis, L'objection de conscience en droit public suisse.
- 402 BAR E27#1000/721#8839*, Zusammenstellungen über die ausgefallenen Urteile gegen die Nichteingerückten, 1. April 1920. Hier ist nicht klar, ob die Dienstverweigerer aus Gewissensgründen auch in die Aufstellung mit einbezogen wurden.
- 403 «Kleiber, Max (1893–1976)», in: Afa Online-Portal Personen der ländlichen Gesellschaft, [www.histoiredururale.ch/pers/personnes/Kleiber,_Max_\(1893_1976\)_DB1937.html](http://www.histoiredururale.ch/pers/personnes/Kleiber,_Max_(1893_1976)_DB1937.html), eingesehen am 16. November 2017. Auf dem Portal findet sich eine umfangreiche Biographie sowie weitere Literatur- und Quellenangaben. Siehe auch: BAR E5330-01#1000/894#5575* Fall Kleiber sowie Kleiber, Max, Verteidigungsrede eines Dienstverweigerers, Zürich 1917.
- 404 Im Jahr 1917 waren es noch doppelt so viele Personen aus der Schweizer Bevölkerung, die den Weg ins Ausland auf sich genommen haben. Siehe dazu: Eidgenössisches statistisches Bureau (Hg.), Statistisches Jahrbuch der Schweiz 1917 (26), Bern 1918, S. 35; Eidgenössisches statistisches Bureau (Hg.), Statistisches Jahrbuch der Schweiz 1918 (27), Bern 1919, S. 30.
- 405 Sonderegger, Christian, «Grippe», in: HLS online, www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D22714.php, eingesehen am 22. März 2018. Zur Grippeepidemie siehe auch: Sonderegger, Christian. Die

- Grippeepidemie 1918/19, Bern 1991; Sonderegger, Christian; Tscherrig, Andreas, Die Grippepandemie 1918–1919 in der Schweiz, in: Krämer/Pfister/Segesser, «Woche für Woche neue Preisaufschläge», S. 259–283.
- 406 Gautschi, Landesstreik, S. 316.
- 407 Bei Offizieren wurde die Strafe in den Festungen vollzogen. Siehe dazu: [Kapitel 3.3](#).
- 408 BAR E27#1000/721#8860*, Zusammenstellung der von den Divisionsgerichten in der Zeit vom 1. 8. 1914–31. 7. 1915 ausgesprochenen Freiheitsstrafen, o. D.
- 409 Ebd. Hier wurden die Strafen unter dem Titel «Absichtliches Verlassen der Truppe» sowie «Verspätetes Einrücken nach einem Urlaub» berücksichtigt.
- 410 Ebd.
- 411 Siehe dazu: Überegger, Der andere Krieg, S. 239.
- 412 Quelle: Eigene Berechnung. Die Daten in absoluten Zahlen: Von 120 Personen wohnten 59 im Ausland. Davon in: Deutschland 17 Personen, Frankreich 29 Personen, England 5 Personen, Italien 2 Personen, Österreich-Ungarn 2 Personen, den USA 2 Personen, Chile 1 Person und Mozambique 1 Person.
- 413 Quelle: Eigene Berechnung. Die Daten in absoluten Zahlen: Von 120 Personen wohnten 56 (46,6 Prozent) zur Zeit der Anklage in der Schweiz; in den folgenden Kantonen: Bern 8 Personen, Zürich 7 Personen, Waadt 7 Personen, Tessin 7 Personen, Genf 6 Personen, Neuenburg 5 Personen, Freiburg 5 Personen, Wallis 3 Personen, Aargau 3 Personen, Luzern 2 Personen, Obwalden 1 Person, Solothurn 1 Person, Basel-Stadt 1 Person. Dazu kamen noch 5 Personen (4,2 Prozent) dazu, bei denen der Wohnsitz aus den Akten heraus nicht eruiert werden konnte.
- 414 Quelle: Eigene Berechnung. Die Daten in absoluten Zahlen: Waadt 7 Personen, Genf 6 Personen, Freiburg 5 Personen, Neuenburg 5 Personen, Wallis 3 Personen.
- 415 Quelle: Eigene Berechnung. Die Daten in absoluten Zahlen: 7 Personen.
- 416 Quelle: Eigene Berechnung. Die Daten in absoluten Zahlen: Bern 8 Personen, Zürich 7 Personen, Aargau 3 Personen, Luzern 2 Personen, Solothurn 1 Person, Basel-Stadt 1 Person, Obwalden 1 Person.
- 417 Quelle: Eigene Berechnung. Die Daten in absoluten Zahlen: 46 Personen waren zwischen 19 und 24; 32 Personen im Alter zwischen 25 und 29; 22 Personen im Alter zwischen 30 und 34; 11 Personen im Alter zwischen 35 und 39; 8 Personen zwischen 40 und 44; 1 Person im Alter von 48 Jahren.
- 418 Quelle: Eigene Berechnung. Die Daten in absoluten Zahlen: ledig 69 Personen, verheiratet 26 Personen, unbekannt 25 Personen.
- 419 Quelle: Eigene Berechnung. Die Daten in absoluten Zahlen: französischsprachig 58 Personen, deutschsprachig 54 Personen, italienischsprachig 8 Personen.
- 420 Quelle: Eigene Berechnung. Die Daten in absoluten Zahlen: in Abwesenheit 62 Personen, anwesend 58 Personen.
- 421 Quelle: Eigene Berechnung. Die Daten in absoluten Zahlen: Auslandschweizer vor dem Krieg 35 Personen, bei Kriegsausbruch in der Schweiz wohnhaft 85 Personen.
- 422 Quelle: Eigene Berechnung. Die Zahl ergibt sich aus der Differenz zwischen den bereits während der Anklageerhebung im Ausland befindlichen Wehrmännern (49,2 Prozent beziehungsweise 59 Personen) und der Zahl derjenigen, die bereits vor dem Krieg im Ausland lebten (29,2 Prozent beziehungsweise 35 Personen). Das sind also 24 Personen beziehungsweise 20 Prozent aller verzeichneten Angeklagten.
- 423 Dazu gehörten etwa Probleme, Aufenthaltsgenehmigungen zu bekommen, oder die Verweigerung der Einreise. Zudem wurden Schweizer Bürger im Ausland oft dem Generalverdacht der Spionage ausgesetzt und waren deshalb gewissen Ausreiserestriktionen unterworfen. Siehe dazu die bereits mehrfach zitierte Dissertation: Huber, Migration im Krieg.
- 424 Ähnliches stellt Jahr zu den Deserteuren im deutschen Heer fest: Jahr, Gewöhnliche Soldaten, S. 131. Zum Arbeitskräftemangel in den kriegführenden Nationen siehe: Förster, Civil-military relations, S. 120.
- 425 BAR E27#1000/721#8839*, Weisung von Armeeauditor Reichel betreffend Verfahren gegen Abwesende, 10. November 1914.
- 426 Huber, Denkwürdigkeiten, S. 75.
- 427 BAR E5330-01#1000/894#3083*, Fall Galli.
- 428 Einteilung basierend auf der Methode von Reinhard Schüren. Es handelt sich dabei um ein

- Schichtenmodell, das auch auf diese Studie übertragbar erscheint, da es sich auf das 19. und frühe 20. Jahrhundert bezieht und die sozialen Unterschichten besonders gut ausdifferenziert. Das Schichtensystem wurde von führenden Sozialhistorikern rund um Jürgen Kocka entwickelt. Es wurde auch von Überegger in seiner Studie angewandt. Siehe dazu: Schüren, Reinhard, *Soziale Mobilität. Muster, Veränderungen und Bedingungen im 19. und 20. Jahrhundert*, St. Katharinen 1989, S. 314; Überegger, *Der andere Krieg*, S. 162.
- 429 Einteilung basierend auf der Methode von Reinhard Schüren. Siehe dazu: Schüren, *Soziale Mobilität*, S. 318.
- 430 Quelle: Eigene Berechnung. Die Daten in absoluten Zahlen: Landwirtschaft: 15 Personen; Häusliche Dienste: 8 Personen; Handwerk: 5 Personen; Manufaktur, Fabrik, Industrie: 18 Personen; Handwerk oder Heimgewerbe oder Manufaktur/Industrie: 49 Personen; Handel, Banken, Versicherungen, Transport: 13 Personen; Öffentlicher Dienst, Kirchen, Verbände: 4 Personen; Sonstige, nicht klassifizierbare Berufe: 7 Personen; unbekannt 1 Person.
- 431 Zur Gruppe gehörender militärischer Grad: Korporal, Wachtmeister, Fourier, Feldweibel oder Adjutantunteroffizier.
- 432 Zur Gruppe gehörender militärischer Grad: Lieutenant oder Oberlieutenant.
- 433 Quelle: Eigene Berechnung. Absolute Zahlen: Gefreite 106 Personen, Unteroffiziere 11 Personen, subalterne Offiziere 2 Personen, Hilfsdienstpflichtige 1 Person.
- 434 Der fragliche «Polizeianzeiger» findet sich in: BAR E5330-01#1000/894#3083*.
- 435 Hier hat die neuere Forschung gezeigt, dass die Motive der Soldaten für eine Verweigerung generell äusserst vielfältig und komplex waren. Siehe dazu: Ziemann, *Fahnenflucht im deutschen Heer*, S. 93; Fritsche, Maria, *Die Analyse der Beweggründe. Zur Problematik der Motivforschung bei Verfolgten der NS-Militärgerichtsbarkeit*, in: Walter Manoschek (Hg.), *Opfer der NS-Militärjustiz. Urteilspraxis, Strafvollzug, Entschädigungspolitik in Österreich*, Wien 2003, S. 104.
- 436 Siehe dazu: Jahr, *Gewöhnliche Soldaten*, S. 135 f.
- 437 Quelle: Eigene Berechnung. Die Daten in absoluten Zahlen: untere Unterschicht 10, mittlere Unterschicht 5, obere Unterschicht 75, untere Mittelschicht 17, obere Mittelschicht 9, Oberschicht 3.
- 438 Altorfer, *Dienstverweigerung nach schweizerischem Militärstrafrecht*, S. 113 f.
- 439 Zu den Folgen der sogenannten Dienstmüdigkeit siehe: [Kapitel 2.3](#).
- 440 Quelle: Eigene Berechnung. Daten in absoluten Zahlen: Alkoholkonsum: 1 Person; Besorgnis über eine Verurteilung: 3 Personen; familiäre Gründe: 3 Personen; unvollständige Ausrüstung: 4 Personen; ethisch-religiöse Gründe: 4 Personen; Zweifel an der Notwendigkeit des Aufgebots: 5 Personen; nicht bewilligtes Urlaubsgesuch: 5 Personen; Rückkehr wegen Kriegslage nicht möglich: 11 Personen; gesundheitliche Gründe: 11 Personen; wirtschaftliche Gründe: 18 Personen; fehlende Kenntnis des Aufgebots: 25 Personen; unbekannt: 29 Personen.
- 441 Dazu kam die Einstellung im Aktivbürgerrecht im Umfang von 5 Jahren. Siehe dazu: BAR E5330-01#1000/894#4301*, Fall Trummer.
- 442 Burckhardt, *Schweizerisches Bundesrecht*, S. 981.
- 443 BAR E5330-01#1000/894#4341*, Fall Dubois.
- 444 BAR E5330-01#1000/894#1427*, Fall Kämpf.
- 445 Huber, *Denkwürdigkeiten*, S. 75.
- 446 Jahr, *Gewöhnliche Soldaten*, S. 136.
- 447 BAR E5330-01#1000/894#6068*, Charles Bühlmann an den Untersuchungsrichter des Territorialgerichts I, 5. August 1917.
- 448 Jahr, *Gewöhnliche Soldaten*, S. 144; Überegger, *Der andere Krieg*, S. 241.
- 449 BAR E27#1000/721#13489*, Armeeauditor Reichel an die Militärgerichte, 5. August 1915.
- 450 Dies hat Überegger auch bei Tiroler Deserteuren festgestellt. Siehe dazu: Überegger, *Der andere Krieg*, S. 240.
- 451 Sikora/Bröckling, *Einleitung*, S. 9.
- 452 Ziemann, *Fahnenflucht im deutschen Heer*, S. 118.
- 453 Gautschi, *Landesstreik 1918*, S. 36. Siehe dazu: [Kapitel 2.3](#).
- 454 Zu dieser Entwicklung, die in den meisten Ländern zu beobachten war, siehe: Bauerkämpfer/Julien, *Einleitung*, S. 15. Dazu allgemeiner: Loez, «Between Acceptance and Refusal». Zur Einschätzung des Generalstabschefs siehe Wille, *Bericht an die Bundesversammlung*, S. 309. Fälle

- von Selbstverstümmelung finden sich unter: BAR E5330-01#1000/894#586*; BAR E5330-01#1000/894#1314*, BAR E5330-01#1000/894#8635*.
- 455 Korrespondenz (unbekannt), Ein wunder Punkt, in: Allgemeine Schweizerische Militärzeitung 82/47 (1916), S. 426–428.
- 456 Hämmerle/Fritsche, Deserteure in der Geschichte, S. 8.
- 457 Siehe dazu insbesondere: BAR E27#1000/721#8839*, Behandlung der einrückungspflichtigen Wehrmänner, die nicht oder verspätet aus dem Ausland zur Mobilmachung 1914 eingerückt sind.
- 458 Diese Gleichsetzung sollte sich erst mit der Einführung des neuen Gesetzes ändern. Siehe dazu: Wyder, Wehrpflicht und Militärdienstverweigerung, S. 55.
- 459 Damit bestätigen sich hier die Forschungstendenzen zur militärischen Verweigerung der letzten zwei Jahrzehnte. Siehe dazu: Überegger, Oswald, Politik, Nation und Desertion. Zur Relevanz politisch-nationaler und ideologischer Verweigerungsmotive für die Desertion österreichisch-ungarischer Soldaten im Ersten Weltkrieg, in: Wiener Zeitschrift zur Geschichte der Neuzeit 8/2 (2008), S. 109–119, hier S. 111; Ziemann, Fahnenflucht im deutschen Heer, S. 129; Jahr, Gewöhnliche Soldaten, S. 140. Zu Italien: Bianchi, Bruna, La follia e la fuga. Nevrosi di guerra, diserzione e disobbedienza nell'esercito italiano (1915–1918), Rom 2001, S. 207–222. Für das Tirol siehe: Überegger, Der andere Krieg, S. 284–302.
- 460 BAR E27#1000/721#8801*, Stv. Armeeauditor (unbekannt) an General Wille, 13. September 1917.
- 461 Jahr, Christoph, «Der Krieg zwingt die Justiz, ihr Innerstes zu revidieren». Desertion und Militärgerichtsbarkeit im Ersten Weltkrieg, in: Ulrich Bröckling, Michael Sikora (Hg.), Armeen und ihre Deserteure. Vernachlässigte Kapitel einer Militärgeschichte der Neuzeit, Göttingen 1998, S. 186–217, hier S. 200.
- 462 Ebd., S. 188.
- 463 Zum Beispiel Tirol siehe: Überegger, Der andere Krieg, S. 240. Zu den bayrischen Deserteuren siehe: Jahr, Gewöhnliche Soldaten, S. 129–135.
- 464 Siehe dazu: Watson, Alexander, Moral, in: Jay M. Winter (Hg.), The Cambridge History of the First World War, Cambridge 2014, S. 174–195, hier S. 195.
- 465 Jost, Bedrohung und Enge, S. 763; Moser, Kein umstrittenes Thema mehr?, S. 108–110.

Kapitel 4

- 1 Rossfeld/Straumann, Zwischen den Fronten, S. 28.
- 2 Auderset, Juri; Moser, Peter, Krisenerfahrungen, Lernprozesse und Bewältigungsstrategien. Die Ernährungskrise von 1917/18 als agrarpolitische «Lehrmeisterin», in: Thomas David, Jon Mathieu, Janick M. Schaufelbuehl et al. (Hg.), Krisen. Ursachen, Deutungen und Folgen, Zürich 2012, S. 133–150, hier S. 135; Rossfeld/Straumann, Zwischen den Fronten, S. 39. Zum Einfluss des Klimas auf die Geschichte der Schweiz im Ersten Weltkrieg siehe insbesondere: Pfister, Christian, Auf der Kippe: Regen, Kälte und schwindende Importe stürzten die Schweiz 1916–1918 in einen Nahrungseingpass, in: Krämer/Pfister/Segesser, «Woche für Woche neue Preisaufschläge», S. 57–81. Zur Lebensmittelversorgung der Schweiz im Ersten Weltkrieg siehe auch: Käppeli, Joseph; Riesen, Max, Die Lebensmittelversorgung der Schweiz unter dem Einfluss des Weltkrieges von 1914 bis 1922, Bern 1925; Meier, Von Notstand und Wohlstand.
- 3 Pfister, Auf der Kippe, S. 77.
- 4 Rossfeld/Straumann, Zwischen den Fronten, S. 28.
- 5 Maissen, Geschichte der Schweiz, S. 243.
- 6 Tanner, Geschichte der Schweiz, S. 136.
- 7 Auderset/Moser, Krisenerfahrungen, S. 135.
- 8 Ebd., S. 136. Der Verbrauch von Nahrungsmitteln sank bis 1918 durchschnittlich auf drei Viertel des Vorkriegswerts – von 4000 kcal auf 2800 kcal pro Tag. Siehe dazu: Rossfeld/Straumann, Zwischen den Fronten, S. 41 f.
- 9 Gautschi, Landesstreik, S. 32; Jost, Bedrohung und Enge, S. 766.
- 10 Die Militärorganisation von 1907 sah zwar eine Wehrmannsunterstützung vor. Diese musste jedoch beantragt werden, wobei sich ein Wehrmann stets dem Stigma der Hilfsbedürftigkeit und

- Armut aussetzte. Siehe dazu: Gautschi, Landesstreik, S. 36; Kreis, Insel der unsicheren Geborgenheit, S. 164.
- 11 Rossfeld, «Rechte hat nur, wer Kraft hat», S. 145; ders., «Abgedrehte Kupferwaren», S. 548.
 - 12 Jost, Bedrohung und Enge, S. 763; Pfister, Auf der Kippe, S. 79.
 - 13 Rossfeld/Straumann, Zwischen den Fronten, S. 41 f.
 - 14 Gautschi, Landesstreik, S. 43.
 - 15 Degen, Bernard, Erster Weltkrieg, Generalstreik und die Folgen, in: Valérie Boillat, Bernard Degen, Elisabeth Joris et al. (Hg.), Vom Wert der Arbeit. Schweizer Gewerkschaften – Geschichte und Geschichten, Zürich 2006, S. 125–171, hier S. 133.
 - 16 Tanner, Geschichte der Schweiz, S. 147; Buomberger, Kampfrhetorik, S. 337.
 - 17 Buomberger, Kampfrhetorik, S. 337.
 - 18 Jaun, Grenzbesetzung, S. 39. Für eine Zusammenstellung aller Ordnungsdienstesätze siehe: Rapold, Zeit der Bewährung?, S. 255. Zu einem grösseren Einsatz in Zürich siehe: Wild, Ueli, Zürich 1918. Ordnungsdienstesätze der Schweizer Armee im Frühjahr und im Sommer 1918 in Zürich, Frauenfeld 1987.
 - 19 Tanner, Geschichte der Schweiz, S. 148.
 - 20 AS 34/1918, S. 1161.
 - 21 Tanner, Geschichte der Schweiz, S. 147.
 - 22 Zu dieser Problematik auch: Kurz, Geschichte der Schweizer Armee, S. 14.
 - 23 BAR E27#1000/721#8828*, Motive zu den Entwürfen von Bestimmungen über den Schutz der militärischen Interessen im Krieg oder Kriegsgefahr, 17. Dezember 1912. Siehe dazu: [Kapitel 1.3](#).
 - 24 Ziegler, Béatrice, Arbeit – Körper – Öffentlichkeit. Berner und Bieler Frauen zwischen Diskurs und Alltag (1919–1945), Zürich 2007, S. 323–331.
 - 25 Die Jugendbewegung spielte in der Radikalisierung der Beziehung zwischen Arbeiterbewegung und Bürgertum eine wichtige Rolle. Willi Münzenberg gelang es, unter den Bedingungen des Kriegs eine grosse Zahl an Jugendlichen zu politisieren und auch zu mobilisieren. Die Jugendbewegung bildete auch radikalere Gruppen, wie etwa die «Forderung», aus der später die Altkommunistische Partei entstehen sollte. Siehe dazu: Arbeitsgruppe für Geschichte der Arbeiterbewegung Zürich (Hg.), Schweizerische Arbeiterbewegung. Dokumente zu Lage, Organisation und Kämpfen der Arbeiter von der Frühindustrialisierung bis zur Gegenwart, Zürich 1989, S. 160.
 - 26 Münzenberg, Willi, Die dritte Front. Autobiographische Aufzeichnungen, Berlin 1931, S. 184. Zu den Ereignissen am 1. August 1916 siehe auch: Gautschi, Landesstreik, S. 60; Zeller, René, Ruhe und Ordnung in der Schweiz. Die Organisation des militärischen Ordnungsdienstes von 1848 bis 1939, Bern 1990, S. 34.
 - 27 BAR E21#1000/131#9832*, General Wille an Bundesrat Decoppet, 26. August 1916.
 - 28 Ebd.
 - 29 Zeller, Ruhe und Ordnung, S. 34; Müller, Reto, Innere Sicherheit der Schweiz. Rechtliche und tatsächliche Entwicklungen im Bund seit 1848, Einsiedeln 2009, S. 214.
 - 30 Steffen-Gerber, Therese, «Stämpfli, Franz», in: HLS online, www.hls-dhs-dss.ch/textes/D/D31888.php, eingesehen am 22. März 2018.
 - 31 AS 34/1918, S. 1161. Siehe dazu: [Kapitel 4.4](#).
 - 32 Die vier Entwürfe standen miteinander in Beziehung und wurden immer weiter entwickelt. Geordnet nach Entstehungsdatum: 1. Entwurf zu einem Bundesratsbeschluss betreffend die Verhütung und Bestrafung von Ausschreitungen bei wirtschaftlichen Notstandsbedingungen; 2. Entwurf zu einer Verordnung betreffend Massnahmen gegen die Gefährdung und Störung der öffentlichen Sicherheit durch Aufrührerbewegungen, Aufreizung zu Aufruhr und Dienstpflichtverletzung, Verbreitung unrichtiger Nachrichten und ungerechtfertigter Angriffe gegen militärische Einrichtungen; 3. Entwurf zu einem Bundesratsbeschluss betreffend die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung; 4. Entwurf zu einer Verordnung betreffend die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung. Für die drei erstgenannten Entwürfe siehe: BAR E21#1000/131#9832*. Zur Entwicklung siehe den Briefwechsel zwischen Bundesrat Müller und Bundesanwalt Stämpfli im selben Ordner. Für die letztgenannte, beim Bundesrat schliesslich eingereichte Vorlage siehe: BAR E21#1000/131#9835*.
 - 33 BAR E21#1000/131#9832*, Bundesanwalt Stämpfli an Bundesrat Müller, 17. August 1916.
 - 34 Ebd. Siehe dazu: [Kapitel 3.2](#).

- 35 BAR E21#1000/131#9835*, Verordnung betreffend die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung, August 1916.
- 36 Gleichzeitig wären damit diejenigen Strafbestimmungen per Notverordnung umgesetzt worden, die in der Vorkriegszeit im Referendumskampf gegen das «Maulkrattengesetz» von der Stimmbevölkerung klar abgelehnt worden waren. Siehe dazu: [Kapitel 1.1](#).
- 37 BAR E21#1000/131#9832*, Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement an den Bundesrat, 28. August 1916.
- 38 Dabei handelte es sich um Ausschnitte aus der «Berner Tagwacht», dem «Volksrecht» und dem «Réveil».
- 39 BAR E21#1000/131#9832*, Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement an den Bundesrat, 28. August 1916.
- 40 BAR E21#1000/131#9832*, Auszug aus dem Protokoll des schweizerischen Bundesrats, 30. August 1916.
- 41 Ebd.
- 42 Kurz, Dokumente der Grenzbesetzung, S. 149; Zeller, Ruhe und Ordnung, S. 36.
- 43 Kurz, Dokumente der Grenzbesetzung, S. 48; Zeller, Ruhe und Ordnung, S. 36. Zum Befehl des Generalstabschefs und zur Antwort des Bundesrats auf die Beschwerden der Kantone siehe: Kurz, Dokumente der Grenzbesetzung, S. 150–152. Zu den Kompetenzkonflikten zwischen dem Bundesrat und den Regierungen der Westschweizer Kantone sowie weiteren Protesten in den eidgenössischen Räten («Motion Calame») siehe: BAR E21#1000/131#9833*.
- 44 Zeller, Ruhe und Ordnung, S. 36; BAR E21#1000/131#9835*, Auszug aus dem Protokoll des schweizerischen Bundesrats, 5. September 1916.
- 45 Zeller, Ruhe und Ordnung, S. 36.
- 46 Müller, Innere Sicherheit, S. 214.
- 47 Greter, Sozialdemokratische Militärpolitik, S. 288.
- 48 BAR E21#1000/131#9836*, zitiert im Bericht der Bundesanwaltschaft an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement, 14. September 1916.
- 49 BAR E21#1000/131#9836*, Bericht der schweizerischen Bundesanwaltschaft an das schweizerische Justiz- und Polizeidepartement, 14. September 1916.
- 50 Greter, Sozialdemokratische Militärpolitik, S. 290–297.
- 51 BAR E5330-01#1000/894#5317*, Fall Graber. Zu den Pressedelikten siehe: [Kapitel 2.4](#).
- 52 Kurz, Dokumente der Grenzbesetzung, S. 220.
- 53 Burckhardt, Walther, Jahresbericht, in: ders. (Hg.), Politisches Jahrbuch der Schweizerischen Eidgenossenschaft 31, Bern 1917, S. 429–664, hier S. 566.
- 54 Greter, Sozialdemokratische Militärpolitik, S. 331–333. Zum Parteitag siehe: ebd., S. 336–352.
- 55 Siehe dazu: [Kapitel 3.4](#). Zur Anzahl der Meutereien, Dienstverweigerungen und Insubordinationen siehe: [Kapitel 1.4](#). Zur Problematik der Dienstverweigerung im sozialdemokratischen Diskurs siehe: Gautschi, Landesstreik, S. 76–83. Zu Meutereien in der Armee siehe: Jaun, «Meuterei am Gotthard»; Thiriet, «Die Mannschaft folgt dem Geiste der Zeit».
- 56 BAR E21#1000/131#9838*, Eidgenössische Bundesanwaltschaft an die obersten Polizeibehörden der Kantone, 13. Juni 1917. Die Antworten Zürichs und der Waadt fielen negativ aus, von den anderen Kantonen sind keine Antworten überliefert. Siehe BAR E21#1000/131#9838*.
- 57 Etwa 50000 Stimmen mehr als noch bei der letzten Wahl. Die SPS konnte wegen des Mehrheitswahlrechts jedoch nur drei Nationalratsmandate dazugewinnen. Siehe dazu: Gautschi, Landesstreik, S. 67 f.
- 58 Greter, Sozialdemokratische Militärpolitik, S. 352. Gautschi teilt die Meinung und hält fest, die Ablehnung der Landesverteidigung habe «das Bürgertum mit letztem Misstrauen gegenüber der Arbeiterschaft» erfüllt. Siehe dazu: Gautschi, Landesstreik, S. 74.
- 59 Hildermeier, Manfred, Die russische Revolution. 1905–1921, Frankfurt am Main 1989, S. 229. Zu Lenins Exil in der Schweiz und seinem Verhältnis zur schweizerischen Arbeiterbewegung siehe: Gautschi, Willi, Lenin als Emigrant in der Schweiz, Zürich 1975. Zur Rolle der Schweizer Sozialdemokratie in der internationalen Arbeiterbewegung und zu den Konferenzen von Zimmerwald und Kiental siehe: Degen/Richers, Zimmerwald und Kiental.
- 60 Vuilleumier, Marc, La grève générale de 1918 en Suisse, in: Vuilleumier/Kohler/Ballif et al., La Grève générale, S. 7–59, hier S. 17.

- 61 «Volksrecht» vom 9. November 1917, zitiert in: Brupbacher, Zürich während Krieg und Landesstreik, S. 79.
- 62 Brupbacher, Zürich während Krieg und Landesstreik, S. 79.
- 63 Jakob Herzog (1892–1931) und seine zumeist jugendlichen «Forderungs»-Leute aus Zürich hatten die Versammlung der beiden Pazifisten unterstützt. Durch die Beteiligung an Demonstrationen, die Gründung von Arbeiterräten und Soldatenorganisationen versuchte Herzog als Zentralvorstand der Sozialdemokratischen Jugendorganisation antiautoritäre und anarchosyndikalistische Ideen durchzusetzen und stand dabei in Kontakt mit Lenin. Herzog wurde später Mitbegründer der Kommunistischen Partei der Schweiz. Siehe dazu: Bürgi, Markus, «Herzog, Jakob», in: HLS online, www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D22995.php, eingesehen am 22. März 2018.
- 64 Jost, Linksradikalismus in der deutschen Schweiz, S. 148–151; Gautschi, Landesstreik, S. 68 f.
- 65 Brupbacher, Zürich während Krieg und Landesstreik, S. 81.
- 66 Zitiert nach: Brassel-Moser, Ruedi, «... ich hätte Aufruhr gestiftet, weil ich hineindrang in diese Verbrecherbuden der Munitionsfabrikation ...» Max Daetwyler und die Zürcher Novemberunruhen 1917, in: Neue Wege 93/4 (1999), S. 110–118, hier S. 111. Zu den Ereignissen in Zürich aus freisinniger Sicht: Bretscher, Willy, Wandlungen der schweizerischen Sozialdemokratie 1914–1920, in: Willy Bretscher, Ernst Steinmann (Hg.), Die sozialistische Bewegung in der Schweiz 1848–1920, Bern 1923, S. 85–160.
- 67 Emil Acklin (1889–1976) amtierte zwischen 1914 und 1917 als Lehrer in Stellvertretung in verschiedenen Schulen im Aargau. Er absolvierte seinen Aktivdienst als Oberleutnant. 1917 schloss er sich der Gruppe «Forderung» an, trat 1921 in die neu gegründete Kommunistische Partei der Schweiz ein. Siehe dazu: Bürgi, Markus, «Acklin, Emil», in: HLS online, www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D28309.php, eingesehen am 22. März 2018. Zum «Fall Acklin» siehe: BAR E5330-01#1000/894#7402*.
- 68 Jost, Linksradikalismus in der deutschen Schweiz, S. 155.
- 69 Ebd., S. 149.
- 70 Gautschi, Landesstreik, S. 68; Vuilleumier, La grève Générale, S. 18.
- 71 BAR E21#1000/131#9845* Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des schweizerischen Bundesrates, 20. November 1917.
- 72 Gautschi, Landesstreik, S. 127; Schmid-Amann, Paul, Die Wahrheit über den Generalstreik von 1918. Seine Ursachen, sein Verlauf, seine Folgen, Zürich 1968, S. 106–109.
- 73 Siehe dazu: Kapitel 3.3.
- 74 Chevalley, Bernard, L'attitude des organisations paysannes: L'Union suisse des paysans et la Société d'agriculture du Canton de Zurich, in: Marc Vuilleumier, François Kohler, Eliane Ballif et al. (Hg.), La Grève générale de 1918 en Suisse, Genève 1977, S. 211–254, hier S. 211 f.
- 75 BAR E27#1000/721#12943*, Eidgenössisches Militärdepartement an die Justiz- und Polizeidirektion des Kantons Zürich, 11. Januar 1918.
- 76 Bürgisser, «Unerwünschte Gäste», S. 99–136; Durrer, Auf der Flucht, S. 204–207.
- 77 BAR E27#1000/721#12943*, Eidgenössisches Militärdepartement an die Justiz- und Polizeidirektion des Kantons Zürich, 11. Januar 1918.
- 78 Gautschi, Landesstreik, S. 86. Zum Entwurf siehe: BAR E27#1000/721#12943*. Zur geplanten Vorlage des Bundesrats siehe auch: Moser, Peter, Kein umstrittenes Thema mehr? Die Ernährungsfrage im Landesstreik 1918, in: Krämer/Pfister/Segesser, «Woche für Woche neue Preisaufläge», S. 83–110, hier S. 93 f.
- 79 Tanner, Geschichte der Schweiz, S. 147.
- 80 Schmid-Amann, Die Wahrheit über den Generalstreik, S. 82.
- 81 BAR E27#1000/721#12943*, Sekretär i.V. der sozialdemokratischen Mitgliedschaft Ligerz an den Bundesrat, 3. Februar 1916.
- 82 So wurden Arbeiterausschüsse, Einigungsämter sowie Schiedsgerichte gebildet, die zwischen den Arbeitern und den Betriebsleitern vermittelten. In diesen Ausschüssen waren die Gewerkschaften besonders stark vertreten. Dieselben wurden durch diese Massnahme letztlich also eher gestärkt als geschwächt.
- 83 Janz, 14 – der grosse Krieg, S. 201, 225, 235, 268; Mai, Gunther, «Hilfsdienstgesetz», in: Hirschfeld/Krumeich/Renz, Enzyklopädie Erster Weltkrieg, S. 553 f.
- 84 Wrigley, Chris, «Labour, Labour Movements, Trade Unions and Strikes (Great Britain and Ire-

- land)», in: 1914–1918 online, <http://dx.doi.org/10.15463/ie1418.10618>, eingesehen am 22. März 2018. Zum wachsenden Einfluss der Zentralstaaten auf die Arbeitsverhältnisse ihrer Bürger siehe auch: Segesser, Der Erste Weltkrieg, S. 148–151.
- 85 Aerobae, Friedrich, Der Einfluss des Krieges auf die landwirtschaftliche Produktion in Deutschland, Stuttgart 1927, S. 33.
- 86 «Berner Tagwacht» vom 26. Dezember 1917 und 17. Januar 1918, zitiert in: Gautschi, Landesstreik, S. 87. Zu den Militärfängnissen von Witzwil und Orbe siehe: [Kapitel 3.3](#).
- 87 «Berner Tagwacht», 17. Januar 1917, zitiert in: Gautschi, Landesstreik, S. 87.
- 88 Gautschi, Landesstreik, S. 87. Zum Protokoll siehe: BAR E21#1000/131#9869*.
- 89 Gautschi, Landesstreik, S. 88.
- 90 BAR E21#1000/131#9955*, Bundesanwalt Stämpfli an die obersten Polizeibehörden sämtlicher Kantone, 26. Januar 1918.
- 91 Ebd.
- 92 BAR E21#1000/131#9956*, Bundesanwalt Stämpfli an die obersten Polizeibehörden sämtlicher Kantone, 6. Februar 1918.
- 93 Brupbacher, Zürich während Krieg und Landesstreik, S. 85.
- 94 Gautschi, Landesstreik, S. 158.
- 95 BAR E21#1000/131#9875*, «Berner Tagwacht» vom 26. Januar 1918.
- 96 Schmid-Ammann, Die Wahrheit über den Generalstreik, S. 82 f.
- 97 Gautschi, Landesstreik, S. 89.
- 98 Ebd., S. 91. Siehe dazu auch: BAR E21#1000/131#9877*, Protokoll der 35. Sitzung des Gewerkschafts-Ausschusses in Verbindung mit der Geschäftsleitung der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz und den Sozialdemokraten der Bundesversammlung, 4. Februar 1918.
- 99 Tanner, Geschichte der Schweiz, S. 147.
- 100 Anstelle der Bundesräte Hoffmann und Forrer waren die Bundesräte Gustave Ador (26. Juni 1917) und Robert Haab (13. Dezember 1917) in den Bundesrat gewählt worden.
- 101 Dazu gehörten die «Freie Jugend», die «Forderung» und die «Jugend-Internationale».
- 102 Müller, Innere Sicherheit, S. 221 f.
- 103 Als Delikte mit militärischer Bedeutung wurden im Herbst 1915 die Art. 41–98 des Militärstrafgesetzbuchs bestimmt. Siehe [Kapitel 2.3](#).
- 104 BAR E21#1000/131#9959*, Eidgenössische Bundesanwaltschaft an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement, 11. April 1918. Siehe dazu auch: Schmid-Ammann, Die Wahrheit über den Generalstreik, S. 151 f.
- 105 Art. 48 und Art. 52 MStGB. Siehe dazu: Militärstrafgesetz, Bundesgesetz vom 21. August 1851, bereinigte Ausgabe 1917, S. 24.
- 106 Wie dies bereits in den Entwürfen vorgesehen gewesen war, die im Sommer 1916 vorbereitet, dann aber zurückgezogen worden waren. Zum «Bundesratsbeschluss betr. die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung», siehe weiter oben im selben Kapitel.
- 107 BAR E21#1000/131#9959*, Eidgenössische Bundesanwaltschaft an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement, 11. April 1918. Siehe dazu auch: Schmid-Ammann, Die Wahrheit über den Generalstreik, S. 151 f.
- 108 Diese Idee entsprach dem, was Huber bereits 1912 vorgeschwebt war. Siehe dazu [Kapitel 1.2](#).
- 109 Gautschi, Landesstreik, S. 188–191.
- 110 Ebd., S. 181. Zu den militärischen Vorbereitungsmaßnahmen siehe ebd., S. 182.
- 111 BAR E21#1000/131#9960*, Stellvertretender Armeeauditor Moser an Generalstabschef Sprecher, 19. Mai 1918; BAR E21#1000/131#9960*, Stellvertretender Armeeauditor Hafter an den Generalstabschef, 13. Juni 1918.
- 112 In einer Rundfrage liess er die Chefs der Kriegstechnischen Anstalt (KTA), der Kriegsmaterialverwaltung (KMV) und des Oberkriegskommissariats (OKK) dazu befragen, welche Gegenmassnahmen aus ihrer Sicht vorzubereiten seien.
- 113 BAR E21#1000/131#10027*, Berichte des OKK, KMV und KTA an das Eidgenössische Militärdepartement, Mai 1918.
- 114 BAR E21#1000/131#9960*, Generalstabschef Sprecher an das Eidgenössische Militärdepartement, 18. Juni 1918. Siehe dazu auch: Gautschi, Landesstreik, S. 181.
- 115 BAR E21#1000/131#9962*, Entwurf der Eidgenössischen Bundesanwaltschaft für einen Bundesratsbeschluss betreffend die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung, Juni 1918.

- 116 Dazu gehörte etwa das Verbot der Weigerung, den Befehlen und Anordnungen der Armee oder der Polizei zu gehorchen, oder des Aufrufs dazu. Dazu zählte aber auch das Verbot, Wehrpflichtige zur Dienst- oder Befehlsverweigerung aufzurufen, absichtlich «falsche Gerüchte» zu streuen oder zu verbreiten.
- 117 BAR E21#1000/131#9962*, Entwurf der Bundesanwaltschaft für einen Bundesratsbeschluss betreffend die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung, Juli 1918.
- 118 Siehe dazu: [Kapitel 1.2](#).
- 119 Zu dieser Problematik siehe auch: Soland, Rolf, Staatsschutz in schwerer Zeit. Bundesrat Heinrich Häberlin und der Ordnungsstaat 1920–1934, Bern 1992, S. 76.
- 120 BAR E21#1000/131#9962*, Bemerkungen der Justizabteilung zum Entwurf zu einem Bundesratsbeschluss betreffend die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung, 5. Juli 1918.
- 121 BAR E21#1000/131#9962*, Notizen von Bundesrat Müller an die Eidgenössische Bundesanwaltschaft, 6. Juli 1918.
- 122 Soland, Staatsschutz, S. 70.
- 123 Die Entscheidung wird bei Gautschi kurz angesprochen. Siehe dazu: Gautschi, Landesstreik, S. 130.
- 124 BAR E21#1000/131#9962*, Eidgenössisches Justiz und Polizeidepartement an den Bundesrat, 11. Juli 1918.
- 125 Zu dieser Strategie der Regierung, der Armee und der bürgerlichen Rechten siehe: Tanner, Geschichte der Schweiz, S. 148.
- 126 BAR E21#1000/131#9962*, Eidgenössisches Justiz und Polizeidepartement an den Bundesrat, 11. Juli 1918.
- 127 AS 32/1918, S. 761; BAR E21#1000/131#9962*, Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des schweizerischen Bundesrates, 12. Juli 1918.
- 128 Gautschi, Landesstreik, S. 130.
- 129 BAR E21#1000/131#9962*, «Neue Freie Zeitung» vom 16. Juli 1918.
- 130 BAR E21#1000/131#9976*, Generalstabschef Sprecher an das Eidgenössische Militärdepartement, 18. Juli 1918.
- 131 Schmid-Ammann, Die Wahrheit über den Generalstreik, S. 102–104.
- 132 Gautschi, Landesstreik, S. 136 f. und S. 139.
- 133 BAR E21#1000/131#10029*, Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des schweizerischen Bundesrates, 9. August 1918; Gautschi, Landesstreik, S. 188.
- 134 BAR E21#1000/131#10025*, Entwurf zu einem Bundesratsbeschluss betreffend Unterstellung des Personals aller öffentlichen Verkehrsanstalten unter die Militärgesetze, 8. August 1918.
- 135 Gautschi, Landesstreik, S. 190 f.
- 136 BAR E21#1000/131#10035*; BAR E21#1000/131#10036*.
- 137 Gautschi, Landesstreik, S. 192 f.; Schmid-Ammann, Die Wahrheit über den Generalstreik, S. 156–159.
- 138 Diese Deutung übernahm auch die Geschichtsschreibung und die politische Publizistik bis in die 1960er Jahre. Siehe dazu: Degen, Arbeiterbewegung und Politik, S. 35.
- 139 Segesser, Der Erste Weltkrieg, S. 200–207.
- 140 Rauchensteiner, Manfred, Der Erste Weltkrieg und das Ende der Habsburgermonarchie 1914 bis 1918, Wien, Köln, Weimar 2013, S. 1025–1083; Leidinger, Hannes; Moritz, Verena, Die Republik Österreich 1918/2008. Überblick, Zwischenbilanz, Neubewertung, Wien 2008, S. 11–25.
- 141 Janz, 14 – der grosse Krieg, S. 318–333, 352. In Osteuropa sowie im Nahen und im Mittleren Osten zogen sich die bewaffneten Auseinandersetzungen noch lange weiter. Dazu ders. S. 334 bis 338.
- 142 XI. Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über die von ihm auf Grund des Bundesbeschlusses vom 3. August 1914 getroffenen Massnahmen, in: Bundesblatt 1918, Bd. V, S. 151–320, hier S. 320, 320a, 320b.
- 143 Kreis, Insel der unsicheren Geborgenheit, S. 173.
- 144 Gautschi, Landesstreik, S. 40 f. Zum Wechselspiel zwischen privaten und staatlichen Unterstützungsmassnahmen siehe: Joris, Elisabeth; Schumacher, Beatrice, Helfen macht stark. Dynamik im Wechselspiel von privater Fürsorge und staatlichem Sozialwesen, in: Rossfeld/Buomberger/Kury, Die Schweiz und der Grosse Krieg, S. 316–335.
- 145 Buomberger, Kampfrhetorik, S. 342–347.

- 146 Zur Kritik an den Begriffen «Landesstreik» und «Generalstreik» siehe: Buomberger, Kampfrhetorik, S. 350 f.
- 147 Jost, Der historische Stellenwert des Landesstreiks, in: Gautschi, Landesstreik, S. I–XV, hier S. I.
- 148 Buomberger, Kampfrhetorik, S. 347.
- 149 Ebd. Siehe dazu auch: Degen, Bernard, La répression militaire des grèves générales de 1918 et 1919, in: Charles Heimberg, Stéfanie Prezioso, Marianne Enckell (Hg.), Mourir en manifestant. Répressions en démocratie. Le 9 novembre 1932 en perspective, Lausanne 2008, S. 43–57.
- 150 AS 34/1918, S. 1161.
- 151 Unter dem Begriff «Landesstreikprozesse» werden in der Folge alle Verfahren vor Militärgericht verstanden, die auf Basis der Verordnung vom 11. November 1918 für strafbare Handlungen während des Landesstreiks durchgeführt wurden. In der Literatur wird darunter hingegen zumeist nur der Hauptprozess gegen die Mitglieder des OAK verstanden. Siehe dazu etwa: Keller, Die Herren das Tanzen lehren; Ruchti, Geschichte der Schweiz während des Weltkrieges, Bd. 1, S. 455–466.
- 152 Zu den Landesstreikprozessen: Gautschi, Landesstreik, S. 350–357; Schmid-Ammann, Die Wahrheit über den Generalstreik, S. 330–336, 339–347; Keller, Die Herren das Tanzen lehren; Ruchti, Geschichte der Schweiz während des Weltkrieges, Bd. 1, S. 455–466. Zum Hauptprozess gegen die Mitglieder des OAK siehe: Oltener Aktionskomitee (Hg.), Der Landesstreik-Prozess gegen die Mitglieder des Oltener Aktionskomitees vor dem Militärgericht 3 vom 12. März bis 19. April 1919, 2 Bände, Bern 1919.
- 153 BAR E21#1000/131#10340*, Bericht des Eidgenössischen Militärdepartements an die Bundesanwaltschaft, 9. Oktober 1922. Gautschi geht von 127 Urteilen aus. Die Differenzen zu Gautschi können nicht nachvollzogen werden, weil Gautschi darauf verzichtet hat, die Quellen zu nennen, auf die er sich bezog. Siehe dazu: Gautschi, Landesstreik, S. 357. Siehe auch: [Kapitel 4.4](#).
- 154 Siehe dazu: 1.1, «Die Militärjustiz im Spannungsfeld von Politik, Militär und Recht.»
- 155 AS 34/1918, S. 1161; Studer, Militärstrafgerichtsbarkeit im Bundesstaat, S. 107.
- 156 Burckhardt, Walther, zitiert in: Gautschi, Landesstreik, S. 350.
- 157 Studhalter, Arthur, Der Beamtenstreik nach schweizerischem Recht, Bern 1925, S. 29, zitiert in: Gautschi, Landesstreik, S. 350.
- 158 BAR E1004.1*, Beschlussprotokoll(-e) 11. 11.-11. 11. 1918, in: Protokolle des Bundesrats, Bd. 269, S. 9.
- 159 Zur Verordnung und ihrer Bedeutung für die Entwicklung des schweizerischen Staatsschutzes siehe: Soland, Staatsschutz, S. 74–76.
- 160 Aufruf des Bundesrates vom 11. November 1918 an das Schweizervolk, in: Gautschi, Dokumente, S. 244 f.
- 161 Bekanntmachung des Bundesrates an die Beamten, Angestellten und Arbeiter des Bundes, in: Gautschi, Dokumente, S. 247 f.
- 162 Ebd.
- 163 «Volksrecht» vom 12. November 1918, zitiert in: Oltener Aktionskomitee, Landesstreik-Prozess, S. 1219.
- 164 Gautschi, Landesstreik, S. 296; Buomberger, Kampfrhetorik, S. 350–355.
- 165 Gautschi, Landesstreik, S. 265–267, 284 f.
- 166 Bericht des Bundesrates an die eidgenössischen Räte betreffend das Streikauflage und die Streikunruhen, 12. November 1918, in: Gautschi, Dokumente, S. 270–276.
- 167 Der FVBAA war eine lose Dachorganisation der verschiedenen Personalverbände von Bund, Kantonen und Gemeinden. Er war Teil des Schweizerischen Gewerkschaftsbunds (SGB) und war im Bereich der Verhandlungs- und Vertretungspolitik tätig. Siehe dazu: Fluder, Robert, Interessenorganisationen und kollektive Arbeitsbeziehungen im öffentlichen Dienst der Schweiz. Entstehung, Mitgliedschaft, Organisation und Politik seit 1940, Zürich 1996, S. 101.
- 168 BAR E21#1000/131#10344*, Bundesratsbeschluss vom 19. November 1918 betreffend Eingabe E. Löpfe-Benz in Rohrschach, in: Protokoll der Sitzung des Bundesrats, 19. November 1918.
- 169 Buomberger, Kampfrhetorik, S. 349 f.
- 170 Ebd., S. 355. Zu den Bürgerwehren siehe auch: Schmid, Krieg der Bürger.
- 171 Buomberger, Kampfrhetorik, S. 347–350.
- 172 Gautschi, Landesstreik, S. 362.

- 173 BAR E21#1000/131#10331*, Kreisschreiben des Eidgenössischen Militärdepartements an die Grossrichter betreffend die Strafverfolgung der Generalstreikfälle, 15. November 1918.
- 174 Weil die Mobilmachung zu Ende war, wurde der Armeeauditor wieder, wie vor Kriegsausbruch, Oberauditor genannt.
- 175 Siehe dazu: Marti, Militärgerichtsbarkeit als politische Institution, S. 54.
- 176 BAR E21#1000/131#10331*, Kreisschreiben des Eidgenössischen Militärdepartements an die Grossrichter betreffend die Strafverfolgung der Generalstreikfälle, 15. November 1918. Nähere Bestimmungen wurden am 22. November erlassen. Siehe dazu: BAR E21#1000/131#10346*, Weisungen des Armeeauditors an die Territorialkommandanten und sämtliche Grossrichter und Untersuchungsrichter über die Behandlung desjenigen Eisenbahnpersonals, welches einem persönlichen Marschbefehl nicht Folge geleistet hat, sich aber weiter nichts hat zu Schulden kommen lassen, 22. November 1918.
- 177 Gautschi, Landesstreik, S. 330.
- 178 Ebd., S. 364.
- 179 Die Ortsgruppe St. Gallen war aus den Personalverbänden der kantonalen, kommunalen und eidgenössischen Betrieben zusammengesetzt und umfasste rund 2500 Mitglieder aller politischen Bekenntnisse.
- 180 BAR E21#1000/131#10345*, Eingabe der Vereinigung der Festbesoldeten Ortsgruppe St. Gallen an den Bundesrat betreffend Amnestie für die wegen Dienstpflichtverweigerung verhafteten Eisenbahner, 19. November 1918.
- 181 BAR E21#1000/131#10345*, Bundesratsbeschluss betreffend Beantwortung der Eingabe der Vereinigung der Festbesoldeten Ortsgruppe St. Gallen an den Bundesrat betreffend Amnestie für die wegen Dienstpflichtverweigerung verhafteten Eisenbahner, in: Protokoll der Sitzung des schweizerischen Bundesrats, 26. November 1918; BAR E21#1000/131#10345*, Bundeskanzlei an die Vereinigung der Festbesoldeten, Ortsgruppe St. Gallen, 26. November 1918.
- 182 Stettler, Peter, «Bühlmann, Fritz Ernst», in: HLS online, www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D4443.php, eingesehen am 22. März 2018.
- 183 BAR E21#1000/131#10332*, Schreiben von Nationalrat Bühlmann an Bundesrat Müller betreffend die Bestrafung der Generalstreikführer, 18. November 1918.
- 184 Der Ausbruch des Landesstreiks wurde durch die Mobilisation der Armee ausgelöst und nicht umgekehrt, wobei die hohen Opferzahlen unter den Soldaten nicht zuletzt auf die Fehlleistung eines völlig überforderten Sanitätsdiensts der Armee zurückzuführen war. Siehe dazu: Rapold, Zeit der Bewährung?, S. 181, 255; Sonderegger, Grippeepidemie 1918/19; Sonderegger/Tscherig, Die Grippepandemie 1918–1919, S. 259–283.
- 185 Antrag des Generals zur Aufhebung der parlamentarischen Immunität von Nationalrat Grimm, in: Gautschi, Dokumente, S. 276.
- 186 Weber, Die amerikanische Verheissung, S. 170.
- 187 Specker, Louis, «Huber, Johannes», in: HLS online, www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D3995.php, eingesehen am 22. März 2018.
- 188 Johannes Huber an Robert Grimm, 15. November 1918, in: Gautschi, Dokumente, S. 328.
- 189 Robert Grimm an Johannes Huber, 19. November 1918, in: Gautschi, Dokumente, S. 329.
- 190 BAR E21#1000/131#10333*, Bundesratsbeschluss betreffend unverzügliche Durchführung der Untersuchungen betreffend die Streikvergehen, in: Auszug aus dem Protokoll des schweizerischen Bundesrats, 19. November 1918. Der Oberauditor leitete dieses Ansuchen an die Grossrichter weiter. Siehe dazu: BAR E21#1000/131#10334*, Befehl des Armeeauditors an die Grossrichter der Militärgerichte betreffend alle Untersuchungen und Abhörungen in Streiksachen innert kürzester Zeit vor sich gehen zu lassen, 20. November 1918. Ob eine grössere Zahl an Untersuchungsrichtern eingesetzt worden war, lässt sich nicht eruieren.
- 191 BAR E21#1000/131#10316*, Interpellation Bersier vom 3. Dezember 1918.
- 192 Bersier war ehemaliger Präsident der Waadtländer Freisinnigen und Direktor der S.S.S. Siehe dazu: Carruzzo-Frey, Sabine, «Bersier, Henri», in: HLS online, www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D4268.php, eingesehen am 22. März 2018.
- 193 BAR E21#1000/131#10316*, Auszug aus dem Protokoll des schweizerischen Nationalrats, 6. Dezember 1918.
- 194 Sebastiani, Daniel, «Musy, Jean-Marie», in: HLS online, www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D3938.php, eingesehen am 22. März 2018.

- 195 BAR E21#1000/131#10316*, Interpellation Musy vom 4. Dezember 1918.
- 196 BAR E21#1000/131#10316*, Auszug aus dem Protokoll des schweizerischen Nationalrats, 6. Dezember 1918.
- 197 BAR E21#1000/131#10316*, Auszug aus dem Protokoll des schweizerischen Nationalrats, 10. Dezember 1918.
- 198 Ebd.
- 199 BAR E21#1000/131#10316*, Auszug aus dem Protokoll des schweizerischen Nationalrats, 11. Dezember 1918.
- 200 Ebd.
- 201 Ebd.
- 202 Die Fälle abseits des Hauptprozesses finden sich aufgelistet in: BAR E21#1000/131#12082*, Verzeichnis der Militärjustizfälle, Landesstreik und Generalstreik Basel 1919.
- 203 Oltener Aktionskomitee, Landesstreik-Prozess, S. 12.
- 204 Siehe dazu: [Kapitel 4.1](#).
- 205 Dazu gehörten Werner Allgöwer (Kartellpräsident des schweizerischen Eisenbahnverbandes), Emil Düby (Generalsekretär des Verbandes schweizerischer Eisenbahn- und Dampfschiffangestellter und SPS-Nationalrat), Karl Dürr (Sekretär des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes), Jean Eng (Lokomotivführer), Robert Grimm (Redaktor der «Berner Tagwacht», Präsident des OAK und Nationalrat der SPS), Achille Gropierre (Sekretär des Zentralkomitees des Schweizerischen Metall- und Uhrenarbeiter-Verbandes), Jakob Gschwend (Bezirksanwalt und Präsident der SPS), August Huggler (Generalsekretär des Zugpersonalvereins und SPS-Nationalrat), Konrad Ilg (Sekretär des Schweizerischen Metallarbeiter-Verbandes und SPS-Nationalrat), Bernhard Kaufmann (Bezirksrichter und ordentlicher Richter des Territorialgerichts 5), Viktor Lang (Sekretär der Arbeiterunion schweizerischer Transportanstalten), Ernst Nobs (Redakteur des «Volksrechts»), Paul Perrin (provisorischer Adjunkt des Generalsekretärs des Verbandes schweizerischer Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsangestellter), Friedrich Platten (Sekretär der SPS), Ernst Reithaar (Kassier der Geschäftsleitung der SPS), Emil Ryser (Secrétariat des ouvriers suisses und SPS-Nationalrat), Jacques Schmid (Redaktor der «Neuen Freien Zeitung» und des «Demokraten» sowie SPS-Nationalrat), Oskar Schneeberger (SPS-Nationalrat), Friedrich Schneider (Redakteur des «Basler Vorwärts»), Charles André Schürch (Sekretär des Gewerkschaftsbundes), Harald Woker (Fürsprecher und Präsident der Kartelleitung der Eisenbahner). Siehe dazu: Oltener Aktionskomitee, Landesstreik-Prozess, S. 5–22.
- 206 Art. 58 MStGB; «Die Aufwiegelung oder Verabredung zu einem Aufruhr ist Meuterei, wenn der Aufruhr nicht wirklich ausgebrochen ist.» Siehe dazu: Militärstrafgesetz, Bundesgesetz vom 21. August 1851, bereinigte Ausgabe 1917, S. 27.
- 207 Oltener Aktionskomitee, Landesstreik-Prozess S. 8, 21 f. Hier wurden Düby, Dürr, Grimm, Ilg, Kaufmann, Schneider, Schürch, Woker und Schneeberger angeklagt.
- 208 Militärstrafgesetz, Bundesgesetz vom 21. August 1851, bereinigte Ausgabe 1917, S. 27.
- 209 Dieser Anklagepunkt bezog sich auf: Allgöwer, Düby, Eng, Grimm, Gropierre, Gschwend, Huggler, Ilg, Kaufmann, Lang, Reithaar, Ryser, Schneeberger, Schneider, Schürch, Woker. Die Redaktoren Nobs und Schmid waren angeklagt, die Aufrufe in der Presse verbreitet zu haben. Platten wurde angeklagt, weil er sie in Flugblattform an Soldaten verteilt hatte. Oltener Aktionskomitee, Landesstreik-Prozess, S. 9 f., 21. Eine etwas umfangreichere Zusammenfassung bietet Gautschi, Landesstreik, S. 351–353.
- 210 Angeklagt wegen des Aufrufes «An die Eisenbahner aller Kategorien» wurden Allgöwer, Lang, Woker, Düby, Kaufmann, Eng, Huggler, Perrin. Siehe dazu: Oltener Aktionskomitee, Landesstreik-Prozess, S. 10 f., 22; Schmid-Ammann, Die Wahrheit über den Generalstreik, S. 331.
- 211 Oltener Aktionskomitee, Landesstreik-Prozess, S. 22.
- 212 Gautschi, Landesstreik, S. 352 f. Platten kam erst später wieder in die Schweiz zurück. Die Strafe gegen ihn wurde bestätigt und vollzogen. Siehe dazu: Gautschi, Landesstreik, S. 359.
- 213 Schmid-Ammann, Die Wahrheit über den Generalstreik, S. 332.
- 214 Ruchti, Geschichte der Schweiz während des Weltkrieges, Bd. 1, S. 456.
- 215 Siehe dazu: Stratenwerth, Strafrecht, S. 48 f.
- 216 BAR E21#1000/131#10336*, Kreisschreiben des Oberauditors an die Auditoren der Divisions- und Territorialgerichte betreffend den Zeitpunkt des Inkrafttretens der bundesrätlichen Ver-

- ordnung betreffend Massnahmen gegen die Gefährdung der inneren Sicherheit der Eidgenossenschaft, 12. Februar 1919.
- 217 Oltener Aktionskomitee, Landesstreik-Prozess, S. 26–32.
- 218 Ebd., S. 814.
- 219 Ebd., S. 132–134.
- 220 Für Allgöwer, Dürr, Eng, Grosplier, Gschwend, Lang, Reithaar, Ryser, Schmid.
- 221 Düby (7 Monate), Huggler (7 Monate), Ilg (8 Monate), Kaufmann (8 Monate), Schneider (8 Monate), Schürch (8 Monate), Woker (7 Monate). Schneeberger sollte freigesprochen werden.
- 222 Insgesamt ergab das Strafen in der Höhe von 126 Monaten. Für Platten forderte der Auditor in Abwesenheit eine Strafe von 3 Jahren Gefängnis.
- 223 Insgesamt 57 Monate. Siehe dazu: Oltener Aktionskomitee, Landesstreik-Prozess, S. 1037 f.
- 224 Ebd., S. 1039.
- 225 Ebd., S. 1039 f.; Schmid-Ammann, Die Wahrheit über den Generalstreik, S. 333.
- 226 Oltener Aktionskomitee, Der Landesstreik-Prozess, S. 1039 f.
- 227 Ebd., S. 1044.
- 228 Ebd., S. 1056.
- 229 Ebd., S. 1075.
- 230 Ebd., S. 1044.
- 231 Stooss, Kommentar, S. 3.
- 232 BAR E5330-01#1000/894#9115*, Fall Müller.
- 233 Oltener Aktionskomitee, Der Landesstreik-Prozess, S. 1220.
- 234 Ebd., S. 1200–1221.
- 235 Gautschi, Landesstreik, S. 356.
- 236 Gautschi, Landesstreik, S. 356; Schmid-Ammann, Die Wahrheit über den Generalstreik, S. 339. Auch die parallel dazu durchgeführten Untersuchungen der Bundesanwaltschaft über die Beteiligung der Sowjetmission an der «Störung oder Gefährdung der inneren und äusseren Sicherheit und der verfassungsmässigen Ordnung» hatten keine diesbezüglichen Verbindungen aufgedeckt. Siehe dazu: Gautschi, Landesstreik, S. 355; Schmid-Ammann, Die Wahrheit über den Generalstreik, S. 319–328.
- 237 Gautschi, Landesstreik, S. 354
- 238 Keller, Die Herren das Tanzen lehren, S. 146.
- 239 Gautschi, Landesstreik, S. 353; Schmid-Ammann, Die Wahrheit über den Generalstreik, S. 332.
- 240 Gautschi, Landesstreik, S. 356.
- 241 Grimm, Robert, Zum Geleite, in: Oltener Aktionskomitee, Landesstreik-Prozess, S. III–XV, hier S. XI–XII.
- 242 Oltener Aktionskomitee, Landesstreik-Prozess.
- 243 Gautschi, Landesstreik 1918, S. 356.
- 244 Müller, Felix, «Grütliverein», in HLS online, www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D17397.php, eingesehen am 22. März 2018. Siehe dazu auch: Kapitel 3.1.
- 245 BAR E21#1000/131#10349*, Schweizerischer Grütliverein an den Bundesrat, 22. April 1919.
- 246 Dass es diese Zusage gegeben hat, erschliesst sich aus: BAR E21#1000/131#10347*, Auszug aus dem Protokoll des schweizerischen Bundesrates, 11. Dezember 1918; BAR E21#1000/131#10349*, Eingabe des Föderativverbandes eidgenössischer Beamter, Angestellter und Arbeiter, 1. Mai 1919.
- 247 BAR E21#1000/131#10349*, Eingabe des Föderativverbandes eidgenössischer Beamter, Angestellter und Arbeiter an den Bundesrat, 1. Mai 1919.
- 248 BAR E21#1000/131#10349*, Eidgenössisches Post- und Eisenbahndepartement an die Vertreter der Oberpostdirektion, die Generaldirektion der schweizerischen Bundesbahnen und die Obertelegraphendirektion, 5. Mai 1919.
- 249 BAR E21#1000/131#10349*, Eidgenössisches Post- und Eisenbahndepartement an das Justizdepartement, 13. Mai 1919.
- 250 BAR E21#1000/131#10348*, Oberauditor an das Eidgenössische Militärdepartement, 8. Mai 1919.
- 251 BAR E21#1000/131#10348*, Oberauditor an das Eidgenössische Militärdepartement, 17. Mai 1919.

- 252 BAR E21#1000/131#10348*, Eidgenössisches Militärdepartement an den Bundesrat, 21. Mai 1919.
- 253 BAR E21#1000/131#10348*, Verfügung betreffend die Verfolgung des Personals der öffentlichen Verkehrsanstalten, welches am Landesstreik teilgenommen hat, 27. Mai 1919. Am 5. Juni 1919 folgte das Kreisschreiben an die Justizoffiziere. Siehe dazu: BAR E21#1000/131#10348*, Kreisschreiben an die Justizoffiziere, 5. Juni 1919.
- 254 BAR E21#1000/131#10348*, Kreisschreiben des Oberauditors an die Justizoffiziere, 30. Juni 1919.
- 255 BAR E21#1000/131#10349*, Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement an den Bundesrat, 19. Mai 1919.
- 256 Ebd.; BAR E21#1000/131#10349*, Auszug aus dem Protokoll des Bundesrats, 13. Juni 1919. Der Bericht an die Bundesversammlung findet sich in: BAR E21#1000/131#10349*, Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Amnestiegesuche zugunsten der Teilnehmer am Generalstreik vom November 1918, 16. Juni 1919.
- 257 BAR E21#1000/131#10349*, Stv. Chef des Generalstabs der Armee Bridler an den Bundesrat, 2. Mai 1919.
- 258 BAR E21#1000/131#10349*, Bundeskanzlei an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement. Vorbereitet war bereits ein «Bundesratsbeschluss betreffend teilweise Amnestie zugunsten der Führer und Teilnehmer des Generalstreiks», in dem der Bundesrat den «Führern und Teilnehmern des Generalstreiks» drei Viertel der Strafe erlassen hätte. Siehe dazu: BAR E21#1000/131#10349*, Entwurf zu einem BRB betreffend teilweise Amnestie zugunsten der Führer und Teilnehmer des Generalstreiks, November 1918.
- 259 BAR E21#1000/131#10349*, Bundesratsbeschluss betreffend der Bundesrat erklärt sich mit dem Vollzug der gegen Teilnehmer am Generalstreik wegen besonderer deliktischer Handlungen ausgefallenen oder noch auszufällenden Strafen einverstanden, 4. Juli 1919.
- 260 BAR E5330-01#1000/894#9627*, Fall Matter.
- 261 BAR E5330-01#1000/894#9424*, Fall Alber. Der Stundenlohn eines Arbeiters in der Uhrenindustrie betrug 1918 durchschnittlich 93 Rappen. Siehe dazu: Historische Statistik-Online, Nominale Stundenlöhne in den Branchen des Zweiten Sektors und des Verkehrswesens nach Geschlecht 1866–1921 und 1918–1983, www.fsw.uzh.ch/hstat/nls_rev/ls_files.php?chapter_var=/g, eingesehen am 22. März 2018.
- 262 BAR E21#1000/131#10350*, Eingabe des Föderativverbands eidgenössischer Beamter, Angestellter und Arbeiter an den Bundesrat, 19. Juli 1919.
- 263 BAR E21#1000/131#10349*, Eingabe des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes an den Bundesrat, 19. Juli 1919.
- 264 BAR E21#1000/131#10350*, Eidgenössisches Militärdepartement an den Bundesrat, 24. Juli 1919.
- 265 BAR E21#1000/131#10350*, Bundesratsbeschluss vom 25. Juli 1919 betreffend Genehmigung einer Verfügung des Militärdepartements, dass von einer weiteren Verfolgung des in Art. 1.1 der Verordnung vom 11. November 1918 genannten Personals, das am Landesgeneralstreik teilgenommen hat, sich jedoch keines Vergehens schuldig gemacht hat, abgesehen wird. Siehe dazu: BAR E21#1000/131#10350*, Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des schweizerischen Bundesrates, 25. Juli 1919. Die Verordnung wurde schliesslich auf alle Personen ausgedehnt, auch wenn sie nicht Teil des Staatspersonals gewesen waren. Siehe dazu BAR E21#1000/131#10351, Bundesratsbeschluss vom 18. August 1919 betreffend Genehmigung einer Verfügung des Militärdepartements, dass von einer weiteren Verfolgung der auf Grund der Verordnung vom 11. November 1918 Beschuldigten, die sich keines Vergehens gemäss Art. 3, Abs. 2, Art. 4 und 5 der genannten Verordnung schuldig gemacht haben, abgesehen wird. Dazu das Gutachten von Ernst Hafter: BAR E21#1000/131#10350*, Oberauditor Hafter an das Militärdepartement, 14. August 1919.
- 266 BAR E21#1000/131#10350*, Hafter an das Eidgenössische Militärdepartement, 30. August 1919.
- 267 BAR E21#1000/131#12082*, Verzeichnis der Militärjustizfälle, Landesstreik und Generalstreik Basel 1919. Siehe dazu auch: Gautschi, Landesstreik, S. 357. Die Differenzen zu Gautschi können nicht nachvollzogen werden, weil Gautschi darauf verzichtet hat, die Quellen zu nennen, auf die er sich bezog. Zur Rechtspraxis siehe: [Kapitel 4.4](#).

- 268 BAR E21#1000/131#12082*, Verzeichnis der Militärjustizfälle, Landesstreik und Generalstreik Basel 1919.
- 269 Inglin, Schweizerspiegel, S. 681.
- 270 Kreis, Insel der unsicheren Geborgenheit, S. 260.
- 271 Rapold, Zeit der Bewährung?, S. 381.
- 272 Olsansky, Michael M., Auf der Suche nach «Kriegslehren»: Das schweizerische Militär nach dem Ersten Weltkrieg, in: Rudolf Jaun, Michael M. Olsansky, Sandrine Picaud-Monnerat et al. (Hg.), An der Front und hinter der Front, Baden 2015, S. 176–189, hier S. 177.
- 273 Jost, Bedrohung und Enge, S. 738 f.
- 274 Dabei handelte es sich in erster Linie um Ordnungsdiensttruppen rund um Zürich und freiwillige Verbände an der Grenze.
- 275 Rapold, Zeit der Bewährung?, S. 381 f., 224; Degen, La répression militaire, S. 52; Greminger, Thomas, Ordnungstruppen in Zürich. Der Einsatz von Armee, Polizei und Stadtwehr Ende November 1918 bis August 1919, Basel, Frankfurt am Main 1990, S. 339. Olsansky kommt zum Schluss, dass der Weltkrieg für die Schweiz und insbesondere für das Militär keine wirkliche Zäsur bedeutete. Siehe dazu: Olsansky, Auf der Suche, S. 177. Zu den Vorkommnissen in Basel siehe: Schmid, Krieg der Bürger.
- 276 Einzelne Vollmachtenentscheide blieben bis nach dem Zweiten Weltkrieg rechtsgültig. Siehe dazu: Schneider, Diktatur der Bürokratie?, S. 66–70.
- 277 Siehe dazu: [Kapitel 1.4](#).
- 278 Luyten, Dirk, Introduction, in: Margo de Koster, Hervé Leuwers, Dirk Luyten, Xavier Rousseaux (Hg.), Justice in Wartime and Revolutions. Europe, 1795–1950, Brüssel 2012, S. 5–13, hier S. 8.
- 279 Ebd., S. 13.
- 280 Siehe dazu: [Kapitel 1.4](#).
- 281 AS 35/1919, S. 170.
- 282 XII. Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über die von ihm auf Grund des Bundesbeschlusses vom 3. August 1914 getroffenen Massnahmen, in: Bundesblatt 1919, Bd. III, S. 111–276, hier S. 138.
- 283 Wolf, Walther Bringolf, S. 22–29; Kreis, Insel der unsicheren Geborgenheit, S. 153.
- 284 Bürgisser, «Unerwünschte Gäste», S. 79 f.
- 285 Wolf, Walther Bringolf, S. 22–29; Kreis, Insel der unsicheren Geborgenheit, S. 153.
- 286 XII. Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über die von ihm auf Grund des Bundesbeschlusses vom 3. August 1914 getroffenen Massnahmen, in: Bundesblatt 1919, Bd. III, S. 111–276, hier S. 138.
- 287 BAR E21#1000/131#10340*, Bericht des Eidgenössischen Militärdepartements an die Bundesanwaltschaft, 9. Oktober 1922.
- 288 Schmid, Krieg der Bürger, S. 142. Die Verordnung findet sich bei Schmid in ganzer Länge. Siehe dazu: ebd., S. 190.
- 289 Müller, Innere Sicherheit, S. 254.
- 290 Siehe dazu: [Kapitel 1.4](#).
- 291 So mussten noch 2235 unerledigte Geschäfte in das Jahr 1919 hinübergenommen werden. Siehe dazu: Wille, Bericht an die Bundesversammlung, S. 436.
- 292 AS 35/1919, S. 976.
- 293 XIV. Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über die von ihm auf Grund der Bundesbeschlüsse vom 3. August 1914 und 3. April 1919 getroffenen Massnahmen, in: Bundesblatt 1920, Bd. III, S. 257–342, hier S. 286.
- 294 BAR E21#1000/131#12082*, Verzeichnis der Militärjustizfälle, Landesstreik und Generalstreik Basel 1919. Zu den Ereignissen in Basel siehe: Schmid, Krieg der Bürger; Degen, Bernard, La répression militaire, S. 54 f.
- 295 Eigene Berechnung auf Basis der Angaben in: BAR E21#1000/131#12082*, Verzeichnis der Militärjustizfälle, Landesstreik und Generalstreik Basel 1919.
- 296 Bericht des Schweizerischen Bundesrats über seine Geschäftsführung im Jahr 1920, Bd. 66, S. 436–439.
- 297 Ebd., S. 437.
- 298 Siehe dazu: [Kapitel 3.2](#).

- 299 BAR E27#1000/721#8834*, Generalstabsabteilung an das Eidgenössische Militärdepartement, 21. Juli 1919. Zur Problematik der Verstösse gegen die Ausfuhrverbote und zur lokalen Situation an der Grenze siehe auch: Neukom, Thomas, Ruhe im Krieg – Unsicherheit danach: Die Situation an der Landesgrenze in Rafz, in: Erika Hebeisen, Peter Niederhäuser, Regula Schmid (Hg.), Kriegs- und Krisenzeit. Zürich während des Ersten Weltkriegs, Zürich 2014, S. 87–97; Moehring, Markus; Zückert, Martin, Halt Landesgrenze. Schmuggel und Grenzentwicklung im Dreiländereck: Katalog zur Ausstellung «Halt Landesgrenze – Schmuggel im Dreiland», 12. Juli 2000 – 26. November 2000, Lörrach 2000. Zur Übersicht siehe: Polli-Schönborn, Marco, «Schmuggel», in: HLS online, www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D26198.php, eingesehen am 22. März 2018. Siehe auch die bereits zitierte Masterarbeit: Deppeler, «Die Ausfuhr sämtlicher Waren ist verboten.»
- 300 AS 34/1918, S. 467; Ergänzungsbeschluss vom 17. September 1918, AS 34/1918, S. 949. Es wurde entschieden, dass die Gerichte für sämtliche Mitschuldige bei Vergehen gegen die Ausfuhrverbote zuständig sind. Mit der Übertretung der militärischen Befehle und Verfügungen, welche den Grenzverkehr betrafen, hatten sich die Gerichte jedoch nicht mehr zu befassen: Das Betreten der militärischen Grenzzone wurde fortan nicht mehr vor Militärgericht gebracht, sondern konnte disziplinarisch bestraft werden. Siehe dazu: XI. Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über die von ihm auf Grund des Bundesbeschlusses vom 3. August 1914 getroffenen Massnahmen, in: Bundesblatt 1918, Bd. V, S. 151–320, hier S. 184 f.
- 301 Bericht des Schweizerischen Bundesrats über seine Geschäftsführung im Jahr 1920, Bd. 66, S. 436.
- 302 BAR E27/1000#721/8834* Oberauditor Reichel an das Eidgenössische Militärdepartement, 14. Juli 1919.
- 303 BAR E27/1000#721/8834*, Stv. Oberauditor Eugster an das Eidgenössische Militärdepartement, 15. November 1919.
- 304 BAR E27/1000#721/8834*, Oberauditor Reichel an das Militärdepartement, 14. Juli 1919.
- 305 Ebd.
- 306 BAR E27#1000/721#8834*, Generalstabsabteilung an das Eidgenössische Militärdepartement, 21. Juli 1919.
- 307 Bericht des Schweizerischen Bundesrats über seine Geschäftsführung im Jahr 1920, Bd. 66, S. 436–439.
- 308 AS 36/1920, S. 189.
- 309 XIV. Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über die von ihm auf Grund der Bundesbeschlüsse vom 3. August 1914 und 3. April 1919 getroffenen Massnahmen, in: Bundesblatt 1920, Bd. III, S. 257–342, hier S. 286 f.
- 310 Bericht des Schweizerischen Bundesrats über seine Geschäftsführung im Jahr 1920, Bd. 66, S. 436 f.
- 311 Bericht des Schweizerischen Bundesrats über seine Geschäftsführung im Jahr 1921, Bd. 67, S. 481; Bericht des Schweizerischen Bundesrats über seine Geschäftsführung im Jahr 1920, Bd. 66, S. 436 f.
- 312 Zu dieser Problematik siehe: BAR E27#1000/721#8839* sowie Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung zu den Postulaten des Nationalrates betreffend Amnestie gegenüber den seit 1. August 1914 militärgerichtlich Verurteilten sowie insbesondere gegenüber den aus dem Auslande zur Mobilmachung nicht eingerückten Dienstpflichtigen (vom 16. Mai 1922), in: Bundesblatt 1922, Bd. II, S. 189–208; Altorfer, Dienstverweigerung nach schweizerischem Militärstrafrecht, S. 184–192. Siehe dazu: [Kapitel 3.4](#).
- 313 Bericht des Schweizerischen Bundesrats über seine Geschäftsführung im Jahr 1922, Bd. 68, S. 452–454; Bericht des Schweizerischen Bundesrats über seine Geschäftsführung im Jahr 1923, Bd. 69, S. 448 f.
- 314 Nur noch 8 Zivilisten standen 213 verurteilten Militärpersonen gegenüber. Siehe dazu: Bericht des Schweizerischen Bundesrats über seine Geschäftsführung im Jahr 1921, Bd. 67, S. 482.
- 315 Ebd., S. 481.
- 316 Bericht des Schweizerischen Bundesrats über seine Geschäftsführung im Jahr 1922, Bd. 68, S. 452–454.
- 317 Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über das Volksbegehren betreffend Aufnahme eines Art. 58bis in die Bundesverfassung (Aufhebung der Militärjustiz) (vom 11. De-

- zember 1918), in: Bundesblatt 1918, Bd. V, S. 660–685; Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung zu einem Gesetzesentwurf enthaltend das schweizerische Militärstrafgesetzbuch (vom 26. November 1918), in: Bundesblatt 1918, Bd. V, S. 337–469.
- 318 Etter, *Armee und öffentliche Meinung*, S. 72.
- 319 Ebd.
- 320 Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über das Volksbegehren betreffend Aufnahme eines Art. 58bis in die Bundesverfassung (Aufhebung der Militärjustiz) (vom 11. Dezember 1918), in: Bundesblatt 1918, Bd. V, S. 660–685, hier S. 662.
- 321 Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung zu einem Gesetzesentwurf enthaltend das schweizerische Militärstrafgesetzbuch (vom 26. November 1918.), in: Bundesblatt 1918, Bd. V, S. 337–469, hier S. 338.
- 322 Ebd.
- 323 Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über das Volksbegehren betreffend Aufnahme eines Art. 58bis in die Bundesverfassung (Aufhebung der Militärjustiz) (vom 11. Dezember 1918), in: Bundesblatt 1918, Bd. V, S. 660–685, hier S. 668.
- 324 Ebd., S. 672.
- 325 Etter, *Armee und öffentliche Meinung*, S. 72.
- 326 Siehe dazu: Einleitung, «Forschungsstand».
- 327 Moliterni, *Der General als Gnadenherr*, S. 34. Zur Einordnung in den Forschungsstand siehe Einleitung, «Forschungsstand». Zur Rekalibrierung des Systems und zur Einleitung der Reform siehe: [Kapitel 3.2](#). Zu den Vorbereitungen siehe: [Kapitel 1.2](#).
- 328 Germann, «Krasser Vertrauensmissbrauch», S. 202.
- 329 Wieland, Hans Beat, «Für Ordnung und Vaterland – Militärjustiz-Initiative: Nein» (Auftraggeber unbekannt), Zürich 1921, in: Online-Plakatsammlung der Zürcher Hochschule der Künste, [http://sammlungen-archiv.zhdk.ch/view/objects/asitem/Exhibitions\\$0040422/10;jsessionid=02DDD3F15B1B3D3B71BDBA6A623CF1CC](http://sammlungen-archiv.zhdk.ch/view/objects/asitem/Exhibitions$0040422/10;jsessionid=02DDD3F15B1B3D3B71BDBA6A623CF1CC), eingesehen am 22. März 2018.
- 330 Bericht des Schweizerischen Bundesrats über seine Geschäftsführung im Jahr 1921, Bd. 67, S. 3.
- 331 Ohne Analyse des Wahlkampfes, der sozialdemokratischen Verankerung in den jeweiligen Kantonen und der geschichtlichen Entwicklung der Schweiz in der unmittelbaren Nachkriegszeit erscheint eine Analyse auf Hintergrund der Entwicklungen des Militärjustizsystems zwischen 1914 und 1918 zumindest riskant.
- 332 Die Wahlresultate finden sich unter: Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über das Ergebnis der eidgenössischen Volksabstimmung vom 30. Januar 1921 betreffend das Initiativbegehren um Aufnahme eines Artikels 58bis in die Bundesverfassung, in: Bundesblatt 1921, Bd. I, S. 421 f.
- 333 Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über das Ergebnis der eidgenössischen Volksabstimmung vom 30. Januar 1921 betreffend das Initiativbegehren um Aufnahme eines Artikels 58bis in die Bundesverfassung, in: Bundesblatt 1921, Bd. I, S. 421 f.
- 334 Siehe dazu: [Kapitel 2.4](#).
- 335 Siehe dazu: [Kapitel 4.2](#).
- 336 Germann, «Krasser Vertrauensmissbrauch», S. 201.
- 337 Siehe dazu auch: Buob, *Berechtigung der Militärgerichtsbarkeit*, S. 24 f.
- 338 Zitiert in: Etter, *Armee und öffentliche Meinung*, S. 80 f.
- 339 Logoz, Paul, *Vers un nouveau code pénal militaire suisse*, in: *Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht* 30/3 (1917), S. 237–290, hier S. 237.
- 340 HLS-Redaktion (SK), «Logoz, Paul», in: HLS online, www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D6481.php, eingesehen am 22. März 2018.
- 341 Studer, *Militärstrafgerichtsbarkeit im Bundesstaat*, S. 126 f., 254.
- 342 Siehe [Kapitel 1.3](#).
- 343 Zingg, *Unterstellung von Zivilpersonen*, S. 7 f.
- 344 Die Beteiligten waren: Oberst Léon Blanchod, kantonaler Untersuchungsrichter in Lausanne; Oberst Heinrich Bolli, Ständerat; Major Albert Calame, Grossrichter der Militärjustiz und Staatsrat in Neuenburg; Major Eduard Gorrevon, Auditor des Divisionsgerichts 1; Oberstleutnant Jean de Courten, Kantonsrichter in Sitten; Oberstleutnant Hans Prey, Instruktionsoffizier in Bern; Oberst Stefano Gabuzzi, Grossrichter der Militärjustiz und Ständerat; Alfred Gau-

- tier, Rechtsprofessor; Emil Grünenfelder, Nationalrat und Rechtsanwalt; Ernst Hafter, Major, Rechtsprofessor und Grossrichter der Militärjustiz; Max Huber, Major, Stellvertreter des Armeauditors und Rechtsprofessor; Dr. Werner Kaiser, Chef der Justizabteilung in Bern; Major Emil Kirchhofer, Grossrichter der Militärjustiz und Bundesrichter in Lausanne; Oberstleutnant Walter Kissling, Adjunkt des Schweiz. Militärdepartements; Paul Logoz, Privatdozent in Genf; Albert Maunoir, Major der Armeejustiz, Grossrichter und Nationalrat; Oberstleutnant Ludwig Peyer, Anwalt in Zürich; Oberst Ernst Reichel, Armeeauditor und Obergerichter; Franz Stämpfli, Bundesanwalt in Bern; Oberst Alfred Stooss, Bundesrichter in Lausanne; Fritz Studer, Nationalrat; Major Fritz Trüssel, Grossrichter der Militärjustiz und Obergerichter; Emil Zürcher, Nationalrat und Rechtsprofessor.
- 345 Siehe dazu: [Kapitel 2.1](#).
- 346 Hafter, Ernst, Vorentwurf zu einem schweizerischen Militärstrafgesetzbuch mit Motiven, Bern 1916, S. 3.
- 347 Studer, Militärstrafgerichtsbarkeit im Bundesstaat, S. 128.
- 348 Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung zu einem Gesetzesentwurf enthaltend das schweizerische Militärstrafgesetzbuch (vom 26. November 1918), in: Bundesblatt 1918, Bd. V, S. 337–469, hier S. 349.
- 349 Ebd., S. 342; Zingg, Unterstellung von Zivilpersonen, S. 9 f.
- 350 Popp, Kommentar, S. 1.
- 351 Siehe dazu: [Kapitel 2.1](#) und 1.4.
- 352 Dazu zählen zudem die Dienstpflichtigen, die ausserhalb des Dienstes mit Bezug auf ihre militärische Stellung sowie auf ihre dienstlichen Pflichten Straftaten begingen. Gleiches galt für die Stellungspflichtigen.
- 353 Siehe dazu: [Kapitel 2.1](#).
- 354 Studer, Militärstrafgerichtsbarkeit im Bundesstaat, S. 129 f.; Amberg, Grenzlinien, S. 26–36.
- 355 Studer, Militärstrafgerichtsbarkeit im Bundesstaat, S. 129 f.
- 356 Ebd., S. 136.
- 357 Siehe dazu: [Kapitel 2.4](#).
- 358 Studer, Militärstrafgerichtsbarkeit im Bundesstaat, S. 136; Bürgi, Markus, «Farbstein, David», in: HLS online, www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D6285.php, eingesehen am 22. März 2018.
- 359 Wüst, E., Der Entwurf zu einem neuen schweizerischen Militärstrafgesetzbuch, in: Schweizerische Juristen-Zeitung 13/22 (1917), S. 353–359, hier S. 359.
- 360 Studer, Militärstrafgerichtsbarkeit im Bundesstaat, S. 130–132; Stauffer, «Militärjustiz».
- 361 Siehe dazu auch die in Arbeit befindliche Dissertation von Jonas Stöckli. In diesem Projekt mit dem Arbeitstitel «Todesstrafen für 17 «Landesverräter» durch die Schweizer Militärjustiz während des Zweiten Weltkrieges» werden die Todesurteile im Zweiten Weltkrieg genauer untersucht.
- 362 Studer, Militärstrafgerichtsbarkeit im Bundesstaat, S. 131 f.
- 363 Ebd., S. 132 f.; Lenzlinger, schweizerische Militärstrafgerichtsbarkeit, S. 65 f.
- 364 Siehe dazu auch: Zingg, Unterstellung von Zivilpersonen, S. 7; Popp, Kommentar, S. 351, 383.
- 365 Amtlicher Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches nebst Begründung. Veröffentlicht auf Anordnung des Reichsjustizministeriums (Reichsratsvorlage von 1925), in: Schubert, Quellen, S. 306.
- 366 Studer, Militärstrafgerichtsbarkeit im Bundesstaat, S. 137. Siehe dazu auch: [Kapitel 3.4](#).
- 367 Dazu weiterführend: Ulmi, Nic; Huber, Peter, Les combattants suisses en Espagne républicaine (1936–1939), Lausanne 2001.
- 368 Studer, Militärstrafgerichtsbarkeit im Bundesstaat, S. 134. Siehe dazu auch: [Kapitel 1.3](#).
- 369 1918: 622 Militärpersonen, 708 Zivilpersonen. 1919: 265 Militärpersonen, 1322 Zivilpersonen. 1920: 595 Militärpersonen, 1129 Zivilpersonen. Siehe dazu: [Kapitel 1.4](#).
- 370 Welch, «Military Justice».
- 371 Jahr, Gewöhnliche Soldaten, S. 23.
- 372 Rousseaux, Xavier, La patrie crie vengeance! La répression des «inciviques» belges au sortir de la guerre 1914–1918, Bruxelles 2008.
- 373 Dazu kamen die Nebenstrafen. Für Anderfahren: 200 Franken Busse, 138.50 Franken Gerichtskostenanteile und zwei Jahre Einstellung im Aktivbürgerrecht; für Artho: 200 Franken Busse, 103.75 Franken Gerichtskostenanteile; für Meyenberger: Busse von 50 Franken und

- 34.60 Franken Gerichtskostenanteil. Siehe dazu: BAR E21#1000/131#12082*, Verzeichnis der Militärjustizfälle, Landesstreik und Generalstreik Basel 1919. Die dazugehörigen Gerichtsakten finden sich unter: BAR E5330-01#1000/894#8788*.
- 374 Davon wurden zwei Personen vom Gericht zu einer disziplinarischen Bestrafung zurückverwiesen. Quelle: Eigene Berechnung auf Basis einer seriellen Auswertung von: BAR E21#1000/131#12082*, Verzeichnis der Militärjustizfälle, Landesstreik und Generalstreik Basel 1919. Das Buch von Willi Gautschi zum Landesstreik von 1968 und der Eintrag von Bernard Degen im HLS sind die einzigen Schriften, in denen kurz auf das quantitative Ausmass der Umsetzung der Normen der Landesstreikverordnung nach dem Landesstreik eingegangen wurde. In den restlichen Werken zum Landesstreik beziehungsweise zu den Landesstreikprozessen werden entweder nur ungenaue Angaben gemacht oder es wird nur der Hauptprozess gegen die Mitglieder des OAK angesprochen. Gautschis Berechnung der ausgesprochenen Strafen bezieht sich ebenfalls auf seine eigenen Berechnungen, die er nur ungenau belegt. Gautschi kommt auf ein Resultat von 127 verurteilten Personen. Obwohl die Zahlen mangels genauer Belege nicht nachgeprüft werden können, müssen sie als zu tief eingestuft werden. Siehe dazu: Gautschi, Landesstreik, S. 357 f. Im «Historischen Lexikon» findet sich die Angabe von 147 Verurteilungen. Obwohl auch hier nicht klar wird, wie diese Zahl hergeleitet wurde, ist anzunehmen, dass dieselbe zu hoch ist. Denn wie weiter unten ersichtlich wird, handelt es sich dabei wohl um die Gesamtzahl aller Verurteilungen auf Basis der Landesstreikverordnung vom 11. November 1918. Dazu gehörten jedoch auch die Urteile in Folge des Generalstreiks in Basel vom Sommer 1919. Siehe dazu: Degen, Bernard, «Landesstreik», in: HLS online, www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D16533.php, eingesehen am 22. März 2018.
- 375 Siehe dazu: [Kapitel 4.3](#).
- 376 Unter dem Begriff «Landesstreikprozesse» werden in der Folge alle Verfahren vor Militärgericht verstanden, die auf Basis der Verordnung vom 11. November 1918 für strafbare Handlungen während des Landesstreiks durchgeführt worden sind.
- 377 Siehe dazu: [Kapitel 1.4](#).
- 378 BAR E21#1000/131#12082*, Verzeichnis der Militärjustizfälle, Landesstreik und Generalstreik Basel 1919. Bei diesem Dokument handelt es sich laut den Informationen des Bundesarchivs um eine Zusammenstellung, in der durch Archivare des Bundesarchivs «gemäss besonderem Verzeichnis der Militärjustiz» der Name, der militärische Grad sowie Beruf/Funktion der Angeklagten festgehalten wurden. Dazu gesellen sich Informationen zur Art, zum Zeitpunkt und zum Ort der strafbaren Handlung, zum Urteil der Militärgerichte, allfälligen Urteilen der Militärkassationsgerichte, zu Begnadigungen und Entschädigungszahlungen. Die Daten aus dem Verzeichnis zu den Landesstreikfällen sind jedoch zu wenig detailliert, um Rückschlüsse auf den Wohnsitz, die Sprachenzugehörigkeit oder die Artikel, auf den sich die Anklage berief, tätigen zu können. Das «besondere Verzeichnis» ist nicht überliefert. Eine serielle Auswertung aller Akten, die im Verzeichnis festgehalten sind, würde hier zu detaillierteren Ergebnissen führen, ist im Rahmen dieser Studie jedoch nicht zu leisten.
- 379 Siehe dazu: [Kapitel 4.2](#).
- 380 Luyten, Dirk, Introduction, in: Margo de Koster, Hervé Leuwers, Dirk Luyten, Xavier Rousseaux (Hg.), Justice in Wartime and Revolutions. Europe, 1795–1950, Brüssel 2012, S. 5–13, S. 8.
- 381 Quelle: Eigene Berechnung. Auf Basis von: BAR E21#1000/131#12082*, Verzeichnis der Militärjustizfälle, Landesstreik und Generalstreik Basel 1919. Davon kam es bei zwei Personen zu einer disziplinarischen Verurteilung.
- 382 Siehe dazu: [Kapitel 1.4](#).
- 383 Quelle: Eigene Berechnung. Auf Basis von: BAR E21#1000/131#12082 Verzeichnis der Militärjustizfälle, Landesstreik und Generalstreik Basel 1919.
- 384 BAR E21#1000/131#12082*, Verzeichnis der Militärjustizfälle, Landesstreik und Generalstreik Basel 1919.
- 385 BAR E21#1000/131#10340*, Bericht des Eidgenössischen Militärdepartements an die Bundesanwaltschaft, 9. Oktober 1922.
- 386 Ein Hinweis darauf findet sich im Verzeichnis der Militärjustizfälle. In diesem Verzeichnis sind 135 Schuldsprüche festgehalten. Diese Zahl beinhaltet jedoch nicht nur Vergehen gegen die Verordnung vom 11. November, sondern auch andere Vergehen, die sich auf das Militär-

strafgesetz beziehen, jedoch im Kontext des Landesstreiks begangen wurden. Siehe dazu: BAR E21#1000/131#12082*, Verzeichnis der Militärjustizfälle, Landesstreik und Generalstreik Basel 1919.

- 387 «Art. 1. Die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Militärverwaltung des Bundes und der Kantone, mit Einschläge der Militäranstalten und Militärwerkstätten, sowie diejenigen der öffentlichen Verkehrsanstalten sind den Militärgesetzen unterstellt. Art. 2. Die in Artikel 1 genannten, sowie die übrigen Beamten, Angestellten und Arbeiter der Bundesverwaltung mit Einschluss der Nationalbank, die an einer Arbeitseinstellung teilnehmen, werden wegen dieser Teilnahme mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Busse bis zu Fr. 1000 bestraft. Beide Strafen können verbunden werden. Art. 3. Wer die in Artikel 2 genannten Beamten, Angestellten oder Arbeiter zur Verletzung ihrer Amts- oder Dienstpflicht, insbesondere zur Arbeitseinstellung auffordert oder verleitet, wer zur Verletzung einer militärischen Dienstpflicht auffordert oder einen Militärflichtigen zur Verletzung einer militärischen Dienstpflicht verleitet, wird, wenn nicht schwerere Strafbestimmungen anzuwenden sind, mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Busse bis zu Fr. 1000 bestraft. Beide Strafen können verbunden werden. Art. 4. Wer zur Vorbereitung oder Unterstützung einer Arbeitseinstellung vorsätzlich den Betrieb einer öffentlichen Verkehrsanstalt, namentlich den Eisenbahn-, Post-, Telegraphen- oder Telephonbetrieb oder den Betrieb einer zur allgemeinen Versorgung mit Lebensmitteln, Wasser, Licht, Kraft oder Wärme dienenden Anstalt oder Anlage hindert oder stört, wer zu diesen Vergehen auffordert, wird, wenn nicht schwerere Strafbestimmungen anzuwenden sind, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Art. 5. Wer sich den von den Platzkommandanten oder den ihnen unterstellten Organen erlassenen Anordnung zur Wiederherstellung oder Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung widersetzt, wer eine auf Anordnung der Platzkommandanten oder der ihnen unterstellten Organe verhaftete Person befreit oder zu befreien versucht, wer die Platzkommandanten oder die ihnen unterstellten Organe tätlich angreift, bedroht oder beleidigt, wer zu diesen Vergehen auffordert, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Busse bis zu Fr. 1000 bestraft. Beide Strafen können verbunden werden. Wird das Vergehen von einem zusammengerotteten Haufen begangen, so wird jeder, der an der Zusammenrottung teilnimmt, mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.» AS 34 (1918), S. 1161.
- 388 BAR E21#1000/131#10340*, Bericht des Eidgenössischen Militärdepartements an die Bundesanwaltschaft, 9. Oktober 1922.
- 389 BAR E21#1000/131#10340*, Bericht des Eidgenössischen Militärdepartements an die Bundesanwaltschaft, 9. Oktober 1922.
- 390 Art. 109 MStGB.
- 391 Art. 69 MStGB.
- 392 Art. 60 MStGB. Bei den drei Urteilen handelte es sich wohl um die Urteile im Hauptprozess gegen die Angeklagten Grimm, Schneider und Platten. Siehe dazu: [Kapitel 4.2](#).
- 393 Buomberger, Kampfrhetorik, S. 350.
- 394 BAR E21#1000/131#12082*, Verzeichnis der Militärjustizfälle, Landesstreik und Generalstreik Basel 1919.
- 395 BAR E21#1000/131#12082*, Verzeichnis der Militärjustizfälle, Landesstreik und Generalstreik Basel 1919. Die Gerichtsakte findet sich in: BAR E5330-01#1000/894#9398*.
- 396 BAR E21#1000/131#10340*, Bericht des Eidgenössischen Militärdepartements an die Bundesanwaltschaft, 9. Oktober 1922.
- 397 Die 228 Vergehen beinhalten 4 Beweisaufnahmen, 1 Verfahrenseinstellung, 2 Rückweisungen zur disziplinarischen Verurteilung, 88 Freisprüche und 133 Schuldsprüche. Quelle: Eigene Berechnung. Auf Basis von: BAR E21#1000/131#12082*, Verzeichnis der Militärjustizfälle, Landesstreik und Generalstreik Basel 1919.
- 398 Quelle: Eigene Berechnung, auf Basis von: BAR E21#1000/131#12082*, Verzeichnis der Militärjustizfälle, Landesstreik und Generalstreik Basel 1919. In absoluten Zahlen: AG: 3 Personen, BE: 42 Personen, BL: 3 Personen, BS: 2 Personen, GE: 3 Personen, LU: 1 Person, NE: 47 Personen, SH: 2 Personen, SO: 78 Personen, TI: 1 Person, UR: 3 Personen, VD: 5 Personen, VS: 3 Personen, ZG: 3 Personen, ZH: 25 Personen, unbekannt: 2 Personen.
- 399 Zur Schweizer Uhrenindustrie siehe: Fallet, Estelle; Veyrassat, Béatrice, «Uhrenindustrie», in: HLS online, www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D13976.php, eingesehen am 22. März 2018.

- 400 BAR E21#1000/131#12082*, Verzeichnis der Militärjustizfälle, Landesstreik und Generalstreik Basel 1919.
- 401 Eigene Berechnung, auf Basis von: BAR E21#1000/131#12082*, Verzeichnis der Militärjustizfälle, Landesstreik und Generalstreik Basel 1919. In den vier quantitativ wichtigsten Kantonen lag die Verteilung folgendermassen: SO: Grenchen 36 Personen, Solothurn 28 Personen, Gerlafingen 6 Personen, Olten 4 Personen, Balsthal 4 Personen; NE: St. Blaise 4 Personen, Neuenburg 7 Personen, La Chaux-de-Fonds 27 Personen, Le Locle 9 Personen; BE: Täuffelen 1 Person, St. Imier 3 Personen, Spiez 1 Person, Pruntrut 4 Personen, Moutier und Reconville 2 Personen, Ittigen 1 Person, Ins 3 Personen, Herzogenbuchsee 1 Person, Twann 1 Person, Delsberg 3 Personen, Biel 21 Personen, Bern-Weissenbühl 1 Person. ZH: Zürich 15 Personen, Bauma 4 Personen, Bülach 1 Person, Richterswil 2 Personen, Talwil 1 Person, Uster 2 Personen, Winterthur 1 Person.
- 402 Quelle: Eigene Berechnung. Auf Basis von: BAR E21#1000/131#12082*, Verzeichnis der Militärjustizfälle, Landesstreik und Generalstreik Basel 1919. Hier kommt Gautschi zu anderen Resultaten, die wiederum nicht nachgeprüft werden können. Er schreibt von einer Gesamtstrafe von 10,5 Jahren Gefängnis und von erhobenen Bussen im Umfang von 3745 Franken. Siehe dazu: Gautschi, Willi, Der Landesstreik 1918, Zürich 1968, S. 157 f.
- 403 Festgehalten in: BAR E21#1000/131#12082*, Verzeichnis der Militärjustizfälle, Landesstreik und Generalstreik Basel 1919. Die Gerichtsakten sind zu finden unter: BAR E5330-01#1000/894#9421*.
- 404 Festgehalten in: BAR E21#1000/131#12082*, Verzeichnis der Militärjustizfälle, Landesstreik und Generalstreik Basel 1919. Die Gerichtsakten sind zu finden unter: BAR E5330-01#1000/894#9115*.
- 405 BAR E21#1000/131#12082*, Verzeichnis der Militärjustizfälle, Landesstreik und Generalstreik Basel 1919.
- 406 Festgehalten in: BAR E21#1000/131#12082*, Verzeichnis der Militärjustizfälle, Landesstreik und Generalstreik Basel 1919. Die Gerichtsakten sind zu finden unter: BAR E5330-01#1000/894#9598*.
- 407 Festgehalten in: BAR E21#1000/131#12082*, Verzeichnis der Militärjustizfälle, Landesstreik und Generalstreik Basel 1919. Die Gerichtsakten sind zu finden unter: BAR E5330-01#1000/894#8646*.
- 408 Festgehalten in: BAR E21#1000/131#12082*, Verzeichnis der Militärjustizfälle, Landesstreik und Generalstreik Basel 1919. Die Gerichtsakten sind zu finden unter: BAR E5330-01#1000/894#8710*.
- 409 Die Daten aus dem Verzeichnis zu den Landesstreikfällen sind zu wenig detailliert, um Rückschlüsse auf den Wohnsitz oder die Sprachenzugehörigkeit der Angeklagten vornehmen zu können.
- 410 Quelle: Eigene Berechnung. Auf Basis von BAR E21#1000/131#12082*, Verzeichnis der Militärjustizfälle, Landesstreik und Generalstreik Basel 1919.
- 411 Siehe dazu: [Kapitel 3.4](#).
- 412 Quelle: Eigene Berechnung. Auf Basis von BAR E21#1000/131#12082*, Verzeichnis der Militärjustizfälle, Landesstreik und Generalstreik Basel 1919.
- 413 Quelle: Eigene Berechnung. Auf Basis von: ebd.
- 414 Ebd.
- 415 Quelle: Eigene Berechnung. Auf Basis von: ebd. Dazu kamen 9 Personen, die nicht klassifiziert werden konnten, sowie 34 Personen, bei denen der berufliche Hintergrund unbekannt bleiben musste.
- 416 Siehe dazu: [Kapitel 3.4](#); Jahr, Gewöhnliche Soldaten, S. 144; Übergger, Der andere Krieg, S. 241.
- 417 Gautschi, Landesstreik, S. 357.
- 418 Siehe dazu: [Kapitel 4.2](#).
- 419 BAR E21#1000/131#10343*, Gewerkschaftliche Rundschau 1921 (1), S. 5.

Schlussbetrachtungen

- 1 Abbenhuis, *The Art of Staying Neutral*, S. 151.
- 2 Überegger, *Der andere Krieg*, S. 171.
- 3 Welch, «Military Justice».
- 4 Jorio, Marco, «Geistige Landesverteidigung» in HLS online, www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D17426.php, eingesehen am 22. März 2018.
- 5 De Weck, «Landesverrat».
- 6 Wildt, Michael; Lüdtke, Alf, *Staats-Gewalt: Ausnahmezustand und Sicherheitsregimes*, in: *Al-gazi/Lüdtke/Wildt, Staats-Gewalt*, S. 7–38, hier S. 14.

Abbildungen

Abb. 1: Anzahl der militärischen Strafverfahren in der Schweiz, 1899 bis 1. August 1914	37
Abb. 2: Übersicht über die Geschäfte der schweizerischen Militärjustiz, 1914–1918	76
Abb. 3: Anzahl der militärischen Strafverfahren in der Schweiz, 1913–1921	77
Abb. 4: Neue Urteilsauszüge des Zentralstrafregisters, 1906–1921	78
Abb. 5: Entwicklung der Deliktkategorien nach Geschäftsjahr, 1913–1917	82
Abb. 6: Angelegte Strafakten der schweizerischen Militärjustiz nach Jahr und Deliktkategorie (in Prozent), 1914–1921	83
Abb. 7: Entwicklung der Deliktkategorien auf Basis des Generalregisters (in Prozent), 1914–1921	85
Abb. 8: Von schweizerischen Militärgerichten verurteilte Personen, 1914–1921	86
Abb. 9: Verurteilte Militärpersonen in der Schweiz, gemessen am durchschnittlichen Mannschaftsbestand, 1914–1918	87
Abb. 10: General Wille am Schreibtisch, wahrscheinlich im Hotel Bellevue	95
Abb. 11: Armeeauditor Ernst Reichel mit seinen beiden Stellvertretern Jakob Eugster und Max Huber im Büro des Armeeauditorats	115
Abb. 12: SP-Nationalrat Robert Grimm (1881–1958)	177
Abb. 13: Karikatur zur Oberstenaffäre aus «Le Petit-Suisse», 11. März 1916	181
Abb. 14: Wohnsitz der angeklagten Dienstverweigerer zum Zeitpunkt der Anklageerhebung	245
Abb. 15: Sprachgruppe der angeklagten Dienstverweigerer	245
Abb. 16: Fahndungsfoto von René-Georges Châtelain im «Schweizerischen Polizeianzeiger»	247
Abb. 17: Schichtenzugehörigkeit der angeklagten Dienstverweigerer	248
Abb. 18: Erklärung der angeklagten Dienstverweigerer für ihr Ausbleiben	249
Abb. 19: Die Landesstreikverordnung vom 11. November 1918	280
Abb. 20: Wahlplakat «Für Ordnung und Vaterland – Militärjustiz-Initiative: NEIN», Zürich 1921	311
Abb. 21: Die «bürgerliche Neuorientierung», Illustration aus der «Arbeiterzeitung» vom 24. Oktober 1919	313
Abb. 22: Verfahrensausgang bei den Landesstreikprozessen	324
Abb. 23: Ort der im Kontext des Landesstreiks angezeigten Handlungen (nach Kantonen)	327
Abb. 24: Im Bahnhof Biel werden von Streikenden zwei Züge aus Bern und Delsberg aufgehalten, 14. November 1918	328
Abb. 25: Strafmass in den Landesstreikprozessen	329
Abb. 26: Altersstruktur der Angeklagten in den Landesstreikprozessen	330
Abb. 27: Berufsstruktur der Angeklagten in den Landesstreikprozessen	331

Tabellen

Tab. 1: Verurteilungen vor schweizerischen Militärgerichten, 1897 bis 1. August 1914	38
Tab. 2: Geschäfte der Militärjustiz, 1915–1917	80
Tab. 3: Standort und Zuständigkeit der Militärgerichte, Stand 8. August 1914	112
Tab. 4: Ausgesprochene Gefängnisstrafen im Bereich von Art. 78 MStGB («Schlafen auf Schildwachposten»), 1. August 1914 bis 31. Juli 1915	124
Tab. 5: Standort und Zuständigkeit der Militärgerichte, Stand 1. November 1914	129
Tab. 6: Von den Militärgerichten gefällte Verurteilungen wegen Nichteinrückens, 1914–1920	242
Tab. 7: Abstimmungsergebnisse zur Militärjustizinitiative (in Prozent)	312
Tab. 8: Anzahl Militärstrafverfahren auf Basis der Landesstreikverordnung vom 11. November 1918	325

Quellen und Literatur

1. Ungedruckte Quellen

Schweizerisches Bundesarchiv Bern (BAR)

BAR E21, Polizeiwesen*

- BAR E21#1000/131#9832*, Ordnungsdienst am Roten Sonntag, 3. 9. 1916.
- BAR E21#1000/131#9833*, Ordnungsdienst am Roten Sonntag, 3. 9. 1916.
- BAR E21#1000/131#9835*, Massnahmen des BR zur Sicherung der Ordnung.
- BAR E21#1000/131#9836*, Massnahmen des BR zur Sicherung der Ordnung.
- BAR E21#1000/131#9838*, Massnahmen des BR zur Sicherung der Ordnung.
- BAR E21#1000/131#9845*, Unruhen in Zürich vom 15.–17. 11. 1917.
- BAR E21#1000/131#9869*, Arbeiterbegehren.
- BAR E21#1000/131#9875*, Arbeiterbegehren.
- BAR E21#1000/131#9877*, Arbeiterbegehren.
- BAR E21#1000/131#9955*, Massnahmen des BR zur Sicherung der Ordnung.
- BAR E21#1000/131#9956*, Massnahmen des BR zur Sicherung der Ordnung.
- BAR E21#1000/131#9959*, Massnahmen des BR zur Sicherung der Ordnung.
- BAR E21#1000/131#9960*, Massnahmen des BR zur Sicherung der Ordnung.
- BAR E21#1000/131#9962*, Massnahmen des BR zur Sicherung der Ordnung.
- BAR E21#1000/131#9976*, Ordnungsdienst 1918.
- BAR E21#1000/131#10025*, Massnahmen des BR gegen die Gefährdung der innern Sicherheit der Eidgenossenschaft und Vorbereitungen des Truppeneinsatzes für den Ordnungsdienst bei einem Landesgeneralstreik (Ende Juli – Anfang November 1918).
- BAR E21#1000/131#10027*, Massnahmen des BR gegen die Gefährdung der innern Sicherheit der Eidgenossenschaft und Vorbereitungen des Truppeneinsatzes für den Ordnungsdienst bei einem Landesgeneralstreik (Ende Juli – Anfang November 1918).
- BAR E21#1000/131#10029*, Massnahmen des BR gegen die Gefährdung der innern Sicherheit der Eidgenossenschaft und Vorbereitungen des Truppeneinsatzes für den Ordnungsdienst bei einem Landesgeneralstreik (Ende Juli – Anfang November 1918).
- BAR E21#1000/131#10035*, Massnahmen des BR gegen die Gefährdung der innern Sicherheit der Eidgenossenschaft und Vorbereitungen des Truppeneinsatzes für den Ordnungsdienst bei einem Landesgeneralstreik (Ende Juli – Anfang November 1918).
- BAR E21#1000/131#10036*, Massnahmen des BR gegen die Gefährdung der innern Sicherheit der Eidgenossenschaft und Vorbereitungen des Truppeneinsatzes für den Ordnungsdienst bei einem Landesgeneralstreik (Ende Juli – Anfang November 1918).
- BAR E21#1000/131#10316*, Generalstreik-Interpellationen.
- BAR E21#1000/131#10331*, Strafverfolgung der Generalstreikdelikte.
- BAR E21#1000/131#10332*, Strafverfolgung der Generalstreikdelikte.

- BAR E21#1000/131#10333*, Strafverfolgung der Generalstreikdelikte.
 BAR E21#1000/131#10334*, Strafverfolgung der Generalstreikdelikte.
 BAR E21#1000/131#10336*, Strafverfolgung der Generalstreikdelikte.
 BAR E21#1000/131#10339*, Strafverfolgung der Generalstreikdelikte.
 BAR E21#1000/131#10340*, Strafverfolgung der Generalstreikdelikte.
 BAR E21#1000/131#10343*, Strafverfolgung der Generalstreikdelikte.
 BAR E21#1000/131#10344*, Amnestierung der wegen Teilnahme am Generalstreik Verurteilten.
 BAR E21#1000/131#10345*, Amnestierung der wegen Teilnahme am Generalstreik Verurteilten.
 BAR E21#1000/131#10346*, Amnestierung der wegen Teilnahme am Generalstreik Verurteilten.
 BAR E21#1000/131#10347*, Amnestierung der wegen Teilnahme am Generalstreik Verurteilten.
 BAR E21#1000/131#10348*, Amnestierung der wegen Teilnahme am Generalstreik Verurteilten.
 BAR E21#1000/131#10349*, Amnestierung der wegen Teilnahme am Generalstreik Verurteilten.
 BAR E21#1000/131#10350*, Amnestierung der wegen Teilnahme am Generalstreik Verurteilten.
 BAR E21#1000/131#10351*, Amnestierung der wegen Teilnahme am Generalstreik Verurteilten.
 BAR E21#1000/131#12082*, Verzeichnis der Militärjustizfälle, Landesstreik und Generalstreik Basel 1919.
 BAR E21#1000/131#13587*, Verwarnungen der Pressekontroll-Kommission; Suspendierungen und Beschlagnahme von Drucksachen.

BAR E22, Justizwesen*

- BAR E22#1000/134#811*, Verordnung vom 4. 8. 1914 betr. die Handhabung der Neutralität der Schweiz mit Ergänzung vom 12. 8. 1914.
 BAR E22#1000/134#812*, Neutralitätsverletzungen; Beschimpfung fremder Völker; Ernennung und Rücktritt von Prof. Burckhardt.
 BAR E10735*, Schweizerische Vertretung, Washington
 BAR E2200.36-05#1000/1739#34* Nachrichtenverkehr und politischer Pressedienst.

BAR E27, Landesverteidigung*

- BAR E27#1000/721#4571*, Klage von Rekrut Forster gegen Lt Künzler, IV/80, und Kpl Manser, II/79, St. Gallen, wegen Überschreitung der Strafgewalt und Misshandlung, u. a. Stellungnahme von Oberstkkdt Wille; Presseauschnitte.
 BAR E27#1000/721#8789*, Ausarbeitung eines Gutachtens durch Prof. Max Huber,

über den Schutz der militärischen und völkerrechtlichen Interessen im schweizerischen Strafgesetzbuch.

- BAR E27#1000/721#8798*, Bericht von Oberst Reichel, Oberauditor zur Motion Grimm u. a. betr. Abschaffung der Militärjustiz in Friedenszeiten, vom 4. 12. 1912.
- BAR E27#1000/721#8799*, Verordnung vom 6. 8. 1914 betr. Strafbestimmungen für den Kriegszustand (Ergänzung des MStG).
- BAR E27#1000/721#8801*, Verschiedene Entwürfe zur Revision des Militärstrafgesetzes u. a. Herabsetzung der Strafminima; Behandlung der Dienstverweigerer.
- BAR E27#1000/721#8804*, Bundesgesetz vom 23. 12. 1911 betr. Abänderung der Militärstrafgerichtsordnung.
- BAR E27#1000/721#8805*, Verfügung vom 21. 12. 1915 betr. Ausschluss der Öffentlichkeit bei Spionageprozessen.
- BAR E27#1000/721#8806*, BRB vom 12. 5. 1916 betr. das Begnadigungsrecht in Militärstrafsachen.
- BAR E27#1000/721#8822*, BRB vom 24. 8. 1914 betr. Handhabung der Vorschrift von Art. 202 der MO (Militärgerichtsbarkeit über das Personal der öffentlichen Verkehrsanstalten und der Militärverwaltung).
- BAR E27#1000/791#8823*, BRB vom 9. 7. 1915 betr. Einschränkung der Militärgerichtsbarkeit (Militärgerichtsbarkeit über das Personal der öffentlichen Verkehrsanstalten und der Militärverwaltung).
- BAR E27#1000/721#8824*, Frage der Unterstellung der Wehrmänner auf Pikett unter Militärgerichtsbarkeit
- BAR E27#1000/721#8828*, Militärgerichtsbarkeit bei Kriegsmobilmachung, besonders Entwürfe zu einer Verordnung betr. die Ausübung der Militärgerichtsbarkeit bei Kriegsmobilmachung; Vorbereitungen für ein Kriegszustandsgesetz.
- BAR E27#1000/721#8829*, Entwurf zu einem BRB betr. die Abänderung und Ergänzung von Erlassen über die Strafbestimmungen für den Kriegszustand und über die Zuständigkeit der Militärgerichte und Militärbehörden in Kriegszeiten.
- BAR E27#1000/721#8830*, BRB vom 10. 11. 1914 betr. Auslegung der BRB vom 27. 8., 8. 9. und 23. 9. 1914 (Zuständigkeit der Militär- und bürgerlichen Gerichte für Widerhandlung gegen Notverordnungen).
- BAR E27#1000/721#8831*, BRB vom 12. 2. 1916 betr. Übertragung von Kompetenzen der Militärgerichte an die bürgerlichen Gerichte [u. a. Begnadigungsrecht des Generals].
- BAR E27#1000/721#8834*, Frage der Entlastung der Militärgerichte von der Beurteilung der Schmuggelfälle.
- BAR E27#1000/721#8839*, Behandlung der einrückungspflichtigen Wehrmänner, die nicht oder verspätet aus dem Ausland zur Mobilmachung 1914 eingerückt sind.
- BAR E27#1000/721#8841*, Oberauditor.
- BAR E27#1000/721#8842*, Frage der Zuständigkeit des Armeeauditors betr. Erteilung von Direktiven an die Militärgerichte, Richter und Auditoren.
- BAR E27#1000/721#8847*, Geschäftsberichte.
- BAR E27#1000/721#8859*, Statistik.
- BAR E27#1000/721#8860*, Zusammenstellung der von den Divisionsgerichten in der Zeit vom 1. 8. 1914–31. 7. 1915 ausgesprochenen Freiheitsstrafen

- BAR E27#1000/721#8862*, Örtliche Zuständigkeit und Ordre de bataille der Militärgerichte
- BAR E27#1000/721#8863*, Verschiedenes betr. die Militärjustiz im Aktivdienst 1914–1918, u. a. Befehle, Weisungen und Beschwerden des Generals.
- BAR E27#1000/721#8869*, Frage der Errichtung eines Militärappellationsgerichtes, u. a. Motion Walter vom 6. 12. 1915.
- BAR E27#1000/721#9008*, Verordnung vom 15. 9. 1914 betr. Vollzug der Todesstrafe.
- BAR E27#1000/721#9009*, Militärischer Strafvollzug, u. a. Vollzug der Arreststrafen.
- BAR E27#1000/721#9011*, Verordnung vom 29. 2. 1916 betr. den militärischen Vollzug der Gefängnisstrafe; mit Abänderungen und Ausführungsbestimmungen.
- BAR E27#1000/721#9015*, Disziplinar detachment bei der 3. Brig. (Biribi).
- BAR E27#1000/721#9016*, Untersuchung von Beschwerden von Angehörigen des Straf-detachementes der 1. Div. in Tramelan.
- BAR E27#1000/721#10088*, BRB vom 22. 2. 1916 betr. den Nachrichtendienst zugunsten fremder Mächte; Aufhebung 1920.
- BAR E27#1000/721#10096*, Einzelne Spionagefälle, u. a. Stellungnahmen von General Wille betr. den Nachrichtendienst und die Spionageabwehr.
- BAR E27#1000/721#13489*, Armeeauditor.
- BAR E27#1000/721#13458-1*, Korrespondenzen General Wille (v. a. Kopien der Ausgänge).
- BAR E27#1000/721#13458-2*, Korrespondenzen General Wille (v. a. Kopien der Ausgänge).
- BAR E27#1000/721#13579*, BRB vom 27. 1. 1915 betr. die Pressekontrolle während der Kriegswirren; mit Abänderungen.
- BAR E27#1000/721#13584*, Befehle, Instruktionen betr. die Pressekontrolle. Mitteilungen des Pressebüros des Armeestabes an die Presse.
- BAR E27#1000/721#13587*, Protokoll der Konferenz der Chefs der Pressebüros, vom 17. 3. 1915 in Bern.
- BAR E27#1000/721#13599*, Kontrolle, Verwarnung und Untersuchung gegen einzelne Zeitungen wegen Veröffentlichungen über das schweiz. Militärwesen.
- BAR E27#1000/721#13600*, Kontrolle, Verwarnung und Untersuchung gegen einzelne Zeitungen wegen Veröffentlichungen über das schweiz. Militärwesen.
- BAR E27#1000/721#13824* Kontrolle, Verwarnung und Untersuchung gegen einzelne Zeitungen wegen Veröffentlichungen über das schweiz. Militärwesen.
- BAR E27#1000/721#13676* Kontrolle, Verwarnung und Untersuchung gegen einzelne Zeitungen wegen Veröffentlichungen über das schweiz. Militärwesen.
- BAR E27#1000/721#12943*, Landwirtschaft und Zivildienst.
- BAR E27#1000/721#14095#1305*, Der Armeeauditor.

BAR E4110A#F, Gutachten und Mitberichte*

- BAR E4110A#1000/1841#23*, Armeeauditor (Reichel); Eingabe vom Dezember 1914 betr. Einleitung der Vorarbeiten zu einem neuen MStGB.
- BAR E4110A#1000/1841#26*, Auftrag an Prof. Hafter zur Ausarbeitung eines VE zu einem neuen MStGB, vom 6. 5. 1916.

BAR E4110A#1000/1803#338*, Militärjustizinitiative.

BAR E5330-01, Oberauditor: Strafakten (1895-1979)*

BAR E5330-01*, Detailfindmittel (Dfm) des Teilbestandes, Stand 7. Oktober 2013.

BAR E5330-01*, OA 1914-1921, Eidgenössisches Militärdepartement, Generalregister der Militärgerichtsfälle, vom 1. Januar 1914 bis 31. Dezember 1921.

BAR E5330-01#1000/894#763*, Fall Baumberger.

BAR E5330-01#1000/894#1091*, Fall Suter, Haller.

BAR E5330-01#1000/894#1116*, Fall Raymond.

BAR E5330-01#1000/894#1422*, Fall Seewer.

BAR E5330-01#1000/894#1427*, Fall Kämpf.

BAR E5330-01#1000/894#1610*, Fall Neuhaus, Graber.

BAR E5330-01#1000/894#1611*, Fall Neuhaus, Graber.

BAR E5330-01#1000/894#2118*, Fall Froidevaux.

BAR E5330-01#1000/894#2170*, Fall Meinen.

BAR E5330-01#1000/894#2534*, Fall Boéchat, Monnier, Glutz.

BAR E5330-01#1000/894#3083*, Fall Galli.

BAR E5330-01#1000/894#3204*, Fall Flury.

BAR E5330-01#1000/894#3234*, Fall Sperwer, Turrian-Kapp, Bruppacher.

BAR E5330-01#1000/894#3300*, Fall Feller.

BAR E5330-01#1000/894#3862*, Fall Draycott.

BAR E5330-01#1000/894#4301*, Fall Trummer.

BAR E5330-01#1000/894#4341*, Fall Dubois.

BAR E5330-01#1000/894#4746*, Fall Burri.

BAR E5330-01#1000/894#5317*, Fall Graber.

BAR E5330-01#1000/894#6068*, Fall Bühlmann.

BAR E5330-01#1000/894#7402*, Fall Acklin.

BAR E5330-01#1000/894#8646*, Fall Läufer.

BAR E5330-01#1000/894#8710*, Fall Oster.

BAR E5330-01#1000/894#8788*, Fall Otter, Meyenberger, Artho, Anderfuhren.

BAR E5330-01#1000/894#9115*, Fall Müller, Flury, Heiniger, Aerni, Braunschweig,

Emch, Gigli, Kessler, Müller, Ingold, Gribi, Beyeler, Friedrich, Giger, Scheidegger.

BAR E5330-01#1000/894#9398*, Fall Jenny, Angst, Houlmann, Frêne, Kocher, Du-

bach, Lüthi, Reichen, Tschanz, Jaggi, Kramer, Scheidegger, Eggli, Wymann, Hador, Wuillemin.

BAR E5330-01#1000/894#9421*, Fall Grandjean, Tissot, Nicolet, Fallet, Blandenier, Inäbnit, Perret, Spillman.

BAR E5330-01#1000/894#9424*, Fall Alber.

BAR E5330-01#1000/894#9598*, Fall Stalder, Loosli, Humm, Pape, Gigandet, Grisard.

BAR E5330-01#1000/894#9627*, Fall Matter.

2. Zeitungen und Zeitschriften

Zeitschriften

Allgemeine Schweizerische Militärzeitschrift
 Die Neue Zeit
 Neue Wege
 Revue Militaire Suisse
 Schweizerische Zeitung für Strafrecht / Revue Pénale Suisse
 Schweizerische Juristenzeitung / Revue Suisse de Jurisprudence
 Zeitschrift für Schweizerisches Recht

Zeitungen

Arbeiterzeitung
 Berner Tagwacht
 Basler Nachrichten
 Der Bund
 Centralschweizerischer Demokrat
 La Sentinelle
 Le Peuple de Genève
 Neuer Freier Aargauer
 Neue Freie Zeitung
 Neue Zürcher Zeitung
 Tages-Anzeiger
 Volksrecht
 Zürcher Post
 Times

3. Elektronische Quellen

AfA Online-Portal Personen der ländlichen Gesellschaft,
www.histoierurale.ch/pers.
 Historische Statistik der Schweiz, www.fsw.uzh.ch/hstat/nls_rev/overview.php
 House of Commons Parliamentary Papers (HCPP),
<http://parlipapers.proquest.com/parlipapers>
 Online-Plakatsammlung der Zürcher Hochschule der Künste:
<http://sammlungen-archive.zhdk.ch>
 Schweizerisches Bundesarchiv, Amtsdruckschriften:
www.amtsdruckschriften.bar.admin.ch

4. Gedruckte Quellen und Literatur mit Quellencharakter

Aerobae, Friedrich, Der Einfluss des Krieges auf die landwirtschaftliche Produktion in Deutschland, Stuttgart 1927.
 Affolter, Hans, Militärstrafrecht, in: Neue Wege 1915 (1), S. 216–223.
 Amtliche Sammlung des Bundesrechts (AS).
 Arbeitsgruppe für Geschichte der Arbeiterbewegung Zürich (Hg.), Schweizerische Ar-

- beiterbewegung. Dokumente zu Lage, Organisation und Kämpfen der Arbeiter von der Frühindustrialisierung bis zur Gegenwart, Zürich 1989.
- Armeeauditorat (Hg.), Sammlung von Entscheiden der Militärgerichte (August 1914 – Januar 1916), Bern 1916.
- Baer, Fritz, Die schweizerischen Kriegs-Verordnungen. Sammlung der sämtlichen wichtigen, durch die Kriegsverhältnisse veranlassten Verordnungen, Beschlüsse und Kreisschreiben der Bundesbehörden seit Kriegsausbruch bis zum 31. Dezember 1915 auf dem Gebiete der Politik, des Militärs, des Zivilrechtes, der Rechtsverfolgung, des Strafrechtes und des Steuerrechtes, Zürich 1916–1919.
- Bonjour, Félix, Souvenirs d'un journaliste, 2 Bände, Lausanne 1931.
- Bretscher, Willy, Wandlungen der schweizerischen Sozialdemokratie 1914–1920, in: Willy Bretscher, Ernst Steinmann (Hg.), Die sozialistische Bewegung in der Schweiz 1848–1920, Bern 1923, S. 85–160.
- Broye, Eugène, La censure militaire et politique pendant la guerre de 1914–1918, Neuenburg 1934.
- Brupbacher, Fritz, Zürich während Krieg und Landesstreik, Zürich 1928.
- Bundeskanzlei Bern (Hg.), Staatskalender der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Bern 1914–1921.
- Burckhardt, Walther, Gedanken eines Neutralen, in: ders. (Hg.), Politisches Jahrbuch der Schweizerischen Eidgenossenschaft 28, Bern 1915, S. 1–20.
- Burckhardt, Walther, Jahresbericht, in: ders. (Hg.), Politisches Jahrbuch der Schweizerischen Eidgenossenschaft 31, Bern 1917, S. 429–664.
- Dangelmaier, Emil, Philosophie des Militär-Rechts, Wien 1896.
- Eidgenössisches Statistisches Bureau (Hg.), Statistisches Jahrbuch der Schweiz 1917 (26), Bern 1918.
- Eidgenössisches Statistisches Bureau (Hg.), Statistisches Jahrbuch der Schweiz 1918 (27), Bern 1919.
- Eugster, Jakob, Die persönliche und sachliche Zuständigkeit der schweizerischen Militärgerichte, Rastatt 1913 (Sammlung militärrechtlicher Abhandlungen und Studien 2/1).
- Gautschi, Willi, Dokumente zum Landesstreik 1918, Zürich 1971.
- Gisi, Johann, Jahresbericht, in: Walther Burckhardt, (Hg.), Politisches Jahrbuch der Schweizerischen Eidgenossenschaft 30, Bern 1917, S. 203–555.
- Grimm, Robert, Erfahrungen aus dem schweizerischen Milizsystem, in: Die Neue Zeit 30/2 (1912), S. 385–393; 442–449.
- Grimm, Robert, Der Generalstreik in Zürich, in: Die Neue Zeit 30/2 (1912), S. 649–654.
- Grimm, Robert, Ab Traktandum mit der Militärfrage?, Bern 1917.
- Grimm, Robert, Zum Geleite, in: Oltener Aktionskomitee (Hg.), Der Landesstreik-Prozess gegen die Mitglieder des Oltener Aktionskomitees vor dem Militärgericht 3 vom 12. März bis 19. April 1919, Bern 1919, S. III–XV.
- Hafer, Ernst, Das eidgenössische militärische Kriegsstrafrecht, in: Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht 27/3 (1914), S. 235–253.
- Hafer, Ernst, Vorentwurf zu einem schweizerischen Militärstrafgesetzbuch mit Motiven, Bern 1916.
- Hilty, Carl, Über die Grundzüge eines Militärgesetzbuches für die Schweizerische Eidgenossenschaft. Bericht an das h. eidgen. Militärdepartement, Bülach 1876.

- Huber, Max, Militärjustizreform, in: Allgemeine Schweizerische Militärzeitung 83/32,33 (1917), S. 295–296; 300–302; 309–311.
- Huber, Max, Denkwürdigkeiten. 1907–1924, Zürich 1974.
- Inglin, Meinrad, Schweiz erspiegel, Zürich 1981.
- Kellerhals, Otto, Die Domäne und Strafkolonie Witzwil. Ihre Vergangenheit, ihre Entwicklung und Vorschläge für die Zukunft, Bern 1904.
- Kleiber, Max, Verteidigungsrede eines Dienstverweigerers, Zürich 1917.
- Korrespondenz (unbekannt), Ein wunder Punkt, in: Allgemeine Schweizerische Militärzeitung 82/47 (1916), S. 426–428.
- Korrespondenz (unbekannt), Unsere Militärjustiz, in: Allgemeine Schweizerische Militärzeitung 82/4 (1916), S. 33–34, hier S. 33.
- Krafft, Edouard, Justice militaire, Lausanne 1918.
- Langhard, Johann, Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874 (mit den bis Ende Mai 1914 in Kraft erwachsenen Abänderungen), Zürich 1914.
- Logoz, Paul, Vers un nouveau code pénal militaire suisse, in: Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht 30/3 (1917), S. 237–290.
- Maunoir, Albert, Souvenirs et impressions de la guerre européenne de 1914–1918, Genève 1929.
- Militärstrafgesetz, Bundesgesetz vom 27. August 1851, bereinigte Ausgabe 1917.
- Münzenberg, Willi, Die dritte Front. Autobiographische Aufzeichnungen, Berlin 1931.
- Oltener Aktionskomitee (Hg.), Der Landesstreik-Prozess gegen die Mitglieder des Oltener Aktionskomitees vor dem Militärgericht 3 vom 12. März bis 19. April 1919, 2 Bände, Bern 1919.
- Prisi, Friedrich, Soldatische Dienstauffassung und Dienstbetrieb, Bern 1914.
- Ruchti, Jacob, Geschichte der Schweiz während des Weltkrieges 1914–1919. Politisch, wirtschaftlich und kulturell, 2 Bände, Bern 1928–1930.
- Salis, Ludwig Rudolf von, Staatsrechtliche und verwaltungsrechtliche Praxis des Bundesrates und der Bundesversammlung seit dem 29. Mai 1874, Bern 1903 (Schweizerisches Bundesrecht 3).
- Schmid, Jacques, Vorwärts! Die schweizerische Arbeiterschaft unter dem Burgfrieden. Der europäische Krieg und die Sozialdemokratie, Olten 1915.
- Schneider, Albert, Zur Geschichte der militärischen Rechtspflege in der Schweiz, Zürich 1874.
- Schneider, Albert, Die Zuständigkeit der militärischen Gerichte in der Schweiz, Basel 1901.
- Schubert, Werner (Hg.), Quellen zur Reform des Straf- und Strafprozessrechts, Berlin 1995.
- Schulthess, Carl, Desertion und Teilnahme an der Desertion durch Zivilpersonen nach deutschem und schweizerischem Recht, Zürich 1909.
- Sieveking, Heinrich, Schweizerische Kriegswirtschaft, Lausanne 1922 (Veröffentlichungen der Deutschen Handelskammer in der Schweiz 1).
- Sozialdemokratische Partei des Kantons Bern (Hg.), Unter dem Burgfrieden oder ein einzig Volk von Brüdern, Bern 1915.
- Steinmann, Ernst, Aus Zeit und Streit. Notizen eines Politikers, Bern 1953.

- Stooss, Alfred, Das Kontumazialverfahren in der Militärstrafgerichtsordnung, in: Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht 23/3 (1910), S. 241–256.
- Stooss, Alfred, Kommentar zu der Militärstrafgerichtsordnung vom 28. Juni 1889, Bern 1915.
- Stooss, Carl, Die schweizerischen Strafgesetzbücher zur Vergleichung zusammengestellt. (Les codes pénaux suisses. Rangés par ordre de matières et publiés à la demande du Conseil fédéral), Basel, Genf 1890.
- Studer, Fritz, Nach dem Parteitag, in: Neue Wege (1) 12, S. 353–358.
- Thilo, Emil, Die Bekämpfung der Spionage in der Schweiz. Eine systematische Studie auf Grund bundesstrafgerichtlicher Urteile aus den Jahren 1916 und 1917, in: Schweizerische Juristen-Zeitung 12/13 (1917/1918), S. 185–191 sowie S. 203–208.
- Unbekannt, Die Revision des Militärstrafrechts, in: Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht 29/3 (1916), S. 336.
- Verband sozialdemokratischer Mitgliedschaften des Kantons Zürich (Hg.), Militärdiktatur, Militärjustiz und Pressfreiheit. Drei Reden im Nationalrat gehalten von Robert Grimm, Ernest Daucourt und Gustav Müller, Zürich 1916.
- Vortragsbureau beim Armeestab (Hg.), Soldat und Bürger. Ein Beitrag zur nationalen Erziehung des Schweizers, Zürich 1916.
- Wille, Ulrich, Bemerkungen für ein neues Militärstrafrecht für die eidgenössischen Truppen, in: Edgar Schumacher (Hg.), Ulrich Wille. Gesammelte Schriften, Zürich 1941, S. 80–84.
- Wille, Ulrich, Kriegsgerichtliche Bestrafung, in: Allgemeine Schweizerische Militärzeitschrift 48 (1902), S. 399–400.
- Wille, Ulrich, Bericht an die Bundesversammlung über den Aktivdienst 1914/18, Zürich 1926.
- Wüst, E., Der Entwurf zu einem neuen schweizerischen Militärstrafgesetzbuch, in: Schweizerische Juristen-Zeitung 13/22 (1917), S. 353–359.
- Zoller, Otto, Abschaffung der Militärjustiz? Separatabdruck aus der «Zürcher Post» (Nr. 342, 344, 346), Zürich 1916.

5. Sekundärliteratur

- Abbenhuis, Maartje, The Art of Staying Neutral. The Netherlands in the First World War, 1914–1918, Amsterdam 2006.
- Abbenhuis, Maartje, An Age of Neutrals. Great Power Politics, 1815–1914, Cambridge 2014.
- Altermatt, Urs, Die Schweizer Bundesräte. Ein biographisches Lexikon, Zürich 1991.
- Altermatt, Urs; Luginbühl, David, «Parteien», in: Historisches Lexikon der Schweiz (Online-Version), www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D17363.php, eingesehen am 22. März 2018.
- Altorfer, Ernst, Die Dienstverweigerung nach schweizerischem Militärstrafrecht, Zürich 1929.
- Amberg, Vincenzo, Grenzlinien zwischen militärischem und bürgerlichem Strafrecht, Bern 1975.
- Anstalten Witzwil (Hg.), 100 Jahre Anstalten Witzwil. 1895–1995, Witzwil 1995.

- Arlettaz, Silvia, *Fremde in der Schweiz*, in: Silvia Arlettaz, Georg Kreis (Hg.), *Die Geschichte der Schweiz*, Basel 2014.
- Auderset, Juri; Moser, Peter, *Krisenerfahrungen, Lernprozesse und Bewältigungsstrategien. Die Ernährungskrise von 1917/18 als agrarpolitische «Lehrmeisterin»*, in: Thomas David, Jon Mathieu, Janick M. Schaufelbuehl et al. (Hg.), *Krisen. Ursachen, Deutungen und Folgen*, Zürich 2012, S. 133–150.
- Audoin-Rouzeau, Stéphane; Becker, Annette, 14–18, *retrouver la guerre*, Paris 2000.
- Audoin-Rouzeau, Stéphane, *Combat*, in: John Horne (Hg.), *A companion to World War I*, Malden 2010, S. 173–187.
- Bach, André, *Fusillés pour l'exemple. 1914–1915*, Paris 2003.
- Bach, André, *Justice militaire. 1915–1916*, Paris 2013.
- Banhöfer, Max, «Affolter, Hans», in: *Historisches Lexikon der Schweiz* (Online-Version), www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D3050.php, eingesehen am 2. Februar 2018.
- Barras, Raphaël, *La justice militaire en Suisse. Un aperçu historique*, in: *Die schweizerische Militärjustiz* (Hg.), *Festschrift zum 150-jährigen Jubiläum*, Opfikon 1989, S. 9–24.
- Basler Zeitschrift für Geschichte und Alterskunde* 114 (2014), S. 3–165.
- Bauerkämper, Arnd; Julien, Elise (Hg.), *Durchhalten! Krieg und Gesellschaft im Vergleich 1914–1918*, Göttingen 2010.
- Bauerkämper, Arnd; Julien, Elise, *Einleitung: Durchhalten! Kriegskulturen und Handlungspraktiken im Ersten Weltkrieg*, in: dies. (Hg.), *Durchhalten! Krieg und Gesellschaft im Vergleich 1914–1918*, Göttingen 2010, S. 7–28.
- Baumann, Werner, *Bauernstand und Bürgerblock. Ernst Laur und der Schweizerische Bauernverband 1897–1918*, Zürich 1993.
- Beck, Birgit, *Wehrmacht und sexuelle Gewalt. Sexualverbrechen vor deutschen Militärgerichten 1939–1945*, Paderborn 2004 (*Krieg in der Geschichte* 18).
- Berenstein, Alexander, «Borel, Eugène», in: *Historisches Lexikon der Schweiz* (Online-Version), www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D15766.php, eingesehen am 22. Januar 2018.
- Berghahn, Volker Rolf (Hg.), *Militarismus*, Köln 1975 (*Neue wissenschaftliche Bibliothek Geschichte* 83).
- Bianchi, Bruna, *La follia e la fuga. Nevrosi di guerra, diserzione e disobbedienza nell'esercito italiano (1915–1918)*, Rom 2001, S. 207–222.
- Birchmeier, Christian; Hofer, Roland, *Schaffhausen und der Erste Weltkrieg: Aspekte zur Geschichte einer schwierigen Zeit*, in: *Schaffhauser Beiträge zur Geschichte* 87 (2013), S. 9–63.
- Blalock, Hubert Morse, *Social statistics*, Auckland 1979.
- Bohli, Henry, *Der Oberauditor*, Bern 1984.
- Bondallaz, Patrick, *De la charité populaire à la diplomatie humanitaire: L'exemple des secours suisses en faveur de la Serbie*, in: *Schweizerische Zeitschrift für Geschichte* 63 (2013), S. 405–427.
- Bonjour, Edgar, *Die Gründung des schweizerischen Bundesstaates*, Basel 1948.
- Bonjour, Edgar, *Geschichte der schweizerischen Neutralität*, Basel 1978.
- Bonjour, Edgar, «Türler, Heinrich», in: *Historisches Lexikon der Schweiz* (Online-Version), www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D16571.php, eingesehen am 29. Januar 2018.

- Böschenstein, Hermann, Bundesrat und General im Ersten Weltkrieg, in: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 10 (1960), S. 515–532.
- Bourlet, Michaël, «Civilian and Military Power (France)», in: Ute Daniel, Peter Gattrell, Oliver Janz et al. (Hg.), 1914–1918 online. International Encyclopedia of the First World War, <http://dx.doi.org/10.15463/ie1418.10182>, eingesehen am 22. März 2018.
- Brassel-Moser, Ruedi, «... ich hätte Aufruhr gestiftet, weil ich hineindrang in diese Verbrecherbuden der Munitionsfabrikation ...» Max Daetwyler und die Zürcher Novemberunruhen 1917, in: Neue Wege 93/4 (1999), S. 110–118.
- Braunschweig, Hansjörg, Ausbau des Rechtsstaates heisst auch Abschaffung der Militärjustiz, in: Neue Wege 67/9 (1973), S. 270–277.
- Braunschweig, Hansjörg, Für die Abschaffung der Militärjustiz, Zürich 1974.
- Buob, Ernst, Die Berechtigung der Militärgerichtsbarkeit im schweizerischen demokratischen Rechtsstaat, Zürich 1974.
- Buomberger, Thomas, Kampfrhetorik, Revolutionsangst und Bürgerwehren. Der Landesstreik vom November 1918, in: Roman Rossfeld, Thomas Buomberger, Patrick Kury (Hg.), 14/18. Die Schweiz und der Grosse Krieg, Baden 2014, S. 336–364.
- Burckhardt, Walther, Schweizerisches Bundesrecht. Staats- und verwaltungsrechtliche Praxis des Bundesrates und der Bundesversammlung seit 1903, Bd. 4, Frauenfeld 1931.
- Bürgi, Markus, Die Zweite Internationale und der Krieg, in: Bernard Degen, Julia Richers (Hg.), Zimmerwald und Kiental. Weltgeschichte auf dem Dorfe, Zürich 2015, S. 13–19.
- Bürgi, Markus, «Herzog, Jakob», in: Historisches Lexikon der Schweiz (Online-Version), www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D22995.php, eingesehen am 22. März 2018.
- Bürgi, Markus, «Acklin, Emil», in: Historisches Lexikon der Schweiz (Online-Version), www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D28309.php, eingesehen am 22. März 2018.
- Bürgi, Markus, «Farbstein, David», in: Historisches Lexikon der Schweiz (Online-Version), www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D6285.php, eingesehen am 22. März 2018.
- Bürgisser, Thomas, «Unerwünschte Gäste». Russische Soldaten in der Schweiz 1915–1920, Zürich 2010 (Basler Studien zur Kulturgeschichte Osteuropas 19).
- Bürgisser, Thomas, Menschlichkeit aus Staatsräson. Die Internierung ausländischer Kriegsgefangener in der Schweiz im Ersten Weltkrieg, in: Roman Rossfeld, Thomas Buomberger, Patrick Kury (Hg.), 14/18. Die Schweiz und der Grosse Krieg, Baden 2014, S. 266–289.
- Bürgisser, Thomas, «Internees (Switzerland)», in: Ute Daniel, Peter Gattrell, Oliver Janz et al. (Hg.), 1914–1918 online. International Encyclopedia of the First World War, <http://dx.doi.org/10.15463/ie1418.10735>, eingesehen am 22. März 2018.
- Campion, Jonas; Rousseaux, Xavier, Introduction, in: Jean-Marc Berlière (Hg.), Justice militaires et guerres mondiales (Europe 1914–1950). Military justices and World Wars (Europe 1914–1950), Louvain-La-Neuve 2013, S. 9–38.
- Carruzzo-Frey, Sabine, «Bersier, Henri», in: Historisches Lexikon der Schweiz (Online-Version), www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D4268.php, eingesehen am 22. März 2018.
- Casanova, Arturo, Legale und/oder legitime Diktatur? Die Rezeption von Carl Schmitt und Hans Kelsen in der schweizerischen Staatsnotrechtslehre zur Zeit des Zweiten Weltkrieges, Basel 2006.

- Caviezel, Gion, Die Zensur der Schweizer Presse im Ersten Weltkrieg. Unveröffentlichte Lizentiatsarbeit Universität Bern, Bern 2005.
- Chevalley, Bernard, L'attitude des organisations paysannes: L'Union suisse des paysans et la Société d'agriculture du Canton de Zurich, in: Marc Vuilleumier, François Kohler, Eliane Ballif et al. (Hg.), *La Grève générale de 1918 en Suisse*, Genève 1977, S. 211–254.
- Chickering, Roger, Total War. The Use and Abuse of a Concept, in: Manfred Boemeke, Roger Chickering, Stig Förster (Hg.), *Anticipating Total War. The German and American Experiences, 1871–1914*, Cambridge 1999, S. 13–28.
- Conrad, Sebastian, *Globalgeschichte. Eine Einführung*, München 2013.
- Cortat, Alain, *Un cartel parfait: réseaux, R&D et profits dans l'industrie suisse des câbles*, Neuenburg 2009.
- Cotter, Cédric, (S')Aider pour survivre. Action humanitaire et neutralité suisse pendant la Première Guerre mondiale, Genf 2018.
- Das, Santanu; Hirschfeld, Gerhard; Jones, Heather et al., Global Perspectives on World War I. A Roundtable Discussion, in: *Zeithistorische Forschungen* 1 (2014).
- De Weck, Hervé, «Keller, Arnold», in: *Historisches Lexikon der Schweiz* (Online-Version), www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D23942.php, eingesehen am 22. März 2018.
- De Weck, Hervé, «Landesverrat», in: *Historisches Lexikon der Schweiz* (Online-Version), www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D24626.php, eingesehen am 22. März 2018.
- Debruyne, Emmanuel, «Espionage», in: Ute Daniel, Peter Gattrell, Oliver Janz et al. (Hg.), 1914–1918 online. *International Encyclopedia of the First World War*, <http://dx.doi.org/10.15463/ie1418.10317>, eingesehen am 22. März 2018.
- Degen, Bernard, *Krieg dem Kriege. Der Basler Friedenskongress der Sozialistischen Internationale von 1912*, Basel 1990.
- Degen, Bernard, *Abschied vom Klassenkampf. Die partielle Integration der schweizerischen Gewerkschaftsbewegung zwischen Landesstreik und Weltwirtschaftskrise (1918–1929)*, Basel 1991 (*Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft* 161).
- Degen, Bernard, *Arbeiterbewegung und Politik in der Geschichtsschreibung*, in: Brigitte Studer, François Vallotton (Hg.), *Sozialgeschichte und Arbeiterbewegung: eine historiographische Bilanz, 1848–1998*, Lausanne, Zürich 1997, S. 33–51.
- Degen, Bernard, *Erster Weltkrieg, Generalstreik und die Folgen*, in: Valérie Boillat, Bernard Degen, Elisabeth Joris et al. (Hg.), *Vom Wert der Arbeit. Schweizer Gewerkschaften – Geschichte und Geschichten*, Zürich 2006, S. 125–171.
- Degen, Bernard, *La répression militaire des grèves générales de 1918 et 1919*, in: Charles Heimberg, Stéfanie Prezioso, Marianne Enckell (Hg.), *Mourir en manifestant. Répressions en démocratie. Le 9 novembre 1932 en perspective*, Lausanne 2008, S. 43–57.
- Degen, Bernard; Haumann, Heiko; Mäder, Ueli et al. (Hg.), *Gegen den Krieg. Der Basler Friedenskongress 1912 und seine Aktualität*, Basel 2012 (*Beiträge zur Basler Geschichte*).
- Degen, Bernard, *Theorie und Praxis des Generalstreiks*, in: Bernard Degen, Hans Schäppi, Adrian Zimmermann (Hg.), Robert Grimm. *Marxist, Kämpfer, Politiker*, Zürich 2012, S. 51–62.
- Degen, Bernard; Schäppi, Hans; Zimmermann, Adrian (Hg.), Robert Grimm. *Marxist, Kämpfer, Politiker*, Zürich 2012.

- Degen, Bernard; Richers, Julia (Hg.), Zimmerwald und Kiental. Weltgeschichte auf dem Dorfe, Zürich 2015.
- Degen, Bernard, «Landesstreik», in: Historisches Lexikon der Schweiz (Online-Version), www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D16533.php, eingesehen am 22. März 2018.
- Degen, Bernard, «Erwerbsersatzordnung», in: Historisches Lexikon der Schweiz (Online-Version), www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D16610.php, eingesehen am 22. März 2018.
- Degen, Bernard, «Société suisse de surveillance économique (SSS)», in: Historisches Lexikon der Schweiz (Online-Version), www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D13785.php, eingesehen am 22. März 2018.
- Degen, Bernard, «Arbeiter», in: Historisches Lexikon der Schweiz (Online-Version), www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D16386.php, eingesehen am 22. März 2018.
- Dejung, Christof (Hg.), Armee, Staat und Geschlecht. Die Schweiz im internationalen Vergleich 1918–1945, Zürich 2003.
- Delessert, Thierry, «Les homosexuels sont un danger absolu». Homosexualité masculine en Suisse pendant la Seconde Guerre mondiale, Lausanne 2012.
- Deppeler, Fabienne, «Die Ausfuhr sämtlicher Waren ist verboten.» Schmuggelwesen und behördliche Massnahmen zur Sicherung der schweizerischen Landesversorgung während des Ersten Weltkrieges. Unveröffentlichte Masterarbeit Universität Bern, Bern 2016.
- Desbiolles, Roger, Die Rechtsmittel im schweizerischen Militärstrafprozess. Eine systematische Darstellung nach Gesetz und Praxis, Lachen 1941.
- Die schweizerische Militärjustiz. Festschrift zum 150-jährigen Jubiläum, Opfikon 1989.
- Dietrich, Urs, «Quantitative Methoden», in: Historisches Lexikon der Schweiz (Online-Version), www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D28703.php, eingesehen am 22. März 2018.
- Dommer, Hermann; Gruner, Erich, Entstehung und Entwicklung der schweizerischen Sozialdemokratie. Ihr Verhältnis zu Nation, Internationalismus, Bürgertum, Staat und Gesetzgebung, Politik und Kultur, Zürich 1988 (Arbeiterschaft und Wirtschaft in der Schweiz 3).
- Donzé, Pierre-Yves, Histoire de l'industrie horlogère suisse: de Jaques David à Nicolas Hayek (1850–2000), Neuenburg 2009.
- Dubler, Anne-Marie, «Witzwil», in: Historisches Lexikon der Schweiz (Online-Version), www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D9311.php, eingesehen am 22. März 2018.
- Durrer, Bettina, Auf der Flucht vor dem Kriegsdienst. Deserteure und Refraktäre in der Schweiz während des Ersten Weltkrieges, in: Carsten Goehrke, Werner G. Zimmermann (Hg.), Zuflucht Schweiz. Der Umgang mit Asylproblemen im 19. und 20. Jahrhundert, Zürich 1994, S. 197–216.
- Ehrbar, Hans Rudolf, Schweizerische Militärpolitik im Ersten Weltkrieg. Die militärischen Beziehungen zu Frankreich vor dem Hintergrund der schweizerischen Aussen- und Wirtschaftspolitik, 1914–1918, Bern 1976.
- Eichberg, Henning, Desertion zwischen Individualisierung, Zivilgesellschaft, Macht und Markt, in: Zeitschrift für historische Forschung 27/2 (2000), S. 229–247.
- Elsig, Alexandre, Zwischen Zwietracht und Eintracht. Propaganda als Bewährungsprobe für die nationale Kohäsion, in: Roman Rossfeld, Thomas Buomberger, Patrick Kury (Hg.), 14/18. Die Schweiz und der Grosse Krieg, Baden 2014, S. 72–101.

- Elsig, Alexandre, Das Standardwerk von Jacob Ruchti, in: Roman Rossfeld, Thomas Buomberger, Patrick Kury (Hg.), 14/18. Die Schweiz und der Grosse Krieg, Baden 2014, S. 94.
- Elsig, Alexandre, Die Willkür der Zensur, in: Roman Rossfeld, Thomas Buomberger, Patrick Kury (Hg.), 14/18. Die Schweiz und der Grosse Krieg, Baden 2014, S. 52 f.
- Ernst, Alfred, Die Ordnung des militärischen Oberbefehls im schweizerischen Bundesstaat, Basel 1948 (Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft 31).
- Ernst, Alfred, Die Konzeption der schweizerischen Landesverteidigung 1815–1966, Frauenfeld, Stuttgart 1971.
- Ernst, Alfred, Die politische Problematik der Dienstverweigerung, in: Marc Häring, Max Gmür (Hg.), Soldat in Zivil. Militärdienst, Militärdienstverweigerung, Zivildienst, Militärjustiz, Zürich 1970, S. 178–188.
- Ernst, Andreas; Wigger, Erich (Hg.), Die neue Schweiz? Eine Gesellschaft zwischen Integration und Polarisierung (1910–1930), Zürich 1996 (Prozesse und Strukturen).
- Etter, Jann, Armee und öffentliche Meinung in der Zwischenkriegszeit 1918–1939, Bern 1972.
- Eugster, Jakob, Die Begnadigung im Militärstrafverfahren, Zürich 1956.
- Fallet, Estelle; Veyrassat, Béatrice, «Uhrenindustrie», in: Historisches Lexikon der Schweiz (Online-Version), www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D13976.php, eingesehen am 22. März 2018.
- Fasel, Daniel, Zwischen Spionageverfolgung und Postgeheimnis. Feldpostdirektor Karl Oftinger und die Postüberwachung potentieller Agenten durch das Büro 7 des Unterstabschefs in der Schweiz während des Ersten Weltkriegs, unveröffentlichte Masterarbeit Universität Bern, Bern 2016.
- Feinstein, Charles Hilliard; Thomas, Mark, Making history count. A primer in quantitative methods for historians, Cambridge 2002.
- Fink, Urban, Der Kanton Solothurn vor 100 Jahren. Quellen, Bilder und Erinnerungen zur Zeit des Ersten Weltkriegs, Baden 2014.
- Flachsmann, Stefan, Tafeln zum Militärstrafrecht, Zürich 2014.
- Flener, Fritz, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, Tübingen 1923.
- Fluder, Robert, Interessenorganisationen und kollektive Arbeitsbeziehungen im öffentlichen Dienst der Schweiz. Entstehung, Mitgliedschaft, Organisation und Politik seit 1940, Zürich 1996.
- Flury-Dasen, Eric, «Schindler, Dietrich», in: Historisches Lexikon der Schweiz (Online-Version), www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D15774.php, eingesehen am 22. März 2018.
- Forster, David; Fritsche Maria; Geldmacher Thomas, Erläuterungen zur Methodik, zu den Quellenbeständen und zur Datenbank, in: Walter Manoschek (Hg.), Opfer der NS- Militärjustiz. Urteilspraxis, Strafvollzug, Entschädigungspolitik in Österreich, Wien 2003, S. 63–78.
- Förster, Stig, Der doppelte Militarismus. Die deutsche Heeresrüstungspolitik zwischen Status-quo-Sicherung und Aggression 1890–1913, Stuttgart 1985 (Veröffentlichungen des Instituts für europäische Geschichte 118).
- Förster, Stig, Der deutsche Generalstab und die Illusion des kurzen Krieges, 1871–1914. Metakritik eines Mythos, in: Militärgeschichtliche Mitteilungen (1995), S. 61–95.

- Förster, Stig, Das Zeitalter des totalen Kriegs, 1861–1945. Konzeptionelle Überlegungen für einen historischen Strukturvergleich, in: Mittelweg 36 (1999), S. 12–29.
- Förster, Stig, Civil-military relations, in: Jay M. Winter (Hg.), The Cambridge History of the First World War, Bd. 2, Cambridge 2014, S. 91–125.
- Förster, Stig (Hg.), Vor dem Sprung ins Dunkle. Die militärische Debatte über den Krieg der Zukunft 1880–1914, Paderborn 2016 (Krieg in der Geschichte 92).
- Frevert, Ute, Gesellschaft und Militär im 19. und 20. Jahrhundert: Sozial-, kultur- und geschlechtergeschichtliche Annäherungen, in: dies. (Hg.), Militär und Gesellschaft im 19. und 20. Jahrhundert, Stuttgart 1997, S. 7–14.
- Fritsche, Maria, Die Analyse der Beweggründe. Zur Problematik der Motivforschung bei Verfolgten der NS-Militärgerichtsbarkeit, in: Walter Manoschek (Hg.), Opfer der NS-Militärjustiz. Urteilspraxis, Strafvollzug, Entschädigungspolitik in Österreich, Wien 2003.
- Fuchs, Thomas, «Sonderregger, Emil», in: Historisches Lexikon der Schweiz (Online-Version), www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D24259.php, eingesehen am 22. März 2018.
- Fuhrer, Hans Rudolf, Wehrpflicht in der Schweiz – Ein historischer Überblick, in: Karl W. Haltiner, Andreas Kühner (Hg.), Wehrpflicht und Miliz – Ende einer Epoche? Der europäische Streitkräftewandel und die Schweizer Miliz, Baden-Baden 1999, S. 67–78.
- Fuhrer, Hans Rudolf, Die Schweizer Armee im Ersten Weltkrieg. Bedrohung, Landesverteidigung und Landesbefestigung, Zürich 2003.
- Fuhrer, Hans Rudolf, Die Oberstenaffäre, in: Hans Rudolf Fuhrer, Paul Meinrad Strässle (Hg.), General Ulrich Wille. Vorbild den einen – Feindbild den anderen, Zürich 2003, S. 359–408.
- Fuhrer, Hans Rudolf; Strässle, Paul Meinrad (Hg.), General Ulrich Wille. Vorbild den einen – Feindbild den anderen, Zürich 2003.
- Gaetano, Romano; Kleger, Heinz; Imhof, Kurt (Hg.), Zwischen Krieg und Konkordanz. Analyse von Medienereignissen in der Schweiz der Vor- und Zwischenkriegszeit, Zürich 1993 (Krise und sozialer Wandel 1).
- Gatrell, V. A. C.; Hadden, T. B., Criminal statistics and their interpretation, in: Edward Anthony Wrigley (Hg.), Nineteenth-century society. Essays in the use of quantitative methods for the study of social data, Cambridge 1972.
- Gaudet-Blavignac, Richard, La justice militaire. Die Militärjustiz, Cologny-Genève 1988 (L'Armée suisse en 1914–1918 / Die Schweizer Arme von 1914 bis 1918 17).
- Gautschi, Willi, Der Landesstreik 1918, Zürich 1968.
- Gautschi, Willi, Lenin als Emigrant in der Schweiz, Zürich 1975.
- Geering, Traugott, Handel und Industrie der Schweiz unter dem Einfluss des Weltkriegs, Basel 1928 (Monographien zur Darstellung der schweizerischen Kriegswirtschaft 3).
- Germann, Urs, «Krasser Vertrauensmissbrauch». Überlegungen zu einer historischen Analyse der Militärjustizpraxis in der Schweiz, in: Christof Dejung (Hg.), Armee, Staat und Geschlecht. Die Schweiz im internationalen Vergleich 1918–1945, Zürich 2003, S. 197–209.
- Geschäftsleitung der Sozialdemokratischen Partei des Kantons Solothurn (Hg.), Jacques Schmid, 1882–1960. Ein Leben im Dienste des Volkes, Solothurn 1961.
- Ghiringhelli, Andrea, «Gabuzzi, Stefano», in: Historisches Lexikon der Schweiz

- (Online-Version), www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D3511.php, eingesehen am 22. März 2018.
- Giacometti, Zaccaria, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, Zürich 1949.
- Graham, Shawn; Milligan, Ian; Weingart, Scott B. (Hg.), Exploring big historical data. The historian's macroscope, London 2016.
- Greminger, Thomas, Ordnungstruppen in Zürich. Der Einsatz von Armee, Polizei und Stadtwehr Ende November 1918 bis August 1919, Basel, Frankfurt am Main 1990.
- Greter, Mirko, Sozialdemokratische Militärpolitik im Spannungsfeld von Vaterlandsliebe, Pazifismus und Klassenkampf. Der lange Weg der SPS hin zur Ablehnung der Landesverteidigung 1917, Berlin 2005.
- Greyerz, Hans von, Der Bundesstaat seit 1848, in: Hanno Helbling, Emil Vogt, Ernst Meyer et al. (Hg.), Handbuch der Schweizer Geschichte, Zürich 1972–1980, S. 1019–1267.
- Grossi, Verdiana, «Huber, Max», in: Historisches Lexikon der Schweiz (Online-Version), www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D15770.php, eingesehen am 22. März 2018.
- Gschwend, Lukas, «Juristen», in: Historisches Lexikon der Schweiz (Online-Version), www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D9639.php, eingesehen am 22. März 2018.
- Gschwend, Lukas, «Strafrecht», in: Historisches Lexikon der Schweiz (Online-Version), www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D9616.php, eingesehen am 22. März 2018.
- Gschwend, Lukas, «Todesstrafe», in: Historisches Lexikon der Schweiz (Online-Version), www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D9617.php, eingesehen am 22. März 2018.
- Guex, Sébastien, La politique monétaire et financier de la Confédération suisse. 1900–1920, Lausanne 1993.
- Guiomar, Jean-Yves, L'invention de la guerre totale, XVIII^e–XX^e siècle, Paris 2004.
- Gutknecht, Ueli, Witzwiler Geschichten, in: Seebutz. Heimatbuch des Seelandes und Murtenbiets mit Kalendarium 52 (2003), S. 115–120.
- Gysin, Kurt, Todesstrafe und todeswürdige Verbrechen im schweizerischen Militärstrafrecht, Aarau 1953.
- Haas, Leonhard, Soldatenfürsorge während des Aktivdienstes 1914–1918, in: Schweizer Monatshefte: Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur 48 (1968–1969), S. 811–816.
- Habermas, Rebekka, Diebe vor Gericht. Die Entstehung der modernen Rechtsordnung im 19. Jahrhundert, Frankfurt am Main 2008.
- Haefliger, Arthur, Kommentar zur Militärstrafgerichtsordnung, Bern 1959.
- Halbeisen, Patrick; Müller, Margrit; Veyrassat, Béatrice (Hg.), Wirtschaftsgeschichte der Schweiz im 20. Jahrhundert, Basel 2012.
- Hämmerle, Christa, Desertion vor Gericht. Zur Quellenproblematik von Militärgerichtsakten am Beispiel der k. (u.) k. Armee 1868–1914/18, in: Wiener Zeitschrift für Geschichte der Neuzeit 8/2 (2008), S. 33–52.
- Hämmerle, Christa; Fritsche, Maria, Deserteure in der Geschichte der Neuzeit als historiographische Herausforderung, in: Wiener Zeitschrift für Geschichte der Neuzeit 8/2 (2008), S. 3–13.
- Hauri, Kurt, Militärstrafgesetz, Bern 1983.
- Hebeisen, Erika; Niederhäuser, Peter; Schmid, Regula (Hg.), Kriegs- und Krisenzeit. Zürich während des Ersten Weltkriegs, Zürich 2014 (Neujahrsblatt/Antiquarische Gesellschaft in Zürich 178).
- Heierle, Meret Carola, Die Strafzumessung im Militärstrafrecht. Insbesondere die

- Berücksichtigung der militärischen Führung – eine Analyse der Rechtsprechung, Zürich 1986.
- Helbling, Carl, General Ulrich Wille. Biographie, Zürich 1957.
- Heller, Daniel, «Ulrich Wille», in: Eduard Stäubli, Erwin Jaeckle (Hg.), *Grosse Schweizer und Schweizerinnen. Erbe als Auftrag*, Stäfa 1990, S. 429–438.
- Herwig, Holger H., *The First World War. Germany and Austria-Hungary, 1914–1918*, London 1997.
- Hess, Stefan, «Reichel, Alexander», in: *Historisches Lexikon der Schweiz* (Online-Version), www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D23059.php, eingesehen am 22. März 2018.
- Hildermeier, Manfred, *Die russische Revolution. 1905–1921*, Frankfurt am Main 1989.
- Hirschfeld, Gerhard, *Der Erste Weltkrieg in der deutschen und internationalen Geschichtsschreibung*, in: *Politik und Zeitgeschichte* 29/30 (2004), S. 3–12.
- Hirter, Hans, *Die Arbeitskämpfe in der Schweiz von 1880 bis 1914. Eine quantitative Streikanalyse*, Bern 1983.
- His, Eduard, *Der Bundesstaat von 1848 bis 1914*, Basel 1938 (*Geschichte des neuern schweizerischen Staatsrechts* 3).
- HLS-Redaktion (SK), «Logoz, Paul», in: *Historisches Lexikon der Schweiz* (Online-Version), www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D6481.php, eingesehen am 22. März 2018.
- Hodler, Thomas, *Verräterei nach schweizerischem Militärstrafrecht*, Zürich 1974.
- Horne, John, Introduction, in: ders. (Hg.), *A companion to World War I*, Malden 2010, S. XVI–XVIII.
- Horne, John (Hg.), *A companion to World War I*, Malden 2010 (*Blackwell companions to world history*).
- Horvath, Franz; Kunz, Matthias, *Sozialpolitik und Krisenbewältigung am Vorabend des Ersten Weltkrieges*, in: Kurt Imhof, Heinz Kleger, Romano Gaetano (Hg.), *Zwischen Konflikt und Konkordanz. Analyse von Medienereignissen in der Schweiz der Vor- und Zwischenkriegszeit*, Zürich 1993, S. 61–107.
- Huber, Anja, *Fremdsein im Krieg, Die Schweiz als Ausgangs- und Zielort von Migration, 1914–1918*, Zürich 2018.
- Huber, Hans, *Die staatsrechtliche Stellung des Generals in der Schweiz. Versuch einer Geschichte und Darstellung*, Aarau 1928.
- Huber, Michael, *Militärjustiz der Helvetik*, Zürich 1988 (*Zürcher Studien zur Rechtsgeschichte* 18).
- Ignor, Alexander, *Geschichte des Strafprozesses in Deutschland 1532–1846. Von der Carolina Karls V. bis zu den Reformen des Vormärz*, Paderborn, Wien u. a. 2002.
- Illi, Martin, «Huber, Emil Peter», in: *Historisches Lexikon der Schweiz* (Online-Version), www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D30949.php, eingesehen am 22. März 2018.
- Iriye, Akira; Saunier, Pierre-Yves, Introduction. *The Professor and the Madman*, in: dies. (Hg.), *The Palgrave dictionary of transnational history*, Basingstoke 2009, S. XVII–XX.
- Jahr, Christoph, *Gewöhnliche Soldaten. Desertion und Deserteure im deutschen und britischen Heer 1914–1918*, Göttingen 1998.
- Jahr, Christoph, «Der Krieg zwingt die Justiz, ihr Innerstes zu revidieren». *Desertion und Militärgerichtsbarkeit im Ersten Weltkrieg*, in: Ulrich Bröckling, Michael

- Sikora (Hg.), *Armeen und ihre Deserteure. Vernachlässigte Kapitel einer Militärgeschichte der Neuzeit*, Göttingen 1998, S. 186–217.
- Jahr, Christoph, «Desertion», in: Gerhard Hirschfeld, Gerd Krumeich, Irina Renz (Hg.), *Enzyklopädie Erster Weltkrieg*, Paderborn 2004, S. 435–437.
- Jahr, Christoph, «Militärgerichtsbarkeit», in: Gerhard Hirschfeld, Gerd Krumeich, Irina Renz (Hg.), *Enzyklopädie Erster Weltkrieg*, Paderborn 2004, S. 715–716.
- Janiak, Claude François, *Die Anstalten in Witzwil BE, Aarau 1976 (Der schweizerische Strafvollzug 3)*.
- Janz, Oliver, *14 – der große Krieg*, Frankfurt am Main 2013.
- Jaquemet, Juri, «Wenn durch des Juras Pforten der Feind in Massen dringt»: Die Landesbefestigung gegen Westen im Seeland, Murtenbiet und am angrenzenden Jurasüdfuss 1815–1918, unveröffentlichte Masterarbeit Universität Bern, Bern 2008.
- Jaquemet, Juri, *Die Fortifikation Murten im Ersten Weltkrieg – ein befestigter Röstigraben?*, in: *Berner Zeitschrift für Geschichte* 76/2 (2014), S. 48–57.
- Jaraus, Konrad Hugo; Armingier, Gerhard; Thaller, Manfred, *Quantitative Methoden in der Geschichtswissenschaft. Eine Einführung in die Forschung, Datenverarbeitung und Statistik*, Darmstadt 1985.
- Jaun, Rudolf, *Das schweizerische Generalstabskorps 1875–1945. Eine kollektiv-biographische Studie* 1991 (*Der Schweizerische Generalstab* 8).
- Jaun, Rudolf, *Vom Bürger-Militär zum Soldaten-Militär: Die Schweiz im 19. Jahrhundert*, in: Ute Frevert (Hg.), *Militär und Gesellschaft im 19. und 20. Jahrhundert*, Stuttgart 1997, S. 48–77.
- Jaun, Rudolf, *Armee und Nation. Schweizerische Militärdiskurse des 19. Jahrhunderts im Widerstreit*, in: Urs Altermatt (Hg.), *Die Konstruktion einer Nation. Nation und Nationalisierung in der Schweiz, 18.–20. Jahrhundert*, Zürich 1998, S. 149–166.
- Jaun, Rudolf, *Preussen vor Augen. Das schweizerische Offizierskorps im militärischen und gesellschaftlichen Wandel des Fin de Siècle*, Zürich 1999.
- Jaun, Rudolf, *Erziehung, Männlichkeit und Krieg. Überkreuzungen im Denken Ulrich Willes*, in: Hans Rudolf Fuhrer, Paul Meinrad Strässle (Hg.), *General Ulrich Wille. Vorbild den einen – Feindbild den anderen*, Zürich 2003, S. 221–243.
- Jaun, Rudolf, *Militärgeschichte zwischen Nischendasein und massenmedialer Aufmerksamkeit*, in: *traverse. Zeitschrift für Geschichte* 1 (2013), S. 123–140.
- Jaun, Rudolf, «Meuterei am Gotthard». *Die Schweizer Armee zwischen preussisch-deutschem Erziehungsdrill und sozialistischer Skandalisierung*, in: Roman Rossfeld, Thomas Buomberger, Patrick Kury (Hg.), *14/18. Die Schweiz und der Grosse Krieg*, Baden 2014, S. 21–47.
- Jaun, Rudolf, *Generalmobilmachung und Ablösungsdienste 1914–1918*, in: Roman Rossfeld, Thomas Buomberger, Patrick Kury (Hg.), *14/18. Die Schweiz und der Grosse Krieg*, Baden 2014, S. 24–25.
- Jaun, Rudolf, *Grenzbesetzung, Aktivdienst, Neutralitätsschutzdienst – Ordnungsdienst*, in: Roman Rossfeld, Thomas Buomberger, Patrick Kury (Hg.), *14/18. Die Schweiz und der Grosse Krieg*, Baden 2014, S. 38–39.
- Jaun, Rudolf, *General Wille unter Shitstorm. Niklaus Meienbergs «Wille und Wahn» in der Medien- und Fachöffentlichkeit der 1980er-Jahre*, in: Konrad J. Kuhn, Béatrice Ziegler (Hg.), *Der vergessene Krieg. Spuren und Traditionen zur Schweiz im Ersten Weltkrieg*, Baden 2014, S. 271–290.

- Jaun, Rudolf; Olsansky, Michael; Picaud-Monnerat, Sandrine et al. (Hg.), *An der Front und hinter der Front*, Baden 2015.
- Jaun, Rudolf, «Wille, Ulrich», in: *Historisches Lexikon der Schweiz* (Online-Version), www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D24433.php, eingesehen am 22. März 2018.
- Joos, Eduard, «Bolli, Heinrich», in: *Historisches Lexikon der Schweiz* (Online-Version), www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D4224.php, eingesehen am 22. März 2018.
- Jorio, Marco, «Geistige Landesverteidigung», in: *Historisches Lexikon der Schweiz* (Online-Version), www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D17426.php, eingesehen am 22. März 2018.
- Joris, Elisabeth; Schumacher, Beatrice, *Helfen macht stark. Dynamik im Wechselspiel von privater Fürsorge und staatlichem Sozialwesen*, in: Roman Rossfeld, Thomas Buomberger, Patrick Kury (Hg.), *14/18. Die Schweiz und der Grosse Krieg*, Baden 2014, S. 316–335.
- Joset, Pierre, *Die waadtländische Strafanstalt Etablissements de la Plaine de l'Orbe* (Bochuz), Aarau 1976 (*Der schweizerische Strafvollzug* 4).
- Jost, Der historische Stellenwert des Landesstreiks, in: Gautschi, Willi, *Der Landesstreik* 1918, Zürich 1968, S. I–XV.
- Jost, Hans Ulrich, *Linksradikalismus in der deutschen Schweiz 1914–1918*, Bern 1973.
- Jost, Hans Ulrich, *Die reaktionäre Avantgarde. Die Geburt der Neuen Rechten in der Schweiz um 1900*, Zürich 1992.
- Jost, Hans Ulrich, *Bedrohung und Enge (1914–1945)*, in: Ulrich Im Hof, Beatrix Mesmer (Hg.), *Geschichte der Schweiz und der Schweizer*, Bd. 3, Basel 2006, S. 731–819.
- Jost, Hans Ulrich, Robert Grimm: *Persönlichkeit, Leitbilder, Politik*, in: Bernard Degen, Hans Schättli, Adrian Zimmermann (Hg.), *Robert Grimm. Marxist, Kämpfer, Politiker*, Zürich 2012.
- Kälin, Urs, «Schmid, Franz», in: *Historisches Lexikon der Schweiz* (Online-Version), www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D4687.php, eingesehen am 22. März 2018.
- Käppeli, Joseph; Riesen, Max, *Die Lebensmittelversorgung der Schweiz unter dem Einfluss des Weltkrieges von 1914 bis 1922*, Bern 1925.
- Keller, Max, *Das militärische Disziplinarstrafrecht der Schweiz*, Uster 1943.
- Keller, Stefan, *Die Herren das Tanzen lehren: Der Landesstreikprozess 1919*, in: Valérie Boillat, Bernard Degen, Elisabeth Joris et al. (Hg.), *Vom Wert der Arbeit. Schweizer Gewerkschaften – Geschichte und Geschichten*, Zürich 2006, S. 146–149.
- Kley, Andreas, *Verfassungsgeschichte der Neuzeit. Grossbritannien, die USA, Frankreich, Deutschland und die Schweiz*, Bern 2013.
- Klippel, Diethelm, *Rechtsgeschichte*, in: Joachim Eibach, Günther Lottes (Hg.), *Kompass der Geschichtswissenschaft. Ein Handbuch*, Göttingen 2002, S. 126–141.
- Kocka, Jürgen, *Quantifizierung in der Geschichtswissenschaft*, in: Heinrich Best, Reinhard Mann (Hg.), *Quantitative Methoden in der historisch-sozialwissenschaftlichen Forschung*, Stuttgart 1977, S. 4–11.
- Koller, Christian, *Die schweizerische «Grenzbesetzung 1914/18» als Erinnerungsort der «Geistigen Landesverteidigung»*, in: Hermann J. W. Kuprian, Oswald Überegger (Hg.), *Der Erste Weltkrieg im Alpenraum. Erfahrung, Deutung, Erinnerung / La Grande Guerra nell'arco alpino*, Innsbruck 2006, S. 441–462.
- Koller, Christian, *Der lange Weg zum «zivilen Ersatzdienst» in der Schweiz*, in: Chris-

- tian Müller, Dierk Walter (Hg.), *Ich dien' nicht! Wehrdienstverweigerung in der Geschichte*, Berlin 2008, S. 227–242.
- Kölz, Alfred, *Neuere schweizerische Verfassungsgeschichte*, Bern 2004.
- König, Mario, *Die Angestellten zwischen Bürgertum und Arbeiterbewegung. Soziale Lage und Organisation der kaufmännischen Angestellten in der Schweiz, 1914 bis 1920*, Zürich 1984.
- Krämer, Daniel, *Die Verletzlichkeit der schweizerischen Wirtschaft und Gesellschaft während des Ersten Weltkriegs – der Versuch einer Synthese*, in: Krämer, Daniel; Pfister, Christian; Segesser, Daniel Marc (Hg.), «Woche für Woche neue Preisaufschläge». *Nahrungsmittel-, Energie- und Ressourcenkonflikte in der Schweiz des Ersten Weltkrieges*, Muttenz 2016 (Veröffentlichungen der Abteilung für Wirtschafts-, Sozial- und Umweltgeschichte am Historischen Institut der Universität Bern [WSU] 6), S. 309–350.
- Krämer, Daniel; Pfister, Christian; Segesser, Daniel Marc (Hg.), «Woche für Woche neue Preisaufschläge». *Nahrungsmittel-, Energie- und Ressourcenkonflikte in der Schweiz des Ersten Weltkrieges*, Muttenz 2016 (Veröffentlichungen der Abteilung für Wirtschafts-, Sozial- und Umweltgeschichte am Historischen Institut der Universität Bern [WSU] 6).
- Kreis, Georg, *Krisenreaktionen in der Gesellschaft zwischen Integration und Polarisierung (1910–1930)*, in: Andreas Ernst, Erich Wigger (Hg.), *Die neue Schweiz? Eine Gesellschaft zwischen Integration und Polarisierung (1910–1930)*, Zürich 1996, S. 21–39.
- Kreis, Georg, *Insel der unsicheren Geborgenheit. Die Schweiz in den Kriegsjahren 1914–1918*, Zürich 2014.
- Kreis, Georg (Hg.), *Die Geschichte der Schweiz*, Basel 2014.
- Kreis, Georg, «Zensur». in: *Historisches Lexikon der Schweiz* (Online-Version), www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D24656.php, eingesehen am 22. März 2018.
- Krumeich, Gerd, *Kriegs-(Un-)Kultur? Zur deutschen und französischen Forschung über eine Kulturgeschichte des Ersten Weltkrieges*, in: Susanne Brandt, Thomas Gerhards, Uta Hinz (Hg.), *Deutschland, Frankreich und der Krieg. Historische Studien zu Politik, Militär und Kultur*, Essen 2015, S. 54–72.
- Kruzinga, Samuël, *Neutrality*, in: Jay Winter (Hg.), *The Cambridge History of the First World War*, Cambridge 2014, S. 542–575.
- Kuhn, Konrad J.; Ziegler, Béatrice, *Dominantes Narrativ und drängende Forschungsfragen. Zur Geschichte der Schweiz im Ersten Weltkrieg*, in: *traverse. Zeitschrift für Geschichte* 18/3 (2011), S. 123–141.
- Kuhn, Konrad J.; Ziegler, Béatrice, *Tradierungen zur Schweiz im Ersten Weltkrieg. Geschichtskulturelle Prägung der Geschichtswissenschaft und ihre Folgen*, in: *Schweizerische Zeitschrift für Geschichte* 63/3 (2013), S. 505–527.
- Kuhn, Konrad J.; Ziegler, Béatrice (Hg.), *Der vergessene Krieg. Spuren und Traditionen zur Schweiz im Ersten Weltkrieg*, Baden 2014.
- Kury, Patrick, *Über Fremde reden. Überfremdungsdiskurs und Ausgrenzung in der Schweiz 1900–1945*, Zürich 2003 (Veröffentlichungen des Archivs für Zeitgeschichte des Instituts für Geschichte der ETH Zürich 4).
- Kurz, Hans Rudolf, *Dokumente der Grenzbesetzung 1914–1918*, Frauenfeld 1970.
- Kurz, Hans Rudolf, *Geschichte der Schweizer Armee*, Frauenfeld 1985.

- Labhardt, Robert, Krieg und Krise. Basel 1914–1918, Basel 2014.
- Labhardt, Robert, Der Grenzraum Basel im Ersten Weltkrieg, in: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde 114 (2014), S. 39–76.
- Lätt, Jean-Maurice, 120 Jahre Arbeiterbewegung des Kantons Solothurn. Für eine demokratische und solidarische Welt, Zürich 1990.
- Leidinger, Hannes; Moritz, Verena, Die Republik Österreich 1918/2008. Überblick, Zwischenbilanz, Neubewertung, Wien 2008.
- Lengwiler, Martin, Soldatische Automatismen und ständisches Offiziersbewusstsein. Militär und Männlichkeit in der Schweiz um 1900, in: Brigitte Studer, Rudolf Jaun (Hg.), Weiblich – männlich. Geschlechterverhältnisse in der Schweiz: Rechtsprechung, Diskurs, Praktiken, Zürich 1995, S. 171–184.
- Lengwiler, Martin, Zwischen Klinik und Kaserne. Die Geschichte der Militärpsychiatrie in Deutschland und der Schweiz 1870–1914, Zürich 2000.
- Lenzlinger, Josef, Die schweizerische Militärstrafgerichtsbarkeit. Systematisch dargestellt, Aarau 1928.
- Leonardis, Marie-Thérèse de, L'objection de conscience en droit public suisse (contribution à l'étude du droit constitutionnel et du droit pénal militaire), Lausanne 1990.
- Leonhard, Jörn, Die Büchse der Pandora. Geschichte des Ersten Weltkrieges, München 2014.
- Lepsius, Rainer M., Militärwesen und zivile Gesellschaft, in: Ute Frevert (Hg.), Militär und Gesellschaft im 19. und 20. Jahrhundert, Stuttgart 1997, S. 359–370.
- Lezzi, Bruno, 1914: General Ulrich Wille und die Kriegsbereitschaft der schweizerischen Armee, Osnabrück 1975 (Studien zur Militärgeschichte, Militärwissenschaft und Konfliktforschung 13).
- Linder, Nikolaus, «Stooss, Alfred», in: Historisches Lexikon der Schweiz (Online-Version), www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D43793.php, eingesehen am 22. März 2018.
- Loez, André, «Between Acceptance and Refusal – Soldiers' Attitudes Towards War», in: Ute Daniel, Peter Gattrell, Oliver Janz et al. (Hg.), 1914–1918 online. International Encyclopedia of the First World War, <http://dx.doi.org/10.15463/ie1418.10461>, eingesehen am 22. März 2018.
- Luyten, Dirk, Introduction, in: Margo de Koster, Hervé Leuwers, Dirk Luyten et al. (Hg.), Justice in Wartime and Revolutions. Europe, 1795–1950, Brüssel 2012, S. 5–13.
- Maes, Jacques, «Het Belgisch Militair gerecht tijdens de Erste Wereldoorlog: een portret van de gaëxectueerden», in: Cahiers d'histoire du temps présent 16 (2005).
- Mai, Gunther, «Hilfsgesetz», in: Gerhard Hirschfeld, Gerd Krumeich, Irina Renz (Hg.), Enzyklopädie Erster Weltkrieg, Paderborn 2004, S. 553–554.
- Maier, Charles S., Leviathan 2.0, Die Erfindung moderner Staatlichkeit, in: Akira Iriye, Jürgen Osterhammel (Hg.), Die Geschichte der Welt 1870–1945, S. 33–283, hier S. 207.
- Maissen, Thomas, Geschichte der Schweiz, Baden 2010.
- Manoschek, Walter (Hg.), Opfer der NS-Militärjustiz. Urteilspraxis, Strafvollzug, Entschädigungspolitik in Österreich, Wien 2003.
- Manz, Jakob, Die schweizerische Sozialdemokratie und Militärfragen zu Beginn des 20. Jahrhunderts, unveröffentlichte Lizentiatsarbeit Universität Bern, Bern 1974.

- Marcacci, Marco, «Helveter», in: Historisches Lexikon der Schweiz (Online-Version), www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D25747.php, eingesehen am 22. März 2018.
- Marti, Hans, Militärgerichtsbarkeit als politische Institution, in: Schweizerische Juristenzeitung 1941 (38), S. 53–55.
- Marti, Hans, Militärgerichtsbarkeit. Vortrag, gehalten am Rapport des Divisionsgerichtes 3 im Rathaus zu Bern, 20. November 1964, Bern 1965.
- Marti, Hans, Militärjustiz im Frieden und im Krieg. Vortrag, gehalten im Februar 1969 vor der Offiziersgesellschaft Bern, Bern 1969.
- Mattioli, Aram, Gonzague de Reynold und die Entzauberung der Welt, Basel 2000.
- Mattmüller, Markus, Die Zürcher Arbeiterbewegung während des Ersten Weltkrieges, in: Zürcher Taschenbuch 90 (1970), S. 65–87.
- Mattmüller, Markus, Der Kampf gegen den Alkoholismus in der Schweiz. Ein unbekanntes Kapitel der Sozialgeschichte im 19. Jahrhundert, Bern 1979.
- Mattmüller, Markus, Leonhard Ragaz und der religiöse Sozialismus. Eine Biographie, Bd. 2, Zürich 1968.
- Mazzini, Federico, Kriegserfahrungen. Italienische Soldaten an der italienisch-österreichischen Front, in: Nicola Labanca, Oswald Überegger (Hg.), Krieg in den Alpen. Österreich-Ungarn und Italien im Ersten Weltkrieg (1914–1918), Wien 2015, S. 129–153.
- McCarthy, Adolf, Robert Grimm. Der schweizerische Revolutionär, Bern 1989.
- McKercher, Brian, Economic Warfare, in: Hew Strachan (Hg.), The Oxford illustrated history of the First World War, Oxford 1998, S. 119–133.
- Meienberg, Niklaus, Die Erschiessung des Landesverrätters Ernst S., Neuwied 1977.
- Meienberg, Niklaus, Die Welt als Wille und Wahn. Elemente zur Naturgeschichte eines Clans, Zürich 1987.
- Meier, Ludwig, Der militärische Strafvollzug im schweizerischen Recht, Zürich 1942.
- Meier, Maria, Von Notstand und Wohlstand. Die Basler Lebensmittelversorgung im Krieg 1914–1918, unveröffentlichtes Dissertationsmanuskript Universität Luzern, Luzern 2017.
- Meier, Walter, The organization of military jurisdiction and the status of judges and officers of the military justice corps in Switzerland, in: The Military Law and Law of War Review 11/2 (1972), S. 375–391.
- Meister, Franziska, «Inglin, Meinrad», in: Historisches Lexikon der Schweiz (Online-Version), www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D11977.php, eingesehen am 22. März 2018.
- Mergel, Thomas; Welskopp, Thomas, Geschichtswissenschaft und Gesellschaftstheorie, in: Gunilla-Friederike Budde, Thomas Mergel (Hg.), Geschichte zwischen Kultur und Gesellschaft. Beiträge zur Theoriedebatte, München 1997, S. 9–35.
- Meteling, Wencke, Literaturbericht. Neue Forschungen zum Ersten Weltkrieg. Englisch- und französischsprachige Studien über Deutschland, Frankreich und Grossbritannien, in: Geschichte und Gesellschaft 37 (2011), S. 614–648.
- Metzger, Peter, Schweizerisches juristisches Wörterbuch. Einschliesslich Versicherungsrecht mit Synonymen und Antonymen, Basel, Genf, München 2005.
- Minniti, Fortunato, Modern Reflections on Cultural History in the Great War, in: Paola Lo Cascio, Alberto Pellegrini, Antoni Segura Mas (Hg.), Soldiers, Bombs and Rifles: Military History of the 20th Century, Newcastle upon Tyne 2013, S. 13–41.

- Mittler, Max, *Der Weg zum Ersten Weltkrieg: Wie neutral war die Schweiz? Kleinstaat und europäischer Imperialismus*, Zürich 2003.
- Möcklin, Emanuel, *Militärdienstverweigerung. Über die Ursachen der Militärdienstverweigerung in der Schweiz. Eine explorative Studie*, Zürich 1998.
- Moehring, Markus; Zückert, Martin, *Halt Landesgrenze. Schmuggel und Grenzentwicklung im Dreiländereck*. Katalog zur Ausstellung «Halt Landesgrenze – Schmuggel im Dreiland», 12. Juli 2000 – 26. November 2000, Lörrach 2000.
- Moliterni, Lea, *Der General als Gnadenherr: Die Militärjustiz im Ersten Weltkrieg*, in: Roman Rossfeld, Thomas Buomberger, Patrick Kury (Hg.), 14/18. *Die Schweiz und der Grosse Krieg*, Baden 2014, S. 34 f.
- Moliterni Eberle, Lea, «Ich appelliere nochmals an Jhr edles Soldatenherz!». *Verurteilte der Schweizer Militärjustiz und ihre Begnadigungsgesuche im Ersten Weltkrieg*, unveröffentlichte Dissertation Universität Zürich, Zürich 2017.
- Moos, Carlo, *Schweizer Neutralität(en) zur Zeit des Ersten Weltkriegs. Von der schwierigen Umsetzung eines umstrittenen Konzepts*, in: Roman Rossfeld, Thomas Buomberger, Patrick Kury (Hg.), 14/18. *Die Schweiz und der Grosse Krieg*, Baden 2014, S. 215–239.
- Moos, Carlo, «Politics and Neutrality (Switzerland)», in: Ute Daniel, Peter Gattrell, Oliver Janz et al. (Hg.), 1914–1918 online. *International Encyclopedia of the First World War*, <http://dx.doi.org/10.15463/ie1418.10519>, eingesehen am 22. März 2018.
- Mooser, Josef, Robert Grimm und die deutsche Arbeiterbewegung, in: Bernard Degen, Hans Schättli, Adrian Zimmermann (Hg.), Robert Grimm. *Marxist, Kämpfer, Politiker*, Zürich 2012, S. 27–51.
- Morel, Yves-Alain, *Aufklärung oder Indoktrination? Truppeninformation in der Schweizer Armee 1914–1945*, Zürich 1996.
- Moser, Peter, *Mehr als eine Übergangszeit. Die Neuordnung der Ernährungsfrage während des Ersten Weltkriegs*, in: Roman Rossfeld, Thomas Buomberger, Patrick Kury (Hg.), 14/18. *Die Schweiz und der Grosse Krieg*, Baden 2014, S. 172–199.
- Moser, Peter, *Kein umstrittenes Thema mehr? Die Ernährungsfrage im Landesstreik 1918*, in: Krämer, Daniel; Pfister, Christian; Segesser, Daniel Marc (Hg.), «Woche für Woche neue Preisaufschläge». *Nahrungsmittel-, Energie- und Ressourcenkonflikte in der Schweiz des Ersten Weltkrieges*, Muttenz 2016 (Veröffentlichungen der Abteilung für Wirtschafts-, Sozial- und Umweltgeschichte am Historischen Institut der Universität Bern [WSU] 6), S. 83–110.
- Müller, Felix, «Grütliverein», in: *Historisches Lexikon der Schweiz* (Online-Version), www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D17397.php, eingesehen 22. März 2018.
- Müller-Griehaber, Peter, «Reichel, Ernst», in: *Historisches Lexikon der Schweiz* (Online-Version), www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D16629.php, eingesehen am 22. März 2018.
- Müller-Griehaber, Peter, «Trüssel, Friedrich», in: *Historisches Lexikon der Schweiz* (Online-Version), www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D16630.php, eingesehen am 22. März 2018.
- Müller, Reto, *Innere Sicherheit der Schweiz. Rechtliche und tatsächliche Entwicklungen im Bund seit 1848*, Einsiedeln 2009.
- Mulligan, William, *The origins of the First World War*, Cambridge 2012 (New approaches to European history 43).

- Münkler, Herfried, *Der Grosse Krieg. Die Welt 1914–1918*, Bonn 2014.
- Neukom, Thomas, *Ruhe im Krieg – Unsicherheit danach: Die Situation an der Landesgrenze in Rafz*, in: Erika Hebeisen, Peter Niederhäuser, Regula Schmid (Hg.), *Kriegs- und Krisenzeit. Zürich während des Ersten Weltkriegs*, Zürich 2014, S. 87–97.
- Noser, Othmar, «Kaiser, Werner», in: *Historisches Lexikon der Schweiz* (Online-Version), www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D3101.php, eingesehen am 22. März 2018.
- Nowosadtko, Jutta; Klippel, Diethelm; Lohsträter, Kai (Hg.), *Militär und Recht vom 16. bis 19. Jahrhundert. Gelehrter Diskurs – Praxis – Transformationen*, Göttingen 2016 (*Herrschaft und soziale Systeme in der Frühen Neuzeit* 19).
- O'Brien, Patricia, *The prison on the continent: Europe, 1865–1965*, in: Norval Morris, David Rothman (Hg.), *The Oxford history of the prison. The practice of punishment in Western society*, New York 1995, S. 178–201.
- Ochsenbein, Heinz, *Die verlorene Wirtschaftsfreiheit 1914–1918*, Bern 1971.
- Offenstadt, Nicolas, *Les fusillés de la Grande Guerre et la mémoire collective*, Paris 1999.
- Offenstadt, Nicolas, *Der Erste Weltkrieg im Spiegel der Gegenwart. Fragestellungen, Debatten, Forschungsansätze*, in: Arnd Bauerkämper, Elise Julien (Hg.), *Durchhalten! Krieg und Gesellschaft im Vergleich 1914–1918*, Göttingen 2010, S. 54–77.
- Olsansky Michael, *Landkriegstaktik und Landkriegsdebatten. Militärisches Denken der schweizerischen und österreichischen Offizierselite nach dem Weltkrieg im historischen Vergleich*, Zürich 2012.
- Olsansky, Michael, «Geborgte Kriegserfahrungen». *Kriegsschauplatzmissionen schweizerischer Offiziere und die schweizerische Taktikentwicklung im Ersten Weltkrieg*, in: Rudolf Jaun, Michael Olsansky, Sandrine Picaud-Monnerat et al. (Hg.), *An der Front und hinter der Front*, Baden 2015, S. 115–127.
- Olsansky, Michael M., *Auf der Suche nach «Kriegslehren»: Das schweizerische Militär nach dem Ersten Weltkrieg*, in: Rudolf Jaun, Michael M. Olsansky, Sandrine Picaud-Monnerat et al. (Hg.), *An der Front und hinter der Front*, Baden 2015, S. 176–189.
- Opitz, Claudia; Studer, Brigitte; Tanner, Jakob, *Einleitung*, in: dies. (Hg.): *Kriminalisieren – Entkriminalisieren – Normalisieren*, Zürich 2006, S. 9–15.
- Opitz, Claudia; Studer, Brigitte; Tanner, Jakob (Hg.), *Kriminalisieren – Entkriminalisieren – Normalisieren*, Zürich 2006.
- Oram, Gerard, «The administration of discipline by the English is very rigid». *British Military Law and the Death Penalty (1868–1918)*, in: *Crime, History & Societies* 5/1 (2001), S. 93–110.
- Oram, Gerard, «The greatest efficiency»: *British and American military law, 1866–1918*, in: Barry S. Godfrey, Clive Emsley, Graeme Dunstall (Hg.), *Comparative Histories of Crime*, Collumpton 2003, S. 159–177.
- Patel, Kiran Klaus, *An Emperor without Clothes? The Debate about Transnational History Twenty-five Years On*, in: *Histoire@Politique* 25 (2015), www.histoire-politique.fr/index.php?numero=26&rub=pistes&item=32, eingesehen am 22. März 2018.
- Pedroncini, Guy, *Les mutineries de 1917*, Paris 1967.
- Pernau, Margrit, *Transnationale Geschichte*, Göttingen 2011.

- Perrenoud, Marc, «Naine, Charles», in: Historisches Lexikon der Schweiz (Online-Version), www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D4629.php, eingesehen am 22. März 2018.
- Perrenoud, Marc, «Graber, Ernest Paul», in: Historisches Lexikon der Schweiz (Online-Version), www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D4510.php, eingesehen am 22. März 2018.
- Pesendorfer, Michael, *Die Militärjustiz Österreich-Ungarns im 1. Weltkrieg*, Salzburg 1994.
- Peter-Kubli, Susanne, «Rüttimann, Johann Jakob», in: Historisches Lexikon der Schweiz (Online-Version), www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D3683.php, eingesehen am 22. März 2018.
- Pfister, Christian, *Auf der Kippe: Regen, Kälte und schwindende Importe stürzten die Schweiz 1916–1918 in einen Nahrungseingpass*, in: Krämer, Daniel; Pfister, Christian; Segesser, Daniel Marc (Hg.), «Woche für Woche neue Preisaufschläge». Nahrungsmittel-, Energie- und Ressourcenkonflikte in der Schweiz des Ersten Weltkrieges, Muttenz 2016 (Veröffentlichungen der Abteilung für Wirtschafts-, Sozial- und Umweltgeschichte am Historischen Institut der Universität Bern [WSU] 6). S. 57–81.
- Piguet, Martine, «Lachenal, Adrien», in: Historisches Lexikon der Schweiz (Online-Version), www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D3874.php, eingesehen am 22. März 2018.
- Pluviano, Marco; Guerrini, Irene, *Le fucilazioni sommarie nella prima guerra mondiale*, Udine 2004.
- Podzorski, Mario, *Kriegsalltag und Kriegserfahrungen von Schweizer Soldaten am Umbrail und im Münstertal im Ersten Weltkrieg*, in: *Jahrbuch 2016 der Historischen Gesellschaft Graubünden*, Chur 2016, S. 87–124.
- Polli-Schönborn, Marco, «Schmuggel», in: Historisches Lexikon der Schweiz (Online-Version), www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D26198.php, eingesehen am 22. März 2018.
- Popp, Peter, *Kommentar zum Militärstrafgesetz vom 13. Juni 1927*, St. Gallen 1992.
- Puskás, Regula, «Reichel, Adolf», in: Historisches Lexikon der Schweiz (Online-Version), www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D47538.php, eingesehen am 22. März 2018.
- Putkowski, Julian; Sykes, Julian, *Shot at dawn. Executions in World War One by authority of the British Army Act*, London 1993.
- Quaderer-Vogt, Rupert, *Bewegte Zeiten in Liechtenstein 1914 bis 1926*, 3 Bände, Vaduz, Zürich 2014.
- Rapold, Hans, *Zeit der Bewährung? Die Epoche um den Ersten Weltkrieg 1907–1924*, Basel, Frankfurt am Main 1988 (Der Schweizerische Generalstab 5).
- Rauchensteiner, Manfred, *Der Erste Weltkrieg und das Ende der Habsburgermonarchie 1914–1918*, Wien, Köln, Weimar 2013.
- Real, Walter, *Ausreissen und unerlaubte Entfernung nach schweizerischem Militärstrafrecht*, Aarau 1930.
- Rieder, David, *Fritz Gertsch. Enfant terrible des Schweizerischen Offizierskorps*, Zürich 2009.
- Riklin, Franz, *Die Entwicklung des Rechtsmittelsystems im Militärstrafverfahren*, in: *Die schweizerische Militärjustiz. Festschrift zum 150-jährigen Jubiläum*, Opfikon 1989, S. 25–41.
- Risse, Monika, «Bessern durch Erziehung zur Arbeit». Analyse des Strafdiskurses im

- Kanton Bern im Kontext der Gründung der Strafanstalt Witzwil (1891–1895), unveröffentlichte Lizentiatsarbeit Universität Bern, Bern 2006.
- Rittener, Lucien, *Die Organisation der Militärstrafgerichtsbarkeit in der Schweiz*, Zürich 1940.
- Röthlisberger, Heinz Christian, *Der politische Standort von Ulrich Wille, Stäfa 1975*.
- Rossfeld, Roman; Straumann, Tobias (Hg.), *Der vergessene Wirtschaftskrieg. Schweizer Unternehmen im Ersten Weltkrieg*, Zürich 2008.
- Rossfeld, Roman; Straumann, Tobias, *Zwischen den Fronten oder an allen Fronten? Eine Einführung*, in: dies. (Hg.), *Der vergessene Wirtschaftskrieg. Schweizer Unternehmen im Ersten Weltkrieg*, Zürich 2008, S. 11–59.
- Rossfeld, Roman, 1914–1918: *Neue Zugänge zur Geschichte der Schweiz im Ersten Weltkrieg. Vorwort zum Themenschwerpunkt*, in: *Schweizerische Zeitschrift für Geschichte* 63/3 (2013), S. 337–342.
- Rossfeld, Roman; Buomberger, Thomas; Kury, Patrick (Hg.), 14/18. *Die Schweiz und der Grosse Krieg*, Baden 2014.
- Rossfeld, Roman, «Rechte hat nur, wer Kraft hat»: *Anmerkungen zur Schweizer Wirtschaft im Ersten Weltkrieg*, in: Roman Rossfeld, Thomas Buomberger, Patrick Kury (Hg.), 14/18. *Die Schweiz und der Grosse Krieg*, Baden 2014, S. 144–171.
- Rossfeld, Roman, «Abgedrehte Kupferwaren»: *Kriegsmaterialexporte der schweizerischen Uhren-, Metall- und Maschinenindustrie im Ersten Weltkrieg*, in: *Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte* 56/2 (2015), S. 515–551.
- Rousseau, Frédéric, *La guerre censurée. Une histoire des combattants européens de 14–18*, Paris 1999.
- Rousseaux, Xavier, *La patrie crie vengeance! La répression des «inciviques» belges au sortir de la guerre 1914–1918*, Bruxelles 2008.
- Ruffieux, Roland, *Die Schweiz des Freisinns (1848–1914)*, in: Ulrich Im Hof, Beatrix Mesmer (Hg.), *Geschichte der Schweiz und der Schweizer*, Basel 2004, S. 9–100.
- Saint-Fuscien, Emmanuel, *juger et être jugé. Prévenus, crimes et délits au sein des armées de la Grande Guerre*, in: Nicolas Beaupré, Heather Jones, Anne Rasmussen (Hg.), *Dans la guerre 1914–1918. Accepter, endurer, refuser*, Paris 2015, S. 252–273.
- Santschi, Catherine, «Fazy, Henry», in: *Historisches Lexikon der Schweiz (Online-Version)*, www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D3865.php, eingesehen am 22. März 2018.
- Schaufelberger Walter, «Von der Kriegsgeschichte zur Militärgeschichte», in *Geschichtsforschung in der Schweiz. Bilanz und Perspektiven – 1991*, Basel 1992.
- Schelbert, Joe, *Der Landesstreik vom November 1918 in der Region Luzern*, Luzern 1985.
- Scherer Brian, Sarah, «Käslin, Robert», in: *Historisches Lexikon der Schweiz (Online-Version)*, www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D20358.php, eingesehen am 22. März 2018.
- Scherrer, Adrian, «Wettstein, Oskar», in: *Historisches Lexikon der Schweiz (Online-Version)*, www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D3723.php, eingesehen am 22. März 2018.
- Schmid, Hanspeter, *Krieg der Bürger. Das Bürgertum im Kampf gegen den Generalstreik 1919 in Basel*, Zürich 1980.
- Schmid-Ammann, Paul, *Die Wahrheit über den Generalstreik von 1918. Seine Ursachen, sein Verlauf, seine Folgen*, Zürich 1968.

- Schneider, Oliver, Diktatur der Bürokratie? Das Vollmachtenregime des Bundesrats im Ersten Weltkrieg, in: Roman Rossfeld, Thomas Buomberger, Patrick Kury (Hg.), 14/18. Die Schweiz und der Grosse Krieg, Baden 2014, S. 48–72.
- Schneider, Oliver, Wie viele Notverordnungen gab es? in: Roman Rossfeld, Thomas Buomberger, Patrick Kury (Hg.), 14/18. Die Schweiz und der Grosse Krieg, Baden 2014, S. 58–59.
- Schneider, Oliver, Die Schweiz im Ausnahmezustand. Expansion und Grenzen von Staatlichkeit im Vollmachtenregime des Ersten Weltkriegs, 1914–1919, unveröffentlichte Dissertation Universität Zürich, Zürich 2017.
- Schoch, Jürg, Die Oberstenaffäre. Eine innenpolitische Krise, Bern, Frankfurt am Main 1972.
- Schofield, Roger S., Sampling in historical research, in: Edward Anthony Wrigley (Hg.), Nineteenth-century society. Essays in the use of quantitative methods for the study of social data, Cambridge 1972.
- Schubert, Peter, Die Tätigkeit des k. u. k. Militärattachés in Bern während des Ersten Weltkrieges, Osnabrück 1980.
- Schüle, Antoine, L'armée en Suisse (1914–1918): forces et difficultés, in: Jules Maurin (Hg.), La Grande Guerre 1914–1918. 80 ans d'historiographie et de représentations, Montpellier 2002, S. 265–278.
- Schuler Petrig, Eva, «Hilty, Carl», in: Historisches Lexikon der Schweiz (Online-Version), www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D3987.php, eingesehen am 22. März 2018.
- Schumacher, Edgar (Hg.), Ulrich Wille. Gesammelte Schriften, Zürich 1941.
- Schüren, Reinhard, Soziale Mobilität. Muster, Veränderungen und Bedingungen im 19. und 20. Jahrhundert, St. Katharinen 1989.
- Schwarz, Balduin, Die Würde des Menschen als Rechtsgut, in: Dorothea Mayer-Maly (Hg.), Recht als Sinn und Institution, Berlin 1984, S. 19–27.
- Schwarz, Peter, Die Disziplinarstrafe im schweizerischen Militärstrafrecht, Zürich 1972.
- Schwerhoff, Gerd, Historische Kriminalitätsforschung, Frankfurt am Main 2011 (Historische Einführungen 9).
- Sebastiani, Daniel, «Musy, Jean-Marie», in: Historisches Lexikon der Schweiz (Online-Version), www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D3938.php, eingesehen am 22. März 2018.
- Segesser, Daniel Marc, Der Erste Weltkrieg in globaler Perspektive, Wiesbaden 2010.
- Segesser, Daniel Marc, Recht statt Rache oder Rache durch Recht? Die Ahndung von Kriegsverbrechen in der internationalen wissenschaftlichen Debatte 1872–1945, Paderborn 2010 (Krieg in der Geschichte 38).
- Segesser, Daniel Marc, «Integrale Rechtsgeschichte». Ein interdisziplinärer Einblick in die Forschung in der Schweiz, in: *traverse: Zeitschrift für Geschichte* 1 (2013), S. 103–121.
- Segesser, Daniel Marc, Nicht kriegführend, aber doch Teil eines globalen Krieges. Perspektiven auf transnationale Verflechtungen der Schweiz im Ersten Weltkrieg, in: *Schweizerische Zeitschrift für Geschichte* 63/3 (2013), S. 364–381.
- Segesser, Daniel Marc; Pfister, Christian; Krämer, Daniel, Einleitung, in: dies. (Hg.), «Woche für Woche neue Preisaufschläge». Nahrungsmittel-, Energie- und Ressourcenkonflikte in der Schweiz des Ersten Weltkrieges, Muttenz 2016, S. 9–25.
- Segesser, Daniel Marc, «Controversy Total War», in: Ute Daniel, Peter Gattrell, Oliver

- Janz et al. (Hg.), 1914–1918 online. International Encyclopedia of the First World War, <http://dx.doi.org/10.15463/ie1418.10315>, eingesehen am 22. März 2018.
- Seitz, Werner, Nur ein Tor kann sagen: «Die Schweiz ist eine Armee». Die militärpolitischen Volksinitiativen und Referenden von 1848 bis 1984 und die regionalpolitische Analyse ihrer Ergebnisse. In: Roman Brodmann, Andreas Gross, Marc Spescha (Hg.), Unterwegs zu einer Schweiz ohne Armee. Der freie Gang aus der Festung, Basel 1986, S. 48–71
- Senarclens, Jean de, «Maunoir, Albert-Edouard», in: Historisches Lexikon der Schweiz (Online-Version), www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D3876.php, eingesehen am 22. März 2018.
- Senn, Hans, «Armee», in: Historisches Lexikon der Schweiz (Online-Version), www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D8683.php, eingesehen 22. März 2018.
- Siegenthaler, Hansjörg; Ritzmann-Blickenstorfer, Heiner (Hg.), Historische Statistik der Schweiz, Zürich 1996.
- Siegrist, Hannes, Advokat, Bürger und Staat. Sozialgeschichte der Rechtsanwälte in Deutschland, Italien und der Schweiz (18.–20. Jh.), Frankfurt am Main 1992.
- Siemann, Wolfram, Ideenschmuggel. Probleme der Meinungskontrolle und das Los deutscher Zensoren im 19. Jahrhundert, in: Historische Zeitschrift 245 (1987), S. 71–106.
- Sigg, Oswald, Die eidgenössischen Volksinitiativen 1892–1939, Bern 1978.
- Sikora, Michael; Bröckling, Ulrich, Einleitung, in: dies. (Hg.), Armeen und ihre Deserteure. Vernachlässigte Kapitel einer Militärgeschichte der Neuzeit, Göttingen 1998, S. 7–15.
- Simoens, Tom, Belgian Military Justice in the First World War. A Difficult Expansion, in: Margo de Koster, Hervé Leuwers, Dirk Luyten et al. (Hg.), Justice in Wartime and Revolutions. Europe, 1795–1950, Brüssel 2012, S. 183–202.
- Simonett, Jürg, «Walser, Eduard», in: Historisches Lexikon der Schweiz (Online-Version), www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D5348.php, eingesehen am 22. März 2018.
- Sinclair, Georgina; Kalifa, Dominique, Biribi: Les bagnes coloniaux de l'armée française, in: Crime, Histoire & Sociétés 16/1 (2012), <http://chs.revues.org/1337>, eingesehen am 6. Juni 2016.
- Soland, Rolf, Staatsschutz in schwerer Zeit. Bundesrat Heinrich Häberlin und der Ordnungsstaat 1920–1934, Bern 1992.
- Sonderegger, Christian. Die Grippeepidemie 1918/19, Bern 1991.
- Sonderegger, Christian; Tscherrig, Andreas, Die Grippepandemie 1918–1919 in der Schweiz, in: Daniel Krämer, Christian Pfister, Daniel Marc Segesser (Hg.), «Woche für Woche neue Preisaufschläge». Nahrungsmittel-, Energie- und Ressourcenkonflikte in der Schweiz des Ersten Weltkrieges, Muttenz 2016, S. 259–283.
- Sonderegger, Christian, «Grippe», in: Historisches Lexikon der Schweiz (Online-Version), www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D22714.php, eingesehen am 22. März 2018.
- Sondhaus, Lawrence, «Civilian and Military Power», in: Ute Daniel, Peter Gattrell, Oliver Janz et al. (Hg.), 1914–1918 online. International Encyclopedia of the First World War, <http://dx.doi.org/10.15463/ie1418.10713>, eingesehen am 22. März 2018.
- Soutou, Georges-Henri, L'or et le sang. Les buts de guerre économiques de la Première Guerre Mondiale, Paris 1989.

- Specker, Louis, «Huber, Johannes», in: Historisches Lexikon der Schweiz (Online-Version), www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D3995.php, eingesehen am 22. März 2018.
- Sprecher, Daniel, Generalstabschef Theophil Sprecher von Bernegg. Seine militärisch-politische Leistung unter besonderer Berücksichtigung der Neutralität, Zürich 2000.
- Staatslexikon. Recht, Wirtschaft, Gesellschaft, 5 Bände, Bd. 3, Freiburg im Breisgau, Basel, Wien 1987.
- Stadler-Labhart, Verena, «Egger, August», in: Historisches Lexikon der Schweiz (Online-Version), www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D15806.php, eingesehen am 22. März 2018.
- Stauffer, Peter, «Militärjustiz», in: Historisches Lexikon der Schweiz (Online-Version), www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D9618.php, eingesehen am 22. März 2018.
- Steffen-Gerber, Therese, «Stämpfli, Franz», in: Historisches Lexikon der Schweiz (Online-Version), www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D31888.php, eingesehen am 22. März 2018.
- Steiner, Bruno, Die eidgenössische Militärjustiz unter General Dufour im Sonderbundskrieg 1847/48. Ein Forschungsbericht zur Entstehungsgeschichte der modernen schweizerischen Militärstrafrechtspflege, Zürich 1983 (Zürcher Studien zur Rechtsgeschichte 8).
- Steiner, Sebastian, Rezension zum Buch: Konrad J. Kuhn, Béatrice Ziegler (Hg.), Der vergessene Krieg. Spuren und Traditionen zur Schweiz im Ersten Weltkrieg, Baden 2014, in: *traverse. Zeitschrift für Geschichte* 1 (2015), S. 186–188.
- Steiner, Sebastian, Rezension zum Buch: Kreis, Georg, Insel der unsicheren Geborgenheit. Die Schweiz in den Kriegsjahren 1914–1918, Zürich 2014, in: *H-Soz-Kult*, www.hsozkult.de/publicationreview/id/rezbuecher-22111, 23. Mai 2014.
- Steiner, Sebastian, «Oberstenaffäre», in: Ute Daniel, Peter Gattrell, Oliver Janz et al. (Hg.), 1914–1918 online. International Encyclopedia of the First World War <http://dx.doi.org/10.15463/ie1418.10909>, eingesehen am 22. März 2018.
- Stettler, Peter, «Bühlmann, Fritz Ernst», in: Historisches Lexikon der Schweiz (Online-Version), www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D4443.php, eingesehen am 22. März 2018.
- Stettler, Peter, «Müller, Gustav», in: Historisches Lexikon der Schweiz (Online-Version), www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D4620.php, eingesehen am 22. März 2018.
- Stevenson, David, Der Erste Weltkrieg. 1914–1918, Düsseldorf 2006.
- Stevenson, Robert, The war with Germany, South Melbourne 2015 (Centenary history of Australia and the Great War 3).
- Stöckli, Jonas, Von staatslegitimierenden Deutungsmustern zur integralen Rechtsgeschichte. Die SPS-Initiative zur Aufhebung der Militärjustiz (1915–1921), in: *Schweizerische Zeitschrift für Geschichte* 1 (2017), S. 40–58.
- Stratenwerth, Günter, Strafrecht, allgemeiner Teil, Köln, Berlin 2000.
- Studer, Karl, Die Militärstrafgerichtsbarkeit im Bundesstaat, Aarau 1982.
- Studhalter, Arthur, Der Beamtenstreik nach schweizerischem Recht, Bern 1925.
- Sulser, Matthias, Der leichte Fall im schweizerischen Militärstrafrecht, Schwarzenbach 1942.
- Suter, Meinrad, Kantonspolizei Zürich. 1804–2004, Zürich 2004.

- Suter, Stefan, Guillotine oder Zuchthaus? Die Abschaffung der Todesstrafe in der Schweiz, Basel 1997.
- Tanner, Albert, Aristokratie und Bürgertum in der Schweiz im 19. Jahrhundert. Verbürgerlichung der «Herren» und aristokratische Tendenzen im Bürgertum, in: Sebastian Brändli, Rudolf Braun (Hg.), Schweiz im Wandel. Studien zur neueren Gesellschaftsgeschichte / Festschrift für Rudolf Braun zum 60. Geburtstag, Basel, Frankfurt am Main 1990, S. 209–228.
- Tanner, Jakob, Militär und Gesellschaft in der Schweiz nach 1945, in: Ute Frevert (Hg.), Militär und Gesellschaft im 19. und 20. Jahrhundert, Stuttgart 1997, S. 314–340.
- Tanner, Jakob; Studer, Brigitte; Opitz, Claudia, Einleitung, in: dies. (Hg.), Kriminalisieren – Entkriminalisieren – Normalisieren, Zürich 2006, S. 9–15.
- Tanner, Jakob, Die Schweiz im Grossen Krieg. Plädoyer für eine transnationale Geschichte, in: Roman Rossfeld, Thomas Buomberger, Patrick Kury (Hg.), 14/18. Die Schweiz und der Grosse Krieg, Baden 2014, S. 8–17.
- Tanner, Jakob, Geschichte der Schweiz im 20. Jahrhundert, München 2015.
- Tepperberg, Christoph, Totalisierung des Krieges und Militarisierung der Zivilgesellschaft. Militärbürokratie und Militärjustiz im Hinterland, Das Beispiel Wien, in: Alfred Pfoser, Andreas Weigl (Hg.), Im Epizentrum des Zusammenbruchs. Wien im Ersten Weltkrieg, Wien 2013, S. 264–273.
- Theil, Bernhard, Militärgeschichte und Kulturgeschichte. Beobachtungen an Stuttgarter Quellen, in: Militärgeschichtliche Mitteilungen 52 (1993), S. 411–428.
- Thiriet, Maurice, «Die Mannschaft folgt dem Geiste der Zeit und demonstriert ähnlich wie in einer Fabrik». Die Meuterei der Feldbatterie 54: Krisenmanagement der Armeeführung und Militärjustiz im Ersten Weltkrieg – Eine Fallstudie, unveröffentlichte Lizentiatsarbeit Universität Zürich, Zürich 2012.
- Tissot, Laurent, «Dubuis, Alphonse», in: Historisches Lexikon der Schweiz (Online-Version), www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D4314.php, eingesehen am 22. März 2018.
- Troicher, Philipp; Wolanin, Simon, Arbeitsalltag von Schweizer Soldaten während den Kriegsjahren 1914–1918, in: Otto Wicki, Anton Kaufmann, Erwin Dahinden (Hg.), Oh wär ich doch ein Schweizer. Das Soldatenleben im Ersten Weltkrieg, Schöpfheim 2009, S. 24–29.
- Tugium, Wissenschaftliches Jahrbuch des Staatsarchivs, des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie, des Kantonalen Museums für Urgeschichte(n) und des Museums Burg Zug (32), Zug 2016.
- Überegger, Oswald, Der andere Krieg. Die Tiroler Militärgerichtsbarkeit im Ersten Weltkrieg, Innsbruck 2002 (Tirol im Ersten Weltkrieg 3).
- Überegger, Oswald, Politik, Nation und Desertion. Zur Relevanz politisch-nationaler und ideologischer Verweigerungsmotive für die Desertion österreichisch-ungarischer Soldaten im Ersten Weltkrieg. In: Wiener Zeitschrift zur Geschichte der Neuzeit 8/2 (2008), S. 109–119.
- Ulmi, Nic; Huber, Peter, Les combattants suisses en Espagne républicaine (1936–1939), Lausanne 2001.
- Unabhängige Expertenkommission Schweiz – Zweiter Weltkrieg. Die Schweiz, der Nationalsozialismus und der Zweite Weltkrieg, Zürich 2002.
- Vanstone, Maurice, The International Origins and Initial Development of Probation. An

- Early Example of Policy Transfer, in: *The British Journal of Criminology* 48 (2008), S. 735–755.
- Verhoeven, Claudia, Court Files, in: Miriam Dobson, Benjamin Ziemann (Hg.), *Reading primary sources. The interpretation of texts from nineteenth- and twentieth-century history*, London 2009, S. 90–105.
- Viazzi, Luciano (Hg.), *Fucilazioni di guerra. Testimonianze ed episodi di giustizia militare dal fronte italo-austriaco. 1915–1918*, Chiari 1999.
- Vogelsanger, Peter, Max Huber, in: Eduard Stäubli, Erwin Jaeckle (Hg.), *Grosse Schweizer und Schweizerinnen. Erbe als Auftrag*, Stäfa 1990, S. 495–500.
- Voigt, Christian, Robert Grimm. Eine politische Biographie, Bern 1980.
- Vollert, Michael P., *Für Ruhe und Ordnung. Einsätze des Militärs im Innern (1820–1918); Preußen – Westfalen – Rheinprovinz*, Bonn 2014.
- Vormbaum, Thomas, *Moderne deutsche Strafrechtsdenker*, Berlin, Heidelberg 2011.
- Vuilleumier, Christophe, *La Suisse face à l'espionnage. 1914–1918*, Genf 2015.
- Vuilleumier, Marc; Kohler, François; Ballif, Eliane et al. (Hg.), *La Grève générale de 1918 en Suisse*, Genève 1977 (Histoire 2).
- Vuilleumier, Marc, *La grève générale de 1918 en Suisse*, in: Marc Vuilleumier, François Kohler, Eliane Ballif et al. (Hg.), *La Grève générale de 1918 en Suisse*, Genève 1977 (Histoire 2), S. 7–59.
- Walther, Albert, *Die Todesstrafe im schweizerischen Militär-Strafrecht*, Zürich, Affoltern am Albis 1934.
- Wartenweiler, Fritz, Max Huber. Spannungen und Wandlungen in Werden und Wirken, Zürich 1953.
- Watson, Alexander, *Morale*, in: Jay M. Winter (Hg.), *The Cambridge History of the First World War* Cambridge 2014, S. 174–195.
- Weber, Florian, *Die amerikanische Verheissung. Schweizer Aussenpolitik im Wirtschaftskrieg 1917/18*, Zürich 2016 (Die Schweiz im Ersten Weltkrieg 1).
- Welch, Steven R., «Military Justice», in: Ute Daniel, Peter Gattrell, Oliver Janz et al. (Hg.), 1914–1918 online, *International Encyclopedia of the First World War*, <http://dx.doi.org/10.15463/ie1418.10393>, eingesehen am 22. März 2018.
- Welti, Hans, *Organisation und Bedeutung der Territorialgerichte*, Zürich 1943.
- Wette, Wolfram, *Militarismus in Deutschland. Geschichte einer kriegerischen Kultur*, Frankfurt am Main 2008.
- Wette, Wolfram; Messerschmidt, Manfred (Hg.), *Das letzte Tabu. NS-Militärjustiz und «Kriegsverrat»*, Bonn 2007 (Bundeszentrale für Politische Bildung 685).
- Wette, Wolfram (Hg.), *Schule der Gewalt. Militarismus in Deutschland 1871–1945*, Berlin 2005.
- Wetter, Ernst; Orelli, Eduard von, *Wer ist wer im Militär?* Frauenfeld 1986.
- Whyte, George R., *Die Dreyfus-Affäre. Die Macht des Vorurteils*, Frankfurt am Main, 2010.
- Widmer, Josef, «Walther, Heinrich», in: *Historisches Lexikon der Schweiz* (Online-Version), www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D4210.php, eingesehen am 22. März 2018.
- Wigger, Bernhard, *Die Schweizerische Konservative Volkspartei 1903–1918. Politik zwischen Kulturkampf und Klassenkampf*, Freiburg 1997 (Religion – Politik – Gesellschaft in der Schweiz 18).

- Wigger, Erich, Krieg und Krise in der politischen Kommunikation. Vom Burgfrieden zum Bürgerblock in der Schweiz 1920–1922, Zürich 1997.
- Wild, Ueli, Zürich 1918. Ordnungsdienststeinsätze der Schweizer Armee im Frühjahr und im Sommer 1918 in Zürich, Frauenfeld 1987.
- Wildt, Michael; Lüdtke, Alf, Staats-Gewalt: Ausnahmezustand und Sicherheitsregimes, in: Gadi Algazi, Alf Lüdtke, Michael Wildt (Hg.), Staats-Gewalt: Ausnahmezustand und Sicherheitsregimes. Historische Perspektiven, Göttingen 2008, S. 7–38.
- Winter, Jay Murray; Prost, Antoine, The Great War in history. Debates and controversies, 1914 to the present, Cambridge 2005 (Studies in the social and cultural history of modern warfare 21).
- Wolf, Walter, Walther Bringolf. Eine Biografie. Sozialist, Patriot, Patriarch, Schaffhausen 1995
- Wrigley, Chris, «Labour, Labour Movements, Trade Unions and Strikes (Great Britain and Ireland)», in: Ute Daniel, Peter Gattrell, Oliver Janz et al. (Hg.), 1914–1918 online, International Encyclopedia of the First World War, <http://dx.doi.org/10.15463/ie1418.10618>, eingesehen am 22. März 2018.
- Wyder, Theodor, Wehrpflicht und Militärdienstverweigerung. Entstehung, Gesetz, Arten und Sanktionen in der Schweizer Armee, Bern 1986.
- Zala, Sacha, Krisen, Konfrontation, Konsens (1914–1949), in: Georg Kreis (Hg.), Die Geschichte der Schweiz, Basel 2014, S. 491–539.
- Zeller, René, Ruhe und Ordnung in der Schweiz. Die Organisation des militärischen Ordnungsdienstes von 1848 bis 1939, Bern 1990.
- Zeller, René, Emil Sonderegger: Vom Generalstabschef zum Frontenführer, Zürich 1999.
- Ziegler, Béatrice, Arbeit – Körper – Öffentlichkeit. Berner und Bieler Frauen zwischen Diskurs und Alltag (1919–1945), Zürich 2007.
- Ziegler, Béatrice, Die schweizerische Armee als Akteurin und als Thema der Geschichtskultur zur Schweiz im Ersten Weltkrieg, in: Rudolf Jaun, Michael M. Olsansky, Sandrine Picaud-Monnerat et al. (Hg.), An der Front und hinter der Front, Baden 2015, S. 272–291.
- Ziemann, Benjamin, Fahnenflucht im deutschen Heer, 1914–1918, in: Militärgeschichtliche Mitteilungen 55 (1996), S. 93–130.
- Zingg, Edwin, Die Unterstellung von Zivilpersonen unter das Militär-Strafrecht (nach schweizerischem Recht), Bern 1936.
- Zwimpfer, Beat, Militärjustiz im Spannungsfeld von Recht, Armee und Gesellschaft, in: Allgemeine Schweizerische Militärzeitschrift 148/6 (1982), S. 309–312.